

Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens  
XXII

GESCHICHTLICHE ARBEITEN  
ZUR WESTFÄLISCHEN LANDESFORSCHUNG

Band 11  
DAS DOMKAPITEL ZU MÜNSTER  
IM 18. JAHRHUNDERT

von  
Friedrich Keinemann



ASCHEENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MÜNSTER IN WESTFALEN 1967

Friedrich Keinemann  
Das Domkapitel zu Münster  
im 18. Jahrhundert

Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung

Band 11

DAS DOMKAPITEL ZU MÜNSTER

IM 18. JAHRHUNDERT

Verfassung / persönliche Zusammensetzung / Parteiverhältnisse

Von

FRIEDRICH KEINEMANN

Mit 16 Abbildungen



ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MÜNSTER IN WESTFALEN 1967

© Aschendorff, Münster/Westfalen, 1967 · Printed in Germany.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen und tontechnischen Wiedergabe und die der Übersetzung, bleiben der Historischen Kommission Westfalens vorbehalten.

Herstellung: Bauer-Druck GmbH, Recklinghausen, 1967

## VORWORT

Jede Arbeit über die Geschichte der Domkapitel des alten Reiches, auch in der Neuzeit, muß in mancher Hinsicht lückenhaft bleiben. Zwar läßt sich die äußere Verfassung im allgemeinen nachzeichnen, auch sind wir auf Grund der Domkapitelsprotokolle über Administrationsangelegenheiten sehr genau orientiert. Die Hintergründe der oftmals schwankenden Parteiverhältnisse in den Kapiteln werden sich jedoch kaum restlos klären lassen, ebenso wie man bei den Biographien der Domherren keine lückenlose Vollständigkeit erreichen kann. Die Familien mancher Domherren aus dieser Zeit sind schon lange ausgestorben, die Familiensitze in andere Hände übergegangen oder bestehen überhaupt nicht mehr. Viele wertvolle Adelsarchive sind verlorengegangen, so die der Familien von Droste-Füchten, Droste zu Erwitte, von der Horst, von Vittinghoff-Schell. Das Archiv der Domherren von Droste-Vischering ist z. Z. noch nicht benutzbar. Dennoch ließ sich wertvolles Material zusammentragen, das allerdings sehr verstreut liegt und in vielen Fällen nur schwer zugänglich ist. Für die mir hierbei von den Archivbeamten zuteil gewordene Mithilfe möchte ich mich an dieser Stelle bedanken. Mein Dank gilt auch den Besitzern zahlreicher Adelsarchive, welche mir die Benutzung freundlicherweise gestatteten. Eine Reihe von Archiven hat mir Herr Landesarchivdirektor Dr. Herberhold in dankenswerter Weise zugänglich gemacht. Herr Prof. Dr. Bauermann, dem ich an dieser Stelle ebenfalls meinen Dank aussprechen möchte, machte mich entgegenkommenderweise auf eine Reihe unveröffentlichter, im Universitätsarchiv und bei der Historischen Kommission Westfalens vorhandener Manuskripte aufmerksam. Für wertvolle Beratung und Unterstützung möchte ich mich weiterhin bei den Herren Dr. Aders, Dr. Gruna, Dr. Kohl, Dr. Lahrkamp, Dr. Graf von Merveldt, Dr. von Twickel (Münster) und Dr. Hartmann (Bechtheim b. Worms) bedanken. Herrn Dr. Kohl und Herrn Dr. Gruna danke ich auch herzlich für das Mitlesen der Korrekturen.

Vor allem aber gebührt mein Dank Herrn Prof. Dr. Braubach, welcher diese Arbeit anregte und mir jederzeit seine freundliche Unterstützung zuteil werden ließ.



## INHALT

Quellen und Schrifttum . . . . .	X
Liste der Abkürzungen . . . . .	XX
Zur Schreibung . . . . .	XX
Bildnachweis . . . . .	XX
Einleitung . . . . .	1
<i>1. Teil</i>	
Verfassung, wirtschaftliche Grundlagen und kirchenrechtliche Auseinandersetzungen . . . . .	3
1. Kapitel	
Allgemeiner Überblick über die Verfassung des Münsterschen Domkapitels im 18. Jahrhundert . . . . .	3
2. Kapitel	
Dignitäten, Kapitelsämter und Kanonikate im 18. Jahrhundert (Voraussetzung und Aufgabenbereich) . . . . .	12
A. Die Dignitäten . . . . .	12
1. Der Propst . . . . .	12
2. Der Dechant . . . . .	14
3. Der Scholaster . . . . .	17
4. Der Küster (Thesaurarius) . . . . .	17
5. Der Vicedominus . . . . .	18
B. Die übrigen Ämter . . . . .	19
1. Der Kantor . . . . .	19
2. Der Kellner . . . . .	20
3. Der Bursar . . . . .	20
C. Die Domherren . . . . .	21
1. Bildungsgang . . . . .	21
2. Bildungsziel . . . . .	24
3. Der Weihegrad . . . . .	26
4. Die Residenz . . . . .	28
5. Canonici a latere . . . . .	30
6. Die standesmäßige Herkunft der Kapitulare . . . . .	31
Einleitung . . . . .	31
a) Der Erbmännerprozeß . . . . .	31
b) Die Bewerbung des Grafen von Kaunitz-Rietberg und des Prinzen Lobkowitz . . . . .	38
c) Der Streit mit der Reichsritterschaft . . . . .	40
d) Ergebnisse . . . . .	43
7. Münstersche Domherren als kirchliche Würdenträger außerhalb des Kapitels . . . . .	43
a) Domkanonikate . . . . .	43
b) Kanonikate an Kollegiatstiften . . . . .	49
3. Kapitel	
Das Verhältnis des Domkapitels zur Diözesanverwaltung und zur Landesregierung . . . . .	51
A. Anteil an der Diözesanverwaltung . . . . .	51
1. Domherren als Generalvikare und Weihbischöfe . . . . .	51
2. Domherren als Archidiacone . . . . .	51

3. Domherren als Inhaber von Obedienzen und Oblegien . . . . .	58
4. Sedisvakanz . . . . .	59
B. Anteil an der Landesregierung . . . . .	60
1. Wesen und Bedeutung der Wahlkapitulationen . . . . .	60
2. Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Münster im 18. Jahrhundert . . . . .	63
3. Realisierung der ständischen Forderungen . . . . .	72
4. Zur Kritik am Ämterprivileg . . . . .	77
4. Kapitel	
Die Besetzung der Dignitäten und Präbenden . . . . .	83
A. Die Propstei . . . . .	83
B. Die übrigen Dignitäten . . . . .	88
C. Die Kanonikate . . . . .	89
1. Art der Besetzung . . . . .	89
a) Verleihung vakanter Präbenden durch das Kapitel . . . . .	89
b) päpstliche Provision . . . . .	90
c) Galensche Familienpräbende . . . . .	91
d) kaiserliche Erstbitten . . . . .	91
e) Resignationen . . . . .	93
f) Permutation . . . . .	95
2. Rechtsstreitigkeiten . . . . .	95
a) Abgrenzung des Turnus zwischen zwei Turnaren . . . . .	96
b) Streit zwischen Turnar und päpstlichem Provisus . . . . .	96
I. wegen angeblich nicht rechtzeitig erfolgter Resignation . . . . .	96
II. wegen nicht rechtzeitig erfolgter Publikation der Resignationsbulle . . . . .	97
c) Der Präbendalstreit zwischen Ferdinand August von Spiegel und Clemens August von Twickel . . . . .	99
d) Resignation von noch nicht zur Possession gelangten Domherren . . . . .	102
e) Dimission zu Händen des Bischofs . . . . .	103
f) Die Akzeption der Bulla Piana . . . . .	108
g) Besetzung eines in einem päpstlichen Monat erledigten Kanonikats während einer Vakanz des Hl. Stuhls . . . . .	110
2. Teil	
Die Parteiverhältnisse im Kapitel . . . . .	113
Einleitung . . . . .	113
1. Kapitel	
Art und Charakter der persönlichen Bindungen . . . . .	114
2. Kapitel	
Die Vorherrschaft der Familien Plettenberg und Wolff-Metternich . . . . .	116
A. Die Fürstbischofswahlen von 1683 und 1688 . . . . .	116
B. Entwicklung der Parteiverhältnisse bis zur Fürstbischofswahl von 1706 . . . . .	126
C. Die Fürstbischofswahl von 1706 . . . . .	131
D. Die Regierungszeit Franz Arnolds . . . . .	141
3. Kapitel	
Die Zeit Ferdinands von Plettenberg . . . . .	143
A. Die Bischofswahl von 1718/19 . . . . .	143
B. Die Dompropsteiwahl von 1726 . . . . .	150
C. Die Zeit von 1726 bis zum Tode Ferdinands von Plettenberg . . . . .	152
4. Kapitel	
Die Opposition der Fürstenbergischen Partei gegen den ‚Despotismus‘ der Plettenbergs . . . . .	154

5. Kapitel	
Die Fürstenbergische Faktion als ‚Landespartei‘ . . . . .	157
6. Kapitel	
Der Wahlkampf 1761/1762 . . . . .	160
7. Kapitel	
Die Zeit Franz von Fürstenbergs . . . . .	169
A. Die Parteiverhältnisse in Münster während Fürstenbergs Tätigkeit als Minister . . . . .	169
1. Aufkommen der Opposition . . . . .	169
2. Die Domdechantenwahl von 1779 . . . . .	174
3. Die Koadjutorwahl von 1780 . . . . .	176
B. Fürstenberg in der Opposition . . . . .	185
1. Auseinandersetzungen um Dignitäten und Präbenden . . . . .	185
2. Die Frage der Emigration des Kapitels . . . . .	197
3. Der Streit um einen Dispens des Fürstbischofs von Corvey von seiner Anwesenheitspflicht zur Erlangung seiner Präbendaleinkünfte . . . . .	199
4. Wahl des letzten Domdechanten (1799) und des letzten Dompropstes (1800) . . . . .	201
3. Teil	
Die Säkularisation des Fürstbistums und die Auflösung des alten Domkapitels	203
1. Die Haltung des Münsterschen Domkapitels zu den Säkularisationsplänen von geistlichen Fürstentümern auf dem Kongreß zu Rastatt . . . . .	203
2. Die Wahl des Erzherzogs Anton Viktor . . . . .	207
3. Überblick über die Schicksale des Domkapitels bis 1813 . . . . .	219
4. Teil	
Die Biographien der Domherren . . . . .	222
Übersicht über die örtliche Herkunft der Domherren . . . . .	358
Alphabetisches Verzeichnis der Domherren . . . . .	364
Kritischer Rückblick . . . . .	368
Anhang: Notizen in betreff des Hochstiftes Münster . . . . .	381
Abbildungen . . . . .	387

# QUELLEN UND SCHRIFTTUM

## UNGEDRUCKTE QUELLEN

### A. STAATLICHE UND KOMMUNALE ARCHIVE

#### Stadtarchiv Bonn

Nachlaß Franz Wilhelm von Spiegel: I, 4; III, 7, 8, 9, 10, 11; V, 27; VI, 30, 31.

#### Niedersächsisches Staatsarchiv Hannover

Domkapitel Hildesheim Protokolle 1652 — 1800; Calenberg Br. 23 c Nr. 15.

#### Merseburg, Ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv, heute:

Deutsches Zentralarchiv, Abt. Merseburg

Rep. XI 152 c I Fasc. 2; 164 (Mainz) J Nr. 12; 165 g 4 Nr. 8, 9.

#### Staatsarchiv Münster

##### 1. Fürstentum Münster

a) Domkapitel Münster Protokolle 1650 — 1806.

b) Landtagsprotokolle 1765/66/67.

c) Domkapitel Münster Akten: I E Nr. 11, 12, 13a, 13b, 14a, 15a; I G 26 (Catalogus Reverendissimorum Dominorum Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis ab Anno 1601); I G 13; I G 16; I G 16ndo; I G 18; I G 21; I G 22; I G 31; II B Nr. 4.

d) Domkapitel Münster Produkte: VII Nr. 4, 9.

e) Aufschwörungstafeln I—III.

f) Kabiretsregistratur: E X Nr. 1, 2, 3, 4, 16, 18; E X II B Nr. 13; P X V III C Nr. 1; P III A Nr. 46.

g) Landesarchiv: I 20 Bd. VIII, IX; 18 Nr. 5; 522 IIIa; 522 VI.

h) Urkunden: Nr. 4289; 4494; 4959; 4991; 5014; 5039; 5041.

i) Neuere Registratur: VI; I, 10.

j) Archidiakonate: A 16, C 9, E 22, F 1, H 22.

k) Nachlaß Druffel: 225—237; 277—280 (früher: Kab.-Reg. P X D 5).

##### 2. Fürstentum Paderborn

a) Domkapitel Paderborn Protokolle 1690 — 1800.

b) Domkapitel Paderborn Akten: 153, 301, 302, 331.

##### 3. Msc. VII 57; 2601.

##### 4. Deposita

###### a) Herrschaft Desenberg

I. Nachlaß Ferdinand August von Spiegel: 2; 26; 36; 41; 42; 47; 56; 114a; 116; 139.

II. Nachlaß Franz Wilhelm von Spiegel: 18 I—IV; 134; 251; 253; 257; 664; 1215; 2532.

III. Nachlaß Goswin Anton von Spiegel: 1—14.

###### b) Haus Dieck I Nr. 2.

c) Droste zu Sendensches Archiv: I 8 Nr. 3 g; I 9 Nr. 3; Akten Nr. 551.

d) Landsbergsches Archiv Velen: XXVIII. Fach.

e) Landsbergsches Archiv Wocklum: Familiensachen A 92; A 96.

##### 5. Archivalische Subsidiën:

Nr. 11a. August Binkhoff, Verzeichnis der Pröpste, Dechanten und Kanoniker der Kollegiatkirche St. Mauritz in Münster.

Nr. 11b. Derselbe, Verzeichnis der Dekane und Kanoniker der Kollegiatkirche St. Martini in Münster von 1185 — 1812.

Nr. 11c. Derselbe, Die Pröpste, Dechanten und Kanoniker des Kollegiatkapitels am Alten Dom zu Münster.

##### 6. Max von Spiessen, Genealogische Sammlung. Bd. 1 — 20.

##### 7. Ordinationsregister.

##### 8. Bestallungsregister.

#### Universitätsarchiv Münster

Franz Laarmann, Die zwiespältige Bischofswahl zu Münster 1706/1707, Manuskript [um 1913].

#### Universitätsbibliothek Münster

Sammlung Plettenberg Nr. 48.

Tagebuch Fürstenbergs 1755 — 1762.

#### Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück

Rep. 106, III (Domkapitelsprotokolle 1650 — 1800); Rep. 100, Abschn. 1 Nr. 228; Abschn. 24 Nr. 109; Abschn. 28 Nr. 61.

- Archives du département des Affaires Etrangères Paris  
Correspondance politique: Munster 6, 7, 8, 23, Supplément 1.  
Mémoires et Documents: Allemagne 111.
- Stadtarchiv Trier  
Streitberger, Versuch einer Geschichte des Hohen Reichsgräflichen Hauses von Kesselstatt.
- Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien  
Reichskanzlei: Berichte aus dem Reich 12, 68, 127, 128, 193, 280.  
Instruktionen C—G.  
Geistliche Wahlakten 19, 20c, 26a, 29.  
Kleinere Reichsstände 366.  
Lothring. Hausarchiv 18, 141, 145, 146, 147.

## B. PRIVATARCHIVE

- Archiv des Grafen von Bocholtz-Asseburg zu Hinnenburg  
Hinnenburger Familienangelegenheiten: Franz Arnold Bd. 1. 2;  
Wilhelm Anton Bd. 1. 2.  
Nachlaß Hermann Werner: Briefe Franz Arnolds an seinen Bruder Hermann Werner 1741 — 1779; Briefe Wilhelm Antons an seinen Bruder Hermann Werner 1726 — 1776.
- Archiv des Freiherrn von Droste-Hülshoff (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)  
Fach M, Paquet 2, Produkt f.
- Archiv des Erbdrosten Graf von Droste zu Vischering in Darfeld  
Fürstenberg-Nachlaß Nr. 49; 128a; 132; 155; 157; 160 E; 162; 174 BC; 205; 206; 211; 228; 229; 231; 235; 246; 248.
- Archiv des Freiherrn von Fürstenberg zu Herdringen  
1. Hüasersche Chronik (handschriftl. verfaßt von A. Qu. Hüser).  
2. Korrespondenz der Freiherrn von Fürstenberg:  
G I 90, IX 15 Nr. 90; G I 99, IX 15 Nr. 99;  
G I 108, IX 17 Nr. 108; G I 110, IX 18 Nr. 110;  
G I 114, IX 18 Nr. 114; G I 114a, IX 18 Nr. 114a;  
G I 116, IX 18 Nr. 116; G I 129, IX 21 Nr. 129;  
G I 135, IX 21 Nr. 135; G I 138, IX 21 Nr. 138;  
G I 146, IX 22 Nr. 146; G I 148, IX 22 Nr. 148;  
G I 150, IX 23 Nr. 150; G I 167, IX 25 Nr. 167;  
G I 168, IX 25 Nr. 168; G I 170, IX 26 Nr. 170;  
G I 177, IX 27 Nr. 177; G I 199, IX 30 Nr. 199;  
G I 203, IX 31 Nr. 203; G I 230, IX 35 Nr. 230;  
G I 240, IX 37 Nr. 240; G I 254, IX 39 Nr. 254.  
3. Repertorium I: Fach 8 Nr. 89; Fach 27 Nr. 2, 8; Fach 28, Nr. 3; Fach 31, Nr. 10.
- Archiv des Erbkämmerers Graf von Galen zu Assen  
Archivgruppe Dincklage: C 5 b (Kasten A Nr. 4); D 3 (Kasten A Nr. 5); D 44 b (Kasten A Nr. 10).  
Archivgruppe Galen-Assen: IX 4 g (Kasten P Nr. 33); XLVII 12 (Kasten T Nr. 8).
- Archiv des Freiherrn von Ketteler zu Harkotten  
Urk. 678; 679; 689; 693; 694. Akten: D 3.
- Archiv des Grafen von Korff-Schmising zu Tatenhausen  
Familien I, 3 Präbenden (Dietrich Otto, Clemens August, Caspar Max).  
Familien I, 1 Testamente (Caspar Max).  
Familien I, 1 Patente etc. (Clemens August).
- Gräfl. Merveldtsches Archiv zu Westerwinkel  
Familiensachen (Adolf Bernhard, Franz Arnold, Clemens August, Maximilian, Paul Burchard).
- Archiv Nordkirchen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)  
1. Nachlaß des Dompropstes Ferdinand von Plettenberg: 3448; 5438; 5457; 7513; U 3876; Verz. B. 486 a, 374 b; Nachtrag B 51, 91, 116, 129, 133, 135, 144, 248.  
2. Nachlaß des Erbmarschalls Ferdinand von Plettenberg: U 55, 661, 662, 799, 1404, 1783, 1785 a; Nachtr. B 189, 208, 236; Nachtr. A 62; Verz. B. 161.
- Archiv des Grafen von Plettenberg-Lenhausen zu Hovestadt  
C III b 1; D I a 2; D I f 11; D II a 1, 2; D III k 1—2, 3.

## Archiv des Freiherrn von Twickel zu Havixbeck

Münstersche Bischofswahl von 1719; Korrespondenz mit dem Grafen Wassenaar (1719); Jobst Matthias: betr. Briefwechsel wegen der Bischofswahl in Hildesheim (1722); Acta Electionis (1726); Litterae Circulares D. d. Merveldt; Nachrichten, was auf erfolgte Konfirmation des erwählten Münsterschen Dompropstes Jobst Matthias von Twickel sich begeben hat; Ernst Friedrich: Acta Personalia; Johann Rudolf: Acta Personalia; Johann Wilhelm: Acta Personalia; Reisenotizbücher desselben 1739 — 1755; Clemens August: Korrespondenz wegen der von Jobst Edmund von Twickel resignierten Dompräbenden zu Münster; ‚Wegen der Präbendenvergebung‘.

## Archiv des Freiherrn von Wolff-Metternich zu Wehrden

II, 1, 2, 8, 14.

## C. BISTUMS- UND PFARRARCHIVE

## Diözesanarchiv Münster

IV A 2; XII A 1.

## Generalvikariat Paderborn

Generalakten II A 50.

Pfarrarchive (Tauf- und Sterberegister)<sup>1</sup>:

Antfeld, St. Lamberti Bremen (Kr. Soest), Darfeld, Drensteinfurt, St. Laurentius Erwitte, Füchtorf, Havixbeck, Herbern, Heeßen, Hoinkhausen, Kallenhardt, Lipp-rams-dorf, Lüdinghausen, Merfeld, St. Anton Osnabrück, Ostbevern, Ostenfelde, Rinkerode, Velen.

## GEDRUCKTE QUELLEN

Adreßkalender für das Hochstift Münster. 1776 bis 1802.

Albrecht, Gerhard Friedrich: Genealogisches Handbuch auf das Jahr 1778.

Bodemann, Eduard: Das Aufschwörungsbuch der Domherren zu Hildesheim, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. 1903.

Dohm, Christian Conrad Wilhelm von: Denkwürdigkeiten meiner Zeit. 5 Bde. Lemgo 1814 — 1819.

-- Offizielle Aktenstücke über die Wahl eines neuen Kurfürsten von Köln und Fürstbischofs von Münster im August und September 1801. Lemgo 1801.

Faber, Anton: Europäische Staatskanzlei, 120 Bde. Frankfurt und Leipzig 1697 — 1759.

-- Neue Europäische Staatskanzlei, 52 Bde. Frankfurt und Leipzig 1761 — 1783.

Gauhen, Johann Friedrich: Des Heil. Röm. Reichs Genealogisch-Historisches Adelslexikon. Leipzig 1740.

Gärtner, Corbian: Corpus juris eccles. Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet. Salzburg 1797 — 1799.

Gothaisches Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser, 1838 ff.

Gothaisches Taschenbuch der Gräflichen Häuser, 1838 ff.

Großes Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. Leipzig und Halle 1741.

Gruner, Justus: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des 18. Jahrhunderts, 2 Teile, Frankfurt/M. 1802.

Häberlin: Staats-Archiv. Bd. VIII. Helmstedt und Leipzig 1802.

Hansen, Josef: Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Franz. Revolution 1780 — 1801. Bd. 1—4. Bonn 1931 — 1938.

Hattstein, Damian von und zu: Die Hoheit des teutschen Reichsadels. Teil 1—3. Fulda 1729 — 1740.

Humbrecht, Johann Maximilian: Die höchste Zierde Teutschlands. Frankfurt/M. 1707.

<sup>1</sup> Diese sind für den hier behandelten Zeitraum vielfach lückenhaft. Bei einer Reihe von weiteren Pfarrämtern, in deren Bereich Familienstammsitze Münsterscher Domherren lagen, fehlen sie gänzlich.

- Imhoff, Johann Wilhelm: Notitia S. Rom. Germ. imperii procerum. Tübingen 1684, 1687, 1693, 1699, 1732 — 1734.
- Jacobi, F.: Europäisches Genealogisches Handbuch auf das Jahr 1800. Leipzig 1800.
- Koch, Christianus Guilelmus: Sanctio pragmatica Germanorum. Argentorati 1789.
- Krebel, Glo. Fr.: Europäisches genealogisches Handbuch. Leipzig 1752 — 1792.
- Krohne, Johann Wilhelm Franz von: Allgemeines teutsches Adels-Lexikon. Bd. I, 1.2. Lübeck und Hamburg 1774 — 1776.
- Kurkölnischer Hofkalender 1723; 1724; 1746; 1759; 1761; 1772; 1766, 1788.
- Lünig, Johann Christian: Das Teutsche Reichsarchiv. Bd. I. Leipzig 1713.
- Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1734 — 1837. Hildesheim und Leipzig 1937.
- Nedopil, Leopold: Deutsche Adelsproben a. d. Deutschen Ordens-Central-Archive. 4 Bde. 1868 — 1881.
- Neues Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch auf das Jahr . . . (1759 — 1804). Frankfurt am Main bei Franz Varrentrapp.
- Osnabrückischer Stiftskalender auf das Jahr 1773. Osnabrück 1773.
- Ottenthal, Emil von: Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888.
- Preußen und die katholische Kirche seit 1640, hg. von Herman Granier (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven. Bd. 76, 77). Leipzig 1902.
- Ranft, Michael: Genealogischer Archivarius des Jahres 1734. Leipzig 1734.
- Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française 28: Etats allemands. Tome 2: L'Electorat de Cologne, par Georges Livet. Paris 1964.
- Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648). I. Band (1648 — 1715), II. Band (1716 — 1763), III. Band (1764 — 1815). Oldenburg, Zürich 1936 — 1965.
- Schlüter, Clemens August: Provinzialrecht der Provinz Westfalen. Bd. 1 (Provinzialrecht des Fürstentum Münster und der ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn). Leipzig 1829.
- Schumanns Jährliches Genealogisches Handbuch. 1734. 1745.
- Steffens, Wilhelm: Johann Hermann Hüffer, Lebenserinnerungen, Briefe und Aktenstücke. Münster 1952.
- Thomassin, Lodovicus: Vetus et nova Ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. Mainz 1787.
- Walter, Ferdinand: Fontes juris ecclesiastici. Bonn 1862.
- Weigle, Fritz: Die Matrikel der deutschen Nation in Siena (1573—1738). Tübingen 1962.

## SCHRIFTTUM

- Bär, Max: Die Wahl Ernst Augusts II. zum Bischof von Osnabrück und die Stellung der Curie, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1902.
- Barz, Maria: Die Wahl Ferdinands von Fürstenberg zum Coadjutor von Münster unter Christoph Bernhard von Galen 1667/1668. Diss. [Masch.] Münster 1920.
- Baston: Mémoires de l'Abbé Baston d' après le manuscrit original publiées par M. l'Abbé Julius Loth et M. Ch. Verger. Tome III: 1803 — 1818. Paris 1899. [Deutsche Ausgabe von Heinrich Weber, s. Weber.]
- Bauer, Karl: Geschichte von Hildesheim. Hildesheim 1892.
- Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. 1881 bis 1959.
- Becke, Franz Arnold von der: Von Staatsmännern und Staatsdienern. Heilbronn 1797.
- Below, Georg von: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig 1883.
- Bertram, Adolf: Geschichte des Bistums Hildesheim. III. Hildesheim 1925.

- Bessen, Georg Joseph: Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820.
- Bömer, Alois und Degering, Hermann: Westfälische Bibliographie. Bd. I. Münster 1955.
- Börsting, Heinrich: Geschichte des Bistums Münster. Bielefeld 1951.
- Börsting, Heinrich und Schroer, Alois: Handbuch des Bistums Münster. Münster 1946.
- Braubach, Max: Die Außenpolitik Max Friedrichs von Königsegg, Kurfürst von Köln, in: Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein 115, 1929.
- Das Domkapitel zu Münster und die Koadjutorwahl des Erzherzogs Maximilian (1780), in: Historische Aufsätze, Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet. Düsseldorf 1927.
- Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. Wien, München 1961.
- Franz Wilhelm von Spiegel, in: Westfälische Lebensbilder VI. Münster 1957.
- Kölner Domherren im 18. Jahrhundert, in: Studien zur Kölner Kirchengeschichte. 5. Düsseldorf 1960.
- Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte. Münster 1949.
- Politik und Kultur an den geistlichen Fürstentümern Westfalens gegen Ende des Alten Reiches, in: Westfälische Zeitschrift 105, 1955.
- Die Lebenschronik des Freiherrn Franz Wilhelm von Spiegel. Münster 1952.
- Ferdinand von Plettenberg, in: Westfälische Lebensbilder IX. Münster 1962.
- Die österreichische Diplomatie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln 1740 bis 1756. Vier Teile, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 111, 112, 114, 116. 1927 bis 1930.
- Braun, P.: Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Augsburg 1819.
- Briefe eines Baiern a) Ueber die geistliche Gewalt der Bischöfe, Erzbischöfe und des Pabstes . . . , e) über die geistlichen Fürstentümer in Deutschland. 1787.
- Bröker, Elisabeth: Joseph Clemens von Plettenberg-Lenhausen und die Münsterische Koadjutorwahl 1780, in: Westf. Adelsbl. 10. 1958/59.
- Brück, Heinrich: Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 1. Mainz 1887.
- Brühl, Heinrich Josef: Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherr von Fürstenberg auf dem Gebiete der inneren Politik des Fürstbistums Münster 1776 — 1780, in: Westfälische Zeitschrift 63, 1905 I.
- Brunner, Otto: Adeliges Landleben und europäischer Geist. Salzburg 1949.
- Bues, Adelheid: Adelskritik — Adelsreform. Ein Versuch zur Kritik der öffentlichen Meinung in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts an Hand der politischen Journale und der Äußerungen des Freiherrn vom Stein. Diss. [Masch.], Göttingen 1948.
- Crone, Walter: Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg. Diss. Münster 1914.
- Dehio, Ludwig: Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 79, 1921 I.
- Depping, Georg Bernhard: Erinnerungen aus dem Leben eines Deutschen in Paris. Leipzig 1872.
- Dohna, Sophie Mathilde Gräfin zu: Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Trier 1960.
- Ennen, Leonard: Frankreich und der Niederrhein, oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege bis zur französischen Occupation. Köln und Neuß 1856.
- Erhard, August Heinrich: Die beiden letzten Münsterischen Fürstentwahlen, in: Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates, hg. v. L. v. Ledebur, 15. Band. Berlin 1834.
- Erlar, Georg: Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August von Kerkerink zu Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, in: Westfälische Zeitschrift 69, 1911 I.
- Erziehung westfälischer Adelliger im 18. Jahrhundert, in: Westfalen Bd. 1, 1909.
- Geschichte der Herrschaft und des Schlosses Nordkirchen. Münster 1911.
- Ester, Karl d': Das Zeitungswesen in Westfalen von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1813. Münster 1907.
- Estor, Georg: Praktische Anleitung zur Ahnenprobe. Marburg 1750.

- Fabritius, Karl Moritz: Über den Wert und die Vorzüge geistlicher Staaten und Regierungen in Deutschland. Frankfurt und Leipzig 1797.
- Fahne, Anton: Die Dynasten, Freiherren und Grafen von Bocholtz. Köln 1859 u. 1860.
- Die Herren und Freiherren von Hövel. Köln 1860.
- Geschichte der Kölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter. Köln 1848.
- Geschichte der Westphälischen Geschlechter. Köln 1858.
- Feine, Hans Erich: Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648 — 1803 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hg. Ulrich Stutz, 97. und 98. Heft). Stuttgart 1921.
- Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 51, Kanonistische Abteilung 20, 1931.
- Frank, Peter Anton: Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten. Frankfurt/M. 1788.
- Froidcourt, Georges de: François Charles comte de Velbruck, prince évêque de Liège, Franc-Maçonn. Liège 1936.
- Gedanken von denen Canonicis oder Domherren und ihren Präbenden eines deutschen Patrioten. Frankfurt 1782.
- Geisberg, Max: Die Mitglieder des Münsterischen Domkapitels 1553 bis 1811, in: Westfälisches Familienarchiv 1—12. Münster, 1920 — 1927.
- Die Stadt Münster. Bd. 5: Der Dom. Münster 1937.
- Genealogisches Handbuch des Adels, Gräfliche Häuser, A III, 1958.
- Genealogisch-historische Nachrichten von den allerneuesten Begebenheiten des Jahres 1739. Leipzig 1739.
- Genevois, Dominique: Un prélat éclairé, François Frédéric de Fuerstenberg. [Masch.] Paris 1959.
- Gerhard, Dietrich: Amtsträger zwischen Krongewalt und Ständen — ein europäisches Problem, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Festschrift für Otto Brunner. Göttingen 1963.
- Gerhard, Oswald: Zur Geschichte der rheinischen Adelsfamilien. Düsseldorf 1925.
- Gillmann, Franz: Die Resignation der Benefizien. Mainz 1901.
- Glasmeyer, Heinrich: Das Geschlecht der Grafen von Merveldt, in: Münsterland, Jg. 7, Heft 6/7.
- Grotefend, C. L.: Die Bestechung des hildesheimischen Domkapitels bei der Wahl des Bischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1873/74.
- Haemmerle, A.: Die Canoniker des hohen Domstifts Augsburg bis zur Säkularisation. Privatdruck, o. O. 1955.
- Häusser, Ludwig: Geschichte der Rheinischen Pfalz. Heidelberg 1924.
- Hartlieb von Wallthor, Alfred: Die Verfassung in Altwestfalen als Quelle moderner Selbstverwaltung, in: Westfälische Forschungen IX, 1956.
- Hefele, Carl Joseph von: Conciliengeschichte. Bd. VII. Freiburg (Br.) 1874.
- Herzog, Ulrich: Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster und seines Besitzes im Mittelalter. Göttingen 1961.
- Hilling, Nikolaus: Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate, in: Westfälische Zeitschrift 60, 1902 I.
- Hinschius, Paul: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869.
- Hoffmeyer, Ludwig: Chronik der Stadt Osnabrück. Osnabrück 1964.
- Osnabrück zur Franzosenzeit. Osnabrück 1908.
- Hofmeister, Philipp: Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht. Neresheim 1934.
- Holsenbürger, J.: Die Herren von Deckenbrock (v. Droste-Hülshoff) und ihre Besitzungen. Münster 1868.
- Hüffer, Hermann: Forschungen aus dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts. Münster 1863.
- Der Rastatter Kongreß und die zweite Koalition. Teil 2. Bonn 1879.
- Huppertz, Ägidius: Münster im Siebenjährigen Kriege. Münster 1908.
- Huth, Philipp Jakob von: Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. I. Augsburg 1807.

- Isele, Eugen: Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. Bd. 3). Freiburg 1933.
- Jackowski, Leo: Die päpstlichen Kanzleiregeln und ihre Bedeutung für Deutschland, in: Archiv für Kirchenrecht 90, 1910.
- Jansen, Franz: Der Paderborner Domdechant Graf Christoph von Kesselstatt und seine Handschriftensammlung, in: St. Liborius. Sein Dom und sein Bistum, hg. von Paul Simon. Paderborn 1936.
- Kampffmeyer, Paul: Deutsches Staatsleben vor 1789. Berlin 1925.
- Katz, Johannes: Das letzte Jahrzehnt des Fürstbistums Münster unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Geheimen Staatsreferendars Johann Gerhard Druffel. Würzburg 1933.
- Kindler von Knobloch, J. und Stotzingen, O. Freiherr von: Oberbadisches Geschlechterbuch. Bd. 3. Heidelberg 1919.
- Kist, Johannes: Das Bamberger Domkapitel von 1399 — 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Mitglieder (Hist.-Diplom. Forschungen. Bd. 7). Weimar 1943.
- Kleinschmidt, Arthur: Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha 1895.
- Klocke, Friedrich von: Das Patriziatproblem und die Werler Erbsälzer (Veröffentlichungen der Histor. Kommission Westfalens XXII: Geschichtliche Arbeiten zur Westfälischen Landesforschung VII). Münster 1965.
- Westfälische Kavaliereisen nach Rom, Paris und London im 17. und 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung XII, 1953.
- Westfälische Landesherren und Landstände in ihrer Bodenverbundenheit, in: Der Raum Westfalen II, 1, 1955, S. 39—76.
- Körholz, Leo: Die Wahl des Prinzen Friedrich von York zum Bischof von Osnabrück und die Regierung des Stiftes während seiner Minderjährigkeit. Diss. Münster 1908.
- Kohl, Wilhelm: Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650 — 1678 (Veröffentlichungen der Histor. Kommission Westfalens XVIII: Westfälische Biographien III). Münster 1964.
- Kneschke, Ernst Heinrich: Deutsche Grafenhäuser der Gegenwart. 4 Bde. Leipzig 1852.
- Krick, Ludwig Heinrich: Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolgen ihrer Mitglieder von der Gründung der Stifte bis zu ihrer Aufhebung. Passau 1922.
- Krusch, Bruno: Der Staat Osnabrück, ein Opfer der französischen Revolution, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landesk. Osnabr. 32, 1907.
- Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. 1891 ff.
- Kurth, Hans Heinrich: Das kölnische Domkapitel im 18. Jahrhundert. Phil. Diss. Bonn [Masch.] 1953.
- Lahrkamp, Helmut: Ferdinand von Fürstenberg in seiner Bedeutung für die zeitgenössische Geschichtsforschung und Literatur, in: Westfälische Zeitschrift 101/102, 1953.
- Lampmann, Theophil: Die Entwicklung der öffentlichen Meinung in Westfalen zur Zeit der französischen Revolution. Witten 1914. Auch in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark XXVIII/XXIX, 1915/16.
- Lang, Hans Otto: Die Vereinigten Niederlande und die Fürstbischofs- und Coadjutorwahlen in Münster im 18. Jahrhundert (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung III. Folge III/IV. Heft). Münster 1933.
- Lamothe-Houdancourt, H. de: Fürstbischof Ferdinand von Lüninck, in: Westfälisches Adelsblatt III, 1926.
- Lexikon für Theologie und Kirche. Freiburg 1957.
- Lippe, V. von und Philippi, Fr.: Die Herren und Freiherrn v. d. Lippe. Görlitz 1923.
- Lipgens, Walter: Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789 — 1835 (Veröffentlichungen der Histor. Kommission Westfalens XVIII: Westfälische Biographien IV). Münster 1965.
- Ferdinand August Graf Spiegel (1764 — 1835), in: Westfälische Lebensbilder Bd. IX. Münster 1962.
- Löffelholz von Kolberg, Wilhelm Freiherr von: Oettingana, Neuer Beitrag zur Öttingischen Geschichte. Als Manuskript gedruckt.
- Lohmann, Friedrich Wilhelm: Der letzte Propst des alten Kölner Domkapitels, ein Protektor Wallrafs, in: Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 5, Köln 1930.

- Lüdicke, R.: Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster, in: Westfälische Zeitschrift 59, 1901 I.
- Macco, Hermann Friedrich: Beiträge zur Geschichte und Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien. 1884.
- Marquardt, Ernst: Franz von Fürstenberg als Staatsmann, in: Westfalen 31, 1953.
- Martiny, Fritz: Die Adelsfrage in Preußen vor 1806 als politisches und soziales Problem (Beiheft 35 zur Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte). Stuttgart-Berlin 1938.
- Mayer, Andreas: Thesaurus novus juris ecclesiastici. Ratisbonae 1791 — 1794.
- Mayer, Frid. Joan. Laurent.: Dissertatio de dignitatibus in capitulis ecclesiarum cathedralium et collegiatarum. Gottingae 1782.
- Meidinger, Franz Sebastian: Gedanken über die gewöhnlichsten Regierungsformen, Demokratie, Aristokratie und Monarchie. 1777.
- Mejer, Otto: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Bd. 1. Rostock 1871.
- Meyer zu Stieghorst, August: Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der französischen Revolution 1789 — 1802 (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 31). Hildesheim 1911.
- Moeser, Justus: Gesellschaft und Staat. 1921.
- Moser, Johann Jakob: Teutsches Staatsrecht. Bd. III. Frankfurt und Leipzig 1740.
- Moser, Friedrich Carl: Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. 1787.
- Müller, Josef: Das Domkapitel zu Münster zur Zeit der Säkularisation, in: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 I.
- Nieberding, C. H.: Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster. Ein Beitrag zur Geschichte und Verfassung Westphalens. Bd. III. Vechta 1852.
- Niemann, Friedrich Wilhelm: Friedrich der Große und die Koadjutorwahl von Köln und Münster 1780. Diss. Rostock 1928.
- Nottarp, Hermann: Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter, in: Westfälische Zeitschrift 67, 1909 I.
- Ein Mindener Dompropst des 18. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 103, 1954.
- Olfers, C. v.: Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster. Münster 1848.
- Perthes, Klemens Theodor: Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Gotha 1845.
- Pieper, Anton: Die alte Universität Münster 1773 — 1818. Münster 1902.
- Pütter, Johann Stephan: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs. Drei Teile. Göttingen 1788.
- Pufendorf, Samuel: De statu imperii germanici liber. Zuerst Genevae 1667. Letzte Ausgabe hg. von F. Salomon. Weimar 1910. Übers. von Harry Bresslau (Klassiker der Politik. Bd. 3). Berlin 1922.
- Raab, Heribert: Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Wiesbaden 1956.
- Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit. Freiburg 1962.
- Raumer, Kurt von: Deutschland um 1800. Krise und Neugestaltung 1789—1815. T. 1—3. (Aus: Handbuch der deutschen Geschichte, hg. Otto Brandt). Konstanz 1959 — 1965.
- Raßmann, Ernst: Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Münster 1866.
- Rauch, Karl: Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung, in: Festschrift Heinrich Brunner zum siebenzigsten Geburtstag. Weimar 1910.
- Reck v. d., Constantin und Otto: Geschichte der Herren v. d. Reck. Breslau 1878.
- Rhotert, Johann: Die Dompropste und Domdechanten des vormaligen Osnabrücker Kapitels. Osnabrück 1920.
- Ferdinand von Kerßenbrock, in: Westfälische Zeitschrift 77, 1919 II.
- Richardson, E.: Geschichte der Familie von Merode. Prag 1877.
- Rigantius, Joannes Baptista: Commentaria in regulas, constitutiones et ordinationes cancellariae apostolicae. 4 Bde. Köln 1751.
- Robens, A.: Der ritterbürtige landständische Adel des Großherzogtums Niederrhein, dargestellt in Wappen und Abstammungen. 2 Bde. 1818.
- Roth, Hermann Heinrich: Das kölnische Domkapitel von 1501 bis zu seinem Erlöschen, in: Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 5, Köln 1930.

- Rothert, Hermann: Münster im Zeichen der Aufklärung, in: Westfalen 28, 1950.
- Ruck, Erwin: Die Vorgeschichte zur Besetzung des Bistums Münster im Jahre 1820. Rom 1912.
- Runde, D. Justus Friedrich: Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden. Göttingen 1805.
- Sägmüller, Johannes Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1925.
- Sapp, Wilhelm: Die Wahl des Freiherrn Franz Egon von Fürstenberg zum Koadjutor des Bischofs von Hildesheim und Paderborn. Diss. [Masch.] Münster 1912. — Auszug gedruckt.
- Sartori, Joseph von: Geistliches und Weltliches Staatsrecht der Deutschen, Catholisch-geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. 6 Bde. Nürnberg 1788 — 1790.
- Gekrönte Preisschrift, eine statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, und von den Mitteln, solchen abzu- helfen. Augsburg 1788.
- Scharlach, Friedrich: Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg und die mün- sterische Politik im Koalitionskrieg 1688 bis 1697, in: Westfälische Zeitschrift 80, 1922 II; 93, 1937 I.
- Scherz, Gustav: Nicolai Stenonis Epistolae. Freiburg 1952.
- Schilfgaarde, Mr. A. P. van: De Graven van Limburg-Stirum in Gelderland en de Ge- schiedenis hunner Bezittingen. III. Assen 1961.
- Schlözer, August Ludwig: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göt- tingen 1793.
- Staatsanzeigen. Göttingen 1783 — 1793.
- Schmidt, Anton: Thesaurus juris ecclesiastici potissimum germanici sive dissertationes selectae in ius ecclesiasticum. Heidelberg, Bamberg und Würzburg 1772 — 1779.
- Schmid, Georg Victor: Die säkularisierten Bistümer Deutschlands. 2 Bde. Gotha 1858.
- Schmitz-Kallenberg, Ludwig: Die Landstände des Fürstbistums Münster, in: West- fälische Zeitschrift 92, 1936 I.
- Schnaubert: Über des Freiherrn von Moser's Vorschläge zur Verbesserung der geist- lichen Staaten in Deutschland. Jena 1788.
- Schnaubert, Andreas-Josef: Über die geistlichen Staaten in Deutschland und die vor- gebliche Notwendigkeit ihrer Säkularisation. 1798.
- Schneider, Philipp: Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stel- lung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.
- Schnürer, Gustav: Katholische Kirche und Kultur im 18. Jahrhundert. Paderborn 1941.
- Scholand, Franz: Verhandlungen über die Säkularisation und Aufteilung des Fürst- bistums Münster, in: Westfälische Zeitschrift 79, 1921 I.
- Schrader, F. X.: Nachrichten über den Osnabrücker Weihbischof Johannes Adolf von Hörde, in: Westfälische Zeitschrift 53, 1895 II.
- Schreuer, Hans: Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit, in: Archiv für bürgerliches Recht XXXVII, 1912.
- Schulte, Aloys: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Kirchenrechtl. Abh. 63, 64). 2. Aufl. 1922.
- Schultheiß, Fr. Guntram: Die geistlichen Staaten beim Ausgang des alten Reiches (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge 219). Hamburg 1895.
- Schücking, Lothar Engelbert: Die Fürstentümer Münster und Osnabrück unter fran- zösischer Herrschaft. Münster 1904.
- Schwieters, Julius: Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lü- dinghausen. Münster 1886.
- Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. Münster 1891.
- Seifert, Fritz: Die äußere Politik Franz Egons von Fürstenberg. Diss. Münster 1914.
- Seuffert, J. M.: Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln. Frankfurt/M. 1790.
- Sommer, Johann Friedrich Joseph: Von deutscher Verfassung im Germanischen Preu- ßen und im Herzogtum Westphalen. Münster 1819.
- Sommer, Karl: Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn (1719), zum Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge im Erzstift Köln (1722), zum Bischof von Hildesheim und Osnabrück (1724 u. 1728). Diss. Münster 1907.
- Spiesen, Max von: Das Geschlecht von Raesfeld, in: Vestische Zeitschrift 20, 1910.
- Stamer, Ludwig: Kirchengeschichte der Pfalz. III. Teil 2. Speyer 1959.

- Steinhauer, L.: Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels, in: Westfälische Zeitschrift 61, 1903 II.
- Steinhuber, Andreas: Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom. 2 Bde. Freiburg 2. Aufl. 1906.
- Stöcker, Wilhelm: Die Wahl Maximilian Friedrichs von Königseck-Rottenfels zum Erzbischof von Köln und Bischof von Münster 1761/62. Hildesheim 1910.
- Stoffers, Albert: Das Hochstift Paderborn zur Zeit des Siebenjährigen Krieges, in: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 II.
- Stork, Karl: Der Übergang Osnabrücks an Preußen. Münster 1935.
- Stramberg, Chr. von: Das Rheinufer von Coblenz bis Bonn (Rheinischer Antiquarius III. Bd. 7-13). Koblenz 1865.
- Stüve, Johann Eberhard: Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstentums Osnabrück. Osnabrück 1789.
- Sudhoff, Siegfried: Der Kreis von Münster. I, 1. Münster 1962; 2 (Anmerkungen). Münster 1964.
- Thiekötter, Hans: Die ständische Zusammensetzung des Münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Phil. Diss. Münster 1933 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung III. Folge III./IV. Heft). Münster 1933.
- Tibus, Adolf: Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Ein Beitrag zur Spezialgeschichte des Bistums Münster. Münster 1862.
- Der Davensberger, jetzt Beverförder Hof, in: Westfälische Zeitschrift 50, 1892 I.
- Tode, Ernst: Chronik der Rettersbeck-Schaesberg. 1918.
- Trippenbach, M.: Asseburger Familiengeschichte. Hannover 1915.
- Twickel, Maximilian Freiherr von: Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und persönliche Zusammensetzung des Hohen Domkapitels zu Münster in der Zeit von 1400 bis 1588. Diss. [Masch.] Münster 1952.
- Veit, Ludwig Andreas: Das Aufklärungsschrifttum des 18. Jahrhunderts und die deutsche Kirche. Jahresbericht der Görres-Gesellschaft 1936. Köln 1937.
- Mainzer Domherren vom Ende des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in Leben, Haus und Habe. Mainz 1924.
- Weber, Heinrich: Coesfeld um 1800. Erinnerungen des Abbé Baston (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld. Heft 3). Coesfeld 1961.
- Weddigen, Peter Florens: Handbuch der historisch-geographischen Literatur Westfalens. I. 1801.
- Wenzel, Joseph: Die Wahl Wilhelm Antons v. d. Asseburg zum Bischof von Paderborn. Diss. Münster 1912.
- Westerholt-Arenfels, Fritz, Graf: Max Friedrich Graf Westerholt, seine Familie, seine Zeit. Köln 1939.
- Wichmann, Wilhelm: Der rheinisch-westfälische Adel und die preußische Staats-Verfassung vom 31. Januar 1850. Münster 1865.
- Wigand, Paul: Rechtsstreit der Ritterschaft und der Erbmannen im Stift Münster über Ritterbürtigkeit, Stifts- und Landtagsfähigkeit, in: Wigand, Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsaltertümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters. Leipzig 1854.
- Wille, Jakob: August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speier. Heidelberg 1913.
- Woker, F. W.: Die Bischofswahlen von Münster in den Jahren 1706 und 1719, in: Der Katholik, Jg. 68. Mainz 1888.
- Wolfsgruber, Karl: Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit. Innsbruck 1951.
- Wolff, Richard: Vom Berliner Hof zur Zeit Friedrich Wilhelms I. (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins 48/49). Berlin 1914.
- Wüllner, Wolfgang: Zivilrecht und Zivilrechtspflege in den westlichen Teilen Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung Bd. 9). Münster 1964.
- Zwiedinek-Südenhorst, Hans von: Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königiums. 2 Bde. Stuttgart 1890, 1894.

## LISTE DER ABKÜRZUNGEN

A.	Aufschwörung
ADB.	Allgemeine Deutsche Biographie
Arch. Herdr.	Archiv des Freiherrn von Fürstenberg zu Herdingen
Arch. Subs.	Staatsarchiv Münster, Archivalische Subsidien
Cat. Rev. Dom.	Catalogus Reverendissimorum Dominorum Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis ab Anno 1601
Dk.	Domkapitel Münster
Dk. AT	Domkapitel Münster Aufschwörungstafeln
Dk. Pr.	Domkapitel Münster Protokolle
Dk. Pr. Pad.	Domkapitel Paderborn Protokolle
E.	Emanzipation
FM, LA	Fürstentum Münster, Landesarchiv
Kab.-Reg.	Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur
Msc.	Staatsarchiv Münster, Manuskripte
Nachl. F. A. v. Spiegel	Nachlaß Ferdinand August von Spiegel
Nachl. Fr. W. v. Spiegel	Nachlaß Franz Wilhelm von Spiegel
Nachl. G. A. v. Spiegel	Nachlaß Goswin Anton von Spiegel
O.	Option
St. A.	Staatsarchiv
WZ	Zeitschrift für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde, ab Bd. 87: Westfälische Zeitschrift

## ZUR SCHREIBUNG

Bei Personen- und Familiennamen wurde im allgemeinen die damalige Schreibung beibehalten:

von Hoensbrock	heute: von Hoensbroech
von Kerckering	heute: von Kerckerinck
v. d. Reck	heute: v. d. Recke
von Veldtbruck	heute: von Velbrück

Die Schreibung von Winterswick (damaliger Archidiakon) lautet jetzt: Winterswijk, die von Dinklage jetzt: Dinklage.

Auch die Großschreibung bei Titeln, z. B. Münstersches Domkapitel, Münsterscher Geheimer Rat, Münstersche Hofkammer, Münstersches Domkanonikat wurde übernommen, ebenfalls die Großschreibung bei lateinischen Zitaten.

## BILDNACHWEIS

Fotos: sämtlich Landesdenkmalamt Münster

1. Johann Adolf von Fürstenberg (5).  
Standort: Schloß Herdringen, Kr. Arnsberg.
2. Friedrich Wilhelm von Westphalen (144).  
Standort: Schloß Harkotten (Freiherr von Ketteler), Kr. Warendorf.
3. Ernst Friedrich von Ascheberg (79).  
Standort: Haus Venne b. Drensteinfurt, Kr. Lüdinghausen.
4. Johann Joseph von Schade (87).  
Standort: Schloß Antfeld, Kr. Brilon.
5. Johann Wilhelm von Twickel (54).  
Standort: Schloß Havixbeck, Kr. Münster.
6. Bernhard Wilhelm von Plettenberg (58).  
Standort: Schloß Hovestadt, Kr. Soest.
7. Friedrich Wilhelm Nikolaus von Böselager (102).  
Standort: Schloß Eggermühlen, Kr. Bersenbrück.
8. Karl Heinrich von Ascheberg (110).  
Standort: Haus Venne b. Drensteinfurt, Kr. Lüdinghausen.

9. Wilhelm Anton v. d. Asseburg (111).  
Standort: Schloß Hinnenburg, Kr. Höxter.
10. Engelbert von Landsberg (177).  
Standort: Schloß Drensteinfurt, Kr. Lüdinghausen.
11. Caspar Max von Korff gnt. Schmising (182).  
Standort: Haus Tatenhausen, Kr. Halle/Westf.
12. Theodor Werner Graf von Bocholtz (190).  
Standort: Schloß Hinnenburg, Kr. Höxter.
13. Karl Friedrich von Droste zu Senden (200).  
Standort: Schloß Senden, Kr. Lüdinghausen.
14. Hermann Werner Graf von Bocholtz-Asseburg (196).  
Standort: Schloß Hinnenburg, Kr. Höxter.
15. Kapitelsaal in Münster, mit Wandtäfelungen von Joh. Kuper 1544 — 1552.
16. Epitaph des Fürstbischofs Friedrich Christian von Plettenberg im Dom zu Münster.



## EINLEITUNG

Bahnbrechend für alle Untersuchungen über die Standesverhältnisse des Klerus im alten Reich war zweifellos das Werk von Aloys Schulte<sup>1</sup>. In der Domkapitelforschung wurde dann auch die in Santifallers Arbeit über das Brixener Domkapitel im Mittelalter<sup>2</sup> entwickelte Methode für eine Reihe von Untersuchungen, vor allem für die Zeit des Mittelalters, bedeutsam. Über das Münstersche Domkapitel liegen für das Mittelalter und die frühe Neuzeit mehrere Veröffentlichungen vor<sup>3</sup>. Die hier unternommenen Untersuchungen sollen in dieser Arbeit fortgeführt werden. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Behandlung des 18. Jahrhunderts gelegt, zumal in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung im 17. Jahrhundert kaum etwas Neues zu verzeichnen ist und das überlieferte Quellenmaterial nur wenig Anhaltspunkte für die Biographien der Domherren dieser Zeit bietet. Im übrigen sind die Parteiverhältnisse im Kapitel um die Jahrhundertmitte schon in der Biographie von W. Kohl über Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen<sup>4</sup> geschildert worden. Verglichen mit dem 17. Jahrhundert ist das Quellenmaterial für den von mir untersuchten Zeitraum recht umfangreich. Eine wesentliche Hilfe bieten auch die Protokolle der Domkapitel von Hildesheim, Osnabrück und Paderborn, welche seit dem Ende des 17. Jahrhunderts vorliegen. Damit ergibt sich auch die Möglichkeit, über eine verfassungsgeschichtliche, ständische<sup>5</sup> und personengeschichtliche Untersuchung hinaus die im Kapitel bestehenden Parteiverhältnisse näher zu beleuchten.

Für das methodische Vorgehen bietet sich eine Gliederung des Stoffes in vier Teile an. Der erste Teil befaßt sich mit der Verfassungsentwicklung, den wirtschaftlichen Grundlagen und dem Provisionswesen. Im zweiten Teil wird das Geflecht politischer und personaler Verbindungen untersucht. Der dritte Teil behandelt die Zeit der Auflösung des Domkapitels (bis 1813). Den Abschluß bilden die Biographien der Domherren. Hierbei entsteht die Frage, ob diese auf Stichworte und Abkürzungen zu beschränken sind. Diese Möglichkeit wurde hier jedoch nicht gewählt, weil sie dem Bemühen, die jeweilige Persönlichkeit zu erfassen, wohl doch weniger gerecht wird. Es wurden aus dem 17. Jahrhundert die-

<sup>1</sup> A. Schulte: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 63 u. 64, 1910), 2. Aufl. mit Nachtrag 1922.

<sup>2</sup> L. Santifaller: Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (Schlern-Schr. 7/8, 1924).

<sup>3</sup> H. Thiekötter: Die ständische Zusammensetzung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter (Münst. Beiträge z. Geschichtsforschung 54 — 56, 3. F. 3 — 5, Münster 1933). — Hierzu Ergänzung: K. Zuhorn: Untersuchungen zur Münsterschen Domherrenliste des Mittelalters, in: WZ 90, 1934, I S. 304 — 355. — M. Freiherr v. Twickel: Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und persönliche Zusammensetzung des Hohen Domkapitels zu Münster in der Zeit von 1400 — 1588, Phil. Diss. [Masch.] Münster 1952. — Alois Schröer: Das Münsterer Domkapitel im ausgehenden Mittelalter. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Westfalens, in: Monasterium, Festschrift zum siebenhundertjährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster. Münster 1966.

<sup>4</sup> Kohl, Christoph Bernhard v. Galen S. 1 — 10, 257 — 273.

<sup>5</sup> Eine auf die ständischen Verhältnisse eines Domkapitels begrenzte Untersuchung für die Neuzeit bis zum Ende des alten Reiches liegt seit 1960 vor: Sophie Mathilde Gräfin zu Dohna: Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Trier 1960.

jenigen Domherren mit aufgenommen, welche im 18. Jahrhundert noch Kapitulare waren bzw. welche an der Wende zum 18. Jahrhundert lebten und einen bestimmenden Einfluß auf die weitere Entwicklung genommen haben.

Im übrigen bildet zwar die Jahrhundertwende keinen scharfen Einschnitt, doch beginnt mit den heftigen Auseinandersetzungen um die Propsteiwahl (1699, 1700), dem Kampf um die Nachfolge Fürstbischofs Franz Arnold (1706) und der letzten Phase des Erbmänerprozesses eine Zeit erhöhter Aktivität in allen Bereichen domkapitularen Lebens. In der Auseinandersetzung mit Rom wird um die Grundrechte und hergebrachten Gerechtsame des Kapitels gerungen. Der Erbmänerprozeß stellt die Gültigkeit der bisher aufrechterhaltenen ständischen Ordnung in Frage, und der Wahlkampf des Jahres 1706 bringt ein derart starkes Engagement der Großmächte und einen erbitterten Kampf der Parteien im Münsterschen Kapitel, wie man ihn seit Menschengedenken nicht mehr gekannt hatte. Wie bei nahezu jeder historischen Untersuchung ergibt sich auch hier die Frage nach deren Sinn. Hatte das dargestellte Geschehen eine Bedeutung für die geschichtliche Entwicklung unseres jetzigen Staates? Von einem sehr begrenzten landschaftlich gebundenen Traditionsgefühl abgesehen, dürfte, was die vorgelegte Arbeit angeht, kaum noch eine Verbindungslinie zwischen der Welt der Westfalia Sacra im 18. Jahrhundert und unseren Tagen festzustellen sein. Das politische und soziale Leben jener Epoche wurde von mächtigeren Strömen geschichtlichen Lebens überspült. Man mag daher jene Lebensformen und das Geschehen jener Zeit als ‚tote‘ Geschichte bezeichnen. Heißt das jedoch, daß sie einer Darstellung nicht wert sind? Wer auf einem solchen Standpunkt verharret, kann sich nicht den Vorwurf ersparen, daß er vor der Vielfalt des in der Geschichte hervorgetretenen Lebens die Augen verschließt. Echtes historisches Verständnis setzt doch voraus, daß man nicht nur nach den Vorstufen der heutigen Staatsformen und -gebilde Ausschau hält, sondern sich der Kräfte bewußt wird, welche die Geschichte der Menschheit gesteuert haben. Das aber bedingt doch ein Gesichtsfeld, das sich nach keiner Seite den Blick versperren läßt, und handele es sich auch um angeblich abgelegene Gefilde.

Gewiß muß man, will man zu einer Erkenntnis jener in der Geschichte waltenden Kräfte und Prinzipien gelangen, abstrahieren können. Doch fragt es sich, ob es der richtige Weg ist, bei zusammengedrängten Überblicken hiermit den Anfang zu machen. Wirkt eine Konfrontation mit der Unmittelbarkeit geschichtlichen Lebens nicht ungleich eindrucksvoller und müssen die daraus gewonnenen Erkenntnisse für den geschichtlichen Bildungsprozeß nicht wesentlich fruchtbarer werden? Dann aber gewinnt auch die Darstellung des Geschehens, wie es in der Wirklichkeit verlief, erheblich an Wert. Natürlich sollte es fernliegen, sich in unwesentliche Einzelheiten zu verlieren; will man aber der Vergangenheit etwas von ihrem Geheimnis entreißen, so wird es unumgänglich sein, den Brennpunkt der Vergrößerung entsprechend scharf einzustellen.

## I. Teil

# VERFASSUNG, WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND KIRCHENRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNGEN

## 1. Kapitel

## ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DIE VERFASSUNG DES MÜNSTERSCHEN DOMKAPITELS IM 18. JAHRHUNDERT

Das Domkapitel zu Münster bestand aus 41 Kanonikaten, darunter eine Familienpräbende, die vom Erbkämmerer von Galen vergeben wurde<sup>1</sup>. Die übrigen freiwerdenden Kanonikate wurden in den ungeraden Monaten vom Papst verliehen<sup>2</sup>. Das Recht der Vergabung in den geraden Monaten stand dem Kapitel zu. In jedem dieser Monate (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) fungierten vier Domherren nacheinander als Turnare: Die ersten drei Domherren übten jeweils sieben Tage den Turnus aus, während dem vierten die restlichen Tage des Monats als Turnarius zustanden, also nach der jeweiligen Anzahl sieben, neun oder zehn Tage<sup>3</sup>. Der Domdechant hatte das Recht der doppelten Turnusausübung<sup>4</sup>. Diese Ordnung scheint auf den ersten Blick einfach und klar zu sein und Rechtsstreitigkeiten um die Vergabung freiwerdender Kanonikate auszuschließen. Und doch gab sie häufig Anlaß zu heftigen Auseinandersetzungen und langwierigen Prozessen. Neben dieser Art der Vergabung der Kanonikate, die meist bei Todesfällen Anwendung fand, waren noch Resignationes in Curia Romana sowie Dimissiones ad manus capituli oder ad manus turnariorum üblich. Auch hatte der Kaiser das jus primiarum precum<sup>5</sup>. Damit war eine Quelle weiterer Streitigkeiten um die Besetzung der Kanonikate gegeben. Oft kollidierten Resignationen mit den Ansprüchen der Turnare oder des Kapitels oder die der Turnare mit den Wünschen der ‚Prezisten‘. Weitreichende Komplikationen waren bei der nicht immer klaren Rechtslage häufig die Folge.

<sup>1</sup> Diese Präbende war 1662 von dem Bruder des Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen, Heinrich v. Galen und seinem Sohn Franz Wilhelm, gestiftet worden (v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster S. 44). — In Osnabrück und Minden waren ebenfalls Galensche Familienpräbenden eingerichtet worden (vgl. Lünig, Reichsarchiv XXI S. 1162).

<sup>2</sup> Durch das Wiener Konkordat von 1448 war die Mitwirkung des Papstes bei der Besetzung von kirchlichen Stellen im Deutschen Reich abgegrenzt worden. Vgl. hierzu Walter, Fontes iuris S. 112 f.; Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland III S. 133 ff.; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I S. 355.

<sup>3</sup> v. Olfers S. 44 f.

<sup>4</sup> v. Twickel S. 38.

<sup>5</sup> Der Anspruch des Kaisers, nach seinem Regierungsantritt an den Kathedralkirchen und sonstigen Stiften jeweils ein freiwerdendes Kanonikat zu besetzen.

Der Kampf um vakante Präbenden war hart. Domkanonikate stellten eine ideale Versorgungsmöglichkeit für nachgeborene Söhne des katholischen Adels dar. Sie sicherten ihnen auf jeden Fall ein einigermaßen ausreichendes standesgemäßes Leben, während die mit ihnen verbundenen Pflichten gering waren. (Die ursprünglichen *Officia*, insbesondere die *Horae canonicae*, waren z. T. von Vikaren übernommen worden<sup>6</sup>.) Aber nicht nur die hinreichende materielle Versorgung — bei erfolgreichem Aufstieg zu höheren Kapitelsämtern war sogar recht beachtlicher Wohlstand gegeben — war es, was so viele Bewerber anzog, es ging auch um soziales Prestige und politischen Einfluß<sup>7</sup>. Zweifellos war mit der Würde eines Domherrn hohes Ansehen verbunden<sup>8</sup>. Verschiedene äußerliche Zeichen und Ehrenrechte unterstrichen diese Stellung. Der Domherr besaß einen Sitz im Hohen Chor der Kathedrale. Er trug eine besondere Kleidung, einen schwarzen Talar (die ‚cappa‘), darüber ein weißes und ein schwarzes Gewand, als Kopfbedeckung diente eine seidene Kappe<sup>9</sup> (später gestattete Fürstbischof Clemens August seinen Domherren, statt der schwarzen Gewandung rote Chorröcke zu tragen). Da das Domkapitel das alleinige Recht der Bischofswahl besaß<sup>10</sup>, hatte dies oft zur Folge, daß die Domherren von den verschiedenen Kandidaten, hinter denen häufig die Interessen der Großmächte standen, aufs eifrigste umworben wurden und in den Genuß erheblicher Bestechungsgelder gelangten. Weiterhin war der Domkapitular Mitglied des vornehmsten Landstandes auf den Landtagen, womit sich ihm die Möglichkeit eröffnete, auf die Landesangelegenheiten Einfluß zu gewinnen. Angesehene und z. T. nicht schlecht dotierte Hof- und Regierungssämer standen ihm offen.

Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, daß ein Domherr von Format und Einfluß auch auf das höchste Amt im Fürstbistum hoffen konnte, nämlich die Würde des Fürstbischofs. Damit bestand auch für ein Mitglied des landsässigen niederen Adels die einzigartige Möglichkeit des Aufstiegs zum Landesherrn, wie er z. B. Christoph Bernhard von Galen<sup>11</sup>, Ferdinand von Fürstenberg<sup>12</sup> und Friedrich Christian von Plettenberg<sup>13</sup> gelungen war<sup>14</sup>.

Aber auch schon der Besitz einer Dignität konnte als ein großer Erfolg angesehen

<sup>6</sup> Gedanken von denen *Canonicis* oder Domherren und ihren Präbenden S. 64.

<sup>7</sup> So beruhte z. B. die politische Bedeutung der Reichsritterschaft in erster Linie auf ihrer Position in den geistlichen Fürstentümern am Rhein, in Franken und in Schwaben (vgl. M. Domarus, in: *Deutscher Adel 1555 — 1740* S. 169).

<sup>8</sup> Vom Kölner Domkapitel heißt es etwa, daß das Volk mit ‚Ehrfurcht und Befriedigung auf die so Edelgeborenen in seiner Mitte‘ geschaut habe (Franzen, *Die Kölner Archidiaconate* S. 183).

<sup>9</sup> v. Twickel S. 65.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu allgemein Ph. Schneider, *Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche*, Mainz 1885, S. 152 ff.

<sup>11</sup> Fürstbischof von Münster 1650 — 1678 (vgl. hierzu Börsting, *Geschichte des Bistums Münster* S. 108 ff.).

<sup>12</sup> Fürstbischof von Münster 1678 — 1683; Fürstbischof von Paderborn 1661 — 1683 (vgl. *biograph. Teil* Nr. 4).

<sup>13</sup> Fürstbischof von Münster 1688 — 1706 (vgl. *biograph. Teil* Nr. 7).

<sup>14</sup> Allerdings war der Adel der nordwestdeutschen Stifter im Gegensatz zur Reichsritterschaft Südwestdeutschlands kein grundsätzlicher Gegner einer hochadligen Fürstbischofswahl (vgl. *Deutscher Adel 1555 — 1740* S. 182 f.).

werden. In Münster gab es fünf Dignitäten<sup>15</sup>: 1. Dompropst, 2. Domdechant, 3. Domscholaster, 4. Domküster, 5. Vicedominus.

Ein junger Adliger, der die Laufbahn eines Domherrn einschlagen wollte, mußte für den Erwerb einer Präbende über folgende Voraussetzungen verfügen: er mußte (mindestens) 14 Jahre alt sein, die katholische Konfession besitzen, die erste Tonsur erhalten haben und sechzehn adlige Ahnen, acht von Vater- und acht von Mutterseite, nachweisen. Bereits seit 1398<sup>16</sup> war die Aufnahme nicht ritterbürtiger Domherren unmöglich geworden.

Nachdem der Bewerber durch einen ‚Mandarius‘ (Beauftragten) um Possession nachgesucht hatte, wurden seine Wappen einige Zeit im Kapitel ‚affigiert‘ (aufgehängt). Nach mindestens 21 Tagen konnte zur ‚Aufschwörung‘ geschritten werden<sup>17</sup>. Hierbei wurde die Echtheit des Stammbaums von zwei Zeugen (die entweder bei der Ritterschaft aufgeschworen oder vollberechtigte Kapitulare waren) beschworen. Ferner hatte der Bewerber eine Gebühr von 458 Tlr. 5 Schill. 5 Pf. zu entrichten<sup>18</sup>. Damit war die rechtsgültige Possession erteilt. Der nunmehrige Domherr — er wurde in den Listen als ‚non emancipatus‘ aufgeführt<sup>19</sup> — verfügte damit jedoch weder über ein Stimmrecht noch über nennenswerte Einkünfte<sup>20</sup>. Bevor der Kanoniker vollberechtigtes Mitglied des Kapitels wurde, was durch den Akt der Emanzipation geschah, hatte er weitere Bedingungen zu erfüllen: er mußte mindestens 20 Jahre alt sein und ein akademisches Studium an einer Universität in Frankreich oder Italien, das sog. ‚Biennium‘ absolviert haben<sup>21</sup>. Auf den Akt der Emanzipation<sup>22</sup> folgte die strenge Residenz, welche darin bestand, daß der Emanzipierte sechs Wochen hindurch auf der Domimmunität wohnen, übernachten und allen Kirchenstunden im Dom beiwohnen mußte<sup>23</sup>. Nach Beendigung der sechswöchigen Residenz und Erlegung einer Emanzipationsgebühr von 219 Tlr. 10 Schill. 4 Pf. war der Kanoniker nunmehr wirkliches Mit-

<sup>15</sup> Vgl. hierzu v. Olfers S. 46; v. Twickel S. 10 ff. — In verschiedenen anderen Kapiteln waren dagegen nur Propstei und Dekanat Dignitäten, während die Ämter des Thesaurars, Scholasters und Vicedominus z. B. als Personate geführt wurden. Von einer Reihe von Kirchenrechtslehrern wird dignitas als eine mit einer *jurisdictio* verbundene Würde bezeichnet, wogegen der Personat einer Jurisdiktion im eigentlichen Sinne entbehre (Schneider, Die Bischöflichen Domkapitel S. 86).

<sup>16</sup> v. Twickel S. 80; Deutscher Adel 1755 — 1740 S. 185 f.; vgl. ferner: Rudolf Friedrich Telgmann, Von der Ahnenzahl, Frankfurt und Leipzig 1749.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Dk. Pr. 1700.

<sup>18</sup> v. Olfers S. 45.

<sup>19</sup> Die Bezeichnung ‚Domizellar‘, wie sie v. Twickel (S. 59 f.) feststellt, ist im 18. Jahrhundert in Münster nicht mehr üblich (vgl. auch die kurkölnischen Hofkalender). Über den Begriff ‚Domizellar‘ vgl. Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westphälischen Kreises, Erlangen 1781, S. 176 ff.

<sup>20</sup> Er erhielt lediglich aus der Domkellerei eine Quote von 4 Malter 9 Scheffel Roggen, 7 Malter 10 Scheffel Gerste und 3 Malter Hafer (v. Olfers S. 45).

<sup>21</sup> Die bei der Emanzipation zu leistende Eidesformel ist bei Lünig (Bd. XIX S. 622) abgedruckt.

<sup>22</sup> Eigentlich bedeutete die Emanzipation nichts anderes als ‚actus, quo declaratur Canonicum ex potestate et disciplina Scholastici esse dimissum et capacem, ut ad majora promoveri possit‘ (Schmidt, Thesaurus III S. 146). Der Ritus dieser Handlung war bei den einzelnen Kapiteln verschieden. In Osnabrück und Paderborn herrschte die Sitte des ‚Kappengangs‘ (vgl. ebd. S. 147). Nicht überall war, wie in Münster (über die Zeremonie vgl. ebd. S. 171) zugleich mit der Emanzipation die Zulassung zum Kapitel verbunden.

<sup>23</sup> v. Olfers S. 46.

glied des Kapitels<sup>24</sup>. Zum vollen Genuß der Präbendaleinkünfte gelangte er aber erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Karenzjahre. Deren waren drei, wenn die Präbende durch einen Todesfall vakant geworden war. Die Einkünfte des ersten Jahres gingen an die Erben des Verstorbenen, die des zweiten und dritten Jahres an domkapitularische Kassen. Bei Resignationen und Dimissionen traten nur die beiden letzten Karenzjahre ein<sup>25</sup>.

Nach vollzogener Emanzipation mußte der Kapitular erklären, ob er in Münster ‚Residens‘ oder ‚non Residens‘ sein wolle. Er konnte diesen Entschluß jederzeit ändern, mußte aber nachweisen, daß er bei keiner anderen Kathedrale als ‚Residens‘ galt. Ein bei mehreren anderen Domkapiteln präbendierter Domherr konnte nach der Münsterschen Verfassung nur bei einem Kapitel ‚Residens‘ sein. Der in Münster residente Kapitular besaß das Recht zur Option einer vakanten Kurie<sup>26</sup> sowie eines Archidiakonats und hatte bei der Ausschüttung der Kapiteleinkünfte gewisse Vorteile.

Die Einkünfte aus dem gemeinschaftlichen Hauptvermögen des Kapitels, das in erster Linie in Grundbesitz bestand<sup>27</sup>, wurden in folgender Weise verteilt:

1. Von den von der Domkellnerei und der Kornschreiberei<sup>28</sup> verwalteten Einnahmen aus Kornzehnten, Pachtgeldern etc. sowie von den Überschüssen des Gutes Große Schönebeck und einem Teil der Einkünfte des Amtes Lüdinghausen erhielt zunächst der Domdechant 15, der Domscholaster 10 und jeder residente Domherr 7 Taler<sup>29</sup>. Der Rest wurde an sämtliche zum vollen Genuß berechnete Domherren in gleicher Weise verteilt, sofern sie am Vorabend Jacobi (24. Juli) und dem darauf folgenden Generalkapitel sowie in der Vesper vor Martini (10. November) anwesend waren. Von dieser Pflicht dispensiert waren nur die *Canonici a latere*<sup>30</sup> und die in Kapitelsangelegenheiten abwesenden Domherren<sup>31</sup>.

<sup>24</sup> v. Olfers S. 45.

<sup>25</sup> Ebd. S. 46. Nach Dürr gingen die durch Resignation oder Dimission präbendierten Münsterschen Domherren nur der Einkünfte zu Jacobi verlustig (*De annis Carentiae*, in: Schmidt, Thesaurus VI S. 251 f.). Zu den Karenzjahren an anderen deutschen Kapiteln vgl. ebd. S. 249 ff. — Umstritten war die Frage, ob ein Prezist von den Karenzjahren befreit sei. Nach einem Reichshofratsurteil aus dem Jahre 1748 (Georg Heinrich v. Münsterfeld contra Kollegiatstift Alter Dom zu Münster) war der Prezist ‚a die optionis‘ zum vollen Genuß seiner Präbende berechnigt (ebd. S. 261 f.). Doch hielt man sich, wie Dürr weiter ausführt, in der Praxis nicht daran. Vielmehr war es ‚universalis omnium Germaniae Ecclesiarum potissimum Cathedralium observantia, dum illarum Capitula Precistam non aliter admittunt ad fructum praebendalium perceptionem, nisi observatis prius annis Carentiae‘ (ebd. S. 264).

<sup>26</sup> An Kurien (domkapitularischen Wohnungen) gab es außer der Kurie des Dompropstes, den zwei Wohnungen des Domdechanten und der Kurie des Inhabers der Galenschen Familienpräbende sechzehn, welche von den residenten Domherren in einer bestimmten Reihenfolge optiert werden konnten (v. Olfers S. 51).

<sup>27</sup> Über das Vermögen des Domkapitels vgl. J. Müller, Das Domkapitel zu Münster zur Zeit der Säkularisation, in: WZ 71, 1913, S. 14 ff.; H. Nottarp, Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter, in: WZ 67, 1909, I S. 1 — 48.

<sup>28</sup> Die Kornschreiberei oder Granariatsfonds wurde später (1786) aufgehoben und durch die Domrentmeisterei ersetzt.

<sup>29</sup> Müller S. 46.

<sup>30</sup> Vgl. unten S. 30.

<sup>31</sup> In der Frage, ob ein in Münster präbendierter auswärtiger Bischof ebenfalls der Einkünfte zu Jacobi und Martini ohne persönliche Anwesenheit teilhaftig werde, bestand

2. Die Verteilung eines Teils der Einkünfte der Domburse, die sog. Bursenquotenrechnung<sup>32</sup>, wurde ebenfalls von der Anwesenheit zu den genannten Terminen abhängig gemacht. Hier bekam der Domdechant eine Vorabquote von 5 Tlr. 14 Schill. 8 Pf. und der Domscholaster und der Domkantor eine solche von je 7 Tlr. 10 Schill. 3 Pf.<sup>33</sup>. Weiterhin erhielten residente und nicht residente Domherren verschieden hohe Anteile, die ferner noch von der Zugehörigkeit zur ersten, zweiten oder dritten Bank (auf diesen rückten die Domherren dem Alter nach auf) abhängig waren. So betrug die Verteilungsquote für die nicht residenten Domherren nur etwa ein Sechstel der an die residenten Domherren zur Verteilung gelangenden Beträge<sup>34</sup>.

3. Eine weitere Möglichkeit, an der Verteilung der Einkünfte aus dem gemeinschaftlichen Hauptvermögen teilzuhaben, bot die Anwesenheit bei bestimmten Kirchendiensten. Diese sog. Präsenzgelder wurden von folgenden Fonds ausgezahlt: a) der Burse zum Kirchendienst, b) von verschiedenen Kassen aus Memorienstiftungen<sup>35</sup>.

4. Gewisse Teile aus den Einkünften des gemeinschaftlichen Hauptvermögens waren mit bestimmten Dignitäten verbunden oder konnten von einzelnen Domherren nach einem bestimmten *turnus fixus* optiert werden. Solche speziellen Einnahmen flossen aus bestimmten Gütern, nämlich den 13 Obedienzen, den 16 Oblegien sowie den Archidiakonaten.

bei den Rechtslehrern keine Einigkeit. Diese Streitfrage führte 1796 in Münster zu einem leidenschaftlichen Kampf der Faktionen (vgl. Teil II S. 199 ff.). Hielt ein Gutachten der Juristischen Fakultät zu Bamberg vom 14. Jan. 1796 einen auswärtigen Bischof für unberechtigt, einen derartigen Anspruch zu erheben, weil der Papst dem Herkommen und den durch die Wahlkapitulation Kaiser Franz II. erneut garantierten Statuten der deutschen Kapitel nicht derogieren könne, weil ferner die Dispensation zur Übernahme mehrerer Präbenden als ein Bruch der Regel und des gegen die Pfründenakkumulation ausgesprochenen Verbots anzusehen sei, wie auch jene Dispensation lediglich dem Privatvorteil des auswärtigen Bischofs, nicht aber der anderen Stiftskirche zugute komme, so erklärte die Juristische Fakultät zu Würzburg diese Einwände für unerheblich. Vielmehr machte sie geltend, daß nach dem Geist der kirchlichen Gesetze in einem Kollisionsfall zwischen der Pflicht zu residieren und der Erreichung eines höheren Zweckes jene diesem untergeordnet werden müsse. Während die bischöfliche Amtsverfassung und die damit verbundene Pflicht, in der Diözese zu residieren, aus dem göttlichen Recht herzuleiten sei, seien Statuten und die damit verbundenen Pflichten bloß in ‚kirchlicher Einsetzung‘ begründet, weswegen von ihnen ohne weiteres dispensiert werden könne. Ferner habe das Konzil zu Trient die Befugnis, die Einkünfte einer Präbende in Abwesenheit zu erheben, auch denjenigen eingeräumt, mit deren Offizien die Seelsorge an einem anderen Ort verbunden sei. Schließlich seien Erzbischöfe und Bischöfe als Kapitulare in anderen Kapiteln berechtigt, bei kanonischen Wahlen ihre Stimme *per procuratores* zu geben, ohne daß von ihnen verlangt werde, den Grund ihrer Abwesenheit anzugeben (Msc. VI 31).

<sup>32</sup> Die Einnahmen der Dombursenquotenrechnung bestanden ebenfalls aus Geld- und Naturalgefällen des domkapitularischen Vermögens. Vgl. unten S. 8.

<sup>33</sup> Müller S. 48.

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> v. Olfers S. 49.

## Übersicht

der ausgegebenen Lehen, der Schulenhöfe und Höfe sowie des Großzehnts des Domkapitels<sup>36</sup>.

(K = Domkellnerei, Ob = Obendienzen, B = Domburse)

Fürstbistum Münster

Amt/Herrschaft	Lehns- höfe		Schulter- höfe			Höfe			Großzehnt		
	K	Ob	K	Ob	B	K	Ob	B	K	Ob	B
Amt Wolbeck	1	16	28	16	2	393	114	32	240	170	10
Amt Werne			2	1		40	14	1	9	43	
Amt Lüdinghausen						4	1	1		5	
Amt Dülmen				1		17	7		2	12	1
Amt Ahaus			2			13	7			39	
Amt Bocholt						4				1	
Amt Horstmar			2	3	2	68	40	9	12	39	10
Amt Rheine-Bevergern				2		30	13			7	
Amt Sassenberg		1	2	1		11	10	1	7	19	
Amt Stromberg						19	3	1		19	
Grafschaft Mark			2					1			
Reichsstadt Dortmund								1			
Vest Recklinghausen						2					
Niederlande						3	1			8	1
Grafschaft Tecklenburg						1	1				
Grafschaft Bentheim								1			
Fürstbistum Osnabrück										1	1
Grafschaft Ravensberg				1							
nicht bestimmbare Besitzungen						16	3			1	
	1	17	38	25	4	621	217	45	271	363	23

Verschiedene andere Nutzungen und Einkommensquellen waren: Landfolgen<sup>37</sup> (bestimmte Dienste, welche von mehreren in den domkapitularischen Gerichtsbarkeiten gelegenen Kirchspielen zu leisten waren), Salzgefälle der Saline zu Rheine sowie Landtagsdiäten<sup>38</sup>.

<sup>36</sup> Dieses Ergebnis beruht auf einer Untersuchung von K. Franzmann 'Die Grundherrschaft des Münsterer Domkapitels um 1616' [Manuskript], in die mir der Verfasser freundlicherweise Einblick gewährte. Franzmann benutzte vor allem folgende Quellen: (Staatsarchiv Münster) Domkellnerei, Heberregister; Msc. I 7; Msc. VII 805 (Lagerbuch von allen Archidiakonaten, Obendienzen und Oblegien des Münsterer Domkapitels, 18. Jahrhundert); Msc. VII 808 I A (Einkünfteverzeichnis der Kapitelsämter, Archidiakonate, Obendienzen und Oblegien von 1666); Msc. VII 826.

<sup>37</sup> Vgl. hierzu und zu verschiedenen anderen kleineren Einkünften wie Korn- und Brotlieferungen, Wachs- und Talglichtern usw. Müller S. 56 ff.

<sup>38</sup> v. Olfers S. 52. — Für die ersten 10 Tage der Landtagsverhandlungen erhielten Domkapitel und Ritterschaft insgesamt 1000 Reichstaler an Diäten, die zu gleichen Teilen auf diese beiden Stände verteilt wurden (Meyer, Verhandlungen der Landstände S. 17 ff.).

Zum Schluß dieses Überblicks wäre noch die Geschäftsordnung des Kapitels kurz zu skizzieren. Das Münstersche Domkapitel besaß das Recht, sich jederzeit zu versammeln, um seine Angelegenheiten zu beraten und seine Entscheidungen zu treffen. Die weniger wichtigen Fragen wurden auf den mehrmals wöchentlich einberufenen Partikularkapiteln, zu denen meist nur wenige Domherren erschienen, diskutiert und beschlossen („resolviert“)<sup>39</sup>. Angelegenheiten von weitreichender Bedeutung, Grundsatzfragen und Satzungsänderungen<sup>40</sup> wurden im allgemeinen nur auf den beiden jährlichen Generalkapiteln zu Jacobi und Martini entschieden. Zu diesen Generalkapiteln erschien der größte Teil der Kapitulare, nicht zuletzt aus dem Grunde, weil sie zu diesen Terminen in Münster anwesend sein mußten, wollten sie nicht der Einkünfte eines Jahres verlustig gehen.

Infolge der wechselnden Zusammensetzung bei den Kapitelssitzungen kam es bei bestimmten Fragen zu unterschiedlichen Entscheidungen, was ebenso wie die Frage der Abgrenzung der Kompetenz von Partikular- und Generalkapiteln zu einer Reihe von Streitigkeiten führte. Selbst die allgemeine Regel, daß der Beschluß eines Partikularkapitels nur durch ein Generalkapitel aufgehoben werden könne, verhinderte grundsätzlich nicht, daß es zu derartigen Auseinandersetzungen kam. Über jede Sitzung führte der Kapitelssekretär ein ausführliches Protokoll<sup>41</sup>, das in der folgenden Sitzung jeweils genehmigt werden mußte. Abschriften und Auszüge von Kapitelsprotokollen, die oft bei Führung von Prozessen von größter Wichtigkeit waren, durften nur mit Genehmigung des Kapitels gegeben werden. Über alle Sitzungen hatten die Kapitulare strengste Verschwiegenheit (*secretum capituli*) zu wahren.

Eine Bischofs- bzw. Koadjutorwahl konnte ebenfalls nur von einem Generalkapitel vorgenommen werden. In der Frage, ob die Entscheidung, daß dem Bischof ein Koadjutor zur Seite zu stellen sei, ebenfalls der Zustimmung des Generalkapitels bedürfe, kam es 1780 zu einem heftigen Streit. So wurde am 15. Juni dieses Jahres von der Mehrheit eines Kapitularkapitels der Beschluß gefaßt, daß am 16. August ein Koadjutor für den damaligen Fürstbischof Max Friedrich zu wählen sei<sup>42</sup>. Die Gültigkeit einer solchen Entscheidung wurde von der Minderheit unter der Führung Fürstenbergs aufs heftigste bestritten. So übergab er auf der Kapitelssitzung vom 16. Juni folgendes votum:

„Die quaestio, ob ein Koadjutor zu wählen sei, ist nach ihrer Natur von größter Wichtigkeit, und wenn daran ein Zweifel obwalten könnte, so sind die Umstände, unter welchen man die quaestio entscheiden will, so beschaffen, daß dieses Beispiel allein zum Beweise dienen könnte, daß die Entscheidung der ‚quaestionis an‘ eine Frage von der größten Wichtigkeit ist. Überdem, daß sie mit dem Wahlgeschäft selbst in Verbindung stehet. Aus beiden Gründen also kann sie unmöglich von einem Partikularkapitel abgehandelt werden, sondern wird dazu notwendig ein generale cum convocacione absentium erfordert“<sup>43</sup>.

<sup>39</sup> Vgl. hierzu allgemein die Domkapitelprotokolle 1650 — 1806.

<sup>40</sup> Wie alle anderen deutschen Domkapitel besaß auch das Münstersche Domkapitel das volle Recht, sich selbst Statuten zu geben. Den Bischöfen war lediglich das Recht zur Einsicht in die Statuten und zur Bestätigung derselben verblieben (vgl. Sartori, Geistliches und weltliches Staatsrecht II, 1, I §§ 738 — 741).

<sup>41</sup> Die Münsterschen Domkapitelsprotokolle liegen seit 1572 vor.

<sup>42</sup> Dk. Pr. 15. Juni 1780. Zur Koadjutorwahl vgl. Teil II 7. Kap.

<sup>43</sup> Dk. Pr. 16. Juni 1780; Fürstenberg-Nachl. 239.

In den von Fürstenberg daraufhin von verschiedenen Rechtsgelehrten angeforderten Gutachten wird die Legalität der beschlossenen Koadjutorwahl<sup>44</sup> ebenfalls bestritten. Hierzu werden folgende Gründe angeführt: Eine Koadjutorwahl sei eine außerordentliche Wahl, sie sei nach dem kanonischen Recht in der Regel nicht zulässig und werde nur ‚ex causa urgente necessitatis et ex evidente utilitate‘ gestattet. Daher sei die Entscheidung der Frage, ob ein Koadjutor gewählt werden solle, viel wichtiger noch als die eigentliche Wahl<sup>45</sup>. Da die Koadjutorwahl nach der Verfassung des Reiches eine Angelegenheit des ganzen Kapitels sei, müsse erst recht die Frage der Zulässigkeit einer solchen Wahl vom Generalkapitel beschlossen werden, wozu sämtliche abwesenden Mitglieder zunächst geladen werden müßten<sup>46</sup>. Weiterhin wird angeführt, daß sich das Kapitel mit einer Koadjutorwahl der großen Vorteile einer evtl. später eintretenden Sedisvakanz begeben. Ein solcher Verzicht könne unmöglich von einem Partikularkapitel ausgesprochen werden<sup>47</sup>. Schließlich wird sogar die Auffassung vorgebracht, die Kapitel könnten sich ihres ‚in den Konkordaten so heilig versicherten Wahlrechts‘ durch eine Koadjutorie nur dann begeben, wenn in dem jeweiligen Fall der Beschluß darüber einstimmig erfolge<sup>48</sup>.

Der Göttinger Staatsrechtslehrer Pütter hielt in diesem Falle eine Appellation an das Reichskammergericht für zulässig, wenn man sich in erster Instanz an das bischöfliche Gericht wenden und dort, wie es zu erwarten war, abgewiesen würde<sup>49</sup>. Von dem Gutachter Laue wird dagegen die Ansicht vertreten, daß eine solche Klage vom Reichskammergericht nicht angenommen werde, weil die Wahl eines Bischofs ‚causa ecclesiastica‘ sei und in solchen Fragen dem Reichsgericht keine Entscheidung gebühre. Überdies glaube er nicht, daß sich ein Reichsgericht gegen den Vorteil des kaiserlichen Hauses<sup>50</sup> erklären werde<sup>51</sup>.

Diese Gründe haben Fürstenberg wohl schließlich bewogen, von einem derartige Weiterungen ziehenden Rechtsstreit abzusehen, zumal sich auch selbst bei einer Ungültigkeitserklärung der dann vollzogenen Koadjutorwahl seine eigenen Ausichten kaum erheblich verbessert hätten. So zog er in der Kapitelssitzung am 16. August vor der Wahlhandlung seinen Einspruch zurück, wenngleich er hinzu-

<sup>44</sup> Allgemeine Literatur über diese Streitfrage bei Feine, Reichsbistümer S. 393.

<sup>45</sup> Fürstenberg-Nachl. 239, Gutachten Georg Ludwig Böhmers, Göttingen, 26. Juni 1780, §§ 1, 2.

<sup>46</sup> Ebd. §§ 3, 4. Böhmmer verweist hier weiter auf die von dem bekannten Kanonisten Gregor Zallwein vertretene Auffassung: ‚. . . quod ad electionem coadjutoris omnes capitulares citandi sunt haud secus quam ad electionem episcopi‘ (De Iure eccles. Germ. Bd. IV Kap. 2 § 2 S. 179).

<sup>47</sup> Gutachten des Mindener Domsyndikus Laue vom 22. Juni 1780.

<sup>48</sup> Fürstenberg-Nachl. 239, Verfasser nicht genannt.

<sup>49</sup> Ebd., Schreiben Pütters vom 26. Juni 1780: ‚. . . quod causae personarum ecclesiasticarum mediatarum in prima quidam instantia ad iurisdictionem episcopalem vel archiepiscopalem, in appellationis instantia vero ad suprema imperii tribunalia pertineant.‘

<sup>50</sup> Erzherzog Max Franz von Österreich war als Kandidat ausersehen (vgl. Teil II 7. Kap.).

<sup>51</sup> Gutachten vom 27. Juni 1780.

fügte, daß er sich ‚der Legalität seines Widerspruchs ganz gesichert‘ sei. Es sei ihm bei der ‚Kontradiktion nur um das Beste der Kirche‘ gegangen, und da eine Fortsetzung derselben ‚das Hochstift allen Folgen einer strittigen Wahl bloßstellen würde‘, so ziehe er seine ‚Kontradiktion gegen die Ansetzung des Wahltermins zurück, doch nur pro hoc actu‘<sup>52</sup>. So sehr man in den geistlichen Staaten damals die Heiligkeit des Rechts noch betonte, hier war offenbar doch Macht vor Recht gegangen.

<sup>52</sup> Fürstenberg-Nachl. 236; Dk. Pr. 16. Aug. 1780.

## 2. Kapitel

DIGNITÄTEN, KAPITELSÄMTER UND KANONIKATE  
IM 18. JAHRHUNDERT  
(VORAUSSETZUNG UND AUFGABENBEREICH)

## A. DIE DIGNITÄTEN

## 1. DER PROPST

Während des Mittelalters war der Propst das angesehenste und einflußreichste Mitglied des Kapitels und dessen eigentliches Oberhaupt gewesen<sup>1</sup>. In dieser Stellung war jedoch eine entscheidende Wandlung vor sich gegangen. Die tatsächliche Leitung des Kapitels war in die Hände des Domdechanten gelangt. Zwar galt die Propstei weiterhin als die erste und vornehmste Prälatur des Kapitels<sup>2</sup>, aber bereits am Beginn des durch von Twickel untersuchten Zeitraums erscheint der Dompropst von Münster nur noch als ‚Repräsentationsfigur‘<sup>3</sup>.

Der Dompropst war Archidiaconus in der Stadt Münster *cis aquas*, d. h. am rechten Ufer der Aa. Ferner hatte er mehrere Pfarrstellen zu vergeben, u. a. die zu St. Lamberti und St. Servatii in Münster, besaß sonst jedoch keine nennenswerten Aufgaben. Während des 18. Jahrhunderts trat hier keine Änderung ein. Lediglich Dompropst Ferdinand von Plettenberg (der gleichzeitig Domdechant von Paderborn war) versuchte zeitweise, dem Dompropst wieder mehr Einfluß auf die Leitung des Kapitels zu verschaffen. Das war insbesondere während der Streitigkeiten um die Bischofswahl im Jahre 1706 der Fall. Am 9. August kam es zwischen den beiden Parteien im Kapitel zu einer heftigen Auseinandersetzung. Als die Partei des Domdechanten von Landsberg dabei überstimmt wurde, bemerkte dieser ironisch, ‚wenn die Majora den Dompropst zum Präsidenten erwähle, so gratuliere er ihm‘, worauf Plettenberg erwiderte, ‚er danke für die Gratulation; im übrigen sei es üblich, die Beschlüsse der Majora als Beschlüsse des Kapitels zu bezeichnen‘<sup>4</sup>. — Für den 27. August berief Plettenberg eine Kapitelssitzung ein und leitete sie. Dagegen protestierte der Domkapitular von Sparr, indem er erklärte, ‚dem Herrn Dompropst könnte die Präsidenschaft im Kapitel nicht gebühren‘, worauf Plettenberg entgegnete, ‚er maße sich nichts an, was nicht auch seine Vorgänger besessen hätten‘<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Schmidt, Thesaurus III S. 246.

<sup>2</sup> Rigantius, *Commentaria in Regulas*, reg. 4 § 1.

<sup>3</sup> v. Twickel S. 12. — In anderen Kapiteln war die Situation ähnlich: ‚omni onere etiam residentia personali est exemptus‘ (Worms), ‚praepositus Hildesheimensis non comparet in Capitulo, nisi dum in causis arduis speciatim vocatur‘, ‚in Ecclesia Magdeburgensi Praepositus nullum amplius officium gerit‘ (Schmidt, Thesaurus III S. 246 f.). Über die Kölner Dompropstei heißt es: ‚Dignitatum prima est praepositura, sed vocem in capitulo non habet neque in capitulo, nisi ad nutum, comparet‘ (Hüffer, *Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts* S. 287).

<sup>4</sup> Dk. Pr. 9. Aug. 1706.

<sup>5</sup> Ebd. 27. Aug. 1706.

Obwohl die Dompropstei an Bedeutung zurückgegangen war, galt sie dennoch weiterhin als die erste Würde, um deren Besitz die angesehensten und einflußreichsten Mitglieder des Kapitels miteinander rangen, zumal sie fast ebensogut dotiert war wie die Domdechanei, jedoch weitaus weniger Arbeit mit sich brachte als jene<sup>6</sup>. Außer den Erträgen eines reichen Grundbesitzes — die Güter Althaus bei Nordwalde, Englerödering bei Horstmar, Grael mit Maikotten bei Münster sowie das Große Weißamt gehörten dazu — bezog der Dompropst als testamentarischer Verwalter eines Privatfonds ein Legat von 100 Tlr.<sup>7</sup>

Nach einem Beschluß von 1576 mußte der Dompropst in Münster resident sein<sup>8</sup>. Im 17. Jahrhundert geriet diese Bestimmung jedoch mehr und mehr in Vergessenheit. Man war sich nicht mehr recht im klaren darüber, wie diese Frage zu handhaben sei und ließ die Angelegenheit auf sich beruhen. Erst als im Jahre 1699 nach dem Tode des Dompropstes Wilhelm von Fürstenberg — der als Dompropst niemals in Münster resident gewesen war — eine Neuwahl akut wurde, griff man diese Angelegenheit wieder auf. Der Domdechant von Paderborn, Ferdinand von Plettenberg, der sich neben Theodor Anton von Velen um die Dompropstei bewarb, versuchte zwar einen Beschluß, der den Dompropst zur Residenz verpflichtete, zu verhindern. Plettenberg vertrat die Auffassung, nach den Statuten brauche der Dompropst sich nur einmal in einem Zeitraum von drei Monaten auf der Domimmunität einzufinden. Nach langen Beratungen verabschiedete das Kapitel jedoch die Resolution, dem Juramentum des Bischofs sei hinzuzufügen, daß ein künftig erwählter Dompropst in Münster resident sein müsse und sich ohne Erlaubnis von Dechant und Kapitel nicht entfernen dürfe<sup>9</sup>. Das bedeutete, daß Plettenberg von seiner Kandidatur Abstand nehmen mußte. Indes wurde diese Bestimmung bereits im folgenden Jahre nach dem Tode Velens dahingehend abgeändert, daß der Dompropst sich mindestens drei Monate innerhalb eines Jahres in Münster aufhalten müsse<sup>10</sup>. Es war also damit für das Amt des Dompropstes nicht mehr Voraussetzung, daß dieser ein in Münster residenter Domherr sein mußte. Diese Änderung des noch vor einem Jahr verabschiedeten Beschlusses war nur im Hinblick auf die Situation Ferdinands von Plettenberg erfolgt, der als Domdechant in Paderborn zur Residenz verpflichtet war und daher nach der Verfassung des Münsterschen Domkapitels in Münster kein ‚Residens‘ sein konnte<sup>11</sup>. Die Plettenbergische Faktion hatte diesmal ihren Standpunkt durchsetzen können. Hinzu kommt, daß man in der Auseinandersetzung mit dem vom Papst providierten Domkürster von Nesselrode (vgl. 4. Kapitel A) einen Propst von Ansehen und erheblichem politischem Einfluß benötigte. Dieses Beispiel zeigt nur zu deutlich, daß Statuten oft nur Ausdruck politischer Machtverhältnisse

<sup>6</sup> In Paderborn z. B. legten in diesem Zeitraum mehrmals Domdechanten ihr Amt nieder, um die Würde eines Dompropstes zu übernehmen (vgl. biograph. Teil Nr. 106; 138).

<sup>7</sup> Müller S. 53.

<sup>8</sup> Vgl. Dk. Pr. 12. Sept. 1712.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 22. Juni 1699.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 15. November 1700 („... ad minimum singulis tribus mensibus“).

<sup>11</sup> Vgl. hierzu auch Dk. Pr. 5. April 1712 (Plettenberg wird dort ausdrücklich als nicht resident bezeichnet).

waren, d. h. daß die Neufassung der kapitularischen Satzungen häufig nicht so sehr durch kirchenrechtliche Überlegungen oder die Sorge um das Wohl der Kirche veranlaßt wurde, sondern vielmehr durch das Bestreben einflußreicher Domherren, sich persönliche Vorteile zu verschaffen. Im Jahre 1712 wurde die Bestimmung über die Residenzpflicht des Dompropstes dahingehend formuliert, daß dieser sich längere Zeit von der Kirche nicht entfernen dürfe und auf Aufforderung erscheinen müsse<sup>12</sup>.

Folgende Münstersche Dompröpste haben in diesem Zeitraum ihres Amtes gewaltet:

Wilhelm von Fürstenberg (2)<sup>13</sup> 1665 – 1699,

Theodor Anton von Velen (8) 1699 – 1700,

Ferdinand von Plettenberg (19) 1700 (bestätigt 1706) – 1712,

Wilhelm Hermann Ignaz von Wolff-Metternich (36) 1712 – 1722,

Georg Wilhelm von Wolff-Guttenberg (55) 1722 – 1726,

Jobst Matthias von Twickel (38) 1726 – 1729,

Karl Franz von Wachtendonck (20) 1729 – 1731,

Friedrich Christian von Plettenberg zu Marhülsen (63) 1732 – 1752,

August Wilhelm von Wolff-Metternich (133) 1753 – 1764,

Friedrich Wilhelm von Böselager (102) 1764 – 1782,

Clemens August von Ketteler (125) 1782 – 1800,

Engelbert von Wrede (179) 1800 – 1808.

## 2. DER DECHANT

Als Würde hat die Domdechanei im Münsterischen Kapitel immer den zweiten Platz eingenommen, an Bedeutung und tatsächlicher Machtstellung aber war im 14. Jahrhundert der Domdechant ganz an die Stelle des Dompropstes gerückt<sup>14</sup>. Er war der eigentliche Leiter des Domkapitels. Der Dechant führte das Direktorium im Kapitel und trug die zu beratenden Angelegenheiten meist vor<sup>15</sup>. Er besaß die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen, Archiv und Bibliothek sowie über die Domgeistlichkeit und den Gottesdienst im Dom. Ferner führte er auch den Vorsitz bei den Landtagen. Er war gleichsam das Gegengewicht gegenüber dem Fürstbischof, indem ihm die Hauptsorge für die Aufrechterhaltung der Rechte und Verfassung des Kapitels und des Landtages oblag. Deshalb durfte er auch ohne Einwilligung des Generalkapitels keine Chargen, Besoldungen und dergleichen vom Landesherrn annehmen, mit Ausnahme der Stelle eines Generalvikars<sup>16</sup>. Er übte die Disziplinargewalt über alle Domherren einschließlich des Propstes aus. Als Domhofimmunitätsrichter waren auch die Domvikare und alle

<sup>12</sup> Dk. Pr. 19. Sept. 1712.

<sup>13</sup> Es wird jeweils auf die laufende Nummer im biograph. Teil verwiesen.

<sup>14</sup> v. Twickel S. 16 f.

<sup>15</sup> ‚Er hat im Kapitel den Vortrag und wird daher der Mund des Kapitels genannt‘ (Gedanken von denen Canonicis S. 54).

<sup>16</sup> v. Olfers S. 47.

anderen Domgeistlichen sowie sämtliche auf der Immunität des Domes wohnenden münsterschen Einwohner (nur die Diener der Domherren unterstanden der Rechtsprechung ihrer Herren) seiner Jurisdiktion unterworfen<sup>17</sup>. Der Domdechant war Pfarrer der Dompfarrkirche zum Hl. Jakob und Patronatsherr über mehrere Vikarien und Kapellen im Dom. Ferner war er Archidiakon in Bocholt<sup>18</sup> und hatte auch seit 1717 den Archidiakonat Dülmen und die Propstei des dortigen Kollegiatstifts inne, welche bisher der Domkellnerei annex gewesen waren<sup>19</sup>. Auf Grund dieser Häufung von Pflichten war der Domdechant zu ständiger Residenz verpflichtet und mußte bei seiner Wahl die Priesterweihe bereits besitzen oder binnen Jahresfrist erwerben<sup>20</sup>. An die Person des Domdechanten wurden also erhebliche Anforderungen gestellt<sup>21</sup>.

Mit dem Amte des Domdechanten waren umfangreiche Einkünfte aus Grundbesitz, in erster Linie die Nutzung der Güter Havichhorst und Bispinck auf der Geist bei Münster sowie reiche Erträge aus eigenhörigen Gütern verbunden<sup>22</sup>. Entsprechend der Bedeutung und Dotation dieser Dignität wurde auch um den Besitz dieser Position hart gerungen.

Folgende Domdechanten sind während des hier behandelten Zeitraums zu verzeichnen:

Matthias Friedrich v. d. Reck (6) 1686 – 1701,  
 Franz Ludolph von Landsberg (30) 1701 – 1732,  
 Friedrich Christian von Galen (48) 1732 – 1748,  
 Franz Egon von Fürstenberg (74) 1748 – 1761,  
 Franz Christoph von Hanxleden (129) 1761 – 1770,  
 Friedrich Ferdinand von Droste-Füchten (123) 1770,  
 Caspar Ferdinand von Droste-Füchten (114) 1770 – 1774,  
 Franz Anton Arnold von Landsberg (152) 1774 – 1779,  
 Ernst Constantin von Droste-Hülshoff (158) 1779 – 1799,  
 Ferdinand August von Spiegel (189) 1799 bis zur Auflösung des Kapitels.

Jeder Domdechant hatte eine Wahlkapitulation zu unterzeichnen. An wichtigsten Bestimmungen finden wir in diesen neben den oben erwähnten Pflichten aufgeführt<sup>23</sup>:

1. Er hatte in der Domdechanei zu wohnen und dort eine ‚beständige Haushaltung zu führen‘, durfte dort jedoch keine Fremden aufnehmen. Es war ihm untersagt, sich von seiner Residenz ‚merklich zu entfernen‘, es sei denn zur Wahrnehmung der mit etwai gen auswärtigen Präbenden zu bestimmten Terminen verbundenen Anwesenheitspflichten, mußte sich jedoch in Münster ‚alsbald wieder einfinden‘.

2. Er hatte die Siegel des Kapitels unter doppeltem Verschluß zu verwahren, den einen (kleineren) Schlüssel hierzu hatte er, den zweiten (größeren) der Domscholaster aufzuheben.

<sup>17</sup> v. Twickel S. 17.

<sup>18</sup> Vgl. Hilling, Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate, in: WZ 60, 1902, I S. 83.

<sup>19</sup> Dk. Pr. 15. Nov. 1717.

<sup>20</sup> v. Twickel S. 18.

<sup>21</sup> ‚Es erhellet hieraus, daß ein Decanus in der Geschichte, den Rechten, Statuten und Gewohnheiten seines Kapitels sehr erfahren und überhaupt unverdrossen, arbeitsam und ohne Vorwürfe sein müsse‘ (Gedanken von denen Canonicis S. 54).

<sup>22</sup> Müller S. 53.

<sup>23</sup> Für das Folgende: Domdechanei B, Fach IX Nr. 1 f–o.

3. Von den drei Schlüsseln zum Archiv besaß er einen, der Domscholaster den zweiten und der Senior den dritten. Das Archiv durfte nur bei dringender Erfordernis und in Anwesenheit aller drei betreten werden. Nach der Wahlkapitulation von 1732 hatte fortan der Senior den zweiten und der Subsenior den dritten Schlüssel in Verwahrung zu halten. 1748 wurde diese Bestimmung geändert, weil die Erfahrung gezeigt hatte, daß diese Vereinbarung nicht immer befolgt werden konnte, ‚weil eines Teils ein zeitlicher Herr Senior und Subsenior allemalen nicht in stande sind, das Archivum mit zu frequentieren.‘ In Zukunft sollten im Generalkapitel zu Jakobi zwei zu diesem Amt sich bereitfindenden Domherren — die Umfrage war secundum ordinem senii vorzunehmen — für jeweils ein Jahr deputiert werden. Für das ‚ihnen aufgebürdete onus‘ wurden ihnen je 100 Gulden zugelegt.
4. Zu dem bisherigen Verbot, vom Landesherrn — außer einem Gehalt von 100 Gulden — irgendwelche ‚Salaria oder Ratsstellen‘ anzunehmen, trat 1732 ferner die Bestimmung, daß es dem Domdechanten in Zukunft untersagt sein sollte, vom Papst ‚Bedienungen‘ anzunehmen, weil sonst vom Päpstlichen Stuhl ein Anspruch auf die Besetzung der Domdechanei erhoben werden könnte<sup>24</sup>.
5. Ähnliche Befürchtungen mögen zu der bereits im 17. Jahrhundert üblichen Klausel Anlaß gegeben haben, daß der Domdechant nur mit Konsens des Kapitels und zu einem von diesem für angebracht gehaltenen Zeitpunkt sein Amt zu dimittieren berechtigt sein sollte.
6. Einen vorher optierten Archidiakonats bzw. eine Domkurie hatte der Domdechant nach erfolgter Konfirmation zu dimittieren, dagegen wurde ihm ‚ex gratia‘ gestattet, eine Obedienz und ein Oblegium beizubehalten oder zu optieren.
7. Außer den Gütern Bispinck auf der Geist und Havichhorst und die bei Angellmodde wohnenden Eigenhörigen der Domdechanei sollten von der Jurisdiktion des Gografen — außer in Fällen der Blutgerichtsbarkeit — exempt und der Judikatur des Domdechanten unterworfen sein. Dieser hatte jedoch einige Gelehrten zu seiner Unterstützung zu bestellen. Nach der Wahlkapitulation Friedrich Ferdinands v. Droste-Füchten im Jahre 1770 sollte die Jurisdiktion jedoch fortan — ‚sowohl in civilibus als fiscalibus‘ — dem Gogericht Bakenfeld zustehen, indes blieben dem Domdechanten die ex fiscalibus verfallenden Brüchten reserviert.
8. Er hatte sich ‚in allem eines untadelhaften Handels und Wandels zu bemühen und mit Beobachtung eines fleißigen Kirchganges den übrigen Herren und Clero mit einem auferbaulichen Exempel voranzugehen‘ sowie acht darauf zu geben, daß ‚ein jeder bei der Kirchen seinem geistlichen Stande gemäß in aller Continenz, Temperanz und Mäßigkeit, auch gebührender Kleidung . . ., Zucht und Ehrbarkeit‘ lebte. Im Falle ihm derartige Mängel und Verstöße gemeldet würden, habe er den betreffenden zu ‚reprimandieren‘ und zu bestrafen (Einschreiten gegen Konkubinarier nur 1701 erwähnt). Sollte eine Besserung dann nicht erfolgen, habe er den Fall dem gesamten Domkapitel vorzutragen.
9. Auch hatte er darauf zu achten, daß ‚die Vicarien und Cameräle in den Chorgängen und Gesängen allen Fleiß und Auferbaulichkeit bezeigten, der Gottesdienst und Kirchenzeremonien mit allem Eifer gehalten und verbessert‘ würden.
10. Es wurde ihm zur besonderen Pflicht gemacht, zu den von ihm zu vergebenden Benefizien nur qualifizierte Bewerber zuzulassen.
11. Nicht zuletzt hatte er sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß alle Prärogativen und Privilegien des Kapitels bewahrt und die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe eingehalten würden. Gegen etwaige vom Landesfürsten ‚propria autoritate‘ erhobene Steuern hatte er sofort zu ‚contradicieren‘. Kapitelsbeschlüsse waren nur im Kapitelsaal zu treffen. Sollte es geschehen, daß der Landesherr das Kapitel zu sich berief, so hatte der Dechant nach eröffneter landesherrlicher Proposition die Domherren zum Kapitelsaal zurückzuführen und dort abstimmen zu lassen, damit dem Kapitel die Unabhängigkeit und das ‚secretum capituli‘ gewahrt bliebe. Schließlich oblag ihm, dafür Sorge zu tragen, daß alle ‚Bedienten‘ — fürstliche sowohl als domkapitulische wie auch die gesamte Miliz — auf das Domkapitel vereidigt würden.
12. Bei Stimmengleichheit im Kapitel sollte dem Domdechanten kein votum decisivum zustehen.

<sup>24</sup> Offenbar hatten die Erfahrungen im Besetzungsstreit um die Dompropstei zu dieser Bestimmung Anlaß gegeben, vgl. unten S. 83 ff.

## 3. DER SCHOLASTER

Ursprünglich war die Aufgabe des Domscholasters die Unterweisung der Domschüler und zukünftigen Domherren gewesen. Bereits um 1200 hatte er aber die Leitung der Domschule einem Vertreter übertragen. Seitdem hatte das Kapitel seine Dienste mehr in anderen kirchlichen und politischen Angelegenheiten beansprucht<sup>25</sup>. Von seiner ursprünglichen Lehrtätigkeit war nur noch die Beaufsichtigung der Pauliner Schule geblieben<sup>26</sup>.

Im Grunde genommen handelte es sich bei diesem Amt im 18. Jahrhundert lediglich um eine Pfründe („Ein Domscholaster soll eigentlich die Aufsicht über die Schulen führen; heutiges Tages aber bekümmern sie sich wenig darum und optieren diese Stelle nur der reichern Präbende wegen“<sup>27</sup>). Bis zum Jahr 1699 war dieser Dignität eine Assessoratsstelle bei der Landespfennigkammer annex gewesen. Bei dem in diesem Jahr entstandenen Rechtsstreit um das Scholasteramt (vgl. 4. Kap., B) verzichtete Domscholaster Hermann v. d. Reck (9) auf dieses Assessorat zugunsten Heidenreich Ludwigs von Droste-Vischering (10). Nach dem Tode Droste-Vischerings im Jahre 1723 stellte Domscholaster Ferdinand Benedikt von Galen den Antrag, daß die Assessoratsstelle wieder mit dem Scholasteramt verbunden werden sollte. Das Domkapitel erklärte jedoch die Stelle fortan für optabel<sup>28</sup>. Damit war diese Einkunftsquelle endgültig entfallen. Mehr als der finanzielle Nutzen scheint es die Würde bzw. der Titel gewesen zu sein, welcher auch das Amt eines Domscholasters zu einer begehrten Dignität machte.

Folgende Domscholaster konnten für unseren Zeitraum festgestellt werden:

Hermann v. d. Reck (9) 1699 – 1702,

Ferdinand Benedikt von Galen (15) 1703 – 1727,

Karl Franz von Wachtendonck (20) 1727 – 1730,

Friedrich Christian von Plettenberg zu Marhülsen (63) 1730 – 1732,

Johann Mauritz von Plettenberg zu Marhülsen (94) 1732 – 1740,

Friedrich Christian von Ketteler (60) 1740 – 1748,

Johann Karl von Droste zu Senden (64) 1748 – 1761,

Ferdinand Wilhelm von Bocholtz (119) 1761 – 1783,

Johann Matthias von Landsberg (127) 1783 bis zur Auflösung des Kapitels.

## 4. DER KÜSTER (THESAURARIUS)

Dem Domküster war ursprünglich die Sorge für Kirche und Kirchengeräte übertragen<sup>29</sup>. Während von Twickel in dem von ihm untersuchten Zeitraum feststellen konnte, daß keiner der Domküster sein Amt freiwillig oder unfreiwillig resigniert

<sup>25</sup> Vgl. v. Twickel S. 20.

<sup>26</sup> Müller S. 7.

<sup>27</sup> Gedanken von denen Canonicis S. 55.

<sup>28</sup> Dk. Pr. 7. Juni 1723.

<sup>29</sup> v. Olfers S. 48.

hat<sup>30</sup> — diese Prälaten müssen sich offenbar durch ihre Verwaltungkenntnisse auf ihrem Posten unentbehrlich gemacht haben —, gilt dies für das 18. Jahrhundert keineswegs mehr. Der Domkürster von Nesselrode (12) z. B. war selten in Münster anwesend, hat also wohl kaum nennenswerte Verwaltungsaufgaben durchführen können. Diese Dignität war anscheinend auch jetzt resignierbar. So trat jener Nesselrode im Jahre 1722 sein Domkürsteramt gegen eine Zahlung von 10 000 Gulden an Hugo Franz von Fürstenberg (65) ab.

Die ursprünglich mit dieser Dignität verbundenen Verwaltungsaufgaben waren also offenbar nicht mehr vorhanden. Das Domkürsteramt war wohl mehr als Benefizium denn als Offizium anzusehen. Als Archidiakon in Albachten, Alverskirchen, Alstätte, Epe, Gronau, Heek, Leer, Nienborg, Ottenstein, Rhede, Roxel, Vreden, Wessum und Wüllen bezog der Thesaurar nennenswerte Einkünfte. Er vergab auch zwei für Domkapitulare bestimmte, mit besonderen Einkünften versehene Würden, die Subcustodia maior et minor<sup>31</sup>.

Folgende Domkürster sind in unserem Zeitraum zu verzeichnen:

Franz Wilhelm von Nesselrode (12) 1684 — 1722,  
 Hugo Franz von Fürstenberg (65) 1722 — 1755,  
 Hermann Caspar von Hanxleden (118) 1756 — 1760,  
 Johann Adolf von Loe (130) 1760 — 1780,  
 Clemens August von Ketteler (125) 1780 — 1782,  
 Engelbert von Wrede (179) 1782 — 1800,  
 Matthias Benedikt von Ketteler (181) 1800 — 1802.

## 5. DER VICEDOMINUS

Das Vicedominat war ein bischöfliches Amt. Ursprünglich hatte der Vicedominus die Verwaltung des bischöflichen Tafelgutes innegehabt<sup>32</sup>. Er war nunmehr Archidiakon in Ascheberg, Bork, Bösensell, Darup, Everswinkel, Handorf, Haltern, Hullern, Hervest, Holsterhausen, Lembeck, Lippramsdorf, Nordkirchen, Ostbevern, Wulfen, hatte aber im übrigen keine besonderen Rechte oder Verpflichtungen mehr<sup>33</sup>.

Vicedominus konnte jedoch nach den Statuten nur ein in Münster residenter Domherr werden, vor allem aus dem Grunde, weil die mit dem Vicedominat verbundenen Archidiakonate die Residenz erforderlich machten<sup>34</sup>. In Ausnahmefällen konnte das Kapitel den Vicedominus von dieser Pflicht dispensieren. Eine solche Ausnahmegenehmigung wurde am 14. Oktober 1700 dem Domherrn Theodor Otto von Korff gt. Schmising (11) erteilt, dem von Fürstbischof Friedrich Christian das nach der Wahl des bisherigen Vicedominus von Velen zum Propst va-

<sup>30</sup> v. Twickel S. 24.

<sup>31</sup> v. Olfers S. 48.

<sup>32</sup> Vgl. v. Twickel S. 24.

<sup>33</sup> v. Olfers S. 48.

<sup>34</sup> Dk. Akten I G 16.

kant gewordene Vicedominat übertragen worden war. Dieser Dispens wurde damit begründet, daß Schmising ‚sich bei dieser Kirchen . . . sehr meritiert gemacht habe‘. Die grundsätzliche Residenzpflicht wurde indes noch einmal betont<sup>35</sup>.

Folgende Domherren haben in dem hier untersuchten Zeitraum die Würde eines Vicedominus innegehabt:

Theodor Anton von Velen (8) 1668 – 1699,

Theodor Otto von Korff gnt. Schmising (11) 1699 – 1726,

Friedrich Christian von Plettenberg zu Marhülsen (63) 1727 – 1730,

Johann Wilhelm von Twickel (54) 1730 – 1756,

Goswin Anton von Spiegel (101) 1757 – 1793,

Ferdinand August von Spiegel (189) 1793 – 1799,

Heinrich Johann von Droste-Hülshoff (198) 1800 bis zur Auflösung des Kapitels.

## B. DIE ÜBRIGEN ÄMTER

### 1. DER KANTOR

Ursprünglich war die Hauptaufgabe des Kantors die Unterweisung der Domzellern und Domschüler im Chorgesang und dessen Leitung beim Gottesdienst gewesen. Im Mittelalter hat er diese Funktionen seines Amtes vorwiegend allein ausgeübt. Ähnlich wie beim Domscholaster wurde dann für diese ursprüngliche Aufgabe ein Stellvertreter eingesetzt (1457 ein Chormeister<sup>36</sup>). Der Kantor fungierte danach nur noch bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. bei der Emanzipation, wenn er den ‚Emancipandus‘ in ‚cantu examinierte‘<sup>37</sup>. Seitdem 1230 die Pfarrei Albersloh der Kantorei inkorporiert worden war, ist der Domkantor stets Pfarrer dieser Kirchengemeinde gewesen. Gleichzeitig war der Kantor auch Archidiakon von Albersloh<sup>38</sup>. Im 18. Jahrhundert war das Amt des Domkantors (verbunden mit dem Archidiakonat von Albersloh) stets optabel wie die übrigen durch Option vergebenen Archidiakonate<sup>39</sup>.

Folgende Kantoren lassen sich in unserem Zeitraum nachweisen:

Adolf Heinrich von Droste zu Vischering (17) 1699 – 1724,

Adolph Bernhard von Merveldt (25) 1724 – 1737,

Friedrich Christian von Ketteler (60) 1737 – 1748,

Goswin Anton von Spiegel (101) 1748 – 1793,

Franz Wilhelm von Fürstenberg (134) 1793 – 1810.

<sup>35</sup> Dk. Pr. 14. Okt. 1700.

<sup>36</sup> v. Twickel S. 27.

<sup>37</sup> Vgl. Dk. Pr. 31. Mai 1706; 1. Juli 1710; 13. April 1701; u. a.

<sup>38</sup> v. Twickel S. 27.

<sup>39</sup> Vgl. Dk. Pr. 13. Febr. 1737; 19. Dez. 1748.

## 2. DER KELLNER

Die Hauptverwaltung der domkapitularischen Güter lag bei der Domkellnerei<sup>40</sup>. Als Leiter des Kapitelshaushaltes verfügte der Domkellner über eine stattliche Anzahl von ihm untergeordneten Hilfskräften<sup>41</sup>. Während des Generalkapitels zu Jacobi hatte er dem Kapitel Rechnung zu legen und über jegliche Tätigkeit Rechenschaft abzugeben.

Nach dem Tode Franz Johanns von Vittinghoff gnt. Schell (24) im Jahre 1712 wurde das Amt des Domkellners nicht mehr besetzt und der bis dahin mit der Domkellnerei verbundene Archidiakonats Dülmen der Domdechanei einverleibt. Seitdem standen zwei Domherren als Domkellnereiassessoren an der Spitze der Domkellnerei, die allerdings nur die Aufsicht führten, während die laufenden Rechnungsgeschäfte vom Domkellnereirentmeister besorgt wurden<sup>42</sup>. Die Domkellnereiassessoren wurden vom Kapitel gewählt<sup>43</sup>. Ihre Einkünfte betragen je 220 Tlr. 2 Schill. 4 Pf. jährlich<sup>44</sup>.

## 3. DER BURSAR

Die Bourse war eine Institution, die sich das Münstersche Domkapitel in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts für den Zweck geschaffen hatte, die aus Memorienstiftungen anfallenden Gelder zu vereinnahmen, zu investieren und zu verwalten<sup>45</sup>. Sie wurde neben der Zentralkasse der Domkellnerei eine zweite Hauptkasse des Kapitels.

Aus der Bourse entwickelten sich drei selbständige Kassen: die Bursenquotenrechnung, deren Überschüsse an die Domherren zur Verteilung kamen (vgl. 1. Kapitel), die Bourse zum Kirchendienst und der Kirchendienstfonds (aus denen die sog. Präsenzgelder bezahlt wurden); indes fand die Rechnungslegung der ‚Domburse zum Kirchendienst‘ zugleich mit der Bursenquotenrechnung statt<sup>46</sup>.

In dem durch von Twickel untersuchten Zeitraum waren Domherren, die sog. Bursare, mit der Oberaufsicht über die Kassen der Bourse beauftragt<sup>47</sup>. Im 18. Jahrhundert finden wir nach dem Tode Franz Ferdinands von Landsberg (23) im Jahre 1726 die Bezeichnung ‚Bursar‘ unter den Domherren nicht mehr. Vielmehr wurde die Dombursenquotenrechnung und die Domburse zum Kirchendienst von einem Vikar, dem Domelemosynarius, verwaltet<sup>48</sup>.

<sup>40</sup> v. Olfers S. 56. Über das von der Domkellnerei verwaltete Vermögen vgl. S. 6 f.

<sup>41</sup> Vgl. Nottarp, Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter, in: WZ 67, 1909, I S. 1 ff. — Ferner: v. Twickel S. 29.

<sup>42</sup> Müller S. 44.

<sup>43</sup> v. Olfers S. 56; vgl. Dk. Pr. 1700 — 1806.

<sup>44</sup> Müller S. 44.

<sup>45</sup> v. Twickel S. 30 f.

<sup>46</sup> Müller S. 50.

<sup>47</sup> v. Twickel S. 31.

<sup>48</sup> Müller S. 50.

## C. DIE DOMHERREN

## 1. BILDUNGSGANG

Ein Kapitular-Statut von 1303 hatte in Münster für alle Domherren den Besuch einer der berühmten Universitäten in Frankreich oder Italien zur Vorschrift gemacht. 1387 erneuerte und bestätigte das Kapitel dieses alte Studien-Statut<sup>1</sup>. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war weitgehend folgender Bildungsgang üblich geworden. Nach der Erziehung im elterlichen Hause unter der Beaufsichtigung eines Hauslehrers, oft eines Vikars, wurde der zu einer geistlichen Laufbahn bestimmte junge Adlige zur Vorbereitung seines Studiums meist auf ein Jesuitengymnasium geschickt<sup>2</sup>. In manchen Fällen besuchte man danach noch eine deutsche katholische Universität, wie z. B. Würzburg oder Köln und begab sich schließlich zur Ableistung des vorgeschriebenen ‚Bienniums‘<sup>3</sup> unter der Aufsicht eines Hofmeisters an eine Universität in Italien oder Frankreich. Dort hatte man sich theologischen oder kirchenrechtlichen Studien zu widmen, die man häufig mit der Verteidigung einer These in einer Disputation abschloß. Ein akademischer Grad wurde nicht gefordert und auch im allgemeinen nicht angestrebt<sup>4</sup>. Ein Wechsel der Universität während des Bienniums war nicht erlaubt<sup>5</sup>, ja nicht einmal eine Übernachtung ‚extra urbem‘<sup>6</sup>. Nur in besonderem Falle dispensierte das Kapitel von dieser Vorschrift. So gestattete es im Jahre 1705 dem todkranken Friedrich von Fürstenberg, daß er aus gesundheitlichen Gründen sein Studium in Siena abbrechen und in Rom fortsetzen könne<sup>7</sup>. Auch eine Unterbrechung des Studiums war ohne Erlaubnis des Kapitels nicht statthaft. Eine solche erteilte es 1791 dem schwer erkrankten Alexander von Merode<sup>8</sup>.

An das Studium schlossen sich oft, je nach Vermögensverhältnissen, mehr oder weniger ausgedehnte Reisen, sog. Kavalierstouren an, die außer Frankreich auch

<sup>1</sup> v. Twickel S. 147. — Daß in Münster das Auslandsstudium auch im 18. Jahrhundert immer noch unerläßlich war, wird von Dürr in seiner *Disquisitio Canonica de capitulis clausis* (Schmidt, Thesaurus III S. 175) ausdrücklich hervorgehoben. In anderen Domstiften, z. B. Hildesheim, konnte man ein Auslandsstudium umgehen: ‚*Canonici nostri . . . debent adire studia . . . si fuerit Allemanniae per triennium et si extra Allemanniam per unum integrum annum!*‘ (ebd.).

<sup>2</sup> Bekannte Jesuitengymnasien waren z. B. in Köln und Siegen (Vgl. G. Specht, Johann VIII. v. Nassau-Siegen und die kath. Restauration in der Grafschaft Siegen, 1964, S. 87 ff.; A. Hartlieb v. Wallthor, Höhere Schulen in Westfalen, in: *WZ* 107, 1957 S. 43).

<sup>3</sup> Ein Studium von einem Jahr und sechs Wochen (Dk. Pr. Paderborn, 14. Sept. 1782, Schr. d. Münsterschen Kapitels v. 24. Juli 1782).

<sup>4</sup> Vgl. zum Bildungsgang österreichischer Adliger: Brunner, *Adeliges Landleben und europäischer Geist* S. 155 f. Ein gründliches Studium ist auch von diesen nur in einzelnen Fällen durchgeführt worden.

<sup>5</sup> In den Statuten hieß es: ‚. . . per integrum annum in una Universitate‘ (Dk. Pr. 28. Dez. 1705). Diese Bestimmung wurde 1791 ausdrücklich bestätigt (Dk. Pr. 2. Nov. 1791).

<sup>6</sup> Dk. Pr. Paderborn, 14. Sept. 1782, Schr. d. Münsterschen Kapitels vom 24. Juli 1782.

<sup>7</sup> Dk. Pr. 28., 30. Dez. 1705.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 28. Juli 1791.

Italien, die Niederlande und England umfaßten und deren Höhepunkt ein Aufenthalt in Paris war<sup>9</sup>.

Es bestand auch für die Domherren die Möglichkeit, ihr Studium später, nach der Emanzipation, fortzusetzen, aber nur an einer katholischen Universität in Italien, Frankreich oder Spanien. Ein Domherr, der ein solches Studium plante, mußte dieses Vorhaben bei seiner Emanzipation zu Protokoll geben<sup>10</sup>. Für Kanoniker, deren Karenzjahre noch nicht abgelaufen waren und die somit über keine nennenswerten Einkünfte verfügten, bestand zur Finanzierung ihres Studiums ein besonderer Fonds, die sog. Raesfeldsche Foundation<sup>11</sup>. Dieser Fonds warf jährlich 200 Goldgulden ab, so daß in jedem Jahr zwei Stipendien zu je 100 Goldgulden zur Verfügung standen. Ein solches Stipendium konnte jedoch nur für die Höchstdauer von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

Domherren, deren Karenzjahre bereits verflossen waren, genossen während eines solchen Studiums — ebenfalls für die Höchstdauer von zwei Jahren — die gleichen Präbendaleinkünfte wie die übrigen anwesenden Domherren<sup>12</sup>.

Nach der Gründung der Universität Münster wurde es möglich, auch hier das Biennium zu absolvieren<sup>13</sup>. Zu dem Studium in Münster beschloß das Generalkapitel am 26. Juli 1782 folgendes: Statt des sonst üblichen Bienniums von einem Jahr und sechs Wochen müssen zwei volle Universitätsjahre absolviert werden. Die vorgeschriebenen Vorlesungen müssen ausnahmslos besucht werden. Es ist nur eine Abwesenheit von Münster während der vierwöchigen Sommerferien gestattet<sup>14</sup>. Ferner muß jeder, welcher sein Biennium in Münster absolvieren will, eine Gebühr von 200 Tlr. bezahlen, die in einem besonderen Fonds zu sammeln sind. Aus diesem Fonds sollen diejenigen, welche nach einem in Münster ‚rite‘ absolvierten Studium noch eine Universität in Frankreich oder Italien besuchen wollen — wobei allerdings die für dieses Biennium geltenden Vorschriften strikt einzuhalten sind —, ein ‚Douceur‘ von 500 Tlr. erhalten, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind. Dabei soll bei mehreren Bewerbern der älteste Kapitular den Vorrang haben<sup>15</sup>. Im Jahre 1803 wurde diese Bestimmung dahingehend abge-

<sup>9</sup> Veit, Mainzer Domherren S. 27 ff. — ‚Es ging dabei darum, eine bestimmte, über alles Fachliche hinausführende kulturelle Haltung zu vermitteln . . .‘ Die entscheidende Triebkraft dabei bildete das Bedürfnis nach einem ‚Erhobensein‘ (Fr. v. Klocke, Westfälische Kavaliersreisen nach Rom, Paris und London im 17. und 18. Jahrhundert, in: Beitr. z. westf. Familienforsch. 12, 1953, S. 2).

<sup>10</sup> Dk. Pr. 20. Nov. 1702.

<sup>11</sup> Gestiftet von dem Münsterschen Domdechanten Gottfried v. Raesfeld (Diözesanarchiv Münster XII, A 1).

<sup>12</sup> Dk. Pr. 31. Juli 1726.

<sup>13</sup> Ein in Paderborn gehaltenes Biennium wurde jedoch vom Münsterschen Domkapitel nicht akzeptiert (Dk. Pr. 7. Juni 1800).

<sup>14</sup> Eine Übernachtung ‚extra urbem‘ außerhalb der zugelassenen Ferien war ebenfalls nicht gestattet. Es waren entsprechende Attestate der Hauswirte darüber beizubringen (Dk. Pr. Paderborn 12. Sept. 1782, Schr. d. Münsterschen Domkapitels vom 24. Juli 1782). — Im Jahre 1800 wurden die während des Studiums zulässigen Ferien verlängert. Nach der neuen Ferienordnung vom 10. Sept. d. J. wurden die Osterferien auf höchstens 2 Wochen, die sog. ‚Großen Ferien‘ auf 8 Wochen festgesetzt (Dk. Pr. 10. Sept. 1800).

<sup>15</sup> Dk. Pr. 26. Juli 1782.

ändert, daß für den ‚reisenden Kapitular‘ bereits bei einem halbjährigen Studienkurs diese Summe gestellt werden konnte<sup>16</sup>.

Es mag zunächst erstaunlich scheinen, daß man ein Studium im Ausland nach der Gründung der Universität Münster durch derartige Stipendien noch zu fördern suchte. Man würde eher erwarten, daß man darum besorgt war, möglichst viele Studenten für die neugegründete Hochschule zu gewinnen. Das Domkapitel scheint indessen einem solchen Studium im Ausland einen hohen Bildungswert beigemessen zu haben. Es befürchtete, daß jetzt ‚das nützliche Reisen in fremde Länder‘<sup>17</sup> ganz eingestellt werden würde. Bei den nicht immer glänzenden wirtschaftlichen Verhältnissen des westfälischen Adels hegte es diese Befürchtungen nicht zu Unrecht. Mit einem Verzicht auf ein Studium im Ausland und anschließender Kavaliertour begab man sich nämlich eines der wesentlichen Vorzüge aristokratischer Erziehung<sup>18</sup>. Ein Studium in Münster bedeutete zweifellos Ersparnis an Geld. Andererseits war man hier nur mehr ein Student wie jeder Bürgerliche, vermochte sich also nicht mehr durch eine privilegierte Bildung wie früher durch Auslandsstudium und Kavaliertour gegenüber den anderen Ständen auszuzeichnen.

Allerdings wurde das Bildungsprivileg der Oberschichten ohnehin durch die allgemeine Entwicklung auf dem Gebiete des Schul- und Bildungswesens in Frage gestellt; denn Aufklärung und Volkserziehung wurden seit der Mitte des Jahrhunderts in steigendem Maße zu den wichtigsten Staatsaufgaben erachtet<sup>19</sup>. Mit wesentlichen Verbesserungen im Gymnasial- und Volksschulwesen, mit der Neugründung von Universitäten wurde weiteren Kreisen der Zugang zur akademischen Ausbildung ermöglicht, erfuhr allgemein das Niveau der Ausbildung eine erhebliche Steigerung. Daß mit der allgemeinen Hebung der Volksbildung aber auch die bisherige soziale Vorrangstellung des Adels nicht mehr als Selbstverständlichkeit anzusehen war, wurde von einsichtigen Vertretern dieses Standes klar erkannt. So sagte F. W. von Spiegel in einer Rede vom 20. November 1788:

„... Wenn der arbeitende Stand nach Maßgabe seines bürgerlichen Verhältnisses Aufklärung genießt... so ist der Grad seiner Aufklärung gewiß zweckmäßig. Wird er aber über seinen Stand hinausgeführt, so ist... dies Ausschweifung, nicht Aufklärung. Denn das Verhältnis der Arbeitenden gegen die nicht Arbeitenden ist wie 5:1. Werden vier von den fünf über ihren... Stand in Kenntnissen unterrichtet, die sie mehr zum anschaulichen Leben führen, so sind sie und einst der ganze Staat mit ihnen unglücklich... Der aufgeklärte Adel wird anerkennen, daß nur die Verdienste seiner Väter ihn unter den übrigen des Staats durch Ansehen auszeichnen, daß seine Würde ihm nur bedingungsweise übertragen worden ist, daß er die in seinen Vorfahren ihm aufgestellten Muster nachahmen muß, um die Geburtsrechte seines Standes ohne Vorwürfe zu genießen“<sup>20</sup>.

<sup>16</sup> Dk. Pr. 12. Nov. 1803.

<sup>17</sup> Dk. Pr. 26. Juli 1782.

<sup>18</sup> Auch von einer Reihe von Bürgerlichen wird berichtet, daß sie eine Kavaliertour unternahmen (z. B. der münstersche Stadtrichterssohn Georg Heinrich Rave, vgl. v. Klocke, Westfälische Kavaliereisen S. 54). — Das adlige Vorbild war hier zweifellos bestimmend. Es handelte sich aber wohl nur um eine schmale Schicht des gehobenen Bürgertums, welcher es darum ging, sich von der Masse der übrigen Bürger abzuheben und sich dem Adel zu nähern.

<sup>19</sup> Hansen, Quellen z. Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der franz. Revolution I S. 9.

<sup>20</sup> Ebd. S. 332 f.

## 2. BILDUNGSZIEL

Die Anweisungen Wilhelm Ferdinands von Galen für seinen Sohn Clemens August (90) aus dem Jahre 1738<sup>21</sup> und eine ähnliche Instruktion des Fürstbischofs Friedrich Christian von Plettenberg für seinen Neffen Werner Anton Adolph (45)<sup>22</sup> geben uns einige Anhaltspunkte darüber, welche Bildungs- und Erziehungsziele man mit dem Studium bzw. dem ‚Biennium‘ der jungen Adligen verband. Zugrunde liegt ein Bildungsideal, das auf den in der Tradition verhafteten Vorstellungen vom ‚gentilhomme‘ beruht<sup>23</sup>.

An erster Stelle steht die Erziehung zur Ehrfurcht vor Gott (‚... weil die Gottesfurcht aller Weisheit Anfang ist...‘)<sup>24</sup>. Der junge Adlige hat daher täglich der Messe beizuwohnen, jeden Monat zu beichten und zu kommunizieren, häufig Brevier zu lesen und sich mit dem Studium der Bibel zu beschäftigen<sup>25</sup>, ‚auch dann und wann, vor allem Sonn- und Feiertags, ein geistliches Buch lesen und die darin enthaltenen Lehren zu seiner Seelen Besten sich zu eigen machen‘<sup>26</sup>. Dagegen aber sollte er sich des Lesens aller derjenigen Bücher, ‚so wider die Ehrbarkeit oder wider den alleinseligmachenden römisch-katholischen Glauben und von der Kirche verboten . . . , gänzlich enthalten‘<sup>27</sup>.

Der junge Adlige soll aber auch gleichzeitig ein ‚Mann von Welt‘, ein höfisch gebildeter Kavalier werden. Daher muß er sich die Verhaltensweisen zu eigen machen, welche die höfische Gesellschaft zu ihren Grundregeln erhoben hat: ‚Modestie, Höflichkeit, Affabilität (Leutseligkeit) und Rechtschaffenheit‘ sowie vollkommene Selbstbeherrschung<sup>28</sup>. Ein derartiges Verhalten läßt sich am besten im Umgang mit der ‚guten‘ Gesellschaft aneignen (‚... nur mit solchen konversieren, von welchen er gute Sitten und einem rechtschaffenen Kavalier und Freiherrn geziemende Anständlichkeiten . . . erlernen kann‘)<sup>29</sup>. Daher hat der Hofmeister den Zögling ‚keinen Augenblick aus den Augen zu lassen‘ und ihn vor jeglichem Umgang mit denen, welche die von der Gesellschaft aufgestellten Normen nicht befolgen, also vor der sog. ‚schlechten‘ Gesellschaft, zu bewahren

<sup>21</sup> Archivgruppe Dincklage D 3 (Kasten A Nr. 5) = Reg. Dincklage I, S. 82.

<sup>22</sup> Georg Erler, Erziehung westfälischer Adliger im 18. Jahrhundert, in: Westfalen 1, 1909, S. 103 ff.

<sup>23</sup> Erziehung zur Tugend (Areté, Virtus), zur Herrschaft über sich selbst und seiner Affekte, auf Grund des großen Beispiels gekennzeichnet nach Brunner adeliges Erziehungsdenken. Zum Tugendbegriff vgl. dort S. 75 ff.

<sup>24</sup> Dincklage D 3; Erler S. 10.

<sup>25</sup> Dincklage D 3.

<sup>26</sup> Erler S. 107.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Dincklage D 3. — Ähnlich Justus Lipsius über Sinn der Kavalierstour: suchte man doch ‚Bildung des Urteils durch Kenntnis fremder Völker, Sitten und Verfassungen, die Denkmale der Vorzeit, den Boden, wo die Großen des Altertums gewandelt haben, und die Eleganz der Sitten, für die der Nordländer der romanischen Nationen bedarf, um sein bäurisches Wesen an deren Urbanität abzuschleifen‘ (zitiert bei Brunner, Adeliges Landleben, S. 156 f.). Vgl. auch W. Hornstein, Vom ‚Jungen Herrn‘ zum ‚Hoffnungsvollen Jüngling‘, Heidelberg 1965, S. 25; umfangreiche Literaturangaben ebd.

<sup>29</sup> Dincklage D 3; Ähnlich Erler, Erziehung westfälischer Adliger im 18. Jahrhundert S. 107 f.

(... alle böse leichtsinnige... Gesellschaft sich gänzlich entschlagen')<sup>30</sup>. Die zur Verfügung stehende Zeit ist zu eifrigstem Studium zu benutzen. Neben dem kanonischen, dem öffentlichen und dem privatem Recht wird auf ein gründliches Studium der neueren Geschichte großer Wert gelegt<sup>31</sup>. An Sprachen sind in erster Linie Französisch und Italienisch zu erlernen<sup>32</sup>.

Eine Beschäftigung mit Kunst und Literatur ist nach den Anweisungen Wilhelm Ferdinands von Galen offenbar nicht vorgesehen. Dagegen nennt Fürstbischof Friedrich Christian noch ‚Architektur, Tanzen, Zeichnen und dergleichen‘<sup>33</sup>. Auf jeden Fall ist anzunehmen, daß man bei einem Studium im Ausland mit ausländischer Bildung und künstlerischer Kultur bis zu einem gewissen Grade vertraut wurde<sup>34</sup>.

Von dem Erziehungsoptimismus unserer Tage ist man noch weit entfernt: Wenn der Zögling den Anweisungen seines Hofmeisters, dessen Aufsicht er stets unterworfen bleibt, nicht Folge leistet, so erwartet ihn strengste Bestrafung, die bei hartnäckiger Widersetzlichkeit darin bestehen kann, daß der Hofmeister ihn ‚vermittels Requirierung der Ortsobrigkeit mit militärem Arrest belegt‘<sup>35</sup>.

Dieses Erziehungsideal trägt durchweg konservative Züge. Der Zögling bleibt hiernach den traditionellen Werten der Gesellschaft verhaftet und wächst in einer von strenger Orthodoxie bestimmten geistigen Welt heran.

Es fragt sich indes, inwieweit nicht doch die Ideen der Aufklärung im 18. Jahrhundert in die Erziehung junger Adliger Eingang fanden. Bekannte Domherren wie Franz von Fürstenberg, Franz Wilhelm und Ferdinand August von Spiegel, Moritz von Brabeck und Engelbert August von Weichs sind von der geistigen Welt der Aufklärung erheblich beeinflußt worden<sup>36</sup>. Sie dürften allerdings nicht als typisch für die damalige adlige Gesellschaft in der Westfalia Sacra anzusehen sein. Gewiß mögen manche junge Adlige an bestimmten Gymnasien mit josephinischen Reformideen und rationalistisch aufgeklärten Anschauungen bekannt geworden sein<sup>37</sup>. Es ist auch anzunehmen, daß eine Reihe von ihnen bei einem Studium bzw. ‚Biennium‘ an einer französischen Universität etwas von der Auseinandersetzung zwischen Wissen und Glauben verspürt hat<sup>38</sup>. Doch haben die Ideen der Aufklärung in den westfälischen Stiftern, insbesondere im Fürstentum Münster kaum Wurzel geschlagen<sup>39</sup>. Auch von der neugegründeten Universität

<sup>30</sup> Dinklage D 3.

<sup>31</sup> ‚Geschichtsschreibung, soweit sie auf das Beispielhafte ausgerichtet ist‘, wird zu einem ‚wesentlichen Element adeliger Bildung‘ (Brunner S. 77).

<sup>32</sup> In der Praxis des 18. Jahrhunderts erhielt das Französische als Sprache der ‚feinen Welt und der Diplomatie‘ den Vorzug, zumal der Domherr sie in hoher kirchlicher oder politischer Stellung gut verwenden konnte (Veit S. 27).

<sup>33</sup> Erler S. 108.

<sup>34</sup> Vgl. hierzu Veit S. 28 ff.

<sup>35</sup> Dinklage D 3.

<sup>36</sup> Vgl. Braubach, Die Lebenschronik des Freiherrn Franz Wilhelm v. Spiegel S. 84 ff.

<sup>37</sup> Vgl. Lipgens, Ferdinand August v. Spiegel, in: Westfälische Lebensbilder 9 S. 53 f.

<sup>38</sup> Vgl. Schnürer, Katholische Kirche und Kultur im 18. Jahrhundert S. 196 ff.

<sup>39</sup> Rothert, Westfälische Geschichte III S. 376. — Unter Kurfürst Clemens August wurde im übrigen die Zensur über Presse und Schrifttum aufs strengste gehandhabt, womit eine Verbreitung des Aufklärungsschrifttums unmöglich gemacht wurde (L. A. Veit, Das Aufklärungsschrifttum des 18. Jahrhunderts und die deutsche Kirche, in: Jahres-

Münster scheint eine Wirkung in diesem Sinne nicht ausgegangen zu sein, wenn gleich sie in erheblich besserem Rufe stand als etwa Paderborn. Jedenfalls vertrat der Freiherr vom Stein die Auffassung, daß die münsterschen Lehranstalten, insbesondere die Universität, ‚ihre Impulsion von einem verengten Geist erhielten‘<sup>40</sup>. Im übrigen waren selbst die der Aufklärung aufgeschlossenen Persönlichkeiten wie Fürstenberg, Franz Wilhelm von Spiegel und Brabeck von einem Verzicht auf gläubige Orthodoxie noch weit entfernt. Wenn auch Spiegel es als ein ‚höchst albernes Geschäft‘ bezeichnete, daß er sich zur Ableistung seines Bienniums in die Matrikel der päpstlichen Universität einschreiben ließ; wenn er sich auch etwa intensiv der zeitgenössischen Literatur widmete<sup>41</sup>, so kann man ihn doch keineswegs als Freigeist bezeichnen. Er bekannte sich zum Christentum und hielt sich selbst für einen rechten katholischen Christen<sup>42</sup>.

War der junge Domherr aufgrund des bis 1782 obligatorischen Auslandsstudiums mit der geistigen Kultur der westeuropäischen Völker doch in gewisse Berührung gekommen<sup>42a</sup>, so wuchs er seitdem häufig in der provinziellen Enge heran. Es fragt sich ferner, ob ihm seitdem nicht auch der weltmännische Schliff, den man sich durch Teilnahme am Leben der großen Höfe Europas erwarb, abhanden ging. Auf jeden Fall wird man auch diese Erscheinung als Anzeichen für den Niedergang der alteuropäischen Adelswelt deuten können.

### 3. DER WEIHEGRAD

Für den ersten Eintritt in ein Domkapitel war grundsätzlich die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande vorgeschrieben; der Bewerber um ein Kanonikat mußte die Tonsur bereits erhalten haben<sup>1</sup>. Für die Aufnahme als stimmberechtigter Kanoniker war seit dem Konzil von Vienne (1311) der Empfang des Subdiakonats (erste Stufe der höheren Weihen) vorgeschrieben. Das Konzil von Trient erließ

bericht der Görres-Gesellschaft, 1936, Köln 1937, S. 38). — Vgl. weiterhin d'Ester, Das Zeitungswesen in Westfalen von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1813, Münster 1907, S. 24 f.

<sup>40</sup> Zitiert bei H. Rothert, Münster im Zeichen der Aufklärung, in: Westfalen 28, 1950, S. 40. Allgemein wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die katholischen Schulen und Universitäten wegen der geringen Berücksichtigung der ‚gemeinnützigen Wissenschaften, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneikunde‘ in der aufklärerischen Publizistik heftig kritisiert: ‚. . . und wenn eine Universität sich damit beschäftigt, so betrifft es nur eitle Ceremonien, Beförderung ohne wahre Prüfung, . . . Physik, Geometrie usw. dienen gleichsam nur zum Zeitvertreib und Spielwerk. Das kanonische Recht hingegen und die Theologie . . . haben den entschiedensten Vorzug‘ (Schlözer, Staatsanzeigen, Bd. IX S. 406). Indes haben sich doch manche der katholischen Hochschulen in erheblichem Maße den geistlichen Strömungen der Zeit aufgeschlossen gezeigt (vgl. M. Braubach, Die katholischen Universitäten Deutschlands und die französische Revolution, in: Hist. Jahrbuch 49, 1929, S. 263 ff.).

<sup>41</sup> Braubach, Franz Wilhelm v. Spiegel, in: Westfälische Lebensbilder 6 S. 63.

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>42a</sup> So gibt der gegenüber dem münsterländischen Adel sehr kritisch eingestellte Deppling zu, daß der Adel ‚aus Wien und Paris etwas Geschmack für Kunst‘ mitbrachte, ‚obchon in ganz Münsterland kaum ein Künstler aufzutreiben war‘ (Erinnerungen S. 3).

<sup>1</sup> Vgl. v. Twickel S. 51 f. und Schneider S. 126.

dann sogar die Bestimmung, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder in Domkapiteln Priester sein mußten<sup>2</sup>. Auch im 18. Jahrhundert galt noch der Grundsatz *requiritur in regula, ut admittendus ad Capitulum in maioribus adeoque ad minimum Subdiaconatus ordinibus sit constitutus*<sup>3</sup>. In den westfälischen Stiften hielt man sich jedoch nicht an diese Vorschriften<sup>4</sup>. So genügten hier für einen Eintritt in das Kapitel die *ordines minores*. Auch für die Ausübung des Stimmrechts bedurfte es in diesen Stiften nicht unbedingt der Voraussetzung des Subdiaconats. Die Emanzipation wurde ohne Nachweis der Subdiaconatsweihe zugestanden, und den nur über die niederen Weihen verfügenden Domherren wurden bei einer Teilnahme an den Abstimmungen über Administrationsangelegenheiten keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Sie waren allerdings bei Wahlen nicht stimmberechtigt<sup>4a</sup>. Diese Kapitulare hatten die Möglichkeit, in die Welt zurückzutreten und zu heiraten. Doch konnte man sich, selbst wenn man die höheren Weihen besaß, zu diesem Zweck auch um einen päpstlichen Dispens bemühen<sup>5</sup>.

Für die Mehrzahl der Domherren unseres Zeitraums läßt sich der Weihegrad feststellen. 50 Domherren — darunter eine Reihe von auswärtigen Bischöfen — waren Priester<sup>6</sup>. Als Diakone werden 3 Kapitulare aufgeführt<sup>7</sup>. 77 Domherren hatten die Subdiaconatsweihe empfangen<sup>8</sup>. Nur über die niederen Weihen verfügten nachweislich 9 Domherren<sup>9</sup>. In weiteren 12 Fällen ist dies ebenfalls anzu-

<sup>2</sup> Vgl. Schneider S. 126; Moser, Staatsrecht XI S. 341.

<sup>3</sup> Dürr, *De capitulis clausis*, in: Schmidt, Thesaurus III S. 176 f.

<sup>4</sup> *In quibusdam tamen Germaniae Ecclesiis Cathedralibus etiam sine ordinibus majoribus Canonici ad Capitulum admittuntur . . . Ita se res habet in Ecclesiis Cathedralibus Westphalicis Paderbornensi, Osnabrugensi etc.* (ebd. S. 177 f.).

<sup>4a</sup> *in Electione tamen Episcopi voto activo destituuntur* (ebd. S. 178). Eine Bestätigung dieser Praxis findet sich auch in der Denkschrift des Freiherrn v. Kerckerling: *Da es nicht nötig ist, daß man um Domherr zu sein, ordines majores nehmen müsse, es sei denn, daß man bei Wahlen Stimmen geben oder Praelaturen . . . etc. annehmen wolle, so pflegen die Familien gemeinlich zu trachten, dem ältesten Sohn eine Domprämie zu verschaffen, welcher solche einige Jahre behaltet und sodann einem seiner Brüder in partem legitime abtritt, welcher, da er wegen Abgang der Glücksgüter — da der Älteste alles erbet — nicht heiraten kann, ohne Bedenken ordines majores annehmen und von allen dieser Würde anklebenden Vorteilen profitieren kann* (WZ 69, 1911, I S. 422).

<sup>5</sup> Vgl. (22), (44). — Hierzu bemerkte um 1800 der Abbé Baston, ein französischer Emigrant: *. . . daß Rom, das sich anderswo als in Deutschland so schwierig zeigt, Dispens von dieser ersten höheren Weihe zu gewähren, viel nachsichtiger für die deutschen Subdiakone ist, die aus dem hohen und illustren Adel kommen. Es gestattet Rückkehr in die Welt und Heirat. Die Kirche erleidet dabei nicht oft einen Verlust* (Heinrich Weber, Coesfeld um 1800, Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld Heft 3 S. 110).

<sup>6</sup> (1), (2), (4), (6), (7), (11), (12), (19), (28), (30), (31), (32), (36), (37), (38), (41), (47), (48), (54), (64), (67), (68), (69), (72), (74), (78), (89), (92), (96), (106), (110), (111), (116), (123), (126), (129), (137), (139), (141), (144), (150), (160), (189), (197), (198), (203), (205), (206), (208), (216).

<sup>7</sup> (59), (60), (71).

<sup>8</sup> (9), (10), (14), (15), (17), (20), (21), (25), (26), (29), (34), (42), (43), (44), (50), (53), (57), (59), (62), (63), (65), (76), (77), (80), (82), (86), (88), (91), (93), (94), (101), (102), (104), (108), (109), (114), (118), (119), (120), (122), (125), (127), (128), (132), (134), (135), (136), (142), (147), (149), (151), (152), (154), (162), (165), (167), (168), (169), (170), (171), (174), (176), (178), (179), (182), (185), (190), (191), (192), (193), (194), (199), (200), (201), (210), (215), (218).

<sup>9</sup> (22), (52), (146), (177), (204), (207), (209), (213), (217).

nehmen<sup>10</sup>. Die Subdiakonatsweihe besaßen wahrscheinlich noch weitere 19 Domherren<sup>11</sup>. In 51 Fällen lassen sich keine Angaben machen<sup>12</sup>.

#### 4. DIE RESIDENZ

Auf die Emanzipation folgte in Münster eine sechswöchige strenge Residenz. Danach konnte sich der neue Domherr entscheiden, ob er in Münster resident sein wollte oder nicht, aber nur, wenn er bei einem anderen Domkapitel nicht als ‚residens‘ galt (vgl. 1. Kapitel). Der in Münster residente Domherr war an sich nicht verpflichtet, dort irgendeine Art von Residenz zu halten<sup>12a</sup>. Nur ein Kapitular, der hier eine Residentialkurie besaß, hatte sich, jedoch lediglich alle drei Monate einmal, in Münster aufzuhalten und dem Kapitel seine Anwesenheit anzuzeigen. Weiterhin wurde ihm, sofern er noch anderweitig eine Dompräbende besaß, zur Auflage gemacht, jährlich dem Kapitel ein glaubwürdiges Zeugnis vorzulegen, daß er dort nicht für resident gehalten würde oder fructus plenariae residentiae (d. h. die Vorteile, die mit einer Residenz verbunden waren) genösse<sup>1</sup>. Die in Münster residenten jungen Domherren, welche auf der Warteliste zur Option einer Kurie standen, wachten meist eifersüchtig darüber, daß ein anderweitig residenter Kapitular in Münster nicht als ‚Residens‘ anerkannt wurde. So protestierte der junge Domkapitular Maximilian von Droste-Hülshoff im Jahre 1787 dagegen, daß der Domherr Caspar Maximilian von Schmising in Münster als ‚Residens‘ geführt werde, während er doch in Halberstadt die Vorteile eines dort residenten Domherrn genieße<sup>2</sup>. Schmising legte daraufhin dem Kapitel ein Attest des Domkapitels von Halberstadt vor, daß seine dortigen Einkünfte mit einer Residenz in keiner Verbindung stünden und daß er weder den größten Teil des Jahres dort residiert habe noch dort zu residieren verpflichtet sei<sup>3</sup>. Die Mehrheit des Münsterschen Domkapitels hielt dieses Attest jedoch nicht für hinreichend<sup>4</sup>. Nach ihrer Auffassung hatte Schmising noch folgendes zu be-

<sup>10</sup> (45), (46), (112), (113), (120), (140), (148), (156), (164), (183), (188).

<sup>11</sup> (3), (5), (8), (13), (23), (24), (27), (33), (35), (55), (56), (107), (153), (166), (172), (173), (180), (181), (214).

<sup>12</sup> (16), (39), (40), (49), (51), (58), (61), (66), (70), (73), (75), (79), (81), (83), (84), (85), (87), (90), (95), (97), (98), (99), (100), (103), (105), (115), (117), (124), (130), (131), (133), (138), (153), (155), (157), (158), (159), (161), (175), (186), (188), (195), (196), (202), (211), (212), (219), (220), (221), (222), (223).

<sup>12a</sup> Etwa wie in Freising, wo die residenten Domherren laut Statut verpflichtet waren, neun Monate im Jahr Residenz zu halten (Maler, Beiträge zu den Wahlkapitulationschriften S. 94).

<sup>1</sup> Nachl. F. A. v. Spiegel Nr. 26, Residenzfrage, Species facti; Msc. VI, 31.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1787.

<sup>3</sup> Nachl. F. A. v. Spiegel Nr. 26, Dk. Pr. 13. Nov. 1787.

<sup>4</sup> Die Abstimmung in dieser Frage wurde auch vom Gegensatz der Faktionen im Kapitel (vgl. Teil II, 7. Kap. B 1) bestimmt. Während Ferdinand August v. Spiegel den Anspruch Schmisings bestritt, fand Schmising bei Franz v. Fürstenberg Unterstützung, dem jedoch eine Reihe von Angehörigen seiner eigenen Partei für sein Eintreten zugunsten des wenig beliebten Schmising die Unterstützung versagte: „ . . . überhaupt hatte in dieser Sache das hiesige Orakel [Fürstenberg] einen großen Teil seiner Partei gegen sich . . . ‘Fürstenberg verteidigt ihn mit allen Kräften‘ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Ferdinand August an Franz Wilhelm, 8. Juli 1788, 15. Nov. 1789).

weisen: a) daß er in Halberstadt in keiner Weise residiere, b) daß er keinerlei mit der Residenz verbundene Vorteile genossen habe, c) daß anstatt der Residenz dort nicht eine entsprechende Geldzahlung geleistet werden könne<sup>5</sup>. Im folgenden Jahr, zum Generalkapitel Martini, legte Schmising ein erneutes Attest vor, nach welchem er von Jacobi 1787 bis 1788 in Halberstadt keine Residenz gehalten habe. Auch diese Versicherung genügte der Mehrheit des Münsterschen Kapitels nicht<sup>6</sup>. Erst am 26. Januar 1790 erreichte es Schmising, daß man ihn in Münster als resident anerkannte<sup>7</sup>, nachdem er ein ausführliches Rechtsgutachten vorgelegt hatte. Nach diesem Gutachten war Schmising aus folgenden Gründen in Münster für resident zu halten: 1. Es sei erwiesen, daß er sich nicht länger als 8 Wochen, geschweige denn 3 Monate ohne Erlaubnis von Münster entfernt habe, 2. es sei durch ein Attest bezeugt, daß Schmising nicht eine Residenz von achteinhalb Wochen, welche zum Genuß der Vorteile eines dort residenten Domherrn erforderlich sei, gehalten habe, 3. eine Residenzpflicht bestehe in Halberstadt genau so wie in Münster nicht. 4. Um in den Genuß der normalen Präbendaleinkünfte (*corpus prae bendae*) zu gelangen, sei wie in Münster eine Residenz nicht erforderlich<sup>8</sup>.

Ein ähnlicher Streit war 1784 zu verzeichnen. Am 9. Juli 1784 legte Maximilian Graf von Merveldt (142), Domherr zu Münster und Hildesheim, dem Münsterschen Kapitel ein Attest vor, daß er in Hildesheim Jubilarius sei und infolgedessen dort von der Residenzpflicht (der alle Domherren in Hildesheim unterlagen) entbunden sei, wobei er jedoch weiterhin die vollen Präbendaleinkünfte genieße. Merveldt nahm infolgedessen das Recht für sich in Anspruch, sich in Münster als resident zu erklären und die nächste vakante Kurie zu optieren<sup>9</sup>. Eine Reihe von Domherren hielt den Anspruch Merveldts für nicht gerechtfertigt, da er lediglich von der Residenzpflicht in Hildesheim absolviert worden sei, er jedoch weiterhin die Präbendaleinkünfte wie die übrigen zur Residenz verpflichteten Kapitulare genieße. Die Mehrheit billigte ihm jedoch ‚*ex gratia*‘ die Rechte eines in Münster residenten Domherrn zu<sup>10</sup>. Als 1785 die bisher vom Domherrn Graf von Hoensbrock (171) <sup>11</sup> innegehabte Kurie vakant wurde, optierte Merveldt dieselbe. Auf diese Kurie hatte aber bereits der junge Domherr Wilhelm Anton von der Lippe (180) Anspruch erhoben<sup>12</sup>. Die Mehrheit des Kapitels sprach diesen Hof jedoch Merveldt zu<sup>13</sup>.

Ein in Münster präbendierter auswärtiger Fürstbischof war gleichfalls von einer Residenz und damit der Option einer Kurie in Münster ausgeschlossen. Noch im Jahre 1803 versuchte der Fürstbischof<sup>14</sup> von Corvey, Ferdinand von Lüninck, es

<sup>5</sup> Dk. Pr. 13. Nov. 1787.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 15. Nov. 1788.

<sup>7</sup> Dk. Pr. 26. Jan. 1790.

<sup>8</sup> Nachlaß Ferdinand August v. Spiegel, Nr. 26, Residenzfrage, *Species facti*.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1784.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1784.

<sup>11</sup> Heutige Schreibung: Hoensbroeck.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 17. Nov. 1785.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Seit 1794 war die frühere Fürstabtei Corvey Fürstbistum.

durchzusetzen, daß er in Münster als ‚Residens‘ anerkannt wurde. Sein Antrag wurde jedoch von der Mehrheit des Kapitels (die zum größten Teil aus Mitgliedern der Fürstenbergischen Partei bestand) abgelehnt. Als ihr Sprecher wies der Weihbischof Caspar Max von Droste-Vischering (203) darauf hin, daß die Zuerkennung eines solchen Rechtes gegen die jahrhundertealte ‚Observanz‘, gegen die ‚Statuta‘ und das ‚Jus Commune‘ verstoße<sup>15</sup>, denn nach diesen allgemeinen Rechten vertrage sich die Pflicht, einer auswärtigen Diözese vorzustehen, nicht mit der ‚bei der Münsterschen Domkirche vorgeschriebenen Residenz‘. Ein Bischof dürfe sich höchstens drei Monate im Jahr von seiner Diözese entfernen, müsse demnach bis zu neun Monaten in Münster abwesend sein, was nach den Kapitelsstatuten einem ‚residenten‘ Domherrn (d. h. der dort eine Residentialkurie besaß) nicht einmal bis zu drei Monaten gestattet sei<sup>16</sup>.

### 5. CANONICI A LATERE<sup>1</sup>

Es war bei den meisten Domstiften üblich, daß der Bischof zwei Domherren seines Kapitels an seinen Hof berief und sie dort in besonderen Aufgaben verwandte. Solche Canonici a latere genossen alle Vorteile einer Residenz sowie Präsenz (z. B. zu den Terminen Jakobi und Martini) auch während ihrer Abwesenheit. In Münster war die Benennung von Canonici a latere zunächst nicht herkömmlich. Im Jahre 1734 wurde vom Kapitel ein ausdrückliches Verbot einer solchen Abordnung erlassen. Drei Jahre später jedoch wurde Friedrich Christian von Fürstenberg (89) von Kurfürst Clemens August mit Billigung des Münsterschen Domkapitels zum Canonicus a latere ernannt. Eine Dispensierung von den Pflichten eines Domherrn sollte jedoch nur so lange gelten, als er bei Hofe anwesend war bzw. glaubwürdige Atteste vorweisen konnte, daß er sich im Dienste des Landesherrn vom Hofe entfernt habe. Im allgemeinen hat man sich in der Folgezeit an diese Vorschrift gehalten.

Folgende Domherren finden wir in der Stellung eines Münst. Canonicus a latere: August Wilhelm von Wolff-Metternich (133), Johann Wilhelm von Twickel (54), Karl Franz von Veldtbruck (150), Mauritz Friedrich von Brabeck (166), Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg (134), Karl Arnold von Hompesch (162).

<sup>15</sup> Dk. Pr. 1. März 1803.

<sup>16</sup> Msc. VI, 31, ‚Extractus ob Hochfürstl. Gnaden zu Corvey sich bei dem Münsterischen Domkapitel pro Residente erklären könnte‘, 18. Febr. 1803.

<sup>1</sup> Zum folgenden: Kab.-Reg. E X Nr. 6.

## 6. DIE STANDESMÄSSIGE HERKUNFT DER KAPITULARE

## Einleitung

Der Bewerber um ein Kanonikat im Domkapitel zu Münster mußte in der Lage sein, seine Abstammung väter- und mütterlicherseits vom hohen Adel oder mindestens ritterbürtigen Adel nachweisen zu können. Nach 1392 ist niemals ein Bürgerlicher Mitglied des Münsterschen Domkapitels gewesen<sup>1</sup>.

War die Bewerbung eines Bürgerlichen also von vornherein ausgeschlossen, so hatte das Kapitel auch eine ganz bestimmte Vorstellung von stiftsmäßiger Adelsqualität. Nicht jeder, der Adliger war oder adlig zu sein beanspruchte, war ‚stiftsfähig‘<sup>2</sup> d. h. genügte den Ansprüchen des Münsterschen Domkapitels. Das zeigte sich insbesondere bei drei Fragen: dem Erbмännerprozeß, der Bewerbung des Grafen von Kaunitz-Rietberg sowie des Prinzen von Lobkowitz und dem Streit mit der rheinischen Reichsritterschaft.

## a) Der Erbмännerprozeß

Nach der Sozialordnung des ‚Sozialzeitalters‘ war der Landadel gegenüber den städtischen Patriziern der höhere Stand. ‚Ihn zu gewinnen und der mit ihm verbundenen höheren Ehren und Würden teilhaftig zu werden . . ., bildete für die Patrizier eine . . . Ehrensache und mehrseitige Zweckmäßigekeitsangelegenheit zugleich‘<sup>3</sup>. So waren bis 1390 auch Angehörige des Münsterschen Stadtpatriziats, der sog. Erbмänner<sup>4</sup>, ins Domkapitel gelangt<sup>5</sup>. Seit dem 15. Jahrhundert wurden

<sup>1</sup> v. Twickel S. 57. — So war von Kaiser Maximilian II. das Münstersche domkapitulare Statut ausdrücklich bestätigt worden, nach welchem ‚nemini in canonicatum dictae ecclesiae Monasteriensis recipiendum . . . esse, nisi ab utroque parente de nobili militari genere et ex legitimo toro procreatus existat‘ (Estor, Praktische Anleitung zur Ahnenprobe S. 430). Das 1785 neu gefaßte Statut erfuhr am 29. Aug. 1789 seine Bestätigung durch Kaiser Joseph II. (vgl. im einzelnen: Fr. v. Klocke, Von westdeutsch-westfälischer Adels- und Ahnenprobe in Mittelalter und Neuzeit, insbesondere beim Münsterischen Domkapitel, in: Westfäl. Adelsbl. 2, 1925, S. 263 — 286, insbesondere S. 269, 280).

<sup>2</sup> Die Aufnahmebedingungen in den einzelnen Stiftern waren in bezug auf den Ahnennachweis durchaus verschieden (vgl. Rauch, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit S. 743 — 48). Ob allerdings eine scharfe Unterscheidung zwischen ‚stiftsmäßig‘ und ‚stiftsfähig‘ zu ziehen ist, dürfte fraglich sein (vgl. Schreuer, in: Archiv f. bürgerliches Recht 37, 1912, S. 1 — 77). In unserem Zusammenhang dürfte in erster Linie die Frage von Bedeutung sein, welche Voraussetzungen an die Zulassung des jeweiligen Bewerbers zur jeweiligen Zeit geknüpft wurden. Die Ahnenprobe des Münsterischen Domkapitels (Nachweis von 16 adeligen Ahnen) war jedenfalls als eine der strengsten überhaupt anzusehen. Nicht ohne Grund bemerkte deshalb der oben genannte französische Emigrant: ‚In keiner Gegend der Welt, wo erblicher Adel anerkannt ist, gibt es einen älteren und reineren Adel als in Westfalen und überhaupt in ganz Deutschland‘ (Coesfeld um 1900 aaO S. 99).

<sup>3</sup> v. Klocke, Das Patriziatsproblem und die Werler Erbsälzer S. 24.

<sup>4</sup> Zum Erbмännerbegriff vgl. K. Zuhorn, Vom Münsterischen Bürgertum um die Mitte des XV. Jahrhunderts, in: WZ 95, 1939, I S. 179 ff.

<sup>5</sup> z. B. Albert Kerckering 1287 — 1295 (Thiekötter S. 26), Bernd Travelmann 1354 — 1367 (ebd. S. 35), Johann Warendorf 1390 (ebd. S. 37).

aber dem Übergang von Patriziern in die Ritterschaft zunehmend Schwierigkeiten bereitet. „Ständische und wirtschaftliche Gründe spielten dabei die Hauptrolle, die letzteren im Hinblick auf die Versorgung von Söhnen und Töchtern in den adeligen Stiften“<sup>6</sup>. Tatsächlich ist im 15. Jahrhundert kein einziger Erbmann Domherr in Münster geworden<sup>7</sup>.

Einen Versuch, diesen Ausschluß zu durchbrechen, unternahm 1557 Dr. Johannes Schencking, Sproß einer alten münsterschen Erbmännerfamilie. Vom Bischof von Augsburg, Kardinal von Hohenems, war er zu Verhandlungen nach Rom geschickt worden und hatte diese Gelegenheit benutzt, sich die päpstliche Provision einer durch den Tod Dompropst Bernds<sup>7a</sup> vakant gewordenen Münsterschen Präbende zu verschaffen<sup>8</sup>. Das Domkapitel verweigerte Schencking indes die Possession, da es ihn nicht für ritterbürtig hielt. Schencking zog wieder nach Rom, wo ein weitläufiger und kostspieliger Prozeß entstand<sup>9</sup>, der 1573 in zweiter Instanz damit endete, daß Schencking die ritterliche adlige Geburt und Stiftsfähigkeit zugesprochen wurde<sup>10</sup>. Indes auch jetzt sah sich das Domkapitel zu Münster nicht veranlaßt, ihm die Possession zu erteilen<sup>11</sup>. Schencking ist niemals in den Besitz dieser Präbende gelangt. Nach seinem Tode wurde sie von Papst Gregor XIII. an Rotger von Raesfeld und nach dessen Tod Heinrich von Raesfeld übertragen<sup>12</sup>. Die Auseinandersetzung mit den Erbmännerfamilien<sup>13</sup> schwelte weiter. Die Erbmänner begannen, auf den Landtagen bei der Ritterschaft sich einzufinden und versuchten, an ihren Beratungen teilzunehmen, wurden indes 1559 mit öffentlicher Beschimpfung davongewiesen<sup>14</sup>. Als dann die Erbmänner Statthalter und Räte des Stiftes Münster beschuldigten, sie verwehrten ihnen widerrechtlich die Zulassung zum Landtag, strengten diese im Jahre 1597 beim Reichskammergericht

<sup>6</sup> v. Klocke S. 23. — „Handel und Gewerbe hatten ein bewegliches Eigentum geschaffen, das den Grundbesitz der Ritter um so mehr überstrahlte, als in den anarchischen Zeiten der Ackerbau überall gelitten hatte und das Landvolk verarmt war. Der geänderte Kriegsdienst raubte dem Ritterstande seinen überwiegenden Vorzug und seine Macht; kein Wunder, daß er zuletzt noch um seine Existenz kämpfte und tiefen Groll und Neid auf das Bürgertum warf“ (Wigand, Denkwürdigkeiten S. 164).

<sup>7</sup> Vgl. die Domherrenlisten bei v. Twickel.

<sup>7a</sup> nach v. Twickel (S. 94, 366) Bernd v. Münster, nach FM, LA 522 IIIa („Kurze gründliche Anweisung“ S. 6) Johann Bernhard v. Raesfeld.

<sup>8</sup> FM, La 522 III a, Erbmännerstreit.

<sup>9</sup> Wigand S. 166

<sup>10</sup> In dem unter FM, LA 522 VI Nr. I und 522 III a befindlichen Aktenmaterial wird folgende Darstellung gegeben: Schencking habe einige junge Leute aus dem Stift Münster, welche damals gerade in Rom weilten, überredet, für ihn als Zeugen aufzutreten. Diese hätte dann vor der Rota bekundet, daß Schenckings Eltern als adlig gälten. Das habe genügt, um die Ritterbürtigkeit bescheinigt zu bekommen („Kurze gründliche Anweisung . . .“, S. 15 — 16).

<sup>11</sup> v. Twickel S. 94.

<sup>12</sup> FM, LA 522 VI Nr. 1 (Gründliche und aktenmäßige Deduktion 1687, S. 2 ff.).

<sup>13</sup> Zu den bekanntesten erbmännischen Familien in der Stadt Münster gehörten: Bischopink, Buck, Drost-Hülshoff, Kerckering, Schencking, Tinnen, Travelmann, Warendorp (ebd., S. 1), Bock, Clevorn, Drolshagen, Steveningk, Wick (aufgeführt im Anschluß an eine Eingabe an Papst Gregor XIII. zugunsten Johann Schenckings; gedruckt bei: W. E. Schwarz, Die Nuntiatorkorrespondenz Kaspar Groppers, Paderborn 1898, S. 272 ff.), Pieeck, v. Twist (Wigand S. 178).

<sup>14</sup> FM, LA 522 VI Nr. 1 („Kurze gründliche Anweisung . . .“ S. 20).

zu Speyer eine Klage gegen die Erbmänner wegen übler Nachrede an<sup>15</sup>. Nach dem umfangreichen Aktenmaterial<sup>16</sup> vertraten Statthalter und Räte des Stiftes Münster sowie das Domkapitel, das sich bald diesem Prozeß anschloß und zum Hauptträger desselben wurde, in der Frage der Ritterbürtigkeit der Erbmänner folgende Auffassung: Die Erbmänner seien stets nur Bürger der Stadt Münster gewesen. Aus ihnen seien die Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Münster erwählt worden, wodurch der Name Erbratsmänner oder Erbmänner entstanden sei. Sie hätten jedoch allein zum dritten Stande gehört. Im Laufe der Zeit hätten sie beachtliche finanzielle Mittel angesammelt und schließlich auch außerhalb der Stadt größeren Grundbesitz erworben. Zur Zeit des Bischofs Franz von Waldeck<sup>17</sup> hätten sie dann begonnen, die Aufnahme in den Ritterstand anzustreben. Ihr Anspruch, die Ritterbürtigkeit zu besitzen, sei aber vollkommen unbegründet. Keiner der Erbmänner sei jemals zum Landtag geladen worden, keiner habe jemals ritterlichen Turnieren beigewohnt und keiner sei in ritterschaftlichen Matrikeln aufgeführt<sup>18</sup>.

Ebenso richtete die Ritterschaft des Fürstbistums Münster im Jahre 1597 ein Gesuch an Kaiser und Reichsstände, worin sie ausführte: Es bestehe ein großer Unterschied zwischen adligen Personen und Patriziergeschlechtern, obgleich diese in adligen Kleidern einhergingen und sich Stand und Wesen von Ritterbürtigen anmaßen. Jeder reiche Kaufmann, der bloß durch sein Gewerbe zu Reichtum gekommen sei, benehme sich jetzt in ‚dieser ungehorsamen, aufgeblasenen Welt ganz unverschämt‘. Das in Rom gefällte Urteil greife in alle Statuten, Rechte, Privilegien und Prärogativen des Adels ein; es drohe den fürstlichen, gräflichen und adligen Rechten der Untergang. ‚Aller Unterschied der Personen werde vernichtet‘, wenn durch päpstliche Provisionen ein jeder mit seinem angeblichen Adel in die Domstifter rücken, in die adligen Gesellschaften ‚sich drängen‘ könne<sup>19</sup>. Den Erbmännern schien diese Provokation wohl willkommen, denn sie säumten nicht, die Klage sofort zu beantworten. Sie bezogen sich auf die Entscheidung von Rom. Aller Erbmänner Recht sei dadurch mitentschieden und bestätigt worden. Im übrigen seien die Mitglieder der Ritterschaft unter sich uneinig. Eine Reihe von ihnen hätte schon in Rom nachgegeben und bekannt, daß die Erbmänner von rittermäßigem Adel seien<sup>20</sup>.

<sup>15</sup> ‚Diese Diffamation nun von sich abzulehnen und dem ganzen Römischen Reich darzutun, daß keiner von den Querulanten seinen anmaßenden ritterbürtigen Adel probieren könnte, so haben auf Befehl damals regierenden Bischofs und Fürsten Ernesti, Herzog in Bayern und Churfürsten zu Cöln Anno 1597, Statthalter und Räte des Stifts Münster sie ad cameram Imperialem citieren lassen, um ihren anmaßenden Adel zu beweisen, ohne welche citation die Erbmänner noch immer weiter würden continuiert haben, still zu schweigen und höheren Orts nicht zu klagen‘ (FM, LA 522 VI Nr. 1, ‚Kurze gründliche Anweisung . . .‘, S. 20 — 21).

<sup>16</sup> FM, LA 522 III a und 522 VI.

<sup>17</sup> Fürstbischof von Münster 1532 — 1553.

<sup>18</sup> FM, La 522 VI Nr. 1 (‚Kurze gründliche Anweisung‘ S. 22 f.).

<sup>19</sup> Wigand S. 167.

<sup>20</sup> Ebd. S. 170.

Erst am 22. Mai 1607 entschied das Reichskammergericht auf die eingereichte Klage. Es übergab das in Rom gefällte Urteil mit Stillschweigen<sup>21</sup> und ordnete an, daß die Erbmänner ihre Ritterbürtigkeit innerhalb von drei Monaten zu beweisen hätten<sup>22</sup>. Am 26. August wurde daraufhin von den Erbmännern vorgebracht, daß sie von alters her zu der Ritterschaft gehörten, stets exempt und steuerfrei gewesen seien, Lehngüter besessen hätten und zu den Landtagen gleich wie die übrigen Adligen zugelassen worden seien. Auch seien schon früher Erbmänner unter den Domherren gewesen. Im übrigen sei ja bereits dem Johannes Schencking in Rom die Ritterbürtigkeit zuerkannt worden.

Als darauf von der Gegenpartei (u. a.) erwidert wurde, daß die Erbmänner nach eigenem Bekenntnis niemals zum Landtag geladen worden seien und der Vater des genannten Schencking ausdrücklich vom Landtag abgewiesen worden sei, entschied das Gericht, daß die Erbmänner weiteren Beweis zu erbringen hätten. Jedoch erst 41 Jahre danach — die Wirren des Dreißigjährigen Krieges scheinen die ganze Angelegenheit ins Stocken gebracht zu haben —, am 28. August 1648, ließen die Erbmänner eine Probationsschrift übergeben<sup>23</sup>. Zur Prüfung der strittigen Beweismittel, der vorgebrachten Urkunden und Dokumente — über Beweis und Gegenbeweis häufte sich ein umfangreicher, viele Bände füllender Schriftwechsel an —, wurde vom Kammergericht 1664 eine Kommission eingesetzt. Da indes zwei Mitglieder einige Zeit später ausschieden und die Erbmänner gegen die neuernannten Kommissare Einspruch erhoben, zog sich die Prüfung der Beweismittel über Jahrzehnte hin<sup>24</sup>. Erst im Jahre 1681 gingen die Kommissionsakten, welche mehrere Foliobände umfaßten, beim Reichskammergericht ein<sup>25</sup>.

Im Jahre 1685, zur Zeit der Regierung des Kurfürsten Maximilian Heinrich<sup>26</sup>, dem vom Papst für das Bistum Münster die Konfirmation verweigert wurde, weswegen im Hochstift Münster allgemeines Durcheinander herrschte, gelang es den Erbmännern, ein für sie günstiges Urteil beim Reichskammergericht zu erreichen<sup>27</sup>: . . . sind die vorgebrachten originalia und Urkunden . . . von Amts wegen pro recognitis . . . angenommen; darauf zu Recht erkannt, daß die Familien . . . der . . . Erbmänner rechten alten adeligen und Ritterbürtigen Standes zu erklären und . . . gleich andern des Stifts Münster Rittermäßigen von Adel zu halten seien<sup>28</sup>.

Gegen dieses Urteil wurde vom Domkapitel und der Ritterschaft Revision eingelegt. Vorerst bestand jedoch keine Aussicht, daß sich eine Revisionskommission mit dem Fall befassen würde<sup>29</sup>. Nach dem Reichsabschied von 1654 kam nun

<sup>21</sup> Eine ‚Judicatur super statum nobilitatis Germanorum‘ ist dem Päpstlichen Stuhl wohl vom deutschen Adel stets bestritten worden (vgl. Riccius, Zuverlässiger Entwurf von dem landsässigen Adel in Deutschland S. 340).

<sup>22</sup> FM, LA 522 VI Nr. 1 (‚Kurze gründliche Anweisung‘ S. 22 ff).

<sup>23</sup> FM, LA 522 VI Nr. 1 (‚Gründliche und aktenmäßige Deduktion . . . 1687‘ S. 5).

<sup>24</sup> Ebd. S. 6.

<sup>25</sup> Wigand S. 172.

<sup>26</sup> Seit 1650 Erzbischof von Köln, Fürstbischof von Münster (‚Administrator‘) 1683 — 1688.

<sup>27</sup> ‚Um welche Zeiten die Korruption bei demselben nicht wenig vermöget haben‘ (Faber, Staatskanzlei XI S. 243).

<sup>28</sup> Wigand S. 173.

<sup>29</sup> Faber XI S. 246.

allerdings dem Revisionsersuchen keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Vom Domkapitel und der Ritterschaft wurde jedoch darauf hingewiesen, daß infolge außerordentlicher Umstände die Vollstreckung des Urteils suspendiert werden müsse. Einmal sei nach dem Reichsabschied ausdrücklich vorbehalten worden, daß in geistlichen- und Religionssachen der ‚effectus suspensionis‘ weiterhin statthaben solle. Das sei auch bei diesem Prozeß der Fall, da es vorwiegend um die Besetzung von Kanonikaten gehe. Außerdem sei, falls das Urteil ‚in Revisorio reformiert‘ werden sollte, keine ‚Restauration möglich‘, da z. B. eine Teilnahme von erbmännischen Domherren an Bischofswahlen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. Das aber könne zur Annullierung dieser Wahlen führen<sup>30</sup>. Trotz dieser vorgebrachten Gründe erreichten die Erbmänner beim Reichskammergericht mehrere Mandate, welche die Vollziehung des Urteils anordneten. Aber die deutschen Fürsten waren gewohnt, solchen Befehlen nicht Folge zu leisten, und hatten vielfältige Rücksichten zu nehmen, wenn es galt, gegen einen angesehenen Reichsfürsten mit der Exekution vorzuschreiten<sup>31</sup>. Schließlich wurde am 19. Juli 1706 von Kaiser Leopold eine Revisionskommission bestellt, die sich binnen drei Monaten in Wetzlar beim Reichskammergericht einzufinden und innerhalb von zwei Jahren das Revisionsurteil zu publizieren hatte (sie bestand aus je einem evangelischen und katholischen Vertreter der drei im Reichstag vertretenen Corpora: Mainz, Kursachsen; Speyer, Hessen-Kassel; Augsburg, Frankfurt)<sup>32</sup>. Bei der Abstimmung der Revisionskommission kam es indes zu Stimmengleichheit, indem die eine Partei entschied, daß das Urteil von 1685 zu bestätigen, die andere Partei jedoch der Ansicht war, daß es zu verwerfen sei. Da sich ein solcher Fall in einer Revisionskommission noch nicht ereignet hatte, entschloß man sich, bei Kaiser und Reichskonvent anzufragen, wie weiter zu verfahren sei<sup>33</sup>. Am 14. Februar 1708 ließ daraufhin der Kaiser erklären, daß die Kommission wieder zusammentreten habe und er zur Vermeidung einer erneuten Stimmengleichheit bereit sei, einen kaiserlichen Kommissar der Revisionskammer beizuordnen<sup>34</sup>. Daraufhin erhoben die Erbmänner beim Reichskonvent in Regensburg Einspruch. Die Erledigung der von den Erbmännern eingereichten Schriftsätze zog sich so lange hin, daß inzwischen die vom Kaiser festgesetzte Zeit von zwei Jahren verstrich<sup>35</sup>. Als diese Angelegenheit dann im Reichskonvent zur Abstimmung kam, entschieden das fürstliche Kollegium und die Städte am 17. August 1708, das Urteil von 1685 sei, ‚pro confirmata zu achten, . . . folglich zur behörigen Exekution zu bringen‘<sup>36</sup>, weil die zur Revision angesetzte Zeit von zwei Jahren inzwischen verstrichen sei, während das kurfürstliche Kollegium sich für eine Fortsetzung der Revisionskommission in der vom Kaiser vorgeschlagenen Form aussprach<sup>37</sup>. Diese Resolutionen wurden am 31. August 1708

<sup>30</sup> Ebd. 246 — 257.

<sup>31</sup> Wigand S. 175 f.

<sup>32</sup> Ebd. S. 12; Faber XI S. 336.

<sup>33</sup> FM, LA 522 VI Nr. 1 (‚Vorstellung . . .‘ 1710 S. 13).

<sup>34</sup> Ebd., S. 14.

<sup>35</sup> FM, LA 522 VI Nr. 1 (‚Vorstellung . . .‘ 1710 S. 15 — 17).

<sup>36</sup> Faber XV S. 363.

<sup>37</sup> FM, LA 522 VI Nr. 1 (‚Vorstellung . . .‘ 1710 S. 17 — 18).

dem Kaiser zugeschickt, welcher dann gegen Ende des Jahres 1709 entschied, daß das Urteil von 1685 als bestätigt zu gelten habe<sup>38</sup>.

In den letzten Jahren hatte das Domkapitel eine äußerst rege diplomatische Aktivität entfaltet. So war 1705 der Stadtrichter Dr. Kördinck nach Regensburg, Wien und Berlin gesandt worden, um dort die Interessen des Domkapitels zu vertreten<sup>39</sup>. Im Jahre 1708 hatte sich eine Deputation der Ritterschaft und des Domkapitels an den Hof des Kurfürsten von der Pfalz begeben, um hier um Unterstützung nachzusuchen<sup>40</sup>, und seit Beginn des Jahres 1709 hatte der fähige Kapitelssyndikus Heerde in Wien eine Wendung zugunsten des Domkapitels herbeizuführen versucht<sup>41</sup>. Ferner war mit allen Kurfürsten, den meisten deutschen Fürsten und Domkapiteln in dieser Angelegenheit eine umfangreiche Korrespondenz geführt worden<sup>42</sup>.

Alle diese intensiven Bemühungen hatten sich jedoch im Ende als erfolglos erwiesen. Dennoch gab das Domkapitel den Kampf nicht auf. Es versuchte eine erneute Revision zu erreichen. Dabei wies es in seinem Gesuch an Kaiser und Reich darauf hin, daß die zweijährige Frist nur durch die Behandlung des Einspruchs der Erbmänner am Reichskonvent verstrichen sei und daß man diese Zeit abrechnen müsse, wodurch für die Revisionskommission noch eine Frist von 10 – 11 Monaten verbleibe<sup>43</sup>. Im übrigen könne nach der Reichskammergerichtsordnung im Falle einer Stimmgleichheit bei einer Revision das Urteil auf keinen Fall als bestätigt gelten. Auch sei niemals derart bisher verfahren worden. Vielmehr müßten der Kommission nunmehr weitere Beisitzer zugeordnet und die Relationen von neuem angehört werden<sup>44</sup>. Schließlich versuchte das Kapitel noch zu beweisen, daß das Konkulum des Fürstlichen Kollegiums ‚den majoribus zuwider abgefaßt‘ worden sei, daß letzteres also in Wirklichkeit mit Mehrheit für eine Wiederaufnahme der Revision gestimmt habe<sup>45</sup>. Gegen jene letztere Behauptung wandte sich jedoch mit Nachdruck der Erzbischof von Salzburg als Sprecher dieses Kollegiums: ‚wann aufgenommen sollte, derlei Reichsgutachten oder ... Collegial-Conclusa anzufechten und übern Haufen werfen zu wollen, so kann ins künftige kein Stand mehr bei seinem erhaltenen ratifizierten Reichsgutachten gesichert sein, so gewißlich eine Sache von sehr übeln Konsequenz sein würde‘<sup>46</sup>. So blieben die weiteren Bemühungen um eine Revision erfolglos. Am 20. November 1714 wies Kaiser Karl VI. Fürstbischof Franz Arnold und das Münstersche Domkapitel unter Strafandrohung an, dem Urteil Folge zu leisten, womit der Fall endgültig zum Abschluß kam<sup>47</sup>.

Es ist im Grunde erstaunlich, daß die erbmännlichen Familien sich durchgesetzt

<sup>38</sup> Universallexikon, Bd. 8 S. 1498.

<sup>39</sup> Dk. Pr. 18. Sept., 23. Okt., 30. Okt., 2. Nov. 1705.

<sup>40</sup> Dk. Pr. 26. Mai 1708.

<sup>41</sup> Vgl. Dk. Pr. 11. Okt. 1709. Er berichtete im Oktober 1709 von dort, weitere Bemühungen in Wien seien zwecklos, da insbesondere der Reichsvizekanzler v. Schönborn sich stark für die Erbmänner einsetze.

<sup>42</sup> Vgl. Dk. Pr. 1700 – 1710.

<sup>43</sup> FM, LA 522 VI Nr. 1 (‚Kurze gründliche Anweisung‘ S. 40 ff.).

<sup>44</sup> Faber XV S. 328.

<sup>45</sup> Ebd. S. 362, 377; XVI S. 525 ff.

<sup>46</sup> Ebd. XV S. 378.

<sup>47</sup> Lünig, XVII, S. 675.

haben, obwohl das Kapitel alle Mittel aufwandte, die ihm zur Verfügung standen: Unterstützung durch den Fürstbischof sowie durch befreundete Kapitel, vielfache Gesandtschaften an die verschiedensten Höfe, mehrfache Remonstrationsschriften und eine umfangreiche Korrespondenz mit vielen deutschen Stiftern und Fürstenthöfen. Um so mehr überrascht dieser Erfolg der Erbmännen, als doch gerade in diesem Jahrhundert überall die alte Aristokratie ihre Exklusivität in besonderem Maße zu wahren wußte.

Während dieser Prozeß noch im Gange war, hatte sich ein weiterer Erbmann um eine Münsterische Dompräbende bemüht. Als im Juli 1689 Pfalzgraf Friedrich Wilhelm von Neuburg starb, der eine Münsterische Präbende erhalten hatte (indes noch nicht zur Possession gekommen war), verlieh Papst Alexander VIII. dieses Kanonikat dem Dechanten des Kollegiatstifts St. Mauritius vor Münster, Jakob Johann von der Tinnen<sup>48</sup>. Das Domkapitel verweigerte ihm die Possession und übertrug das Recht der Besetzung dem nächsten Turnarius, Maximilian von Beveren, ‚weil der Papst kein den Statuten gemäßes Subjekt innerhalb gehöriger Frist benannt‘<sup>49</sup>. Beveren verlieh daraufhin diese Präbende dem Bischof von Augsburg, Alexander Sigismund, der ein Bruder des Verstorbenen war<sup>50</sup>. Der Offizial in Köln erließ auf Ansuchen Tinnens ein Mandat an das Münstersche Domkapitel, dem Tinnen die Possession zu erteilen<sup>51</sup>. Das Domkapitel wandte sich daraufhin an den Kaiser mit dem Ersuchen, in Rom dahin zu wirken, daß diese Streitsache bis zum Ende des Erbmännenprozesses ausgesetzt werde<sup>52</sup>. Daraufhin wurde in Rom die Angelegenheit in der Schwebe gelassen<sup>53</sup>. Von der Tinnen begab sich 1706 zum Reichskonvent in Regensburg, um seine Angelegenheiten zu vertreten<sup>54</sup>. Er hat aber das Ende des Erbmännenprozesses nicht mehr erlebt<sup>55</sup>.

Als erster erhielt Caspar Nikolaus von Kerckering zu Borg (95) ein Münstersches Domkanonikat im Jahre 1729. Dieses war ihm von seinem Oheim Goswin Conrad von Ketteler als Turnarius verliehen worden. Einwände wurden nicht mehr erhoben. Der stiftsmäßige Adel des Münsterlandes hatte sich offenbar nunmehr mit der Entscheidung abgefunden<sup>56</sup>.

Von den Erbmännenfamilien sind nur Angehörige der Familien Kerckering und Droste-Hülshoff zu Münsterschen Dompräbenden gelangt: Clemens August von

<sup>48</sup> Tinnen hatte sich bei seinem Studium am Collegium Germanicum (1665 — 1669) durch glänzende Leistungen einen ausgezeichneten Ruf in Rom erworben (vgl. Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanicum Hungarikum in Rom, II S. 68).

<sup>49</sup> FM, LA 522 III a, Copia Schreibens an Ihre Kayserliche Majestät von dem Herrn Bischof von Augsburg (10. Nov. 1702).

<sup>50</sup> FM, LA 522 III a, Schreiben Jakob Johannes v. d. Tinnen, Rom, 29. Dez. 1691.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> FM, LA 522 III a: Copia Schreibens des Domkapitels an den Kaiser (1692).

<sup>53</sup> Ebd. Copia Schreibens an Ihre Kays. Majestät vom Herrn Bischof von Augsburg.

<sup>54</sup> Dk. Pr. 1. März 1706.

<sup>55</sup> Er starb am 17. März 1709 (Arch. Subs. 11a).

<sup>56</sup> Bereits 1726 und 1727 waren Dietrich Philipp v. Stael zu Sutthausen und Ernst Konstantin v. Droste zu Hülshoff ‚ungeachtet unter ihren Ahnen sich Erbmännen befanden‘ vom Osnabrücker Domkapitel als Domherren zugelassen worden (Estor, Praktische Anleitung zur Ahnenprobe S. 143). Jener Ausschluß der Erbmännen war nicht nur in Münster, sondern auch bei sämtlichen anderen westfälischen Stiftern durchgeführt worden.

Kerckering zu Borg (115), Franz von Kerckering zu Stapel (157), Karl Anton von Kerckering zu Stapel (178), Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff (158), Maximilian von Droste-Hülshoff (187), Johann Heinrich von Droste-Hülshoff (198), Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff (207). Der Domherr Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff (158) erlangte 1779 sogar die Würde des Domdechanten. Bei der Bischofswahl im folgenden Jahre wurde er von F. W. von Fürstenberg, als dessen eigene Pläne aussichtslos geworden waren, aufgefordert zu kandidieren. ‚Doch der Herr Domdechant dankte den guten Gesinnungen des Ministers, erwehnd: daß sie der erste aus ihrem Stammhause wäre, der die Würde einer Dompräbende bekleidete und die vorzügliche Ehre hätte, Domdechant zu sein; mithin sie sich damit begnügen‘<sup>57</sup>.

Gewisse Schwierigkeiten bei der Zulassung zur Ritterschaft hat es für manchen begüterten Landbesitzer wohl auch später gegeben. So kam es in der Frage, ob das Recht der Landstandschaft ‚an 16 Ahnen gebunden‘ sei bzw. ob Sitz und Stimme im Landtag ‚auf den Gütern oder der Vollbürtigkeit ihrer Besitzer hafte‘, im Jahre 1796 zu einem Rechtsstreit. Es wird berichtet, daß die Herren von Borch, von Spiegel und andere beim kaiserl. Reichskammergericht auftraten und ohne Aufschwörung zur Ritterbank zugelassen werden wollten. Es handelte sich offenbar um Seitenzweige der jeweiligen Familien, in denen die ‚Voreltern sich mißheiratet‘<sup>58</sup>, also mit Bürgerlichen die Ehe eingegangen waren.

#### b) Die Bewerbung des Grafen von Kaunitz-Rietberg<sup>1</sup> und des Prinzen Lobkowitz

Wie bei vielen Stiftern im 18. Jahrhundert<sup>2</sup>, so machte sich auch in Münster ein gewisses Bestreben geltend, die Zulassung zum Kapitel auf einen engeren Kreis, hier den des niederrheinisch-westfälischen stiftsmäßigen Adels zu begrenzen<sup>3</sup>. Selbst Herkommen aus fürstlichem oder gräflichem Stande bedeutete noch nicht eine hinreichende Qualifikation, um in das Kapitel aufgenommen zu werden.

Im Jahre 1724 wurde dem Grafen Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg (84)<sup>4</sup> vom Papst eine auf das Ableben des Domherrn Heidenreich Adolf von Droste-Vischering vakant gewordene Münstersche Dompräbende verliehen<sup>5</sup>. Am 30. Mai 1725 ließ dieser daraufhin durch einen Beauftragten dem Münsterschen Domkapitel seine Wappen präsentieren mit der Bitte, diese zu affigieren und ihm die Possession zu erteilen<sup>6</sup>. Das Domkapitel lehnte dieses Gesuch ab. Zwar erkannte es den Stammbaum von mütterlicher Seite an, verwarf aber die Wappen von väterlicher Seite, die weitgehend böhmischen und mährischen Ursprungs waren. Dieselben seien dem Kapitel völlig unbekannt; denn derartige Wappen seien bei der

<sup>57</sup> Msc. VII 510.

<sup>58</sup> Schreiben eines Ungenannten an die Herausgeber, die Landtagsfähigkeit des nicht vollbürtigen Adels betreffend, vom 28. März 1796, in: Historisch-genealogisches Magazin für den deutschen Adel, vorzüglich in Niedersachsen und Westfalen, hrsg. von Friedrich Wilhelm Cosmann, Frankfurt u. Leipzig 1798.

<sup>1</sup> Meist findet sich jedoch die Schreibung Kaunitz-Rittberg.

<sup>2</sup> Für die rheinischen Domkapitel vgl. Raab, Clemens Wenzeslaus v. Sachsen und seine Zeit S. 310 f.

<sup>3</sup> So wurde bereits die Provision des Grafen Franz Georg v. Schönborn mit großem Unbehagen gesehen (Arch. Herdr. G I 148, Schr. Münster 3. Okt. 1712).

<sup>4</sup> Dem späteren berühmten österreichischen Staatsmann.

<sup>5</sup> Für das Folgende: Dk. Akten I G 162 do.

<sup>6</sup> Vgl. Dk. Pr. 31. Juli 1725; 16. Nov. 1725; 16. März 1726.

Domkirche zu Münster niemals zuvor aufgeschworen worden. Es sei auch daraus nicht zu ersehen, ob diese Wappen bei anderen Stiftern in Deutschland jemals aufgeschworen worden seien. Das Münstersche Kapitel müsse daher die entsprechenden Attestata verlangen, daß deren Aufschwörung bei anderen deutschen Stiftern geschehen sei.

Auf diese Ablehnung hin beschwerte sich der Vater des Präbendierten, Graf Maximilian Ulrich von Kaunitz, königlicher Landeshauptmann in Mähren (er war mit der Tochter des letzten Grafen von Rietberg vermählt), beim Kaiser. Dieser befahl dem Münsterschen Domkapitel, die Aufschwörung unverzüglich zuzulassen. Das Domkapitel sandte daraufhin an den Kaiser eine Remonstrationschrift, in welcher ausführlich dargelegt wird, warum der Graf von Kaunitz-Rietberg nicht zugelassen werden könne. Es möge schon wahr sein, daß der Provisus ein wahrer Deutscher sei, das sei aber für seine Vorfahren noch zu beweisen. Ebenso sei es höchst fraglich, daß Mährer wahre Deutsche seien wie auch, daß das Königreich Böhmen dem Reich angehöre. Seine Kaiserliche Majestät müsse daher eher sie unterstützen; denn falls die Sitte einreißt, daß Ausländer in deutschen Stiftern präbendiert würden, so würden bald nicht nur Böhmen, sondern auch Spanier, Franzosen und Italiener die Präbenden der deutschen Stifter für sich in Anspruch nehmen und sie dem deutschen Adel gänzlich entziehen<sup>7</sup>.

Diese Darstellung war zweifellos übertrieben. Aber es ging den Münsterschen Domherren ja darum, mit allen Mitteln das Eindringen des Außenseiters zu verhindern. Das Kapitel führte in dieser Angelegenheit eine umfangreiche Korrespondenz mit allen deutschen Stiftern in der Hoffnung auf Unterstützung in dieser Sache. Das dürfte auch ein Zeichen dafür sein, wie wichtig man in Münster diese Angelegenheit nahm und mit welcher Energie man sich dem Eindringen eines Bewerbers außerhalb des engeren rheinisch-westfälischen Kreises widersetzte. Der Widerstand war jedoch vergeblich. In einem Mandat vom 28. April 1727 befahl Kaiser Karl VI. bei Strafandrohung dem Münsterschen Kapitel, den Grafen von Kaunitz-Rietberg zuzulassen. Am 26. August 1727 wurde daraufhin ihm die Possession erteilt<sup>8</sup>.

Bereits zwei Jahrzehnte vorher war die Bewerbung des Prinzen Georg Christian von Lobkowitz aus ähnlichen Ursachen gescheitert: Am 3. Juli 1700 zeigte Fürst Ferdinand von Lobkowitz, Herzog von Sagan, dem Kapitel an, daß Herzog Christian August von Sachsen, Bischof zu Raab sowie Dompropst zu Köln (37), seine Münstersche Dompräbende auf seinen Sohn, Prinz Georg Christian von Lobkowitz, mit päpstlicher Zustimmung resigniert habe<sup>9</sup>. Die päpstliche Bulle wurde vom

<sup>7</sup> Gegen die Zulassung von Ausländern als Domherren hatten sich bisher die deutschen Domkapitel unter Hinweis auf ihre ‚uralten Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten‘ erfolgreich gewehrt. So war es 1692 einem Irländer namens Boville nicht gelungen, sich in den Besitz einer ihm vom Papst verliehenen Dompräbende zu Worms zu setzen (vgl. im einzelnen Faber, Staatskanzlei V S. 107 f.). — Nach Riccius blieb es ‚eine sehr rühmliche Verfassung, daß man in Teutschland keinem Ausländer eine Präbende in den Hochstiften gibt, sondern zu diesen nur Teutsche vom Adel-, Freiherr- oder Gräflichen Stand‘ admittiere (Zuverlässiger Entwurf von dem landsässigen Adel in Deutschland S. 438).

<sup>8</sup> Dk. Pr. 26. Aug. 1727.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 3. Juli 1700.

Kapitel geprüft und angenommen<sup>10</sup>. Auf das Ersuchen des Fürsten von Lobkowitz, seinen Sohn zur Aufschwörung zuzulassen, wurde indes entgegnet, der Prinz habe entsprechende Attestate beizubringen, daß die vorgelegten Wappen bei anderen deutschen Stiftern aufgeschworen worden seien<sup>11</sup>. Die Angelegenheit zog sich mehrere Jahre hin. Schließlich resignierte Lobkowitz seine Präbende, die dann dem Domherrn Jobst Edmund von Brabeck als Turnarius anheimfiel. Er übertrug diese Ferdinand von Kerßenbrock<sup>12</sup>, der am 14. Juli 1706 die Possession erhielt<sup>13</sup>.

### c) Der Streit mit der Reichsritterschaft<sup>1</sup>

Hatte sich das Münstersche Domkapitel also erfolgreich dem Eindringen von Bewerbern außerhalb eines bestimmten engeren Kreises widersetzt, so wurden bald zwei seiner Mitglieder sowie ein weiterer Angehöriger der niederrheinisch-westfälischen Ritterschaft selbst Opfer derartiger bei den Domkapiteln auftretender Exklusivitätstendenzen.

Die Münsterschen Domkapitulare Franz Arnold von der Reck zu Steinfurt (100) und Clemens August von Plettenberg-Lenhausen (132) hatten am 2. Oktober 1736 bzw. am 16. Februar 1737 und Graf Maria Julius von Nesselrode zu Ehreshoven am 29. Dezember 1738 eine Mainzer Dompräbende erhalten<sup>2</sup>. Ihrem Ansuchen, zur Aufschwörung zugelassen zu werden, wurde indes vom Mainzer Domkapitel entgegnet, daß die in ihren Stammbäumen angeführten Geschlechter in Mainz unbekannt seien und sie daher Attestate beizubringen hätten, daß sie bei einer der drei reichsunmittelbaren Ritterschaften<sup>3</sup> immatrikuliert seien<sup>4</sup>.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 14. Juli 1700.

<sup>11</sup> Dk. Pr. 13. Juli 1700.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 21. Juni 1706.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 14. Juli 1706.

<sup>1</sup> Hierzu Dk. Akten I G 31; FM, LA 522 III a 1 („Kurzer Begriff und Geschichts- auch aktenmäßige Erzählung der zwischen dem Freiherrn v. d. Reck und dem Hochwürdigem Dom-Capitul zu Mayntz . . . entstandener . . . Streitsache“).

<sup>2</sup> „Kurzer Begriff“, S. 3. — Eine Mainzer Dompräbende gehörte wohl zu den begehrtesten im ganzen Reich. Sie soll mindestens 3500 rheinische Gulden jährlich eingebracht haben. Außerdem war das Leben in Mainz verlockend, nicht zu Unrecht galt es als das Dorado des deutschen Adels, das deutsche Venedig (Kampffmeyer, Deutsches Staatsleben vor 1789 S. 67).

<sup>3</sup> Seit 1577 war die Reichsritterschaft in 3 Kreise gegliedert, den Fränkischen, Schwäbischen und Rheinischen Kreis.

<sup>4</sup> „Kurzer Begriff“, S. 3. — Bereits im 16. Jahrhundert hatte das Mainzer Kapitel angestrebt, die Mainzer Präbenden dem reichsunmittelbaren Adel zu reservieren. Papst Urban VIII., vom Kaiser und der niederrheinischen Ritterschaft gedrängt, verbot indes in einer Bulle vom 9. Nov. 1628, die Ahnenprobe auf den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreise (*quiltas circularii*) auszudehnen. Das Mainzer Kapitel versuchte jedoch, in einem Statut vom 19. Dez. 1654 dieses Verbot zu umgehen, indem festgesetzt wurde, daß Bewerber um eine Mainzer Präbende ein Zeugnis von acht immatrikulierten Reichsrittern darüber vorzulegen hätten, daß ihre Ahnen dem Herkommen der Mainzer Kirche entsprächen. Zwei Jahre später wurden die Erfordernisse für die Aufnahme in das Kapitel schon enger abgegrenzt, indem die Reichsunmittelbarkeit verlangt wurde (Veit, Mainzer Domherren S. 6 — 11). — Aus einem Bericht des kurkölnischen Ministers v. Waldenfels vom 25. Mai 1790 (Nachlaß Ferdinand August v. Spiegel Nr. 36) erfahren wir, daß vor dem Westfälischen Frieden vom Mainzer Kapitel ein Statut verabschiedet worden sei, nach welchem nur

Daraufhin wandten sich die drei abgewiesenen Bewerber um Unterstützung an den Kaiser<sup>5</sup>. Dieser erließ am 25. Juni 1737 ein Reskript an das Mainzer Domkapitel mit dem Inhalt, daß es vollkommen unbegründet sei, den stiftsmäßigen deutschen Adel wegen mangelnder ‚Reichsimmedietät‘ auszuschließen und daß das Kapitel die Aufschwörung der Bewerber unverzüglich zuzulassen habe<sup>6</sup>. Das Mainzer Domkapitel kam dem kaiserlichen Reskript jedoch nicht nach.

Dieses Verhalten verursachte große Empörung bei der niederrheinisch-westfälischen Ritterschaft<sup>7</sup>. Am 4. Februar 1744 beschlossen die jülich-bergischen Stände ‚als Repressalie‘, daß künftig kurmainzische Ritterbürtige, die um Aufnahme bei der jülich-bergischen Ritterschaft ersuchen würden, den Nachweis ihrer Immatrikulation im westfälischen Kreis zu erbringen hätten. Die Stände von Kleve-Mark schlossen sich unter dem 27. Oktober 1744 mit Billigung des Königs von Preußen dieser Resolution an. Am 31. Oktober 1744 wandten sich Domkapitel und Ritterschaft des Stifts Münster an die kleve-märkischen Stände mit dem Ersuchen, sie möchten den König von Preußen bitten, sich beim Kaiser in dieser Angelegenheit zu verwenden. Schließlich trafen im Jahre 1749 die Domkapitel von Münster, Paderborn und Hildesheim sowie die Münstersche Ritterschaft die Vereinbarung, daß sie kein Mitglied der Ritterschaften Franken, Schwaben und Rheinstrom (mit Ausnahme der Kantone Hegau, Allgäu und Bodensee — die sich von dem Mainzer Beschluß distanziert hatten) zur Aufschwörung zulassen wollten, bevor nicht das Mainzer Domkapitel Genugtuung geleistet habe. Diese Resolution erhielt allerdings nicht die landesherrliche Bestätigung. Daraufhin wurde auf dem Münsterschen Landtag am 29. Februar 1756 die Vereinbarung dahingehend umgeändert, daß im Falle Mitglieder dieser Ritterschaften um Aufnahme beim Kapitel oder der Ritterschaft nachsuchen sollten, die Kapitulare von den Präbendeneinkünften zu Martini und die Kavaliers von den Landtagen ausgeschlossen bleiben sollten. Dieser Beschluß wurde von Kurfürst Clemens August am 26. Mai 1756 bestätigt. Der Freiherr von Kesselstatt, der eine Dompräbende in Hildesheim erhalten hatte, und Graf Joseph von Herberstein, der sich um Zulassung zum Kapitel zu Osna-brück bemühte, wurden von diesen Kapiteln zur Aufschwörung nicht zugelassen,

Bewerber aus dem reichsunmittelbaren Adel aufzunehmen seien. Nach der Auffassung des Mainzer Domkapitels sei dieses Statut durch den Westfälischen Frieden bestätigt worden. — Dieses kann allerdings nach der obigen Darstellung von Veit nicht zutreffend sein. — Aus dem Bericht von Waldenfels erfahren wir weiter, daß die Familien Galen und Fürstenberg in Mainz weiterhin zur Aufschwörung zugelassen worden seien, weil sie bei einem reichsunmittelbaren Kanton immatrikuliert seien.

<sup>5</sup> v. d. Reck führt hierbei in seiner Schrift ‚Kurzer Begriff . . .‘ folgendes an: ‚. . . daß er alles, was bei Erz- und Stiftern im Reich üblich, in der vollkommensten Maß praestiret habe, daß dennoch oftgemeldetes Domkapitel sich damit nicht habe begnügen lassen . . . mithin solche Proben nur dahin gerichtet sind, um von denen Mainzischen Dompräbenden . . . allen übrigen in vorgemeldeten drei Kreisen eben nicht begüterten . . . deutschen Adel mit der Zeit auszuschließen . . .‘ (S. 4 — 5). ‚. . . Exklusion . . . annoch weiter und dahin gerichtet sei, um sogar alle weltlichen Kur- und Fürsten des Reichs von denen Mainzischen Dompräbenden und folglich auch von der hohen kurfürstlichen Würde . . . auszuschließen‘ (S. 10). [Hier in verbesserter Orthographie.] — v. d. Reck wurde in diesem Streit von den münsterschen Ständen mit Landesmitteln unterstützt (Dk. Pr. 3. Sept. 1737).

<sup>6</sup> ‚Kurzer Begriff . . .‘ S. 6.

<sup>7</sup> Zum folgenden: Dk. Akten I G 31.

worauf sie die Sache vor den Reichshofrat brachten<sup>8</sup>. In Münster hat in dieser Zeit kein Mitglied dieser Reichsritterschaften um Aufnahme ersucht.

Der Streit schwelte indessen weiter. Noch am 3. Januar 1776 erließ der König von Preußen auf Bitten der kleve-märkischen Stände in dieser Angelegenheit ein Reskript an seine Wiener Gesandtschaft. In dem Antwortschreiben vom 27. Januar 1776 der Gesandtschaft heißt es: Seitdem 1737 das kaiserliche Reskript an das Mainzer Domkapitel erlassen worden sei, habe niemand die Sache weiter betrieben<sup>9</sup>. Wenn die betroffenen Stifter Genugtuung erhalten wollten, müßte von ihnen eine förmliche Anzeige und eine Klage gegen die unmittelbare Reichsritterschaft eingebracht werden. Der Geheime Referendar von Bartenstein habe versichert, daß das Domkapitel zu Mainz Mühe haben würde, ‚gegen den land-sässigen Adel durchzudringen‘. Der Reichshofrat sehe jedoch die Retorsion der westfälischen Stifter als eine unzulässige Selbsthilfe an.

Noch 1790 war der Streit zu keinem Ende gekommen. Kurmainz bemühte sich sogar darum, daß in die Wahlkapitulation Kaiser Leopolds II. eine Klausel aufgenommen werden sollte, welche die Ausschließung des mittelbaren Adels im Domstift Mainz bestätigte. Das gelang jedoch nicht; aber auch die Intervention des Kurfürsten von Köln, die Aufnahme einer gegenteiligen Bestimmung zu erreichen, blieb erfolglos<sup>10</sup>.

Der kurkölnische Minister Freiherr von Waldenfels entwickelte jedoch einen Plan, nach welchem der mittelbare Adel, falls er eine weitere Klage beim Reichshofrat nicht erheben wolle, über einen Umweg sich Zugang zum Mainzer Domkapitel verschaffen könnte: Verschiedene mediate Ritterschaften müßten gemeinsam in ‚Franken, Schwaben und am Rheinstrom‘ reichsunmittelbare Rittergüter ankaufen, welche sich zu einem niedrigen Preise erwerben lassen würden. Wenn dann ein Mitglied des mittelbaren Adels um Aufnahme in Mainz ersuchen sollte, so könnte die Ritterschaft ein solches Rittergut an diesen Bewerber abtreten, wodurch er bei der reichsunmittelbaren Ritterschaft immatrikuliert würde. Nachdem dieser Zweck erreicht sei, gebe er das Rittergut wieder an seine Ritterschaft zurück<sup>11</sup>.

Der Beginn der Revolutionskriege hat wohl diese Auseinandersetzungen in den Hintergrund treten lassen. Im übrigen hatte bereits 1791 das Münstersche Domkapitel der Aufschwörung des Grafen Christoph von Kesselstatt (216) keinen Widerstand entgegengesetzt, zumal der Reichshofrat zu dessen Gunsten schon früher ein Mandat erlassen hatte.

<sup>8</sup> In Sachen Graf Herberstein contra das Domkapitel zu Osnabrück fällt der Reichshofrat am 19. Nov. 1774 das Urteil, nach welchem die Einwände des Kapitels als unerheblich erklärt und die Stiftsmäßigkeit des Herbersteinschen Wappens als ‚sattsam dargetan‘ anerkannt wurden (Moser, Reichsstaatshandbuch 1, 1776, S. 453).

<sup>9</sup> Bei der Fürstbischofswahl von 1761/62 hatte man allerdings von französischer Seite versucht, die Sympathien der Domherren für eine Kandidatur des Prinzen Clemens Wenzeslaus zu gewinnen, indem man eine Unterstützung in diesem beim Reichshofrat anhängigen Prozeß, in welchem sich der Kurfürst von Mainz [als Reichserzkanzler kam ihm in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu] ‚vivement für sein Kapitel einsetzte‘ und bisher eine Entscheidung zugunsten des mediaten Adels verhindert habe, in Aussicht stellte (Paris, Mémoires et Documents, Allemagne 111).

<sup>10</sup> Nachlaß Ferdinand August v. Spiegel, Nr. 36, Bericht des kurkölnischen Ministers v. Waldenfels vom 25. Mai 1790.

<sup>11</sup> Ebd.

## d) Ergebnisse

Von den hier erfaßten Domherren entstammen nur fünf fürstlichen Häusern<sup>1</sup> und neun reichsgräflichen bzw. reichsritterlichen Familien<sup>2</sup>. Die übrigen Kapitulare muß man zum landsässigen Adel rechnen. Zwar wurde eine Reihe dieser Familien in diesem Zeitraum in den Grafenstand erhoben. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß sie im Grunde doch dem mediaten Adel zuzurechnen sind<sup>3</sup>, zumal der größte Teil ihrer Besitztümer der Landeshoheit eines Fürsten unterworfen war. Damit dürfte sich das eindeutige Bild ergeben haben, daß das Münstersche Domkapitel in diesem Zeitraum eine Domäne des landsässigen niederrheinisch-westfälischen Adels war, die er im gegebenen Fall auch mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen bereit war.

7. MÜNSTERSCHE DOMHERREN ALS KIRCHLICHE WÜRDENTRÄGER  
AUSSERHALB DES KAPITELS

## a) Domkanonikate

Übersicht über auswärtige Dompräbenden der hier erfaßten Münsterschen Domherren<sup>1</sup>:

Jobst Edmund von Brabeck	in Hildesheim
Wilhelm von Fürstenberg	in Paderborn, Trier, Salzburg, Lüttich
Theodor Jobst v. d. Reck	in Hildesheim
Ferdinand von Fürstenberg	in Paderborn
Johann Adolf von Fürstenberg	in Paderborn, Hildesheim
Matthias Friedrich v. d. Reck	in Paderborn, Minden
Hermann v. d. Reck	in Paderborn, Hildesheim, Minden
Heidenreich Ludwig von Droste-Vischering	in Osnabrück
Dietrich Otto von Korff gnt. Schmising	in Hildesheim
Franz Wilhelm Johann Bertram von Nesselrode	in Lüttich, Paderborn
Heinrich von Korff gnt. Schmising	in Osnabrück, Speyer
Heinrich Wilhelm von Wendt	in Hildesheim, Minden
Ferdinand Benedikt von Galen	in Minden, Mainz

<sup>1</sup> (31), (37), (47), (66), (184).

<sup>2</sup> (67), (84), (105), (106), (116), (116), (131), (154), (164), (218).

<sup>3</sup> Z. B. war dem kurkölnischen Minister Ferdinand v. Plettenberg und seinem Bruder Bernhard Wilhelm im Jahre 1724 die Reichsgrafenwürde verliehen worden, und doch sagte Kurfürst Clemens August 1734 über ihn: „ . . . daß ich wegen meines Untertans, des Kerls Plettenberg . . .“ (Braubach, Ferdinand v. Plettenberg S. 48). Nach Riccius war ein reichsunmittelbarer Adliger, wenn er in den ‚geschlossenen‘ Ländern Lehn- oder Allodialgüter besaß, Landsasse des jeweiligen Reichsfürsten und konnte vor dessen Gericht belangt werden, ‚gesetzt auch, er wäre von kaiserlicher Majestät mit einer neuen Würde begnadigt worden.‘ Nur in den ‚ungeschlossenen Reichskreisen Franken, Schwaben, Rhein, Wetterau und Elsaß‘ stand ein in dem Territorium eines Fürsten begüterter Reichsritter nicht ‚eo ipso unter Landeshoheit und Obrigkeit‘ desselben (Zuverlässiger Entwurf von dem landsässigen Adel in Deutschland S. 376 ff.).

<sup>1</sup> In chronologischer Reihenfolge, entsprechend der Anordnung im biographischen Teil.

Christoph Heinrich von Galen	in Osnabrück
Adolf Heinrich von Droste-Vischering	in Osnabrück
Ferdinand von Plettenberg	in Paderborn, Hildesheim, Mainz
Karl Franz von Wachtendonck	in Osnabrück
Franz Ferdinand von Landsberg	in Osnabrück
Franz Johann von Vittinghoff gnt. Schell	in Paderborn
Adolf Bernhard von Merveldt	in Osnabrück
Jobst Edmund von Brabeck	in Hildesheim
Bernhard von Plettenberg	in Paderborn
Franz Ludolph von Landsberg	in Hildesheim
Alexander Sigismund, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Neuburg	in Augsburg, Eichstätt, Regensburg, Konstanz
Ferdinand Anton von Fürstenberg	in Paderborn
Anton Heinrich Hermann von Velen	in Osnabrück
Johann Bernhard von Droste zu Senden	in Speyer
Wilhelm Hermann Ignaz von Wolff-Metternich	in Paderborn, Hildesheim, Speyer
Christian August Herzog von Sachsen-Zeit	in Köln, Lüttich
Jobst Matthias von Twickel zu Havixbeck	in Hildesheim, Speyer
Karl Anton von Galen zu Assen	in Osnabrück, Minden
Johann Matthias von Galen	in Osnabrück
Friedrich Mauritz von Plettenberg	in Hildesheim
Ferdinand Friedrich von Droste zu Erwitte	in Paderborn
Franz Caspar Ferdinand von Landsberg	in Osnabrück
Friedrich Christian Joseph von Galen zu Dincklage	in Paderborn, Hildesheim, Worms, Osnabrück, Minden
Franz Heinrich Christian von Galen zu Dincklage	in Osnabrück
Karl, Herzog von Lothringen	in Köln
Mauritz Dietrich Anton von Droste zu Senden	in Paderborn
Wilhelm Franz Adolf von Fürstenberg	in Paderborn
Ferdinand von Kerßenbrock	in Osnabrück, Trier
Johann Wilhelm von Twickel	in Hildesheim, Speyer
Georg Wilhelm von Wolff-Guttenberg	in Osnabrück
Edmund Hermann Adolph von Frentz zu Kendenich	in Hildesheim, Trier, Worms
Maximilian Heinrich Burchard von Merveldt	in Osnabrück
Bernhard Wilhelm von Plettenberg zu Lenhausen	in Paderborn
Heidenreich Adolph Adrian von Nagel zu Loburg	in Osnabrück
Friedrich Ignaz Constanz von Vittinghoff gnt. Schell	in Paderborn, Hildesheim
Friedrich Christian von Plettenberg zu Marhülsen	in Paderborn
Hugo Franz von Fürstenberg	in Paderborn, Hildesheim
Franz Anton, Herzog von Lothringen	in Lüttich
Franz Georg, Graf von Schönborn	in Trier, Köln, Speyer
Goswin Konrad von Ketteler zu Harkotten ex Bollen	in Osnabrück
Ernst Friedrich von Twickel	in Hildesheim, Speyer
Johann Franz Anton von Raesfeld	in Osnabrück

Franz Egon von Fürstenberg	in Paderborn
Johann Friedrich Christian v. d. Reck zu Steinfurth	in Paderborn
Adolf Heinrich von Droste zu Vischering	in Osnabrück, Minden
Matthias Friedrich von Westerholt	in Hildesheim, Halberstadt
Johann Wilhelm Franz Graf von Nesselrode	in Hildesheim, Lüttich
Johann Philipp von Droste zu Erwitte	in Osnabrück
Franz Adolph von Nagel zu Vornholz	in Hildesheim
Johann Edmund von Wachtendonck	in Osnabrück, Lüttich
Hermann Arnold von Vittinghoff gnt. Schell	in Hildesheim
Friedrich Christian von Fürstenberg	in Paderborn, Hildesheim
Clemens August von Galen zu Dincklage	in Minden
Ferdinand Philipp von Droste zu Erwitte	in Osnabrück
Johann Rudolf von Twickel	in Hildesheim
Caspar Nikolaus von Kerckering zu Borg	in Paderborn
Friedrich Adolph von Hörde zu Schönholthausen	in Hildesheim
Franz Arnold v. d. Reck zu Steinfurt	in Trier
Goswin Anton von Spiegel zu Diesenberg und Canstein	in Paderborn
Friedrich Wilhelm von Droste zu Füchten	in Paderborn
Karl Joseph Graf von Kaunitz	in Lüttich, Olmütz
Johann Friedrich Graf von Schaesberg	in Paderborn
Joseph Anton von Roll zu Bernau	in Worms
Heidenreich Matthias von Droste-Vischering	in Osnabrück
Karl Heinrich von Ascheberg zu Venne	in Minden
Wilhelm Anton Ignaz v. d. Asseburg zu Hinnenburg	in Paderborn, Osnabrück
Karl Mauritz v. d. Horst zu Cappelen	in Paderborn
Caspar Ferdinand von Droste zu Füchten	in Hildesheim
Clemens August von Kerckering zu Borg	in Paderborn
August Philipp von Limburg-Stirum	in Hildesheim, Speyer
Ferdinand Gottfried von Droste zu Vischering	in Osnabrück
Hermann Caspar von Hanxleden zu Eickel	in Minden
Ferdinand Wilhelm von Bocholtz zu Störmede und Henneckenrode	in Hildesheim
Clemens August von Korff gnt. Schmising zu Tatenhausen	in Osnabrück, Minden
Franz Ludolph von Hörde zu Eringerfeld	in Osnabrück
Friedrich Ferdinand von Droste zu Füchten	in Paderborn
Clemens August von Ketteler zu Harkotten	in Osnabrück, Worms
Johann Matthias von Landsberg zu Erwitte	in Paderborn, Osnabrück
Franz Christoph von Hanxleden zu Eickel	in Minden
Johann Adolf von Loe zu Wissen	in Lüttich
Clemens August von Plettenberg zu Lenhausen	in Paderborn, Mainz
August Wilhelm von Wolff-Metternich zu Wehrden	in Paderborn, Osnabrück
Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg	in Paderborn
Jobst Edmund von Twickel zu Havixbeck	in Hildesheim

Johann Caspar von Stael zu Sutthausen	in Osnabrück
Wilhelm Joseph von Weichs zu Körtlinghausen	in Paderborn, Hildesheim
Clemens August von Ascheberg zu Venne	in Hildesheim
Ferdinand Joseph Graf von Plettenberg-Lenhausen	in Paderborn, Hildesheim
Maximilian Ferdinand Graf von Merveldt	in Hildesheim
Franz Ferdinand von Nagel zu Vornholz	in Paderborn
Friedrich Wilhelm von Westphalen zu Fürstenberg	in Paderborn, Hildesheim, Osnabrück
Clemens August von Elverfeld zu Steinhausen	in Hildesheim
Clemens August von Galen zu Dincklage	in Osnabrück
Friedrich Karl von Fürstenberg	in Paderborn, Hildesheim
Karl Franz von Veldtbruck	in Lüttich
Friedrich Christoph von Böselager	in Hildesheim
Franz Karl Anton Arnold von Landsberg	in Paderborn, Osnabrück
Franz Arnold v. d. Asseburg zu Hinnenburg	in Paderborn, Hildesheim
Karl Franz Graf von Schaesberg zu Kerpen und Lommersum	in Paderborn
Franz von Kerckering zu Stapel	in Osnabrück, Speyer
Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff	in Osnabrück
Franz Egon von Fürstenberg	in Hildesheim, Halberstadt
Karl Arnold von Hompesch zu Bulheim	in Lüttich, Eichstätt
Franz Wilhelm Graf von Öttingen	in Köln
Hermann Werner von Brabeck zu Letmathe und Hemmeren	in Paderborn, Hildesheim, Lübeck
Mauritz Friedrich von Brabeck	in Hildesheim
Karl Ludwig von Ascheberg zu Venne	in Hildesheim
Ferdinand von Galen zu Dincklage	in Osnabrück, Minden, Worms, Halberstadt
Johann Friedrich Graf von Hoensbrock zu Hillenrath	in Hildesheim
Friedrich Graf von Plettenberg-Wittem	in Paderborn, Passau
Johann Franz Felix Graf von Nesselrode zu Ehreshoven	in Hildesheim, Lüttich, Eichstätt
Joseph Franz Caspar Mauritz von Weichs zu Körtlinghausen	in Paderborn
Ferdinand Gottfried von Böselager zu Eggermühlen	in Osnabrück
Karl Anton von Kerckering zu Stapel	in Osnabrück
Engelbert von Wrede zu Melschede	in Hildesheim
Matthias Benedikt von Ketteler zu Harkotten	in Hildesheim, Osnabrück
Kaspar Maximilian von Korff gnt. Schmising zu Tatenhausen	in Osnabrück, Halberstadt
Franz Wilhelm von Spiegel zum Diesenberg und Canstein	in Hildesheim
Alexander Hermann von Merode zu Hoffalitz	in Hildesheim, Trier
Ferdinand August von Spiegel zum Diesenberg und Canstein	in Hildesheim, Osnabrück

Theodor Werner von Bocholtz zu Niehausen	in Paderborn, Hildesheim
Wilhelm von Ketteler zu Harkotten	in Paderborn, Hildesheim
Clemens August von Loe zu Wissen	in Hildesheim, Lüttich
Theodor Joseph von Wrede zu Amecke	in Paderborn, Hildesheim
Maximilian Friedrich von Elverfeldt zu Werries	in Paderborn, Osnabrück
Franz Karl von Wallbott-Bassenheim zu Bornheim	in Hildesheim
Engelbert August von Weichs zu Sarstedt	in Paderborn, Hildesheim
Johann Heinrich von Droste-Hülshoff	in Osnabrück
Levin Johann Wilhelm Franz von Wenge zu Beck	in Halberstadt
Karl Friedrich von Vittinghoff gnt. Schell zu Schellenberg	in Hildesheim, Osnabrück
Franz Otto von Droste zu Vischering	in Hildesheim, Minden
Kaspar Maximilian von Droste zu Vischering	in Minden, Halberstadt
Ferdinand Hermann Maria von Lüninck zu Niederpleis	in Corvey
Christian Maria Anton von Wrede zu Melschede	in Osnabrück
Burchard Paul Graf von Merveldt	in Hildesheim
Caspar Anton von Böselager zu Heeßen	in Osnabrück
Ferdinand Joseph von Fürstenberg	in Paderborn, Hildesheim, Halberstadt
Christoph Graf von Kesselstatt	in Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Eichstätt
Friedrich Ludwig Felix Maria von Bourscheidt zu Burgbrohl	in Hildesheim
Werner August von Elverfeldt zu Stein- und Dahlhausen	in Paderborn, Hildesheim

Demnach waren 62 Münstersche Domherren noch in Hildesheim, 53 in Paderborn, 48 in Osnabrück, 15 in Minden, 13 in Lüttich, 9 in Speyer, 8 in Halberstadt, 6 in Trier, 4 in Köln und 4 in Eichstätt präbendiert. Von den insgesamt 223 in dieser Arbeit erfaßten Kapitularen besaßen immerhin 153 außer ihrer Münsterschen Präbende noch ein oder mehrere auswärtige Domkanonikate. Von diesen verfügte ein Domherr über insgesamt (d. h. einschließlich Münster) sechs, vier über fünf und sieben Kapitulare über je vier Präbenden. 51 Domherren hatten je drei Präbenden und neunzig je zwei Präbenden inne.

Während von Twickel für den von ihm untersuchten Zeitraum zu dem Ergebnis kommt, daß ‚von einer regelrechten Pfründenanhäufung durch Münstersche Domherren keine Rede sein kann‘<sup>2</sup>, ergibt sich hier also ein gegenteiliges Bild. Diese Pfründenkumulation wurde bereits von Zeitgenossen heftig kritisiert. So bemerkt z. B. Huth<sup>3</sup>: ‚Viele waren habsüchtig, jagten 4, 5 oder mehreren Pfründen nach,

<sup>2</sup> v. Twickel S. 27.

<sup>3</sup> Ph. J. v. Huth, Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts I, Augsburg 1807, S. 111. — So sollen z. B. die Mainzer Domherren alle drei, vier bis sechs Pfründen und damit 20 000 — 30 000 Gulden jährliches Einkommen besessen haben (Kampffmeyer, Deutsches Staatsleben vor 1789 S. 66).

da doch eben diese Männer, wenn man sie bloß nach dem innern Werte hätten schätzen sollen, oft kaum den Genuß einer einzigen Präbende . . . verdient hätten.' Diese Kritik dürfte jedoch z. T. unberechtigt sein. Sie verkennt, daß diese Situation standesmäßig bedingt war. Solange die Aristokratie in der Gesellschaftsordnung die herrschende Stellung einnahm, war es bei der damaligen immer noch engen Verbindung von Kirche und Staat naheliegend, daß sie auch einen Anspruch auf die Führungspositionen in der kirchlichen Hierarchie erhob<sup>4</sup>. Es war nicht zu erwarten, daß sie sich in diesem Bereich Angehörigen der anderen Stände unterstellen würde<sup>4a</sup>, vor allem wenn diesen Positionen weitreichende politische Funktionen zu eigen waren. Man kann auch nicht behaupten, daß die Pfründenakkumulation zu einer groben Vernachlässigung der noch mit der Stellung eines Domherren verbundenen Pflichten geführt hat; dafür war man zu sehr auf die genaueste Einhaltung der Statuten bedacht. Im übrigen brachte es die unerbittliche Auseinandersetzung um die höheren Kapitels- und Regierungsämter mit sich, daß man sich, sofern man höhere Würden anstrebte, auf die Arbeit in e i n e m Kapitel konzentrierte. Daß man auch die Verhältnisse anderer Kapitel kennenlernte, wird man wohl kaum negativ bewerten können. Im Gegenteil, es dürfte auf diese Weise sicherlich eine Erweiterung des Gesichtskreises stattgefunden haben. Eine andere Frage ist es, inwieweit die Kumulation der kirchlichen Benefizien zu einer wirtschaftlichen Schädigung der Stiftsländer führte. Nach Sartori verzehrten die Domherren nur den vierten Teil ihrer Einkünfte in den Stiftern, wodurch sich für die 27 Reichsstifte ein Defizit von 450 000 fl. jährlich ergeben haben soll<sup>5</sup>. Für die Münsterschen Domherren dieser Zeit wird man allerdings eine solche Rechnung kaum aufmachen können. Im allgemeinen pflegte man seine Zeit auf einen Aufenthalt in den verschiedenen Bischofsstädten, in welchen man präbendiert war, zu verteilen. Gerade im Winter suchte man diese gern auf. Während des Sommers hielt man sich zwar in erster Linie auf den Familiengütern auf, aber auch diese befanden sich meist innerhalb eines der westfälischen Fürstbistümer. Es ist sogar behauptet worden, daß sich die Existenz des Domkapitels für die Wirtschaftslage Münsters günstig ausgewirkt habe: ‚Das Domkapitel zu Münster . . . ist die Veranlassung, daß der begüterte Adel seine Einkünfte größtenteils in der Stadt verzehrt. Auflösung dieser Korporation veranlaßt Etablisement des in- und außerhalb des Fürstentums Münster begüterten Adels im Auslande, folglich wesentlichen Abgang an Nahrung und Erwerbszweige im Königlichen Anteile des Fürstentums Münster . . .‘<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Vgl. auch Otto Schnettler, *Westfalens alter Adel und seine Führerrolle in der Geschichte*, Dortmund 1928.

<sup>4a</sup> ‚diese [die Canonici] aber nicht wohl verkochen können, wenn jemand von unadeliger Geburt vor ihnen den Rang behauptet‘ (Maler, Beiträge zu den Wahlkapitulationsschriften S. 56).

<sup>5</sup> Sartori, Über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten S. 99 ff.

<sup>6</sup> Immediateingabe des Domdechanten v. Spiegel, 9. Febr. 1803, in: *Preußen und die katholische Kirche VIII*, S. 542. Ähnlich ebd. S. 543: ‚. . . ein äußerst großer Teil bürgerlicher Nahrung entgeht hierdurch der Stadt.‘

## b) Kanonikate an Kollegiatstiften

Überall an deutschen Domstiften läßt sich von altersher eine enge Verbindung zwischen den Domkapiteln und den ‚im Schatten der Kathedralkirchen liegenden Kollegiatstiften feststellen<sup>7</sup>. ‚Als Vorstufe für den Erwerb von Domkapitelspfründen wurden diese Pfründen nicht verachtet<sup>8</sup>. Aber auch nach dem Erhalt eines Domkanonikats gehörten viele Domherren noch einem Kollegiatstift an.

In Münster hatte sich ein solches Verhältnis zwischen dem Domkapitel und den drei stadtmünsterschen Kollegiatstiften Alter Dom, St. Ludgeri und St. Martini sowie St. Mauritz vor Münster herausgebildet. Von Anfang an war es das Ziel des Domkapitels gewesen, diese Stifte in seine Abhängigkeit zu bekommen<sup>9</sup>. Schließlich erreichte es das Domkapitel, daß die Stiftspropsteien nur noch mit Angehörigen des Domkapitels besetzt wurden. Bereits für den von ihm untersuchten Zeitraum (1400 — 1588) stellt von Twickel fest, daß bis auf wenige Ausnahmen die Stiftspröpste von St. Mauritz, Alter Dom (von den Kapiteln der Kollegiatstifter gewählt<sup>10</sup>), St. Ludgeri und St. Martini (von den Domherren optabel nach einem bestimmten Turnus fixus) Münstersche Domherren gewesen sind<sup>11</sup>. Dasselbe gilt auch für das 18. Jahrhundert.

Dieses Prinzip war so selbstverständlich geworden, daß man von einem Stiftspropst, der sein Domkanonikat resignierte, verlangte, seine Propstei ebenfalls aufzugeben. Die Frage, ob diese Auffassung rechtlich einwandfrei war, wurde im Jahre 1702 aufgerollt: Der Paderborner Dompropst Johann Adolf von Fürstenberg (5), seit 1680 Propst am Alten Dom zu Münster, resignierte gegen Ende des Jahres 1701 seine Münstersche Dompräbende auf seinen Neffen Friedrich von Fürstenberg. Das Münstersche Domkapitel war der Ansicht, damit sei auch die Propstei am Alten Dom vakant geworden und forderte das Kapitel des Alten Doms zur Wahl eines neuen Propstes auf. Fürstenberg war jedoch nicht bereit, auf die Propstei am Alten Dom zu verzichten und erwirkte in Rom ein ‚Inhibitorium de non eligendo novum Praepositum<sup>12</sup>. In seiner Ansicht wurde er von Dompropst Ferdinand von Plettenberg unterstützt, welcher erklärte, daß das Domkapitel einen Prozeß wohl kaum gewinnen werde. Er riet deshalb zu einem gütlichen Vergleich<sup>13</sup>. Das Domkapitel zeigte sich hierzu grundsätzlich geneigt, und Ferdinand von Plettenberg trug diese Angelegenheit dem Fürstbischof Friedrich Christian, seinem Bruder, vor. Dieser war damit einverstanden, Fürstenberg für einen Verzicht auf die Propstei am Alten Dom aus Mitteln der Hofkammer jährlich 300 Tlr. anweisen zu lassen, wenn sich das Domkapitel bereit erkläre, für

<sup>7</sup> v. Twickel S. 118.

<sup>8</sup> Johannes Kist, Das Bamberger Domkapitel von 1339 — 1556, ein Beitrag zur Geschichte seiner Mitglieder (Hist.-Diplom. Forschungen 7), Weimar 1943, S. 63.

<sup>9</sup> v. Twickel S. 119.

<sup>10</sup> Vgl. Dk. Pr. 30. Mai 1702. — Ähnlich die Situation in Osnabrück; vgl. C. Berlage, Beiträge zur Geschichte der Kirche, der Pfarre und des Stiftes St. Johann zu Osnabrück, in: Mitt. d. Hist. Ver. Osnabr. 10, 1875, S. 305 — 354.

<sup>11</sup> v. Twickel S. 124 ff.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 17. Jan. 1702.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1702.

den Fall, daß er früher als Fürstenberg sterben sollte, die weitere Zahlung zu garantieren. Das Kapitel stimmte diesem Vergleichsvorschlag zu<sup>14</sup>. Am 12. April 1702 erklärte sich auch Fürstenberg einverstanden<sup>15</sup>. Die Frage, ob ein Propst an einem Münsterschen Kollegiatstift bei einer Resignation seiner Dompräbende rechtlich verpflichtet sei, die Stiftspropstei aufzugeben, kam somit nicht zu einer grundsätzlichen Entscheidung. Man beließ es bei der geltenden Praxis, und an dieser nahm man im Verlauf des 18. Jahrhunderts keinen weiteren Anstoß. Es folgt nunmehr ein Verzeichnis der Domherren, die eine Stiftspropstei in Münster innehatten:

1. Pröpste am Alten Dom<sup>16</sup>

Johann Adolf von Fürstenberg (5)	1680 — 1701
Franz Johann von Vittinghoff gnt. Schell (24)	1702 — 1716
Jobst Matthias von Twickel (38)	1717 — 1729
Friedrich Christian von Plettenberg (63)	1729 — 1752
Clemens August von Ketteler (125)	1753 — 1800
Caspar Anton von Böselager (214)	1800 — 1812

2. Pröpste von St. Martini<sup>17</sup>

Heinrich von Korff gnt. Schmising (13)	ab 1690
Johann Karl von Sparr zu Greifenberg (33)	ab 1714
Maximilian Heinrich Burchard Graf von Merveldt (57)	1730 — 1732
Johann Karl von Droste zu Senden (64)	ab 1733
Johann Matthias von Ascheberg zu Venne (93)	ab 1748
Karl Arnold von Hompesch zu Bülllesheim (162)	ab 1797
Johann Heinrich von Droste-Hülshoff (198)	ab 1799

3. Pröpste zu St. Ludgeri<sup>18</sup>

Ferdinand Ludwig v. d. Horst zu Cappelen (128)
Maximilian Ferdinand Graf von Merveldt (142)
Friedrich Karl von Fürstenberg (147)
Karl Anton von Kerckering zu Stapel (178)
Kaspar Maximilian von Droste zu Vischering (203)

4. Pröpste zu St. Mauritz<sup>19</sup>

Matthias Friedrich v. d. Reck (6)	1678 — 1701
Hermann v. d. Reck (9)	1701 — 1702
Ferdinand Benedikt von Galen (15)	1703 — 1727
Heidenreich Adolf Adrian von Nagel zu Loburg (59)	1728 — 1748
Clemens August von Korff gnt. Schmising (120)	1749 — 1787
Caspar Maximilian von Korff gnt. Schmising (182)	1787 — 1812

<sup>14</sup> Dk. Pr. 26. Jan. 1702. — Um 1787 betrugen die jährlichen Einkünfte eines Propstes am Alten Dom 500 Tlr. (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 I, Schr. vom 7. Okt. 1787).

<sup>15</sup> Dk. Pr. 12. April 1702.

<sup>16</sup> Arch. Subsidien 11 c.

<sup>17</sup> Arch. Subsidien 11 b (unvollständig); Kurköln. Hofkalender; Adreßkal. Münster.

<sup>18</sup> Quellennachweis im biographischen Teil.

<sup>19</sup> Arch. Subsidien 11 a; Kurköln. Hofkalender; Adreßkal. Münster 1776 — 1802.

### 3. Kapitel

## DAS VERHÄLTNIS DES DOMKAPITELS ZUR DIÖZESANVERWALTUNG UND ZUR LANDESREGIERUNG

### A. ANTEIL AN DER DIÖZESANVERWALTUNG

#### 1. DOMHERREN ALS GENERALVIKARE UND WEIHBISCHÖFE

Um dem verderblichen Einfluß allzu selbtherrlicher und pflichtvergessener Archidiacone auf die geistliche Verwaltung der Diözese entgegenwirken und sich auf zahlreichen Gebieten Entlastung verschaffen zu können, hatten die Bischöfe im Verlauf des 13. Jahrhunderts Stellvertreter für die einzelnen Zweige ihrer geistlichen Verwaltung ernannt<sup>1</sup>: Die Offiziale waren die Vertreter des Bischofs in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit; der Generalvikar (*vicarius in spiritualibus generalis*) war der Hauptvertreter des Bischofs in der allgemeinen Verwaltung der Diözese. Der Stellvertreter des Bischofs in Weiheangelegenheiten war der *vicarius in pontificalibus*, der Weihbischof<sup>2</sup>. In dem durch von Twickel untersuchten Zeitraum wurden diese Ämter im allgemeinen von Münsterschen Domherren nicht bekleidet<sup>3</sup>. Das gilt für die Stellen des Offizials und des Weihbischofs auch im 18. Jahrhundert. Lediglich zwei Domherren, der Dompropst Wilhelm Hermann Ignaz Ferdinand von Wolff-Metternich zu Gracht (1720 bis 1722) und Caspar Maximilian von Droste zu Vischering (ab 1795), übten das Amt eines Weihbischofs aus<sup>4</sup>. Bis zum Jahre 1710 war auch der Generalvikar nicht immer ein Domherr. Bischof Franz Arnold hatte indes 1706 in seiner Wahlkapitulation versprechen müssen, dieses Amt nach dem Tode des Weihbischofs und Generalvikars einem Domherrn zu übertragen<sup>5</sup>.

Folgende Domherren fungierten in unserem Zeitraum als Generalvikare: Nikolaus Hermann von Ketteler ex Harkotten (41) 1710 — 1737, Franz Egon von Fürstenberg (74) 1737 — 1761, Franz Christoph von Hanxleden (129) 1761 — 1770, Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg (134) ab 1770.

#### 2. DOMHERREN ALS ARCHIDIAKONE

Ursprünglich war der Archidiakon der Gehilfe des Bischofs in der Verwaltung der Diözese, er übte als Stellvertreter des Bischofs auch dessen geistliche Gerichtsbarkeit aus<sup>6</sup>. Im Laufe der Zeit schufen sich die Archidiacone, die vorher nur als Gehilfen unter des Bischofs Leitung wirkten, eine bedeutende selbständige Macht-

<sup>1</sup> v. Twickel S. 137 ff.

<sup>2</sup> Ebd. S. 138.

<sup>3</sup> Ebd. S. 139.

<sup>4</sup> Vgl. Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischofe von Münster S. 224.

<sup>5</sup> Dk. Pr. 14. April 1710.

<sup>6</sup> v. Twickel S. 135. Vgl. hierzu allg. Hinschius II S. 190; Schneider S. 59.

stellung neben ihrem Bischof<sup>7</sup>. Im Bistum Münster<sup>8</sup> bestanden um 1193 sechs große (nämlich die Archidiakonate des Vicedominus, der Stiftspröpste von St. Mauritz, St. Ludgeri und St. Martini sowie die Archidiakonate Vreden und Winterswick<sup>9</sup>) und 25 kleine Archidiakonate. In späterer Zeit erhöhte sich die Anzahl der kleinen um weitere, so daß eine Gesamtzahl von 34 Archidiakonaten für das Bistum festgestellt worden ist<sup>10</sup>. In Münster wurde die Wahrnehmung der Archidiakonalgewalt zu einem Monopol der Domherren. 1314 setzte Fürstbischof Ludwig von Hessen statutarisch fest, daß bestimmte Archidiakonate nur an emanzipierte Domherren übertragen werden durften<sup>11</sup>. In der Vergebung der Archidiakonate an die Domherren hatte sich bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts folgender Modus herausgebildet:

A. Eine Reihe von Archidiakonaten war mit bestimmten Ämtern verbunden, zu denen man erwählt oder ernannt wurde.

1. Der Dompropst (vom Domkapitel gewählt) war Archidiaconus in der Stadt Münster *cis aquas*, d. i. am rechten Ufer der Aa<sup>12</sup>.

2. Mit der Propstei über das Kollegiatstift von St. Mauritz (Wahl durch das Kapitel von St. Mauritz) war der Archidiakonats über Enniger, Westkirchen, Lüdinghausen, Olfen, Ottmarsbocholt, Selm, Seppenrade, Amelsbüren, Drensteinfurt, Hoetmar, Senden, Venne, Vorhelm und Walstedde verbunden<sup>13</sup>.

3. Der Domküster (vom Bischof ernannt) war Archidiakon in Albachten, Alverskirchen, Alstätte, Epe, Gronau, Heek, Leer, Nienborg, Ottenstein, Rhede, Roxel, Vreden, Wessum, Wüllen<sup>14</sup>.

4. Dem Vicedominus (vom Bischof ernannt) gebührte der Archidiakonats über Asheberg, Bork, Bösensell, Darup, Everswinkel, Handorf, Haltern, Hullern, Herve, Holsterhausen, Lembeck, Lippramsdorf, Nordkirchen, Ostbevern, Rhade, Rorup, Stromberg, Südkirchen, Telgte, Westbevern und Wulfen<sup>15</sup>.

5. Mit dem Amt des Domkellners (vom Kapitel ernannt) war seit 1390 der Archidiakonats Dülmen (sowie die Propstei des dortigen Kollegiatstifts St. Victor) verbunden<sup>16</sup>. Seit dem Jahre 1717 wurde das Amt des Domkellners nicht mehr be-

<sup>7</sup> Franzen, Die Kölner Archidiakonate S. 1 — 10.

<sup>8</sup> Vgl. N. Hilling, Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate, in: WZ 60, 1902, I S 13 ff.; U. Herzog, Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster und seines Besitzes im Mittelalter, Göttingen 1961, S. 37 f.; J. Prinz, Die Parochia des hl. Ludger S. 72 ff. Weitere Literatur bei Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte S. 373 f.

<sup>9</sup> Vgl. im einzelnen: Die vormaligen Archidiakonate des Bistums Münster, in: Pastoralblatt des Bistums Münster 25, 1887, S. 88 ff.

<sup>10</sup> Hilling S. 75.

<sup>11</sup> v. Twickel S. 135.

<sup>12</sup> v. Olfers S. 46. In der Stadt Münster *trans aquas*, in Überwasser, gehörte die Archidiakonalgewalt der Äbtissin des Klosters Überwasser und nach dessen Aufhebung der Universitätskommission, auf welche die Güter und Rechte dieses Klosters übergegangen waren.

<sup>13</sup> v. Olfers S. 51.

<sup>14</sup> Ebd. S. 48.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> v. Twickel S. 137; Hilling S. 85. — Ursprünglich erscheint der Dechant von St. Victor im Besitz des Archidiakonats über Dülmen, den der Domkellner als ständiger Propst zu St. Victor ihm entrissen zu haben scheint (Archidiakonate F 1).

setzt und der Archidiakonats Dülmen der Domdechanei einverleibt<sup>17</sup>. Der Domdechant war auch Archidiakon in Bocholt<sup>18</sup>.

Wegen der mit dem Archidiakonats Dülmen verbundenen Propstei kam es nach dem Tode des Domdechanten von Landsberg im Jahre 1732 zu einem langwierigen Rechtsstreit. Kurfürst Clemens August nahm für sich ‚juxta Copiam Fundationis‘<sup>19</sup> das Recht in Anspruch, die Propstei zu Dülmen von sich aus zu besetzen, und verlieh sie dem Kammerpräsidenten Johann Rudolf von Twickel<sup>20</sup>. Hiergegen protestierte der neugewählte Domdechant Friedrich Christian Joseph von Galen mit der Begründung, daß von alters her diese Präpositur dem Archidiakonats Dülmen annex gewesen sei<sup>21</sup>. Da sich die Mehrheit des Domkapitels dem Standpunkt des Domdechanten anschloß — man wollte vor allem dem Kapitel das formale Recht bewahren, dem Domdechanten die Kollation dieses Archidiakonats, dessen Verlust man ebenfalls befürchtete, zu erteilen<sup>22</sup> —, erklärte Twickel, ‚er wolle sich passiv verhalten und überlasse alles dem Landesherrn‘<sup>23</sup>. Die Auseinandersetzungen in dieser Frage zogen sich über mehrere Jahre hin. Anfang des Jahres 1739 ordnete der Kurfürst an, daß die Propsteieinkünfte an keinen anderen als den Herrn von Twickel verabfolgt werden dürften<sup>24</sup>. Daraufhin beschloß das Kapitel, dem Kammerpräsidenten von Twickel die Präbendaleinkünfte solange zu sperren, bis er den Bestimmungen der Statuten nachgekommen sei<sup>25</sup>.

Nachdem der Kurfürst mehrmals die Aufhebung der Sequestration angeordnet hatte<sup>26</sup>, erklärte das Kapitel am 24. Februar 1740 schließlich, daß ‚zur Verhütung der von Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht angedrohten Exekution die künftigen Präbendaleinkünfte wieder zu verabfolgen seien‘, legte aber gleichzeitig vor dem Geheimen Rat Berufung gegen die kurfürstliche Anordnung ein<sup>27</sup>. Im Jahre 1742 gelangte die Streitsache vor die Rota<sup>28</sup>. Diese gab der Klage des Domkapitels statt und verurteilte Twickel dazu, alle voraufgegangenen Kosten zu tragen<sup>29</sup>. Twickel legte zunächst Berufung gegen das Urteil ein, zog sie aber wieder zurück, als das Domkapitel sich zu einem Entgegenkommen in der Frage der Kosten bereit zeigte<sup>30</sup>.

<sup>17</sup> Dk. Pr. 15. Nov. 1717.

<sup>18</sup> v. Olfers S. 47.

<sup>19</sup> Archidiakonate VII. Fach Nr. 2.

<sup>20</sup> Dk. Pr. 2. Dez. 1732.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 10. Dez. 1732; 27. April 1735.

<sup>22</sup> ‚auch wir an der statutenmäßigen Option und Präsentation gehindert, das Archidiakonats aber, worüber niemals einiger Streit gewesen, dem Kapitel ein für allemal weggenommen werden‘ (Archidiakonate VII. Fach Nr. 3, 4).

<sup>23</sup> Dk. Pr. 5. Aug. 1735.

<sup>24</sup> Dk. Pr. 2. Mai 1739.

<sup>25</sup> Dk. Pr. 24. Dez. 1739.

<sup>26</sup> Dk. Pr. 16. Febr. 1750; 19. Febr. 1740.

<sup>27</sup> Dk. Pr. 24. Febr. 1740.

<sup>28</sup> Dk. Pr. 7. Sept. 1742; 7. März 1743; 27. April 1743; 3. Mai 1743.

<sup>29</sup> Dk. Pr. 2. Sept. 1743.

<sup>30</sup> Dk. Pr. 13. Nov. 1743.

B. Sieben Archidiakonate waren von den Domherren optabel<sup>31</sup>:

1. Warendorf (Warendorf, Milte, Einen, Füchtorf).
2. Beckum (damit verbunden war die Propstei des dortigen Kollegiatstiftes).
3. Stadt- und Sudtlohn (= Südlohn).
4. Billerbeck (Billerbeck, Darfeld, Holthausen).
5. Albersloh (damit war die Stelle des Domkantors verbunden).
6. uffm Dreen (Diestedde, Ennigerloh, Herzfeld, Lippborg, Oelde, Sünninghausen, Wadersloh, Bockum, Hövel, Dolberg, Heeßen, Vellern). Hiermit war die Propstei über das Kollegiatstift St. Martini zu Münster verbunden<sup>32</sup>.
7. Winterswick (Altenberge, Altschermbeck, Borghorst, Borken, Dingden, Erle, Greven, Gescher, Reken, Heiden, Hembergen, Herbern, Holtwick, Mesum, Neuenkirchen, Nordwalde, Osterwick, Raesfeld, Ramsdorf, Rinkerode, Rheine, Saerbeck, Salzbergen, Schepstorf, Sendenhorst, Velen, Weseke). Hiermit war die Propstei über die Kollegiatstifter St. Ludgeri in Münster und St. Remigius in Borken verbunden<sup>33</sup>.

Die Option der Archidiakonate geschah in einem bestimmten Turnus *fixus* ‚secundum ordinem senii‘. Letztere wurde vom Zeitpunkt der jeweiligen Emanzipation an gerechnet. In dieser Reihenfolge erhielt mancher Domherr die Gelegenheit, einen Archidiakonats zu optieren, welcher größer war als der, welchen er bereits besaß. Er mußte dann jedoch den bisher innegehabten Archidiakonats dimittieren<sup>34</sup>. Es wurde streng darauf geachtet, daß ein Domherr nicht mehr als einen Archidiakonats besaß. Eine solche Dimission gab einem anderen Domherrn die Möglichkeit, den aufgegebenen Archidiakonats zu optieren. Besaß er seinerseits bereits einen anderen Archidiakonats, so wurde dieser wiederum vakant. Nicht selten löste so die Option eines Archidiakonats eine derartige ‚Kettenreaktion‘ aus<sup>35</sup>. Auch wer zum Stiftspropst eines Kollegiatstiftes gewählt wurde, mußte einen vorher innegehabten Archidiakonats aufgeben. Zwar erhoben die Stiftspropste häufig Widerspruch, aber noch am 31. Juli 1702 wurde im Generalkapitel ausdrücklich festgestellt: Wer zu einer Stiftspräpositur gelange, müsse einen vorher innegehabten Archidiakonats dimittieren<sup>36</sup>. Weiterhin wurde in diesem Kapitelsbeschuß folgendes festgelegt: Falls ein Domherr, der bereits zweimal einen Archidiakonats optiert habe, zum Propst eines Kollegiatstiftes erwählt werde, später aber von der Propstei zurücktrete, so werde er zu keiner weiteren Option eines Archidiakonats zugelassen. Habe ein solcher Domherr vorher nur einmal einen Archidiakonats optiert, so könne er in diesem Fall noch einmal einen Archidiakonats optieren<sup>37</sup>. Den Stiftspropsten wurde indes 1728 ein Zugeständnis in der Beibehaltung vorher optierter Archidiakonats gemacht. Als nach dem Tode des Dom-

<sup>31</sup> Nach der Wahlkapitulation des Bischofs Johann von Hoya sollten diese Archidiakonats fortan durch Präsentation des Kapitels besetzt werden (vgl. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I Nr. 273).

<sup>32</sup> v. Olfers S. 51.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Vgl. Dk. Pr. 1702.

<sup>35</sup> Vgl. z. B. Dk. Pr. 26. Nov. 1702.

<sup>36</sup> Dk. Pr. 31. Juli 1702.

<sup>37</sup> Ebd.

scholasters und Dompropstes von St. Mauritz, Ferdinand Benedikt von Galen, der Domherr Heidenreich Adolf Adrian von Nagel zu seinem Nachfolger als Propst von St. Mauritz gewählt wurde, forderte man ihn auf, den bisher besessenen Archidiakonats Winterswick aufzugeben<sup>38</sup>. Da sich Nagel weigerte, von seinem Archidiakonats zurückzutreten, kam es zu heftigen Diskussionen im Kapitel. Schließlich entschied sich die Mehrheit am 31. Juli 1728 dahin, daß man dem Herrn von Nagel . . . den Archidiakonats nicht nehmen könne<sup>39</sup>. Seitdem brauchte ein Domherr, wenn er zum Stiftspropst erwählt wurde, einen vorher besessenen Archidiakonats nicht mehr zu dimitieren. Wohl aber konnte er bei Beibehaltung der Propstei keinen weiteren Archidiakonats mehr optieren<sup>40</sup>.

Nur emanzipierte und in Münster residente Domherren konnten einen Archidiakonats erhalten. Selbst der einflußreiche Dompropst Ferdinand von Plettenberg wurde 1712 vom Kapitel abgewiesen, als er den nach dem Tode des Domherrn Philipp Ludwig von Nagel vakant gewordenen Archidiakonats uffm Dreen optieren wollte; denn es war ihm als Domdechant zu Paderborn nicht möglich, sich in Münster als ‚Residens‘ zu erklären<sup>41</sup>. Über diese Einschränkung glaubte sich indes 1716 Dompropst von Wolff-Metternich hinwegsetzen zu können, ebenso wie über die Reihenfolge in der Option *secundum ordinem senii*<sup>42</sup> und optierte den durch den Tod Heinrichs von Schmising vakant gewordenen Archidiakonats Warendorf. Der Domherr Jobst Gottfried Adrian von Droste zu Vischering, dem nach dem *Turnus fixus* das nächste Anrecht auf die Option zustand, protestierte heftig gegen das Vorgehen des Dompropstes und optierte seinerseits den Archidiakonats<sup>43</sup>. Diese Angelegenheit weitete sich zu einer erbitterten und langwierigen Auseinandersetzung aus<sup>44</sup>. Wolff-Metternich leitete seinen Anspruch auf einen Vorrang in der Option vor allen anderen Kapitularen aus dem Statut von 1553 her. Nach diesem sei jeweils ‚*post praelatos Senior in ordine emancipatus*‘ zur Option berechtigt. Der vornehmste Prälat sei jedoch zweifellos der Dompropst, welchem man zur Entschädigung für die mit dieser Dignität verbundenen Lasten eine Option ‚ohne Abwartung des Alters und Ordnung‘ zugestanden habe. Dies werde auch durch die bisherige Observanz bestätigt. So sei 1636 die vorrangige Option des Dompropstes von Droste ohne Widerspruch hingenommen worden, 1651 der Protest des in der Reihenfolge nächstberechtigten Domherrn Johann Wilhelm von Sinzig gegen die Option des Dompropstes Otto Heinrich von Korff gnt. Schmising abgewiesen worden ebenso wie 1665 der Einspruch des Domherrn von Schorlemer gegen die Option des Archidiakonats Billerbeck durch Dompropst Wilhelm von Fürstenberg. Was die Residenz betreffe, so sei diese zwar bei den Domherren für die Option eines Archidiakonats Voraussetzung. Die Option ‚eines zeitlichen Herrn Praepositi‘ sei jedoch hiervon ‚ganz verschieden und nicht einerlei Art‘. In den Statuten heiße es vom Dompropst lediglich, ‚*semel tan-*

<sup>38</sup> Dk. Pr. 21. Juli 1728.

<sup>39</sup> Dk. Pr. 31. Juli 1728.

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Dk. Pr. 5. April 1712.

<sup>42</sup> Für das Folgende: Archidiakonats H Nr. 30.

<sup>43</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1716.

<sup>44</sup> Vgl. Dk. Pr. Aug. 1716 — Juli 1718.

tum unam . . . ex praeposituris et capellaniis . . . optare ac una cum Praepositura habere et possidere poterit' und ‚quod Praepositus in ordine subdiaconatus constitutus esse debeat'. Die Residenz sei hier deswegen nicht zur Bedingung gemacht, weil man den Dompropst dafür habe entschädigen wollen, daß den übrigen Kapitularen eine zweimalige, ihm aber nur eine einmalige Option verstattet sei, wie auch dafür, daß den übrigen Prälaten pro sustendandis oneribus dignitatum sichere Officia und Einkünfte in perpetuum beigelegt, der Propstei aber, welcher bekanntermaßen nicht geringe onera incumbieren, dabei nicht gedacht'. Auch die Behauptung, daß ein Archidiakonats ‚per se einige Residenz de jure mit sich bringe', sei ‚von selbst ohnehörig und nicht zu erweisen'. Wolff-Metternich konnte sich ferner auf ein Gutachten der Juristischen Fakultät zu Köln stützen, in welchem die Option des Dompropstes als völlig rechtmäßig bezeichnet wurde<sup>45</sup>. Indes war Droste-Vischering erst nach längeren Verhandlungen bereit, seinen Einspruch zurückzuziehen und dem Dompropst den Archidiakonats zu überlassen<sup>46</sup>.

In der Frage, ob ein nicht residenter Domherr, den der Turnus fixus zur Option eines Archidiakonats erreichte, sich noch nach dem Tode des Inhabers dieses Archidiakonats in Münster als resident erklären und damit denselben optieren könne, kam es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu keiner grundsätzlichen Klärung. So erklärte sich Ferdinand von Böselager, als durch den Tod des Dompropstes von Ketteler im März 1800 der Archidiakonats Billerbeck vakant wurde, sich in Münster als resident, um optionsberechtigt zu sein. Da diese Erklärung allerdings nach dem zur Option angesetzten ersten Tage, wenn auch noch innerhalb der hierzu gesetzten Frist von 15 Tagen, erfolgte und der Domherr von der Lippe das Recht Böselagers bestritt, trat Böselager, um einen langwierigen Prozeß zu vermeiden, von seinem Anspruch zurück<sup>47</sup>. Daraufhin beschloß das Kapitel, um in dieser Frage eine Klärung herbeizuführen, am 24. Juli 1800, daß fortan ‚der Tag der Optionsansetzung als Termin der Erledigung des Archidiakonats' anzusehen sei<sup>48</sup>. Damit war den nicht residenten Domherrn die Möglichkeit gegeben, in der zwischen dem Tode des bisherigen Inhabers eines Archidiakonats und der offiziellen Bekanntgabe der Vakanz liegenden Zeit sich in Münster als resident zu erklären. Franz von Fürstenberg protestierte heftig gegen diese Regelung, da sie ‚gegen den Geist der kirchlichen Verfassung verstoße', indem sie die Pfründenakkumulation begünstige. Fürstenberg vertrat die Auffassung, daß nur ein Domherr, der am Sterbetage des bisherigen Inhabers eines Archidiakonats in Münster resident sei, zur Option eines Archidiakonats zugelassen werden dürfe<sup>49</sup>.

Eine weitere, eigentlich selbstverständliche Voraussetzung zur Option eines Archidiakonats war der Nachweis der höheren Weihen, zumindest des Subdiaconats. Diese konnte sich ein Domherr, wenn ihn die Ordnung zur Option eines Archidiakonats erreichte, in der hierzu angesetzten Frist von 15 Tagen noch nachträglich erteilen lassen<sup>50</sup>.

<sup>45</sup> Dk. Pr. 16. Febr. 1718.

<sup>46</sup> Dk. Pr. 12. März, 28. Juli 1718.

<sup>47</sup> Dk. Pr. 1. April 1800.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1800.

<sup>49</sup> Dk. Pr. 26. Juli 1800.

<sup>50</sup> Dk. Pr. 9./11. Febr. 1800.

Seit der großen Herbstsynode vom 11. Oktober 1655 unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen hatte die Tätigkeit der Archidiakone eine erhebliche Einschränkung erfahren. So verloren sie die Zuständigkeit in Konkubinatsachen, die Eheprozesse und die eigentlichen Kriminalsachen<sup>51</sup>; die Sendgerichtsbarkeit über Vergehen von Laien in der Verletzung der kirchlichen Orte und der Nichtbeachtung der Kirchengebote<sup>52</sup> ist ihnen jedoch belassen worden<sup>53</sup>. Weiterhin standen den Archidiakonen Visitationsrecht und Disziplinargerichtsbarkeit über den Klerus zu<sup>54</sup>. Sie hatten jedoch Bischof oder Generalvikar jährlich einen ausführlichen Rechenschaftsbericht einzureichen<sup>55</sup>. Verblieben war ihnen auch die Einsetzung der Pfarrer und Hilfsgeistlichen in ihr Amt, allerdings stand die Ernennung oder Approbation dem Bischof zu<sup>56</sup>.

Wie aus den oben geschilderten Optionsstreitigkeiten zu entnehmen ist, waren die Archidiakonate für die Domherren sehr begehrte Objekte. Die Einkünfte aus den Großarchidiakonaten dürften immer noch recht bedeutend gewesen sein<sup>57</sup>. Inwieweit der von dem Helmstedter Rechtslehrer Kress gegen die Archidiakonate seiner Zeit erhobene Vorwurf: „Nun strafen sie seithero nicht anders als mit Geld, und ist aus der censur ein census geworden“<sup>58</sup>, zutrifft, ist auf Grund des Quellenmaterials schwer zu beantworten ebenso wie die Frage, inwieweit die Domherren bei der Verwaltung der Archidiakonate selbst mitgewirkt bzw. in welchem Maße sie diese Aufgaben ihren Gehilfen, den Promotoren, Notaren und Prokuratoren überlassen haben. In einer anderen zeitgenössischen Darstellung wird jedenfalls das Wirken der münsterländischen Archidiakone recht günstig beurteilt<sup>59</sup>.

<sup>51</sup> Ebers, Die Archidiakonal-Streitigkeiten in Münster, in: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte 34, Kan. Abt. III, 1913, S. 410. — In Süddeutschland war die Archidiakonalgewalt schon im 16. und 17. Jahrhundert fast völlig den bischöflichen Zentralbehörden (Generalvikar und Offizial) gewichen (vgl. die Übersicht bei Franzen, Die Kölner Archidiakonate S. 30 ff.).

<sup>52</sup> Z. B. Nichtbeachtung der Heiligen- und Fastentage; Schmähungen Gottes, seines Wortes, der heiligen Sakramente; Aufschub der Taufe; Versäumnung der Osterbeichte; Beleidigung der geistlichen Obrigkeit (J. P. Kress, Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Archidiakonalwesens, Helmstedt 1725, S. 171 — 175).

<sup>53</sup> Ebers S. 410 f. — Im Pastoralblatt 25, 1887, S. 118 wird dagegen ein Ende der Sendgerichte vermutet.

<sup>54</sup> Ebers S. 412.

<sup>55</sup> Ebd. — Für die geistliche Gerichtsbarkeit im Niederstift, die erst im Jahre 1667 von Osnabrück erworben worden war, war von vornherein das Generalvikariatsgericht zuständig. Ein Landdechant führte in dessen Auftrage die Visitation durch und erstattete dem Generalvikariatsgericht ausführliche Berichte. Dort wurden alle Klagen anhängig gemacht (Th. Bading, Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster, in: WZ 69, 1911, I S. 279).

<sup>56</sup> Pastoralblatt S. 118.

<sup>57</sup> Müller S. 55.

<sup>58</sup> Kress S. 132.

<sup>59</sup> „Ferner aus dem Hochw. Domkapitel sind in den meisten Orten und Kirchspielen des Landes die Herren Archidiakone bestellt, deren Amt ist, auf die Sitten der Geistlichkeit, auf das Betragen sämtlicher Einwohner in geistlichen Sachen zu wachen, die Instandhaltung der Kirchengebäude und Schulen, die Bestellung der Schulmeister und die Unterrichtung der Jugend zu besorgen, mithin alles zu verfügen, was zur Erhaltung der reinen katholischen Religion, Gottesdienstes und dahin gehöriges nötig ist. Solche Sachen verschaffen ja unwidersprechlich dem Lande, dem katholischen Lande, den sonderbarsten Nutzen . . .“ („Aus dem Münsterlande“ in: Schlözer, Staatsanzeigen V, S. 22).

## 3. DOMHERREN ALS INHABER VON OBEDIENZEN UND OBLEGIEN

Zu den einträglichsten Nebenpfründen<sup>1</sup> der Münsterschen Domherren gehörten die Obedienzen und Oblegien, die nach einem bestimmten *turnus fixus* optiert werden konnten. Obedienzen waren dadurch entstanden, daß Stiftungsgelder in Grundbesitz (Besitzrechte an kleineren Villikationen und Einzelhöfen), Zehnten über Höfe und Einzeläcker etc. angelegt und größere Güterkomplexe dann zu Verwaltungsbezirken zusammengefaßt worden waren<sup>2</sup>. Die bei der Verwaltung einer Obedienz erzielten Überschüsse flossen dem mit diesem Amt betrauten Domherrn zu<sup>3</sup>. Insgesamt gab es dreizehn Obedienzen: Hiddingsel, Greving, Schölling, Buldern, Blasii-Sommersel, Ladbergen, Hellne, Ostenfelde, Leppering, Spiekerhof, Schwienhorst, Senden und Lembeck<sup>4</sup>.

Die Oblegien unterschieden sich von den Obedienzen insofern, als sie in erster Linie die vom Propste früher einigen Domherren zu seiner Entlastung anvertrauten Verwaltungsteile, und zwar zumeist des ursprünglichen Präbendalgutes, waren<sup>5</sup>. Es gab sechzehn Oblegien: Althoff, Averbek, Averbolthausen, Brirup, Caseorum (Käsamt), Gassel majus, Gassel minus, Gronover majus, Gronover minus, Holthusen major, Heitmann, Rump, Schmalamt, Stodtbrock, Subcelleraria, Roxel<sup>6</sup>.

Der Amtscharakter, der ursprünglich den Obedienzen und Oblegien anhaftete, war allmählich verwischt worden. Sie waren zu bloßen Pfründen geworden, deren Erträge aber erst dann den Nutznießern zugute kamen, wenn die auf diesen Stellen ruhenden Verpflichtungen erfüllt waren<sup>7</sup>.

Residenz in Münster war nicht Voraussetzung zur Option eine Obedienz oder eines Oblegiums, wohl aber das Subdiakonat<sup>8</sup>. Die Option mußte persönlich in Münster innerhalb von 14 Tagen nach eingetretener Vakanz vorgenommen werden. Im Falle einer Erkrankung konnte man ein ärztliches Attest vorlegen und sich bei der Option durch einen Mandatar vertreten lassen. Bevor jedoch das Kapitel die endgültige Zulassung zur Possession des Oblegiums oder der Obedienz erteilte, mußte man vor dem Kapitel eidlich versichern, daß das vorgelegte Attest der Wahrheit entsprach<sup>9</sup>. Es war nur jeweils einmal möglich, eine Obedienz oder ein Oblegium zu optieren. Eine Dimission der bisherigen und Option einer einträglicheren Pfründe, wie es bei den Archidiakonaten vorkam, war hier nicht statthaft.

Seit 1713 war der Inhaber einer Obedienz oder eines Oblegiums verpflichtet, der Kirche wenigstens 50 Tlr. zu vermachen, sofern er nicht eine Memorie gestiftet hatte<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Die Einkünfte aus einer Obedienz bzw. einem Oblegium betragen etwa 300 Tlr. jährlich.

<sup>2</sup> Müller S. 45.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Müller S. 56.

<sup>6</sup> v. Olfers S. 50.

<sup>7</sup> Müller S. 56.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 12. Febr. 1703.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 28. Juli 1703.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1713.

## 4. SEDISVAKANZ

Mit dem Tode oder der Resignation des Bischofs trat die Sedisvakanz ein. Sie wurde im allgemeinen mit der päpstlichen Konfirmation des neugewählten Bischofs beendet. Doch in Münster besaß das Kapitel das Recht auf eine Sedisvakanz von mindestens einem Jahr und sechs Wochen. Wollte der gewählte und bestätigte Bischof innerhalb dieser Zeit die Administration bereits führen, so hatte er sich mit dem Domkapitel um einen Vergleich zu bemühen<sup>1</sup>. Bei Eintritt der Sedisvakanz ging das ganze Jus episcopale oder die sonst dem Bischof zustehende Gewalt und Gerichtsbarkeit auf das Domkapitel über<sup>2</sup>. Dazu gehörten u. a. folgende Kompetenzen: 1. Es regierte die Diözese durch Kapitularvikare<sup>3</sup>. 2. Die ‚Konklusa‘ des Geheimen Rates wurden dem Domkapitel zur Entscheidung vorgelegt<sup>4</sup>. Wichtige Angelegenheiten, welche ‚die Reservata Principis und ansehnliche Stücke der Landeshoheit‘ betrafen, waren allerdings (sofern ‚kein periculum in mora‘ hierzu nötigte) bis nach der Wahl aufzuschieben<sup>5</sup>. 3. Ihm flossen die Einkünfte aus dem bischöflichen Kammergut zu, die sog. Sedisvakanzgefälle. 4. Das Domkapitel übte weitgehend die Rechte aus, welche einem unmittelbaren Reichsstand zustanden, z. B. einen Vertreter zu Reichs- und Kreistagen zu entsenden, wo ihm Sitz und Stimme zustanden<sup>6</sup>. Allerdings waren die domkapitularischen Bevollmächtigten nicht bei Römischen Kaiser- oder Königswahlen zugelassen<sup>7</sup>. 5. Die Domkapitel beanspruchten auch die Ausübung der Regalien, z. B. das Münzrecht; allerdings war dieser Anspruch umstritten<sup>8</sup>. Eine Veräußerung von Kirchengütern während der Sedisvakanz durfte das Domkapitel nicht vornehmen<sup>9</sup>. Ähnlich verfuhr man bei *Sedes impedita*<sup>10</sup>. Dieser Fall trat ein, wenn das Stiftsoberhaupt in Gefangenschaft geriet, exkommuniziert wurde, in des Kaisers Ungnade verfiel oder wenn der gewählte Bischof bzw. der Koadjutor von ihm zur Regierung des

<sup>1</sup> Moser, Staatsrecht XII S. 30 f.

<sup>2</sup> Universallexikon Bd. 36 S. 994 f. — Der Anspruch der Domkapitel, dem Bischof *sede vacante* in der Landeshoheit zu sukzedieren, war allerdings umstritten. So wurde z. B. von Lünig die Ansicht vertreten, daß den Kapiteln nur ‚eine von des Kaisers Willkür dependierende Administration‘ zukomme und ihnen nichts weiter gehörte, ‚als was sie mit Bewilligung des Kaisers und Reichs hergebracht hätten‘ (zitiert bei Moser, Staatsrecht XII S. 160).

<sup>3</sup> Nach den Bestimmungen des Tridentinums hatte das Kapitel innerhalb von acht Tagen nach erlangter authentischer Kenntnis der Sedisvakanz einen Kapitularvikar zu bestellen, welcher an seiner Statt die Jurisdiktion übte (vgl. im einzelnen Schneider, Die Bischöflichen Domkapitel S. 426 ff.).

<sup>4</sup> Vgl. Dk. Pr. 1762/63.

<sup>5</sup> Moser, Staatsrecht XII S. 162.

<sup>6</sup> Universallexikon Bd. 36 S. 995.

<sup>7</sup> Als z. B. während des Wahlkonvents anlässlich der Röm. Königswahl Maximilians II. der Kurfürst von Köln starb, wurden dessen Gesandte von der Teilnahme an weiteren Konferenzen ausgeschlossen (Moser, Staatsrecht XII S. 161).

<sup>8</sup> Ebd. — Als das Bamberger Domkapitel im Jahre 1693 während der Sedisvakanz unter seinem Namen Münzen prägen ließ, strengte der Reichsfiskal gegen dasselbe einen Prozeß beim Reichshofrat an. Doch wurde das Prägen von Münzen durch die Domkapitel *sede vacante* im 18. Jahrhundert allgemein üblich (Moser aaO S. 162).

<sup>9</sup> Universallexikon Bd. 36 S. 995.

<sup>10</sup> ‚Der Unterschied von der Sedisvakanz besteht also darin, daß *sede vacante* kein Stifftshaupt vorhanden ist. *Sede impedita* aber ist zwar eines da, das aber unbrauchbar ist‘ (Moser aaO S. 79).

Fürstbistum nicht zugelassen wurde<sup>11</sup>. Für die geistlichen Aufgaben wurde nur bei Exkommunikation des Bischofs ein Vicarius bestellt. Was die weltliche Administration anging, so war es in sämtlichen dieser aufgeführten Fälle ‚das natürlichste‘, daß sie den Kapiteln aufgetragen wurde, ‚wie es dann auch bishero also gehalten worden ist‘<sup>12</sup>.

Die Führung der Sedisvakanzgeschäfte durch die Kapitel stand nicht immer im besten Ruf. So führte der preußische Gesandte Dohm in einem Bericht an seine Regierung aus: ‚Diese Einrichtung ist immer für ein Hauptgebrechen dieser Staaten gehalten worden, weil der größte Teil der Kapitulare diese Zeit zu seinem und der Familie Vorteil möglichst gut anzuwenden sucht, welches dann ohne mannigfachen Druck des Landes nicht möglich ist‘<sup>13</sup>.

## B. ANTEIL AN DER LANDESREGIERUNG

### 1. Wesen und Bedeutung der Wahlkapitulationen

Ein Anteil des Domkapitels an der Landesregierung war wie bei den meisten geistlichen Territorien durch die besondere Verfassung des Landes gegeben, die auch im Zeitalter des Absolutismus keine wesentliche formelle Veränderung erfuhr. Der Fürstbischof war durch die Landstände hinsichtlich der Gesetzgebung und des Steuerwesens eingeschränkt<sup>14</sup>. Im Jahre 1309 hatte Fürstbischof Konrad von Berg den Ständen ihre besonderen Rechte zur Mitregierung urkundlich garantiert<sup>14a</sup>. Die Landstände bestanden aus drei Körperschaften, dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten. Unter diesen stand das Domkapitel auf Grund seiner besonderen, in der geschichtlichen Entwicklung hervorgetretenen Funktion an erster Stelle. Auf dem Landtage führte das Domkapitel den Vorsitz, d. h. hier wurden alle Vorlagen der Regierung zuerst in Beratung genommen und ein Beschluß, ein ‚Conclusum‘, darüber gefaßt, das dann der Ritterschaft zugestellt wurde. Hatte diese dann nichts auszusetzen<sup>15</sup>, so ging diese Vorlage als gemeinsamer Beschluß der Vorderstände an die dritte Kurie, und war man hier gleichfalls mit dem Beschlossenen einverstanden, so verfaßte der domkapitularische Syndikus den ständischen Antrag, der nach Billigung der beiden anderen Stände

<sup>11</sup> Ebd. S. 80 f.

<sup>12</sup> Ebd. S. 82.

<sup>13</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 8, Ber. vom 21. April 1800.

<sup>14</sup> v. Olfers S. 1; Meyer, Verhandlungen der Landstände S. 16 f.

<sup>14a</sup> Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. Schmitz-Kallenberg, Landstände des Fürstbistums Münster, in: WZ 92, 1936, I S. 1 ff.

<sup>15</sup> Kerckerling bemängelt in seiner Denkschrift, daß der Ritterschaft zu wenig Zeit gegeben sei, um die Vorlagen in angemessener Weise zu beraten: ‚Das Domkapitel, dem alle Propositionen zuerst zukommen, hat Zeit, darüber zu deliberiren, so lange sie wollen, welches ihnen um so leichter hält, da sie das ganze Jahr in corpore versammelt sind, und also die meisten vorkommenden Sachen in ihren Particularversammlungen schon schier völlig debattiert haben. Mit der Ritterschaft verhält es sich aber anders, da selbige erst bei Eröffnung des Landtages die nötige Kenntniß erhaltet‘ (WZ 69, 1911, I S. 425).

durch eine Landtagskommission dem Landesherrn oder bei minder wichtigen Angelegenheiten dem Geheimen Rat zugestellt wurde<sup>16</sup>.

Welcher der beiden Kräftegruppen, der aristokratischen oder der monarchischen, das stärkere Gewicht zufiel, war erheblichen Schwankungen unterworfen. Hatten noch zur Zeit des Kurfürsten Ernst die ‚Statthalter‘ des Hochstifts (je zwei Mitglieder des Domkapitels und der Ritterschaft) von sich aus wichtige Beamtenstellen besetzt, den Landtag ausgeschrieben und die Propositionen aufgesetzt<sup>17</sup>, so wurde eine Herrschernatur wie Christoph Bernhard von Galen der ‚Angelpunkt aller Entscheidungen‘<sup>18</sup>. Unter seinem Nachfolger Ferdinand, einer beschaulichen Natur, dazu schon alt und kränklich, gewannen die Stände dagegen wieder erheblich an Macht<sup>19</sup>.

In gewisser Weise konnte das Domkapitel auch die Geschicke des Landes beeinflussen, indem es einen Kandidaten wählte, von dem es wußte, daß dessen politische Konzeption seinen Vorstellungen entsprach. Bei einem Kandidaten, der einem mächtigen Fürstenhause entstammte, waren unerfreuliche kriegerische Verwicklungen wahrscheinlicher als bei einem Bewerber aus nichtfürstlichem Haus. Am besten kannte man natürlich die Kandidaten *ex gremio*. Allerdings konnte auch ein aus dem Kreis des Kapitels hervorgegangener Fürstbischof das Land in kriegerische Auseinandersetzungen verwickeln, wie das Beispiel Christoph Bernhards von Galen zeigt<sup>20</sup>. Die münsterischen Fürstbischöfe des 18. Jahrhunderts aus nichtfürstlichem Haus haben jedoch im allgemeinen eine Friedenspolitik getrieben.

Indes spielten Überlegungen über das zukünftige Wohl des Landes bei der Auswahl der Kandidaten meist nur eine untergeordnete Rolle, aber auch die besonderen ständischen Anliegen waren hier selten ausschlaggebend. Zwar kam es auch vor, daß man, um den Schein zu wahren, die Wahl eines Kandidaten mit dessen besonderen Fähigkeiten zur Förderung des Landes begründete — die Reden Fürstenbergs und des Domscholasters von Bocholtz bei der Koadjutorwahl von 1780 können hier als besonders gutes Beispiel angeführt werden<sup>21</sup> —, aber den Ausschlag gaben die Konstellation der Faktionen unter den Domherren und die Einwirkung der Großmächte durch Drohungen, geschmeidige Diplomatie und z. T. erhebliche Geldsummen.

Eines der wichtigsten Mittel zur Rückeroberung und Konsolidierung ständischer Rechte war die Wahlkapitulation, die das Domkapitel jedem künftigen Fürstbischof abverlangte<sup>22</sup>. Sie bot nicht nur die Gelegenheit, sich ‚unstreitige Rechte

<sup>16</sup> Meyer, Verhandlungen der Landstände S. 19.

<sup>17</sup> Dehio, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 18. Jahrhundert, in: WZ 79, 1921, I S. 2.

<sup>18</sup> Ebd. S. 5.

<sup>19</sup> Ebd. S. 10.

<sup>20</sup> Vgl. Kohl S. 189 ff.; 356 ff.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 16. Juni 1780; 26. Juni 1780; z. T. gedruckt bei: Ernst Marquardt, Franz v. Fürstenberg als Staatsmann, in: Westfalen 31, 1953, S. 72 ff.

<sup>22</sup> Allgemeine Literatur bei Feine, Reichsbistümer S. 330 f.; Feine, Kirchl. Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1964, S. 383. An zeitgenössischer Literatur sei hier genannt: Chr. Gottl. Buder: *Dissertatio de capitulationibus episcoporum Germaniae*, Jena 1737;

und Freiheiten, Abstellung offener Mißbräuche der Landeshoheit<sup>23</sup> und eine genaue Erfüllung der klar bestimmten bischöflichen<sup>24</sup> und der Regentenpflichten, ‚der natürlichen sowohl als positiven‘<sup>25</sup>, zusichern zu lassen, sondern auch ‚zum gemeinen Besten‘ in den Fällen, welche ‚durch die Reichsverfassung unbestimmt und vom Ursprunge der Landeshoheit her‘ der Vereinbarung zwischen Landesherrn und Untertanen (deren Repräsentanten die Domkapitel zu sein beanspruchten) überlassen waren, die Landeshoheit der geistlichen Fürsten ‚bald weniger, bald mehr‘ zu beschränken und zu mäßigen<sup>26</sup>. In letzterer Hinsicht besaßen die geistlichen Wahlstaaten offenbar einen ‚Vorzug‘<sup>27</sup> selbst vor den weltlichen Territorien mit landständischer Verfassung, da sich in diesen ‚bei dem gewöhnlichen politischen Übergewichte des Landesherrn nur selten die günstige Gelegenheit‘ ergab, die ‚Territorialgewalt ihres Fürsten durch neue Verträge zum Besten des Landes einzuschränken‘<sup>28</sup>. Freilich hing dieser Einfluß auch davon ab, inwieweit sich der Fürstbischof an die Bestimmungen der Wahlkapitulation gebunden fühlte bzw. inwieweit es den Ständen gelang, ihn zur Einhaltung derselben zu bewegen. In einer Reihe von geistlichen Territorien (Würzburg, Speyer, Eichstätt) kam es jedenfalls in dieser Frage zu langwierigen Prozessen vor dem Reichshofrat. Waren durch die Bulle Papst Innozenz’ XII. vom 22. September 1695 Wahlkapitulationen an eine bestimmte Form und die Zustimmung des Papstes wie auch (nach einer Resolution Kaiser Leopolds an den päpstlichen Nuntius vom 9. Februar 1695) die des Kaisers gebunden, angeblich um Mißbräuche zu verhindern, so setzten die Kapitel nach der Darstellung Mosers, ‚hierin dem Papst ungehorsam seyend, dennoch ihren alten Gang fort‘ und riskierten es, ‚ob es ad statum contradictionis kommen werde oder nicht‘<sup>29</sup>. Es gab eine Reihe von Gründen, welche einen Fürstbischof hinderten, sich in einen derartigen Rechtsstreit zu verwickeln. Einmal kostete es ihn ‚großes Geld, zu Rom einen Spruch zu erhalten‘, zum andern machte er seine Familie ‚so odios, daß er sie damit gleichsam von allen Wahlen exkludierte‘<sup>30</sup>. Außerdem suchten die Domkapitel den Rekurs nach Rom noch dadurch zu unterbinden, daß sie in die Kapitulationen die Klausel einrückten, nach welcher sich der Bischof verpflichtete, wegen der Kapitulation und des abzulegenden Eides, ihre Bestimmungen einzuhalten, weder

P. A. Frank: Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten, Frankfurt/M. 1788; P. Gallade: *Dissertatio de capitulatione episcopo Germ. electo a suis electoribus proposita et iurecurando confirmata*, Heidelberg 1758; Hr. Matthäus Hoffmann: *Entwicklung der Hauptbegriffe der Lehre von der Grundherrschaft, den Zwischenregierungs-, Senats- und Wahlkapitulationsrechten der deutschen Domkapitel*, Kempten 1790; J. V. Lomberg: *Die Urstände des Staatsrechts überhaupt und besonders im teutschen Reiche, samt beigefügter Geschichte der bischöflichen Wahlkapitulationen*, Bonn 1784; A. Maler: *Beiträge zu den Wahlkapitulationsschriften der deutschen Hochstifter*, Leipzig 1790.

<sup>23</sup> Frank, Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten S. 106.

<sup>24</sup> Ebd. S. 43.

<sup>25</sup> Ebd. S. 106.

<sup>26</sup> Ebd. S. 106 f.

<sup>27</sup> Ebd. S. 110.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Moser, *Persönliches Staatsrecht I. Teil, 1. Buch, 1. Kap. § 59.*

<sup>30</sup> Moser, *Staatsrecht Bd. XI S. 471.*

in Rom um einen Dispens nachzusuchen noch anzunehmen<sup>31</sup>. Daher ‚comportierte er sich meistens lieber so taliter qualiter mit dem Kapitel‘, und dieses nahm ‚es auch nicht so genau‘, weil es wisse, ‚wann es zur Kontradiktion‘ komme, ‚bestehe doch das ganze Werk nicht‘<sup>32</sup>.

## 2. Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Münster im 18. Jahrhundert<sup>33</sup>

Am Anfang der Kapitulationen von 1706 – 1780 (die von 1801 ist anders gegliedert) finden sich durchweg die Bestimmungen über Einholung der Konfirmation, Belehnung, Weihe und Garantieerklärungen über die Einhaltung der zu beschwörenden Artikel.

Die erste Pflicht des Neuerwählten war es, sich um die päpstliche Anerkennung, danach um die kaiserliche Belehnung zu bemühen. Beides hatte auf Kosten des Gewählten zu erfolgen<sup>34</sup>. Ferner hatte er sich innerhalb gehöriger Frist die Bischofs- und Priesterweihe erteilen zu lassen, wenn er diese noch nicht besaß<sup>35</sup>. Sofort nach der Wahl hatte er die Kapitulation mit eigener Unterschrift oder durch die seines Bevollmächtigten sowie durch sein Siegel zu bekräftigen und ‚bei seinen Ehren und Würden‘ zu geloben, daß ‚derselben sowohl als des bischöflichen Eides Inhalt allezeit nachgelebt werden solle‘. Außerdem waren von ihm vier Bürgen aus der Ritterschaft des Landes zu stellen, welche garantieren sollten, daß ‚allen Artikeln redlich nachgelebet und dawider keine exceptiones oder Ausflüchte nullitatis und dispensationis . . . gebraucht werden sollten‘<sup>36</sup>.

Obwohl die Kumulation von Bistümern gerade im 18. Jahrhundert eine häufige Erscheinung war, findet sich ferner die Klausel, daß der Gewählte um keine weiteren Bistümer, Stifter oder auch ‚höhere Würdigkeiten und Officia‘ nachsuchen solle<sup>37</sup>. Insbesondere die Annahme des Kardinalats war strengstens untersagt<sup>38</sup>, da die Benefizien eines Kardinals auf Grund der Bestimmungen des Wiener Konkordates nach seinem Tode dem Papst zur Vergabe anheimfielen, wengleich dieser Grundsatz in der Praxis nicht immer zur Wirkung gekommen zu sein

<sup>31</sup> Maler, Beiträge zu den Wahlkapitulationsschriften S. 97 f. — Dem Bischof von Regensburg traute sein Kapitel 1641 trotz dieses Versprechens doch nicht; er mußte seine sämtlichen Güter für die Haltung des Eides zur Hypothek stellen. Der Bischof von Würzburg mußte 1684 erklären, alle Glieder seiner Familien sollten gleichsam, mit einem Schandmal behaftet, auf hundert Jahre unfähig sein, Mitglieder des Kapitels zu werden, wenn er sich von seinem Eide entbinden ließe (Kampffmeyer, Deutsches Staatsleben vor 1789 S. 68).

<sup>32</sup> Moser, Staatsrecht Bd. XI S. 471.

<sup>33</sup> Die Originale finden sich im St. A. Münster unter: Dk. I E Nr. 11 (1706); Dk. I E Nr. 12 (1719); Dk. I E Nr. 13a (1762); Dk. I E Nr. 13b (Separatartikel 1762); Dk I E Nr. 14a (1780); Dk. I E Nr. 15a (1801). Für das 17. Jahrhundert vgl. Dehio aaO S. 7, 10 ff.

<sup>34</sup> Kap. 1706 § 1; Kap. 1719 § 1; Kap. 1762 § 1; Kap. 1780 § 1; Kap. 1801 § 1. Ähnlich begannen auch die Kapitulationen in anderen Domstiften; vgl. N. Fuchs, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437 – 1802), in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 101, 1961, S. 74.

<sup>35</sup> Kap. 1706 § 1; Kap. 1719 § 1; Kap. 1762 § 1; Kap. 1780 § 1; Kap. 1801 § 1.

<sup>36</sup> Kap. 1706 § 3; Kap. 1719 § 3; Kap. 1762 § 3; Kap. 1780 § 2; Kap. 1801 § 91. Betreffs der Dispensationen vgl. auch oben S. 62.

<sup>37</sup> Kap. 1706 § 5; Kap. 1719 § 5; Kap. 1762 § 6; fehlt ab 1780.

<sup>38</sup> Kap. 1706 § 5; Kap. 1719 § 5; Kap. 1762 § 6.

scheint<sup>39</sup>. Im übrigen durfte er sich ‚vom Stift nicht merklich entfernen noch abwesend sein‘, eine Forderung, die bei der Ämterkumulation ebenfalls als illusorisch zu bezeichnen ist. So hatte denn auch die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß eine solche Abwesenheit bei besonderen Ursachen vom Kapitel bewilligt werden könne<sup>40</sup>. In diesem Falle hatte er auf seine Kosten einen der Domherren als Statthalter zu bestellen, welcher zusammen mit den Räten *ex gremio capituli* und den übrigen Beamten das Land zu verwalten habe. Die Kosten der sich dann ergebenden Reisen der Landesbedienten zum abwesenden Fürstbischof waren von letzterem aus dessen privaten Mitteln zu tragen<sup>41</sup>.

Keine ‚*Officiati* oder Bediente‘ (Kanzler, Vizekanzler, Kanzleidirektoren, Räte, *Advocati Patriae*, Referendarien, Drost, Land- und Rentmeister, Archivarien, Sekretarien, Gografen und Richter, Kriegskommissarien, Landschaftspfennigmeister) durften vom künftigen Landesherrn ohne des Domkapitels Zustimmung angestellt, auch keine Expektanzen erteilt werden. Auch waren Beamte, die ‚wider das gemeine Recht handeln würden‘, auf Ersuchen des Domkapitels wieder zu entlassen<sup>42</sup>. Die vom Domkapitel *sede vacante* angestellten Bedienten sollten weiter in ihren Ämtern belassen werden, auch waren die vom Domkapitel erteilten Anwartschaften durch den künftigen Landesherrn einzulösen. Dagegen durften Bediente, die man während der *Sedis*vakanz entlassen hatte, ohne Konsens des Domkapitels nicht wieder angenommen werden<sup>43</sup>. 1801 wird hinzugefügt, daß von Landesbediensteten, ‚welche der neugewählte Fürstbischof schon beim Antritt seiner Regierung in Diensten finden wird . . . unter dem Vorwand einer neuen Bestätigung . . . keine *Recognitionsgelder*‘ gefordert werden dürfen<sup>44</sup>. Kanzler, Räte, Generalvikar, *Sigillifer* und sämtliche Bediente hatten nach Ablegung der *professio fidei* dem Domkapitel einen Eid zu leisten<sup>45</sup>.

Ein besonderes Gewicht wurde in den Kapitulationen auch dem *Indigenatsrecht* gegeben. So wird stets nachdrücklich betont, daß die Ämter ‚mit Münsterschen im Lande wohnenden und gesessenen Personen‘ zu besetzen seien. Mindestens zwei der Räte sollten aus den Reihen der Domherren, zwei weitere Räte aus Mitgliedern der Ritterschaft des Landes genommen werden<sup>46</sup>. In der in den Formulierungen vielfach umgearbeiteten Wahlkapitulation von 1801<sup>47</sup> wird diese Forderung dahingehend präzisiert: ‚Soviel die gemeldete Regierung betrifft, soll das Geheimratskollegium mit zum wenigsten zweien aus dem Domkapitel, zweien aus dem ritterschaftlichen Collegio und der Hofrat mit einem Kanzler und zwei

<sup>39</sup> ‚Wann ein Erz- oder Bischof zugleich ein Kardinal wäre, mit Tode abgehen sollte, nach den Buchstaben der Konkordate der Papst seine Stelle auch zu ersetzen habe; es ist aber bewiesen, daß wir seit Errichtung der Konkordate eine Menge Teutsche . . . Erz- und Bischöfe gehabt haben, welche zugleich Kardinäle gewesen seindt, und doch wurde ihr Platz allemal durch die Domkapitel ersetzt‘ (Moser, Staatsrecht XI S. 333).

<sup>40</sup> Kap. 1706 § 6; Kap. 1719 § 6; Kap. 1762 § 4; Kap. 1780 § 4; Kap. 1801 § 3.

<sup>41</sup> Kap. 1706 § 7; Kap. 1719 § 7; Kap. 1762 § 5; Kap. 1780 § 4; Kap. 1801 § 4.

<sup>42</sup> Kap. 1706 § 13; Kap. 1719 § 13; Kap. 1762 § 9; Kap. 1780 § 9; Kap. 1801 § 10.

<sup>43</sup> Kap. 1706 § 15; Kap. 1719 § 15; Kap. 1762 § 10; Kap. 1780 § 10.

<sup>44</sup> Kap. 1801 § 13.

<sup>45</sup> Kap. 1762 § 18; Kap. 1706 § 41; Kap. 1719 § 41; Kap. 1780 § 18; Kap. 1801 § 13.

<sup>46</sup> Kap. 1706 § 14; Kap. 1719 § 15; Kap. 1762 § 10; Kap. 1780 § 10.

<sup>47</sup> Vgl. unten S. 211.

Landräten, ersteren aus der Mitte des Domkapitels oder der Ritterschaft, die beiden Landräte aus letzteren besetzt sein, die Präsidentenstellen überhaupt aber immer aus der Mitte des Domkapitels genommen werden<sup>48</sup>. Die Stelle eines Hofkammerpräsidenten blieb einem Domkapitular reserviert. Bei der Ernennung des Generalvikars und des fürstlichen Sigillifers sollte ein Mitglied des Domkapitels stets den Vorzug erhalten<sup>49</sup>. Die Drostämter waren ‚Münsterschen adeligen Landsassen‘ vorbehalten. Allerdings konnten solche, die bereits das Amt eines Geh. Rates, Kanzlers oder Kammerdirektors ausübten, hierzu nicht genommen werden<sup>50</sup>. Die Verleihung von zwei Drostämtern an eine Person war unstatthaft<sup>51</sup>. Der künftige Herr hatte neben dem Erbkämmerer (dieses Amt war der Familie von Galen erblich) auch einen Marschall aus Mitgliedern der Münsterschen Ritterschaft zu ernennen<sup>52</sup>.

Die hervorgehobene Stellung der Domherren unter den Räten kommt auch in der Sitzordnung über Verhandlungen zwischen domkapitularischen Deputierten und fürstlichen Regierungsräten zum Ausdruck. So war der Vorsitz einem dem Kapitel angehörenden Rat vorbehalten. Zu seiner Rechten sollten die Deputierten des Domkapitels, zu seiner Linken die übrigen Räte sitzen. War keiner unter den anwesenden Räten ein Domherr, so blieb der Stuhl des Vorsitzenden unbesetzt<sup>53</sup>. Besondere Sorgfalt wurde bei der Abfassung der Kapitulationen auf die Bestimmungen über Wahrung und Verbesserung der Rechtspflege verwandt. Geistliches und Weltliches Hofgericht<sup>54</sup> waren mit ‚adeligen Häuptionern‘ zu besetzen, diese sollten indes nach Möglichkeit ‚der Rechten soweit erfahren und kundig sein, daß sie die Relationes und Urteile selbst verfertigen und abfassen‘ könnten<sup>55</sup>. Jedermann sei unparteilich und schleunig Recht zu erteilen. Ein Eingreifen des Landesherrn und dessen Räte in laufende Prozesse sei zu unterbleiben<sup>56</sup>. Die genaueste Formulierung hierüber findet sich 1801: ‚In Rücksicht der gerichtlichen Gewalt verpflichtet sich der neugewählte Fürstbischof, die Verwaltung derselben ganz den zu diesem Zweck angeordneten Dikasterien und Gerichtsstellen zu überlassen . . . anhängige Sachen ohne die dringendsten rechtlichen Gründe nicht zu avocieren und noch weniger jemals eine Justizsache in das Kabinett zu ziehen‘<sup>57</sup>. In den Wahlkapitulationen von 1706 und 1719 wird Klage geführt, daß das Offizialatgericht bisher mit Prozessen überlastet gewesen sei<sup>58</sup>. Daher müsse ver-

<sup>48</sup> Kap. 1801 § 11.

<sup>49</sup> Kap. 1706 § 28; Kap. 1719 § 28.

<sup>50</sup> In der mit großer Sorgfalt vorgenommenen Formulierung von 1801 fehlt allerdings letztere Einschränkung. Dort heißt es: ‚Da ferner ein altes Herkommen die Beförderung zu den Droststellen in den Ämtern wie ein Vorrecht des landsässigen vollbürtigen Adels ansieht, so will der Fürstbischof diesem Stande dieses alte Vorrecht nicht entziehen‘ (§ 12).

<sup>51</sup> Kap. 1706 § 18; Kap. 1719 § 18; Kap. 1762 § 12; Kap. 1780 § 12

<sup>52</sup> Kap. 1762 § 17; Kap. 1780 § 17.

<sup>53</sup> Kap. 1706 § 17; Kap. 1719 § 17; Kap. 1762 § 89; Kap. 1780 § 89.

<sup>54</sup> Eine besondere Klausel über das weltliche Hofgericht wurde in die Wahlkapitulation von 1801 eingerückt (§ 33).

<sup>55</sup> Kap. 1706 § 31; Kap. 1719 § 31; Kap. 1762 § 66; Kap. 1780 § 66.

<sup>56</sup> Kap. 1706 § 32; Kap. 1719 § 32; Kap. 1762 § 67; Kap. 1780 § 67.

<sup>57</sup> Kap. 1801 § 30.

<sup>58</sup> Kap. 1706 § 34; Kap. 1719 § 34. — Dieser Satz fehlt von der Kapitulation des Jahres 1762 ab.

ordnet werden, daß die den domkapitularischen Gogerichten und dem Münsterischen Stadtgericht unterworfenen Personen ihr Recht zunächst bei diesen Instanzen zu suchen hätten<sup>58a</sup>. Der künftige Herr habe ‚aller Gerichte Prokuratoren, auch bei Verlust ihrer Dienste einzubinden und insgemein zu befehlen . . . , daß alle in gedachten Gerichten wohnenden, kein absonderlich Privilegium habenden . . . mit ihren Gütern, Mobilien . . . in prima instantia für gemeldten Gerichten konveniert‘ seien. Bei Prozessen um das Eigentum von Geistlichen dagegen solle die Klage beim Geistlichen Gericht anhängig gemacht werden<sup>59</sup>.

Dem Domdechanten solle auch weiterhin die erste Instanz über den Clerus primarius und dessen Vikare wie auch die auf der Domimmunität wohnenden Personen (geistliche und weltliche) zustehen. Die von den Gerichten erlassenen Insinuationen, Exekutionen oder sonstigen Mandate gegen diesen Personenkreis seien an den Domdechanten oder bei dessen Abwesenheit an den ältesten Prälaten oder Kapitularen zu richten und nach dessen Gutheißen durch domkapitularische Stabträger zu verhängen<sup>60</sup>. 1762 wird hinzugefügt, daß sich das Offizialatgericht in die Gerichtsbarkeit des Domdechanten nicht einzumischen habe, es sei denn ‚per modum appellationis‘<sup>61</sup>. 1706 und 1719 heißt es auch: Da zwischen der fürstlichen und domkapitularischen Jurisdiktion bisher ‚einiger Zweifel und Irrungen‘ gewesen seien, müsse ein Vergleich hierüber gesucht werden<sup>62</sup>.

Schließlich, so wird in den Kapitulationen von 1706 und 1719 bestimmt, solle der künftige Landesherr dafür Sorge tragen, daß für Prozesse, in denen ‚ad Metropoliticum‘ appelliert werden könne, die bisherige untere Grenze des Streitwertes erheblich erhöht werde, da die mit den früheren Appellationen verbundenen Kosten für die ärmeren unter den Untertanen zu hoch seien<sup>63</sup>. Es sind offenbar daraufhin Reformen erfolgt. So wird 1762 der neue Landesherr verpflichtet, ‚was unter der vorigen Regierung in causis minimis ad Metropoliticum verordnet‘ worden sei, unverändert zu lassen<sup>64</sup>. Nach der Wahlkapitulation von 1780 hatte der Fürst ‚die bei der jetzigen Regierung und sonst ergangenen Gerichtsverordnungen‘ beizubehalten<sup>65</sup>. Die geistliche Gerichtsordnung solle nunmehr im Druck publiziert werden<sup>66</sup>.

Nach der Wahlkapitulation von 1706 sollten ferner die in den letzten Jahren zum Nachteil der Gograviats- und Untergerichte ohne Bewilligung des Domkapitels eingeführten Amtstage ‚abgeschafft werden‘<sup>67</sup>. In allen Wahlkapitulationen wurde

<sup>58a</sup> An und für sich war die bürgerliche Gerichtsbarkeit erster Instanz den Untergerichten nicht ausschließlich anvertraut. Neben ihnen hatten sowohl das Weltliche als auch das Geistliche Hofgericht konkurrierende Jurisdiktion (das Offizialat allerdings nur im Oberstift). Es gab jedoch Ausnahmen. Die domkapitularischen Gerichte z. B. besaßen das privilegium primae instantiae, d. h. ihnen stand in ihrem Bezirk die erstinstanzliche Zivilgerichtsbarkeit ausschließlich zu (Wüllner, Zivilrechtspflege S. 6).

<sup>59</sup> Kap. 1706 § 34; Kap. 1719 § 34; Kap. 1762 § 69; Kap. 1801 §§ 34, 36.

<sup>60</sup> Kap. 1706 § 42; Kap. 1719 § 42; Kap. 1762 § 75; Kap. 1780 § 76; Kap. 1801 § 38.

<sup>61</sup> Kap. 1762 § 75; Kap. 1780 § 75; Kap. 1801 § 39.

<sup>62</sup> Kap. 1706 § 35; Kap. 1719 § 35.

<sup>63</sup> Kap. 1706 § 36; Kap. 1719 § 36.

<sup>64</sup> Kap. 1762 § 70.

<sup>65</sup> Kap. 1780 § 11.

<sup>66</sup> Kap. 1780 § 70.

<sup>67</sup> Kap. 1706 § 37.

betont, daß die fürstlichen Eigenhörigen dem Gericht, dem sie unterworfen seien, nicht entzogen werden dürften<sup>68</sup>.

Weiterhin waren alle fürstlichen Räte, Advokaten, Referendare, Richter und Assessoren eidlich zu verpflichten, daß sie sich bei Ratschlägen, Relationen und Urteilen für keine Partei weder ‚consulendo‘ noch ‚advocando gebrauchen‘ ließen, auch in Fällen, in denen sie einer Partei durch ‚Agnation, Cognation oder Affinität‘ bis zum dritten Grad einschließlich verwandt seien, ‚bei der Ausstellung der Akten, Relationen oder Votieren sich keineswegs mit einfänden‘. Auch sollten Vater und Sohn oder zwei Brüder ‚zugleich nicht votieren‘<sup>69</sup>.

Kirchliche Organisation und Seelsorge ließ sich das Domkapitel in den Wahlkapitulationen ebenfalls sehr angelegen sein. So verpflichtete es den neuen Herrn, für vagabundierende Geistliche, welche ‚fast ärgerlich und in großer Dissolution‘ lebten, ja ‚dem geistlichen Stand zum Despekt betteln‘ gingen, einen ‚gelegenen Ort ad custodiam‘ einrichten zu lassen, wo solche ‚Excedenten, bis sie zur Besserung beständige Anzeige‘ gäben, ‚dasselben gezüchtigt werden‘ möchten. Andererseits solle er bedürftige, ohne ihr Verschulden notleidende arme Geistliche in stärkerem Maße unterstützen<sup>70</sup>. In der Wahlkapitulation von 1762 wird hinzugefügt, der neue Landesherr möge verbieten, daß Geistliche zur Jagd, die ihnen nicht zustehe, Hunde hielten und auch sonst ‚ein Commercium‘ betrieben. Zur besseren ‚Qualifikation‘ der Geistlichen, so heißt es 1762 ebenfalls, sei in der Stadt Münster ein Seminar einzurichten<sup>71</sup>. Seit der Kapitulation dieses Jahres wurde auch stets die Klausel eingefügt, der Fürstbischof sei nicht berechtigt, neue Orden oder eine Erweiterung der bestehenden Klöster, Konvente usw. zuzulassen<sup>72</sup>.

Die althergebrachte Archidiaconaljurisdiktion ‚kräftigst‘ zu schützen und hierbei die Amtsleute, Richter und deren Bediente zur ‚nachdrücklichen Assistenz‘ der Archidiakone anzuhalten, soll sich der Fürst besonders angelegen sein lassen. Den Archidiakonen solle es nicht nur unbenommen sein, bei den ‚altershero‘ ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen ‚Exzessen‘ Strafen zu verhängen, vielmehr auch berechtigt sein, gegen die Juden, ‚quoad ejusmodi excessus‘ vorzugehen<sup>73</sup>. Dem Generalvikar wird jedoch zugestanden, daß er ‚einigen unfleißigen‘ Archidiakonen, in deren Sprengeln sich ‚etwas Schädliches oder Ärgerliches befinden sollte‘, solches den Archidiakonen ‚zur Bestrafung oder Remedierung‘ anzumelden. Erfolge dann eine entsprechende Maßnahme nicht, so solle es dem Generalvikar zustehen, hier direkt einzugreifen<sup>74</sup>. Da die geistliche Gerichtsbarkeit des Stifts Münster in Groningen, Friesland und Geldern sehr gelitten habe, solle der künftige Fürst Sorge tragen, daß dieselbe wieder in den vorigen Zustand gesetzt werde<sup>75</sup>.

<sup>68</sup> Kap. 1706 § 38; Kap. 1719 § 38; Kap. 1762 § 72; Kap. 1780 § 72; Kap. 1801 § 35.

<sup>69</sup> Kap. 1706 § 39; Kap. 1719 § 39; Kap. 1762 § 73; Kap. 1780 § 73; Kap. 1801 § 43.

<sup>70</sup> Kap. 1706 § 47; Kap. 1719 § 47.

<sup>71</sup> Kap. 1762 § 52.

<sup>72</sup> Kap. 1762 § 61; Kap. 1780 § 61; Kap. 1801 § 59.

<sup>73</sup> Kap. 1706 § 48; Kap. 1719 § 48; Kap. 1762 § 78; Kap. 1780 § 78; Kap. 1801 § 50.

<sup>74</sup> Kap. 1706 § 48; Kap. 1719 § 53; Kap. 1762 § 79; Kap. 1801 §§ 48, 51.

<sup>75</sup> Kap. 1706 § 51; Kap. 1719 § 55; Kap. 1762 § 53; Kap. 1780 § 53; Kap. 1801 § 53.

Alle erledigten Archidiaconate mußte der Landesherr den vom Kapitel hierzu präsentierten Domherren übertragen. Seit 1762 finden wir auch die Bestimmung, daß die Propstei zu Dülmen, die seit einigen hundert Jahren zur Domkellnerei gehört habe, nur an eine vom Domkapitel hierzu ausersehene Person verliehen werden könne<sup>76</sup>. Die Archidiacone sollten gehalten sein, ‚ihr Amt selbst in persona zu beobachten‘. Sollten sie verhindert sein, so seien sie schuldig, nur ‚qualifizierte Subjekte‘ als Kommissare und Promotoren anzuordnen, die auch ‚eines so guten auferbäulichen Lebens sein müßten‘, daß, indem sie ‚auf anderer Strafe dringen, ihnen ihre eigenen Laster nicht vorgehalten werden‘ könnten<sup>77</sup>.

Schließlich wird der künftige Fürstbischof zur genauesten Einhaltung der domkapitularen Privilegien, Immunitäten und Statuten verpflichtet, vor allem auch dazu, mitzuwirken, daß nur Angehörige ‚ritterbürtigen deutschen Adels‘ als Domkanoniker in Münster aufgenommen würden<sup>78</sup>. 1706 wurde es dem Fürstbischof verbindlich gemacht, dem Domkapitel seine volle Unterstützung im Erbmännerprozeß zu gewähren<sup>79</sup>, 1801 eine ähnliche Bestimmung aufgenommen, nach welcher sich der neugewählte Fürst beim Kaiser dafür einzusetzen habe, daß der in Mainz ausgeschlossene Adel wieder zugelassen werde<sup>80</sup>.

Zu den besonderen Rechten der Domkapitulare solle es auch gehören, außerhalb des fürstlichen Geheges und anderen exempten Orten ‚ungehindert zu jagen‘. Gegen Personen, welche sich unterständen, ‚die Jagd zu usurpieren‘, müsse eingeschritten werden<sup>81</sup>. Andererseits war der Fürst verpflichtet, dafür zu sorgen, daß durch die fürstlichen Gehege und Wildbahnen den Untertanen an ihren Feldfrüchten kein Schaden zugefügt werde, evtl. solchen zu erstatten<sup>82</sup>. Seit 1762 wird weiter bestimmt, er möge dazu beitragen, daß ‚in den fürstlichen Gehegen und Wildbahnen nicht im Überfluß gehegt‘ werde, damit den Untertanen kein zu großer Schaden entstehe<sup>83</sup>. Auch sollten sie nicht gehindert werden, das Wild

<sup>76</sup> Kap. 1762 § 80; Kap. 1780 § 82; Kap. 1801 § 70. — Über den früheren Rechtsstreit in dieser Frage vgl. oben S. 53.

<sup>77</sup> Kap. 1706 § 56; Kap. 1719 § 53; Kap. 1762 § 81; Kap. 1780 § 81; Kap. 1801 § 55; der letzte Satz fehlt in den Kapitulationen von 1762 ab.

<sup>78</sup> Kap. 1706 § 56; Kap. 1719 § 61; Kap. 1762 § 19; Kap. 1780 § 19. — 1801 ließ sich das Kapitel auch den ferneren ungestörten Gebrauch seines Wahlrechts garantieren, daß also die Fürsten ‚die ihnen übertragenen Hürden nie sich wie ein Erbrecht zu-eigen‘ machten, auch nicht das geringste zu unternehmen, ‚um das freie Wahlrecht des Domkapitels zu untergraben‘ (Kap. 1801 § 66).

<sup>79</sup> Kap. 1706 § 60.

<sup>80</sup> Kap. 1801 § 64.

<sup>81</sup> Kap. 1706 § 62; Kap. 1719 § 63; Kap. 1762 § 87; Kap. 1780 § 87; Kap. 1801 § 71. Die Vorliebe vieler Domherren für die Jagd ist in der zeitgenössischen Literatur oft heftig kritisiert worden. So vertritt z. B. Maler die Auffassung, daß den Geistlichen nach dem kanonischen Recht die Jagd verboten sei. Auch habe sich diese Praxis für das Wohl des Landes (er spricht hier im besonderen von Eichstätt) nachteilig gezeigt: ‚Jeder Domherrenbedienter besucht diesen Jagdbezirk nach seinem Gefallen, und die Domherren selbst nehmen fremde Jäger, Bürger und bürgerliche Insassen, Bauern, ja sogar Vaganten mit sich auf die Jagd, wodurch Gewerbe und Nahrung von mancher Familie entfernt, der Untertan verzogen und die Polizei verwahrlost wird‘ (Beiträge zu den Wahlkapitulationsschriften S. 14 f.).

<sup>82</sup> Kap. 1706 § 63; Kap. 1719 § 64.

<sup>83</sup> In vielen Klein- und Mittelstaaten soll damals das Wild in solchem Grade gehegt worden sein, daß das ganze Ländchen einem Tiergarten glich‘ (Kampffmeyer, Deutsches Staatsleben vor 1789 S. 56).

von ihren Feldern abzuschrecken<sup>84</sup>. An dieser Stelle wird auch festgelegt, daß nichtfürstliche Eigenhörige zu Dienstleistungen für das Hoflager des Landesherrn nicht herangezogen werden könnten<sup>85</sup>.

Umfangreich sind auch die Bestimmungen über die Führung der Außenpolitik. So wurde es dem Landesherrn untersagt, ‚Kriege, Fehden und Verbündnisse, als wovon am meisten der Kirchen, des Vaterlandes und Untertanen zeitliche und ewige Leibes und Seelen Gefahr, Heil und Wohlfahrt dependiert‘, ohne ‚reifen Rat, Zuziehung und Bewilligung‘ des Domkapitels ‚anzufangen, einzugehen, zu schließen oder einzurichten‘. Mit anderen ‚Potentaten, Kurfürsten oder Herrschaften‘ dürfe er keinen Frieden schließen noch irgendwelche sonstigen Verträge, die ‚dieses Stift und Landschaft verbinden‘ sollten, es geschehe denn solches mit des Domkapitels und übriger Stände ‚erweislicher Bewilligung‘<sup>86</sup>. Diesem Versuch einer Kontrolle der Außenpolitik durch die Stände gab man 1801 durch eine neue Bestimmung stärkeres Gewicht: ‚Sollte er [der Fürst] aber bei Verbindungen, die er bereits abgeschlossen hätte oder die er in Zukunft noch abschließen wird, den Ständen dieses Zutrauen versagen, sollte er sich in Verträge, von welcher Art sie auch sein mögen, die auf die Lage des Landes und seine Verhältnisse Einfluß haben könnten, ohne Vorwissen und Mitwirkung der Stände einlassen, oder wegen anderer Länder, so er besäße, eingelassen haben, so sagt er selbst hiermit das Land und seine Stände von allen aus solchen Verträgen und Verbindungen resultierenden Verbindlichkeiten feierlichst los und nimmt alle Folgen derselben bloß allein auf sich selbst und verpflichtet sich feierlichst, allen Schaden, der daraus für dieses Land entstehen möchte, aus dem Seinigen zu ersetzen‘<sup>87</sup>.

Bestimmungen über die Absckung von Gesandtschaften in Angelegenheiten des Hochstifts finden sich seit 1762 in den Wahlkapitulationen. Sie wurden von der Genehmigung des Kapitels abhängig gemacht und bedurften ferner der Anwesenheit eines domkapitularischen Deputierten bei den Verhandlungen. Um für diesen die Landeskasse nicht zu belasten, sollte er seine vollen Bezüge als Domherr auch in seiner Abwesenheit weiter erhalten<sup>88</sup>. 1801 wurden die Bestimmungen über die Führung von diplomatischen Verhandlungen besonders genau gefaßt. So heißt es hier:

‚Sollte bei der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten und Verhältnisse des Hochstifts der Fürst es notwendig oder nützlich finden, an anderwärtige Staaten oder Regenten Gesandte oder andere Abgeordnete zu schicken, so verpflichtet sich derselbe, hierüber seine Bewegungsgründe zuvor den Ständen oder in dringenden Fällen wenigstens dem Domkapitel vorzulegen und dann, aber auch nur dann, wenn die gesamte Standschaft oder das Domkapitel in Fällen der Eile mit dem Fürsten über die Notwendigkeit oder die Nützlichkeit dieser Maßregel übereinstimmt, soll der dazu erforderliche Aufwand dem Lande zur Last

<sup>84</sup> Kap. 1762 § 22; Kap. 1780 § 22; Kap. 1801 § 88.

<sup>85</sup> Kap. 1706 § 21; Kap. 1719 § 23; Kap. 1780 § 13.

<sup>86</sup> Kap. 1706 §§ 64, 65; Kap. 1719 §§ 65, 66; Kap. 1762 § 23; Kap. 1780 § 23.

<sup>87</sup> Kap. 1801 § 20.

<sup>88</sup> Kap. 1762 § 27. Nach der Kapitulation von 1780 sollten dagegen besondere Kosten ‚bescheidentlich ex publico‘ beglichen werden (§ 37).

fallen . . . solche Abgeordnete sollen auch von dem Fürsten gemessenst angewiesen werden, über die Behandlung der ihnen anvertrauten Angelegenheiten mit den Ständen oder wenigstens mit dem corpore derselben, welches den Geschäften dieser Art den Vorteil einer permanenten Versammlung darbietet, mit dem Domkapitel, eine offene Kommunikation ohne Verschlossenheit und Rückhalt, so viel es der Geschäftsgang erlaubt, zu pflegen und zu unterhalten, und der Fürst selbst verpflichtet sich, bei solchen Vorfällen über die den Abgeordneten zu erteilenden Vorschriften und Instruktionen alles auf die nämliche Art mit den Ständen oder dem Domkapitel zu concertieren . . . In betreff der Wahl solcher Gesandten darf das Domkapitel seinerseits zu dem Fürsten, den es gewählt hat, das Vertrauen fassen, daß auch seine freieste Wahl sich von selbst zuerst auf die Mitglieder seines Kapitels lenken werde<sup>89</sup>.

Im Zusammenhang mit der Außenpolitik kommt auch in den Kapitulationen dem Militärwesen große Bedeutung zu. Da des ‚ganzen Vaterlandes Sekurität‘ von den Anführern der Truppen ‚merklich dependiere‘, so sollten diese nicht ohne des Domkapitels ‚Vorwissen und Willen‘ bestellt und angenommen werden. Auch sollte die ‚ganze Münsterische Miliz von dem höchsten bis zum geringsten‘ in Anwesenheit von domkapitularischen Deputierten auf den Landesherrn und das Domkapitel, ‚letzteres absonderlich in casum sedis vacantiae‘, vereidigt werden<sup>90</sup>. Im übrigen sollte in Friedenszeiten von dem künftigen Herrn das Stift Münster ‚mit einer großen Miliz nicht betrübet‘ werden, ‚um bei Kriegszeiten die vorkommende Beschwer desto besser abtragen zu können‘. Die aus Mitteln des Stifts Münster unterhaltenen Truppen waren ohne ‚Vorwissen und Konsens‘ des Domkapitels anderen Fürsten nicht zur Verfügung zu stellen<sup>91</sup>. In der Wahlkapitulation von 1762 wird eine Verminderung der auf Landeskosten zu unterhaltenden Truppen bestimmt. Wegen der durch den Krieg ‚aufs höchste gestiegenen Schuldenlast‘ sei es unmöglich, den Status von sieben Infanterie- und zwei Kavallerieregimentern, ‚nebst ansehnlicher Artillerie‘, aufrechtzuerhalten. Daher sei das Domkapitel bei der derzeitigen Sedisvakanz zu einer Reduktion der Miliz geschritten, und der künftige Herr habe es hierbei zu belassen<sup>92</sup>. Mehr als zwei Regimenter Infanterie, ein Regiment Kavallerie (‚halb beritten‘) und ein kleines Artilleriekorps von 50 Köpfen zu halten, sei das Land nicht in der Lage<sup>93</sup>. Auch sollten die Gehälter der Kriegskommissare ‚bei der also verminderten Miliz‘ reduziert werden<sup>94</sup>. Diese Anordnungen erfuhren in der Wahlkapitulation von 1780

<sup>89</sup> Kap. 1801 § 17.

<sup>90</sup> Kap. 1706 § 72; Kap. 1719 § 73; Kap. 1762 § 28; Kap. 1780 § 28; Kap. 1801 § 14.

<sup>91</sup> Kap. 1706 § 72; Kap. 1719 § 73; Kap. 1762 § 29; Kap. 1780 § 28. — 1801 wird hinzugefügt: ‚Gebraucht werden soll dieses Militär nicht anders als im Lande selbst; nur Fälle ausgenommen, wo der Fürst vom Reiche oder Kreise zur Stellung seines Kontingents aufgefordert wird‘ (§ 14). Weiter heißt es hier: ‚Der Landesfürst verpflichtet sich übrigens, keine Truppen von fremden Völkern, Regenten oder Reichsfürsten und selbst nicht einmal solche Truppen, die er selbst als Regent irgendeines anderen Reichslandes unterhalten möchte, ohne die Bewilligung der Landesstände im hiesigen Hochstift aufzunehmen oder ihnen Quartier zu verstatten‘ (§ 15).

<sup>92</sup> Kap. 1762 § 30.

<sup>93</sup> Kap. 1762 § 31.

<sup>94</sup> Kap. 1762 § 32.

ihre Bestätigung<sup>95</sup>. Da ferner die Erfahrung des letzten Krieges gezeigt habe, daß die vielen Regimenter die erhebliche Unkosten verursachenden Festungen zu beschützen nicht in der Lage gewesen seien, könne dies von der reduzierten Miliz erst recht nicht erwartet werden. Ja, in Kriegszeiten gäben die Festungen den ‚kriegenden Teilen‘ nur Anlaß, ‚sich darinnen wechselweise festzusetzen‘. Daher müßten die Zitadelle und ‚die um die Stadt Münster angelegten und extendierten Werke‘ sowie die Befestigungen von Vechta, Meppen und Warendorf demoliert und die dabei verkauften Baumaterialien zum Besten des Landes verwandt werden<sup>96</sup>. 1780 wird die Entlassung der Kommandanten und Besatzung auf den geschliffenen Festungen bestätigt<sup>97</sup>.

Zu den wichtigsten ständischen Anliegen gehörten zweifellos die Bewilligung und Verwaltung der Steuern. Der Fürst war nicht berechtigt, einen Landtag ohne rechtzeitige Benachrichtigung des Domkapitels mit beigefügter Proposition auszusprechen<sup>98</sup>. Die auf dem Landtag bewilligten Steuern durften auf keinen Fall für andere als die vereinbarten Zwecke verwandt werden<sup>99</sup>. In der Kapitulation von 1801 wird noch der Zusatz gemacht: ‚Um auch den Untertanen selbst wider alle Unterschleifungen der Schatzungseinnahmen die Sicherheit zu gewähren, daß ihnen über das von dem Fürsten und den Ständen festgesetzte . . . Quantum nichts weder an ordentlichen noch außerordentlichen Schatzungsabgaben abgefordert werden könne, soll der gewählte Fürst auf die genaueste Befolgung der unter der Regierung seines nächstvorigen Vorfahren am Hochstift . . . Maximilian Friedrich über die Kirchspielrechnungen getroffenen Anordnung halten‘<sup>100</sup>. Ohne Zustimmung des Domkapitels durfte der Landpfennigmeister — selbst auf fürstliche Order — keine Überweisungen vornehmen<sup>1</sup>.

Auch die Verfügung über die bischöflichen Tafelgüter war einschränkenden Bestimmungen unterworfen. So durfte der Fürstbischof irgendwelche Tafelgüter, Gefälle, Gerechtigkeiten ohne Zustimmung des Domkapitels nicht veräußern noch permutieren<sup>2</sup>. Die fürstlichen Schlösser und Gebäude waren stets in gutem Zustande zu halten<sup>3</sup>. Es stand ihm nicht zu, neue Schlösser und Festungen ohne Zustimmung des Domkapitels zu bauen<sup>4</sup>. 1762 wird die Bestimmung eingerückt, daß anstatt der demolierten Zitadelle ein fürstliches Residenzschloß gebaut werden solle<sup>5</sup>. In der Erhebung von Zoll- und Wegegeld hatte sich der Landesherr eben-

<sup>95</sup> Kap. 1780 § 32.

<sup>96</sup> Kap. 1762 § 34.

<sup>97</sup> Kap. 1780 § 33.

<sup>98</sup> Kap. 1706 § 76; Kap. 1719 § 76; Kap. 1762 § 38; Kap. 1780 § 38; Kap. 1801 § 18.

<sup>99</sup> Kap. 1706 § 77; Kap. 1719 § 77; Kap. 1762 § 39; Kap. 1780 § 39; Kap. 1801 §§ 20-22.

<sup>100</sup> Kap. 1801 § 25.

<sup>1</sup> Kap. 1706 § 77; Kap. 1719 § 77; Kap. 1762 § 39; Kap. 1780 § 38; Kap. 1801 § 18. — Über das grundsätzliche Verhältnis zwischen Fürst und Ständen heißt es 1801: ‚Die landständische Konkurrenz, welche einen Grundzug dieser hochstiftischen Verfassung ausmacht, verspricht der Fürst nie auf die entfernteste Art einzuschränken oder beeinträchtigen zu wollen‘ (§ 19).

<sup>2</sup> Kap. 1706 § 26; Kap. 1719 § 26; Kap. 1762 § 8; Kap. 1780 §§ 8, 15; Kap. 1801 § 79.

<sup>3</sup> Kap. 1706 § 71; Kap. 1719 § 72; Kap. 1762 § 25; Kap. 1801 § 81.

<sup>4</sup> Kap. 1706 § 68; Kap. 1719 § 69; Kap. 1762 § 26; Kap. 1780 § 26.

<sup>5</sup> Kap. 1762 § 26.

falls an das Herkommen zu halten<sup>6</sup>. Bei der fürstlichen Kanzlei und der Hofkammer war über die Grenzen des Fürstbistums, seine Lehen, Tafelgüter, Gefälle, Schlösser und Gebäude eine genaue Registratur zu führen<sup>7</sup>. Für die vom Fürst selbst gemachten Schulden brauchte das Land nicht aufzukommen<sup>8</sup>.

Schließlich wurde er darauf verpflichtet, die zum Wohl des Landes eingerichteten Institutionen und erlassenen Verordnungen beizubehalten bzw. mit Zustimmung der Stände zu verbessern. So sollten nach der Wahlkapitulation von 1762 ‚die unter der vorigen Regierung erlassene Verordnung über Unterhaltung der Straßen und Kloaken‘ und die bisherigen Brandordnungen weiterhin gültig bleiben<sup>9</sup>. Auch das zur ‚Züchtigung der Müßiggänger und anderen die Todesstrafe nicht verdienenden Gesindels‘ erbaute Zuchthaus solle in gutem Stand gehalten werden<sup>10</sup>.

Über Bildung und Schulwesen wird erst 1801 ein Artikel eingefügt. In diesem heißt es: ‚Zur Beförderung der Wohlfahrt der Untertanen im Innern wird der Fürstbischof sich das Erziehungswesen, diesen Gegenstand, der das Hochstift Münster unter den Ländern des Reichs und seine Fürsten und Stände unter den deutschen Regenten schon lang so rühmlich auszeichnete, auch zu einem vorzüglichsten Gegenstand seiner Regierung und seiner tätigsten Beförderung machen. Alle die wohltätigen Anstalten, welche die vereinte Bemühung vorzüglich seiner letzten beiden Vorfahren und der Landstände dem Hochstift in seinen Land- und Stadtschulen und Gymnasien gegeben hat, wird und will derselbe nicht nur erhalten, sondern auch immer mehr ihrer Vollendung und Vollkommenheit (!) näher zu bringen suchen.‘

Auch die neugegründete Universität zu Münster wird dem neuen Fürsten zur besonderen Förderung ans Herz gelegt. Es möge, heißt es 1801, bald die feierliche Inauguration stattfinden, zumal ‚durch die traurige Wendung dieses letzten Krieges so manche andere katholische Universität dem Reiche entrissen‘ wurde<sup>11</sup>.

### 3. Realisierung der ständischen Forderungen

Gewisse Fortschritte in der Landesverwaltung, so in der Beseitigung von Mißständen im Gerichtswesen, im Schutz der Untertanen gegen allzu großen fürstlichen Druck (zusätzliche Belastung fürstlicher Eigenhöriger oder Heranziehung von sonstigen Schatzpflichtigen zu Diensten für das Hoflager des Landesherrn), Abstellung eines nicht mehr tragbaren Militärstatus, sind durch die Wahlkapitulationen sicherlich erreicht worden. Auch das in den Wahlkapitulationen garantierte Steuerbewilligungsrecht (Höhe und Modus der von den Schatzpflichtigen zu leistenden Steuern)<sup>12</sup> — und damit eine gewisse Kontrollfunktion über die

<sup>6</sup> Kap. 1706 § 22; Kap. 1719 § 24; Kap. 1762 § 14; Kap. 1801 89.

<sup>7</sup> Kap. 1706 § 30; Kap. 1719 § 30; Kap. 1762 § 14; Kap. 1780 § 14; Kap. 1801 § 89.

<sup>8</sup> Kap. 1706 § 66; Kap. 1719 § 67; Kap. 1762 § 23; Kap. 1780 § 23.

<sup>9</sup> Kap. 1762 § 48; Kap. 1780 § 48; Kap. 1801 § 27.

<sup>10</sup> Kap. 1762 § 49; Kap. 1780 § 49.

<sup>11</sup> Kap. 1801 § 45.

<sup>12</sup> Die Güter des Domkapitels selbst waren von der Kontribution befreit, ein Privileg, welches nicht unbestritten und oft heftiger Kritik ausgesetzt war. So schreibt Maler hierzu: ‚Es ist in Wahrheit sehr hart und drückend, wenn der arme Untertan und jene.

Politik des Landesherrn — ist den münsterschen Ständen im 18. Jahrhundert unbestritten geblieben. Wurden die Landtage auch bei weitem nicht von allen Mitgliedern des Domkapitels und der Ritterschaft besucht, so nahmen doch die anwesenden Vertreter die den Ständen in den Wahlkapitulationen zugesicherten Rechte mit größter Genauigkeit wahr<sup>13</sup>. Zu bemerken ist hierbei noch, daß Beratungen und Beschlüsse über Landesangelegenheiten im allgemeinen nicht zur Tagesordnung der mehrere Male in der Woche im Kapitelsaal stattfindenden Kapitelsitzungen gehörten. Über Landesangelegenheiten konnte nur auf den Landtagen selbst abgestimmt werden (wobei, wie erwähnt, die Abstimmung getrennt nach Körperschaften erfolgte). Auf dem Landtage erschienen zumeist nur wenige Domherren<sup>14</sup>, so daß die auf dem Landtage sich ergebende Mehrheit oft nicht den Mehrheitsverhältnissen im Kapitel entsprach. Zwar führten im Jahre 1766 die Gegner Franz von Fürstenbergs einen Kapitelsbeschuß herbei, der die Mitglieder des Domkapitels verpflichten sollte, sich auf den Landtagen an die in den Kapitelsitzungen gefaßten Resolutionen zu halten<sup>15</sup>. Fürstenberg wandte sich jedoch heftigst gegen eine derartige Bestimmung und erklärte, „daß er sich durch dieses Konklusum in seiner Freiheit, auf dem Landtag zu votieren, nicht einschränken lasse, sondern sich an die Landesverfassung hielte, welche durch ein Conclusum im Generalkapitel nicht abgeändert werden könnte“<sup>16</sup>. Es zeigte sich dann auch in der Praxis, daß ein solcher Kapitelsbeschuß nicht durchführbar war. Schließlich wurde er am 25. Juli 1775 vom Kapitel auch offiziell wieder aufgehoben mit der Feststellung, „daß ein künftiges Generalkapitel den Domkapitularen nicht vorschreiben könne, wie sie auf den Landtagen zu votieren hätten“<sup>17</sup>.

Die in den Wahlkapitulationen aufgeführten Bestimmungen über eine Mitwirkung der Stände in der Außenpolitik, dem wichtigsten Gebiet der Staatsführung, sind indes wohl kaum realisiert worden. Hatte man es in Münster schon im Dreißigjährigen Kriege als bitter empfunden, „Spielball landfremder Politik zu sein“<sup>18</sup>, so mußte man es auch im 18. Jahrhundert praktisch dabei bewenden lassen, daß der Landesherr allein die Entscheidung über Krieg und Frieden fällt. Die Stände konnten zwar dem Fürstbischof die nötigen Gelder zur Aufstellung eines Heeres verweigern — und sie standen einer kriegerischen Machtpolitik naturgemäß ablehnend gegenüber —, aber wenn einmal das Land mit Krieg überzogen war und durch Kontributionen ausgesogen wurde, dann nützte den Ständen ihr Bewilligungsrecht nichts mehr<sup>19</sup>. Die Folgen einer derartigen verantwortungslosen Politik, wie sie z. B. Kurfürst Clemens August getrieben hat, spürte das Land

so geringere Einkünfte haben, von ihrem Hab und Gütern . . . Steuer und Kontribution entrichten müssen und nur das Kapitel, so das Fette von dem Lande genieße, von Unterstützung derselben sich gänzlich entreißen und aller Abgaben entladen will. Es streitet dies gegen alle Billigkeit.“ Auch die Frage, ob diese Freiheit auf die kapitalistischen Beamten und Bediensteten ausgedehnt werden könne, führte zu Rechtsstreitigkeiten (Beiträge zu den Wahlkapitulationsschriften S. 9).

<sup>13</sup> Vgl. v. Olfers S. 5.

<sup>14</sup> Meyer, Verhandlungen der Landstände S. 17.

<sup>15</sup> Dk. Pr. 12. Nov. 1766.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Dk. Pr. 25. Juli 1775.

<sup>18</sup> Dehio aaO S. 5.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu Ägidius Huppertz: Münster im Siebenjährigen Kriege, Münster 1908.

noch über Jahrzehnte. Infolge der verheerenden Verwüstungen und der dem Lande im Siebenjährigen Kriege aufgebürdeten ungeheuren Schuldenlast („Die Folge des Krieges war die Verheerung des münsterischen Landes, die gänzliche Erschöpfung aller seiner Hilfsquellen“<sup>20</sup>) konnten die Finanzen des Fürstbistums Münster<sup>21</sup> (wie überhaupt der norddeutschen Bistümer Clemens Augusts)<sup>22</sup> bis zur Auflösung dieser Fürstentümer nie richtig saniert werden.

Voll durchgesetzt hat sich dagegen im 18. Jahrhundert der Anspruch des Domkapitels (bzw. der Ritterschaft) auf die Besetzung der höchsten Staatsämter, womit sich dem Adel des Landes die Möglichkeit weiteren Einflusses auf die innere Landesverwaltung bot. In folgenden Behörden kam Domherren eine maßgebliche Rolle zu:

1. Der Geheime Rat. Er war die oberste Behörde des Fürstbistums Münster. Zu seinem Wirkungskreis gehörten u. a. Polizei, Steuerwesen, die Einleitung und Vorarbeiten bei landesherrlichen Verfügungen und Verordnungen sowie die Publikation der Gesetze<sup>23</sup>. Das Personal bestand aus einem Präsidenten, „welcher eigentlich die Seele des Collegii sein sollte“<sup>24</sup>, geistlichen und weltlichen Räten (wie in den Wahlkapitulationen bestimmt, Domherren und Mitglieder der Ritterschaft<sup>25</sup>) sowie Geheimen Referendaren (meist Bürgerlichen), welche nur beratende Stimmen hatten<sup>26</sup>.

Unter den beiden letzten Präsidenten des Geheimen Rates trat infolge deren angeblicher „Unvermögenheit“ der ihnen zur Seite stehende Geheime Sekretär immer mehr hervor und wurde geradezu die Schlüsselfigur dieser Behörde<sup>27</sup>. Da eine Aufhebung der Präsidentenstelle gegen die Landesverfassung verstoßen hätte, andererseits es jedoch ratsam schien, Vorkehrungen gegen einen Mißbrauch

<sup>20</sup> Brühl, Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherrn v. Fürstenberg auf dem Gebiet der inneren Politik des Fürstbistums Münster (1763 — 1780), in: *WZ* 63, 1905, I S. 169.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu Brühl S. 183 ff.

<sup>22</sup> Für Paderborn vgl. A. Stoffers, Das Hochstift Paderborn zur Zeit des Siebenjährigen Krieges, in: *WZ* 70, 1912, II S. 120 ff. Zu Hildesheim s. K. Bauer: Geschichte von Hildesheim, Hildesheim 1892; ferner A. Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim Bd. 3, Hildesheim und Leipzig 1925.

<sup>23</sup> v. Olfers S. 9. — Über die Entstehung und Entwicklung der Behördenverfassung vgl. R. Lüdicke, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster, in: *WZ* 59, 1901, I S. 1—169. — „Das Geh. Ratskollegium ist wichtig als eigentliche für die Landesgeschäfte angeordnete Stelle. Es hängt nur von dem höchsten Landesherrn ab“ (Nachl. Druffel 228, 19. Jan. 1800). — Die Geschichte des Münsterschen Geheimen Rates läßt sich allerdings nur in Umrissen verfolgen, da die Hauptmasse seines früheren Archivs verlorengegangen ist.

<sup>24</sup> Nachl. Druffel 228, 19. Jan. 1800. — Im allgemeinen ernannte der Landesherr den Dompropst zum Präsidenten des Geh. Rates. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es allerdings Ausnahmen (vgl. Liste der Dompropste). Daß die Übertragung dieses Amtes an den Dompropst gegen Ende des Jahrhunderts doch Gewohnheitsrecht geworden war, zeigt die Ernennung der beiden letzten Dompropste, welche für dieses Amt jeweils nicht die geeignetsten der zur Verfügung stehenden Personen waren.

<sup>25</sup> Domherren schienen offenbar für die Aufgaben eines Geh. Rates besser geeignet zu sein als Mitglieder der Ritterschaft: „Was die weitere Besetzung des Geheimrats betrifft, so kommt alles darauf an, ihn mit anhaltend frequentierenden Personen zu besetzen. Glieder des Domkapitels scheinen besonders dafür geeignet, da die Herren von der Ritterschaft wegen ihrer Güter zuviel abwesend sind“ (Nachl. Druffel 279, Schr. Druffels an Kurfürst Max Franz vom 24. April 1796).

<sup>26</sup> v. Olfers S. 9.

<sup>27</sup> Nachl. Druffel 228, 19. Jan. 1800.

der Befugnisse des Geheimen Sekretärs zu treffen<sup>28</sup>, wurde ihm im Rahmen einer Neuorganisation dieser Behörde<sup>29</sup> ein Kanzleidirektor vorgesetzt, welcher über den ordentlichen Geschäftsgang zu wachen hatte<sup>30</sup>.

Daneben hatte sich seit der Zeit Kurfürst Clemens Augusts infolge der Personalunion Kölns und Münsters eine besondere geheime Hof- und Kabinettskanzlei herausgebildet. Sie war zunächst eine kurkölnische Behörde. Unter Franz Wilhelm von Fürstenberg, der Geheimer Konferenzrat und Leiter dieser Kanzlei war, geschah ein weiterer Schritt zur Loslösung der münsterschen aus der kurkölnischen Kanzlei. Diese Behörde nahm gewissermaßen eine Mittelstellung zwischen dem Landesherrn und den Zentralbehörden des Bistums ein. Bei ihr flossen alle Berichte der Landesbehörden zusammen, die an den Hof weitergeleitet wurden, wie sie andererseits auch den Behörden die Direktiven des Landesherrn gab<sup>31</sup>.

2. Der Geheime Kriegsrat. Den Mitgliedern dieses Rates kam die Verwaltung des Militärwesens zu<sup>32</sup>. Sie entschieden auch in Zivilstreitigkeiten gegen Militärpersonen. Seit der Regierung von Kurfürst Max Friedrich war dieses Kollegium vom Geheimen Rat ‚independent‘<sup>33</sup>. Zu den ‚Kriegsräten‘ gehörten in der Praxis des 18. Jahrhunderts wenigstens zwei Domherren<sup>34</sup>, aus deren Mitte auch der Präsident vom Landesherrn ernannt wurde<sup>35</sup>.

3. Das Regierungs- oder Hofratsdikasterium. Der Regierungs- und Hofrat war im Vergleich zum Geheimen Rat trotz des Namens weniger Verwaltungs- als Gerichtsbehörde<sup>36</sup>. Während der Regierungszeit Christoph Bernhards war sie mehr und mehr aus ihrer Zuständigkeit für die allgemeine Landesverwaltung verdrängt worden<sup>37</sup>. An Verwaltungsmaßregeln waren ihr lediglich die Einladungen zum Landtag, die Ausfertigung der Pässe und die Großjährigkeitserklärungen übriggeblieben<sup>38</sup>. Im wesentlichen war sie das oberste Kriminalkollegium für das ganze Hochstift und letzte Revisionsinstanz für Urteile des Geistlichen und Weltlichen Hofgerichts<sup>39</sup>. Erstmals erwähnt wird das Amt eines Präsidenten in einem fürstlichen Schreiben vom 19. Januar 1738<sup>40</sup>. Seit 1766 wird das Amt indes als vakant

<sup>28</sup> ‚Da nun das Wesentliche bei einem Collegio auf dem Präsidenten beruht, hier aber fast in der Verfassung liegt, daß der Landesherr es als Ausnahme von der Regel betrachten könne, wann die desfallsige Auswahl der Absicht völlig entsprechen sollte, so ist eine anderweitige Verfügung rätlich‘ (ebd.).

<sup>29</sup> Vgl. hierzu Katz, Das letzte Jahrzehnt des Fürstbistums Münster S. 96 ff.

<sup>30</sup> Ebd. S. 96.

<sup>31</sup> Ebd. — Genauere Darstellung der unter Fürstenberg erfolgten Trennung der Verwaltung Kurkölns und Münsters bei: Hermann Hinsin, Kaspar Anton von Belderbusch und der Einbruch der Aufklärung in Kurköln: Kurkölnische Innenpolitik von 1761 bis 1784, Diss. phil. Bonn 1952, S. 34 ff.

<sup>32</sup> Dehio aaO S. 13.

<sup>33</sup> Denkschrift des Freiherrn v. Kerckering, in: WZ 69, 1911, I S. 444.

<sup>34</sup> v. Olfers S. 10; Müller, Domkapitel zur Zeit der Säkularisation S. 9.

<sup>35</sup> Ebd. — Diese Praxis wird von Kerckering heftig kritisiert: ‚Da dieser [der Kriegsrat] nur allein über militärische Sachen zu sprechen hat, so scheint es mir unschicklich zu sein, daß in diesem Dicasterio Domherren sitzen und das Präsidium führen, welche von diesem Fache gar keine Kenntnisse haben‘ (WZ 69, 1911, I S. 444).

<sup>36</sup> Huppertz, Münster im Siebenjährigen Kriege S. 363.

<sup>37</sup> H. G. Schmitz, Die hochstift-münsterische Regierung von 1574 — 1803, Diss. jur. Münster 1964, S. 28.

<sup>38</sup> Huppertz S. 363.

<sup>39</sup> Vgl. im einzelnen Schmitz S. 29 ff.

<sup>40</sup> Ebd. S. 53.

angegeben. Von 1752 bis 1766 finden wir auch einen Vizepräsidenten<sup>41</sup>.

4. Das Weltliche Hofgericht. Es war ausschließliche erste Instanz für alle Eximierten und konkurrierende erste Instanz in allen Zivilsachen mit dem geistlichen Hofgericht und allen Untergerichten; für die letzteren war es auch Appellationsinstanz. Dieses Gericht bestand aus einem Hofrichter (Präsidenten) und zwei gelehrten Assessoren<sup>42</sup>. Unter Fürstbischof Christoph Bernhard hatten die bürgerlichen Räte Wydenbrück und Rave das Amt des Präsidenten innegehabt. Seit dem Tode Galens war es dagegen stets mit einem Mitglied des Domkapitels besetzt worden<sup>43</sup>.

5. Die Hofkammer. Sie war die Oberbehörde der fürstlichen Domanialeinkünfte. Sie bestand aus Präsident, Direktor und Hofkammerräten<sup>44</sup>. Der Hofkammerpräsident war im 18. Jahrhundert stets ein Domherr, der vom Fürstbischof für dieses Amt ernannt wurde<sup>45</sup>.

6. Die Pfennigkammer. Sie war die Zentralkasse für die von den Schatzpflichtigen erhobenen Steuern. Zur Beaufsichtigung dieser Landeskasse wurden vom Domkapitel, der Ritterschaft und der Stadt Münster Deputierte ernannt<sup>46</sup>. Die Deputierten hießen auch Assessoren. Bei der Pfennigkammer handelte es sich um eine rein städtische Behörde.

Für den hier behandelten Zeitraum lassen sich in den maßgeblichen Regierungsämtern folgende Domherren nachweisen:

Minister für das Hochstift Münster<sup>47</sup>

Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg (1734)

Präsidenten des Geheimen Rates

Friedrich Christian von Plettenberg zu Marhülsen (63)

Johann Karl von Droste zu Senden (64)

Friedrich Wilhelm Nikolaus von Böselager (102)

Clemens August von Ketteler zu Harkotten (125)

Engelbert von Wrede zu Melschede (179)

Regierungs- und Hofratspräsidenten

Friedrich Christian von Plettenberg (63) —1754

Johann Karl von Droste zu Senden (64) 1754—1766

Regierungs- und Hofratsvizepräsident

August Philipp von Limburg-Stirum (116) 1752—1766

<sup>41</sup> Kurköln. Hofkal. 1752 — 1766.

<sup>42</sup> v. Olfers S. 16; Lüdicke S. 99 ff.

<sup>43</sup> Dehio aaO S. 12. Allerdings stand meist ein ‚Weltl. Amtsgerichts-Verwalter‘, ein gelehrter bürgerlicher Jurist, an der Spitze des Gerichts. Der Präsident trat kaum in Erscheinung.

<sup>44</sup> Gudrun Jacob, Die Münstersche Hofkammer, in: WZ 115, 1965, S. 1 — 100.

<sup>45</sup> Müller S. 9.

<sup>46</sup> v. Olfers S. 4.

<sup>47</sup> Nach der Entlassung Fürstenbergs wurde die Leitung der ‚Kurfürstlich Münsterschen Geheimkanzlei‘ nicht mehr einem Geh. Konferenzrat (allgemein Minister genannt), sondern einem Geh. Staatsreferendar übertragen. Diese Stelle nahm zunächst Adam Franz Wenner, später Johann Gerhard Druffel ein.

## Hofkammerpräsidenten

Friedrich Christian von Plettenberg (7) 1683–1687  
 Johann Caspar von Lethmate 1687–1690  
 Heidenreich Ludwig von Droste zu Vischering (10) 1690–1723  
 Georg Wilhelm von Wolff-Guttenberg (55) 1723–1726  
 Johann Philipp von Droste zu Erwitte (80) 1726–1734  
 Johann Rudolf von Twickel (92) 1734–1759  
 Caspar Ferdinand von Droste-Füchten (114) 1760–1770  
 Franz Karl von Landsberg (152) 1770–1774  
 Clemens August von Korff gnt. Schmising (120) 1774–1787  
 Johann Matthias von Landsberg (127) ab 1787

## Weltliche Hofrichter

Franz Wilhelm Johann Bertram von Nesselrode (12)  
 Theodor Otto von Korff gnt. Schmising (11)  
 Karl Franz von Wachtendonck (20)  
 Friedrich Christian von Plettenberg zu Marhülsen (63)  
 Goswin Anton von Spiegel (101)  
 In der Stellung eines Geheimen Rates finden wir auf Grund der vorliegenden Quellen 28 Domherren<sup>48</sup>. Doch dürfte diese Zahl noch höher gewesen sein. Maßgebliche Regierungsämter in anderen Fürstentümern hatten nachweislich 38 der Münsterschen Domherren inne<sup>49</sup>.

## 4. Zur Kritik am Ämterprivileg

Die Domkapitel führten ihren Anspruch auf die hohen Staatsämter einmal auf die ‚hergebrachte Gewohnheit‘<sup>50</sup>, dann aber auch auf die Theorie vom ‚Condominium‘ zurück. So pflegten auch Domherren als Präsidenten und Räte der Dikasterien niemals gegenüber dem Fürsten den Präsidenten- oder Ratseid abzulegen<sup>51</sup>. Diese Auffassung wurde indes von energischen und zielstrebigem geistlichen Fürsten, wie etwa Christoph Bernhard von Galen, Johann Gottfried von Guttenberg<sup>52</sup>, Johann Anton Knebel von Katzenellenbogen<sup>53</sup> und August Philipp von Limburg-Stirum nachdrücklich zurückgewiesen. Eine erhebliche Einschränkung ihrer Einflußmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Landesbehörden mußte ihren absolutistischen Neigungen widerstreben. Vielmehr waren sie geneigt, das Domkapitel als ihren ‚ersten Untertanen‘ anzusehen<sup>54</sup>. Freilich konnten auch sie nicht umhin, die höchsten Ämter mit Angehörigen des Domkapitels und der Ritter-

<sup>48</sup> (1) (2) (5) (7) (8) (9) (19) (36) (59) (70) (79) (92) (97) (100) (116) (118) (119) (127) (138) (140) (151) (152) (154) (156) (168) (179) (181) (189).

<sup>49</sup> (12) (16) (31) (34) (37) (47) (52) (53) (54) (67) (72) (77) (89) (106) (107) (111) (113) (115) (116) (127) (132) (133) (137) (141) (144) (150) (153) (160) (164) (176) (185) (190) (191) (193) (205) (210) (211) (216).

<sup>50</sup> Vgl. Kap. 1801 § 12.

<sup>51</sup> Maler, Beiträge zu den Wahlkapitulationsschriften S. 8.

<sup>52</sup> Fürstbischof von Würzburg 1684 – 98.

<sup>53</sup> Fürstbischof von Eichstätt 1704 – 1725 (J. Sax – J. Bleicher, Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstätt, Eichstätt 1927, S. 325 ff.).

<sup>54</sup> Maler S. 11.

schaft des Landes zu besetzen. Diese Amtsübertragung geschah jedoch, wie sie betonten, ‚aus Gnade‘; denn das Kapitel könne den Gerechtsamen des Fürsten, welche ‚ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt‘ seien, keine Gesetze vorschreiben<sup>55</sup>. In der Praxis besaß der Fürst ferner die Möglichkeit, eine Auswahl der im einzelnen Fall heranzuziehenden Räte zu treffen. So bevorzugte z. B. Fürstbischof Christoph Bernhard seine bürgerlichen Räte Brümer, Batz, Wydenbrück und Rave<sup>56</sup>. Eine formelle Veränderung in der Vorrangstellung des Stiftsadels ist indes bis zum Ende des alten Reiches, jedenfalls in Münster und Paderborn, nicht erfolgt.

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erfuhren indes die Versuche, das Ämterprivileg des Adels einzuschränken, in der zeitgenössischen Publizistik eine nicht unwesentliche Unterstützung<sup>57</sup>. So weist z. B. Maler darauf hin, daß es dem Besten des Hochstifts keineswegs angemessen sei, wenn ein Domherr die Stelle eines Präsidenten bekleide, da er bei Streitsachen zwischen fürstlichen und kapitularen ‚Untertanen‘ der ‚Sache des Kapitels stets ein besonderes Gewicht‘ gebe. Auch pflege man mittels Androhung von Repressalien bei evtl. eintretender Sedisvakanz die bürgerlichen Räte einzuschüchtern. Ein Hofkammerpräsident z. B. sollte eigentlich die Rechte des Fürsten verteidigen, pflege jedoch, da er allein im Kapitel den Eid geleistet habe, die Gerechtsame des letzteren zum Nachteil des Fürsten und des Landes auszudehnen<sup>58</sup>. Auch besuche ein aus den Reihen der Kapitularen ernannter Präsident, da er oft mehrere Kanonikate besitze, den Rat nur etliche Male im Vierteljahr, wodurch die Landesgeschäfte vernachlässigt und dem Hochstift Schaden zugefügt würden. Er könne sich ferner durch sein Recht der Einsichtnahme in die Akten dem Domkapitel als nützlich, dem Lande aber schädlich bezeigen<sup>59</sup>.

Derartige Angriffe beschränkten sich häufig nicht nur auf die Verfassung der geistlichen Staaten. Allgemein war in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts das Vorrecht des Adels auf die hohen Staatsämter — neben Landbesitz eine wesentliche Grundlage seiner Existenz als Stand<sup>60</sup> — in zunehmendem Maße heftiger Kritik aus bürgerlichen Kreisen<sup>61</sup>, insbesondere aus dem protestantischen Norddeutschland<sup>62</sup> ausgesetzt. Den Angriffen liegt wohl ein Unlustgefühl über

<sup>55</sup> Ebd. S. 25.

<sup>56</sup> Dehio aaO S. 7 f.

<sup>57</sup> ‚Ehedem hatte der Adel das glückliche Los, von angesehenen Schriftstellern verteidigt zu werden, die den beinahe ausschließlichen Besitz nicht nur politisch gut fanden, sondern auch billig und gerecht. Aber nach dem Westfälischen Frieden . . . entstanden, besonders unter den Protestanten, mehrere Schriftsteller, welche mit ebenso beißender als ungerechter Satire die Rechte des Adels auf die Erz- und hohen Domkapitel angriffen‘ (Seuffert, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln S. 189).

<sup>58</sup> Maler S. 26 f.

<sup>59</sup> Ebd. S. 29.

<sup>60</sup> Vgl. Martiny, Die Adelsfrage in Preußen vor 1806, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 35, 1938, S. 7 f.

<sup>61</sup> Über die öffentliche Meinung in den politischen Journalen vgl. A. Bues: Adelskritik-Adelsreform, Phil. Diss. [Masch.], Göttingen 1948; J. Schultze: Die Auseinandersetzungen zwischen Adel und Bürgertum in den deutschen Zeitschriften der letzten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, Berlin 1925.

<sup>62</sup> Berlin, Leipzig, Altona, Dessau, Weimar, Hannover, Göttingen, Braunschweig waren in erster Linie die Verlagsorte dieser Publikationen.

eine nicht entsprechende Achtung des eigenen Standes durch die bestehende Staatsverfassung zugrunde<sup>63</sup>. Dabei hielt man sich auf Grund einer besseren Ausbildung seiner ‚Talente‘<sup>64</sup> befähigt, auf dem Gebiete wirtschaftlicher Nützlichkeit wesentlich mehr für das allgemeine Wohl zu leisten als der Adel<sup>65</sup>, denn ‚aus seinem Beutel‘ lebe dieser ja schließlich<sup>66</sup>. So glaubte man sich mehr als berechtigt, bei der Vergebung höherer Staatsämter beteiligt zu werden. Nicht mehr auf Grund eines ‚vor Ratten und Mäusen bewahrten Stammbaums‘<sup>67</sup> und von ‚Konnexionen‘<sup>68</sup> sollten in Zukunft Ämter verliehen werden, sondern allein nach ‚Verdienst‘, so daß ‚die Administration in die Hände der Fähigsten‘ gelange<sup>69</sup>. Nach der Auffassung dieser Kritiker war das Ämterprivileg der Domherren als ein ‚Konstitutionsfehler‘ anzusehen: ‚Diese Herren können zu den Ämtern, so ihnen das Kapitel überträgt, die würdigsten Männer sein. Sie sind aber nicht allezeit gewachsen, die Regierungsgeschäfte des Landesherrn zu leiten‘<sup>70</sup>. In erster Linie lag das nach der Auffassung dieser Kritiker daran, daß dem Stiftsadel wegen

<sup>63</sup> Bues S. 25. Vgl. weiterhin Schultze S. 101 f.

<sup>64</sup> ‚Bildung hat hier nicht den weiten, die ganze Persönlichkeit umfassenden Sinn‘ (Bues S. 30).

<sup>65</sup> Vgl. Schultze S. 118; ferner: ‚Auch etwas über weibliche Stifter‘, in: Deutsches Museum, Leipzig, 1786.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> ‚Glaubensbekenntnis eines Grafen über Ahnen und Grafenstolz‘, in: Schlözer, Staatsanzeigen, 1783.

<sup>68</sup> ‚An dem Geburtstag des regierenden Herrn Herzogs Carl zu Württemberg‘, in: Neues Patrioticches Archiv für Deutschland, hg. von Fr. K. v. Moser, Mannheim, Leipzig 1792.

<sup>69</sup> ‚Über den Wert und die Grenzen des Adels‘ in: Deutsche Monatsschrift, Berlin 1791.

<sup>70</sup> Sartori, Über die Mängel in der Regierungsverfassung S. 28. — Den Verteidigern dieses Privilegs fällt es im allgemeinen schwierig, der Kritik überzeugende Argumente entgegenzusetzen. So wird z. B. von Fabritius lediglich angeführt: ‚... kann der Untertan nicht stolz darauf sein, an der Spitze der Justiz- und Finanzverwaltung Männer zu haben, die sich ebenso sehr durch den Adel ihres Herzens, durch seltene Talente und Wissenschaften, durch die erprobteste Rechtschaffenheit, Uneigennützigkeit und Gewissenhaftigkeit in ihrer Amtsführung auszeichnen, als durch die Vorzüge ihrer Geburt?‘ (S. 132). Weiterhin wies man auf den für diese Stellung erforderlichen Reichtum hin, der die Versuchung, sich und seine Familie bereichern zu wollen, gar nicht erst aufkommen lasse und die Möglichkeit biete, auf kostspieligen Gesandtenposten durch Zuschüsse aus eigener Tasche die schmalen Staatsgelder zu ergänzen (‚Ist es den deutschen Staaten vorteilhaft, daß der Adel die ersten Staatsbedienungen besitzt?‘ in: Berliner Monatsschrift 1787; Bues S. 55). Diese Begründung dürfte wohl kaum überzeugend gewesen sein, zumal der Adel bei der Vergabe von Ämtern bestrebt war, vor allem seine jüngeren unbemittelten Söhne versorgt zu sehen. Zutreffender erscheint schon das Argument, daß die Menschen eine Abneigung dagegen hätten, ‚von ihresgleichen beherrscht zu werden‘ (ebd.), daß also für die Männer in den führenden Positionen der Staatsverwaltung Autorität unabdingbar sei. So erlangte nach den Ausführungen Philipps v. Arnim der Adlige auch ohne persönliche Verdienste allein schon durch die Zugehörigkeit zu dem privilegierten Stande ein ‚Ansehen von Größe, Uneigennützigkeit und liberalem Wesen‘. Nach Friedrich Wilhelm v. Ramdohr befähigte der ständische Geist, ‚der den Einzelnen von Jugend an umfängt und ihn ganz durchdringt‘, den Adligen zur Bekleidung der Staatsämter eher als ‚alle Selbstbildung des wohlgezogenen Menschen der übrigen Stände‘ (Schultze S. 119). — Auch Möser hielt es für zweckmäßig, daß der Adel seine alte Stellung und Würde behielt; ‚denn sobald er solche verliert, sobald nur der alte und neue Adel vermischt wird und alle Menschen im Staate durch einen kurzen oder geschwinden Weg zu einerlei Höhe gelangen können, so verliert sich eine der wichtigsten Quellen zur Belohnung großer und edler Taten‘ (Extractus Protocolli Ordinis Equestris Osnaburgensis, 15. Jan. 1785).

seiner den praktischen Bedürfnissen nicht mehr entsprechenden Vorbildung die Voraussetzungen fehlten: , . . . geschickte Mithelfer, tüchtige Werkzeuge . . . wird er, der weiseste, aufgeklärteste Fürst unter seinen Untertanen, auch denen, die des besten Willens sind, schwerlich finden. Und wie sollte er sie in einem Lande antreffen, wo Theologie und vielleicht auch noch Rechtsgelehrsamkeit die einzigen Wissenschaften sind, die Auskommen, Achtung und Ansehen verschaffen, wo aller Unterricht in den praktischen Kenntnissen . . . und den ersten Elementen der Staatswirtschaft fehlt' <sup>71</sup>. Für die fachmännische Verwaltung von Staatsämtern seien vielmehr ‚Männer aus dem Gelehrtenstande‘ mit der entsprechenden Ausbildung erforderlich <sup>72</sup>. Wenn der Münstersche Geheime Referendar Druffel z. B. berichtet: ‚Der nun für den Geheimen Rat verlorene Domdechant von Spiegel war eine von den seltenen Erscheinungen, wo ein Domkapitular sich mit Eifer und Anstrengungen den Geschäften widmete — selbst arbeitete‘ <sup>73</sup>, so kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, als ob der münsterländische Adel oft nicht in der Lage gewesen sei, den Anforderungen als Leiter der Verwaltungsbehörden gerecht zu werden <sup>74</sup>. Es ist allerdings fraglich, ob es angeht, Position und Leistung der stiftischen Aristokratie an den Maßstäben bürgerlicher Arbeitsmoral zu messen. Wenn der Staatsdienst von adligen Räten nicht immer in der nach der Auffassung bürgerlicher Verwaltungsspezialisten wie auch mancher absoluter Fürsten notwendigen Art und Weise wahrgenommen wurde, so dürfte die Ursache allerdings nicht immer in mangelnder Fähigkeit zu suchen sein als vielmehr auch darin, daß der Adel eine andere Auffassung von Arbeit und Dienst besaß. Erschien dem Adelsgegner das bloße ‚Figurieren‘ gegenüber der sichtbar nutzbringenden Arbeit des ‚bürgerlichen Sekretärs im Collegio‘ <sup>75</sup> als wertlos, so sah man auf adliger Seite seine Aufgabe in erster Linie in einem mit keiner Arbeit vergleichbaren ‚hoch genug stehen, um die weitungsgreifenden und unendlich mannig-

<sup>71</sup> Schlözer, Staatsanzeigen Bd. 9, S. 402.

<sup>72</sup> ‚. . . Daß gegenwärtig die Staatsämter nicht mehr von der Beschaffenheit sind, daß ein jedes Mitglied, wenn es nur mit den gemeinen Fähigkeiten begabt ist, sie versehen könne, sondern die Staatsbeamten unserer Zeit und diejenigen, welche dazu tauglich sind oder es zu werden suchen, eine eigene Klasse von Staatsbürgern ausmachen, den Stand der Gelehrten . . .‘ (F. A. v. d. Becke, Von Staatsämtern und Staatsdienern S. 15.). Vgl. ferner: ‚Soll der Staat Bedienungen nach Verdienst vergeben?‘ in: Deutsches Magazin, Altona, 1797. Dem wurde von Vertretern des Adels entgegnet: ‚. . . die konventionelle Art des Betragens, Biegsamkeit, Geschmeidigkeit, . . . wird nicht aus Büchern und auf Universitäten oder durch Genie erworben, nur durch die große Welt‘ (Politisches Journal, Hamburg 12, 1789, S. 1374). Im übrigen war man auch in den meisten anderen europäischen Staaten von einem modernen Fachbeamtentum zum großen Teil noch entfernt. So sei etwa auf den in Frankreich vorherrschenden Ämterkauf hingewiesen (vgl. zu diesem Problem auch: D. Gerhard, Amtsträger zwischen Krone und Ständen, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Göttingen 1963, S. 230 — 248).

<sup>73</sup> Nachl. Druffel, 228, 19. Jan. 1800.

<sup>74</sup> A. Hartlieb v. Wallthor führt dies auf eine Steigerung der Verwaltungsaufgaben zurück (Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens I S. 18). Ob tatsächlich im Laufe des 18. Jahrhunderts eine Erweiterung des behördlichen Aufgabenbereichs und damit ein Anwachsen des Beamtenapparats stattgefunden hat, bedürfte noch einer eingehenden Untersuchung. Nach G. Jacob (Die Hofkammer des Fürstbistums Münster, in: WZ 115, 1965, S. 1 — 100) hat z. B. die Hofkammer wohl an Bedeutung zugenommen, doch kann man von einer erheblichen Steigerung der Anforderungen an die leitenden Beamten nicht sprechen.

<sup>75</sup> ‚Soll der Staat Bedienungen nach Verdienst vergeben?‘ (aaO).

faltigen Kombinationen der Menschen und bürgerlichen Angelegenheiten in einem großen Staat übersehen zu können<sup>76</sup>. Auch dürfte in seiner Staatsanschauung das herrschaftliche Element immer noch eine Rolle gespielt haben (‚Die mächtig herrschenden Kapitel gaben ihren Mitgliedern das Bewußtsein, berufen zu sein zur Teilnahme an der Regierung gesegneter Länder, nicht als Beamte, sondern kraft eigenen Rechts‘<sup>77</sup>). Schließlich hing es doch ausschließlich von dem im Domkapitel vertretenen Adel ab, wen man zum Landesherrn erhob. Auch konnten nicht wenige Familien des westfälischen Adels auf eine Reihe von Fürstbischöfen unter ihren Ahnen und Verwandten blicken<sup>78</sup>. Wenn ‚mancher Kapitular sich für würdiger als den Bischof‘ hielt und nicht ‚verkochten‘ konnte, daß er nicht selbst auf dessen Platz saß<sup>79</sup>, so war wohl kaum zu erwarten, daß er mit der Devotion und Emsigkeit eines bürgerlichen Rates den Aufgaben seines Amtes nachgehen würde. Es gab eben eine Grenze dessen, welche Tätigkeit noch als standesgemäß anzusehen war<sup>80</sup>. Ob die Hinführung zum ‚Selbstarbeiten‘, zum völligen Aufgehen im Dienste des Fürsten, zum aristokratischen Erziehungsideal gehörte, ist wohl fraglich<sup>81</sup>.

<sup>76</sup> Bues S. 55.

<sup>77</sup> Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution S. 121. — Der alteuropäischen Adelswelt ist eine gewisse Spannung zwischen Hof und Adel seit jeher charakteristisch gewesen. So schreibt Brunner über die österreichischen Verhältnisse: ‚Höfische Welt und adelige Welt gehen nicht ineinander auf‘ (S. 219) . . . ‚Wohl saßen . . . in den fürstlichen Behörden adelige Herren als Beamte, bei denen auch im Fürstendienst adeliges und ständisches Denken zur Geltung kam‘ (S. 26). Auch im Frankreich Ludwigs XIV. erschien das Amt vor allem als Würde, als Rang, mit denen die Funktion verbunden ist (vgl. Gerhard S. 236 ff.).

<sup>78</sup> Vgl. im einzelnen biograph. Teil; ähnliches dürfte auch für andere Stifter gelten. So führte z. B. Fabritius an: . . . es ist wohl keine einzige reichsritterschaftliche Familie in Schwaben, Franken und am Rhein, die nicht einen oder mehrere vortreffliche Fürsten in ihren Stammbüchern aufzuweisen hätte‘ (S. 121; vgl. weiterhin 122 ff.).

<sup>79</sup> Maler S. 20.

<sup>80</sup> So sei etwa auf ein im Deutschen gemeinnützigen Magazin von 1788 angeführtes Beispiel (‚Widersinniger Adelsstolz‘) hingewiesen: Ein adliger Offizier, der sein kleines Einkommen durch Stundengeben vermehrt, wird darob von seiner Familie geschmäht, die solch einen ‚Familienschimpf‘ nicht dulden will. Er soll Namen und Wappen ablegen (zitiert bei Bues S. 30). — Vom münsterländischen Adel berichtet der Abbé Baston, daß ‚ein wahrer Adelige sich schämen würde, die Schulen für Medizin und Rechtswissenschaft zu besuchen‘, wie es bei den Angehörigen des gehobenen Bürgertums der Fall war (Heinrich Weber, Coesfeld um 1800, Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld Heft 3 S. 97).

<sup>81</sup> Die aristokratische Lebensauffassung und deren angeblich nachteiliger Einfluß auf die Haltung des gehobenen Bürgertums steht auch im Mittelpunkt einer durch die ‚Fuldaischer Preisaufgabe‘ veranlaßten Schrift (Schlözer, Staatsanzeigen 9 S. 385 ff.). Dort heißt es: ‚Eine solche Verfassung [d. h. stiftisch-aristokratische] muß notwendig dem Nationalgeiste eine Stimmung geben, die der Arbeitsamkeit und dem Fleiße äußerst nachteilig ist . . . Leute, welche mit hinlänglichen Talenten und Mitteln ausgerüstet sind . . . werden ihr Auge dahin richten, wo sich die glänzendsten Aussichten ihnen darbieten: Sie werden aus der Klasse der fleißigen Einwohner in jene der wohllebenden und mehr geachteten[!] übertreten und den geistlichen Stand mit der ganzen, diesem Stande eigenen Denkart annehmen: das Beispiel eines gemächlichen, müßigen Lebens, das sie führen, selbst die Erwartung ihrer Verlassenschaft, wirken alsdann auf ihre Brüder und andere Anverwandte und machen sie weniger tätig, weniger betriebsam in ihren Geschäften.‘

Weiterhin sollte man berücksichtigen, daß es dem Adel in erster Linie um Erhaltung und Wahrung der bestehenden Verhältnisse („der gewohnten Konstitution“)<sup>82</sup> ging und weniger, wie es bei den Regenten des aufgeklärten Absolutismus und den gehobeneren Schichten des gebildeten Bürgertums der Fall war, um allgemeinen ‚Fortschritt‘ bzw. Vermehrung staatlicher Macht<sup>83</sup>.

<sup>82</sup> Neue allgemeine Deutsche Bibliothek 1793 III 2 S. 547.

<sup>83</sup> Vgl. hierzu auch J. v. Dissow, *Adel im Übergang*, Stuttgart 1961, S. 25.

## 4. Kapitel

## DIE BESETZUNG DER DIGNITÄTEN UND PRÄBENDEN

## A. DIE PROPSTEI

Der Dompropst wurde vom Kapitel auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl des Dompropstes war jahrhundertaltes Recht und Herkommen des Münsterschen Domkapitels. Nach dem Wiener Konkordat von 1448 hatte sich zwar infolge Auslassung eines Relativsatzes in den Regesten des Vatikans<sup>1</sup> in der Folgezeit die Auffassung verbreitet, daß in Deutschland die erste Dignität dem Hl. Stuhl reserviert sei<sup>2</sup>, doch besteht kein Zweifel daran, daß diese Ansicht dem Text des Konkordates, wie er sich in allen Exemplaren findet, widerspricht<sup>3</sup>.

Noch im 17. Jahrhundert vertreten Kanonisten wie Branden, Laymann und Nikolaris die Ansicht, die postpontifikalen Dignitäten der Kathedralkirchen seien der Kurie reserviert<sup>4</sup>. Im 18. Jahrhundert stieß diese Auffassung jedoch in Deutschland auf starken Widerspruch<sup>5</sup>. In der Praxis hatte sich der päpstliche Anspruch ohnehin kaum durchsetzen können. Einer Reihe von Kapiteln hatte der Papst ein Indult erteilen müssen, in dem er ihnen bezüglich der ersten Dignität das Wahlrecht einräumte<sup>6</sup>. Für Münster liegt ein von Papst Paul V. im Jahre 1618 verliehenes Indult vor<sup>7</sup>. War also das Münstersche Domkapitel jahrhundertlang im ungestörten Besitz des Wahlrechtes gewesen, so mußte es wie ein Blitz aus heiterem Himmel wirken, als im Jahre 1699 Papst Innozenz XII. nach dem Ableben des bisherigen Dompropstes von Münster, Wilhelm von Fürstenberg, diese Dignität dem Münsterischen Domkürster von Nesselrode verlieh<sup>8</sup>. Wilhelm von Fürstenberg (2), Domdechant zu Salzburg und Dompropst zu Münster, war am 3. Mai 1699 in Salzburg verstorben. Zur Zeit Papst Alexanders VII. und Papst Clemens IX. hatte Wilhelm von Fürstenberg die Stelle eines wirklichen Geheimen päpstlichen Kammerherrn (*intimus cubicularius familiaris et continuus commensalis*) eingenommen. Nach dem Tode von Papst Clemens IX. im Jahre 1669 hatte er indes Rom verlassen, obwohl ihn Clemens X. ebenfalls zum

<sup>1</sup> Hier heißt es: „ . . . De ceteris vero dignitatibus et beneficiis quibuscunque . . . , majoribus dignitatibus post pontificales in Cathedralibus (etc.) exceptis, jure ordinario provideatur per illas inferiores, ad quos alias pertinet. — In diesem Text sind nach ‚exceptis‘ die Worte ‚de quibus‘ ausgelassen, und so entsteht der Sinn, . . . alle Dignitäten mit Ausnahme der Majores werden vom ordentlichen Kollator vergeben. (Hefele, Konziliengeschichte Bd. 7, Freiburg 1874, S. 844).

<sup>2</sup> Hofmeister, Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht S. 96. — So wurde in Brixen nach dem Wiener Konkordat die Propstei immer durch päpstliche Provision besetzt (K. Wolfgruber, Das Brixener Domkapitel, Innsbruck 1951, S. 20).

<sup>3</sup> Hefele VII S. 843 f.

<sup>4</sup> Raab, Die Concordata Nationis Germanicae S. 56.

<sup>5</sup> Ebd. S. 115 f.

<sup>6</sup> Hofmeister S. 96.

<sup>7</sup> S. Urkunde FM 4289 v. 1618 XI 7; ferner Dk. Akten I G 22, Relatio cujusdam Legati ex Imperii Comitibus Ratisbonensibus ad Serenissimum suum Dominum Principalem de negotio Praepositurae Monasteriensis e vernacula lingua in latinum translata etc., S. 36.

<sup>8</sup> Dk. Akten I G Nr. 22, Relatio, S. 2 f.; Arch. Nordk. U 3061; Arch. Nordk. Nachtr. B 51.

Geheimen Kämmerer ernannt hatte. Bis zu seinem Tode im Jahre 1699 hatte Fürstenberg dann als Domdechant in Salzburg gelebt<sup>9</sup>.

Der Anspruch des Papstes, die vakante Propstei (wie überhaupt sämtliche erledigte Präbenden Fürstenbergs)<sup>10</sup> vergeben zu können, stützte sich auf die Bestimmung von § 3 des Wiener Konkordates, nach welcher dem Papst das Recht eingeräumt wird, die erledigten Benefizien seiner bei der Kurie tätigen Bediensteten zu vergeben<sup>11</sup>. Das Domkapitel zu Münster zeigte sich über das päpstliche Vorgehen bestürzt. Es war jedoch keineswegs bereit, eine Schmälerung seiner Rechte hinzunehmen. Nach seiner Auffassung war die päpstliche Provision eine klare Verletzung des Wiener Konkordats und des Indults Papst Pauls V.<sup>12</sup>. Das grundsätzliche Recht des Domkapitels zur Wahl des Propstes nach den Bestimmungen des Wiener Konkordats stand für das Kapitel völlig außer Frage. Das habe auch Papst Paul V. anerkannt, indem er zur Vermeidung von Mißverständnissen, die sich in dieser Angelegenheit in der Zeit nach Abschluß des Wiener Konkordats ereignet hätten, das Indult erteilt habe<sup>13</sup>. Die Bestimmung von § 3 des Wiener Konkordats, die dem Papst das Recht der Vergabung von erledigten Benefizien seiner Bediensteten zugestehe, könne in diesem Falle keine Anwendung finden, da diese deren tatsächliche Ausübung ihrer Ämter voraussetze. Es heiße nämlich dort ausdrücklich: „... quamdiu officia actualiter tenebunt“<sup>14</sup>.

Am 1. Juli 1699 wählte das Münstersche Domkapitel seinen bisherigen Vice-dominus Theodor Anton von Velen zum neuen Propst<sup>15</sup>. Daraufhin gelangte die Streitsache vor die Rota. Die Auseinandersetzungen in dieser Frage zogen sich mehrere Jahre hin. Es war eine Angelegenheit, von der sich fast alle deutschen Stifter, insbesondere die von Salzburg und Worms, betroffen zeigten<sup>16</sup>, da es sich

<sup>9</sup> Arch. Herdr. Hüserische Chronik, S. 179 ff.; Dk. Akten I G Nr. 22, Relatio S. 2 f.

<sup>10</sup> In Salzburg ergab sich hieraus ein ähnlicher Streit des dortigen Domkapitels mit Franz Karl Joseph Anton v. Kaunitz (Paris, Munster 23, Ber. Frischmanns vom 7. März 1700).

<sup>11</sup> Dk. Akten I G Nr. 22, S. 51, Extractus ex § 3tio Concord. Germ.: „... Ac etiam per obitum Cardinalium ejusdem Ecclesiae Romanae aut officialium dictae Sedis, quamdiu ipsa officia actualiter tenebunt etc.“

<sup>12</sup> Arch. Nordk. Verz. B 348, Politische Korrespondenz der Brüder Friedrich Christian und Ferdinand mit Anlagen, Schreiben an den Kaiser, o. D.; Arch. Nordk. Nachtrag B 51, Schreiben Wien 27. Jan. 1703.

<sup>13</sup> Arch. Nordk. Verz. B 348, Schreiben an den Kaiser, o. D. Die im 16. und 17. Jahrhundert vertretene Auffassung, daß dem Papst grundsätzlich die Vergabung der postpontificalen Dignitäten gebühre, wird also keineswegs mehr geteilt.

<sup>14</sup> Arch. Nordk. Nachtr. B 51, Schr. Wien, 27. Jan. 1703; Schreiben Köln 28. Dez. 1700. Weitere ausführliche Darlegungen bringt Dk. Akten I G 22, Relatio, S. 4: „... Licet enim in concordatis praetactis disertis et perspicuis verbis, pacto perpetuo hinc inde obligatori conventum fuerit, quod generaliter dignitates et beneficia Ecclesiastica, absque ulla illorum distinctione et differentia per Officiales et veros Papae commensales in Imperio possessa, sedi Apostolicae eo duntaxat casu, in omni mense reservata et Apostolicae dispositioni affecta esse deberent, si ipsos Officiales et veros Commensales, durante actuali eorum officio et vera commensalitate, extra Romanam Curiam mori contingeret...“

<sup>15</sup> Dk. Pr. 1. Juli 1699.

<sup>16</sup> Nach dem Urteil des französischen Gesandten in Münster, Frischmann, war der Papst schlecht beraten, daß er durch die Begünstigung einiger weniger Personen die gesamten deutschen Kapitel gegen den römischen Hof aufbrachte (Paris, Munster 23, 21. März 1700).

um eine Grundsatzfrage in der Auslegung der *Concordata Nationis Germanicae* handelte<sup>17</sup>. Selbst das *Corpus Evangelicorum* unternahm 1703 einen energischen Vorstoß auf dem Reichstag zu Regensburg<sup>18</sup>. Auch der König von Preußen unterstützte das Münstersche Domkapitel. Am 6. Oktober 1702 wies er seine Gesandtschaft in Regensburg an, am Reichskonvent dafür Sorge zu tragen, daß ‚*pro conservatione concordatorum*‘ ein Schreiben an den Kaiser zu richten sei<sup>19</sup>. Der Reichskonvent zu Regensburg stellte sich voll und ganz hinter das Münstersche Domkapitel. So wandten sich die katholischen Stände am 17. Oktober 1702 an den kaiserlichen Gesandten in Rom, Graf von Lamberg, mit der Bitte, er möge sich beim Päpstlichen Stuhl für die Erhaltung der Rechte der deutschen Kirche einsetzen<sup>20</sup>. Am 21. November 1702 sandten sie auch ein von allen Seiten gefordertes Schreiben an den Kaiser ab, in welchem er ersucht wurde, als oberster Schutzherr der katholischen Kirche für die Rechte des Münsterschen Domkapitels einzutreten<sup>21</sup>. In seinen Remonstrationen an Kaiser und Papst führte das Münstersche Domkapitel ferner an, daß der Domküster von Nesselrode als ‚*non Residens*‘ nach den Statuten zur Propstei nicht qualifiziert sei<sup>22</sup>. Das Kapitel zeigte sich in diesem

<sup>17</sup> Vgl. Dk. Pr. 21. Jan. 1701; 12. Febr. 1701; 14. Aug. 1702; 4. Sept. 1702; 16. Nov. 1703.

<sup>18</sup> „ . . . daß durch solchen Eingriff des päpstlichen Hofes nicht allein des Münsterschen Domkapitels uraltes und in allen Erledigungsfällen ohne einige Interruption wohl exerciertes und kundlich wohlhergebrachtes Recht sondern auch und vielmehr die Privilegia und die Freiheit der ganzen deutschen Nation wider das *Instrumentum Pacis Monasteriensis et Osnabrugensis* und sogar gegen die sogenannten der Nation vormals nach dem *Concilio Basiliensi* aufgedrungenen, von den Augsburgischen Konfessionsverwandten aber niemals anerkannten höchstpräjudicierlichen *Concordata Germanica* unverantwortlich gekränkt worden, folglich die deutsche Nation und also auch die evangelischen Dom- und andere *Capitula* unter selbiger Religion zugelassene Churfürsten, Fürsten und Stände sich dabei auf vielerlei Weise hauptsächlich und interessiert zu sein erachten . . . ‘ (Lünig, Reichsarchiv 1713, Bd. I S. 56).

<sup>19</sup> Dk. Pr. 9. Okt. 1702.

<sup>20</sup> „ . . . weil aber der ganzen Teutschen Nation an dieser Sach höchstens deswegen gelegen, damit der Päpstliche Stuhl in den Erz- und Stiftern *contra saepe mentionata Concordata Germaniae* . . . keinen Spruch ergehen lasse, sondern solches vielmehr omni modo verhütet werde . . . , auch eine favorable Antwort von Päpstl. Heiligkeit zuversichtlich erfolgen wird, wann durch Euer Exellenz kräftige Interposition bei deroselben diese Sach sekundiert und die Konservation der *Concordata, Jura* und *Privilegia Germaniae* nebst anderen hoher Erz- und Stifter habender Gerechtsame rekommandiert werde . . . ‘ (Dk. Produkte VII, Nr. 9, Abdruck Schreibens der kathol. Kurfürsten, Fürsten und Stände des Hl. Röm. Reichs bei der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg anwesenden Räten Botschafter und Gesandten an Der Röm. Kays. Majestät bei dem Päpstl. Hof zu Rom subsistierenden Botschaftern, Herrn Grafen v. Lamberg. Abgelassen 17. Oktober 1702).

<sup>21</sup> „ . . . da Euer Kays. Majestät als das allerhöchste Oberhaupt sich sowohl *vigore Capitulationis* und verschiedener Reichsabschiede als des Westfälischen Friedensschlusses, als *supremis universalis Ecclesiae Romanae Catholicae Advocatus* und Protector, mit dem allerhöchsten unsterblichen Nachruhm Zeit dero glorwürdigsten Regierung die *Concordata Germaniae*, der Kirchen, deren Glieder und *Capitulorum Jura, Privilegia, Consuetudines*, und sonsten kräftigst manutienieret, so werden Dieselbe auch nicht gestatten, noch weniger zugeben, daß die dieser Münsterschen Domkirchen so vorsichtig und aus stattlich gegründeten Ursachen verliehene *Indulta*, und habende Gerechtsame ohne Ursach über Haufen geworfen . . . ‘ (ebd. Abdruck Schreibens an Ihre Röm. Kaiserl. Majestät von der Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs bei der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg anwesenden Räten, Botschaftern und Gesandten. Abgelassen 21. Nov. 1702).

<sup>22</sup> Dk. Pr. 28. Juli 1700 (vgl. hierzu auch 2. Kapitel, III d.).

Rechtsstreit auch bereit, sich an den Kosten zur Hälfte zu beteiligen, während die andere Hälfte Velen zu tragen hatte<sup>23</sup>.

Am 3. Oktober 1700 starb der gewählte Propst Velen<sup>24</sup>. Das Domkapitel lenkte jedoch nicht ein, indem es etwa Nesselrode die Propstei überließ, sondern schritt trotz eines vom Kölner Nuntius erlassenen ‚Mandatum de non eligendo novum Praepositum‘<sup>25</sup> zur Wahl eines neuen Propstes. Nachdem die Residenzpflicht des Propstes dahingehend abgeändert worden war, daß er drei Monate im Jahr in Münster anwesend zu sein habe<sup>26</sup> — es war damit nicht mehr erforderlich, daß er ein in Münster residenter Domherr sein mußte (vgl. 2. Kapitel Ia) —, wurde am 18. November 1700 der Paderborner Domdechant Ferdinand von Plettenberg, ein Bruder des damaligen Fürstbischofs von Münster, Friedrich Christian, zum neuen Dompropst gewählt<sup>27</sup>.

Zu Beginn des Jahres 1703 wurde der Münstersche Domherr von Droste-Senden, Domscholaster zu Speyer, zusammen mit dem Kapitelssyndikus Heerde nach Rom geschickt, um diese Angelegenheit dort besser vertreten zu können<sup>28</sup>. Nesselrode verfügte in Rom über einflußreiche Gönner<sup>29</sup>, insbesondere bei der kaiserlichen Faktion unter den Kardinälen. Auch der kaiserliche Gesandte in Rom, Lamberg, trat für Nesselrode ein<sup>30</sup>. Die Agenten des Domkapitels in Rom hielten es daher nicht für unzweckmäßig, sich an die französischen Kardinäle zu wenden<sup>31</sup>.

Wenn Nesselrode auch in Wien Einfluß besaß — der Kaiser ernannte ihn im Jahre 1701 zum Bischof von Fünfkirchen<sup>32</sup> —, so war der Kaiser als oberster Protektor der deutschen Stifter doch verpflichtet, sich für die Wahrung ihrer Rechte einzusetzen und jeder Verletzung der Concordata Nationis Germanicae energisch entgegenzutreten. So berichtet Droste-Senden aus Rom unter dem 10. Februar 1703, daß der Kaiser ‚bei Straf dero Allerhöchster Ungnad‘ dem Freiherrn von Nesselrode anbefehlen werde, von dem Prozeß zurückzutreten<sup>33</sup>. Indes scheint dem Kaiser in dieser Situation ein gütlicher Vergleich die angenehmste Lösung gewesen zu sein, wie aus einem an das Domkapitel gerichteten Schreiben des Reichsvizekanzlers Graf Kaunitz hervorgeht<sup>34</sup>. In einem weiteren Schreiben<sup>35</sup> berichtet Droste-Senden, der Domküster von Nesselrode habe vom Kaiser das Bistum Fünfkirchen erhalten und müsse sich nun um die päpstliche Bestätigung

<sup>23</sup> Dk. Pr. 3. August 1700.

<sup>24</sup> Dk. Pr. 5. Okt. 1700.

<sup>25</sup> Dk. Pr. 8. Nov. 1700.

<sup>26</sup> Dk. Pr. 13. Nov. 1700.

<sup>27</sup> Dk. Pr. 18. Nov. 1700.

<sup>28</sup> Zur Deckung der Unkosten steuerte Plettenberg 125 Tlr. und das Kapitel ebenfalls 125 Tlr. bei. Darüber hinausgehende Kosten sollten aus allgemeinen Landesmitteln bestritten werden (Dk. Pr. 12. Aug. 1702). — Vgl. ferner Dk. Pr. 27. April 1703.

<sup>29</sup> Arch. Nordk. Verz. B 486 a.

<sup>30</sup> Arch. Nordk. Nachtr. B 51, Schr. Köln, 22. Febr. 1701.

<sup>31</sup> Ebd. — Die Bemühungen um die französische Protektion führten wiederum zu Vorwürfen des Kaisers gegen das Domkapitel zu Münster (Ber. Frischmanns a. a. O.).

<sup>32</sup> Dk. Pr. 2. Aug. 1703.

<sup>33</sup> Arch. Nordk. Nachtr. B 51.

<sup>34</sup> Hierzu Dk. Pr. 16. Febr. 1703.

<sup>35</sup> Arch. Nordk. Nachtrag B 51, Kopie des Originals, ohne genaueres Datum.

bemühen. Diese werde ihm aber nicht eher erteilt werden, bis er seinen Anspruch auf die Münstersche Dompropstei aufgegeben habe<sup>36</sup>.

In Rom zeichnete sich die Möglichkeit eines Vergleichs ab. Bereits 1701 war Nesselrode von Seiten Plettenbergs angeboten worden, das Kapitel werde ihn zu den Terminen Jakobi und Martini die gleichen Einkünfte genießen lassen wie die anwesenden Domherren, wenn er seine Ansprüche aufgabe<sup>37</sup>. Eine Kommission in Rom unterbreitete mehrere Vorschläge. Gegen die von der Kommission vorgebrachten Vergleichsvorschläge äußerte das Kapitel jedoch noch Bedenken, weil sie den grundsätzlichen Rechten der deutschen Kapitel „präjudizierlich“ seien<sup>38</sup>.

Auch als Bitozzi, einer der Agenten des Kapitels in Rom, berichtete, daß der Papst bald dem Freiherrn von Nesselrode die Bestätigung für das Bistum Fünfkirchen erteilen werde, weil man ein halbes Jahr lang vergeblich auf eine Antwort des Domkapitels zu den Vergleichsvorschlägen gewartet habe<sup>39</sup>, war das Kapitel nicht bereit, von seiner grundsätzlichen Haltung abzugehen. Wenn keine Vergleichsvorschläge gemacht würden, die nicht die „Jura Nationis Germanicae“ beeinträchtigten, müßte man sich in dieser Sache wiederum an den Reichskonvent zu Regensburg wenden<sup>40</sup>. Erst gegen Ende des Jahres 1705 kam man einer Einigung näher. Schließlich gelangte man zu folgendem Vergleich: Der Domküster von Nesselrode gab seinen Anspruch auf die Münstersche Propstei auf. Dafür wurden ihm alle Intraden (Einkünfte) der Dompropstei von der Zeit der Erledigung durch den Tod Fürstenbergs bis zur Bestätigung und damit tatsächlichen Besitzergreifung des gewählten Dompropstes zugesprochen<sup>41</sup>. Dabei wurde ausdrücklich festgelegt, daß diese Regelung kein Präjudiz für die „Jura Nationis Germanicae“ darstellen solle. Anfang des Jahres 1706 wurde dieser Vertrag in Rom unterzeichnet<sup>42</sup>. Am 16. Juni 1706 trafen in Münster die päpstlichen Bullen über die Bestätigung des getroffenen Vergleichs und der Wahl Plettenbergs zum Dompropst ein<sup>43</sup>.

Die Abrechnung der Propsteiintraden zog sich längere Zeit hin. Als sich größere Schwierigkeiten dabei ergaben, setzte das Kapitel eine Kommission ein, welche die Rechnungslegung überprüfte. Nesselrode erhob 1707 neue Ansprüche. Er verlangte, als Entschädigung für angeblich entgangene Kollationen das Recht, zu den Terminen Jakobi und Martini für anwesend gehalten zu werden. Diese Forderung wurde vom Kapitel jedoch abgelehnt<sup>44</sup>. Damit kam diese langwierige Streitsache zu einem Abschluß. Das Domkapitel hatte es verstanden, sich in dieser Auseinandersetzung zu behaupten und sein grundsätzliches Recht zu wahren. Es war

<sup>36</sup> Arch. Nordk., Verz. B 486 a, Bericht Droste-Sendens. — Vgl. auch Dk. Pr. 29. Febr. 1704.

<sup>37</sup> Arch. Nordk., Nachtr. B 51, Schr. Köln, 15. Febr. 1701.

<sup>38</sup> Dk. Pr. 2. Aug. 1703; 16. Nov. 1703; dgl. 6. März 1704.

<sup>39</sup> Dk. Pr. 31. März 1704.

<sup>40</sup> Dk. Pr. 28. Juli 1705.

<sup>41</sup> Dk. Pr. 17. Nov. 1705.

<sup>42</sup> Dk. Pr. 18. März 1706.

<sup>43</sup> Dk. Pr. 17. Juli 1706.

<sup>44</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1707.

freilich nicht dabei entschieden worden, ob das Wahlrecht des Kapitels auf dem Indult oder den Bestimmungen des Wiener Konkordats beruhte.

Noch 1782 vertrat Franz von Fürstenberg die Ansicht, daß die Wahl der ersten Dignität dem Kapitel aufgrund des Konkordates und nicht aufgrund des Indults zustehe. Daher brauche das Kapitel auch nicht um eine Bestätigung der Wahl in Rom nachzusuchen. Dieser Auffassung schloß sich jedoch die Mehrheit des Kapitels nicht an<sup>45</sup>.

## B. DIE ÜBRIGEN DIGNITÄTEN

Außer dem Dompropst wurden Domdechant und Domscholaster ebenfalls vom Kapitel gewählt, während der Fürstbischof den Domküster und den Vicedominus (aus Mitgliedern des Kapitels) ernannte<sup>1</sup>. Das Verleihungsrecht des Domküsteramtes und des Vicedominats gab dem Fürstbischof die Möglichkeit, verdiente Anhänger seiner Partei im Kapitel mit diesen einträglichen Ämtern zu belohnen bzw. seiner Partei neue Anhänger zu gewinnen.

Bei der Besetzung von Dekanat und Vicedominat sind in unserem Zeitraum keine Rechtsstreitigkeiten zu verzeichnen.

Um das Recht der Vergabung des Domküsteramtes entstand dagegen im Jahre 1684 ein Prozeß. Fürstbischof Maximilian Heinrich (gleichzeitig Kurfürst von Köln, Bischof von Lüttich und Hildesheim) übertrug dieses Amt nach dem Tode des bisherigen Domküsters von Schmising dem Domherrn Johann Franz Wilhelm von Nesselrode<sup>2</sup>. Der Domkapitular Friedrich Christian von Plettenberg (der spätere Fürstbischof) erhielt jedoch entgegen dem Herkommen dieses Amt vom Papst übertragen<sup>3</sup>. Die Streitsache gelangte vor die Rota. Fürstbischof Maximilian Heinrich bemühte sich, Plettenberg zu einem Vergleich zu bewegen. Er versprach, ‚ihm anderweitige favores zu erweisen‘, wenn er von dem Prozeß zurücktrete<sup>4</sup>. Daraufhin gelangte man im April 1685 zu einer Einigung, nach welcher Nesselrode das Domküsteramt belassen wurde<sup>5</sup>.

In der Frage der Scholasterwahl kam es im Jahre 1729 zu einer Unstimmigkeit. Nach dem Tode des Dompropstes von Twickel wurde am 23. November 1729 der damalige Domscholaster von Wachtendonck vom Kapitel zum Dompropst gewählt. Der Papst bestätigte seine Wahl. Die darüber ausgestellte Bulle enthielt indes folgende Floskel: ‚Quod pontifex per solam ejusmodi gratiae concessionem eo ipso vacare Scholasteriam eandem sedis apostolicae tantum dispositioni reservare voluerit‘. Das Kapitel wehrte sich energisch gegen eine solche Auffassung. Es wies darauf hin, daß das Domkapitel das Recht der freien Wahl des Scholasters seit langer Zeit besitze, was Papst Julius II. im Jahre 1594 ausdrücklich bestätigt

<sup>45</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1787.

<sup>1</sup> v. Olfers S. 46; v. Twickel S. 38.

<sup>2</sup> FM, LA 18 Nr. 5, Schr. 17. Nov. 1684.

<sup>3</sup> Ebd. Schr. Bonn 27. Febr. 1685. Wahrscheinlich sah sich die Kurie zur Vergabung des Domküsteramtes aus dem Grunde berechtigt, weil Maximilian Heinrich für Münster nicht die Bestätigung des Papstes erlangt hatte.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Ebd., Schr. 17. April 1685.

habe<sup>6</sup>. In der Folgezeit sind jedoch keine weiteren Ansprüche von päpstlicher Seite erhoben worden.

Bei der Scholasterwahl im Jahre 1699 ergab sich ein interessanter Streitfall. Am 28. Mai dieses Jahres dimittierte Heidenreich Ludwig von Droste-Vischering sein Domscholasteramt sowie den Archidiaconat zu Stadt- und Südlohn, um den durch den Tod des Dompropstes Wilhelm von Fürstenberg freigewordenen Archidiaconat zu Billerbeck, in welchem die Droste-Vischeringschen Familiengüter lagen, optieren zu können. Nach erfolgter Option bemühte er sich um seine Wiederwahl als Domscholaster<sup>7</sup>. Dieses Vorhaben mißlang jedoch, und als man am 7. Juli zur Wahl eines neuen Scholasters schreiten wollte, protestierte Droste-Vischering hiergegen, indem er erklärte, daß die Vergebung der Scholasterei dem Papst zugefallen sei, weil er dieselbe in einem päpstlichen Monat dimittiert habe. Die Mehrheit des Domkapitels wies diesen Einspruch als unbegründet und nichtig zurück und wählte Hermann von der Reck zu Steinfurt zum neuen Scholaster<sup>8</sup>. Droste-Vischering hatte offenbar die Hoffnung gehabt, auf dem Wege der päpstlichen Provision das Scholasteramt zurückzuerhalten<sup>9</sup>. Die Streitsache wurde in der Weise beigelegt, daß von der Reck auf ein mit der Domscholasterei verbundenes Assessorat bei der Landespfennigkammer zugunsten Droste-Vischering verzichtete<sup>10</sup>.

## C. DIE KANONIKATE

### 1. ART DER BESETZUNG

#### a) Verleihung vakanter Präbenden durch das Kapitel

Grundsätzlich besaß das Domkapitel das Recht, die in den geraden Monaten freiwerdenden Kanonikate zu besetzen<sup>11</sup>. In dem hier untersuchten Zeitraum kam es allerdings zweimal vor, daß eine in einem Kapitelsmonat vakant gewordene Präbende vom Papst vergeben wurde.

Der Bischof von Hildesheim Jobst Edmund von Brabeck starb am 13. August 1707, also in einem geraden, dem Kapitel zustehenden Monat. Der Papst verlieh dieses Kanonikat jedoch dem Bischof von Osnabrück und Olmütz (späterhin auch Kurfürst von Trier), Karl Herzog von Lothringen. Das Kapitel, das sonst doch immer auf die Wahrung seiner Rechte bedacht war, erhob erstaunlicherweise keinen Widerspruch. Es nahm die päpstliche ‚Bulle‘ an und erklärte lediglich, daß es sich sämtliche Rechte vorbehalte und dieser Fall kein Präjudiz darstellen dürfe<sup>12</sup>.

<sup>6</sup> Dk. Akten II B Nr. 4 h–j.

<sup>7</sup> Arch. Herdr. G I 92, Schr. vom 11. Juni 1699.

<sup>8</sup> Dk. Akten II B Nr. 4 h–j; Dk. Pr. 7. April 1699.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 28. Mai 1699.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 1. Aug. 1699; Dk. Akten II Nr. 4 j.

<sup>11</sup> Koch, Sanctio pragmatica S. 151, 154; Walter, Fontes iuris ecclesiastici S. 112 f.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 20. Jan. 1703.

Aber eben dieses ‚Präjudiz‘ wurde im Jahre 1716 angeführt, als nach dem im Turnus des Domherrn Johann Wilhelm von Twickel erfolgten Tod Karls von Lothringen der Papst die erledigte Präbende an Georg Ferdinand von Nagel zu Ittlingen verlieh<sup>13</sup>. Trotz des Protestes des Domherrn von Twickel, der dieses Kanonikat seinem Bruder Ernst Friedrich übertragen hatte, beschloß das Kapitel am 17. Februar 1716, die päpstliche Provision anzunehmen, mit der Begründung, ‚wegen des angeführten Präjudizes halte es das Kapitel für bedenklich, sich dem Hl. Stuhl zu widersetzen‘<sup>14</sup>.

Diese beiden Fälle stellten indes die einzige Ausnahme dar. Das grundsätzliche Recht des Kapitels blieb gewahrt (über das Besetzungsverfahren vgl. 1. Kap.).

#### b) päpstliche Provision

Die Präbenden, welche in den ungeraden Monaten vakant wurden, verlieh nach den Bestimmungen des Wiener Konkordats von 1448 der Papst. Allerdings hatte er danach einzelnen deutschen Kirchenfürsten, vorzugsweise den drei geistlichen Kurfürsten, zeitlich begrenzte Indulte erteilt, die in bestimmten Fürstbistümern während der päpstlichen Monate freiwerdenden Benefizien zu besetzen<sup>15</sup>.

Von den Münsterschen Fürstbischöfen des 18. Jahrhunderts besaßen Friedrich Christian von Plettenberg und Franz Arnold von Wolff-Metternich einen solchen Indult nicht<sup>16</sup>, wohl aber Kurfürst Clemens August, Kurfürst Max Friedrich und Kurfürst Max Franz<sup>17</sup>. Den letzteren bot dieses Indult die Möglichkeit, die ihnen anheimfallenden Präbenden solchen Leuten zu verleihen, die ihre Partei im Kapitel und im Landtag verstärkten.

Was den Erhalt einer dem Papst anheimfallenden Präbende angeht, so fand bei einer derartigen Vakanz meist ein Wettrennen der Bewerber nach Rom statt. Nur wer dort über gute Verbindungen verfügte, hatte allerdings eine Chance<sup>18</sup>. Nieberding führt in diesem Zusammenhang das Sprichwort an: ‚Der trifft gerade den Papstmonat‘, d. h. der hat besonderes Glück<sup>19</sup>. Um in Rom die nötige Protektion zu gewinnen, nahm man zuweilen die merkwürdigsten Umwege. So ersuchte 1769 der Freiherr von Schmising aus Tatenhausen in der Grafschaft Ravensberg seinen Landesherrn, den König von Preußen, für seinen Sohn ein Empfehlungsschreiben

<sup>13</sup> Dk. Pr. 2., 31. Jan. 1716.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 17. Febr. 1716.

<sup>15</sup> Raab, Concordata S. 45.

<sup>16</sup> Auch die übrigen Fürstbischöfe in den westfälischen Stiften scheinen im allgemeinen einen derartigen Indult nicht besessen zu haben.

<sup>17</sup> Die erste Provision einer Münsterschen Präbende durch Kf. Clemens August als Indultarius ist allerdings erst 1748 (vgl. biograph. Teil Nr. 133) zu verzeichnen. Danach scheint jedoch der Indult jeweils erneuert worden zu sein, denn päpstliche Provisionen kommen seitdem nicht mehr vor. 1763 verlieh Papst Clemens XIII. an Kf. Maximilian Friedrich einen Indult (FM Urk. 5024), welcher 1773 für 3 weitere Jahre erneuert wurde mit gleichzeitiger Bestätigung der von dem Kurfürsten seit 1769 in den päpstlichen Monaten verliehenen Präbenden (FM Urk. 5060). Weitere Erneuerungen: 1776 (FM Urk. 5067), 1784, 1787, 1790, 1793, 1796 (FM Urk. 5091; 5091a—5091d), 1800 (FM Urk. 5113). — Kf. Clemens August besaß auch einen Indult für die Fürstbistümer Osnabrück und Paderborn.

<sup>18</sup> Arch. Herdr. G I 114, IX F 18 Nr. 114, Schr. Rom, 20. März 1706.

<sup>19</sup> Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Bd. 3 S. 211.

an den Papst zu richten mit der Bitte, diesem ein Kanonikat in Münster oder irgendeinem anderen deutschen Domstift zu übertragen. Dafür wollte sich Schmising verpflichten, für 1000 Tlr. Porzellan aus der Berliner Manufaktur zu erwerben. Da der König von Preußen vom Papst nicht anerkannt war und deshalb kein direkter diplomatischer Verkehr zwischen Preußen und dem Vatikan bestand, sah sich Friedrich II. nicht in der Lage, seinem Untertan behilflich zu sein. Er erteilte zwar seinem Agenten in Rom, dem Abt Ciofani, den Auftrag, sich für Schmising zu verwenden, jedoch waren die Bemühungen erfolglos<sup>20</sup>. Päpstliche Provisionen boten auch Außenseitern den Weg, ins Kapitel einzudringen (s. Schencking, von der Tinnen).

### c) Galensche Familienpräbende

Die Galensche Familienpräbende (vgl. auch 1. Kapitel) wurde vom Erbkämmerer von Galen vergeben. Dabei war neben den üblichen Qualifikationen Voraussetzung ein Alter von sieben Jahren und die Abstammung von einer der drei Galenschen Linien Dincklage, Assen und Ermelinghof. Die Linie Dincklage hatte das Vorrecht. War in dieser jedoch kein siebenjähriger Knabe vorhanden, für den man im Falle einer Vakanz einen Anspruch auf die Präbende erheben konnte, so ging das Recht für diesen Fall auf die Linie Assen über. Wurde hier ebenfalls kein Anspruch erhoben, so war die Linie Ermelinghof an der Reihe<sup>21</sup>.

### d) kaiserliche Erstbitten

Eine weitere Art der Verleihung von Präbenden war die aufgrund kaiserlicher *Preces primariae*<sup>22</sup>. Eine dieser ‚Preces‘ zu erhalten war natürlich nur bei hervorragenden Beziehungen zum kaiserlichen Hof möglich. Aber auch dann erforderte es noch größte Mühen und Anstrengungen, um ein solches Anrecht auf eine Präbende zu gewinnen<sup>23</sup>.

Nach der Auffassung des Kaisers bestand ein generelles Vorzugsrecht der Prezisten (welche allerdings über die üblichen Voraussetzungen verfügen mußten)<sup>24</sup> vor allen anderen Expektanten außer römischen Kardinälen<sup>25</sup> und solchen Fällen, die dem Apostolischen Stuhl vorbehalten waren<sup>26</sup>. Im allgemeinen hat sich diese Auffassung im 18. Jahrhundert in Deutschland durchsetzen können, wobei auch die reichsrechtliche Grundlage dieses kaiserlichen Rechts überwiegend

<sup>20</sup> Arch. Tatenhausen, Familie I, 3, Präbenden, Akten des Caspar Max.

<sup>21</sup> Dk. Akten I G 19.

<sup>22</sup> Zur Entstehungsgeschichte und Rechtsgrundlage vgl. H. E. Feine, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Bd. 51, Kan. Abtlg. 20, 1931, S. 1 ff.

<sup>23</sup> Dies kommt z. B. in einem Schreiben des Freiherrn v. Fürstenberg v. 1. Juni 1706 (Arch. Herdr. G I 170, IX F 26 Nr. 170) zum Ausdruck: „... wieviel Zeit und Mühe es gekostet, die kayserliche Preces, insbesondere Josephina, zum Stand zu bringen, nachdem ich pro mea parte zur Conservierung derselben alle Vorsorg gebraucht . . .“

<sup>24</sup> Ickstatt, *Dissertatio de Caesareo primarium precum jure*, in: Schmidt, *Thesaurus V S. 256 § LV*. Mit dem Eingehen einer Heirat oder bei einem Religionswechsel ging der Prezist seines Anspruchs verlustig (ebd. S. 266 § LXXXIV).

<sup>25</sup> Feine S. 15.

<sup>26</sup> Ickstatt S. 253 § LII.

anerkannt wurde<sup>27</sup>. In Münster ist in dem hier behandelten Zeitraum nur in einem Falle ein Einspruch gegen den Vorrang eines kaiserlichen Prezisten zu verzeichnen: 1770 vertrat der Domherr Burchard von Merveldt (126) im Kapitel die Ansicht, daß die kaiserlichen Erstbitten nicht in den Kapitelsmonaten geltend gemacht werden könnten, da der Anspruch des Kaisers sich auf einen Indult des Papstes stütze, der Papst aber über die Monate der Turnare nicht verfügen könne<sup>28</sup>. Merveldts Auffassung fand jedoch keinen Anklang<sup>29</sup>. Im Gegenteil, das Münstersche Kapitel war meist bestrebt, die Prezisten dazu zu bewegen, ihr Recht so bald wie möglich geltend zu machen. Häufig wurde nämlich von den Prezisten aus Gründen der Familienpolitik mehrere Jahre gezögert, von ihrem Anspruch Gebrauch zu machen. Einen solchen Unsicherheitsfaktor wollte man jedoch nach Möglichkeit beseitigt wissen, zumal man daraus entstehende Streitigkeiten bei Dimissionen und Resignationen vermeiden wollte.

Häufige Mahnungen an die Prezisten, von ihrem Recht baldmöglichst Gebrauch zu machen, nützten wenig, da man von Seiten der Prezisten darauf hinweisen konnte, daß keine rechtliche Verbindlichkeit für die Annahme eines bestimmten Erledigungsfalles bestand<sup>30</sup>. Das Münstersche Domkapitel bemühte sich darum beim Kaiser, diesen zu einer Festlegung der *Preces* auf den jeweils ersten Erledigungsfalle zu bewegen<sup>31</sup>. Die Bemühungen waren indes erfolglos. Bis zum Ende des Alten Reiches blieb in dieser Frage eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen. Wollte der Prezist auf eine vakant gewordene Präbende Anspruch erheben, so mußte dieser innerhalb eines Monats nach Eintreten der Vakanz ‚insinuiert‘ werden. Geschah das nicht, so konnte man erst bei der nächsten vakant werdenden Präbende wieder sein Anrecht geltend machen<sup>32</sup>.

<sup>27</sup> Ebd. S. 81. — Unter Joseph I. war es zu einem heftigen Streit in dieser Frage gekommen. Während der Kaiser den Standpunkt vertrat, daß das Gewohnheitsrecht eine hinreichende Grundlage für die Verleihung von *Preces Primariae* bilde, verlangte der Papst, daß der Kaiser um einen Indult für dieses Vorgehen nachsuche, und wies die deutschen Kapitel an, kaiserliche Erstbitten vorläufig nicht mehr anzunehmen. Erst unter Kaiser Karl VI. wurde diese Streitfrage endgültig beigelegt, indem Papst Clemens XI. sich dazu verstand, die deutschen Domstifter zu Annahme der kaiserlichen Bitten anzuweisen, ‚ohne daß der Kaiser ein päpstliches Indultum annehme‘ (M. Landau, Rom, Wien und Neapel, Leipzig, 1885, S. 196; Hinschius, Kirchenrecht II S. 645).

<sup>28</sup> Dk. Pr. 19. Nov. 1770.

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> So erklärte 1752 die Gräfin v. Plettenberg, ‚daß ihrem Sohn die freie Wahl zustehe und sie sich für ihren Sohn bei Kais. Majestät beschweren werde, wenn ihm die freie Wahl ad praebendam vacantem eingeschränkt werde‘ (Dk. Pr. 19. Mai 1752). — Nach Moser, Teutsches Staatsrecht, III § 130 hatte ein Prezist die Freiheit, ‚eine Pfründe anzunehmen, wann und welche er will‘ (allerdings besaß der Kandidat das *ius optionis* nicht, ‚quando diploma primarium precum definite concessum est‘, vgl. Ickstatt S. 264 § LXXVII). Selbst wenn der Prezist darüber verstarb, ging der Rechtsanspruch nicht verloren. Der Kaiser konnte in diesem Falle die *Preces* an einen anderen Bewerber übertragen (Moser III § 135), während jedoch die Erben des Verstorbenen leer ausgingen (Ickstatt S. 265 § LXXX). Mit Genehmigung des Kaisers konnte ein Prezist seine *Preces* auch an einen Dritten übertragen (Moser § 138). Solange die Kollation der *Preces* noch nicht erfolgt war, konnte der Kaiser diese auch widerrufen, allerdings nur für den Fall der ‚ingratitude‘ des Prezisten (Ickstatt S. 267 § LXXXVI).

<sup>31</sup> Dk. Pr. 29. April 1752; 9. Aug. 1766.

<sup>32</sup> Endres, *Dissertatio insinuationis primariorum precum*, in: Schmidt, *Thesaurus VII* S. 304 f.

War mit dem vakant gewordenen Benefizium eine Dignität verbunden („*quae cum tali beneficio connexa*“), so fiel sie auch dem Präzisten anheim, nicht jedoch, wenn dem Vorgänger das Amt aufgrund besonderer Verleihung oder Wahl („*personale officium*“) zuteil geworden war<sup>33</sup>. In dieser Frage kam es häufig zu Rechtsstreitigkeiten<sup>34</sup>.

#### e) Resignationen

Sehr häufig kam es vor, daß ältere oder schwerkranke Domherren ihre Präbenden auf einen Verwandten oder Angehörigen einer befreundeten Familie resignierten, damit die Präbende in der Familie oder doch zu mindestens in der jeweiligen Faktion im Kapitel blieb. Natürlich war es manchmal nicht ganz leicht, die Domherren hierzu zu überreden, zumal dann ihre Einkünfte aus den domkapitularischen Kassen aufhörten. Der neu providierte junge Domherr verfügte indes noch über keine nennswerten Einnahmen, die er etwa dem resignierenden Domherrn zufließen lassen konnte. Hier mußten dann Entschädigungen aus Mitteln des Familienvermögens geleistet werden.

Nicht selten wurden auch Domkanonikate förmlich verkauft, was meist in der Form einer Resignation in favorem geschah. Besonders bei Bischofswahlen kam es häufig vor, daß man noch nicht emanzipierten Domherren ihre Präbenden abkaufte, um sie mit stimmberechtigten Anhängern der eigenen Partei zu besetzen<sup>35</sup>.

In einem Falle ist eine Resignation gegen eine jährliche Pensionszahlung zu verzeichnen<sup>35a</sup>. So resignierte der Domkapitular Joseph Anton von Roll (107) im Jahre 1742 seine Präbende auf Clemens August von Korff genannt Schmising (120), dessen Vater sich zur Zahlung einer jährlichen Pension an Roll verpflichten mußte, die auch für den Fall, daß der junge Schmising vor Roll sterben sollte, weiter zu leisten war<sup>36</sup>. Das Münstersche Domkapitel nahm diese Resignation nur mit Widerstreben an und richtete ein Schreiben an den Kaiser mit der Bitte, er möchte sich als oberster Schutzherr der Kirche beim Papst dafür verwenden, daß ein „solches bisher unbekanntes Exempel“ sich nicht noch einmal wiederhole, weil dadurch die durch die *Concordata Nationis Germanicae* garantierten Rechte der ordentlichen Kollatoren aufs schwerste beeinträchtigt würden<sup>37</sup>.

Die Form der Resignation war folgende: Entweder wurde die Präbende in einem geraden Monat *ad manus capituli* dimittiert und fiel damit einem Turnar anheim,

<sup>33</sup> Ickstatt S. 262 § LXXI.

<sup>34</sup> Vgl. Brand, *Dissertatio de Jure Caesareo primarum precum*, in: Schmidt, *Thesaurus V* S. 228.

<sup>35</sup> Z. B. bei der Bischofswahl von 1761/62 (vgl. Teil II, 6. Kapitel).

<sup>35a</sup> Die Annahme von Resignationen mit Vorbehalt einer Pension kam jedoch nach der fast einstimmigen Lehre der Autoren nur dem Papste zu mit Ausschluß jedes anderen Kirchenoberen; denn der Umstand, daß der Resignierende durch die beigesetzte Bedingung die Abgabe des Benefiziums von der Erlangung eines zeitlichen Vorteils abhängig machte, begründete eine Simonie kirchlichen Rechtes, von welcher nur der über den Kirchengesetzen stehende Papst allein zu dispensieren vermochte (Gillmann, *Die Resignation der Benefizien* S. 183).

<sup>36</sup> Dk. Pr. 2. Aug. 1742.

<sup>37</sup> Dk. Paderborn Akten Nr. 331, Schr. des Münsterschen Kapitels an den Kaiser vom 2. Jan. 1743.

oder sie wurde, auch in geraden Monaten, zu Händen des Papstes resigniert. In letzterem Falle handelte es sich um sog. ‚Resignationes in Curia Romana‘, welche zu den Reservationen gehörten, die dem Papst im Wiener Konkordat von 1448 zugebilligt worden waren. Nach der im 17. und 18. Jahrhundert üblich gewordenen Praxis war eine persönliche Anwesenheit des Resignans in Rom jedoch nicht erforderlich<sup>38</sup>. Dieser ließ sich dort im allgemeinen durch einen Prokurator vertreten, der den Akt der Resignation in der päpstlichen Kanzlei zu beschwören hatte<sup>39</sup>.

Resignationen in Rom geschahen fast ausschließlich in der Form ‚in favorem tertii‘. Nach der Bulle ‚Quanta ecclesiae‘ Papst Pius V. aus dem Jahre 1568 war die Annahme derartiger Resignationen, auch in Kapitelsmonaten, ausschließlich dem Papst vorbehalten<sup>40</sup>. Die Gründe dieser Einschränkung liegen wohl darin, daß einmal derartige Resignationen dem gemeinen Recht offen widersprechen<sup>41</sup>, zum anderen es galt, Mißbräuche wie Erbllichkeit und Kumulation der Benefizien zu verhindern. Nicht ‚ex effectu carnali‘, sondern gemäß ‚discreto iudicio‘ sollten die kirchlichen Ämter übertragen werden, und zwar auf die jeweils geeignetsten Personen<sup>42</sup>. Die Verbindlichkeit dieser Bulle war jedoch in Deutschland nicht unbestritten geblieben<sup>43</sup>. So hielt der Münsteraner Rechtslehrer Sprickmann diese für eine Verletzung der Concordata Nationis Germanicae, da beim Abschluß der Konkordate derartige Resignationen noch coram ordinariis üblich gewesen seien und diese Praxis durch die Konkordate sanktioniert worden sei. Der Papst könne daher dieses Recht der Ordinarien nicht einseitig aufheben<sup>44</sup>. Dennoch war bei Resignationen zugunsten eines Dritten der Weg nach Rom allgemein üblich geworden<sup>45</sup>.

Man konnte auch die Präbende im Turnus eines Kapitulars (verlässlicher Freund oder Verwandter) ‚ohne Vorbehalt‘ dimittieren, der sie dann nach entsprechender Vereinbarung verlieh. Diese ‚Renuntiation‘<sup>46</sup> hatte indes einen Nachteil: Die dimittierte Präbende durfte nämlich nach der genannten ‚Bulla Piana‘ keinem nahen Verwandten des resignierenden Domherrn verliehen werden. Wurde auch die Gültigkeit dieser Bulle in Deutschland angezweifelt, so scheute man sich im allgemeinen doch, das mit einer solchen Resignation verbundene Risiko eines evtl. langwierigen Rechtsstreites einzugehen. Da man sehr häufig seine Präbende auf einen nahen Verwandten zu resignieren bestrebt war, blieb die Form der Dimission zu Händen des Kapitels weitgehend uninteressant. Resignationen nach

<sup>38</sup> Nachl. F. A. v. Spiegel Nr. 33, Schr. an den Kaiser o. D.

<sup>39</sup> 45. Kanzleiregel; vgl. Jackowski S. 461.

<sup>40</sup> Neller, De statu resignationum, in: Schmidt, Thesaurus VI S. 290. Auch den Bischöfen wurde dieses Recht bestritten: ‚praevaluit . . . opinio certa, quod Episcopus admittere non possit resignationes in favorem‘ (ebd. S. 286).

<sup>41</sup> ‚On sait que ces resignations sont contraires à l’ancien et au nouveau Droit catholique‘ (Neller S. 304). Vgl. auch Jackowski S. 435.

<sup>42</sup> Neller a. a. O. S. 289.

<sup>43</sup> Vgl. ebd. S. 293.

<sup>44</sup> Nachl. F. A. v. Spiegel Nr. 33, Gutachten Sprickmanns vom 3. Dez. 1782.

<sup>45</sup> Dk. Pr. 3. Febr. 1788, Rede Goswin Antons v. Spiegel.

<sup>46</sup> Vgl. Thomassin, Vetus et Nova Ecclesiae disciplina, Cap. 4 X.

Rom waren in diesen Fällen als weitaus sicherer anzusehen<sup>47</sup>. Der Zweck der durch die Bulle Pius V. veranlaßten Einschränkungen, nämlich die Vermeidung des Nepotismus, ist also in keiner Weise erreicht worden<sup>48</sup>.

Jede Form der Resignation unterlag zwar der 19. Kanzleiregel, der sog. ‚Regula de viginti‘, welche besagte, daß die Resignation als ungültig anzusehen war, wenn der resignierende Domherr innerhalb von 20 Tagen nach Ausstellung der Resignationsbulle starb. Auch diese Bestimmung war erlassen worden, um Mißbräuchen vorzubeugen. Indes war man in der Praxis dazu übergegangen, sich vom Papst einen Dispens von dieser Regel erteilen zu lassen. Diesen derogatorischen Klauseln ist man allerdings in Deutschland entgegengetreten<sup>49</sup> und dabei durch die Rechtsprechung des Reichshofrates geschützt worden<sup>50</sup>, was auch zeigt, daß diese Kanzleiregel in Deutschland voll und ganz akzeptiert worden ist.

#### f) Permutation

Möglich war auch die Erlangung einer Präbende durch Tausch (Permutation). Wollten zwei Benefiziaten ihre Pfründe wechseln, so geschah dies in der Weise, daß jeder von beiden auf sein Benefizium in rechtsgültiger Weise verzichtete und der kirchliche Oberer<sup>51</sup> ihnen die so frei gewordenen Ämter wechselseitig verlieh. Der Tausch war immer auf zwei Kompermutanten beschränkt<sup>51a</sup>. Im 18. Jahrhundert ist eine solche Permutation beim Münsterschen Domkapitel nur einmal vorgekommen. So tauschte 1775 Theodor Werner von Bocholtz seine Münstersche Präbende gegen die Paderborner Präbende Franz Engelberts von Landsberg aus<sup>52</sup>.

### 2. RECHTSSTREITIGKEITEN

Es lag in der Natur dieses nicht gerade unkomplizierten Systems der Präbendenvergebung, daß es zu einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten Anlaß gab. In unserem Zeitraum ging es dabei um folgende Fälle:

<sup>47</sup> Dk. Pr. 3. Febr. 1788, Rede Goswin Antons v. Spiegel; ferner Schr. des Fürstbischofs Franz Arnold an den Freiherrn Ferdinand v. Fürstenberg v. 11. Febr. 1707: „ . . . bulla plana . . . in dimissionibus in turnis wohl zu beachten, in resignationibus pontifice hat es nichts zu bedeuten, so das sicherste wohl . . . , daß man nach Rom ginge“ (Arch. Herdr. G I 119, IX F 18 Nr. 119).

<sup>48</sup> Daher hatten schon beim Konzil von Trient die Gesandten des Königs von Frankreich gefordert ‚Que les resignations en faveur nommées par les resignans soient déclarées nulles‘ (Neller, in: Schmidt, Thesaurus VI S. 304). Im Jahre 1763 sprachen die geistlichen Kurfürsten in den Beschwerden über die römische Kurie an den Kaiser die Forderung aus, daß die Resignationen in favorem tertii in Deutschland keine Gültigkeit haben sollten. Das gleiche Verbot wurde auch vom Emser Kongreß im Jahre 1786 gewünscht (Gärtner, Corpus iuris eccles. Teil 2 S. 336, 355). Über die Anfechtung solcher Resignationen vgl. auch unten S. 100.

<sup>49</sup> Jackowski S. 337.

<sup>50</sup> Vgl. unten Abschn. 2c S. 99 ff.; 2 f. S. 109.

<sup>51</sup> Im allgemeinen die des Bischofs (Neller, in: Schmidt, Thesaurus VI S. 289 f.). Es galten nämlich bei einer Permutation die für den unbedingten Verzicht, nicht die für die resignatio in favorem maßgebenden Bestimmungen. Die Vertauschung zweier reservierter Pfründen konnte jedoch nur vom Papst gestattet werden (Gillmann, Die Resignation der Benefizien S. 162).

<sup>51a</sup> Ebd. S. 154.

<sup>52</sup> Dk. Pr. 30. April 1775.

## a) Abgrenzung des Turnus zwischen zwei Turnaren

Am 15. Februar 1748 starb der Domdechchant Friedrich Christian von Galen zwischen zwölf und ein Uhr<sup>1</sup>. Bis zwölf Uhr war der Domherr Wilhelm Anton Ignaz von der Asseburg Turnarius. Er glaubte, Galen sei vor zwölf Uhr gestorben und verlieh die erledigte Präbende an seinen Neffen Friedrich Wilhelm von Westphalen<sup>2</sup>. Der Domherr Caspar Ferdinand<sup>3</sup> von Droste-Füchten, Vizeoberjägermeister, der den Turnus nach 12 Uhr besaß, präsentierte jedoch dem Kapitel ein ärztliches Attest, nach welchem der Tod Galens erst nach Mitternacht eingetreten sei<sup>4</sup> und übertrug seinerseits die Präbende dem Grafen Clemens August von Plettenberg-Lenhausen<sup>5</sup>. Das Domkapitel erklärte, es könne die Kollation des Herrn von Asseburg nicht annehmen und empfahl den beiden Parteien eine gütliche Einigung<sup>6</sup>. Diese kam jedoch nicht zustande. Am 29. Februar erklärte Droste-Füchten im Kapitel, der Domherr von Weichs<sup>7</sup> sei bereit, eidlich zu versichern, daß der Herr von Galen erst am 15. Februar verstorben sei<sup>8</sup>. Daraufhin wurde Plettenberg am 9. März zur Aufschwörung zugelassen<sup>9</sup> und wurde bereits am folgenden Tage emanzipiert<sup>10</sup>. Westphalen hatte jedoch bereits (unter Übergehung des Officialgerichts zu Münster als 1. Instanz) bei der Nuntiatür in Köln eine Klage angestrengt und ein Inhibitorium erhalten, das dem Münsterschen Domkapitel verbot, dem Grafen von Plettenberg die Possession zu erteilen<sup>11</sup>. Es kam zu einem längeren Rechtsstreit. Plettenberg blieb am Ende jedoch im Besitz seiner Präbende.

## b) Streit zwischen Turnar und päpstlichem Provisus

## I. wegen angeblich nicht rechtzeitig erfolgter Resignation

Es kam seit der Mitte des 18. Jahrhunderts häufig vor, daß eine Resignation zu Händen des Papstes dem Kapitel unbekannt blieb<sup>12</sup>, so daß bei eintretendem

<sup>1</sup> Dk. Pr. 16. Febr. 1748; Dk. Akten I G 18.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 22. Febr. 1748. — Die Verbindung zwischen den Häusern Asseburg und Westphalen war immer sehr eng.

<sup>3</sup> Vgl. Jährliches genealogisches Handbuch von M. Gottlieb Schumann, Leipzig 1745.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 22. Febr. 1748.

<sup>5</sup> Dk. Akten I G 18.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 22. Febr. 1748.

<sup>7</sup> Philipp Franz von und zu Weichs von Körtlinghausen.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 29. Febr. 1748.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 9. März 1748.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 9./10. März 1748. — Mit der Emanzipation verfuhr man deswegen so eilig, weil am 12. März die Wahl des Domdechchanten anstand und man die Plettenbergische Faktion noch stärken wollte (vgl. Teil II, 4. Kapitel). Einige Domherren der Gegenpartei (Vicedominus Johann Wilhelm v. Twickel, Generalvikar Franz Egon v. Fürstenberg, die Domherren Goswin Anton v. Spiegel, Ferdinand Wilhelm v. Bocholtz, Hermann Caspar v. Hanxleden) erklärten indes, sie nähmen an der Emanzipation keinen Teil, weil sie nicht exkommuniziert werden wollten (wohl im Hinblick auf ein von Westphalen erwirktes Inhibitorium der Kölner Nuntiatür).

<sup>11</sup> Dk. Akten I G 18.

<sup>12</sup> Die frühere Praxis, das Kapitel um Erlaubnis zur Resignation (*licentiam resignandi*) zu ersuchen, kam nach 1700 immer mehr aus der Übung. Johann Adolf v. Fürstenberg, welcher 1700 seine Präbende auf seinen Neffen resigniert hatte, wurde 1701 vom Kapitel getadelt, weil er ‚*licentiam Resignandi*‘ nicht erbeten hatte (Herdr. G I 95). In der Folgezeit ist nach den Kapitelsprotokollen um eine solche Erlaubnis jedoch nicht mehr nachgesucht worden.

Todesfall der Turnar die erledigte Präbende vergab und dann zu seiner Überraschung erleben mußte, daß von anderer Seite dem Kapitel eine päpstliche Provision präsentiert wurde. Dies mußte Ärger und Verbitterung auslösen.

Im Jahre 1752 führte ein solcher Fall zu einem erbitterten Rechtsstreit. Am 21. April 1752 zeigte der Vertreter des Freiherrn Clemens August Joseph von Ascheberg dem Kapitel an, daß ihm sein Oheim, der Oberwerkmeister von Ascheberg als Turnar die durch den Tod des Domherrn Anton Heinrich von Velen erledigte Präbende verliehen habe. Das Kapitel stimmte seinem Ersuchen zu, seine Wappen affigieren zu lassen<sup>13</sup>. Am 24. September 1752, also nach mehreren Monaten, ließ der Freiherr Clemens August von Merveldt zur allgemeinen Überraschung eine päpstliche Bulle präsentieren, in welcher Ihre Päpstliche Heiligkeit ihm die von dem Domherrn von Velen zu Händen des Papstes resignierte Präbende wiederum verlieh<sup>14</sup>. Hierzu erklärte der Domherr von Ascheberg, es sei völlig ungläubhaft, daß der Domherr von Velen seine Präbende noch rechtzeitig resigniert habe. Er protestierte daher dagegen, daß die Wappen Merveldts affigiert würden. Das Kapitel beschloß jedoch mit Mehrheit, dessen Wappen ‚salvo jure cujuscunque‘ affigieren zu lassen<sup>15</sup>. Ascheberg strengte eine Klage beim Reichshofrat an und erhielt von dort ein Inhibitorium (= einstweilige Verfügung), das die Possession Merveldts untersagte. Auf ein Schreiben Kurfürst Clemens Augusts hin, in welchem die unverzügliche Aufschwörung und Emanzipation Merveldts angeordnet wurde, führte die Fürstenbergische Partei, die eine Verstärkung der Plettenbergischen Faktion durch Ascheberg (vgl. Teil II, 4./5. Kapitel) verhindern wollte, am 27. Oktober einen Kapitelsbeschluß herbei, nach welchem dem Freiherrn von Merveldt die Possession erteilt wurde. Am selben Tage fand noch die Aufschwörung statt<sup>16</sup>. Am 3. November ließ die Mehrheit des Kapitels Merveldt auch zur Emanzipation zu, womit dann ungeachtet aller Proteste der Gegenseite<sup>17</sup> verfahren wurde<sup>18</sup>. Die Auseinandersetzungen zogen sich noch längere Zeit hin, aber trotz eines 1735 ergangenen Urteils des Reichshofrates zugunsten Aschebergs<sup>19</sup> wurde Merveldt im Besitz der Präbende belassen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Münstersche Domkapitel nur dann den Urteilen des Reichshofrates Gewicht beilegte, wenn es diese zur Wahrung seiner Rechtsstellung benötigte oder die vorherrschende Partei sie für sich vorteilhaft hielt, wie man bei Rechtsstreitigkeiten überhaupt weniger um eine Klärung des objektiven Sachverhalts bemüht gewesen zu sein scheint, sondern sich eher von personalpolitischen Überlegungen leiten ließ.

## II. wegen nicht rechtzeitig erfolgter Publikation der Resignationsbulle

Zu Beginn des Jahres 1726 resignierte Vicedominus Dietrich Otto von Korff genannt Schmising (11) zugunsten des Freiherrn Friedrich Christian von Fürsten-

<sup>13</sup> Dk. Pr. 21. April 1752.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 24. Sept. 1752.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> Dk. Pr. 27. Okt. 1752.

<sup>17</sup> Deren Wortführer Ascheberg, Böselager und Droste-Füchten waren (Dk. Pr. 3. Nov. 1752).

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Dk. Pr. 27. Dez. 1753.

berg (89) seine Münstersche Präbende ad manus Pontificis. Die Resignation wurde in Rom genehmigt, und die päpstliche Bulle am 14. Mai 1726 ausgefertigt. Schmising hielt jedoch mit der Vorlage der Bulle zurück und ersuchte in Rom um Verlängerung derselben, erst um sechs, danach um vier Monate<sup>20</sup>. Unterdessen verstarb Schmising am 27. August<sup>21</sup>. Der Turnarius von Sparr verlieh die erledigte Präbende einem Freiherrn von Merveldt. Am 14. Oktober 1727 präsentierte indes der Generalvikar von Ketteler (41) dem Kapitel die päpstliche Bulle zugunsten seines Mandanten Friedrich Christian von Fürstenberg. Die vom Kapitel in dieser Frage herangezogenen Rechtsgelehrten vertraten die Auffassung, daß der päpstlichen Bulle Folge geleistet werden müsse<sup>22</sup>. Eine Entscheidung dieser Frage wurde indes bis zum nächsten Generalkapitel verschoben<sup>23</sup>. Dieses beschloß, Fürstenberg ‚in Reverentia Sedis Pontificis‘ zur Possession zuzulassen. Am 4. Dezember fand die Aufschwörung<sup>24</sup> und bereits am 5. Dezember 1727 die Emanzipation<sup>25</sup> statt. Die weiteren Bemühungen Sparrs blieben erfolglos.

Ein ähnlicher, aber komplizierterer Fall ereignete sich im Jahre 1764. Am 10. Juli 1764 starb Dompropst August Wilhelm von Wolff-Metternich (133)<sup>26</sup>. Kurfürst Maximilian Friedrich verlieh die ihm als Indultarius anheimgefallene Präbende dem Freiherrn Franz Egon von Fürstenberg (Bruder des Ministers Franz von Fürstenberg, vgl. biograph. Teil Nr. 160). Dieser ersuchte am 17. Juli 1764 das Kapitel, seine Wappen zu affigieren<sup>27</sup>. Am 6. August wurde die Aufschwörung vorgenommen<sup>28</sup> und am 8. August die Emanzipation erteilt<sup>29</sup>. Zu aller Überraschung ließ der Freiherr Friedrich Conrad von Hanxleden, Domherr zu Worms und Passau<sup>30</sup>, dem Kapitel am 11. März 1765 eine im September 1764 ausgefertigte ‚Bulle‘ präsentieren, in welcher der Papst ihm die durch den Tod Wolff-Metternichs erledigte Präbende verlieh. Der Sachverhalt war folgender: Angeblich hatte Wolff-Metternich bereits am 5. März 1760 seine Münstersche Präbende auf Johann Franz von Kerckering resigniert, welcher sie wiederum mit Zustimmung Wolff-Metternichs dem Freiherrn Clemens August von Droste-Vischering überlassen hatte<sup>31</sup>. Mit der Publikation der Kollationsbulle hatte man jedoch zurückgehalten, so daß schließlich, als nach der durch die Regel ‚de surrogandis Col-litigantibus‘ bzw. ‚de publicandis resignationibus‘ gesetzten Frist von neun Monaten<sup>32</sup> die Bulle immer noch nicht publiziert worden war, die Kurie diese Präbende für vakant bezeichnet<sup>32a</sup> und der Papst dieselbe Hanxleden verliehen hatte,

<sup>20</sup> Dk. Akten I G 17.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 28. Aug. 1727.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 14./16. Okt. 1727.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Dk. Pr. 4. Dez. 1727.

<sup>25</sup> Dk. Pr. 5. Dez. 1727.

<sup>26</sup> Dk. Pr. 12. Juli 1764.

<sup>27</sup> Dk. Pr. 17. Juli 1764.

<sup>28</sup> Dk. Pr. 6. Aug. 1764.

<sup>29</sup> Dk. Pr. 8. Aug. 1764.

<sup>30</sup> Seine Kurzbiographie bei Krick, Domstift Passau S. 96.

<sup>31</sup> Fürstenberg-Nachl. 174, Summarium Monasteriense.

<sup>32</sup> Vgl. Jackowski S. 436 f.

<sup>32a</sup> Nach der Konstitution ‚Humano vix iudicio‘ Papst Gregors XIII. vom 5. Jan. 1584 mußte die Bekanntmachung der Resignation innerhalb des genannten Zeitraums in der betreffenden Kathedrale vor dem zur Messe versammelten Volke laut und ver-

obwohl nunmehr Droste-Vischering mitteilen ließ, er wolle die zu seinen Gunsten ausgesprochene Resignation nicht annehmen<sup>33</sup>.

Das Kapitel beschloß, an dieser Auseinandersetzung keinen Anteil zu nehmen und sie den Parteien zu überlassen<sup>34</sup>. Die Streitsache wurde vor der Rota Romana ausgetragen und zog sich über längere Zeit hin. Am 11. Dezember 1766 ersuchte Hanxleden das Kapitel, ihm ein Attest darüber zu erteilen, daß die Kollationsbulle dort publiziert sei. Die Mehrheit des Kapitels lehnte dieses Gesuch jedoch ab<sup>35</sup>. Fürstenberg machte vor der Rota geltend, daß die besagte Regel in Deutschland niemals gegolten habe, eine solche vom Reichskonvent auch stets als den Konkordaten zuwider angesehen worden sei. Es könne zwar eingewendet werden, daß dieser Rechtsstreit nicht zwischen einem Proviso ordinarii und einem Proviso Pontificis, sondern einem Proviso Indultarii und Proviso Pontificis obwalte und folglich die Konkordate nicht betreffe. Diese Frage sei indes unerheblich, wenn die Regel in Deutschland nicht gelte, „quia quod nullum est, nullum operatur effectum“<sup>36</sup>. Daraufhin entschied am 8. Juli 1767 die Rota Romana zugunsten Fürstenbergs<sup>37</sup>. Damit wurde also bestätigt, daß auch die Kurie die in der Regel vorgeschriebenen Publikationsförmlichkeiten in Deutschland als nicht angenommen erachtete<sup>38</sup>.

c) Der Präbendalstreit zwischen Ferdinand August von Spiegel und Clemens August von Twickel

In diesem Fall ging es um einen ganzen Fragenkomplex: nicht rechtzeitig erfolgte Resignation, Dispensation von der Regula de viginti, ja um die grundsätzliche Frage der Resignation zu Händen des Papstes in einem Kapitelsmonat überhaupt.

Der Sachverhalt war folgender: Am 12. Oktober 1782 starb der Domkapitular Jobst Edmund von Twickel im Turnus des Domkapitulars Johann Matthias von Landsberg. Dieser übertrug als Turnar die erledigte Präbende am 12. November seinem Vetter, dem Freiherrn Ferdinand August von Spiegel<sup>39</sup>. Am 25. November ließ jedoch Clemens August von Twickel, der Bruder des Verstorbenen, dem Kapitel eine päpstliche Bulle präsentieren, in welcher ihm die von seinem Bruder resignierte Präbende wieder verliehen wurde<sup>40</sup>. Diese Streitsache gelangte schließlich vor den Reichshofrat. In einem Schreiben an den Kaiser (o. D.)<sup>41</sup> wird von

ständiglich verlesen werden. Innerhalb der gleichen Frist hatte der mit dem Benefizium Beliehene von demselben Besitz zu ergreifen. Sofern die Bestimmungen der Konstitution in irgend einem Punkte verletzt wurden, war die Resignation als ungültig anzusehen. Auch dem Resignanten blieb kein Recht am Benefizium, vielmehr galt es vom Tage der Resignation an eo ipso als erledigt (Gillmann, Die Resignation der Benefizien S. 101 ff.).

<sup>33</sup> Dk. Akten I G 13.

<sup>34</sup> Dk. Pr. 11. März 1765.

<sup>35</sup> Dk. Pr. 11./14. Dez. 1766.

<sup>36</sup> Fürstenberg-Nachl. 174, Promemoria vom 24. Aug. 1765.

<sup>37</sup> Dk. Pr. 13. Okt. 1767.

<sup>38</sup> Vgl. Jackowski S. 437.

<sup>39</sup> Dk. Pr. 23. Okt. 1782; Nachlaß Ferdinand August v. Spiegel Nr. 33.

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Ebd.

Seiten Spiegels grundsätzlich bestritten, daß in einem Kapitelsmonat eine Resignation zu Händen des Papstes statthaben kann. Nach dem Aschaffener Konkordat<sup>42</sup> könne eine ‚renuntiatio‘ nur erfolgen, wenn der Inhaber eines Benefiziums in Rom oder zwei Tagesreisen von Rom entfernt sterbe. Außerdem handle es sich in diesem Falle um eine Resignation ‚in favorem‘. Solche Resignationen seien aber zur Zeit dieses Konkordates noch nicht üblich gewesen. Daher sei es nach den in diesem getroffenen Vereinbarungen eindeutig, daß die vakante Präbende dem Turnarius anheimfallen müsse. Es stelle eine klare Verletzung der ‚Concordata Nationis Germanicae‘ dar, wenn dieses Recht von irgendeiner Seite bestritten werde. Es wird dabei auf die Rechtsprechung des Reichshofrates hingewiesen, welche sich nachdrücklich gegen eine ‚Erschleichung‘ von päpstlichen Resignationen und für die Rechte der Turnare einsetze<sup>43</sup>.

In einem vom Münsterschen Domkapitel angeforderten Gutachten<sup>44</sup> teilt der bereits mehrfach erwähnte berühmte Münsteraner Rechtsgelehrte Sprickmann diese Auffassung nicht. Sowohl ‚Renuntiationes in favorem‘ wie auch einfache Resignationen beim päpstlichen Stuhl seien schon zur Zeit der Konkordate üblich gewesen und auch in den Reservatrechten, welche die Konkordate dem Papste zubilligten, enthalten. Dagegen sei nichts einzuwenden. Er greift jedoch diese Resignation in zwei Punkten an: sie sei ungültig, weil 1. eine Dispensation von der Regula de viginti nicht möglich sei und 2. weil bei der Ausstellung der Kollationsbulle in Rom Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Eine Dispensation von der Regula de viginti ist nach der Auffassung Sprickmanns nicht möglich. Diese Regel sei zwar ein eigenes päpstliches Kanzleigesetz. Dennoch könne der Papst nicht davon dispensieren, weil die Bestimmungen über die Reservationen, insbesondere der Resignationen beim Hl. Stuhl, unter der Voraussetzung in die Konkordate aufgenommen worden seien, daß diese Provisionen nach der vom Papst bis dahin aufgestellten Regel erfolgten. Mit dieser Regel habe man vermeiden wollen, daß Resignationen von Benefizien nicht erblich und gewissermaßen als Patrimonialgüter behandelt werden sollten und die Rechte der ‚Collatores ordinarii‘ nicht beeinträchtigt würden. Bereits auf dem Konstanzer Konzil sei am 5. August 1417 die ‚Regula de viginti‘ publiziert worden und habe seither als ein ‚Nationalgesetz‘ gegolten. Ebensowenig wie ein Ordinarius, zu dessen Händen jemand ein Benefizium resigniert, von dieser Regel dispensieren dürfe, könne sich auch der Papst nicht anmaßen, eine Derogation dieser Regel auszusprechen. Falls der resignierende Kanoniker innerhalb von 20 Tagen nach der erfolgten Resignation in einem Kapitelsmonat sterbe, falle die Präbende dem Ordinarius anheim. Die Konkordate seien ein feierlicher Vertrag zwischen dem Papst und der deutschen Nation, in dem diese und nicht der Papst Konzessionen erteilt habe und welcher vom damaligen Papst und vielen seiner Nachfolger sanktioniert worden

<sup>42</sup> Auf Grund der Beschlüsse eines Aschaffener Fürstentages (Juli 1447) hatte Friedrich III. als Reichsoberhaupt für die ‚Deutsche Nation‘ mit dem Papste das Wiener Konkordat vereinbart, das am 17. Febr. 1448 von ihm besiegelt, sodann aber am 19. März als einseitiges päpstliches Privileg von Nikolaus verkündet wurde (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl., Stuttgart 1954, S. 563.

<sup>43</sup> Zitiert wird in diesem Zusammenhang das Urteil im Prozeß v. Gutenberg contra v. Ulm um eine Augsburger Präbende.

<sup>44</sup> Nachlaß Ferdinand August v. Spiegel Nr. 33.

sei. Nach dem kanonischen Recht, insbesondere dem *Decretum Gratiani*, könne gegenüber einer päpstlichen Sanktion eine *Derogation* nicht statthaben. Da nun die *Resignation* Jobst Edmunds von Twickel am 1. Oktober in Rom angekommen, der *Resignans* jedoch am folgenden Tage gestorben sei, müsse nach der *Regula de viginti* diese *Resignation* als ungültig angesehen werden.

In dem oben erwähnten Schreiben an den Kaiser wird zu dieser Frage weiterhin noch auf die Rechtsprechung des Reichshofrates hingewiesen, welcher eine *Dispensation* von der *Regula de viginti* als einen eindeutigen Verstoß gegen die Bestimmungen des Konkordats bezeichnet habe. Dabei wird insbesondere auf die Entscheidung im Prozeß von Wenge contra von Fürstenberg um eine Paderborner Präbende hingewiesen<sup>45</sup>.

Damals sei zwar das Paderborner Kapitel der Anweisung des Reichshofrates nicht nachgekommen, indes habe der Kaiser das Paderborner Kapitel noch einmal ausdrücklich ermahnt, künftighin derartige *Resignationen* nicht mehr anzunehmen<sup>46</sup>. Auch aus einem zweiten Grunde ist nach der in Sprickmanns Gutachten und dem an den Kaiser gerichteten Schreiben vertretenen Auffassung die *Resignation* nicht rechtsgültig. Die *Resignation* Twickels sei am 11. Oktober in der *Dataria* angekommen, jedoch an diesem Tage nicht mehr unterzeichnet worden. Wenn eine *Resignation* gültig sein solle, so müsse der Papst sie mindestens vor dem Tode des ‚*Resignans*‘ signiert haben. Es sei jedoch nachgewiesen, daß dies erst am 15. Oktober geschehen sei. Zwar trage die Bulle das Datum vom 11. Oktober, sie sei jedoch zweifellos zurückdatiert worden. Von Seiten Twickels wurde hingegen darauf hingewiesen, daß es unzählige Beispiele gebe, nach denen eine *Dispensation* durch den Papst von der *Regula de viginti* seitens der deutschen Domkapitel anerkannt worden sei; selbst in Fällen, wo der *Resignans* im Zeitraum eines *Turnars* verstorben sei, habe man keine Einwendungen erhoben<sup>47</sup>.

Der Reichshofrat entschied jedoch, wie nicht anders zu erwarten war, in diesem

<sup>45</sup> Diesem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Münstersche Domdechant Friedrich Christian v. Galen resignierte seine Paderborner Präbende auf seinen Neffen Franz Friedrich v. Fürstenberg. Die *Resignationsbulle* wurde am 11. Februar 1748 in Rom ausgefertigt. Am 15. Februar starb indes Friedrich Christian v. Galen, so daß die *Resignation* nach der *Regula de viginti* ungültig war. Da Fürstenberg keinen *Dispens* vorweisen konnte, erhob der *Turnarius* Franz Ludwig v. Wenge Anspruch auf die erledigte Präbende und übertrug sie seinem Bruder Felix. Fürstenberg erklärte indes, er habe auch einen *Dispens* erhalten, nur habe sein Vertreter in Rom diesen nicht mitgeschickt, weil er von der Unpäßlichkeit des *Resignans* nichts gewußt habe. Fürstenberg konnte den *Dispens* am 24. März dem Kapitel präsentieren und erhielt von demselben die *Possession*. Wenge appellierte hierauf an den Kaiser, und es kam zu einem langwierigen Prozeß (Dk. Akten I G 21; Dk. Pr. 5 Jan. 1751). Die Rota entschied zu Gunsten Fürstenbergs (Arch. Herdr. G I 246, IX 38, Schr. Herdr. 1. Juli 1751), während der Reichshofrat Wenge unterstützte und die *Resignation* für nicht rechtsgültig erklärte, da eine *Dispensation* von der *Regula de viginti* nicht statthaft sei (ebd., Schr. Köln, 29. Jan. 1752). Fürstenberg blieb schließlich jedoch im Besitz der Präbende (Arch. Herdr. Hüasersche Chronik, S. 571 ff.).

<sup>46</sup> „... durch Annehmung eines so irrig als der Folge halber nachteiligen principii . . . in präjudicium ordinariorum collatorum . . . zu fernerer gefährlicher Erweiterung nicht selbst den Anlaß zu geben“ (Nachlaß Ferdinand August v. Spiegel Nr. 33).

<sup>47</sup> Arch. Havixbeck, Korrespondenz wegen der von Jobst Edmund v. Twickel . . . resignierten Dompräbende zu Münster, Schr. des Reichshofratagenten Caldoni aus Wien, 4. Jan. 1783.

Prozeß zugunsten Spiegels. Nach dem Anfang 1783 verkündeten Urteil<sup>48</sup> wurden die Stammwappen Twickels entfernt und Spiegel am 15. Mai 1783 aufgeschworen<sup>49</sup>. Von Seiten Twickels zeigte man sich allerdings schockiert; man hatte nicht erwartet, daß man in Wien gerade im Falle der sich um das Haus Österreich so verdient gemachten Familie von Twickel ein gegenüber der bisherigen Praxis als ausgesprochen hart empfundenes Urteil fällen werde<sup>50</sup>.

d) Resignation von noch nicht zur Possession gelangten Domherren

Im allgemeinen wurden bei der Resignation von Domherren, die noch nicht aufgeschworen waren, Einwände erhoben. Da solche Resignationen meistens bei wichtigen Wahlen erfolgten, war der Streit um diese Frage weniger eine kirchenrechtliche als vielmehr eine politische Angelegenheit, bei der man die nicht eindeutige Rechtslage als Vorwand benutzte, um eine unerwünschte Stärkung der gegnerischen Partei zu verhindern. So wurde im Jahre 1706 zwar die Resignation des Prinzen Lobkowitz, der zur Aufschwörung nicht zugelassen worden war, angenommen, nicht jedoch die zur selben Zeit eingereichte Resignation Alexander Sigismunds, Bischofs von Augsburg<sup>1</sup>.

Im Jahre 1761 kam es um die Resignation des noch nicht aufgeschworenen Johann Werner von Calenberg zu einer heftigen Auseinandersetzung. Calenberg hatte noch kurz vor dem Tode Kurfürst Clemens Augusts eine diesem als Indultarius anheimgefallene Münstersche Präbende erhalten, dimittierte sie jedoch am 15. Juni 1761 zu Händen des Dompropstes von Osnabrück Wilhelm Anton Ignaz von der Asseburg (111)<sup>2</sup>, der diese Präbende an Ernst Constantin von Droste-Hülshoff (158) verlieh<sup>3</sup>. Dieses Manöver war offenbar ausgeführt worden, um der Partei des Domherrn von Droste-Füchten eine zusätzliche Stimme zu verschaffen (vgl. Teil II, 6. Kapitel). Von den Anhängern des Domherrn von Böselager wurde gegen diese Resignation heftigster Protest erhoben, weil nach ihrer Auffassung eine solche Resignation auf Grund der Rechtslage nicht möglich sei. In den Statuten des Domkapitels sei über die Possession ausdrücklich gesagt:

*„tenebitur primum et ante omnia coram nobis capitulariter exhibere titulum — deinde in vulgari Alemanico denominare ibidem publice quatuor suas stirpes proximiores — atque extensis duobus suae dextrae digitis iurare; quibus peractis et probatis si nil canonicatum obstiterit debeat recipiendus admitti, ac alias nullo modo“*<sup>4</sup>.

Daraus gehe klar hervor, daß die *admissio* erst nach abgelegtem Eid erfolgen könne. Ein Domherr, der ihn noch nicht geleistet habe, könne daher unmöglich ein Recht, das er noch gar nicht besitze, auf einen anderen resignieren<sup>5</sup>. Von seiten

<sup>48</sup> Dk. Pr. 3. Mai 1783.

<sup>49</sup> Dk. Pr. 15. Mai 1783.

<sup>50</sup> „Nimmermehr hätte ich es vermutet, daß man zu Wien mit der beim Haus Österreich so sehr verdienten Familie v. Twickel mit Aussperrung der Flügel im Reich wider den Papst den Anfang gemacht hätte...“ (Arch. Havixbeck, Korrespondenz wegen der von Jobst Edmund v. Twickel seinem Neffen resignierten Dompräbende zu Münster, Schr. Münster, 29. März 1783). Hatte man wirklich geglaubt, daß man in Wien aus Rücksicht auf die Anhänglichkeit einer Familie zum Kaiserhaus sich in Gegensatz zu den mächtigen nationalkirchlichen Strömungen stellen möge?

<sup>1</sup> Dk. Pr. 21. Juni 1706.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 18. Juni 1761.

<sup>3</sup> Dk. Pr. 15. Juli 1761.

<sup>4</sup> Fürstenberg-Nachl. 174 B.

<sup>5</sup> Ebd.

Droste-Füchtens wies man dagegen nicht zu Unrecht auf die mit Billigung der Mehrheit des Kapitels 1706 erfolgte Resignation des Prinzen Lobkowitz hin<sup>6</sup>. Mit knapper Mehrheit wurde die Aufschwörung und Emanzipation Droste-Hülshoffs durchgesetzt (vgl. Teil II, 6. Kapitel). Die Böselagersche Partei legte indes vor dem Officialgericht in Köln Appellation ein<sup>7</sup>, wo sie ein für sie günstiges Dekret erwirken konnte<sup>8</sup>. Auch in Rom hielt man die Resignation Calenbergs für unstatthaft. Daher wurde dessen Präbende vom Papst einem Herrn von Weichs übertragen. Gegen diese Entscheidung strengte Droste-Hülshoff einen Prozeß bei der Rota an, welcher jedoch zugunsten des von Weichs entschieden wurde. Offenbar wurde dann von Droste-Hülshoff die Streitsache vor dem Reichshofrat anhängig gemacht, obwohl dessen Kompetenz in dieser Frage von der Gegenseite bestritten wurde, da hier kein Übergriff gegen die Freiheit der deutschen Kirche vorliege, also für den Kaiser keine *causa intercessionis* gegeben sei<sup>9</sup>. Die Entscheidung des Reichshofrates muß jedoch für Droste-Hülshoff ausgefallen sein, denn er blieb im Besitz seiner Präbende.

Die Auffassung, daß ein Domherr auch ohne vorherige Aufschwörung zugunsten eines anderen resignieren konnte, hatte sich letztlich also doch durchgesetzt und erfuhr 1764 erneut eine Bestätigung, als der noch nicht aufgeschworene Hermann Adolf von Nagel zu Vornholz seine Präbende auf Hermann Werner von Brabeck (166) übertrug, ohne daß die wiederum von einigen Domherren erhobenen Proteste Widerhall fanden<sup>10</sup>.

#### e) Dimission zu Händen des Bischofs

Am 24. September 1788 ließ der Freiherr Johann Heinrich von Droste zu Hülshoff dem Münsterschen Domkapitel die Kollationsurkunde einer ihm von Kurfürst Max Franz verliehenen Präbende präsentieren<sup>11</sup>, die sein älterer Bruder Maximilian nach seiner Verheiratung zu Händen des Bischofs dimittiert hatte<sup>12</sup>. Das Kollationsrecht wurde in dieser Urkunde auf den päpstlichen Indult zurückgeführt (*„iure nobis vigore indulti apostolici competente“*)<sup>13</sup>. Die strittige Rechtsgrundlage dieses Vorgehens nahm Franz von Fürstenberg, der bemüht war, eine Verstärkung der gegnerischen Partei (vgl. Teil II, 7. Kapitel) zum Anlaß, die Provision für ungültig zu erklären<sup>14</sup>. In der Kapitelssitzung vom 24. September führte er hierzu aus, nach seinem Wissen erstreckten sich die Indulte nur auf die in den päpstlichen Monaten durch Todesfall vakant gewordenen Präbenden und verliehen keineswegs das Recht, etwaige durch Dimission freigewordene Präbenden zu vergeben.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 21. Juni 1761.

<sup>7</sup> Dk. Pr. 12. Okt. 1761.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 18. Nov. 1761.

<sup>9</sup> Fürstenberg-Nachl. 174 B.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 13. Mai 1764.

<sup>11</sup> Dk. Pr. 24. Sept. 1788.

<sup>12</sup> FM, Kab.-Reg. E X Nr. 22, Schr. 24. Sept. 1788. Es handelte sich nicht um eine Resignation in favorem, denn diese stand dem Bischof auf keinen Fall zu (vgl. oben S. 93 f.).

<sup>13</sup> Nachlaß Franz Wilhelm v. Spiegel (Münster) Nr. 251, § 2.

<sup>14</sup> FM, Kab. Reg. E X 22, Ber. des Geh. Rats Wenner v. 22. Sept. 1788: „... daß bei dem Capitulo Generali die durch die Hildesheimer Domherren verstärkte Fürstenberger Partei noch mehr Chicanen aufbringen würde.“

Daher könne die Kollation auf keinen Fall angenommen werden. Der Domdechant Ernst Konstantin von Droste zu Hülshoff trat dagegen nachdrücklich für eine Zulassung seines Neffen Johann Heinrich ein<sup>15</sup>. Das Kapitel beschloß in dieser Sitzung zwar, die ‚Affigierung‘ der Wappen ‚ohne jedes Präjudiz‘ zuzulassen, verschob aber einen definitiven Beschluß auf das nächste Generalkapitel. Dieses entschied am 12. November, vor allem auf Grund der Ausführungen Fürstenbergs, mit Mehrheit, daß die Kollation nicht anzunehmen, doch die Sache in Güte beizulegen sei. Es handele sich hier um eine Dimission ‚extra Curiam in mensibus imparibus‘, und ein solcher Fall sei nach den Konkordaten dem Papst nicht reserviert, also erst recht nicht dem Bischof als Indultarius<sup>16</sup>. In einer 1790 dem Reichskammergericht eingereichten Druckschrift<sup>17</sup> — ein gütlicher Vergleich war nicht zustandegekommen — macht das Domkapitel hierzu weitere Ausführungen: Es könne zwar behauptet werden, daß diese Vakanz als eine Resignation in Curia Romana<sup>18</sup> anzusehen sei, weil der Papst Resignationen auch durch Legaten annehmen lasse und der Kurfürst in diesem Falle als ein Legat gehandelt habe. Nun gebe der Indult dem Kurfürsten nicht das Recht, solche Resignationen als *Legat* entgegenzunehmen. Außerdem habe ein Legat niemals Vollmacht, eine dimittierte Präbende wiederum zu vergeben. Das Kapitel sah sich also im vollen Recht, die Kollation nicht anzunehmen und setzte am 13. November 1788 den 3. Februar 1789 als Termin zur Übertragung dieser Präbende durch das Kapitel an, da die von Fürstenberg geführte Mehrheit die Auffassung vertrat, daß das Kapitel in diesem Falle seinerseits das Ernennungsrecht besitze<sup>19</sup>. Obwohl die von den Universitäten Mainz, Trier und Würzburg eingeholten Rechtsgutachten sämtlich die vom Kurfürsten erteilte Kollation für rechtmäßig erklärten<sup>20</sup>, sah das Kapitel keine Veranlassung, seinen Beschluß, seinerseits die Präbende zu vergeben, wieder aufzuheben. Am 3. Februar 1789 kam es noch einmal zu einer stürmischen Kapitelssitzung. Vergeblich wies Goswin Anton von Spiegel als Sprecher der Minderheit darauf hin, daß alle Präbenden, die in einem päpstlichen Monat vakant würden (die Dimission Droste-Hülshoffs war ja im September erfolgt), dem päpstlichen Stuhl anheimfielen, daß es die Praxis der Mitglieder dieses Kapitels sei, bei Resignationen fast ausschließlich den Weg nach Rom zu nehmen und daß das Kapitel auf keinen Fall das Recht besitze, eine zu seinen Händen gar nicht dimittierte Präbende zu besetzen. Im übrigen könnten die gegen die Ausfertigung der Kollationsurkunde als Indultarius erhobenen Einwände durch die bloße Formalität der Ausfertigung einer anderen Kollation als *Episcopus* beseitigt werden. Hierzu erklärte Fürstenberg, daß die Kollation in jedem Fall gegen die Bulla Piana verstoße<sup>21</sup>, denn dem Kurfürsten sei mit dem Indult nicht der Dispens von der Bulla Piana (vgl. Abschnitte 1 e; 2 f) erteilt worden. Auch aus diesem Grunde sei die Kollation durch den Kurfürsten als ungültig anzusehen. Die Mehrheit des

<sup>15</sup> Dk. Pr. 24. Sept. 1788.

<sup>16</sup> Dk. Pr. 12. Nov. 1788.

<sup>17</sup> FM, Kab. Reg. E X 22, Druckschrift Wetzlar, 1790, § 39.

<sup>18</sup> Ebd., § 40.

<sup>19</sup> Dk. Pr. 13. Nov. 1788.

<sup>20</sup> FM, Kab. Reg. E X 22, Schr. v. 14. Nov. 1788; Dk. Pr. 3. Febr. 1789.

<sup>21</sup> Im Falle des seiner Partei angehörenden Frhrn. v. Merode bestritt Fürstenberg jedoch die Gültigkeit dieser Bulle (vgl. Abschn. f.).

Kapitels beschloß daraufhin, dem Freiherrn Theodor Joseph von Wrede, Domherr zu Hildesheim, die Präbende zu übertragen<sup>22</sup>.

Am 20. Februar 1789 wurde dem Kapitel eine neue unter dem 14. Februar diesmal ‚qua Ordinarius et Episcopus‘<sup>23</sup> ausgefertigte Kollation dem Kapitel präsentiert. Das Kapitel nahm dieselbe nicht an; es erklärte, ein Recht des Bischofs als ‚Collator ordinarius‘ sei bisher gänzlich unbekannt<sup>24</sup>. Darauf richtete Kurfürst Max Franz folgendes Schreiben an das Kapitel<sup>25</sup>: ‚Da Ihr den Grundsatz aufgestellt habt, daß Euch die Vergebung aller derjenigen Präbenden zukäme, welche dem Papst durch die Konkordate nicht vorbehalten, so finden wir . . . keine Möglichkeit, als durch oberstrichterliche Entscheidung.‘ Am 10. März wurde die Aufschwörung des Domherrn von Wrede gegen den Protest der Minderheit vorgenommen<sup>26</sup>, und am 24. Juli wurde Wrede emanzipiert, wobei allerdings der Domscholaster Johann Matthias von Landsberg zu Erwitte und Domkantor Goswin Anton von Spiegel<sup>27</sup> es ablehnten, ihres Amtes zu walten<sup>28</sup>. Die weitere Entscheidung hing nunmehr vom Verlauf des Prozesses ab. Bereits am 16. Februar hatte Droste-Hülshoff dem Kapitel angezeigt, daß er eine Klage beim Reichshofrat angestrengt habe<sup>29</sup>. Diese zog er jedoch kurze Zeit darauf wieder zurück und wandte sich, nachdem er vor einem Notar eine sogenannte ‚Possessio Juris‘ seines Kanonikats ergriffen hatte<sup>30</sup>, an das Münstersche Officialgericht, das ihm ein ‚Mandatum Manutentiae contra Capitulum‘ und ein gegen Wrede gerichtetes ‚Inhibitorium de non investiendo aut admittendo‘ zuerkannte<sup>31</sup>. Hiergegen legte das Kapitel Berufung (‚ad quemcumque Superiorem‘) ein, wodurch die Verfügungen des Officialgerichts suspendiert wurden<sup>32</sup> und nunmehr Aufschwörung und Emanzipation Wredes vorgenommen werden konnten. Das Domkapitel richtete seine Appellation zunächst an den Reichshofrat und weiterhin, noch während dort die Sache anhängig war, am 13. November 1789 an das Reichskammergericht<sup>33</sup>.

Am 16. Dezember 1788 hatte der Agent des Kurfürsten in Wien berichtet<sup>34</sup>, daß die Aussichten Droste-Hülshoffs für einen eventuellen Prozeß beim Reichshofrat nicht günstig seien, da dieser den Grundsatz aufgestellt habe, daß dem Papst nur jene Präbenden zukämen, welche durch Todesfall in den sechs ungeraden Monaten vakant würden. Weiterhin könne das Kapitel als schwerwiegenden Grund anfüh-

<sup>22</sup> Dk. Pr. 3. Febr. 1789.

<sup>23</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 251 § 4.

<sup>24</sup> Dk. Pr. 20. Febr. 1789. — F. A. v. Spiegel berichtet hierüber: ‚Gestern ist die neue Kollation präsentiert worden. Fürstenberg war ganz konsterniert und gestand selbst, sie fiel wie eine Bombe auf ihn herab. Er faßte sich jedoch bald wieder und diktierte ein weitläufiges, auf schiefen Sätzen und Sophismen beruhendes Votum, und die ihm zu Gebote stehende Majorität verweigerte, wie leicht vorauszusehen war, die Annahme der Kollation. Nun mag der Richter entscheiden‘ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Schr. vom 22. Febr. 1789).

<sup>25</sup> Verlesen am 13. März 1789.

<sup>26</sup> Dk. Pr. 10. März 1789.

<sup>27</sup> G. A. v. Spiegel war Vicedominus und Domkantor zugleich.

<sup>28</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1789.

<sup>29</sup> FM, Kab. Reg. E X 22, Druckschrift Wetzlar, 1790, § 11.

<sup>30</sup> Ebd., § 15.

<sup>31</sup> FM, Kab. Reg. E X 22, Druckschrift Wetzlar, 1790, §§ 11, 17, 18.

<sup>32</sup> Ebd. §§ 21, 28.

<sup>33</sup> Ebd. § 25.

<sup>34</sup> FM Kab. Reg. E X 22, Schr. Wien, 16. Dez. 1788.

ren, daß es die Präbenden in den sechs geraden Monaten vererbe, welche nach dem Wortlaut der Konkordate dem Ordinarius vorbehalten seien. Die Beweisführung des Kurfürsten in diesem jedoch nicht mehr zu umgehenden Prozeß lief nun darauf hinaus, zu beweisen, daß der Bischof als der ‚Collator ordinarius‘ anzusehen sei. Der Bezug auf den Indult war gänzlich aufgegeben worden, da eindeutig feststand, daß nach den Konkordaten ein solcher Fall nicht reserviert und nach der neunten Kanzleiregel sogar ausdrücklich ausgenommen war<sup>35</sup>. Von seiten des Kurfürsten wird in längeren Ausführungen dargelegt, daß seit Jahrhunderten der Bischof als Ordinarius angesehen worden sei. Die ad manus Episcoporum resignierten Benefizien seien niemals den päpstlichen ‚Generalreservationen‘ unterworfen gewesen. Selbst Johann XXII., unter dem die päpstlichen Reservationen auf ein Höchstmaß gestiegen seien, habe dieses Recht der Bischöfe im Jahre 1317 ausdrücklich bestätigt. War also dieses Recht der Bischöfe vor der Zeit der Konkordate unbestritten, so sei es durch dieselben ausdrücklich bestätigt worden<sup>36</sup>. Der Wortlaut des von Papst Martin V. im Jahre 1418 unterzeichneten Konkordates sei in dieser Hinsicht eindeutig<sup>37</sup>. Das Wiener Konkordat von 1448 erwähne die resignierten und permutierten Benefizien nicht. Man dürfe daraus jedoch nicht schließen, daß die Bischöfe ihre Episkopalrechte stillschweigend abgetreten hätten<sup>38</sup>. Im Gegenteil: Noch Papst Pius V. habe im Jahre 1658 den Bischöfen ausdrücklich das Recht bestätigt, daß sie als Ordinarien das Recht hätten, Resignationes puras quorumcumque beneficiorum anzunehmen<sup>39</sup>.

Dasselbe versuchte das Domkapitel für sich nachzuweisen, nämlich daß die Kapitel als die ordentlichen Kollatoren anzusehen seien. So habe das Münstersche Domkapitel verschiedene Male in Fällen, die in den Konkordaten nicht ausdrücklich aufgeführt seien, selbst oder durch seinen Turnarius erledigte Präbenden verliehen. Zum Beispiel habe der jetzige Dompropst von Ketteler im Juli 1740 während der Vakanz des päpstlichen Stuhles eine Präbende dem Freiherrn von Böselager übertragen, und der Reichshofrat habe den nachher vom Papst providierten Hermann Caspar von Hanxleden abgewiesen<sup>40</sup> (vgl. Abschnitt g). In einem ähnlichen sich 1769 in Osnabrück ereigneten Fall habe der Reichshofrat ebenfalls dem Turnarius (von Beverförde, der dem Freiherrn von Morsey die Präbende übertragen hatte)

<sup>35</sup> ‚Beneficia Ecclesiastica extra Romanam Curiam alias quam per resignationem quocumque modo vacatura, ad collationem, provisionem, electionem et quamvis aliam dispositionem quorumcumque collatarum . . . pertinencia dispositioni suae generaliter reservavit‘ (reg. VIII nunc IX Cancell., zitiert in: FM, Kab. Reg. E X 22, Copia Responsis facultatis Würzburgensis). Hierzu der unter FM, Kab. Reg. E X 22 (Schr. des Domkapitels an den Kurfürsten v. 13. Nov. 1788) ebenfalls befindliche Auszug aus dem Kommentar des Trierer Kanonisten Neller zur 9. Kanzleiregel: ‚In resignationibus pure factis nec papa disponit super resignato sic beneficio, nec indultarius a papa, licet in mense papali fieret forte in istius manibus resignatio, sed collatoris ordinarii est, etiam hac vice replere locum‘ (in: Schmidt, Thesaurus VI S. 324).

<sup>36</sup> Nachlaß Franz Wilhelm v. Spiegel Nr. 251 §§ 9—18.

<sup>37</sup> ‚Beneficia quae per simplicem resignationem aut per mutationem vacaverint, neutri parti computentur.‘

<sup>38</sup> Nachlaß Franz Wilhelm v. Spiegel, Nr. 251 §§ 20—25.

<sup>39</sup> Ebd. § 30.

<sup>40</sup> FM, Kab. Reg. E X 22, Druckschrift Wetzlar, 1790, § 29.

Recht gegeben<sup>41</sup>. Im übrigen seien in der Rechtsprechung des Reichshofrates die Kapitel in vielen Fällen als ‚Collatores ordinarii‘ bezeichnet worden<sup>42</sup>.

Am Reichshofrat bahnte sich, was anfangs für wenig wahrscheinlich gehalten worden war, eine für den Kurfürsten und Droste-Hülshoff günstige Wendung an. Am 18. Januar 1790 erklärte Kaiser Joseph II. die Appellation des Domkapitels für ‚desert‘ (d. h. wies sie ab)<sup>43</sup>. Da auch in Wetzlar der nachgesuchte Appellationsprozeß abgeschlagen worden war<sup>44</sup>, wurde nunmehr die Streitsache vor der Rota Romana anhängig gemacht<sup>45</sup>. Die Rota verwies den Prozeß jedoch an das Münstersche Officialgericht wieder zurück. Daraufhin erklärte dieses am 29. September 1791 die Possession Wredes für null und nichtig<sup>46</sup>. Am 6. Oktober wurde das Dekret des Officialgerichts im Kapitel verlesen<sup>47</sup>. Die Mehrheit des Kapitels beschloß indes am 2. November, gegen dieses Urteil Revision einzulegen. Fürstenberg vertrat dabei die Ansicht, daß nach der Verkündigung des Urteils durch die 1. Instanz nunmehr die Aufnahme eines Revisionsverfahrens gegen dieses Urteil nicht länger verweigert werden könne<sup>48</sup>. Am 13. November lenkte Fürstenberg jedoch ein. Er schlug dem Kapitel einen Vergleich vor, nach welchem Domkapitel und Kurfürst sich verpflichten sollten, die erste in einem ihrer Monate vakant werdende Präbende dem Freiherrn von Droste zu Hülshoff zu übertragen. Das Kapitel stimmte dieser Anregung mit Mehrheit zu<sup>49</sup>. Der Kurfürst aber lehnte diesen Vergleichsvorschlag ab, da dieser den Anschein hervorrufen würde, als ob Droste-Hülshoff den ganzen Rechtsstreit verloren habe<sup>50</sup>. Am 6. Juli 1792 wurde dem Kapitel eine Anordnung des Officialgerichts verlesen, die Einnahmen des Domherrn von Wrede unter Sequestration (Zwangsverwaltung) zu nehmen<sup>51</sup>. Das Domkapitel faßte seinen Beschluß hierzu zunächst dahin, den Domherrn von Wrede zu fragen, ob er mit der Sequestration einverstanden sei<sup>52</sup>. Am 13. Juli fand sich jedoch eine Mehrheit für die Anlage einer Sequestration ohne jegliche Einschränkung. Fürstenberg übergab hierauf einen schriftlichen Protest zu Protokoll, in dem er erklärte, daß die ‚Appellation‘ (Revisionsersuchen) bereits beschlossenen sei und nur ein Generalkapitel diese Resolution ändern könne<sup>53</sup>.

Am 24. Juli wurde dem Kapitel ein neuer von einigen Domherren ausgearbeiteter Vergleichsvorschlag vorgelegt. Danach sollte Droste-Hülshoff der Besitz der strittigen Präbende belassen, dem Domkapitel aber ein Revers ausgestellt werden, daß die Zulassung Droste-Hülshoffs nicht die grundsätzliche Anerkennung des Bischofs als ordentlicher Collator bedeute. Weiterhin sollte der Kurfürst ersucht

<sup>41</sup> Ebd. — Vgl. Moser, Reichsstaatshandbuch I S. 422, Urteil des Reichshofrats vom 13. März 1770 (v. Wrede zu Melschede contra v. Morsey).

<sup>42</sup> Kab. Reg. E X 22, Druckschrift Wetzlar, 1790, §§ 30, 36.

<sup>43</sup> FM, Kab. Reg. E X 22, Schr. d. kurf. Agenten, Wien, 18. Jan. 1790.

<sup>44</sup> Ebd., Schr. Münster, 8. Jan. 1792.

<sup>45</sup> Ebd., Schr. d. kurf. Agenten, Wien, 31. Jan. 1790.

<sup>46</sup> Ebd., Schr. Münster, 8. Jan. 1792.

<sup>47</sup> Dk. Pr. 6. Okt. 1791.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 2. Nov. 1791.

<sup>49</sup> Dk. Pr. 13. Nov. 1791.

<sup>50</sup> Dk. Pr. 25. Jan. 1792.

<sup>51</sup> Dk. Pr. 6. Juli 1792.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> Dk. Pr. 13./18. Juli 1792.

werden, Wrede eine Präbende zu verleihen, wenn ihm eine solche in einem päpstlichen Monat anheimfiele. Ebenso sollten sich sämtliche Turnare verpflichten, die nächste Präbende, welche im Turnus eines von ihnen vakant würde, an Wrede zu übertragen. Dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit angenommen und dem Kurfürsten übermittelt<sup>54</sup>. Dieser zeigte sich durchaus geneigt, ‚die Präbende dem Herrn von Wrede zu conferieren, wenn das Kapitel sich entschließen könnte, zu erklären, daß es das *jus admittendi resignationes in mense Pontificio* ihm nicht bestreite<sup>55</sup>. Zu dieser Erklärung fand sich jedoch die von Fürstenberg angeführte Mehrheit nicht bereit<sup>56</sup>. Da indes Droste-Hülshoff nach der Auffassung von Max Franzens Berater Druffel im Fall eines Betreibens der Revision seitens des Domkapitels ‚noch lange Jahre, bis ihm einst ein *Judicat* der obersten Instanz seine Präbende wirklich sicherte, einen unangenehmen Rechtsstreit zu führen‘ haben würde<sup>57</sup>, erklärte sich der Kurfürst mit dem Vergleichsvorschlag einverstanden. Als am 27. September 1792 der Domherr Clemens August von Twickel starb und der vom Kaiser mit einer Erstbitte versehene Freiherr Christian von Wrede zu Melschede ‚aus besonderen Ursachen‘ keinen Anspruch auf diese Präbende erhob, verlieh Kurfürst Max Franz diese an Wrede<sup>58</sup>.

Droste-Hülshoff wurde am 27. Dezember 1792 aufgeschworen und am folgenden Tage emanzipiert<sup>59</sup>. Damit war die Auseinandersetzung zu einem Ende gekommen. Zwar war in diesem Prozeß nicht erneut Revision eingelegt und damit diese Grundsatzfrage bis zu einer endgültigen Entscheidung ausgetragen worden. Indes erschienen die Aussichten des Domkapitels so gering, daß es davon doch Abstand nahm. Hatte man zu Beginn des Rechtsstreites noch auf einen günstigen Ausgang hoffen können – und die bisherige Rechtsprechung des Reichshofrates gab dazu Anlaß –, so waren manche Kapitulare jetzt bitter enttäuscht. Ihrem Gefühl gab der Domherr Friedrich von Plettenberg Ausdruck, als er erklärte: ‚Die *Electionem fori* suchen freilich die meisten Kanonisten zu untergraben wie mehr andere Rechte der *Capituli*. Warum diese Herren den Domkapitularrechten so ungünstig sind, scheint in dem Geist der Zeit zu liegen‘<sup>60</sup>.

#### f) Die Akzeption der *Bulla Piana*

Am 30. Juni 1780 dimittierte der noch nicht emanzipierte und damit auch nicht stimmberechtigte Domherr Engelbert von Landsberg seine Präbende im Turnus des Domherrn Johann Friedrich Graf von Hoensbrock zu Hillenrath. Dieser verlieh

<sup>54</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1792.

<sup>55</sup> Nachl. Druffel 233, 11. 12. 1792.

<sup>56</sup> ‚Diesem zufolge sondierte ich den Herrn v. Fürstenberg . . . Er äußerte darauf: Jener Streit sei das ganze *objectum litis*; mehr könnte das Kapitel durch einen auch völlig verlorenen Rechtsstreit nicht verlieren. Dieser Gegenstand sei *Causa Communis omnium Capitulorum*‘ (ebd.).

<sup>57</sup> ‚ . . . und welche Irrungen können vollends beim Domkapitel entstehen, wenn etwa *lite indecisa* eine Dompropsten- oder Domdechantenwahl verfallen sollte‘ (ebd.).

<sup>58</sup> Dk. Pr. 27. Sept., 22. Okt., 22. Dez. 1792. — Man wollte wohl warten, bis man die *Preces* im Turnus eines Angehörigen der Fürstenbergischen Partei geltend machen konnte (vgl. Teil II, 7. Kapitel).

<sup>59</sup> Dk. Pr. 27./28. Dez. 1792.

<sup>60</sup> Dk. Pr. 6. Juli 1792.

die Präbende am 3. Juli dem Freiherrn Alexander von Merode (186)<sup>61</sup>. Das Manöver war von der Fürstenbergischen Faktion ausgeführt worden, um für die bevorstehende Wahl des Fürstbischofs eine weitere Stimme zu gewinnen<sup>62</sup>. Die Gegenpartei war jedoch nicht gewillt, diesen Vorgang hinzunehmen. Da Landsberg mit Merode verwandt war, wurde dies zum Anlaß genommen, den Kurfürsten Max Friedrich zu bewegen, die Resignation wegen Verstoßes gegen die Bulla Piana (vgl. Abschnitt 1 e) für nichtig zu erklären und die Präbende an Ferdinand August von Spiegel (189) zu übertragen<sup>63</sup>. Im Kapitel kam es darüber zu einer stürmischen Auseinandersetzung. Fürstenberg erklärte, die Bulla Piana könne für Deutschland keine Gültigkeit besitzen. Die Bestimmungen der Bulla Piana verletzten die in den Konkordaten festgelegten Rechte der *Collatores ordinarii* (hier der Turnare). Nach den allgemeinen Grundsätzen der deutschen Kirche und Nation könne der Kurie das Recht, sich über die Konkordate hinwegzusetzen, auf keinen Fall eingeräumt werden. Selbst wenn das kanonische Recht dem Papst unbeschränkte Macht in der Kirche einräume, so hätte er doch in der Bulla Piana eine Derogation von den entgegenstehenden Bestimmungen der Konkordate ausdrücklich vermerken lassen müssen<sup>64</sup>. Der Papst habe aber die Konkordate nicht ‚derogieren‘ wollen. Daher sei diese Bulle auf Deutschland nicht anwendbar. Sie sei auch in Deutschland niemals anerkannt worden. Das beweise die allgemein geübte Praxis. Selbst wenn die Bulle akzeptiert worden sei, so sei sie dennoch nicht für akzeptiert zu halten<sup>65</sup>. Hinzu komme, daß der Kurfürst ebenfalls an die Bulla Piana gebunden sei, wenn sie tatsächlich gültig wäre. Er könne somit ebenfalls nicht die Präbende einem Verwandten des Dimittenden (F. A. von Spiegel war der Neffe desselben) verleihen. Auf die Darlegungen Fürstenbergs antwortete in der Kapitelssitzung der Vicedominus Goswin Anton von Spiegel. Er stimmte Fürstenberg zu, daß der Papst Konkordate nicht einseitig aufheben könne. Allerdings könnten sich die Domkapitel einer Rechtswohlthat begeben, also eine päpstliche Bulle, welche die Freiheit der Kapitel einschränke, annehmen. Es sei genug, wenn es feststehe, daß die Bulle angenommen sei. Auf die Ursachen komme es dabei nicht an<sup>66</sup>. Daraufhin beschloß die Mehrheit des Kapitels gegen den Protest der Fürstenbergischen Faktion, die Wappen Spiegels zu affigieren<sup>67</sup>. Nachdem am 16. August der Erzherzog Max Franz zum Koadjutor gewählt worden war, lenkte Kurfürst Max Friedrich ein, offenbar um einen langwierigen und kostspieligen Prozeß zu vermeiden, dessen Ergebnis jetzt in keinem Verhältnis mehr zu den Aufwendungen stehen konnte. Er veranlaßte F. A. von Spiegel, auf

<sup>61</sup> Vgl. Dk. Pr. 23. Juli 1780.

<sup>62</sup> ‚Zur Zeit der Münsterschen Koadjutorwahl . . . suchte die damalige Partei alle Mittel auf, um die Absicht des allerhöchsten Hofes zu Wien zu vereiteln, und zu diesem Zweck bewog man den Freiherrn Engelbert v. Landsberg, seine Münstersche Dompräbende dem Alexander v. Merode . . . zu resignieren‘ (Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 12).

<sup>63</sup> Dk. Pr. 23. Juli 1780.

<sup>64</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1780.

<sup>65</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1780.

<sup>66</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1780.

<sup>67</sup> Ebd.

diese Präbende zu verzichten, und erklärte Merode zur Possession berechtigt<sup>68</sup>. Der Kurfürst erfüllte sein Versprechen, Spiegel bei nächster Gelegenheit eine Münstersche Präbende zu verleihen, nicht<sup>69</sup>. Erst zwei Jahre später gelangte F. A. von Spiegel auf anderem Wege wieder zu einer Präbende (vgl. biograph. Teil Nr. 189).

Eine grundsätzliche Entscheidung der Frage, ob die Bulla Piana für Deutschland gültig sei, wurde also in dieser Streitsache nicht herbeigeführt. Dieses Problem blieb für Münster wie für die übrigen deutschen Stifter weiterhin in der Schwebe.

g) Besetzung eines in einem päpstlichen Monat erledigten Kanonikats während einer Vakanz des Hl. Stuhls

Über die Frage, wer während einer Vakanz des päpstlichen Stuhls eine in einem päpstlichen Monat erledigte Präbende zu vergeben habe, war im Wiener Konkordat von 1448 nichts näheres bestimmt worden, und auch in der Folgezeit war die Rechtslage unklar geblieben, so daß Rechtsstreitigkeiten unausbleiblich waren<sup>70</sup>.

In Münster ereignete sich ein solcher Fall im Jahre 1740. Am 3. Juli 1740 war der Domscholaster Johann Mauritz von Plettenberg (94) in Paderborn gestorben. Zu dieser Zeit war der päpstliche Stuhl vakant. Die Mehrheit des Domkapitels vertrat die Ansicht, daß die Vergabung dieser Präbende dem ersten Turnar des Monats August, dem Domkantor Friedrich Christian von Ketteler (60), zustehe<sup>71</sup>. Dieser verlieh das ihm so zugefallene Kanonikat dem Freiherrn Friedrich Christoph von Böselager<sup>72</sup>. Am 2. Oktober 1740 ließ jedoch der Freiherr Hermann Caspar von Hanxleden eine Kollationsurkunde über diese ihm vom Papst verliehene Präbende dem Kapitel präsentieren.

Der Anfall der Präbende an einen Böselager bedeutete eine Verstärkung der ‚Plettenbergischen Partei‘ (vgl. Teil II, 4. Kapitel) und forderte den Widerstand

<sup>68</sup> Dk. Pr. 2. Dez. 1780; ferner Nachl. G. A. v. Spiegel, Nr. 12: ‚Nach vollbrachter Wahl äußerten Ew. Excellenz, daß dem allerhöchsten Hof angenehm sein würde, wenn man den Streit beilegte und der Provisus des Kurfürsten zu Gunsten des Freiherrn v. Merode dimittierte.‘

<sup>69</sup> Ebd.

<sup>70</sup> Die Mehrheit der Kanonisten vertrat allerdings die Auffassung, daß das Kollationsrecht Roms während einer Vakanz des Päpstlichen Stuhles nicht ausgeschlossen werde, weil die Reservationen zugunsten des Päpstlichen Stuhles nicht auf den Kanzleiregeln (die mit dem Tode des jeweiligen Papstes außer Kraft treten), sondern auf den Konkordaten beruhen, und diese blieben durch den Tod des Papstes unberührt (Jackowski S. 47).

<sup>71</sup> Dk. Pr. 20. Juli 1740. — Der vom Münsterschen Domkapitel vertretene Standpunkt, daß eine während der Vakanz des Hl. Stuhls erledigte Präbende dem jeweiligen Turnarius anheimfalle, blieb nicht unbestritten. So kam z. B. der Assessor des Münsterschen Generalvikariats, J. B. Hölscher, in einem Gutachten von April 1769 zu der Auffassung, daß nicht ein einzelner Turnar, sondern vielmehr das ganze Kapitel die in diesem Fall erledigte Präbende zu vergeben habe, weil bei einer solchen Vakanz ‚das Kollationsrecht in seiner ursprünglichen Freiheit‘ wieder eintrete. Das aber bedeute, daß nur das ganze Domkapitel ‚in concreto‘ die vakante Präbende zu vergeben berechtigt sei (Arch. Tatenhausen, Familien I, 3 Präbenden, Akten d. Clemens August).

<sup>72</sup> Dk. Pr. 26. Juli 1740.

Franz Egons von Fürstenberg (74) und seiner Anhänger heraus, welche Hanxleden nunmehr unterstützten. Es ging auch in dieser Frage weniger um das objektive Recht als vielmehr um eine Auseinandersetzung zweier rivalisierender Parteien im Kapitel. Die Plettenbergische Faktion war indes in der Mehrheit. Sie führte eine Resolution herbei, nach welcher dem Vertreter Hanxledens die Antwort zu erteilen war, „daß keine päpstliche Präbende vakant sei, weswegen die päpstliche Bulle nicht angenommen werden könnte“<sup>73</sup>.

Am 15. März 1741 fand die Aufschwörung Böselagers statt<sup>74</sup>. Indes traf am 12. Mai 1741 ein Mandat der Kölner Nuntiatur ein, das dem Kapitel gebot, dem Freiherrn von Hanxleden unverzüglich die Possession zu erteilen<sup>75</sup>. Daraufhin ließ man die Aufschwörung Hanxledens unter Vorbehalt zu, welche am 7. Juni 1741 stattfand<sup>76</sup>. Die Bemühungen Hanxledens, emanzipiert zu werden, blieben zunächst erfolglos. Erst als am 29. Oktober 1742 ein erneutes Mandat des päpstlichen Nuntius eintraf, in welchem dem Kapitel unter Androhung der Strafe der Exkommunikation die unverzügliche Zulassung Hanxledens zur Emanzipation befohlen wurde, fand sich das Kapitel hierzu bereit<sup>77</sup>.

Böselager hatte indes inzwischen die Streitsache vor dem Reichshofrat anhängig gemacht und zu Beginn des Jahres 1743 von diesem ein Urteil erhalten, in welchem ihm entgegen der kurialen Praxis der Besitz der Präbende zuerkannt wurde<sup>78</sup>. Das Kapitel, in welchem die Fürstenbergische Partei zeitweise die Oberhand gewonnen hatte, fand sich jedoch nicht bereit, Böselager zur Emanzipation zuzulassen. Die Auseinandersetzungen in dieser Frage zogen sich über mehrere Jahre hin<sup>79</sup>. Am 8. November 1746 gelang es jedoch den Anhängern Böselagers, einen Kapitelsbeschuß herbeizuführen, nach welchem dem Domherrn von Hanxleden die Präbendaleinkünfte gesperrt und unter Sequestration genommen werden sollten<sup>80</sup>. Gegen diesen Beschuß protestierte die Fürstenbergische Partei, welche sich auch auf die Anweisung des Kurfürsten berufen konnte, den Domherrn von Hanxleden zu unterstützen. In der Folgezeit kam es auf Grund von wechselnden Mehrheiten zu einer Reihe von gegensätzlichen Kapitelsbeschlüssen<sup>81</sup>. Nachdem der Kurfürst dem Kapitel angedroht hatte, daß er den Domherren jeglichen Bezug von Geldern aus der Hofkammer sperren würde, wenn die Sequestration nicht aufgehoben würde, wurden dem Domherrn von Hanxleden die Präbendaleinkünfte wieder verabfolgt<sup>82</sup>. Auf der Sitzung des Generalkapitels vom 24. Juli 1747 wurde der erneute Antrag Böselagers, ihn auf Grund des Reichshofratsurteils zur Emanzipation zuzulassen, vom Kapitel mit Stimmenmehrheit<sup>83</sup> endgültig verworfen.

<sup>73</sup> Dk. Pr. 2. Okt. 1740.

<sup>74</sup> Dk. Pr. 12. März 1741.

<sup>75</sup> Dk. Pr. 12. Mai 1741.

<sup>76</sup> Dk. Pr. 7. Juni 1741.

<sup>77</sup> Dk. Pr. 29. Okt. 1742.

<sup>78</sup> Dk. Pr. 1. Mai 1743.

<sup>79</sup> Dk. Pr. 1743 — 1747.

<sup>80</sup> Dk. Pr. 8. Nov. 1746.

<sup>81</sup> Dk. Pr. Nov. 1746 — Juli 1747.

<sup>82</sup> Dk. Pr. 30. Dez. 1746.

<sup>83</sup> Folgende Domherren (Fürstenbergische Partei) stimmten gegen den Antrag Böselagers (Dk. P. 14. Nov. 1752; Vornamen hinzugefügt): 1. Franz Egon v. Fürstenberg, Generalvikar; 2. Hermann Caspar v. Hanxleden; 3. Wilhelm Anton Ignaz v. d. Asseburg;

Die Mehrheit des Münsterschen Kapitels schloß sich also in dieser Frage nicht dem Urteil des Reichshofrates an, sondern akzeptierte die päpstliche Weisung, obwohl dies für die Rechtsstellung des Domkapitels von Nachteil erscheinen mußte, insbesondere auch für spätere Fälle ein Präjudiz darstellen konnte.

Böselager erhielt als Entschädigung vom Papst ein Domkanonikat zu Hildesheim verliehen<sup>84</sup>, was im Grunde genommen doch ein Kompromiß bedeutete. Somit hatte sich der päpstliche Anspruch, auch während einer Vakanz des Heiligen Stuhles erledigte Kanonikate zu besetzen (und zwar durch den neugewählten Papst), in der Praxis behauptet, wenngleich dieser Rechtsanspruch in Deutschland nicht unbestritten geblieben war.

Im Jahre 1774 vertrat das Domkapitel nach dem Tode Papst Clemens XIV. erneut die Auffassung, daß ihm die Vergebung von erledigten Präbenden während der Vakanz des päpstlichen Stuhles zustehe. Nur wurde dieses Recht nicht an die nächstfolgenden Turnare delegiert, sondern ein völlig neuer Modus vereinbart. Danach erhielt jedes Mitglied einen Turnus von 24 Stunden, der jeweils bis 12 Uhr mittags reichte. Der Domdechant bekam dabei keinen doppelten Turnus wie üblich zugebilligt<sup>85</sup>. Es wurde jedoch während dieser Zeit keine Präbende vakant. Als nach dem Tode Papst Pius VI. am 29. August 1799 eine erneute Vakanz des päpstlichen Stuhles eintrat, griff das Münstersche Domkapitel auf die Turnusordnung von 1774 zurück. Als dann am 25. Januar 1800 der Domkapitular Karl Franz von Schaesberg starb, fiel die erledigte Präbende Franz Egon von Fürstenberg als Turnarius anheim<sup>86</sup>. Fürstenberg verlieh diese Präbende an Werner August von Elverfeldt (162)<sup>87</sup>, gegen dessen Kollation keine Einwände erhoben wurden. Dieser wurde daraufhin am 12. März 1800 aufgeschworen<sup>88</sup>. Bei den damaligen turbulenten politischen Verhältnissen in Europa wurde dieses Vorgehen des Kapitels vom Papst und dem Kurfürsten, wie es scheint, stillschweigend hingenommen.

4. Ferdinand Wilhelm v. Bocholtz; 5. Hugo Franz v. Fürstenberg, Domküster; 6. Johann Wilhelm v. Twickel, Vicedominus; 7. Heidenreich Adolf Adrian v. Nagel zu Lohburg, Propst zu St. Mauritz; 8. Johann Wilhelm v. Nesselrode; 9. Johann Rudolf v. Twickel, Kammerpräsident; 10. Johann Edmund v. Wachtendonck; 11. Johann Friedrich v. Schaesberg; 12. Ferdinand Ludwig v. d. Horst; 13. Karl Franz v. Loe; 14. Clemens August v. Twickel.

Böselager wurde von folgenden Domherren unterstützt: 1. Friedrich Christian Joseph v. Galen, Domdechant; 2. Friedrich Nikolaus v. Böselager; 3. Johann Matthias Detmar v. Ascheberg; 4. Heinrich Adolf Christoph v. Hövel; 5. Philipp Franz v. Weichs; 6. Franz Ferdinand v. Wenge; 7. Caspar Ferdinand v. Droste-Füchten; 8. Friedrich Ferdinand v. Droste-Füchten; 9. Clemens August v. Schmising; 10. Burchard Alexander v. Merveldt; 11. Karl Heinrich v. Ascheberg; 12. Clemens August v. Kerckerling zu Borg; 13. Clemens August v. Ketteler.

<sup>84</sup> Cat. Rev. Dom; Dk. Pr. 14. Nov. 1752.

<sup>85</sup> Dk. Pr. 14. Nov. 1774.

<sup>86</sup> Dk. Pr. 26. Jan. 1800.

<sup>87</sup> Dk. Pr. 11. Febr. 1800.

<sup>88</sup> Dk. Pr. 12. März 1800.

## 2. Teil

## DIE PARTEIVERHÄLTNISSE IM KAPITEL

## EINLEITUNG

Es liegt in der Natur eines mit einer bestimmten Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Gremiums — ob es sich nun auf Angelegenheiten der Selbstverwaltung beschränkt oder repräsentativ zur Wahrnehmung der Interessen anderer eingesetzt ist —, daß sich in ihm Gruppen bilden. Diese Gruppierung kann aus unterschiedlichen Auffassungen über bestimmte Sachfragen entstehen, sie kann ideologisch bedingt sein oder auch durch wirtschaftliche und soziale Interessengegensätze hervorgerufen werden. Eine Gruppenbildung kann sich aber auch aus vorwiegend persönlichen Bindungen und Verbindungen ergeben. Daher muß es als selbstverständlich angesehen werden, daß sich in einer Körperschaft, wie sie das Domkapitel mit seinen (maximal) 41 Mitgliedern<sup>1</sup> darstellte, bestimmte Gruppen, für die wir am besten die Bezeichnung Faktionen verwenden, herausbildeten. Diese Gruppierungen ergaben sich jedoch nicht in erster Linie aus ideologischen, sozialen, ständischen, landes- oder reichspolitischen Gegensätzen, sondern erwachsen zumeist aus persönlichen Bindungen und Verbindungen. Persönliche Verbindungen sind naturgemäß labiler als etwa durch den Glauben an eine bestimmte Ideologie oder durch gemeinsame wirtschaftliche oder standespolitische Interessen zusammengehaltene Gruppen. Die Struktur des Domkapitels trug daher einen ausgesprochenen dynamischen Charakter.

Eine derartige komplizierte und subtile Struktur über einen längeren Zeitraum nachzuzeichnen, stellt damit eine sehr schwierige Aufgabe dar, zumal wenn man bedenkt, welche eine große Anzahl von Querverbindungen zwischen den jeweils 41 Domherren bestanden haben mag. Dazu kommt noch die enge Verzahnung mit den Kapiteln von Paderborn, Hildesheim und Osnabrück, so daß die Faktionsbildungen oft mit diesen in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

Von dem Aktenmaterial, das darüber Auskunft geben könnte, ist viel verlorengegangen. Aber selbst dann, wenn es vollständiger wäre, könnte man kein lückenloses Bild zeichnen, da vieles, was für unsere Fragestellung von höchster Wichtigkeit ist, niemals eine schriftliche Aufzeichnung erfahren hat. Immerhin werden aufgrund der vorliegenden Archivalien gewisse Konturen und Verbindungslinien sichtbar, welche hier nun nachzuzeichnen versucht werden soll.

<sup>1</sup> Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder lag immer etwas niedriger.

## 1. Kapitel

## ART UND CHARAKTER DER PERSÖNLICHEN BINDUNGEN

Über die Art der persönlichen Bindungen und Verbindungen ist folgendes festzustellen: Einmal erwachsen sie im täglichen Umgang der Domherren untereinander. Durch Konzilianz, ein liebenswürdiges und einnehmendes Wesen ließen sich oftmals wertvolle Verbindungen anknüpfen, bei herrischem und schroffem Auftreten gewann ein Domherr selten Freunde im Kapitel. So hatte sich z. B. der Domdechant Franz Ludolph von Landsberg durch sein herrisches Auftreten bei seinen Mitkapitularen mißliebig gemacht und sich dadurch seine Chancen bei der Bischofswahl von 1718/19 weitgehend verscherzt<sup>2</sup>. Ähnliche Vorwürfe wurden später gegen Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg (134) wegen seines ‚despotischen Ministeramts‘<sup>3</sup> erhoben. Gemeinsame Interessen wie Jagd und Reiten<sup>4</sup>, in seltenen Fällen (wie im Fürstenbergkreis) Beschäftigung mit Literatur und Wissenschaft<sup>5</sup> schufen weitere Bande. Oft konnte man auch mit einer gastfreien Tafel den Kreis seiner Anhänger erweitern. So wird 1748 dem neugewählten Domdechanten Franz Egon von Fürstenberg (74) der Rat erteilt, er solle, um seine Partei zu verstärken, ‚viele Domherren an seine Tafel‘ holen, wobei auf den Domkantor von Ketteler (60) verwiesen wird, welcher ‚durch seine Orphanos . . ., als welchen mit Fressen und Saufen gedient war, seine Landspartei anmaßlich vermehrte‘<sup>6</sup>.

Wichtiger aber noch für die Faktionsbildungen im Kapitel waren die Familienverbindungen und -verflechtungen. Im allgemeinen hielten Angehörige einer Familie im Kapitel ‚wie Pech und Schwefel‘ zusammen. Über den engsten Familienkreis hinaus bildeten sich weitere Verflechtungen: durch Versippung, enge nachbarschaftliche Beziehungen sowie durch Zweckverbindungen, die man einzig und allein einging, um sich im Kampf um die Macht zu behaupten. Dabei sah man sich oft veranlaßt, Rückhalt an einer Großmacht zu suchen, welche wiederum diese Gelegenheit nutzte, um ihren Einfluß in diesem Raum zu festigen und zu erweitern<sup>7</sup>. Gerade im 18. Jahrhundert beherrschten die gentilizischen Verflechtungen das Kapitel in zunehmendem Maße, und das Eindringen fremder Kandidaten beobachtete man argwöhnisch<sup>8</sup> oder suchte es zu verhindern (Lobkowitz, Kaunitz-Rietberg).

<sup>2</sup> Sommer, Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn S. 9.

<sup>3</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. Arch. Herdr. Rep. I, Fach 27, Nr. 8, Correspondenz des Friedrich Carl v. Fürstenberg 1749–73, Schr. Münster, 15. Juni 1771.

<sup>5</sup> Vgl. Sudhof, Der Kreis von Münster.

<sup>6</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31, Nr. 203, Memoria 23. Febr. 1748 – 7. April 1748.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen Dohms (Denkwürdigkeiten meiner Zeit I S. 316).

<sup>8</sup> So vermerkt man 1712 besorgt: ‚Die Schönbornsche Partei unternimmt große Anstrengungen, um in die westfälischen Stifter zu kommen‘ (Arch. Herdr. G I 148, Schr. Münster, 3. Okt. 1772).

Das Versorgungsmotiv spielte in diesem Zusammenhang eine maßgebende Rolle. Einflußreiche und einträgliche Würden und Ämter waren die Objekte, um deren Besitz die verschiedenen Parteien miteinander rangen. Von entscheidender Bedeutung mußten aus diesem Grunde die Fürstbischofswahlen werden, weil dieses Amt dem jeweiligen Inhaber ein überragendes Machtpotential zur Verfügung stellte (z. B. die Verleihung wichtiger weltlicher Ämter und einiger Prälaturen). Aber auch um die höheren Dignitäten, ja nicht selten um unbedeutendere Positionen entbrannten stets neue Auseinandersetzungen.

## 2. Kapitel

DIE VORHERRSCHAFT DER FAMILIEN PLETTENBERG  
UND WOLFF-METTERNICH

## A. DIE FÜRSTBISCHOFSWAHLEN VON 1683 UND 1688

Die Fürstbischofswahlen in Münster, dem größten der geistlichen Territorien des Reiches<sup>1</sup>, waren selten ohne heftige Auseinandersetzungen verlaufen. Hatten die Vorgänge bei der Wahl Christoph Bernhards von Galen, mit dem zum ersten Male seit 1559 ein Mitglied des münsterischen Adels wieder den bischöflichen Stuhl bestieg, das Stift bis in seine Tiefen erschüttert, so war es 1667 nach der Wahl Ferdinands von Fürstenberg zum Koadjutor fast zu einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Kurköln gekommen<sup>2</sup>. Mit dem Tode Ferdinands<sup>3</sup> am 26. Juni 1683 geriet das Land erneut in den Strudel der großen Politik. War hier für Frankreich eine große Gelegenheit gegeben, seine Einflußsphäre erheblich zu erweitern, so mußte andererseits Österreich, wollte es nicht gegenüber Frankreich eine weitere Einbuße an Macht und Ansehen erleiden, der Wahl eines französisch gesinnten Kandidaten mit allen Mitteln entgegenwirken. Doch war es angesichts der tödlichen Bedrohung, der sich der habsburgische Staat in jenen Tagen durch die türkischen Heerscharen ausgesetzt sah, mit den Möglichkeiten einer wirksamen Einflußnahme in Münster nicht gerade zum besten bestellt.

Eine Reihe von Kandidaten wurde für das vakant gewordene Amt genannt: Kurfürst Max Heinrich von Köln, Pfalzgraf Franz Ludwig von Neuburg, Friedrich Christian von Plettenberg, Wilhelm von Fürstenberg, Johann Wilhelm von Wolff-Metternich (Domdechant zu Mainz), Dietrich Anton von Velen, Matthias Friedrich von der Reck und Matthias von Korff-Schmising (Domküster zu Münster)<sup>4</sup>.

Frankreich hätte es am liebsten gesehen, wenn die Wahl sowohl in Münster als auch in Paderborn auf den ihm ergebenden Wittelsbacher gefallen wäre<sup>5</sup>, doch hielt der nach Münster gesandte Bevollmächtigte des Versailler Hofes, Gombeault, die Kandidatur Max Heinrichs für wenig aussichtsreich<sup>6</sup>, da dessen Bemühungen um die Münstersche Fürstbischofswürde schon zweimal gescheitert seien und man die während des Dreißigjährigen Krieges unter der Regierung Ferdinands von

<sup>1</sup> v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königiums II S. 465. — Das Fürstbistum Münster besaß immerhin 32 000 stattliche Bauernhöfe und war damit nicht nur das größte, sondern auch eines der reichsten geistlichen Territorien (Bericht des preuß. Kammerrats v. Glandorf an Kg. Friedrich I., 7. April 1706, zitiert bei Laarmann S. 13).

<sup>2</sup> Kohl S. 1 ff., 270 f.

<sup>3</sup> Vgl. Scherz, Nicolai Stenonis Epistulae, Einleitung S. 97, 103. Dort heißt es weiter, der Domdechant v. Torck habe sich ‚der Regierung im Stift Münster bemächtigt‘, ja ‚selbst die Zügel der Regierung im Fürstbistum‘ ergriffen (S. 98). Dies war jedoch kein unberechtigtes Vorgehen, gehörte vielmehr zu den verfassungsmäßigen Pflichten des Domdechanten.

<sup>4</sup> Zu Matthias v. Korff-Schmising vgl. Kohl S. 539.

<sup>5</sup> Paris, Munster 6, Instruktion f. Gombeault, 10. Juli 1683.

<sup>6</sup> Ber. Gombeaults vom 24. Juli 1683.

Bayern<sup>7</sup> erlittenen Heimsuchungen noch nicht vergessen hatte<sup>8</sup>. Auch war man nicht sicher, ob das ihm vom Papst ausgestellte Wählbarkeitsbrevé für mehrere Bistümer nicht bereits durch die Erlangung von Köln und Lüttich erschöpft sei<sup>9</sup>. Größere Geldausgaben für die Wahl Max Heinrichs sah Gombeault als ziemlich nutzlos an<sup>10</sup>. So hielt der französische Gesandte Umschau nach einem anderen für Frankreich geeigneten Kandidaten.

Die beiden stärksten Faktionen im Kapitel stellten die Familien Fürstenberg und Galen, aus denen die beiden letzten Fürstbischöfe hervorgegangen waren<sup>11</sup>. Der Galenschen Partei, deren eigentlicher Lenker Heinrich von Galen, ein Bruder des verstorbenen Fürstbischofs war<sup>12</sup>, drohte indes eine Spaltung, da keiner ihrer beiden Prätendenten auf die Mitra, Velen und Reck, zu einem Verzicht auf eine Kandidatur bereit war. Galt Velen als der beliebteste Domherr im Kapitel, so konnte er jedoch bestenfalls auf vier bis fünf Stimmen, wohl aber nicht auf finanziellen Rückhalt rechnen<sup>13</sup>, während sich für Reck immerhin sieben Domherren erklärt hatten und ihm auch die Unterstützung durch seinen Schwager Galen mit erheblichen Geldmitteln sicher war<sup>14</sup>. Dagegen hatte dieser dem ihn ebenfalls um seine Protektion ersuchenden Velen in verletzender Form eine Absage erteilt<sup>15</sup>, was die Aussichten auf eine Verständigung zwischen den beiden Gruppen in weite Ferne zu rücken schien.

Da Reck als ergebenen Anhänger Österreichs galt, erhielt Gombeault die Anweisung, ihm die Exclusiva zu geben, d. h. ihn auf keinen Fall zu unterstützen<sup>16</sup>. Für die Wahrnehmung der französischen Interessen geeigneter erschien Friedrich Christian von Plettenberg<sup>17</sup>, welchem nach dem Tode des Fürstbischofs offenbar

<sup>7</sup> 1612 — 1650 Bischof von Münster.

<sup>8</sup> ‚Les misères de cet évêché sous le dernier Electeur au temps de la paix de Westphalie sont gravées . . . autant dans les coeurs de tous ces peuples‘ (Ber. Gombeaults vom 23. Juli 1683).

<sup>9</sup> Ebd. Nach dem Breve Urbans VIII. von 1637/38 war dem damals 18jährigen Herzog das Indult erteilt worden, ‚quascumque episcopales et archiepiscopales dignitates quarumvis cathedralium et metropolitinarum‘ zu übernehmen (Scherz S. 101).

<sup>10</sup> Ber. Gombeaults vom 24. Juli 1683.

<sup>11</sup> Ebd., 3. Juli 1683.

<sup>12</sup> ‚Hanc factionem potissimum direxit Senior Galen ex Assen . . . vir versatissimus in Electionibus et partibus fabricandis‘ (FM, LA 1, 12, Bd. 8, Status Capituli Monasteriensis). Galen war jedoch nicht Mitglied des Kapitels. 1641 hatte ihn Fürstbischof Ferdinand mit dem Amt des Drostens zu Vechta betraut. Es heißt von ihm, daß er ein einsichtsvoller und kräftiger Herr gewesen und den schwierigen Verhältnissen der damaligen Zeit gewachsen gewesen sei. Das Drostenamnt hatte er bis 1673 inne. In dieser Position folgte ihm sein Sohn Franz Wilhelm. Heinrich erwarb auch die Dietrichsburg in Dinklage und die dazu gehörigen Güter (C. A. Niemann, Das Oldenburgische Münsterland Bd. II, Oldenburg und Leipzig 1891, S. 5, 99).

<sup>13</sup> Die Aussichten, daß der ihm nahestehende Prinz von Oranien erhebliche Geldmittel für die Wahl Velens bereitstellen würde, waren nur gering (Ber. Gombeaults vom 24. Juli 1683).

<sup>14</sup> Heinrich v. Galen war mit Anna Elisabeth v. d. Reck, Schwester der Domherren Matthias Friedrich und Hermann verheiratet. Angeblich hatte er 60 000 Tlr. für den Wahlkampf zur Verfügung gestellt (Ber. Gombeaults vom 3. Juli 1683). — Ähnlich Arch. Herdr. G I 67, Schr. Torcks vom 3. Sept. 1683).

<sup>15</sup> ‚. . . in faciem dixit Vicedomino de Velen, ut non speraret se futurum Episcopum Monasteriensem, quo gravissime concitatus fuit Vicedominus‘ (FM, LA 1, 12, Bd. 8).

<sup>16</sup> Instruktion f. Gombeaults vom 6. Juli 1683.

<sup>17</sup> ‚comme tous les autres un peu allemand dans le coeur, mais on peut certainement croire qu’il n’est ni Espagnol, ni Hollandois, ni Impérialiste‘ (ebd., 3. Juli 1683).

die Rolle eines stellvertretenden Anführers der Fürstenbergischen Partei in Münster zugefallen war<sup>18</sup>. Der eigentliche Lenker dieser Faktion war jedoch immer noch der Bruder des Verstorbenen, Dompropst Wilhelm von Fürstenberg<sup>19</sup>, welcher sich jedoch zumeist in Salzburg aufhielt. Die seit der Heirat von Friedrich Christians Vater Bernhard mit Odilia von Fürstenberg, einer Schwester Fürstbischofs Ferdinand, im Jahre 1643 bestehende Familienunion<sup>20</sup> war in jüngster Zeit durch die Vermählung von Friedrich Christians Bruder Johann Adolf mit Franziska Theresia von Wolff-Metternich erweitert worden<sup>21</sup>. Das Triumvirat Fürstenberg – Plettenberg – Wolff-Metternich hatte bereits 1681 die Wahl Johann Adolfs von Fürstenberg zum Dompropst von Paderborn durchgesetzt. Hatte man sich nunmehr geeinigt, in Münster alle Kräfte auf die Wahl Friedrich Christians zu konzentrieren, zumal Johann Wilhelm von Wolff-Metternich und Wilhelm von Fürstenberg hier wenig Aussichten besaßen<sup>22</sup>, so wollte man in Paderborn Hermann Werner von Wolff-Metternich zu der dort durch den Tod Ferdinands von Fürstenberg ebenfalls vakant gewordenen Würde des Fürstbischofs verhelfen<sup>23</sup>. Im französischen Sinne zu lenken waren nach der Auffassung Gombeaults auch wohl der Domdechant Rotger von Torck und der Domküster von Korff-Schmising. Torck, ‚un bonhomme, de vertu‘, dem König von Frankreich ergeben, besaß jedoch nicht die geringste Hoffnung, die Mitra zu erlangen<sup>24</sup>. Daher hatte er sich der Fürstenbergischen Partei angeschlossen<sup>25</sup>. Matthias von Korff-Schmising fehlte es ebenfalls nicht an Fähigkeiten noch Ehrgeiz. Man sagte von ihm, daß er in vieler Hinsicht Christoph Bernhard von Galen glich. Aus diesem Grunde war er im Kapitel

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> ‚Consiliis hanc factionem maxime dirigit Wilhelm de Fürstenberg, vir magni ingenii et experientiae, versatus imprimis in tractandis electionibus et partibus faciendis‘ (FM, LA 1, 12 Bd. 8).

<sup>20</sup> Odilia, auch Ottilia genannt, lebte von 1617 – 1683; die Heirat fand am 7. Juni 1643 statt (Großes und vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste etc., Leipzig u. Halle, 1741, Bd. 28, S. 827). — Bei der Koadjutorwahl von 1667 hatten die Plettenbergs für Ferdinand v. Fürstenberg gestimmt (Barz, Die Wahl Ferdinands v. Fürstenberg S. 30).

<sup>21</sup> Aus dieser Ehe ging der spätere kurkölnische Minister Ferdinand v. Plettenberg hervor. — Vgl. hierzu auch M. Braubach: Ferdinand v. Plettenberg, Westfälische Lebensbilder IX S. 34 f.; Ders.: Politik und Kultur an den geistlichen Fürstentümern Westfalens gegen Ende des Alten Reiches, in: WZ 105, 1955, S. 70.

<sup>22</sup> ‚Le Grand Doyen de Salzburg et celui de Mayence seraient fort capables de remplir cette place; mais on les aime peu et on les craint beaucoup parce que ces deux hommes sont d’humeur à tout gouverner absolument par leur tête‘ (Ber. Gombeaults vom 3. Juli 1683). Wilhelm v. Fürstenberg hatte übrigens ausdrücklich zugunsten seines Neffen verzichtet (ebd. 24. Juni 1683).

<sup>23</sup> Ebd., 3. Juli 1683.

<sup>24</sup> ‚n’ayant ni talents ni amis pour pouvoir espérer d’être élu‘ (ebd. 23. Juli 1683). Es ist daher zu bezweifeln, ob Torck versucht hat, ‚sich die Macht über das Stift Münster dauernd zu sichern‘ (Scherz S. 100/101). Zu Torck vgl. weiterhin: A. Tibus, Johann Rodger Torck, in: WZ 52, 1894, I S. 202 – 227.

<sup>25</sup> Torck war früher ‚ein intimer Freund Ferdinands v. Fürstenberg‘ gewesen (Barz S. 21). In erster Linie dürften es wohl die gemeinsamen humanistischen Interessen gewesen sein, welche die beiden Männer zusammengeführt hatten. So erblickte auch Torck in Fürstenberg nach dessen Wahl zum Koadjutor ‚den künftigen Messias, den Friedensfürsten, dessen Regierungsantritt er inbrünstig herbeisehnte‘ (W. Ribbeck, Johann Rodger Torck in seinem Verhältnis zu der Politik seiner Zeit, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte Bd. 8, 1895, S. 163).

auch recht unbeliebt<sup>26</sup>. Durch sein Geldbedürfnis (*il boit tous les jours et on l'accuse de prendre de toutes mains*<sup>27</sup>) konnte man ihn von Frankreich zwar in Abhängigkeit halten, doch verfügte er bestenfalls über vier Stimmen<sup>28</sup>. Der König von Dänemark, für den Schmising in diplomatischer Mission tätig gewesen war, hatte ihm seine Protektion in Aussicht gestellt, machte diese jedoch von der gleichzeitigen Förderung seiner Kandidatur durch Frankreich abhängig<sup>29</sup>. So hatte der dänische Gesandte in Münster, Marquardt Gude, in erster Linie auf eine Wahl hinzuarbeiten, welche die Allianz mit Dänemark sichern würde<sup>30</sup>.

Die restlichen stimmberechtigten Mitglieder des Kapitels galten als Anhänger Franz Ludwigs von Neuburg<sup>31</sup>. Als ‚Chefs‘ dieser Faktion bezeichnete Gombeault den ehemaligen münsterschen Domdechanten und jetzigen Statthalter von Hildesheim Jobst Edmund von Brabeck und den Domherrn Franz Wilhelm Bertram von Nesselrode. War letzterer dem Hause Neuburg zweifellos verpflichtet<sup>32</sup>, so dürfte Brabeck jedoch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von Max Heinrich als Bischof von Hildesheim gestanden haben<sup>32a</sup>. Der französische Gesandte fürchtete vor allem eine Vereinigung dieser Gruppe mit der Partei v. d. Recks, wobei Franz Ludwig zum Koadjutor Recks ausersehen worden wäre<sup>33</sup>. Einen Erfolg des Neuburgers, mit dessen Schwester Eleonore Kaiser Leopold in dritter Ehe vermählt war, mußte Frankreich auf jeden Fall zu verhindern suchen<sup>34</sup>. Unter diesen Umständen hielt Gombeault eine Begünstigung Plettenbergs für angebracht, doch machte er ihm nur unverbindliche Versprechungen, ließ sich von ihm indes die Versicherung geben, daß er auf die Seite des Kurfürsten von Köln treten würde, wenn er selbst eine Mehrheit nicht erreichen sollte<sup>35</sup>.

Inzwischen waren Brabeck, Nesselrode sowie der kurkölnische Kämmerer und Landdrost von Landsberg bemüht, eine ‚Rheinische Partei‘ zu bilden, wobei unklar blieb, ob diese ihre Unterstützung dem Prinzen Franz Ludwig oder dem Kölner

<sup>26</sup> *„Il est fort haï, et pour lui donner l'exclusion on dit assez publiquement que l'évêché de Munster est trop petit pour lui“* (Ber. Gombeaults vom 3. Juli 1683).

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Ebd., 22. Aug. 1683.

<sup>29</sup> Ber. Gombeaults vom 24. Juli 1683.

<sup>30</sup> Scherz S. 103. Zum Bündnis zwischen Frankreich und Dänemark vgl. Braubach in: Gebhardts Handbuch II, 1955, S. 241, 245.

<sup>31</sup> Sohn des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg, der 1685 nach dem Aussterben des bisherigen kurfürstlichen Hauses (Linie Simmern) die Nachfolge in der Kurpfalz angetreten hatte. Franz Ludwig (geb. 1664) war soeben (30. Juni 1683) durch den Einfluß des Kaisers Bischof von Breslau geworden, stieg später auch zum Deutschmeister, Bischof von Worms, Propst zu Ellwangen, Kurfürsten von Trier (und nach Niederlegung dieser Würde) zum Kurfürsten von Mainz auf (vgl. Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz II S. 785).

<sup>32</sup> Ber. Gombeaults vom 3., 11. Juli 1683. — Die enge Verbindung Nesselrodes zu diesem Fürstenhaus geht auch aus einem Schreiben Ludwig Antons von Neuburg vom 27. März 1676 hervor (FM, LA 21, 7).

<sup>32a</sup> Über Brabecks Parteinahme für Kf. Max Heinrich bei der Koadjutorwahl von 1668 vgl. Kohl S. 308 ff.

<sup>33</sup> Ebd. 3. Juli 1683.

<sup>34</sup> Instruktion f. Gombeault, 29. Juli 1683. — Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem neuburgischen Hause und dem Wiener Hofe bestanden schon seit der Zeit Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms, der Schwager von Kaiser Ferdinand II. war. Weiterhin war Franz Ludwigs Bruder Johann Wilhelm in erster Ehe mit Kaiser Leopolds Stiefschwester Maria Anna Josepha verheiratet.

<sup>35</sup> Ber. Gombeaults vom 14. Aug. 1683.

Kurfürsten zuwenden würde. Jedenfalls kam es zu erheblichen Spannungen zwischen Nesselrode auf der einen und Brabeck und dem mit ihm verwandten Landsberg auf der anderen Seite, da jeder den anderen beschuldigte, für eine eigene Kandidatur zu arbeiten<sup>36</sup>. Indes vermochte zunächst keine Partei, Stimmengewinne zu erzielen. Verhandlungen zwischen Plettenberg und v. d. Reck brachten keinen Fortschritt<sup>37</sup>.

Eine Wendung trat ein, als der kurkölnische Bevollmächtigte Dücker, mit einem Kreditbrief von 60 000 Tlr. ausgestattet, in Münster eintraf und mit seinen geradezu unwahrscheinlichen Angeboten alle bisherigen Versprechungen überbot<sup>38</sup>. Ihm gelang es auf diese Weise, die ‚Rheinische Partei‘ für den Kurfürsten festzulegen<sup>39</sup> sowie auch die Domherren Ascheberg, Nesselrode und Merveldt zu bewegen, sich die höheren Weihen erteilen zu lassen<sup>40</sup>. Angesichts dieses bedrohlichen Anwachsens der kurkölnischen Partei fand sich schließlich v. d. Reck zu einer Unterstützung Plettenbergs bereit<sup>41</sup>. Hierbei scheint Franz Wilhelm Bernhard, Sohn Heinrichs von Galen und erster Inhaber des von Fürstbischof Christoph Bernhard gestifteten Erbkämmeramtes, als Vermittler gewirkt zu haben. Im Gegensatz zu seinem Vater zeigte sich der Erbkämmerer, welcher mit Helene von Plettenberg, einer Schwester Friedrich Christians vermählt war, als ein eifriger Plettenbergianer<sup>42</sup>. Vergeblich bemühte sich der junge Galen allerdings um die Stimme des Vicedominus von Velen. Dieser ließ sich unter dem Einfluß des Osnabrücker Dompropstes Johann Adrian von Wendt zu einem Engagement für die kurkölnische Partei bewegen<sup>43</sup>. Die nunmehr übriggebliebenen zwei Parteien hielten sich in etwa die Waage<sup>44</sup>. In dieser Situation wurde die Stellungnahme des französischen Gesandten ausschlaggebend. Auf Grund seiner Instruktion, dem Kurfürsten von Köln vor allen anderen Kandidaten den Vorzug zu geben, bewog er nicht nur Schmising<sup>45</sup> sowie den bisher auf Seiten Plettenbergs stehenden

<sup>36</sup> Ebd. 28. Juli 1683.

<sup>37</sup> Arch. Herdr. G I 67, Schr. Torcks vom 3. Sept. 1683.

<sup>38</sup> ‚promet tout et veut tout risquer‘ (Ber. Gombeaults vom 22. Aug. 1683). Ähnlich Reichskanzl. Ber. aus d. Reich 12, Schr. Abts Otto vom 30. Aug./9. Sept. 1683: ‚vermittels der großen Offerten und Promessen, hohen Summen, Officiis, Statthaltereien zu Münster, Hildesheim, Drostenämter . . .‘ Anfänglich scheint diesen Versprechungen wenig Erfolg beschieden gewesen zu sein: ‚Der güldine Angeln, womit H. Ducker fischet, . . . locket zwar wunderlich der die darauf entflammete Gemüter, gleichwohl will niemand annoch recht anbeißen‘ (Ber. Gudes; bei Scherz S. 103).

<sup>39</sup> Am 17. August waren die Rheinländer, ‚so Ihrer Kurfürstl. Durchl. von Köln zugetan‘, jedoch noch kaum 7 Stimmen stark, ‚wovon einige noch selbstn wankehaftig‘ (Ber. Gudes; bei Scherz S. 103).

<sup>40</sup> Ber. aus d. Reich 12. — Dem auf der Gegenseite stehenden Domherrn Jobst Gottfried v. Droste-Vischering wurde dagegen die Genehmigung, sich weihen zu lassen, verweigert (ebd.).

<sup>41</sup> Arch. Herdr. a. a. O.

<sup>42</sup> FM, LA 1, 12, Bd. 8. — Auch der spätere Domherr Friedrich Christian, Sohn des Erbkämmerers, war ein zuverlässiger ‚Plettenbergicus‘ (vgl. 4. Kapitel S. 154). — Heinrich v. Galen war damals mit seiner Familie wegen eines Rechtsstreits um den Nachlaß Fb. Christoph Bernhards zerfallen (FM, LA 1, 12 Bd. 8).

<sup>43</sup> Ebd. — Johann Wilhelm v. Wendt, Bruder des Osnabrücker Dompropstes, war 1667 eine münstersche Prébende verliehen worden, um die kurkölnische Partei zu verstärken (vgl. biograph. Teil Nr. 14 S. 233).

<sup>44</sup> Ber. Gombeaults vom 22. Aug. 1683.

<sup>45</sup> Ebd. 29. Aug. 1683.

Torck, sich der kurkölnischen Partei anzuschließen<sup>46</sup>, vielmehr forderte er auch Plettenberg selbst im Namen des Königs von Frankreich auf, von seiner Kandidatur Abstand zu nehmen, worauf sich dessen Anhänger nach und nach ergaben<sup>47</sup> und auch Plettenberg nach einigen verzweifelten Versuchen, seine Anhänger wieder zu sammeln, sich in sein Schicksal fügte<sup>48</sup>. Fünf Tage vor der Wahl traf der kaiserliche Wahlgesandte, der Abt von Banz, in Münster ein, mit dem Auftrage, die Wahl Max Heinrichs zu verhindern und die Wahl eines der ‚Gutgesinnten‘ (Reck, Velen, Plettenberg) zu fördern<sup>49</sup>. Doch mußte er sich in das Unabänderliche schicken.

Hatte die Fürstenbergische Partei in Münster ihr Ziel nicht erreicht, so errang das Triumvirat doch in Paderborn einen für manche Seite überraschenden Sieg über die kurkölnische Partei<sup>50</sup>.

Nach dem 1688 eingetretenen Tode von Kurfürst Max Heinrich, dessen Wahl nicht die Bestätigung des Papstes gefunden hatte<sup>51</sup> und der deshalb die Verwaltung des Fürstbistums Münster unter dem Titel eines Administrators geführt hatte, entbrannte aufs neue ein heftiger Wahlkampf.

Mußte sich Frankreich, wie schon 1683, sowohl der Kandidatur des Bischofs von Breslau als auch v. d. Recks widersetzen, so war die Frage, ob es die Wahl Plettenbergs oder Wilhelm Egons von Fürstenberg fördern sollte, offenbar zugunsten des Münsterschen Domdechanten entschieden worden. Fürstenberg, der bereits in der Aussicht auf den baldigen Tod des Kurfürsten nach Münster geeilt war, um die Domherren auf seine Seite zu ziehen<sup>52</sup>, scheint zunächst von einer Kandidatur Abstand genommen und Plettenberg unterstützt zu haben<sup>53</sup>. Doch war wohl vereinbart worden, daß letzterer, sofern sich seine Bemühungen um die Erlangung der Mitra als wenig aussichtsreich erweisen sollten, mit seinen Anhängern für die Wahl des Kardinals eintreten sollte<sup>54</sup>. Neben diesen Bewerbern waren die Aussichten Velens nur als gering anzusehen. Von einer bayrischen Kandidatur, zu

<sup>46</sup> Dieser begründete seinen Schritt damit, daß er nur deswegen übertrete, ‚um ein Schisma zu vermeiden‘ (Arch. Herdr. a. a. O.).

<sup>47</sup> Ber. Gombeaults vom 29. Aug. 1683.

<sup>48</sup> ‚Darauffin die Gebrüder Plettenberg ganz traurig zu mir kommen, hat aber der Herr Kandidat dispositionen divinam wohl erkannt und derselben sich generose untergeben‘ (Herdr. a. a. O.). — Immerhin erhielt Plettenberg eine Abfindung von 6000 Tlr. (Paris, Munster 6, Schr. vom 8. Okt. 1683).

<sup>49</sup> Geistl. Wahlakten 26a.

<sup>50</sup> Reichskanzl. Ber. aus d. Reich 12. — Eine systematische Darstellung der Paderborner Fürstbischöfswahlen im 17. und 18. Jahrhundert soll in einer gesonderten Arbeit erfolgen.

<sup>51</sup> Offenbar scheint der Bericht des Münsterschen Weihbischofs Stensen über die Verhältnisse in Münster und Vorgänge anlässlich der Wahl bei der Weigerung Papst Innozenz XI., die Wahl zu bestätigen, eine bedeutsame Rolle gespielt zu haben (vgl. Scherz, S. 104 ff.). Nach Scherz war sich Stensen ‚keinen Augenblick im Zweifel über den simonistischen Charakter der Wahlhandlung‘ gewesen (S. 102). Wo aber im Reich gab es damals Wahlen, die nicht derartigen Einflüssen ausgesetzt waren?

<sup>52</sup> Ennen, Frankreich und der Niederrhein I S. 483.

<sup>53</sup> ‚ . . . ipse Cardinal Fürstenberg laborat pro hac parte . . . ut finem intentum obtineant Plettenbergicii, tam Galenios quam ceteros conantur sibi obligare affinitatibus et officiis sua recommendatione ab aula Coloniensi collatis‘ (FM, LA 1, 12 Bd. 8).

<sup>54</sup> Ebd.

deren Unterstützung sich angeblich schon vor einiger Zeit die gesamte Galensche Faktion verpflichtet haben sollte<sup>55</sup>, war nicht mehr die Rede. In seinem Bestreben, den Ausschluß des Neuburgers sicherzustellen, fand der französische König die Unterstützung Brandenburgs, dem eine weitere Machtsteigerung des alten Neuburgischen Rivalen<sup>56</sup> höchst unangelegen sein mußte. Vergeblich bemühte sich Kurfürst Philipp Wilhelm, den Brandenburger zu einer Aufgabe seines Widerstandes gegen die Kandidatur seines Sohnes zu bewegen, indem er ihm einen Verzicht auf das von Brandenburg und Neuburg gemeinsam ausgeübte Kondirektorium im Westfälischen Kreis anbot, solange ein Neuburger Fürstbischof von Münster war. Vielmehr gab Kurfürst Friedrich von Brandenburg dem münsterschen Domdechanten, den er persönlich von dessen Aufenthalt als Gesandter am Berliner Hof kannte<sup>57</sup>, den Vorzug. Auch Jobst Edmund von Brabeck genoß in Berlin hohes Ansehen (*vir praestantissimi iudicii*)<sup>58</sup>. Da er zudem brandenburgischer ‚Untertan‘ war<sup>59</sup>, hätte ihn Kurfürst Friedrich an und für sich gern als Fürstbischof von Münster gesehen. Brabeck befand sich jedoch bereits im vorgeschrittenen Alter; daher hätte es möglicherweise in absehbarer Zeit wiederum zu einer Vakanz und damit erneuten Spannungen mit Neuburg kommen können, was man in Berlin vermeiden wollte<sup>60</sup>. Im übrigen hatten Plettenberg und Brabeck inzwischen ein Abkommen getroffen, nach welchem man sich gegenseitige Hilfe zusagte, für Brabeck in Hildesheim, für Plettenberg in Münster<sup>61</sup>. Der Abschluß dieser Vereinbarung war unter brandenburgischer Garantie erfolgt<sup>62</sup>. Bemühungen des neuburgischen Bevollmächtigten Hugenoeth und des kaiserlichen Wahlkommissars von Gödens, Brabeck durch das Angebot eines Münsterschen Ministeriums bzw. Statthalteramtes zu gewinnen<sup>63</sup>, scheiterten ebenso wie ein Versuch, ihn zu einer Übereinkunft zu bewegen, nach welcher er als Bischof und Franz Ludwig als sein Koadjutor gewählt werden sollte<sup>64</sup>. Mit den drei Stimmen der Brabecks (Jobst Edmund und sein Bruder Johann Ernst sowie deren Neffe Jobst Edmund) und des bisher der Gruppe der unentschiedenen Domherren angehörenden Conrad Gaudenz von Ketteler<sup>65</sup> besaß Plettenberg die stärkste Partei, jedoch noch nicht die Mehrheit<sup>66</sup>. Auf neuburgischer Seite konnte

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> Vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg Bd. V; H. v. Petersdorff, *Der Große Kurfürst*, 1926; M. Lehmann, *Preußen und die katholische Kirche I*, 1878.

<sup>57</sup> Paris, Munster, Supplément 1, Ber. Dückers vom 14. Juli 1688.

<sup>58</sup> FM, LA 1, 12 Bd. 8.

<sup>59</sup> Stammsitz der Brabecks war Hemer in der Gft. Mark.

<sup>60</sup> Ber. Dückers vom 3. Juli 1688.

<sup>61</sup> Ber. Dückers vom 7./14. Juli 1788.

<sup>62</sup> ‚afin que Messieurs de Brabeck ne nous duppent point, so hat man alles zuvor hoher Garantie von Ihro Kurfstl. Durchl. zu Brandenburg gestützt, weil man kein anderes Versicherungsmittel gefunden hat, weil die Familie v. Brabeck all das ihrige unter selbiger Botmäßigkeit hat‘ (ebd. 25. Juli 1683).

<sup>63</sup> FM, LA 1, 12, Bd. 8.

<sup>64</sup> Geistl. Wahlakten 26a, Ber. Gödens vom 10./20. Juli 1688.

<sup>65</sup> FM, LA 1, 12, Bd. 8.

Plettenberg: 1. Christian v. Plettenberg (Oheim Friedrich Christians), 2. Ferdinand v. Plettenberg (Bruder Friedrich Christians), 3. Bernhard v. Plettenberg (besaß als dritter Bruder allerdings kein Stimmrecht), 4. Wilhelm v. Fürstenberg, 5. Johann Adolf v.

<sup>66</sup> Stand der Parteien (Paris, Munster, Supplément 1; FM, LA 1, 12, Bd. 8):

man mit Sicherheit nur auf die Stimme des Domküstlers von Nesselrode rechnen, doch glaubte man, Franz Benedikt von Galen, dessen Bruder Heinrich Christoph in kaiserlichen Diensten stand, sowie auch Franz Johann von Vittinghoff gnt. Schell und Adolf Bernhard von Merveldt gewinnen zu können. Dazu hatte man für die noch minderjährigen Domherren Karl Franz von Wachtendonck und Maximilian von Beveren einen päpstlichen Dispens erwirkt, der es ihnen ermöglicht hätte, vorzeitig die höheren Weihen zu nehmen, doch hatte Wachtendonck wohl noch Rücksicht auf die Stellungnahme seines Landesherrn, Kurfürst Friedrich, zu nehmen<sup>67</sup>. Auch hatte man die Hoffnung auf die Stimmen Velens (durch Vermittlung des Osnabrücker Dompropstes Wendt) und der Schmisings (*„spe dignitatum et pensionum“*) noch nicht aufgegeben. Allerdings fürchtete man, daß der französisch gesinnte Johanniterkomtur Johann Friedrich von Korff-Schmising<sup>68</sup>, der angeblich auf seinen Neffen großen Einfluß besaß, diese Plettenberg zuführen könnte, zumal noch verlautete, daß Theodor Otto mit Hilfe dieser Partei Domdechant zu werden hoffe<sup>69</sup>. Der neuburgische Bevollmächtigte hegte ferner die Hoffnung, daß v. d. Reck sich eher einem Prinzen als einem seinesgleichen unterordnen würde. Besondere Mühe gab man sich von dieser Seite auch, um sich der Unterstützung des einflußreichen Domherrn Raban Wilhelm von Schilder zu versichern (*„valde enim occupat aliorum animos et flectit in partes quas vult“*)<sup>70</sup>. Die Rivalität zwischen den Kandidaten ex gremio konnte sich offenbar für die Wahl Franz Ludwigs nur günstig auswirken. Daher mußte man eine Einigung zwischen diesen um jeden Preis zu verhindern, die bestehenden Spannungen jedoch zu verstärken suchen<sup>71</sup>. Indes verhandelte Hugenpoeth in Münster mit wenig Glück und Geschick. Daß er bei seinem Verwandten Droste-Hülshoff, der mit dem Kapitel wegen des Erbmänerprozesses verfeindet war, Quartier nahm, rief unter Domherren und Ritterschaft Mißtrauen wach<sup>72</sup>.

Fürstenberg, 6. Engelbert v. Beverförde (Schwager Friedrich Christians), 7. Bernhard Engelbert v. Beverförde (Neffe des vorigen und Friedrich Christians), 8. Conrad Gaudenz v. Ketteler, 9. Jobst Edmund v. Brabeck, 10. Johann Ernst v. Brabeck, 11. Jobst Edmund v. Brabeck.

v. d. Reck: 1. Matthias v. d. Reck, 2. Hermann v. d. Reck, 3. Johann Caspar v. Letmathe, 4. Raban Wilhelm v. Schilder, 5. Ferdinand Benedikt v. Galen, 6. Adolf Heinrich v. Droste-Vischering (wird nach FM, LA 1, 12, Bd. 8 im Unterschied zum französischen Bericht zu den Anhängern Velens gezählt), 7. Franz Johann v. Vittinghoff gnt. Schell.

Velens: 1. Johann Wilhelm v. Wendt (Vetter Velens), 2. Dietrich Otto v. Korff gnt. Schmising, 3. Heinrich v. Korff gnt. Schmising, 4. Heidenreich Ludwig v. Droste-Vischering.

<sup>67</sup> Paris, Munster, Supplément 1, Liste der Parteien. — Daß die Familie Wachtendonck mit dem neuburgischen Hause in näherer Verbindung stand, zeigt z. B. auch die Tatsache, daß Pfalzgraf Johann Wilhelm seine an fast alle europäischen Höfe führende Kavaliersreise in Begleitung eines Herrn v. Wachtendonck unternahm (Häusser II, S. 788).

<sup>68</sup> *„Homo industrius, magnae activitatis, versatus in legationibus“* (FM, LA 1, 12, Bd. 8).

<sup>69</sup> Ebd.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> *„ . . . laborandum, ut distrahantur Gahlenii a Vehleniis, et Vehlenii iterum a Plettenbergicis, et hi idem a se invicem“* (ebd.).

<sup>72</sup> *„M. de Hugenpoeth . . . a donné une furieuse jalousie à toute la noblesse de ce pays-ci qui craint droit par un évêque de la maison de Neuburg plutôt que non pas par un autre de leur corps l'exécution de sentence portée par le conseil aulique en faveur des dits Erbmäner“* (Ber. Dückers vom 7. Juli 1688).

Dazu kam, daß Kurfürst Friedrich den in seinen Territorien begüterten Kapitularen bzw. deren Familien mit Repressalien drohte für den Fall, daß sie dem Prinzen von Neuburg nicht die Exclusiva erteilten<sup>73</sup>. Selbst durch phantastische Geldofferten — so sollen den Kapitularen durchschnittlich 12 000 Tlr.<sup>74</sup>, dem v. d. Reck sogar 50 000 Tlr.<sup>75</sup> für ihre Stimmen geboten worden sein — gelang dem neuburgischen Agenten kein Einbruch in die Fronten der übrigen Parteien<sup>76</sup>. Allen Angeboten zum Trotz erklärten v. d. Reck und sein Bruder: ‚qu'ils . . . ne s'engageront jamais contre l'intérêt de la noblesse à la maison de Neuburg'<sup>77</sup>. Durch den Beitritt Dietrich Jobst v. d. Reck zu Kurl („vir inconstantissimus“)<sup>78</sup>, Franz Ferdinands von Landsberg<sup>79</sup> und Johann Heinrichs von Ascheberg erfuhr die Partei Plettenbergs eine weitere Verstärkung. Im übrigen glaubte man hier, auf Grund der bisherigen Verbindung mit den Wolff-Metternichs auch auf die Stimmen Johann Wilhelms und seines Bruders Ignaz (Domdechant zu Speyer) rechnen zu können<sup>80</sup>. Endgültig entschieden war die Wahl jedoch nicht, da weder v. d. Reck noch Velen schon zu einem Beitritt zur Partei Plettenbergs bereit waren<sup>81</sup>. Um die Unterstützung Brandenburgs für ersteren bemühten sich sowohl der Prinz von Oranien als auch die in den brandenburgischen Territorien ansässigen Angehörigen der Familie v. d. Reck. So wurde von den letzteren in Berlin verbreitet, daß Plettenberg beim münsterländischen Adel wenig Sympathien be-

<sup>73</sup> Geistl. Wahlakten 26 a, Nesselrode an den Kf. v. d. Pfalz, 27. Juli 1688.

<sup>74</sup> Ber. Dückers vom 7. Juli 1688.

<sup>75</sup> Ebd., 30. Aug. 1688.

<sup>76</sup> „ . . . beaucoup de capitulaires et surtout les chefs des partis ne seront pas tentés, mais plutôt scandalisés de ses offres“ (ebd., 14. Juli 1688).

<sup>77</sup> Ebd. — Es hieß, die westfälische Ritterschaft befürchte, daß der rheinische Adel von einem Neuburger Prinzen bei der Vergabe von Ämtern und Kanonikaten bevorzugt werden könnte (FM, LA 1, 12 Nr. 8).

<sup>78</sup> Ebd.

<sup>79</sup> Dieser hatte bisher als neutral gegolten. Offenbar hat ihn der Kardinal v. Fürstenberg, der wegen der von den Landsbergs ausgeübten kurkölnischen Ämter einen gewissen Einfluß auf ihn besaß, zu einem Anschluß an Plettenberg bewogen (ebd.).

<sup>80</sup> Ber. Dückers vom 25. Juli 1688; ähnlich Liste der Parteien (ebd.): ‚2 Metternich qui par raison devraient être plutôt pour Plettenberg.‘ Auch im Status Capituli Monasteriensis (FM, LA 1, 12 Bd. 8) werden Johann Wilhelm und Ignaz v. Wolff-Metternich zunächst unter der ‚Factio Plettenbergica‘ aufgeführt. Doch heißt es dann in einem weiteren Bericht: ‚Metternichii sicut variis forte mediis abduci ab hac Esquadra possent, ita cogitandum praecipue videtur de medio Episcopem Paderbornensem trahendi ad partes Caesareas.‘ Letzterer soll angeblich bereits 1683 anlässlich einer Erkrankung Kf. Max Heinrichs Ambitionen auch auf die Münstersche Fürstbischofswürde gezeigt haben (ebd.). Daher hoffte man auf neuburgischer Seite, die ‚noch nicht engagierten Metternichii‘ gewinnen zu können, was wohl auch gelungen ist. So bezieht sich Fb. Franz Arnold 1706 in einem Schreiben an Joseph I. ausdrücklich auf die kaiserertreue Haltung seines Oheims, des Mainzer Dompropstes: ‚ein durch dasige Churfstl. auch Capitular-Protokolle bewehrendes Zeugnis in dasigem Erzstift hinterlassen, wie sehr sich stets angelegen sein ließ, für Ihro Kays. Majestät in allen Begebenheiten treu-eifrigst beizustehen, in welchen Wahlsachen coadjutorie Ludovici Neoburgici treulich beigepflichtet, auch nachgehends hier zu Münster ebenfalls jetzigen Herrn Teutschmeister vor 18 Jahren redlich beigestanden‘ (Faber, Staatskanzlei XI S. 743).

<sup>81</sup> Ber. Dückers vom 7./9. Juli 1688.

sitze<sup>82</sup> und von allen verlassen sei, während dagegen v. d. Reck über die stärkste Partei verfüge<sup>83</sup>. Erhielten daraufhin die brandenburgischen Beauftragten in Münster, Baron Kreutzberg, v. d. Bussche sowie ein Droste v. d. Reck, die Anweisung, sich um einen Ausgleich der verschiedenen Interessen zugunsten v. d. Recks zu bemühen<sup>84</sup>, so ließ sich doch der Versuch, die drei Kandidaten ex gremio zur Unterzeichnung eines Abkommens zu bewegen, nach welchem sie sich verpflichten sollten, der Partei beizutreten, welche über die meisten Stimmen verfüge, nicht verwirklichen<sup>85</sup>. Weder Plettenberg noch Brabeck zeigten hierzu die geringste Neigung. Bestanden zwischen letzterem und v. d. Reck erhebliche, wohl auf die Regierungszeit Christoph Bernhards zurückgehende Spannungen<sup>86</sup>, so erkannte letzterer, daß mit diesem Projekt beabsichtigt war, ihn zugunsten v. d. Recks oder Velens zu überspielen<sup>87</sup>. Unmißverständlich gab er den brandenburgischen Vertretern zu verstehen, daß er dem Prinzen von Neuburg zur Bischofswürde verhelfen werde, wenn man ihm auf diese Weise entgegenarbeite. Daraufhin stellte v. d. Bussche, der an jener Intrige gegen Plettenberg nur mit Widerstreben teilgenommen hatte, Velen und seinen Freunden nachdrücklich vor, daß es nunmehr an der Zeit sei, seine ‚chimärischen Hoffnungen‘ aufzugeben und sich eindeutig für Plettenberg zu erklären, um jeden weiteren Bemühungen Neuburgs ein Ende zu bereiten. Dücker, der Gesandte des französischen Königs, stellte ihm dabei eine Pension von 1000 Tlr. in Aussicht<sup>88</sup>, während Plettenberg ihm eine einflußreiche Position ‚in der Regierung Münsters‘ versprach<sup>89</sup>. Zeigte sich Velen grundsätzlich zu einem solchen Übereinkommen bereit, so verzögerte sich doch der definitive Abschluß wegen einer Reise Velens nach Minden. Nach dessen Rückkehr am 22. Juli fiel die endgültige Entscheidung zugunsten Plettenbergs, dem sich nunmehr auch gegen entsprechende finanzielle Garantien nicht nur Reck und dessen Freunde<sup>90</sup>, sondern auch die Anhänger des Prinzen von Neuburg angeschlossen<sup>91</sup>, so daß am 29. Juli die einstimmige Wahl Friedrich Christians als gesichert anzusehen war<sup>92</sup>.

<sup>82</sup> Dies wird auch vom französischen Gesandten zugegeben. Die Plettenbergs würden vom Münsterländer Adel als Landesfremde angesehen, auch richte sich die Stimmung des Landes gegen sie, weil sie Neffen des verstorbenen Fürstbischofs seien, ‚dont le gouvernement est généralement haï et odieux‘ (ebd., 14. Juli 1688). Wie zwischen der westfälischen und rheinischen Ritterschaft, so beobachtete man auch zwischen dem münsterländischen und Paderborner Adel ‚magna aemulatio‘: ‚Hi tolerare Jugum Paderbornensem non possunt‘ (FM, LA, 1, 12 Bd. 8).

<sup>83</sup> Ber. Dückers vom 12. Juli 1688.

<sup>84</sup> Ebd.

<sup>85</sup> Ber. Dückers vom 12. Juli 1688.

<sup>86</sup> Ebd., 7. Juli 1688.

<sup>87</sup> Ebd., 12. Juli 1688.

<sup>88</sup> Ebd., 30. Aug. 1688.

<sup>89</sup> Ebd.

<sup>90</sup> Ebd. — Plettenberg scheint diesem auch seine Protektion für die Erlangung der durch seine Wahl zum Bischof vakant werdenden Domdechanei in Aussicht gestellt zu haben, zu welcher Würde v. d. Reck Anfang 1689 erhoben wurde.

<sup>91</sup> So etwa Nesselrode ‚per argumenta ad hominem‘, v. Vittinghoff-Schell durch Versprechung einer Präbende in Lüttich (ebd., 25. Juli 1688).

<sup>92</sup> Ebd., 29. Juli 1688.

## B. ENTWICKLUNG DER PARTEIVERHÄLTNISSE BIS ZUR FÜRSTBISCHOFSWAHL VON 1706

Das Triumvirat hatte nunmehr die Schlüsselpositionen in den westfälischen Bistümern in seinen Besitz gebracht. Zeigte sich im Erwerb der Herrschaft Nordkirchen, welche finanziellen Mittel den Plettenbergs in ihrer Stellung zugeflossen waren, so legte Fürstbischof Hermann Werner die Grundlagen für einen neuen Familienbesitz der Wolff-Metternichs in Wehrden. Indes mußte dieser steile Aufstieg zu Rivalitäten zwischen den beiden Häusern führen, zumal keine Seite gewillt war, vor der anderen zurückzustehen, wenn sich die Gelegenheit bot, die eigene Machtgrundlage beträchtlich zu erweitern. Hatten sich die Wolff-Metternichs bereits bei der Wahl von 1688 gegenüber dem Werben Plettenbergs um ihre Stimmen sehr zurückhaltend gezeigt<sup>1</sup>, so kam es im Jahre 1698, als die Würde des Fürstbischofs von Osnabrück vakant wurde, zu einem offenen Gegensatz zwischen Fürstbischof Friedrich Christian und dem Osnabrücker Dompropst Franz Arnold von Wolff-Metternich, einem Neffen des Paderborner Fürstbischofs, um dieses Amt<sup>2</sup>. Man bemühte sich zwar, die Eintracht zwischen den beiden Familien zu erhalten. So legte Plettenberg in mehreren Schreiben an Fürstbischof Hermann Werner dar, daß er sich lediglich auf Veranlassung des Papstes um das Fürstbistum Osnabrück bewerbe, weil dieser die Auffassung vertrete, „daß dasiger Kirchen und Stift bei der erstmaligen Alternativa am dien- und nützlichsten sein werde, wenn darin ein zeitlicher Bischof zu Münster als nächster Nachbar sukzedieren möchte“. Er beschwor seinen Schwager, es wegen dieser Frage nicht zu einem Bruch zwischen den beiden Familien kommen zu lassen<sup>3</sup>. Auch Fürstbischof Hermann Werner appellierte an die familiäre Eintracht: „... daß einige vornehme kur- und fürstliche Häuser ab meiner und der freiherrl. Plettenbergischen Familie Alliance und zusammengesetzter Vertraulichkeit eine nicht geringe Jalousie konzipiert und zu dem Ende alle Mittel vorzukehren resolviert haben, damit solche unterbrochen werde“<sup>4</sup>. Den Bemühungen, einen Bruch zu vermeiden, war jedoch

<sup>1</sup> Über die mangelnde Unterstützung durch Angehörige der Familie Wolff-Metternich beklagte sich auch Wilhelm v. Fürstenberg: „... zwar von langer Zeit her, sonderlich aber erst nach der Bischöfl. Hildesheimer Wahl genugsam bemerkt, daß der Bischof und Fürst zu Paderborn nostra Familia nicht wohl will, auch dessen Bruder, der Dompropst zu Mainz, sowohl bei der ersten Münsterschen [1683] als folgenden Wahl [1688] genugsam bezeigt und in facto anmerken lassen“ (Arch. Herdr. G I 78, Schr. v. 23. April 1691).

<sup>2</sup> Von dem Wettbewerb in Osnabrück, an dem sich ferner der Domherr v. Wachtendonck sowie Prinz Karl von Lothringen beteiligten, wird berichtet: „Mehrere Wochen hindurch fanden fortwährend glänzende Bankette statt, wobei der Bischof von Münster die Palme davontrug, über dessen Bewerbung bei seinem hohen Alter und seiner schwachen Gesundheit sich alle wunderten, da seine Wahl wahrscheinlich ein Nachteil für die katholische Religion sein werde“ (Mitt. d. Hist. Vereins Osnabrück 16, 1891, S. 124).

<sup>3</sup> „... auch mir äußersten Fleißes angelegen sein lasse, damit die zwischen uns und unseren beiden Familien getroffene verwandtschaftliche Allianz und etablierte Verträglichkeit ohn einige Interposition beständig kultiviert und konserviert und unsere Mißgönner kein Ursach finden mögen, sich über unsere Dissension zu erfreuen“ (Arch. Wehrden II C 1, Schr. vom 3. April 1698; ähnlich Schr. vom 14., 20. Febr.; 4. April 1698).

<sup>4</sup> Ebd., Schr. vom 2. April 1698.

kein Erfolg beschieden. Franz Arnold verständigte sich schließlich mit der Partei des von Kaiser Leopold unterstützten Prinzen Karl Joseph von Lothringen, wofür ihm die kaiserliche Unterstützung für eine spätere Koadjutorwahl in Paderborn in Aussicht gestellt wurde<sup>5</sup>. Dies bedeutete das Ende jener Familienunion zwischen den Häusern Plettenberg und Wolff-Metternich. Die Familie Fürstenberg, welche in Osnabrück über keine Pfründen verfügte und damit auch nicht unmittelbar in jene Auseinandersetzung verwickelt worden war, hielt sich in Münster zunächst zur Plettenbergischen Partei, was ihr gutes Verhältnis zu den Wolff-Metternichs nicht beeinträchtigt zu haben scheint, zumal auch diese in Münster noch über keinen Anhang verfügten.

Der Plettenbergischen Position in Münster drohte indes von anderer Seite Gefahr. In Wien sah man in der Erhebung Karl Josephs von Lothringen auch zum Fürstbischof von Münster eine Möglichkeit, dessen Position, damit aber auch die eigene Einflußsphäre in Nordwestdeutschland erheblich zu verstärken<sup>6</sup>. Die Bemühungen der kaiserlichen Diplomatie, sich in Münster eine gute Ausgangsposition zu verschaffen, setzten bereits unmittelbar im Anschluß an die Wahl in Osnabrück ein<sup>7</sup>. Da Fürstbischof Friedrich Christian in seinen letzten Lebensjahren häufig von Krankheiten heimgesucht wurde, war das Gerücht aufgetaucht, er wolle sich einen Koadjutor wählen lassen. Insbesondere seit dem Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges erschien es dem Wiener Hofe dringend geboten, sich in Nordwestdeutschland einen sicheren Stützpunkt zu verschaffen, zumal auch Kurfürst Joseph Clemens von Köln sich dem französischen König in die Arme geworfen hatte. Gelang es, die Wahl des Prinzen von Lothringen in Münster durchzusetzen, so eröffnete sich bei der personellen Verflechtung der Kapitel auch die Möglichkeit, diesem die Nachfolge in Hildesheim und Paderborn zu verschaffen, was auch für die Besetzung der Bischofsitze in Köln und Lüttich mit einem habsburgisch gesinnten Kandidaten zu gewissen Hoffnungen berechtigt hätte<sup>8</sup>.

Indes besaßen in Münster die Plettenbergs immer noch eine beachtliche Faktion und waren entschlossen, alles zu versuchen, um die Fürstbischofswürde, welche ihrer Familie Glanz und Reichtum beschert hatte, derselben zu bewahren. In Friedrich Christians Bruder Ferdinand (19) verfügten sie über einen Kandidaten, der seine priesterlichen Pflichten mit Gewissenhaftigkeit erfüllte und als Vertreter des Fürstbistums Münster bei wichtigen Gesandtschaften große staatsmännische Begabung gezeigt hatte<sup>9</sup>. Neben Ferdinand, seinen Brüdern Bernhard (27) und

<sup>5</sup> Lothr. Hausarchiv 18, 146, 147; Reichskanzl., Instruktl. C—G.

<sup>6</sup> In der Wahl von Friedrich Christians Bruder erblickte man dagegen eine erhebliche Gefahr, da er angeblich die Interessen Frankreichs verfolgte (Geistl. Wahlakten 26a, Ber. vom 23. März 1701).

<sup>7</sup> Für das folgende: Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>8</sup> Vgl. Faber, Staatskanzlei XI S. 698.

<sup>9</sup> Erler, Nordkirchen S. 21. — Der Landdrost von Ravensberg, v. d. Bussche, hielt Ferdinand v. Plettenberg für den fähigsten Mann im Kapitel (Franz Laarmann, Die zwispältige Bischofswahl zu Münster 1706/1707, Manuskript, Universitätsarchiv Münster: v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 13. Mai 1706, Berlin, Geh. St. A. Rep. XI 165 g 1 Nr. 3). — Es handelt sich bei diesem Manuskript wohl um eine 1913 angefertigte Arbeit, welche als Dissertation beabsichtigt war, jedoch wegen der Kriegseignisse nicht mehr eingereicht worden ist. (Der Verfasser ist 1918 gefallen.) Sie beruht in erster Linie auf Berichten preußischer Bevollmächtigter. Diese Akten be-

Friedrich Mauritz (42) sowie Johann Adolf von Fürstenberg und dessen Neffe Ferdinand Anton (32), welcher allerdings noch nicht stimmberechtigt war<sup>10</sup>, gehörten zu dieser Partei auch die Domherren Heinrich von Korff-Schmising (13) und Adolf Heinrich von Droste-Vischering (17), welcher in Paderborn von den Plettenbergs ein Kanonikat erhalten hatte und diesen daher verpflichtet war. Weiterhin hoffte man auf die Stimme Franz Johanns von Vittinghoff-Schell (24)<sup>11</sup>, der allerdings als pfälzischer Untertan auf die Intention des Pfälzischen Hofes gewisse Rücksichten zu nehmen hatte.

Demgegenüber stand die Faktion der Familien Galen und v. d. Reck: Matthias Friedrich, Hermann<sup>12</sup>, Michael Dietz<sup>13</sup> und Jobst v. d. Reck sowie Ferdinand Benedikt von Galen (15)<sup>14</sup>, dessen Bruder Johann Matthias<sup>15</sup>, Johann Bernhard von Droste-Senden<sup>16</sup> und dessen Neffe Jobst Matthias von Twickel, der allerdings noch minderjährig war. Auch Dompropst Dietrich Anton von Velen, ‚im Herzen den Plettenbergern zuwider‘, stand trotz der bei den früheren Wahlen aufgetretenen Differenzen Matthias Friedrich v. d. Reck nahe, indes rechnete man wegen seines schlechten Gesundheitszustandes mit seinem baldigen Ableben.

Hielt man es von lothringischer Seite nicht für aussichtslos, diese Faktion zu gewinnen, so hoffte man erst recht auf die Stimmen einer Reihe von Domherren, welche diesen Parteien nicht engagiert waren: An Franz Wilhelm von Nesselrode (12) besaß der Wiener Hof einen zuverlässigen Parteigänger, doch verfügte er in Münster nur über wenig Einfluß (‚weil er sich ziemlich verfeindet‘)<sup>17</sup>. Auch auf Christian August von Sachsen-Zeitz (37) konnte man mit Sicherheit rechnen. Heidenreich Ludwig von Droste-Vischering, Kammerpräsident und resignierter Domscholaster, bisher Anhänger der Plettenbergs<sup>18</sup>, hatte sich durch seine Resignation<sup>19</sup> mit dem ganzen Kapitel überworfen und schien nunmehr bereit, ‚plus offerenti das Votum zu geben‘. Seinen Bruder Jobst Gottfried (21), ‚den Recken und Plettenberg im Herzen Feind‘, glaubte man ebenfalls für eine Kandidatur des Osnabrücker Fürstbischofs gewinnen zu können. Als ‚neutral‘ galten weiterhin Dietrich Otto von Korff-Schmising (11), Adolf Bernhardt von Merveldt (25)<sup>20</sup>,

fanden sich im damaligen Kgl. Geh. Staatsarchiv in Berlin. Die Einsicht in das Manuskript ermöglichte mir freundlicherweise Herr Universitätsprofessor Dr. Bauermann. Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeit nicht veröffentlicht worden ist, werden im folgenden die wichtigeren Quellenangaben wiederholt und mit einem (L) bezeichnet.

<sup>10</sup> ‚sonsten totus Plettenbergicus‘ (Lothr. Hausarchiv 146).

<sup>11</sup> ‚fuit ad . . . officia a Plettenbergis promotus‘ (ebd.).

<sup>12</sup> ‚ . . . wird seinen Bruder aufs äußerste zu portieren suchen, weil er interessiert und seine Familie zu erheben sucht.‘

<sup>13</sup> ‚Ist des Domdechanten Vetter, welchem er auch nicht zuwider sein.‘

<sup>14</sup> ‚wird seinem Oheim, dem v. d. Reck, in allem folgen und secondieren.‘

<sup>15</sup> ‚Hat die Münstersche Partei bei der Osnabrücker Wahl ad extremum gehalten, wird aber künftig dem v. d. Reck, seinem Oheim, wohl folgen und nicht mehr Plettenbergisch sein.‘

<sup>16</sup> Vgl. hierzu (35).

<sup>17</sup> Die Ursachen dürften wohl im Streit um die Dompropstei zu suchen sein, vgl. S. 83 ff.

<sup>18</sup> ‚Ist bei der Osnabrücker Wahl ganz Plettenbergisch gewesen, hat aber sein Konto schlecht getroffen.‘

<sup>19</sup> Vgl. (10).

<sup>20</sup> ‚Ein Mann, dessen Familie ziemlich neutral und mit Kollation einer Dompräbende obligiert werden könnte.‘

Franz Ferdinand von Landsberg (23)<sup>21</sup> und sein Bruder Franz Ludolph (30), Philipp Ludwig von Nagel (28), Johann Karl von Sparr (33)<sup>22</sup>, Anton Heinrich Hermann von Velen (34), der im Falle eines Todes seines Oheims Dietrich Anton ziemlich leicht zu gewinnen sei, sowie Wilhelm Hermann Ignaz von Wolff-Metternich (36)<sup>23</sup>.

Eine unbekannte Größe blieb Pfalzgraf Franz Ludwig, nunmehr Bischof zu Worms und Breslau sowie Hoch- und Deutschmeister. Man hielt es zwar nicht für möglich, daß er nach den bisherigen Mißerfolgen ‚vor sich selbst reussieren‘ werde<sup>24</sup>, doch konnte er ‚eine treffliche Faktion formieren‘: Johann Sigismund von Nesselrode, Alexander Sigismund, Bischof von Augsburg (31); Johann Franz von Walbott-Bassenheim und Karl Franz von Wachtendonck (20) zählten immerhin zu seiner Gefolgschaft. Indes war es nicht gewiß, ob es ihm gelingen würde, sich die Unterstützung des letzteren zu erhalten, wenngleich er besonderes Vertrauen in ihn setzte<sup>25</sup>. Von Wachtendonck aber würde es abhängen, wem die Domherren Heinrich Wilhelm von Wendt (14) und Ernst von Beveren (Domscholaster zu Osnabrück) ihre Stimme geben würden. Auch die Haltung des Hildesheimer Fürstbischofs Jobst Edmund von Brabeck, der aller Voraussicht nach allerdings vor Fürstbischof Friedrich Christian versterben würde, sowie seines gleichnamigen Neffen (26) blieb unklar. Hiervon würde auch unter Umständen die Parteinahme der Domherren von Landsberg abhängen.

Durch die Übertragung des Vicedominats vermochten sich die Plettenbergs die Unterstützung Dietrich Ottos von Korff-Schmising (vgl. biograph. Teil Nr. 11) zu sichern. Was ihre Faktion noch immer vermochte, bewies die Wahl Ferdinands von Plettenberg zum Dompropst (18. November 1700). Die daraus entstandene Verstimmung der Droste-Vischerings, von denen Heidenreich Ludwig auf dieses Amt gehofft hatte<sup>26</sup>, suchten die lothringischen Vertrauensleute zu ihren Gunsten auszunutzen. Dennoch machten ihre Bemühungen wenig Fortschritte. Sie hofften zwar, der Stimmen der Landsbergs, denen man für den Fall einer Vakanz in Hildesheim Unterstützung zugesichert hatte<sup>27</sup>, und der Brabecks sicher zu sein. Doch sah man sich in dieser Erwartung getäuscht, als der am 20. April 1701 zum Nach-

<sup>21</sup> ‚Ist den Plettenbergern bis dato stark zuwider gewesen.‘

<sup>22</sup> ‚Ist ganz keine Partei, wiewohl er dem v. d. Reck ziemlich obligat.‘

<sup>23</sup> ‚. . . muß allem Ansehen nach keineswegs den Plettenbergern favorisieren, weil sie den Osnabrücker Dompropst neulich zu Osnabrück exkludiert.‘

<sup>24</sup> ‚weil Pfalz-Düsseldorfer Hof der schlechten Regierung halber übel renommirt und alle Nachbarn und Potentaten ihr äußerstes tun würden, damit das Haus Pfalz das Bistum Münster nicht an sich bringen möge, dann solches sonst gar leicht in perpetuum dem Haus Pfalz gleich wie Köln dem Haus Bayern hereditarium werden und also Pfalz das Direktorium des Westfälischen Kreises allein führen.‘

<sup>25</sup> ‚Sonsten hat der Teutschmeister des Herrn v. Wachtendonck Bruder ad vacantem Canonicatum Monasteriensem dem Papst eifrig rekkommiert und auch bei neuerlichen zwei Prälatenwahlen gedachten Franz v. Wachtendonck zu seinem Mandatarium cum libera potestate gestellt.‘

<sup>26</sup> ‚. . . il est extrêmement animé contre la faction de Plettenberg, à cause de l'exclusion, que ceux-ci lui ont donnée de la Prévôté (Lothring. Hausarchiv 18, Schr. vom 25. Dez. 1700).‘

<sup>27</sup> Ebd. Schr. vom 27. Juni 1700.

folger Matthias Friedrichs v. d. Reck im Amte des Domdechanten gewählte Franz Ludolph von Landsberg selbst Ambitionen auf die Mitra an den Tag legte<sup>28</sup>.

Hatte die ‚Galensche‘ Faktion mit dem verstorbenen Domdechanten ihr eigentliches Haupt verloren, so gelang es den Vertrauensleuten des Osnabrücker Fürstbischofs indes nicht, aus dieser Situation Nutzen für ihre Partei zu ziehen<sup>29</sup>. Aber auch Ferdinand von Plettenberg vermochte es nicht, sich eine Mehrheit für eine Koadjutorwahl zu sichern. Einmal machte es ihm zu schaffen, daß er in dem Rufe stand, französisch gesinnt zu sein und somit zu rechnen hatte, daß seitens der Koalitionsmächte seiner Wahl aufs heftigste widerstrebt würde, zum andern war er in Münster offenbar wenig beliebt, weil man alle Handlungen Friedrich Christians, die nicht nach dem Gefallen des Kapitels waren, seinem Einflusse zuschrieb. Insbesondere beschuldigte man ihn, seinen Bruder zur übermäßigen Bereicherung seiner Neffen (Erwerb von Nordkirchen) veranlaßt zu haben<sup>30</sup>.

Da die Wahl Ferdinands einstweilen offenbar nicht zu verwirklichen war, nahm Friedrich Christian schließlich von dem Plan einer Koadjutorwahl wieder Abstand<sup>31</sup>.

Die Auseinandersetzungen um die Paderborner Koadjutorwahl im Jahre 1703 ließen auch die Sondierungen in Münster in ein neues Stadium treten. Wie 1698 in Osnabrück trafen auch in Paderborn die Interessen der Wolff-Metternichs und der Plettenbergs aufeinander. Sowohl Ferdinand von Plettenberg mit seinen Anhängern als auch die Partei Franz Arnolds von Wolff-Metternich bemühten sich um die Unterstützung des Kaisers, doch ließ dieser seinen Einfluß letzterem zuteil werden, wohl mit Rücksicht auf dessen Haltung in Osnabrück wie auch im Hinblick auf eine künftige Fürstbischofswahl in Münster, für welche man sich auf diese Weise der Hilfe Franz Arnolds zu versichern glaubte<sup>32</sup>.

Bei dieser Auseinandersetzung war ebenfalls von Bedeutung, daß die bisher mit den Plettenbergs so eng verbundene Familie Fürstenberg auf die Seite Wolff-Metternichs trat. Zwischen den Häusern Plettenberg und Fürstenberg mußte dadurch eine gewisse Entfremdung eintreten<sup>33</sup>. Allerdings waren die Beziehungen doch noch freundschaftlich gehalten, wie zwei an den Freiherrn Ferdinand von Fürstenberg gerichtete Schreiben des Fürstbischofs Friedrich Christian zeigen<sup>34</sup>. Besonders innig wurde aber jetzt das Verhältnis zwischen der Fürstenbergischen und der Metternichschen Familie. Darüber soll in den folgenden Abschnitten noch ausführlich die Rede sein.

<sup>28</sup> Lothring. Hausarchiv 146.

<sup>29</sup> ‚La maison de Galen me semble plus dangereuse, ne pas tant par elle-même que par la jonction qu’elle pourrait avoir avec le parti de Plettenberg et de Paderborn‘ (Ebd., Schr. vom 27. Juni 1700).

<sup>30</sup> v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 13. Mai 1706, Rep. XI, 165 g 1 Nr. 3 (L).

<sup>31</sup> Ebd., 165 g 2 Nr. 2, Mémoire über die Münstersche Coadjutorie (L).

<sup>32</sup> Lang S. 10.

<sup>33</sup> Hüstersche Chronik S. 331 ff.

<sup>34</sup> In dem ersten führt er u. a. aus, er habe mit großem Schmerz davon Kenntnis genommen, daß ‚sein geliebter Pate‘, der Domherr Friedrich v. Fürstenberg (46), das Zeitliche gesegnet habe (Arch. Herdr. G I 116, IX F 18 Nr. 116, Schr. Münster, 2. März 1706). In einem weiteren Brief vom 2. April 1706, also wenige Tage vor seinem Tode, schreibt er, er habe ‚mit Vergnügen vernommen‘, daß die von Friedrich resignierte Präbende dem Christian Franz v. Fürstenberg (52) wieder übertragen worden sei und daß er ‚dieser Familie Wohlfahrt jederzeit gönne‘ (ebd.).

Die Wahl in Paderborn verlief unter heftigen Tumulten. Der Plettenbergische Anhang verließ nach der Abstimmung den Kapitelsaal, ohne an der feierlichen Verkündigung in der Kirche teilzunehmen<sup>35</sup>.

### C. DIE FÜRSTBISCHOFSWAHL VON 1706

Da der schlechte Gesundheitszustand des Fürstbischofs Friedrich Christian andauerte und man mit einer baldigen Vakanz rechnete, verstärkte man von Wien aus die Anstrengungen, um in Münster zu einem Erfolge zu gelangen. Insbesondere bemühte man sich in dieser Angelegenheit um die Unterstützung der Vereinigten Niederlande und Preußens. Bereits 1701 hatte man von diesen Mächten ein Hilfeversprechen erhalten<sup>1</sup>. In einem Schreiben vom 18. August 1705 sagte König Friedrich I. dem Fürstbischof von Osnabrück die Erfüllung seines Versprechens erneut zu, teilte seinem Ravensberger Landdrosten v. d. Bussche jedoch insgeheim mit, daß er es lieber sähe, wenn statt eines so hohen Herrn ein Edelmann aus dem Kapitel gewählt werde. Er trug v. d. Bussche auf, auf dieses Ziel hinzuarbeiten, dabei aber mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen, damit Prinz Karl von Lothringen, falls er mit seiner Bewerbung kein Glück habe, doch glauben könne, ihm, dem Könige, in dieser Sache verpflichtet zu sein<sup>2</sup>. Am liebsten hätte König Friedrich die Erhebung des Vicedominus von Schmising, dessen Familie in Ravensberg begütert war und dem preußischen König ‚stets große Ergebenheit bewiesen‘ habe, zum Fürstbischof von Münster gesehen<sup>3</sup>.

Eine plötzliche Besserung im Befinden Friedrich Christians schien indes eine Vakanz in weitere Ferne gerückt zu haben. Trotzdem nahmen die Spekulationen und Intrigen um die Münstersche Wahl ihren Fortgang. So verlautete, Kurfürst Johann Wilhelm v. d. Pfalz wolle seinem Bruder, dem Bischof von Augsburg (31), die Koadjutorie in Münster verschaffen, was jedoch ebenso wie die Kandidatur seines Bruders Franz Ludwig auf den Widerstand Preußens gestoßen wäre<sup>4</sup>, welches dann seine Unterstützung dem Fürstbischof von Osnabrück hätte zukommen lassen<sup>5</sup>. Die beiden kurpfälzischen Brüder schieden jedoch wieder aus dem Kreis der Bewerber aus, Franz Ludwig, weil er dem Vernehmen nach heiraten wollte, Alexander Sigismund, weil der Kaiser, sein Neffe, ihn aufgefordert hatte, zugunsten des Fürstbischofs von Osnabrück von einer Kandidatur in Münster Abstand zu nehmen<sup>6</sup>.

<sup>35</sup> Ebd. G I 99, Schr. vom 15. Sept. 1703.

<sup>1</sup> Mémoire über die Münstersche Coadjutorie, Rep. XI 165 g 2 Nr. 2 (L); Faber, Staatskanzlei XI 689 f.

<sup>2</sup> Mémoire (a. a. O.). — Noch 1706, nach vollzogener Wahl, versicherte der preußische König, daß er dem Fürstbischof von Osnabrück ‚hierunter gerne an die Hand‘ habe gehen wollen, ‚Ihro Lbd. auch gern gegönnet hätte, wann Sie bei dieser Dignität die majora für sich hätten auswirken können‘ (Faber, XI S. 697).

<sup>3</sup> Mémoire (a. a. O.).

<sup>4</sup> Vgl. S. 129, Fußnote 24.

<sup>5</sup> Kg. Friedrich I. an v. d. Bussche, 15. Okt. 1705 (L).

<sup>6</sup> v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 9. Mai 1706, Rep. XI, 165 g 1 Nr. 3 (L).

Während in Münster verschiedene neue, doch wohl wenig aussichtsreiche Bewerber auftraten, wie die Domherren von Sparr (33), von Wachtendonck (20) und Franz Johann von Vittinghoff-Schell (24)<sup>7</sup>, hatte jedoch in aller Stille ein Kandidat seine Vorbereitungen für die Wahl in Münster getroffen, mit dem wohl kaum einer gerechnet hatte. Soeben im Besitze der Bischofswürde von Paderborn (1704), hatte Franz Arnold von Wolff-Metternich seine Blicke bereits auf Münster gerichtet und sich beim Papst um ein Wählbarkeitsbreve für Münster oder Hildesheim bemüht und ein solches durch Vermittlung des späteren Apostolischen Vikars von Norddeutschland, Steffani<sup>8</sup>, auch erhalten, ohne daß dies allgemein bekannt wurde. Außerdem bemühte er sich darum, die beiden mächtigsten Nachbarn des Hochstifts Münster, die Generalstaaten und Preußen, für seine Kandidatur zu gewinnen, ging dabei jedoch äußerst behutsam vor. Auf dem Umwege über den kurkölnischen Geheimrat Solemaker wußte Franz Arnolds Rat Dücker allmählich dem Ratpensionär Heinsius die Überzeugung beizubringen, daß die Wahl des friedliebenden Bischofs von Paderborn der Republik der Vereinigten Niederlande zum größten Vorteil gereichen werde. Auch der preußische Bevollmächtigte in Den Haag, Baron von Schmettau, trat für Franz Arnold ein und empfahl ihn dem Ratpensionär<sup>9</sup>. Am Hofe in Berlin war man der Kandidatur des Prinzen von Lothringen, abgesehen vielleicht von den Jahren 1701 und 1702, niemals so recht hold gewesen. Im Jahre 1706 aber schwand auch der letzte Rest von Neigung für ihn dahin vor der Erbitterung, welche die vielen Kränkungen von seiten des Kaisers, die Streitigkeiten wegen des preußischen Truppenkontingents und der Verpflegung der in Italien stehenden preußischen Regimenter hervorgerufen hatte. Man nahm daher in Berlin gern die Gelegenheit wahr, sich an dem Kaiser zu rächen<sup>10</sup>. Nachdem die Erkundigungen des gemäß einer Übereinkunft von preußischer und holländischer Seite als heimlicher Beobachter nach Münster geschickten Barons von Ittersum zugunsten Franz Arnolds ausgefallen waren, schien einer tatkräftigen Unterstützung seiner Wahl durch die Generalstaaten und Preußen nichts mehr im Wege zu stehen<sup>11</sup>.

Währenddessen war man in Osnabrück noch recht zuversichtlich, an ihm einen verlässlichen Bundesgenossen gefunden zu haben, und schickte den Vizekanzler Ostmann nach Neuhaus, um über ein gemeinsames Vorgehen in Münster, wo man mit dem baldigen Ableben Friedrich Christians rechnete, eine Absprache zu treffen<sup>12</sup>. Um sich nicht dem Vorwurf des Wortbruchs auszusetzen, suchte Franz Arnold den Schein zu wahren, indem er dem Beauftragten des Osnabrücker Fürstbischofs volle Unterstützung versprach. In Wirklichkeit spielte man jedoch diesem nur eine Komödie vor. Franz Arnold lud einige seiner Verwandten und Freunde, darunter den Freiherrn von Fürstenberg, ein und trug ihnen in Gegenwart Ostmanns seinen Wunsch vor, sie möchten dem Osnabrücker Fürstbischof bei einer künftigen Wahl in Münster ihre Unterstützung zukommen lassen. Trotz instän-

<sup>7</sup> Geheimrat v. Hymmen an Kg. Friedrich I., 11. Mai 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3 (L).

<sup>8</sup> Woker, Die Bischofswahlen von Münster in den Jahren 1706 und 1719 S. 141.

<sup>9</sup> Schmettau und Hymmen an Kg. Friedrich I., 14. Mai 1706, ebd.

<sup>10</sup> Kg. Friedrich I. an Hymmen, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3 (L).

<sup>11</sup> Ebd., v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 12. Juli 1706.

<sup>12</sup> Für das Folgende: Lothr. Hausarchiv 145, „Wahrhaftige Relation . . .“

diger Bitten Franz Arnolds lehnten sie jedoch dieses Ansinnen kategorisch ab. Dem enttäuschten Ostmann sprach der Paderborner Fürstbischof Mut zu, schrieb ihm eine Reihe Empfehlungsbriefe an andere Freunde und Anhänger und riet ihm, diese aufzusuchen. Doch auch hier fand Ostmann alle Türen verschlossen, obwohl er in Münster rauschende Feste veranstaltete und die großartigsten Versprechungen machte<sup>13</sup>.

Inzwischen war am 5. Mai 1706 der Tod des Fürstbischofs von Münster eingetreten. Wiederum begab sich der Osnabrücker Vizekanzler nach Neuhaus, wo ihm Arnold sein Mitgefühl für seine erfolglose Mission bekundete und bedauerte, nicht mehr für ihn tun zu können. Auch dem vom Kaiser an ihn gesandten Baron von Tastungen versicherte Franz Arnold, daß er, soweit es in seinen Kräften stehe, dem Osnabrücker Fürstbischof seine Unterstützung zukommen lassen werde. Durch die Vermittlung des letzteren erhielt der Paderborner Fürstbischof, welcher bisher noch nicht Domherr in Münster war, sogar die Präbende des in Rom weilenden Matthias von Galen übertragen, wodurch man die Zahl der Anhänger Karls von Lothringen vermehrt zu haben glaubte<sup>14</sup>. Schließlich gelangte das Gerücht, daß der Paderborner Fürstbischof im Besitze einer Wahlbulle für Münster sei, auch nach Osnabrück. Als Fürstbischof Franz Arnold daraufhin von Ostmann wiederum aufgesucht wurde, hielt er es auf Rat seiner Freunde für angebracht, ‚die Maske abzuwerfen‘<sup>15</sup> und erklärte dem Osnabrücker Vizekanzler gegenüber, da alles wider den Prinzen von Lothringen zu sein scheine, wolle er jetzt für sich arbeiten<sup>16</sup>. ‚Dies war dem Minister ein Donnerschlag. Er sah, daß sein Prinzipal keinen gefährlicheren Mitbewerber haben könne.‘

In der Tat veränderte sich die Situation in Münster schlagartig. Die neben dem Bischof von Osnabrück bisher hervorgetretenen Prätendenten: der Dompropst von Plettenberg, Domdechant von Landsberg und Domscholaster Franz Benedikt von Galen verfügten jeweils nur über wenige Anhänger. Zwar rühmte sich Plettenberg, eine starke Partei zu besitzen, doch konnte er mit Sicherheit nur noch auf die Stimmen seiner Brüder Bernhard und Friedrich Mauritz sowie seines Neffen Friedrich Christian Joseph von Galen (48) rechnen, von denen letzterer allerdings noch keine ordines majores besaß. Er hoffte ferner auf die Unterstützung der Domherren von Korff-Schmising<sup>17</sup>, doch glaubte man auf lothringischer Seite ebenfalls, diese noch für sich buchen zu können<sup>18</sup>. Obwohl Plettenberg ‚Himmel und Hölle zu bewegen‘ suchte und die verschiedensten Manöver unternahm, um

<sup>13</sup> Guillaume de Lambert, *Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle*, Amsterdam 1735 — 1740, XIV S. 307.

<sup>14</sup> Faber, *Staatskanzlei* XI S. 692.

<sup>15</sup> Schr. Franz Arnolds an Steffani vom 14. Juni 1706, bei Woker S. 143.

<sup>16</sup> Ähnlich äußerte sich auch Franz Arnolds Bruder Hieronymus Leopold am 15. Juni gegenüber dem kaiserlichen Wahlgesandten Eck: ‚. . . daß seines Bruders Intention nicht dahin ginge, des Bischofs von Osnabrück Prätension zu präjudizieren, sondern nur sofern dieser nicht reussieren könnte, vor sich alsdann zu konkurrieren‘ (Lothr. Hausarchiv 141, Konzept Ecks vom 15. Juni 1706).

<sup>17</sup> Arch. Herdr. G I 114 a, IX F 18 Nr. 114 a, Korrespondenz die Münstersche Bischofswahl betreffend.

<sup>18</sup> Lothr. Hausarchiv 148, Bericht Tastungens vom 7. Juni 1706.

seine Konkurrenz zu verwirren<sup>19</sup>, blieben seine Aussichten gering, zumal es sich bestätigte, daß er sich während der Regierung seines Bruders bei den Domherren und der Ritterschaft sehr verhaßt gemacht hatte und man den Plettenbergs ihren während dieser Zeit erworbenen Reichtum neidete<sup>20</sup>. In erster Linie kam es ihm wohl darauf an, die Wahl Karls von Lothringen zu verhindern, weshalb er das Gerücht verbreiten ließ, „unter des Bischofs von Osnabrück Regierung würden die Untertanen mit noch härteren Kontributionen und Schatzungen beschwert werden, als es zu des Kurfürsten Maximilian Heinrich Zeiten gewesen sei“<sup>21</sup>.

Domdechant von Landsberg vereinigte eine noch geringere Stimmenzahl auf sich. Außer auf seine Brüder Franz Ferdinand und Franz Caspar glaubte er, noch auf die Stimme Jobst Edmunds von Brabeck rechnen zu können, doch hoffte die lothringische Partei ebenfalls, diesen zu gewinnen<sup>22</sup>.

Was den dritten Kandidaten, den Domscholaster von Galen, angeht<sup>23</sup>, so nahm man an, daß sein Bruder Johann Matthias sowie Philipp Ludwig von Nagel für ihn eintreten würden. Johann Matthias von Galen besaß allerdings keine ordines majores und war nur unter gewissen Bedingungen dazu bereit, sie zu nehmen. Galen bemühte sich — allerdings vergeblich — ebenfalls um die Unterstützung der Fürstenbergs. In einem Brief an den Freiherrn Ferdinand von Fürstenberg erinnerte er an die guten Beziehungen zwischen den beiden Familien und versprach, „daß er nicht ermangeln würde, zeitlebens den Söhnen Fürstenbergs Dankbarkeit zu erweisen“<sup>24</sup>. Für Galen war es von Nachteil, daß er sich mit seinem Halbbruder, dem Erbkämmerer, überworfen hatte und daß dieser alles aufbot, um seines Bruders Wahl zu verhindern. Ebenso mußte er damit rechnen, daß die Generalstaaten ihm als Neffen Fürstbischof Christoph Bernhards mißtrauisch gegenüberständen<sup>25</sup>.

<sup>19</sup> „... habe vernommen, daß der Herr Dompropst einen Zettel herumtrage, kraft dessen die Kapitularherren sich untereinander und zwar mittels eigener Handschrift verbinden sollten, einen Bischof ex nobilibus de gremio zu wählen“ (ebd., Schr. vom 10. Juni 1706).

<sup>20</sup> „... die Jalousie auch über den bei der vorigen Regierung der Plettenbergischen Familie zugewandten großen Reichtum schwerlich zugeben wird, daß durch Erhebung des Herrn Dompropstes zur bischöflichen Würde die von Plettenberg noch höher emporsteigen und damithin den Weg bahnen möchten, dieses Bistum sothaner Familie gleichsam erblich zu machen“ (ebd., Ber. vom 7. Juni 1706).

<sup>21</sup> v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 13. Mai 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3 (L). — Welche Beweggründe Plettenberg hierbei leiteten und ihn später zum Anschluß an den Fürstbischof von Paderborn veranlaßten, ist nicht klar zu ermitteln. Man warf ihm vor, er befürchte, „es möchten die seinem Neffen zum großen Schaden der Kirche zugewandten Güter und Schlösser unter der Regierung des lothringischen Fürsten dem Bistum zurückgefordert und er wegen seiner früheren Administration zur Rechenschaft gezogen werden“ (Wiens, WZ 6, 1843, S. 140 f.). Diese Behauptung scheint der Grundlage nicht zu entbehren. Auch hatte sich Plettenberg bisher „jederzeit als einen Feind der kaiserlichen Intentionen aufgeführt“ (Faber, Reichskanzlei XI S. 695). Das gespannte Verhältnis zwischen ihm und dem kaiserlichen Hof dürfte also ebenfalls eine bedeutende Rolle gespielt haben.

<sup>22</sup> Lothr. Hausarchiv 148, Bericht Tastungens vom 7. Juni 1706.

<sup>23</sup> Er erklärte, er habe den Entschluß zu kandidieren nur gefaßt, weil er sich „des Antreibens guter Freunde“ nicht erwehren könne (Arch. Herdr. G I 116, IX F 18 Nr. 116).

<sup>24</sup> Ebd., G I 114, IX 18 Nr. 114, Schr. vom 7. Juli 1706.

<sup>25</sup> Schmettau und Hymmen an Kg. Friedrich I., 15. Juni 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3 (L).

Für Karl von Lothringen hatte inzwischen neben Ostmann der Domherr Karl Franz von Wachtendonck eine nahezu fieberhafte Tätigkeit entfaltet. Als weitere kaiserliche Unterhändler hatten sich in Münster Graf Eck, der Freiherr von Tastungen und Heinrich von Galen (16) eingefunden. Aber trotz der vielen Agenten und ihrer großen Anstrengungen gelang es nicht, eine Mehrheit für den Fürstbischof von Osnabrück zu sichern<sup>26</sup>. Außer auf Wachtendonck glaubte man mit Sicherheit auf die Stimmen der Domherren Adolf Bernhard von Merveldt, Anton Heinrich Hermann von Velen (Domherren in Osnabrück), Nikolaus Hermann von Ketteler und des Domküstlers von Nesselrode rechnen zu können. Gelang es, dazu noch die Schmisings zu gewinnen, so verfügte man immerhin über die stärkste Partei<sup>27</sup>.

Das war nicht mehr der Fall, als Franz Arnold mit seiner Kandidatur auf den Plan trat. Er konnte von vornherein auf die Unterstützung durch seinen Bruder Wilhelm Hermann Ignaz und die Familie Fürstenberg rechnen, die drei Domherren präsentieren konnte. Eilig wurden die Brüder Wilhelm Franz Adolph und Ferdinand Anton aus Rom sowie Christian Franz Theodor aus Köln<sup>28</sup> von ihrem Vater zurückgerufen. Wilhelm Franz Adolph und Ferdinand Anton wurden am 7. Juli 1706 emanzipiert<sup>29</sup> und waren somit stimmberechtigt. Christian Franz Theodor war am 23. Mai 1706 aufgeschworen worden, er konnte indes, da er das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatte, nicht emanzipiert werden. Daher resignierte er seine Präbende zugunsten Johann Wilhelms von Twickel, der sich dafür verpflichten mußte, nach den Anweisungen der Fürstenbergs im Kapitel zu stimmen, solange er die Präbende innehaben würde<sup>30</sup>.

Weiterhin konnte Franz Arnold auf die Stimmen der Domherren Johann Bernhard und Mauritz Dietrich von Droste-Senden (Verwandte der Twickels), des Domkellners von Vittinghoff-Schell<sup>31</sup> und des Domherrn Michael Theodor v. d. Reck<sup>32</sup> rechnen. Dazu kam, daß sich die Generalstaaten nunmehr definitiv zu einer aktiven Unterstützung Franz Arnolds entschlossen und den Baron von Ittersum zur Wahrnehmung seiner Interessen nach Münster sandten<sup>33</sup>, wo er mit v. d. Bussche zusammenarbeiten sollte<sup>34</sup>. Allerdings stand Franz Arnold noch hinderlich im Wege, daß die Anhänger Plettenbergs, Galens und Landsbergs den Argwohn

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Lothr. Hausarchiv 148, Ber. Tastungens vom 7. Juni 1706; ebd., 141, Konzept Ecks vom 17. Juni 1706.

<sup>28</sup> Hüisersche Chronik S. 418 ff.

<sup>29</sup> Dk. Pr. 7. Juli 1706.

<sup>30</sup> Arch. Herdr. G I 116, IX F 18 Nr. 116, Schr. Münster, 9. Aug. 1706. — Die Aufschwörung des Christian Franz Theodor war, obwohl noch keine Emanzipation möglich war, vermutlich deshalb auch erfolgt, weil bei Resignationen ohne vorherige Possession die Rechtslage nicht eindeutig war.

<sup>31</sup> Lang S. 15.

<sup>32</sup> Lothr. Hausarchiv 145, „Wahrhaftige Relation . . .“

<sup>33</sup> Lang S. 13 ff.

<sup>34</sup> Ebd. S. 25; Schmettau und Hymmen an Kg. Friedrich I., Den Haag, 15. Juni 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3 (L). Am 25. Juni 1706 sagte auch der preußische König dem Paderborner Fürstbischof definitiv seine Hilfe zu (Rep. XI 165 g 1 Nr. 4). Der englische Gesandte Stanhope hatte sich für ihn erklärt, auch der Gesandte Hessen-Kassels trat für ihn ein (Schmettau und Hymmen an Kg. Friedrich I., 15. Juni 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3) (L).

hegten, daß er unter dem Vorwande, für sich selbst Stimmen zu werben, in Wirklichkeit für den Prinzen von Lothringen arbeite<sup>35</sup>. So zeichnete sich eine Mehrheit noch bei keiner Partei ab.

Der am 20. Juli eingetroffene Vertrauensmann des Kaisers, der Domküster von Nesselrode, bemühte sich vergeblich um einen Ausgleich der Interessen des Fürstbischofs von Osnabrück und des Kaisers einerseits und denen des Fürstbischofs von Paderborn andererseits<sup>36</sup>. Die Intrigen des Wahlkampfes nahmen ihren Fortgang. Fürstbischof Franz Arnold traf in Heeßen, wahrscheinlich im dortigen Schlosse der v. d. Recks, mit Ferdinand von Plettenberg zusammen, wo ihm dieser für den Fall, daß seine eigene Kandidatur aussichtslos werden sollte, seine Unterstützung zusagte, sich bald darauf jedoch wieder weigerte, den Beitritt zur Partei Franz Arnolds zu vollziehen, weil sich hartnäckig das Gerücht hielt, es werde an einem Abkommen gearbeitet, wonach der Bischof von Paderborn, weil augenblicklich die Opposition zu mächtig sei, später den Prinzen von Lothringen oder seinen Bruder zum Koadjutor machen wolle<sup>37</sup>. Zeitweise nahm der holländische Gesandte Ittersum für den Fall, daß sich doch keine Mehrheit für Franz Arnold erreichen lasse, eine Kandidatur des Domscholasters von Speyer, Johann Bernhard von Droste-Senden, in Aussicht; auf der Gegenseite brachte man die Kandidatur des Kardinals von Sachsen-Zeitz (37) ins Spiel, in der Hoffnung, unter der Paderborner Partei eine Spaltung hervorzurufen<sup>38</sup>. Unter diesen Umständen wuchs die allgemeine Verwirrung<sup>39</sup>.

Die entscheidende Wendung zugunsten des Paderborner Fürstbischofs geschah am 24. Juli durch den Beitritt des Dompropstes von Plettenberg zur Partei Franz Arnolds<sup>40</sup>. Damit war die alte Koalition der Häuser Plettenberg – Wolff-Metternich – Fürstenberg wiederhergestellt. Die bei der Paderborner Koadjutorwahl von 1703 aufgetretene Rivalität zwischen den Familien Plettenberg und Wolff-Metternich hatte also keineswegs zu einem unüberbrückbaren Gegensatz geführt. Angesichts dieser Konstellation verloren alle anderen Kandidaturen erheblich an Aussicht auf Erfolg. Bereits am Morgen des 25. Juli suchte Domscholaster von Galen den Fürstbischof von Paderborn auf und erklärte ebenfalls den Beitritt zu seiner Partei<sup>41</sup>. Dennoch resignierte man auf lothringischer Seite noch nicht. Zwar mißlangen die Bemühungen des Domherrn von Kerßenbrock, den Dompropst zu veranlassen, sich dem Domdechanten von Landsberg wieder anzuschließen, wo-

<sup>35</sup> Ebd., v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 12. Juni 1706.

<sup>36</sup> Lang S. 25.

<sup>37</sup> v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 1. Juli 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 4 (L).

<sup>38</sup> Ebd., 12. Juli 1706.

<sup>39</sup> So klagte der kaiserliche Gesandte: ‚Ein Schema, wie die Parteien gestellt, war unmöglich zu übersenden, gestalten die Sachen gleichsam von Stunde zu Stunde sich geändert‘ (Lothr. Hausarchiv 148, Bericht Tastungens vom 28. Juli 1706).

<sup>40</sup> Lang S. 28.

<sup>41</sup> Ebd. — Der kaiserliche Gesandte versuchte, ihn durch seinen in österreichischen Diensten stehenden Bruder Christoph Heinrich v. Galen (16) noch einmal unter Druck setzen zu lassen, indem dieser dem Domscholaster eindringlich vorstellte, in was für ein großes Unglück er ihn ‚bei kaiserlicher Majestät stürzen würde, wenn er sich nicht accomodierte. Glück und Unglück lägen in seiner Hand.‘ Ferdinand Benedikt habe sich darauf sehr bestürzt gezeigt, sich aber doch zu nichts entschließen können (Lothr. Hausarchiv 141, Konzept Ecks vom 28. Juli 1706).

durch man eine Schwächung der Partei Franz Arnolds erreichen wollte, doch traten nunmehr die beiden Domherren von Schmising trotz aller Gegenbemühungen v. d. Bussches endgültig ins lothringische Lager über<sup>42</sup>. Trotzdem besaß die Paderborner Partei mit 18 Stimmen immer noch die Mehrheit.

Hatte sich schon seit einiger Zeit das Gerücht gehalten, daß der kaiserliche Wahlgesandte Graf Eck bevollmächtigt sei, Franz Arnold mit der kaiserlichen *Exclusiva*<sup>43</sup> zu belegen, so rief es doch allgemeine Verwunderung hervor, als Eck am 25. Juli dem Fürstbischof von Paderborn offiziell mitteilen ließ, daß er diese am folgenden Morgen aussprechen würde, daß sich auch der Kaiser in Rom der Konfirmation widersetzen werde<sup>44</sup>, sofern nicht Franz Arnold unverzüglich auf seine Kandidatur verzichte. Da alle Vermittlungsversuche der Vertreter von Kurpfalz, Hannover und Preußen erfolglos blieben, geschah am 26. Juli ihre amtliche Bekanntgabe<sup>45</sup>. Die Folge war keineswegs eine Spaltung der Paderborner Partei<sup>46</sup>. Im Gegenteil, die Anhänger Franz Arnolds erklärten dieses Vorgehen als einen Eingriff in ihre domkapitularischen Rechte und bekundeten demonstrativ ihre Verbundenheit mit dem Fürstbischof von Paderborn. „Alle Welt mißbilligte die Haltung des Kaisers“<sup>47</sup>. Trotz aller Strafandrohungen seitens der kaiserlichen Bevollmächtigten schickte sich die Partei Franz Arnolds an — ihre Führung hatte nunmehr Plettenberg übernommen —, am 29. Juli, dem festgesetzten Wahltag, zur feierlichen Wahlhandlung zu schreiten. Obwohl es der lothringischen Partei inzwischen gelungen war, die Unterstützung des Domdechanten von Landsberg zu erhalten<sup>48</sup>, war die Wahl Franz Arnolds weiterhin gesichert. Da traf

<sup>42</sup> v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 27. Juli 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3 (L).

<sup>43</sup> Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wurde als Rechtsgrundlage für das Verhältnis von Kaiser und Kirche bei den Bischofswahlen im Reich wieder das Wormser Konkordat von 1122 betrachtet. Bestand bei den Staatsrechtslehrern im allgemeinen Einigkeit darüber, daß die Bestimmungen des Wormser Konkordates über die kaiserliche Präsenz in Kraft trete, so oft der Kaiser einen Wahlkommissar entsende, und daß die Belehnung der geistlichen Fürsten mit den Temporalien auf der Fortbildung des Vertragspunktes beruhe: *electus regalia per sceptrum a Te recipiat*, so blieb doch die Frage, ob der Kaiser aufgrund dieser Rechte einen Kandidaten von der Wahl ausschließen könne, strittig. Zwei der bedeutendsten Staatsrechtler des 18. Jahrhunderts, Moser und Pütter, haben die Gültigkeit eines derartigen kaiserlichen Anspruchs (*Exclusiva*) jedenfalls bestritten (vgl. Feine, Besetzung der Reichsbistümer S. 124 — 186). Bei der Kölner Wahl des Jahres 1688 war der kaiserliche Ausschlußanspruch zum ersten Mal in Erscheinung getreten.

<sup>44</sup> Faber, Staatskanzlei XI S. 694. — Nachdem bekanntgeworden war, daß Franz Arnold im Besitze eines *Eligibilitätsbrevets* sei, hatte der Kaiser bereits versucht, den Papst zu bewegen, dieses zu widerrufen (Woker S. 143 f.).

<sup>45</sup> Lang S. 29.

<sup>46</sup> Von der geringen Wirkung der *Exclusiva* zeigte man sich in Osnabrück sehr enttäuscht (St. A. Osnabrück, Rep. 100, Abschn. 16, Nr. 75).

<sup>47</sup> v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 26. Juli 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3 (L). — Der Schritt des Kaisers erregte nicht geringes Aufsehen in Deutschland, zumal Joseph I. in seiner Wahlkapitulation ausdrücklich versprochen hatte, die Wahlfreiheit der Domkapitel nicht anzutasten (v. Noorden, der Spanische Erbfolgekrieg II S. 522). Nicht nur Preußen (König Friedrich: „So finde ich die Gemüter in und außer Reichs nicht wenig perplex“) und die Generalstaaten traten als Verfechter der Wahlfreiheit und der deutschen Konkordate gegen die *Exclusiva* auf, vor allem der Kurfürst von Mainz, Lothar Franz v. Schoenborn, tadelte das Vorgehen des Kaisers (vgl. Feine S. 132; Woker S. 143 ff.).

<sup>48</sup> Über die Verhandlungen vgl. Lang S. 30 f.

wenige Minuten vor Beginn der Abstimmung eine Staffette aus Rom mit einem päpstlichen Breve ein, in welchem eine Verschiebung der Wahl um einen Monat angeordnet wurde<sup>49</sup>, woraufhin ein neuer Termin auf den 30. August angesetzt wurde<sup>50</sup>. Das bedeutete, daß der erbitterte Kampf zwischen den Parteien seinen Fortgang nahm. Ein am 11. August an den Kaiser gerichtetes, in untertänigem Ton gehaltenes Schreiben, das allerdings voller Unwahrheiten war<sup>51</sup>, vermochte nicht, diesen zu einer Aufgabe seines Widerstandes gegen eine Wahl Franz Arnolds zu bewegen. Vorübergehend war auch von einer Kandidatur des Bischofs von Breslau die Rede. Es hieß, sein Bruder, der Kurfürst v. d. Pfalz, wolle ihm 500 000 Rtlr. zur Verfügung stellen<sup>52</sup>. Je näher der Wahltag rückte, desto schwankender wurde auch die Haltung des Domscholasters von Galen. Von seinem Bruder Heinrich, dessen Gemahlin sowie seiner Schwester, die großen Einfluß auf ihn besaß, wurde er gedrängt, in das Osnabrücker Lager überzuwechseln<sup>53</sup>. Doch gelang es den Gegenbemühungen Ittersums, ihn wenigstens zu einer neutralen Haltung zu bestimmen<sup>54</sup>. Eine von lothringischer Seite gegen Plettenberg entfachte Verleumdungskampagne — diesem war es in erster Linie zu verdanken, daß in dieser kritischen Zeit die Paderborner Partei zusammenhielt — zeigte keine Folgen<sup>55</sup>. Nach diesen Wochen erbitterten diplomatischen Ringens<sup>56</sup> wurde die Situation durch ein am 28. August eingetroffenes weiteres päpstliches Breve verschärft, das die Wahl abermals um vier Wochen hinauschoß<sup>57</sup>.

Diese Bekanntgabe rief eine große Erregung unter den Anhängern Franz Arnolds hervor. Schließlich wurde gegen den Einspruch Landsbergs von der Mehrheit des Kapitels beschlossen, am 30. August zur Neuwahl zu schreiten<sup>58</sup>. Trotz aller von der Gegenseite bereiteten Schwierigkeiten (der Weihbischof fehlte bei der Messe de Spiritu Sancto, die Eingangstür des Hauses der Ritterschaft, wo Franz Arnold offiziell auch von der weltlichen Herrschaft Besitz ergreifen wollte, war von lothringischen Anhängern verschlossen worden) wurde die Wahl durchgeführt<sup>59</sup>.

<sup>49</sup> Ebd. S. 32 f. — Der Bericht in Fabers Staatskanzlei (XI S. 695), wonach die Bulle bereits einige Tage vor der Wahl in Münster eingetroffen, jedoch erst angesichts einer drohenden Wahl Plettenbergs (!) publiziert worden sei, findet nirgendwo eine Bestätigung.

<sup>50</sup> Dk. Pr. 29. Juli 1706.

<sup>51</sup> So behauptete Franz Arnold, wenn ihm die Münstersche Präbende früher übertragen worden wäre, hätte er bessere Gelegenheiten gehabt, „als Concapularis“ mit den Domherren in Münster für die Wahl Karls von Lothringen „negotieren zu können“ (!) (Faber, Staatskanzlei XI S. 732).

<sup>52</sup> v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 22. Aug. 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3 (L).

<sup>53</sup> Er zeigte sich über Franz Arnold sehr erbittert, weil ihm und seiner Familie von diesem allerlei Unrecht geschehen sei. Auch hatte Galen den Gedanken an eine eigene Kandidatur noch nicht ganz aufgegeben (ebd., 27. August 1706).

<sup>54</sup> Ebd., 1. Okt. 1706. — Galen blieb schließlich der Wahl fern.

<sup>55</sup> So behauptete man von Plettenberg, „daß seine Lügen und Doppelzüngigkeit eine solche Celebrität erlangt“ hätten, daß bei dem „Münsterischen Volke“ das Sprichwort gehe: „meinst Du, ich sei ein Mensch wie unser Dompropst“ (Wiens, WZ 6, 1843, S. 140 f.).

<sup>56</sup> Lang S. 33 — 49.

<sup>57</sup> Ebd. S. 49.

<sup>58</sup> Ebd. S. 51.

<sup>59</sup> Ebd. S. 52 — 55.

Die Partei Karls von Lothringen vertrat jedoch die Ansicht, daß diese Wahl nicht rechtsgültig sei und erklärte, am 30. September, dem vom Papst für die Wahl bestimmten Tag, die Wahl des neuen Bischofs von Münster vornehmen zu wollen. Bei dieser Handlung kam es zu neuen Mißhelligkeiten. Der Domdechant von Landsberg hatte den Beginn der Wahlhandlung geheimgehalten, um die Partei Franz Arnolds vor vollendete Tatsachen zu stellen. Dieser Plan sickerte jedoch durch, und so erschienen zur Überraschung der lothringischen Partei zu diesem Termin auch die Anhänger Franz Arnolds. Daraufhin forderte der Domdechant von Landsberg die Gegenseite in heftigen Worten auf, sich aus dem Kapitelsaal zu entfernen<sup>60</sup>. Der Dompropst von Plettenberg entgegnete jedoch, der Kapitelsaal sei für alle Domherren da, und die Minderheit habe in keiner Weise das Recht, von den die Mehrheit ausmachenden Mitgliedern des Kapitels dessen Räumung zu verlangen. Trotz der von ihnen am 30. August ‚rite, recte et canonice‘ vollzogenen Wahl seien die Anhänger des Fürstbischofs von Paderborn bereit, sich mit den übrigen Mitgliedern des Domkapitels erneut an einer solchen zu beteiligen, um dadurch jeden Angriff auf die Rechtsgültigkeit der Wahl Franz Arnolds unmöglich zu machen<sup>61</sup>. Darauf verließ die lothringische Partei den Kapitelsaal und schritt im Chor des Domes zur Wahl Karls von Lothringen<sup>62</sup>, während im Kapitelsaal Franz Arnold noch einmal zum Bischof von Münster gewählt wurde<sup>63</sup>.

Der Kampf um die Bestätigung Franz Arnolds verlief nicht weniger dramatisch als seine Wahl. Wenn man nur die rechtliche Seite in Betracht zog, so war ganz entschieden der Bischof von Paderborn im Vorteil; denn er war zweimal mit Stimmenmehrheit gewählt worden. Hingegen machte der Bischof von Osnabrück geltend, daß die meisten älteren Domherren für ihn gestimmt hätten, er

<sup>60</sup> Ebd. S. 66. — Die Erbmänner wollten sich diese günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen und ließen durch einen Notar ihre Stimmen für den Bischof von Osnabrück abgeben. Der Domdechant lehnte dieses Angebot aus Achtung vor den Rechten des Kapitels jedoch ab (v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 1. Okt. 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3 (L)).

<sup>61</sup> Lang S. 67.

<sup>62</sup> Wähler des Fürstbischofs von Osnabrück: 1. Franz Ludolph Jobst v. Landsberg, Domdechant; 2. Franz Ferdinand v. Landsberg, Bursar; 3. Franz Caspar Ferdinand v. Landsberg, Domherr in Osnabrück; 4. Wilhelm Franz Johann Bertram Reichsgraf v. Nesselrode, Domküster; 5. Dietrich Otto v. Korff gnt. Schmising, Vicedominus; 6. Heinrich v. Korff gnt. Schmising, Domherr in Osnabrück; 7. Karl Franz v. Wachten-donck; 8. Adolf Bernhard v. Merveldt; 9. Jobst Edmund v. Brabeck; 10. Franz Ludwig v. Pfalz-Neuburg, Hoch- und Deutschmeister; 11. Alexander Johann Franz Ignaz v. Walbott-Bassenheim; 12. Johann Karl v. Sparr.

<sup>63</sup> Wähler des Fürstbischofs von Paderborn: 1. Ferdinand v. Plettenberg, Dompropst; 2. Bernhard v. Plettenberg; 3. Friedrich Moritz v. Plettenberg; 4. Ludwig v. Droste zu Vischering, Kammerpräsident; 5. Adolf Heinrich v. Droste zu Vischering; 6. Jobst Gottfried Adrian v. Droste zu Vischering; 7. Franz Johann v. Vittingshoff gnt. Schell, Domkellner; 8. Philipp Ludwig v. Nagel; 9. Michael Theodor v. d. Reck; 10. Ferdinand Anton v. Fürstenberg; 11. Wilhelm Franz Adolf v. Fürstenberg; 12. Johann Bernhard v. Droste zu Senden, Domscholaster zu Speyer; 13. Moritz Theodor Anton v. Droste zu Senden; 14. Wilhelm Hermann v. Wolff-Metternich zu Gracht; 15. Jobst Matthias v. Twickel zu Havixbeck; 16. Johann Wilhelm v. Twickel zu Havixbeck; 17. Nikolaus Hermann v. Ketteler zu Harkotten; 18. Ferdinand Friedrich v. Droste zu Erwitte; 19. Georg Wilhelm v. Wolff-Guttenberg.

also ‚wenn nicht maiorem, so doch saniozem partem votorum‘ habe. Weiterhin erwartete die Osnabrücker Partei eine Entscheidung zu ihren Gunsten, weil sie sich bedingungslos den Aufschubsdekreten des Papstes gefügt hatte, der Bischof von Paderborn dagegen einer solchen päpstlichen Bestimmung zuwider sich am 30. August von seiner Partei hatte wählen lassen<sup>64</sup>.

An und für sich war Papst Clemens XI. vom Recht Franz Arnolds überzeugt. Er befand sich jedoch in einer prekären politischen Situation. Nach ihren Siegen im Jahre 1706 hatten die kaiserlichen Truppen die Franzosen aus Oberitalien vertrieben und lagen nunmehr an den Grenzen des Kirchenstaates, die sie auch einige Male überschritten. Unter solchen Umständen blieb dem Papst, um sich mit dem kaiserlichen Hof, mit dem er wegen verschiedener Maßnahmen im Spanischen Erbfolgekrieg schon in schweren Konflikt geraten war<sup>65</sup>, nicht gänzlich zu entzweien, nichts anderes übrig, als die Entscheidung in der Münsterischen Wahlsache hinauszuschieben. Eine Kongregation, auf welche er die Verantwortung abzuwälzen suchte, entschied sich am 29. Dezember 1706 mit Mehrheit für die Gültigkeit der Wahl Franz Arnolds. Der Papst zögerte indes, die Entscheidung zu bestätigen, da die kaiserliche Partei unter den Kardinälen die Gültigkeit des Kongregationsspruches anzweifelte<sup>66</sup>. Während die Generalstaaten und Preußen die Befehlshaber ihrer in Italien befindlichen Truppen aufforderten, Schonung gegen die Einwohner des Kirchenstaates walten zu lassen, um so den Papst für eine Bestätigung Franz Arnolds günstig zu stimmen, hieß es, daß Prinz Eugen den Städten Ferrara und Bologna eine harte Kontribution von je 160 000 Pistolen monatlich und ebenso dem Großherzog von Toskana, der in der Wahlsache auf Seiten des Bischofs von Paderborn stand, eine übermäßige Kriegssteuer auferlegt habe<sup>67</sup>. Auf diese Weise erzwang die kaiserliche Partei eine zweite Kongregation. Diese war zunächst auf den 27. Januar festgesetzt worden, wurde dann auf Druck der kaiserlich gesinnten Kardinäle auf den 10. Februar verschoben. Aber auch diesmal entschied sich die Mehrheit für Franz Arnold. Da zog Kardinal Sacripante, welcher vorher für den Paderborner Fürstbischof gestimmt hatte, sein Votum zurück und beantragte eine Vertagung der Kongregation. Unter Tumulten löste sich die Versammlung auf<sup>68</sup>.

<sup>64</sup> Bertholdi an Kg. Friedrich I., 25. Sept. 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3 (L). So schrieb die Kaiserin Amalie an Kf. Johann Wilhelm v. d. Pfalz: ‚Der Papst wird [die Wahl] nie bestätigen, da sie wider seinen Willen vorgenommen worden ist und, was das Schlimmste ist, da der Bischof von Paderborn sich an protestantische Mächte gewandt hat‘ (!) (Woker S. 148).

<sup>65</sup> Landau S. 172 — 198.

<sup>66</sup> Lamberty IV S. 415.

<sup>67</sup> Schmettau an Kg. Friedrich I., 4. Febr. 1707, Rep. XI 165 g 1 (L). — Es entwickelte sich ein höchst kompliziertes diplomatisches Spiel, um die Entscheidung in Rom zu beeinflussen. So richtete der Gildemeister aller Gilden Münsters am 5. Oktober 1706 ein Schreiben an den Papst mit dem Ersuchen um eine Bestätigung des Bischofs von Osnabrück. Die Gemahlin des Kurfürsten v. d. Pfalz wandte sich auf Bitten ihrer Hofmeisterin, Frau v. Burgau, verwitwete Schwester des Bischofs von Paderborn, an ihren Bruder, den Großherzog von Toskana, um ihn für eine Einflußnahme zugunsten Franz Arnolds zu veranlassen (v. d. Bussche an Kg. Friedrich I., 24. Oktober 1706, Rep. XI 165 g 1 Nr. 3). (L).

<sup>68</sup> Ber. aus Rom, 12. Febr. 1707, Rep. XI 165 g 2 Nr. 1 (L).

Erst als man—auch unter dem Druck der öffentlichen Meinung<sup>69</sup>—in Wien einsah, daß eine Einsetzung Karls von Lothringen doch nicht zu erzwingen war, kamen in Rom die Befürworter einer Bestätigung Franz Arnolds ihrem Ziele näher. Am 11. Mai 1707 übertrug der Papst, nachdem er beide Wahlen für ungültig erklärt hatte, *ex plenitudine potestatis* dem Fürstbischof von Paderborn die Administration des Bistums Münster<sup>70</sup>. Auch nachdem Franz Arnold den Papst um die Besetzung des Bistums gebeten hatte und daraufhin von Clemens XI. in einem Konsistorium vom 8. Juni 1707 zum Bischof von Münster ernannt worden war, ließ die Verleihung der Regalien seitens des Kaisers noch längere Zeit auf sich warten. Endlich fand sich Joseph I. am 30. Juli 1708 zur Ausstellung des Lehnsbriefes bereit, mit dessen Übergabe an den zu diesem Zwecke nach Wien entsandten Bevollmächtigten, den Domherrn Jobst Matthias von Twickel, Franz Arnold nunmehr endlich rechtmäßig Fürstbischof von Münster war<sup>71</sup>.

#### D. DIE REGIERUNGSZEIT FRANZ ARNOLDS

Die gewonnene Machtposition der Metternichs zeigte sich 1712, als Wilhelm Hermann Ignaz von Wolff-Metternich, der Bruder Franz Arnolds, nach dem Tode Ferdinands von Plettenberg sowohl in Paderborn zum Domdechanten als auch in Münster zum Dompropst gewählt wurde<sup>1</sup>. Franz Arnold verschaffte seinem Bruder ebenfalls die nach dem Tode des Domkellners von Schell im Jahre 1716 vakant gewordene *Subcustodia minor*<sup>2</sup>.

Die ihm von den Fürstenbergs bei der Wahl geleistete Unterstützung hat Franz Arnold in der Folgezeit zu vergelten versucht<sup>3</sup>. So bemühte er sich 1712 in Rom darum, daß die durch den Tod des Domherrn Philipp Ludwig von Nagel zu Ittlingen erledigte Präbende dem Hugo Franz von Fürstenberg übertragen wurde, was indes nicht gelang. Er hatte sich für Fürstenberg verwandt, obwohl sein eigener Neffe Franz Wilhelm von Wolff-Metternich sich ebenfalls um dieses Kanonikat bemühte<sup>4</sup>. Als dem Domherrn Johann Wilhelm von Twickel die durch den Tod des Michael Theodor v. d. Reck zu Heeßen erledigte Präbende zufiel und sowohl der Bruder Johann Wilhelms, Ernst Friedrich, als auch die Familie Fürstenberg (aufgrund der von Johann Wilhelm 1706 eingegangenen Verpflichtung) ihn um dieses Kanonikat ersuchten, wirkte Franz Arnold auf Johann Wilhelm von Twickel ein, daß dieser die Präbende dem Hugo Franz von Fürstenberg übertrug<sup>5</sup>.

<sup>69</sup> Aus allen Teilen des Reiches liefen Schreiben ein mit dem Ersuchen, die Gültigkeit der allgemein als richtig anerkannten Wahl nicht zu annullieren (Woker S. 155).

<sup>70</sup> FM, LA 1, 24; Woker S. 161 f.

<sup>71</sup> Lang S. 97.

<sup>1</sup> Dk. Pr. 15. Okt. 1712.

<sup>2</sup> Arch. Herdr. G I 185, IX 27 Nr. 183, Korrespondenz 1720—23, Schr. Münster, 4. Mai 1720.

<sup>3</sup> So versichert Franz Arnold in einem Brief vom 25. Juni 1708 den Freiherrn Ferdinand v. Fürstenberg ausdrücklich seiner ergebenen Freundschaft (Arch. Herdr. G 114, IX F 18 Nr. 114).

<sup>4</sup> Arch. Herdr. G I 151, IX 23 Nr. 151, Korrespondenz des Freiherrn v. Fürstenberg 1713, Schr. Schedelichs, Rom, 21. Jan. 1713.

<sup>5</sup> Arch. Herdr. G I 152, Schr. Münster, 28. Juli 1713.

Die Beziehungen zwischen Franz Arnold und dem Hause Fürstenberg kühlten sich allerdings im Jahre 1716 merklich ab: Friedrich Christian von Fürstenberg war in den Besitz der kaiserlichen Preces auf ein Paderborner Domkanonikat gelangt. Als am 9. Februar 1716 der Paderborner Domscholaster von Hassenkamp im Turnus des Domherrn Ferdinand von Droste zu Erwitte starb, präsentierte er dem Kapitel zunächst die Preces, zog sie jedoch mit der Erklärung, er wolle auf eine andere Gelegenheit warten, wieder zurück, nachdem der Turnar von Droste diese Präbende dem Hugo Franz von Fürstenberg, einem Bruder Friedrich Christians, übertragen hatte. Fürstbischof Franz Arnold war über dieses Vorgehen der Fürstenbergs verärgert und schrieb dem Freiherrn Ferdinand von Fürstenberg gereizt: „... mir fast schimpflich ist, ohne mir das geringste davon zu sagen, die Preces vorübergehen lasset, und bei dem Kapitel dadurch der Argwohn wird, als wenn ich mit hierunter colludiere“<sup>6</sup>. Seit diesem Vorfall verschlechterten sich die Beziehungen des Hauses Fürstenberg zu den Familien Metternich und Plettenberg zusehends, so daß schließlich die Fürstenbergs in offenen Gegensatz zu dem ‚Triumvirat Plettenberg-Nordkirchen, Plettenberg-Lenhausen und Wolff-Metternich‘ traten<sup>7</sup>. Dafür wurde das bisher bereits gute Verhältnis der Fürstenbergs zum Hause Asseburg<sup>8</sup> noch enger<sup>9</sup>. Diese Verbindung führte 1733 zu einem großen Erfolg der Familie Fürstenberg, als Friedrich Christian von Fürstenberg (89) zum Dompropst in Paderborn gewählt wurde.

Nach dem Tode Franz Arnolds hatte das Haus Wolff-Metternich den Höhepunkt seiner Machtstellung überschritten. Die enge Verbindung mit den Plettenbergs blieb indes zunächst erhalten; an die großen Erfolge der vergangenen Zeit konnten die Metternichs jedoch nicht mehr anknüpfen. Für das Haus Plettenberg aber begann erneut eine glanzvolle Epoche.

<sup>6</sup> Arch. Herdr. G I 170, IX F 26 Nr. 170, Schr. v. 11. Febr. 1716.

<sup>7</sup> Ebd. G I 167, Schr. Friedrich Christians v. Fürstenberg, Paderborn, 1. Dez. 1716.

<sup>8</sup> Ebd. G I 148, Schr. Ignaz v. d. Asseburg, vom 25. Okt. 1712.

<sup>9</sup> Ebd. G I 177, IX F 27 Nr. 177.

## 3. Kapitel

## DIE ZEIT FERDINANDS VON PLETTENBERG

## A. DIE BISCHOFSWAHL VON 1718/19

Ferdinand von Plettenberg war der Sohn Johann Adolfs von Plettenberg-Nordkirchen und der Franziska Theresia von Wolff-Metternich. Nach dem frühen Tode seines Vaters hatte zunächst sein Onkel, der Fürstbischof Friedrich Christian und später sein Onkel Ferdinand, der Münstersche Dompropst, die Vormundschaft über ihn übernommen. Nach dem Tode des Dompropstes fielen ihm die ganzen, recht bedeutenden Besitzungen der Familie zu<sup>1</sup>. Ferdinand war eine ehrgeizige, leidenschaftliche Natur (liebenswürdigen Charakters, ein Pfaffenfeind; groß; schön; *généreux*, sang froid, *éloquent*<sup>2</sup>) und hielt sich berufen, ‚das Spiel der Großen mitzuspielen‘<sup>3</sup>. Eine geistliche Laufbahn, die ihn zu Einfluß und Bedeutung hätte aufsteigen lassen können, hatte er nicht eingeschlagen. So suchte er nach anderen Möglichkeiten, seinen Ehrgeiz zu befriedigen.

Die große Gelegenheit für ihn kam mit der Erkrankung und dem Tod Fürstbischofs Franz Arnold. Ihm selbst war zwar der Weg zur höchsten Würde des Landes versperrt. Er war jedoch keineswegs gewillt, diese einem Mitglied des landsässigen westfälischen Adels zu überlassen<sup>4</sup>. Lieber wollte er ‚einen vornehmen Reichsfürsten als einen seinesgleichen zum Herrn‘ haben<sup>5</sup>, zumal er damit rechnen konnte, daß ein von ihm unterstützter Prinz ihn zu den höchsten Ämtern erheben würde. Bereits seit einigen Jahren war die Rede davon, daß sich Fürstbischof Franz Arnold einen Koadjutor wählen lassen wolle, wozu ihm vor allem seine erdrückende Schuldenlast nötigte. So hatte 1709 Kurfürst Johann Wilhelm in aller Heimlichkeit auf eine Koadjutorie für seinen bereits mehrfach erwähnten Bruder Franz Ludwig hinarbeiten lassen<sup>6</sup>. Später war von einer Kandidatur des Kardinals von Sachsen-Weitz die Rede<sup>7</sup>. Diese Projekte hatten sich jedoch nicht realisieren lassen. Zu Franz Arnolds immer schwieriger werdenden finanziellen Situation trat 1716 eine schwere Erkrankung hinzu, so daß er auf einer Kabinettsitzung erklärte, ‚er müßte und wölte sich einen Koadjutor machen, wann auch die ganze Welt dagegen wäre‘<sup>8</sup>. Durch seinen Vertrauten Agostino Steffani, Bischof von Spiga, ließ er im September gleichen Jahres in Hannover mit dem König von Großbritannien Verhandlungen führen. Er bot ihm an, gegen eine entsprechende

<sup>1</sup> Braubach, Ferdinand v. Plettenberg S. 35.

<sup>2</sup> Möser in: Mitt. Hist. Verein Osnabr. Bd. 1, 1848, S. 25.

<sup>3</sup> Braubach, a. a. O. S. 36.

<sup>4</sup> St. A. Osnabrück, Rep. 100, Abschn. I, Nr. 228, Ber. d. englisch-hannoverschen Diplomaten Marquis de Nomis vom 31. Dez. 1718: ‚Le Baron de Plettenberg-Nordkirchen ne voyant point de jour que le Grand Doyen son oncle puisse parvenir à la Mitre de Paderborn songe à la donner au Prince Philippe plutôt que de la laisser à la noblesse . . .‘

<sup>5</sup> Braubach, a. a. O. S. 37.

<sup>6</sup> Woker S. 313.

<sup>7</sup> Ebd. S. 316.

<sup>8</sup> FM, LA 120, Bd. 3.

finanzielle Entschädigung einem den Seemächten genehmen Kandidaten zur Koadjutorie zu verhelfen<sup>9</sup>. Dabei war an eine ‚nicht übel gesinnte Person ex gremio‘ gedacht<sup>10</sup>.

Jener Entschluß Franz Arnolds war indes durch einen Kleriker namens Dietrich Arnold Zurmühlen dem Statthalter des Vests Recklinghausen bekannt geworden<sup>11</sup>. Er informierte seinen Herrn, Kurfürst Joseph Clemens von Köln, welcher sich wiederum mit seinem Bruder Max Emanuel in Verbindung setzte. Daraufhin traf kurze Zeit später der Generalleutnant von Seiboldsdorf in Münster ein, um im Auftrage des Kurfürsten von Bayern Fürstbischof Franz Arnold für eine Koadjutorie eines bayerischen Prinzen zu gewinnen und um die Stimmen der Domherren zu werben. Dabei hat auch Zurmühlen den jungen Herrn von Nordkirchen für eine Unterstützung der wittelsbachischen Absichten zu interessieren vermocht. Nach anfänglichem Zögern erklärte sich Ferdinand von Plettenberg bereit, seine Dienste zur Verfügung zu stellen<sup>12</sup>. Mit dessen diplomatischen Fähigkeiten, Verbindungen und Reichtum hätte sich Max Emanuel keinen besseren Vertreter seiner Interessen wählen können.

Die Bemühungen Plettenbergs, die Nachfolge Franz Arnolds sowohl in Münster als auch in Paderborn einem jüngeren Sohne des Kurfürsten Max Emanuel zu sichern (zunächst dem Philipp Moritz, später nach dessen Tode am 12. März 1719 dem Clemens August<sup>13</sup>), fanden wohl bei Franz Arnold Anklang, zunächst jedoch nicht bei den Domherren<sup>13a</sup>. In Münster standen noch die Kandidaturen des Domdechanten von Landsberg und des Dompropstes von Wolff-Metternich im Vordergrund. Auch der vom Kaiser unterstützte Kardinal von Sachsen-Zeitz bemühte sich weiterhin um die Koadjutorie. Er verfügte jedoch nicht über die notwendigen Geldmittel<sup>13b</sup>.

<sup>9</sup> So erklärte Steffani gegenüber dem hannoverschen Minister v. Bernstorff: ‚Der Fürstbischof will, was der König will, vorausgesetzt, daß er es kann und daß man ihm beisteht, es zu können‘ (Woker S. 317).

<sup>10</sup> Ebd., S. 319.

<sup>11</sup> So ließ Zurmühlen noch in der Nacht, nachdem Franz Arnold seinen Entschluß verkündet hatte, sein Pferd satteln und brach im Morgengrauen (‚meiner Gedanken Intention auf Ihro Kurfürstl. Durchl. Joseph Clemens und dem hohen Durchl. Churhaus Bayern gerichtet‘) nach Haus Herten, dem Sitz Nesselrodes, auf.

<sup>12</sup> ‚dem Grafen v. Plettenberg verschiedene Motiva beigebracht, an was Ursach er sich bei die vorstehende Wahl en faveur des hohen Churhaus Bayern interessieren möchte, und ob er schon mir erst diese Antwort gegeben, der Fürst [Franz Arnold] lebte noch, habe ich ihm unter anderm verschiedene Ursachen vorgestellt, was gestalten seine Familie auf Haus Lenhausen von Ihro Kurfürstl. in Bayern mit die Herrlichkeit Melrich im Sauerlande begnadigt worden, daß wann künftig eine fürstl. Wahl vorfallen sollte, das hohe Churhaus Bayern sich auf die Familie v. Plettenberg und dero gute Freunde zu verlaß hatte‘ (Ber. Zurmühlens, FM, LA 120, Bd. 3). Eine Andeutung, daß im Jahre 1716 das Band zwischen dem Hause Wittelsbach und Plettenberg geknüpft wurde, läßt sich auch aus einem Schreiben Christian Dietrichs v. Fürstenberg (1. Dez. 1716) entnehmen: ‚Nordkirchen ist nach Bonn verreist, um sowohl wegen seiner neuen Herrschaft Lenhausen das Nötige zu besorgen als auch neue Intrigen mit einem Prinzen von Bayern zu spinnen‘ (Arch. Herdr. G I 167).

<sup>13</sup> Vgl. Braubach, Ferdinand v. Plettenberg S. 36.

<sup>13a</sup> ‚il n’y a aucun autre grand seigneur à craindre dans cette affaire que les Princes de Bavière et le Cardinal. Les premiers n’ont rien à espérer, parce qu’ils auront tout contraire‘ (St. A. Hannover Cal. Br. 23 c Nr. 15, Memoriae concernant le véritable état de l’affaire de la coadjutorie).

<sup>13b</sup> Ebd.

Zur Landsbergischen Partei, deren eigentliches Haupt die ‚Frau Generalin‘ von Landsberg war<sup>14</sup>, gehörten neben den beiden Brüdern des Domdechanten der Vicedominus von Schmising, Ferdinand von Kerßenbrock sowie Adolf Bernhard und Maximilian Heidenreich von Merveldt. Landsberg scheint jedoch nicht sehr geschickt taktiert zu haben. So soll er nicht nur Ferdinand von Plettenberg, den er früher als seinen ärgsten Feind angesehen, sich aber dann mit ihm ausgesöhnt hatte<sup>14a</sup>, in Gegenwart einer Reihe von Domherren beleidigt haben, sondern redete auch ‚im Weine öffentlich über den Bischof in einer solchen Weise, daß dieser fürchten mußte, in ihm eher einen Meister als einen Gehilfen zu erhalten‘<sup>15</sup>. Dompropst von Wolff-Metternich konnte mit Sicherheit auf die Stimmen von sechs Domherren rechnen, nämlich Franz Wilhelm von Wolff-Metternich, Bernhard Wilhelm von Plettenberg-Lenhausen und Friedrich Christian von Plettenberg-Marhülsen, Heidenreich Adolf Adrian von Nagel zu Loburg, Georg Wilhelm von Wolff-Guttenberg sowie auf den Domscholaster von Galen. Weiterhin bestand eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß auch Karl Franz von Wachtendonck und Anton Heinrich Hermann von Velen für ihn stimmen würden<sup>16</sup>. Doch der Stern der Wolff-Metternichs war im Sinken. Infolge der hohen Verschuldung des Fürstbischofs Franz Arnold fehlte es ihnen an den notwendigen finanziellen Mitteln<sup>17</sup>. Dazu kam, daß sich Christian Franz Dietrich von Fürstenberg mit allen Mitteln bemühte, einen Erfolg Wolff-Metternichs zu verhindern. Fürstenberg, zu dessen Partei neben seinem eigenen Bruder Hugo Franz die Domherren Friedrich Ignaz von Vittinghoff genannt Schell und Nikolaus Hermann von Ketteler sowie dessen Neffe Friedrich Christian gehörten, nahm Kontakt mit der Frau von Landsberg auf in der Absicht, mit ihrer Partei zu einem Übereinkommen zu gelangen, nach welchem eine Koadjutorwahl vorerst verhindert werden sollte. Dadurch wurde nach der Meinung Fürstenbergs ein Erfolg Wolff-Metternichs wenig wahrscheinlich (‚Ich halte die Sache pro Präposito für verloren‘). Außerdem gewann Fürstenberg Zeit, für seine eigene Kandidatur zu arbeiten. Die Chancen Christian Augusts von Sachsen-Zeitz schätzte Fürstenberg nur gering ein. Offenbar konnte dieser zunächst nur auf die Stimme des Domküstlers von Nesselrode rechnen. Ungeklärt blieb freilich noch die Haltung der einflußreichen Brüder von

<sup>14</sup> Wahrscheinlich Anna Maria geb. v. Galen, die Gemahlin seines Bruders Franz Anton, eines in den Kriegen seiner Zeit bekannten Generals (Westf. Adelsbl. 1, 1924, S. 61; Fahne, Hövel I, 2 S. 168 ff.).

<sup>14a</sup> In den Beziehungen Landsbergs zu Plettenberg war eine Besserung eingetreten, als es sich herausgestellt hatte, daß letzterer keineswegs eine persönliche Antipathie gegen den Domdechanten hegte, sondern lediglich an dem von den Familien Galen und Merveldt auf Landsberg ausgeübten Einfluß Anstoß nahm (St. A. Hannover aaO).

<sup>15</sup> Woker S. 319, 323. — Weiter heißt es dort: ‚In einer Viertelstunde hat er alles verdorben, was in zwei Jahren alle ordentlichen Leute erarbeitet hatten. Er hat den Kapitularen gesagt, daß er niemanden darin ein gutes Wort geben werde. Er hat auch die v. Twickel beleidigt‘ (S. 325).

<sup>16</sup> Ber. Fürstenbergs vom Dez. 1716.

<sup>17</sup> So schrieb sein Bruder, der Dompropst, nach dem Tode Franz Arnolds an Steffani, daß er der Verzweiflung nahe sei, weil der Tod seines Bruders seine Familie an den Rand des Abgrunds gebracht habe, da er nicht wisse, wie sie der hinterlassenen Schulden des Bischofs wegen zu retten sei (Woker S. 328).

Twickel<sup>18</sup>. Es hatte also nicht den Anschein, als ob sich ein Kandidat vorerst durchsetzen könnte. Eine solche Situation stellte eine denkbar günstige Voraussetzung für die Kandidatur eines Bewerbers extra gremium, eines Prinzen aus fürstlichem Hause dar. Doch der Tod Franz Arnolds am 25. Dezember 1718, der früher eintrat, als man allgemein erwartet hatte, bereitete allen unverbindlichen Spekulationen ein Ende und nötigte zu einer klaren Entscheidung.

Ferdinand von Plettenberg stellte den Münsterschen Domherren für die Unterstützung eines bayrischen Prinzen erhebliche Summen in Aussicht. Plettenberg spielte hoch. Er scheute sich auch nicht, für den Wahlkampf erhebliche Kredite auf seinen Namen aufzunehmen<sup>19</sup>, als die erwarteten bayrischen Geldsendungen zunächst ausblieben. Der mit Plettenberg befreundete Domkapitular Georg Wilhelm von Wolff-Guttenberg hielt das Spiel Plettenbergs für nicht unbedenklich. So schrieb er besorgt: ‚Die großen Remisen von Geld, so im September sollten doch da sein, wo sind sie? Und setzen sich gewiß Ew. Hochwohlgeboren in einen großen Hasard, daß dieselben so ansehnliche Summen Geldes auf ihren Kredit sollicitierten. So sicher als ein Gott im Himmel ist, so sage ich Dir, das ganze Werk ginge wieder zurück, wenn sich die Kapitularen nicht verließen auf Deine Parole. Könntest Du keine Parole halten, die itzo unsere Freunde, werden sein unsere Feinde‘<sup>20</sup>. Der Erfolg gab Plettenberg letztlich jedoch recht.

Zunächst gelang es ihm, den Dompropst von Wolff-Metternich, seinen Oheim, zu einem Abstand von seiner Kandidatur zu bewegen. Wolff-Metternich hatte inzwischen eingesehen, daß er sich – sowohl in Münster als auch in Paderborn<sup>21</sup> – nicht durchsetzen würde. Da er keinem Mitkapitularen die höchste Würde gönnte, fand er sich gern zu einer Unterstützung des bayrischen Prinzen bereit und führte ihm seine eigene Partei zu<sup>22</sup>. Die Chancen der übrigen Kandidaten, also Landsbergs und Fürstenbergs sowie des weiterhin hinzugetretenen Generalvikars Nikolaus Hermann von Ketteler<sup>23</sup>, begannen zu sinken. Landsberg fehlte es auch an den notwendigen finanziellen Mitteln<sup>24</sup>, zumal sich die Generalstaaten im Gegensatz zur Wahl von 1706 in der Aufbringung der erforderlichen hohen Geldsummen sehr zurückhaltend zeigten<sup>25</sup>. Die Hoffnung dieser Kandidaten, daß der bayrische Prinz den für seine Wahl angesichts seines jugendlichen Alters benötigten päpstlichen Indult nicht erhalten würde, wurde bald zerstört<sup>26</sup>.

<sup>18</sup> Ber. Fürstenbergs (a. a. O.).

<sup>19</sup> So am 20. Dez. 1719 eine Obligationsschuld von 147 000 Tlr. (Arch. Nordk. 187).

<sup>20</sup> Arch. Nordk. R 622, Schr. vom 7. März 1719.

<sup>21</sup> Auch in Paderborn konnte er nur wenige Domherren für sich gewinnen, nämlich: Bernhard Wilhelm v. Plettenberg, Ferdinand Ignaz v. Nagel, Mauritz Anton v. Droste-Senden, Droste-Vischering, Imbsen und Haxthausen (St. A. Osnabrück Rep. 100, Abschn. I, Nr. 228, Ber. d. Marquis de Nomis vom 21. Febr. 1719; Arch. Herdr. G I 177, IX 27 Nr. 177, Schr. vom 5. Jan. 1719).

<sup>22</sup> ‚Il envie la mitre à tous ses confrères . . .‘ (St. A. Osnabrück Rep. 100, Abschn. I, Nr. 228, S. 83 ff.).

<sup>23</sup> Lang S. 104.

<sup>24</sup> Ebd.; ferner Sommer, Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn (über die Hintergründe der Wahl in Münster und Paderborn läßt sich aus dieser Schrift allerdings nur wenig entnehmen).

<sup>25</sup> Woker S. 327.

<sup>26</sup> St. A. Osnabrück Rep. 100, Abschn. I Nr. 228, Ber. d. Marquis de Nomis vom 31. Dez. 1718, 19. Jan. 1719.

Die Niederlande, welchen die Wahl eines Prinzen aus mächtigem Hause unwillkommen war<sup>27</sup>, hätten gern eine Kandidatur des Domherrn Jobst Matthias von Twickel gesehen. So beschwor der holländische Graf Wassenaar in einem Schreiben vom 25. Januar 1719 den Domherrn von Twickel in bewegten Worten, sich für eine Kandidatur zur Verfügung zu stellen: „... Les nouvelles que nous avons ici de chez vous, nous disent que l'élection d'un nouvel évêque pourrait peut-être tomber sur vous... comme je le souhaite de tout mon coeur, je vous demande en grâce, d'avoir la bonté... de m'indiquer les moyens de pouvoir vous être utile ici...“<sup>28</sup> Doch lehnte Twickel eine Kandidatur ab, da sich die Twickels inzwischen zu einer Unterstützung des Prinzen Philipp Moritz fest verpflichtet hatten<sup>29</sup>.

Bereits unter Kurfürst Josef Clemens von Köln war der Bruder des Jobst Matthias von Twickel, Ernst Friedrich, Domkapitular und Kammerpräsident zu Hildesheim, ein ergebener und treuer Diener der Wittelsbacher gewesen (vgl. biograph. Teil Nr. 72). So bot er auch jetzt seinen ganzen, nicht unbeträchtlichen Einfluß auf, um der Kandidatur des Wittelsbachers zum Siege zu verhelfen<sup>30</sup>. Den vereinten Bemühungen Plettenbergs und Twickels gelang es weiterhin, gegen die Zusage von 35 000 Tlr. die Unterstützung der Frau von Landsberg und ihrer Partei zu gewinnen<sup>31</sup>.

Ernstlicher Widerstand wäre Plettenberg in Münster möglicherweise noch erwachsen, wenn es in Paderborn Christian Franz Dietrich von Fürstenberg oder Ferdinand Caspar von Droste zu Erwitte gelungen wäre, eine Mehrheit für sich zu erreichen. Bei der engen personellen Verflechtung der Kapitel von Paderborn und Münster wäre dies nicht ohne Rückwirkung geblieben. So schreibt der Marquis de Nomis am 25. Januar 1719: „... si le choix tombe sur Fürstenberg ou sur Drost, la Bavière court risque de perdre aussi l'Evêché de Münster parce que ces deux Messieurs peuvent compter sur 13 voix“<sup>32</sup>.

Die Situation in Paderborn war folgende: Obwohl sich dort nach dem Tode Franz Arnolds 15 Kapitulare eidlich verpflichtet hatten, bei der Bischofswahl in gremio zu verbleiben<sup>33</sup>, waren die Gegensätze im Paderborner Kapitel so groß, daß keiner der Kandidaten ex gremio (der von England — Hannover begünstigte Dompropst Ignaz Anton v. d. Asseburg<sup>34</sup>, der Domkellner Wilhelm von Westphalen und die Domherren Ferdinand Caspar von Droste zu Erwitte und Christian Franz

<sup>27</sup> Über die Haltung der Niederlande vgl. Lang S. 98 ff.

<sup>28</sup> Kopie im Arch. Havixbeck.

<sup>29</sup> Antwortschreiben des Domherrn v. Twickel an den Grafen Wassenaar vom 4. Febr. 1719 (Kopie im Arch. Havixbeck).

<sup>30</sup> Schr. Max Emanuels an E. F. v. Twickel vom 16. Jan. 1719 (Arch. Havixbeck, Münstersche Bischofswahl von 1719): „Ich weiß gar wohl, daß der Herr Kammerpräsident mir und meinem Hause eine sonderbare, gute Zuneigung zutrage... wie derselbe in dem Münsterschen Wahlwesen viele Kapitulares zu meines Sohnes Philipp Moritz Favor hergestellt, sich seiner selbst nicht geschont...“ Ferner ebd., Schr. vom 11. Jan., 3. April 1719; 20. Dez. 1723; Schr. des Kurfürsten Josef Clemens vom 11. Aug. 1718.

<sup>31</sup> Arch. Nordk. Nachtr. B 236, Schr. Telgte, 4. Aug. 1718; Schr. Münster, 7. März 1719; Nachtr. B 189, Liste der Bestechungsgelder.

<sup>32</sup> St. A. Osnabrück Rep. 100, Abschn. I, Nr. 228.

<sup>33</sup> Arch. Herdr. G I 177, IX 27 Nr. 177, Schr. vom 5. Jan. 1719.

<sup>34</sup> St. A. Osnabrück Rep. 100, Abschn. I, Nr. 228, Ber. d. Marquis de Nomis vom 31. Jan. 1719; Extractus Rescripti, London, 7. Febr. 1719.

Dietrich von Fürstenberg) sich durchsetzen konnte<sup>35</sup>. Es handelte sich hier also um eine ähnliche Situation wie in Münster. Außerdem ließen es die Niederlande<sup>36</sup>, Hannover und Preußen, obwohl sie das Vordringen der Wittelsbacher im nordwestdeutschen Raum ungern sahen, sowohl in Paderborn als auch in Münster an der nötigen Unterstützung eines Kandidaten *ex gremio* fehlen, vor allem was die finanziellen Mittel angeht<sup>37</sup>.

Fürstenberg, der keine *ordines majores* besaß<sup>38</sup>, gab sein Vorhaben schließlich auf und versprach Asseburg seine Unterstützung<sup>39</sup>. Aber auch dann verfügte dieser noch nicht annähernd über eine Mehrheit. Das Gerücht, Asseburg habe dem bayrischen Prinzen seine Unterstützung zugesagt, sofern er sich nicht selbst in Paderborn durchsetzen könnte, rief unter den Paderborner Domherren, von denen keiner zu kurz kommen wollte, eine allgemeine Panikstimmung hervor, welche die übrigen Kandidaten Westphalen und Droste zu Erwitte mit ihren Anhängern sowie eine Reihe anderer Domherren in die Arme der bayrischen Partei trieb<sup>40</sup>.

Angesichts dieser Situation trat Fürstenberg, kurz danach auch Asseburg, mit seinen wenigen noch verbliebenen Anhängern zur Partei des bayrischen Prinzen über<sup>41</sup>. Damit waren auch die Gefahren abgewendet, die sich für die Kandidatur des Prinzen Philipp Moritz in Münster hätten ergeben können, wenn in Paderborn einer der Kandidaten *ex gremio* sich hätte durchsetzen können. So konnte am 21. März 1719 Philipp Moritz von Bayern einstimmig zum Bischof von Münster gewählt werden<sup>42</sup>, nachdem seine Wahl zum Bischof in Paderborn schon eine Woche vorher erfolgt war<sup>43</sup>.

Indes war Philipp Moritz bereits am 12. März in Rom gestorben. Daraufhin setzte Plettenberg die Wahl von dessen Bruder Clemens August durch, die am 26. März ebenfalls einstimmig erfolgte<sup>44</sup>. In den folgenden Jahren wurde Clemens August mit Hilfe Plettenbergs auch zum Koadjutor in Köln (1722)<sup>44a</sup>, zum Bischof von Hil-

<sup>35</sup> Arch. Herdr. G I 177, IX 27.

<sup>36</sup> Lang S. 98 ff.

<sup>37</sup> So berichtet der Marquis de Nomis in einem Schreiben vom 19. Jan. 1719 über eine Unterredung mit dem Domherrn v. Wachtendonck: „ . . . qu' il s'étonnait que Votre Majesté non plus que les Hollandais se montraient si fort indifférents dans une Election de si grande consequence parce que la Bavière ne demeurait pas à ce seul Evêché et qu'elle en aurait d'autres après celui-ci. — In einem weiteren Schreiben vom 14. Febr. beklagt sich der Marquis de Nomis über das Ausbleiben finanzieller Mittel: „ . . . Ces menaces seront cependant infructueuses si Votre Majesté avec la Hollande et la Prusse n' ordonnent pas de les animer . . . ' (St. A. Osnabrück Rep. 100, Abschn. I Nr. 228).

<sup>38</sup> Ebd., 3. Febr. 1719.

<sup>39</sup> Ebd., Ber. des osnabrückischen Gesandten v. Hammerstein vom 25. Febr. 1719 (mit Liste der Parteien).

<sup>40</sup> Ebd., Ber. des Marquis de Nomis vom 28. Febr. 1719; Ber. Hammersteins vom 1. März 1719.

<sup>41</sup> Arch. Herdr. G I 177, IX 27 Nr. 177, Schr. v. 16. April 1719.

<sup>42</sup> Die Aufwendungen Plettenbergs betrugen insgesamt 380 000 Tlr. (Arch. Nordk. 189).

<sup>43</sup> Lang S. 106.

<sup>44</sup> Ebd. S. 107.

<sup>44a</sup> Die Wahl Clemens Augusts zum Koadjutor des Kurfürsten von Köln sah man in Münster nur ungern. Hier hatte man Ende des Jahres 1719 dem jungen bayerischen Prinzen einen glänzenden Empfang bereitet und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß er hier fortan residieren würde. Er hat auch zunächst in Münster Hof gehalten,

desheim (1724) und, nachdem man zunächst befürchtet hatte, Osnabrück dem vom Kaiser unterstützten Prinzen Moritz Adolf Karl zu Sachsen-Neustadt, einem Neffen des Kardinals von Sachsen-Zeitz, überlassen zu müssen<sup>45</sup>, 1728 auch zum Fürstbischof dieses Landes gewählt. Clemens August erwies ihm seine Dankbarkeit für die geleistete Unterstützung, indem er ihn mit verschiedenen hohen Ämtern betraute. Schließlich wurde Plettenberg 1732 zum kurkölnischen Obristhofmeister und damit auch nominell zum ersten Minister erhoben<sup>46</sup>.

Der Aufstieg Plettenbergs wurde von manchen westfälischen Adelsfamilien nicht ohne Mißbehagen gesehen, weil er ihnen zu mächtig wurde. So schrieb Plettenbergs Freund Wolff-Guttenberg ihm am 7. März 1719: ‚Dann ist Verdruß, einige Familien besorgen, Du möchtest beim künftigen Herrn zu groß werden; daneben sollen sie sagen, die *Formatio*: Nordkirchen Premier bei Hof und Wolff tertius Prælatus in Capitulo [vgl. biograph. Teil Nr. 55], diese werden alles regieren!‘<sup>47</sup> Eine ernsthafte Opposition erwuchs Plettenberg jedoch zunächst noch nicht. In seinem Schloß Nordkirchen, dem westfälischen ‚Versailles‘, das in diesem Raum seinesgleichen suchte<sup>48</sup>, empfing er neben Gästen aus fürstlichem Haus die einflußreichsten Persönlichkeiten des westfälischen Adels.

Mit der Vergabe von einträglichen Chargen belohnte er seine Anhänger und festigte so seine Position in diesem Raum. Im Münsterschen Domkapitel hat Plettenberg während dieser Zeit einen beherrschenden Einfluß ausgeübt. Im Jahre 1722 gelang es ihm, die Wahl seines Vertrauten Georg Wilhelm von Wolff-Guttenberg (55) zum Dompropst durchzusetzen. Damit war die befürchtete ‚For-

wobei er die Leitung der Regierungsgeschäfte Plettenberg überließ, den er zum ‚Obristkammerer und Premierminister‘ ernannt haben soll. Es heißt ferner, daß sich Clemens August ‚zu Münster sehr content bezeuget und resolviert habe, zu Winterszeiten daselbst stets zu residieren, auch ein neues Schloß zu bauen‘. Nicht zu Unrecht hatten Domkapitel und Stände befürchtet, daß Münster nach der Verlegung der Residenz ‚von dem Kölnischen Hof dependieren würde‘ (DZA Merseburg Rep. XI 165 h Nr. 5, Relation des Geh. Rates v. d. Osten vom 11. Jan. 1720).

<sup>45</sup> München, Geh. Staatsarchiv 316 g, Kasten Schwarz, Schr. Scarlattis, 1720. — So hatte Fürstbischof Ernst August II. von Osnabrück im Jahre 1722 dem Prinzen bereits ‚gütigsten Konsens erteilt, daß dieselbe nicht allein zulassen wolle, daß bei Dero Leben wir [d. h. der Prinz von Sachsen] zu Dero katholischem Successor Dero Stift Osnabrück können gewählt werden, sondern auch solche Wahl zu unserem Favor geschehen möge.‘ Dagegen hatte sich Moritz Adolf Karl verpflichtet, während seiner späteren Regierungszeit nichts zum Nachteile des Hauses Hannover und der evangelischen Religion im Hochstift Osnabrück zu unternehmen (St. A. Osnabrück Rep. 100, Abschn. 129, Nr. 60, Schr. vom 29. Jan. 1722). Durch Resignation des Domherrn v. Vennigen gelangte der sächsische Prinz auch in den Besitz einer Osnabrücker Dompräbende. Seine Bemühungen um die Stimmen der Osnabrücker Domherren scheinen jedoch von keinem Erfolg begleitet gewesen zu sein. Vor allem scheiterte er wohl daran, daß die in Münster präbendierten Domherren sich schon ‚dem Hause Bayern verbindlich gemacht‘ hatten und ‚von ihrer gegebenen Parole, ohne sich und ihre Chargen, auch Familiengüter, einem zu befürchtenden künftigen . . . Ressentiment zu exponieren, unmöglich abgehen‘ konnten. So fand schließlich die Wahl statt, ohne daß ein Vertreter des Prinzen in Osnabrück erschien (St. A. Osnabrück, Rep. 100, Abschn. 12 a, Nr. 63).

<sup>46</sup> Braubach, Ferdinand v. Plettenberg S. 43.

<sup>47</sup> Arch. Nordk. U 622, Schr. vom 7. März 1719.

<sup>48</sup> Von dem berühmten Architekten G. L. Pictorius anstelle eines früher dort bestehenden mittelalterlichen Kastells errichtet (vgl. Erler, Nordkirchen; Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens, Kr. Lüdinghausen, 1892).

matio' Wirklichkeit geworden, allerdings war dabei Wolff-Guttenberg nicht nur zum tertius, sondern sogar zum primus praelatus avanciert. Die Factio Plettenbergica bestimmte fortan das Geschehen im Kapitel.

## B. DIE DOMPROPSTEIWAHL VON 1726

Wolff-Guttenberg starb am 28. Juli 1726. Es war selbstverständlich, daß die Plettenbergische Faktion den neuen Dompropst stellen würde. Allerdings herrschte hier in dieser Frage keine Einigkeit, weil mehrere ehrgeizige Persönlichkeiten um die einflußreiche Würde kämpften, und zwar:

1. Jobst Matthias von Twickel. Er konnte auf die tatkräftige Unterstützung seiner beiden Brüder Johann Wilhelm und Ernst Friedrich rechnen und hoffte auf die Protektion Plettenbergs<sup>1</sup>. Seit der Bischofswahl von 1719, bei der Plettenberg und Ernst Friedrich von Twickel eng zusammengearbeitet hatten, bestand ein ausgesprochen gutes Verhältnis zwischen dem kurkölnischen Minister und dem Hause Twickel.

2. Adolf Bernhard von Merveldt, Propst zu Xanten. Er konnte auf die Hilfe seines Neffen Maximilian Heinrich Burchhard<sup>2</sup> und der Familie Fürstenberg vertrauen<sup>3</sup>. Auch er wandte sich um Unterstützung an Plettenberg<sup>4</sup>, mit dem er verschwägert war<sup>5</sup>.

3. Generalvikar Nikolaus Hermann von Ketteler. Er konnte nur auf die Stimmen seines Bruders Goswin Conrad (Domdechante zu Osnabrück), seines Neffen Friedrich Christian von Ketteler<sup>6</sup> und des Domherrn Georg Adolf Ferdinand von Nagel zu Ittlingen rechnen<sup>7</sup>. Ketteler sah indes bald ein, daß seine Kandidatur aussichtslos war und trat zur Partei Merveldts über („Der Herr von Ketteler läuft herum und gibt sich mehr Mühe denn der Herr von Merveldt“<sup>8</sup>). Der ehrgeizige Ketteler hoffte offenbar, für seine Hilfe die Unterstützung Merveldts bei einer evtl. späteren Dechantenwahl zu erlangen<sup>9</sup>.

Merveldt glaubte zunächst noch, daß Twickel evtl. von seiner Kandidatur Abstand nehmen würde und wandte sich deshalb an Plettenberg mit der Bitte, in

<sup>1</sup>Arch. Nordk. Nachtr. B 123, Die Wahl des Freiherrn v. Twickel zum Dompropst in Münster betreffend, Schr. Twickels an Plettenberg, Münster, 4. Sept. 1726: „... meine hiesige dompropstliche Wahlsache zu Dero ferneren Protektion gehorsamst zu rekommenndieren.“

<sup>2</sup>Ebd., Schr. Münster, 2. Aug. 1726.

<sup>3</sup>Arch. Herdr. G I 199, IX 30 Nr. 199, Schr. Münster, 11., 13., 16. Aug.

<sup>4</sup>Arch. Havixbeck, Acta Electionis Präpositurae, Schr. Plettenbergs an E. F. v. Twickel vom 13. Aug. 1726.

<sup>5</sup>Ebd., Schr. Plettenbergs vom 25. Aug. 1726.

<sup>6</sup>Arch. Nordk. Nachtr. B 123, Schr. Twickels an Plettenberg, Münster, 6. Aug. 1726.

<sup>7</sup>Arch. Havixbeck, Acta Electionis, Schr. Plettenbergs, Bonn, 10. Aug. 1726.

<sup>8</sup>Arch. Nordk. Nachtr. B. 123, Schr. Twickels an Plettenberg, Münster, 18. Aug. 1726.

<sup>9</sup>„Die Demarches des Vicarius v. Ketteler, um für Merveldt die Würde zu erwerben, müssen freilich ihre Absichten haben, und er vermutlich dadurch die Domdechanei sich zu versichern trachtet“ (Schr. Plettenbergs an Twickel, Bonn, 10. Aug. 1726, Arch. Havixbeck, Acta Electionis); ferner: Schr. Twickels an Plettenberg, Münster, 8. Aug. 1726 (Arch. Nordk., Nachtr. B 123).

diesem Sinne auf die Twickels, mit denen er doch in guter Freundschaft verbunden sei, einzuwirken<sup>10</sup>. Plettenberg, welcher nach Möglichkeit Zwistigkeiten unter seinen Anhängern vermeiden wollte, richtete daraufhin ein vorsichtig abgefaßtes Schreiben an Twickel, in welchem er erklärte, daß er keineswegs die Absicht habe, der Kandidatur Twickels Schwierigkeiten in den Weg zu legen, doch rate er ihm, zu den Anhängern Merveldts überzugehen, wenn er selbst keine Aussichten mehr besitze, damit auf jeden Fall ‚die Partei beieinander‘ gehalten werde<sup>11</sup>. Außerdem verpflichtete sich Twickel dadurch dem Herrn von Merveldt, der dann allen Grund hätte, ihm Dankbarkeit zu erweisen und ihn bei einer künftigen Domdechantenwahl unterstützen werde. Es sei auf jeden Fall besser, wenn Merveldt durch die Hilfe Twickels und seiner Freunde Propst werde, ‚als wenn es durch Intrigen des Vikars von Ketteler geschehe‘<sup>12</sup>.

Plettenberg ging jedoch bald darauf zu einer zunächst geheimen Unterstützung Twickels über. So weist er Ernst Friedrich von Twickel in einem Schreiben vom 25. August darauf hin, daß durchaus noch Aussicht bestehe, den Domherrn von Nagel zu Ittlingen für seinen Bruder zu gewinnen, wengleich es von ihm heiße, daß er für Merveldt engagiert sei<sup>13</sup>. Dieser Hinweis scheint zum Erfolg geführt zu haben, denn bei der Wahl am 20. August findet sich Nagel unter den Wählern Twickels<sup>14</sup>. Aber auch der Ferdinand von Plettenberg nahestehende Oberjägermeister Friedrich Christian von Plettenberg zu Marhülsen und der Osnabrücker Domscholaster Karl Franz von Wachtendonck<sup>15</sup> scheinen Twickel von Ferdinand von Plettenberg zugeführt worden zu sein. Ferner dürfte Plettenberg, wie nach einem von ihm an Twickel gerichteten Schreiben zu vermuten ist<sup>16</sup>, bei dem Entschluß des Domküstlers zu Osnabrück, Johann Philipp von Droste zu Erwitte, sich die ordines majores erteilen zu lassen und sich für Twickel zu erklären<sup>17</sup>, eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben.

Weiterhin gelang es den Twickels, noch die Domherren Franz Caspar Ferdinand von Landsberg<sup>18</sup> und Ernst Friedrich von Ascheberg zu gewinnen. Letzterer erklärte sich sogar bereit, wegen der Wahl sich die höheren Weihen erteilen zu lassen<sup>19</sup>, was sich jedoch später als nicht mehr notwendig erwies<sup>20</sup>. Entscheidend wurde der Übertritt des Domherrn von Westerholt — der mehrmals die Partei gewechselt hatte<sup>21</sup> —, nachdem die auch in Hildesheim präbendierten Domherren von Twickel ihm ihre Stimmen bei der Wahl zu einer Schatzratstelle in Hildesheim

<sup>10</sup> Ebd., Schr. Plettenbergs an Twickel vom 13. Aug. 1726.

<sup>11</sup> Arch. Havixbeck, Acta Electionis, Schr. Plettenbergs an Twickel vom 13. Aug. 1726.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Ebd., Schr. v. 25. Aug. 1726.

<sup>14</sup> Ebd., Acta Electionis, Liste der Wähler.

<sup>15</sup> „... derselbe dependiert völlig von einem Wink von Ew. Excellenz“ (Arch. Nordk., Nachtr. B 123, Schr. Twickels, Münster, 6. Aug. 1726).

<sup>16</sup> „Der Domküster v. Droste, um die Partie zu stärken, ist bereit, ordines zu nehmen“ (Arch. Havixbeck, Acta Electionis, Schr. vom 10. Aug. 1726).

<sup>17</sup> Arch. Nordk. Nachtr. B 123, Schr. vom 13. Aug. 1726.

<sup>18</sup> Dieser übergab seine schriftliche Verpflichtung am 16. Aug. (Arch. Herdr. G I 199, IX 30 Nr. 199, Schr. Münster, 16. Aug. 1726).

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Ebd., Schr. Münster, 22. Aug. 1726.

<sup>21</sup> Arch. Havixbeck, Acta Electionis, Schr. vom 15. Aug.; 16. August.

versprochen hatten. Daraufhin schloß sich auch der Domscholaster von Galen der Partei Twickels an<sup>22</sup>.

Jobst Matthias von Twickel wurde dann am 20. August mit einer Mehrheit von vier Stimmen zum Dompropst von Münster gewählt<sup>23</sup>. Auf Drängen des Generalvikars von Ketteler erhob Merveldt jedoch Einspruch gegen die erfolgte Wahl, indem er erklärte, daß die Wahl nicht kanonisch gültig sein könne, weil einmal die Form der Abstimmung nicht den Forderungen der Statuten entsprochen habe, weil ferner Twickel als Propst am Alten Dom gar nicht zum Dompropst hätte erwählt werden können, und schließlich sei die Mehrheit für Twickel nur durch die Stimmen seiner Brüder und Vettern zustande gekommen<sup>24</sup>. Plettenberg versprach, sich beim Papst für eine Bestätigung der Wahl Twickels einzusetzen<sup>25</sup>. Twickel fand ferner die Unterstützung des Kurfürsten von Bayern<sup>26</sup>, mit dem sein Bruder Ernst Friedrich in Verbindung stand. Am 31. Oktober 1726 konnte Jobst Matthias von Twickel die päpstliche Konfirmationsbulle dem Kapitel präsentieren<sup>27</sup>.

### C. DIE ZEIT VON 1726 BIS ZUM TODE FERDINANDS VON PLETTENBERG

War die Plettenbergische Faktion auch nicht frei von internen Rivalitäten, so verzeichnete sie doch in den nächsten Jahren weitere Erfolge. Friedrich Christian von Plettenberg zu Marhülsen, welcher das Amt des Oberjägermeisters erlangt hatte, wurde von Kurfürst Clemens August im Jahre 1727 nach dem Tode des Vice-

<sup>22</sup> Arch. Herdr. G I 199, IX 30 Nr. 199, Schr. Münster, 22. Aug. 1726.

<sup>23</sup> Arch. Havixbeck, Acta Electionis, Schr. vom 20. Aug. 1726; Dk. Pr. 20. Aug. 1726. — Nach einer Wählerliste (Arch. Havixbeck, Acta Electionis, Schr. o. D.) verfügten die beiden Kandidaten vor der Wahl über folgende Anhänger:

Jobst Matthias v. Twickel: 1. Karl Franz v. Wachtendonck, Domscholaster zu Osnabrück; 2. Jobst Gottfried Adrian v. Droste zu Vischering, Assessor Cellerariae; 3. Jobst Edmund v. Brabeck, Domscholaster zu Hildesheim; 4. Ernst Friedrich v. Twickel; 5. Johann Wilhelm v. Twickel; 6. Johann Philipp v. Droste zu Erwitte, Domküster zu Osnabrück; 7. Friedrich Christian v. Vittinghoff gnt. Schell; 8. Friedrich Christian v. Plettenberg zu Marhülsen, Oberjägermeister; 9. Johann Karl v. Droste zu Senden; 10. Adolf Heinrich v. Droste zu Vischering; 11. Georg Adolf Ferdinand v. Nagel zu Ittlingen; 12. Friedrich Matthias v. Westerholt; 13. Ferdinand Friedrich v. Droste zu Erwitte; 14. Franz Adolf v. Nagel zu Vornholz; 15. Franz Caspar Ferdinand v. Landsberg.

Adolf Bernhard v. Merveldt: 1. Domdechant Franz Ludolf v. Landsberg; 2. Domscholaster Ferdinand Benedikt v. Galen\*; 3. Domküster Hugo Franz v. Fürstenberg; 4. Vicedominus Dietrich Otto v. Schmising; 5. Maximilian Heinrich Burchard v. Merveldt; 6. Johann Karl v. Sparr; 7. Alexander Ferdinand v. Velen; 8. Nikolaus Hermann v. Ketteler, Generalvikar; 9. Goswin Konrad v. Ketteler, Domdechant zu Osnabrück; 10. Friedrich Christian v. Ketteler; 11. Ferdinand v. Kerßenbrock; 12. Heidenreich Adolf Adrian v. Nagel zu Loburg; 13. Heinrich Adolf Christoph v. Hövel; (Vornamen hinzugefügt).

\* Da der Domscholaster v. Galen sich bei der Wahl der Partei Twickels anschloß, ergab sich dann das Stimmenverhältnis 16:12.

<sup>24</sup> Arch. Nordk. Nachtr. B 123, Schr. Münster, 25. Aug. 1726.

<sup>25</sup> Arch. Havixbeck, Act. Elect. Schr. Plettenbergs v. 26. Aug. 1726.

<sup>26</sup> Ebd., Schr. J. M. v. Twickels, Münster, 28. Sept. 1726.

<sup>27</sup> Ebd., Act. Elect., Nachrichten, was sich nach der Wahl des Münsterschen Dompropstes J. M. v. Twickel begeben . . .

dominus von Schmising zu dessen Nachfolger ernannt<sup>1</sup>. Im Jahre 1729 wurde ihm weiterhin die durch den Tod des Dompropstes von Twickel vakant gewordene Geheime Kriegsratstelle übertragen<sup>2</sup>. Der Domherr Karl Franz von Wachten-donck, ein ergebenere Parteigänger Plettenbergs<sup>3</sup>, wurde am 14. Januar 1728 zum Domscholaster<sup>4</sup> und am 23. November 1729 zum Dompropst gewählt<sup>5</sup>. Nach dessen Tode wurde Friedrich Christian von Plettenberg am 23. Januar 1732 Dompropst<sup>6</sup>, während dessen Vicedominat wiederum an ein Mitglied der Plettenbergischen Faktion, nämlich an Johann Wilhelm von Twickel gelangte<sup>7</sup>. Ein weiterer Angehöriger der Familie Plettenberg, Johann Mauritz (94), wurde 1732 zum Domscholaster gewählt<sup>8</sup>. Im selben Jahr errang die Plettenbergische Partei einen weiteren Erfolg. Nach dem Tode Franz Ludolfs von Landsberg wurde Friedrich Christian Joseph von Galen, ein Vetter Ferdinands von Plettenberg (vgl. biograph. Teil Nr. 48), am 9. Februar 1732 zum Dompropst gewählt<sup>9</sup>.

Mit dem Sturz Ferdinands von Plettenberg und seiner Verbannung aus Bonn im Jahre 1733<sup>10</sup> war die eigentlich große Zeit der Plettenbergischen Partei vorüber. Am Bonner Hofe hatte sie ihre Rolle ausgespielt. In dem Maße, wie Kurfürst Clemens August früher Plettenberg geschätzt hatte, haßte er ihn jetzt<sup>11</sup>. Mit der kurfürstlichen Protektion, mit der Verleihung von Ämtern und Chargen konnten die Anhänger Plettenbergs kaum mehr rechnen. Zwar gelang der Plettenbergischen Faktion mit der Wahl Friedrich Christians von Ketteler zum Domscholaster im Jahre 1740 noch einmal ein bedeutender Erfolg<sup>12</sup>, aber schon die Ernennung Franz Egons von Fürstenberg zum Generalvikar im Jahre 1734<sup>13</sup> hatte gezeigt, daß die Zeit der Plettenbergischen Vorherrschaft sich dem Ende zuneigte, was die Wahl Fürstenbergs zum Domdechanten im Jahre 1748<sup>14</sup> deutlich bestätigte. Die Führung der Partei hatte nach dem Tode Ferdinands zunächst dessen Sohn, Graf Franz Joseph übernommen<sup>15</sup>, der aber in keiner Weise mehr an die großen Erfolge der vergangenen Zeit anknüpfen konnte.

<sup>1</sup> Dk. Pr. 24. Nov. 1727.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 11. Dez. 1729.

<sup>3</sup> Arch. Nordk., Nachtr. B 123, Schr. Twickels, Münster, 6. Aug. 1726.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 14. Jan. 1728.

<sup>5</sup> Dk. Pr. 23. Nov. 1729.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1732.

<sup>7</sup> Dk. Pr. 2. Jan. 1731.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 5. Juni 1732.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 9. Febr. 1732.

<sup>10</sup> Braubach, Ferdinand v. Plettenberg S. 45 ff.

<sup>11</sup> Braubach, Die österreichische Diplomatie, in: Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein Heft 111 S. 8.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1740.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 15. Juni 1737.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 12. März 1748.

<sup>15</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203, Bericht 23. Febr. — 7. April 1748.

## 4. Kapitel

DIE OPPOSITION DER FÜRSTENBERGISCHEN PARTEI  
GEGEN DEN „DESPOTISMUS“ DER PLETTENBERGS

Es ist nur allzu verständlich, daß diese langjährige Vorherrschaft der Plettenbergischen Partei, welche geradezu ein Monopol über die Dignitäten erreicht hatte — lediglich das Domküsteramt war noch nicht in ihrem Besitz —, bei den von der Macht ausgeschlossenen Familien Mißgunst und Erbitterung hervorrief. Insbesondere die Familie Fürstenberg, welche auf eine so stolze Tradition zurückblicken konnte, mußte dieses Schattendasein als recht schmerzlich empfinden. So ist es kein Wunder, daß die Fürstenbergs in die allenthalben gegen die Plettenbergs erhobene Beschuldigung eines ‚despotischen‘ Regiments<sup>1</sup> mit einstimmen. In einem Situationsbericht aus dem Jahre 1748<sup>2</sup> wird von Fürstenbergischer Seite heftigste Kritik an der Plettenbergischen Vorherrschaft geübt: Diese Faktion bezeichne sich als die ‚Landspartei‘. In Wirklichkeit sei sie jedoch die ‚landswidrige‘ Partei. Sie habe eine ‚Gewaltherrschaft‘ ausgeübt und einer verschwenderischen Politik Vorschub geleistet. Vor allem aber sei mit ihrer Hilfe eine große Anzahl von bürgerlichen Räten (Hofräten, Gelehrten) in das Stift Münster eingedrungen, die dem Kapitel, dem Adel und den Ständen feindlich gesinnt seien, ja mit Hilfe der Bauern die Landesverfassung umstürzen (‚alles oben und unten kehren‘) und dem Adel seine Rechte nehmen wollten. Sie suchten ihr Glück in ‚allerlei Räubereien‘, sie möchten ‚den Mitmenschen um das Seine bringen‘ und wünschten sich einen despotischen Minister, wie es Plettenberg war, damit sie unter dessen Schutz und Schirm Land und Leute ‚wieder könnten scheren‘. Diese Leute sehnten einen Landesherrn herbei, ‚welcher keine sittlichen Tugenden besitzt und welcher seinen Untertanen das letzte würde auspressen‘. Sie wünschten sich auch einen Domdechanten, welcher ‚mit zugreifen, allerlei Gewalttaten selbst vor sich gehen lassen würde‘. Derartige gewalttätige Naturen dienten den Plettenbergern als Berater. Man müsse daher versuchen, die Herrschaft der Plettenbergischen Partei endgültig zu zerbrechen, welche allerdings noch ziemlich stark sei. Diese Faktion, deren Struktur hier ausführlich analysiert wird, umfasse immerhin mehr als zwanzig Domherren, und zwar seien es folgende (Vornamen hier hinzugefügt):

1. Der Domdechant von Galen, welcher glaube, der ‚Protektor‘, das eigentliche Oberhaupt der Partei zu sein. Er werde von den Plettenbergern gepriesen, daß er der einzige sei, welcher das Stift Münster noch emporhielte; man mache ihm ‚Hoffnung auf die Mitra,‘ und doch werde er von den Plettenbergern regiert, ‚wie sie nur wollten, als wenn er einen Ring durch die Nasen gehabt‘.
2. Der Dompropst von Plettenberg, welcher der Rolle eines Anführers der Partei nicht gewachsen sei und allmählich alt werde, doch noch Hoffnung auf die Bischofswürde habe.
3. Clemens August von Schmising. Es sei jämmerlich anzusehen, wie die Schmisinge hinter dem Plettenberg (auch sogar nach dem Tode des alten hinter dem

<sup>1</sup> Vgl. Braubach, Ferdinand v. Plettenberg S. 38, 46.

<sup>2</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203, Bericht 23. Febr. 1748 — 7. April 1748.

jungen Plettenberg) stünden, ‚als wenn sie . . . den Plettenbergern die ewige Erfolgschaft geschworen hätten‘.

4./5. Die beiden Domherren Ferdinand Gottfried und Clemens August von Droste-Vischering, welche mit den Schmisings verwandt seien<sup>3</sup> und sich von diesen stark leiten ließen.

6. Der Domherr Ferdinand von Kerßenbrock, welcher aber schon alt sei.

7./8. Die Domherren Caspar Ferdinand und Friedrich Ferdinand von Droste-Füchten<sup>4</sup>. Die Familie Droste-Füchten sei den Fürstenbergs immer feindlich gewesen, obgleich man Nachbarn gewesen sei und ‚fleißig untereinander gegessen und getrunken‘.

9. Der Domherr Anton Heinrich Hermann von Velen, welcher der einzige wahre Anhänger des Domdechanten von Galen sei.

10./11./12. Die drei Domherren von Twickel (Johann Wilhelm, Vicedominus, und Johann Rudolph, Kammerpräsident, welche indes schon sehr alt seien, sowie Clemens August).

13. Der Domherr Johann Friedrich von Schaesberg.

14. Der Domherr Clemens August von Kerckering zu Borg.

15./16. Die beiden Domherren von Ascheberg zu Venne (Johann Matthias Detmar und Karl Heinrich<sup>5</sup>).

17. Der Domherr Johann Edmund von Wachtendonck.

18. Der Domherr Philipp Franz von Weichs zu Körtlinghausen<sup>6</sup>. Die Familie Weichs sei den Fürstenbergs feindlich gesinnt.

19. Der Domherr August Philipp von Limburg-Stirum, welcher jedoch ein recht unzuverlässiger Parteigänger sei.

Dazu kamen der Domscholaster Friedrich Christian von Ketteler mit seiner Klientel, die er von seinem Oheim Nikolaus Hermann von Ketteler, dem Generalvikar, übernommen hatte, nämlich die Domherren Friedrich Nikolaus von Böselager, Heinrich Adolf Christoph von Hövel, Goswin Anton von Spiegel und Franz Ferdinand von Wenge zu Dieck. Ketteler habe seine Partei auf geschickte Weise zusammengehalten, indem er sie an den Tisch des Domdechanten von Galen geführt habe und doch dabei ihr Chef geblieben sei.

Einen ersten Erfolg errang der Fürstenbergische Clan, als Kurfürst Clemens August nach dem Tode von Nikolaus Hermann von Ketteler im Jahre 1737 das Generalvikariat nicht dem Domdechanten von Galen, den die Mehrheit des Kapitels dem Kurfürsten empfohlen hatte, sondern Franz Egon von Fürstenberg übertrug<sup>7</sup>. Hier scheint sich der Umschwung am Hofe Clemens Augusts nach dem Sturze Ferdinands von Plettenberg<sup>8</sup> ausgewirkt zu haben. Bereits vorher war der Dompropst von Paderborn, Friedrich Christian von Fürstenberg, von Clemens

<sup>3</sup> Vgl. biograph. Teil Nr. 117 (S. 293).

<sup>4</sup> Neffen des kurköln. Ministers Ferdinand v. Plettenberg, Schwäger des Domherrn Clemens August v. Schmisings (vgl. biograph. Teil Nr. 103, S. 285).

<sup>5</sup> Über die Verwandtschaft derselben mit den Domherren v. Droste-Füchten vgl. biograph. Teil Nr. 79 (S. 273).

<sup>6</sup> Vetter der Domherren v. Droste-Füchten (vgl. biograph. Teil Nr. 104, S. 285).

<sup>7</sup> Dk. Pr. 15. Juni 1737.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Braubach, Die österr. Diplomatie, in: Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 111, 1927, S. 8; ders., Ferdinand v. Plettenberg S. 45 ff.

August als *Canonicus a latere* an den Bonner Hof berufen und am 23. November 1736 zu seinem Geheimen Rat und Etats- und Konferenzminister ernannt worden<sup>9</sup>. Einen entscheidenden Sieg errang die Fürstenbergische Partei im Jahre 1748, als es ihr gelang, die Wahl Franz Egons von Fürstenberg zum Domdechanten durchzusetzen<sup>10</sup>. Bei dieser Wahl war entscheidend gewesen, daß den Fürstenbergs mit Unterstützung des Kurfürsten Clemens August<sup>11</sup> ein Einbruch in die Plettenbergische Partei gelungen war, dadurch, daß sie die drei Domherren von Twickel sowie die Kapitulare Kerßenbrock<sup>12</sup>, Velen und Spiegel auf ihre Seite gezogen und die Domherren Schaesberg, Kerckering zu Borg, Schmising und Droste-Vischering an der Wahl nicht teilgenommen hatten<sup>13</sup>.

Ingesamt stimmten folgende Domherren für Franz Egon von Fürstenberg<sup>14</sup>: 1. Domküster Hugo Franz von Fürstenberg; 2. Heidenreich Adolf Adrian von Nagel, Propst von St. Mauritz; 3. Hermann Caspar von Hanxleden zu Eickel; 4. Franz Christoph von Hanxleden zu Eickel; 5. Ferdinand Wilhelm von Bocholtz; 6. Burchard Alexander von Merveldt zu Westerwinkel; 7. Johann Wilhelm von Nesselrode; 8. Ferdinand von Kerßenbrock; 9. Johann Karl von Droste zu Senden; 10. Anton Heinrich Hermann von Velen; 11. Johann Wilhelm von Twickel, *Vicedominus*; 12. Johann Rudolf von Twickel, Kammerpräsident; 13. Goswin Anton von Spiegel.

Die ‚*Pars contraria*‘ bestand aus folgenden Domherren: 1. Caspar Ferdinand von Droste-Füchten; 2. Dompropst Friedrich Christian von Plettenberg-Marhülsen; 3. Johann Edmund von Wachtendonck; 4. Friedrich Ferdinand von Droste-Füchten; 5./6. Johann Matthias Detmar und Karl Heinrich von Ascheberg; 7. Domscholaster Friedrich Christian von Ketteler; 8. Heinrich Adolph Christoph von Hövel; 9. Friedrich Wilhelm Nikolaus von Böselager; 10. Philipp Franz von Weichs; 11. Clemens August von Plettenberg-Lenhausen (welcher jedoch wegen eines Rechtsstreites um seine Präbende zur Abstimmung nicht zugelassen wurde). Es ist danach anzunehmen, daß Caspar Ferdinand von Droste-Füchten der Gegenkandidat war.

Folgende Domherren blieben der Wahl fern (freiwillig oder weil sie nicht stimmberechtigt waren): Johann Friedrich von Schaesberg; Ferdinand Gottfried und Clemens August von Droste-Vischering; Clemens August von Korff gnt. Schmising; Clemens August von Kerckering zu Borg; Clemens August von Ketteler zu Harkotten; Karl Anton von Galen zu Assen; Johann Karl von Sparr; Franz Ferdinand von Wenge; Wilhelm Anton Ignaz v. d. Asseburg; Clemens August von Twickel; Johann Matthias von Landsberg; Ferdinand Ludwig v. d. Horst; Johann Adolf von Loe.

<sup>9</sup> Arch. Herdr., Hüesersche Chronik S. 507 ff.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 12. März 1748.

<sup>11</sup> Arch. Herdr. G I 230, IX 35, Korrespondenz 1748/49, Schr. Kf. Clemens Augusts vom 23. Febr. 1748.

<sup>12</sup> Dieser war ein ausgesprochener Günstling Clemens Augusts, der ihn 1747 zum Statthalter des Hochstifts Osnabrück ernannte (Rhotert, Die Dompropste und Domdechanten des vormaligen Osnabrücker Kapitels S. 29).

<sup>13</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203, Bericht 23. Febr. — 7. April 1748.

<sup>14</sup> Ebd.

## 5. Kapitel

## DIE FÜRSTENBERGISCHE FAKTION ALS „LANDESPARTEI“

Mit der Wahl Franz Egons von Fürstenberg zum Domdechanten hatte die Fürstenbergische Faktion ihr Ziel, die Vorherrschaft der Plettenbergischen, der ‚landswidrigen‘ Partei zu brechen, weitgehend erreicht. Dieser Umschwung hatte sich schon im Jahre 1747 bei den Auseinandersetzungen im Präbendalstreit zwischen Friedrich Christoph von Böselager und Hermann Caspar von Hanxleden (vgl. S. 110 ff.) angedeutet. Nach mehrfachen mit wechselnden Mehrheiten zustande gekommenen gegensätzlichen Beschlüssen hatte die Fürstenbergische Partei auf der Sitzung des Generalkapitels vom 24. Juli 1747 einen entscheidenden Abstimmungssieg zugunsten des von Kurfürst Clemens August gestützten Freiherrn Caspar von Hanxleden erreicht<sup>1</sup>. Auf dieser Sitzung hatten die früher der Plettenbergischen Faktion angehörenden Domherren Johann Wilhelm von Twickel, Ferdinand von Kerßenbrock, Anton Heinrich Hermann von Velen, August Philipp von Limburg-Styrum, Clemens August von Droste-Vischering und überraschenderweise auch der Dompropst von Plettenberg – offenbar auch ein Anzeichen für Zerfallserscheinungen in der Plettenbergischen Partei – gegen die Emanzipation des Freiherrn von Böselager gestimmt.

Nach dem großen Erfolg bei der Domdechantenwahl erlitt die Fürstenbergische Partei bei der Wahl des Domscholasters im Dezember 1748 einen gewissen Rückschlag, aber diesen Mißerfolg hatte sie sich selbst zuzuschreiben. Zunächst war Franz Egon von Fürstenberg für die Wahl des seiner Partei angehörenden Johann Karl von Droste-Senden eingetreten, mußte ihn jedoch fallenlassen, als Kurfürst Clemens August ihm die Wahl seines Günstlings August Wilhelm von Wolff-Metternich (133) nahelegte<sup>2</sup>. Droste-Senden war daraufhin zur Plettenbergischen Partei übergetreten, die sich die Gelegenheit, Fürstenberg eine Niederlage beizubringen, nicht entgehen ließ und für ihn stimmte. Da Droste-Senden weiterhin die Unterstützung der Domherren von Twickel sowie Anton Heinrichs von Velen fand<sup>3</sup>, erreichte er bei der Wahl am 19. Dezember 1748 eine knappe Mehrheit<sup>4</sup>. In den nächsten Jahren gewann die Fürstenbergische Faktion indes weiter an Stärke<sup>5</sup>. Im Präbendalstreit zwischen Clemens August von Ascheberg und Clemens August von Merveldt im Jahre 1752 (vgl. S. 96 f.) setzte Fürstenberg mit seinem Anhang – auch der Dompropst von Plettenberg war diesmal wieder auf dessen Seite zu finden – die vom Kurfürsten angeordnete Emanzipation Merveldts mit großer Mehrheit durch<sup>6</sup>. Ein Jahr später erreichte Fürstenberg nach dem Tode Friedrich Christians von Plettenberg die einstimmige Wahl von Kurfürst Clemens

<sup>1</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1747. — Vgl. auch S. 119 f.

<sup>2</sup> Arch. Herdr. G I 230, IX 35 Nr. 230, Schr. Münster, 31. Dez. 1748.

<sup>3</sup> Ebd., Schr. Münster, 20. Dez. 1748.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 19. Dez. 1748.

<sup>5</sup> ‚Unsere factiones werden jetzt gottlob größer und bekehren sich wirklich einige‘ (Arch. Herdr. G I 254, IX 39 Nr. 254, Schr. vom 14. Jan. 1753).

<sup>6</sup> Dk. Pr. 27. Okt. 1752.

Augusts Günstling Wolff-Metternich zum Münsterischen Dompropst<sup>7</sup>. Diese Erfolge zeigten deutlich, daß die Fürstenbergische Faktion sich als ‚Landespartei‘ fest etabliert hatte und als solche den Weisungen des Kurfürsten bereitwillig nachkam.

Die Opposition konnte man eigentlich nicht mehr als ‚Plettenbergische‘ Partei bezeichnen. Schon in den vorhergehenden Jahren hatte der alte Dompropst von Plettenberg in seiner Partei nur eine unbedeutende Rolle gespielt. Mehrfach sahen wir ihn auch auf Seiten der Fürstenbergischen Faktion. Als eigentliche Anführer der Opposition waren die Domherren Friedrich Nikolaus von Böselager sowie Caspar Ferdinand und Friedrich Ferdinand von Droste-Füchten immer stärker hervorgetreten<sup>8</sup>.

Der anerkannte Führer der Landespartei war und blieb der Domchechant Franz Egon von Fürstenberg. Wäre es in den Jahren 1748/50 zu einer Koadjutorwahl gekommen<sup>9</sup>, so hätte er die besten Aussichten gehabt, da er im Kapitel zweifellos über den größten Anhang verfügte. Inwieweit er von den Großmächten unterstützt worden wäre, ist freilich eine andere Frage. Obwohl er als der französischen Partei am Bonner Hofe nahestehend galt, war auch eine Unterstützung der Generalstaaten für ihn nicht unbedingt ausgeschlossen. Zwar war den Niederlanden der Dompropst von Plettenberg damals der genehmteste Kandidat gewesen, doch hatte sich Fürstenberg bemüht, die Bedenken der Generalstaaten zu zerstreuen<sup>10</sup>.

Zu den engsten Vertrauten Fürstenbergs, seinen ‚Commensales‘, gehörten die beiden Domherren Hermann Caspar und Franz Christoph von Hanxleden, Goswin Anton von Spiegel, Johann Wilhelm von Nesselrode, Ferdinand Wilhelm von Bocholtz und August Philipp von Limburg-Stirum<sup>11</sup>. Ihnen wurden in den nächsten Jahren einträgliche Ämter zuteil: Hermann Caspar von Hanxleden wurde Vizekammerpräsident und Geh. Rat. Nach dem Tode des Dompropstes von Plettenberg im Jahre 1752 erhielt er weiterhin ein von diesem bisher aus Landfolgeldern bezogenes Gehalt von 200 Tlr. jährlich von Kurfürst Clemens August angewiesen<sup>12</sup>. Im Januar 1756 wurde ihm der durch den Tod des Domküstlers Hugo Franz von Fürstenberg vakant gewordene Thesaurariat übertragen<sup>13</sup>. Gos-

<sup>7</sup> Dk. Pr. 11. Jan. 1753.

<sup>8</sup> Vgl. Dk. Pr. 8. Nov. 1746; 30. Nov. 1746; 8. Juli 1747; 24. Juli 1747; 13. Okt. 1752; 13. Nov. 1752 u. a.

<sup>9</sup> Über die Verhandlungen vgl. Lang S. 109 — 114.

<sup>10</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203, Extrakt Schreibens vom 27. März 1748 (es handelt sich hier um den Bericht eines Unterhändlers Fürstenbergs mit Vertretern der Niederlande): „... Holland verlange nichts, als daß das Kapitel nur in gremio bleiben möchte, doch würde Holland am liebsten sehen, daß der Dompropst Plettenberg Coadjutor würde.“ Daraufhin habe er gesagt, man solle den Fürstenberg protegieren. Auf die von den niederländischen Vertretern vorgebrachten Bedenken, daß dieser ‚etwas französisch‘ wäre, habe er geantwortet: ‚Der Plettenberg, was habt ihr an dem, ist ein Mann von ein paar Jahren, dann stirbt er bald und Euer Geld ist dann alle umsonst. Der Plettenberg kann nicht reden. Nehmt ihr so einen Mann in den besten Jahren, der kann euch was helfen.‘

<sup>11</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203, Bericht vom 7. April 1748.

<sup>12</sup> Arch. Haus Dieck, I Nr. 2, Akten des Münsterschen Domherrn, späteren Domdechanten und geistlichen Generalvikars Franz Christoph v. Hanxleden, Schr. v. 6. Jan. 1753.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 26. Jan. 1756.

win Anton von Spiegel wurde Geh. Rat, 1753 nach dem Tode des Dompropstes von Plettenberg weltlicher Hofrichter<sup>14</sup> und erhielt 1757 das Amt des Vice-dominus<sup>15</sup>.

Allgemein gewinnt man Ende der Fünfzigerjahre den Eindruck, als ob sich bei den Parteigruppierungen eine gewisse Auflockerung bemerkbar machte. So vergab Clemens August von Plettenberg (132) im Jahre 1756 eine ihm als Turnarius anheimgefallene Präbende an Friedrich Karl von Fürstenberg<sup>16</sup>. Andererseits war Caspar Ferdinand von Droste-Füchten nach dem Tode Friedrich Christians von Plettenberg zum Kammerpräsidenten und Oberjägermeister ernannt worden<sup>17</sup>.

<sup>14</sup> Nachlaß Goswin Anton v. Spiegel, Nr. 5, Schr. v. 4. Jan. 1753.

<sup>15</sup> Dk. Pr. 13. Okt. 1757.

<sup>16</sup> Dk. Pr. 9. Febr. 1756.

<sup>17</sup> Kurköln. Hofkalender 1752 — 1761.

## 6. Kapitel

## DER WAHLKAMPF 1761/1762

Mit der zu Beginn des Jahres 1761 notwendig gewordenen Wahl eines Fürstbischofs<sup>1</sup> gerieten die Parteiverhältnisse unter veränderten äußeren Umständen wieder in stärkere Bewegung, nachdem sich bereits in den letzten Jahren eine gewisse Flexibilität in den Fronten der Faktionen angedeutet hatte.

Das Domkapitel war sich angeblich darin einig, von der Wahl eines Prinzen aus mächtigem Hause abzusehen, weil das Land durch die Politik Clemens Augusts in die kriegerischen Auseinandersetzungen des Siebenjährigen Krieges verwickelt und ihm so schwerer Schaden zugefügt worden war<sup>2</sup>. Dennoch unternahmen Prinz Clemens Wenzeslaus von Sachsen und der Lütticher Fürstbischof Kardinal Johann Theodor, ein Bruder des verstorbenen Kurfürsten<sup>2a</sup>, alle Anstrengungen, um in den Besitz des begehrten Fürstbistums zu gelangen<sup>3</sup>. Waren die Aussichten des sächsischen Prinzen von vornherein gering, zumal zwischen dem westfälischen Stiftsadel und dem sächsischen Hofe kaum irgendwelche Beziehungen bestanden, so hoffte doch Johann Theodor aufgrund des guten Verhältnisses, welches zwischen seinem Bruder Clemens August und der Fürstenbergischen Partei bestanden hatte, auf deren Stimmen<sup>4</sup>. Fand er in dem Domherrn Johann Adolf von Loe einen eifrigen Befürworter seiner Kandidatur<sup>5</sup>, so versagte sich doch die Mehrheit der Faktion seinem Ersuchen. Anfänglich hatte Domdechant Franz Egon von Fürsten-

<sup>1</sup> Kf. Clemens August war am 6. Febr. 1761 gestorben.

<sup>2</sup> W. Stoecker, Die Wahl Maximilian Friedrichs von Königseck-Rottenfels S. 37.

<sup>2a</sup> Bereits 1732 hatte man berichtet, daß man das Münstersche Domkapitel ‚bearbeite, den Prinzen Theodor zum Koadjutor zu wählen‘, da man wegen des schlechten Gesundheitszustandes Kf. Clemens Augusts nach einem Sturz vom Pferde sehr besorgt war (DZA Merseburg Rep. XI 165 g 3 Nr. 3, Ber. v. Spaens vom 23. Jan. 1732).

<sup>3</sup> Über deren Bemühungen um die Unterstützung der Großmächte vgl. Raab, Clemens Wenzeslaus I S. 154 ff. Frankreich sah in der Wahl eines dieser Prinzen die geeignetste Möglichkeit, einer Verstärkung des preußischen und hannoverschen Einflusses entgegenzuwirken. Sowohl Clemens Wenzeslaus als auch Johann Theodor verfügten über genügenden anderweitigen Rückhalt, um sich in Münster eine gewisse Unabhängigkeit zu bewahren, während man bei einer Wahl eines Angehörigen der Ritterschaft, vor allem, wenn seine Familie in den preußischen und hannoverschen Territorien begütert war, die Gefahr sah, daß dieser dem Einflusse der mächtigen Nachbarn erlag, evtl. sich sogar zur Unterzeichnung eines Säkularisationsvertrages bereithalten würde (Paris, Mémoires et Documents, Allemagne 111). Am 18. Mai 1761 sandte Kf. Maximilian Joseph von Bayern ein Empfehlungsschreiben für Kardinal Johann Theodor nach Münster (FM, LA 120 Bd. 5), und am 26. Sept. des gleichen Jahres richtete Kaiserin Maria Theresia an das Kapitel den Wunsch, ‚daß vermittels einer ganz freien (!) und den kanonischen Rechten gemäßen Wahl der kgl. poln. und kursächs. Prinz Clemens zu derjenigen Bischofswürde gelangen möchte‘ (ebd., Bd. 4).

<sup>4</sup> ‚Le zèle et l'attachement dont vous et toute votre famille avez donné constamment des preuves à feu L'Electeur de Cologne, mon frère, me sont un sûr garant que vous ne vous refuserez pas dans la circonstance qui se présente aujourd'hui . . .‘ (Johann Theodor an Franz Egon v. Fürstenberg, 2. April 1761, Fürstenberg-Nachl. 231 A).

<sup>5</sup> So befürwortete Loe in einem Schreiben an Franz Wilhelm v. Fürstenberg vom 20. März 1761 eine Unterstützung des bayrischen Kardinals, wobei er auf die Stimmen Spiegels, Landsbergs und der beiden Schaesbergs, auf welche der Pfälzische Hof einzuwirken versuche, zu rechnen glaubte (Fürstenberg-Nachl. 228 2). Ähnlich ebd. Schr. vom 29. Juni 1761.

berg eine eigene Kandidatur in Aussicht genommen<sup>6</sup>, doch schied er wenige Tage nach dem Bekanntwerden der Vakanz infolge eines Schlaganfalles aus dem Wettbewerb<sup>7</sup>. Zunächst hielt man es wohl für möglich, daß an seiner Stelle sein Neffe Franz Friedrich Wilhelm, ‚ein Herr in den besten Jahren von großer Wissenschaft und Gedankenart‘, als Kandidat hervortreten werde<sup>8</sup>. Tatsächlich trug sich der ehrgeizige junge Domherr mit derartigen Plänen, wenngleich er sich mit einer offenen Kandidatur nicht hervorwagte<sup>9</sup>. Vielmehr bemühte er sich zunächst darum, die Führung der Partei seines Oheims — oder doch wenigstens eines Teils derselben — in die Hand zu bekommen. Mit dieser Gruppe wollte er sich jedoch nicht festlegen, sondern durch geschicktes Taktieren sich in eine möglichst günstige Position manövrieren, von welcher aus er das erstrebte Ziel möglicherweise ansteuern konnte<sup>10</sup>. Er hat jedoch bald eingesehen, daß seinen Absichten auf die Bischofswürde keine Aussicht auf Erfolg beschieden war, da sich die meist älteren Mitglieder der Faktion ihm nicht unterordnen würden<sup>11</sup>.

Zwischen Droste-Füchten und Asseburg war es inzwischen zu einer Verständigung gekommen. Nach dem ‚großen Dessen‘ Hermann Werners v. d. Asseburg

<sup>6</sup> „... sollen der Domdechant von Fürstenberg und der Kammerpräsident v. Droste die stärksten Parteien haben, obschon einige behaupten, daß Asseburg nach und nach sich sehr viele Freunde mache“ (Reichskanzl., Ber. aus d. Reich 68, Schr. vom 23. Febr. 1761). — Nach einem Bericht vom 1. März (ebd.) verfügten die Kandidaten angeblich über folgende Anhänger:

Franz Egon v. Fürstenberg: 1. Franz Friedrich Wilhelm v. Fürstenberg, 2. August Wilhelm v. Wolff-Metternich, 3. Johann Adolf v. Loe zu Wissen, 4. Goswin Anton v. Spiegel, 5. Franz Ferdinand v. Wenge, 6. Ferdinand Wilhelm v. Bocholtz, 7. Clemens August v. Ketteler, 8. Burchard Alexander v. Merveldt, 9. Ferdinand Ludwig v. d. Horst, 10. Franz Christoph v. Hanxleden, 11. Jobst Edmund v. Twickel, 12. Maximilian Ferdinand v. Merveldt, 13. Franz Ferdinand v. Nagel, 14. Clemens August v. Elverfeldt, 15. Clemens August v. Galen.

Caspar Ferdinand v. Droste-Füchten: 1. Friedrich Ferdinand v. Droste-Füchten, 2. Johann Matthias Detmar v. Ascheberg, 3. Friedrich Wilhelm Nikolaus v. Böselager, 4. Johann Friedrich v. Schaesberg, 5. Clemens August v. Korff gnt. Schmising, 6. Franz Ferdinand v. Schaesberg, 7. Clemens August v. Plettenberg, 8. Wilhelm Joseph v. Weichs, 9. Ferdinand Joseph v. Plettenberg, 10. Friedrich Christoph v. Böselager.

Wilhelm Anton Ignaz v. d. Asseburg: 1. Franz Arnold v. d. Asseburg, 2. Johann Matthias v. Landsberg, 3. Franz Karl v. Landsberg, 4. Friedrich Wilhelm v. Westphalen. Einige der genannten Domherren besaßen noch keine ordines majores. Inwieweit sie geneigt waren, solche zu nehmen oder nicht, war beim damaligen Stande noch nicht ersichtlich.

<sup>7</sup> Lang S. 116.

<sup>8</sup> Ber. aus d. Reich 68, Schr. vom 24. März 1761.

<sup>9</sup> ‚Jci j'avais des idées pour moi, cette ambition ne me maîtrisait pas. Je m'en cachais à mes amis et à moi-même‘ (Tagebuch, 13. Febr. 1761).

<sup>10</sup> ‚Mon projet de faire réussir pour la mitre le sujet le plus digne est bon. Je tâche d'unir à cet effet un parti volant . . . Outre cela une envie secrète de devenir Evêque par ce parti volant: et je désire le poste par ambition; mon amour propre se flatte déjà que ce sera uniquement mon habileté supposée en fait de négociation qui me fera parvenir‘ (Tagebuch, 13. Febr. 1761).

<sup>11</sup> ‚Pour moi j'ai mon petit amour propre tout comme un autre; mais si j'y aspirais, ma jeunesse quoique de 30 ans passée y mettrait un très grand obstacle, car vous autres plus âgés, Hanxleden, Wenge, ne gagneriez jamais sur vous de passer sur moi. Outre cela les plus belles espérances ne m'induiront jamais à faire par ambition une démarche qui pourrait brouiller le parti et détruire tout le projet‘ (Fürstenberg an Goswin Anton v. Spiegel, 13. Mai 1761, Nachl. G. A. v. Spiegel, Nr. 8).

sollte sein Schwager Droste-Füchten<sup>12</sup> Bischof von Münster werden, sein Neffe Friedrich Wilhelm von Westphalen Hildesheim erhalten und Wilhelm Anton Ignaz zur Würde des Fürstbischofs von Paderborn erhoben werden<sup>13</sup>. Man versprach sich gegenseitige Unterstützung. Gewisse Rivalitäten zwischen Droste-Füchten und Asseburg blieben zwar bestehen<sup>14</sup>, zu einer Trennung kam es jedoch nicht. Auf seine übrigen Anhänger, fast ausschließlich Verwandte, glaubte Droste-Füchten sich fest verlassen zu können: seinen Bruder Fritz Ferdinand, seine Vettern Clemens August und Ferdinand Joseph von Plettenberg-Lenhausen und seine Schwäger Wilhelm Joseph von Weichs<sup>15</sup> und Johann Matthias Detmar von Asseburg<sup>16</sup>. Dagegen konnte er auf die Stimmen der Domherren von Böselager, bisher Stützen der ‚Plettenbergischen Partei‘, nicht mehr rechnen, da Friedrich Wilhelm Nikolaus von Böselager nunmehr selbst Ambitionen auf die Mitra zeigte.

Für Fürstenberg ging es darum, einen Erfolg Droste-Füchtens um jeden Preis zu verhindern<sup>17</sup>. Jene langjährige Auseinandersetzung zwischen der Familie Fürstenberg auf der einen und dem Hause Plettenberg-Droste zu Füchten auf der anderen Seite wurde offenbar mit unnachgiebiger Heftigkeit weitergeführt<sup>18</sup>. Angeblich bewegten Fürstenberg und die Merveldts ‚Himmel und Hölle wider den Herrn von Droste‘<sup>19</sup>. Unter diesen Umständen hielt Fürstenberg, nachdem er sich anfänglich noch zurückgehalten hatte<sup>20</sup>, eine Unterstützung der Kandidatur Böselagers für angebracht. So sagte er diesem am 15. März zu, ihm den Vorzug vor Droste-Füchten zu geben<sup>21</sup>, was die Begünstigung eines anderen Kandidaten allerdings nicht ausschloß.

Konnte Böselager auf die Stimmen seines Bruders Friedrich Christoph, der beiden Domherren von Merveldt, Clemens Augusts von Ketteler, Jobst Edmunds von Twickel, Clemens Augusts von Droste-Vischering<sup>22</sup> und mit gewissem Vorbehalt<sup>23</sup> auch auf die Johann Caspars von Stael, angeblich auch auf Droste-Senden rechnen, so sicherte ihm Fürstenberg die Unterstützung seines Oheims Franz

<sup>12</sup> Hermann Werner war in erster Ehe mit Maria Theresia verw. Raitz v. Frentz, einer Schwester der Domherren v. Droste-Füchten, verheiratet (Trippenbach, Asseburger Familiengeschichte, Stammtafel III; Spiessen, Bd. 5).

<sup>13</sup> Geistl. Wahlakten 15 a.

<sup>14</sup> ‚L'amitié entre les Asseburg et les Droste n'est pas toute cordiale‘ (Fürstenberg an G. A. v. Spiegel, 13. Mai 1761, Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8).

<sup>15</sup> Vgl. (137).

<sup>16</sup> Vgl. (93).

<sup>17</sup> „ . . . nous choisisons plutôt quelqu'un du parti opposé que de passer sur le chef“ (Fürstenberg an G. A. v. Spiegel, 29. März 1761, Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8).

<sup>18</sup> ‚Fürstenberg . . . dieser Mensch wird nicht nachgeben, noch sich zufriedenstellen, bis er den totalen Ruin der Plettenbergischen Familie sieht, was sein Vater nicht vermögend zu tun war. Mit Recht meine ich ihn dem Plettenbergischen Blut sanger‘ [= scharf, beißend; vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 8 Sp. 1790] (Arch. Hovestadt D III k 2, 12440, Schr. Ferdinands Josephs v. Plettenberg an seinen Bruder, 1762).

<sup>19</sup> Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8, Schr. Ferdinand Wilhelms v. Bocholtz an Spiegel vom 18. März 1761.

<sup>20</sup> ‚Je ne me déclare pas encore pour lui parce que j'ai des raisons particulières qui m'en empêchent‘ (Fürstenberg an G. A. v. Spiegel, 2. März 1761, Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8). Ähnlich auch Tagebuch vom 16. Februar. Hat er etwa mit einem Kandidaten extra gremium verhandelt?

<sup>21</sup> Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8, Schr. vom 15. März 1761.

<sup>22</sup> Ebd. Schr. vom 2. März 1761.

<sup>23</sup> Ebd. Schr. vom 26. März 1761.

Egon<sup>24</sup> und des Dompropstes August Wilhelm von Wolff-Metternich<sup>25</sup> zu. Von den alten Anhängern seines Oheims hoffte er ferner Hanxleden, Wenge<sup>26</sup>, Loe und Spiegel zu einem Engagement für Böselager bewegen zu können. Hanxleden ließ sich zwar auf eine schriftliche Verpflichtung nicht festlegen, erklärte jedoch, Böselager vor Droste-Füchten den Vorzug zu geben<sup>27</sup>. Ließ sich Loe zunächst von einer Förderung der Kandidatur Fürstbischofs Johann Theodors von Lüttich nicht abbringen<sup>28</sup>, wengleich er seine Verbundenheit mit der ‚neutralen‘, also der eigentlichen Fürstenbergischen Partei, bekundete<sup>29</sup> und neigte Wenge nunmehr dazu, Droste-Füchten den Vorzug zu geben<sup>30</sup>, so erfuhr des letzteren Partei durch den Übertritt Droste-Sendens wie auch den Anschluß des früheren Fürstenbergianers Ferdinand Wilhelm von Bocholtz<sup>31</sup> eine weitere Verstärkung<sup>32</sup>. Besondere Bedeutung kam daher infolge des nunmehr unentschiedenen Stimmenverhältnisses der Stellungnahme Goswin Antons von Spiegel zu („complementum Electionis“)<sup>33</sup>, weswegen sich beide Parteien die größte Mühe gaben, ihn für sich zu gewinnen<sup>34</sup>. Nach einem Besuch Friedrich Wilhelms von Westphalen in Canstein zeigte sich Spiegel schließlich geneigt, Droste-Füchten seine Stimme zuzusichern<sup>35</sup>, doch blieb er ein unsicherer Anhänger, weshalb sich insbesondere Joseph Clemens von Plettenberg-Lenhausen, ein erbitterter Gegner der Fürstenbergs und eifriger Beförderer der Kandidatur Droste-Füchtens, Goswin Anton in einer Reihe von Briefen beschwor, die Partei nicht zu verlassen<sup>36</sup>, zumal Fürstenberg offenbar versucht hat, bei Spiegel den Anschein zu erwecken, als ob Asseburg bereit sei, sich von Droste-Füchten zu trennen<sup>37</sup>.

So rechnete man gegen Ende März 1761 mit folgendem Stande der Parteien<sup>38</sup> (Vornamen ergänzt; † = noch ohne höhere Weihen; o = damals noch nicht emanzipiert):

Anhänger Droste-Füchtens: 1. Caspar Ferdinand von Droste-Füchten; 2. Friedrich Ferdinand von Droste-Füchten; 3. Wilhelm Anton Ignaz v. d. Asseburg, Dompropst zu Osnabrück; 4. Franz Arnold v. d. Asseburg; 5. Wilhelm Joseph von

<sup>24</sup> Ebd. Schr. vom 16. Mai 1761.

<sup>25</sup> „Metternich m'a écrit qu'il ne veut rien faire sans ses anciens amis et sans moi nommément“ (Ebd., Fürstenberg an Spiegel, 2. März 1761).

<sup>26</sup> Hanxleden et Wenge sont sûrs, mais par un effet de leur délicatesse ordinaire ils ne veulent pas signer“ (Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8, Schr. vom 13. Mai 1761).

<sup>27</sup> Ebd., 16. Mai 1761.

<sup>28</sup> Fürstenberg-Nachl. 228 2, Schr. vom 29. Juni 1761.

<sup>29</sup> Loe an G. A. v. Spiegel, 11. März 1761, Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8.

<sup>30</sup> Ebd., 16. Mai 1761.

<sup>31</sup> Lang S. 123.

<sup>32</sup> Der Domherr v. d. Horst schloß sich ebenfalls Droste-Füchten an, er besaß allerdings noch keine ordines majores (Fürstenberg an Spiegel, 13. Mai 1761, Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8; Ber. aus d. Reich 68, Schr. vom 17., 24. März 1761).

<sup>33</sup> Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8, Schr. vom 16. April 1761.

<sup>34</sup> Über die Bemühungen Fürstenbergs vgl. die umfangreiche Korrespondenz in Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8.

<sup>35</sup> Ebd., 16. April 1761.

<sup>36</sup> Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8, Schr. vom 23. März, 17. April 1761.

<sup>37</sup> Ebd., 3. Mai 1761.

<sup>38</sup> Nach einer Liste vom 23. März 1761 (ebd.).

Weichs, Domdechant zu Paderborn; 6. Friedrich Wilhelm von Westphalen; 7. Clemens August von Plettenberg; 8. Ferdinand Joseph von Plettenberg; 9. Johann Karl von Droste-Senden; 10. Ferdinand Wilhelm von Bocholtz; 11. Franz Ferdinand von Wenge; 12. Johann Matthias Detmar von Ascheberg; 13. Ferdinand Ludwig v. d. Horst zu Cappelen †; 14. Clemens August von Schmising, Propst zu St. Mauritz †; 15. Franz Ferdinand von Nagel zu Vornholz; 16. Mathias Caspar von Ascheberg †; 17. Goswin Anton von Spiegel.

Anhänger Böselagers: 1. Friedrich Wilhelm Anton Nikolaus von Böselager; 2. Friedrich Christoph von Böselager; 3. Burchard von Merveldt; 4. Maximilian Ferdinand von Merveldt; 5. Johann Friedrich Bernhard von Schaesberg, Dompropst zu Paderborn †; 6. Karl Franz von Schaesberg; 7. Johann Caspar von Stael zu Sutthausen (mit Vorbehalt); 8. Jobst Edmund von Twickel; 9. Domdechant Franz Egon von Fürstenberg; 10. Johann Adolf von Loe (mit Vorbehalt); 11. Franz Christoph von Hanxleden; 12. August Wilhelm von Wolff-Metternich, Dompropst; 13. Clemens August von Ketteler zu Harkotten, Propst am Alten Dom; 14. Clemens August von Droste-Vischering; 15. Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg; 16. Karl Franz von Veldtbruck (mit Vorbehalt).

Zu der auf den 7. April angesetzten Wahl war bereits für den kaiserlichen Wahlgesandten, Graf Reischach, im Palais des Erbdrosten das Quartier vorbereitet worden<sup>39</sup>. Da Prinz Ferdinand, der Befehlshaber der englisch-hannoverschen und preußischen Truppen in Nordwestdeutschland, am 23. Februar erklärt hatte, daß er nicht beabsichtige, ‚in die bevorstehende Bischofswahl sich zu mischen noch die Gerechtsame des Kapitels zu stören oder zu kränken‘, schien einem ungestörten Verlauf der Wahl nichts mehr im Wege zu stehen<sup>40</sup>. Wer von den beiden Kandidaten dann gewählt worden wäre, läßt sich nicht sagen. Auf Weisung Georgs III. ließ dann jedoch am 23. März der Stadtkommandant von Münster, de la Chevalerie, dem Domdechanten mitteilen, daß die Wahl vorerst auszusetzen sei<sup>41</sup>. Reischach, der trotzdem nach Münster aufbrach, wurde der ‚Eintritt in die Münsterschen und Paderbornischen Stiftslande unter vorschützender Raison de guerre . . . versagt‘<sup>42</sup>. Die Proteste des Kaisers und seine Bemühungen, den ‚Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs den Hergang dieses Unfugs vor Augen legen zu lassen‘<sup>43</sup>, blieben ohne Erfolg.

Aber trotz des Wahlverbotes und aller Behinderung durch die kriegsbedingten Verhältnisse nahm die Auseinandersetzung zwischen den Parteien ihren Fortgang. Clemens Wenzeslaus von Sachsen und Kardinal Johann Theodor gaben

<sup>39</sup> Faber, Neue Europäische Staatskanzlei V S. 243.

<sup>40</sup> Kayserl. Allergnädigstes Hof-Dekret an eine Hochlöblich-allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 8. Mai 1761.

<sup>41</sup> Faber a. a. O. Das gleiche Wahlverbot wurde auch über die übrigen nordwestdeutschen Stifter verhängt. Als Begründung wurde angegeben, ‚daß die gegenwärtigen Zeitläufte und Konjunktoren einem so wichtigen Geschäft, mithin den guten Absichten im Wege stehen werden, die wir mit dem Wohl . . . des dortigen Bistums haben‘ (Georg III. an das Domkapitel zu Osnabrück). — Über die wirklichen Absichten Großbritannien und Preußens vgl. Lang S. 118 ff.; Stoecker S. 40 ff.

<sup>42</sup> Kayserl. Allergnädigstes Hof-Dekret (a. a. O.).

<sup>43</sup> Ebd.

ihre Bemühungen keineswegs auf. Setzte ersterer seine Hoffnung auf den Domherrn von Hanxleden, dessen Bruder vom Dresdener Hofe schon mancherlei Gunstbezeugungen erfahren hatte<sup>44</sup>, so sandte der Fürstbischof von Lüttich seinen Kabinettssekretär Branca nach Aachen, wo Franz Egon von Fürstenberg Heilung suchte. Die Bemühungen, diesen unter Erinnerung an sein ‚attachement zum Haus Bayern‘ für eine Förderung der Pläne Johann Theodors zu bewegen<sup>45</sup>, scheiterten jedoch ebenso wie die Anstrengungen des Dresdener Hofes.

Seit März 1761 wurde auch Maximilian Friedrich von Königsegg-Rotenfels, welcher am 6. April 1761 einstimmig zum Erzbischof von Köln gewählt wurde, als Kandidat für Münster genannt<sup>46</sup>. Er bemühte sich insbesondere um den jungen Fürstenberg, von dem er hoffte, daß er ihm die Stimmen seiner Freunde verschaffen könnte<sup>47</sup>. Das Einvernehmen zwischen dem Kölner Kurfürsten und Franz Wilhelm scheint recht gut gewesen zu sein<sup>48</sup>. Fürstenberg war offenbar für die Kandidatur Königseggs sehr eingenommen<sup>49</sup>. Er war auch wohl bereit, seinen noch nicht stimmberechtigten Bruder Franz Egon zu veranlassen, seine Prébende auf einen Kandidaten zu resignieren, der bereit war, für Königsegg zu stimmen

<sup>44</sup> Raab, Clemens Wenzeslaus S. 167.

<sup>45</sup> Fürstenberg-Nachl. 231 a, Johann Theodor an den Domdechanten v. Fürstenberg, 13. Juli 1761.

<sup>46</sup> Lang S. 123.

<sup>47</sup> Fürstenberg-Nachl. 229, Schr. vom 20. Juni 1761. — Franz Wilhelm v. Spiegel nennt in diesem Zusammenhang eine Frau v. Galen, welche eine wesentliche Unterstützung bei der Wahl Königseggs geleistet und einen bestimmenden Einfluß auf Fürstenberg ausgeübt habe (vgl. Braubach, Lebenschronik S. 119). Angeblich hat sie sich später gerühmt, daß ‚sie die einzige und vornehmste Urheberin‘ gewesen sei, ‚die dem noch regierenden Landesfürsten das Hochstift Münster erworben hätte‘ (Msc. VII, 510). So stand sie denn auch später bei Kurfürst Max Friedrich in hoher Gunst und übte bedeutenden politischen Einfluß aus: ‚qui paraît la gouverneuse et dispose de toutes les grâces‘ (Paris, Cologne 103, zitiert bei H. Hinsin, Kaspar Anton v. Belderbusch und der Einbruch der Aufklärung in Kurköln. Diss. phil. Bonn [Masch.] 1952, S. 36). Diese Frau v. Galen stand auch später zweifellos mit Fürstenberg in enger Verbindung (vgl. biograph. Teil Nr. 134). Aber auch von Seiten der Spiegelschen Familie scheint man sich für Kf. Max Friedrich verwandt zu haben. So schreibt Christian Ignaz v. Fürstenberg am 8. Juli 1761 an seinen Bruder: ‚J’ai parlé avec M. de Spiegel touchant Loe. Il m’a assuré que Loe ne serait pas pour Drosten tandis que l’Electeur avrait l’espoir . . . il m’a parlé beaucoup de vos manoeuvres et que Böselager ne pourrait jamais percer . . .‘ (Fürstenberg-Nachl. 155).

<sup>48</sup> So spricht Königsegg in einem Schreiben an Fürstenberg vom 22. Juni 1761 von ‚une amitié particulière que je ma flatte que vous auez pour ma personne‘ (ebd.), wie auch Fürstenberg das freundschaftliche Verhältnis betont: ‚La bonté, Monsieur, que vous avez toujours bien voulu avoir pour notre famille et surtout pour mon oncle, le Grand Doyen d’ici . . .‘ (Fürstenberg an Max Friedrich, 12. Aug. 1761, ebd.).

<sup>49</sup> So führt Fürstenberg in einem leider undatierten Promemoria (Fürstenberg-Nachl. 229) folgende Gründe für eine Förderung der Kandidatur Max Friedrichs an: ‚Ob nicht Drost oder Böselager mit guten oder bösen Ehren werde nachgeben müssen, als der Kurfürst, weil man doch wenig égard für solche beiden Herren haben wird, doch hingegen der Kurfürst qua Kurfürst schon nicht allein ein Fürst des Reichs, sondern anbei seine Stimme zur Römischen Königswahl, welche in den Friedenskongreß mit soll gezogen werden, zu geben hat und Österreich sich nicht mit selbigem überwerfen wird.‘ Offenbar sieht er in einer Wahl des Kölner Kurfürsten die beste Sicherung gegen eine drohende Säkularisation des Fürstbistums (‚sich dadurch einen so mächtigen Schutz zuwege bringen, um die Puissances zu beruhigen‘). Dagegen sieht er bei einer Wahl des Prinzen Clemens Wenzeslaus nur unheilvolle kriegerische Verwicklungen auf Münster zukommen. — Ob diese Gründe allein Fürstenberg bewogen, für die Wahl Max Friedrichs einzutreten, mag dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich sah er auch hier den größten Vorteil für sich, also eine gewisse unabhängige Stellung in der Verwaltung

(sie wurde schließlich auf Fürstenbergs Bruder Friedrich Karl übertragen)<sup>50</sup>. Indes sah Franz Wilhelm noch keine Möglichkeit, Böselager auf die Seite des Kölner Kurfürsten zu führen, da nach seiner Meinung Böselager seine Hoffnungen noch keineswegs aufgegeben habe, zumal noch Veränderungen in der Zusammensetzung des Kapitels eintreten konnten<sup>51</sup>. Auch ein Versuch, ihn *secundo loco* für Königsegg zu engagieren, war nach der Auffassung Fürstenbergs noch verfrüht<sup>52</sup>. Böselager wider seinen Willen oder sein Wissen auf die Seite Kurfürst Max Friedrichs führen zu wollen, könnte sogar zur Folge haben, daß er zur Partei Droste-Füchtens überginge<sup>53</sup>. Man müsse sich zunächst mit einem unverbindlichen Versprechen Böselagers für den Kölner Kurfürsten zufrieden geben<sup>54</sup> und ihn allmählich mit großer Behutsamkeit zu einem Engagement *secundo loco* führen<sup>55</sup>. Auch Kardinal Johann Theodor die *Exclusiva* zu geben, hielt Fürstenberg nicht für angebracht, da die Aussichten Königseggs größer als die Johann Theodors seien und eine *Exclusiva* die Anhänger des Kardinals verärgern könne. Es bestünden jedenfalls für den Kurfürsten die besten Aussichten, nur müsse man sich in Geduld fügen und zunächst die weitere Entwicklung abwarten.

So nahmen zunächst die Auseinandersetzungen zwischen Böselager und Droste-Füchten ihren Fortgang. Droste-Füchten suchte seine Partei dadurch zu verstärken, daß er den Freiherrn Johann Werner von Calenberg, der noch nicht aufgeschworen war, zur Dimission im Turnus des Dompropstes v. d. Asseburg bewog<sup>56</sup>, welcher die Präbende dem Freiherrn Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff verlieh<sup>57</sup>. Gegen dieses Vorgehen erhob Böselager Einspruch (vgl. S. 102 f.). Es kam darüber zu heftigen Auseinandersetzungen im Kapitel. Am 5. August 1761 wurde der Antrag Droste-Hülshoffs, zur Aufschwörung zugelassen zu werden, von den Anhängern Böselagers mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt<sup>58</sup>. Am 9. September stimmte das Kapitel einem erneuten Antrag Droste-Hülshoffs indes mit einer

Münsters, die ihm bei der Wahl Droste-Füchtens auf keinen Fall, bei der Wahl Böselagers oder des sächsischen Prinzen nicht in dem Maße zugefallen wäre.

<sup>50</sup> Fürstenberg-Nachl. 229, Schr. vom 9. Nov. 1761, 9. März 1762.

<sup>51</sup> Für das folgende, Fürstenberg-Nachl. 229, *Mémoire* Fürstenbergs 1762.

<sup>52</sup> „ . . . jusqu'alars les seconds engagements sont dangereux. Ils sont souvent le coup de grâce' (ebd.).

<sup>53</sup> „Tant que Böselager ne se prête pas lui-même à cet engagement on jetterait Böselager dans le parti de Droste, si l'on l'engagerait malgré lui à l'Electeur. Si l'on l'engagerait secrètement à son insu, ce serait une espèce de duplicité, laquelle encore ne servirait de rien à l'Electeur.“

<sup>54</sup> „Je croirais à cet effet qu'il conviendrait de négocier avec Böselager et de se contenter d'obtenir de lui qu'il donnât quelque espoir à l'Electeur et qu'il entretient une espèce de commerce toute fois sans s'engager.“

<sup>55</sup> Ebd., Plan eines Briefes an Max Friedrich.

<sup>56</sup> Dk. Pr. 18. Juni 1761; Nachlaß Goswin Anton v. Spiegel, Nr. 8, Schr. Caspar Ferdinands v. Droste-Füchten, Münster, 10. Juli 1761.

<sup>57</sup> Dk. Pr. 15. Juli 1761.

<sup>58</sup> Für die Zulassung Droste-Hülshoffs stimmten: 1. Johann Matthias Dietmar Anton v. Ascheberg; 2. Wilhelm Anton Ignaz v. d. Asseburg, Propst zu Osnabrück; 3. Caspar Ferdinand v. Droste-Füchten, Kammerpräsident; 4. Clemens August v. Schmising, Propst zu St. Mauritz; 5. Friedrich Ferdinand v. Droste-Füchten; 6. Ferdinand Ludwig v. d. Horst zu Cappelen; 7. Clemens August v. Plettenberg; 8. Wilhelm Josef v. Weichs, Domdechant zu Paderborn; 9. Ferdinand Josef v. Plettenberg; 10. Franz Ferdinand v. Nagel zu Vornholz; 11. Johann Wilhelm v. Bourscheidt; 12. Matthias Caspar v. Ascheberg; 13. Johann Franz Josef v. Kerckerling.

Gegen die Zulassung Droste-Hülshoffs stimmten: 1. Friedrich Wilhelm Anton Niko-

Stimme Mehrheit zu<sup>59</sup>. Auch die Emanzipation Droste-Hülshoffs wurde gegen den Protest der Anhänger Böselagers am 11. September durchgesetzt<sup>60</sup>. Aber auch danach blieb die Stimmenmehrheit für Droste-Hülshoff nur gering und konnte durch den Abfall eines Domherrn von neuem gefährdet werden.

Mitten in diesen Auseinandersetzungen um die Bischofswahl, von der noch nicht abzusehen war, wann sie stattfinden würde, wurde die Wahl eines neuen Domdechanten und eines Domscholasters erforderlich, nachdem der Domscholaster von Droste-Senden<sup>61</sup> Anfang September und Domdechant Franz Egon von Fürstenberg am 10. Oktober<sup>62</sup> gestorben waren. Als Hauptbewerber um das Amt des Domdechanten traten Goswin Anton von Spiegel und Franz Christoph von Hanxleden auf. Dabei scheint die Böselagersche Partei Hanxleden zur Kandidatur gedrängt zu haben<sup>63</sup>, wohl in der Absicht, ihn auf diese Weise sich definitiv zu verpflichten. Dagegen hoffte Spiegel auf die Hilfe Droste-Füchtens<sup>64</sup>. Spiegel war bei diesen Auseinandersetzungen insofern benachteiligt, als es ihm von der Besatzungsmacht verboten worden war, Münster zu betreten<sup>65</sup>. Er sah bald die Aussichtslosigkeit seiner Kandidatur ein, zumal Ferdinand Wilhelm von Bocholtz mit einigen anderen Angehörigen der Droste-Füchtenschen Partei Hanxleden eine Unterstützung für ein entsprechendes Entgegenkommen bei der Domscholasterwahl in Aussicht gestellt zu haben scheint<sup>66</sup>, und gab seine Bemühungen auf<sup>67</sup>.

Anfang des Jahres 1762 gewann Königsegg in Münster an Boden. Entscheidend wurde dabei, daß sich die Generalstaaten für eine energische Unterstützung desselben entschlossen. Der mit Königsegg befreundete Graf Wartensleben wurde nach Münster geschickt, wo er am 20. Mai eintraf, um hier um die Stimmen der Domherren für Max Friedrich zu werben<sup>68</sup>. Mit Hilfe Fürstenbergs glückte es ihm im Juni, den Domherrn von Böselager gegen die Zusage der Zahlung von 35 000 Gulden zu einem Verzicht auf seine Kandidatur und zu einem Eintreten

laus v. Böselager; 2. Johann Friedrich Bernhard v. Schaesberg, Propst zu Paderborn; 3. Franz Ferdinand v. Wenge\*; 4. Clemens August v. Droste-Vischering; 5. Clemens August v. Ketteler zu Harkotten, Propst am Alten Dom; 6. Burhard v. Merveldt; 7. Johann Matthias v. Landsberg zu Erwitte; 8. Franz Christoph v. Hanxleden; 9. Franz Friedrich Wilhelm v. Fürstenberg; 10. Jobst Edmund v. Twickel; 11. Maximilian Ferdinand v. Merveldt; 12. Friedrich Christoph v. Böselager; 13. Franz Karl v. Landsberg zu Erwitte; 14. Karl Franz v. Schaesberg (Dk. Pr. 5. Aug. 1761; Vornamen hier hinzugefügt).

\* Dieser hatte offenbar wiederum einen Parteiwechsel vollzogen.

<sup>59</sup> Bei dieser Abstimmung fehlte Franz Christoph v. Hanxleden, während sich Franz Ferdinand v. Wenge der Stimme enthielt (Dk. Pr. 9. Sept. 1761).

<sup>60</sup> Dk. Pr. 11. Sept. 1761.

<sup>61</sup> Dk. Pr. 9. Sept. 1761.

<sup>62</sup> Dk. Pr. 13. Okt. 1761.

<sup>63</sup> ‚es hat mich nicht wenig gewundert, daß der Herr v. Hanxleden sich zur Annehmung des Dekanats und damit verknüpfte verdrießlichen Haushaltsführung habe disponieren lassen‘ (ebd. Nr. 8, Bocholtz an Spiegel, 25. Nov. 1761).

<sup>64</sup> Ebd., Nr. 7, Schr. Friedrich Ferdinands v. Droste-Füchten, 17. Nov. 1761.

<sup>65</sup> Ebd., Schr. Asseburgs vom 29. Okt. 1761; ferner: ebd., Nr. 6, Schr. Hannover, 30. Juni 1758; 3. Sept. 1758.

<sup>66</sup> Ebd., Nr. 8, Schr. Hanxledens, Münster, 10. Nov. 1761, mit Kopie eines Schreibens Ferdinand Wilhelms v. Bocholtz, Hildesheim, 28. Okt. 1761.

<sup>67</sup> Ebd., Schr. Hanxledens an Spiegel o. D.

<sup>68</sup> Ber. Kerckerings an G. A. v. Spiegel, 20. Febr. 1762, Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8; Lang S. 129 ff.

für den Kurfürsten von Köln zu gewinnen<sup>69</sup>. Indes scheinen nicht alle Mitglieder der Böselagerschen Partei den Übertritt mit vollzogen zu haben, so etwa Droste-Vischering, welcher dem Kurfürsten eine klare Absage erteilt habe, ebenso Hanxleden, welcher ebenfalls nicht bereit gewesen sein soll, ‚extra gremium zu gehen‘<sup>70</sup>. Während es Wartensleben bei einem Aufenthalt in Osnabrück gelang, Wolff-Metternich für Kurfürst Max Friedrich festzulegen, zeigte Stael noch eine gewisse Zurückhaltung<sup>71</sup>. Nach weiteren Bemühungen gelang es Wartensleben, neben letzterem auch Droste-Vischering und Hanxleden zu gewinnen<sup>72</sup>.

Gegen eine entsprechende Entschädigung brachte Wartensleben auch zwei noch nicht stimmberechtigte Domherren dahin, auf ihre Münsterschen Präbenden zu verzichten und sie an solche Personen zu übertragen, die ein Stimmrecht zugunsten Max Friedrichs ausüben konnten und wollten: Werner August von Elverfeldt (der die Paderborner Präbende Wolff-Metternichs erhielt) resignierte auf seine Münstersche Präbende zugunsten Karl Alexanders von Hompesch, und Clemens August von Droste-Senden übertrug seine Präbende auf Christoph Balduin von Ledebur<sup>73</sup>. Entscheidend wurde ferner, daß Wartensleben auch ein Einbruch in die Reihen der Anhänger Droste-Füchtens gelang, indem er die Domherren von Wenge, von Spiegel sowie dessen Vetter, den Domscholaster von Bocholtz, auf die Seite Max Friedrichs zog<sup>74</sup>. Droste-Füchten sah die Aussichtslosigkeit seiner Kandidatur ein<sup>75</sup> und trat mit seinem noch übriggebliebenen Anhang zur Partei des Kurfürsten von Köln über<sup>76</sup>.

Nachdem König Georg III. von England die Freigabe der Wahl angeordnet hatte, fand am 16. September 1762 die einstimmige Wahlhandlung statt<sup>77</sup>.

<sup>69</sup> Ebd., S. 135. — Nach einem Bericht Asseburgs an Spiegel wurde das Übereinkommen am 16. Juni bekannt (Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8, 17. Juni 1761).

<sup>70</sup> Asseburg an Spiegel, 17. Juni 1762, ebd.

<sup>71</sup> Ebd.

<sup>72</sup> Am 24. Juni verfügte der Kurfürst von Köln über folgende Parteigänger: Fürstenberg (Franz Wilhelm), Fürstenberg (Friedrich Karl), Böselager (Friedrich Wilhelm Nikolaus), Böselager (Friedrich Christoph), Landsberg (Franz), Wolff-Metternich, Loe, Hanxleden, Stael, Droste-Vischering, Ketteler, Merveldt (Max), Merveldt (Burchard), Landsberg (Matthias), Veldtbruck.

<sup>73</sup> Lang S. 135 ff.

<sup>74</sup> Lang S. 156. Bereits im Januar hatte Kf. Max Friedrich seine Bemühungen aufgenommen, Spiegel für sich zu gewinnen (Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 8, Schr. Max Friedrichs vom 16. Jan. 1762), doch hat jener wohl den Beitritt offiziell erst im Juni vollzogen. So schreibt nämlich Wartensleben am 13. Juni 1762 an Spiegel: „... die majora wirklich bei mir vereinigt liegen. Ew. Hochwohlgeb. können also mit ihrem Voto dem Kammerpräsidenten v. Droste nicht mehr dienen... Können Ew. Hochw. die Stimme des v. Bocholtz ebenfalls noch verschaffen, so werde ich... meine Erkenntlichkeit zu bezeigen nicht ermangeln“ (Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 9). Am 29. Juni gab Spiegel ein schriftliches Versprechen seines Votums für Kf. Max Friedrich ab (Fürstenberg-Nachl. 199).

<sup>75</sup> Nachl. Goswin Anton v. Spiegel Nr. 8, Schr. Droste-Füchtens an Spiegel, Münster, 22. Juni 1762: „... daß viele von meinen guten Freunden zu Faveur Kurfstl. Gnaden von Köln declariert haben, mithin für mich gar keine Hoffnung mehr erscheinen will.“

<sup>76</sup> Stoecker S. 45. — Nach einem Schreiben Hermann Werners v. d. Asseburg an den preußischen Residenten Ammon vom 28. Juni 1763 wurde es am 27. Juni bekannt, daß sich Droste-Füchten mit Wartensleben arrangiert habe. Asseburg zeigte sich über diesen Schritt sehr überrascht: „je laisse juger à Votre Excellence de ma surprise et j'ose dire, de ma colère, ne pouvant encore m'imaginer le maniemment de cette affaire“ (DZA Merseburg Rep. XI 197 A 62).

<sup>77</sup> Lang S. 139.

## 7. Kapitel

## DIE ZEIT FRANZ VON FÜRSTENBERGS

A. DIE PARTEIVERHÄLTNISSE IN MÜNSTER WÄHREND FÜRSTENBERGS  
TÄTIGKEIT ALS MINISTER

## 1. AUFKOMMEN DER OPPOSITION

Kurz nach der Wahl, am 18. September 1762, bezeugte der Kurfürst schriftlich Fürstenberg seine Dankbarkeit für die ihm geleistete Hilfe und äußerte den Wunsch, ihm die Leitung der münsterschen Regierungsgeschäfte anzuvertrauen. Am 27. November 1762 wurde Fürstenberg zum Konferenzrat ernannt, blieb jedoch schließlich in der Stellung eines mit dem ‚département‘ des Fürstbistums betrauten Ministers in Münster<sup>1</sup>.

Fürstenberg scheint zunächst mit der Böselagerschen Partei zusammengearbeitet zu haben. In den ersten Jahren seiner Ministertätigkeit finden sich die Böselagers mit ihrem Anhang bei Abstimmungen im Kapitel und auf dem Landtage stets auf Seiten Fürstenbergs<sup>2</sup>. Die Wahl Böselagers zum Dompropst im Jahre 1764<sup>3</sup> dürfte wohl auf diese Zusammenarbeit zurückzuführen sein. In den folgenden Jahren sah sich Fürstenberg indes in zunehmendem Maße einer starken Opposition im Kapitel gegenüber. So bringt der dem Kurfürsten nahestehende Graf Wartensleben in einem Schreiben an Fürstenberg vom 19. Februar 1766 sein Erstaunen zum Ausdruck, daß es Fürstenberg nicht gelungen sei, sich im Kapitel weiterhin die Mehrheit zu erhalten<sup>4</sup>. Dann führten die Gegner Fürstenbergs am 12. November 1766 mit großer Mehrheit einen Kapitelsbeschuß herbei<sup>5</sup>, nach welchem alle Kapitulare verpflichtet sein sollten, auch auf dem Landtage nach den in den Kapitelsitzungen mit Mehrheit beschlossenen Direktiven zu stimmen. Offenbar glaubte man, auf diese Weise Fürstenberg, der für seine Finanzpolitik auf die Zustimmung des Landtages angewiesen war, noch größere Schwierigkeiten bereiten zu können.

Die bei dieser Auseinandersetzung geführte Abstimmungsliste zeigt uns deutlich die damaligen Parteiverhältnisse (Vornamen hinzugefügt):

Anhänger Fürstenbergs: 1. Johann Friedrich von Schaesberg, Dompropst zu Paderborn; 2. Clemens August von Schmising, Propst zu St. Maurit; 3. Clemens August von Ketteler, Propst am Alten Dom; 4. Burchard von Merveldt; 5. Johann Matthias von Landsberg; 6. Johann Caspar von Stael zu Sutthausen; 7. Maxi-

<sup>1</sup> Brühl S. 177. — Er war jedoch nicht Präsident des Geheimen Rates, ja er gehörte ihm nicht einmal an. ‚Die Wurzeln der Macht Fürstenbergs waren in Bonn‘ (Ludwig Dehio, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: WZ 79, 1921, S. 18).

<sup>2</sup> Vgl. Dk. Pr. 11. Nov. 1766; Landtagsprot. 2. Febr. 1766; 5. Febr. 1766 u. a.

<sup>3</sup> Dk. Pr. 13. Aug. 1764.

<sup>4</sup> ‚J'avais toujours espéré que S. A. E. (= Son Altesse Electorale) aurait conservé la majorité prépondérante dans le chapitre‘ (Fürstenberg-Nachl. Nr. 132).

<sup>5</sup> Dk. Pr. 12. Nov. 1766.

milian von Merveldt; 8. Friedrich Christoph von Böselager; 9. Friedrich Karl von Fürstenberg.

Domherren der Opposition: 1. Johann Adolf von Loe, Domküster; 2. Goswin Anton von Spiegel, Vicedominus; 3. Johann Matthias Dietmar von Ascheberg; 4. Friedrich Ferdinand von Droste-Füchten; 5. Clemens August von Plettenberg; 6. Jobst Edmund von Twickel; 7. Wilhelm Josef von Weichs, Domdechant zu Paderborn; 8. Johann Wilhelm von Bourscheidt; 9. Ferdinand Ludwig v. d. Horst zu Cappelen; 10. Franz Christoph von Hanxleden; 11. Johann Franz Josef von Kerckering zu Stapel; Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff; 13. Karl Alexander von Hompesch; 14. Christoph Balduin von Ledebur; 15. Hermann Werner oder Friedrich Mauritz von Brabeck; 16. Hugo von Bongart; 17. Karl Ludwig von Ascheberg.

Vergleicht man die hier aufgeführten Namen mit den Listen vom März 1761<sup>5a</sup>, so fällt sofort auf, daß die meisten der Gegner Fürstenbergs 1761 unter den Anhängern Droste-Füchtens zu finden waren. Lediglich Loe, Twickel und Hanxleden gehörten damals der Böselagerschen Faktion an, während die hier noch aufgeführten Domherren Ledebur, Brabeck und Bongart damals noch nicht Mitglieder des Kapitels waren. Offenbar haben Droste-Füchten und seine Freunde Fürstenberg seine Rolle bei der Wahl von 1762 nicht vergeben können. Droste-Füchten scheint seinen Haß gegen den erfolgreichen Fürstenberg nicht verborgen zu haben<sup>6</sup>.

Man hat die starke Opposition gegen Fürstenberg in erster Linie darauf zurückgeführt, daß man in weiten Kreisen des münsterländischen Adels kein Verständnis für Fürstenbergs weitsichtige Sanierungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen des Fürstbistums aufgebracht habe<sup>7</sup>. Derartige Ressentiments mögen sicherlich zur Opposition gegen Fürstenberg beigetragen haben<sup>8</sup>. Mehr noch dürften die Ursachen für den Widerstand, auf den Fürstenberg stieß, in der Enttäuschung und Verbitterung zu suchen sein, welche der Ausschluß von den leitenden Regierungsämtern bei einer Reihe von Kapitularen hervorrief<sup>8a</sup>.

Neben den beiden Droste-Füchten, welche durch die vorausgegangenen Ereignisse wohl am meisten verloren hatten, und ihren Anhängern Johann Mathias von Ascheberg (ihrem Schwager), dessen Neffe Karl Ludwig von Ascheberg, Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff und Johann Wilhelm von Bourscheidt<sup>9</sup> traten unter der Opposition gegen Fürstenberg insbesondere Jobst Edmund von Twickel, Goswin Anton von Spiegel, sowie zeitweise der Domscholaster von Bocholtz und

<sup>5a</sup> Vgl. oben S. 163 f.

<sup>6</sup> In einem Schreiben an Fürstenberg (1770) erwähnt Wartensleben diese Haltung des inzwischen zum Domdechanten erwählten Friedrich Ferdinand v. Droste-Füchten: „ . . . cette rage de mécontentement et de haine du Grand Doyen contre vous“ (Fürstenberg-Nachl. Nr. 132).

<sup>7</sup> Brühl, S. 198 ff.

<sup>8</sup> „Il y a incroyablement des fous dans l'opposition“ (Schr. Fürstenbergs an Wartensleben vom 28. März 1771, Fürstenberg-Nachl. 132).

<sup>8a</sup> Vgl. das Urteil Kerckerings in seiner Denkschrift (WZ 69, 1911 I S. 487).

<sup>9</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

der Domdechant Franz Christoph von Hanxleden hervor<sup>10</sup>. Man hat in diesem Zusammenhang insbesondere auf Goswin Anton von Spiegel hingewiesen, eine eigenwillige und selbstbewußte Persönlichkeit, die ‚das Übergewicht nicht zu ertragen‘ vermochte, das Fürstenberg zugefallen war<sup>11</sup>. Der Gegensatz zwischen Spiegel und Fürstenberg scheint zunächst jedoch noch nicht unüberbrückbar gewesen zu sein. So wird in einem um 1770 verfaßten Bericht über die Parteiverhältnisse Spiegel, obwohl in seinem Verhältnis zu Fürstenberg gewisse Spannungen zu bestehen schienen, zu den Domherren gerechnet, welche bei einer Kodjutorwahl Fürstenberg ihre Stimme geben würden<sup>12</sup>. Auch bei der Domdechantenwahl im Jahre 1770 legte er sich für die Fürstenbergische Faktion fest, wofür ihn der Paderborner Fürstbischof Wilhelm Anton, wohl auf Fürsprache Fürstenbergs, zum Canonicus a latere ernannte<sup>13</sup>. Noch 1779 bescheinigte Fürstenberg Goswin Anton seine ‚Unparteilichkeit‘ (vgl. S. 175).

Es scheint die Situation Fürstenbergs noch verschlechtert zu haben, daß er sich mit dem einflußreichen Domherrn Clemens August von Korff genannt Schmising überwarf<sup>14</sup>, welcher durch ‚seinen Haß, persönliche Abneigung und violence der gefährlichste Feind Fürstenbergs‘ und die ‚Seele‘ der gegnerischen Partei wurde<sup>15</sup>. Danach traten auch die Böselagers mit dem ihnen nahestehenden Domherrn Johann Caspar von Stael zur gegnerischen Partei über (wahrscheinlich 1770/71)<sup>16</sup>. So berichtet Fürstenberg am 28. Januar 1772 an Kurfürst Max Friedrich: ‚Dimanche passé M. de Böselager a donné fête et illumination à l'honneur de Veldtbruck, Prince-Evêque de Liège. Cette démarche démasque extrêmement les vues du parti de Droste. Ce parti prendra ses mesures en conséquence et leur plan peut influer sur le parti de la diète. Leur intérêt est dans ce moment de faire naître des collisions, pour faire parade de patriotisme, mais principalement pour unir leur parti‘<sup>17</sup>. Die Anhänger Fürstenbergs waren um 1770 im Kapitel hoffnungslos in die Minderheit geraten. Mit Sicherheit konnte Fürstenberg nur auf folgende Domherren rechnen: Friedrich Karl und Franz Egon von Fürstenberg, seine Brüder (von denen sich letzterer jedoch zumeist in Hildesheim aufhielt), Karl Franz von Schaesberg und dessen Oheim Johann Friedrich (Dompropst zu Paderborn)<sup>18</sup>, Karl Franz und Johann Matthias von Landsberg<sup>19</sup> sowie Burchard und Maximilian von

<sup>10</sup> Vgl. Dk. Pr. und Landtagsprot. 1766 — 1770. — Hanxleden muß später allerdings wieder auf Seiten Fürstenbergs gestanden haben. So heißt es von ihm: „ . . . M. de Hanxleden, Grand-Doyen, que je crois être pour M. de Fürstenberg“ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254). — Auch Bocholtz ist später wieder auf die Seite Fürstenbergs getreten (vgl. S. 175).

<sup>11</sup> Braubach, Lebenschronik S. 117 f.

<sup>12</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>13</sup> Arch. Hovestadt D 3 k 3, Schr. Ferdinand Josephs v. Plettenberg vom 10. Dez. 1770.

<sup>14</sup> „avant une haine implacable contre M. de Fürstenberg qui l'a fort offensé“ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254).

<sup>15</sup> Geistl. Wahlakten 19, Ber. Kerckerings, 1780.

<sup>16</sup> Nach dem Bericht um 1770 werden die Böselagers noch nicht zur Gegenpartei gerechnet.

<sup>17</sup> Fürstenberg-Nachl. Nr. 49.

<sup>18</sup> Diese Unterstützung der Schaesbergs verdankte Fürstenberg wahrscheinlich ebenfalls der Frau v. Galen. So heißt es von Karl Franz v. Schaesberg (Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254): „ . . . Madame de Galen, à laquelle il est fort attaché“.

<sup>19</sup> Ebd.

Merveldt<sup>20</sup>. So war es keineswegs überraschend, daß die Opposition 1770 die Wahl Friedrich Ferdinands von Droste-Füchten<sup>21</sup> und nach dessen kurz darauf erfolgtem Tode die Caspar Ferdinands von Droste-Füchten zum Domdechanten durchsetzte<sup>22</sup>.

Als dieser 1774 starb und damit das wichtige Amt wiederum vakant wurde, entbrannte der Kampf der beiden Parteien aufs neue. Von der Fürstenbergischen Partei wurde Franz Karl von Landsberg für diese Würde nominiert, während die Gegenseite die Kandidatur Clemens Augusts von Korff gnt. Schmising unterstützte. Entscheidend wurde, daß es Schmising nicht gelang, die Unterstützung des früher mit den Droste-Füchten eng verbundenen Paderborner Fürstbischofs Wilhelm Anton v. d. Asseburg zu erreichen<sup>23</sup> und daß die beiden Brüder Hermann Werner und Mauritz von Brabeck (von denen ersterer sein Paderborner Kanonikat Landsberg verdankte) für die Fürstenbergische Partei gewonnen worden waren. Wahrscheinlich ist es auch dem Bonner Hofe gelungen, die Stimmen Veldtbrucks und Bongarts zu gewinnen<sup>24</sup>. Am 1. August 1774 wurde Landsberg tatsächlich zum Domdechanten gewählt<sup>25</sup>. Über diesen Erfolg scheint am Bonner Hofe große Freude geherrscht zu haben. So schreibt der dem Kurfürsten nahestehende Graf Wartensleben am 27. August an Fürstenberg: „Je suis bien et bien aise que M. de Landsberg est devenu Grand Doyen. Vous en avez tout l'honneur avec Votre Maître“<sup>26</sup>.

Es zeigte sich auch, daß unter den Gegnern Fürstenbergs nicht immer Einigkeit herrschte. So kam es unter ihnen im Jahre 1777 zu heftigen Zwistigkeiten. Es ging dabei um die Frage, ob der Kornschreiber Dingerkus, dem Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von Kornzehnten und sonstigen Gefällen von Eigenhörigen vorgeworfen wurde, seine Heberegister auszuliefern habe oder nicht<sup>27</sup>. Während der Vicedominus von Spiegel darauf bestand, waren die Domherren von Bour-

<sup>20</sup> Nach diesem Bericht waren Burchard und Maximilian v. Merveldt Brüder der Frau v. Galen. Angeblich ließen sie sich von dieser völlig lenken.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 10. Juli 1770. — Um dieses Amt hatte sich auch Karl Franz v. Landsberg bemüht. Er hatte Fürstenberg vorgeschlagen, man sollte Droste-Füchten das durch den Tod des Domdechanten v. Hanxleden ebenfalls vakant gewordene Amt des Generalvikars anbieten und ihn so zu einem Verzicht auf seine Kandidatur veranlassen (Fürstenberg-Nachl. 160 E, Schr. Landsbergs an Fürstenberg vom 27. Mai 1770). Dieser Plan ließ sich jedoch nicht verwirklichen, zumal Fürstenberg selbst das Amt des Generalvikars erstrebte. Bei der kurze Zeit später erneut notwendig gewordenen Domdechantenwahl resignierte C. F. v. Droste-Füchten auf das Amt des Kammerpräsidenten, wohl um Landsberg, dem dann dieses Amt übertragen wurde, zu einem Abstand von einer erneuten Kandidatur zu bewegen.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 11. Dez. 1770.

<sup>23</sup> Asseburg erklärte gegenüber Karl Ludwig v. Ascheberg, der zu diesem Zwecke nach Paderborn gereist war, daß er Landsberg gegenüber Verpflichtungen habe und Schmising leider nicht unterstützen könne („... ma reconnaissance exige d'être pour Landsberg; aussi la prudence pour ne pas attirer d'autres chicanes au chapitre ici“, Arch. Hinnenburg, Briefe Wilhelm Antons an seinen Bruder Hermann Werner, Schr. vom 28. Juni 1774).

<sup>24</sup> „Sur la liste qu'Ascheberg a il y a des messieurs dont je doute fort; je crois que le Prince de Liège sera avec la Cour, aussi M. de Bongard“ (Arch. Hinnenburg, Briefe Wilhelm Antons an seinen Bruder Hermann Werner, Schr. vom 28. Juni 1774).

<sup>25</sup> Dk. Pr. 1. Aug. 1774.

<sup>26</sup> Fürstenberg-Nachl. Nr. 132.

<sup>27</sup> Dk. Pr. 2. Juni 1777.

scheidt, v. d. Horst und von Twickel der Ansicht, daß es genüge, wenn der Kornschreiber die Register einem Kommissar vorlege<sup>28</sup>. In dieser Frage kam es zu heftigen persönlichen Angriffen zwischen Spiegel und Bourscheidt. So warf Bourscheidt dem Vicedominus vor, dieser habe im vorigen Kapitel ‚mit lauter schallender Stimme‘ erklärt, daß er ihn ‚für keinen braven rechtschaffenen Kapitular hielte‘, während Spiegel behauptete, Bourscheidt habe ihm vorgeworfen, ‚daß er, der Vicedominus, dem Kornschreiber Dingerkus die Ehre abgeschnitten‘ habe<sup>29</sup>. Spiegel konnte sich jedoch mit seiner Auffassung nicht durchsetzen<sup>30</sup>.

Eine kurze Zeit später durchgeführte Abstimmung im Kapitel in der Frage der vom Landtag beschlossenen Kopfschatzung<sup>31</sup> bewies indes, daß die Opposition wieder an Stärke gewonnen hatte.

Für Fürstenberg stimmten dabei folgende Kapitulare: 1. Domscholaster von Bocholtz, 2. Matthias von Landsberg, 3. Maximilian von Merveldt, 4. Friedrich Karl von Fürstenberg, 5. Hermann Werner von Brabeck, 6. Karl Ludwig von Ascheberg, 7. Ferdinand von Galen, 8. Franz Egon von Fürstenberg, 9. Ferdinand Goswin von Böselager, 10. Clemens August von Ketteler (jun.), 11. Friedrich Karl von Plettenberg-Wittem, 12. Johann Friedrich von Hoensbrock, 13. Franz Engelbert von Landsberg, 14. Karl Anton von Kerckering zu Stapel.

Die gegnerische Partei bestand aus folgenden Domherren: 1. Dompropst von Böselager; 2. Vicedominus von Spiegel; 3. Clemens August von Schmising, Propst zu St. Mauritiz; 4. Clemens August von Ketteler, Propst am Alten Dom; 5. Ferdinand Ludwig v. d. Horst zu Cappelen; 6. Clemens August von Plettenberg; 7. Jobst Matthias von Twickel; 8. Johann Caspar von Stael; 9. Johann Wilhelm von Bourscheidt; 10. Friedrich Christoph von Böselager, Oberjägermeister; 11. Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff; 12. Karl Alexander von Hompesch; 13. Christoph Balduin von Ledebur; 14. Maximilian Heinrich von Droste-Vischering; 15. Franz Felix von Nesselrode; 16. Hugo von Bongart; 17. Wilhelm Joseph von Weichs.

Bemerkenswert an dieser Abstimmung ist, daß es Fürstenberg gelungen zu sein scheint, seine früheren Gegner Ascheberg und Bocholtz<sup>32</sup> auf seine Seite zu ziehen, wogegen er allerdings die Unterstützung des Propstes am Alten Dom, Clemens Augusts von Ketteler<sup>33</sup>, endgültig verloren haben dürfte. Weiterhin war eine Reihe von Kapitularen inzwischen neu in das Kapitel eingetreten, von denen Maximilian Heinrich von Droste-Vischering und Franz Felix von Nesselrode auf die Seite der Opposition, dagegen Johann Friedrich von Hoensbrock (Schwager

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Dk. Pr. 2. Juni 1777.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Der Dompropst v. Böselager hatte dem Kapitel vorgeschlagen, man möchte ein Schreiben an den Kurfürsten richten und ihn darin bitten, von der Erhebung der beschlossenen Kopfsteuer abzustehen (Dk. Pr. 24. Juli 1777).

<sup>32</sup> Dies dürfte auf die Haltung des Fürstbischofs von Hildesheim, Friedrich Wilhelm v. Westphalen, dem Bocholtz verbunden war, zurückzuführen sein. Fürstenberg hatte 1773 die Wahl Westphalens zum Koadjutor in Paderborn unterstützt (Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254; Dk. Pr. Pad. 1. März 1773).

<sup>33</sup> Er wurde 1770 mit gewissem Vorbehalt noch zu den Domherren gerechnet, welche Fürstenberg bei einer Koadjutorwahl ihre Stimme geben würden (Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254).

Fürstenbergs), Ferdinand von Galen, Friedrich Karl von Plettenberg-Wittem, Franz Engelbert von Landsberg (Bruder des Franz Karl und des Johann Matthias) sowie Karl Anton von Kerckerling zu Stapel auf die Seite Fürstenbergs getreten waren. Bei dem offenbar unentschiedenen Kräfteverhältnis kam der nächsten personalpolitischen Auseinandersetzung erhöhte Bedeutung zu. Diese brachte die nach dem Tode Franz Karls von Landsberg im Jahre 1779 erforderlich gewordene Domdechantenwahl.

## 2. DIE DOMDECHANTENWAHL VON 1779

Als Kandidaten für das vakante Amt traten Karl Ludwig von Ascheberg und Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff auf<sup>1</sup>. Fürstenberg versuchte offenbar, durch die Unterstützung Aschebergs die gegnerische Partei zu spalten<sup>2</sup>, obwohl er sich nach außen hin zunächst den Anschein einer neutralen Haltung zu geben bemühte; so erklärte er in verschiedenen Schreiben, er habe sich noch auf keinen Kandidaten festgelegt<sup>3</sup>. Diese für Fürstenberg typische Haltung — seine schriftlichen Äußerungen in Fragen der Parteinahme dürften oft seine wirkliche Meinung nicht widerspiegeln — kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß er nicht bereit war, Droste-Hülshoff zu unterstützen<sup>4</sup>. Vor allem befürchtete er, daß dieser von den Domherren Twickel und Schmising abhängig sein werde<sup>5</sup>. Zweifellos war Fürstenberg an einem Erfolg des Domherrn von Ascheberg sehr gelegen<sup>6</sup>, wie auch die Freunde Fürstenbergs sich die größte Mühe gaben, eine Niederlage ihrer Partei abzuwenden<sup>7</sup>. Fürstenberg scheint auch von einem Erfolg Aschebergs überzeugt gewesen zu sein<sup>8</sup>. Es zeigte sich jedoch dann, daß er die Lage nicht richtig eingeschätzt hatte, denn in einem Bericht vom 20. Juni mußte er eingestehen, daß Droste-Hülshoff bei dem derzeitigen Stand der Parteien eine Stimme Mehrheit besaß<sup>9</sup>. Für ihn hatten sich fast alle stimmberechtigten Domherren der Fürstenberg feindlich gesinnten Partei festgelegt: die beiden Böselager und die von ihnen

<sup>1</sup> Nach einem Bericht Metternichs an Colloredo vom 1. Juli 1779 (Ber. aus d. Reich 127) bemühte sich auch angeblich der Fürstbischof von Hildesheim darum, „einen seiner Leute zum Dechanten zu machen.“

<sup>2</sup> Geistl. Wahlakten 19, Ber. Kerckerings, 1780.

<sup>3</sup> Fürstenberg-Nachl. 174 C, Schr. an Ketteler, Merveldt, Stael vom 11. Mai 1779.

<sup>4</sup> Ebd., Schr. an den General v. Droste vom 11. Mai 1779.

<sup>5</sup> „Les affaires d'un Grand Doyen m'occuperaient beaucoup moins que les chicanes et les débats qu'un Grand Doyen gouverné par Schmising et Twickel me feraient“ (Fürstenberg-Nachl. 174 C, Schr. vom 18. Mai 1779).

<sup>6</sup> Hatte er anfänglich noch geäußert: „... je penche pour Ascheberg, mais je ne suis pas encore engagé“ (ebd., Schr. an den Domherrn v. Nesselrode vom 17. Mai 1779), so unternahm er dann mit preußischer Unterstützung erhebliche Anstrengungen, um dessen Kandidatur zum Siege zu verhelfen (Ber. aus d. Reich 127, Metternich an Colloredo, 1. Juli 1779).

<sup>7</sup> „Ceux de notre parti n'agissent avec tant de zèle que pour soutenir le système que V. A. E. a adopté“ (Fürstenberg an Kf. Max Friedrich, 20. Juli 1779, Fürstenberg-Nachl. 174).

<sup>8</sup> „Je crois être sûr que le parti opposé à Droste est décidément plus fort que celui qui est porté pour lui“ (ebd. Schr. an den Kurfürsten vom 26. Mai 1779).

<sup>9</sup> Fürstenberg-Nachl. 175 B, Liste der Parteien.

abhängigen Domherren Ketteler und Stael<sup>10</sup>, Jobst Edmund von Twickel, Clemens August von Korff gnt. Schmising, Maximilian von Droste-Vischering, Loe, v. d. Horst, Bourscheidt sowie der Droste-Hülshoff persönlich nahestehende Veldtbruck und der sich nach diesem richtende Lütticher Kapitular Hompesch<sup>11</sup>. Da eine Reihe von Angehörigen der Fürstenbergischen Partei nicht über die höheren Weihen verfügte und damit nicht stimmberechtigt war<sup>12</sup>, konnte Ascheberg zunächst nur auf die Stimmen von 11 Domherren hoffen: die drei Fürstenberg, Karl Franz von Schaesberg, Maximilian von Merveldt, Friedrich Wilhelm von Westphalen (Fürstbischof zu Hildesheim) und dessen Anhänger Bocholtz und die beiden Brabeck, ferner Hoensbrock und Wrede (= 11 Stimmen). Eine ‚neutrale‘ Partei bildeten nach dieser Übersicht vom 20. Juni die Domherren Goswin Anton von Spiegel, Matthias von Landsberg und die diesem nahestehenden Wenge und Bongart<sup>13</sup>. Auch der Domherr von Ledebur hatte sich noch nicht entschieden (‚Ledebur ne veut pas de Droste, mais il n'est pas engagé à Ascheberg‘)<sup>14</sup> und war mit Unterstützung des Kurfürsten evtl. noch zu gewinnen<sup>15</sup>. Auf Landsberg, dem auch Bongart ein Procuratorium ausgestellt hatte<sup>16</sup>, konnte Fürstenberg wohl noch rechnen. So schrieb Landsberg am 26. Juni an Fürstenberg: ‚Permettez de vous dire que l'avis qu'on vous a donné est tout faux, je vous donne ma parole d'honneur que je n'ai pas dit un mot à M. de Spiegel contre M. d'Ascheberg. Je crois qu'on s'amuse à vous donner toutes sortes des fausses nouvelles‘<sup>17</sup>. Die Bemühungen um die Stimme Spiegels<sup>18</sup>, den Fürstenberg sogar persönlich aufsuchte<sup>19</sup>, und Wenges blieben jedoch erfolglos<sup>20</sup>.

Zeitweise hat Fürstenberg angeblich auf Drängen seiner Freunde<sup>21</sup> sich mit dem Gedanken befaßt, anstelle Aschebergs selbst mit einer Kandidatur auf den Plan

<sup>10</sup> Ebd., Schr. vom 13./14. Mai 1779.

<sup>11</sup> Ber. aus d. Reich 127, Metternich an Colloredo, 1. Juli 1779.

<sup>12</sup> „... le fond de notre parti est beaucoup plus considérable que le leur, mais ils ont plus de soudiacres“ (Fürstenberg-Nachl. 174 C, Schr. an den Kurfürsten vom 11. Juli 1779).

<sup>13</sup> Landsberg bewirtete Wenge und Bongart z. T. auf seine Kosten (Fürstenberg-Nachl. 174 B Schr. Hoensbrocks an Fürstenberg vom 17. Juli 1779).

<sup>14</sup> Ebd., Fürstenberg an Kf. Max Friedrich, 26. Mai 1779.

<sup>15</sup> ‚Si V. A. E daignait m'ordonner de dire de sa part à M. de Galen qu'il lui serait agréable qu'il disposât M. de Ledebur par son beau-frère Twickel, je crois que l'Affaire serait faite et que je serais dispensé de me mettre sur les rangs‘ (ebd.).

<sup>16</sup> ‚Landsberg a le procuratoire de Bongard‘ (Schr. Fürstenbergs an Kf. Max Friedrich vom 26. Mai 1776, Fürstenberg-Nachl. 174 C).

<sup>17</sup> Ebd. 174 B.

<sup>18</sup> ‚Ew. Hochwohlgeboren bekannte Unparteilichkeit, Erfahrung und Einsicht in allen kapitularischen Angelegenheiten haben bei mir den Wunsch erweckt, mich über die gegenwärtige Domdechantenwahl mit Hochdemselben vorher zu beraten‘ (ebd., 174 C, Schr. vom 11. Mai 1779). — „... soll es mir besonders angenehm sein, wann Hochdieselben einen Vorschlag zu tun belieben...“ (ebd., Antwortschreiben Spiegels vom 13. Mai 1779).

<sup>19</sup> Ebd., Schr. vom 19. Juni 1779.

<sup>20</sup> Ebd., 174 C, Schr. vom 11./21. Juli 1779.

<sup>21</sup> ‚Mais Landsberg me presse d'accepter le Gr. Doyenné en cas que je ne réussisse pas à faire élire Ascheberg. Ascheberg a été lui-même chez moi pour me presser de chercher le Gr. Doyenné si lui ne peut pas réussir‘ (ebd., Fürstenberg an Kf. Max Friedrich, 20. Juni 1779).

zu treten<sup>22</sup> und wohl auch an einen Erfolg geglaubt<sup>23</sup>. Auf keinen Fall wollte er die Domdechanei der anderen Partei kampfflos überlassen<sup>24</sup>. Für diesen Fall bat er den Kurfürsten, ihn noch für zwei weitere Jahre in seinem jetzigen Amte zu belassen, damit er sein Werk zu Ende führen könne<sup>25</sup>. Fürstenberg ist jedoch mit seiner Kandidatur nicht mehr offen hervorgetreten, da der Wahlkampf eine unerwartete Wende nahm. Mauritz von Brabeck trennte sich von seinem Bruder Hermann Werner und trat auf die Seite Droste-Hülshoffs über<sup>26</sup>. Damit verfügte dieser über eine Mehrheit von einer Stimme, und es bestand keine Aussicht, daß sich an dieser Konstellation noch etwas ändern würde. Fürstenberg nahm diese Niederlage mit Gelassenheit hin. Er tröstete sich damit, daß seine Partei, die Partei des Gemeinwohls (*Bien Public*), gefestigter denn je aus diesem Wahlkampf hervorgehe<sup>27</sup>, wie er auch eine Zusammenarbeit mit Droste-Hülshoff für möglich hielt<sup>28</sup>.

Wie die zukünftige Entwicklung erweisen sollte, war diese Einschätzung der Situation wenig realistisch. Wenn zu gleicher Zeit, wie sich aus einem Brief Hoensbrocks an Fürstenberg ergibt<sup>29</sup>, es schwierig fiel, die Kosten für die Tischrunde der Fürstenbergischen Klientel (Landsberg, Bongart, Wenge, Schaesberg, Ascheberg) aufzubringen und Hoensbrock den geradezu revolutionierenden Vorschlag machte, um Aufnahme an der Tafel des Dompropstes von Böselager oder des neuen Domdechanten zu ersuchen<sup>30</sup>, so dürfte das nicht gerade für eine glänzende Situation dieser Partei sprechen.

### 3. DIE KOADJUTORWAHL VON 1780

Schon 1769 hatte Joseph Clemens von Plettenberg-Lenhausen, Herr zu Hovestadt, den Wiener Hof wissen lassen, daß eine starke Partei unter den Münsterschen Domherren an der Wahl des Erzherzogs Maximilian zum Koadjutor Fürstbischofs Maximilian Friedrich interessiert sei und daß er und seine Brüder Clemens August

<sup>22</sup> Ebd., Schr. vom 20./30. Juni 1779.

<sup>23</sup> „ . . . je m’imagine que je réussirai si je me met sur les rangs’ (ebd. Schr. vom 20. Juni 1779).

<sup>24</sup> „Au pis aller il serait selon moi mieux que je me misse sur les rangs que d’y laisser arriver un du parti contraire’ (ebd., Schr. vom 30. Juni 1779).

<sup>25</sup> Fürstenberg-Nachl. 174 C, Schr. Fürstenbergs an den Kurfürsten vom 30. Juni 1779.

<sup>26</sup> Ebd., Schr. Fürstenbergs an Kf. Max Friedrich vom 11. Juli 1779. Nach dem Bericht Kerckerings (Geistl. Wahlakten 19, 1780) verband sich angeblich die ganze Partei des Bischofs von Hildesheim ‚mit der alten Partei [also der Opposition gegen Fürstenberg] und ließ diesen Versuch [d. h. die Bemühungen Fürstenbergs] scheitern.’

<sup>27</sup> „ . . . le parti du *Bien Public* s’est plus étroitement uni, qu’il ne l’avait encore été; même il a pris un esprit qu’il n’avait jamais eu jusqu’à ce point’ (ebd., Schr. an den Kurfürsten vom 21. Juli 1779). — „ . . . au contraire, notre parti en devient plus compacte et plus solide’ (ebd., Schr. vom 11. Juli).

<sup>28</sup> „Cependant j’ai en même temps pris des mesures pour m’accomoder avec Droste en cas qu’il réussisse . . . nous n’en avons plus tout le mal à craindre que les plus chauds du parti opposé peuvent avoir en vue’ (ebd., 20. Juni 1779).

<sup>29</sup> Ebd., 174 B, Schr. vom 17. Juli 1779.

<sup>30</sup> „je vous donne à considérer . . . d’aller joindre la table de notre ancien hôte, le Grand Prévôt, M. de Böselager, si on voulait nous accepter, ou la table du nouveau Grand Doyen’ (ebd.).

und Ferdinand Joseph, beide Domkapitulare zu Münster, alles daran setzen würden, um seiner Kandidatur zum Siege zu verhelfen<sup>1</sup>. Stieß man damals noch auf wenig Gegenliebe in Wien, wie auch Kurfürst Max Friedrich einer Koadjutorwahl ablehnend gegenüberstand<sup>2</sup>, so gelang es dann 1774 dem österreichischen Gesandten von Metternich-Winnenburg, die Beziehungen zwischen Bonn und Wien freundschaftlich zu gestalten. Hierzu kam, daß der allmächtige Minister des Kurfürsten, Belderbusch, entgegen seiner bisherigen Haltung sich ganz auf die Seite Österreichs stellte. 1775 machte er Metternich das Anerbieten, dem Erzherzog sowohl in Köln als auch in Münster die Nachfolge sichern zu wollen<sup>3</sup>. Indes dauerte es noch bis 1779, ehe man an die Realisierung dieses Projektes gehen konnte<sup>4</sup>.

Daß man eine Kandidatur Max Franzens erwog, dürfte, wie auch aus damals kursierenden Gerüchten zu entnehmen ist<sup>5</sup>, in den Kreisen des westfälischen Adels bekannt gewesen sein. Weiterhin war die Rede von einer Bewerbung des damals 33jährigen Fürsten von Salm-Salm, Bischof von Tournai und Domherr zu Köln<sup>5a</sup>. Wenngleich er als ein recht fähiger Mann galt, gab man seiner Kandi-

<sup>1</sup> Bröker, Joseph Clemens v. Plettenberg-Lenhausen und die Münsterische Koadjutorwahl 1780 S. 34.

<sup>2</sup> Vgl. Braubach, Die Außenpolitik Max Friedrichs v. Königsegg S. 330 ff.

<sup>3</sup> Ebd.; Bröker S. 34.

<sup>4</sup> Über die Hintergründe vgl. Braubach, Max Franz, 1961, S. 51 ff. — Offenbar hatte sich Maria Theresia zunächst geweigert, ihren Sohn einen geistlichen Fürsten werden zu lassen. So hielt sich zwar im Jahre 1774 das Gerücht, daß in Mainz eine Mehrheit für eine Wahl des Erzherzogs zum Koadjutor gesichert sei. Der Mainzer Minister v. Grossschlag erklärte jedoch dem preußischen Gesandten v. Hochstetten: ‚Er wisse zuverlässig, daß das kaiserliche Ministerium ehemals bei vakant gewesenen Bistümern des Erzherzogs Maximilian Hoheit solche zu verschaffen in Vorschlag gebracht habe, die Kaiserin aber einen Widerwillen gegen den geistlichen Stand für ihren Herrn Sohn bezeugt habe. Ob sich nun seitdem diese Gesinnung geändert und ob in der Folge noch ein Antrag werde gemacht werden, wisse er nicht... Die Stimmen der Kapitularen dürften indessen unter der Hand zuverlässig gewonnen sein, daß wann der Kaiserliche Hof will, die Sache ohnfehlbar durchgehen wird‘ (DZA Merseburg Rep. XI 164 I Nr. 12, Ber. Hochstettens vom 19. Mai 1774).

<sup>5</sup> ‚Der Minister Exell. zu Münster, v. Fürstenberg, seindt kaiserlicher Geh. Rat worden mit einem Gehalt jährlich von 4000 Gulden. Vermutlich wird wohl der Erzherzog Maximilian von Österreich dazu geholfen haben, wie bekannt höchstderselbe die Mehrheit von Stimmen haben solle zu Köln und auch zu Münster‘ (Arch. Hovestadt D III k, 12440, Schr. an den Domherrn F. J. v. Plettenberg vom 4. Aug. 1776). — Ähnlich Msc. VII 510 (1780): ‚Schon vor einem Jahr ging bald hier, bald dort die Rede, daß Münster das schatzbarste Glück einstens haben würde, unter glorreichster Regierung eines Erzherzogs aus dem Hause Österreich die Fahne aufzupflanzen, es blieb aber immer bei der Rede, und niemand konnte das Wahre und das Geheimnis erraten, bis endlich der Schleier davon gelöst wurde, da nämlich am 24. Monats Mai laufenden Jahres der kaiserliche Kreisabgesandte Herr Graf v. Metternich-Winnenburg ohne aller Vermuten und ohne große Suite zu Münster ankam und das Verborgene der Zukunft eröffnete.‘

<sup>5a</sup> Es dürfte sich um Wilhelm Florentin, Sohn des Nikolaus Leopold handeln. Seit 1775 Bischof von Tournai, wurde er 1793 Erzbischof von Prag (de Theux, Le Chapitre de Saint Lambert IV S. 77, 83). Bei Spekulationen um eine Koadjutorie für den erkrankten Lütticher Fürstbischof Karl Franz v. Veldtbruck im Jahre 1782 wurde er als aussichtsreicher Kandidat genannt (DZA Merseburg Rep. XI 152 c I Fasc. 2, Ber. vom 29. Aug. 1782). Nach dem Tode Veldtbrucks im Jahre 1784 bemühte er sich mit Unterstützung des Wiener Hofes allerdings vergeblich um diese Würde (de Theux aaO S. 83).

datur jedoch wenig Aussichten<sup>6</sup>, zumal er in Münster nicht präbendiert war und folglich hätte postuliert werden müssen<sup>7</sup>. Auf mehr Stimmen konnten dagegen nach den Berichten preußischer Beobachter die Fürstbischöfe von Hildesheim und Lüttich rechnen. Am wahrscheinlichsten hielt man von preußischer Seite einen Erfolg Fürstenbergs oder seines Bruders Franz Egon, die angeblich — doch war man in dieser Hinsicht wohl falsch informiert — auf 16 Stimmen zählen konnten<sup>8</sup>. Jedenfalls glaubte man am preußischen Hof, mit der Unterstützung der Niederlande und Frankreichs sowohl in Münster, wo man eine Wahl Fürstenbergs am liebsten gesehen hätte<sup>9</sup>, als auch in Köln, wo man die Kandidatur des Domherrn von Hohenlohe begünstigte, einen österreichischen Erfolg verhindern zu können. Während die preußischen Gesandten in Den Haag und Paris bereits Schritte einleiteten, um eine gemeinsame Front gegen die österreichischen Absichten zu bilden, lebte Fürstenberg selbst offenbar noch in völliger Verkennung der Begebenheiten. Eine Zustimmung des Kurfürsten zu den Koadjutorplänen hielt er für unwahrscheinlich, wie ihm auch letzterer bei einer Zusammenkunft am 12. Oktober versicherte, keine Koadjutorwahl beantragen zu wollen<sup>10</sup>. Obwohl sich in der Folgezeit die diplomatische Aktivität der Großmächte verstärkte, war Fürstenberg noch im April 1780 der Ansicht, die Werbungen Österreichs zielten nicht auf eine demnächst stattfindende Koadjutorwahl, sondern erfolgten erst im Hinblick auf spätere Zeiten, um sich beim Todesfall des Kurfürsten eine möglichst gute Ausgangsposition zu sichern<sup>11</sup>. Bereitetete es den Vertretern Preußens, Wolffersdorff<sup>12</sup> und Emminghaus<sup>13</sup>, vor allem Sorge, wie sie den Fürstbischof von Hildesheim dazu bewegen könnten, von seinen münsterschen Plänen abzusehen, ohne ihn dadurch ins österreichische Lager zu drängen<sup>14</sup>, so begann Fürstenberg allmählich Verdacht hinsichtlich des geplanten Vorgehens der österreichischen Partei zu schöpfen, als ihm Mitte April bekannt wurde, daß sich Moritz von Brabeck nach Wien begeben habe. Doch gab er sich gegenüber den preußischen

<sup>6</sup> ‚Der Bischof v. Salm-Salm wird zwar als vorzüglich qualifiziert gerühmt, da aber immer in Tournai, wird wenig auf ihn reflektiert‘ (Berlin, Rep. XI, 165 g 4 vol. I, Emminghaus an den König v. Preußen, 24. Aug. 1779 [die preußischen Berichte werden nach Exzerpten aus dem Nachlaß Prof. Erlers zitiert]).

<sup>7</sup> Metternich an Colloredo, 21. Juli 1779, Reichskanzl., Ber. aus d. Reich 127.

<sup>8</sup> Wolffersdorff an den König v. Preußen, 16. Okt. 1779, Berlin, a. a. O. I.

<sup>9</sup> Fürstenberg hatte sich noch unlängst während des Bayerischen Erbfolgekrieges als zuverlässiger Anhänger Preußens, von dem er in erster Linie Unterstützung bei einer Wahl in Münster erhoffen konnte, erwiesen, wie er andererseits dadurch in Wien in Mißkredit geraten war (Colloredo an den Kaiser, 30. Juni 1779, Geistl. Wahlakten 19).

<sup>10</sup> Niemann, Friedrich d. Große und die Koadjutorwahl von Köln und Münster 1780 S. 11 ff. — Diese Sorglosigkeit Fürstenbergs scheint sogar die Preußen kurze Zeit mit Mißtrauen gegen ihn erfüllt zu haben. Man glaubte, damit Wolffersdorffs Nachricht in Verbindung setzen zu müssen, Fürstenbergs in österreichischen Diensten stehender Bruder sei mit Zurücksetzung anderer befördert worden, ‚worunter denn wohl nichts als die Gewinnung des Ministers v. Fürstenberg die Absicht gewesen‘ (ebd. S. 161).

<sup>11</sup> Ebd. S. 32.

<sup>12</sup> General und Kommandeur der preußischen Garnison in Hamm.

<sup>13</sup> Preußischer Gesandter am Niederrhein.

<sup>14</sup> Schr. Wolffersdorffs vom 6. Jan., 26. April 1780, Berlin a. a. O. I.

Vertretern weiterhin optimistisch<sup>15</sup>. Als ihm dann der am Bonner Hofe gefaßte Beschluß, die Domkapitel von Köln und Münster um die Wahl eines Koadjutors für Kurfürst Max Friedrich zu ersuchen, bekannt geworden war, und am 25. Mai der österreichische Gesandte Graf Metternich-Winnenburg plötzlich in Münster eintraf<sup>16</sup> und sich anschickte, die Stimmen der Domherren für den Erzherzog zu gewinnen, soll Fürstenberg durch dieses Ereignis so erschüttert worden sein, daß er einen Tag lang, ohne zu essen und zu trinken, in seinem Garten wie ohnmächtig unter einem Baume lag<sup>17</sup>. Nach der vorausgegangenen Niederlage bei der Domdechantenwahl waren seine Aussichten, in Münster zum Koadjutor gewählt zu werden, keineswegs so günstig, wie er es gegenüber preußischen Diplomaten offenbar dargestellt hatte. Wenn er gehofft hatte, daß die Zeit für ihn arbeiten würde<sup>18</sup>, so mußte die plötzlich in die Wege geleitete Wahl sein ganzes Werk in Frage stellen.

In der augenblicklichen Situation konnte er nicht einmal mehr mit einer rückhaltlosen Unterstützung durch Preußen rechnen, da man sich hier, um die Hilfe der Niederlande zu gewinnen, bereit erklärt hatte, Fürstenberg, der Holland als Fürstbischof von Münster unerwünscht war<sup>19</sup>, zugunsten des Kölner Domherrn Hohenlohe fallenzulassen<sup>20</sup>. Doch sah sich König Friedrich II., durch die Aktivität Metternichs am Bonner Hofe, in Köln und Münster gedrängt, nunmehr veranlaßt, in Münster für Fürstenberg einzutreten, zumal die Niederlande es auch an der nötigen Unterstützung Hohenlohes fehlen ließen. So wurden der kurz nach Metternich in Münster eingetroffene Adjutant Wolffersdorffs, Leutnant von Schenkendorf, und der zur weiteren Unterstützung dort am 2. Juni angekommene Kriegsrat Dohm<sup>21</sup> am 5. Juni beim Domdechanten vorstellig und erreichten, daß am nächsten Tage eine außerordentliche Kapitelssitzung anberaumt wurde, in welcher ein Schreiben des Königs von Preußen<sup>22</sup> an das Kapitel verlesen wurde. In diesem warnte der König

<sup>15</sup> Ebd., Wolffersdorff an Finkenstein, 15. April 1780.

<sup>16</sup> Msc. VII 510.

<sup>17</sup> Esser S. 104.

<sup>18</sup> So hatte er sich gerade darum bemüht, Clemens August v. Ketteler wieder für sich zu gewinnen, indem er ihn dem Kurfürsten für das vakant gewordene Amt des Domküstlers vorschlug (Fürstenberg-Nachl. 235, Schr. Fürstenbergs an Kf. Max Friedrich vom 26. Mai 1780).

<sup>19</sup> Die Republik fürchtet, in dem v. Fürstenberg einen zweiten Bernhard v. Galen zu bekommen. Dieser Minister hat in der Tat durch seine gar zu merklich bezeugte Neigung für das Militär, durch sein genaues und ausgebreitetes Studium der Taktik, sein fleißiges Bemühen und sogar Anordnung der militärischen Exerzitien und besonders durch die Bewaffnung und kriegerische Übung der jungen Mannschaft auf dem Lande einigen Grund zu dem allgemeinen und besonders in Holland herumgehenden Gerücht gegeben, daß er als Fürst auf Eroberungen ausgehen oder wenigstens an den Kriegen der großen Mächte teilnehmen würde' (Schenkendorf an den König von Preußen, 28. Juni 1780, Berlin Rep. XI, 165 g 4 vol. II). — Lang führt dagegen die Abneigung der Niederlande gegen Fürstenberg in erster Linie darauf zurück, daß man befürchtete, dieser würde als Fürstbischof eines Tages seine großen Pläne zur Förderung des münsterschen Handels auf Kosten des niederländischen verwirklichen (S. 156).

<sup>20</sup> Niemann S. 28.

<sup>21</sup> Braubach, Das Domkapitel zu Münster und die Koadjutorwahl des Erzherzogs Maximilian S. 246. Nach Msc. VII 510 sollen dagegen die ‚zwei preußischen Herren von Hamm‘ am 4. Juni in Münster eingetroffen sein.

<sup>22</sup> vom 30. Mai 1780.

das Kapitel nachdrücklichst vor einer Wahl eines Prinzen aus hohem Hause<sup>23</sup>. Doch blieb dieser Schritt ohne Wirkung<sup>24</sup>, da Metternich inzwischen nahezu die Mehrheit der Stimmen für den Erzherzog gewonnen hatte.

Unmittelbar nach seiner Ankunft in Münster hatte er sich mit dem Kreis um Böselager und Droste-Hülshoff<sup>25</sup> in Verbindung gesetzt, und es war ihm ohne Schwierigkeiten gelungen, diese Gruppe für eine Unterstützung der österreichischen Kandidatur zu gewinnen<sup>26</sup>. Da sich ihr auch der Vicedominus von Spiegel anschloß, der sich 1779 ‚neutral‘ verhalten hatte, später auch der Domscholaster von Bocholtz und Hermann Werner von Brabeck, dessen Bruder Moritz als ‚Hauptagitator für Österreich‘ galt<sup>27</sup>, und Joseph Clemens von Plettenberg-Lenhausen die Präbende seines unmündigen Sohnes sowie seines wegen mangelnder höherer Weihen nicht stimmberechtigten Neffen Joseph Franz von Weichs dem österreichischen Gesandten zur Verfügung stellte (sie wurden dann auf den Erzherzog und den Neffen des Vicedominus von Spiegel, Franz Wilhelm, übertragen), war im Grunde die Entscheidung gefallen<sup>28</sup>. Legte sich am 11. Juni der Fürstbischof von Lüttich (mit ihm auch wohl der ihm nahestehende Hompesch) für Österreich fest<sup>29</sup>, so versagte sich doch der Fürstbischof von Hildesheim<sup>30</sup>. Immerhin gab dieser auch Fürstenberg keine Zusage. Ebenso leistete Ferdinand von Böselager den österreichischen Werbungen noch Widerstand<sup>31</sup>, auch hatte sich der bisher ‚neutrale‘ Wenge noch nicht deklariert<sup>32</sup>. Mit dem Übertritt von Fürstenbergs langjährigem

<sup>23</sup> „ . . . wir nicht gleichgültig sein können, wenn eine Wahl getroffen werden sollte, welche der stiftischen Verfassung zuwider sei oder die Sicherheit des Kreises bedrohen könnte“ (Msc. VII 510).

<sup>24</sup> Es wurde von der Mehrheit lediglich ein in unverbindlichen Ausdrücken gehaltenes Antwortschreiben beschlossen.

<sup>25</sup> Der Domherr Caspar Max v. Schmising bezeichnete in seinem Tagebuch diese Gruppe als die ‚Böselager Partie‘ (FM, LA, 1 20 VIII).

<sup>26</sup> Braubach, Koadjutorwahl S. 244.

<sup>27</sup> Ber. vom 5. Juni 1780, Berlin, Rep. XI, 165 g 4 vol. I.

<sup>28</sup> Stimmen für den Erzherzog: 1. v. Droste-Hülshoff, Domdechant; 2. v. Böselager, Dompropst; 3. v. Böselager, Oberjägermeister; 4. Clemens August v. Ketteler, Domküster; 5. v. Spiegel, Vicedominus; 6. v. Bocholtz, Domscholaster; 7. Clemens August v. Schmising; 8. Ferdinand Ludwig v. d. Horst; 9. Johann Wilhelm v. Bourscheidt; 10. Jobst Edmund v. Twickel; 11. Christoph Balduin v. Ledebur; 12. Moritz v. Brabeck; 13. Hermann Werner v. Brabeck; 14. Johann Caspar v. Stael; 15. Maximilian v. Droste-Vischering; 16. Hugo v. Bongard; 17. Engelbert v. Wrede; 18. F. W. v. Spiegel. Stimmen für Fürstenberg: 1. Franz Wilhelm v. Fürstenberg; 2. Franz Egon v. Fürstenberg; 3. Friedrich Karl v. Fürstenberg; 4. Karl Ludwig v. Ascheberg; 5. Karl Franz v. Schaesberg; 6. Johann Friedrich v. Hoensbrock.

Noch unentschieden: 1. Veldtbrück, Fb. von Lüttich; 2. Westphalen, Fb. von Hildesheim; 3. Franz Ferdinand v. Wenge; 4. Maximilian v. Merveldt; 5. Matthias v. Landsberg; 6. Karl Arnold v. Hompesch; 7. Ferdinand v. Böselager.

Ohne höhere Weihen: († = Fürstenbergianer): 1. Friedrich v. Plettenberg †; 2. Ferdinand v. Galen †; 3. Engelbert v. Landsberg †; 4. Caspar Max v. Schmising †; 5. Matthias v. Ketteler †; 6. Karl Anton v. Kerckering; 7. Johann Franz Felix v. Nesselrode.

Nicht emanzipiert: 1. Erzherzog; 2. Wilhelm Anton v. Lippe; 3. Adolf v. Loe.

<sup>29</sup> Geistl. Wahlakten 20 c.

<sup>30</sup> „ . . . daß ich bei einer . . . Wahl zu Münster mit meiner Stimme nicht auf einen Prinzen, sondern auf einen Privatkapitular gehen möchte. Das war der wahre Sinn dessen, was ich Hannover versprach“ (Schr. an Metternich vom 5. Juni 1780, Ber. aus d. Reich 280).

<sup>31</sup> Ber. Emminghaus vom 2. Juni 1780, Berlin, Rep. X, 165 g 4 vol. I.

<sup>32</sup> Geistl. Wahlakten 20 c, Schmising an Belderbusch, 4. Juni 1780.

Anhänger Matthias von Landsberg am 14. Juni<sup>33</sup> besaß die österreichische Partei nunmehr die Mehrheit aller Stimmen. Wenge und Merveldt folgten bald diesem Beispiel<sup>34</sup>.

Fürstenberg versuchte die österreichische Partei dadurch zu spalten, daß er nacheinander Droste-Hülshoff und Schmising zu einer Kandidatur zu bewegen suchte. Doch erteilten diese ihm unter Hinweis auf Fürstenbergs Verhalten bei den vorangegangenen Domdechantenwahlen eine klare Absage<sup>35</sup>. Trotzdem gab Fürstenberg den aussichtslos gewordenen Widerstand nicht auf<sup>36</sup>. Vergeblich bemühte sich Metternich in einem persönlichen Gespräch, ihn dazu zu bewegen, wenigstens seine Anhänger nicht am Übertritt zu hindern, wenn er selbst sich nicht anschließen wolle<sup>37</sup>. Die Auseinandersetzungen nahmen sogar an Erbitterung zu<sup>38</sup>. Engelbert von Landsberg, der sich ebenso wie die fürstenbergisch gesinnten Ferdinand von Galen und Friedrich von Plettenberg aus Familienrücksichten<sup>39</sup> nicht in der Lage sah, ordines majores zu nehmen, dimittierte seine Präbende im Turnus Hoensbrocks, welcher sie an den Hildesheimer Domherrn von Merode verlieh. Damit wäre die Partei Fürstenbergs um eine Stimme verstärkt worden. Diesen Versuch vereitelte die Gegenpartei, indem sie die geschehene Resignation wegen Verstoßes gegen die Bulla Piana für null und nichtig erklärte<sup>40</sup>. Auf der anderen Seite bezeichnete Fürstenberg die Übertragung einer Präbende auf den Erzherzog als unstatthaft, da dieser nicht die niederen Weihen besitze, auch als Deutschmeister nicht Domherr sein könne<sup>41</sup>. Durch diesen Einspruch erreichte Fürstenberg, daß die Affigierung der erzherzoglichen Wappen und damit auch die Aufschwörung hinausgezögert wurde, offenbar in der Hoffnung, daß dadurch für Max Franz eine Postulation notwendig würde. Das hätte die Siegeszuversicht der österreichischen Partei erheblich beeinträchtigt und möglicherweise zu Stimmenverlusten geführt.

<sup>33</sup> Ber. aus d. Reich 280, Schr. vom 15. Juni 1780. Die Domherren v. Spiegel, die mit Landsberg verwandt waren, rühmten sich, ihn ‚herübergezogen zu haben‘ (Geistl. Wahlakten 20 c, Spiegel an Belderbusch, 7. Juni 1780).

<sup>34</sup> Ber. aus d. Reich 193, Schr. vom 23. Juni 1780.

<sup>35</sup> Msc. VII 510.

<sup>36</sup> ‚Je ne puis vous cacher mon étonnement d’être témoin de la peine que M. de Fürstenberg se donne de réunir les esprits et de surprendre la justice, la loi, au lieu qu’il devrait plutôt songer voyant l’impossibilité de réussir pour lui et ses adhérents à mettre le calme dans une affaire laquelle par sa nature est déjà assez orageuse‘ (Metternich-Winnenburg an Plettenberg, 31. Mai 1780, gedruckt bei Bröker a. a. O. Nr. 10).

<sup>37</sup> Er erklärte, es könne sich in der Zwischenzeit vieles ändern. Metternich erwiderte darauf, selbst bei unvorhergesehenen Sterbefällen behielte seine Partei die ‚majora‘. ‚Trotz allem war Fürstenberg nicht zu haben, so daß man nur auf unbesonnenen Leichtsinn schließen kann und man ihn seiner blinden Überzeugung überlassen muß‘ (Metternich an Colloredo, 20. Juni 1780, Ber. aus d. Reich 128).

<sup>38</sup> So klagte Spiegel in einem Schreiben an Belderbusch vom 7. Juni: ‚Die Unhöflichkeiten, denen man in den Gesellschaften der herrschsüchtigen Amazonen [gemeint sind wahrscheinlich die Frau v. Galen und die Fürstin Gallitzin u. a.] ausgesetzt ist, erlauben keinem von den österreichisch gesinnten, die Gesellschaften zu besuchen‘ (Geistl. Wahlakten 20 c).

<sup>39</sup> Vgl. im einzelnen biograph. Teil unten S. 333, 328 f., 173 f.

<sup>40</sup> Vgl. im einzelnen I. Teil, 4. Kap. C 2 f. (S. 108 f.).

<sup>41</sup> Msc. VII 510; ‚. . . denn nach dem kanonischen Recht darf ein Regularis wie der Deutschmeister nicht zugleich Domherr, also Weltgeistlicher sein. Der Papst darf auch nach den Konkordaten hiervon nicht dispensieren‘ (Dohm an den König v. Preußen, 12. Juli 1780).

Weiterhin nahm Fürstenberg den am 15. Juni von einem Partikularkapitel gefaßten Beschluß einer Koadjutorwahl zum Anlaß, die Gültigkeit dieser Wahl überhaupt zu bestreiten. Nach seiner Auffassung hätte eine solche Entscheidung vom Generalkapitel gefällt werden müssen<sup>42</sup>.

Fürstenberg konnte nunmehr auch auf finanzielle Hilfe durch Preußen rechnen, nachdem der König zum Zwecke des Stimmenkaufs 30 000 Tlr. bewilligt hatte<sup>43</sup>. Am 25. Juni traf auch der holländische Bevollmächtigte van Lansberge in Münster ein<sup>44</sup>, der indes die Instruktion hatte, nicht für Fürstenberg, sondern für einen beliebigen anderen Kandidaten ex gremio zu wirken, doch war für einen solchen Plan nach der Auffassung der preußischen Unterhändler weder ein Mitglied der österreichischen Partei<sup>45</sup> noch ein Anhänger Fürstenbergs<sup>46</sup> zu gewinnen. Lansberge ließ sich daraufhin bewegen, 'die Absichten der Republik hinsichtlich Fürstenbergs verborgen zu halten'<sup>47</sup>. Erst Mitte Juli erhielt er die Anweisung, nunmehr für Fürstenberg Stimmen zu werben<sup>48</sup>. Angeblich war van Lansberge mit 200 000 Gulden ausgestattet nach Münster gekommen. Doch wurde von den preußischen Vertretern bezweifelt, daß überhaupt mit Geld noch etwas auszurichten war<sup>49</sup>. Dennoch ließen die Bemühungen des unentwegten Fürstenberg keineswegs nach. So ersuchte er Preußen, dem Neffen des Domscholasters von Bocholtz, Theodor Werner, Domherr und Oberhofmarschall zu Paderborn, das Versprechen zu geben, ihn bei einer künftigen Paderborner Koadjutorwahl in Paderborn zu unterstützen, falls sein Oheim jetzt die österreichische Partei verlasse. Diese Aktion blieb jedoch ohne Erfolg<sup>50</sup>. Auf Bitten Fürstenbergs begab sich auch der Mindener Domdechant von Vincke zu seinem alten Bekannten, dem Domdechanten von Droste-Hülshoff und dem Kammerpräsidenten von Schmising und versuchte, allerdings vergeblich, sie durch Versprechungen und Drohungen

<sup>42</sup> Msc. VII 510; Dk. Pr. 16. Juni, vgl. hierzu im einzelnen I. Teil, 1. Kap.

<sup>43</sup> Wie falsch Friedrich die Situation einschätzte, geht daraus hervor, daß er schreibt: 'Ich habe 30—40 000 Tlr. bewilligt, Holland 150 000 Gulden. Das scheint zu genügen, um die Kapitel von Münster und Köln für uns zu gewinnen' (an Finkenstein, 13. Juni 1780, Berlin, Rep. XI, 165 g 4 vol. II).

<sup>44</sup> Ber. aus d. Reich 280, Schr. vom 26. Juni 1780.

<sup>45</sup> 'Die Antipathie ist zu groß, würde man auch fürchten, sich Fürstenberg selbst zum Gegner zu machen' (Schenkendorf an König Friedrich, 28. Juni 1780, Berlin, Rep. XI, 165 g 4 vol. II).

<sup>46</sup> 'Einen aus Fürstenbergs Partei zu nehmen, geht nicht an; sofort würde Eifersucht entstehen und die ganze Partei auseinandergehen. Auch ist fraglich, wie sich Fürstenberg dazu stellen würde, der an Kenntnis und Verstand alle übrigen übertrifft und der wahre Regent des Landes ist' (ebd.).

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> Niemann S. 55. — Über die Verhandlungen des preußischen Gesandten in Den Haag, Thulemeier, vgl. Lang S. 165 f. Preußen hatte sich für die Unterstützung Fürstenbergs gegenüber den Niederlanden verpflichten müssen, dafür Sorge zu tragen, daß dieser als Fürstbischof binnen Jahresfrist die trotz aller Verhandlungen und Verträge immer noch nicht völlig gelöste Grenzfrage zu einem den Wünschen der Vereinigten Niederlande entsprechenden Abschluß bringen und später nichts unternehmen würde, was den niederländischen Handelsinteressen zum Nachteil gereichen könne.

<sup>49</sup> Schr. Wolffersdorffs vom 24. Juni 1780, Rep. XI, 165 g 4 vol. II.

<sup>50</sup> Ebd., Schenkendorf und Dohm an König Friedrich, 19. Juni 1780.

zu gewinnen<sup>51</sup>. Ein Projekt Vinckes, eine Konvention des Kapitels zu bewirken, wonach sich dieses verpflichte, niemals einen Prinzen, sondern nur einen Adligen ex gremio zu wählen, ließ sich ebenfalls nicht verwirklichen<sup>52</sup>. Vincke begab sich daraufhin nach Osnabrück, wo er dem Landdrosten Böselager, einem Neffen des Dompropstes, 50 000 Taler anbot, wenn es ihm gelinge, der Fürstenbergischen Partei die Stimme der Domherren von Böselager zuzuwenden<sup>53</sup>. Auch der Osnabrücker Justizrat Möser stellte im hannoverschen Auftrage Böselager für diesen Fall ‚Osnabrückische Drosteien und andere ansehnliche Bedienungen‘ in Aussicht<sup>54</sup>. Wie so mancher Versuch blieb auch diese Mission ohne Erfolg. Selbst der Beitritt Ferdinands von Böselager zur österreichischen Partei war nicht mehr zu verhindern<sup>55</sup>.

Gelang es schließlich, Merveldt wieder zu gewinnen<sup>56</sup>, so ‚bearbeitete‘ man indes die Domherren: v. d. Horst (Versuch einer Einflußnahme über seinen Onkel, den preußischen Minister v. d. Horst), Droste-Vischering<sup>57</sup> und Hermann Werner von Brabeck vergeblich<sup>58</sup>. Auch die Bemühungen, die Präbenden der noch minderjährigen Domherren von Loe und v. d. Lippe für die Fürstenbergische Partei zu erwerben, schlugen fehl (letzterem verweigerte der Paderborner Fürstbischof die Zustimmung zu einer Resignation)<sup>59</sup>. Sogar der bisher standhaft gebliebene Fürstbischof von Hildesheim übersandte am 12. Juli sein Votum für Max Franz<sup>60</sup>. Unter diesen Umständen erwiesen sich ein Pamphlet Fürstenbergs, in dem er das Schicksal des Münsterlandes unter der Regierung eines Prinzen in düstersten Farben malte und seine eigenen Verdienste um die Wohlfahrt des Landes heraus-

<sup>51</sup> Vincke: ‚Wissen Sie auch, daß in kurzem ein Großer von Berlin kommen und Hand ans Werk legen wird?‘ — Domdechant: ‚Es kann kommen, was will. Will man uns unsere Wahlfreiheit mit Gewalt nehmen und die Verfassung der Stifter umwerfen, so müssen wir es gelassen abwarten‘ (Ber. aus d. Reich 280, 26. Juni 1780).

<sup>52</sup> Bei einer Zusammenkunft am 28. Juni im Hause der Fürstin Gallitzin wurde dieser Plan diskutiert. Fürstenberg trat lebhaft dafür ein, weil ein solches Statut mit Geld durchgesetzt werden könne, auch von der Ritterschaft unterstützt würde, da es ihr die Hoffnung gebe, fast allemal einen aus ihrer Mitte zum Fürsten zu erheben. Dohm dagegen hielt dieses Projekt für unrealistisch, weil ein solches Statut der Zustimmung durch Kaiser und Papst bedürfe, die in der jetzigen Situation niemals zu erhalten sei, wie auch das Einkommen der Kapitulare infolge des Fortfalls der Wahlbestechungen gemindert werde und sie daher kaum für diesen Plan zu gewinnen sein würden (Schenkendorf und Dohm an König Friedrich, 28. Juni 1780, Berlin, Rep. XI, 165 g 4 vol. II).

<sup>53</sup> Ebd., Schenkendorf an den König v. Preußen, 28. Juni 1780.

<sup>54</sup> Ebd., Vincke an den Grafen Finkenstein, 29. Juni 1780.

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> ‚Er erklärte, daß durch die Ankunft Lansberges und der zu erwartenden königlichen Erklärung sein Engagement cessiere, da Metternich ihm schriftlich versichert habe, daß weder des Königs Majestät noch andere Mächte etwas wider die Wahl des Erzherzogs hätten‘ (Ebd. III, Ber. Dohms vom 8. Juli 1780). Offenbar hatte ihn ein Geldangebot des holländischen Bevollmächtigten zu einer Änderung seiner Parteinahme veranlaßt.

<sup>57</sup> Da Droste-Vischering nach der Darstellung Dohms ‚das Geld so sehr liebte‘, daß man nicht alle Hoffnung aufgab, ihn zu gewinnen, ritt Galen ihm, als er vom Lande nach Münster zurückkehrte, entgegen und bot ihm 20 000 fl. (Ber. Dohms vom 8. Juli, Berlin, Rep. XI, 165 g 4 vol. III; Braubach, Koadjutorwahl S. 247).

<sup>58</sup> Ber. Dohms vom 8. Juli, a. a. O.

<sup>59</sup> Asseburg hatte ihm diese Präbende mit Vorbehalt übertragen (ebd., Dohm an König Friedrich, 8. Juli 1780).

<sup>60</sup> Msc. VII 510.

stellte<sup>61</sup>, wie auch eine Ansprache des am 14. Juli in Münster eingetroffenen preußischen Gesandten am Niederrhein, von Emminghaus, der im Namen des Königs noch einmal vor der Wahl des Erzherzogs nachdrücklich warnte<sup>62</sup>, als vergebliche Mühen. Auch ein Besuch Fürstenbergs bei Bocholtz, dem er nochmals Versprechungen für eine Koadjutorwahl seines Neffen in Paderborn machte, endete ohne Resultat<sup>63</sup>. Die nunmehr an Lansberge gesandte Anweisung der Niederlande, zu erklären, daß sich die Republik der Wahl des Erzherzogs entgegenstellen werde<sup>64</sup>, kam viel zu spät, als daß man sich von ihr noch Wirkung hätte versprechen können. Auch ein Versuch Lansberges, durch ein Angebot von 100 000 Gulden den Domherrn von Hompesch zum Austritt aus der österreichischen Partei zu bewegen, scheiterte<sup>65</sup>. Sahen die preußischen Bevollmächtigten die Wahl in Münster inzwischen als verloren an<sup>66</sup>, so bezeichnete Fürstenberg seine Lage als ‚schwierig, aber nicht verzweifelt‘. Er erklärte, daß immer noch die Möglichkeit bestehe, die Mehrheit der Stimmen zu erhalten<sup>67</sup>. Seine Hoffnung gründete er darauf, ‚von der österreichischen Partei Stimmen zu gewinnen, wenn wir sie fühlen lassen, daß ihre Wahl illegal sein wird, daß unsere Partei sich mit ihren Beschwerden an den Reichstag wenden wird‘<sup>68</sup>. Jenen Rekurs an den Reichstag wollte Fürstenberg jedoch nur dann unternehmen, wenn ihm die preußische Unterstützung fest zugesichert würde<sup>69</sup>. König Friedrich hielt ein solches Vorgehen jedoch für aussichtslos<sup>70</sup>. Das bedeutete den endgültigen Zusammenbruch der Hoffnungen Fürstenbergs. In Übereinstimmung mit seinen Freunden gab er den aussichtslosen Widerstand gegen die österreichische Kandidatur auf<sup>71</sup>. Nachdem Max Franz am 7. August zum Domherrn aufgeschworen worden war — er hatte am 9. Juli die niederen Weihen empfangen —, <sup>72</sup> erfolgte am 16. August seine einstimmige Wahl zum Koadjutor des Fürstbistums Münster<sup>73</sup>.

Nach der Wahl begaben sich Deputierte des Kapitels in den Dom. Der Domscholaster von Bocholtz trat ‚in die Mitte des Hohen Altars‘ und verkündete in lateinischer Sprache die einstimmige Wahl. ‚Sodann das Vivat unter Pauken- und

<sup>61</sup> ‚Ein Compliment an den Kurfürsten und an das Münsterland, daß die Schritte, welche man in Münster getan habe, die Achtsamkeit des philosophischen Beobachters schon seit einer Weile haben an sich gezogen‘ (Schenkendorf und Dohm an den König v. Preußen, 5. Juli 1780, Berlin a. a. O. III).

<sup>62</sup> Ebd., Emminghaus an den König, 15./16. Juli 1780.

<sup>63</sup> Geistl. Wahlakten 20 c, 18. Juli 1780.

<sup>64</sup> Fürstenberg an den Grafen v. Schermburg, 19. Juli 1780, Berlin a. a. O. III.

<sup>65</sup> Lang S. 167.

<sup>66</sup> Emminghaus an den König, 22. Juli 1780, Berlin IV.

<sup>67</sup> Ebd. III, Geheimes Memoire Fürstenbergs vom 22. Juli 1780.

<sup>68</sup> Geheimes Memoire Fürstenbergs. — Von einem Gesuch, das die Minorität am 23. Juli an den Kaiser richtete (FM, LA 1 20 Bd. 8) konnte man sich kaum Erfolg versprechen.

<sup>69</sup> ‚Unsere Partei wird sich dann in jener kritischen Lage befinden, wo man als Patriot gilt, wenn man Erfolg hat und als Rebell, wenn man unterliegt. Ich bin überzeugt von unserem Rechte und fürchte für mich nichts. Ich kann mich selbst mit wenig Hoffnung der Gefahr aussetzen, aber nicht leichten Herzens meine Freunde, und vor allem nicht ohne sie getreulich zu instruieren über das, was sie zu hoffen oder zu fürchten haben‘ (Geheimes Memoire Fürstenbergs).

<sup>70</sup> König Friedrich an d. Depart. d. ausw. Angelegenheiten, 24. Juli, Berlin, Rep. XI, 165 g 4 vol. IV.

<sup>71</sup> Über die Rückzugsverhandlungen vgl. Braubach, Koadjutorwahl S. 248.

<sup>72</sup> Privatschreiben aus Münster an den Grafen zur Lippe, 18. Juli, Berlin a. a. O. III.

<sup>73</sup> Dk. Pr. 16. Aug. 1780.

Trompetenschall auf dem hohen Chor ertönte und anschwellte, bis die hohen Deputierten von dem hohen Altar zum sog. Apostelgang sich verfügten und in deutscher Sprache vielen tausend in der Kirche anwesenden Menschen gleiche frohe Botschaft verkündigten. Sodann das Vivatgeschrei unter Jubel und Frohlocken allgemein wurde, und das Geläute der hohen Domglocken, das dreimalige Salve, so das auf dem Domplatz paradiierende Militär gab, wie auch 100 Kanonen von den Wällen ein solches mehr und mehr ausbreiteten, so daß die ganze Stadt zum Jubel und Frohlocken einstimmig das Vivat anstimmte<sup>74</sup>.

## B. FÜRSTENBERG IN DER OPPOSITION

### 1. AUSEINANDERSETZUNGEN UM DIGNITÄTEN UND PRÄBENDEN

Fürstenberg wurde nach der Wahl von seinem Ministeramt abgelöst<sup>1</sup>, hat jedoch das Generalvikariat behalten. Wurde sein Sturz von seinen Anhängern und Freunden mit Schmerz und Trauer aufgenommen — die Fürstin Gallitzin ließ ihm eine oben abgebrochene und mit einem Trauerflor umhangene Ehrensäule errichten<sup>2</sup> —, so gab er selbst der Überzeugung Ausdruck, „daß er, nicht mehr wie früher geblendet von den Chimären des Ehrgeizes, entschlossen sei, sich durch nichts in den Annehmlichkeiten eines vortrefflichen privaten Beschäftigungen gewidmeten Lebens stören zu lassen“<sup>3</sup>. Indes hat er keinen Augenblick gezögert, seine Rolle als Oberhaupt seiner Partei im Kapitel fortzusetzen, und war bis zum Ausgang des Jahrhunderts bestrebt, seinen Einfluß im Kapitel und auf dem Landtag aufrechtzuerhalten<sup>4</sup>. Goswin Anton von Spiegel — der Gegensatz zwischen ihm und Fürstenberg hatte sich wohl durch die vorangegangenen Ereignisse vergrößert — beobachtete die Bemühungen Fürstenbergs mit großem Mißtrauen.

<sup>74</sup> Msc. VII 510.

<sup>1</sup> Anfänglich scheint er wohl noch in der Regierung Münsters einen gewissen Einfluß besessen zu haben: „Man will wissen, daß F. v. Fürstenberg annoch die Hand in vielen Geschäften habe, daß viele derselben nach seiner Vorschrift herauskommen und daß dieserhalb zwischen ihm und dem Geheimen Rat Wenner auch noch korrespondiert werde . . . Vor wenigen Tagen soll Oberjägermeister v. Böselager hierauf zielendes sehr expressives Schreiben an H. Wenner erlassen und darinnen in Specie geäußert haben, nur nach dem bloßen Namen hieß H. v. Fürstenberg nicht mehr Minister, sonst wäre alles wie vorhin“ (Wien, Kl. Reichsstände 366, Schr. vom 15. April 1781).

<sup>2</sup> Diese aus massivem Stein gehauene Säule befand sich auf Fürstenbergs Gut Althof und trug die Inschrift ‚Uraniae Veneri ac sapientissimo viro‘. Sie wurde zum Tagesgespräch in Münster und von einer großen Anzahl Schaulustiger besichtigt, besonders aber von den Freunden Fürstenbergs ‚als ein sinnreiches Stück gelobt‘. Das Wort Urania soll allerdings einigen ‚nicht sogleich begreiflich vorgekommen sein‘ (ebd., eine Erklärung glaubte man im Universallexikon Bd. 50 S. 1446 gefunden zu haben, danach war Urania ein Beiname der Venus).

<sup>3</sup> Braubach, Lebenschronik S. 123.

<sup>4</sup> Eine bewußte Parteipolitik zu treiben stritt Fürstenberg allerdings ab. Ihm sei es stets nur um das Wohl des Landes gegangen: „ . . . daß bevor ich in die Administration kam, während der Administration und nachher ich beständig die nämlichen Grundsätze geführt, allezeit offen und meistens schriftlich meine abweichende Meinung und Gründe zum Protokoll gegeben habe. Dieses konsequente und gerade Betragen gegen Herrn und Land in den öffentlichen Angelegenheiten hat mir Zutrauen verschafft. So kann mir dies alles den Schein eines Chefs der Partei gegeben haben, aber ich bin es gewiß nicht“ (Fürstenberg an Kf. Max Franz, 10. Juli 1789, Nachl. Erler, exzerpiert von Heinrich Brühl). Wenn Fürstenberg weiter fortfährt: ‚Ich habe niemals

So schreibt er am 6. November 1780 an seinen Neffen Franz Wilhelm von Spiegel: ‚Die Fürstenbergische Partei ist hier und bei Hofe noch allzeit zu befürchten‘<sup>5</sup>. Am 26. November berichtete er seinem Neffen: ‚... man sagt, daß der Fürstenberg mit der Gallitzin, der Frau von Ketteler und Nagel zu Vornholz, auch einige Offiziere das Jus publicum sich vorlesen lassen durch Sprickmann. Die Manöuvres machen mir glauben, daß der Fürstenberg mit seinem Anhang sich zu manutentionen sucht. Fürstenberg... kann sich auf seinen Anhang verlassen. Es scheint, daß man bei Hofe die Sache nicht beherzigt‘<sup>6</sup>. Wie stark der Einfluß Fürstenbergs immer noch war, zeigte sich auf dem Landtage zu Beginn des Jahres 1781, wo er sowohl bei der Ritterschaft als auch beim Domkapitel gänzlich die Oberhand hatte<sup>7</sup>. Wenngleich die ‚Maximilianer‘ zahlenmäßig im Kapitel noch immer die stärkste Faktion bildeten, so zog Fürstenberg doch Nutzen daraus, daß von dieser Partei auf dem Landtage damals außer dem Domdechanten nur noch die Domherren Bourscheidt, Stael und Ledebur erschienen. Bei der Ritterschaft fanden sich oft noch weniger ‚Maximilianer‘ ein, angeblich, um sich ‚keinen unangenehmen Vorfällen auszusetzen‘<sup>8</sup>. Wie sehr der Adel des Landes infolge dieser Parteienkämpfe innerlich zerrissen war, zeigt auch eine von den ‚Maximilianern‘ gegen den Erbkämmerer von Galen angestrebte Beleidigungsklage<sup>9</sup>. Dieser hatte sich, gereizt durch das rechtlich nicht einwandfreie Betreiben der Koadjutorwahl, zu Äußerungen hinreißen lassen, aufgrund welcher der Dompropst von Böselager eine Klage wegen übler Nachrede gegen Galen erhob. Die eingereichte Klage fiel jedoch zusammen mit mehreren Briefen, welche nach der Auffassung der Fürstenbergischen Partei ‚grobe und falsche Beschuldigungen‘ gegen sie enthielten, durch Zufall dem Erbkämmerer in die Hände<sup>10</sup>. Daraufhin erhoben die Anhänger Fürstenbergs gegen die Verfasser dieser Briefe — nicht ohne Grund vermuteten sie diese unter ihren Gegnern — eine Gegenklage<sup>11</sup>.

gesucht, Partei an mich zu ziehen, nie durch Versprechungen oder Drohungen verleitet, mir beizufallen‘, so ist diese Behauptung wohl sehr zu bezweifeln. Aufschlußreich für manchen Mißerfolg Fürstenbergs ist dagegen der folgende Satz: ‚Meine einsame Lebensart ist wohl gewiß der Weg nicht, sich Partei zu erwerben, ich bedarf und suche Ruhe.‘

<sup>5</sup> Nachl. Franz Wilhelm v. Spiegel, Bonn, V, 27.

<sup>6</sup> Nachlaß Franz Wilhelm v. Spiegel, Bonn, V, 27. — Hierzu Braubach S. 123.

<sup>7</sup> Wien, Kl. Reichsstände 366, Schr. vom 15. April 1781. — Vgl. hierzu auch Landtagsprotokolle 1781.

<sup>8</sup> Kl. Reichsstände 366.

<sup>9</sup> Zu dem Folgenden: Nachlaß Goswin Anton v. Spiegel Nr. 13.

<sup>10</sup> Um eine Abschrift der Klage anfertigen zu lassen, schickte der Oberjägermeister v. Böselager einen seiner Jäger mit dieser Schrift zu einem Vikar namens Zumhasche. Der Jäger verstand jedoch, er solle ‚zum Hase gehen‘ und brachte das wichtige Dokument zu einem Vikar Hase, welcher im Hause des Erbkämmerers angestellt war (Kl. Reichsstände 366).

<sup>11</sup> In dem Schreiben an den Kurfürsten heißt es u. a.: ‚... Ausdrücke gegen uns enthalten, welche wir von unseren Mitkapitularen in Briefen an Ihre Kurfürstl. Gnaden nicht erwartet hätten, so dürfen wir doch den Inhalt derselben nicht ganz mit Still-schweigen übergehen, sondern, da wir darin pflichtwidrigen Handlungen gegen Ihre Kurfürstl. Gnaden... beschuldigt werden, so sind wir gezwungen, jene welche dieses schrieben, aufzufordern, zu bekennen, ob sie das Schreiben erlassen haben‘ (unterschieden von Franz v. Fürstenberg, Max Graf v. Merveldt, Karl Graf v. Schaesberg, Friedrich Karl v. Fürstenberg, Matthias v. Ketteler, Clemens August v. Galen (Erbkämmerer), Friedrich Graf v. Plettenberg-Wittem, Karl Ludwig v. Ascheberg, Alexander v. Merode, Karl v. Kerckering, Caspar Max v. Schmising).

Hierauf wurde vom Kurfürsten eine Kommission eingesetzt, welche zur gütlichen Beilegung der Streitsache Vergleichsvorschläge auszuarbeiten hatte. Die im Januar 1781 vorgelegten Vorschläge wurden von den Parteien nicht akzeptiert. Erst im November 1784 kam es endlich zur Unterzeichnung eines Vergleichs. Nach diesem erklärte der Erbkämmerer, daß er gegen das Domkapitel wie auch gegen die Domherren nichts habe sagen wollen, was ihrem Stande und ihrer Ehre nachteilig sein könnte, während die Gegenpartei<sup>12</sup> die Versicherung aussprach, daß sie, falls auch das in Frage stehende Schreiben an den Kurfürsten wirklich ergangen sein sollte, sie jedoch nicht beabsichtigt hätten, die ‚Kläger bei Kurfürstlicher Durchlaucht zu inculpieren‘.

Daß sich Fürstenberg noch recht aktiv im politischen Leben beschäftigte, zeigt ein Bericht Spiegels vom 24. April 1782: ‚Der hiesige Landtag ist geschwind geschlossen, weil der Herr von Fürstenberg mit seiner Adhärenz besonderen Auftritt gemacht‘<sup>13</sup>.

Die Dompropsteiwahl von 1782 gab zu einem erneuten Ringen um die Macht im Kapitel Anlaß. Am 14. Juni 1782 starb der alte Dompropst Friedrich Wilhelm von Böselager<sup>14</sup>. Fürstenberg gab sich große Mühe, dieses Amt selbst zu erlangen oder es doch einem seiner Anhänger zu verschaffen<sup>15</sup>. Er hat offenbar versucht, Clemens August von Ketteler dazu zu bewegen, von einer Kandidatur Abstand zu nehmen<sup>16</sup>, was ihm jedoch nicht gelang. Daraufhin hat Fürstenberg seine eigenen Pläne aufgegeben und Ketteler unterstützt<sup>17</sup>, vielleicht in der Hoffnung, dadurch die Beziehungen mit Ketteler zu verbessern, vielleicht auch, weil die Aussichten seiner eigenen Partei zu gering waren. So wurde am 27. Juli 1782 Ketteler einstimmig zum Dompropst gewählt<sup>18</sup>. Im folgenden Jahre wählte das Münstersche Domkapitel nach der Resignation des Domscholasters von Bocholtz den früheren Anhänger Fürstenbergs, Johann Matthias von Landsberg, zum Domscholaster<sup>19</sup>.

Sowohl Ketteler als auch Landsberg müssen zur kurfürstlichen Partei im Kapitel gerechnet werden. Dies zeigte sich auch 1784 bei der Abstimmung um die Verleihung einer vakant gewordenen Stelle eines Deputierten bei der Landespfennigkammer<sup>20</sup>. Hierbei waren Landsberg und Ketteler unter den Gegnern Fürstenbergs zu finden. Fürstenberg erreichte für die ‚Wahl‘ seines Anhängers Caspar Maximilian von Schmising eine knappe Mehrheit<sup>21</sup>.

<sup>12</sup> Dompropst v. Böselager, Ernst Konstantin v. Droste-Hülshoff, Goswin Anton v. Spiegel, Ferdinand Ludwig v. d. Horst, Jobst Edmund v. Twickel, Johann Wilhelm v. Boursscheidt, Johann Caspar v. Stael, Friedrich Christoph v. Böselager.

<sup>13</sup> Nachl. Goswin Anton v. Spiegel Nr. 14.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 15. Juni 1782.

<sup>15</sup> ‚Er sucht auf die eine oder andere Art die Würde zu erlangen‘ (Nachl. Goswin Anton v. Spiegel, Schr. vom 9. Juni 1782).

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Nachl. Goswin Anton v. Spiegel, Schr. vom 9. Juni 1782.

<sup>18</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1782.

<sup>19</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1783.

<sup>20</sup> Es war das erste Mal überhaupt, daß es im Domkapitel zu einer Kampfabstimmung über die Verleihung einer solchen Stelle kam. Bisher war eine solche stets ‚unanimia‘ übertragen worden. Dies dürfte ein Anzeichen dafür sein, wie erbittert der Parteienkampf jetzt ausgetragen wurde.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1784. Für Schmising stimmten (Vornamen hinzugefügt): 1. Franz v. Fürstenberg, 2. Maximilian Ferdinand v. Merveldt, 3. Karl Franz v. Schaesberg, 4.

Dies war seit langer Zeit der erste Erfolg Fürstenbergs bei einer Abstimmung im Kapitel. Hierbei muß jedoch erwähnt werden, daß auch die Domherren, welche nur über die niederen Weihen verfügten, in dieser Frage (weltliches Amt) stimmberechtigt waren. Nach diesem Sieg konnte sich Fürstenberg im Jahre 1784 bei weiteren Fragen — vor allem Auslegung von Statuten — mit seiner Auffassung durchsetzen<sup>22</sup>. Hierbei hat auch wohl mitgespielt, daß der Domdechant von Droste-Hülshoff seiner Rolle als Präsident des Kapitels und Anführers seiner Partei nicht gewachsen war<sup>23</sup>.

Die große Sorge der ‚Maximilianer‘ war, daß Fürstenberg sich mit dem Erzherzog verständigen würde. Zeitweise hat es Goswin Anton von Spiegel sogar für möglich angesehen, daß der Kurfürst Fürstenberg an die Spitze des Geheimen Rates berufen werde<sup>24</sup>. Der Gedanke, daß Max Franz seinem einstigen Konkurrenten verzeihen und ihn an die Spitze der Landesverwaltung stellen könnte, hatte offenbar, insbesondere nach seinem 1784 erfolgten Regierungsantritt, weite Kreise erfaßt<sup>25</sup>. Man hatte jedoch im allgemeinen verneint, daß Max Franz ernstlich bereit gewesen sei, Fürstenberg ein Regierungsamt zu übertragen<sup>26</sup>. Sollte indes die Tatsache, daß der Kurfürst unmittelbar nach seinem Eintreffen in Münster den angeblich erkrankten Fürstenberg aufsuchte, welcher sich ‚ganz demütig und reumütig‘ gestellt habe<sup>27</sup>, nicht doch mehr als nur eine ‚Geste‘<sup>28</sup> gewesen sein? Es besteht nämlich kein Zweifel darüber, daß sich Max Franz zu dieser Zeit um die Koadjutorie in Paderborn bemühte<sup>29</sup>. Dabei soll er als Gegenleistung für eine

Friedrich Karl v. Fürstenberg, 5. Mauritiz oder Hermann Werner v. Brabeck, 6. Franz Egon v. Fürstenberg, 7. Hugo v. Bongart, 8. Ferdinand v. Galen, 9. Karl Ludwig v. Ascheberg, 10. Johann Friedrich v. Hoensbrock, 11. Maximilian Heinrich v. Droste-Vischering, 12. Johann Franz Felix v. Nesselrode, 13. Ferdinand Goswin v. Böselager, 14. Karl Anton v. Kerckering zu Stapel, 15. Matthias Benedikt v. Ketteler, 16. Alexander Hermann v. Merode, 17. Theodor Joseph v. Wrede zu Amecke.

Ferdinand Ludwig v. d. Horst, der Gegenkandidat, wurde von folgenden Domherren unterstützt: 1. Ernst Konstantin v. Droste-Hülshoff, Domdechant; 2. Clemens August v. Ketteler, Dompropst; 3. Johann Matthias v. Landsberg, Domscholaster; 4. Goswin Anton v. Spiegel, Vicedominus; 5. Engelbert v. Wrede zu Melschede, Domküster; 6. Franz Ferdinand v. Wenge; 7. Johann Caspar v. Stael; 8. Christoph Balduin v. Ledebur; 9. Karl Arnold v. Hompesch; 10. Friedrich v. Plettenberg-Wittem; 11. Wilhelm Anton v. d. Lippe zu Wintrup; 12. Franz Wilhelm v. Spiegel; 13. Theodor Werner v. Bocholtz; 14. Wilhelm v. Ketteler zu Harkotten; 15. Adolf v. Loe; 16. Clemens August v. Twickel.

<sup>22</sup> Vgl. Dk. Pr. 24. Juli 1784.

<sup>23</sup> So klagt 1789 F. A. v. Spiegel: ‚Was der Domdechant ferner macht, weiß ich nicht, auch ist zu befürchten, daß er Dummheiten über Dummheiten begeht . . ., wenn er nicht genaue Instruktion von Hof erhält‘ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Schr. vom 23. Februar 1789).

<sup>24</sup> In einem Schreiben Spiegels an seinen Neffen vom 21. Sept. 1782 heißt es: ‚Seit einigen Tagen ist die Fürstenbergische Partei aufgemuntert, und es scheint, daß selbe sich die Hoffnung machen, daß ihr Chef werde in vorigem Hofe wieder angesetzt . . .‘ (Nachl. F. W. v. Spiegel, Bonn, V, 27). — Hierzu Braubach S. 124.

<sup>25</sup> Fr. v. Klocke, Bemühungen um eine zweite Ministerschaft des Freiherrn Franz v. Fürstenberg im Fürstentum Münster Frühjahr 1784, in: Westfalen 25, 1940, S. 95.

<sup>26</sup> ‚Der Kurfürst konnte Fürstenberg die einstige Konkurrenz niemals verzeihen‘ (ebd.). Ähnlich Braubach, Lebenschronik S. 125.

<sup>27</sup> Vgl. v. Klocke S. 95.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> W. Sapp, Die Wahl des Freiherrn Franz Egon v. Fürstenberg zum Koadjutor des Bischofs von Hildesheim und Paderborn, Phil. Diss. [Masch.] Münster 1920, S. 88.

Unterstützung seiner Paderborner Kandidatur für Franz Egon von Fürstenberg seine Hilfe bei der Koadjutorwahl in Hildesheim und für Franz Wilhelm eine ‚Minister- oder Statthalterstelle in Münster und Paderborn mit einem ansehnlichen Gehalt von ungefähr 10000 Rtlr.‘ jährlich in Aussicht gestellt haben<sup>30</sup>. Selbst dachte Franz Wilhelm wohl nicht an eine Bewerbung in Paderborn<sup>31</sup>, sondern trat, ‚durch die hoffnungsvollen Anfänge des Kurfürsten Maximilian geblendet‘, zunächst für dessen Wahl ein<sup>32</sup>, legte jedoch dann eine zunächst reservierte, später sogar völlig ablehnende Haltung an den Tag<sup>33</sup>, was den Bonner Hof bewegen habe, ‚seine Entwürfe für einen gelegeneren Zeitpunkt zurückzustellen‘<sup>34</sup>. Daß es dann den Fürstenbergs gelang, die Wahl Franz Egons zum Koadjutor sowohl in Hildesheim als auch in Paderborn durchzusetzen, bedeutete zweifellos einen großen Triumph für diese Partei<sup>35</sup>.

Auch in Münster nahm die Auseinandersetzung der Faktionen ihren Fortgang. Ende des Jahres 1786 gab eine schwere Erkrankung des Dompropstes von Ketteler zu Spekulationen um dessen Nachfolge Anlaß und führte schon bald zu einem erbitterten Ringen der beiden Parteien um jede Stimme, eine Auseinandersetzung, in der ‚die Animosität‘ nach den Worten Ferdinand Augusts von Spiegel ‚beinahe alle Glaubwürdigkeit‘ überstieg<sup>36</sup>. Dieser Wahlkampf zog sich bis 1790 hin, als sich zum Erstaunen aller der Dompropst wieder erholte (vgl. biograph. Teil Nr. 125).

<sup>30</sup> Arch. Herdr. R I F 34 Nr. 26, Promemoria und Vortrag des Oberstallmeisters v. Forstmeister, 20. April 1785 (Sapp).

<sup>31</sup> ‚Vielleicht bin ich so glücklich, hier in meinem System, in welchem ich schon lange arbeite, zu einem beständigen bleibenden Guten beitragen zu können; in Paderborn müßte ich von neuem anfangen, und kann ich bei meinen Jahren mir versprechen, dasjenige, welches ich unternehmen möchte, zu einiger Festigkeit zu bringen? Und wann ich da nicht mehr Gutes stiften kann, so ist alles übrige nur Dekoration, Last und Eitelkeit, ich bilde mir nicht ein, daß ich mich um diese Würde bewerben werde‘ (Franz Wilhelm an Lothar v. Fürstenberg, 25. April 1785, Arch. Herdr. R I F 34 Nr. 53, Sapp).

<sup>32</sup> Ebd., 24. April 1785.

<sup>33</sup> Fragment Fürstenbergs, ebd. Nr. 1.

<sup>34</sup> Forstmeister an Lothar v. Fürstenberg, ebd. Nr. 14.

<sup>35</sup> Kf. Max Franz behauptete zwar, ‚wenn er nur gewollt hätte‘, so hätte Fürstenberg dies nicht erreicht (Nachl. Fr. W. v. Spiegel, Bonn, III, 10, Max Franz an Spiegel, 20. Mai 1788). Der Hildesheimer Domherr August v. Weichs vertrat jedoch in einem Schreiben an Franz Wilhelm v. Spiegel die Auffassung, daß ein Sieg Fürstenbergs von vornherein festgestanden habe (Nachl. Fr. W. v. Spiegel, Bonn, VIII, Schr. Hildesheim, 30. März 1786). — Nach Sapp zeigte sich Kurfürst Max Franz, nachdem es ihm nicht gelungen war, mit den Fürstenbergs zu einem Übereinkommen zu gelangen, zwar nach außen hin an einer Kandidatur in Paderborn uninteressiert, ließ jedoch heimlich auf seine Wahl bei einer Erledigung des bischöflichen Stuhles hinarbeiten. Auch auf das Drängen des Paderborner Domdechanten v. Forstmeister habe Max Franz sich nicht zu einer offenen Bewerbung verstehen wollen. Die Rücksicht auf die gespannte Lage im Reiche und das offene Eingreifen Preußens in die Nachfolgefrage der beiden Stifte habe dem Kurfürsten eine offene Bewerbung verboten, weil eine Verschärfung der politischen Gegensätze die Folge gewesen wäre. Etwas anderes sei es gewesen, wenn ihn das Vertrauen der Mehrheit im Paderborner Kapitel, scheinbar ohne sein Zutun, zum Nachfolger ausersehen hätte. Diese Lösung hätte weder ihn noch das Haus Habsburg bloßgestellt (S. 117 — 119). Dieses Ziel hat Max Franz jedoch nicht verwirklichen können.

<sup>36</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Schr. vom 22. Febr. 1789,

Von seiten der Fürstenbergischen Partei wurde zunächst die Kandidatur Ferdinands von Galen gefördert, während die Gegenpartei den Domkürster von Wrede für diese Würde nominierte. Man hielt es indes für wenig wahrscheinlich, daß sich Galen durchsetzen könne und rechnete für diesen Fall damit, daß Fürstenberg selbst als Kandidat auftreten würde<sup>37</sup>. Weiterhin war auch von einer Kandidatur des Domscholasters von Landsberg, dessen Aussichten jedoch nur als gering angesehen wurden, sowie Franz Wilhelms von Spiegel die Rede<sup>38</sup>. Insbesondere die Kandidatur des letzteren wurde von den Fürstenbergianern angeblich am meisten gefürchtet, weil er im Falle seines Sieges auch Präsident des Geheimen Rates würde und fähig wäre, ihnen Trotz zu bieten<sup>39</sup>. Franz Wilhelm ist indes mit einer Bewerbung nicht offiziell hervorgetreten.

Die Seele des Widerstandes gegen Galen und Fürstenberg war der junge Ferdinand August von Spiegel. Er war zwar selbst nicht bereit, sich wegen der Wahl die Subdiakonatsweihe erteilen zu lassen<sup>40</sup>, doch setzte er Himmel und Hölle gegen jene in Bewegung. Einmal bewog ihn die Hoffnung, daß der Kurfürst seinem Bruder Franz Wilhelm das Amt des Domkürsters übertragen würde, wenn der Domkürster von Wrede zum Dompropst gewählt werden sollte<sup>41</sup>, zum andern die Furcht vor einem Triumph Fürstenbergs, welcher sich angeblich für den Fall seines Sieges ebenfalls Hoffnungen auf die Präsidentenstelle des Geheimen Rates machte und so faktisch die Regierung in Münster wieder übernehmen würde: ‚Durch diese Stelle würde sein Einfluß einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, seine Partei gewänne an Stärke, und nun wäre er auf einmal imstande, den Diktator mit schamloserer Stirn zu spielen als vorher. Weh den Unglücklichen, die alsdann das volle Gericht seiner unbegrenzten Rachsucht werden zu erleiden haben. Könnte Galen aufkommen und würde gleichzeitig Präsident, so hätte Fürstenberg gewonnen Spiel; Galen würde den Namen führen und Fürstenberg das Präsidium‘<sup>42</sup>.

Die angebliche Bereitwilligkeit des Kurfürsten, Fürstenberg mit der Münsterschen Regierung zu betrauen, führte Spiegel auf dessen Wunsch zurück, sich mit Fürstenberg zu versöhnen und sich diesen lästigen Gegner in Münster vom Halse zu schaffen<sup>43</sup>, ein nach der Auffassung Spiegels vergebliches Bemühen, da Fürstenbergs Rachsucht gegen den Kurfürsten ‚unbegrenzt‘ sei<sup>44</sup>. In den Briefen

<sup>37</sup> Ebd., 18 I, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 8. Jan. 1787.

<sup>38</sup> Ebd., Ferdinand August an Franz Wilhelm, 5. Januar, 25. Nov. 1787.

<sup>39</sup> Ebd., 8. Jan. 1787.

<sup>40</sup> ‚. . . ich werde mich nicht entschließen, ihm meine Freiheit als Opfer zu bringen‘ (ebd., Ferdinand August an Franz Wilhelm 15. Sept. 1788).

<sup>41</sup> ‚Neigung und Freundschaft für Wrede sind eigentlich nicht die Triebfedern, die mich bestimmen, mich für Wrede zu verwenden und ihn so viel als möglich zur Fortsetzung des angefangenen Geschäfts zu reizen. Der Wunsch, Dir den Weg zur Domküsterei zu bahnen, ist es einzig und allein, der mich in tätiger Betriebsamkeit des für mich vorteillos Geschäfts gesetzt hat‘ (ebd., Schr. vom 5. Febr. 1788).

<sup>42</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 I, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 8. Jan. 1787. — Ähnlich äußerte sich Spiegel am 22. Januar 1788: ‚Diesem leidenschaftlichen Geschöpf wollte der Kurfürst sein Bistum zu verwalten geben und so seine Anhänger in die mörderischen Hände ihrer wütenden Feinde zu geben‘ (ebd., 18 II).

<sup>43</sup> Ebd., Schr. vom 22. Jan. 1788, 8. April 1789.

<sup>44</sup> ‚Bei jeder Ehrenstelle oder sonstiger Gunstbezeugung, die ihm zuteil wird, muß sich ihm der Gedanke darstellen: diese Gnaden könntest du anderen verleihen, wenn dein Gegner nicht obsiegt hätte — und somit muß der alte Groll von neuem rege werden‘ (ebd., Schr. vom 22. Jan. 1788).

Spiegels aus diesen Jahren kehren diese Befürchtungen immer wieder. Noch am 6. Februar 1788 schrieb er: ‚Ich zweifle beinahe nicht mehr, Fürstenberg wird Geheimer Ratspräsident werden‘<sup>45</sup>. Die Befürchtungen Spiegels dürften daher nicht ganz grundlos gewesen sein. Endgültig wird sich diese Frage nicht beantworten lassen, zumal die erwartete Vakanz nicht eingetreten ist und so der Kurfürst zu einer Entscheidung nicht gezwungen wurde.

Kehren wir indes zu den Manövern des Wahlkampfes dieser Jahre wieder zurück. An einen Erfolg Wredes hat selbst Ferdinand August von Spiegel, wenngleich er sich unermüdlich für ihn einsetzte, zunächst nicht geglaubt<sup>46</sup>. Fürstenberg versuchte in einer Unterredung am 31. Dezember 1788 den Domküster von Wrede zu einem Abstand von seiner Kandidatur zu bewegen. Wrede ließ sich jedoch weder durch Drohungen noch durch Schmeicheleien von seinem Vorhaben abbringen<sup>47</sup>. Eine Intervention Friedrich Wilhelms von Westphalen brachte zwar die Standhaftigkeit Wredes zum Wanken, doch hat ihn Ferdinand August von Spiegel wieder dazu bewogen, Fürstenberg eine Absage zu erteilen<sup>48</sup>. In dieser Auseinandersetzung fiel auch die Dimission des Domherrn Maximilian von Droste-Hülshoff ad manus Episcopi (vgl. S. 103 ff.). Die unklare Rechtslage nahm Fürstenberg zum Anlaß, die Gültigkeit der Kollation auf Droste-Hülshoffs Brüder Johann Heinrich zu bestreiten und die Präbende schließlich im Namen des Kapitels auf Theodor Joseph von Wrede zu Amecke übertragen zu lassen. Die Fürstenbergische Partei konnte im November 1788 den Gewinn der Stimme des Domherrn von Walbott-Bassenheim (195) verzeichnen<sup>49</sup>. Auch der alte Domherr Clemens August von Twickel wurde von Ferdinand von Galen unter starken Druck gesetzt und war schließlich nicht abgeneigt, sich für diesen zu engagieren<sup>50</sup>. Der plötzliche Tod Friedrich Karls von Fürstenberg am 19. November 1788 bedeutete einen empfindlichen Verlust für die Fürstenbergische Partei. Da es mit der Gesundheit Maximilians von Merveldt und des Obristjägermeisters von Böselager auch nicht mehr zum Besten bestellt war, so schien nach der Auffassung Ferdinand Augusts von Spiegel eine Wendung zugunsten Wredes eher im Bereich des Möglichen zu liegen<sup>51</sup>. Die Genesung Kettelers bereitete dann indes allen Spekulationen ein Ende.

<sup>45</sup> Ebd., 18 II.

<sup>46</sup> ‚Durch Wahlen werden wir zu nichts kommen, weil die Zahl unserer Gegner die größere ist‘ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Schr. Ferdinand Augusts vom 25. Nov. 1787). — ‚Unser Vorhaben, den Domküster zum Dompropsten zu erheben, wird gewiß mißlingen‘ (ebd., Schr. vom 29. Jan. 1788).

<sup>47</sup> Ebd., Ferdinand August an Franz Wilhelm, 1. Jan. 1788.

<sup>48</sup> Ebd., 29. Jan. 1788.

<sup>49</sup> Ebd., 14. Nov. 1788.

<sup>50</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Ferdinand August an Franz Wilhelm, 8. Februar 1789. — Wie heftig um jede Stimme gerungen wurde, zeigt die drastische Schilderung der Bemühungen um den Domherrn v. Kerckerling: ‚. . . Ketteler und Galen haben den Domherrn Kerckerling beinahe genotzüchtigt, sich für ihre Partei zu engagieren. Da dieser aber ohne den Obristmarschall Schmising nichts tut, der in diesem Falle mit Wrede hält, so blieb Kerckerling standhaft und schlug den Angriff ab‘ (ebd.).

<sup>51</sup> ‚Die Dompropsteiwahl ist noch nicht zugunsten Fürstenbergs entschieden, wenn Böselager und Merveldt absegneln‘ (ebd., 14. Nov. 1788). — Merveldt starb am 25. März 1790.

Das Stärkeverhältnis der beiden Parteien hatte zuletzt folgendes Aussehen<sup>52</sup>:

Anhänger Fürstenbergs:

1. Franz Egon von Fürstenberg.
2. Ferdinand Goswin von Böselager. Wir sahen ihn bereits 1784 auf seiten Fürstenbergs.
3. Friedrich Christoph von Böselager, Obristjägermeister. Bei der Koadjutorwahl von 1780 wurde er als ‚ein großer Antagonist‘ Fürstenbergs bezeichnet. Es muß Fürstenberg danach also gelungen sein, ihn für sich zu gewinnen.
4. Matthias Benedikt von Ketteler zu Harkotten. F. A. von Spiegel nennt ihn einen ‚intimus von Fürstenberg und geschworenen Feind des Kurfürsten‘<sup>53</sup>.
5. Wilhelm von Ketteler. Dieser war 1783 aufgeschworen worden und noch nicht besonders hervorgetreten.
6. Ferdinand von Galen, der ‚Erzfeind des Kurfürsten‘<sup>54</sup>. Er hatte seine Kandidatur offenbar zugunsten Fürstenbergs zurückgestellt.
7. Karl Franz von Schaesberg.
8. Johann Friedrich von Hoensbrock.
9. Karl Ludwig von Ascheberg.
10. Friedrich von Plettenberg-Wittem. Er hatte 1780 zu der ‚fürstenbergisch gesinnten‘ jüngeren Generation gehört, war allerdings nicht bereit gewesen, sich weihen zu lassen (vgl. hierzu biograph. Teil Nr. 173), galt jedoch weiterhin als ‚eifrigster Anhänger Fürstenbergs‘<sup>55</sup>.
11. Johann Franz Felix von Nesselrode. Er hatte früher zwar nicht zu den erbitterten Feinden Fürstenbergs gehört, jedoch bei mehreren Gelegenheiten auf seiten der Gegner Fürstenbergs gestimmt. Später hat ihn Fürstenberg offenbar für seine Faktion gewonnen.
12. Alexander Hermann von Merode. Auf ihn hatte Engelbert von Landsberg 1780 seine Präbende resigniert. Er war jedoch wegen angeblichen Verstoßes gegen die Bulla Piana zunächst nicht zugelassen worden.
13. Theodor Werner von Bocholtz. Die Familie Bocholtz gehörte zur österreichischen Partei. Wenn hier auf Theodor Werners Stimme für Fürstenberg gerechnet wird, dann dürfte dessen Haltung durch die Situation in Paderborn bestimmt gewesen sein, wo er am 14. August 1790 zum Dompropst gewählt wurde (vgl. biograph. Teil Nr. 190). Im Jahre 1793 sehen wir ihn dagegen bereits wieder auf seiten der kurfürstlichen Partei, indem er seinen Sohn Hermann Werner (vgl. biograph. Teil Nr. 196) veranlaßte, seine Präbende im Turnus des Domküsters von Wrede, Fürstenbergs Gegenspieler, zu dimittieren.

<sup>52</sup> Ebd. Nr. 251, Schr. des Freiherrn v. Kerckering zu Borg an Franz Wilhelm vom 20. April 1790.

<sup>53</sup> Ebd. Nr. 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 10. März 1790.

<sup>54</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 9. Febr. 1790.

<sup>55</sup> Ebd.

14./15. Clemens August von Loe zu Wissen<sup>56</sup> und Karl Franz von Walbott-Bassenheim zu Bornheim besaßen noch keine ‚ordines majores‘, schienen jedoch bereit, solche im Interesse von Fürstenberg zu nehmen.

Der Domkürster von Wrede konnte auf folgende Stimmen rechnen:

1. Domdechant Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff.
2. Domscholaster Johann Matthias von Landsberg (bis zur Koadjutorwahl Anhänger Fürstenbergs).
3. Vicedominus Goswin Anton von Spiegel.
4. Franz Wilhelm von Spiegel.
5. Ferdinand Ludwig v. d. Horst.
6. Johann Caspar von Stael.
7. Karl Arnold von Hompesch.  
Diese Domherren gehörten stets zu den Gegnern Fürstenbergs.
8. Karl Anton von Kerckerling.
9. Wilhelm Anton v. d. Lippe zu Wintrup. Er gehörte seit 1773 dem Kapitel an und war meist unter den Gegnern Fürstenbergs zu finden.
10. Engelbert August von Weichs. Die Beziehungen zwischen den Familien Fürstenberg und Weichs waren meist gespannt.
11. Karl Friedrich von Vittinghoff gnt. Schell. Er galt als zuverlässiges Mitglied der kurfürstlichen Partei.
12. Clemens August von Twickel. Die Twickels waren ergebene Diener des Hauses Österreich. Dazu kamen Maximilian Friedrich von Elverfeldt und Maximilian Friedrich von Nagel zu Ittlingen. Diese besaßen allerdings noch keine ordines majores. Es war auch zweifelhaft, ob sie solche nehmen würden.

Demnach besaß Fürstenberg tatsächlich eine geringe Mehrheit.

Die Gegenpartei hoffte indes, daß die Präbende des Dompropstes von Ketteler dem Kurfürsten als Indultarius anheimfallen und dieser sie einem verleihen würde, welcher sogleich emanzipiert werden könnte. Damit wäre die Mehrheit Fürstenbergs wieder verringert worden. Daß die Gegner Fürstenbergs allerdings ihre Situation nicht zu optimistisch beurteilten, zeigt auch eine Äußerung Ferdinand Augusts von Spiegel, welcher gegenüber seinem Bruder Franz Wilhelm bekannte, daß sein Streben auf das Amt des Domdechanten gerichtet sei, er jedoch auf Jahre hinaus noch nicht damit rechnen könne, im Falle einer solchen Wahl eine Stimmenmehrheit zu erreichen<sup>57</sup>.

Die österreichische Partei unternahm in den nächsten Jahren große Anstrengungen, um die Zahl ihrer Anhänger wieder zu vermehren. Als nach dem Tode Alexander Hermanns von Merode am 4. Februar 1792 dessen Präbende dem Domherrn Maximilian von Elverfeldt als Turnar anheimfiel, suchte dieser sofort den Bruder des Domkürsters von Wrede, Christian Maria Anton, auf und bat ihn, er

<sup>56</sup> ‚Loe ist auch immer in dem Fall, daß er Geld nötig hat, es wird daher Fürstenberg nicht schwer fallen, ihn durch die Familie v. Merveldt dahin zu bewegen, daß er ordines zugunsten des Fürstenberg nimmt. Was ein bejammerungswürdiger Zustand, wenn der Mensch für Metall zu kaufen ist‘ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 I, Schr. vom 8. Jan. 1787).

<sup>57</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 6. Febr. 1790.

möchte von den ihm verliehenen kaiserlichen Preces bei dieser Vakanz keinen Gebrauch machen. Dabei versicherte ihm Elverfeldt, daß er die Präbende an keinen vergeben werde, „der nicht ein devoter Diener des Kurfürsten sei, wodurch die Zahl der Gutgesinnten im Kapitel vermehrt würde“. Er könne ja, so trug ihm Elverfeldt weiter vor, seinen Anspruch im Turnus eines Anhängers Fürstenbergs geltend machen. Es sei nämlich mit dem baldigen Tode Johann Caspars von Stael zu rechnen. Falls eine solche Vakanz nicht eintreten sollte, könne man den Domherrn Clemens August von Twickel, welchem es gesundheitlich ebenfalls sehr schlecht gehe und welcher daher seine Präbende auf den Sohn des Freiherrn von Droste-Senden resignieren wolle, dazu überreden, seine Präbende auf Wrede zu übertragen. Dafür müsse der Kurfürst dann die Preces Wredes auf den Sohn Droste-Sendens umschreiben lassen. Das habe den Vorteil, so argumentierte Elverfeldt weiter, daß die Partei des Kurfürsten sofort nach Wredes beendetem Biennium um einen zuverlässigen Anhänger vermehrt würde, während der junge Droste-Senden noch viele Jahre bis zu seiner Emanzipation zu warten habe. Schließlich könne dann Droste-Senden warten, bis sich eine Vakanz im Turnus der Fürstenbergischen Partei ereignen würde. Damit würde die Zahl der ‚Gutgesinnten‘, also der Partei des Kurfürsten, um drei weitere Anhänger vermehrt<sup>58</sup>. Dies war zweifellos raffiniert gedacht. Indes entwickelten sich die Dinge anders, als man geplant hatte. Wrede erklärte sich zwar einverstanden, und Elverfeldt verlieh die vakante Präbende an Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff (207)<sup>59</sup>. Stael starb indes nicht, wie man allgemein erwartet hatte<sup>60</sup>. Auch Twickel gelangte nicht dazu, seine Präbende zu übertragen. Der Tod überraschte ihn. Zu einer Umschreibung der kaiserlichen Preces kam es ebenfalls nicht. Christian Maria Anton von Wrede zu Melschede konnte zwar seine Preces auf eine durch den Tod des Vicedominus von Spiegel im Oktober 1793 vakant gewordene Präbende geltend machen<sup>61</sup>. Aber da man mit Spiegel ein Mitglied der eigenen Partei verloren hatte, bedeutete die Kollation Wredes keine zahlenmäßige Verstärkung der Partei der ‚Gutgesinnten‘.

Indes erwies sich der Indult des Kurfürsten in dieser Zeit von unschätzbarem Vorteil für ihn. So fielen Max Franz von 1788 — 1796 nicht weniger als acht Präbenden anheim, welche er an Levin Johann Franz von Wenge, Karl Friedrich von Droste-Senden, Karl Friedrich von Vittinghoff gnt. Schell, Maximilian Friedrich von Weichs zu Wenne, Caspar Anton von Böselager zu Heeßen, Theodor Joseph von Wrede zu Amecke und Burchard Paul von Merveldt verlieh. Die beiden letzteren galten indes als Fürstenbergianer, insbesondere die Provision Merveldts wurde von Ferdinand August von Spiegel nur ungern gesehen<sup>62</sup>.

<sup>58</sup> Nachl. Franz Wilhelm v. Spiegel, Bonn, VI, 30, Brief des Domherrn v. Kerckerling an Spiegel, Münster, 13. Febr. 1792.

<sup>59</sup> Dk. Pr. 3./26. März 1792.

<sup>60</sup> Er lebte noch bis 1804 (Cat. Rev. Dom.).

<sup>61</sup> Dk. Pr. 18. Nov. 1793.

<sup>62</sup> „Dieser ist vom Fürstenberg specialiter erzogen, und alle Merveldter sind Fürstenbergianer“ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 30. März 1790). — Kf. Max Franz scheint indes bestrebt gewesen zu sein, eine gewisse Balance zwischen den beiden Parteien zu seinem eigenen Vorteil zu erhalten (vgl. Lippens S. 61, 64).

Während dieses Zeitraumes fiel keinem Anhänger der Fürstenbergischen Partei eine Präbende als Turnar anheim. Der Domherr von Walbott-Bassenheim zu Bornheim (195) dimittierte zwar seine Präbende im Turnus Franz Egons von Fürstenberg, welcher sie an Clemens August von Droste-Vischering verließ<sup>63</sup>, doch bedeutete dies keinen Gewinn, da Walbott der eigenen Partei angehört hatte.

Bereits 1792 hatte die Partei des Kurfürsten so an Stärke zugenommen, daß Ferdinand August von Spiegel, welcher sich immer mehr zum eigentlichen Führer der Faktion entwickelte<sup>64</sup> (1793 übertrug ihm Kurfürst Max Franz das Amt des Vicedominus)<sup>65</sup>, seinem Bruder Franz Wilhelm berichten konnte: ‚Wenn Nagel [188] und Lippe [180] nicht zur Fürstenbergischen Partei übergegangen wären, so könnten wir im Generalkapitel die majora wider Fürstenberg ausmachen‘<sup>66</sup>.

Druffel schätzte die Chancen Spiegels allerdings geringer ein. In einem Bericht an Kurfürst Max Franz<sup>67</sup> hält er es zwar für möglich, daß der Domkürster von Wrede bei einer künftigen Dompropsteiwahl dem Domherrn von Galen eine annähernd gleichstarke Partei entgegensetzen könne. Sollte indes zunächst eine Domdechantenwahl erforderlich werden und ‚sämtliche Fürstenbergische Stimmen auf Caspar Max von Schmising gehen‘, welches jedoch nicht gewiß sei, ‚da noch ein 3. Kompetent‘ auftreten könne, so würde ‚Schmising viel vor dem Vicedominus voraus haben‘<sup>68</sup>. Für diesen Fall, daß Schmising mit Hilfe der Fürstenbergischen Partei Domdechant werden sollte, könnte dann für Galen leichter eine spätere Domdechantenwahl durchgesetzt werden. Allerdings war es noch nicht ganz sicher, ob Schmising ‚den von Fürstenberg mit den sich gewöhnlich nach diesem richtenden‘ für sich habe.

In seinen Bemühungen, seine Position weiter auszubauen<sup>69</sup> — der Tag, an welchem das Amt des Domdechanten durch den Tod des derzeitigen Inhabers Droste-Hülshoff vakant werden konnte, schien bei dessen ungesunder Lebensweise nicht mehr fern<sup>70</sup> —, versuchte Spiegel daher, die Bedenken Fürstenbergs gegen seine Kandidatur zu zerstreuen. Angeblich soll Fürstenberg 1796 die Parole ausgegeben haben: ‚Nur Spiegel nicht‘<sup>71</sup>. In einem darüber geführten Briefwechsel bestritt

<sup>63</sup> Dk. Pr. 2. Juli 1794.

<sup>64</sup> Lippens S. 41 f.

<sup>65</sup> Ebd. S. 53.

<sup>66</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. vom 6. Mai 1792.

<sup>67</sup> Zum Folgenden: Nachl. Druffel 211, 23. 12. 1795.

<sup>68</sup> ‚. . . indem ich es für unsicher halte, ob die jungen Hülshofer wohl wegen des letzteren ordines nehmen. — In einer Unterredung mit ihm, Druffel, habe Spiegel selbst zugegeben, ‚wenn der Domdechant zuerst stürbe, so würde wahrscheinlich der Schmising viel vor ihm, dem Vicedominus, voraus haben, und daß er, Vicedominus, nicht gern auftreten möchte, ohne von der Sache ziemlich gewiß zu sein.‘

<sup>69</sup> Beide Bewerber hatten Kf. Max Franz um dessen Unterstützung ersucht (vgl. Nachl. Druffel 211, 23. 12. 1795). Dieser hielt sich jedoch neutral, indem er erklärte, daß er bei dieser Dignität ‚nicht dotans‘ sei. Schmising versuchte daraufhin, Max Franz auf dem Umwege über den kurkölnischen Minister v. Waldenfels, dessen ‚persönliche Abneigung gegen die Spiegels‘ allgemein bekannt war, zu beeinflussen. (‚. . . in Waldenfels Briefen an mich er Propst Schmising empfiehlt und eine Menge Gefährden bei Spiegel zu befürchten scheint‘).

<sup>70</sup> Vgl. biograph. Teil Nr. 158 (S. 320). — Es handelt sich hier nicht um Clemens August v. Ketteler, wie man angenommen hat.

<sup>71</sup> Braubach, Lebenschronik S. 127; Lippens I S. 59 f., II Nr. 3, 4.

Fürstenberg, jene Parole ausgegeben zu haben<sup>72</sup>. Er erklärte zwar, dem Dompropst von St. Mauritz, Caspar Maximilian von Schmising<sup>73</sup>, „den Vorzug zu geben“, dennoch habe er demselben seine Stimme nicht zugesagt<sup>74</sup>. Bei dieser Gelegenheit beklagte er sich über den „Plan einer Koalition zwischen den Sauerländern in den drei westfälischen Stiftern“, der seinem Oheim, seinen Brüdern und ihm stets feindlich gegenüber gestanden habe, und bemerkte weiter, „daß in fast anderthalb Jahrhunderten die Münsterländer nicht großjährig geworden und der sauerländischen Vormundschaft nicht erwachsen“ seien<sup>75</sup>. Diese Behauptung ist nicht ganz unbegründet<sup>76</sup>, dürfte aber wohl in dieser übertriebenen Form nicht aufrecht zu halten sein. Fürstenberg kam es offenbar darauf an, ein wirkungsvolles Argument in den Auseinandersetzungen um die kommende Wahl zu finden. Ferdinand August von Spiegel bezeichnete nämlich in einem Antwortschreiben diesen Vorwurf Fürstenbergs als einen auf eine bestimmte psychologische Wirkung abzielenden „Scherz“<sup>77</sup> und bemerkte weiter, daß eine Reihe von Domherren aus dem Herzogtum Westfalen sich gegen ihn erklärt hätten, während er sich „der Zustimmung hiesiger Herren“<sup>78</sup> zu erfreuen habe<sup>79</sup>. Fürstenberg versprach sich möglicherweise von dieser Behauptung eine bestimmte Wirkung bei den Anhängern Spiegels aus dem Münsterland. Im übrigen wies Spiegel auf die völlige Haltlosigkeit der Behauptung Fürstenbergs hin<sup>80</sup>.

<sup>72</sup> „Ihnen die Exclusivam zu geben, ist mir niemals in den Sinn gekommen, sollte ich das Wort ‚nur Spiegel nicht‘ gesagt haben, so hat es gewiß durch das übrige der Rede eine eingeschränkte Bedeutung gehabt. Niemanden, von dem ich gewußt, daß er Ew. Hochw. seine Stimme zugesagt, habe ich zugemutet, ein anderes Engagement zu nehmen“ (Nachlaß Ferdinand August v. Spiegel, Nr. 41, Schr. Fürstenbergs vom 19. Nov. 1796).

<sup>73</sup> Caspar Maximilian v. Schmising hatte schon seit längerer Zeit zu den Anhängern Fürstenbergs gehört (vgl. S. 184).

<sup>74</sup> Nachl. Ferdinand August v. Spiegel, Nr. 41, Schr. Fürstenbergs vom 19. Nov. 1796. — 1795 war auch der Domkürster v. Wrede als Kandidat für die Würde des Dechanten genannt worden. In einem Schreiben vom 16. Dez. 1795 (Fürstenberg-Nachl. Nr. 206) äußerte sich Fürstenberg darüber: „... glaube ich, daß die hiesigen Hoensbrock, Nesselrode, Ketteler, Amecke [Theodor Joseph v. Wrede zu Amecke] lieber vor Wrede als Spiegel seien und ich auch.“ Wenn also Fürstenberg hier Wrede, der doch nun keineswegs zu seinen Freunden gehörte, den Vorzug gibt, so deutet das doch offenbar darauf hin, daß der Vorwurf Spiegels nicht ganz unbegründet war.

<sup>75</sup> Nachl. Ferdinand August v. Spiegel, Nr. 41, Schr. Fürstenbergs vom 19. Nov. 1796.

<sup>76</sup> Die scharfen Ausfälle gegen den ‚stupiden‘ münsterschen Adel in Franz Wilhelms Lebenschronik zeigen, daß eine gewisse Antipathie zwischen Sauerländern und Münsterländern vorhanden war (Braubach, Lebenschronik S. 117).

<sup>77</sup> In diesem Schreiben vom 20. Nov. 1796 heißt es: „Die von Ihnen vorgebrachte Idee sauerländischer Vormundschaft konnte doch auch wohl nichts anderes als ein Scherz sein. Sie hatten aber gewiß auch die Wirkung eines solchen Scherzes vorher psychologisch berechnet“ (Nachl. Ferdinand August v. Spiegel, Nr. 41).

<sup>78</sup> also von Domherren aus dem Münsterland.

<sup>79</sup> Nachl. Ferdinand August v. Spiegel, Nr. 41, Schr. vom 20. Nov. 1796.

<sup>80</sup> „Ihnen kann doch nicht die wechselseitige Stimmung der Familien im Herzogtum Westfalen unbekannt sein. Sie wissen, wie wenig Einigkeit daselbst herrscht, wie geteilt überhaupt die Meinungen in unserem Vaterlande [beide Familien, die Spiegels und die Fürstenbergs, stammten aus dem Herzogtum Westfalen] sind. Werfen Sie auch einmal einen unbefangenen Blick auf die in den Bistümern vorgefallenen Wahlen, so werden Sie finden, daß gemeinlich unsere Landsleute einer dem anderen im Wege gestanden, die Sache erschwert, auch wohl fehlschlagen gemacht haben . . .“ (ebd.).

Unsere bisherige Untersuchung dürfte auch gezeigt haben, daß die Struktur der Parteien weitaus komplizierter war, als sie Fürstenberg darstellte. Die aus dem Herzogtum Westfalen stammenden Mitglieder des Domkapitels machten stets nur einen geringen Teil der Kapitulare aus; schließlich gab es neben Münsterländern und Sauerländern noch eine große Anzahl von Domherren aus den Bistümern Paderborn und Osnabrück und nicht zuletzt aus dem Rheinland. Wirft man noch einmal einen Blick zurück auf die bedeutendsten Gegner Fürstenbergs, so drängen sich zunächst gar nicht etwa Sauerländer auf: Der Oberjägermeister Friedrich Christoph von Böselager stammte aus dem Fürstbistum Osnabrück, ebenso wie Johann Caspar von Stael; Jobst Edmund von Twickel war im Münsterland zu Hause, wie Clemens August von Ketteler zu Harkotten, wie Droste-Hülshoff und die Kerckerings; Johann Wilhelm von Bourscheidt war Rheinländer, ebenso Karl Arnold von Hompesch, und Clemens August von Korff gnt. Schmisung stammte aus der Grafschaft Ravensberg. Was die Zeit seines Oheims Franz Egon von Fürstenberg angeht, so hat es den Anschein, daß die damalige Gegenpartei weitgehend von den Plettenbergs (Nordkirchen) gelenkt worden ist. An Sauerländer Familien, welche den Fürstenbergs im Domkapitel meist Schwierigkeiten bereitet haben, sind neben den Spiegels eigentlich nur die Weichs und Droste-Füchten zu nennen, von denen letztere wohl zu ihren erbittertesten Gegnern gehört haben.

## 2. DIE FRAGE DER EMIGRATION DES KAPITELS

Zur Zeit, als die Wogen der Revolution in Frankreich immer höher schlugen, finden wir in den Verhandlungen des Domkapitels und der Landtage kaum eine Spur davon, daß die allgemeine politische Bewegung die Stände des Fürstentums Münster in Erregung versetzte<sup>1</sup>. Erst als im Dezember 1792 der Reichskrieg gegen Frankreich in Aussicht genommen worden war<sup>2</sup>, wurde auch Münster in den Strudel der Ereignisse gerissen. Kurfürst Max Franz wies in seiner Landtagsproposition Ende Dezember 1792 bereits auf dieses Gutachten des Reichstages hin<sup>3</sup>. Der Münstersche Landtag stimmte am 8. März 1793 dem Vorschlage des Kurfürsten zu, nach welchem die Stellung eines Reichskontingents mit einer Geldzahlung zunächst abgelöst werden sollte<sup>4</sup>. Damit trat Münster in den vom Reichs-

<sup>1</sup> „ . . . an alledem, was man vernahm, den Ereignissen der großen und kleinen Welt, nahm man eigentlich keinen persönlichen Anteil. Gleichsam wie ein großes interessantes Schauspiel betrachtete man jene Vorgänge“ (Lampmann, Die Entwicklung der öffentlichen Meinung in Westfalen S. 3). — Über eine ähnliche Stimmung in Münster berichtet 1796 Druffel: „Während daß noch so manche deutsche Lande das mit den Kriegszeiten verbundene Unglück . . . fühlen müssen, scheint der neue Waffenstillstand hier alle Furcht für ähnliches Unglück völlig zu verdrängen, wenigstens sind die Komödien, Konzerte und Bälle zahlreicher und brillanter als in den sonstigen Jahren“ (Nachl. Druffel 279, 17. 1. 1796).

<sup>2</sup> So hatte das Gutachten des Regensburger Reichskonvents vom 23. Nov. 1792 bereits das Dreifache an Truppen der Reichsmatrikel gefordert (Meyer, Verhandlungen der Landstände S. 29).

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Ebd. S. 33.

tag am 22. März 1793 gegen Frankreich erklärten Krieg ein<sup>5</sup>. Nachdem sich die Kriegslage für die Verbündeten verschlechtert hatte, griff man in Münster sogar den von Fürstenberg bereits früher vorgeschlagenen Plan einer allgemeinen Wehrpflicht auf. Nach französischem Vorbild (*levée en masse*) sollten die wehrfähigen Einwohner des Münsterlandes, ja sämtliche deutsche Grenzbewohner überhaupt, die Waffen ergreifen und sich dem Vormarsch der französischen Truppen entgegenstellen<sup>6</sup>. Dieses Vorhaben scheiterte indes<sup>7</sup>.

Da die Nachrichten vom Kriegsschauplatz alles andere als beruhigend waren, sah man sich in Münster veranlaßt, die Frage zu beraten, welche Maßnahmen zu treffen seien, wenn der Feind das Münsterland erobern sollte. Im Juli 1794 wurde im Domkapitel die Frage aufgeworfen, ob man die Archive verlagern sollte<sup>8</sup>. In Übereinstimmung mit der Ritterschaft beschloß man im Januar 1795 auf dem Landtag, die Landesarchive im Notfalle nach Bremen transportieren zu lassen<sup>9</sup>. Anfang Februar wurde dem Landtag ein Schreiben des Kurfürsten vom 25. Januar vorgelesen, in welchem dieser seiner Befürchtung Ausdruck gab, daß der Feind in Kürze in das Fürstbistum Münster einrücken werde, weswegen in diesem Falle die bestehenden Behörden das Land zu verlassen hätten, um der feindlichen Armeeführung die Möglichkeit zu nehmen, diese zu ihren Gunsten zu benutzen<sup>10</sup>.

Damit trat auch an das Domkapitel die Frage heran, wie es sich bei einem Einmarsch der französischen Truppen zu verhalten habe. Auf dem Generalkapitel vom 25. bis 27. Juli 1795 gingen die Meinungen darüber weit auseinander<sup>11</sup>. Auch hier machte sich der Gegensatz zwischen den Anhängern Fürstenbergs und der von dem Vicedominus Ferdinand August von Spiegel nunmehr angeführten Gegenpartei stark bemerkbar.

Spiegel hielt es für die Verfassung des Landes und das persönliche Eigentum für besser, nicht zu emigrieren, zumal nach seiner Auffassung eine Demokratisierung Norddeutschlands nicht zu befürchten sei. Sollte sich dennoch eine Notwendigkeit dazu ergeben, so könne nach seiner Auffassung ein Partikularkapitel darüber eine Entscheidung treffen. Fürstenberg widersprach dieser Ansicht auf das entschiedenste. Er habe nichts dagegen, wenn einige Domherren zurückblieben, was für die Kapitelsgeschäfte sehr nützlich sei. Wenn sie dafür erhöhte Präsenzgelde erhielten, so sei ihnen das wohl zu gönnen. Es könne aber sehr gefährlich sein, wenn das Kapitel als *Corpus* zurückbleibe, da es sich vielleicht zu verfassungswidrigen Einwilligungen nötigen lassen könnte. Daher müsse in diesem Generalkapitel für den Fall, daß das Land besetzt werden sollte, die Emigration des Kapitels grundsätzlich festgelegt werden, wodurch den dann zurückbleibenden Domkapitularen die Befugnis entzogen sei, irgend etwas zum Nachteil der Rechte des Kapitels und der Landesverfassung zu beschließen. Der Domherr Maximilian

<sup>5</sup> M. Braubach, Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß, in: Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl., Stuttgart 1960, S. 11. — Über die weiteren Leistungen Münsters zum Reichskrieg vgl. Meyer S. 34 ff.

<sup>6</sup> Meyer S. 39.

<sup>7</sup> Ebd. S. 40 ff.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1794.

<sup>9</sup> Meyer S. 44.

<sup>10</sup> Ebd. S. 46.

<sup>11</sup> Dk. Pr. 25./27. Juli 1795.

Friedrich von Weichs zu Wenne unterstrich diese Ansicht mit dem Hinweis auf das Kölner Domkapitel, dessen Kapitulare deswegen von den Franzosen keine persönlichen Unannehmlichkeiten zu erdulden hätten, weil sie durch eine vorherige Resolution des Kapitels daran gehindert seien, irgend etwas Nachteiliges für die Rechte des Kapitels zu beschließen.

Es kam zu einer Kampfabstimmung, bei welcher folgende Domherren den Antrag Fürstenbergs unterstützten<sup>12</sup>: 1. Clemens August von Loe zu Wissen, 2. Caspar Maximilian von Schmising, 3. Theodor Werner von Bocholtz, 4. Franz Otto von Droste-Vischering, 5. Maximilian Friedrich von Weichs zu Wenne, 6. Caspar Maximilian von Droste-Vischering, 7. Karl Franz von Rump zum Crange, 8. Karl Ludwig von Ascheberg, 9. Wilhelm Anton v. d. Lippe zu Wintrup, 10. Clemens August von Droste-Vischering.

Der Auffassung Spiegels schlossen sich folgende Kapitulare an: 1. Heinrich Johann von Droste-Hülshoff, 2. Maximilian Friedrich von Elverfeldt, 3. Levin Johann Wilhelm Franz von Wenge, 4. Konstantin Ernst von Droste-Hülshoff, 5. Karl Friedrich von Droste-Senden, 6. Engelbert August von Weichs zu Sarstedt, 7. Johann Caspar von Stael, 8. Friedrich von Plettenberg-Wittem, 9. Matthias Benedikt oder Wilhelm von Ketteler zu Harkotten.

Fürstenberg erreichte damit eine knappe Mehrheit für seinen Antrag. Somit war nun festgelegt, daß das Kapitel im Ernstfalle zu emigrieren habe. Anschließend sollte sich ein Generalkapitel an einem sicher gelegenen Ort versammeln und darüber beschließen, ob man in der Emigration verbleiben oder zurückkehren solle.

Indes gestalteten sich die Verhältnisse so, daß eine Emigration nicht notwendig wurde. Zwar hatten die Münsterschen Stände, nachdem zwischen Preußen und Frankreich am 5. April 1795 der Friedensvertrag zu Basel unterzeichnet worden war<sup>13</sup>, ihren Wunsch, das münstersche Reichskontingent aus dem Reichsheer zurückzuziehen, um den Franzosen auf diese Weise jeglichen Vorwand zur Feindseligkeit zu nehmen, nicht durchsetzen können<sup>14</sup>, jedoch wurde die Gefahr einer Invasion gegen Ende des Jahres geringer<sup>15</sup>. Eine Entlassung des münsterschen Kontingents aus dem Reichsheer fand erst nach dem 1797 unterzeichneten Frieden zu Campo Formio statt<sup>16</sup>. Am zweiten Koalitionskrieg war Münster nicht mehr beteiligt.

### 3. DER STREIT UM EINEN DISPENS DES FÜRSTBISCHOFS VON CORVEY VON SEINER ANWESENHEITSPFLICHT ZUR ERLANGUNG SEINER PRÄBENDALEINKÜNFTE

Die Gegensätze zwischen den Anhängern Fürstenbergs und der Gegenpartei zeigten sich kurze Zeit darauf erneut, als der Fürstbischof von Corvey, Ferdinand von Lüninck, das Kapitel ersuchte, ihn zu den Terminen Martini und Jakobi für prä-

<sup>12</sup> Dk. Pr. 25./27. Juli 1795. — Vorname hinzugefügt.

<sup>13</sup> Braubach, Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß S. 17.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu Meyer S. 94 ff.

<sup>15</sup> Ebd. S. 97; Braubach S. 19 ff.

<sup>16</sup> Ebd. S. 22; Meyer S. 97.

sent zu halten, da er wegen Angelegenheiten seines Fürstbistums dort unabkömmlich sei<sup>1</sup>. Während der Vicedominus Ferdinand August von Spiegel, der Domscholaster Johann Matthias von Landsberg sowie die Domherren Johann Caspar von Stael und Karl Arnold von Hompesch den Antrag Lünincks, der stets ihrer Partei angehört hatte, unterstützten, hielten Fürstenberg und der Weihbischof Caspar Maximilian von Droste-Vischering einen Dispens Lünincks für statutenwidrig. Die Mehrheit des Kapitels beschloß daraufhin, die Universitäten Würzburg, Bamberg und Salzburg um ein Gutachten in dieser Frage zu ersuchen<sup>2</sup>. Auf dem Generalkapitel vom 24. Juli 1796 wurde über die inzwischen eingegangenen ‚Responsa‘ dieser Universitäten beraten. Während die Universität Würzburg zu der Auffassung gelangt war, daß der Fürstbischof von Corvey berechtigt sei, einen Anspruch darauf zu erheben, daß man ihn für präsent hielt, gingen die Gutachten der Universitäten Bamberg und Salzburg dahin, daß der Antrag Lünincks einer rechtlichen Grundlage entbehre. Es kam daraufhin zu einer heftigen Auseinandersetzung der beiden Parteien im Kapitel. Fürstenberg hielt den Anhängern Spiegels, welche sich auf das Gutachten der Universität Würzburg stützten, entgegen, daß das Kapitel ‚von den Statuten nicht dispensieren könne‘. Sollte sich bei der Abstimmung eine Mehrheit des Kapitels ergeben, welche das ‚Responsum‘ von Würzburg zur Norm erklären wollte, so werde er zur Erhaltung der Verfassung ‚ad episcopum‘ appellieren<sup>3</sup>.

Bei der Abstimmung schloß sich die Mehrheit indes Fürstenberg und nicht Spiegel an und lehnte den Antrag Lünincks ab<sup>4</sup>.

Der Auffassung Fürstenbergs folgten dabei die Domherren: 1. Caspar Maximilian von Droste-Vischering, 2. Caspar Maximilian von Schmising, 3. Karl Franz von Schaesberg, 4. Johann Friedrich von Hoensbrock, 5. Matthias Benedikt von Ketteler, 6. Ferdinand von Galen, 7. Wilhelm von Ketteler, 8. Ferdinand Goswin von Böselager, 9. Clemens August von Loe zu Wissen, 10. Levin Johann Wilhelm Franz von Wenge, 11. Wilhelm Anton v. d. Lippe zu Wintrup, 12. Johann Caspar von Stael, 13. Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff (jun.), 14. Paul Karl von Hanxleden.

Für den Antrag Lünincks traten neben dem Vicedominus Ferdinand August von Spiegel folgende Domherren ein: 1. Domscholaster Johann Matthias von Landsberg, 2. Domküster Engelbert von Wrede, 3. Engelbert August von Weichs, Domdechant zu Hildesheim, 4. Karl Arnold von Hompesch, 5. Karl Friedrich von Droste-Senden, 6. Karl Franz von Rump zum Crange. (Bei den beiden letzteren handelte es sich um Verwandte der Twickels, welche stets die Interessen der österreichischen Partei gefördert hatten.)

Diese Abstimmung dürfte wohl zeigen, daß der Einfluß Fürstenbergs im Kapitel immer noch groß und seine Partei in der Lage war, ein gleichwertiges Gegen-

<sup>1</sup> Dk. Pr. 24. Okt. 1795.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 12. Nov. 1795.

<sup>3</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1796.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1796. — Ein ähnlicher Antrag des Fürstbischofs von Corvey — es ging darum, daß er in Münster als ‚Residens‘ anerkannt werden sollte — wurde am 1. März 1803 von der Mehrheit des Kapitels, deren Wortführer Caspar Maximilian v. Droste-Vischering, Caspar Maximilian v. Schmising und der alte Fürstenberg waren, ebenfalls abgelehnt (Dk. Pr. 1. März 1803).

gewicht gegenüber den Anhängern des Kurfürsten Max Franz zu bilden. Eine wertvolle Verstärkung seiner Faktion bedeutete der Eintritt der drei Brüder Droste-Vischering (202, 203, 206) in das Kapitel<sup>5</sup>.

#### 4. WAHL DES LETZTEN DOMDECHANTEN (1799) UND DES LETZTEN DOMPROPSTES (1800)

Am 14. Mai 1799 trat mit dem Tode des Domdechanten von Droste-Hülshoff die lang erwartete Vakanz ein. Ferdinand August von Spiegel konnte sich — nach den letzten Abstimmungen erscheint das überraschend — bald eine große Stimmenmehrheit sichern, und zwar legten sich für ihn folgende achtzehn Domherren fest<sup>6</sup>: Dompropst Clemens August von Ketteler, Domscholaster Johann Matthias von Landsberg, Domküster Engelbert von Wrede zu Melschede, Karl Arnold von Hompesch, Johann Caspar von Stael, Karl Franz von Nesselrode, Ferdinand Goswin von Böselager, Matthias von Ketteler, Wilhelm von Ketteler, Franz Wilhelm von Spiegel, Heinrich Johann von Droste-Hülshoff, Engelbert August von Weichs, Karl Friedrich von Droste-Senden, Karl Friedrich von Vittinghoff gnt. Schell, Ferdinand von Lüninck, Fürstbischof von Corvey, Christoph von Kesselstatt, Karl Franz von Rump, Friedrich von Bourscheidt.

Demgegenüber konnte der Kandidat der Fürstenbergischen Partei, Caspar Max von Schmising, nur auf neun Stimmen rechnen: Fürstenberg und sein Bruder Franz Egon, Wilhelm v. d. Lippe, Clemens August von Loe, Franz Otto, Caspar Max und Clemens August von Droste-Vischering, Theodor Joseph von Wrede zu Amecke, Burchard Paul von Merveldt. Noch unentschieden war die Parteinahme von Ferdinand von Fürstenberg und Karl Franz von Schaesberg.

Man hat die Wendung zugunsten Spiegels damit erklärt, daß die Domherren, welche zwischen den Faktionen standen, es vorzogen, angesichts der gefährlichen außenpolitischen Situation dem fähigeren der beiden Kandidaten ihre Stimme zu geben<sup>7</sup>. Das mag bei einigen von ihnen der Fall sein, z. B. bei den Kettelers und Ferdinand Goswin von Böselager. Im übrigen handelte es sich bei den Wählern Spiegels doch um langjährige Gegner Fürstenbergs. Einige von ihnen waren indes in Münster selbst in den letzten Jahren nicht mehr in Erscheinung getreten, wie der alte Dompropst von Ketteler, Franz Wilhelm von Spiegel und Ferdinand von Lüninck, und mit der Präbende des ebenfalls seit langem nicht mehr hervorgetretenen Ferdinand Ludwig v. d. Horst war kurz vor der Wahl der junge Bourscheidt providiert worden. Weiterhin muß man berücksichtigen, daß die Situation der Fürstenbergischen Partei sich dadurch verschlechtert hatte, daß mehrere ihrer Stützen in den letzten Jahren aus dem Kapitel ausgeschieden waren: Plettenberg

<sup>5</sup> Hierzu hatte F. A. v. Spiegel mit Bedauern bemerkt: „Der Drosten kommen zu viele ins hiesige Kapitel, das ist in manchem Betracht auch für den Kurfürsten unangenehm“ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 14. Nov. 1792). — Die Droste-Vischerings gehörten auch dem „Kreis von Münster“ an (vgl. Er. Trunz, Fürstenberg, Fürstin Gallitzin und ihr Kreis, Münster 1955).

<sup>6</sup> Nachl. F. A. v. Spiegel Nr. 114 a, Schema Votantium vom 22. Mai 1799.

<sup>7</sup> Lipgens S. 60.

(gest. 1796), Hoensbrock (1797 resign.) und Galen (1797 resign.). Wie bei vielen früheren Wahlen war es das Pech der Fürstenbergischen Partei, daß auch diese Wahl zu einem Zeitpunkt akut wurde, in dem ihre Stärke gerade einen Tiefpunkt erreicht hatte. So wurde Spiegel am 29. Juli 1799 einstimmig zum Domdechanten gewählt<sup>8</sup>.

Im folgenden Jahre wurde auch das Amt des Dompropstes vakant. Offenbar hat die Fürstenbergische Partei der Kandidatur des Domküstlers von Wrede keinen nennenswerten Widerstand entgegengesetzt<sup>9</sup>, zumal sich die Mehrheitsverhältnisse inzwischen kaum geändert haben dürften. So wurde Wrede am 22. April 1800 einmütig gewählt.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 29. Juli 1799; Lippens S. 61.

<sup>9</sup> So berichtet Ferdinand August v. Spiegel unter dem 23. April 1800 (Nachl. F. A. v. Spiegel Nr. 114 a): „Fürstenberg, dessen Reisewagen seit Tagen aufgepackt und zu seiner Abreise nach Neuhaus bereit steht, hat dem Wahlkapitel beigewohnt, wozu ihn die gewählte Wahlart — per inspirationem sive acclamationem bewogen hat.“

## III. Teil

DIE SÄKULARISATION DES FÜRSTBISTUMS UND  
DIE AUFLÖSUNG DES ALTEN DOMKAPITELS*1. Die Haltung des Münsterschen Domkapitels zu den Säkularisationsplänen  
von geistlichen Fürstentümern auf dem Kongreß zu Rastatt*

Bereitete den geistlichen Reichsfürsten und ihren Kapiteln das Vordringen Frankreichs erhebliche Sorgen, so ahnten sie doch weithin nicht die wirkliche Gefahr, in der sie schwebten. Noch im Dezember 1797 gab Kurfürst Max Franz seiner Überzeugung Ausdruck, daß er wegen der ‚Rückkehr seiner Länder in statu quo‘ gar nicht bange sei<sup>1</sup>. Auch als Anfang des Jahres 1798 dem Münsterschen Domkapitel bekannt wurde, daß auf dem Kongreß zu Rastatt von französischer Seite zur Entschädigung der Mächte, die ihre linksrheinischen Besitzungen verloren hatten, eine Säkularisation von geistlichen Staaten vorgeschlagen worden war<sup>1a</sup>, zeigte sich das Münstersche Kapitel angesichts dieser für die geistlichen Staaten ungünstigen Entwicklung zwar besorgt, sah jedoch für Münster selbst noch keine direkte Gefahr und nahm auch von der Entsendung eines Deputierten zur Wahrnehmung der Interessen des Hochstifts Münster Abstand<sup>2</sup>. Wußte man nicht, daß in einem Geheimvertrag vom 5. August 1796 Preußen bereits das Vest Recklinghausen und Teile des Bistums Münster von Frankreich zugesichert worden waren<sup>3</sup>? Am 15. Mai 1798 traf indes in Münster ein Schreiben des Kurfürsten ein, nach welchem ‚das Schicksal des Münsterlandes gar nicht so sicher‘ sei, sondern daß für das Fürstentum Münster die Gefahr bestehe, daß es auch z. T. in die Indemnisationsmasse ver falle, ‚als die Masse der zu Entschädigenden so groß werden wird, daß die sämtlichen noch übrigen geistlichen Güter kaum zu deren vollkommener Entschädigung hinlänglich sein werden‘<sup>4</sup>. Indes habe er seiner Gesandtschaft in Rastatt die Instruktion erteilt, so fügte Max Franz hinzu, ‚daß das Münstersche Hochstift in statu quo verbleiben, die kölnische Kurwürde aber einen angemessenen Ersatz von Kaiser und Reich erhalten möge‘<sup>5</sup>. Trotz jener

<sup>1</sup> Braubach, Max Franz S. 396.

<sup>1a</sup> So hatte Talleyrand sich immer dahin ausgesprochen, ‚man müsse sogleich einen allgemeinen Friedensvertrag, der auch die Säkularisationen in sich fasse, zum Abschluß bringen, sonst habe man immer nur Präliminarien‘. In der Tat scheint die ‚Lockspeise der Säkularisationen‘ auf dem Kongreß erhebliche Wirkung gezeigt zu haben. ‚Unermeßliche Beute schien der Verteilung zu harren, und die Begehrlichkeit, schon lange in geheimen Beratungen angeregt, trat jetzt mit einem Male unverhüllt zu Tage‘ (Hüffer, der Rastatter Kongreß und die zweite Koalition II S. 225 ff.).

<sup>2</sup> Dk. Pr. 7. Mai 1798.

<sup>3</sup> Braubach-Schulte, Die politische Neugestaltung Westfalens S. 81. — Kurfürst Max Franz scheint allerdings von dieser Konvention schon frühzeitig Kenntnis erhalten zu haben (Braubach, Max Franz S. 366.). — Auch Fürstenberg sind wohl Gerüchte davon zugekommen, er hielt jedoch an dem Glauben fest, ‚daß das Münsterland und Westfalen augenscheinlich außer Gefahr seien‘ (E. Marquardt, Fürstenberg über die politischen und militärischen Ereignisse seiner Zeit, in: Westfalen 33, 1955, S. 71).

<sup>4</sup> Dk. Pr. 15. Mai 1798; Dk. Akten IV B Nr. 72, Schr. Kurfürst Max Franz vom 10. Mai 1798.

<sup>5</sup> Ebd.

beruhigenden Versicherung rief das Schreiben unter den Domherren große Erregung hervor. Fürstenberg gab der Empfindung des gesamten Kapitels Ausdruck, wenn er erklärte: ‚Münsterland kann mit gutem Grund fordern, daß desselben Recht, nicht zur Indemnisation gezogen zu werden, als ein vollkommenes Recht anerkannt werde; denn worauf gründet sich wohl das Recht der Reichsdeputation, einen nicht eroberten Staat und welcher sogar durch einen besonderen Umstand wenigstens in jetziger Lage keinen feindlichen Überfall zu befürchten hat, einem anderen zu überweisen?‘<sup>6</sup> Das Domkapitel bemühte sich daraufhin, vom Kurfürsten die Erlaubnis zu erhalten, zu ihm einen mit der Wahrnehmung der Interessen des Münsterschen Domkapitels und der beiden anderen Stände des Hochstifts beauftragten Deputierten abzuschicken.<sup>7</sup>

In einem dem Kapitel am 22. Dezember 1798 präsentierten Schreiben gestattete daraufhin der Kurfürst die Absendung eines Deputierten nach Frankfurt, wo sich der Kurfürst zu der Zeit aufhielt.<sup>8</sup> Einstimmig beauftragte das Kapitel Matthias von Ketteler mit dieser Aufgabe.<sup>9</sup> Ihm wurden vom Kapitel folgende Instruktionen mitgegeben: Er solle darauf hinweisen, daß Münster in seiner Verfassung ungestört geblieben sei. Es sei ‚vom Kriegstheater unberührt geblieben und mit den vom Kriegstheater unberührten entfernt liegenden Ländern in gleicher Lage‘. Was für diese Länder gelte, könne ‚dem Hochstift Münster nicht geweigert werden‘. Wenn gefordert werde, daß die in dem gemeinschaftlich geführten Kriege zugrunde gerichteten Reichsstände entschädigt werden sollten, so müsse diese Entschädigung von allen Beteiligten und nicht nur von einigen wenigen getragen werden. Zum Wohle des Ganzen könne ‚nur dann der einzelne aufgeopfert werden, wenn nur auf diesem Wege das Ganze erhalten werden‘ könne. Da man mit der Erhaltung der Reichsverfassung, also auch mit der Errichtung von neuen geistlichen Kurfürstentümern, noch fest rechnete<sup>10</sup>, sollten die Bemühungen Kettelers vor allem dahin gehen, daß Münster nicht zu den Resten des Kurfürstentums Köln geschlagen, sondern vielmehr selbst Zentrum eines neuen Kurfürstentums Münster werde.<sup>11</sup> Münster sei um so eher dazu in der Lage, als die Verfassung dieses Hochstifts noch unangetastet und es noch ein völlig selbständiger Staat sei. Es besitze eine ‚ansehnliche Hauptstadt‘, und die Tätigkeit der Behörden sei durch die bisherigen Kriegsereignisse nicht unterbrochen worden. Diese könnten daher die Verwaltung der vom ehemaligen Kurfürstentum Köln noch verbliebenen Teile Vest Recklinghausen und Herzogtum Westfalen, von denen letzteres durch den Krieg völlig ruiniert sei, leicht übernehmen. Von einer Übertragung der Kurwürde von Kurköln auf Münster dürfe keine Rede sein, denn ‚die Kur Köln sei gleichsam erloschen‘. Daher könne auch das Kölner

<sup>6</sup> Dk. Pr. 15. Mai 1798.

<sup>7</sup> ‚Es [das Domkapitel] wäre auch dem Hochstift und der Nachwelt schuldig, sich gegen allen Schein der Vernachlässigung zu decken . . . daß er dem Domkapitel gern verzeihen möge, wenn selbes in dieser ängstlichen Lage . . . im untertänigsten Vertrauen nicht allein auf dessen höchsten Schutz, sondern auch seine weise Leitung näher an ihn dränge, als es für diesen Augenblick noch nötig schiene‘ (ebd.).

<sup>8</sup> Dk. Pr. 22. Dez. 1798.

<sup>9</sup> Ebd. S. 373.

<sup>10</sup> Braubach, Max Franz S. 409.

<sup>11</sup> ‚. . . die Überbleibsel von der ehemaligen Kur Köln als zur Mitdotierung des neuen Kurstaates geeignet‘ (Dk. Pr. 22. Dez. 1798).

Domkapitel keinen Anspruch erheben, als Kapitel des neuen Kurstaates eingesetzt zu werden und ‚ein anderes Domkapitel aus dem ruhigen unbestrittenen Besitz seines Eigentums und der Ausübung seiner landständischen und kapitularen Gerechtsame . . . zu verdrängen‘<sup>12</sup>. Der deutsche Adel verliere durch den Ausgang des Krieges ‚so viele Etablissements, daß es um so drückender sein würde, wenn zum Nachteil des Ganzen ein Unterschied zur Begünstigung eines kleinen Teils gemacht werden sollte‘, daß sich das Kölner Domkapitel also mit seinem Schicksal abzufinden habe, nicht aber einen besonderen Anspruch erheben könne, der dann das Münstersche Domkapitel allein treffen würde. In dieser Auseinandersetzung um das Überleben blieb das Kölner Kapitel, welches seit dem Herbst 1794 in dem Kloster Wedinghausen bei Arnsberg seinen Sitz hatte<sup>13</sup>, die Antwort nicht schuldig. Von einer Aufhebung der alten Kur könne in keiner Weise die Rede sein. Vielmehr würde sie ergänzt und entschädigt durch säkularisierte Bistümer, deren Kapitel ihre Existenzberechtigung verlören, während das Wahlrecht in dem künftigen Kurstaat allein dem Kölner Kapitel zustehe<sup>14</sup>. Um dieser Auffassung entgegenzuwirken, ließ das Münstersche Kapitel eine umfangreiche Denkschrift anfertigen, welche 1801 in einem erneuten Promemoria eine weitere Ergänzung erfuhr<sup>15</sup>.

In diesen wird ausgeführt: 1. Für ein Fortbestehen der alten Kur Köln seien bisher keine überzeugenden Argumente vorgebracht worden. Im Gegenteil, so sei z. B. von Kurtrier in einem beim Rastatter Kongreß übergebenen Promemoria vom 14. Februar 1798 zugegeben worden, ‚daß in dem Falle, wenn der Rhein die Grenze werden sollte, der Kurfürst seine Existenz wenigstens zu vier Fünfteln, das ihm angehörige Domkapitel aber die seinige ganz und zumalen verlieren würde‘. Auf das Vest Recklinghausen und das Herzogtum Westfalen könne das Erzstift Köln nach Verlust seiner Existenz keinen Anspruch mehr erheben, da es zu diesen Territorien nur im Verhältnis der ‚Akzession‘ stehe. Somit fehle dem Kölner Domkapitel, das seiner Revenuen fast gänzlich beraubt sei, Independenz, Glanz und Reichtum, welche als Grundlage für das Wahlkollegium eines künftigen Kurstaates unentbehrlich seien. 2. Da die alte Kur Köln zu existieren aufgehört habe, könne von einer Inkorporation Münsters in dieselbe nicht die Rede sein. Ein Entschädigungsanspruch Kurkölns bestehe nicht. Nur ein erbliches Regentenhaus sei berechtigt, eine *d a u e r n d e* Entschädigung zu fordern. Zweck des neuen Kurstaates sei allein die Erhaltung der Reichsverfassung, nicht Entschädigung des Kurfürsten. Die Kur werde auf Münster übertragen, der Bischof von Münster erhalte die erzbischöfliche Würde. Sonderbar wäre es, wenn die Standeserhöhung des Bischofs seinem Domkapitel den Verlust aller seiner Rechte zuziehen sollte. 3. Eine Inkorporation eines Wahlstaates ziehe die Aufhebung seiner konstitutiven Gewalt nach sich; dies könne aber nach den Grundsätzen der *S t a a t s m o r a l* nicht erlaubt sein. Auch stamme die Grundlage für die ständische Repräsentation des Domkapitels, nämlich der Grundbesitz, aus Schen-

<sup>12</sup> Dk. Pr. 22. Dez. 1798.

<sup>13</sup> Über die Übersiedelung des Kölner Domkapitels nach Wedinghausen vgl. J. Chr. Nattermann, Das Ende des alten Kölner Domstiftes S. 66 ff.

<sup>14</sup> Braubach, Max Franz S. 430 f.

<sup>15</sup> ‚Über das künftige Verhältnis zwischen Münster und Köln‘, in: Dk. Akten IV B Nr. 72.

kungen ritterbürtiger Familien des Münsterlandes, welchen demnach ein alleiniger Anspruch auf die ständischen Rechte zustehe. 4. Es sei dem Geiste des kanonischen Rechtes zuwider, wenn die Geistlichkeit einer fremden domus den Bischof wählen sollte.

Am 31. Dezember 1798 traf Ketteler in Frankfurt ein und nahm sofort mit dem Fürstbischof Fühlung. Erkannte er zu seiner großen Freude, daß Kurfürst Max Franz die in der Denkschrift aufgeführten Gründe für eine Erhebung Münsters zur Kur billigte<sup>16</sup>, so mußte er jedoch bald erfahren, daß vorerst eine tatsächliche Entscheidung in dieser Frage auf dem Rastatter Kongreß nicht zu erwarten war<sup>17</sup>. Schließlich setzte der Wiederausbruch des Reichskrieges gegen Frankreich allen Erörterungen und Intrigen um die territoriale Neuordnung zunächst ein Ende<sup>18</sup>. Der unglückliche Ausgang des zweiten Koalitionskrieges, welcher für Kaiser und Reich mit dem Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 seinen Abschluß fand, schien indes das Schicksal der geistlichen Staaten zu besiegeln<sup>19</sup>. Dennoch gab man in Münster das zähe Ringen um die Erhaltung seiner Verfassung nicht auf. Klammerte man sich einmal an das auf angeblichen Äußerungen des französischen Bevollmächtigten in Lunéville beruhende Gerücht, daß die geistlichen Kuren erhalten werden sollten<sup>20</sup> — was allerdings auch den Streit zwischen dem Münsterschen und Kölner Domkapitel wiederaufflammen ließ —, so erwog man andererseits, nachdem sich die Vorstellungen Kettelers beim Wiener Hofe als wenig erfolversprechend erwiesen hatten<sup>21</sup>, ‚die in der Natur liegende Batavische Abneigung gegen Begrenzung von Preußen zu benutzen und Holland für Münsterlands Verfassung und Verwendung beim französischen Gouvernement zu interessieren‘, aber auch in Paris vorstellig zu werden und ‚auf Beibehaltung der sich für Holland und so mittelbar auch für Frankreich als nützlich aufdrängenden Verfassung zu arbeiten‘<sup>22</sup>. Schließlich hielt man es sogar für möglich, daß auch eine Intervention des Römischen Hofes in Paris einen gewissen Einfluß haben könnte<sup>23</sup>. Während so weder Max Franz und der meist in seiner Nähe weilende Ketteler noch das Münstersche Kapitel die Hoffnung ganz sinken ließen, wurde dann jedoch mit dem am 26. Juli 1801 erfolgten Tode des Kurfürsten eine völlig neue Situation geschaffen.

<sup>16</sup> Vgl. Braubach, Max Franz S. 430 f.; derselbe: Das Münsterer Domkapitel und der Plan der Erhebung Münsters zum Kurfürstentum, in: Auf Roter Erde I, 1928, S. 33.

<sup>17</sup> Ebd. S. 31.

<sup>18</sup> Ebd. S. 431.

<sup>19</sup> Braubach-Schulte, Die politische Neugestaltung Westfalens S. 89.

<sup>20</sup> Ebd. S. 90. — Auch die Bestimmung des Lunéviller Friedens, daß das Reich in seiner Gesamtheit die weltlichen Fürsten entschädigen sollte, und die Erwähnung der Säkularisation als ein Mittel, nicht als das Mittel zur Entschädigung scheint in manchen geistlichen Staaten zu Hoffnungen Anlaß gegeben zu haben (H. Reich, Die Säkularisation des rechtsrheinischen Teiles des Hochstifts Speyer, Diss. Heidelberg 1935, S. 18).

<sup>21</sup> ‚Österreichs Politik fordert, den nun einmal angenommenen Indemnisierungssatz so sehr zu beschränken als möglich... Was von den geistlichen Staaten gerettet wird, bleibt ohnehin mittelbarer Gewinn für das Erzhaus, und doch ist das Antwortschreiben des Grafen v. Kobenzel sehr wenig tröstlich. Es enthält nur Wünsche, fast das offene Zugeständnis, nicht helfen zu können‘ (FM, LA 550, 1, Ber. vom 22. März 1801).

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> ‚Das itzige Französische Gouvernement schont den Römischen Hof, braucht ihn zur ferneren soliden Ruhe, wird vielleicht für dessen Wünsche noch empfänglicher‘ (ebd.).

## 2. Die Wahl des Erzherzogs Anton Viktor

Schon seit geraumer Zeit hatte die preußische Regierung genaue Erkundigungen über die Lage in Münster durch ihren Gesandten beim Niederrheinisch-Westfälischen Kreis, Christian Konrad Wilhelm von Dohm, anstellen lassen. Es war auch in Berlin bekannt, daß es um die Gesundheit von Kurfürst Max Franz nicht zum besten bestellt war. Die von preußischer Seite gehegte Befürchtung, daß man noch zu dessen Lebzeiten die Wahl eines Koadjutors vornehmen würde, bewahrheitete sich allerdings nicht. Es hieß, daß der Kurfürst den Antrag des Kölner Domkapitels, ihm einen Koadjutor zur Seite zu stellen, abgelehnt habe und daß daraufhin vom Münsterschen Kapitel ein solcher Schritt unterlassen worden sei. Indes hielt es Dohm nach den ihm zugekommenen Nachrichten für wahrscheinlich, daß man sich alle Mühe geben werde, ‚baldmöglichst eine feste Vereinigung über ein Subjekt zustande zu bringen, durch dessen ungesäumte Wahl sofort nach dem Ableben des Kurfürsten man allen etwa besorgten Hindernissen und Aufenthalt zuvorkäme‘<sup>24</sup>. Die Wahl eines neuen Oberhauptes für das Fürstbistum Münster glaubte man am Berliner Hofe unbedingt verhindern zu müssen. Zwar wandten sich die preußischen Entschädigungspläne zeitweise von Westfalen ab (süddeutsche Gebiete, Hannover)<sup>25</sup>, doch blieb Münster als Kompensationsobjekt für die preußische Politik weiterhin von größter Wichtigkeit und stand bald wieder an erster Stelle unter den von Preußen erstrebten Entschädigungsländern; denn kein Land war so gut geeignet, die bisher zerstreuten preußischen Gebiete in Westfalen untereinander zu verbinden, wie gerade das Fürstbistum Münster. Zweifellos mußte nun die Säkularisation dieses Hochstifts, wenn an dessen Spitze ein geistlicher Fürst stand, erheblich schwieriger erscheinen, als wenn dasselbe sich im verwaisten Zustand befand. Noch größere Schwierigkeiten mußten erwachsen, wenn es sich bei diesem Fürsten um einen Bruder oder anderen nahen Verwandten des Kaisers handelte. War es zu erwarten, daß er zu dessen Absetzung so leicht die Hände bieten würde? Selbst wenn man nun trotz aller Hindernisse dessen Abdankung erreichte, so müßte er doch standesmäßig leben und ihm eine ansehnliche Pension angewiesen werden, was die Einkünfte aus der neuen Provinz erheblich schmälern würde<sup>26</sup>. So erhielt Dohm aus Berlin die Weisung, dahin zu wirken, daß bei Eintreten der Vakanz eine Wahl sowohl für Köln als auch für Münster suspendiert bleiben solle<sup>27</sup>. Bei seinen Sondierungen unter den Münsterschen Kapitularen fand Dohm, selbst bei denen, mit welchen er ‚seit der Koadjutoriewahl des jetzigen Kurfürsten im Jahre 1780 auf einem gewissen vertrauten Fuß stand, viel Verschlossenheit‘. Doch glaubte er, mit einiger Sicherheit sagen zu können, daß man sich schon jetzt über eine Person zu einigen bemühe. So werde Caspar Max von Droste zu Vischering als aussichtsreicher Kandidat genannt. Er sei zwar noch ein junger Mann. Wenn Fürstenberg, dessen Einfluß im Kapitel immer noch groß sei, sich für ihn erkläre, dürfte er jedoch ‚die

<sup>24</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 8, Ber. Dohms vom 21. März 1800.

<sup>25</sup> Vgl. Braubach-Schulte, Die politische Neugestaltung Westfalens S. 90 — 95.

<sup>26</sup> Häberlin, Staatsarchiv VII S. 338 f.

<sup>27</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 8, Instruktion für Dohm vom 5. April 1800.

Majorität leicht für sich erhalten'. Als sein Rivale gelte der Fürstbischof von Corvey, doch werde, um die Aussichten des letzteren zu verringern, von den Anhängern Drostes die irriige Nachricht verbreitet, als hätte der König von Preußen dem Domherrn von Droste zu Vischering seine Protektion zugesichert. Weiterhin betonte Dohm, daß sich das Domkapitel auf keinen Fall durch Drohungen daran hindern lassen werde, zu einer Wahl zu schreiten: ‚Alle Vorstellungen würden nicht den mindesten Eindruck machen. Der Säkularisation aber mit allen Kräften entgegenzuarbeiten, ist heiligste, erste Pflicht aller Glieder eines Domkapitels, und die Erfüllung dieser Pflicht wird durch jedes eigene und Familieninteresse, durch jede Anhänglichkeit an religiöse und politische Meinung aufs höchste belebt und verstärkt . . . Vielleicht dürfte die Zahl derer nicht klein sein, welche auch ohne politische Rücksicht es für eine Sache der Ehre und des Gewissens hielten, eine solche Wahl auf das schleunigste im geheimen zustande zu bringen und sich dabei jeder Unannehmlichkeit und Verlust aussetzen.' Auch durch Gewalt werde man den Aufschub der Wahl nicht bewirken, wenn man nicht bis zum persönlichen Arrest jedes einzelnen Domherrn während der ganzen Zeit der Suspension schritte, da bekanntlich schon wenige Kapitulare zur Wahl hinreichten und die übrigen bei ‚notorischer Verhinderung' ihr Votum schriftlich geben könnten<sup>28</sup>. Über die Schwierigkeiten, denen sich Preußen bei der evtl. Okkupation des Landes entgegensehen würde, läßt Dohm seine Regierung ebenfalls nicht im Zweifel. ‚Die Einwohner fast aller Klassen, besonders aber das Landvolk', zeigten eine ungemaine Anhänglichkeit an ihre Verfassung, und ‚die große Wohlhabenheit, die der größere Teil der Bevölkerung' genieße, ‚mache ihn jede Veränderung des jetzigen Zustandes fürchten'. Da es unter diesen Umständen nicht an ‚Insinuationen' fehlen werde, ‚um diese Gesinnungen zum religiösen und politischen Fanatismus zu befeuern', ließen sich die Folgen hiervon leicht berechnen. Durch die ‚Einrichtungen des Ministers von Fürstenberg' sei der münsterländische Landedelmann im Gebrauch der Waffen nicht ungeübt. Dohm fügt hinzu, er sei überzeugt, daß ‚auch der bewaffnete Bauer, zumal auf eigenem Boden, im kleinen Kriege auch einem überlegenen Feinde zu tun machen und nicht ohne anhaltende Mühe in Unterwürfigkeit zu halten sein' würde. Bevor nicht durch allgemeinen Reichsbeschluß die Säkularisationen sanktioniert worden seien, könne auch ‚eine weise Administration nicht Zutrauen und Liebe zu der neuen Ordnung der Dinge erwecken, vielmehr würde man während des provisorischen Zustandes nur die Nachteile einer gehässigen Veränderung empfinden, ohne durch ihre Vorteile gereizt zu werden'. Als beste Lösung erscheint Dohm die Wahl einer dem preußischen Ministerium genehmen Person, mit der vorher ein äußerst geheimzuhaltendes Engagement zu treffen wäre, nach welchem er sich verpflichte, seine ‚landesherrliche Fürstenwürde gutwillig abzutreten' und als Bischof seine Untertanen ‚(die immer noch seine geistlichen Untergebenen bleiben') ‚zur Ergebung in die neue Ordnung' aufzufordern. Wenn die allgemeinen Angelegenheiten in ihrer jetzigen Lage weiter bestünden und der Wiener Hof fortfahre, sich passiv zu verhalten, werde es nicht sehr schwer sein, die

<sup>28</sup> Ebd. Ber. Dohms vom 4. April 1800.

Wahl im preußischen Sinne zu lenken, und zwar ‚möglichst unbemerkt‘<sup>29</sup>. Dazu sei es auch notwendig, den größeren Teil der jenseits der Weser befindlichen preußischen Truppen baldmöglichst in das Hochstift und das Herzogtum Westfalen zu verlegen, noch bevor der Tod des Kurfürsten eintrete<sup>30</sup>. Die Verschiebung der Truppen erfolgte daraufhin Anfang Mai mit der Begründung, sie sei ‚durch das Verpflegungsbedürfnis eben jetzt veranlaßt‘ worden<sup>31</sup>. Inzwischen wurde Dohm bekannt, daß die meisten Domherren einen österreichischen Prinzen zum künftigen Fürstbischof wünschten. Dieser werde ‚ohne Mühe und Kosten‘ ferner das Erzstift Köln, wahrscheinlich auch Paderborn und Hildesheim erhalten können. Allerdings habe verlautet, der Kurfürst habe auf sein Angebot einer im päpstlichen Monat zu seiner Verleihung vakant gewordenen Dompräbende in Münster an Erzherzog Johann<sup>32</sup> die Antwort erhalten, es sei jetzt nicht der Zeitpunkt, an geistliche Benefizien zu denken<sup>33</sup>. Sollte der Wiener Hof auf diesem Standpunkt beharren, so dürfe sich Droste-Vischering weiterhin die meiste Hoffnung machen. Aber auch von einer Kandidatur des Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim sei jetzt die Rede. Er verfüge über Geldmittel von mindestens zwei Millionen Rtlr., auch könne er durch Verleihung von Ämtern und Präbenden viele Anhänger gewinnen<sup>34</sup>.

Als am 26. Juli 1801 dann die seit langem erwartete Vakanz eintrat, dachte man am Berliner Hof nicht daran, von Dohms Ratschlägen Gebrauch zu machen. Vielmehr erging an ihn die Weisung, durch energisches Auftreten, notfalls auch durch Drohungen, die Kapitel in Münster und Arnberg zu einem Abstand von der Wahl zu bewegen. Er habe ihnen deutlich zu machen, daß sie dadurch die Säkularisation nicht im mindesten aufhalten könnten. Werde sie trotzdem vorgenommen, so müsse sie von Preußen als ungültig und nie geschehen angesehen werden. Da zu erwarten sei, daß sich die Kapitel ‚hinter Religionspflicht und kanonische Verfassung und eine danach notwendige Einhaltung eines dreimonatigen Wahltermins verstecken möchten‘, könne er ihnen ‚bemerklich machen, daß es zu ihrer Beruhigung nur von ihnen abhängt, beim Papst um Dispensation und Prorogation des Wahltermins nachzusuchen und daß ihnen solche . . . um so weniger versagt werden könnte, wenn sie sich auf die vorseienden Hindernisse beriefen‘<sup>35</sup>.

<sup>29</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 8, Ber. Dohms vom 21. April 1800.

<sup>30</sup> ‚Erfolgte das Einrücken mehrerer Truppen erst nach dem Tode oder bei wieder bedenklichen Gesundheitsumständen des Kurfürsten, so würde dieses ein großes Aufsehen erregen und könnte die Beschleunigung einer Wahl oder fester Vereinbarung für dieselbe zur Folge haben. Jetzt aber würde die Vermehrung der schon in diesen Landen befindlichen Truppen nur als eine gewöhnliche militärische Dislokation betrachtet werden‘ (ebd.).

<sup>31</sup> Ebd. Ber. Dohms vom 9. Mai 1800.

<sup>32</sup> Ebd. Ber. Dohms vom 12. Mai 1800.

<sup>33</sup> ‚Eine Äußerung, welche im Domkapitel viele Sensation gemacht hat‘ (ebd., Ber. Dohms vom 18. Juli 1800).

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9, Instruktion Dohms vom 6. Aug. 1801. — Der preußische Resident in Rom, Uhde, wurde gleichzeitig beauftragt, beim Kardinalstaatssekretär und ‚anderen Personen‘, wie er ‚es zweckdienlich‘ finde, die Notwendigkeit einer provisorischen Aufschiebung der Wahlen in Münster und Arnberg darzulegen (ebd. Schr. vom 8. Aug. 1801).

Für das Münstersche Domkapitel bedeutete der Tod des Landesherrn einen großen Verlust<sup>36</sup>; denn allen einsichtigen Domherren mußte es klar sein, daß sich damit die Gefahr der Säkularisation erhöhte. Unter diesen Umständen schien die Wahl eines österreichischen Prinzen das geeignetste Mittel, dem drohenden Schicksal zu entgehen<sup>37</sup>. Die einmütige Wahl eines Erzherzogs war endgültig gesichert, nachdem Fürstenberg, der wohl zeitweise daran gedacht hat, sich noch einmal um den fürstbischöflichen Stuhl zu bewerben, von einer Kandidatur Abstand genommen und sich bereit erklärt hatte, seine Stimme dem von der Mehrheit gewünschten Kandidaten zu geben<sup>38</sup>. Zunächst schwankte man, welchen unter den Prinzen des kaiserlichen Hauses, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten oder für denselben bestimmt schienen, man hierzu ausersehen sollte. Schließlich einigte man sich auf Anton Viktor, einen Bruder des Kaisers. Im Unterschied zu den früheren Wahlen fand eine Bewerbung des zu Wählenden nicht statt. Vielmehr handelte es sich diesmal um einen ‚freiwilligen zuvorkommenden Antrag des Kapitels‘<sup>39</sup>. Am 18. August erhielt Dohm aus Münster die Nachricht, daß das Münstersche Kapitel am 3. September die Wahl ‚unanimiter‘ vornehmen werde<sup>40</sup>. Entgegen seiner Instruktion nahm er jedoch von einer persönlichen Intervention in Münster Abstand, da er sie nach seinen bisherigen Erfahrungen für völlig wirkungslos hielt. Im Gegenteil, er glaubte, seine Gegenwart werde der Sache ‚nur dadurch schaden, daß man die Wahl noch mehr beschleunigte‘<sup>41</sup>. So begnügte er sich damit, am 15. August eine Note an beide Kapitel zu richten, in welcher er ausführte: ‚Se. Königl. Majestät . . . erwarten . . . zuversichtlich, daß diesem Ihren wohlgemeinten Rat und Verlangen ohne weitere Schwierigkeit entsprochen und von Einem Hochwürdigem Domkapitel baldmöglichst die gefällige Versicherung erteilt werde, daß vor ausgemachter gänzlicher Beendigung des Reichsfriedengeschäfts und dadurch bewirkter Entscheidung des künftigen Verhältnisses des Hochstifts Münster (hohen Erzstifts Köln) von einer vorzunehmenden Wahl nicht die Rede sein werde‘<sup>42</sup>. Dohm erkannte richtig, daß die Wahlsache nun weitgehend von der Haltung des Wiener Hofes abhing. In einem Bericht an die preußische Regierung vom 15. August führte er zur Unterstützung seiner Ansicht auch die Ausführungen des Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim an, welcher ihn wenige Tage zuvor in Audienz empfangen hatte: ‚Nur wenn das Kapitel vom Reichsoberhaupt angewiesen würde, würde Ew. Königl. Majestät Absicht zu erreichen sein, und ohne eine Inhibition der Wahl von des Kaisers

<sup>36</sup> ‚La mort de l'Electeur a jeté le Chapitre de Munster dans la plus grande consternation‘ (Fürstenberg-Nachl. Nr. 206, Schr. vom 11. Aug. 1801).

<sup>37</sup> ‚Es ist in der Tat mit Gewißheit vorauszusehen, daß die Domkapitel, da sie einmal glauben, daß es hier zu ihre Existenz zu tun sei und eine neue Wahl dieselbe wenigstens noch möglichst sichern werde, keine Art von Vorstellungen hierunter Gehör geben werden‘ (DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9, Ber. Dohms vom 15. Aug. 1801).

<sup>38</sup> Erhard, Die beiden letzten Münsterschen Fürstenwahlen, in: Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates 15, 1834, S. 102.

<sup>39</sup> Ebd. S. 105.

<sup>40</sup> Die Wahl in Arnberg war erst auf den 7. Okt. angesetzt. Auch hier hatte man sich auf den Erzherzog geeinigt.

<sup>41</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9, Ber. Dohms vom 19. Aug. 1801.

<sup>42</sup> Häberlin, Staatsarchiv VII S. 346.

Majestät würden alle noch ferner zu tuenden Vorstellungen ohnfehlbar ganz vergeblich sein<sup>43</sup>. In ähnlichem Sinne äußerte sich gegenüber Dohm auch der kaiserliche Geh. Rat Clemens August Graf von Westphalen<sup>44</sup>, welcher ‚bei den Domkapiteln zu Köln und Münster den bedeutendsten Einfluß‘ besitze. Westphalen fügte allerdings hinzu, daß die Domkapitel unter Umständen eine Wahl auch ohne einen kaiserlichen Wahlkommissar vornehmen, ja sich sogar über eine kaiserliche Inhibition hinwegsetzen würden; denn solange die Anwendung des im Frieden von Lunéville bestimmten Säkularisationsprinzips noch nicht durch Reichsbeschluß auf einzelne Territorien festgelegt sei, könne jedes Land den Anspruch erheben, bei seiner Verfassung belassen zu werden<sup>45</sup>. So erreichte Dohm in diesen Tagen auch die Nachricht aus Münster, es sei von den dortigen Domherren geäußert worden, es werde auf jeden Fall gewählt werden, ‚und man lasse sogar fallen, daß man selbst die Gewalt der Bajonette nicht scheue‘<sup>46</sup>. Weiter verlautete, man sei fest entschlossen, auch für den unangenehmen Fall, daß der kaiserliche Hof die Wahl eines *Erzherzogs* nicht genehmigen sollte, trotzdem zur Wahl zu schreiten, wobei man dann in gremio verbleiben würde. Auf die Ausarbeitung der Wahlkapitulation verwandte man diesmal besondere Sorgfalt, ‚als ob sie für die Ewigkeit bestimmt wäre‘<sup>47</sup>.

Die Zurückhaltung Dohms wurde in Berlin mit Unwillen aufgenommen. Man warf ihm vor, einen wesentlichen Teil seiner Instruktion nicht beachtet zu haben, und wies ihn an, sich nunmehr ‚unverzüglich und schleunigst nach Münster und demnächst nach Arnberg zu begeben‘ und den einflußreichsten Domkapitularen die preußische ‚Nichtachtung jeder etwaigen Wahl nachdrücklichst, jedoch immer noch mündlich, zu erklären‘<sup>48</sup>. In einer weiteren Instruktion wurde er angewiesen, ‚mit allen den vorgeschriebenen Äußerungen frei und laut hervorzugehen, ohne Rücksicht, ob ein österreichischer Erzherzog oder irgendein anderer Kandidat von den Kapiteln gewählt werden soll‘. Weiter heißt es hier: ‚Sollten Eure Insinuationen noch einen Aufschub der Wahl bewirken, so würde solches ein uns ausnehmend erfreulicher Erfolg sein. Sollten sie dieses indes nicht, so ist immer schon sehr viel gewonnen, daß wir durch unsere den Domkapiteln und ihren Gliedern im voraus getane direkte Erklärung unserer Nichtanerkennung der Wahlen uns wegen der künftigen Kompetenz des Neugewählten salviert haben‘<sup>49</sup>. Inzwischen waren die Vertreter des Münsterschen Domkapitels in Wien nicht untätig geblieben. Dem hier schon seit längerer Zeit weilenden Ketteler, dessen weiterer Aufenthalt in Wien schon wegen des Vergleichs mit den Erben des Kurfürsten und der Ausscheidung der in der kurfürstlichen Kanzlei befindlichen münsterschen Akten ratsam schien, war zu seiner Unterstützung der Geheime Referendar Druffel zur Seite gestellt worden. Bereits wenige Tage nach dem Tode

<sup>43</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9, Ber. Dohms vom 19. Aug. 1801.

<sup>44</sup> Neffe des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm v. Westphalen. 1792 war Clemens August in den Reichsgrafenstand erhoben worden.

<sup>45</sup> Ebd. Ber. Dohms vom 24. Aug. 1801.

<sup>46</sup> Ebd. 19. Aug. 1801.

<sup>47</sup> Erhard, Fürstenwahlen S. 103 f. — Mit der Redigierung der Wahlkapitulation war der Rechtslehrer Sprickmann beauftragt.

<sup>48</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9, Ber. Dohms vom 24. Aug. 1801.

<sup>49</sup> Ebd. 29. Aug. 1801.

des Kurfürsten hatte ihnen der Kaiser eine Audienz gewährt und auf ihr Ersuchen um ‚seinen allerhöchsten Schutz‘ versichert, daß sein Wunsch dahin gehe, die Verfassung aller geistlichen Reichslande nach Möglichkeit gesichert und das Säkularisationsprinzip ‚so beschränkt als nur möglich‘ angewandt zu sehen. Kaiserliche Majestät hätten weiter ausgeführt, man wisse, daß jedes derartige in seiner Verfassung beibehaltene Land Gewinn für das ganze, auch für Ihr allerhöchstes Haus selbst sei, würden also dieserhalb und insbesondere auch wegen des Hochstifts, welches, da es einem Ihres Hauses angehört, noch in näherem Verhältnis bestanden, alle mögliche Rücksicht nehmen<sup>50</sup>. Eine ähnliche Zusicherung erteilte ihnen auch der kaiserliche Minister Graf von Trautmannsdorf, welcher riet, eine neue Wahl sobald als möglich vorzunehmen<sup>51</sup>. In einem Bericht vom 21. August meldete Ketteler dann die für Münster freudige Nachricht, daß sich der Kaiser ihm gegenüber dahingehend geäußert habe, wenn das Domkapitel zu Münster den Erzherzog Anton Viktor zum Fürstbischof wähle, so sei dieser entschlossen, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen<sup>52</sup>. Auch habe ihm der Reichsvezekanzler die zuverlässige Versicherung gegeben, daß der Kaiser einen Wahlkommissar entsenden würde<sup>53</sup>.

Um der Unterstützung des Wiener Hofes für die anberaumte Wahl weiterhin versichert zu bleiben und den dort unternommenen preußischen Vorstellungen entgegenzuwirken, richtete Ketteler am 25. August ein eindringliches Schreiben an den Kaiser, in welchem er darlegte, daß die in Dohms Note an das Domkapitel vom 15. August angeführten Einwände gegen die geplante Wahl jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrten. Zwar scheine nach dem 7. Artikel des Friedens von Lunéville ‚die gänzliche Beseitigung der Säkularisationen fast vergeblicher Wunsch zu sein‘; doch habe ‚jedes deutsche Land ein in der Verfassung gegründetes Recht, so lange die wohltätigen Folgen der Konstitution zu genießen‘, bis Kaiser und Reich ‚denselben einen anderen Standpunkt anwiesen‘. Es sei auch keineswegs festgesetzt, ‚daß dem Hochstift Münster dieses traurige Los bevorstehen sollte‘, vielmehr vertröste sich das Domkapitel ‚und mit diesem das ganze Land einer glücklicheren Aussicht‘. Schließlich fehlt es auch in diesem Schreiben nicht an dem Versuch, aus der noch vorausgesetzten Eifersucht zwischen Österreich und Preußen Nutzen zu ziehen. Das Hochstift Münster werde in preußischen Händen ‚die preußischen westfälischen Staaten in einen wichtigen Zusammenhang bringen, den Wert jener Länder in der Waagschale der preußischen Macht stark vermehren und die preußische Macht unendlich erhöhen, wohingegen die Beibehaltung eines oder mehrerer geistlicher Staaten in Westfalen einen bleibenden Gewinn‘ für das kaiserliche Haus selbst eröffne<sup>54</sup>.

<sup>50</sup> Erhard, Fürstenwahlen S. 101.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9, Ber. Dohms vom 3. Sept. 1801. Ketteler fügte seiner Nachricht den Ausruf bei: ‚Darauf gründet sich meine angenehme Perspektive für die Zukunft, daß das geliebte Vaterland von Säkularisationsgefahr gerettet zu werden und bei seiner Verfassung zu bleiben, Hoffnung habe‘ (Erhard aaO S. 105).

<sup>53</sup> Münsterisches Intelligenzblatt vom 31. Aug. 1801.

<sup>54</sup> FM, LA 550, 1, Copia der alleruntertänigsten Vorstellung des Herrn v. Ketteler, geheimen Rats und Domküstlers zu Münster, an Se. Kaiserl. Königl. Majestät. Wien, 25. Aug. 1801.

In Münster zeigte sich das Domkapitel weiterhin optimistisch. Schon war auf dem Schlosse die Wohnung für den kaiserlichen Wahlbotschafter instand gesetzt, auch bereits ein Kurier bestimmt, welcher unmittelbar nach erfolgter Wahl nach Wien reisen und das Wahlinstrument überbringen sollte, und zwar war hierzu der Geheime Rat und Drost des Amtes Sassenberg, Clemens August von Ketteler zu Harkotten, ein Bruder des Domküstlers, ausersehen. Indes rückte der Wahltag heran, ohne daß das Eintreffen des kaiserlichen Gesandten gemeldet wurde. Nachrichten aus Wien deuteten auf eine verspätete Ankunft hin<sup>55</sup>. Daher beschloß das Domkapitel am 2. September, ‚daß man sich als Wahlkapitel täglich versammeln und was in Ansetzung der Wahl vorginge, gehörig und fleißig protokollieren wolle‘. Zunächst sollte jeden Morgen ‚ein Hohes Amt de spiritu sancto, gleichwohl ohne Musik, gehalten werden und nach geendetem Hohen Amt das Domkapitel als Wahlkapitel sich versammeln‘<sup>56</sup>. So schritt man also am 3. September um 8 Uhr zur feierlichen Messe de spiritu sancto, welche von Weihbischof Caspar Max unter Assistenz seiner beiden Brüder Franz Otto und Clemens August zelebriert wurde. Allerdings hatte man davon abgesehen, die Ritterschaft und die Dikasterien einzuladen. Nach der Messe begaben sich sämtliche Kapitulare wie vereinbart ins Kapitelhaus und tagten dort den ganzen Tag über. Die versammelte Menge zeigte sich sehr enttäuscht, als sie erfuhr, daß man nicht zu einer Wahl geschritten war<sup>57</sup>. Am folgenden Tage kam man im Kapitel zu dem Entschluß, die Wahl vorerst zu vertagen<sup>58</sup>. Inzwischen war am 31. August Dohm in Münster eingetroffen und hatte, seiner Instruktion gemäß, den Domdechanten und eine Reihe von Domherren in persönlicher Unterredung vor der beabsichtigten Wahl nachdrücklich gewarnt<sup>59</sup>. Er wurde von allen ‚mit Höflichkeit und Achtung‘ angehört, doch erteilte ihm Domdechant von Spiegel am 2. September die Antwort, ‚daß Pflicht für Kirche, Land und desselben Religion sowie auch überhaupt Pflicht für Kaiser und Reich die einzige Richtschnur bei Ansetzung des Wahltages gewesen sei, das Domkapitel auch keine andere ohne Pflichtverletzung habe nehmen dürfen‘<sup>60</sup>. Nachdem am 4. September ein Kurier die Nachricht überbracht hatte, daß der Kaiser den Grafen von Westphalen zum Wahlbotschafter ernannt habe und dieser in den nächsten Tagen eintreffen werde, woraufhin die Wahl für den 9. September angesetzt wurde, glaubte Dohm ‚eine

<sup>55</sup> Nach einer am 29. August eingetroffenen Mitteilung Kettelers habe man in Wien ‚vertraulich bemerken‘ wollen, ‚daß der Tag der Ankunft des Wahlkommissarii wegen der in der Reichs- und Staatskanzlei rücksichtlich hierauf zu nehmenden Fertigungen noch unbestimmt gelassen sei‘ (Dk. Pr. 30. Aug. 1801).

<sup>56</sup> Dk. Pr. 2. Sept. 1801.

<sup>57</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9, Ber. Dohms vom 4. Sept. 1801.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 4. Sept. 1801.

<sup>59</sup> So legte er ihnen dar, ‚Gründe zu der angeordneten Aussetzung der Wahl wären auch im besonderen noch, daß man Frankreichs Einmischung in die speziellen Angelegenheiten des Hochstifts verhüten müßte . . . Des Königs Majestät wären übrigens nicht gemeint, sich in das Wahlgeschäft zu mischen, wenn Münster nicht zur Säkularisation, wie doch höchst wahrscheinlich, gezogen würde und die Wahl demnächst stattfinden sollte; würden aber auch die Wahl nicht anerkennen, wann sie jetzt geschähe und Münster in die Säkularisation fallen sollte. Der König erwarte, man werde auf die Lage der Sache Rücksicht nehmen‘ (FM, LA 550, 1, Copia der Note des v. Ketteler an den Reichsvizekanzler Fürst Colloredo vom 12. Sept. 1801).

<sup>60</sup> Die Antwort Spiegels ist vollständig gedruckt bei Häberlin, Staatsarchiv VII S. 358 f.

auffallende Veränderung' in dem Benehmen gegen ihn zu bemerken. Man schien ihn geflissentlich zu vermeiden, wovon auch die in den Domstiften Halberstadt und Minden präbendierten Kapitularen keine Ausnahme machten. Allein der sich gegen ihn stets gleichbleibend freundlich verhaltende Fürstenberg und der in Halberstadt präbendierte Caspar Max von Korff gnt. Schmising, der wegen seines in der Grafschaft Ravensberg begüterten Bruders auf die Intentionen des Berliner Hofes gewisse Rücksichten zu nehmen hatte, ließen ihm weiterhin Nachrichten zukommen, konnten ihn allerdings nicht persönlich aufsuchen, weil der Eingang des Hauses, in welchem Dohm wohnte, ständig überwacht wurde und seine ‚Besucher sich dem allseitigen Haß ausgesetzt gesehen' hätten<sup>61</sup>. Auf die offizielle Beschwerde Dohms beim Kapitel, daß man ihm die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft des Wahlkommissars nicht angezeigt habe, ließ ihm Spiegel ein auf wenige Worte beschränktes Billet zukommen mit der Bestätigung, ‚daß die frohe Nachricht über die Ankunft eines kaiserl. Hohen Commissarii hier eingelaufen ist'. Dohm fand den Gebrauch des Ausdrucks ‚frohe Nachricht' in Rücksicht auf die von ihm eröffnete Erklärung des Königs von Preußen ‚wenig schicklich' und beklagte sich gegenüber dem gerade bei ihm weilenden Fürstenberg darüber, ‚wie superficiell diese Antwort abgefaßt' sei. Fürstenberg sprach ihm sein Bedauern über diese wenig angemessene Erklärung aus und versicherte ihm, das Domkapitel werde ihm ‚ohne Zweifel noch auf geziemende Art die vom Kaiser erfolgte Genehmigung der Wahl und Abordnung eines Commissarii bekanntmachen'. Ein solcher Schritt erfolgte jedoch trotz eines entsprechenden Antrages Fürstenbergs im Kapitel nicht. Unter diesen Umständen glaubte Dohm die Ankunft Westphalens nicht abwarten zu dürfen<sup>62</sup>. Während überall die sorgfältigsten Vorbereitungen getroffen wurden, um dem kaiserlichen Wahlkommissar einen möglichst glänzenden Empfang zu bereiten<sup>63</sup>, mußte sich Dohm ‚unter den niedrigsten Schimpfreden, selbst Drohungen, durch eine Menge zusammengelaufenen Volks' mühsam den Weg zu seinem Wagen bahnen. Es fand sich auch kein Vertreter des Domkapitels zu seiner Verabschiedung ein. Dohm begab sich hierauf nach Hamm, um den weiteren Verlauf der Wahl zu beobachten<sup>64</sup>. Am Abend des 7. September traf der kaiserliche Wahlkommissar, unter Salutsschüssen und von der Bevölkerung begeistert gefeiert, in Münster ein. Am übernächsten Tage wurde ‚unter sehr lebhafter Teilnahme des Volkes'<sup>65</sup> nach abermaliger ‚feierlicher Geistmesse', zu der man diesmal ‚die sämtliche Klerisei, den gesamten Adel, Dikasterien und Stadträte' eingeladen hatte<sup>66</sup>, die Wahl vollzogen und vom Domdechanten als Bevollmächtigten des Erzherzogs angenommen. Bereits am 7. September soll das Landvolk ‚in großer Menge in die Stadt einge-

<sup>61</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9, Ber. Dohms vom 10. Sept. 1801.

<sup>62</sup> Ber. Dohms vom 10. Sept. 1801.

<sup>63</sup> Ebd. 4., 10. Sept. 1801.

<sup>64</sup> Ebd. 10. Sept. 1801.

<sup>65</sup> Ebd. 13. Sept. 1801. — Folgender demagogisch geschickt verfaßter Handzettel war an diesem Tage an die Menge verteilt worden: ‚Anton Victor . . . ein liebenswürdiger Prinz von 22 Jahren, voll Weisheit, Tugend und Herzengüte ist heute nach dem Wunsche des ganzen Münsterlandes zur innigsten Freude aller Einwohner als Fürst und Bischof des Hochstifts Münster erwählt . . . Anton Victor vivat! vivat! vivat!'

<sup>66</sup> Dk. Pr. 8. Sept. 1801.

drungen sein und viel Unruhe bezeigt' haben, daß die Wahl an dem ursprünglich bestimmten Tage, dem 3. September, nicht erfolgt sei<sup>67</sup>. Zweifellos war bei der Wahl eines Münsterschen Fürstbischofs ‚die Erwartung nie gespannter, nie des aufrichtigen Flehens zum Himmel so viel und inbrünstig‘<sup>68</sup>. Offenbar glaubte man nun, der drohenden Säkularisation entgangen zu sein<sup>69</sup>.

Wie groß allenthalben im Lande der Jubel gewesen zu sein scheint, illustriert eine Schilderung des in Sassenberg aus Anlaß der ‚glücklich ausgefallenen Wahl‘ gefeierten Dankfestes. Hier hatte die Dorfgemeinde ‚aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten‘ zwei Triumphbögen errichtet, in deren Mitte der Name des Neuerwählten prangte. Nach den feierlichen Gottesdiensten und Prozessionen wurden ‚den ganzen Tag hindurch aus dazu besonders aufgepflanzten Kanonen mehrere hundert (!) Salven abgegeben. Des Abends waren die Triumphbögen und transparenten Inschriften aufs herrlichste erleuchtet, und ein gemeinsames Gefühl der heitersten Zufriedenheit vereinigte unter demselben Eingesessene und Freunde ohne Unterschied des Standes zu freudigen Tänzen‘. Während der beiden nächsten Tage ‚wurde die Beleuchtung unter einem ununterbrochenen Jauchzen und Vivatrufen wiederholt‘<sup>70</sup>.

In der großen Politik war man jedoch weit davon entfernt, bei der bevorstehenden territorialen Neuordnung irgendwelche Rücksichten auf die Gefühle der betreffenden Bevölkerung zu nehmen. So richtete Dohm am 15. September auf Weisung der preußischen Regierung ein zweites, diesmal in schärferem Ton gehaltenes Schreiben an das Münstersche Domkapitel, in welchem diesem zur Kenntnis gebracht wurde, daß Preußen ‚die vorgenommene Wahl als gültig und bestehend durchaus nicht‘ anerkenne<sup>71</sup>. Diese Note hat zwar nach dem Bericht des in Münster weilenden preußischen Kriegsrates Ribbentrop ‚einige Sensation gemacht‘, doch versuchte man seitens des Domkapitels die Wirkung dieses Schreibens zu entkräften, indem man verbreiten ließ, ‚daß dieselbe nichts als leere Drohungen‘ enthalte.

Wie vor der Absendung des kaiserlichen Kommissars hing auch jetzt wieder die Wahlsache von der Entscheidung des Wiener Hofes ab. So erklärte Fürstenberg während einer Zusammenkunft mit Dohm in der Nähe von Hamm, es bleibe dem

<sup>67</sup> Ber. Dohms vom 13. Sept. 1801.

<sup>68</sup> Westfälischer Anzeiger vom 11. Sept. 1801. Weiter heißt es dort: ‚Die Teilnahme an derselben [d. h. der Wahl], die Äußerungen darüber, alles was dieselbe begleitete, zeigten deutlich, daß es nicht ein sogenanntes Fanatisieren, vielmehr herzliche Überzeugung, innerlicher Wunsch, tiefes Gefühl war, was sie hervorbrachte; der demokratische Sinn, der sich somit so gern bei dergleichen Verhältnissen, besonders in diesen Zeiten, äußerte, schien gänzlich zu ruhen, und wenn je das Domkapitel in sich den Willen der ganzen Landschaft vereinigt hat, so ist es jetzt, da es einen österreichischen Prinzen zu wählen vorhat.‘

<sup>69</sup> ‚... und hoffen für das Hochstift Münster die Erhaltung seiner Verfassung gesichert zu haben und auf reichsoberhauptlichen Schutz mit Zuversicht zählen zu dürfen.‘ (FM LA 120, Bd. 9, Schr. des Kapitels an den Domkürster v. Ketteler vom 17. Sept. 1801).

<sup>70</sup> Beilage zum Münsterschen Intelligenzblatt 1801 Nr. 7a.

<sup>71</sup> Vollständig gedruckt bei Häberlin, Staatsarchiv VII S. 417 — 421. Das Domkapitel antwortete hierauf am 18. Sept. 1801 in sehr höflichem Tone und forderte Dohm auf, ‚als Menschenfreund‘ das Benehmen des Domkapitels ‚an jenen Orten ins wahre Licht zu setzen‘, wo es ‚Gefahr laufen möchte, verkannt und unrichtig beurteilt zu werden‘ (vollständig bei Häberlin aaO S. 425 — 428).

Domkapitel nichts anderes übrig, als ‚sich fest an den Kaiserlichen Hof‘ anzuschließen. Im übrigen sei es noch nicht ‚eine so ausgemachte Sache, daß die Säkularisationen, wenigstens in einem so bedeutenden Umfange, zur Wirklichkeit kommen würden‘. Hieraus glaubte Dohm ‚beinahe mit Gewißheit entnehmen zu können‘, daß die Vertreter des Domkapitels in Wien die bestimmte Zusicherung erhalten haben müßten, ‚es werde diese Wahl festen Bestand haben und eine Säkularisation nicht stattfinden‘<sup>72</sup>. In Wirklichkeit waren Ketteler und Druffel weit davon entfernt, eine solche Garantie zu erhalten. So hatte Ketteler zwar seinen Bruder, der die Nachricht von der vollzogenen Wahl überbrachte, dem Kaiser vorstellen können, welcher die Vertreter des Münsterschen Domkapitels mit ‚huldreicher Leutseligkeit‘ empfangen hatte, jedoch ebenso wie der Erzherzog einer verbindlichen Erklärung ausgewichen war<sup>73</sup>. Angesichts der Situation auf dem Reichstag in Regensburg, wo Preußen bereits am 31. August die Forderung erhoben hatte, ‚daß bis auf weitere Festsetzung durchaus keine Wahlen vorgenommen werden sollten‘<sup>74</sup> und in diesem Antrag die Unterstützung fast sämtlicher weltlicher Stimmen fand<sup>75</sup>, waren dem Wiener Hofe die Hände gebunden. Vergeblich stellten Ketteler und Druffel dem Erzherzog vor, daß nunmehr ‚ein bestimmter Entschluß nötig‘ sei; ein ‚Wanken‘ könnte von Preußen als ein Anzeichen dafür gedeutet werden, daß man bereit sei, ‚seinen verfassungswidrigen Äußerungen‘ Gehör zu schenken. Daher sei es dringend erforderlich, in Rom um die Konfirmation nachzusuchen. Auch müsse endlich die Annahme des Titels und der Wappen seitens des Erzherzogs und die entsprechende Legitimation des münsterschen Gesandten beim Reichstage erfolgen<sup>76</sup>. Daraufhin wurde Druffel am 9. Oktober in die Staatskanzlei bestellt, wo ihm von Hofrat Daiser erklärt wurde, ‚daß man dahier notwendig temporisieren müsse; daß die allgemeinen Verhältnisse so äußerst kritisch‘ seien und man ‚die Nichtokkupation des Hochstifts nur dem mäßigen Benehmen des Wiener Hofes‘ zuschreiben habe. Am 13. Oktober begab sich Druffel abermals zur Staatskanzlei, wo ihm eröffnet wurde, es sei beschlossen worden, ‚mit dem Konfirmationsgesuche anzustehen‘. Schließlich wurde ihm am 15. Oktober mitgeteilt, ‚daß ein hochw. Domkapitel immittels mit der Administration fortfahren und alles in statu quo belassen möchte‘<sup>77</sup>. Damit war, wie Ketteler am 21. und 23. Oktober zusammenfassend berichtete, ‚entschieden, daß der Wiener Hof dem gewählten Fürsten vor näherer Entwicklung der deutschen Angelegenheiten keinen decisiven Schritt erlauben und also nicht zu erwarten sei, daß Se. Kurfürstl. Durchl. die Regierung des Hochstifts vorerst anzutreten gesinnt sei‘<sup>78</sup>.

Während der Wiener Hof, um wenigstens das Gesicht zu wahren, am 19. Oktober aus der Reichskanzlei ‚ein nachdrückliches Circularreskript an die kaiserlichen Minister im Reich‘ richtete, in welchem es als ‚sehr befremdend‘ bezeichnet wurde,

<sup>72</sup> Ber. Dohms vom 20. Sept. 1801.

<sup>73</sup> Erhard aaO S. 118.

<sup>74</sup> Häberlin, Staatsarchiv VII S. 353.

<sup>75</sup> Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I S. 148. Über den Wortlaut einzelner Vota vgl. Häberlin aaO S. 414 ff.

<sup>76</sup> FM, LA 550, 1, Kopie der Note an den Erzherzog Anton vom 1. Okt. 1801.

<sup>77</sup> Ebd. Ber. Kettelers vom 17. Okt. 1801.

<sup>78</sup> Ebd. Ber. Kettelers vom 21./23. Okt. 1801.

daß seitens Kurbrandenburgs auf die auffallendste Weise geäußert worden, daß Seine Königliche Majestät diese Wahlen nicht als gültig und bestehend ansehen und von einem vermeintlichen neuen Erzbischof und Bischof von Köln und Münster durchaus keine Kenntnis nehmen würden<sup>79</sup>, erhielt das Münstersche Domkapitel ein ebenfalls am 19. Oktober ausgefertigtes Schreiben des Erzherzogs, in welchem er erklärte, daß es ihm bei den derzeitigen Verhältnissen unmöglich sei, die Regierung zu übernehmen<sup>80</sup>. Das mußte den endgültigen Zusammenbruch der auf Österreich gesetzten Hoffnungen bedeuten. Trotzdem soll man sich in Münster von offizieller Seite weiterhin zuversichtlich gezeigt haben. So verkündete das Münstersche Intelligenzblatt nach Bekanntwerden des von der Reichskanzlei erlassenen Rundschreibens: ‚Das ganze Münsterische Land ist durch diese dem Reichsoberhaupt beigelegte Erklärung in die größte Freude versetzt und hält die Wahlen itzt völlig gesichert‘<sup>81</sup>. Den Einsichtigen unter den Domherren dürfte indes schon seit geraumer Zeit klar geworden sein, daß vom Kaiserhof wenig Hilfe zu erhoffen war. So schrieb Fürstenberg unter dem 27. September 1801 an seinen Bruder Franz Egon, den Fürstbischof von Hildesheim: ‚Österreich hat kein großes Interesse, für uns zu sorgen. Preußen will die geistlichen Staaten aus seiner Nachbarschaft weg haben‘<sup>82</sup>. Inseheim scheint man seitens der geistlichen Staaten, zumindest der nordwestdeutschen, nachdem ein Versuch des Grafen von Westphalen gescheitert war, in Paris selbst ‚dem Fortgang des Säkularisationsgeschäftes Hindernisse in den Weg zu legen‘<sup>83</sup>, mit der englischen Regierung verhandelt zu haben, in der Hoffnung, vielleicht hier Hilfe für die Erhaltung ihrer staatlichen Existenz zu finden. So kam der preußischen Regierung das Gerücht über ein phantastisches Projekt zu, nach welchem im Namen aller geistlichen Fürsten der englischen Regierung eine Koalition angeboten worden sei, ‚welche Frankreich mit bekriegen helfen und England in seinem Einfluß auf den Kontinent festigen solle‘<sup>84</sup>. Wie die von Dohm daraufhin vorgenommenen Sondierungen ergaben, sollen diese Kontaktversuche vor allem von dem Grafen von Westphalen betrieben worden sein. Dieser habe häufig umfangreiche Depeschen an den Gesandten des Kaisers in London, Graf von Starhemberg, abgesandt. Zweck der Korrespondenz sei es gewesen, die englische Regierung durch Versprechen von Geld und Menschen zur Fortsetzung des Krieges namens der Domkapitel des nördlichen

<sup>79</sup> Häberlin, Staatsarchiv VII S. 342. — Nach einem Bericht Dohms vom 20. Nov. 1801 sei in diesem Rundschreiben weiter ausgeführt worden: ‚Die Kaiserl. Minister hätten an ihren Bestimmungsorten alle Aufmerksamkeit dahin zu erregen, daß ein solches Beispiel von Eigenmacht eines einzelnen Reichsstandes sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen könne; daher auch den von gedachten Domkapiteln dagegen gemachten konstitutionellen Reprotestationen alle Publizität zu geben sei‘ (DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9).

<sup>80</sup> Erhard, Fürstenwahlen S. 129.

<sup>81</sup> Zitiert in einer Relation Dohms vom 20. Nov. 1801 (DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9).

<sup>82</sup> Fürstenberg-Nachl. Nr. 206.

<sup>83</sup> DZA Merseburg Rep. XI 165 g 4 Nr. 9, Ber. Dohms vom 14. Nov. 1801.

<sup>84</sup> Ebd. Schr. der preußischen Regierung an Dohm, Berlin, 6. Okt. 1801.

Deutschland einzuladen<sup>84a</sup>. Auch habe man in Münster schon seit einigen Monaten ‚als eine gewisse Sache behauptet‘, die geistlichen Stände hätten eine Vereinigung unter sich geschlossen, nach welcher sie sich gegenseitig verbindlich gemacht hätten, ihre Besitzungen in keinem Falle gutwillig abzutreten, sondern ‚mit Aufbietung aller Kräfte ihre Untertanen zum Widerstande zu schreiten und sich nur durch die äußerste Gewalt depossidieren zu lassen‘<sup>85</sup>. Selbst die Tatsache, daß in den im Herbst 1801 abgeschlossenen englisch-französischen Präliminarien von einer Rückgabe des linken Rheinufer an das Reich nicht die Rede war, vermochte offenbar der von weiten Kreisen der Öffentlichkeit in den geistlichen Staaten immer noch hartnäckig vertretenen Ansicht, daß das linke Rheinufer nicht französisch bleiben werde, die Grundlage zu entziehen. Vielmehr behauptete man nunmehr, daß über diese Frage in den Geheimartikeln ein Abkommen getroffen sei. Daher wartete man mit Ungeduld auf die Resultate des Kongresses zu Amiens<sup>86</sup>. Brachte die Unterzeichnung des Definitivfriedens zwischen England und Frankreich am 27. März 1802 den geistlichen Staaten eine bittere Enttäuschung, so mußte der preußisch-französische Vertrag vom 23. Mai 1802, nach welchem Preußen ein Teil des Oberstifts Münster und das Fürstbistum Paderborn zugesagt wurden<sup>87</sup>, und die daraufhin erfolgte Besetzung dieser Länder in den ersten Tagen des August die endgültige Zerstörung aller Illusionen bedeuten. Vergebens protestierte das Domkapitel gegen diesen angeblichen ‚Gewaltakt‘, da Kaiser und Reich, die allein dazu berechtigt seien, noch nicht über das Schicksal des Landes entschieden hätten<sup>87a</sup>. In Münster wurde jetzt eine Verwaltungs- und Organisationskommission eingesetzt. Das Domkapitel gedachte die nicht von Preußen okkupierten Teile des Oberstifts in eigener Verwaltung zu behalten, wurde jedoch daran gehindert. Jede Verwaltungs- und Regierungstätigkeit wurde ihm untersagt<sup>88</sup>. Wurde dann der westliche Teil des Münsterlandes und das Vest Recklinghausen zur Ausstattung der Häuser Arenberg, Looz-Corswarem, Croy

<sup>84a</sup> Ber. Dohms vom 28. Dez. 1801. — Auch seitens der süddeutschen Bistümer scheint man ähnliche Versuche unternommen zu haben. So sandte Anfang des Jahres 1802 der Fürstbischof von Speyer, Wilderich Graf von Waldersdorf, im Einvernehmen mit dem Fürstbischof von Würzburg den Speyrer Domdechanten von Hohenfeld nach London, um den englischen König zu einer Intervention zugunsten der geistlichen Fürsten zu veranlassen. In dem Begleitschreiben, das er für den englischen Außenminister mitgab, begründete er diesen Schritt mit dem Interesse, das England stets an der Erhaltung der deutschen Verfassung hatte, und bat es um Schutz gegen die Säkularisation, die der englische König immer als der Gerechtigkeit und dem europäischen Gleichgewicht zuwider betrachtet habe (H. Reich, Die Säkularisation des rechtsrheinischen Teiles des Hochstifts Speyer, Diss. Heidelberg 1935, S. 19).

<sup>85</sup> Ber. Dohms vom 28. Dez. 1801.

<sup>86</sup> Ebd. — So rechnete der Fürstbischof von Speyer sogar noch mit der Rückgabe seiner linksrheinischen Besitzungen (Reich, Die Säkularisation des rechtsrheinischen Teiles des Hochstifts Speyer S. 19).

<sup>87</sup> Vgl. Braubach-Schulte, Die politische Neugestaltung Westfalens S. 95.

<sup>87a</sup> Als am 3. August 1802 die preußischen Truppen unter dem Generalleutnant v. Blücher in Münster einrückten, zog sich das Domkapitel nach Greven zurück. Hier erklärte es unter Vorbehalt aller seiner Rechte schließlich, daß es allein der Gewalt zu weichen sich gezwungen sehe (H. Hülsmann, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802 — 1813, in: WZ 63, 1905, I S. 6).

<sup>88</sup> Scholand, Verhandlungen über die Säkularisation des Fürstbistums Münster, in: WZ 79, 1921 I S. 70 f.

und Salm verwandt<sup>89</sup>, so fielen die Ämter Vechta und Cloppenburg im Niederstift an Oldenburg<sup>90</sup>. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar und die kaiserliche Genehmigung vom 28. April 1803 wurden die bisherigen Einzelverträge nunmehr auch von Reichs wegen sanktioniert, womit dem Münsterschen Domkapitel endgültig die rechtliche Grundlage seines Protestes entzogen wurde, nachdem bereits Erzherzog Anton Viktor am 4. Oktober 1802 auf dem Reichstag in Regensburg eine Verzichtserklärung auf seine durch die Wahl erworbenen Rechte hatte aussprechen lassen<sup>91</sup>.

### 3. Überblick über die Schicksale des Domkapitels bis 1813

Gleich nach der Okkupation des Stifts durch Preußen wurde eine Vermögensaufnahme des Domkapitels veranlaßt<sup>92</sup>. Dieses sandte Anfang des Jahres 1803 eine Deputation nach Berlin, um dem Kapitel wenigstens den Verbleib des in dem an Preußen gelangten Teil gelegenen Vermögens zu sichern<sup>93</sup>. Die preußische Regierung beließ daraufhin dem Münsterschen Domkapitel die vorläufige Verwaltung und Nutzung seines im preußischen Münster befindlichen Vermögens, doch durften vakant werdende Stellen nicht wieder besetzt werden<sup>94</sup>. Auch die Option vakant werdender Kurien wurde untersagt<sup>95</sup>. In den anderen Gebieten des ehemaligen Hochstifts Münster zogen die neuen Herren die domkapitalistischen Güter ein und zahlten, wie es im Reichsdeputationshauptschluß festgesetzt war,  $\frac{9}{10}$  der jährlichen Einkünfte als Pension an die Domherren<sup>96</sup>. Als Kapitularvikar der verwaisten Diözese fungierte Franz Wilhelm von Fürstenberg. Im Jahre 1808 wurde auf Wunsch des letzteren dieses Amt auf Clemens August von Droste zu Vischering übertragen<sup>97</sup>. Am 26. September 1806 hob die preußische Regierung

<sup>89</sup> Ebd. S. 45 — 66; v. Olfers S. 25 — 29; Braubach-Schulte S. 101.

<sup>90</sup> Ebd. S. 99 f.

<sup>91</sup> Die Frage, ob dieser Verzicht allerdings den Vorschriften des kanonischen Rechts entsprochen habe und ob daher der Münstersche Bischofsstuhl als vakant anzusehen sei, wurde im Jahre 1816 aufgeworfen, als von der preußischen Regierung der Wunsch geäußert wurde, daß das Bistum Münster wieder einen geistlichen Oberhirten erhalten möge. Vgl. hierzu E. Ruck: Die Vorgeschichte zur Besetzung des Bistums Münster im Jahre 1820, Rom, 1912. Nach § 62 des Reichsdeputationshauptschlusses waren die Diözesen jedenfalls in ihrem bisherigen Zustande zu verbleiben. Was die Existenz der Domkapitel angeht, so hätte die Ersetzung des Präbendengenusses durch eine staatliche Pension ihren kirchenrechtlichen Status als geistliche Korporation nicht zu berühren brauchen. Der Wortlaut des § 62 legte sogar ihre Erhaltung mit den Diözesen nahe. Doch entstand infolge der widrigen Zeitumstände eine allgemeine kirchliche Rechtsunsicherheit. So betrachteten die meisten Landesherren die Kathedralkapitel von Anfang an als aufgelöst (vgl. G. Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803 bis 1817), München 1959, S. 22).

<sup>92</sup> v. Olfers S. 57.

<sup>93</sup> Dk. Pr. 19. Jan. 1803.

<sup>94</sup> Dk. Pr. 11. März 1803; v. Olfers S. 57.

<sup>95</sup> Dk. Pr. 11. März 1803.

<sup>96</sup> v. Olfers S. 57; zur Regelung der Vermögensverhältnisse vgl. Müller, Das Domkapitel zu Münster zur Zeit der Säkularisation, in: *WZ* 71, 1913, S. 94 — 104.

<sup>97</sup> Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I S. 161.

das Münstersche Domkapitel in seiner bisherigen Form auf<sup>98</sup>. Als kurz darauf Münster vom König von Holland in Besitz genommen wurde, ordnete dieser eine Wiederherstellung des Domkapitels an, allerdings mit der Einschränkung, daß erledigte Stellen nicht wieder besetzt werden konnten<sup>99</sup>. Die Domherren mußten sich damit begnügen, vakant gewordene Kurien, Obendienzen, Oblegien und Archidiaconate ‚eventualiter‘ zu optieren<sup>99a</sup>. Auch als der bisherige Dompropst v. Wrede am 9. September 1808 starb, mußte das Domkapitel auf Weisung des Innenministers des Großherzogtums Berg von einer Neuwahl absehen<sup>99b</sup>. Im übrigen verliefen die Sitzungen des Domkapitels wie vor der Zeit der Säkularisation. Man beriet und stimmte über Kapitelsangelegenheiten ab, man schritt wieder zu Emanzipationen, welche man zu besonders feierlichen Handlungen gestaltete<sup>99c</sup>. Auch wurde die Teilnahme an der Sitzung des Generalkapitels zu Martini wieder allen Kapitularen verbindlich gemacht<sup>99d</sup>. Doch sollte dem wiederhergestellten Kapitel keine lange Dauer beschieden sein. Nachdem im Jahre 1810 das frühere Stift Münster dem Französischen Reich einverleibt worden war, hob ein Dekret Napoleons vom 14. November 1811 sämtliche Kapitel, Klöster und geistliche Korporationen im Lippedepartement auf<sup>100</sup>. Das sollte endgültig die Auflösung des alten

<sup>98</sup> Durch Reskript 26. Sept. 1806 machte das westfälische Departement des Generaldirektoriums in Berlin der Kriegs- und Domänenkammer bekannt: ‚Se. Majestät habe durch Cab. Ordre vom 20. Sept. zu erkennen gegeben, wie Sie Sich leider mit jedem Tage mehr überzeugt, daß das Domkapitel die Schonung, womit dasselbe bisher behandelt worden, mißbrauche, wenigstens den Einfluß, den es auf Ihre Untertanen des Münsterlandes behaupte, nicht dazu anwende, diese neuen Untertanen in der Anhänglichkeit an Höchst Ihre Regierung zu befestigen; daher Sie dann beschlossen haben, das Domkapitel ganz aufzuheben, das ganze Vermögen in Selbstadministration zu nehmen und den Interessenten dasjenige als Pension aussetzen zu lassen, was ihnen rechtlich gebühre‘ (v. Olfers S. 58). Daraufhin wurde von der Kriegs- und Domänenkammer für den 6. Oktober eine Sitzung des Domkapitels anberaumt, auf welcher der Vizekammerdirektor v. Schlechtendal von diesem Beschluß Mitteilung gab (Dk. Pr. 6. Okt. 1806).

<sup>99</sup> v. Olfers S. 59. Die Wiedereinsetzung in den früheren Status ‚als Landstandschaft und Domkapitel‘ wurde auf der Sitzung des Domkapitels vom 4. November vorgenommen (Dk. Pr. 4. Nov. 1806). Daraufhin beschloß das Kapitel am 5. November eine Dankadresse an den König von Holland (Dk. Pr. 5. Nov. 1806).

<sup>99a</sup> Nach dem Tode des Dompropstes v. Wrede am 9. Sept. 1808 wurde am 30. Sept. dessen Obediensz Hellne von Engelbert August v. Weichs und dessen Oblegium Gronover majus von Theodor Joseph v. Wrede optiert (Dk. Pr. 30. Sept. 1808). Auch der vom Dompropst am 3. Febr. 1803 nur ‚eventualiter‘ optierte Archidiaconat Beckum wurde wiederum optiert, und zwar von Maximilian Friedrich v. Elverfeldt (Dk. Pr. 23. Sept. 1808). Bereits kurz darauf, am 8. Nov. 1808, starb Theodor Joseph v. Wrede. Daraufhin gelangte das Oblegium Gronover majus erneut zur ‚Eventualoption‘ und fiel an Franz Karl v. Rump, dem auch die von Wrede besessene Kurie bis auf weiteres übertragen wurde (Dk. Pr. 23., 30. Nov. 1808).

<sup>99b</sup> Dk. Pr. 15. Sept. 1808.

<sup>99c</sup> Über die Emanzipationen der Domherren Ferdinand Friedrich Anton v. Wrede und Clemens Karl v. Twickel vgl. Dk. Pr. 28. Juli 1807 und Dk. Pr. 20. April 1808.

<sup>99d</sup> Dk. Pr. 2. Okt. 1807.

<sup>100</sup> Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I S. 397. — Im Protokoll der letzten Sitzung des Domkapitels am 2. Dez. 1811 heißt es: ‚Herr Domdechant äußerten, Ihnen sei vom kaiserlichen Domänenndirektor Barrois ein auf denselben stehendes Commissarium des Herrn Präfekten des Lippedepartements zur Vollziehung des kaiserlichen Dekrets vom 14. Nov. laufenden Jahres eingekommen, so verlesen ist. Dann traten der Herr Domänenndirektor Barrois nebst dem Herrn Maire der Stadt Münster, Herrn von Böselager-Heeßen, in das Kapitelhaus und verlasen das kaiserliche Dekret . . . Die hochwürdigen Herren äußerten dem Herrn Direktor Barrois ihre

Münsterschen Kapitels bedeuten. Die Besitzungen des Kapitels wurden beschlagnahmt und zugunsten der französischen Staatskasse veräußert<sup>101</sup>. Am 24. August 1812 unterzeichnete Napoleon zwar ein Gesetz, nach welchem das Domkapitel für wiederhergestellt erklärt wurde, doch wurden dabei erhebliche Einschränkungen gemacht. So hatten die bisherigen Domherren, welche nicht über die Priesterweihe verfügten, sowie diejenigen, welche außerhalb des Empires lebten, zu demissionieren<sup>102</sup>. Von den alten Mitgliedern wurden folgende in das neue Domkapitel übernommen: Clemens August und Caspar Max von Droste zu Vischering, Johann Heinrich von Droste-Hülshoff, Levin Johann von Wenge, Franz Karl von Rump und Wilhelm Anton von der Lippe. Darüber hinaus wurden fünf neue Domherren bürgerlichen Standes ernannt<sup>103</sup>. Das bedeutete das Ende des jahrhundertalten Monopols des Adels.

Unterwürfigkeit gegen die höchsten Befehle Seiner Majestät des Kaisers, hofften von der Großmut des Souveräns eine dem Kapitelsvermögen angemessene Pension und zählten auf die Rechtschaffenheit und Gradheit des Herrn Domänendirektors'.

<sup>101</sup> Lippgens S. 152.

<sup>102</sup> Lippgens S. 151; v. Olfers S. 59. — Nach einer späteren Entscheidung des preußischen Innenministers (8. Sept. 1820) war die den ehemaligen Domherren zu zahlende Pension nicht von einem Verbleib im geistlichen Stand abhängig, und zwar wurde folgende Begründung gegeben: ‚da von den Kapitularen aufgehobener Domstifter überall keine Verpflichtungen, in geistlichen Bedienungen sich anstellen zu lassen, bestehen, und sonach der Staat gar kein Interesse daran hat, ob sie . . . zum weltlichen Stande zurückgehen‘ (Arch. Wehrden, II, 14, Akten betr. Übergang ehemaliger Mitglieder von Domkapiteln in den weltlichen Stand).

<sup>103</sup> Lippgens S. 152.

## DIE BIOGRAPHIEN DER DOMHERREN\*

## 1. Jobst Edmund von Brabeck

Jobst Edmund wurde zu Hemer in der Grafschaft Mark auf Haus Letmathe am 11. November 1619 geboren<sup>1</sup>. Seine Eltern waren Freiherr Westhoff von Brabeck und Freiin Ursula von Landsberg zu Erwitte<sup>1a</sup>. Am 15. Februar 1630 wurde er als Domherr in Münster aufgeschworen und am 20. Oktober 1638 emanzipiert<sup>2</sup>. Da er sich stark für die Wahl Christoph Bernhards von Galen zum Bischof von Münster eingesetzt hatte, ernannte ihn dieser 1651 zum Domküster und Geh. Rat<sup>3</sup>. Wegen seiner Bildung und Geschäftsgewandtheit wurde er von Fürstbischof Christoph Bernhard mit verschiedenen Gesandtschaften betraut<sup>4</sup>. Im Jahre 1655 wählte ihn das Münstersche Domkapitel zu seinem Dechanten<sup>5</sup>. Bei der Koadjutorwahl des Jahres 1667 sah er sich in seinen eigenen Hoffnungen getäuscht<sup>6</sup>. Die im Anschluß hieran entstandenen Streitigkeiten bewogen ihn schließlich, Münster zu verlassen und in die Dienste des Kölner Kurfürsten und Bischofs von Hildesheim Maximilian Heinrich zu treten. Dieser verlieh ihm 1668 ein Domkanonikat zu Hildesheim (A. 4. Nov. 1668) und ernannte ihn zum Statthalter für dieses Fürstbistum<sup>7</sup>. Dort wurde er am 3. Februar 1674 nach voraufgegangener Resignation Matthias von Korff-Schmisings (4. Dez. 1673) auch zum Domdechanten gewählt<sup>8</sup>, worauf er das Amt des Domdechanten in Münster niederlegte, sein Kanonikat dort jedoch beibehielt<sup>9</sup>. Seit 1690 (12. Juni) wird er als Senior des Münsterschen Kapitels aufgeführt<sup>9a</sup>. Er wird als ein ‚un habile homme‘ bezeichnet, doch war er in Münster zu unbeliebt (‚il est trop craint‘), als daß er dort auf eine Wahl zum Fürstbischof hätte hoffen können<sup>10</sup>. Indes gelang es ihm 1688, in Hildesheim zum Nachfolger Kurfürst Maximilian Heinrichs gewählt zu werden (19. Juli 1688)<sup>11</sup>. Kurfürst Joseph Clemens, der 1694 zu seinem Koadjutor gewählt wurde, schrieb später über ihn: ‚. . . dieser wegen seiner hochrühmlichen Meriten und Qualitäten halber billig zu venieren, von mir auch sonderlich geehrt und geachtet wird‘<sup>12</sup>. Als erklärter Freund von Handel und Gewerbe unterstützte er die Wirtschaftsentwicklung des Landes mit allen Kräften<sup>12a</sup>. Jobst Edmund starb am 13. August 1702<sup>13</sup> als Senior der deutschen Reichsfürsten nach einer ‚von vielen Jahren her rühmlich geführten Regierung‘<sup>14</sup>.

\* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die Geburts- und Sterbedaten aus den Kirchenbüchern der für den Familiensitz zuständigen Pfarrämter, die Daten über den Empfang der Tonsur aus dem Ordinationsregister (St. A. Münster), die Angaben über weltliche Ämter aus dem Bestallungsverzeichnis (St. A. Münster) ermittelt.

<sup>1</sup> Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim III S. 87.

<sup>1a</sup> H. Kraas, Jobst Edmund Freiherr v. Brabeck, Fürstbischof von Hildesheim, ein Kind Letmatthes, 1619 — 1702, in: Der Märker Jg. 7, 1958, S. 325.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 15. Febr. 1630; 20. Okt. 1638.

<sup>3</sup> Bertram III S. 87.

<sup>4</sup> Vgl. Kohl S. 529; Kraas a. a. O. S. 325.

<sup>5</sup> Dk. Pr. 6. April 1655; Kohl S. 87.

<sup>6</sup> Über die Koadjutorwahl vgl. Kohl S. 257 ff.

<sup>7</sup> Ebd. S. 308 ff.

<sup>8</sup> Bertram III S. 87.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 5. März 1674.

<sup>9a</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>10</sup> Paris, Munster 6, Ber. Gombeaults vom 3. Juli 1683.

<sup>11</sup> Über seine Regierungstätigkeit vgl. auch Bertram III S. 88 ff.

<sup>12</sup> Arch. Hovestadt 966.

<sup>12a</sup> Kraas a. a. O. S. 326 f.

<sup>13</sup> Bertram III S. 104.

<sup>14</sup> Faber, Staatskanzlei VII S. 510.

## 2. Wilhelm von Fürstenberg

Vgl. H. Lahrkamp, Briefstagebücher und Korrespondenz des münsterschen Dompropstes und Salzburger Domdechanten Wilhelm von Fürstenberg (1623 – 1699), in: WZ 115, 1965, S. 459 – 489.

Sohn des Landdrosten Friedrich und der Anna Maria von Kerpen. Geboren am 13. November 1624 zu Bilstein. Bruder des Ferdinand (4) und des Johann Adolf (5).

Schon früh wurde er für den geistlichen Stand bestimmt und erhielt am 29. März 1634 die erste Tonsur<sup>15</sup>. Kurz darauf, am 13. August, wurde ihm von Kurfürst Ferdinand eine Dompräbende in Münster verliehen<sup>16</sup>. 1635 wurde er Domizellar, 1645 Kapitular in Trier<sup>17</sup>. Von 1639 bis 1641 studierte er in Köln Philosophie<sup>18</sup> und reiste 1642, nachdem ihn 1641 die Jesuiten in Siegen auf ein Studium der Theologie vorbereitet hatten, nach Frankreich, wo er 1642/43 in Paris sein Bienenium absolvierte. Nach seiner Rückkehr im Jahre 1644 wurde er in Münster emanzipiert<sup>19</sup>, Ostern 1645 empfing er die Subdiakonatsweihe<sup>20</sup>. Seit 1647 (Possession 8. Juli 1647) hatte er auch eine Präbende im Ritterstift St. Alban zu Mainz inne (Domizellar noch 1668, Resignation 1692)<sup>21</sup>. Wilhelm war hochbegabt und genoß wie sein Bruder Ferdinand den Ruf einer großen Gelehrsamkeit. Christoph Bernhard von Galen erkannte bald die Fähigkeiten Wilhelms, ernannte ihn am 19. Mai 1650 zum Geh. Rat und beauftragte ihn mit Gesandtschaften nach Regensburg (1651), Rom (1655) und Wien (1660)<sup>22</sup>. Im Jahre 1661 ernannte ihn Papst Alexander VII. (Fabio Chigi), welcher schon als Nuntius während des Friedenskongresses in Münster Wilhelm wie seinen Bruder Ferdinand schätzen gelernt hatte, zu seinem Geheimen Kammerherrn. Im Jahre 1661 trat Wilhelm die Stelle in Rom an. In den folgenden Jahren überhäufte Papst Alexander seinen Kammerherrn mit stets neuen Auszeichnungen. So verlieh er ihm eine Dompräbende in Paderborn (22. Jan. 1663), in Salzburg (26. April 1664) und in Lüttich (8. Aug. 1665; Possession zu der vorher von Hermann d'Elderen innegehabten Präbende am 11. Dez. 1665; bereits 1668 resignierte Fürstenberg diese indes zugunsten des Guillaume de Méan)<sup>23</sup>. Ferner übertrug er ihm die Propstei zu St. Bartholomäus in Frankfurt (5. April 1663)<sup>24</sup> und die Propstei zu Meschede (9. Okt. 1666). Auch wurde er zum Prior von Madonna di Campiglio in den Tridentinischen Alpen erhoben. Am 2. Mai 1664 ist seine Wahl zum Propst des Busdorfstiftes in Paderborn zu verzeichnen<sup>25</sup>. Von 1667 bis 1675 war er in Trier auch Archidiakon zu St. Moritz in Tholey. 1675 resignierte er diese Würde zusammen mit dem Trierer Domkanonikat, letzteres zugunsten Franz Heinrichs von Hatzfeld<sup>26</sup>. Erzbischof Guidobald von Salzburg, welcher Wilhelm wegen seines scharfen Verstandes und seiner umfangreichen Kenntnisse in seine Dienste nehmen wollte, ernannte ihn am 7. Oktober 1664 zu seinem Geh. Rat.<sup>27</sup> Im gleichen

<sup>15</sup> Arch. Herdr., Hüasersche Chronik S. 179; Lahrkamp S. 460.

<sup>16</sup> Dk. Pr. 20. Mai 1634.

<sup>17</sup> Gräfin zu Dohna, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel zu Trier S. 128.

<sup>18</sup> Ebd.: Hüasersche Chronik S. 180.

<sup>19</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>20</sup> Lahrkamp S. 460.

<sup>21</sup> Seminarbibl. Mainz, „Notata pro Procuratoribus in eccl. S. Albani“.

<sup>22</sup> Hüasersche Chronik S. 184; vgl. auch Kohl S. 534.

<sup>23</sup> de Theux, Le Chapitre de Saint Lambert III S. 326.

<sup>24</sup> Hier scheint er jedoch nicht zur Possession gekommen zu sein. Die offizielle Liste ist: Hugo Eberhard Cratz v. Scharfenstein 1638 – 63, Franz Georg v. Schönborn 1663 – 74, Christoph Rudolf v. Stadion 1674 – 1700.

<sup>25</sup> Hüasersche Chronik S. 184.

<sup>26</sup> Dohna Nr. 164.

<sup>27</sup> Hüasersche Chronik S. 184.

Jahre wählte ihn auch das Münstersche Domkapitel zum Dompropst<sup>28</sup>. Für seine Bemühungen um die Bestätigung der Wahl Ferdinands zum Koadjutor Christoph Bernhards von Galen erteilte ihm das Münstersche Domkapitel am 16. März 1668 das Vorrecht, auf Lebenszeit zu den Terminen Jacobi und Martini für anwesend gehalten zu werden<sup>29</sup> — ein Zugeständnis, für welches kein Parallelfall vorhanden ist. Nach dem Tode Alexanders VII. im Jahre 1667 ernannte ihn auch dessen Nachfolger, Clemens IX., zu seinem Geh. Kammerherrn. Nach dem Tode von Papst Clemens IX. im Jahre 1669 verließ Wilhelm Rom, obwohl auch Clemens X. ihn wiederum zum Geh. Kämmerer ernannt hatte<sup>30</sup>. Er ließ sich in Salzburg nieder und wurde dort am 16. August 1675 einstimmig zum Domdechanten gewählt, nachdem er 1674 die Priesterweihe empfangen hatte. Auch Papst Innozenz XI. ernannte ihn zu seinem Geh. Kämmerer. Diese Stelle hat Wilhelm indes niemals wirklich angetreten. Seine Tätigkeit verschaffte dem Hause Fürstenberg ausgezeichnete Beziehungen in Rom. Es war wohl keine Übertreibung, wenn er einmal schrieb: ‚Der Familie habe ich mehr gedient und Gutes getan, als kein anderer‘<sup>31</sup>. An dieser Haltung haben auch zeitweilige Spannungen mit seinem Neffen Ferdinand letztlich nichts geändert<sup>32</sup>. Kaum weniger eng war wohl auch seine Verbindung zu den Plettenbergs. Wilhelm von Fürstenberg genoß weithin höchstes Ansehen. Zweifellos war er eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unter den Domherren des 17. Jahrhunderts. ‚Er hätte die höchsten Reichswürden erlangen können. Allein er hielt es in seiner Bescheidenheit für eitel, auf einen fürstlichen Stand die Augen zu werfen‘<sup>33</sup>. Eine Kandidatur um das Amt des Erzbischofs von Salzburg, zu der er sich 1687 schließlich entschloß, scheiterte jedoch<sup>34</sup>. Nach seinem Tode am 2. Mai 1699 entstand um die Frage seiner Nachfolge als Dompropst von Münster ein jahrelanger Streit (vgl. Teil I, 4. Kapitel A).

### 3. Theodor Jobst v. d. Reck zu Kurl

Sohn des Johann Wilhelm und der Margareta von Landsberg zu Erwitte<sup>35</sup>. Von seinem Oheim, dem Paderborner Fürstbischof Dietrich Adolf v. d. Reck, erhielt Theodor Jobst 1654 eine diesem als Turnar zugefallene Präbende verliehen. Am 4. März 1654 wurde er aufgeschworen, am 8. Juli 1659 emanzipiert<sup>36</sup>. Das Oblegium Stodtbrock optierte er am 15. September 1666, die Obediens Spiekerhoff am 16. August 1678<sup>37</sup>. Er resignierte seine Präbende im Jahre 1703 auf Wilhelm Franz Adolf von Fürstenberg (51)<sup>38</sup>. In einem Bericht des kaiserlichen Gesandten (1699) wird er als ‚ein verwirrter Kopf‘ bezeichnet<sup>39</sup>. So wurde er auch am 10. Juni 1688 wegen ‚begangener Exzesse‘ zu 300 Goldgulden Strafe

<sup>28</sup> Dk. Pr. 13 Nov. 1664; 24. April 1665. Zunächst lehnte er die Annahme der Wahl ab, sah sich auf Vorhaltungen seines Bruders jedoch schließlich genötigt, seine Einwilligung zu geben (Lahrkamp S. 467).

<sup>29</sup> Domdechant v. Torck fügte seinem Antrag als Begründung bei ‚zur Danksagung wegen der Konfirmation gehabter Bemühungen‘. Die anwesenden Kapitulare stimmten dem Ersuchen zu ‚ex causis deductis und daß der Herr Dompropst von Salzburg an einem hochw. Domkapitel ferneres nützliche Dienste erweisen konnte‘ (Dk. Pr. 16. März 1668).

<sup>30</sup> Hüisersche Chronik S. 186 ff.

<sup>31</sup> Arch. Herdr. G I 78, Schr. vom 21. Juli 1692.

<sup>32</sup> So beklagte er sich über ein ‚impertinentes‘ Schreiben Ferdinands: ‚Mich dünkt, nachdem ihm die Federn gewachsen, er hoch zu fliegen anfangte. Aber es ist mir nur lieb, daß er sich selbst und seinem undankbaren Humor zeitlich zu erkennen gibt, damit ich mich zeitlich danach richte und ihn mit anderen Stangen reiten kann‘ (ebd.).

<sup>33</sup> Hüisersche Chronik S. 186 ff.

<sup>34</sup> Einzelheiten bei Lahrkamp S. 479 ff.

<sup>35</sup> Spiessen Bd. 16.

<sup>36</sup> Dk. Pr. 4. März 1653; 8. Juli 1659.

<sup>37</sup> Dk. Pr. 15. Sept. 1666; 16. Aug. 1678.

<sup>38</sup> Dk. Pr. 14. Dez. 1703.

<sup>39</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

verurteilt<sup>40</sup>. In Hildesheim war er seit 1654 Domherr, seit 1667 Domkürster<sup>41</sup>. Dort soll er auch einige Güter besessen haben<sup>42</sup>. Er wird ferner als Domherr zu Paderborn genannt<sup>43</sup>. Seine Münstersche Pröbende resignierte er 1703 zugunsten Wilhelm Franz Adolfs von Fürstenberg<sup>44</sup>. Er starb 1716<sup>45</sup>.

#### 4. Ferdinand von Fürstenberg

Ferdinand von Fürstenberg war wohl eine der bedeutendsten Gestalten unter den deutschen Bischöfen und Fürsten seiner Zeit, zweifellos war er der gelehrteste unter ihnen. Die Persönlichkeit Fürstenbergs haben zahlreiche Biographien und Darstellungen zum Gegenstand<sup>46</sup>. Daher soll hier nur ein kurzer Abriß seines Werdegangs gegeben werden.

Sohn des Landdrosten Friedrich und der Anna Maria von Kerpen. Bruder des Wilhelm (2) und des Johann Adolf (5). Geboren am 21. Oktober 1626. Bereits 1639 erhielt er auf Grund einer Erstbitte Kaiser Ferdinands III. ein Kanonikat in Paderborn. 1648 wurde er Domherr in Hildesheim<sup>47</sup>. 1653 gelangte er durch päpstliche Provision in den Besitz einer Pröbende in Münster, wo er am 4. Dezember 1656 aufgeschworen<sup>48</sup> und am 24. Juli 1660 emanzipiert wurde<sup>49</sup>. Entscheidend für seine Laufbahn wurde die aus gemeinsamen wissenschaftlichen Interessen entstandene Bekanntschaft mit dem Nuntius Fabio Chigi. Als 1655 Fabio Chigi zum Papst gewählt wurde (Alexander VII.), ernannte ihn dieser zu seinem Geh. Kämmerer. 1661 wurde er in Paderborn Nachfolger des Fürstbischofs Dietrich Adolf v. d. Reck<sup>50</sup>. Daraufhin resignierte er seine Hildesheimer Dompröbende<sup>51</sup>. Am 19. Juli 1667 wählte das Münstersche Domkapitel ihn zum Koadjutor des Fürstbischofs Christoph Bernhard<sup>52</sup>. Nach dessen Tode im Jahre 1678 trat er die Nachfolge als Fürstbischof von Münster an<sup>53</sup>. Er starb am 26. Juni 1683<sup>54</sup>. Ferdinand stellte auch die enge Verbindung der Familie Fürstenberg mit den Häusern Plettenberg und Wolff-Metternich her, welche für die Politik in den westfälischen Bistümern von großer Bedeutung wurde (vgl. Teil II, 2. Kapitel).

#### 5. Johann Adolf von Fürstenberg (Abbildung Nr. 1)

Er war ein Bruder Ferdinands (4) und Wilhelms von Fürstenberg (2). Geboren 16. März 1631 in Köln. Erste Tonsur am 12. September 1645.

Nach Besuch des Jesuitengymnasiums in Siegen und der Theodorianischen Akademie in Paderborn reiste er 1652 mit seinem Bruder Ferdinand nach Rom, wo er sein Biennium absolvierte<sup>55</sup>. Bei dem engen Kontakt der Fürstenbergs zum päpstlichen Hof ist es nicht verwunderlich, daß er in der Folgezeit mit päpstlichen Provisionen reichlich bedacht wurde. So erhielt er 1658 von Papst Alexander VII.

<sup>40</sup> Bestallungsregister St. A. Münster.

<sup>41</sup> Bertram III S. 227.

<sup>42</sup> Lothring. Hausarchiv 146.

<sup>43</sup> Fahne, Hövel I, 2 Tafel XII.

<sup>44</sup> Dk. Pr. 14. Dez. 1703.

<sup>45</sup> Bertram III S. 227.

<sup>46</sup> Zu verweisen ist hier auf die umfangreichen Angaben bei Bömer/Degering, Westf. Bibliographie I 1955, Nr. J 338 ff.; ferner: H. Lahrkamp, Ferdinand v. Fürstenberg in seiner Bedeutung für die zeitgenössische Geschichtsforschung und Literatur, in: WZ 101 — 102, 1953, S. 301 ff.

<sup>47</sup> Bertram III S. 221.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 4. Dez. 1653; 23. April 1654; 4. Dez. 1656.

<sup>49</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1660.

<sup>50</sup> Lahrkamp S. 301 — 303.

<sup>51</sup> Bertram III S. 221.

<sup>52</sup> Vgl. Kohl, S. 257 ff.

<sup>53</sup> Hüesersche Chronik S. 258.

<sup>54</sup> Ebd. S. 307.

<sup>55</sup> Hüesersche Chronik S. 331.

eine Dompräbende in Münster<sup>56</sup>. (A. 15. Okt. 1658<sup>57</sup>, E. 13. Juni 1661)<sup>58</sup>, 1661 eine weitere Dompräbende in Hildesheim und 1664 eine solche zu Paderborn<sup>59</sup>. 1668 wurde er Propst zum Hl. Kreuz zu Hildesheim, 1680 Propst am Alten Dom zu Münster, am 10. Juni 1683 Inhaber der Obedienz Ladtbergen. Das Paderborner Domkapitel wählte ihn am 20. Februar 1681 zum Dompropst<sup>60</sup>. Sein Bruder Ferdinand ernannte ihn am 30. September 1674 zum Paderborner Geh. Rat, später auch zum Geh. Rat in Münster. 1702 resignierte Johann Adolf seine Münstersche Präbende zugunsten seines Neffen Friedrich von Fürstenberg<sup>61</sup>, wollte jedoch auf die Propstei am Alten Dom nicht verzichten. Der daraus entstehende Streit wurde durch einen Vergleich beigelegt (vgl. I. Teil 2. Kap. III g 2), indem Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg Johann Adolf zum Geh. Rat mit einer Besoldung von jährlich 300 Tlr. ernannte<sup>62</sup>. Bereits von Fürstbischof Christoph Bernhard war er mit verschiedenen Gesandtschaften betraut worden (1664/66), ebenso von seinem Bruder Ferdinand für das Fürstbistum Paderborn (1672, 1674, 1680). In den Jahren 1675 — 1678 hielt er sich mehrmals in Wien auf, wo er sich um eine Abwendung der Winterquartiere vom Herzogtum Westfalen bemühte (Johann Adolf führte diese Verhandlungen mit viel Umsicht und nicht geringer Geschicklichkeit)<sup>63</sup>. Als sein Bruder Friedrich, der Stammherr, im Jahre 1662 starb, übernahm er bis zur Großjährigkeit seines Neffen die Verwaltung des Familienbesitzes (1662 — 1684); außerdem wurden ihm von Kurfürst Maximilian Heinrich bis dahin auch die Ämter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg übertragen<sup>64</sup>. Johann Adolf ließ auch die Adolfsburg (im Amte Bilstein) erbauen<sup>65</sup>. Er wird als ein ‚frommer, stiller, gelehrter und verständiger Mann‘ bezeichnet<sup>66</sup>. Für eine Fürstbischofswahl wurde seine Kandidatur trotz des großen Einflusses seiner Familie jedoch niemals in Erwägung gezogen<sup>67</sup>. Der französische Gesandte Gombeault führt hierzu die Gründe an: ‚Le frère de feu M. de Munster, Prévôt de Paderborn et Chanoine à Munster, n'est point un homme propre à être élu. Il ne pourrait y penser sans s'exposer à la risée du peuple. Sa personne est même si odieuse qu'il se contentera d'envoyer son suffrage par écrit sans assister à l'élection‘<sup>68</sup>. Johann Adolf starb am 15. April 1704.

#### 6. Matthias Friedrich v. d. Reck zu Steinfurt

Sohn des Johann und der Math. Judith von Galen<sup>69</sup>. Geboren am 17. Juli 1644. Oheim des Ferdinand Benedikt von Galen (15). Bruder des Hermann (9). 1661 — 1663 besuchte er das Collegium Germanicum in Rom. Über diese Studienzeit heißt es: ‚optime et praestantissime se gessit‘<sup>70</sup>. Vom Papst wurde ihm 1661 eine vakant gewordene Münstersche Präbende verliehen (A. 11. Mai 1661<sup>71</sup>, E. 18. April 1665<sup>72</sup>). Am 25. August 1674 optierte er den Archidiakonat Stadt-

<sup>56</sup> Dk. Pr. 20. Sept. 1658.

<sup>57</sup> Dk. Pr. 15. Okt. 1658.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 13. Juni 1661.

<sup>59</sup> Hüasersche Chronik S. 332 ff. — Nach Bertram fand die Possession in Hildesheim 1651 statt (III S. 222).

<sup>60</sup> Ebd.

<sup>61</sup> Vgl. Dk. Pr. 16. Jan. 1702.

<sup>62</sup> Arch. Herdr. I, 31, 10.

<sup>63</sup> Hüasersche Chronik S. 332 ff.

<sup>64</sup> Ebd.

<sup>65</sup> A. Färber, Die Adolfsburger Freiherrn, in: Heimatblätter für den Kreis Olpe 14, 1947, S. 28 — 30.

<sup>66</sup> Hüasersche Chronik S. 333.

<sup>67</sup> Lothr. Hausarch. 146.

<sup>68</sup> Paris, Munster 6, Ber. Gombeaults vom 23. Juli 1683.

<sup>69</sup> Dk. AT 1105; Geschichte der Herren v. d. Reck, Breslau 1878, § 294. — Die Eltern des Matthias Friedrich waren erst 1631 katholisch geworden.

<sup>70</sup> Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanikum Hungarikum in Rom II S. 66.

<sup>71</sup> Dk. Pr. 11. Mai 1661.

<sup>72</sup> Dk. Pr. 18. April 1665.

und Südlohn, 1676 das Oblegium Subcelleraria, 1683 die Obedienz Schölling<sup>73</sup>, 1678 wurde er Propst zu St. Mauritz<sup>74</sup>. Anfang des Jahres 1689 übertrug ihm der Papst die vakant gewordene Domdechanei<sup>75</sup>. Bei den Fürstbischofswahlen von 1683 und 1688 trat er als Kandidat auf, konnte sich jedoch nicht durchsetzen<sup>76</sup>. Nach einem wohl aus dem Jahre 1699 stammenden Gesandtschaftsbericht galt er indes für den Fall eines Ablebens von Fürstbischof Friedrich Christian als aussichtsreicher Anwärter für dieses Amt. In dieser Relation wird Matthias Friedrich als ‚ein sehr guter Geistlicher und ein Feind von Unruhen‘ bezeichnet<sup>77</sup>. Der französische Gesandte Gombeault nannte ihn 1683 ‚un homme caché, peu versé dans les affaires publiques‘, doch als ‚le plus considérable chef [des factions]‘<sup>78</sup>. Matthias Friedrich war auch Kanonikus in Paderborn und Minden<sup>79</sup>. Er starb am 3. Februar 1701<sup>80</sup>.

#### 7. Friedrich Christian von Plettenberg

Für Friedrich Christian sei auf die Literaturangaben bei Bömer/Degering, Westf. Bibliographie I (1955), Nr. J. 800 – 805 hingewiesen. Hier soll nur eine kurze biographische Skizze gegeben werden.

Sohn des Bernhard und der Odilia von Fürstenberg<sup>81</sup>. Geboren am 9. August 1644<sup>82</sup>.

Er absolvierte 1659/60 sein Biennium am Collegium Germanicum in Rom<sup>83</sup>. Sein Oheim, der Domkantor und spätere Domscholaster Christian von Plettenberg, verlieh ihm 1664 eine in seinem Turnus vakant gewordene Münstersche Dompräbende (A. 5. Nov. 1664, E. 31. Okt. 1665)<sup>84</sup>. Er soll auch Domherr in Paderborn gewesen sein (seit 1678 erwähnt)<sup>85</sup>. Ferner wird er als Propst zu St. Martin in Münster aufgeführt (1677)<sup>86</sup>. In Speyer erhielt er auf Grund päpstlicher Provision eine Präbende, die er 1665 wieder resignierte<sup>87</sup>. 1677 optierte Friedrich Christian den Archidiaconat uffm Dreen<sup>88</sup>, 1678 das Oblegium Gronover<sup>89</sup>, 1684 die Obedienz Lembeck<sup>90</sup>. Von seinem Oheim Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg wurde er am 9. September 1680 zum Münsterschen Geh. Rat ernannt und mit verschiedenen Gesandtschaften u. a. nach Berlin (1679 – 1681) und Paris (1679)<sup>91</sup> beauftragt. Noch kurz vor seinem Tode übertrug ihm dieser auch die Stellen eines Oberjägermeisters und Kammerpräsidenten<sup>92</sup>. Am 7. November 1686 wählte das Münstersche Domkapitel Friedrich Christian zu seinem Dom-

<sup>73</sup> Dk. Pr. 25 Aug. 1674; 22. Mai 1676; 18. Dez. 1683.

<sup>74</sup> Arch. Subsid. 11 a. — Nach der Geschichte der Herren v. d. Reck § 294 soll er 1688 Domküster geworden sein. Diese Angabe kann jedoch nicht stimmen.

<sup>75</sup> Dk. Pr. 23. April 1689. — Der bisherige Domdechant, Friedrich Christian v. Plettenberg, war zum Bischof gewählt worden und die Dechanei daher dem päpstlichen Stuhl anheimgefallen.

<sup>76</sup> Geschichte der Herren v. d. Reck § 294.

<sup>77</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>78</sup> Paris, Munster 6; 3/23. Juli 1683.

<sup>79</sup> Geschichte der Herren v. d. Reck § 294.

<sup>80</sup> Geisberg, Dom S. 305.

<sup>81</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 148.

<sup>82</sup> U. B. Münster, Sammlung Plettenberg Nr. 48 S. 6.

<sup>83</sup> Ebd. S. 8.

<sup>84</sup> Dk. Pr. 5. Nov. 1664; 31. Okt. 1665.

<sup>85</sup> Steinhuber II S. 41.

<sup>86</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>87</sup> Gen. Landesarchiv Karlsruhe Abt. 67 Kop. Buch 458 S. 227.

<sup>88</sup> Dk. Pr. 19. Sept. 1677.

<sup>89</sup> Dk. Pr. 22. Aug. 1678.

<sup>90</sup> Dk. Pr. 8. April 1684.

<sup>91</sup> U. B. Münster, Sammlung Plettenberg Nr. 48 S. 10; Arch. Nordk. S. 440 a, Nachtr. B 116.

<sup>92</sup> Dk. Pr. 27. Aug. 1683.

dechanten<sup>93</sup> und am 29. Juli 1688 zum Fürstbischof<sup>94</sup>. Sein Amt als Hofkammerpräsident resignierte er am 22. September 1687. Man rühmte an Friedrich Christian seine Friedensliebe und nannte ihn einen ‚Princeps Pacis‘<sup>95</sup>. Er war ‚der Mann der dritten Partei‘, der bei den europäischen Krisen geschickt zwischen den großen Gegnern lavierte und es mit keinem zum vollen Bruch kommen ließ<sup>96</sup> (‚Gewissenhaft hielt er die Bündnisse und die Freundschaft mit allen. Bei allen Ausländern wurde er für einen sehr weisen Fürsten gehalten‘)<sup>97</sup>. Friedrich Christian besaß ein liebenswürdiges Benehmen, eine Leichtigkeit im Handeln und galt als ein Mann von tiefer Frömmigkeit (‚Immer leuchtete in ihm vorzügliche Frömmigkeit und Gottesfurcht hervor. So wie er ein besonderer Liebhaber und Befürworter des Gottesdienstes war, so liebte er auch aufs höchste den Schmuck des Hauses Gottes‘)<sup>98</sup>. Der französische Gesandte Gombeault bezeichnete ihn 1683 als ‚un homme . . . assez réglé dans ses moeurs, qui n’a aucun talent particulier ni défaut que celui – d’être accusé de n’être pas libéral‘<sup>99</sup>. Er starb am 5. Mai 1706<sup>100</sup>.

#### 8. Theodor Anton von Velen zu Velen

Sohn des Dietrich und der Katharina Sophia von Wendt. Geboren am 29. September 1647. Biennium in Paris<sup>1</sup>.

Am 16. Juni 1664 wurde er Domherr zu Minden<sup>2</sup>, am 13. Oktober 1666 übertrug ihm Papst Alexander der VII. auf Verwendung Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen (dessen Nichte Margareta von Galen zu Assen war mit Theodor Antons Bruder Hermann vermählt) eine vakant gewordene Münstersche Dompräbende (A. 10. Febr. 1667)<sup>3</sup>. Von der Partei Ferdinands von Fürstenberg wurde versucht, noch am Tage der Koadjutorwahl im gleichen Jahre (19. Juli) seine Emanzipation durchzusetzen, was jedoch nicht gelang. Erst am folgenden Tage wurde er emanzipiert<sup>4</sup>. Fürstbischof Christoph Bernhard verlieh ihm am 24. Dezember 1668 das Amt des Vicedominus<sup>5</sup>, ernannte ihn wohl auch zum Geh. Rat<sup>6</sup> und betraute ihn in der Folgezeit mit verschiedenen diplomatischen Aufgaben<sup>7</sup>. Da er von Christoph Bernhards Nachfolger Ferdinand für eine Gesandtschaftstätigkeit nicht berücksichtigt wurde, widmete sich Velen während dieser Zeit seiner Lieblingsbeschäftigung, der Jagd. Velen, ‚un homme de plaisir‘<sup>8</sup>, der an allen bedeutenden Gesellschaften und Jagden im niedersächsischen Raum teilnahm, wurde als hervorragender Gesellschafter, besonders vom Prinzen von Oranien und den braunschweigischen Herzögen, sehr geschätzt. So galt er auch im Münsterschen Kapitel als der beliebteste Domherr. Nach dem Bericht Gombeaults wäre er 1683, wenn jeder Kapitular nur seinem Herzen und nicht Parteinteressen verpflichtet gewesen wäre, mit Sicherheit zum Bischof gewählt worden<sup>9</sup>. Von Fürstbischof Friedrich Chri-

<sup>93</sup> Dk. Pr. 7. November 1686.

<sup>94</sup> Dk. Pr. 29. Juli 1688.

<sup>95</sup> ADB 53 (1907), S. 76 f.

<sup>96</sup> Braubach, Politik und Kultur an den geistlichen Fürstenhöfen Westfalens, in: WZ 105, 1955, S. 71. Vgl. auch die dort zitierte Charakteristik Friedrich Christians in der Chronik von Lambert Friedrich v. Corfey.

<sup>97</sup> U. B. Münster, Sammlung Plettenberg Nr. 48 S. 61.

<sup>98</sup> Ebd., S. 19.

<sup>99</sup> Paris, Munster 6, Ber. vom 3. Juli 1683.

<sup>100</sup> U. B. Münster, Sammlung Plettenberg Nr. 48, S. 71.

<sup>1</sup> Landsb. Arch. Velen, XXVIII. Fach, 2; 25 a; Barz S. 60 f.

<sup>2</sup> Landsb. Arch. Velen a. a. O.

<sup>3</sup> Ebd.; Dk. Pr. 10. Febr. 1667.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 20. Juli 1667.

<sup>5</sup> Dk. Pr. 24. Dez. 1668.

<sup>6</sup> Geisberg, Dom S. 278.

<sup>7</sup> Vgl. Kohl S. 551.

<sup>8</sup> Ber. Gombeaults vom 24. Juli 1683.

<sup>9</sup> Ber. Gombeaults vom 3. Juli 1683.

stian wurde Velen wiederum mit Gesandtschaftsaufträgen betraut, so vertrat er Münster im Jahre 1688 auf der Konferenz der Kondirektoren des Westfälischen Kreises<sup>10</sup>. Nach dem Tode Wilhelms von Fürstenberg wählte das Münstersche Kapitel am 1. Juli 1699 ‚den seit vielen Jahren ruhmwürdigsten Prälaten‘ zu seinem Dompropst<sup>11</sup>. Da jedoch der Papst den Domküster von Nesselrode seinerseits mit dieser Würde providierte, kam es zu einem erbitterten Rechtsstreit (vgl. I. Teil 4. Kap. A). Theodor Anton war auch Inhaber des Oblegiums Averholthausen (O. 14. Sept. 1680) und der Obedienz Buldern (O. 10. Juni 1688)<sup>12</sup>. Er starb am 3. Oktober 1700 auf dem Familiensitz in Velen<sup>13</sup>.

#### 9. Hermann v. d. Reck zu Steinfurt

Sohn des Johann und der Mechtild von Galen zu Ermelinghof<sup>14</sup>. Bruder des Matthias Friedrich (6). Getauft am 4. August 1647. 1665 — 1669 studierte er am Collegium Germanicum in Rom<sup>15</sup> und erhielt dort 1667 vom Papst Clemens IX. ein Domkanonikat in Münster (A. 5. Dez. 1667, E. 16. Mai 1669)<sup>16</sup>. 1674 resignierte er seine Präbende zugunsten Heinrich Wilhelms von Wendt<sup>17</sup>. Dafür erhielt er eine Präbende in Hildesheim (A. 23. März 1675)<sup>18</sup>. Hermann erlangte im Jahre 1683 erneut eine Münstersche Präbende, nachdem Johann Sigismund von Zernikew, weil man ihm in Münster die Possession verweigerte, seine Präbende resigniert hatte (A. 30. Dez. 1683, E. 1684)<sup>19</sup>. Dagegen resignierte er 1683 sein Domkanonikat zu Hildesheim<sup>20</sup>. Von Fürstbischof Maximilian Heinrich wurde er zum Münsterschen Geh. Rat, Drost in Werne und Amtsherrn in Lüdinghausen ernannt<sup>21</sup>. Am 7. Juli 1699 wählte ihn das Münstersche Kapitel zum Domscholaster<sup>22</sup>. Er war auch Domherr in Paderborn (schon 1681 aufgeführt)<sup>23</sup> und Minden<sup>24</sup>, Propst zu St. Mauritius sowie Inhaber des Oblegiums Schmalamt (O. 18. Okt. 1683) und der Obedienz Blasii sive Sommersehl (O. 20. Aug. 1688)<sup>25</sup>. Damit hatte Hermann v. d. Reck eine stattliche Zahl von Pfründen und Ämtern auf sich vereinigt, wie es nur wenigen Münsterschen Domherren dieser Zeit gelungen war. Er war Subdiakon<sup>26</sup> und starb am 16. Oktober 1702<sup>27</sup>.

#### 10. Heidenreich Ludwig von Droste zu Vischering

Sohn des Heidenreich und der Anna Lülstorff von Haen<sup>28</sup>. Bruder des Adolf Heinrich (17) und des Jobst Gottfried (21). Durch Resignation des Vicedominus Ferdinand von Bocholtz erhielt er 1669 eine Münstersche Präbende (A. 5. April 1669, E. 20. Okt. 1677)<sup>29</sup>, 1670 von Goswin

<sup>10</sup> Paris, Munster 7, Ber. Dückers vom 20. Okt. 1688.

<sup>11</sup> Faber, Staatskanzlei V S. 122; Dk. Pr. 1. Juli 1699.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 10. Juni 1688, 14. Sept. 1680.

<sup>13</sup> Geisberg, Dom S. 278.

<sup>14</sup> Dk. AT 1, 1106.

<sup>15</sup> Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanikum Hungarikum II S. 68.

<sup>16</sup> Dk. Pr. 5. Dez. 1667, 16. Mai 1669.

<sup>17</sup> Dk. Pr. 15. Sept. 1674.

<sup>18</sup> Dk. Pr. Hildesh. 23. März 1675.

<sup>19</sup> Dk. Pr. 30. Dez. 1683; Geisberg, Domherrenliste.

<sup>20</sup> Bertram III S. 227; Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum 1687 S. 129/30.

<sup>21</sup> Geschichte der Herren v. d. Reck § 297.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 7. Juli 1699.

<sup>23</sup> Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum 1687 S. 139, Status des Domkapitels Paderborn von ca. 1681.

<sup>24</sup> Geschichte des Herren v. d. Reck § 297.

<sup>25</sup> Dk. Pr. 26. Nov. 1702; Landsb. Arch. Wocklum, Familiensachen A 96; Cat. Rev. Dom.

<sup>26</sup> Dk. Pr. Hildesh. 23. März 1675.

<sup>27</sup> Dk. Pr. 17. Okt. 1702; Landsb. Arch. Wocklum, Familiensachen A 96.

<sup>28</sup> Fahne, Bocholtz, I 2 S. 38; Spiessen Bd. 5.

<sup>29</sup> Dk. Pr. 15. März, 5. April 1669; 20. Okt. 1677.

von Droste-Vischering<sup>30</sup> eine Osnabrücker Präbende, welche durch den Tod Franz Adams von Schade vakant geworden war, übertragen<sup>31</sup>. Heidenreich Ludwig war Subdiakon<sup>32</sup> und optierte am 27. Juni 1684 den Archidiakonats zu Stadt- und Südlorn<sup>33</sup>, am 3. Juli 1684 das Oblegium Gassel minus und am 16. Februar 1689 die Obedienz Lembeck<sup>34</sup>. Heidenreich Ludwig wurde 1687 auch Münsterscher Domscholaster, dimittierte jedoch im Mai 1699 dieses Amt zusammen mit dem Archidiakonats zu Stadt- und Südlorn, um den Archidiakonats Billerbeck zu optieren (über den daraus entstandenen Rechtsstreit vgl. Teil I, 4. Kap., B). Am 25. April 1690 wurde Heidenreich Ludwig von Fürstbischof Friedrich Christian das Amt des Münsterschen Kammerpräsidenten übertragen. Seine Bemühungen um die Dompropstei im Jahre 1700 blieben indes erfolglos<sup>35</sup>. In einem Bericht über die Parteiverhältnisse in Münster heißt es über ihn: „ . . . il est très honnête homme et très sincère, je veux dire droit . . . Quoique extrêmement riche, il est néanmoins avare et retenu jusq'à la sordité"<sup>36</sup>. Seine Osnabrücker Präbende resignierte er 1721 auf seinen Neffen Heidenreich Matthias von Droste-Vischering<sup>37</sup>. Heidenreich Ludwig starb im März 1723<sup>38</sup>.

#### 11. Dietrich Otto von Korff gnt. Schmising zu Tatenhausen

Sohn des Caspar Heinrich und der Margareta von Neuhoff zu Horstmar. Geboren 1651<sup>39</sup>. 1668 – 1670 besuchte er das Collegium Germanicum in Rom<sup>40</sup>. Er erhielt 1669 eine Münstersche Präbende (A. 4. Juni 1669, E. 3. Sept. 1671)<sup>41</sup>. Am 1. Dezember 1674 wurde er auch als Domherr in Hildesheim aufgeschworen, wo er am 25. November 1676 ins Kapitel trat<sup>42</sup>. Das Oblegium Käsamt optierte er am 21. Juli 1687, die Obedienz Hellne am 2. September 1689<sup>43</sup>.

Eine um 1699 verfaßte Relation bezeichnet ihn in seiner Parteinahme als ‚neutral‘<sup>44</sup>. Doch hat er sich wohl der Plettenbergischen Faktion genähert, denn am 8. Oktober 1700 betraute ihn Fürstbischof Friedrich Christian mit dem Amt des Vicedominus<sup>45</sup>, wogegen er ein Jahr später dem Werner Anton Adolf von Plettenberg eine ihm als Turnar anheimgefallene Präbende verlieh<sup>46</sup>. Das Amt des Vicedominus setzte den Status eines in Münster residenten Domherrn voraus (vgl. I. Teil, 2. Kapitel I a). Da Dietrich Otto jedoch in Hildesheim resident war, erteilte ihm das Münstersche Domkapitel zur Annahme dieser Dignität eine Ausnahmegenehmigung mit der Begründung, daß Schmising sich um das Stift Münster sehr verdient gemacht habe<sup>47</sup>. Er war auch Hofrichter<sup>48</sup> und Oberwerkmeister. Letz-

<sup>30</sup> Wohl ein Onkel Heidenreich Ludwigs. Goswin (geb. um 1620) war seit 1641 Domherr zu Münster (Cat. Rev. Dom.) und kaufte am 4. April 1680 das Gut Darfeld. Nach seinem Tode im Jahre 1690 kam es an den Erbdrosten Heidenreich (H. Brockmann, Die Bauernhöfe der Gemeinden . . . Billerbeck, Beerlage, Darfeld und Holthausen, Billerbeck, 1891, S. 271).

<sup>31</sup> St. A. Osnabr. Rep. 100, Abschn. 333, 11.

<sup>32</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>33</sup> Dk. Pr. 27. Juni 1684.

<sup>34</sup> Dk. Pr. 3. Juli 1684; 16. Febr. 1689.

<sup>35</sup> Lothr. Hausarchiv 18, Ber. vom 25. Dez. 1700.

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> Dk. Pr. Osnabr. 4. Febr. 1721.

<sup>38</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>39</sup> Fahne, Hövel, I, 2 Tafel III; Dk. AT 2, 1285.

<sup>40</sup> Steinhuber II, S. 71.

<sup>41</sup> Dk. Pr. 4. Juni 1669; 3. Sept. 1671.

<sup>42</sup> Dk. Pr. Hildesh. 1. Dez. 1674; Kratz, Der Dom zu Hildesheim II S. 245.

<sup>43</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>44</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>45</sup> FM Urk. 4808.

<sup>46</sup> Dk. Pr. 16. März 1701.

<sup>47</sup> Dk. Pr. 14. Okt. 1700.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 24. Okt. 1727.

teres Amt dimittierte er 1727 ‚wegen hohen Alters‘. Der Domdechant von Landsberg sprach ihm bei dieser Gelegenheit den ausdrücklichen Dank des Kapitels für die geleistete Arbeit aus<sup>49</sup>. Schmising war Priester<sup>50</sup>. Diesem soweit positiven Bild steht indes seine Charakterisierung in obiger Relation gegenüber, nach welcher er wegen seiner Exzesse berüchtigt war<sup>51</sup>, wie er auch als ‚ein Herr, mit dem beschwerlich umzugehen‘, beschrieben wurde<sup>52</sup>.

Seine Münstersche Präbende wollte Dietrich Otto auf einen seiner Neffen resignieren. Da aber von diesen noch keiner das nötige Alter erreicht hatte, übertrug er sie auf Friedrich Christian von Fürstenberg, jedoch mit der Verpflichtung, dieselbe, wenn er dazu aufgefordert würde, auf einen der jungen Schmising's zu resignieren<sup>53</sup>. Er starb am 27. April 1727<sup>54</sup>.

## 12. Franz Wilhelm Joh. Bertram von Nesselrode

Sohn des Bertram, Herr zu Ehreshoven, jülich-bergischer Kanzler, Amtmann zu Windeck, und der Maria Magdalena Gräfin von Hatzfeld. Geboren 1638 zu Ehreshoven im Herzogtum Berg<sup>55</sup>. Das Erbe als Stammherr zu Ehreshoven trat Franz Wilhelms Bruder Philipp Wilhelm an, doch erhielt Franz Wilhelm eine jährliche Rente von 1500 Gulden. Philipp Wilhelm wird auch als bergischer Marschall und Magnat von Ungarn genannt<sup>55a</sup>.

Am 9. Februar 1670 wurde er als Domherr in Münster aufgeschworen und am 9. Februar 1672 emanzipiert. Er wird auch als Domherr in Paderborn aufgeführt<sup>56</sup>. Am 18. Juni 1688 optierte er das Oblegium Heidtmann<sup>57</sup>. Nesselrode ist zunächst wohl in den Dienst seines Landesherrn getreten (‚La plupart de sa famille est dans [le pays] de Juliers et toute dévoué à la Maison de ce Duc‘)<sup>58</sup>. 1676 finden wir ihn als pfalz-neuburgischen Gesandten in Osnabrück<sup>59</sup>. Am 13. Oktober 1683 wurde er in Münster von Kurfürst Maximilian Heinrich zum weltlichen Hofrichter bestellt, wohl auf Grund eines bei der vorausgegangenen Wahl von kurkölnischer Seite erteilten Versprechens für seinen Übertritt zur Partei Max Heinrichs. Ein Jahr später erhielt er vom Kölner Kurfürsten auch das Amt eines Domküstlers zu Münster übertragen<sup>60</sup>. Doch scheint er bereits während dieser Zeit in kaiserliche Dienste getreten zu sein<sup>61</sup>. So war er bei der nach dem Tode Maximilian Heinrichs im Jahre 1688 erforderlich gewordenen Münsterschen Fürstbischofswahl als einer der eifrigsten Beförderer der Kandidatur des vom Kaiser unterstützten Prinzen von Neuburg tätig. Von 1688 bis 1693 wirkte er im Auftrage des am Kriege gegen Frankreich beteiligten Lütticher Fürstbischofs Jean-Louis d'Elderen (am 16. April 1687 war Nesselrode in den Besitz einer bisher von Johann Ferdinand von Frentz innegehabten Lütticher Präbende gelangt)<sup>62</sup> als dessen Verbindungsmann in Wien<sup>63</sup>. Erhielt der zum kaiserlichen Reichshofrat avancierte Nesselrode,

<sup>49</sup> Dk. Pr. 28. Juli 1727.

<sup>50</sup> Arch. Nordk. Nachtr. B 129.

<sup>51</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>52</sup> Ebd. 147, Bericht.

<sup>53</sup> Arch. Tatenhausen, Familien I, 3, Präbenden, Dietrich Otto.

<sup>54</sup> Geisberg, Dom S. 278.

<sup>55</sup> Universalexikon Bd. 23 S. 1946; Spiessen Bd. 14.

<sup>55a</sup> UB Köln, Sammlung Oidtmann 874a.

<sup>56</sup> Possession zwischen 1663 und 1680, Resignation zwischen 1681 und 1695 (Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum 1687 S. 139).

<sup>57</sup> Dk. Pr. 9. Febr. 1670; Cat. Rev. Dom.

<sup>58</sup> Paris, Munster 6, Ber. Gombeaults vom 23. Juli 1683.

<sup>59</sup> Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden I S. 408.

<sup>60</sup> FM, LA 18 Nr. 5.

<sup>61</sup> Vgl. unten Fußnote Nr. 12.

<sup>62</sup> de Theux, Le Chapitre de Saint Lambert III S. 351.

<sup>63</sup> Ebd.; Repertorium der diplomatischen Vertreter I S. 408.

den man allgemein als ‚un bon Ecclésiastique‘ bezeichnete<sup>64</sup>, auch nicht, wie er gehofft hatte, das Bistum Raab in Ungarn, so wurde ihm doch 1695 auf Grund kaiserlicher Nomination die Stelle eines Auditors an der Rota Romana zuteil<sup>65</sup>. Im Oktober 1697 begab er sich nach Osnabrück, um unter den dortigen Domherren um Stimmen für die Wahl Karls von Lothringen zum dortigen Fürstbischof zu werben<sup>66</sup>. Seine Stelle als kaiserlicher Reichshofrat verlor er im Jahre 1706<sup>67</sup>. Dafür war ihm 1701 jedoch mit der Ernennung zum Bischof von Fünfkirchen das lang ersehnte bedeutende kirchliche Benefizium zuteil geworden<sup>68</sup>, wengleich er dessen Possession zunächst wohl noch nicht antreten konnte<sup>69</sup>. In Wien lebte er im Hause des Prinzen von Vaudemont<sup>70</sup>, welches er indes nach dessen Tode (1704) verlassen mußte<sup>71</sup>. Er wird ferner als Propst des kgl. Kollegiatkapitels in Stuhlweißenburg (Ungarn) erwähnt<sup>72</sup>.

Im Jahre 1710 weilte er als Gesandter am Savoyischen Hof<sup>73</sup> und wurde schließlich 1721 in den Reichsgrafenstand erhoben<sup>74</sup>. Er hat im Münsterschen Kapitel weiterhin die österreichischen Interessen zu wahren versucht. So unterstützte er 1706 die Kandidatur Karls von Lothringen (vgl. Teil II, 2. Kap. B) und trat bei den Bemühungen um die Wahl eines Koadjutors in den Jahren 1716/17 für Christian August von Sachsen-Zeitz ein<sup>75</sup>.

Seinen Einfluß in Rom nutzte er, um sich nach dem Tode Wilhelms von Fürstenberg die vakant gewordene Münstersche Dompropstei vom Papst übertragen zu lassen. Hieraus ergab sich der geschilderte jahrelange erbitterte Rechtsstreit. 1722 verkaufte er seine Münstersche Domküsterei an Hugo Franz von Fürstenberg<sup>76</sup>. Seine dortige Präbende resignierte er 1723 auf Franz Adolf von Nagel zu Vornholz<sup>77</sup>. Er starb am 30. September 1732 im Alter von 94 Jahren<sup>78</sup>.

### 13. Heinrich von Korff gnt. Schmising zu Tatenhausen

Sohn des Caspar Heinrich und der Anna Margareta von Neuhoff zu Horstmar. Bruder des Dietrich Otto (11). Geboren 1650<sup>79</sup>.

Er wurde am 26. Mai 1673 aufgeschworen<sup>80</sup> und am 11. Juli 1674 emanzipiert<sup>81</sup>.

<sup>64</sup> Ber. Gombeaults vom 23. Juli 1683.

<sup>65</sup> Arch. Herdr. G I 83, Schr. Wilhelms v. Fürstenberg vom 5. Sept. 1695.

<sup>66</sup> Wien, Reichskanzl. Ber. aus d. Reich 15.

<sup>67</sup> Ce bon Prélat est pourtant bien persecuté de mauvaise fortune, car il vient d'être réformé avec 5 autres du Conseil Aulique, auquel il avait servi depuis 24 ans sans reproche (Lothring. Hausarchiv 18, Schr. vom 30. Mai 1706). Demnach mußte er 1682 in kaiserliche Dienste getreten sein. — O. v. Gschließer vermutet, daß Nesselrode 1702 im Hinblick auf seine Bestellung zum Bischof von Fünfkirchen aus dem Reichshofrat ausschied (Der Reichshofrat S. 323).

<sup>68</sup> Gauhen, Adelslexikon Bd. 1 Teil 1 S. 1474 f.

<sup>69</sup> 'L'empereur . . . il lui donne une petite pension jusqu'à tant qu' il puisse rentrer en possession de ses bénéfices en Hongrie' (Lothring. Hausarchiv 18, Schr. vom 30. Mai 1706).

<sup>70</sup> Ebd. — Carl Thomas, Prinz v. Vaudemont, General der Kavallerie in kaiserlichen Diensten (Universallexikon 46 S. 790).

<sup>71</sup> Lothr. Hausarchiv 18.

<sup>72</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>73</sup> Universallexikon 23 S. 1946. — Im Repertorium der diplomatischen Vertreter finden sich darüber keine Angaben.

<sup>74</sup> Dk. Pr. 14. Juni 1721. — Diese Standeserhöhung wurde auch seinem Neffen Franz Karl zuteil (UB Köln, Sammlung Oidtmann Nr. 874a).

<sup>75</sup> Arch. Herdr. G I 167, Ber. Friedrich Christians v. Fürstenberg, Dez. 1716.

<sup>76</sup> Hüasersche Chronik, S. 490.

<sup>77</sup> Dk. Pr. 20. Dez. 1723.

<sup>78</sup> Universallexikon Bd. 23, S. 1946; Gauhen I, 1 S. 1475.

<sup>79</sup> Dk. AT 1, 1294; Fahne, Hövel, Tafel III.

<sup>80</sup> Dk. Pr. 26. Mai 1673.

<sup>81</sup> Dk. Pr. 11. Juli 1674.

Am 21. August 1688 optierte er das Oblegium Gronover<sup>82</sup>, am 26. Juni 1690 die Obedienz Ostenfeld<sup>83</sup> und am 23. April 1690 den Archidiakonatsstuhl Dreen<sup>84</sup>. Diesen dimittierte er am 26. Dezember 1693 und optierte den Archidiakonatsstuhl Warendorf<sup>85</sup>. Er war auch Domherr in Osnabrück (seit 1699 durch Resignation Friedrichs von Nehem)<sup>86</sup> und Speyer<sup>87</sup> sowie Propst von St. Martini zu Münster<sup>88</sup>. Heinrich von Schmising starb am 21. Juli 1716<sup>89</sup>.

#### 14. Heinrich Wilhelm von Wendt

Sohn des fürstl. Neuburg. Rats und Kämmerers Matthias von Wendt zu Holtfeld und der Mathilde von Leerodt<sup>90</sup>. Oheim des Karl Franz von Wachtendonck (20). In Speyer erhielt er am 25. Juni 1664 die Präbende, die Theodor von Plettenberg resigniert hatte. Er selbst resignierte hier 1677. Seine Präbende erhielt Plato Amelung von Chalon gnt. Gehlen<sup>91</sup>. 1673 wurde er als Domherr in Osnabrück aufgeschworen<sup>92</sup>. Um bei der Koadjutorwahl von 1667 die kurkölnische Partei zu verstärken, übertrug man ihm die Präbende des noch nicht emanzipierten Johann Arnold von Leerodt. Diese Resignation wurde jedoch von der Partei Ferdinands von Fürstenberg wegen Verstoßes gegen die ‚Bulla Piana‘ für ungültig erklärt<sup>93</sup>. 1674 erhielt er erneut eine Münstersche Präbende, und zwar durch Resignation Hermanns v. d. Reck (A. 24. Sept., E. 17. Okt. 1674)<sup>94</sup>. Bereits am 22. April des gleichen Jahres war ihm in Hildesheim die Possession einer Präbende erteilt worden, welche ihm Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln als päpstlicher Indultarius verliehen hatte<sup>95</sup>. Er optierte am 18. September 1683 das Oblegium Schmalamt<sup>96</sup> und am 20. August 1688 die Obedienz Blasii sive Sommersehl<sup>97</sup>. Seit 1690 war er Propst zu St. Martini in Münster<sup>98</sup>. Heinrich Wilhelm war auch Dompropst in Minden<sup>99</sup>. Er wird als Subdiakon aufgeführt<sup>100</sup>. Am 7. Januar 1703 starb er in Minden und wurde im dortigen Dom begraben<sup>1</sup>. In Münster ist er durch eine Kandidatur um eine der höheren Würden nicht hervorgetreten, ‚ob er sonst zwar ein Mann so sehr considerieret wird‘<sup>2</sup>.

#### 15. Ferdinand Benedikt von Galen

Sohn des Heinrich von Galen zu Assen und Bisping und der Anna Elisabeth v. d. Reck zu Steinfurt<sup>3</sup>. Geboren am 30. August 1665<sup>4</sup>. Neffe des Fürstbischofs Christoph Bernhard. Bruder des Christoph Heinrich (16), des Johann Matthias (40) und des Karl Anton (39), Neffe des Matthias Friedrich v. d. Reck (6).

<sup>82</sup> Dk. Pr. 21. Aug. 1688.

<sup>83</sup> Dk. Pr. 26. Juni 1690.

<sup>84</sup> Dk. Pr. 23. April 1690.

<sup>85</sup> Dk. Pr. 26. Dez. 1693.

<sup>86</sup> St. A. Osnabr. Rep. 100 Abschn. 333 Nr. 11.

<sup>87</sup> Fahne, Hövel, Tafel III.

<sup>88</sup> Arch. Subsidiën 11.

<sup>89</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>90</sup> Dk. AT 1, 1951; Fahne, Hövel, Tafel XVI.

<sup>91</sup> Gen. Landesarch. Karlsruhe Abt. 67 Kop. 458 S. 205.

<sup>92</sup> Fahne, Hövel I, 2 S. 47.

<sup>93</sup> Barz, S. 46.

<sup>94</sup> Dk. Pr. 24. Sept., 17. Okt. 1674.

<sup>95</sup> Dk. Pr. Hildesh. 22. April 1674.

<sup>96</sup> Dk. Pr. 18. Dez. 1683.

<sup>97</sup> Dk. Pr. 18. Dez. 1683.

<sup>98</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>99</sup> Dk. Pr. 7. Juli 1699.

<sup>100</sup> Dk. Pr. Hildesh. 22. April 1674.

<sup>1</sup> Dk. Pr. 16. Jan. 1703.

<sup>2</sup> Lothr. Hausarch. 146.

<sup>3</sup> Fahne, Bocholtz I 2 S. 47; Spiessen Bd. 8.

<sup>4</sup> Archivgr. Galen-Assen XLVII 4 (Kasten T Nr. 8).

Durch päpstliche Provision erhielt er 1674 eine Dompräbende in Münster<sup>5</sup>. Dort wurde er am 12. Januar 1675 aufgeschworen und am 20. Dezember 1685 emanzipiert<sup>6</sup>. Bereits 1673 war er in den Besitz einer Präbende in Mainz gelangt<sup>7</sup>. Hier wurde er zwischen 1680 und 1696 Kapitular, am 3. August 1719 Kapitels-Senior und am 3. Oktober 1719 Jubilar<sup>8</sup>. Am 28. August 1689 optierte er das Obligium Althoff<sup>9</sup>, am 26. Dezember 1693 die Obedienz Senden<sup>10</sup> und am 20. Juni 1690 die Propstei des Kollegiatstifts zu Beckum<sup>11</sup>. Als er 1702 nach dem Tode Hermanns v. d. Reck zum Propst von St. Mauritiz gewählt wurde, bestand das Domkapitel darauf, daß er die Propstei zu Beckum dimittierte<sup>12</sup>. Seit 1696 residierte er in Mainz<sup>13</sup>, wurde dennoch am 9. Januar 1703 vom Münsterschen Domkapitel zum Domscholaster gewählt<sup>14</sup>. 1706 trat er bei der Fürstbischofswahl in Münster als Kandidat auf mit der Begründung, daß er sich ‚des Antreibens guter Freunde nicht erwehren könne‘<sup>15</sup>. Es zeigte sich jedoch bald, daß er keine Aussichten besaß (vgl. Teil II, 2. Kapitel, B). Im Jahre 1718 wurde er auch Domherr in Minden<sup>16</sup>. Im Streit um die Mainzer Stiftsmäßigkeit steht er ungewollt im Mittelpunkt. Er war der letzte Angehörige des niederdeutschen landsässigen Adels, dem es gelang, in Mainz zugelassen zu werden. ‚Er wurde für seine niederdeutschen Standesgenossen der «rocher de bronze», an dem sich die Wogen der oberdeutschen Ritterbrandung brachen‘<sup>17</sup>. Seit 1726 wird er auch als Kapitels-Senior in Münster<sup>18</sup> aufgeführt. Ferdinand Benedikt war Subdiakon<sup>19</sup>. Er starb am 24. Oktober 1727 in Münster<sup>20</sup>.

#### 16. Christoph Heinrich von Galen

Sohn des Heinrich von Galen zu Assen und Bisping und der Anna Elisabeth v. d. Reck zu Steinfurt<sup>21</sup>. Geboren am 30. Juli 1662. Bruder des Ferdinand Benedikt (15) und des Karl Anton (39).

Christoph Heinrich wurde am 18. August 1676 in Münster aufgeschworen<sup>22</sup>. Er absolvierte sein Biennium in Paris und wurde am 24. November 1682 emanzipiert<sup>23</sup>. Er war auch Domkapitular in Osnabrück<sup>24</sup>. Von seinem Oheim Fürstbischof Christoph Bernhard wurde er zum fürstbischöflich Münsterschen Kämmerer und Rat ernannt. In österreichische Dienste getreten, wurde er am 27. Juni 1688 zum Reichshofrat ernannt und 1702 in den Grafenstand erhoben. Von 1692 – 1696 fungierte er außerdem als Abgesandter des Bischofs von Münster am kaiserlichen Hof. Seine Fähigkeiten und Kenntnisse sollen allerdings nur ‚recht bescheiden‘ gewesen sein<sup>25</sup>. 1697 resignierte er seine Münstersche Präbende

<sup>5</sup> Dk. Pr. 29. Dez. 1674.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 12. Jan. 1675; 20. Dez. 1685.

<sup>7</sup> Dk. Pr. 13. Mai 1673.

<sup>8</sup> Gudenus, Cod. dipl. V 1140; Joannis, Rer. Mog. II S. 362.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 28. Aug. 1689.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 26. Dez. 1693.

<sup>11</sup> Dk. Pr. 20. Juni 1690.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 26. Nov. 1702.

<sup>13</sup> H. Nottarp, Ein Mindener Dompropst des 18. Jahrhunderts, in: WZ 103, 1954, S. 120; Veit, Mainzer Domherren S. 78; S. 90.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 9. Jan. 1703; FM Urk. 4821.

<sup>15</sup> Arch. Herdr. G I 116, IX F 18, Nr. 116, Schr. vom 25. Mai 1706.

<sup>16</sup> Archivgr. Galen-Assen XLVII, 12 (Kasten T Nr. 8).

<sup>17</sup> Veit, S. 78.

<sup>18</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>19</sup> Arch. Havixbeck, Acta Electionis 1726.

<sup>20</sup> Dk. Pr. 24. Okt. 1727; Geisberg, Dom S. 302.

<sup>21</sup> Dk. AT 1, 416.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 18. Aug. 1676.

<sup>23</sup> Dk. Pr. 24. Nov. 1682.

<sup>24</sup> Arch. Galen-Assen, XLVII, 12 (Kasten T, Nr. 8), Reg. Assen, S. 806.

<sup>25</sup> Gschließer, Reichshofrat S. 334.

auf seinen Bruder Karl Anton<sup>26</sup>. Im Reichshofratskollegium saß er bis zum August 1727<sup>27</sup>. Christoph Heinrich heiratete Maria Susanne Gräfin von Saurau, hatte aber keine Nachkommen<sup>28</sup>. Er starb am 28. April 1731 in Baumgarten bei Wien<sup>29</sup>.

#### 17. Adolf Heinrich von Droste zu Vischering

Sohn des Heidenreich und der Anna von Lülstorff zu Haen<sup>30</sup>. Bruder des Heidenreich Ludwig (10) und des Jobst Gottfried Adrian (21). Sein Biennium absolvierte er in Paris<sup>31</sup>. Er wurde am 27. März 1677 aufgeschworen<sup>32</sup> und am 29. April 1681 emanzipiert<sup>33</sup>. Bereits 1655 hatte er durch die Resignation Engelberts von Westerholt ein Domkanonikat in Osnabrück erhalten und war dort am 28. Dezember 1655 aufgeschworen und emanzipiert worden<sup>34</sup>. Er muß hier jedoch vor 1681 wieder resigniert haben<sup>35</sup>. Am 23. April 1690 optierte er das Oblegium Gassel majus<sup>36</sup>, am 16. März 1794 die Obedienz Schwienhorst und am 26. Dezember 1698 den Archidiakonats uffm Dreen<sup>37</sup>. Diesen dimittierte er am 25. Februar 1699, um den Archidiakonats Albersloh zu optieren, mit dem das Amt des Domkantors verbunden war<sup>38</sup>. In Paderborn erscheint er 1719 als Kapitular<sup>39</sup>. Adolf Heinrich ist in Münster nicht besonders hervorgetreten und wird im übrigen als ‚karger Filz‘ beschrieben. Er war Subdiakon<sup>40</sup> und starb am 14. September 1724<sup>41</sup>.

#### 18. Christoph Alexander von Velen

Sohn des Hermann Matthias und der Margret Anne von Galen. Geboren am 29. Juni 1666<sup>42</sup>. Bruder des Anton Heinrich (34), Neffe des Theodor Anton (8). Durch päpstliche Provision erlangte er 1677 eine Dompräbende zu Münster<sup>43</sup>, wo er am 7. Februar 1678 aufgeschworen und am 2. November emanzipiert wurde<sup>44</sup>. Die höheren Weihen hat er sich wohl nicht erteilen lassen, denn er war als Nachfolger seines Vaters für das Drostenamnt im Emsland vorgesehen<sup>45</sup>, zu welcher Würde er 1692 gelangte<sup>46</sup>, worauf er seine Präbende zugunsten seines Bruders

<sup>26</sup> Dk. Pr. 26. Febr. 1698.

<sup>27</sup> Gschließer S. 334.

<sup>28</sup> Kneschke, Adelslexikon III S. 431.

<sup>29</sup> Arch. Galen-Assen, XLVII, 12 (Kasten T Nr. 8). Gschließer schreibt, daß Galen am 28. April 1733 im 69. Lebensjahr gestorben sei. Nach dem obigen Geburtsdatum kann diese Angabe allerdings nicht stimmen.

<sup>30</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 38; Spiessen Bd. 5. — Lülsdorf liegt am Rhein zwischen Beuel und Porz.

<sup>31</sup> Dk. Pr. Osnabr. 28. Dez. 1655.

<sup>32</sup> Dk. Pr. 27. März 1677.

<sup>33</sup> Dk. Pr. 29. April 1681.

<sup>34</sup> Dk. Pr. Osnabr. 28. Dez. 1655.

<sup>35</sup> Im Status des Domkapitels von 1681 bei Imhoff (Notitia S. R. G. I. Procerum 1687 S. 165) erscheint er nicht mehr.

<sup>36</sup> Dk. Pr. 23. April 1690.

<sup>37</sup> Dk. Pr. 16. März 1694; 26. Dez. 1698.

<sup>38</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1699.

<sup>39</sup> Zepernich, Münzen und Medaillen der ehemaligen Kapitel und Sedisvakanzen Nr. 241.

<sup>40</sup> Lothring. Hausarchiv 146.

<sup>41</sup> Dk. Pr. 15. Sept. 1724.

<sup>42</sup> Landsb. Arch. Velen XXVIII. Fach, 2.

<sup>43</sup> Ebd. 31.

<sup>44</sup> Dk. Pr. 7. Febr. 1678; 2. Nov. 1687.

<sup>45</sup> Die erste Adjunktion für Christoph Alexander wurde bereits 1667 von Fürstbischof Christoph Bernhard erteilt (XXVIII. Fach, 29), diese wurde 1679 von Fürstbischof Ferdinand bestätigt (ebd. 30). — Das Drostenamnt im Emsland, auch Meppen genannt, war seit 1577 immer im Besitze eines Mitglieds der Familie v. Velen gewesen. Nach dem Aussterben der Velen erlangte deren Erbe Landsberg auch dieses Drostenamnt (Nachl. Druffel 232, 1. 4. 1800).

<sup>46</sup> Ebd. 32.

resignierte<sup>47</sup>. 1695 vermählte er sich mit Maria Dorothea von Schencking zu Beveren<sup>48</sup>. Christoph Alexander starb am 11. Dezember 1725<sup>49</sup>.

#### 19. Ferdinand von Plettenberg

Sohn des Bernhard und der Odilia von Fürstenberg<sup>50</sup>. Geboren am 24. Oktober 1650<sup>51</sup>. Bruder des Fürstbischofs Friedrich Christian (7), des Bernhard (27) und des Friedrich Moritz (42).

1667 trat er in das Collegium Germanicum in Rom ein, welches er bis 1673 besuchte<sup>52</sup>.

Er erhielt 1678 eine Münstersche Präbende von Johann Wilhelm von Wolff-Metternich, dem diese als Turnarius anheimgefallen war (A. 12. Dez. 1678, E. 8. Mai 1680)<sup>53</sup>. Er war zunächst Subdiakon, später, wohl nach seiner Wahl zum Domdechanten in Paderborn, Priester<sup>54</sup>. Ferdinand war außer in Münster und Paderborn auch Domkapitular in Mainz und Hildesheim, hier seit 1695 durch Resignation seines Verwandten Heinrich Ferdinand von Plettenberg zu Grevel<sup>55</sup>, wo ihm 1689 ferner auf Empfehlung Wilhelms von Fürstenberg vom Papst das Amt des Domküstlers übertragen wurde<sup>56</sup>.

Getragen von dem mächtigen Clan Plettenberg — Fürstenberg — Wolff-Metternich erlebte er einen raschen Aufstieg. So wurde er 1684 vom Paderborner Domkapitel, in dem er bisher die Würde eines Domkammerers innehatte<sup>57</sup>, zu seinem Dechanten gewählt und 1693 von seinem Bruder Friedrich Christian zum Münsterschen Geh. Rat ernannt<sup>58</sup>. Nach dem Tode Theodor Antons von Velen wählte ihn das Münstersche Domkapitel am 18. November 1700 zum Dompropst<sup>59</sup>. Bei der Bischofswahl im Jahre 1706 bemühte er sich zunächst darum, seine eigene Kandidatur zum Erfolge zu führen, trat aber dann zur Partei Franz Arnolds über und wurde ihr eigentlicher Anführer. Ferdinand von Plettenberg galt als ein wendiger Diplomat und wurde mit verschiedenen Gesandtschaften betraut, u. a. nach Trier<sup>60</sup>, an den kaiserlichen Hof nach Wien, an den Reichstag zu Regensburg und nach Versailles<sup>61</sup>. Ferdinand wird auch als Kapitular zu St. Viktor in Mainz aufgeführt. Er starb am 5. September 1712 in Münster<sup>62</sup>.

#### 20. Karl Franz von Wachtendonck zu Germenseel

Sohn des Arnold und der Anna Theodora von Wendt zu Holtfeld. Getauft am 5. Oktober 1668<sup>63</sup>. Onkel des Johann Edmund (86), Neffe des Mindener Dompropstes Heinrich Wilhelm von Wendt (14). Studium an der Universität Angers<sup>64</sup>. Eine Münstersche Präbende erlangte er 1679 durch Resignation des Domherrn Joh. Sigismund Adolph Bertram von Nesselrode (A. 18. Dez. 1679, E. 9. Juni

<sup>47</sup> Dk. Pr. 16. Jan. 1692.

<sup>48</sup> XXVIII. Fach, 2.

<sup>49</sup> Ebd. 4 a + b.

<sup>50</sup> Dk. AT 1, 1024.

<sup>51</sup> Arch. Hovestadt D I a 2 (855).

<sup>52</sup> Steinhuber II, S. 47.

<sup>53</sup> Dk. Pr. 15. Nov. 1678; Dk. Pr. 12. Dez. 1678.

<sup>54</sup> Dk. Pr. 8. Mai 1680; Erler S. 21.

<sup>55</sup> Bertram III S. 227.

<sup>56</sup> Arch. Herdr. G I 73, Schr. vom 12. Febr. 1689; Erler S. 21.

<sup>57</sup> Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum 1687 S. 139.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 27. Dez. 1693 (Bestallung vom 26. Dez. 1693).

<sup>59</sup> Dk. Pr. 18. Nov. 1700.

<sup>60</sup> F. Scharlach, Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg und die münsterische Politik im Koalitionskrieg 1688 — 1697, in: WZ 93, 1937, I S. 94.

<sup>61</sup> Vgl. Arch. Nordk. Nachtrag B 274 a.

<sup>62</sup> Dk. Pr. 6. Sept. 1712.

<sup>63</sup> Spiessen Bd. 19 S. 27.

<sup>64</sup> Dk. Pr. 9. Juni 1688.

1688)<sup>65</sup>. Kurfürst Max Heinrich verlieh ihm 1679 als päpstlicher Indultarius eine Dompräbende zu Osnabrück<sup>66</sup>, wo er sich als resident erklärte<sup>67</sup>. Bei der Osnabrücker Fürstbischöfswahl im Jahre 1698 bewarb er sich neben Franz Arnold von Wolff-Metternich und Karl von Lothringen, erreichte jedoch keine Mehrheit und nahm schließlich von der Bewerbung zugunsten Karls von Lothringen Abstand<sup>68</sup>. 1706 finden wir ihn als einen eifrigen Beförderer von dessen Kandidatur in Münster. Später unterstützte er die Wahl Clemens Augusts und spielte in der Folgezeit in der Plettenbergischen Faktion eine maßgebende Rolle (vgl. S. 153). Mit ihrer Unterstützung wurde er vom Münsterschen Kapitel am 14. Januar 1728 zum Domscholaster<sup>69</sup>, kurze Zeit später, am 23. November 1729, zum Dompropst gewählt<sup>70</sup>. Auch in Osnabrück erlangte er die Würde des Domscholasters<sup>71</sup>. Kurfürst Clemens August ernannte ihn am 25. September 1727 nach dem Tode des Vicedominus von Schmising auch zum Münsterschen Hofrichter<sup>72</sup>. Seit 1727 (24. Okt.) wird Wachtendonck auch als Kapitels-Senior in Münster aufgeführt<sup>73</sup>. Ferner wird er als Propst zu Emmerich genannt<sup>74</sup>. Karl Franz war Subdiakon<sup>75</sup>. Er starb am 22. Dezember 1731<sup>76</sup>.

#### 21. Jobst Gottfried Adrian von Droste zu Vischering

Sohn des Heidenreich und der Anna von Lilsdorf zu Haen<sup>77</sup>. Bruder des Heidenreich Ludwig (10) und des Adolf Heinrich (17).

Seine Präbende erlangte er durch Resignation seines Bruders Christoph Heidenreich. Er wurde am 23. Januar 1680 aufgeschworen<sup>78</sup> und am 18. Juli 1684 emanzipiert<sup>79</sup>. Am 6. Dezember 1690 optierte er das Obligium Roxel<sup>80</sup>, am 14. Oktober 1700 die Obediens Buldern<sup>81</sup> und am 27. April 1697 den Archidiaconat Winterswick<sup>82</sup>, welchen er am 6. November 1722 dimittierte, um den Archidiaconat Warendorf zu optieren<sup>83</sup>. Weiter hatte er die Stelle eines Domkellereisassessors inne<sup>84</sup>. Politisch ist er nicht stärker hervorgetreten, galt im übrigen auch als ‚totus incapax‘<sup>85</sup>. Bei der Wahl von 1706 gehörte er zu den Anhängern Ferdinands von Plettenberg und trat mit diesem zur Partei Franz Arnolds über. Jobst Gottfried Adrian war Subdiakon<sup>86</sup> und starb am 2. Mai 1729<sup>87</sup>.

<sup>65</sup> Dk. Pr. 18. Dez. 1679; 9. Juni 1688.

<sup>66</sup> St. A., Osnabr. Rep. 100 Abschn. 333, 11.

<sup>67</sup> Dk. Akten II B Nr. 4; Dk. Pr. Osnabr. 22. Dez. 1731.

<sup>68</sup> Joh. Eberhard Stüve, Beschreibung und Geschichte des Hochstiftes und Fürstentums Osnabrück, Osnabrück 1789, S. 415. — Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg unterstützte die Wahl seines ‚Untertans‘ Wachtendonck. Unter dem 15. März 1698 schreibt er an den Paderborner Fürstbischof Hermann Werner: ‚... bin versichert, daß wann man auf denselben die Wahl bringen könnte, man von seiner künftigen Conduite allerseits zufrieden zu sein Ursach haben würde‘ (Arch. Wehrden II C 1).

<sup>69</sup> Dk. Pr. 14. Jan. 1728.

<sup>70</sup> Dk. Pr. 23. Nov. 1729.

<sup>71</sup> Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum 1687 S. 165.

<sup>72</sup> Arch. Havixbeck, Litterae Ciculares D. d. Mervelds . . . , Dk. Pr. 24. Okt. 1727.

<sup>73</sup> Spiessen Bd. 19 S. 27.

<sup>74</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>75</sup> Arch. Havixbeck, Acta Electionis.

<sup>76</sup> Dk. Pr. 22. Dez. 1731.

<sup>77</sup> Spiessen Bd. 5.

<sup>78</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1680.

<sup>79</sup> Dk. Pr. 18. Juli 1684.

<sup>80</sup> Dk. Pr. 6. Dez. 1690.

<sup>81</sup> Dk. Pr. 14. Okt. 1700.

<sup>82</sup> Dk. Pr. 27. April 1697.

<sup>83</sup> St. A. Nürnberg, Elenchus canonicorum eccles. Eichst. S. 294.

<sup>84</sup> Dk. Pr. 6. Nov. 1722.

<sup>85</sup> Wien, Lothring. Hausarchiv 146.

<sup>86</sup> Arch. Havixbeck, Acta Electionis 1726.

<sup>87</sup> Dk. Pr. 2. Mai 1729.

## 22. Bernhard Engelbert von Beverförde

Sohn des Johann Friedrich und der Maria Ida von Plettenberg. Neffe des Fürstbischofs von Plettenberg (7).

Bernhard Engelbert erhielt am 4. März 1678, „wo er im 14. Lebensjahr stand“, von Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen die Tonsur<sup>88</sup>. Durch päpstliche Provision gelangte er in den Besitz einer Münsterschen Dompräbende und wurde am 5. Dezember 1680 aufgeschworen<sup>89</sup>. Danach absolvierte er sein Biennium in Paris (1685 – 1686)<sup>90</sup>. Nach seiner Rückkehr wurde er am 25. September 1686 emanzipiert<sup>91</sup>. Am 29. Juli 1688 beteiligte er sich an der Wahl seines Oheims Friedrich Christian. Er wurde auch als Domherr in Paderborn aufgeschworen (zwischen 1688 und 1692)<sup>92</sup>. Als sein älterer Bruder Ferdinand starb, wurde Bernhard Engelbert mit Ober- und Niederwerries und dem Berghof im Kirchspiel Sendenhorst belehnt. Um die Linie fortzusetzen, heiratete er 1699 Elisabeth Anna Theodora von Neuhoff<sup>93</sup>. Seine Präbende fiel dem Turnarius anheim<sup>94</sup>. Die Subdiakonatsweihe hatte er nicht empfangen. Er starb am 24. April 1705 im Alter von 40 Jahren<sup>95</sup>.

## 23. Franz Ferdinand von Landsberg zu Wocklum und Erwitte

Sohn des Daniel Dietrich und der Anna Katherina von Plettenberg<sup>96</sup>. Halbbruder des Franz Caspar Ferdinand (44) und des Domdechanten Franz Ludolph (30).

1682 resignierte ihm sein Bruder Ferdinand Adolf seine Münstersche Präbende (A. 17. Aug. 1682, E. 17. Mai 1683)<sup>97</sup>. Am 7. Mai 1691 wurde er auf Grund päpstlicher Provision mit der durch den Tod Theodor Heinrichs von Nehem vakant gewordenen Präbende als Domherr in Osnabrück aufgeschworen<sup>98</sup>. (Diese Präbende hat er vor 1721 resigniert<sup>99</sup>). Das Münstersche Domkapitel wählte ihn am 26. Juli 1694 einstimmig zum Bursar<sup>100</sup>, einem Amt, zu dem man im allgemeinen recht fähige Leute nahm. Er war der letzte Bursar, der aus dem Kreis der Domherren hervorging. Am 25. Februar 1699 optierte er den Archidiakonat uffm Dreen<sup>1</sup>, welchen er am 26. Dezember 1702 dimittierte, um die Präpositur des Kollegiatstiftes Beckum zu optieren<sup>2</sup>. Er war Subdiakon<sup>3</sup> und starb am 18. März 1726<sup>4</sup>.

## 24. Franz Johann von Vittinghoff gnt. Schell zu Schellenberg

Sohn des Bernhard Melchior und der Elisabeth Margareta v. u. z. Ossenbroich<sup>5</sup>. Er erhielt seine Münstersche Präbende durch die Resignation seines Onkels Wilhelm Franz von Vittinghoff. Am 10. Juni 1683 wurde er aufgeschworen und am folgenden Tage emanzipiert<sup>6</sup>. Am 24. Juli 1699 wählte ihn das Kapitel zum Domkellner, nachdem er sich als Domkellnereiassessor bereits bewährt hatte<sup>7</sup>.

<sup>88</sup> A. Tibus, Der Davensberger, jetzt von Beverförder Hof, in: WZ 50 1892, I S. 99.

<sup>89</sup> Dk. Pr. 13. Nov., 3. Dez. 1680.

<sup>90</sup> Tibus, Davensberger Hof S. 99.

<sup>91</sup> Dk. Pr. 25. Sept. 1686.

<sup>92</sup> Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum 1699 S. 119.

<sup>93</sup> Tibus S. 100.

<sup>94</sup> Dk. Pr. 1. Okt. 1699.

<sup>95</sup> Tibus S. 101.

<sup>96</sup> Westf. Adelsblatt 1. 2 (1924/25) S. 61.

<sup>97</sup> Dk. Pr. 17. Aug. 1682, 17. Mai 1683.

<sup>98</sup> St. A. Osnabr., Rep. 100 Abschn. 33, 11.

<sup>99</sup> Vgl. Nr. 57.

<sup>100</sup> Dk. Pr. 26. Juli 1694.

<sup>1</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1699.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 26. Dez. 1702.

<sup>3</sup> FM, LA 1, 12, Bd. 8.

<sup>4</sup> Geisberg, Dom S. 302.

<sup>5</sup> Dk. Pr. AT 1, 1506.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 10., 11. Juni 1683.

<sup>7</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1699.

Damit war er auch zugleich Archidiakon in Dülmen<sup>8</sup>. Am 29. Mai des gleichen Jahres optierte er den Archidiakonats Stadt- und Südlohn, welchen er jedoch wieder dimittieren mußte, als er 1702 Nachfolger Johann Adolfs von Fürstenberg als Propst am Alten Dom wurde<sup>9</sup>. 1709 wurde er durch päpstliche Provision auch Domherr in Paderborn<sup>10</sup>. Die Wahl zum Domkellner läßt vermuten, daß es sich bei Franz Johann um einen fähigen Domherrn gehandelt hat. Dies bestätigt ein Bericht des holländischen Gesandten Ittersum vom 13. Juli 1706, welcher ihn zusammen mit Johann Bernhard von Droste zu Senden als ‚Heeren van reputatie‘ bezeichnet<sup>11</sup>. Er war Subdiakon und starb am 12. Dezember 1716<sup>12</sup>.

#### 25. Adolf Bernhard von Merveldt

Sohn des kurkölnischen Geh. Rats Dietrich Hermann von Merveldt zu Westerwinkel (Fst. Münster) und der Hedwig von Westerholt<sup>13</sup>. Geboren am 26. August 1657<sup>14</sup>. Onkel des Maximilian Heinrich Burchard (57). 1676 – 1679 studierte er ‚mit Ehren‘ am Collegium Germanicum in Rom<sup>15</sup>.

Ludwig Heidenreich von Droste-Vischering verlieh ihm 1683 eine Münstersche Präbende als Turnarius (A. 14., E. 15. Juli 1683)<sup>16</sup>. Am 6. März 1699 optierte Merveldt das Oblegium Averbek<sup>17</sup>, am 22. August 1702 die Obedienz Leppeering<sup>18</sup> und am 15. September 1724 den Archidiakonats Albersloh mit der damit verbundenen Domkantorei<sup>19</sup>. Er war auch Propst zu Xanten sowie Domherr in Osnabrück<sup>20</sup>, jedoch in Münster resident<sup>21</sup>. Bei der Wahl von 1706 war er ein eifriger Anhänger des Fürstbischofs von Osnabrück<sup>22</sup>. Er bemühte sich 1718 um die Koadjutorie Fürstbischof Franz Arnolds<sup>23</sup>, trat jedoch 1719, da es ihm nicht gelang, eine aussichtsreiche Zahl von Stimmen auf sich zu vereinigen<sup>24</sup>, für die Wahl des Prinzen Clemens August von Bayern ein. Er gehörte fortan zu dem Kreis um Ferdinand von Plettenberg, bemühte sich jedoch 1726 vergeblich darum, eine Mehrheit für seine Wahl zum Dompropst zu erreichen (vgl. S. 150 f.). Es ist ihm jedoch niemals gelungen, sich einen starken Anhang zu verschaffen, wengleich er sonst ‚als guter Geistlicher und kluger Kopf‘ galt<sup>25</sup>. Unter dem 4. Mai 1732 gestattete ihm König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, daß er seine Propstei zu Xanten auf seinen Neffen Maximilian Heinrich Burchard von Merveldt resignierte<sup>26</sup>. Adolf Bernhard war Subdiakon. Er starb am 5. Februar 1737<sup>27</sup>.

<sup>8</sup> Geisberg, Dom S. 280.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 30. Mai 1702.

<sup>10</sup> Dk. Pr. Pad. 12. Jan. 1709.

<sup>11</sup> Lang, S. 15; FM, LA 1, 12 Bd. 8.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 12. Dez. 1716; Geisberg, Dom S. 280.

<sup>13</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 120.

<sup>14</sup> H. Glasmeier, in: Münsterland, Jg. 7, 1920, S. 186.

<sup>15</sup> Steinhuber II S. 68.

<sup>16</sup> Dk. Pr. 25. Juni; 14., 15. Juli 1683.

<sup>17</sup> Dk. Pr. 6. März 1699.

<sup>18</sup> Dk. Pr. 22. Aug. 1702.

<sup>19</sup> Dk. Pr. 15. Sept. 1724.

<sup>20</sup> Arch. Westerwinkel, Familiensachen, Akten des Adolf Bernhard.

<sup>21</sup> Dk. Akten II B Nr. 4.

<sup>22</sup> Kaiser Joseph I. lobte sein Verhalten bei der Münsterschen Wahl: ‚Wie getreu, wie devot und beständig Ihr Euch in Beförderung meines zu der Kirchen und gemeinen Wesens Nutzen hegenden Absehens aufgeführt‘ (Akten d. Ad. Bernh.).

<sup>23</sup> St. A. Hannover, Cal. Br. 23 c Nr. 15.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>26</sup> Arch. Westerwinkel, Familiensachen, Akten des Adolf Bernhard; Dk. Pr. 20. März 1726.

<sup>27</sup> Dk. Pr. 6. Febr. 1737.

## 26. Jobst Edmund von Brabeck

Sohn des Adrian von Brabeck zu Letmathe und Hemer (Gft. Mark) und der Christine Elisabeth von Wachtendonck<sup>28</sup>. Neffe des gleichnamigen Hildesheimer Fürstbischofs (1)<sup>29</sup>.

Am 29. April 1684 nahm er von der ihm durch den Papst verliehenen Präbende in Hildesheim Besitz<sup>30</sup>, kurz darauf, am 17. Mai 1684, wurde ihm in Münster die Possession einer Präbende erteilt, die ihm ebenfalls vom Papst übertragen worden war<sup>31</sup>. Wahrscheinlich verdankt er die päpstliche Provision der Verwendung seines Oheims. Seine Emanzipation in Münster fand am 5. Juli 1684 statt<sup>32</sup>. Von 1694 bis 1699 hatte er in Hildesheim als Nachfolger seines Bruders Ludolf Walter das Amt des Domkantors inne, 1699 folgte er seinem Bruder auch in der Würde des Domscholasters<sup>33</sup>. In Hildesheim am Domhofe baute er sich eine prächtige Kurie, welche später bischöfliches Palais wurde<sup>34</sup>. In Münster war Jobst Edmund selten anwesend<sup>35</sup>. 1703 ließ er die Obedienz Blasii sive Sommersehl durch einen Vertreter optieren mit der Begründung, daß er durch Krankheit verhindert sei, die Option persönlich vorzunehmen<sup>36</sup>. Als das Kapitel dann jedoch verlangte, daß er das vorgelegte Attest beiden sollte, erklärte er sich dazu nicht bereit und gab nach längerem Prozeß schließlich seinen Anspruch auf<sup>37</sup>. Offenbar war seine Krankheit nur ein Vorwand gewesen, um die unbequeme Reise nach Münster zu vermeiden. 1731 resignierte er auch die Domscholasterei zu Hildesheim<sup>38</sup>. Er war Subdiakon<sup>39</sup> und starb am 6. Februar 1732 in Poppenburg<sup>40</sup>.

## 27. Bernhard von Plettenberg

Sohn des Bernhard und der Odilia von Fürstenberg<sup>41</sup>. Geboren 1657<sup>42</sup>. Er war ein Bruder Fürstbischofs Friedrich Christian (7), des Münsterschen Dompropsts Ferdinand (19) und des Domherrn Friedrich Moritz (42). Bernhard erhielt eine Münstersche Präbende durch den Turnarius Johann Adolf von Fürstenberg und wurde am 29. August 1684 aufgeschworen. Seine Emanzipation fand am 3. Juli 1685 statt<sup>43</sup>. Am 16. Februar 1701 optierte er das Oblegium Subcelleraria<sup>44</sup> und am 22. Dezember 1703 die Obedienz Blasii sive Sommersehl<sup>45</sup>. Ferner war er Domkantor in Paderborn<sup>46</sup>.

Verglichen mit seinen beiden Brüdern war die Stellung, welche Bernhard erlangte, bescheiden („Lebet vor sich selbst, adspiriert nirgendts, weil er nichts verlangen kann und dem Bruder in allem blindlings folget“)<sup>47</sup>. Er starb am 22. November 1708<sup>48</sup>. Kurz vor seinem Tode muß er seine Münstersche Präbende zugunsten seines Neffen Bernhard Wilhelm (58) resigniert haben.

<sup>28</sup> Dk. AT 1, 136.

<sup>29</sup> Bertram S. 168.

<sup>30</sup> Dk. Pr. Hildesh. 29. April 1684.

<sup>31</sup> Dk. Pr. 17. Mai 1684.

<sup>32</sup> Dk. Pr. 5. Juli 1684.

<sup>33</sup> Bertram S. 168.

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> Vgl. Dk. Pr. 1684 — 1732.

<sup>36</sup> Dk. Pr. 12. Febr. 1703.

<sup>37</sup> Dk. Pr. 13. Nov. 1703; Dk. Pr. 26. Juli 1705.

<sup>38</sup> Bertram III S. 168.

<sup>39</sup> Dk. Pr. 20. März 1726.

<sup>40</sup> Bertram, S. 168.

<sup>41</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 148.

<sup>42</sup> Arch. Hovestadt D I a 2 (855).

<sup>43</sup> Dk. Pr. 29. Aug. 1684; 3. Juli 1685.

<sup>44</sup> Dk. Pr. 16. Febr. 1701.

<sup>45</sup> Dk. Pr. 22. Dez. 1703.

<sup>46</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 148; Dk. Pr. Paderb. 1. Febr. 1692.

<sup>47</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 24. Nov. 1708.

## 28. Philipp Ludwig von Nagel zu Ittlingen

Sohn des Ferdinand und der Odilia Elisabeth von Westphalen<sup>49</sup>. Studium am Collegium Germanicum in Rom (1673 — 1677) und Perugia (ab Sept. 1677)<sup>50</sup>. Er war schon sieben Jahre lang Priester gewesen, als er endlich nach langer Anwartschaft vom Papst im Jahre 1687 die durch den Tod des Domscholasters Christian von Plettenberg vakant gewordene Präbende erhielt<sup>51</sup> (A. 5. Jan., E. 28. Febr. 1688)<sup>52</sup>. Das Oblegium Brirup optierte er am 6. November 1702, die Obediens Spiekerhof am 15. Januar 1704 und den Archidiakonats uffm Dreen am 26. Dezember 1702. Vom Domkapitel wurde er am 24. Juli 1699 zum Domkellner-assessor gewählt<sup>53</sup>. In einer aus dem gleichen Jahre stammenden Relation wird er als ‚ein hitziger und wenig zu hoffen habender Münsterischer Cavalier‘ bezeichnet<sup>54</sup>. 1706 berichtet der kaiserliche Gesandte über ihn, daß er ‚wegen seines engen Gewissens ganz anders denn andere traktiert werden‘ müsse<sup>55</sup>. Philipp Ludwig starb am 26. März 1712<sup>56</sup>.

## 29. Michael Dietz v. d. Reck zu Heeßen

Sohn des Bernhard Dietrich v. d. Reck zu Heeßen und der Clara Margareta v. d. Reck zu Kurl<sup>57</sup>. Getauft am 18. Februar 1675. Neffe des Theodor Jobst (3). Michael Dietz erhielt 1688 eine Münstersche Präbende durch Resignation des Matthias Dietz v. d. Reck zu Steinfurt (A. 8. Juli 1688, E. 25. Sept. 1694)<sup>58</sup>. Er hat zunächst keine ordines majores genommen. Noch 1703 mußte er aus diesem Grunde eine Option vorübergehen lassen<sup>59</sup>. Später hat er sich dann die höheren Weihen (Subdiakonats) erteilen lassen und am 3. Dezember 1708 die Obediens Blasii sive Sommersehl<sup>60</sup> und am 5. April 1712 das Archidiakonats uffm Dreen optiert<sup>61</sup>. Am 24. April 1713 starb er in Andernach<sup>62</sup>.

## 30. Franz Ludolph von Landsberg

Sohn des kurkölnischen Kämmerers Daniel Dietrich von Landsberg zu Erwitte und Wocklum und der Guda Antonietta von Leyen u. Bongard<sup>63</sup>. Halbbruder des Bursars Franz Ferdinand (23). 1689 erhielt er von Franz Ferdinand eine Münstersche Präbende übertragen, welche ihm als Turnarius zugefallen war (A. 7. Nov. 1689)<sup>64</sup>. Nachdem Franz Ludolph sein Biennium in Rom absolviert hatte<sup>65</sup>, wurde er am 12. Juni 1692 emanzipiert<sup>66</sup>. 1682 hatte er bereits in Hildesheim die Präbende seines Halbbruders Ferdinand Franz Adolf erhalten<sup>67</sup>. Am 20. April 1701 wurde er vom Münsterschen Domkapitel zu seinem Dechanten gewählt<sup>68</sup>. Er trat bei den Fürst-

<sup>49</sup> Dk. AT 1, 906.

<sup>50</sup> Steinhuber II S. 69; Matr. d. deutsch. Nation in Perugia.

<sup>51</sup> Archgr. Galen-Assen, XLVII, 12 (Kasten T Nr. 8) Schr. Ferd. Bened. v. Galen vom 25. Juli 1687.

<sup>52</sup> Dk. Pr. 5. Jan., 28. Febr. 1688.

<sup>53</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1699; Cat. Rev. Dom.

<sup>54</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>55</sup> Ebd. 147, Bericht Tastungens vom 7. Juni 1706.

<sup>56</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>57</sup> Dk. AT 1, 1115; Geschichte der Herren v. d. Reck § 182.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 8. Juli 1688; 25. Sept. 1694.

<sup>59</sup> Dk. Pr. 12. Febr. 1703.

<sup>60</sup> Dk. Pr. 3. Dez. 1708.

<sup>61</sup> Dk. Pr. 5. April 1712.

<sup>62</sup> Dk. Pr. 24. April 1713.

<sup>63</sup> Fahne, Kölnische Geschlechter S. 238.

<sup>64</sup> Dk. Pr. 1. Okt., 7. Nov. 1689.

<sup>65</sup> Landsb. Arch. Wocklum, Familiensachen, A 92.

<sup>66</sup> Dk. Pr. 12. Juni 1692.

<sup>67</sup> Landsb. Archiv Wocklum, Familiensachen, A 92.

<sup>68</sup> Dk. Pr. 20. April 1701.

bischofswahlen von 1706 und 1718/19, von den Seemächten begünstigt, als Kandidat auf, mußte jedoch jedesmal seine Pläne aufgeben. Nach der Wahl Clemens Augusts zum Fürstbischof von Münster ernannte ihn Papst Clemens XI. bis zur kanonischen Volljährigkeit des neugewählten Fürstbischofs zum Administrator apostolicus in spiritualibus<sup>69</sup>. Am 20. März 1703 hatte er das Oblegium Schmalamt<sup>70</sup>, am 2. April 1712 die Obediens Spiekerhof optiert<sup>71</sup>. Im Jahre 1717 fiel ihm auch der bisher mit der Domkellerei verbundene Archidiakonats Dülmen anheim<sup>72</sup>. Bei der Dompropsteiwahl in Hildesheim im Jahre 1727 trat er, vom Kurfürsten v. d. Pfalz unterstützt<sup>73</sup>, als Kandidat auf. Er bemühte sich allerdings nicht sonderlich darum, ja fuhr nicht einmal nach Hildesheim<sup>74</sup>. Als es sich herausstellte, daß seine Partei nicht die Mehrheit erreichen würde, empfahl er seinen Anhängern, sich nicht weiter zu bemühen und versprach dem aussichtsreichen Gegenkandidaten, Ernst Friedrich von Twickel, seine Stimme<sup>75</sup>.

In einem Bericht aus dem Jahre 1699 wird er als ein ‚ganz geistreicher guter Christ und vir Apostolicus‘ bezeichnet<sup>76</sup>, wohl zu Recht, wie das spätere Urteil des Pfalzgrafen von Sulzbach zeigt. Aus den in den Domkapitelsprotokollen festgehaltenen Verhandlungen gewinnen wir den Eindruck, daß er seine Aufgabe als Domdechant energisch anfaßte. Sein Auftreten muß sogar etwas zu herrisch ausgefallen sein. Jedenfalls wird bei der Wahl von 1718/19 angeführt, daß er sich durch seine ‚mauvaise conduite‘ bei seinen Mitkapitularen mißliebig gemacht habe<sup>77</sup>.

Er scheint weiblichen Einflüssen nicht unzugänglich gewesen zu sein. Als eigentliches Oberhaupt seiner Partei galt eine Zeitlang seine Schwägerin, die ‚Generalin‘ von Landsberg (vgl. Teil II, 3. Kapitel). Später wird eine Frau von Brabeck genannt, die auf ihn einen großen Einfluß ausgeübt haben soll und in deren Begleitung er häufig gesehen wurde<sup>78</sup>. Landsberg starb am 24. Januar 1732<sup>79</sup>.

### 31. Alexander Sigismund, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Neuburg

Für eine ausführliche Darstellung sei verwiesen auf P. Braun. Geschichte der Bischöfe von Augsburg, Bd. 4, Augsburg 1819. Hier nur ein kurzer Abriss.

Sohn des Philipp Wilhelm, Kurfürst v. d. Pfalz, und der Elisabeth Amalia Magdalena, Landgräfin von Hessen<sup>80</sup>. Geboren am 16. April 1663<sup>81</sup>.

Schon früh entschloß sich Alexander Sigismund zum geistlichen Stande. Er war eine tiefreligiöse Natur und suchte nach erreichtem 22. Lebensjahr um einen päpstlichen Dispens zur Erlangung der Priesterweihe nach. 1670 erhielt er ein Kanonikat zu Augsburg, welches er 1681 resignierte<sup>82</sup>, 1672 ein solches zu Eichstätt

<sup>69</sup> Diözesanarchiv Münster, A 15.

<sup>70</sup> Dk. Pr. 20. März 1703.

<sup>71</sup> Dk. Pr. 2. April 1712.

<sup>72</sup> Dk. Pr. 15. Nov. 1717.

<sup>73</sup> Arch. Havixbeck, Acta Personalalia e. E. F. v. Twickel, Schr. d. Kf. v. d. Pfalz vom 2. Okt. 1727; Schr. d. Pfalzgrafen v. Sulzbach an den Abt zu Fulda; „ . . . da ich den v. Landsberg als einen alten, fähigen und bei der Kirche wohl meritierten Mann dieses Glück wohl gönnen möchte.“

<sup>74</sup> Arch. Havixbeck, Acta Personalalia d. Ernst Friedr. v. Twickel, Schr. Joh. Wilh. v. Twickel an s. Bruder, 9. Sept. 1727.

<sup>75</sup> Ebd., Schr. vom 27. Sept. 1727; 7. Okt. 1727.

<sup>76</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>77</sup> ‚Le Grand-Doyen lui-même a la plus grande faute de son propre malheur‘ (St. A. Hannover, Cal. Br. 23 c Nr. 15). Vgl. auch Sommer S. 9.

<sup>78</sup> Arch. Havixbeck, Acta d. E. F. v. Twickel, Schr. Johann Wilhelms v. Twickel vom 9., 16., 22., 27. Sept. 1727.

<sup>79</sup> Geisberg, Dom S. 302.

<sup>80</sup> Dk. AT 1, 1022.

<sup>81</sup> Braun IV S. 389.

<sup>82</sup> Haemmerle, Kanoniker des Hohen Domstiftes zu Augsburg Nr. 83.

(Resignation 1706)<sup>83</sup>, 1673 eine Präbende in Regensburg (Resignation vor 1696)<sup>84</sup> und 1685 eine solche zu Konstanz<sup>85</sup>. Am 6. Juli 1690 wurde er auch als Domherr in Münster aufgeschworen<sup>86</sup>. Im Jahre 1681 wurde er vom Ausgburger Domkapitel zum Koadjutor des Bischofs Johann Christoph postuliert und trat nach dessen Tode im Jahre 1690 die Nachfolge im Bistum Augsburg an<sup>87</sup>. Seine Münstersche Präbende wollte er 1706 resignieren, wozu jedoch vom Münsterschen Domkapitel die Zustimmung versagt wurde. Im Jahre 1717 resignierte er sie dann auf Christian August, Herzog von Sachsen-Weitz<sup>88</sup>. In Münster hat sich Alexander Sigismund, soweit ersichtlich, niemals aufgehalten. Er starb am 24. Januar 1737<sup>89</sup>.

### 32. Ferdinand Anton von Fürstenberg

Sohn des Ferdinand und der Maria Theresia von Westphalen<sup>90</sup>. Geboren am 31. Juli 1683<sup>91</sup>. Bruder des Wilhelm Franz Adolf (51), Christian Franz Theodor (52), des Hugo Franz (65), des Friedrich Christian (89) und des Franz Egon (74).

Bereits im Alter von sieben Jahren wurde ihm von seinem Oheim Johann Adolf (5) eine diesem als Turnar anheimgefallene Münstersche Präbende übertragen. In beiden Fällen sorgte Oheim Wilhelm für den notwendigen päpstlichen Dispens<sup>92</sup>. Zusammen mit seinen Brüdern Wilhelm Franz Adolf (51) und Friedrich (46) studierte er in Würzburg (1700 – 1703), Prag (1703/04) und in Siena (1704 – 1706)<sup>93</sup>. Als 1706 der bischöfliche Stuhl in Münster vakant geworden war, wurde Ferdinand Anton mit seinem Bruder Wilhelm Franz Adolf von seinem Vater eiligst zurückgerufen, damit sie an der Wahl teilnahmen und Franz Arnold von Wolff-Metternich ihre Stimme geben konnten (vgl. S. 135). Am 21. Juni 1706 empfing Ferdinand Anton die Subdiakonatsweihe<sup>94</sup> und wurde am 7. Juli 1706 emanzipiert<sup>95</sup>. Damit war er stimmberechtigt. Ferdinand Anton war eine sehr fromme Natur. Im Jahre 1710 bat er seinen Vater um die Einwilligung, Priester zu werden, damit er Gott besser dienen könne. Fürstbischof Franz Arnold weihte ihn am 8. Februar 1711 zum Diakon und am folgenden Tage zum Priester. Schon seit längerer Zeit war es um seine Gesundheit nicht zum besten bestellt gewesen. Daher hatte er seine Münstersche Präbende auf seinen Bruder Christian Franz Theodor und seine Paderborner Präbende auf Benedikt Wilhelm Arnold von Droste zu Erwitte resigniert<sup>96</sup>. Er starb am 10. März 1711 zu Paderborn<sup>97</sup>.

### 33. Johann Karl von Sparr zu Greifenberg

Sohn des Münsterschen Generalmajors Anselm Casimir und der Margareta Petronella v. d. Reck.

Studium am Collegium Germanicum in Rom von 1687 – 1691<sup>98</sup>.

Er erhielt durch päpstliche Provision eine Münstersche Präbende<sup>99</sup>, wurde am

<sup>83</sup> St. A. Nürnberg, Elenchus canonicorum eccles. Eichst. S. 294.

<sup>84</sup> Krick, 212 Stammtafeln.

<sup>85</sup> Imhoff, Notitia Rerum S. R. G. I. Procerum 1699 S. 111/112.

<sup>86</sup> Dk. Pr. 6. Juli 1690.

<sup>87</sup> Braun IV S. 390 f.

<sup>88</sup> Dk. Pr. 16. Dez. 1717.

<sup>89</sup> Braun IV S. 432.

<sup>90</sup> Dk. A T 1, 377.

<sup>91</sup> Dk. Pr. 16. Aug., 5. Sept. 1690.

<sup>92</sup> Dk. Pr. Pad. 8. Nov. 1692; Arch. Herdr. G I 78, Schr. v. 28. Aug. 1692.

<sup>93</sup> Hüasersche Chronik S. 418. Die Immatrikulation in Siena fand am 13. Okt. 1704 statt (Weigle, Matrikel der deutschen Nation in Siena Nr. 9907).

<sup>94</sup> Hüasersche Chronik S. 427.

<sup>95</sup> Dk. Pr. 7. Juli 1706.

<sup>96</sup> Hüasersche Chronik S. 418.

<sup>97</sup> Dk. Pr. Pad. 11. März 1711.

<sup>98</sup> Gauhen, Adelslexikon, Bd. 1, 2. Teil S. 2369; Steinhuber II S. 49.

<sup>99</sup> Dk. Pr. 16. Jan. 1691.

21. März 1691 aufgeschworen<sup>100</sup> und am 9. Juni des gleichen Jahres emanzipiert<sup>1</sup>. 1712 wurde er zum Domkellnereiassessor<sup>2</sup>, 1714 zum Propst von St. Martini gewählt<sup>3</sup>. Er war Inhaber des Oblegiums Subcelleraria (O. 19. März 1711)<sup>4</sup>, der Obedienz Blasii sive Sommersehl (O. 9. Mai 1713)<sup>5</sup> und des Archidiaconats uffm Dreen (O. 9. Mai 1709)<sup>6</sup>. Im Münsterschen Kapitel ist er nicht hervorgetreten. 1706 gehörte er zu den Anhängern des Bischofs von Osnabrück. Er starb im Alter von 70 Jahren am 20. März 1737<sup>7</sup>. Sparr war Priester<sup>8</sup> und galt als ‚valde zelosus Ecclesiasticus‘<sup>9</sup>.

#### 34. Anton Heinrich Hermann von Velen

Sohn des Hermann Matthias und der Margret Anna von Galen. Geboren 4. Januar 1678<sup>10</sup>. Bruder des Christoph Alexander (18). Neffe des Theodor Anton (8). Erste Tonsur am 15. Juni 1699.

1692 erhielt er eine Münstersche Präbende durch die Resignation seines Bruders Christoph Alexander<sup>11</sup> (A. 26. Febr. 1692<sup>12</sup>, E. 28. Juni 1697)<sup>13</sup>. Ein Domkanonikat in Osnabrück wurde ihm 1704 von Karl Franz von Wachtendonck (20) übertragen, dem diese Präbende als Turnarius anheimgefallen war<sup>14</sup>. Diesem zeigte sich Anton Heinrich Hermann in der Folgezeit stets dankbar<sup>15</sup>. Der Fürstbischof von Osnabrück, Karl von Lothringen, ernannte ihn zum Oberjägermeister<sup>16</sup>. Bei der Wahl von 1706 (vgl. S. 135) finden wir ihn daher auf seiten Karls von Lothringen. Später galt er als enger Vertrauter des Domdechanten von Galen<sup>17</sup>. Seine Osnabrücker Präbende resignierte er 1737 auf Ferdinand Gottfried von Droste-Vischering<sup>18</sup>. 1739 wird er als Senior des Münsterschen Kapitels genannt<sup>19</sup>. Er war in Münster resident<sup>20</sup> und Inhaber des Oblegiums Brirup (O. 2. April 1712)<sup>21</sup>, der Obedienz Greving (O. 5. März 1715)<sup>22</sup> und des Archidiaconats Winterswick (O. 6. Nov. 1722. Koll. 28. Jan. 1723)<sup>23</sup>. Anton Heinrich Hermann war Subdiakon und starb 1752<sup>24</sup>. Seine Münstersche Präbende hat er kurz vor seinem Tod resigniert (vgl. biograph. Teil Nr. 139 und 140).

#### 35. Johann Bernhard von Droste zu Siden

Sohn des Jobst Mauritz und der Anna Petronella Raitz von Frentz zu Sierstorff<sup>25</sup>. Geboren 1658<sup>26</sup>. Studium am Germanicum in Rom (1665 – 1669)<sup>27</sup>.

<sup>100</sup> Dk. Pr. 21. März 1691.

<sup>1</sup> Dk. Pr. 9. Juni 1691.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 25. Juli 1712.

<sup>3</sup> Geisberg, Dom S. 297; Arch. Subsidien 11.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 19. März 1711.

<sup>5</sup> Dk. Pr. 9. Mai 1713.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 9. Mai 1709.

<sup>7</sup> Dk. Pr. 20. März 1737.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 20. März 1726; 23. Jan. 1732.

<sup>9</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>10</sup> Landsb. Arch. Velen XXVIII. Fach.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 26. Febr. 1692.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 28. Juni 1697.

<sup>14</sup> Dk. Pr. Osnabr. 11. Febr. 1704.

<sup>15</sup> Landsb. Arch. Velen XXVIII. Fach.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203, Ber. vom 23. Febr. — 7. April 1748.

<sup>18</sup> Dk. Pr. Osnabr. 18. März 1737.

<sup>19</sup> Gen. Hist. Nachr. 1739.

<sup>20</sup> Dk. II A, Fach 6, Nr. 3.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 2. April 1712.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 5. März 1715.

<sup>23</sup> Dk. Pr. 6. Nov. 1722; FM Urk. 4900; Archidiaconate G 21.

<sup>24</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1740; Cat. Rev. Dom.

<sup>25</sup> Cat. Rev. Dom; Dk. Pr. 12. Mai 1752.

<sup>26</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 Taf. IV.

<sup>27</sup> Steinhuber II S. 41 u. 67.

Auf Grund der Resignation seines Onkels Joh. Dietrich Raitz von Frentz erhielt er 1672 (21. Juni) eine Dompräbende zu Speyer<sup>28</sup>. Seine Münstersche Präbende wurde ihm 1693 ‚ex mera gratia‘ von Hermann v. d. Reck (9) als Turnar übertragen<sup>29</sup>, wodurch er zunächst verpflichtet war, dessen Weisungen zu folgen. Er wurde am 11. Januar 1694 aufgeschworen<sup>30</sup> und am 14. Januar emanzipiert<sup>31</sup>. Am 6. September 1712 optierte er das Oblegium Holthausen<sup>32</sup>. Seit 1711 wird Johann Bernhard als Domscholaster zu Speyer erwähnt<sup>33</sup>. Dort hat er sich häufig aufgehalten, war jedoch in Münster resident<sup>34</sup>. Hier hat er auch ein Assessorat bei der Landespfennigkammer inne<sup>35</sup>. Ferner wird er als Kapitular im Ritterstift Odenheim zu Bruchsal aufgeführt<sup>36</sup>. Bei der Münsterschen Fürstbischöfswahl im Jahre 1706 wurde er, der als rechtschaffener Mann galt, auch als evtl. Kandidat genannt<sup>37</sup>. Er starb 1713<sup>38</sup>.

### 36. Wilhelm Hermann Ignaz von Wolff-Metternich zu Gracht

Der am 28. Juli 1665 geborene Wilhelm Hermann Ignaz war der Sohn des Degenhardt Adolf von Wolff-Metternich zu Gracht (Bruder des Paderborner Fürstbischöfs Hermann Werner und des Mainzer Dompropstes Johann Wilhelm) und seiner zweiten Gemahlin Margareta Alexandrina von Hoensbrock, welche in erster Ehe mit Damian Valentin von Harff zu Dreyborn verheiratet gewesen war<sup>39</sup>. Aus erster Ehe Degenhardt Adolfs mit Agnes von Reuschenberg war bereits eine stattliche Schar von Kindern hervorgegangen, so Johann Adolf (Stammherr zu Gracht), Franz Arnold (später Fürstbischof von Paderborn und Münster) und Hieronymus Leopold (Gründer der Linie zu Wehrden). Im Jahre 1689 wurde er in Siena immatrikuliert<sup>40</sup>. In Paderborn wurde er in den 80er Jahren aufgeschworen und war vor 1699 Domthesaurar<sup>41</sup>. Dort soll er auch Domküster gewesen sein<sup>42</sup>. Am 22. Oktober 1677 erhielt er die Possession einer Dompräbende in Speyer<sup>43</sup>. Durch Resignation seines Oheims Johann Wilhelm erlangte Wilhelm Hermann Ignaz 1694 eine Dompräbende zu Münster. Er wurde am 29. März 1694 aufgeschworen und am 16. April des gleichen Jahres emanzipiert<sup>44</sup>. Am 18. August 1706 gelangte er in Hildesheim in den Besitz eines Domkanonikats<sup>45</sup>. In einem Bericht des kaiserlichen Gesandten (um 1699) heißt es über ihn: ‚wird für einen klugen, jungen Herrn passiert‘<sup>46</sup>.

Nach dem Tode Ferdinands von Plettenberg im Jahre 1712 trat er mit Unterstützung seines Bruders Franz Arnold und der Fürstenbergs dessen Nachfolge als Dompropst in Münster und Domdechant in Paderborn an (vgl. Teil II, 2. Kapitel, C)<sup>47</sup>. Franz Arnold ernannte ihn auch zum Geh. Rat und Regierungspräsi-

<sup>28</sup> Gen. Landesarchiv Karlsruhe, Abt. 67 Kop. Buch 458 S. 215.

<sup>29</sup> Dk. Pr. AT 1, 306; Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>30</sup> Dk. Pr. 19. Dez. 1693.

<sup>31</sup> Dk. Pr. 11. Januar 1694.

<sup>32</sup> Dk. Pr. 22. Mai 1713.

<sup>33</sup> Droste zu Sendensches Archiv I 8 Nr. 3 g; Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer.

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> Dk. Pr. 7. Juni 1723.

<sup>36</sup> Wappenscheibe im Historischen Museum der Pfalz in Speyer.

<sup>37</sup> Lang, S. 25.

<sup>38</sup> Dk. Pr. 15. Mai 1713.

<sup>39</sup> Arch. Hovestadt 1233; Humbracht, S. 132.

<sup>40</sup> Weigle, Matrikel der deutschen Nation in Siena Nr. 8888.

<sup>41</sup> Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum 1699 S. 119.

<sup>42</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 126 u. 128; Lothring. Hausarchiv 146.

<sup>43</sup> St. A. Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv a. a. O.; Arch. Hovestadt 11 233.

<sup>44</sup> Dk. Pr. 29. März; 16. April 1694.

<sup>45</sup> Dk. Pr. Hildesh. 18. Aug. 1706.

<sup>46</sup> Lothr. Hausarchiv 146.

<sup>47</sup> Dk. Pr. 13. Okt. 1712.

dentem<sup>48</sup>. Während der Sedisvakanz nach dem Tode Fürstbischofs Franz Arnold (25. Dez. 1718 bis 11. Aug. 1719) und weiter bis zur kanonischen Volljährigkeit des neu erwählten Fürstbischofs Clemens August war er in Paderborn Administrator Apostolicus in spiritualibus<sup>49</sup>.

Um die Nachfolge Franz Arnolds sowohl in Münster als auch in Paderborn bemühte er sich jedoch vergeblich. Als er sah, daß er sein Ziel nicht erreichen würde, gab er seine Pläne auf und ging zur Partei des bayrischen Prinzen über, da er nicht bereit war, sich einem anderen Mitkapitular unterzuordnen<sup>50</sup>. Im Jahre 1720 wurde er Weihbischof und Titularbischof von Jonopol<sup>51</sup>. Wilhelm Hermann Ignaz war Inhaber des Oblegiums Holthausen (O. 22. Mai 1713)<sup>52</sup> und der Obediens Osterfeld (O. 23. Juli 1716)<sup>53</sup>. Er starb am 28. Oktober 1722<sup>54</sup>.

### 37. Christian August Herzog von Sachsen-Zeitz

Ausführliche Literaturangabe bei H. Gerig. Der Kölner Dompropst Christian August von Sachsen-Zeitz. Rheinisches Arch. 12, 1930.

Sohn des Moritz, Herzog von Sachsen, und der Dorothea Maria, Herzogin von Sachsen<sup>55</sup>. Geboren am 9. Oktober 1666, gestorben am 23. August 1725 als kaiserlicher Principalkommissarius beim Reichstag in Regensburg<sup>56</sup>.

Aus protestantischem Hause stammend, konvertierte er und wurde, nachdem sich seine Heiratspläne nicht hatten verwirklichen lassen (so warb er vergeblich um Anna Maria Franziska, Erbtöchter des letzten Lauenburgers)<sup>57</sup>, 1692 Domherr in Köln (Possession am 21. März). Im gleichen Jahre wurde er in Lüttich mit der bisher von Pierre de Simonis innegehabten Präbende providiert (Aufnahme in das Kapitel am 25. Mai 1692)<sup>58</sup>. Durch Resignation seines Freundes<sup>59</sup> Ludwig Anton, Pfalzgraf von Neuburg, Hoch- und Deutschmeister<sup>60</sup>, gelangte er 1695 in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 3. Jan. 1695)<sup>61</sup>. Am 4. November 1695 wählte ihn das Kölner Domkapitel zum Dompropst, vom 10. Oktober ab wird er auch als Thesaurar aufgeführt<sup>62</sup>. 1696 erhielt er vom Kaiser das Bistum Raab übertragen<sup>63</sup>, 1706 wurde er Kardinal, 1707 Erzbischof von Gran und damit Fürstprimas von Ungarn<sup>64</sup>. Während des Spanischen Erbfolgekrieges war er vom Kaiser mit wichtigen diplomatischen Aufgaben betraut (vgl. hierzu im einzelnen Gerig).

Seine Münstersche Präbende permutierte er im Jahre 1700 gegen eine Regensburger Präbende Georg Christians von Lobkowitz, eines Sohnes des Herzogs von Sagan<sup>65</sup>. Er soll angeblich gehofft haben, in Regensburg Nachfolger von Kurfürst Joseph Clemens zu werden, der nach seiner Wahl zum Koadjutor in Hildesheim und Bischof von Lüttich im Jahre 1694 vom Papst unter der Bedingung bestätigt

<sup>48</sup> Arch. Hovestadt 11 165.

<sup>49</sup> Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster S. 220.

<sup>50</sup> „Il envie la mitre à tous ses confrères...“ (St. A. Osnabrück Rep. 100, Abschn. I, Nr. 228, Ber. vom 23. Febr. 1719).

<sup>51</sup> Tibus, S. 220.

<sup>52</sup> Dk. Pr. 22. Mai 1713.

<sup>53</sup> Dk. Pr. 23. Juli 1716.

<sup>54</sup> Börsting S. 184.

<sup>55</sup> Dk. AT 1, S. 77.

<sup>56</sup> ADB IV S. 178.

<sup>57</sup> Schnath, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession I S. 573 f.

<sup>58</sup> de Theux, Le Chapitre de Saint Lambert III S. 362.

<sup>59</sup> Gerig S. 118.

<sup>60</sup> Stamer, Kirchengeschichte der Pfalz III, 2 S. 102.

<sup>61</sup> Dk. Pr. 3. Jan. 1695.

<sup>62</sup> Roth, Kölner Domkapitel S. 282, 260.

<sup>63</sup> Gerig S. 118, 119.

<sup>64</sup> Ebd. S. 3.

<sup>65</sup> Dk. Pr. 13. Juli 1700.

worden war, daß er die Bistümer Regensburg und Freising resignieren sollte. Christian August fand jedoch nicht die Unterstützung des Kurfürsten von Bayern<sup>66</sup>. Im Kölner Domkapitel war er der Anführer der Opposition gegen das zu Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges von Kurfürst Joseph Clemens eingegangene Bündnis mit Frankreich<sup>67</sup>.

In den Verhandlungen über die evtl. Wahl eines Koadjutors für Fürstbischof Franz Arnold wird auch er als Kandidat genannt<sup>68</sup>. Durch die Resignation Alexander Sigismunds, des Bischofs von Augsburg (31), erhielt er 1717 erneut ein Domkanonikat in Münster (A. 18. Jan. 1718)<sup>69</sup>. Er konnte jedoch nur wenige Stimmen gewinnen<sup>70</sup> und resignierte die Präbende 1719 bereits wieder auf Ernst Friedrich von Twickel<sup>71</sup>. An den Sitzungen des Münsterschen Domkapitels hat Christian August nicht teilgenommen. 1724 resignierte er auch sein Lütticher Kanonikat, und zwar zugunsten des Prinzen Mauritz Adolf von Sachsen<sup>72</sup>.

### 38. Jobst Matthias von Twickel zu Havixbeck

Sohn des Christoph Bernhard und der Anna Franziska Sibilla von Droste-Senden<sup>73</sup>. Bruder des Johann Wilhelm (54), des Ernst Friedrich (72) und des Joh. Rudolf (92). Geboren am 5. Januar 1681. Er absolvierte sein Biennium an der Universität Angers<sup>74</sup>.

Nach voraufgegangener Resignation Adrian Antons von Virmond wurde er am 21. April 1693 als Domherr zu Speyer aufgeschworen<sup>75</sup>. Noch 1711 war er hier Domizellar<sup>76</sup>. 1697 wurde ihm in Münster von seinem Oheim Johann Bernhard von Droste-Senden (35) eine Präbende übertragen, welche diesem als Turnar anheimgefallen war<sup>77</sup> (A. 21. Mai 1697, E. 27. Juni 1700)<sup>78</sup>. Am 12. August 1702 bat er das Münstersche Domkapitel um licentia absentiae und Mittel aus der Raesfeldschen Foundation für eine Studienreise nach Rom<sup>79</sup>, welches Gesuch vom Kapitel bewilligt wurde<sup>80</sup>. Jobst Matthias hat auf seiner Italienreise auch in Siena studiert (Immatrikulation am 4. Juni 1703)<sup>81</sup>. Am 5. März 1715 optierte er das

<sup>66</sup> ‚cet Electeur lui répondit qu'il avait lui-même des Princes à pouvoir et qu'il ne devait pas trouver étrange qu'il songeait à eux préférablement à lui. Ainsi l'Evêque de Raab a perdu son Canonicat de Munster sans espérer de tirer avantage de celui de Ratisbonne' (Paris, Munster 23, 27. Juni 1700). Im übrigen war Joseph Clemens vom Regensburger Domkapitel 1695 aufs neue postuliert worden und hatte auch die Bestätigung des Papstes gefunden. Wahrscheinlich ging es nunmehr um die Wahl eines Koadjutors in Regensburg, zu welcher Würde 1704 Karl Josef v. Kaunitz gewählt wurde (Universalexikon Bd. 30 S. 1766).

<sup>67</sup> Vgl. im einzelnen Faber, Staatskanzlei VII S. 510.

<sup>68</sup> Arch. Herdr. G I 167, Ber. Christian Franz Theodors v. Fürstenberg vom Dez. 1716.

<sup>69</sup> Dk. Pr. 16. Dez. 1717; 18. Jan. 1718.

<sup>70</sup> Bericht Fürstenbergs (s. o.).

<sup>71</sup> Dk. Pr. 23. Juli 1719.

<sup>72</sup> de Theux III S. 363.

<sup>73</sup> Dk. AT 1, 1452.

<sup>74</sup> Arch. Havixbeck, Jobst Mathias, Briefwechsel wegen der Bischofswahl in Hildesheim, Schr. vom 6. Okt. 1722. — Angers war damals ein beliebtes Studienziel der Deutschen (vgl. Universalexikon, Bd. 2, S. 273).

<sup>75</sup> Gen. Land Arch. Karlsruhe, Abt. 67, Kopialbuch 458 S. 208.

<sup>76</sup> Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer.

<sup>77</sup> Dk. Pr. 30. April 1697.

<sup>78</sup> Dk. Pr. 21. Mai 1697, 27. Juni 1700.

<sup>79</sup> Dk. Pr. 12. Aug. 1702.

<sup>80</sup> Dk. Pr. 20. Nov. 1702. — Für diese Studienreise bat er auch seine Eltern um Unterstützung, da die Einkünfte aus seiner Münsterschen Präbende von jährlich 400 Rtlr. unmöglich für seinen Lebensunterhalt in Rom ausreichen würden (Arch. Havixbeck, Briefwechsel des Jobst Mathias, Schr. an seine Mutter o. D.).

<sup>81</sup> Weigle, Matrikel der deutschen Nation in Siena Nr. 9845.

Oblegium Stodtbrock<sup>82</sup>, am 19. Dezember 1716 die Obedienz Ladbergen<sup>83</sup>. Seit 1717 war er Propst am Alten Dom<sup>84</sup>. 1727 bemühte er sich auch um die Propstei zu St. Mauritz, wurde indes nicht gewählt<sup>85</sup>. Sein Bruder Ernst Friedrich übertrug ihm 1722 als Turnarius eine Präbende in Hildesheim<sup>86</sup>. Fürstbischof Franz Arnold betraute ihn 1707 — 1708 mit den schwierigen Verhandlungen über die Regalienverleihung in Wien. Der Kaiser soll jedoch eine derartige ‚aversion‘ gegen Twickel gehegt haben, daß er ihn als ‚homme desagréable‘ bezeichnete und sich zunächst weigerte, ihn zu empfangen<sup>87</sup>. Bei den Auseinandersetzungen um die Nachfolge Franz Arnolds in den Jahren 1718 und 1719 hat sich Jobst Matthias wohl anfänglich selbst Hoffnungen gemacht<sup>88</sup>. Es scheint ihm jedoch geschadet zu haben, daß er in dem Rufe stand, mit französischer Unterstützung sein Ziel erreichen zu wollen, so daß er schließlich seine Ambitionen aufgab<sup>89</sup>. Kurze Zeit darauf wurde er jedoch von den Generalstaaten, denen ein bayrischer Prinz als Fürstbischof von Münster unwillkommen war, zu einer erneuten Kandidatur gedrängt. Obwohl man es von niederländischer Seite an schmeichelhaften Worten nicht fehlen ließ (*un homme qui sans doute sera le meilleur père de la patrie*)<sup>90</sup>, lehnte Jobst Matthias, der sich ebenso wie seine Brüder bereits für den bayrischen Prinzen engagiert hatte, dieses Ersuchen mit höflichen Worten ab<sup>91</sup>. Im Jahre 1726 erreichte Jobst Matthias nach heftigem Wahlkampf die Würde des Münsterschen Dompropstes (vgl. S. 150 f.). Seine Hildesheimer Präbende resignierte er 1728 auf Johann Friedrich von Schaesberg<sup>92</sup>. Jobst Matthias war Priester<sup>93</sup>. Er starb am 30. Oktober 1729<sup>94</sup>.

#### 39. Karl Anton von Galen zu Assen

Sohn des Heinrich und der Anna Elisabeth v. d. Reck zu Steinfurt<sup>95</sup>. Bruder des Ferdinand Benedikt (15), des Christoph Heinrich (16) und des Joh. Matthias (40). Durch Resignation seines Bruders Christoph Heinrich gelangte er 1698 in den Besitz einer Münsterschen Präbende. Am 26. Februar 1698 wurde er aufgeschworen<sup>96</sup>, am 23. Juni 1699 emanzipiert<sup>97</sup>. Am 8. Juni 1713 heiratete er Theodora von Vittinghoff gnt. Schell. Seine Präbende fiel dem Turnarius anheim<sup>98</sup>. Am 4. September 1719 wurde er Droste zu Bocholt. Im Jahre 1747 — wahrscheinlich nach dem Tode seiner Frau — trat er erneut in den geistlichen Stand ein. Sein Neffe, Erbkämmerer Wilhelm Ferdinand, verlieh ihm die vakant gewordenen Familienpräbenden in Münster (A. 5., E. 8. Nov. 1747)<sup>99</sup> und Osnabrück (A. u. E. 9. Mai 1748)<sup>100</sup>. Karl Anton scheint ein etwas eigenartiger Charakter ge-

<sup>82</sup> Dk. Pr. 5. März 1715.

<sup>83</sup> Dk. Pr. 19. Dez. 1716.

<sup>84</sup> Arch. Subsidien 11 c.

<sup>85</sup> Arch. Havixbeck, Acta Electionis, Schr. Ferdinands v. Plettenberg vom 13. Dez. 1727.

<sup>86</sup> Dk. Pr. Hildesh. 22. Sept. 1722.

<sup>87</sup> St. A. Hannover Cal. Br. Arch. Des. 23 i Nr. 307, Schr. Franz Arnolds vom 28. Okt. 1707. — Berichte über die Mission Twickels in: Arch. Havixbeck, Jobst Mathias . . . , Briefe von Fürstbischof Franz Arnold . . . Nr. 1 — 61.

<sup>88</sup> Lang S. 104.

<sup>89</sup> St. A. Hannover Cal. Br. Arch. Des. 23 i Nr. 307, Schr. Franz Arnolds vom 28. Okt. 1707.

<sup>90</sup> Schr. des Grafen Wassenaar vom 25. Jan. 1719 (Kopie i. Arch. Havixbeck).

<sup>91</sup> Antwortschreiben an den Grafen Wassenaar vom 4. Febr. 1719 (Kopie i. Arch. Havixbeck).

<sup>92</sup> Dk. Pr. Hildesh. 17. Nov. 1728

<sup>93</sup> Dk. Pr. 20. August 1726.

<sup>94</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>95</sup> Dk. AT 1, 418; Fahne, Bocholtz I, 2 S. 47; Spiessen Bd. 8

<sup>96</sup> Dk. Pr. 26. Febr. 1698.

<sup>97</sup> Dk. Pr. 23. Juni 1699.

<sup>98</sup> Dk. Pr. 8. Juni 1713; Fahne, Bocholtz I 2, Tafel V.

<sup>99</sup> Dk. Pr. 5./8. Nov. 1747.

<sup>100</sup> Dk. Pr. Osnabr. 5. Mai 1748.

wesen zu sein. So berichtet ein österreichischer Diplomat über ihn: „ . . . Charles Antoine . . . étant d'une humeur très austère sur le point de simoné et d'une prudence quasi affectée, on ne peut pas parler avec lui comme avec des autres<sup>1</sup>. Karl Anton starb am 14. September 1752<sup>2</sup>.

#### 40. Johann Matthias von Galen zu Assen

Bruder des vorigen.

Johann Matthias erhielt 1699 eine durch den Tod Raban Wilhelms von Schilder vakant gewordene Münstersche Dompräbende (A. 21., E. 28. März 1699)<sup>3</sup>. Er war auch Domherr in Osnabrück<sup>4</sup>. Seine Münstersche Präbende resignierte er 1706 auf Fürstbischof Franz Arnold von Paderborn<sup>5</sup>, sein Kanonikat zu Osnabrück 1707 auf Friedrich Christian Ludwig von Droste-Vischering<sup>6</sup>. Danach hat er offenbar geheiratet<sup>7</sup>.

#### 41. Nikolaus Hermann von Ketteler zu Harkotten ex Bollen

Sohn des Johann und der Theodora Catharina von Schade zu Salvey. Bruder des Goswin Conrad (71). Studium in Rom (1694 – 1701)<sup>8</sup>. 1696 erlangte er eine durch den Tod Wilhelms von Fürstenberg vakant gewordene Münstersche Präbende (A. 1. Sept. 1699<sup>9</sup>, E. 7. April 1707)<sup>10</sup>. Er wurde Inhaber des Oblegiums Gronover (O. 23. Juli 1716)<sup>11</sup>, der Obedienz Ostenfelde (O. 6. Nov. 1722)<sup>12</sup> und des Archidiakonats Warendorf (O. 24. Sept. 1724)<sup>13</sup>. Im Jahre 1710 wurde er nach dem Tode des Weihbischofs und Generalvikars Joh. Peter von Quentel auf Ansuchen des Domkapitels von Fürstbischof Franz Arnold zum Generalvikar ernannt<sup>14</sup>. Nach dem Tode Johann Karls von Droste-Senden erhielt er 1723 das vakante Assessorat bei der Landespfennigkammer übertragen<sup>15</sup>. Bei der Fürstbischofswahl von 1718/19 wurde Nikolaus Hermann als Kandidat genannt<sup>16</sup>, doch hatte er keine ernsthaften Aussichten. 1726 bemühte er sich um die Dompropstei. Als er erkannte, daß er nur auf wenige Anhänger rechnen konnte, trat er zur Partei Adolph Bernhards von Merveldt über, wohl in der Hoffnung, sich dadurch dessen Unterstützung bei einer künftigen Dechantenwahl zu versichern<sup>17</sup>. Er mußte jedoch diese Ambitionen begraben; denn 1732 wurde Friedrich Christian Joseph von Galen zum Domdechanten gewählt<sup>18</sup>. Nikolaus Hermann schloß sich an diesen eng an<sup>19</sup>, vielleicht in der Absicht, bei einem Ableben Kurfürst Clemens Augusts einen Rückhalt für die Auseinandersetzung um die Mitra zu gewinnen<sup>20</sup>. Nikolaus Hermann starb jedoch bereits 1737<sup>21</sup>. Er war Priester<sup>22</sup>.

<sup>1</sup> Lothr. Hausarchiv 18, Schr. vom 6. Sept. 1706.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 14. Sept. 1752.

<sup>3</sup> Dk. Pr. 21./28. März 1699.

<sup>4</sup> Dk. Pr. Osnabr. 26. Sept. 1695.

<sup>5</sup> Dk. Pr. 28. Juni 1706.

<sup>6</sup> Dk. Pr. Osnabr. 21. Dez. 1707.

<sup>7</sup> Dk. Pr. 28. Juni 1706.

<sup>8</sup> Dk. AT 1, 656. — Es handelt sich um eine Nebenlinie der Ketteler zu Harkotten. — Zum Studium vgl. Steinhuber II S. 74.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 1. Sept. 1699.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 7. April 1701.

<sup>11</sup> Dk. Pr. 23. Juli 1716.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 6. Nov. 1722.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 24. Sept. 1724.

<sup>14</sup> Diözesanarchiv Münster IV A 2.

<sup>15</sup> Dk. Pr. 7. Juni 1723.

<sup>16</sup> Lang S. 104.

<sup>17</sup> Arch. Havixbeck, Acta Electionis, Schr. Ferdinands v. Plettenberg vom 10. Aug. 1726.

<sup>18</sup> Dk. Pr. 19. Febr. 1732.

<sup>19</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31, Nr. 203, 23. Febr. — 7. April 1748.

<sup>20</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31, Nr. 203; 23. Febr. — 7. April 1748.

<sup>21</sup> Geisberg, Dom S. 301.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1732.

## 42. Friedrich Mauritz von Plettenberg zu Lenhausen

Sohn des Bernhard und der Odilia von Fürstenberg<sup>23</sup>. Geboren am 19. April 1648<sup>24</sup>. Bruder des Fürstbischofs Friedrich Christian (7), des Ferdinand (19) und des Bernhard (27).

1664 trat er im jugendlichen Alter von 16 Jahren in das Collegium Germanicum ein, welches er bis 1671 besuchte<sup>25</sup>.

Bereits am 21. August 1665 wurde er als Domherr in Hildesheim aufgeschworen<sup>26</sup>. 1699 erlangte er auch eine Dompräbende in Münster. Als nämlich sein Neffe Bernhard Engelbert von Beverförde (22) im Jahre 1699 heiratete, fiel dessen Präbende — man hatte den Zeitpunkt der Dimission wohl mit Bedacht gewählt — einem derzeitigen Anhänger der Familie Plettenberg, dem Domherrn Heidenreich Ludwig von Droste-Vischering (10), als Turnar anheim. Dieser verließ sie an Friedrich Mauritz, welcher daraufhin am 21. Oktober 1699 in Münster aufgeschworen und am 5. Juni 1700 emanzipiert wurde<sup>27</sup>. Friedrich Mauritz ist im Münsterschen Kapitel nicht weiter hervorgetreten. 1713 resignierte er seine Münstersche Präbende ‚wegen hohen Alters‘ auf Friedrich Christian von Plettenberg zu Marhülsen (63)<sup>28</sup>. Er war Subdiakon und starb 1714<sup>29</sup>.

## 43. Ferdinand Friedrich von Droste zu Erwitte

Sohn des Engelbert und der Theresia Maria Anna v. d. Horst<sup>30</sup>. Getauft am 23. April 1683. Bruder des Johann Philipp (80).

Durch Resignation des Domherrn Ernst von Beveren gelangte er in den Besitz eines Domkanonikats in Münster<sup>31</sup>. Die Aufschwörung wurde am 3. Dezember 1699, die Emanzipation am 3. November 1703 vorgenommen<sup>32</sup>. Er war Inhaber des Oblegiums Rump (O. 19. Dez. 1716) und der Obedienz Lembeck (O. 2. April 1723)<sup>33</sup>. Ferdinand Friedrich wird auch als Domherr in Paderborn aufgeführt<sup>34</sup>. Er war Subdiakon<sup>35</sup> und starb Ende März 1728<sup>36</sup>.

## 44. Franz Caspar Ferdinand von Landsberg

Sohn des Dietrich von Landsberg zu Erwitte, Obrist und Generalwachtmeister, kurkölnischer Kämmerer, und der Antonetta von und zu der Leyen. Geboren 1670<sup>37</sup>. Bruder des Franz Ferdinand (23) und des Franz Ludolph (30). Durch päpstliche Provision wurde er 1687 Domherr in Osnabrück, wo er auch Inhaber des bischöflichen Sacellanats zu Schleddehausen war<sup>38</sup>. Sein Bruder Franz Ferdinand verließ ihm 1701 eine Münstersche Präbende, welche demselben durch den Tod des Domcheyanten v. d. Reck als Turnar anheimgefallen war (A. 28. Febr., E. 13. April 1701)<sup>39</sup>. Er war ferner Inhaber des Oblegiums Holthausen<sup>40</sup>. Da der

<sup>23</sup> Dk. AT 1, 1026.

<sup>24</sup> Arch. Hovestadt D I a 2 (855).

<sup>25</sup> Steinhuber II S. 47.

<sup>26</sup> Dk. Pr. Hildesh. 21. Aug. 1665.

<sup>27</sup> Dk. Pr. 1., 21. Okt. 1699; 5. Juni 1700.

<sup>28</sup> Dk. Pr. 30. Mai 1713.

<sup>29</sup> Steinhuber II S. 47; Lothr. Hausarch. 146.

<sup>30</sup> Spiessen Bd. 5.

<sup>31</sup> Dk. Pr. 26. Okt. 1699.

<sup>32</sup> Dk. Pr. 3. Nov. 1703.

<sup>33</sup> Dk. Pr. 19. Dez. 1716, 2. April 1723.

<sup>34</sup> Dk. Pr. 16. Nov. 1723. — Die Aufschwörung muß zwischen 1707 und 1710 erfolgt sein (Zepernich, Münzen und Medaillen der ehemal. Kapitel und Sedisvakanzten Nr. 241).

<sup>35</sup> Dk. Pr. 14. Jan. 1728.

<sup>36</sup> Dk. Pr. 2. April 1728.

<sup>37</sup> 1100 Jahre Erwitte, Münster 1936, Stammtafel, aufgestellt von Fr. Herberhold.

<sup>38</sup> St. A. Osnabr. Rep. 100 Abschn. 333, 11; 18.

<sup>39</sup> Dk. Pr. 28. Febr., 13. April 1701.

<sup>40</sup> Dk. Pr. 2. Nov. 1722.

Stammherr Franz Anton nur eine Tochter besaß, trat der 62jährige Franz Caspar Ferdinand 1732 mit päpstlichem Dispens (er war Subdiakon)<sup>41</sup> aus dem Münsterschen Domkapitel aus und setzte durch seine Heirat mit Anna Maria v. d. Reck zu Steinfurt die Linie fort<sup>42</sup>. Seine Münstersche Präbende resignierte er auf seinen Schwager Franz Arnold v. d. Reck zu Steinfurt. Er starb 1748<sup>43</sup>.

#### 45. Werner Anton Adolph von Plettenberg zu Lenhausen

Sohn des Johann Adolf und der Maria Theresia von Wolff-Metternich zu Gracht. Bruder des Bernhard Wilhelm (58) und des Ministers Ferdinand. Geboren am 22. Februar 1688<sup>44</sup>.

Über seinen Bildungsgang vgl. Erler, Erziehung westfälischer Adliger im 18. Jahrhundert, in: Westfalen I, 1909, S. 106 ff.

Der dem Hause Plettenberg nahestehende Vicedominus von Schmising (11) verlieh ihm als Turnarius eine Münstersche Präbende (Aufschwörung am 7. April 1701)<sup>45</sup>. Er gehörte dem Kapitel jedoch nur kurze Zeit an und wurde auch nicht emanzipiert. Sein Oheim, Fürstbischof Friedrich Christian, hatte ihn nämlich als Erben der Familiengüter ausersehen<sup>46</sup>. Bereits 1706 dimittierte Werner Anton Adolph seine Präbende im Turnus Philipp Ludwigs von Nagel. Dieser übertrug sie dem Georg Wilhelm von Wolff-Guttenberg<sup>47</sup>, wodurch man Fürstbischof Franz Arnold von Paderborn eine zusätzliche Stimme bei der Münsterschen Bischofswahl verschaffte (vgl. Wählerliste, S. 139). Werner Anton Adolph starb bereits im Juni 1711 an einem Lungenleiden<sup>48</sup>.

#### 46. Friedrich von Fürstenberg

Sohn des Ferdinand und der Maria Theresia von Westphalen<sup>49</sup>. Bruder des Ferdinand Anton (32), des Christian Franz Theodor (52), des Wilhelm Franz Adolf (51), des Hugo Franz (65), des Franz Eron (74) und des Friedrich Christian (89).

Friedrich wurde am 21. Juli 1685 geboren. Gemeinsam mit seinen Brüdern Wilhelm Franz Adolf und Ferdinand Anton studierte er in Würzburg (1700 – 1703) und in Siena (ab 1704)<sup>50</sup>. Im Jahre 1700 resignierte sein Oheim Johann Adolf zu seinen Gunsten auf seine Dompräbende in Münster. Die Aufschwörung konnte allerdings erst am 23. Januar 1702 erfolgen, weil Papst Innozenz XII. im allgemeinen nicht geneigt war, Resignationen zugunsten eines Dritten anzunehmen. Fürstbischof Friedrich Christian setzte sich jedoch in Rom tatkräftig für den jungen Fürstenberg ein, und unter Innozenz' Nachfolger Clemens XI. erlangte die Resignation Gültigkeit<sup>51</sup>. 1703 erhielt Friedrich durch Resignation des Paderborner Domküstlers Wilhelm von Wolff-Metternich zu Gracht ein Kanonikat am Ritterstift zu Bruchsal. Indes erkrankte Friedrich an einem Lungenleiden. Er verließ Jena und reiste auf Rat der Ärzte im November 1705 nach Rom<sup>52</sup>. Da sein

<sup>41</sup> Dk. Pr. 20. Aug. 1726.

<sup>42</sup> Westf. Adelsbl. 1 1924 S. 61

<sup>43</sup> Dk. Pr. 16. Mai 1732; „1100 Jahre Erwitte“, Stammtafel.

<sup>44</sup> Dk. AT 1 1027; Spiessen Bd. 15 S. 178.

<sup>45</sup> Dk. Pr. 16. März; 7. April 1701.

<sup>46</sup> Erler, Erziehung westfälischer Adliger S. 106.

<sup>47</sup> Dk. Pr. 8. Aug. 1706.

<sup>48</sup> Erler, S. 117.

<sup>49</sup> Dk. AT 1, 378.

<sup>50</sup> Hüisersche Chronik S. 433. — Bei Weigle in der Matrikel der deutschen Nation in Siena ist Friedrich jedoch nicht genannt.

<sup>51</sup> Arch. Herdr. G I 95, Schr. vom 4. Juni 1700. — Papst Innozenz XII. starb am 27. Sept. 1700.

<sup>52</sup> Arch. Herdr. G I 114, IX 18 Nr. 114, Schr. vom 20. Jan. 1706.

Zustand hoffnungslos war, resignierte er sein Münstersches Domkanonikat zugunsten seines Bruders Christian Franz Theodor<sup>53</sup>. Am 25. Januar 1706 ereilte ihn der Tod<sup>54</sup>.

#### 47. Karl Herzog von Lothringen

Er war ein Sohn des berühmten Feldherrn Karl von Lothringen und der Erzherrzogin Eleonora, einer Schwester Kaiser Leopolds I., und wurde am 24. November 1680 geboren<sup>55</sup>. Am 10. Dezember 1687 wurde er Domherr in Köln<sup>56</sup>. Im Jahre 1695 erhielt er das Bistum Olmütz. Nach dem Tode Ernst Augusts I. am 2. Februar 1698 bewarb er sich auch um die Würde des Fürstbischofs von Osnabrück, wo er am 30. Januar 1691 auf Grund päpstlicher Provision als Domherr aufgeschworen worden war<sup>57</sup>. Zunächst schien es, als ob seiner Kandidatur kein Erfolg beschieden sein sollte. Die Uneinigkeit unter den übrigen Präbendenten, von denen Karl Franz von Wachtendonck über 8, Franz Arnold von Wolff-Metternich über 7 und Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg über 4 Stimmen verfügten, wirkte sich schließlich zu seinen Gunsten aus. Am Vorabend der Wahl gelang es dem kaiserlichen Gesandten, den gefährlichsten Rivalen, Wolff-Metternich, zur Aufgabe seiner Kandidatur und Unterstützung Karls zu bewegen, worauf auch Wachtendonck zur Lothringischen Partei übertrat. Am folgenden Tage fand dann, nachdem auch der Fürstbischof von Münster seine Kandidatur zurückgezogen hatte, die einstimmige Wahl Karls von Lothringen zum Fürstbischof von Osnabrück statt. „Die Bürgerschaft knirschte vor Wut wegen seiner 17 Jahre und wegen seiner Religion, doch legte sich die Wut bald“<sup>58</sup>. Durch päpstliche Provision erhielt Karl 1703 ein Domkanonikat in Münster, welches er bis zu seinem Tode innehatte<sup>59</sup>. Seine Bemühungen um die Würde des Fürstbischofs von Münster im Jahre 1706 blieben indes erfolglos (vgl. Teil II, 2. Kapitel). Dagegen wurde er am 14. September 1710 zum Koadjutor des Kurfürsten von Trier gewählt und erlangte nach dessen Tod am 6. Januar 1711 die Würde eines Kurfürsten und Erzbischofs von Trier. Erst 36 Jahre alt, starb er am 24. Dezember 1715 in Wien an den Blattern<sup>60</sup>.

#### 48. Friedrich Christian Joseph von Galen zu Dincklage

Sohn des Franz Wilhelm von Galen, erster Erbkämmerer des Stifts Münster, und der Ursula Helene von Plettenberg zu Lenhausen<sup>61</sup>. Geboren am 27. März 1689<sup>62</sup>. Bruder des Franz Heinrich Christian (40), Neffe des Domscholasters Ferdinand Benedikt (15) und Vetter des kurkölnischen Ministers Ferdinand von Plettenberg. Er erhielt 1703 eine Dompräbende in Münster von Johann Sigismund Adolph Bertram von Nesselrode als Turnarius übertragen<sup>63</sup>. Die Possession wurde ihm am 19. März 1703 erteilt<sup>64</sup>, die Emanzipation, da er das nötige Alter noch nicht erreicht hatte, aber erst 1710 vorgenommen<sup>65</sup>. Friedrich Christian wurde auch

<sup>53</sup> Dk. Pr. 23. Mai 1706.

<sup>54</sup> Rhein. Antiquarius III 9 S. 354.

<sup>55</sup> Dk. AT I, 802; Stüve, Beschreibung und Geschichte... des Hochstiftes Osnabrück S. 413; Hoffmeyer S. 175 ff.

<sup>56</sup> Roth, Kölner Domkapitel.

<sup>57</sup> St. A. Osnabr. Rep. 100 Abschn. 333, 11.

<sup>58</sup> Karl Stüve, Sedisvakanz-Zeit nach dem Tode Bischof Ernst Augusts I. und Wahl Karls von Lothringen, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. Osnabr. 16, 1891, S. 125. — Zusammenfassend: F. Keinemann, Die Wahl des Prinzen Karl von Lothringen zum Fürstbischof von Osnabrück, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. Osnabr. 1967.

<sup>59</sup> Dk. Pr. 20. Jan. 1703; Dk. Pr. 10. Jan. 1716.

<sup>60</sup> Stüve S. 419.

<sup>61</sup> Dk. AT 1, 424; Fahne, Bocholtz I 2, Tafel V. — Zur Einrichtung des Erbkämmereramts vgl. Kohl S. 170.

<sup>62</sup> Archgr. Galen-Dinckl. D 44 b (Kasten A Nr. 10).

<sup>63</sup> Dk. Pr. 23. Febr. 1703.

<sup>64</sup> Dk. Pr. 19. März 1703.

<sup>65</sup> Dk. Pr. 1. Juli 1710.

Domherr in Worms (als Inhaber der Galenschen Familienpräbende, Aufnahme zwischen 1705 und 1714)<sup>66</sup>, in Paderborn (Aufnahme nach 1728)<sup>67</sup>, in Osnabrück (Aufschwörung zwischen 1704 und 1721)<sup>68</sup>, in Minden<sup>69</sup> und schließlich 1728 mit besonderem päpstlichen Dispens auch noch in Hildesheim<sup>70</sup>. Damit hatte er eine Anzahl von Domkanonikaten auf seine Person vereinigt, wie sie aus dem Kreis der Münsterschen Domherren kaum einer aufzuweisen hat. Zunächst nahm er keine ordines majores, weshalb er auch nicht zur Option eines Oblegiums bzw. einer Obedienz gelangte<sup>71</sup>. Aus diesem Grunde finden wir ihn auch nicht in den Stimmlisten bei Wahlen.

Am 19. Februar 1732 wurde er vom Münsterschen Domkapitel zum Domdechanten gewählt<sup>72</sup>, worauf er sich am 25. Januar 1733 die Priesterweihe erteilen ließ<sup>73</sup>. Wahrscheinlich verdankt er diese Wahl dem Einfluß seines Veters Ferdinand von Plettenberg, von dem er sich völlig habe leiten lassen, wie er überhaupt auch nach dem Tode seines Veters — jedenfalls nach der Darstellung von Fürstenbergischer Seite — nur eine Marionette für die Plettenbergs und Schmisings gewesen sei, indem diese ihm als ‚Lockspeise die Mitra vor Augen gehalten‘ und ihn gepriesen hätten, daß er der einzige sei, ‚welcher das Stift Münster noch empor hielte‘. Er habe an und für sich eine ‚gute Vernunft‘ besessen, doch sei er gegen diejenigen, welche ihn ‚anders belehren wollten‘, unversöhnlich (‚obstinatissimus‘) gewesen und habe ‚sich um den Teufel nicht korrigieren lassen‘. So hätten solche Leute (gemeint sind die Plettenbergs und Schmisings), welche einmal mit ihm angefreundet gewesen seien, mit ihm leichtes Spiel gehabt<sup>74</sup>.

Seine Paderborner Präbende resignierte er 1748 auf seinen Neffen Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg (vgl. biograph. Teil Nr. 134). Er starb am 15. Februar 1748<sup>75</sup>. Seine Münstersche Präbende fiel dem Turnarius anheim<sup>76</sup>.

#### 49. Franz Heinrich Christian von Galen zu Dincklage

Bruder des vorigen.

Er erhielt durch päpstliche Provision eine durch den Tod Heinrich Wilhelms von Wendt (14) vakant gewordene Präbende<sup>77</sup>, wurde am 16. April 1703 aufgeschworen<sup>78</sup> und am 20. April emanzipiert<sup>79</sup>. Franz Heinrich Christian war auch Domherr in Osnabrück, wo er am 23. Dezember 1700 emanzipiert worden war<sup>80</sup>. Bei der Münsterschen Fürstbischofswahl von 1706 erwies er sich als ein eifriger Anhänger des Osnabrücker Fürstbischofs Karl von Lothringen. Dieser lobte sein Verhalten mit den Worten: ‚. . . habe vernommen, mit was für großem Eifer der Herr Baron sich angelegen sein lassen, mein auf das Bistum Münster abzielendes Intenti bei bevorstehender Wahl nach Möglichkeit zu befördern‘<sup>81</sup>. Franz Heinrich Christian starb bereits 1712<sup>82</sup>.

<sup>66</sup> Archgr. Galen-Dinckl. D 44 b. — Er blieb dort zeitlebens Domizellar, behielt aber die Präbende bis zu seinem Tode (Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum 1732 I S. 129).

<sup>67</sup> Imhoff a. a. O. S. 156.

<sup>68</sup> Ebd. S. 194/95.

<sup>69</sup> Dk. Pr. Hildesh. 2. Jan. 1728; Msc. VII 2601.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>72</sup> Dk. Pr. 19. Febr. 1732.

<sup>73</sup> Archgr. Galen-Dincklage D 44 b.

<sup>74</sup> Archgr. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203; vgl. auch S. . . .

<sup>75</sup> Archgr. Galen-Dincklage, D 44 b.

<sup>76</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>77</sup> Dk. Pr. 23. März 1703.

<sup>78</sup> Dk. Pr. 16. April 1703.

<sup>79</sup> Dk. Pr. 20. April 1703.

<sup>80</sup> Dk. Pr. Osnabr. 23. Dez. 1700.

<sup>81</sup> Archgr. Galen-Dinckl. C 5 b (Kasten A Nr. 4), Schr. Karls v. Lothringen vom 6. Aug. 1706.

<sup>82</sup> Dk. Pr. 21. Nov. 1712.

## 50. Mauritz Dietrich Anton von Droste zu Senden

Sohn des Jobst Adolf und der Dorothea Elisabeth von Nagel zu Vornholz<sup>83</sup>. Geboren 1683<sup>84</sup>. Bruder des Johann Karl (64).

Seine Präbende verdankt er päpstlicher Provision. Er wurde am 18. Juni 1703 aufgeschworen<sup>85</sup> und am 31. Mai 1706 emanzipiert<sup>86</sup>. In einem Bericht Christian Franz Theodors von Fürstenberg angelegentlich der Bemühungen um eine Ko-adjutorwahl Ende des Jahres 1716 heißt es über ihn: „... möchte bei dem älteren Droste-Senden, welcher ohne sonderliche Absichten ist, das Geld wohl viel effectuieren“<sup>87</sup>. Mauritz Dietrich Anton war auch Domherr in Paderborn<sup>88</sup>. Er war Subdiakon<sup>89</sup> und starb Anfang Januar 1723<sup>90</sup>.

## 51. Wilhelm Franz Adolf von Fürstenberg

Sohn des Ferdinand und der Maria Theresia von Westphalen<sup>91</sup>. Bruder des Ferdinand Anton (32), des Friedrich (46), des Christian Franz Theodor (52), des Hugo Franz (65), des Franz Egon (74) und des Friedrich Christian (89).

Wilhelm Franz Adolf wurde am 20. Juli 1684 geboren. Bereits 1692 übertrug Oheim Wilhelm (2) dem siebenjährigen Knaben seine Dompräbende zu Paderborn. Den hierzu erforderlichen päpstlichen Dispens zu erhalten, kostete Wilhelm große Mühen<sup>92</sup>. Im Jahre 1703 erlangte Wilhelm Franz Adolf durch die Resignation des Domherrn Theodor Jobst v. d. Reck zu Kurl (3) auch eine Münstersche Präbende (A. 15. Jan. 1704)<sup>93</sup>. Zusammen mit seinen Brüdern Ferdinand Anton und Friedrich studierte er in Würzburg (1700 – 1707) und Siena (1704 – 1706)<sup>94</sup>. Von Siena aus begab er sich an das Sterbelager Friedrichs nach Rom. Er wurde dann von seinem Vater eilig zurückgerufen, da seine Stimme für die Wahl Franz Arnolds dringend benötigt wurde<sup>95</sup>. Am 7. Juli 1706 wurde er emanzipiert<sup>96</sup>. In Hildesheim erlangte er die Würde eines Propstes des Heilig-Kreuz-Stiftes<sup>97</sup>. Wie seine Brüder Ferdinand Anton und Friedrich ereilte auch ihn ein früher Tod. Er starb am 3. April 1707<sup>98</sup>. Seine Paderborner Präbende hatte er noch zugunsten seines Bruders Christian Franz Theodor resignieren können<sup>99</sup>. Von seiner Münsterschen Präbende heißt es, daß er sie ‚ad manus Pontificis libere dimittiert habe‘<sup>100</sup>.

## 52. Christian Franz Theodor von Fürstenberg

Bruder des vorigen.

Er wurde am 5. Februar 1689 geboren. Nach Studien in Mainz und Köln absolvierte er sein Biennium in Paris (1711 – 1712). Bereits 1691 hatte er eine Dom-

<sup>83</sup> Dk. AT 1, 307.

<sup>84</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 Taf. IV.

<sup>85</sup> Dk. Pr. 18. Juni 1703.

<sup>86</sup> Dk. Pr. 31. Mai 1706.

<sup>87</sup> Arch. Herdr. G I 167, Ber. vom 1. Dez. 1716.

<sup>88</sup> Dk. Pr. Pad. 3. Nov. 1715. — Die Aufnahme erfolgte zwischen 1707 und 1710 (Zepernich Nr. 241).

<sup>89</sup> Dk. Pr. Pad. 3. Nov. 1715.

<sup>90</sup> Dk. Pr. 8. Jan. 1723.

<sup>91</sup> Dk. AT, 379.

<sup>92</sup> ‚Ich habe vorhin solche zu erhalten desperiert, dieweilen etliche Tage zuvor Ihre Päpstliche Heiligkeit eine gleichmäßige Dispensation Ihrer Fürstl. Gnaden von Passau pro suo nepote rotunde abgeschlagen... Nichtsdestoweniger habe ich alle Difficultäten superiert‘ (Arch. Herdr. G I 78, 6. Okt. 1692).

<sup>93</sup> Dk. Pr. 15. Jan. 1704.

<sup>94</sup> Immatrikulation in Siena am 13. Okt. 1704 (Weigle Nr. 9908).

<sup>95</sup> Hüasersche Chronik S. 429 f.

<sup>96</sup> Dk. Pr. 7. Juli 1706.

<sup>97</sup> Hattstein, Hoheit des Teutschen Reichsadels III Tafel 221.

<sup>98</sup> Hüasersche Chronik S. 432.

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> Dk. Pr. 6. April 1707.

präbende zu Halberstadt, 1703 eine solche zu Hildesheim durch Resignation des Paderborner Fürstbischofs Hermann Werner von Wolff-Metternich erhalten<sup>1</sup>. Ob er in Halberstadt aufgeschworen worden ist, dürfte zweifelhaft sein. In Hildesheim muß die Aufschwörung jedoch vorgenommen worden sein; denn 1720 resignierte er dort zugunsten seines Bruders Friedrich Christian (89). Am 1. November 1705 resignierte sein kranker Bruder Friedrich seine Münstersche Dompräbende zu seinen Gunsten ad manus Pontificis. Da Friedrich in Rom starb und damit der Fall einer Vakanz per mortem in curia eintrat, gestalteten sich die Bemühungen um die Übertragung der Präbende sehr schwierig. Durch eine ‚gnädige päpstliche Resolution‘ wurde jedoch schließlich dieselbe dem Christian Franz Theodor überlassen<sup>2</sup>. Am 23. Mai 1706 wurde er aufgeschworen<sup>3</sup>. Da er mangels des nötigen Alters noch nicht emanzipiert werden konnte, andererseits jedoch jede Stimme für die Wahl Franz Arnolds dringend benötigt wurde, resignierte er diese Präbende unter gewissen Bedingungen (vgl. S. 135) zugunsten des Johann Wilhelm von Twickel zu Havixbeck (54). Im Jahre 1707 wurde Christian Franz Theodor vom Paderborner Domherrn von Spiegel eine diesem als Turnarius anheimgefallene dortige Präbende übertragen<sup>4</sup>. In der Folgezeit bemühte sich Ferdinand von Fürstenberg vergeblich, seinem Sohne Christian Franz Theodor ein Domkanonikat in Münster durch päpstliche Provision zu verschaffen<sup>5</sup>. Im Jahre 1710 resignierte sein kranker Bruder Ferdinand Anton seine Münstersche Präbende zu seinen Gunsten<sup>6</sup>. Er wurde in Münster am 21. April 1711 wiederum aufgeschworen und am 16. Dezember 1712 emanzipiert<sup>7</sup>. Fortan lebte er teils in Paderborn, teils in Münster und verwandte seine meiste Zeit auf das Studium der Theologie, der Geschichte und der Sprachen<sup>8</sup>.

Er war von seinem Vater zum Stammherrn bestimmt worden. Als dieser am 12. März 1718 starb<sup>9</sup>, zögerte Wilhelm, seine Präbenden zu resignieren. Der Grund dafür dürfte in den Auseinandersetzungen um die Nachfolge Franz Arnolds zu suchen sein. Unter mehreren Paderborner Domherren bemühte sich auch Franz Christian Theodor um die Bischofswürde von Paderborn (auch seine Hoffnungen auf Münster hatte er noch nicht aufgegeben). In einem nach dem Ausgang dieser Wahl verfaßten Schreiben<sup>10</sup> wird die Meinung vertreten, daß Christian Franz Theodor ‚wegen seiner bisher gezeigten guten Konduite und sonderlichen Kapazität‘ die Wahl wohl hätte gewinnen können, wenn er nur ernsthaft gewollt hätte. Nach den Berichten des englisch-hannoverschen Gesandten Marquis de Nomis erhalten wir keineswegs diesen Eindruck. So heißt es in einem Schreiben vom 13. Januar 1719<sup>11</sup>: ‚Le Grand Prévôt d’Asseburg et le chanoine Fürstenberg . . . prétendent plus obstinément que les autres à la mitre de Paderborn.‘ Fürstenberg

<sup>1</sup> Hüesersche Chronik S. 437.

<sup>2</sup> Arch. Herdr. G I 114, IX 18 Nr. 114, Schr. des Ferdinand Anton v. Fürstenberg, Rom, 20. März 1706.

<sup>3</sup> Dk. Pr. 23. Mai 1706.

<sup>4</sup> Hüesersche Chronik S. 437 ff.

<sup>5</sup> Arch. Herdr. G I 129, IX 21 Nr. 129, Schr. Schedelichs aus Rom vom 9. Febr. 1709: ‚. . . daß es ganz fruchtlos sei, für Ihren Sohn Christian Franz Dietrich von hiesiger Dataria eine Münstersche Dompräbende zu gewinnen, angesichts derselbe schon wirklich mit zwei anderen Dompräbenden versehen ist (Paderborn und Hildesheim). Der Kardinal Casoni bleibt bei seinem Sentiment, daß Ew. Hochw. sollten erst einen von Ihren Söhnen heiraten lassen, um die Sukzession einer so berühmten Familie zu assekurieren . . . daß er nachgehend alles gern tun will, um die übrigen jungen Herren mit Dompräbenden zu versehen.‘

<sup>6</sup> Arch. Herdr. I, 7, 61, Bulle vom 20. Febr. 1710.

<sup>7</sup> Dk. Pr. 16. Dez. 1712.

<sup>8</sup> Hüesersche Chronik S. 440.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Arch. Herdr. G I 177, IX 27 Nr. 177, Schr. vom 3. April 1719.

<sup>11</sup> St. A. Osnabrück, Rep. 100 Abschn. 1, Nr. 228.

besaß indes keine ordines majores, und die Erlaubnis, solche zu nehmen, wurde ihm aus kirchenrechtlichen Gründen vom Kölner Nuntius verweigert<sup>12</sup>. Trotzdem gab er seine Hoffnung nicht auf und bat den Marquis de Nomis, für ihn beim König von England um dessen Protektion nachzusuchen für den Fall, daß er vom Paderborner Kapitel postuliert werden sollte. Angesichts der englischen Truppen im Mittelmeerraum werde der Papst eine Konfirmation nicht verweigern<sup>13</sup>. Christian Franz Theodor mußte jedoch seine Pläne aufgeben, da er weder im Kapitel (vgl. S. 148) noch seitens des hannoverschen Gesandten hinreichende Unterstützung fand<sup>14</sup>. Daraufhin resignierte er 1720 seine Präbenden auf seinen jüngeren Bruder Franz Egon (74)<sup>15</sup>. 1724 trat er in Wien eine Stelle als kaiserlicher Kammerherr an. Am 22. Mai 1728 wurde er zum Reichshofrat ernannt, kehrte aber im gleichen Jahr wieder in die Heimat zurück<sup>16</sup>. Er war insgesamt viermal verheiratet, hatte aus drei Ehen 13 Kinder und ist der Stammvater der späteren Freiherren und Grafen von Fürstenberg<sup>17</sup>. Hervorgehoben an ihm wird sein verständiges, aufrichtiges und stoisches Wesen<sup>18</sup>. Er starb am 24. August 1755<sup>19</sup>.

### 53. Ferdinand von Kerßenbrock

Sohn des Rembert Jobst und der Wilhelmine von Korff gnt. Schmising<sup>20</sup>. Ferdinand wurde im Jahre 1678 auf dem Gut Brinke in der Grafschaft Ravensberg geboren<sup>21</sup>. Sein Biennium absolvierte er an der Universität Würzburg<sup>22</sup>. Er erhielt ein Kanonikat in Osnabrück und wurde dort am 21. März 1696 emanzipiert<sup>23</sup>. Im Jahre 1701 unternahm er eine Studienreise nach Italien, wo er sich im April 1701 in Siena immatrikulieren ließ<sup>24</sup>. Karl Franz von Wachtendonck (20) übertrug ihm 1706 als Turnarius eine Präbende in Münster<sup>25</sup>, wo er am 14. Juli 1706 die Possession erhielt und am 16. Juli emanzipiert wurde<sup>26</sup>. Wie Wachtendonck zeigte er sich als ein eifriger Anhänger Karls von Lothringen<sup>27</sup>. Er hat auch offenbar in der Folgezeit demselben nahegestanden, denn dieser berief ihn 1709 zum *Canonicus a latere*<sup>28</sup>. 1711 erscheint Ferdinand auch als Domizellar in Trier<sup>29</sup>. Dies dürfte mit der Wahl seines Herrn zum Koadjutor des Erzbischofs von Trier sicherlich in einem Zusammenhang stehen. Spätestens 1728 hat Kerßenbrock indes seine Präbende in Trier wieder resigniert<sup>30</sup>. Unter Fürstbischof Ernst August II. treffen wir Ferdinand als Geh. Rat an. 1719 wurde er Dompropst zu Osnabrück<sup>31</sup>. Sein Stern stieg noch höher unter Clemens August, an dessen Wahl

<sup>12</sup> Ebd., Ber. vom 3. Febr. 1719. — Voraussetzung für die Wahlfähigkeit war, daß man wenigstens 6 Monate lang Subdiakon gewesen war (Sartori § 268).

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Ebd., Schr. vom 21. Febr. 1719.

<sup>15</sup> Dk. Pr. 27. Aug. 1720.

<sup>16</sup> Hüisersche Chronik S. 437.

<sup>17</sup> Kneschke, Adelslexikon III S. 397.

<sup>18</sup> Hüisersche Chronik S. 437.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Dohna S. 147.

<sup>21</sup> Rhotert, Ferdinand v. Kerßenbrock, in: WZ 77, 1919 II, S. 190.

<sup>22</sup> Dk. Pr. Osnabr. 21. März 1696.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Weigle, Matrikel der deutschen Nation in Siena Nr. 9767.

<sup>25</sup> Dk. Pr. 21. Juni 1706.

<sup>26</sup> Dk. Pr. 14. Juli 1706; 16. Juli 1706.

<sup>27</sup> Dk. Pr. 27. Aug. 1706.

<sup>28</sup> Dk. Pr. Osnabr. 4. Mai 1709.

<sup>29</sup> Dohna S. 147.

<sup>30</sup> Er erscheint nicht mehr im Status des Domkapitels Trier von ca. 1729 bei Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum, 1732, I S. 41/42.

<sup>31</sup> Rhotert S. 192.

er maßgeblichen Anteil hatte<sup>32</sup> und der ihn 1730 zum Präsidenten des Geheimen Rates und 1747 zum Statthalter für das Fürstentum Osnabrück ernannte<sup>33</sup>. 1750 wird er auch als Senior des Osnabrücker Domkapitels bezeichnet<sup>34</sup>. In Münster hielt Ferdinand sich, was auch schon seine enge Verbindung zum Bonner Hofe nahelegt, zunächst zur Plettenbergischen Faktion<sup>35</sup>. Nach dem allgemeinen Umschwung zu Gunsten der Fürstenbergischen Partei finden wir Ferdinand auf ihrer Seite (Domdechantenwahl von 1748, vgl. Teil II, 4. Kapitel).

Ferdinand von Kerßenbrock war zweifellos ein gewandter Mann, der sich geschickt der jeweiligen Situation anzupassen verstand.

Seine geradezu fürstliche Hofhaltung auf Schloß Eversburg bildete einen Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens<sup>36</sup>.

Er war auch Inhaber des Oblegiums Gassel minus (O. 29. April 1723) und der Obedienz Schölling (O. 22. März 1726). Ferdinand war Subdiakon<sup>37</sup>. Er starb am 23. Oktober 1754<sup>38</sup> als Letzter der Linie zu Brinke.

#### 54. Johann Wilhelm von Twickel zu Havixbeck (Abbildung Nr. 5)

Sohn des Christoph Bernhard und der Anna Franziska Sybilla von Droste-Senden<sup>39</sup>. Bruder des Jobst Matthias (38), des Ernst Friedrich (72) und des Johann Rudolf (92). Geboren am 19. Juli 1682<sup>40</sup>. Studium an der Universität Trier<sup>41</sup>. Johann Wilhelm erhielt am 4. November 1694 aufgrund der Nomination seines Oheims Johann Bernhard von Droste-Senden Posseß zu Speyer (anstelle des am 4. Mai 1694 verstorbenen Pfalzgrafen Ludwig Anton) nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist, während welcher der päpstlicherseits Providierte sich nicht gemeldet hatte<sup>42</sup>. Zwischen 1711 und 1716 rückte er hier zum Kapitular auf, 1735 erhielt er die Würde eines Domkantors, welche er bis zu seinem Tod innehatte<sup>43</sup>. Er hat sich zunächst häufig in Speyer aufgehalten<sup>44</sup>, wo er sich offenbar recht heimisch fühlte<sup>45</sup>. Dort war er auch Propst des Allerheiligen-Stifts (von 1731 bis zu seinem Tod)<sup>46</sup>. Um Fürstbischof Franz Arnold von Paderborn eine zusätzliche

<sup>32</sup> ‚Mortuo Ernesto Augusto bringt Plettenberg auch die Wahl Clemens Augusts zum Bischofe von Osnabrück zu Stande. Kerßenbrock hatte pro voto bereits 300 Taler Pension von Clemens August... Nehem war mit Kerßenbrock wegen des Hofes zerfallen, gibt sein Votum ea conditione, daß Kerßenbrock nicht Geheimer Rat werden soll. Dieser wird's doch' (Aus Möasers Papieren, in: Mitt. d. Hist. Vereins Osnabr. 1, 1848, S. 25).

<sup>33</sup> Rhotert S. 192.

<sup>34</sup> Varrentrap, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1752 S. 247/48.

<sup>35</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203.

<sup>36</sup> J. Rhotert, Die Dompropste und Domdechanten des vormaligen Osnabrücker Kapitels, Osnabrück 1920, S. 30.

<sup>37</sup> Dk. Pr. 14. Jan. 1728; Cat. Rev. Dom.

<sup>38</sup> Dk. Pr. Osnabr. 24. Okt. 1754.

<sup>39</sup> Dk. AT 1, 1453.

<sup>40</sup> Stammbuch der Familie v. Twickel.

<sup>41</sup> Arch. Havixbeck, Acta des Joh. Wilhelm, Attest vom 1. Aug. 1700.

<sup>42</sup> Gen. Land. Arch. Karlsruhe, Abt. 67, Kap. Buch 458 S. 204.

<sup>43</sup> Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer.

<sup>44</sup> Im Jahre 1722 bemühte er sich um die vom Domkürster Hugo Franz v. Fürstenberg zu vergebende subcustodia. Hierzu bemerkte der sich gleichfalls um diese Pfründe bewerbende Friedrich Christian Joseph v. Galen: ‚Der Herr Confrater v. Twickel schreibt zwar, daß er in anderen Sachen wieder assistieren wolle. Ich gebe aber zu bedenken, wieweit und was davon zu verhoffen, da er bereits auf Speyer abgereist und in etlichen Wochen nicht retournieren wird' (Arch. Herdr. G I 183, IX 27 Nr. 183 Schr. Friedrich Christians v. Galen vom 10. Mai 1723).

<sup>45</sup> ‚... alle Herrn Kapitulare meine guten Freunde und ich der ihrige von ganzem Herzen' (Arch. Havixbeck, Acta d. Johann Wilhelm, Bestellungen etc., Schr. Speyer vom 27. April 1717).

<sup>46</sup> Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer.

Stimme zu sichern, übertrug man ihm 1706 in Münster die Präbende des Christian Franz Dietrich von Fürstenberg (52), wofür er versprechen mußte, ‚in Electionibus und anderen billigen Angelegenheiten‘ sich nach den Anweisungen der Fürstenbergs zu richten und beim späteren Anfall einer Präbende diese einem Angehörigen der Familie Fürstenberg zu übertragen<sup>47</sup>. Er wurde am 28. August 1706 aufgeschworen und anschließend emanzipiert<sup>48</sup>. 1717 erlangte er durch päpstliche Provision auch ein Domkanonikat zu Hildesheim<sup>49</sup>, wo er am 12. April 1717 aufgeschworen wurde<sup>50</sup>. Wie sein Bruder Ernst Friedrich unterstützte auch er die Interessen der Wittelsbacher im norddeutschen Raum. Seine Dienste wurden ihm auch entsprechend vergolten. 1724 wurde er zum Deputierten bei der Münsterschen Landespfennikkammer ernannt<sup>51</sup>. Ende des Jahres 1730 übertrug ihm Kurfürst Clemens August das Amt des Vicedominus in Münster<sup>52</sup>. Nach dem Tode seines Bruders Ernst Friedrich im Jahre 1734 trat er dessen Nachfolge als Weihbischof und Statthalter für das Bistum Hildesheim an. Hinzu kam noch das Amt eines apostolischen Generalvikars in Ober- und Niedersachsen<sup>53</sup>. Im Jahre 1742 assistierte er als ‚Episcopus‘ bei der Kaiserkrönung Karls VII. und der Kaiserin in Frankfurt<sup>54</sup>. Auch bei der Bischofswahl in Speyer (1743) bemühte er sich um die Wahrung der Wittelsbachischen Interessen<sup>55</sup>. Aus seinen Reisenotizbüchern dieser Jahre<sup>56</sup> gewinnen wir den Eindruck eines bewegten Lebens. Die mit dem Genuß der Einkünfte seiner verschiedenen Präbenden verbundenen Anwesenheitspflichten brachten es mit sich, daß er vom Frühjahr bis Spätherbst auf Reisen war. Ende Mai begab er sich in der Regel von Hildesheim nach Münster, um seine dortigen Angelegenheiten zu regeln und dem Generalkapitel beizuwohnen. Von dort führte ihn sein Weg nach Speyer, von wo aus er sich auch meist nach Schwetzingen und Bruchsal begab, um an den dortigen Höfen seine Aufwartung zu machen. Daraufhin brach er – meist in Eile – nach Münster auf, um noch dem Generalkapitel zu Martini beiwohnen zu können, von wo aus er dann nach Hildesheim wieder zurückkehrte. An Sonderaufgaben, die er in dieser Zeit ausführte, sind zu nennen: Verhandlungen mit preußischen Ministern in Pymont und Aufwartung beim König (4./5. Juni 1747), sowie Gratulationsbesuch beim König von Hannover im Namen des Kurfürsten (25./27. Juni 1747; 8. – 11. Mai 1752)<sup>57</sup>. In Münster besaß er während dieser letzten Jahre den Status eines *Canonicus a latere*<sup>58</sup>. Am 14. Januar 1756 wurde er einstimmig zum Hildesheimer Domdechanten gewählt<sup>59</sup>. Er starb am 10. September 1757 in Hildesheim<sup>60</sup>.

<sup>47</sup> Arch. Herdr. G I 116, IX 18 Nr. 16, Schr. vom 9. Aug. 1706.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 28. Aug. 1706.

<sup>49</sup> Dk. Pr. Hildesh. 2. März 1717.

<sup>50</sup> Dk. Pr. Hildesh. 12. April 1717.

<sup>51</sup> Dk. Pr. 29. Jan. 1724.

<sup>52</sup> Dk. Pr. 2. Jan. 1731. — Das Domkapitel wandte sich zunächst gegen diese Übertragung, weil Twickel kein in Münster residenter Domherr war, gab jedoch dann nach, um weitläufige Streitigkeiten zu vermeiden (ebd.).

<sup>53</sup> Bertram III S. 169; Arch. Havixbeck, Acta d. Johann Wilhelm.

<sup>54</sup> Ebd., Schr. des Kf. Clemens August vom 15., 21. Dez. 1741; Reisenotizbuch 1742, 12. Febr., 8. März.

<sup>55</sup> Arch. Havixbeck, Acta d. Johann Wilhelm, Betr. die Bischofswahl in Speyer 1742/43, Schr. Kf. Clemens Augusts vom 17. Okt. 1743; ‚... für den Fall, daß mein Bruder Karl Theodor keine Aussichten... bitte, lieber Weihbischof, bei aller mir und meinem Churhaus gezeigten Devotion... sich der kaiserlichen Intention gleichförmig zu erweisen.‘

<sup>56</sup> Arch. Havixbeck, Reisenotizbücher 1739 — 1755.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 4. Juli 1757.

<sup>59</sup> Dk. Pr. Hildesh. 14. Jan. 1756; Reisenotizbuch 1756, 14. Jan.

<sup>60</sup> Dk. Pr. 13. Sept. 1757; Stambuch der Familie v. Twickel.

## 55. Georg Wilhelm von Wolff-Guttenberg (Gudenberg)

Sohn des Alhard Christian und der Ursula Elisabeth Maria von Knobelauch zu Hatzbach<sup>61</sup>. Nach Gauhen stammt er aus der Linie in Itter (Hessen)<sup>62</sup>.

Georg Wilhelm absolvierte 1702 – 1703 sein Biennium am Collegium Germanicum in Rom<sup>63</sup>. Der Paderborner Fürstbischof Hermann Werner von Wolff-Metternich verschaffte ihm ein Domkanonikat in Speyer<sup>64</sup>. Dieses gab er jedoch wieder auf, als er – wiederum auf Verwendung Hermann Werners – vom Papst eine Osnabrücker Präbende erhielt<sup>65</sup>. Das Osnabrücker Kapitel erhob zwar Einwendungen gegen seinen vorgelegten Stammbaum<sup>66</sup>, indes verwandte sich Franz Arnold von Wolff-Metternich, derzeit Osnabrücker Dompropst, für ihn<sup>67</sup>. So erfolgte am 31. Oktober 1703 die Emanzipation Georg Wilhelms<sup>68</sup>.

Dieser engen Verbindung mit den Wolff-Metternichs verdankte er auch sein Münstersches Kanonikat, das man ihm 1706 übertrug, um für Franz Arnold eine zusätzliche Stimme zu gewinnen (vgl. Nr. 45). Er wurde am 28. August 1706 in Münster aufgeschworen und gegen den Protest der Partei des Fürstbischofs von Osnabrück noch am gleichen Tage emanzipiert<sup>69</sup>.

Auf die enge Zusammenarbeit der Wolff-Metternichs mit den Plettenbergs ist wahrscheinlich auch die Freundschaft Georg Wilhelms mit dem kurkölnischen Minister Ferdinand von Plettenberg (vgl. Teil II, 3. Kapitel) zurückzuführen.

Im Jahre 1719 bemühte sich Wolff-Guttenberg, den Domküster von Nesselrode dazu zu bewegen, seine Prälatur auf ihn zu resignieren<sup>70</sup>, was jedoch nicht gelang. Am 9. Dezember 1722 wurde Wolff-Guttenberg Münsterscher Dompropst und im folgenden Jahre außerdem noch Kammerpräsident (vgl. Teil II, 3. Kapitel)<sup>71</sup>. Er war ferner Inhaber des Oblegiums Gassel minus, der Obedienz Ladbergen und des Archidiaconats Billerbeck (O. 30. März 1723)<sup>72</sup>. Wolff-Guttenberg starb am 28. Juli 1726<sup>73</sup>.

## 56. Edmund Hermann Adolph Raitz von Frenzt zu Kendenich

Sohn des Franz und der Helena Isabella von Brabeck<sup>74</sup>. Er erhielt 1707 eine Münstersche Präbende durch päpstliche Provision (A. 1. August 1707, E. 19. Mai 1713)<sup>75</sup>. Eine Teilnahme an Kapitelsitzungen in Münster konnte nicht festgestellt werden, obschon er Subdiakon war<sup>76</sup>. Er war Domherr in Trier<sup>77</sup>, Hildes-

<sup>61</sup> Dk. AT 1, 477.

<sup>62</sup> Gauhen, Adelslexikon Bd. 1, T. 2 S. 2926. — Dies bestätigt auch ein Schreiben vom 8. Juli 1702 (Arch. Wehrden, II C 8): ‚... die Familie ... in Hessen ... für voll und alte gehalten werden.‘ — Ein Zweig dieses Hauses ist die Familie v. Wolff-Metternich zu Gracht (vgl. Gauhen).

<sup>63</sup> Arch. Wehrden II C 8, Schr. vom 1. März 1702; Dk. Pr. Osnabr. 31. Okt. 1703.

<sup>64</sup> Arch. Wehrden II C 8, Schr. vom 11. Juli 1702.

<sup>65</sup> Ebd., Schr. Wolff-Guttenbergs vom 25. März 1702.

<sup>66</sup> ‚... daß viele sich unter meinen Wappen finden, so dem Kapitel zu Osnabrück unbekannt sein‘ (ebd., Schr. Wolff-Guttenbergs an Hermann Werner vom 8. Juli 1702).

<sup>67</sup> ‚... werde die Zeit meines Lebens dero Favor nicht vergessen‘ (ebd., Schr. Wolff-Guttenbergs vom 3. Mai 1702).

<sup>68</sup> Dk. Pr. Osnabr. 31. Okt. 1703.

<sup>69</sup> Dk. Pr. Osnabr. 31. Okt. 1703.

<sup>70</sup> ‚... doch verhoffe ich, es werde Nesselrode sein Wort halten, denn ich desistiere nicht, und soll es auch noch mehr kosten‘ (Arch. Nordk. U 622, Schr. Wolff-Guttenbergs an Ferdinand v. Plettenberg vom 7. März 1719).

<sup>71</sup> Dk. Pr. 9. Dez. 1722; 30. März 1723; 23. Sept. 1726.

<sup>72</sup> Cat. Rev. Dom.; Dk. Pr. 30. März 1723.

<sup>73</sup> Dk. Pr. 29. Juli 1726.

<sup>74</sup> Dk. AT 1, 364.

<sup>75</sup> Dk. Pr. 1. Aug. 1707; 19. Mai 1713.

<sup>76</sup> FM, LA 120 Bd. II.

<sup>77</sup> Dohna S. 127.

heim<sup>78</sup> und Worms sowie Stifftsherr in Bruchsal<sup>79</sup>. Als sein Todesjahr wird 1721 angegeben<sup>80</sup>.

57. Maximilian Heinrich Burchard von Merveldt zu Westerwinkel Sohn des kurkölnischen Geh. Rats Dietrich Burkhard von Merveldt zu Westerwinkel und der Anna Sophia Theodora von Westerholt zu Lembeck. Geboren 1684<sup>81</sup>. Neffe des Adolf Bernhard (25). Durch päpstliche Provision gelangte er in den Besitz einer Präbende, wurde am 28. Oktober 1707 aufgeschworen und am 23. Juni 1708 emanzipiert<sup>82</sup>. Er war auch Domherr in Osnabrück<sup>83</sup>, jedoch in Münster resident<sup>84</sup>. Auf Dimission des Vicedominus von Schmising wurde ihm 1727 das Amt des Oberwerkmeisters übertragen<sup>85</sup>. Sein Oheim Adolf Bernhard resignierte ihm Anfang 1732 die Propstei zu Xanten<sup>86</sup>. Weiterhin war er Inhaber des Oblegiums Gronover minus (O. 22. März 1726)<sup>87</sup>, der Obedienz Senden (O. 29. Okt. 1727)<sup>88</sup> und des Archidiaconats uffm Dreen (O. 5. August 1726)<sup>89</sup> sowie Propst zu St. Martini in Münster<sup>90</sup>. Im Münsterschen Kapitel hielt er sich zunächst zur Partei des Domdechanten von Landsberg<sup>91</sup>, dessen Bruder, der Dombursar (23), ihm auch sein Kanonikat in Osnabrück resigniert hatte<sup>92</sup>. Später versuchte er wie sein Oheim Adolf Bernhard sein Glück bei der Plettenbergischen Faktion (vgl. S. 152). Maximilian Heinrich Burchard war Subdiakon<sup>93</sup>. Er starb bereits am 23. September 1723 an einem plötzlich aufgetretenen Fieber<sup>94</sup>.

58. Bernhard Wilhelm von Plettenberg zu Lenhausen (Abbildung Nr. 6) Sohn des Johann Adolf und der Maria Theresia von Wolff-Metternich. Geboren am 27. Juli 1695<sup>95</sup>. Bruder des Werner Anton (45) und des Ministers Ferdinand. Er erlangte durch Resignation seines Oheims Bernhard von Plettenberg (27) ein Domkanonikat in Münster, wurde am 30. April 1709 aufgeschworen und am 12. Juni 1716 emanzipiert<sup>96</sup>. Bernhard Wilhelm besaß auch ein Kanonikat in Paderborn. Dieses resignierte er 1712<sup>97</sup>, 1720 auch seine Präbende zu Münster, letztere zugunsten Johann Franz Antons von Raesfeld<sup>98</sup>. Er vermählte sich mit Sophie Agnes, Gräfin von Westerholt. Aus dieser Ehe gingen die späteren Domherren Clemens August (132) und Ferdinand Joseph Maria (141) hervor<sup>99</sup>. Zusammen mit seinem Bruder wurde Bernhard Wilhelm 1724 in den Reichsgrafentstand erhoben<sup>100</sup>. Die von ihm weitergeführte Linie wird im Unterschied zu den

<sup>78</sup> Dk. Pr. Hildesh. 26. Juli 1707.

<sup>79</sup> Dohna S. 127.

<sup>80</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>81</sup> Dk. AT 1, 847; Fahne, Bocholtz, I, 2 S. 120.

<sup>82</sup> Dk. Pr. 28. Okt. 1707; 23. Juni 1708.

<sup>83</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203, Schr. vom 29. Sept. 1739.

<sup>84</sup> Dk. Akten II B Nr. 4.

<sup>85</sup> Dk. Pr. 14. Okt. 1727.

<sup>86</sup> Arch. Westerwinkel, Familiensachen, Adolf Bernhard.

<sup>87</sup> Dk. Pr. 22. März 1726.

<sup>88</sup> Dk. Pr. 29. Okt. 1727.

<sup>89</sup> Dk. Pr. 5. Aug. 1726.

<sup>90</sup> Arch. Subsidien 11 b.

<sup>91</sup> Arch. Herdr. G I 167, Ber. Friedrich Christians v. Fürstenberg.

<sup>92</sup> Ebd.

<sup>93</sup> Dk. Pr. 20. März 1726.

<sup>94</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31, Nr. 203, Schr. vom 29. Sept. 1732.

<sup>95</sup> Universallexikon, Bd. 28 S. 827.

<sup>96</sup> Dk. Pr. 30. April 1709; 12. Juni 1716.

<sup>97</sup> Dk. Pr. Pad. 17. Okt. 1712.

<sup>98</sup> Dk. Pr. 27. Aug. 1720.

<sup>99</sup> Universallexikon Bd. 28 S. 827.

<sup>100</sup> Erler, Erziehung westfälischer Adelige S. 106.

Nachfahren seines Bruders (Plettenberg-Nordkirchen bzw. -Wittem) Plettenberg-Lenhausen genannt. Sein Bruder Ferdinand resignierte am 29. März 1729 zu seinen Gunsten auf seine Stelle als Münsterscher Geh. Land- und Kriegsrat. Bernhard Wilhelm starb am 12. April 1730.

59. Heidenreich Adolf Adrian von Nagel zu Loburg

Sohn des Georg Joachim und der Margareta Adelheid Dorothea von Ende zum Pleckenpoel<sup>1</sup>. Getauft am 18. Februar 1690. Erste Tonsur am 16. August 1710. Während seines Studiums am Collegium Germanicum (1710 – 1714) war er „ein ganz ausgezeichneter Alumnus“<sup>2</sup>. 1712 verlieh ihm Papst Clemens XI. eine vakant gewordene Münstersche Dompräbende (A. 27. Juni 1712)<sup>3</sup>. Nach seiner Rückkehr aus Rom wurde Heidenreich Adolf am 14. September 1714 emanzipiert<sup>4</sup>. 1724 verlieh ihm Ferdinand von Kerßenbrock ein in seinem Turnus vakant gewordenes Domkanonikat zu Osnabrück<sup>5</sup>. An diesen hat er sich wohl näher angeschlossen, denn er ist bei Abstimmungen stets auf seiten Kerßenbrocks zu finden<sup>6</sup>. Nach einem harten Wahlkampf blieb er bei der Propsteiwahl zu St. Mauritz im Jahre 1727 Sieger über seinen schärfsten Konkurrenten Jobst Matthias von Twickel<sup>7</sup>. Heidenreich Adolf war Inhaber des Oblegiums Gassel majus (O. 29. Juli 1726)<sup>8</sup>, der Obedienz Lembeck (O. 2. April 1728)<sup>9</sup> sowie des Archidiakonats Winterswick (O. 2. April 1726)<sup>10</sup>. Unter dem Jahre 1726 wird er auch als Propst zu St. Ludgeri in Münster und St. Remigius in Borken genannt<sup>11</sup>. Im kurkölnischen Hofkalender von 1746 wird er auch als Münsterscher Geh. Rat und Hofkammerkommissarius angeführt. Seine Osnabrücker Präbende resignierte er 1732 auf Hermann Joseph von Beverförde<sup>12</sup>. Heidenreich Adolph Adrian war Diakon<sup>13</sup>. Er starb am 6. Oktober 1748 in Münster<sup>14</sup>.

60. Friedrich Christian von Ketteler zu Harkotten

Sohn des Goswin Caspar und der Dorothea von Korff zu Harkotten<sup>15</sup>. Geboren am 6. März 1691<sup>16</sup>. Erste Tonsur am 22. Januar 1703. Oheim des Goswin Lubert (99) und des Clemens August (125). Die Domherren Nikolaus Hermann und Goswin Konrad waren Vettern seines Vaters. 1709 – 1713 besuchte er das Collegium Germanicum in Rom<sup>17</sup>, wo ihm Papst Clemens XI. 1712 eine Münstersche Präbende verlieh (A. 24. Dez. 1712, E. 27. April 1713)<sup>18</sup>. Er wird als Diakon aufgeführt<sup>19</sup>. Friedrich Christian war Inhaber des Oblegiums Caseorum (O. 2. Sept. 1727)<sup>20</sup> und der Obedienz Buldern (O. 2. Juli 1729)<sup>21</sup>. Durch Option des Archidiakonats Albersloh am 13. Februar 1737

<sup>1</sup> Dk. AT 1, 920.

<sup>2</sup> Steinhuber II S. 233.

<sup>3</sup> FM Urk. 4856; Dk. Pr. 27. Juni 1712.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 14. Sept. 1714.

<sup>5</sup> Dk. Pr. Osnabr. 12. Febr. 1724.

<sup>6</sup> Vgl. u. a. Propsteiwahl vom 20. Aug. 1726; Domdechantenwahl vom 17. März 1748.

<sup>7</sup> Vgl. biograph. Teil Nr. 38.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 29. Juli 1726.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 2. April 1728.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 2. April 1726.

<sup>11</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>12</sup> Dk. Pr. Osnabr. 8. Jan. 1732.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 20. März 1726; 7. März 1748.

<sup>14</sup> Arch. Havixbeck, Reisenotizbuch d. Johann Wilhelm von 1748.

<sup>15</sup> Dk. AT 1, 657; Albrecht, Neues Geneal. Handb. auf das Jahr 1778 II, S. 73.

<sup>16</sup> Hattstein, Hoheit des Teutschen Reichsadels III Taf. 262.

<sup>17</sup> Steinhuber II S. 233.

<sup>18</sup> Dk. Pr. 24. Dez. 1712; 27. April 1713.

<sup>19</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1732.

<sup>20</sup> Dk. Pr. 2. Sept. 1727.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 2. Juli 1729.

wurde er Domkantor<sup>22</sup>. Er hielt sich zur Plettenbergischen Partei, hatte sich jedoch geschickt innerhalb derselben eine eigene Klientel geschaffen. Nach der Darstellung von Fürstenbergischer Seite<sup>23</sup> hat er seine ‚Orphanos‘ Böselager, Hövel, Spiegel und Wenge (vgl. Teil II, 4. Kapitel) an den Tisch des leichtgläubigen Domdechanten von Galen geführt und dadurch seine Partei zusammengehalten. Der Erfolg seiner Bemühungen war die Ernennung zum Oberwerkmeister (1733)<sup>24</sup> und die Wahl zum Domscholaster (1740)<sup>25</sup>. Das Amt des Generalvikars, um dessen Erhalt er mit allen Mitteln kämpfte, mußte er jedoch Franz Egon von Fürstenberg überlassen<sup>26</sup>. Nach der Fürstenbergischen Darstellung soll Ketteler ‚keinem Menschen hold‘ und ‚sehr vindicativus‘ gewesen sein<sup>27</sup>. Er war kurkölnischer und Münsterscher Geh. Rat<sup>28</sup>. Ketteler starb im November 1748<sup>29</sup>. Vor seinem Tode muß er seine Münstersche Präbende resigniert haben (vgl. biograph. Teil Nr. 136).

#### 61. Franz Wilhelm von Wolff-Metternich zu Wehrden

Sohn des Leopold Hieronymus und der Antonetta Helena v. d. Horst<sup>30</sup>. Geboren am 25. Juni 1695<sup>31</sup>. Neffe des Fürstbischofs Franz Arnold und Stiefneffe des Wilhelm Hermann Ignaz (36). Bruder des August Wilhelm (133).

In das Münstersche Kapitel gelangte er durch päpstliche Provision<sup>32</sup>. Dort wurde er am 26. April 1713 aufgeschworen<sup>33</sup> und am 6. Dezember 1715 emanzipiert<sup>34</sup>. Er erwies sich als ein treuer Anhänger seines Oheims Wilhelm Hermann Ignaz<sup>35</sup>. Im Jahre 1723 resignierte er seine Präbende zugunsten des Friedrich Matthias von Westerholt<sup>36</sup>. Nach Fahne heiratete Franz Wilhelm die Sophia Brigitta Elisabeth Franziska v. d. Aseburg zu Hinnenburg<sup>37</sup> und übernahm die Familiengüter (Wehrden und Amelunxen u. a.). Er hatte auch zeitweise das Amt eines Kammerherrn des Kurfürsten von Köln sowie die Stelle eines Paderborner Geh. Rats inne. Franz Wilhelm starb am 17. Januar 1752<sup>38</sup>.

#### 62. Friedrich Ignaz Konstantin von Vittinghoff gnt. Schell zu Schellenberg

Sohn des Arnold Johann und der Theodora von Galen zu Assen<sup>39</sup>. Bruder des Hermann Arnold (88).

Seine Münstersche Präbende wurde ihm 1713 von Wilhelm Hermann Ignaz von Wolff-Metternich als Turnar übertragen (A. u. E. 30. Juni 1713)<sup>40</sup>. Schell fand sich indes bei den Bemühungen um die Wahl eines Koadjutors nicht unter den

<sup>22</sup> Dk. Pr. 13. Febr. 1737.

<sup>23</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203.

<sup>24</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1733.

<sup>25</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1740.

<sup>26</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203, Ber. vom 23. Febr. 1748 — 7. April 1748.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Hattstein, Hoheit des Teutschen Reichsadels III Taf. 262.

<sup>29</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>30</sup> Fahne, Bocholtz, I, 2 S. 127.

<sup>31</sup> Arch. Wehrden, Familienangelegenheiten, Franz Wilhelm.

<sup>32</sup> Dk. Pr. 14. Febr. 1713. — Er erhielt die durch den Tod Franz Heinrich Christians v. Galen vakant gewordene Präbende, um die sich neben vielen anderen auch Hugo Franz v. Fürstenberg beworben hatte („und ist also endlich das Glück auf den jungen Herrn v. Metternich gefallen“; Arch. Herdr. G I 151, Schr. Schedelichs aus Rom vom 21. Jan. 1713).

<sup>33</sup> Dk. Pr. 26. April 1713.

<sup>34</sup> Dk. Pr. 6. Dez. 1715.

<sup>35</sup> Arch. Herdr. G I 167, Ber. vom Dezember 1716.

<sup>36</sup> Dk. Pr. 16. März 1723.

<sup>37</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 127.

<sup>38</sup> Arch. Wehrden (a. a. O.).

<sup>39</sup> Spiessen Bd. 7 S. 105.

<sup>40</sup> Dk. Pr. 30. Juni 1713.

Anhängern Wolff-Metternichs<sup>41</sup>. 1715 wurde er Domherr in Hildesheim, welche Präbende er 1718 seinem Bruder Hermann Arnold resignierte<sup>42</sup>. Er war Subdiakon<sup>43</sup>. Seine Münstersche Präbende resignierte er 1727, ebenfalls zugunsten seines Bruders<sup>44</sup>. Friedrich Ignaz Konstantin wird auch als Domkellner zu Paderborn aufgeführt<sup>45</sup>.

### 63. Friedrich Christian von Plettenberg zu Marhülsen

Sohn des Caspar Dietrich und der Anna Gertrud von Palland. Geboren 1682<sup>46</sup>. Erste Tonsur am 26. April 1705. Bruder des Johann Mauritz (94). Durch Resignation des Friedrich Mauritz von Plettenberg-Lenhausen (42) gelangte er 1713 in den Besitz einer Dompräbende in Münster (A. 11. Juli 1713, E. 23. Juli 1715)<sup>47</sup>. Domherr zu Paderborn wurde er zwischen 1719 und 1726<sup>48</sup>. Unter der Protektion Ferdinands von Plettenberg stieg er zum Oberjägermeister<sup>49</sup>, Vicedominus (1727)<sup>50</sup> und zum Geh. Land- und Kriegsrat (1729)<sup>51</sup> auf. Im gleichen Jahre wurde er auch Propst am Alten Dom<sup>52</sup>. Am 31. März 1730 wählte ihn das Münstersche Domkapitel zum Domscholaster und nach Dimission dieses Amtes am 23. Januar 1732 zum Dompropst<sup>53</sup>. Kurfürst Clemens August ernannte ihn 1744 zum Statthalter für das Fürstbistum Münster<sup>54</sup>. Im kurkölnischen Hofkalender von 1746 wird er auch als Geheimer- und Regierungsratspräsident, als weltlicher Hofrichter und als Domherr in Paderborn aufgeführt. Am 22. Oktober 1748 wurde er darüber hinaus zum Münsterschen Hofkammerpräsidenten und -kommissarius bestellt. Er war weiterhin Inhaber des Oblegiums Althoff (O. 29. Okt. 1727)<sup>55</sup>, der Obedienz Ladbergen (O. 2. Juli 1729)<sup>56</sup> sowie Archidiakon in Billerbeck (O. 27. März 1737)<sup>57</sup>. In der Plettenbergischen Faktion fiel ihm auf Grund seiner Position eine maßgebende Rolle zu. Von Fürstenbergischer Seite äußerte man sich indes wenig günstig über seine Fähigkeiten (vgl. S. 154). Die Hoffnung Plettenbergs, die Nachfolge Kurfürst Clemens Augusts als Fürstbischof von Münster anzutreten, gingen indes nicht in Erfüllung. Er starb bereits am 22. Dezember 1752<sup>58</sup> als Letzter der Linie zu Marhülsen<sup>59</sup>. Friedrich Christian war Subdiakon<sup>60</sup>. Nach einem Nachlaßinventar<sup>61</sup> hinterließ er ein Vermögen von

<sup>41</sup> Arch. Herdr. G I 167, Ber. vom Dezember 1716.

<sup>42</sup> Bertram III S. 228.

<sup>43</sup> Arch. Havixbeck, Acta Electionis 1726.

<sup>44</sup> Dk. Pr. 5. Juni 1727.

<sup>45</sup> Spiessen (a. a. O.).

<sup>46</sup> Dk. AT 1, 1028; Fahne, Bocholtz I 2, Taf. XIII.

<sup>47</sup> Dk. Pr. 11. Juli 1713; 23. Juli 1715. — Er ist nicht mit dem kaiserlichen Gesandten am Reichstag Friedrich Christian v. Plettenberg zu Grevel und Grimberg (vgl. Universallexikon, Bd. 28, S. 827) zu verwechseln. Dieser wird in der Festschrift „Kurfürst Clemens August, Ausstellung Brühl 1961“, S. 182, irrtümlich als Domherr in Münster und Paderborn aufgeführt.

<sup>48</sup> Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum, 1732, I S. 156: Status Paderb. von ca. 1729.

<sup>49</sup> So schreibt Plettenberg am 3. Aug. 1718 an seinen Bruder Bernhard Wilhelm: „Mit dem Herrn v. Plettenberg habe ich auch geredet und gefragt, ob er Geld oder Char- gen verlange; hat aber zur Antwort gegeben, er wolle nichts pactieren. Ich gab ihm zu verstehen, ob ihm die Jägermeisterstelle nicht anstünde, worauf er zu verstehen gegeben, daß selbige ihm lieb wäre“ (Arch. Nordk. Nachtr. B 236).

<sup>50</sup> Dk. Pr. 24. Nov. 1727.

<sup>51</sup> Dk. Pr. 11. Dez. 1729 (Bestallung vom 25. Nov. 1729).

<sup>52</sup> Arch. Subsidien 11 c.

<sup>53</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1732.

<sup>54</sup> Dk. Pr. 16. März 1744 (Bestallung vom 28. Febr. 1744).

<sup>55</sup> Dk. Pr. 29. Okt. 1727.

<sup>56</sup> Dk. Pr. 2. Juli 1729.

<sup>57</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>58</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 31 Nr. 203; Dk. Pr. 23. Dez. 1752.

<sup>59</sup> Fahne, Bocholtz I 2 Taf. XIII.

<sup>60</sup> Dk. Pr. 20. März 1726.

<sup>61</sup> Arch. Wehrden II C 4.

annähernd 70 000 Tlr. (Barschaft und ausgeliehene Kapitalien), eine für die damalige Zeit ungeheure Summe.

#### 64. Johann Karl von Droste zu Senden

Sohn des Jobst Adolf und der Dorothea-Elisabeth von Nagel zu Vornholz<sup>62</sup>. Bruder des Mauritiz Dietrich Anton (50).

In Speyer erhielt er am 16. Mai 1709 die Präbende des verstorbenen Ernst von Nagel zu Loburg. Er hat nach kurzem resigniert, wahrscheinlich an seinen Bruder Levin Christoph Adrian, der 1711 an seiner Stelle im Kapitels-Status erscheint<sup>63</sup>. 1713 erlangte Johann Karl durch päpstliche Provision die Präbende seines verstorbenen Oheims Johann Bernhard (35)<sup>64</sup> (A. 28. Aug. 1713). Nachdem er sein Biennium am Collegium Germanicum (1717) absolviert hatte<sup>65</sup>, wurde er am 7. Juli 1717 emanzipiert<sup>66</sup>. 1733 wurde er Propst von St. Martini in Münster, hat aber diese Würde wohl nur bis 1748 innegehabt<sup>67</sup>. 1748 wurde er zum Domscholaster gewählt (vgl. Teil II, 5. Kap.), im gleichen Jahre auch zum Geh. Rat ernannt (15. März). Er stieg dann 1753 zum Präsidenten des Geheimen Rates auf, in welcher Aufgabe er sich während der Wirren des Siebenjährigen Krieges Verdienste erwarb<sup>68</sup>. Weiterhin war er Inhaber des Oblegiums Rump (O. 2. April 1728), der Obedienz Hiddingsel (O. 1731)<sup>69</sup> und des Archidiakonats Warendorf (O. 27. März 1737)<sup>70</sup>. Er war Priester<sup>71</sup>. Seine Präbende resignierte er 1761 zugunsten seines Neffen Clemens August (160) und starb kurz darauf<sup>72</sup>.

#### 65. Hugo Franz von Fürstenberg

Sohn des Ferdinand und der Maria Theresia von Westphalen<sup>73</sup>. Bruder des Friedrich (46), des Wilhelm Franz Adolf (51), des Christian Franz Theodor (52), des Franz Egon (74) und des Friedrich Christian (89). Geboren am 28. Juni 1692. Studium Köln 1710 – 1713, Biennium in Orléans 1715/16<sup>74</sup>.

Auf Grund päpstlicher Provision erhielt er die durch den Tod seines Bruders Ferdinand Wilhelm vakant gewordene Präbende zu Hildesheim<sup>75</sup>, wo er am 6. Dezember 1706 aufgeschworen wurde<sup>76</sup>. Lange Jahre blieben die Bemühungen seines Vaters, ihm auch ein Kanonikat in Münster zu verschaffen, vergeblich<sup>77</sup>. Als dann 1713 dem Johann Wilhelm von Twickel (54) eine Präbende als Turnarius anheimfiel, erinnerte Ferdinand von Fürstenberg, der Vater des Hugo Franz, ihn an seine 1706 eingegangene Verpflichtung<sup>78</sup>. Hugo Franz erhielt schließlich diese Präbende (vgl. hierzu weiter S. 135). Er wurde am 3. Oktober 1713 aufgeschworen und am 7. Juli 1717 emanzipiert<sup>79</sup>. Als im Februar 1716 der Paderborner Domscholaster

<sup>62</sup> Dk. AT 1, 308; Spiessen Bd. 5.

<sup>63</sup> Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer.

<sup>64</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1713; FM Urk. 4863.

<sup>65</sup> Arch. Herdr. G I 167, Ber. vom Dez. 1716.

<sup>66</sup> Dk. Pr. 28. Aug. 1713; 7. Juli 1717.

<sup>67</sup> Arch. Subsidien 11 b.

<sup>68</sup> Huppertz, Münster im Siebenjährigen Kriege S. 66.

<sup>69</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>70</sup> Geisberg, Dom S. 304.

<sup>71</sup> Dk. Pr. 7. März 1748.

<sup>72</sup> Dk. Pr. 24. Okt. 1761; Geisberg, Dom S. 304.

<sup>73</sup> Dk. AT 1, 381.

<sup>74</sup> Hüasersche Chronik S. 487.

<sup>75</sup> Arch. Herdr. G I 110, IX 18 Nr. 110.

<sup>76</sup> Dk. Pr. Hildesh. 6. Dez. 1706.

<sup>77</sup> Arch. Herdr. G I 129, Schr. Schedelichs aus Rom vom 9. Febr. 1709; G I 151, Schr. vom 21. Jan. 1713.

<sup>78</sup> Arch. Herdr. G I 150, Schr. Ferdinands o. D.

<sup>79</sup> Dk. Pr. 2. Okt. 1713; 7. Juli 1717.

von Hassenkamp starb und die vakante Präbende dem Domherrn Friedrich Ferdinand von Droste zu Erwitte anheimfiel, übertrug er dieselbe auf Hugo Franz. Nun hatte man aber bereits für dessen Bruder Friedrich Christian schon vor der Vakanz dem Paderborner Kapitel die kaiserliche *Preces* präsentiert. Da sich jetzt für Ferdinand von Fürstenberg die Möglichkeit zeigte, für beide Söhne ein Paderborner Kanonikat zu erwerben, zog er die *Preces* wieder zurück. Dieses Vorgehen löste im Paderborner Kapitel eine große Empörung aus. Die Mehrheit beschloß, Fürstenberg mitzuteilen, wenn die kaiserlichen *Preces* von ihm nicht angenommen würden, müsse er seines Rechtes verlustig erklärt werden<sup>80</sup>. Gestützt auf die Rechtsprechung des Reichshofrates, blieb indes Hugo Franz im Besitz der Präbende<sup>81</sup>. Im Jahre 1722 erlangte Hugo Franz gegen die Summe von 10 000 Rheinischen Gulden vom Domkürster von Nesselrode dessen Prälatur<sup>82</sup>. Weiterhin wurde er von Kurfürst Clemens August im Jahre 1724 zum Hildesheimer Geh. Rat mit einem Gehalt von 300 Tlr. ernannt<sup>83</sup>. Er war auch Inhaber des Oblegiums Roxel<sup>84</sup> und der Obediens Spiekerhof<sup>85</sup>.

Hugo Franz wird als ein Mann von Talent und Kenntnissen bezeichnet, der jedoch ohne Energie und festen Charakter war und sich von untergeordneten Schmeichlern leiten ließ. Trotz seiner bedeutenden Einkünfte war er meist in finanziellen Nöten<sup>86</sup>. Seine Hildesheimer Präbende resignierte er im Jahre 1750 gegen die Summe von 400 Tlr. auf seinen Neffen Christian Ignaz Alexander von Fürstenberg<sup>87</sup>. Die Bemühungen der Familie Fürstenberg, ihn auch zu einer Übertragung des Domkürsteramtes zu veranlassen, blieben zunächst ohne Erfolg<sup>88</sup>. Am 8. Dezember 1755, wenige Tage vor seinem Tode, bewog ihn jedoch sein Neffe Friedrich Karl noch, seine Präbenden und sein Domkürsteramt zugunsten seiner Neffen zu resignieren (das Domkürsteramt zugunsten Franz Friedrich Wilhelms). Friedrich Karl hoffte, der Familie damit ein Kapital von 24 000 Tlr. gerettet zu haben<sup>89</sup>. Da aber Hugo Franz bereits am 11. Dezember 1755 starb<sup>90</sup>, wurde die Resignation nicht mehr wirksam. Hugo Franz war Subdiakon<sup>91</sup>.

#### 66. Franz Anton Herzog von Lothringen

Sohn des Karl, Herzog von Lothringen, und der Eleonora, Erzherzogin von Österreich. Geboren 1689 in Innsbruck (getauft am 8. Dez.)<sup>92</sup>. Bruder des Osnabrücker Fürstbischofs Karl.

Am 4. November 1704 gelangte er in den Besitz einer bisher von Alex Anton von Nassau innegehabten Lütticher Dompräbende. 1702 wurde er auf Vorschlag Wilhelms von Fürstenberg dessen Koadjutor im Amte des Fürststabs zu Stablo und Malmedy und trat nach dem Tode des ersteren dessen Nachfolge an. Über die dortige Tätigkeit Franz Antons heißt es: „il rétablit l'ordre par son esprit conciliant“<sup>93</sup>. In Köln war er Domherr von 1701 (17. Okt.) bis zu seinem Tod<sup>94</sup>. 1715

<sup>80</sup> Arch. Herdr. G I 168, Schr. vom 10. Febr. 1716. — Über die Bedeutung dieses Streites für das Verhältnis mit den Wolff-Metternichs vgl. Teil II, 2. Kapitel C.

<sup>81</sup> Arch. Herdr. G I 170, Schr. des Steph. Dingerkus aus Wien vom 10. März, 29. Dez. 1716.

<sup>82</sup> Arch. Herdr. G I, 8, 98.

<sup>83</sup> Hüasersche Chronik S. 490.

<sup>84</sup> Dk. Pr. 24. Juni 1729.

<sup>85</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>86</sup> Hüasersche Chronik S. 496.

<sup>87</sup> Arch. Herdr. I, 8, 99, Urk. vom 18. Okt. 1750.

<sup>88</sup> Arch. Herdr. G I 240, Schr. vom 6. Mai 1753.

<sup>89</sup> Arch. Herdr. Rep. I, Fach 27, Nr. 8, Schr. Friedrich Karls vom 9. Dez. 1755.

<sup>90</sup> Dk. Pr. 14. Dez. 1755.

<sup>91</sup> Dk. Pr. 23. Nov. 1729.

<sup>92</sup> Dk. AT 1, 803; de Theux, Le Chapitre de St. Lambert IV S. 7.

<sup>93</sup> Ebd.

<sup>94</sup> Roth, Kölner Domkapitel.

gelangte er durch Preces Kaiser Josephs I. in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 3. Juni 1715)<sup>95</sup>. Er starb noch im gleichen Jahre, am 27. Juli<sup>96</sup>.

67. Franz Georg Graf von Schönborn

Vgl. ADB 7 S. 308 ff.

Sohn des Melchior Friedrich, Herr zu Reichelsberg, und der Sophia, Gräfin von Boineburg<sup>97</sup>. Geboren am 15. Juni 1682<sup>98</sup>.

Er erhielt 1715 durch päpstliche Provision eine durch den Tod Franz Antons von Lothringen vakant gewordene Münstersche Präbende (A. 7. Okt. 1715)<sup>99</sup>. Franz Georg war bereits Domherr in Trier (1697/1717), wurde dann dort Domkürster (1720) und Dompropst (1723)<sup>100</sup>. Er war auch Scholaster in Köln<sup>1</sup>, Dekan in Speyer<sup>2</sup> und Propst zu Ellwangen<sup>3</sup>. 1729 wurde er Erzbischof von Trier<sup>4</sup>, 1732 Bischof von Worms<sup>5</sup>. Seine Münstersche Präbende resignierte er 1741 auf August Philipp von Limburg-Stirum<sup>6</sup>. Er starb am 18. Januar 1756.

68. Georg Adolf Ferdinand von Nagel zu Ittlingen

Sohn des Nikolaus Friedrich und der Marg. Elisabeth von Droste-Vischering<sup>7</sup>. 1713 – 1718 besuchte er das Collegium Germanicum in Rom, wo er die Ehre hatte, am Allerheiligentest vor Papst Clemens XI. predigen zu dürfen<sup>8</sup>. 1716 verlieh ihm dieser ein Domkanonikat zu Münster, wo er am 22. April 1716 aufgeschworen und am 18. Juni 1717 emanzipiert wurde<sup>9</sup>. Er war Priester<sup>10</sup>. Infolge eines Schlaganfalls starb er am 1. Juni 1730 im 36. Lebensjahr<sup>11</sup>.

69. Heinrich Adolf Christoph von Hövel zu Dudenrodt

Sohn des Conrad und der Sibilla Elisabeth von Schwansbell<sup>12</sup>. Geboren 1690<sup>13</sup>. Erste Tonsur am 23. Mai 1709.

Seine Münstersche Präbende verdankt er päpstlicher Provision (A. 4. Nov. 1716, E. 11. Juni 1717)<sup>14</sup>. Er war Inhaber des Oblegiums Stodtbrock (O. 12. Juli 1730)<sup>15</sup>, der Obedienz Schwienhorst (O. 1732)<sup>16</sup> und des Archidiaconats Stadt- und Südlöh (O. 19. Febr., Koll. 11. März 1737)<sup>17</sup>. Bei seinem Eintritt in das Kapitel war er wohl noch auf keine Partei festgelegt; in einem Bericht aus dieser Zeit heißt es: „Der unaufgeschworene Hövel wird gefreit wie eine Braut“<sup>18</sup>. In der Folgezeit hat er sich dem Generalvikar Nikolaus Hermann von Ketteler angeschlossen und war

<sup>95</sup> Dk. Pr. 3. Juni 1715.

<sup>96</sup> Dk. Pr. 7. Okt. 1715.

<sup>97</sup> Dk. AT 1, 1299.

<sup>98</sup> Geneal. Hist. Nachrichten 1739 S. 405.

<sup>99</sup> Dk. Pr. 7. Okt. 1715.

<sup>100</sup> Dohna S. 183.

<sup>1</sup> Roth, Kölner Domkapitel S. 266, 283.

<sup>2</sup> Dohna S. 183.

<sup>3</sup> Geneal. Hist. Nachrichten 1739.

<sup>4</sup> Schumanns Jahrl. Geneal. Handbuch, 1734, S. 151.

<sup>5</sup> Geneal. Hist. Nachrichten 1739.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1741.

<sup>7</sup> Dk. AT 1, 910.

<sup>8</sup> Steinhuber II S. 233 f.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 31. Jan., 22. April 1716; 1. Juni 1718.

<sup>10</sup> Dk. Akten II B Nr. 4.

<sup>11</sup> Arch. Senden, Akten Nr. 551.

<sup>12</sup> Dk. AT 1, 614.

<sup>13</sup> Fahne, Hövel I, 1 S. 37.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 4. Nov. 1716; 18. Juni 1717.

<sup>15</sup> Dk. Pr. 12. Juli 1730.

<sup>16</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>17</sup> FM Urk. 4942 (1737 11/3); Archidiaconate F 19.

<sup>18</sup> Arch. Herdr. G I 157, Ber. vom Dez. 1716.

später unter der Klientel des Domscholasters Friedrich Christian von Ketteler zu finden<sup>19</sup>. Er machte auch als Wortführer der sog. ‚Plettenbergischen Partei‘ von sich reden<sup>20</sup>. Zu einer Dignität ist er jedoch nicht gelangt. Hövel war Priester<sup>21</sup>. Er starb am 18. Juli 1748<sup>22</sup>.

#### 70. Hermann Anton Bernhard von Velen

Sohn des Christoph Alexander (18) und der Maria Dorothea Margareta von Schencking zu Beveren<sup>23</sup>. Geboren am 30. April 1698<sup>24</sup>. Erste Tonsur am 25. Oktober 1711. Bruder des Alexander Ferdinand (85), Neffe des Anton Heinrich Hermann (34). Studium am Collegium Germanicum in Rom (1714 – 1718)<sup>25</sup>. Sein Oheim Anton Heinrich Hermann verlieh ihm 1717 als Turnar eine Münstersche Präbende (A. 15. März 1717, E. 23. Nov. 1718)<sup>26</sup>. Hermann Anton hat sich auch die Subdiakonatsweihe erteilen lassen. Als Stammherr war wohl zunächst sein Bruder Friedrich Christian ausersehen<sup>27</sup>. Da dieser jedoch schwer erkrankte<sup>28</sup>, bemühte man sich für Hermann Anton um einen Dispens vom Subdiakonat, welchen Papst Benedikt XIII. im Jahre 1725 gewährte<sup>29</sup>. Daraufhin resignierte Hermann Anton 1726 zugunsten seines Bruders Alexander Ferdinand<sup>30</sup>. Bereits 1721 hatte ihn Kurfürst Clemens August seinem Vater für das Drostenamt im Emsland ‚cum spe succedendi‘ adjungiert<sup>31</sup>, in welcher Würde er 1726 bestätigt wurde<sup>32</sup>. 1728 wurde er zum Geh. Rat<sup>33</sup>, 1762 auch zum Kriegsrat ernannt<sup>34</sup>. Hermann Anton war in erster Ehe mit Dorothea von Ascheberg verheiratet. Nach deren Tod vermählte er sich am 25. Mai 1743 mit Maria Alexandrina von Merveldt. Er starb am 27. April 1767 als der letzte männliche Sproß seines Geschlechts<sup>35</sup>.

#### 71. Goswin Konrad von Ketteler zu Harkotten ex Bollen

Sohn des Johann und der Theodora Catharina von Schade zu Salvey<sup>36</sup>. Bruder des Nikolaus Hermann (41). Zusammen mit seinem Bruder studierte er 1694 – 1701 am Collegium Germanicum in Rom<sup>37</sup>. 1699 erhielt er eine Dompräbende in Osnabrück (A. 12. Jan. 1699, E. 17. Okt. 1701)<sup>38</sup>. Dort wurde er auch Domkantor<sup>39</sup>. In Münster gelangte er durch die Resignation des Kurfürsten Joseph Clemens von Köln zu einem Domkanonikat (A. 23., E. 24. Juli 1719)<sup>40</sup>. Daß er in Verbindung mit den Wittelsbachern stand, ist daher wohl anzunehmen. Auch die Tatsache, daß er im Jahre

<sup>19</sup> Dk. Pr. 14. Jan. 1728; Arch. Herdr. G I 203, IX 31, Nr. 203.

<sup>20</sup> Dk. Pr. 13., 18. Nov. 1746; 24. Juli 1747.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 14. Jan. 1728.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1748.

<sup>23</sup> Dk. AT 1, 1477.

<sup>24</sup> Landsb. Arch. Velen XXVIII. Fach, 2.

<sup>25</sup> Steinhuber II S. 234.

<sup>26</sup> Dk. Pr. 15. März 1717; 23. Nov. 1718.

<sup>27</sup> Dieser erhielt 1706 von Fürstbischof Franz Arnold die Adjunktion für das von seinem Vater ausgeübte Drostenamt im Emsland (Landsb. Arch. Velen XXVIII. Fach, 34), welche vom Domkapitel sede vacante am 5. Jan. 1719 bestätigt wurde (ebd. 35).

<sup>28</sup> Ebd. 4 a + b.

<sup>29</sup> Ebd. 38 a.

<sup>30</sup> Dk. Pr. 11. April 1726.

<sup>31</sup> Landsb. Arch. Velen XXVIII. Fach, 36.

<sup>32</sup> Ebd. 37 a + b.

<sup>33</sup> Ebd. 39 a.

<sup>34</sup> Ebd. 39 b.

<sup>35</sup> Landsb. Arch. Velen XXVIII. Fach, 2.

<sup>36</sup> Dk. AT 1, 654.

<sup>37</sup> Steinhuber II S. 72.

<sup>38</sup> Dk. Pr. Osnabr. 12. Jan. 1699; 17. Okt. 1701.

<sup>39</sup> Dk. Pr. Osnabr. 28. März 1728.

<sup>40</sup> Dk. Pr. 23., 24. Juli 1719.

1728 (28. März), dem Wahljahr Kurfürst Clemens Augusts, zum Osnabrücker Domdechanten gewählt wurde<sup>41</sup>, deutet darauf hin. In Münster unterstützte er seinen Bruder Nikolaus Hermann bei der Propsteiwahl 1726. Sonst ist er hier nicht hervorgetreten. Goswin Konrad war Inhaber des Oblegiums Schmalamt und der Obedienz Senden (O. 1732)<sup>42</sup>. Er wird als Diakon aufgeführt<sup>43</sup>. Am 31. Januar 1747 starb er an einem Schlaganfall<sup>44</sup>.

#### 72. Ernst Friedrich von Twickel

Sohn des Christoph Bernhard und der Anna Franziska Sibilla von Droste zu Senden<sup>45</sup>. Bruder des Jobst Matthias (38), des Johann Wilhelm (54) und des Johann Rudolf (92). Geboren am 3. Oktober 1683<sup>46</sup>.

1705 wurde er ins Collegium Germanicum aufgenommen, wo er ‚sich immer aufs allerbeste in sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung‘ hielt<sup>47</sup>. An der Universität Siena ließ er sich am 26. August 1708 immatrikulieren<sup>48</sup>. In Rom empfing er auch die Priesterweihe. Kurz vor seiner Rückkehr aus Deutschland erhielt er von Papst Clemens XI. eine Dompräbende zu Hildesheim<sup>49</sup>, wo er am 16. Juli 1708 aufgeschworen und am 17. Dezember des gleichen Jahres vollberechtigtes Mitglied des Kapitels wurde<sup>50</sup>. Bereits am 9. Mai 1695 war ihm in Speyer die Possession einer ihm von seinem Onkel Jobst Moritz von Droste zu Senden resignierten Präbende erteilt worden<sup>51</sup>. Kapitular wurde er zwischen 1711 und 1713<sup>52</sup>. Er hat indes vor 1729 diese Präbende wieder resigniert<sup>53</sup>. Mit Kurfürst Joseph Clemens von Köln, der während des Spanischen Erbfolgekrieges aus seinem Kurfürstentum vertrieben wurde und in Valenciennes im Exil lebte, ist Ernst Friedrich in diesen Jahren in engere Verbindung getreten. Kurfürst Joseph Clemens sandte ihn als Vertreter seiner Interessen zu den Friedenskongressen nach Utrecht und Rastatt<sup>54</sup>. Über seine Tätigkeit sprach sich Joseph Clemens mit großer Zufriedenheit aus<sup>55</sup>. Er verwandte sich auch für Ernst Friedrich in Rom, um ihm ein Domkanonikat in Münster zu verschaffen<sup>56</sup>. Diese Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg. 1715 wurde Ernst Friedrich von Kurfürst Joseph Clemens zum Hildesheimer Kammerpräsidenten ernannt<sup>57</sup>. Auch in der Folgezeit wurde er mit diplomatischen Missionen betraut, so 1716, 1719 und 1723 an den Hof nach Hannover<sup>58</sup>. An der Wahl des Prinzen Philipp Moritz (bzw. Clemens August) zum Fürstbischof von Münster hat Ernst Friedrich, welcher dort 1719 durch die Resignation Christian Augusts von Sachsen-Zeitz (37) auch eine Präbende erhielt (A.

<sup>41</sup> Dk. Pr. Osnabr. 28. März 1728.

<sup>42</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>43</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1732.

<sup>44</sup> Dk. Pr. Osnabr. 1. Febr. 1747.

<sup>45</sup> Dk. AT 1, 1455.

<sup>46</sup> Stammbuch der Familie v. Twickel.

<sup>47</sup> Steinhuber II S. 238.

<sup>48</sup> Weigle, Matrikel der deutschen Nation in Siena Nr. 10047.

<sup>49</sup> F. X. Schrader, Nachrichten über den Osnabrücker Weihbischof Johannes Adolf v. Hörde, in: WZ 53, 1895, II S. 118 f; Arch. Havixbeck, Huldigungsschrift für Ernst Friedrich, 1728.

<sup>50</sup> Dk. Pr. Hildesh. 16. Juli 1708; Bertram II S. 60.

<sup>51</sup> Gen. Land. Arch. Karlsruhe. Abt. 67, Kop. Buch 458 S. 219.

<sup>52</sup> Mitt. hist. Ver. Pfalz XVI, 1892 . . . , S. 211.

<sup>53</sup> Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum, 1732: im Status Domkapitel von ca. 1729 nicht mehr erwähnt.

<sup>54</sup> Arch. Havixbeck, Huldigungsschrift für Ernst Friedrich, 1728.

<sup>55</sup> Ebd., Acta des Ernst Friedrich, Schr. Kf. Joseph Clemens an Ernst Friedrich vom 11. Sept. 1714.

<sup>56</sup> Ebd., Schr. vom 21. Mai 1713.

<sup>57</sup> Ebd., Urk. vom 3. Febr. 1715.

<sup>58</sup> St. A. Hannover, Hild. Br. 1, 3, 2, Nr. 32/33.

23., E. 24. Juli 1719)<sup>59</sup>, einen bedeutenden Anteil gehabt, indem er ihm eine Reihe von Stimmen verschaffte (vgl. Teil II, 3. Kapitel C). Zum Dank für seine Unterstützung ernannte ihn Kurfürst Max Emanuel von Bayern am 8. Juli 1719 zu seinem Geh. Rat<sup>60</sup>. Am 2. Oktober 1723 übertrug ihm Kurfürst Joseph Clemens das Amt des Generalvikars<sup>61</sup> und Offizials<sup>62</sup> für das Bistum Hildesheim, worauf Papst Benedikt XIII. ihn am 27. September 1724 zum Titularbischof von Botri und Weihbischof von Hildesheim erhob<sup>63</sup>. Ferner erhielt er am 9. Dezember 1723 eine Bestallung als kurkölnischer Geh. Rat<sup>64</sup>.

Nach zeitgenössischen Nachrichten hat sich Ernst Friedrich Hoffnungen auf die Nachfolge von Joseph Clemens als Fürstbischof von Hildesheim gemacht. So berichtet der ‚Hildesheimer Relationscourier‘ vom 29. Dezember 1723: ‚Was die Wahl eines Bischofs von Hildesheim betrifft, so dürfte allem Vermuten nach dieselbe auf einen ex gremio Capituli fallen und der Herr von Twickel dazu nicht wenig Hoffnung haben‘<sup>65</sup>. Dennoch dürfte es nach dem Schriftverkehr sicher sein, daß Twickel – mag er auch anfänglich selbst Hoffnungen gehabt haben – sich wiederum für die Wahl Clemens Augusts eingesetzt hat<sup>66</sup>, welche am 8. Februar 1724 einstimmig erfolgte (Postulation)<sup>67</sup>. Zum Dank für die geleistete Hilfe bestätigte ihn Clemens August in seinem Amt als Weihbischof, Generalvikar und Offizial<sup>68</sup> und erhob ihn am 4. September 1727 zum Statthalter und Regierungspräsidenten für das Fürstbistum Hildesheim<sup>69</sup>. Am 14. Oktober des gleichen Jahres wählte ihn das Hildesheimer Kapitel einstimmig zum Dompropst, nachdem der Münstersche Domdechant von Landsberg und Matthias Friedrich von Westerkholt, die Gegenkandidaten, ihre Bemühungen aufgegeben hatten<sup>70</sup>. In den bei dieser Gelegenheit an ihn gerichteten Schreiben werden immer wieder ‚seine fürtrefflichen Eigenschaften‘ und ‚vielfältigen Meriten um das Hochstift‘ angeführt<sup>71</sup>. Auch in der sich anschließenden Huldigung der Neustadt Hildesheim<sup>72</sup> wird hervorgehoben, daß Ernst Friedrich sich wegen seiner ‚vielen Abschiedungen in Kriegs- und Friedenszeiten an die vornehmsten Höfe Deutschlands um das Hochstift Hildesheim verdient gemacht‘ habe<sup>73</sup>. In der Folgezeit wurde er weiterhin mit diplomatischen Aufgaben betraut. So weilte er 1730 am Berliner Hof, wo er bei

<sup>59</sup> Dk. Pr. 23., 24. Juli 1719.

<sup>60</sup> Arch. Havixbeck, Acta d. E. F., Urk. vom 8. Juli 1719.

<sup>61</sup> Ebd., Urk. vom 2. Okt. 1723.

<sup>62</sup> Bertram III S. 169.

<sup>63</sup> Schrader S. 118 ff.

<sup>64</sup> Arch. Havixbeck, Acta des Ernst Friedrich, Urk. vom 9. Dez. 1723.

<sup>65</sup> Auch im Universallexikon von 1734 (Bd. 45 S. 2137) heißt es über Ernst Friedrich: ‚Er machte sich 1724 große Hoffnungen, das Bistum Hildesheim zu erlangen.‘

<sup>66</sup> u. a. Arch. Havixbeck, Acta des Ernst Friedrich, Schr. Ernst Friedrichs an Kf. Clemens August vom 9. Dez. 1723: ‚habe ich meine schriftliche Anerbietung aller meiner möglichen Dienstleistungen nicht allein wiederholt, sondern auch meine Devotion abermals contestiert.‘ – Ferner: Schr. Kf. Clemens Augusts an Ernst Friedrich vom 11. Febr. 1724: ‚meiner Vergnügung über die auf mich zu Hildesheim so einmütig ausgefallene Postulation zu dem alldortigen Bistum und Fürstentum, da derselbe zu diesem glücklichen Ausschlag das Seinige auf eine so wohlmeintliche Weise beigetragen hat, also daß ich dafür ihm auch fürnehmlich allen Dank schuldig bin.‘ Ähnlich: Schr. Kf. Clemens Augusts vom 30. Nov., 6. Dez. 1723.

<sup>67</sup> Dk. Pr. Hildesh. 8. Febr. 1724.

<sup>68</sup> Arch. Havixbeck, Acta des Ernst Friedrich, Urk. vom 6. Nov. 1725.

<sup>69</sup> Ebd., Urk. vom 4. Sept. 1727.

<sup>70</sup> Arch. Havixbeck, Acta des Ernst Friedrich, Schr. Johann Wilhelms v. Twickel an Ernst Friedrich vom 7. Okt. 1727.

<sup>71</sup> Ebd., Propsteiwahl zu Hildesheim, 1727.

<sup>72</sup> In Hildesheim besaß der Dompropst die obrigkeitliche Gewalt über die Neustadt.

<sup>73</sup> Arch. Havixbeck, Huldigungsschrift für Ernst Friedrich, 1728.

König Friedrich Wilhelm in hohem Ansehen stand<sup>74</sup>. Seine Münstersche Präbende resignierte er 1728 auf seinen Bruder Johann Rudolf<sup>75</sup>, erhielt jedoch 1729 von seinem Bruder Johann Wilhelm als Turnarius erneut eine Präbende in Münster übertragen (A. 30. Aug., E. 29. Okt. 1729)<sup>76</sup>.

Ernst Friedrich wurde ein musterhafter priesterlicher Lebenswandel nachgehört<sup>77</sup>. Er starb am 17. Januar 1734 im Alter von 50 Jahren<sup>78</sup>.

#### 73. Johann Franz Anton von Raesfeld zu Ostendorf

Sohn des Johann Adolf zu Ostendorf, Droste zu Dülmen, und der Wilhelmine Maria Margarete von Westerholt<sup>79</sup>. Erste Tonsur am 28. Februar 1711.

Er gelangte durch Resignation Bernhard Wilhelms von Plettenberg in den Besitz einer Dompräbende zu Münster (A. 27., E. 28. Aug. 1720)<sup>80</sup>. Durch Resignation Adolf Heinrichs von Droste-Vischering erhielt er 1721 ein Domkanonikat in Osnabrück<sup>81</sup>. Er resignierte jedoch 1723 beide Präbenden auf seinen Neffen Franz Arnold<sup>82</sup>.

#### 74. Franz Egon von Fürstenberg

Sohn des Ferdinand und der Maria Theresia von Westphalen<sup>83</sup>. Geboren am 15. Dezember 1702<sup>84</sup>. Bruder des Ferdinand Anton (32), des Friedrich (46), des Christian Franz Theodor (52), des Hugo Franz (65) und des Friedrich Christian (89).

Von 1715 bis 1717 besuchte er das Jesuitengymnasium in Siegen. Daraufhin studierte er in Köln (1718 – 1720), in Salzburg (1722/23) und am Collegium Germanicum in Rom (1724/25)<sup>85</sup>. Er erhielt nach der Resignation seines Bruders Christian Franz Theodor dessen Präbenden in Münster (A. 27. Aug. 1720, E. 10. Juli 1725)<sup>86</sup> und Paderborn<sup>87</sup>. Zunächst erklärte er sich in Paderborn als ‚Residens‘<sup>88</sup>. 1734 resignierte Johann Friedrich von Schaesberg in Hildesheim zugunsten Franz Egons, wofür dieser ihm eine Münstersche Präbende übertrug, die ihm als Turnarius anheimgefallen war<sup>89</sup>. War 1733 die Fürsprache des Grafen Ferdinand von Hohenzollern bei Kurfürst Clemens August, den jungen Fürstenberg mit der vakant gewordenen Münsterschen Hofkammerpräsidentenstelle zu begnadigen<sup>90</sup>, erfolglos geblieben, so verschaffte ihm 1737 die Protektion seines Bruders Friedrich Christian doch das Amt des Generalvikars, für welches das

<sup>74</sup> ‚Hohermeldter v. Twickel genießet von der Majestät große Gnade und ist sehr wohl angesehen und gelitten, so daß der König ihn auch, bey dem wieder abgehen von danen, allemahl selbst wieder zu kommen, nöhtigen soll‘ (R. Wolff, Der Berliner Hof zur Zeit Friedrich Wilhelms I., Berlin 1914, S. 177).

<sup>75</sup> Dk. Pr. 19. Okt. 1728.

<sup>76</sup> Dk. Pr. 30. Aug., 29. Okt. 1729.

<sup>77</sup> Bertram III S. 169.

<sup>78</sup> Ebd.

<sup>79</sup> Max von Spiessen, Das Geschlecht von Raesfeld, Vestische Zeitschrift 20, 1910, S. 8 f.

<sup>80</sup> Dk. Pr. 27./28. Aug. 1720.

<sup>81</sup> Dk. Pr. Osnabr. 26. Nov. 1721.

<sup>82</sup> Dk. Pr. Osnabr. 21. Okt. 1723; Dk. Pr. 26. Okt. 1723.

<sup>83</sup> Hüesersche Chronik S. 518.

<sup>84</sup> Rhein. Antiquarius III, 9, S. 355.

<sup>85</sup> Hüesersche Chronik S. 519.

<sup>86</sup> Dk. Pr. 27. Aug. 1720; 10. Juli 1725.

<sup>87</sup> Hüesersche Chronik S. 520 f.

<sup>88</sup> Dk. Pr. Pad. 4. Dez. 1725.

<sup>89</sup> Dk. Pr. 16. Febr. 1734. — Man war i. allg. gern bereit, ein Domkanonikat zu Hildesheim oder Osnabrück gegen eine Münstersche Präbende einzutauschen (vgl. Arch. Herdr. G I 151 IX 23 Nr. 151, Schr. Schedelichs vom 21. Jan. 1713).

<sup>90</sup> ‚bemelter Franz Egon sowohl als dessen Gebrüder bei gegenwärtigem Landtag höchst-deroselben Interessen nach allen Kräften befördert haben‘ (St. A. Osnabr. Rep. 100, Abschn. 31, 18, Schr. vom 27. Okt. 1753).

Münstersche Kapitel den Domdechanten von Galen vorgeschlagen hatte<sup>91</sup>. Friedrich Christian verhalf ihm 1742 auch zur Domscholasterei zu Hildesheim<sup>92</sup>. Ferner wurde er Propst des Busdorfstiftes zu Paderborn (1750 erstmalig erwähnt)<sup>93</sup>. Seit 1750 wird er außerdem als Kapitular in Halberstadt aufgeführt<sup>94</sup>. Im Münsterschen Kapitel gewann Franz Egon mehr und mehr an Boden. Er wurde zum Anführer einer ansehnlichen Partei, mit deren Hilfe er im Jahre 1738 seine Wahl zum Domdechanten erreichte (vgl. Teil II, 4. Kapitel). Seit dieser Zeit war er auch als möglicher Nachfolger für Kurfürst Clemens August als Fürstbischof von Münster im Gespräch (vgl. Teil II, 5. Kapitel). Der Tod des Kurfürsten am 6. Februar 1761 eröffnete ihm in Münster die besten Aussichten, als er selbst Mitte Februar einen Schlaganfall erlitt, von dem er sich nicht wieder erholte. Er starb in Aachen, wo er Heilung suchte, am 10. Oktober 1761 im Alter von fast 59 Jahren<sup>95</sup>. Franz Egon zeichnete sich durch Ernst, Bedachtsamkeit und Sparsamkeit aus. Schon früh zeigte er ein selbständiges, festes Wesen<sup>96</sup>. In einem Bericht des kaiserlichen Gesandten<sup>97</sup> wird ihm ein hohes Lob gezollt: ‚Neben dem Christentum besitzt er große Wissenschaften, hat immer in der Domkirche allen Officiis beigewohnt und täglich Meß gelesen und die übrige Zeit des Tages mit Landesgeneralvikars- und Kapitelsgeschäften zugebracht, ist dabei leutselig, großmütig, gerecht und arbeit-sam‘. In seinem Testament schrieb Franz Egon: ‚Wie das Wasser das Feuer löscht, so löschen Almosen die Sünde.‘ Darum ordnete er an, an hundert Arme je einen Taler zu verteilen und sie an seinem Grabe drei Rosenkränze beten zu lassen, ‚zum Nachlaß und zur Satisfaktion‘ aller seiner Sünden<sup>98</sup>. Er war auch Inhaber des Oblegiums Aeverholthausen (O. 1732) und der Obediens Leppering (O. 13. Febr. 1737)<sup>99</sup>.

#### 75. Johann Friedrich Christian v. d. Reck zu Steinfurt

Sohn des Joh. Matthias und der Anna Maria Magdalena von Plettenberg zu Lenhausen<sup>100</sup>. Bruder des Ferdinand Wilhelm (83) und Halbbruder des Franz Arnold (100).

Am 11. März 1722 wurde er in Siena immatrikuliert<sup>1</sup>. Durch die Resignation Franz Ludwigs v. d. Pfalz, Erzbischof von Trier, gelangte er 1720 in den Besitz eines Domkanonikats zu Münster (A. 26. Nov. 1720, E. 26. Juni 1722)<sup>2</sup>. Er erhielt 1721 auch eine Paderborner Präbende (durch Resignation des Domherrn Konrad von Spiegel)<sup>3</sup>. Johann Friedrich Christian überließ 1725 seine Münstersche Präbende seinem Bruder Ferdinand Wilhelm<sup>4</sup>.

#### 76. Adolf Heinrich von Droste zu Vischering

Sohn des Christoph Heidenreich und der Brigitta Clara von Galen zu Assen<sup>5</sup>. Getauft am 13. Dezember 1699. Erste Tonsur am 3. April 1706. Zwillingsbruder des Heidenreich Matthias (108).

<sup>91</sup> Dk. Pr. 15. Juni 1737.

<sup>92</sup> Dk. Pr. Hildesh. 27. Juni 1742; Hüisersche Chronik S. 518 ff.

<sup>93</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1752 S. 262/64.

<sup>94</sup> Ebd. S. 109/10.

<sup>95</sup> Dk. Pr. Pad. 15. Okt. 1761.

<sup>96</sup> Hüisersche Chronik S. 520.

<sup>97</sup> Reichskanzlei, Ber. aus d. Reich 68, Schr. vom 7. März 1761.

<sup>98</sup> Dk. Münster Akten I K 85.

<sup>99</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>100</sup> Dk. AT 1, 1107 (vgl. Geschichte der Herren v. d. Reck § 315).

<sup>1</sup> Weigle, Matrikel der deutschen Nation in Siena Nr. 10439.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 26. Nov. 1720; 26. Juni 1722.

<sup>3</sup> Dk. Akten Pad. Nr. 153.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 18. Jan. 1725.

<sup>5</sup> Dk. AT 1, 312; Spiessen Bd. 5.

Durch päpstliche Provision wurde er 1721 Kapitular in Münster (A. 22. April, E. 10. Mai 1721)<sup>6</sup>. Auch in Osnabrück besaß er eine Dompräbende, welche er 1721 auf Johann Franz Anton von Raesfeld zu Ostendorf (73) resignierte<sup>7</sup>. Weiterhin wird er als Domkapitular zu Minden aufgeführt<sup>8</sup>. Das Oblegium Holt-hausen majus hatte er seit 1732<sup>9</sup> inne, die Obediens Blasii sive Sommersehl optierte er am 27. März 1737<sup>10</sup>, den Archidiakonat uffm Dreen am 7. Juni 1737<sup>11</sup>. Bei der Propsteiwahl von 1726 unterstützte er Jobst Matthias von Twickel. Adolf Heinrich war Subdiakon<sup>12</sup>. Er starb am 15. Dezember 1747<sup>13</sup>.

#### 77. Matthias Friedrich von Westerholt

Johannes Matthias Engelbert Friedrich Burchard wurde am 24. Juni 1685 als 4. Kind des Heinrich Bernhard von Westerholt und der Henrica Johanna Mechtildis von Aschebroick, Erbin von Schonebeck, geboren<sup>14</sup>.

Matthias Friedrich war seit 1701 Domherr in Hildesheim<sup>15</sup>. Während des Spanischen Erbfolgekrieges wurde er von dem in Valenciennes im Exil lebenden Hildesheimer Landesherrn, Kurfürst Clemens von Köln, in diplomatischer Mission verwandt<sup>16</sup>. Im Jahre 1720 berief ihn dieser zum Canonicus a latere für das Stift Hildesheim<sup>17</sup>. Durch Resignation Franz Wilhelms von Wolff-Metternich (61) wurde er 1723 auch Domherr in Münster (A. 16. März, E. 7. Juni 1723)<sup>18</sup>. 1723 wurde er auch in Halberstadt als Domherr aufgenommen<sup>19</sup>. Ferner bekleidete er die Ämter eines kurkölnischen Geh. Rates und Oberamtmanns zu Bilderlage<sup>20</sup>. Er war offenbar eine recht ehrgeizige, dabei aber etwas sprunghaft handelnde Natur. So machte er bei der Münsterschen Propsteiwahl von 1726 zunächst dem Jobst Matthias von Twickel Hoffnungen auf seine Stimme. Als dieser jedoch sich nicht sogleich in der Lage sah, die Forderung Westerholts nach einer Schatzratsstelle in Hildesheim zu erfüllen<sup>21</sup> (eine Forderung, welche Ferdinand von Plettenberg ‚unanständig‘ nannte)<sup>22</sup>, schloß er sich der Partei Merveldts an<sup>23</sup>. Im Hintergrund spann er seine Intrigen<sup>24</sup> und wechselte dann, als Twickel sich imstande sah, die Forderung Westerholts zu realisieren, trotz aller Versprechungen gegenüber Merveldt auf die Seite Twickels über<sup>25</sup>. Als im nächsten Jahr die Dompropstei zu Hildesheim vakant wurde, kämpfte Westerholt verzweifelt um

<sup>6</sup> Dk. Pr. 22. April 1721; 10. Mai 1721.

<sup>7</sup> Dk. Pr. Osnabr. 29. Okt. 1721.

<sup>8</sup> Spiessen Bd. 5.

<sup>9</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 22. März 1737.

<sup>11</sup> Dk. Pr. 7. Juni 1737.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 20. März 1726.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 15. Dez. 1747.

<sup>14</sup> Dk. AT 1, 1610; v. Twickel, Beiträge und Biographien zur Stammlinie Westerholt auf Westerholt [Manuskript], Münster o. D., T. III.

<sup>15</sup> Dk. Pr. Hildesh. 10. Mai 1701.

<sup>16</sup> Arch. Havixbeck, Ernst Friedrich, Briefwechsel mit Hofrat Lamers, Schr. vom 12. Mai 1713; 28. Juni 1713; 23. April 1714.

<sup>17</sup> Dk. Pr. Hildesh. 21. Juli 1728.

<sup>18</sup> Dk. Pr. 16. März, 7. Juni 1723.

<sup>19</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 Tafel XV.

<sup>20</sup> v. Twickel a. a. O.

<sup>21</sup> Arch. Herdr. G I 192, Schr. vom 11. Aug. 1726.

<sup>22</sup> Arch. Havixbeck, Schr. vom 15. Aug. 1726.

<sup>23</sup> Ebd. Schr. vom 16. Aug.; Herdr., Schr. vom 16. Aug. 1726.

<sup>24</sup> ‚Der Herr v. Westerholt wie auch der Herr v. Nagel zu Loburg sind beständig bei meinem Schwager v. Merveldt und hinterbringen ihm alles, was sie von mir hören‘ (Arch. Havixbeck, Acta Electionis, Schr. vom 26. Aug. 1726).

<sup>25</sup> Arch. Herdr. G I 192, Schr. vom 22. Aug. 1726.

die Erlangung dieser Würde<sup>26</sup>. Auch als er eigentlich einsehen mußte, daß er gegen seinen einflußreichen Gegenkandidaten Ernst Friedrich von Twickel nicht aufkommen konnte, gab er seine Bemühungen noch nicht auf<sup>27</sup>. Westerholt wird als Subdiakon aufgeführt<sup>28</sup>. Er starb 1729<sup>29</sup>.

#### 78. Johann Wilhelm Franz Graf von Nesselrode

Sohn des kaiserlichen Rats und jülich-bergischen Hofkammerpräsidenten Franz Karl von Nesselrode zu Ehreshoven und der Maria Theresia Sophia Elisabeth von Schorlemer. Getauft 4. September 1710<sup>30</sup>. Oheim des Johann Franz Felix (174). Johann Wilhelm Franz war zwar ältester Sohn, doch wurde sein jüngerer Bruder Karl Franz, der spätere kurpfälzische Geheime Staats- und Konferenzminister, Stammherr zu Ehreshoven. Weitere Brüder waren Franz Bertram (geb. 1711), Domherr zu Lüttich und Propst zu Stuhlweißenburg in Ungarn (eine Würde, die bereits der Großonkel Franz Wilhelm Bertram innegehabt hatte), und Josef Anton (geb. 1718), Domherr zu Trier, Osnabrück und Lüttich<sup>30a</sup>.

Er erhielt 1723 eine durch den Tod des Dompropstes Wolff-Metternich vakant gewordene Münstersche Präbende von Franz Johann Wilhelm Bertram von Nesselrode (12) übertragen (A. 16. März 1723, E. 30. Sept. 1730)<sup>31</sup>. Durch Resignation seines Bruders Karl Franz erlangte er 1734 auch eine Präbende in Hildesheim<sup>32</sup>, wo er seit 1736 als resident galt<sup>33</sup>. Im Jahre 1745 übertrug ihm der Papst ein bisher von Karl Franz von Blanckard besessenes Domkanonikat zu Lüttich, wo er am 22. September Kapitular wurde<sup>34</sup>. Diese Präbende resignierte er 1750 wieder<sup>35</sup>. In Münster wurde er 1737 Domkellnereiassessor<sup>36</sup>. Er gehörte zu den Anhängern Franz Egons von Fürstenberg (vgl. Teil II, 5. Kap.). Das Oblegium Gronover minus hatte er seit 1742<sup>37</sup>, die Obedienz Ostenfelde seit 1737 inne<sup>38</sup>. Nesselrode war Priester<sup>39</sup>. Er starb Anfang März 1757 in Hildesheim<sup>40</sup>.

#### 79. Ernst Friedrich von Ascheberg zu Venne (Abbildung Nr. 3)

Sohn des Johann Matthias und der Catharina Agnes Elisabeth von Lipperheide zu Ihorst<sup>41</sup>. Geboren am 10. September 1702<sup>42</sup>. Erste Tonsur am 20. September 1715. Bruder des Johann Matthias (93) und des Karl Heinrich (110).

Er erhielt 1723 vom Papst eine durch den Tod des Mauritz Theodor Anton von Droste-Senden vakant gewordene Präbende<sup>43</sup>. (A. 7., E. 11. Juni 1723)<sup>44</sup>. Er war

<sup>26</sup> ‚Es ist wahrhaftig nicht zu beschreiben, was der Domherr v. Westerholt, um mich und mein Votum zu gewinnen, für Mühe und Arbeit und Kosten aufgewendet hat‘ (Arch. Havixbeck, Acta d. Ernst Friedrich, Schr. des Domherrn v. Voigt an E. F. v. Twickel vom 7. Okt. 1727).

<sup>27</sup> ‚Die Conduite des Herrn v. Westerholt kann ich nicht begreifen, und wundert mich, wann er sich mit Concepten aufhalten sollte, wo nichts raus werden kann‘ (Ebd. Schr. d. Domherrn v. Bocholtz an E. F. v. Twickel vom 28. Sept. 1727).

<sup>28</sup> Dk. Pr. 20. Aug. 1726.

<sup>29</sup> Geisberg, Dom S. 296.

<sup>30</sup> Dk. AT 3, 9466; Robens I S. 84; de Theux, Le Chapitre de Saint Lambert IV S. 61.

<sup>30a</sup> UB Köln, Sammlung Oidtmann Nr. 874a.

<sup>31</sup> Dk. Pr. 16. März 1723; 30. Sept. 1730.

<sup>32</sup> Dk. Pr. Hildesh. 22. Juni 1734.

<sup>33</sup> Dk. Pr. 16. Jan. 1736.

<sup>34</sup> FM Urk. 4964; de Theux IV S. 61.

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1737.

<sup>37</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>38</sup> Dk. Pr. 31. Mai 1737.

<sup>39</sup> Dk. Pr. 26. März 1748.

<sup>40</sup> Dk. Pr. 5. März 1757.

<sup>41</sup> Dk. AT 1, 18; Spiessen Bd. 1.

<sup>42</sup> Arch. Haus Venne.

<sup>43</sup> Dk. Pr. 2. Mai 1723.

<sup>44</sup> Dk. Pr. 7. Juni 1723; 11. Juni 1723.

wohl nur Platzhalter für seinen jüngeren Bruder Johann Matthias Detmar, denn bereits 1729 übertrug er seine Präbende auf diesen<sup>45</sup>, nachdem er selbst nach Resignation seines Vaters zum adligen Land- und Kriegsrat ernannt worden war (13. Aug. 1729), und vermählte sich mit Sophie Ursula von Droste-Füchten, der Schwester der Domherren von Droste-Füchten. Die Domkapitulare Clemens August (139), Matthias Caspar (156) und Karl Ludwig (168) waren seine Söhne. Er starb am 22. September 1762<sup>46</sup>.

#### 80. Johann Philipp von Droste zu Erwitte

Sohn des Johann Engelbert und der Theresia Maria Anna v. d. Horst<sup>47</sup>. Bruder des Ferdinand Friedrich (43). Getauft am 22. Juli 1684.

Durch Resignation des Domherrn von Beveren gelangte er 1699 in den Besitz eines Domkanonikats zu Osnabrück (A. 20. Dez. 1699, E. 22. Okt. 1704)<sup>48</sup>. 1722 wurde er auf Vorschlag des Kapitels zum Domküster ernannt<sup>49</sup>. Im folgenden Jahre erhielt er auf Grund päpstlicher Provision auch eine Präbende in Münster (A. 11., E. 13. Aug. 1723)<sup>50</sup>. Nach dem Tode Georg Wilhelms von Wolff-Guttenberg im Jahre 1726 ernannte ihn Kurfürst Clemens August zu seinem Münsterischen Kammerpräsidenten (Bestallung mit einem Gehalt von 500 Tlr. am 14. Sept. 1726)<sup>51</sup>. Er gehörte, wie auch diese Ernennung bestätigt, zur Plettenbergischen Partei und ließ sich 1726 die Subdiakonatsweihe erteilen, um bei der Dompropsteiwahl für Jobst Matthias von Twickel stimmen zu können (vgl. Teil II, 3. Kap. B). Johann Philipp starb 1734<sup>52</sup>.

#### 81. Franz Arnold von Raesfeld zu Ostendorf

Sohn des Christoph Heinrich und der Anna Adriane Wilhelmine Theresia Wolff-Metternich<sup>53</sup>. Nefte des Johann Franz Anton (73).

Sein Oheim resignierte ihm 1723 seine Präbende zu Münster und Osnabrück<sup>54</sup> (Aufschwörung in Münster am 26. Okt. 1723)<sup>55</sup>. Aber bereits am 12. Juli 1729 übertrug er seine Präbende auf Johann Mauritz von Plettenberg (94), woran er die Bedingung knüpfte, daß dieser eine ihm als Turnar in Paderborn anheimfallende Präbende einem Angehörigen der Familie Droste-Vischering übertrug<sup>56</sup>, denn er fühlte sich der Familie seiner Stiefmutter Maria Helena geb. von Droste-Vischering<sup>57</sup> (*qui lui témoigne toute sorte d'affection*) sehr verpflichtet<sup>58</sup>. Franz Arnold trat das Erbe seines Vaters an, wurde am 30. Mai 1729 Drost zu Dülmen und vermählte sich mit Johanna Maria von Droste-Vischering, einer Nichte seiner Stiefmutter. Er starb am 9. Juli 1738 als der Letzte seiner Linie<sup>59</sup>.

<sup>45</sup> Dk. Pr. 12. Okt. 1729.

<sup>46</sup> Arch. Haus Venne.

<sup>47</sup> Dk. AT 1, 285; Spiessen Bd. 5.

<sup>48</sup> Dk. Pr. Osnabr. 20. Dez. 1699; 22. Okt. 1704.

<sup>49</sup> Dk. Pr. Osnabr. 2. Jan., 9. Jan. 1722.

<sup>50</sup> Dk. Pr. 11. Aug., 13. Aug. 1723.

<sup>51</sup> Dk. Pr. 23. Sept. 1726.

<sup>52</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>53</sup> Spiessen, Das Geschlecht von Raesfeld, in: Vest. Zeitschr. 20, 1910, S. 9.

<sup>54</sup> Dk. Pr. 21. Okt. 1723.

<sup>55</sup> Dk. Pr. 26. Okt. 1723.

<sup>56</sup> Dk. Pr. 19. Okt. 1729; Hovestadt D I f 11 (7252).

<sup>57</sup> Zweite Gemahlin seines Vaters Christoph Heinrich.

<sup>58</sup> Arch. Hovestadt D I f 11.

<sup>59</sup> v. Spiessen (a. a. O.) sowie Fahne nennen den 9. Juli 1747 als Todestag, im Sterberegister von Lippramsdorf ist jedoch der 9. Juli 1738 angegeben. — Danach gelangte Ostendorf an die Familie v. Merode und dann an das Haus Merveldt (Die Herrlichkeit Ostendorf, Heimatkal. d. Kreises Coesfeld 1926, S. 42).

## 82. Franz Adolph von Nagel zu Vornholz

Sohn des Dietrich Hermann und der Maria Clara von Billerbeck vom Haus Egelborg<sup>60</sup>. Getauft am 14. Juli 1680. Großonkel des Franz Ferdinand (143). Er gelangte 1704 in den Besitz eines Domkanonikats zu Hildesheim<sup>61</sup>, wo er 1731 Domscholaster<sup>62</sup> und 1734 als Nachfolger von Ernst Friedrich von Twickel Dompropst wurde<sup>63</sup>. Mit der Familie von Twickel stand er in enger Verbindung. Durch ihre Vermittlung erhielt er Ende 1723 von Wilhelm Joh. Bertram von Nesselrode (12) dessen Münstersche Präbende<sup>64</sup> (A. 13., E. 20. Jan. 1724)<sup>65</sup>. Bei der zwei Jahre später stattfindenden Münsterschen Propsteiwahl zeigte er sich als eifriger Anhänger des Jobst Matthias von Twickel (vgl. Teil II, 3. Kapitel B). Er war Deputierter bei der Münsterschen Landespfennigkammer<sup>66</sup> sowie Inhaber des Oblegiums Averbek (O. 19. Febr. 1738)<sup>67</sup>. Franz Adolf wird als Subdiakon aufgeführt<sup>68</sup>. Er starb am 3. März 1746<sup>69</sup>.

## 83. Ferdinand Wilhelm v. d. Reck zu Steinfurt

Sohn des Johann Matthias und der Anna Maria Magdalena von Plettenberg zu Lenhausen<sup>70</sup>. Bruder des Friedrich Christian (75), Halbbruder des Franz Arnold (100).

Durch Resignation seines Bruders Friedrich Christian gelangte er 1725 in den Besitz eines Domkanonikats zu Münster (A. 18. Jan. 1725, E. 17. Okt. 1727)<sup>71</sup>. 1732 resignierte er seine Präbende zugunsten des Friedrich Nikolaus von Böselager zu Eggermühlen<sup>72</sup> und heiratete gegen den Willen seines Vaters. Da er sich außerdem verschwenderisch zeigte, in Münster großen Aufwand betrieb und Schulden machte, enterbte ihn dieser zugunsten Franz Arnolds. Nach dem Tode des Vaters entstand um die Erbschaft ein langwieriger Rechtsstreit<sup>73</sup>. Am 26. November 1739 wurde er Drost des Amtes Werne. Ferdinand Wilhelm starb am 18. November 1761<sup>74</sup>.

## 84. Wenzeslaus Anton Graf von Kaunitz-Rietberg

Vgl. Teil I, 2. Kapitel, III e, 2; nähere Angaben bei A. Novotny, Fürst Kaunitz als geistige Persönlichkeit. Wien 1947.

Sohn des Maximilian Ulrich von Kaunitz, Landeshauptmann in Mähren, und der Maria Ernestina Franziska, Tochter des letzten Grafen von Rietberg. Geboren am 2. Februar 1711<sup>75</sup>.

Durch päpstliche Provision erhielt er ein Domkanonikat zu Münster. Nach längerem Prozeß wurde er dort am 26. August 1727 aufgeschworen. Er verzichtete jedoch 1733 auf seine Präbende und trat in österreichische Dienste, wo er schnell Karriere machte und seit 1753 die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übernahm. Er starb am 27. Juni 1794<sup>76</sup>.

<sup>60</sup> Dk. AT 1, 915.

<sup>61</sup> Dk. Pr. Hildesh. 16. Dez. 1704.

<sup>62</sup> Bertram III S. 226.

<sup>63</sup> Geneal. Hist. Nachrichten 1739.

<sup>64</sup> Arch. Herdr. G I 240, IX 37 Nr. 240, Schr. vom 12. März 1746.

<sup>65</sup> Dk. Pr. 13. Jan., 20. Jan. 1724.

<sup>66</sup> Dk. Pr. 13. Nov. 1748.

<sup>67</sup> Dk. Pr. 19. Febr. 1738.

<sup>68</sup> Dk. Pr. 14. Jan. 1728.

<sup>69</sup> Arch. Herdr. G I 240, IX 37, Nr. 240.

<sup>70</sup> Dk. AT 1, 1108.

<sup>71</sup> Dk. Pr. 18. Jan. 1725; 17. Okt. 1727.

<sup>72</sup> Dk. Pr. 15. Juli 1732.

<sup>73</sup> Geschichte der Herren v. d. Reck § 306.

<sup>74</sup> Ebd.

<sup>75</sup> Schumanns Jährl. Geneal. Handbuch, Leipzig 1745.

<sup>76</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1802 I S. 168.

## 85. Alexander Ferdinand von Velen

Sohn des Christoph Alexander und der Maria Dorothea von Schencking zu Beveren<sup>77</sup>. Geboren am 15. Mai 1699<sup>78</sup>. Erste Tonsur 25. 10. 1711. Durch Resignation seines Bruders Hermann Anton Bernhard (70) erlangte er Anfang des Jahres 1726 eine Dompräbende zu Münster, wo er am 11. April aufgeschworen wurde<sup>79</sup>. Da er sein Biennium bereits absolviert hatte (1715 – 1721 am Collegium Germanicum)<sup>80</sup>, konnte er unmittelbar darauf (16. April) emanzipiert werden<sup>81</sup>. 1736 resignierte er zugunsten des Heidenreich Matthias von Droste-Vischering<sup>82</sup>. Er starb am 30. März 1745 bei den Alexianern in Hasfeld<sup>83</sup>.

## 86. Johann Edmund von Wachtendonck zu Germenseel

Sohn des kaiserlichen Rats und Drostens zu Alzey Hermann Adrian und der Anna Maria von Weichs zu Roesberg<sup>84</sup>. Neffe des Karl Franz (20). Er erhielt 1726 durch päpstliche Provision eine Münstersche Präbende (A. 2. Sept. 1726, E. 14. Mai 1728)<sup>85</sup>. Ebenfalls 1726 war er auch in den Besitz eines Domkanonikats zu Osnabrück gelangt<sup>86</sup>, wo er auch zunächst resident war. 1728 kündigte er dort seine Residenz auf<sup>87</sup> und erklärte sich in Münster als resident<sup>88</sup>. Wie sein Oheim hielt er sich in Münster zur Plettenbergischen Partei (vgl. Teil II, 4. Kap.). So bat er Kurfürst Clemens August nach dem Tode des letzteren im Jahre 1732, ihm dessen Osnabrücker Domscholasterei zu übertragen<sup>89</sup> unter dem Hinweis, daß er mit seinem Oheim sowohl bei der Münsterschen als auch der Osnabrücker Fürstbischofswahl ‚die untertänigste Devotion bezeugte‘<sup>90</sup>. Johann Edmund erhielt dieses Amt. Als im folgenden Jahre die Osnabrücker Domküsterei vakant wurde, erinnerte er den Kurfürsten an eine ihm angeblich erteilte Expektanz eines ‚besseren officii‘<sup>91</sup>. Die Bemühungen Wachtendoncks, sein Amt zu ‚permutieren‘, blieben jedoch erfolglos, da der Kölner Kurfürst den Thesaurariat seinem Günstling August Wilhelm von Wolff-Metternich übertrug. Wachtendonck war Inhaber des Oblegiums Subcelleraria<sup>92</sup> und der Obedienz Senden<sup>93</sup>. Weiterhin wird er als Domherr in Lüttich aufgeführt<sup>94</sup>. Er war Subdiakon<sup>95</sup> und starb am 11. November 1759<sup>96</sup>.

## 87. Joseph Johann Anton von Schade zu Antfeld (Abbildung Nr. 4)

Sohn des Christoph Bernhard und der Johanna Dorothea von Ense zu Westernkotten<sup>97</sup>. Geboren am 25. September 1710 in Antfeld.

<sup>77</sup> Dk. AT 1478.

<sup>78</sup> Landsberg, Arch. Velen XXVIII Fach 2.

<sup>79</sup> Dk. Pr. 11. April 1726.

<sup>80</sup> Steinhuber II S. 239.

<sup>81</sup> Dk. Pr. 16. April 1726.

<sup>82</sup> Dk. Pr. 21. Juni 1736.

<sup>83</sup> Landsb. Arch. Velen XXVIII Fach 4 a u. b. — Bei den Alexianern handelte es sich um eine Laienbruderschaft.

<sup>84</sup> Dk. AT 3, 1457; Fahne, Bocholtz I, 2 S. 178; Spiessen, Bd. 19.

<sup>85</sup> Dk. Pr. 2. Sept. 1726; 14. Mai 1728.

<sup>86</sup> Dk. Pr. Osnabr. 8. Sept. 1726.

<sup>87</sup> Dk. Pr. Osnabr. 23. Dez. 1728.

<sup>88</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1729.

<sup>89</sup> ‚als welche keine Prälatur, sondern nur in einem Archidiaconat besteht‘ (St. A. Osnabr. Rep. 100, Abschn. 331, 18, Schr. vom 2. Jan. 1732).

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Ebd., Schr. vom 29. Okt. 1733.

<sup>92</sup> Dk. Pr. 27. März 1737.

<sup>93</sup> Dk. Pr. 15. Febr. 1747.

<sup>94</sup> Spiessen Bd. 19.

<sup>95</sup> Dk. Pr. Osnabr. 23. Dez. 1728.

<sup>96</sup> Geisberg, Dom S. 303.

<sup>97</sup> Fahne, Bocholtz, I, 2 S. 157.

Vom Papst erhielt er 1726 die durch den Tod des Dompropstes von Wolff-Guttenberg vakant gewordene Präbende übertragen<sup>98</sup> (A. 5. Nov. 1726<sup>99</sup>, E. 1730)<sup>100</sup>. Er vermählte sich 1733 mit Sophie Elisabeth von Weichs zu Körtlinghausen<sup>1</sup>, wodurch seine Präbende dem Turnar, Heidenreich Adolph Adrian von Nagel zu Loburg, anheimfiel, welcher im August 1733 sie an Philipp Franz von Weichs, den Schwager Schades, wieder verlieh<sup>2</sup>. Schade starb am 30. Juni 1776 als Herr zu Antfeld.

#### 88. Hermann Arnold von Vittinghoff gnt. Schell zu Schellenberg

Sohn des Arnold Johann und der Theodora von Galen zu Assen<sup>3</sup>. Bruder des Friedrich Ignaz (62), Neffe des Franz Johann (24).

Durch die Resignation seines Bruders Friedrich Ignaz gelangte er 1718 in den Besitz einer Hildesheimer<sup>4</sup>, 1727 auch einer Münsterschen Präbende. In Münster wurde er am 5. Juni 1727 aufgeschworen und am 24. Juli emanzipiert<sup>5</sup>. Er war Subdiakon<sup>6</sup>.

1741 resignierte er seine Präbenden (in Münster zugunsten Ferdinand Gottfrieds von Droste-Vischering)<sup>7</sup> und vermählte sich mit Agnes Franziska von Ketteler zu Harkotten<sup>8</sup>. In zweiter Ehe war er mit Maria Benigna von Galen zu Ermelinghoff verheiratet. Aus dieser Ehe entstammte der spätere Domkapitular Karl Friedrich<sup>9</sup>.

#### 89. Friedrich Christian von Fürstenberg

Sohn des Ferdinand und der Maria Theresia von Westphalen<sup>10</sup>. Bruder des Ferdinand Anton (32), des Friedrich (46), des Wilhelm Franz Adolf (51), des Christian Franz Theodor (52), des Hugo Franz (65) und des Franz Egon (74).

Er wurde am 2. September 1700 geboren, erhielt am 16. Juli 1710 die erste Tonsur und besuchte von 1715 – 1717 das Jesuitengymnasium in Siegen. Danach studierte er in Köln, Salzburg und schließlich von 1723 bis 1725 in Rom<sup>11</sup>.

Auf Grund 1705 erhaltener kaiserlicher Preces gelangte er 1716 in den Besitz einer Paderborner Präbende (vgl. Nr. 65). Im Jahre 1720 erhielt er durch Resignation seines Bruders Christian Franz Theodor eine Dompräbende in Hildesheim, wo er am 20. Juni 1720 aufgeschworen wurde<sup>12</sup>. Hier wurde er später auch Domscholaster, welche Würde er bis zu seinem Tode innehatte<sup>13</sup>. Am 13. November 1721 erteilte ihm König Friedrich Wilhelm I. von Preußen das Kollationspatent auf die Propstei zu St. Patrocli in Soest. Am 11. August 1722 nahm ihn der derzeitige Propst zu seinem Koadjutor an. Pfalzgraf Karl Philipp bestätigte unter dem 25. Februar 1723 diese Koadjutorwahl und übertrug am 19. August nach Absterben des bisherigen Propstes das Amt auf Fürstenberg. Am 9. September erfolgte das Placitum des Königs von Preußen, am 9. Dezember die Bulle Papst Innozenz XIII. und am 6. Januar 1724 die Bestätigung Kurfürst Clemens Augusts<sup>14</sup>. Der Vicedominus von Schmising resignierte 1726 zugunsten Friedrich

<sup>98</sup> Dk. Pr. 12. Okt. 1726.

<sup>99</sup> Dk. Pr. 5. Nov. 1726.

<sup>100</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>1</sup> Fahne, Bocholtz S. 157; Dk. Pr. 11. Aug. 1733.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 5. Aug. 1733.

<sup>3</sup> Spiessen Bd. 7, S. 105.

<sup>4</sup> Dk. Pr. Hildesh. 25. Juni, 26. Juni 1718.

<sup>5</sup> Dk. Pr. 5. Juni 1727; 24. Juli 1727.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 23. Nov. 1729.

<sup>7</sup> Dk. Pr. 16. April 1741.

<sup>8</sup> Spiessen, Bd. 7, S. 105.

<sup>9</sup> Dk. AT 3, 1507.

<sup>10</sup> Dk. AT 1, 382.

<sup>11</sup> Hüasersche Chronik S. 507.

<sup>12</sup> Dk. Pr. Hildesh. 16. Juli 1720.

<sup>13</sup> Bertram III S. 221.

<sup>14</sup> Hüasersche Chronik S. 508 f.

Christians auf seine Münstersche Präbende; wobei dieser sich jedoch verpflichten mußte, die Präbende einem Angehörigen der Familie Schmising abzutreten, wenn von deren Seite eine solche Forderung erhoben würde. Friedrich Christian hat diese Verpflichtung später mit einer Geldzahlung abgelöst<sup>15</sup>. Die Aufschwörung in Münster fand am 4., die Emanzipation am 5. Dezember 1727 statt<sup>16</sup>. Am 1. November 1728 wurde er zum Subdiakon, am 16. April 1729 in Hildesheim zum Priester geweiht<sup>17</sup>. Das Paderborner Domkapitel wählte ihn am 13. Oktober 1733 zum Dompropst<sup>18</sup>. Am 11. Februar 1733 ernannte ihn Papst Clemens XII. zum Koadjutor des Propstes zu Meschede, dessen Nachfolger er später wurde<sup>19</sup>. Kurfürst Clemens August, welcher Friedrich Christian schätzen gelernt hatte, ernannte ihn 1734 zum Präsidenten des Paderborner Geh. Rates und übertrug ihm ein Jahr später auch ‚wegen seiner Tüchtigkeit‘ die Würde eines Statthalters in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten für das Fürstbistum Paderborn<sup>20</sup>. In der Folgezeit hat ihn Kurfürst Clemens August an den Bonner Hof gezogen<sup>21</sup>, wo er zum Leiter des Departements für Hildesheim, Münster und Paderborn aufstieg<sup>22</sup>. Er hat sich in Bonn für ein Zusammengehen mit Österreich eingesetzt und sich trotz aller Intrigen, die insbesondere von bayrischer Seite gegen ihn genährt wurden, in seiner Position behaupten können<sup>23</sup>. Bayrischen und pfälzischen Gegenbemühungen ist es auch wohl zuzuschreiben, daß Friedrich Christian bei der Abwahl zu Corvey im Jahre 1737 unterlag. Noch 14 Tage vor der Wahl schien eine Majorität für Fürstenberg gesichert, was nicht zuletzt den Bemühungen des kaiserlichen Wahlkommissars zuzuschreiben war, als es dem kurpfälzischen Gesandten gelang, zwei Kapitulare zum Abfall zu bewegen<sup>24</sup>. Daraufhin wurde Caspar von Böselager zu Honenburg mit einer Stimme Mehrheit zum Fürstabt von Corvey gewählt<sup>25</sup>.

Friedrich Christian besaß zweifellos große Geistesgaben und Kenntnisse<sup>26</sup>. Er galt als ein aufrichtiger, redlicher, arbeitsamer Mann<sup>27</sup>. An seiner reichspatriotischen Gesinnung dürfte kein Zweifel bestehen. Eine weniger gute Eigenschaft war jedoch sein unruhiges, heftiges Temperament (‚Die Unruhe bringt den Propst ins Grab‘). Auch sein aufwendiger Lebensstil — er hinterließ beträchtliche Schulden — gehört zu den Schattenseiten dieses bedeutenden Mannes<sup>28</sup>.

Wie die meisten seiner Geschwister war Friedrich Christian kränklich. Er starb bereits 1742 im Alter von erst 42 Jahren<sup>29</sup>. Friedrich Christian war auch Inhaber des Oblegiums Gronover majus (O. 31. Mai 1737)<sup>30</sup>.

<sup>15</sup> Arch. Tatenhausen, Familien I 3, Präbenden, Vicedominus Dietrich Otto.

<sup>16</sup> Dk. Pr. 4., 5. Dez. 1727.

<sup>17</sup> Hüasersche Chronik S. 507 ff.

<sup>18</sup> Dk. Pr. Pad. 13. Okt. 1733.

<sup>19</sup> Ranft, Genealog. Archiv, 1733; K. Köster, Die Vermögensverwaltung des Stiftes Meschede im Mittelalter, in: WZ 67, 1909, I S. 64.

<sup>20</sup> Joseph Böhmer, Das Geheime Ratskollegium, die oberste Behörde des Hochstifts Paderborn, Phil. Diss. Münster 1910, S. 13.

<sup>21</sup> Braubach, Die österreichische Diplomatie, in: Ann. 111, S. 17.

<sup>22</sup> Böhmer a. a. O.; Hüasersche Chronik S. 507 ff.

<sup>23</sup> Braubach a. a. O.

<sup>24</sup> Arch. Herdr. G I 219, IX 34 Nr. 219, Schr. vom 18. März 1737.

<sup>25</sup> Ebd., Schr. vom 21. März 1737; zu Böselager vgl. Stüve S. 443.

<sup>26</sup> Hüasersche Chronik S. 512.

<sup>27</sup> Ebd.; Braubach a. a. O.

<sup>28</sup> Hüasersche Chronik S. 513.

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Dk. Pr. 31. Mai 1737.

## 90. Clemens August von Galen zu Dincklage

Sohn des Erbkämmerers Wilhelm Ferdinand und der Maria Henrietta von Fürstenberg<sup>31</sup>. Geboren am 14. Juni 1720<sup>32</sup>. Neffe des Domdechanten Friedrich Christian Joseph (48), Halbbruder des Ferdinand Anton (169).

Die erste Tonsur wurde ihm am 16. November 1727 vom Hildesheimer Weihbischof Ernst Friedrich von Twickel erteilt<sup>33</sup>. 1739 begab er sich unter der Leitung seines Hofmeisters zum Studium nach Salzburg und von dort aus weiter nach Italien. Von seinem Vater als Kollator der Galenschen Familienpräbende wurde er 1727 mit der durch den Tod des Domscholasters Ferdinand Benedikt von Galen vakant gewordenen Präbende providiert (A. 5. Jan. 1728, E. 20. Juli 1743)<sup>34</sup>. Clemens August war auch Domherr in Minden<sup>35</sup>. Er starb bereits 1747 im Alter von erst 27 Jahren an den Blattern<sup>36</sup>.

## 91. Ferdinand Philipp von Droste zu Erwitte

Sohn des Ferdinand Caspar, kurkölnischer Geh. Rat und Landdrost des Herzogtums Westfalen, und der Juliana Elisabeth von Ketteler vom Haus Middelborg<sup>37</sup>. Getauft am 27. Juni 1710. Neffe des Ferdinand Friedrich Theodor (43) und des Johann Philipp (80).

Sein Biennium absolvierte er in Rom<sup>38</sup>. Durch päpstliche Provision gelangte er 1728 in den Besitz einer Dompräbende zu Münster, wo er am 22. Juni 1728 aufgeschworen und am 26. September 1730 emanzipiert wurde<sup>39</sup>. 1731 übertrug ihm sein Oheim Johann Philipp eine ihm als Turnar anheimgefallene Osnabrücker Präbende<sup>40</sup>. Angesichts einer schweren Erkrankung des letzteren im Jahre 1733 verwandte sich Ferdinand Graf von Hohenzollern bei Kurfürst Clemens August, daß dieser dem Ferdinand Philipp das Osnabrücker Domküsternamt Johann Philipps übertrug<sup>41</sup>. Doch gab der Kurfürst seinem Günstling August Wilhelm von Wolff-Metternich den Vorzug für diese Pfründe. Ferdinand Philipp war Subdiakon<sup>42</sup>. Er starb bereits 1736<sup>43</sup>.

## 92. Johann Rudolf von Twickel

Bruder des Jobst Matthias (38), Johann Wilhelm (54) und des Ernst Friedrich (72). Geboren am 22. Oktober 1684<sup>44</sup>. Herr zu Havixbeck, Nienborg und Stover. Am 26. Oktober 1708 ließ er sich an der Universität Siena immatrikulieren<sup>45</sup>. Er vermählte sich 1718 mit Anna Charlotte von Nesselrode. Nach dem Tode seiner Frau im Jahre 1726<sup>46</sup> nahm er 1727 von seinem Bruder Ernst Friedrich eine Dompräbende zu Hildesheim an, welche diesem als Turnarius zugefallen war<sup>47</sup>. Ernst

<sup>31</sup> Dk. AT, 426.

<sup>32</sup> Archgr. Galen-Dinckl. D<sub>3</sub> (Kasten A Nr. 5).

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Dk. Pr. 5. Jan. 1728; 20. Juli 1743.

<sup>35</sup> Archgr. Galen-Dinckl. D 3.

<sup>36</sup> Arch. Herdr. G I 240, IX 37 Nr. 240.

<sup>37</sup> Dk. AT 1, 287; Spiessen Bd. 5.

<sup>38</sup> Dk. Pr. 26. Sept. 1730.

<sup>39</sup> Dk. Pr. 22. Juni 1728; 26. Sept. 1730.

<sup>40</sup> Dk. Pr. Osnabr. 31. Dez. 1731; 29. Jan. 1732.

<sup>41</sup> ‚besagter Supplikant ein Bruder des westfälischen Landdrosten [Engelbert Dietrich Ludwig] ist, welcher bei gegenwärtigem . . . Landtag Ew. Kurfürstl. Interesse eifrigst beobachtet und befürwortet hat, ich auch versichert bin, daß derselbe ins künftige in seiner dienstschuldigen Treue und Devotion nichts wird erwünschen lassen‘ (St. A. Osnabr. Rep. 100, Abschn. 331, 18, Schr. vom 27. Okt. 1733).

<sup>42</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1732.

<sup>43</sup> Dk. Pr. Osnabr. 3. Juli 1736.

<sup>44</sup> Stammbuch der Familie v. Twickel.

<sup>45</sup> Weigle, Matrikel der deutschen Nation in Siena Nr. 10056.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Dk. Pr. Hildesh. 13. Jan. 1728.

Friedrich verzichtete im folgenden Jahre auch auf seine Münstersche Pröbende zugunsten Johann Rudolfs, welcher am 19. Oktober 1728 aufgeschworen und am 23. Oktober 1728 emanzipiert wurde<sup>48</sup>. Der Protektion seiner Brüder verdankt Johann Rudolf wahrscheinlich auch seine Berufung zum Canonicus a latere sowie seine Ernennung zum Münsterschen Geh. Rat<sup>49</sup> und Hofkammerpräsidenten<sup>50</sup>. Am 21. Mai 1742 optierte er das Oblegium Gronover majus<sup>51</sup>, am 22. Dezember 1747 die Obedienz Blasii sive Sommersehl<sup>52</sup>. Er war ferner Propst und Archidiakon zu Beckum<sup>53</sup>, welchen Archidiakonats er am 20. Dezember 1752 dimittierte, um den Archidiakonats Billerbeck zu optieren<sup>54</sup>. Sein Hildesheimer Kanonikat resignierte er 1750 zugunsten seines Sohnes Jobst Edmund Mauritz (1735)<sup>55</sup>. Johann Rudolf war auch Droste der Ämter Rheine und Bevergern<sup>56</sup>. Er war Priester<sup>57</sup> und starb am 22. Oktober 1759<sup>58</sup>.

93. Johann Matthias Detmar von Ascheberg zu Venne

Sohn des Johann Matthias und der Catarina Agnes Elisabeth von Lipperheide, Erbtochter zu Horst und Buddenberg<sup>59</sup>. Geboren am 15. März 1716<sup>60</sup>. Erste Tonsur 28. Juli 1729. Bruder des Ernst Friedrich (79).

Durch Resignation Ernst Friedrichs erlangte er 1729 eine Münstersche Pröbende<sup>61</sup>. Seine Aufschwörung geschah am 12. Oktober 1729, seine Emanzipation am 23. Juni 1736<sup>62</sup>. Durch die Heirat seines Bruders mit der Schwester der Domherren von Droste-Füchten, welche mit den Plettenbergs verwandt waren (vgl. Nr. 123), war ihm der Weg zur Plettenbergischen Partei gewiesen (vgl. Teil II, 4. Kapitel). Ascheberg galt als ein Mann von aufrechtem Charakter („un homme droit“)<sup>63</sup> und blieb bis zu seinem Tode ein zuverlässiger Anhänger seines Schwagers Caspar Ferdinand von Droste-Füchten. Im Jahre 1760 übertrug ihm das Kapitel das Amt eines Oberwerkmeisters<sup>64</sup>. Er war Inhaber des Oblegiums Gronover majus<sup>65</sup>, der Obedienz Schwienhorst (O. 26. Juli 1748)<sup>66</sup> sowie des Archidiakonats uffm Dreen (O. 22. Dez. 1747, Koll. 5. Jan. 1748)<sup>67</sup> und nach dessen Dimission am 9. September 1761 des Archidiakonats Warendorf. Ferner wird er als Propst von St. Martini genannt<sup>68</sup>. Ascheberg war Subdiakon<sup>69</sup> und starb am 11. November 1772 als Senior des Kapitels<sup>70</sup>.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 19., 23. Okt. 1728.

<sup>49</sup> Kurköln. Hofkalender 1746.

<sup>50</sup> Arch. Havixbeck, Johann Rudolf, Bestallungsurkunde vom 17. Aug. 1734.

<sup>51</sup> Dk. Pr. 21. Mai 1742.

<sup>52</sup> Dk. Pr. 22. Dez. 1747.

<sup>53</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>54</sup> Dk. Pr. 20. Dez. 1752.

<sup>55</sup> Bertram III S. 229.

<sup>56</sup> Kurköln. Hofkalender 1746.

<sup>57</sup> Dk. Pr. 19. Dez. 1748.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 22. Okt. 1759.

<sup>59</sup> Dk. AT 3, 20.

<sup>60</sup> Arch. Haus Venne.

<sup>61</sup> Dk. Pr. 19. Sept. 1729.

<sup>62</sup> Dk. Pr. 12. Okt. 1729; 23. Juni 1736.

<sup>63</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>64</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1760.

<sup>65</sup> Dk. Pr. 12. Nov. 1772.

<sup>66</sup> Dk. Pr. 26. Juli 1748.

<sup>67</sup> Dk. Pr. 22. Dez. 1747; Archidiakonats E 22.

<sup>68</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>69</sup> Dk. Pr. 19. Dez. 1748.

<sup>70</sup> Dk. Pr. 12. Nov. 1772; Geisberg, Domherrenliste.

## 94. Johann Mauritiz von Plettenberg zu Marhülsen

Sohn des Caspar Dietrich und der Anna Gertrud von Pallandt vom Haus Keppel<sup>71</sup>. Erste Tonsur am 26. April 1705. Bruder des Friedrich Christian (63). Nachdem er am 28. August 1707 mündig geworden war, trat er die Nachfolge seines Vaters als Inhaber des Gutes Marhülsen (Lehen der Herrschaft Borculo in der niederländischen Provinz Geldern) an<sup>72</sup>. 1713 gelangte er durch päpstliche Provision in den Besitz eines Domkanonikats zu Paderborn (A. 31. Jan. 1713)<sup>73</sup>. Hier wurde er Kämmerer<sup>74</sup> wie auch Propst des Busdorfstifts (nachweislich seit 1729)<sup>75</sup>. Im Jahre 1729 resignierte ihm Franz Arnold von Raesfeld seine Münstersche Präbende<sup>76</sup> (A. 18., E. 19. Okt. 1729)<sup>77</sup>. Mit den Stimmen der Plettenbergischen Partei wurde er am 5. Juni 1732 in Münster zum Domscholaster gewählt<sup>78</sup>. Er wird ferner seit 1729 als Domherr zu Osnabrück genannt<sup>79</sup>. Johann Mauritiz war Subdiakon<sup>80</sup>. Er starb am 3. Juli 1740 in Paderborn<sup>81</sup>.

## 95. Caspar Nikolaus von Kerckering zu Borg

Sohn des Jobst Stephan und der Maria Agnes Dorothea von Ketteler zu Harckotten (Tochter des Johann von Ketteler zu Bollen und der Catharina Theodora von Schade). Geboren am 6. Februar 1713<sup>82</sup>. Erste Tonsur am 23. Februar 1725. Bruder des Clemens August (115). Sein Oheim Goswin Konrad von Ketteler (71) verlieh ihm 1729 eine Münstersche Präbende, die ihm als Turnar anheimgefallen war<sup>83</sup> (A. 28. Nov. 1729, E. 26. Juni 1733)<sup>84</sup>. In Paderborn erlangte er ebenfalls eine Präbende; 1734 wurde er nach längeren Verhandlungen — seine Stiftsmäßigkeit wurde zunächst nicht anerkannt — hier zum Kappengang zugelassen und anschließend emanzipiert<sup>85</sup>. 1740 resignierte er seine Präbenden zugunsten seines Bruders und vermählte sich mit Cornelia Maria Ludowika Franziska von Droste zu Vischering<sup>86</sup>. Caspar Nikolaus starb am 14. Mai 1746<sup>87</sup>. Sein Sohn Clemens August trat mit einer Denkschrift als Kritiker Franz Wilhelms von Fürstenberg hervor<sup>88</sup>.

## 96. Friedrich Adolph von Hörde zu Schönholthausen

Sohn des Johann Arnold und der Eva Theodora von Meschede zu Almen<sup>89</sup>. Geboren am 5. Dezember 1688 in Schönholthausen<sup>90</sup>.

<sup>71</sup> Dk. AT 1, 1025; Fahne, Bocholtz I, 2 S. 148.

<sup>72</sup> Van Schilfgaarde, De Graven van Limburg-Stirum in Gelderland III S. 145.

<sup>73</sup> Dk. Pr. Pad. 31. Jan. 1713.

<sup>74</sup> Dk. Pr. Pad. 21. Juni 1737; 3. Juli 1740.

<sup>75</sup> Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum, 1732, I S. 156: Status des Domkapitels von ca. 1729.

<sup>76</sup> Dk. Pr. 26. Sept. 1729.

<sup>77</sup> Dk. Pr. 18./19. Okt. 1729.

<sup>78</sup> Dk. Pr. 5. Juni 1732.

<sup>79</sup> Imhoff 194/95.

<sup>80</sup> Dk. Pr. Pad. 4. Nov. 1728; Dk. Pr. 23. Jan. 1732.

<sup>81</sup> Dk. Pr. Pad. 5. Juli 1740.

<sup>82</sup> Dk. AT 1, 642; Fahne, Hövel, S. 95; Spiessen, Bd. 11.

<sup>83</sup> Dk. Pr. 7. Nov. 1729.

<sup>84</sup> Dk. Pr. 28. Nov. 1729; 26. Juni 1733.

<sup>85</sup> Dk. Pr. Pad. 22. Febr. 1734.

<sup>86</sup> Fahne, Hövel, S. 95.

<sup>87</sup> Georg Erler, Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria v. Kerckering zu Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, in: WZ 69, 1911, I S. 403.

<sup>88</sup> Ebd.

<sup>89</sup> Dk. AT 1, 586.

<sup>90</sup> Schrader, Nachrichten über den Osnabrücker Weihbischof Johannes Adolf v. Hörde, in: WZ 53, 1895, II S. 109 ff.

Er studierte in Rom und empfing dort am 29. März 1719 die Priesterweihe. Bereits 1711 hatte er ein Domkanonikat in Hildesheim erhalten<sup>91</sup>. Am 15. März 1723 wurde er vom Papst zum Weihbischof von Flaviopolis präkonisiert und zum Weihbischof von Osnabrück bestimmt. Die Bischofsweihe empfing er in Köln am 4. Juli 1723<sup>92</sup>. In Osnabrück übte er auch das Amt eines Generalvikars aus. Ferner war er Apostolischer Vikar für den Norden<sup>93</sup>. In der Folgezeit weilte er wieder in Rom, wo der Papst ihm die nächste vakant werdende Präbende zu Münster in Aussicht stellte und ihm bis dahin eine Zahlung von jährlich 500 Scudi versprach<sup>94</sup>. Das begehrte Münstersche Kanonikat erhielt er im November 1729<sup>95</sup> (A. 13. Dez. 1729, E. 29. April 1730)<sup>96</sup>. Diese Präbende resignierte er 1742 auf Franz Ludolf von Hörde zu Eringerfeld<sup>97</sup>. Er starb am 3. August 1761 in Osnabrück.

#### 97. Franz Arnold Graf von Merveldt zu Westerwinkel

Sohn des Münsterschen Obermarschalles Ferdinand Dietrich und der Josepha Anna Theodora Gabriele von Westerholt zu Lembeck<sup>98</sup>. Geboren am 13. Februar 1713<sup>99</sup>.

Von seinem Großonkel Adolph Bernhard (25) erhielt er 1730 eine diesem als Turnarius zugefallene Präbende<sup>100</sup> (A. 26. Juni 1730, E. 17. April 1733)<sup>1</sup>. Am 10. Mai 1743 wurde er seinem Vater als Drost für das Amt Wolbeck adjungiert<sup>2</sup>, d. h. ihm das Recht der Nachfolge zuerkannt, welche er am 11. August des gleichen Jahres antrat. 1746 resignierte er seine Präbende auf seinen Bruder Burhard Alexander<sup>3</sup> und vermählte sich am 4. Oktober 1747 mit Sophia von Fürstenberg. Im folgenden Jahr wurde er zum Geh. Rat, 1762 zum wirklichen Landrat ernannt<sup>4</sup>. Franz Arnold von Merveldt starb 1765<sup>5</sup>.

#### 98. Johann Karl von Sparr zu Greifenberg

Sohn des Otto Wladislaus von Sparr, Münster. Oberst, und der Anne Elisabeth von Torck<sup>6</sup>. Neffe des Johann Karl (33)<sup>7</sup>.

Sein Oheim Johann Karl von Sparr übertrug ihm als Turnarius 1732 eine Münstersche Präbende. Die Aufschwörung fand am 22. April 1732, die Emanzipation am 11. September 1733 statt<sup>8</sup>. Er resignierte 1751 zugunsten Adrian Wilhelms von Nagel zu Ittlingen<sup>9</sup>.

#### 99. Goswin Lubert von Ketteler zu Harkotten

Sohn des Alexander Anton und der Maria Sophia von der Tinnen, Erbtöchter zu Möllenbeck<sup>10</sup>. Geboren 1719<sup>11</sup>. Bruder des Clemens August (125), Neffe des Friedrich Christian (60).

<sup>91</sup> Dk. Pr. Hildesh. 3. Dez. 1711.

<sup>92</sup> Schrader a. a. O.

<sup>93</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1761 S. 277.

<sup>94</sup> Arch. Herdr. G I 199, IX 30 Nr. 199.

<sup>95</sup> Dk. Pr. 17. Nov. 1729.

<sup>96</sup> Dk. Pr. 13. Dez. 1729; 29. April 1730.

<sup>97</sup> Dk. Pr. 9. Sept. 1742.

<sup>98</sup> Dk. AT 1, 848; Fahne, Bocholtz I, 2 S. 120.

<sup>99</sup> Arch. Westerwinkel, Familiensachen, Franz Arnold.

<sup>100</sup> Dk. Pr. 26. Juni 1730.

<sup>1</sup> Dk. Pr. 26. Juni 1730; 17. April 1733.

<sup>2</sup> Arch. Westerwinkel, Familiensachen, Franz Arnold.

<sup>3</sup> Dk. Pr. 10. Okt. 1746.

<sup>4</sup> Arch. Westerwinkel, Familiensachen, Franz Arnold.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Dk. AT 1, 1344; Gauhen, Adelslexikon I, 1, 2369.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 22. April 1732, 11. Sept. 1733.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 30. Aug. 1751.

<sup>10</sup> Dk. AT 1, 658.

<sup>11</sup> Fahne, Westph. Geschl. S. 246/247.

1732 übertrug ihm der Generalvikar von Ketteler (41), ein Vetter seines Vaters, eine in seinem Turnus vakant gewordene Münstersche Dompräbende<sup>12</sup> (A. 13. Mai 1732, E. 1. Juli 1740)<sup>13</sup>. Er resignierte diese 1746 auf seinen Bruder Clemens August und vermählte sich (mit päpstlichem Dispens vom Eehindernis der Blutsverwandtschaft im 3. Grade) mit Bernardina Theodora von Korff<sup>14</sup>. Goswin Lubert war der Vater der Domkapitulare Clemens August (170), Matthias Benedikt (181) und Wilhelm Arnold (191). Er starb im Februar 1775<sup>15</sup>.

100. Franz Arnold von der Reck zu Steinfurt

Sohn des Joh. Matthias und der Anna Adolphina von Wolff-Metternich zu Gracht<sup>16</sup>. Geboren 1713<sup>17</sup>. Halbbruder des Ferdinand Wilhelm Joseph. Durch Resignation seines Schwagers Franz Caspar Ferdinand von Landsberg (44) gelangte er 1732 in den Besitz eines Domkanonikats zu Münster<sup>18</sup> (A. 16. Mai 1732, E. 20. Juni 1734)<sup>19</sup>. Am 23. August 1720 wurde er als Domherr in Trier aufgeschworen, wo er bis 1746 Domizellar war<sup>20</sup>. Seit 1736 kämpfte er vergeblich um die Zulassung zur Aufschwörung in Mainz, wo er vom Domherrn von Walbott-Bassenheim als Turnarius zu einer Präbende nominiert worden war<sup>21</sup>. 1746 resignierte er seine geistlichen Würden in Münster zugunsten des Joh. Matthias von Landsberg, des Sohnes seines Schwagers Franz Caspar, von dem er früher die Präbende empfangen hatte<sup>22</sup>. Er vermählte sich mit Anna Elisabeth von der Reck, der Schwester seines Verwandten Johann Adolf von der Reck zu Heessen, welcher gestorben war, ohne Kinder zu hinterlassen. Franz Arnold konnte die Erbschaft ohne Schwierigkeiten antreten und verfügte somit neben den ihm von seinem Vater testamentarisch vermachten Gütern über einen beträchtlichen Besitz<sup>23</sup>. Er war auch Geh. und Kriegsrat, Landeskommissar sowie Drost zu Dülmen (Bestallung vom 4. Sept. 1747). Franz Arnold starb am 10. November 1762. Hobbelling dedizierte ihm 1742 seine ‚Beschreibung des ganzen Stifts Münster‘<sup>24</sup>.

101. Goswin Anton von Spiegel zum Desenberg und Canstein

Sohn des Johann Everhard und der Josina Maria von Schade<sup>25</sup>. Geboren am 6. Oktober 1712. Oheim des Franz Wilhelm (185) und des Ferdinand August (189). 1733 ließ er sich an der Universität Siena immatrikulieren<sup>26</sup>, nachdem er im vorhergehenden Jahr vom Papst mit einer durch den Tod des Domdechanten von Landsberg vakant gewordenen Münsterschen Präbende providiert worden war<sup>27</sup> (A. 27. Mai 1732, E. 6. Juli 1734)<sup>28</sup>. 1746 wurde er Inhaber des Oblegiums Averbeck<sup>29</sup>. 1748 der Obedienz Lembeck<sup>30</sup> und des Archidiakonats Albersloh, mit dem die Würde des Domkantors verbunden war<sup>31</sup>. Im Jahre 1747 erlangte er die kaiser-

<sup>12</sup> Dk. Pr. 19. April 1732.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 13. Mai 1732; 1. Juli 1740.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 17. Juni 1746; Arch. Harkotten, Urk. 675, 678.

<sup>15</sup> Fahne, Westph. Geschlechter S. 246/247.

<sup>16</sup> Dk. AT 1, 1109.

<sup>17</sup> Dohna Nr. 403.

<sup>18</sup> Dk. Pr. 16. Mai 1732.

<sup>19</sup> Dk. Pr. 16. Mai 1732; 20. Juni 1734.

<sup>20</sup> Dohna, S. 176.

<sup>21</sup> St. A. Osnabr. Rep. 100, Abschn. 24, Nr. 109.

<sup>22</sup> Vgl. biograph. Teil Nr. 127.

<sup>23</sup> Geschichte der Herren v. d. Reck § 320.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Dk. AT 3, 1347 a.

<sup>26</sup> Weigle, Matrikel der deutschen Nation in Siena Nr. 10559.

<sup>27</sup> Dk. Pr. 27. Mai 1732.

<sup>28</sup> Dk. Pr. 27. Mai 1732; 6. Juli 1734.

<sup>29</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>30</sup> Dk. Pr. 2. Nov. 1748.

<sup>31</sup> Dk. Pr. 15. Dez. 1748.

lichen Preces auf ein Kanonikat zu St. Mauritz, auf Grund deren er nicht nur das durch den Tod des Scholasters Tönnemann vakant gewordene Kanonikat, sondern auch das Scholasteramt beanspruchte. Das Kapitel von St. Mauritz nahm die Erstbitte für das vakante Kanonikat, nicht jedoch auch für das Scholasteramt an. Der Reichshofrat entschied indes zugunsten Spiegels<sup>32</sup>. Auch in der Folgezeit ergaben sich Streitigkeiten zwischen Spiegel und dem Kapitel von St. Mauritz, da er es offenbar nicht für nötig hielt, die vorgeschriebene Residenz einzuhalten<sup>33</sup>. Unter der Protektion Franz Egons von Fürstenberg wurde Goswin Anton weltlicher Hofrichter und Vicedominus (vgl. Teil II, 5. Kap.). Während des Siebenjährigen Krieges gehörte er der sog. Werbe- und Montierungskommission für das Fürstentum Münster an, die mit der Regelung sämtlicher militärischer Angelegenheiten betraut war. Huppertz bezeichnet ihn als die ‚führende Seele der Münsterschen Regierung‘<sup>34</sup>. Um den Widerstand der Bevölkerung im Münsterland zu brechen, wurde Goswin Anton von der Besatzungsmacht am 6. Juni 1758 verhaftet und für die Dauer des Krieges in die Verbannung geschickt<sup>35</sup>. 1761 bemühte er sich auch um die vakante Domdechanei (vgl. hierzu und zu seiner Rolle bei der Bischofswahl Teil II, 6. Kap.).

Goswin Anton war eine recht eigenwillige, selbstbewußte Persönlichkeit<sup>36</sup>. Trotz der ihm eigenen Rauigkeit genoß er allgemeine Hochachtung<sup>37</sup>. Dennoch scheinen seinem Einfluß gewisse Grenzen gesetzt gewesen zu sein. Eine Klientel besaß er nicht, dafür war er wohl zu sehr Individualist<sup>38</sup>. Engeren Kontakt hat er offenbar nur mit seinem Vetter, dem Domcholaster von Bocholz, später mit seinen Neffen Franz Wilhelm und Ferdinand August gehabt. Goswin Anton besaß auch ein Domkanonikat in Paderborn<sup>39</sup> und hatte hier seit 1770 den Status eines *Canonicus a latere inne*, bis er seine dortige Präbende (vor 1790) resignierte<sup>40</sup>. Er war Subdiakon<sup>41</sup> und starb 1793<sup>42</sup>.

102. Friedrich Wilhelm Nikolaus von Böselager zu Eggermühlen (Abbildung Nr. 7) Sohn des Franz Heinrich und der Juliana Helena Christina von Ketteler zu Harkotten<sup>43</sup>. Geboren am 14. Dezember 1713. Bruder des Friedrich Christoph (151). Durch die Resignation Ferdinand Wilhelms von der Reck zu Steinfurt (83) gelangte er zu seiner Münsterschen Präbende (A. 15. Juli 1732, E. 18. Juli 1734)<sup>44</sup>. Er schloß sich zunächst der Klientel seines Oheims Friedrich Christian von Ketteler (60) an und spielte bald in der Plettenbergischen Partei eine führende Rolle (vgl. hierzu und über seine Kandidatur bei der Bischofswahl von 1761/62 Teil II, 5./6. Kap.). Böselager optierte am 15. Februar 1747 das Oblegium Schmalamt<sup>45</sup>, am 7. Dezember 1748 die Obedienz Buldern<sup>46</sup> und am 15. Oktober 1748 den Archidiaconat Winterswick (Koll. 11. Nov.), welchen er am 4. Januar 1753 dimit-

<sup>32</sup> Nachlaß Goswin Anton Nr. 4.

<sup>33</sup> FM Kabinettsregistratur E XII B Nr. 13.

<sup>34</sup> Ägidius Huppertz, Münster im Siebenjährigen Kriege, Münster 1908, S. 116.

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> Vgl. Braubach, Lebenschronik S. 117.

<sup>37</sup> Ebd.; Huppertz S. 116.

<sup>38</sup> So urteilte Fürstenberg 1766 über ihn: ‚Ses préjugés, son despotisme lui font des ennemis aussi bien que son mérite et sa rigueur‘ (Fürstenberg-Nachl. 195, Notizbucheintragung vom 8. Febr. 1766).

<sup>39</sup> Er muß dasselbe zwischen 1763 und 1766 erhalten haben (Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1770 S. 184/85).

<sup>40</sup> Ebd. 1792 I S. 187/88.

<sup>41</sup> Dk. Pr. 7. März 1748; 23. Febr. 1783.

<sup>42</sup> Geisberg, Dom S. 305.

<sup>43</sup> Dk. AT 3, 1219.

<sup>44</sup> Dk. Pr. 15. Juli 1732; 18. Juli 1734.

<sup>45</sup> Dk. Pr. 15. Febr. 1747.

<sup>46</sup> Dk. Pr. 7. Dez. 1748.

tierte, um Archidiakonats und Propstei Beckum zu optieren<sup>47</sup>. Weiterhin erlangte er die Ämter eines Präsidenten des Geheimen Rates (Ernennung 1765) sowie eines Deputierten bei der Landespfennigkammer<sup>48</sup>. Am 13. August 1764 wurde er zum Dompropst gewählt (vgl. S. 169)<sup>49</sup>. Man sagte ihm nach, daß er sich von seinem Bruder Friedrich Christoph (151) sowie von seiner Familie stark leiten ließ, wobei hervorgehoben wird, daß er sehr an dieser hänge und daß ihm deren Interessen über alles gingen<sup>50</sup>. Er war wohl auch bereit, persönliche Rivalitäten zu vergessen<sup>51</sup>. August Wilhelm von Wolff-Metternich (133) bezeichnete ihn als ‚digne seigneur et capable‘<sup>52</sup>. Böselager war Subdiakon. Er starb am 14. Juni 1782<sup>53</sup>.

#### 103. Friedrich Wilhelm von Droste zu Füchten

Sohn des Ernst Friedrich Anton und der Ursula Sibilla von Plettenberg zu Lenhausen<sup>54</sup>. Getauft am 5. Juli 1712. Erste Tonsur 28. Dezember 1727. Bruder des Caspar Ferdinand (114) und des Friedrich Ferdinand (123), Neffe des kurkölnischen Ministers Ferdinand von Plettenberg.

Durch päpstliche Provision gelangte er 1733 in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 9. Jan. 1733, E. 25. Febr. 1734)<sup>55</sup>. Er besaß auch ein Domkanonikat in Paderborn<sup>56</sup>. Mit seinem Oheim Ferdinand scheint er in näherer Verbindung gestanden zu haben, darauf deutet auch sein Besuch in Nordkirchen im November 1734 hin, bei welcher Gelegenheit er die aufsehenerregende ‚Besetzung‘ des Schlosses durch kurkölnische Truppen miterlebte und ihm die Abreise nach Paderborn durch den Anführer derselben untersagt wurde<sup>57</sup>. 1741 resignierte er seine Paderborner, 1746 seine Münstersche Präbende zugunsten seines Bruders Friedrich Ferdinand<sup>58</sup> und vermählte sich mit Antonia von Korff-Schmising<sup>59</sup>, der Schwester des Domkapitulars Clemens August (120). Durch diese Verbindung wurde der Zusammenhalt dieser beiden der Plettenbergischen Partei angehörenden Familien noch gefestigt<sup>60</sup>. Die aus dieser Ehe hervorgegangene Tochter Sophie Alexandrine vermählte sich 1764 mit dem Enkel Plettenbergs, Graf Franz Anton Joseph (148).

#### 104. Philipp Franz von Weichs zu Körtlinghausen

Sohn des Franz Otto und der Anna Theresia Agatha von Droste-Füchten<sup>61</sup>. Bruder des Wilhelm Joseph (137).

Heidenreich Adolf Adrian von Nagel zu Loburg (59) übertrug ihm 1733 als Turnarius eine Dompräbende zu Münster (A. 11. Aug. 1733, E. 28. April 1736)<sup>62</sup>. Er optierte am 29. Dezember 1747 das Oblegium Averholthausen<sup>63</sup>, am 30. April 1752 die Obedienz Grevinghoff<sup>64</sup> und am 16. Dezember 1748 den Archidiakonats

<sup>47</sup> Dk. Pr. 4. Jan. 1753; Archidiakonats G 22.

<sup>48</sup> Kurköln. Hofkalender 1767; Kab. Reg. P X A Nr. 1.

<sup>49</sup> Dk. Pr. 13. Aug. 1764.

<sup>50</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel, Nr. 254.

<sup>51</sup> ‚M. de Böselager, Grand Prévôt, qui dans la dernière élection était rival de M. de Droste, mais qui n’y pense plus‘ (ebd.).

<sup>52</sup> Fürstenberg-Nachl. 2282 A, Schr. vom 18. März 1761.

<sup>53</sup> Dk. Pr. 7. März 1748, 19. Dez. 1748, 14. Juni 1782.

<sup>54</sup> Dk. AT 2, 286; Spiessen, Bd. 5.

<sup>55</sup> Dk. Pr. 9. Jan. 1733; 25. Febr. 1734.

<sup>56</sup> Dk. Akten Pad. Nr. 153.

<sup>57</sup> Erler, Nordkirchen, S. 53; weiteres Material über die von Droste-Füchten verlangte ‚Genugtuung‘ unter FM, Kab.-Reg. P III A Nr. 46.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 23. Juni 1746; Dk. Akten Pad. Nr. 153.

<sup>59</sup> Spiessen Bd. 5.

<sup>60</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX Nr. 203.

<sup>61</sup> Dk. AT 3, 1557 a; Albrecht, Neues Geneal. Handbuch auf das Jahr 1778. — Er ist nicht mit dem Paderborner Domkellner Philipp Franz v. Weichs zu Wenne zu verwechseln.

<sup>62</sup> Dk. Pr. 11. Aug. 1733; 28. April 1736.

<sup>63</sup> Dk. Pr. 29. Dez. 1747.

<sup>64</sup> Dk. Pr. 30. April 1752.

Stadt- und Südlohn<sup>65</sup>. Wie seine Vettern, die Domherren von Droste-Füchten, gehörte er zur Plettenbergischen Partei (vgl. S. 155). Er war Subdiakon<sup>66</sup> und starb am 25. Mai 1755<sup>67</sup>.

105. Karl Joseph Graf von Kaunitz-Rietberg

Bruder des Wenzeslaus Anton (84). Geboren am 26. Dezember 1715<sup>68</sup>. Durch Resignation seines Bruders erhielt er 1733 eine Dompräbende in Münster (A. 1. Sept. 1733)<sup>69</sup>. Er soll ferner Domherr in Lüttich<sup>70</sup> und Olmütz sowie Malteserritter gewesen sein<sup>71</sup>. Bereits am 31. März 1737 starb er in Rom, wo er die Stelle eines Auditors votae an der Kurie innehatte<sup>72</sup>.

106. Johann Friedrich Sigismund Joseph Bernhard Graf von Schaesberg  
zu Kriekenbeck

Sohn des Johann Friedrich, kurpfälzischer Obristhofmeister und Statthalter der Herzogtümer Jülich und Berg, Inhaber der reichsunmittelbaren Herrschaft Kerpen-Lommersum, Herr zu Kriekenbeck, und der Maria Mechthild von Schöler<sup>73</sup>. Getauft am 10. Juni 1705 in Düsseldorf. Oheim des Franz Ferdinand (131) und des Karl Franz (154).

Als Nachfolger seines Vaters wurde er am 16. September 1723 zum Amtmann von Blankenberg ernannt. Am 8. Juni 1724 wurde er pfälzischer Kammerherr und am 30. September 1726 auch Jülichischer Landeskommisnar. Diese aussichtsreichste Staatskarriere gab Johann Friedrich plötzlich auf und nahm in Roermond die Tonsur. Um das für eine geistliche Laufbahn notwendige Biennium nachzuholen, begab er sich 1731 nach Paris (20. Juni 1731 – 8. August 1732)<sup>74</sup>. Bereits 1728 war er in den Besitz einer Hildesheimer Präbende gelangt, welche Jobst Matthias von Twickel zu seinen Gunsten resigniert hatte<sup>75</sup>. 1734 trat er dieses Kanonikat an Franz Egon von Fürstenberg ab, welcher ihm dafür eine in seinem Turnus vakant gewordene Münstersche Präbende verlieh (A. 16. Febr. 1734, E. 25. Febr. 1734)<sup>76</sup>. Er gehörte jedoch zunächst zur Plettenbergischen Partei (vgl. Teil II, 4. Kap.). Johann Friedrich war auch Domherr in Paderborn, wo er am 4. November 1739 zum Domdechanten<sup>77</sup> und 1742 zum Dompropst gewählt wurde, nachdem er den Dekanat dimittiert hatte<sup>78</sup>. Von Kurfürst Clemens August wurde er 1757 zum Präsidenden des Paderborner Geheimen Rates berufen, in welcher Würde ihn Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg bestätigte<sup>79</sup>. Diesem scheint er freundschaftlich verbunden gewesen zu sein<sup>80</sup>, obwohl er bei dessen Wahl im Jahre 1763

<sup>65</sup> Dk. Pr. 16. Dez. 1748; FM Urk. 4971.

<sup>66</sup> Dk. Pr. 19. Dez. 1748.

<sup>67</sup> Dk. Pr. 25. Mai 1755.

<sup>68</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1770 S. 116.

<sup>69</sup> Dk. Pr. 1. Sept. 1733.

<sup>70</sup> Nach Varrentrapp a. a. O. — Bei de Theux wird er jedoch nicht unter den Lütticher Kapitularen aufgeführt.

<sup>71</sup> Varrentrapp a. a. O.

<sup>72</sup> Freytag v. Loringhoven; Europ. Stammtafeln III Taf. 30.

<sup>73</sup> Dk. AT 2, 1255; Universallexikon Bd. 34 S. 775.

<sup>74</sup> Tode, Chronik der Retersbeck-Schaesberg S. 132 f.

<sup>75</sup> Dk. Pr. Hildesh. 17. Nov. 1728.

<sup>76</sup> Dk. Pr. 16., 25. Febr. 1734.

<sup>77</sup> Dk. Pr. Pad. 4. Nov. 1739.

<sup>78</sup> Dk. Pr. Pad. 6., 20. Juni 1742.

<sup>79</sup> Böhmer S. 14.

<sup>80</sup> So schreibt Hermann Werner v. d. Asseburg 1775, als Schaesberg einen Schlaganfall erlitten hatte, an seinen Bruder Franz Arnold: „... j'espère que cette mort reste éloigné à raison que nous perdrons un très honnête homme et amis très attaché au Prince de Paderborn“ (Arch. Hinnenburg, Franz Arnold, Schr. vom 6. Sept. 1775).

noch zusammen mit den Gebrüdern Fürstenberg für Kurfürst Max Friedrich von Köln eingetreten sein soll<sup>81</sup>.

Über seine Parteinahme in Münster vgl. Teil II, Kapitel 6 und 7. Da er keine ordines majores besaß<sup>82</sup>, trat er bei Wahlen allerdings nicht in Erscheinung. In einem zusammenfassenden Urteil heißt es über ihn: ‚Friedrich Bernhards lebhafter Geist und energische, herrisches Wesen verschafften ihm in dessen Familie eine dominierende Stellung. . . . Friedrich Bernhard wußte ausgezeichnet sein Vermögen zu verwalten, aber bei aller Sparsamkeit liebte er es auch, in reger Geselligkeit zu leben und selbst große Dinners zu veranstalten‘<sup>83</sup>. Er starb am 5. September 1775.

#### 107. Joseph Anton von Roll zu Bernau

Sohn des Johann Walter von Roll zu Bernau und der Maria Ursula von Roggenbach<sup>84</sup>. Geboren 1681 auf Schloß Bernau im Fricktal (Kanton Aargau, Schweiz)<sup>85</sup>. Studium in Rom (1708 – 1712)<sup>86</sup>. Er war ein Bruder der beiden kurkölnischen Obriststallmeister Johann Baptist und Ignaz und wurde von Kurfürst Clemens August sehr geschätzt<sup>87</sup>.

In Worms wurde ihm 1722 die Possession einer Dompräbende erteilt<sup>88</sup>, am 25. November 1726 wurde er hier Kapitular<sup>89</sup>, 1732 Dekan<sup>90</sup> und 1736 Propst<sup>91</sup>. Unter Bischof Franz Georg von Schönborn war er auch Statthalter des Hochstifts Worms. Vom Papst erhielt er 1734 – möglicherweise auf Fürsprache Kurfürst Clemens Augusts – ein Domkanonikat in Münster übertragen<sup>92</sup> (A. 19. Juli 1734, E. 2. Juli 1735)<sup>93</sup>. Kurfürst Clemens August wollte ihn im November 1741 für die Zeit bis zur Kaiserkrönung<sup>94</sup> zum Canonicus a latere ernennen. Das Münstersche Domkapitel verweigerte jedoch hierzu seine Zustimmung<sup>95</sup>. Im Jahre 1742 resignierte Roll die Münstersche Präbende gegen eine jährliche Pension zugunsten Clemens Augusts von Korff gnt. Schmising<sup>96</sup>. Roll war ferner Kapitular des Ritterstifts Odenheim zu Bruchsal (Aufnahme vor 1722)<sup>97</sup> sowie kurkölnischen Geh. Rat und Großkreuz des kurkölnischen St. Michaelordens<sup>98</sup>. Er starb am 25. Oktober 1768<sup>99</sup>.

#### 108. Heidenreich Matthias von Droste-Vischering

Sohn des Christoph Heinrich und der Brigitta Clara von Galen zu Assen<sup>100</sup>. Getauft am 13. Dezember 1699. Zwillingbruder des Adolf Heinrich (76).

<sup>81</sup> Wenzel, Die Wahl Wilhelm Antons v. d. Asseburg zum Bischof von Paderborn S. 34.

<sup>82</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254. — Lang führt ihn (S. 145) unter den Kapitularen auf, die 1762 Kf. Max Friedrich ihre Stimme gegeben haben. Es dürfte sich jedoch hier um Karl Franz v. Schaesberg (1755) handeln.

<sup>83</sup> Tode S. 140 f. Positiv ist auch das Urteil des österreichischen Wahlgesandten bei der Paderborner Fürstbischofswahl von 1763: ‚. . . es scheint nicht, daß außer dem Dompropst v. Schaesberg selbe [die Paderborner Domherren] viele Wissenschaft oder Erfahrung erworben haben‘ (Geistl. Wahlakten 29).

<sup>84</sup> Hattstein, Hoheit des Teutschen Reichsadels I, Taf. 467.

<sup>85</sup> Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch III S. 611.

<sup>86</sup> Steinhuber II S. 232.

<sup>87</sup> Braubach, Die österreichische Diplomatie, in: Annalen d. Hist. Ver. Niederrhein Heft 111 S. 6, 49.

<sup>88</sup> Nedopil, Adelsproben Nr. 82.

<sup>89</sup> St. A. Darmstadt, Wormser Domkapitelsprotokolle, 25. Nov. 1726.

<sup>90</sup> Schannat, Historia Episcopatus Wormatiensis I S. 85.

<sup>91</sup> Hattstein, Hoheit des Teutschen Reichsadels Supplement S. 24.

<sup>92</sup> Dk. Pr. 10. April 1734.

<sup>93</sup> Dk. Pr. 19. Juli 1734; 2. Juli 1735.

<sup>94</sup> Diese fand am 12. Febr. 1742 statt.

<sup>95</sup> Dk. Pr. 13. Nov. 1741.

<sup>96</sup> Dk. Pr. 27. Sept. 1742.

<sup>97</sup> Kindler u. Knobloch a. a. O.

<sup>98</sup> Kurköln. Hofkal. 1746, 1758; Geneal. Hist. Nachrichten 1739.

<sup>99</sup> Steinhuber II S. 232.

<sup>100</sup> Dk. AT 2, 313.

Durch Resignation seines Oheims Heidenreich Ludwig von Droste-Vischering erhielt er 1721 ein Domkanonikat in Osnabrück<sup>1</sup>. Dort wurde er auch Offizial<sup>2</sup>. 1736 übertrug ihm Alexander Ferdinand von Velen seine Münstersche Präbende<sup>3</sup> (A. 16. Juli 1736, E. 18. Juli 1736)<sup>4</sup>. Heidenreich Matthias war Subdiakon<sup>5</sup>. Er starb 1740<sup>6</sup>.

109. Franz Ferdinand Lambert von Wenge zu Enkingsmühlen und Dieck  
Sohn des Johann Ferdinand von der Wenge zu Beck und der Clara Richmodt Bischopink zu Osthoff und Enkingsmühlen<sup>7</sup>. Erste Tonsur am 11. April 1727. Er erhielt 1736 von Heinrich Adolph Christoph von Hövel (69) eine diesem als Turnarius zugefallene Dompräbende zu Münster (A. 6. Nov. 1736, E. 30. Juni 1738)<sup>8</sup>. Wenge hat später die Subdiakonatsweihe empfangen<sup>9</sup>. 1738 wurde er zum Propst zu Varlar gewählt<sup>10</sup>. Am 21. August 1748 optierte er das Oblegium Stodtbrock<sup>11</sup>, am 6. Januar 1753 die Obedienz Ladbergen und den Archidiakonats Winterswick<sup>12</sup>, welchem er am 12. Juli 1764 dimittierte, um den Archidiakonats Billerbeck zu optieren<sup>13</sup>. Auf Grund der Preces Primariae Kurfürsts Max Friedrich wurde er 1765 auch Kanoniker des Kollegiatstifts St. Mauritius bei Münster<sup>14</sup>. Wenge gehörte zunächst zur Klientel des Domscholasters Friedrich Christian von Ketteler, von dessen Protegé Hövel er auch seine Präbende erhalten hatte. Später unterstützte er zeitweise Droste-Füchten, wahrte jedoch im allgemeinen eine gewisse Unabhängigkeit. In den Berichten über die Parteiverhältnisse vor der Koadjutorwahl von 1780 wird er als ‚der ehrenhafte Wenge‘ bezeichnet<sup>15</sup>. Fürstenberg sah ihn 1779 für die Stellung eines ‚Canonicus a latere‘ vor und bemerkt dazu: ‚Ce serait une consolation pour le vieillard‘<sup>16</sup>. Wenge war auch Herr der Güter Portendieck (bei Essen) und Enkingsmühlen (bei Münster). 1753 erwarb er die St.-Antony-Hütte bei Osterfeld-Sterkrade (Vorläuferin der Gutehoffnungshütte) und richtete sie unter großen Mühen und Opfern ein<sup>17</sup>. Mit Unternehmungsgeist baute er sie weiter aus und trotz Widerwärtigkeiten verschiedener Art hat er sie erhalten können. Er starb am 5. September 1788<sup>18</sup> im Alter von über 80 Jahren<sup>19</sup>.

110. Karl Heinrich von Ascheberg zu Venne (Abbildung Nr. 8)

Sohn des Johann Matthias und der Catarina Agnes Elisabeth von Lipperheide<sup>20</sup>. Getauft am 31. Juli 1718. Bruder des Ernst Friedrich (79) und des Johann Matthias Detmar (93). Erste Tonsur am 28. Juli 1729.

<sup>1</sup> Dk. Pr. Osnabr. 4. Febr. 1721.

<sup>2</sup> Dk. Pr. Osnabr. 6. Febr. 1740.

<sup>3</sup> Dk. Pr. 21. Juni 1736.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 16. Juli 1736, 18. Juli 1736.

<sup>5</sup> Dk. Pr. Osnabr. 4. Nov. 1728.

<sup>6</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>7</sup> Dk. AT 3, 1593.

<sup>8</sup> Dk. Pr. 6. Nov. 1736; 30. Juni 1738.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 19. Dez. 1748.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 5. Mai 1738.

<sup>11</sup> Dk. Pr. 21. Aug. 1748.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 6. Jan. 1753.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 12. Juli 1764.

<sup>14</sup> Arch. Haus Merlsheim, Nachl. Franz Ferdinand v. Wenge, IV, B, 2.

<sup>15</sup> Braubach, Die Koadjutorwahl S. 242.

<sup>16</sup> Fürstenberg-Nachl. Nr. 174 C, Schr. Fürstenbergs an Kf. Max Friedrich vom 28. Juli 1779.

<sup>17</sup> Diese Ausführungen beruhen auf einer unveröffentlichten Arbeit von Herrn Dr. Frh. v. Twickel (Kopie im Archiv Merlsheim).

<sup>18</sup> Dk. Pr. 5. Sept. 1788.

<sup>19</sup> Nach einem Schreiben Ferdinand Augusts v. Spiegel vom 25. Nov. 1787 war Wenge zu diesem Zeitpunkt bereits 80 Jahre alt (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II).

<sup>20</sup> Dk. AT 3, 21 a.

Durch päpstliche Provision erlangte er 1737 eine Münstersche Präbende (A. 14. Mai 1737, E. 23. Juli 1738)<sup>21</sup>. Ascheberg war Priester<sup>22</sup>. Er wird auch als Domherr in Minden aufgeführt<sup>23</sup>. Am 21. Juli 1750 bestimmte ihn das Kapitel zum Nachfolger Friedrich Christians von Ketteler als Oberwerkmeister. Wie sein Bruder Johann Matthias Detmar galt er auch als zuverlässiger Anhänger seines Schwagers Droste-Füchten<sup>24</sup>. Im Jahre 1760 resignierte er seine Münstersche Präbende auf seinen Neffen Matthias Caspar<sup>25</sup>. Er starb 1763<sup>26</sup>.

111. Wilhelm Anton Ignaz von der Asseburg zu Hinnenburg (Abbildung Nr. 9)  
Sohn des Ernst Konstantin und der Lucia Odilia von Wolff-Metternich. Geboren am 16. Februar 1707<sup>27</sup>. Bruder des kurköln. Obristhofmeisters Hermann Werner. Wilhelm Anton begann seine geistliche Laufbahn als Domherr in Osnabrück, wo er 1727 von Kurfürst Clemens August als päpstlichem Indultarius ein Domkanonikat erlangte<sup>28</sup>. 1740 ernannte ihn derselbe zum dortigen Offizial<sup>29</sup>. 1737 erhielt er von seinem Vetter<sup>30</sup> Franz Arnold von der Reck zu Steinfurt als Turnarius eine schon seit langer Zeit von ihm begehrte Dompräbende zu Münster<sup>31</sup>. Für die Übertragung dieser Präbende zahlte Wilhelm Antons Bruder Hermann Werner 8000 Tlr. ‚zur Dankbarkeit‘ an von der Reck<sup>32</sup>. Seine Aufschwörung in Münster geschah am 21. Juli 1737, seine Emanzipation am 23. Januar 1740<sup>33</sup>. Hermann Werner, dem er soviel verdankte und dessen Rat er stets gern folgte<sup>34</sup>, verschaffte ihm 1742 auch die Preces Kaiser Karls VII. auf ein Domkanonikat in Paderborn<sup>35</sup>, welche er am 23. September 1742 nach dem Tode des Domherrn von Imbsen geltend machte<sup>36</sup>. Am 15. September 1743 wurde er aufgeschworen, am 1. Januar 1744 zum Kappengang zugelassen und am 12. Februar 1744 emanzipiert<sup>37</sup>. 1748 wurde er von Kurfürst Clemens August mit einer Gesandtschaft nach Wien betraut<sup>38</sup>. Nach dem Tode des Osnabrücker Dompropstes Ferdinand von Kerßenbrock im Jahre 1754 bemühte er sich um dessen Nachfolge. Er erlangte durch seinen Bruder

<sup>21</sup> Dk. Pr. 21. April, 14. Mai 1737; 23. Juli 1738.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 19. Dez. 1748.

<sup>23</sup> Geisberg, Dom S. 304; Msc. VII 2601.

<sup>24</sup> Arch. Herdr. G I 203.

<sup>25</sup> Dk. Pr. 7. Sept. 1760.

<sup>26</sup> Arch. Haus Venne.

<sup>27</sup> Trippenbach, Asseburger Familiengeschichte S. 151.

<sup>28</sup> Dk. Pr. Osnabr. 28. Jan.; 3. März 1727.

<sup>29</sup> Dk. Pr. Osnabr. 6. Febr. 1740.

<sup>30</sup> Ihre Mütter waren Schwestern (geb. v. Wolff-Metternich).

<sup>31</sup> Arch. Hinnenburg, Familienangelegenheiten, Franz Arnold, Bd. 1, Convolut 34, Schr. vom 6. Juli 1737.

<sup>32</sup> Ebd., Wilhelm Anton, Bd. 1, Schr. vom 10. Juli 1737. — Franz Arnold, der Bruder Wilhelm Antons, bemerkt hierzu: ‚... erfreut, daß der v. d. Reck schon so favorabel deklariert. Ich hatte zwar gehofft, daß er hier eine bekommen hätte, von der er keine so große Dankbarkeit zu zeigen hätte notwendig gehabt‘. (ebd., Franz Arnold, Bd. 1, Convolut 34, Schr. vom 6. Juli 1737).

<sup>33</sup> Dk. Pr. 21. Juli 1737; 23. Jan. 1740.

<sup>34</sup> ‚Es hat mir aber auch geschienen, daß er vieles Vertrauen auf seinen Bruder, den gewesenen Oberhofmeister ... setzt und dieser bei ihm sehr vieles vermöge‘ (Ber. d. kaiserl. Wahlgesandten vom 28. Febr. 1763, Geistl. Wahlakten 29). Noch stärker wird der Einfluß Hermann Werners in einem Bericht des kaiserl. Gesandten Neipperg vom 10. Jan. 1773 hervorgehoben: ‚... dessen Bruder ... Oberhofmeister ... den Fürsten gänzlich regiert und zur Befriedigung seines Eigennutzes und zur Bereicherung der Seinigen sein ganzes Augenmerk gerichtet hält, auch dem Fürsten selbst diese Leidenschaft eingefloßt hat, nebst welchen man an ihm aber keine anderen kennt‘ (Berichte aus dem Reich 115).

<sup>35</sup> Arch. Hinnenburg, Familienangelegenheiten, Wilhelm Anton, Bd. 1, Convolut 21 a.

<sup>36</sup> Dk. Pr. Pad. 16. Nov. 1743.

<sup>37</sup> Dk. Pr. Pad. 15. Sept. 1743; 1. Jan. 1744; 12. Febr. 1744.

<sup>38</sup> Dk. Pr. Pad. 17. April 1748.

die Unterstützung Kurfürst Clemens Augusts<sup>39</sup> und gewann bald eine Mehrheit unter den Osnabrücker Domherren<sup>40</sup>. Am 18. November wurde er einstimmig zum neuen Osnabrücker Dompropst gewählt<sup>41</sup>. Sein Amt als Official durfte er beibehalten<sup>42</sup>. Nach dem Tode Kurfürst Clemens Augusts bemühte er sich um dessen Nachfolge in Paderborn. Zugute kam ihm die allgemeine Stimmung im Paderborner Kapitel. Nach den Leiden, die das Land im Siebenjährigen Kriege erdulden mußte, war man der Wahl eines Prinzen abgeneigt und wünschte in gremio zu verbleiben<sup>43</sup>. Es gelang Wilhelm Anton, die Mehrheit der Kapitulare für sich zu gewinnen. Lediglich Franz Wilhelm und Franz Egon von Fürstenberg sowie Johann Friedrich von Schaesberg traten für Max Friedrich, den Kurfürsten von Köln ein<sup>44</sup>, welche jedoch schließlich ihren Widerstand aufgaben, so daß Wilhelm Anton am 25. Januar 1763 einstimmig zum Bischof von Paderborn gewählt werden konnte<sup>45</sup>. Seine Wirksamkeit als Landesherr wird allgemein günstig beurteilt<sup>46</sup>. ‚Wilhelm Anton war eine ‚schlichte, derbe Persönlichkeit, die sich gab, wie sie war. Sein Lebenswandel erfüllte die strengsten Forderungen der Sittlichkeit‘<sup>47</sup>. Der kaiserliche Wahlgesandte bei der Fürstbischofswahl von 1763 hielt ihn ‚für einen sehr verständigen, viele Vernunft, Eifer und Geschicklichkeit besitzenden Prälaten, welcher von der Beschaffenheit des Hochstiftes, der Geistlichkeit des Landes und desselben Regierung große Wissenschaft und Erfahrung‘ besaß<sup>48</sup>. In Münster hat er recht vorsichtig taktiert und sich für längere Zeit auf keine Partei festgelegt. So finden wir ihn zwar 1748 im Präbendalstreit zwischen Hanxleden und Böselager (vgl. S. 110 ff.) auf seiten der Fürstenbergischen Partei, er ‚paßte‘ indes bei der Domdechantenwahl im gleichen Jahr<sup>49</sup>. Es ist anzunehmen, daß er sich dann doch den Fürstenbergs genähert hat, jedenfalls ist das für seine Brüder festzustellen<sup>50</sup>. Bei der Bischofswahl von 1761/62 unterstützte er seinen Schwager Droste-Füchten<sup>51</sup>, wie derselbe ihm in Paderborn wiederum seine Stimme zukommen ließ<sup>52</sup>. 1770 rechnete man Asseburg indes wieder zur Fürstenbergischen Partei<sup>53</sup>. Seine Osnabrücker Dompropstei, welche er mit päpstlichem Dispens auch nach seiner Wahl zum Paderborner Fürstbischof beibehalten durfte<sup>54</sup>, hatte er bis zu seinem Tode inne. Er war auch in Osnabrück Präsident des Appellationsgerichts<sup>55</sup>.

<sup>39</sup> Arch. Hinnenburg, Familienpapiere, Wilhelm Anton, Bd. 1, Schr. vom 5. Okt., 23. Okt. 1754.

<sup>40</sup> Ebd., Schr. vom 25./26./29. Okt.; 2./3. Nov. 1754.

<sup>41</sup> Dk. Pr. Osnabr. 18. Nov. 1754.

<sup>42</sup> Arch. Hinnenburg, a. a. O., Wilhelm Anton, Bd. 1, Schr. vom 5. Okt. 1754.

<sup>43</sup> Joseph Wenzel, Die Wahl Wilhelm Antons v. d. Asseburg zum Bischof von Paderborn (Phil. Diss. Münster 1912) S. 28.

<sup>44</sup> Ebd., S. 34.

<sup>45</sup> Wenzel, S. 43.

<sup>46</sup> Vgl. Stoffers, Das Hochstift Paderborn zur Zeit des Siebenjährigen Krieges, in: WZ 70, 1912, II S. 126 ff.

<sup>47</sup> Stoffers S. 126 ff.

<sup>48</sup> Geistl. Wahlakten 29.

<sup>49</sup> Arch. Herdr. G I 203, IX 203, Ber. vom 23. Febr. — 7. April 1748.

<sup>50</sup> So bemerkt Franz Arnold (153) im Jahre 1752 in zwei Briefen an seinen Bruder zum Verhältnis mit den Fürstenbergs: ‚... les raisons politiques qui vous doivent engager pour Fürstenberg ... je dois de la reconnaissance à Fürstenberg‘ (16. Febr.). — ‚J’espère que l’Electeur tiendra ferme dans le procès Fürstenberg contra Wenge‘ (16. März), Arch. Hinnenburg, Briefe Franz Arnolds an seinen Bruder Hermann Werner.

<sup>51</sup> Sein Bruder Hermann Werner war in erster Ehe mit einer Schwester Droste-Füchtens verheiratet (vgl. S. 161).

<sup>52</sup> Ber. aus dem Reich 71.

<sup>53</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254. — Vgl. hierzu auch Teil II, Kap. A 1.

<sup>54</sup> Dk. Pr. Osnabr. 27. Aug. 1763.

<sup>55</sup> Osnabr. Stiftskal. auf d. Jahr 1773.

Seine Münstersche Präbende resignierte er 1776 zugunsten seines Edelpagen Wilhelm Anton von der Lippe zu Wintrup<sup>56</sup>. Er starb am 26. Dezember 1782<sup>57</sup>.

#### 112. Karl Mauritz von der Horst zu Cappelen

Er war der Sohn des Generalleutnants Maximilian Ferdinand Anton von der Horst (bekannt durch die Besetzung Nordkirchens im Jahre 1734) und der Anna Sophia Wilhelmine von Lüninck<sup>58</sup>. Der Domherr Ferdinand Ludwig (128) war sein Bruder. Karl Mauritz wurde 1716 geboren<sup>59</sup> und erhielt 1737 durch päpstliche Provision eine Präbende in Münster<sup>60</sup>, im gleichen Jahr auch von Kurfürst Clemens August als päpstlichem Indultarius eine solche in Paderborn<sup>61</sup>. Da von beiden Kapiteln neben dem vorgelegten Stammbaum noch weitere Atteste über die Stiftsmäßigkeit verlangt wurden, konnte die Aufschwörung erst mehrere Jahre später, in Münster am 3. August 1740 (E. am 5. Aug.)<sup>62</sup>, in Paderborn am 17. April 1741 (E. am 10. Sept.)<sup>63</sup> stattfinden. Karl Mauritz resignierte 1746 seine Präbenden<sup>64</sup> und vermählte sich mit Sophia Theresia von Böselager<sup>65</sup>.

#### 113. Franz Karl von Loe zu Wissen

Sohn des Johann Adolf und der Maria Anna Catharina von Wachtendonck zu Germenseel<sup>66</sup>.

Er gelangte durch päpstliche Provision in das Münstersche Kapitel (A. 3. Sept. 1737, E. 2. Juli 1741)<sup>67</sup>, resignierte jedoch 1747 zugunsten seines Bruders Johann Adolf (130)<sup>68</sup> und verheiratete sich mit Alexandrine Maximine Gräfin von Horion-Kolonster. Aus dieser Ehe gingen die späteren Domherren Johann Adolf (183) und Clemens August (192) hervor<sup>69</sup>. Franz Karl wird auch als Landeshofmeister des Herzogs von Jülich aufgeführt<sup>70</sup>.

#### 114. Caspar Ferdinand von Droste zu Füchten

Sohn des Ernst Dietrich Anton und der Ursula Sibilla von Plettenberg-Lenhäusen<sup>71</sup>. Getauft am 21. November 1713. Erste Tonsur am 28. Dezember 1727 Bruder des Friedrich Wilhelm (103) und des Friedrich Ferdinand (123), Neffe des Ministers Ferdinand und des Bernhard Wilhelm von Plettenberg (58).

Auf Grund päpstlicher Provision wurde er 1728 Domherr in Hildesheim<sup>72</sup>. Sein Bruder Friedrich Wilhelm verlieh ihm 1740 eine Münstersche Präbende (A. 12. Mai 1740, E. 7. Juli)<sup>73</sup>. Droste-Füchten konnte sich im Münsterschen Kapitel auf eine große Anzahl von Verwandten stützen wie kaum ein anderer Domherr. Weiterhin scheint er die Gabe besessen zu haben, sich zahlreiche Freunde zu erwerben<sup>74</sup>.

<sup>56</sup> Arch. d. Generalvik. Pad., Generalakten II A 30.

<sup>57</sup> Dk. Pr. Pad. 27. Dez. 1782.

<sup>58</sup> Dk. AT 2, 604; Dk. Pr. Pad. 3. Aug. 1737; Spiessen, Bd. 10.

<sup>59</sup> Dk. Pr. Pad. 3. Aug. 1737.

<sup>60</sup> Dk. Pr. 3. Aug. 1737.

<sup>61</sup> Dk. Pr. Pad. 3. Aug. 1737.

<sup>62</sup> Dk. Pr. 3./5. Aug. 1740.

<sup>63</sup> Dk. Pr. Pad. 17. April, 10. Sept. 1741.

<sup>64</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1747.

<sup>65</sup> Fahne, Köln. Geschlechter S. 176; Spiessen Bd. 10.

<sup>66</sup> Dk. AT 2, 786; Fahne, Köln. Geschlechter S. 256; Spiessen Bd. 13.

<sup>67</sup> Dk. Pr. 3. Sept. 1737; 2. Juli 1741.

<sup>68</sup> Dk. Pr. 9. Aug. 1747.

<sup>69</sup> Fahne, Köln. Geschlechter S. 256, Spiessen Bd. 13.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Dk. AT 3, 288 a.

<sup>72</sup> Dk. Pr. Hildesh. 20. Juni, 21. Juli 1728.

<sup>73</sup> Dk. Pr. 12. Mai, 7. Juli 1740.

<sup>74</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

So spielte der als zurückhaltender und besonnener Mann geschilderte Caspar Ferdinand<sup>75</sup> in der Plettenbergischen Faktion bald eine bedeutende Rolle. Er wurde in der Folgezeit Münsterischer Geh. Rat<sup>76</sup>, adjungierter Obristjägermeister (17. August 1743), Obristjägermeister, auf welche Würde er am 29. Dezember 1770 verzichtete, sowie Hofkammerpräsident (Bestallung am 23. Januar 1760; Resignation dieses Amtes am 23. Dezember 1770, vgl. hierzu S. 172). Die Gegnerschaft der Fürstenbergs versperrte ihm jedoch den Weg zu noch höheren Würden (vgl. Teil II, Kap. 5 und 6). Es ist daher zu verstehen, wenn von ihm berichtet wird, daß er gegen Franz Wilhelm von Fürstenberg ‚une haine implacable‘ gehegt habe und auf die nächste Gelegenheit gewartet habe, sich an ihm zu rächen<sup>77</sup> (vgl. Teil II, Kap. 6 und 7). Erst 1770 ging der lang gehegte Wunsch Droste-Füchtens nach einer höheren Dignität in Erfüllung; das Münstersche Domkapitel wählte ihn am 11. Dezember 1770 zum Domdechanten<sup>78</sup>. Bereits vier Jahre später, am 9. Juni 1774 starb er<sup>79</sup>. Caspar Ferdinand war Subdiakon, später nach seiner Wahl zum Domdechanten Priester. Er war auch Inhaber des Oblegiums Caseorum (O. 10. Dezember 1748)<sup>80</sup>.

#### 115. Clemens August von Kerckering zu Borg

Sohn des Jobst Stephan und der Maria Agnes Dorothea von Ketteler zu Bollen. Geboren am 19. April 1720<sup>81</sup>. Bruder des Caspar Nikolaus (95). Er absolvierte sein Biennium 1739 an der Universität Angers<sup>82</sup> und erhielt 1740 durch die Resignation seines Bruders eine Domprähende in Münster (A. 30. Okt., E. 5. Nov. 1740)<sup>83</sup> sowie in Paderborn (A. 10. Jan., E. 19. Juni 1741)<sup>84</sup>. Sein Domkanonikat zu Münster resignierte er 1748 auf Franz Wilhelm von Fürstenberg (134)<sup>85</sup>, seine Paderborner Prähende auf Clemens August von Plettenberg (132) und vermählte sich mit Elisabeth de Lurmont-Vlooswyt. Er hatte die Stelle eines kurkölnischen Kammerherrn inne, starb jedoch bereits 1755<sup>86</sup>.

#### 116. August Philipp Graf von Limburg-Stirum

Vgl. J. Wille; August Graf von Limburg-Stirum, Heidelberg, 1913. August Philipp wurde am 16. März 1721 als zweiter Sohn des Grafen Otto Ernst von Limburg-Stirum und der Amalia Elisabeth Gräfin von Schönborn geboren. Sein Vater war kaiserlicher Gouverneur zu Ofen, seine Mutter eine Schwester Franz Georgs, des Kurfürsten von Trier, und Damian Hugos, des Bischofs von Speyer<sup>87</sup>. Letzterer verschaffte ihm 1730 eine Domprähende zu Speyer (Der Possess wurde am 1. Dezember 1730 erteilt, Kapitular wurde er am 3. November 1753)<sup>88</sup>. Durch Resignation seines Oheims Franz Georg gelangte er auch in den Besitz einer Münsterschen Prähende (A. 17. März 1741)<sup>89</sup>. Auf Grund päpstlicher Provision wurde er 1742 auch als Domherr in Hildesheim aufgeschworen<sup>90</sup>. Nach vollendetem

<sup>75</sup> Vgl. Stoecker S. 37 ff. — ‚Ist gütig, leutselig, gerecht, hat aber sonst keine besonderen Eigenschaften und Erfahrungen in den Geschäften‘ (Berichte aus d. Reich 68, Schr. vom 7. März 1761).

<sup>76</sup> Kurköln. Hofkal. 1761.

<sup>77</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>78</sup> Dk. Pr. 11. Dez. 1770.

<sup>79</sup> Dk. Pr. 17. Juni 1774.

<sup>80</sup> Dk. Pr. 11. Dez. 1770; Cat. Rev. Dom.

<sup>81</sup> Dk. Akten Pad. Nr. 153; Spiessen Bd. 11.

<sup>82</sup> Dk. Akten Pad. Nr. 153.

<sup>83</sup> Dk. Pr. 30. Okt., 5. Nov. 1740.

<sup>84</sup> Dk. Pr. Pad. 10. Jan., 19. Juni 1741.

<sup>85</sup> Arch. Herdr. G I 228, IX 35; Dk. Pr. 30. Sept. 1748.

<sup>86</sup> Spiessen Bd. 11.

<sup>87</sup> L. Stamer, Kirchengeschichte der Pfalz, T. III 2, Speyer 1959, S. 120 ff.

<sup>88</sup> Ebd.; Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer 2 S. 711.

<sup>89</sup> Dk. Pr. 17. März 1741.

<sup>90</sup> Dk. Pr. Hildesh. 4. Sept. 1742.

Biennium in Rom (7. Jan. 1742 bis 22. Aug. 1743) und weiterem Studium in Würzburg (3. Nov. 1743 bis 20. März 1744)<sup>91</sup> wurde er am 2. Mai 1744 in Münster emanzipiert<sup>92</sup>. Er legte sich in Münster zunächst auf keine Partei fest, sondern zog es vor, von dem einen zum andern zu wechseln<sup>93</sup>. Kurfürst Clemens August ernannte ihn am 19. Juni 1745 zum Münsterischen Geh. Rat<sup>94</sup>, später auch zum Regierungsvizepräsidenten<sup>95</sup>. 1752 optierte er das Oblegium Brirup<sup>96</sup>, 1755 die Obedienz Spiekerhof<sup>97</sup>. Im gleichen Jahre wurde er auch zum Domdechanten zu Speyer gewählt<sup>98</sup>. Seine Münstersche Prébende resignierte er 1760 zugunsten des Franz von Kerckerling zu Stapel (157), blieb jedoch weiterhin (bis zu seinem Tode) Kapitular in Hildesheim<sup>99</sup>, wo er als Vertrauensmann des hannoverschen Ministeriums galt<sup>100</sup>. Ferner war er Propst zu Xanten<sup>1</sup>. Als Kandidat Frankreichs und des kurpfälzischen Hofes wurde er 1770 zum Bischof von Speyer gewählt. Seine Tätigkeit wird nicht ungünstig beurteilt (‘... hat durch weisliche Regierung auch in den mißlichsten Zeiten ... dennoch Überfluß gegen Dürftigkeit vertauschet’)<sup>2</sup>, doch galt er als eigensinnig, kleinlich, rechthaberisch und rücksichtslos<sup>3</sup> (‘Freunde besaß er wenig — ein hochbegabter, erfahrungsreicher Mann, von durchdringendem Verstande, von Geistesgaben, die allerdings mehr im Dienste des praktischen Lebens als der Pflege geistiger Werte standen. Aber ein unruhiger Geist, von starkem, unbeugsamen, bis zum Eigensinn ausgearteten Willen, unnachsichtig, ehrgeizig und herrschsüchtig’)<sup>4</sup>. Man nannte ihn einen ‚Erzfeind der Domkapitel’<sup>5</sup>. Nach dem Tode seines Bruders Friedrich Karl übernahm er die Herrschaft Gemen, die allerdings mit Schulden überladen war, so daß er sie aufgeben mußte. August Philipp starb 1797<sup>6</sup>.

#### 117. Ferdinand Gottfried von Droste zu Vischering

Sohn des Maximilian Heinrich und der Maria Antonetta Gaudentia Wilhelmina Josepha von und zu Büren<sup>7</sup>. Halbbruder des Clemens August (124). 1737 verzichtete Anton Heinrich Hermann von Velen zugunsten Ferdinand Gott-

<sup>91</sup> Wille S. 97.

<sup>92</sup> Dk. Pr. 2. Mai 1744.

<sup>93</sup> Arch. Herdr. G I 203, 23. Febr. — 7. April 1748. — Er scheint sich dann jedoch auf die Seite Franz Egons v. Fürstenberg geschlagen zu haben. So berichtet August Philipp seinem Bruder Friedrich Karl am 13. März 1748 ‚in Eile und freudigster Aufregung’, daß Fürstenberg zum Domdechanten gewählt worden sei und damit seine Partei den Sieg davongetragen habe. Nun wolle er zusehen, ‚à parvenir à mon but et faire par là mon bonheur’ (E. Kubisch, Graf August v. Limburg-Stirum, vorletzter Fürstbischof von Speyer, in seinen Beziehungen zur Herrschaft Gemen, in: Westfalen 33, 1955, S. 179).

<sup>94</sup> Bestallungsregister.

<sup>95</sup> Kurk. Hofkal. 1759.

<sup>96</sup> Dk. Pr. 21. April 1752.

<sup>97</sup> Dk. Pr. 23. Dez. 1755.

<sup>98</sup> Stamer a. a. O.

<sup>99</sup> Bertram III S. 224.

<sup>100</sup> Geistl. Wahlakten 27.

<sup>1</sup> Remling a. a. O.

<sup>2</sup> Sartori, Mängel in der Regierungsverfassung S. 97.

<sup>3</sup> Stamer a. a. O.

<sup>4</sup> Wille S. 16. — Im Jahre 1788 wurde in Münster die Nachricht verbreitet, August Philipp sei gestorben, was sich jedoch als grundloses Gerücht erwies. F. A. v. Spiegel bemerkte hierzu: ‚... ich gönnte ihm die Ruhe, die er in seinem Leben nicht kennt’ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel, 18 II, Schr. vom 17. Aug. 1788). Weitere Urteile über August Philipp angeführt bei Braubach, Die kirchliche Aufklärung, in: Hist. Jahrbuch 54, 1934, S. 189 f.

<sup>5</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel a. a. O.

<sup>6</sup> Stamer a. a. O.

<sup>7</sup> Dk. AT 3, 316; Fahne, Bocholtz I, 2 S. 38.

frieds auf seine Osnabrücker Präbende (A. 29. April 1737, E. 19. Nov. 1738)<sup>8</sup>. Durch Resignation Hermann Arnolds von Vittinghoff gnt. Schell (88) gelangte er 1741 auch in den Besitz eines Domkanonikats zu Münster<sup>9</sup> (A. 2., E. 4. Mai 1741)<sup>10</sup>. Seine Schwester Anna Elisabeth war mit Otto von Korff gnt. Schmising, einem Bruder des Domkapitulars Clemens August (120), vermählt. Diese verwandtschaftliche Bindung führte ihn der Plettenbergischen Partei zu<sup>11</sup>. 1755 resignierte er seine Präbenden, in Münster zugunsten Friedrich Wilhelms von Westphalen (144), in Osnabrück zugunsten des Franz Karl Anton von Landsberg zu Erwitte (152).

118. Hermann Caspar von Hanxleden zu Eickel

Sohn des Gunter Egon von Hanxleden zum Großen und Kleinen Eickel und der Clara Maria von Westerholt zum Eickhoff<sup>12</sup>. Bruder des Franz Christoph (129), Oheim des Leopold (155).

Er gelangte 1741 durch päpstliche Provision in den Besitz einer Dompräbende in Münster (vgl. S. 110 ff.). Er gehörte zu den Anhängern des Domdechanten Franz Egon von Fürstenberg. Am 11. September 1751 ernannte ihn Kurfürst Clemens August zum Hofkammervizepräsidenten<sup>13</sup>, 1756 auch zum Domküster<sup>14</sup>. Er war weiterhin Geheimer- und Kriegsrat<sup>15</sup> sowie Oblegiarius von Althoff (O. 6. Jan. 1753)<sup>16</sup> und wird auch als Domherr in Minden aufgeführt<sup>17</sup>. Hermann Caspar war Subdiakon<sup>18</sup>. Er starb am 19. Januar 1760<sup>19</sup>.

119. Ferdinand Wilhelm von Bocholtz zu Störmede und Henneckenrode

Sohn des Jobst Arnold Christoph und der Maria Helena von Schade zu Blessenol und Antfeld<sup>20</sup>.

1733 wurde er nach Resignation seines Bruders Caspar Arnold Domherr in Hildesheim<sup>21</sup>. Eine Münstersche Präbende erlangte er 1742 durch päpstliche Provision<sup>22</sup> (A. 9. Aug. 1742, E. 30. Juni 1743)<sup>23</sup>. Am 16. November 1761 wurde er, ein sehr tätiger, intriganter Mann<sup>24</sup>, in Münster zum Domscholaster gewählt (vgl. hierzu und zu seiner Parteinahme in Münster Teil II, Kap. 5 und 6). Er war Inhaber der Subcustodia major, Münsterischer Geh. Rat sowie Hildesheimer Kriegsrat, Hofrichter und Kammerpräsident, seit 1771 auch Dechant des Kollegiatsstifts St. Andreas in Hildesheim<sup>25</sup> (die letzteren Ämter verdankt er wahrscheinlich seiner engen Verbindung mit dem Hildesheimer Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen)<sup>26</sup>, Propst zu Meschede<sup>27</sup> sowie Drost zu Peine<sup>28</sup>. Ferdinand Wilhelm

<sup>8</sup> Dk. Pr. Osnabr. 29. April 1737; 19. Nov. 1738.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 16. April 1741.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 2. Mai, 4. Mai 1741.

<sup>11</sup> Arch. Herdr. G I 203, 23. Febr. — 7. April 1748.

<sup>12</sup> Dk. AT 3, 499 a.

<sup>13</sup> Haus Dieck, Akten I, IV Nr. 2.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 26. Jan. 1756.

<sup>15</sup> Kurköln. Hofkal. 1758.

<sup>16</sup> Dk. Pr. 6. Jan. 1753.

<sup>17</sup> Geisberg, Dom S. 303/304.

<sup>18</sup> Dk. Pr. 7. März 1748.

<sup>19</sup> Geisberg, Dom S. 304/304.

<sup>20</sup> Dk. AT 3, 89 a.

<sup>21</sup> Dk. Pr. Hildesh. 15. Mai 1753; Albrecht, Neues Geneal. Handbuch auf das Jahr 1778.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 14. Juli 1742.

<sup>23</sup> Dk. Pr. 9. Aug. 1742; 30. Juni 1743.

<sup>24</sup> Schenkendorf und Dohm an den König von Preußen, 19. Juni 1780, Berlin Rep. XI 165 g 1 Nr. 3.

<sup>25</sup> Krebel, Europ. geneal. Handbuch I S. 221/23.

<sup>26</sup> Nachl. F. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>27</sup> Adreßkal. Münster 1776.

<sup>28</sup> Albrecht, Neues Geneal. Handb. auf d. Jahr 1778.

war Subdiakon<sup>29</sup>. Seine Münstersche Präbende resignierte er Anfang des Jahres 1783 zugunsten seines Neffen Theodor Werner von Bocholtz (190). Er starb 1784 als Domherr zu Hildesheim und ist im dortigen Dom begraben<sup>30</sup>.

120. Clemens August von Korff gnt. Schmising zu Tatenhausen

Sohn des Caspar Heinrich und der Antonetta Helena von Landsberg vom Hause Erfft. Geboren 1721<sup>31</sup>.

Am 21. März 1736 erhielt er Possess einer Dompräbende in Passau, welche er 1753 als Domizellar resignierte<sup>32</sup>. Gegen eine jährliche Pensionszahlung übertrug ihm Joseph Anton von Roll (107) im Jahre 1742 seine Münstersche Präbende<sup>33</sup> (A. 27. Sept., E. 29. Sept. 1742)<sup>34</sup>. 1747 gelangte er nach vorausgegangener Resignation seines Bruders Franz Otto auch in den Besitz eines Osnabrücker Domkanonikats<sup>35</sup>. In Münster spielte Clemens August in der Partei seines Schwagers Droste-Füchten bald eine bedeutende Rolle („Un homme qui a beaucoup de poids dans son parti“)<sup>36</sup>. 1748 wurde er zum Propst von St. Maurit gewählt<sup>37</sup>, 1762 ernannte ihn Kurfürst Max Friedrich zum Drosten des Amtes Dülmen<sup>38</sup>. Bei der Domdechantenwahl im Jahre 1774 (vgl. S. 172 ff.) konnte er sich nicht durchsetzen, doch hat man ihm bei dieser Gelegenheit, wohl um ihn zu einem Abstand von seiner Kandidatur zu bewegen, das Amt des Kammerpräsidenten übertragen (Bestallung vom 13. Aug. 1774)<sup>39</sup>. Clemens August wird auch als Domherr in Minden aufgeführt<sup>40</sup>. Er war Subdiakon<sup>41</sup> und starb am 22. April 1787<sup>42</sup>.

121. Franz Ludolph von Hörde zu Eringerfeld

Sohn des Franz Christoph und der Franziska Odilia Theodora von Galen zu Dincklage<sup>43</sup>. Getauft am 27. Juni 1721<sup>44</sup>.

Er absolvierte sein Biennium in Paris<sup>45</sup>. 1736 verlieh ihm sein Oheim Friedrich Christian Joseph von Galen zu Dincklage (48) eine Präbende in Osnabrück, wo er am 6. August 1736 aufgeschworen und am 13. September 1742 emanzipiert wurde<sup>46</sup>. Durch Resignation des Johann Friedrich Adolph von Hörde zu Schönholthausen (96) gelangte er 1742 auch zu einem Domkanonikat in Münster<sup>47</sup> (A. 30. Sept., E. 29. Okt.)<sup>48</sup>. Er resignierte seine Präbenden 1746, in Münster zugunsten Clemens Augusts von Droste-Vischering (124) und lebte fortan als Herr zu Eringerfeld<sup>49</sup>. Er war zweimal verheiratet, in erster Ehe mit Odilia Charlotte

<sup>29</sup> Dk. Pr. 19. Dez. 1748.

<sup>30</sup> Bertram III S. 118.

<sup>31</sup> Dk. AT 3, 1290.

<sup>32</sup> Krick, Domstift Passau S. 91.

<sup>33</sup> FM Urk. 4959.

<sup>34</sup> Dk. Pr. 27./29. Sept. 1742.

<sup>35</sup> Dk. Pr. Osnabr. 17. Mai 1747.

<sup>36</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>37</sup> Arch. Subsidien 11 a.

<sup>38</sup> Arch. Tatenhausen, Familien I, 1, Patente.

<sup>39</sup> So schreibt Graf Wartensleben am 27. Aug. 1774 an Fürstenberg: Je ... trouve la disposition de la Présidence de la Chambre aussi prudente que sage' (Fürstenberg-Nachl. Nr. 132).

<sup>40</sup> Adreßkal. Münster 1776.

<sup>41</sup> Dk. Pr. 23. Febr. 1783.

<sup>42</sup> Geisberg, Dom S. 304.

<sup>43</sup> Dk. AT 2, 589.

<sup>44</sup> Schrader, Nachrichten über d. Weihbischof Joh. Adolf v. Hörde, in: WZ 53, 1895, II S. 109 f.; Kirchenbuch Höinkhausen.

<sup>45</sup> Dk. Pr. Osnabr. 13. Sept. 1742.

<sup>46</sup> Dk. Pr. Osnabr. 3. Juli 1736; 13. Sept. 1742.

<sup>47</sup> Dk. Pr. 9. Sept. 1742.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 30. Sept. 1742, 29. Okt. 1742.

<sup>49</sup> Fahne, Bocholtz, Tafel VII.

Franzeline Josephine von Meschede zu Alme, in zweiter Ehe mit Maria Antonette von Schade zu Antfeld<sup>50</sup>. Franz Ludolph starb am 13. Januar 1781.

122. Clemens August von Twickel zu Havixbeck

Sohn des Johann Rudolf (92) und der Anna Charlotte von Nesselrode zu Rath und Lüttinghoff<sup>51</sup>. Geboren 1721<sup>52</sup>.

Wahrscheinlich durch seinen Oheim Johann Wilhelm erlangte er 1742 die Preces Kaiser Karls VII. auf eine Präbende zu Münster<sup>53</sup>, welche er 1746 nach dem Tode des Domherrn Franz Adolph von Nagel zu Vornholz dem Kapitel präsentieren ließ<sup>54</sup>. Seine Aufschwörung geschah am 2., seine Emanzipation am 9. April 1746<sup>55</sup>. Er resignierte jedoch bereits 1750 wieder zugunsten Wilhelm Josephs von Weichs zu Körtlinghausen<sup>56</sup> und vermählte sich mit Sophie Bernhardine von Ledebur<sup>57</sup>. Nachdem seine Gemahlin 1781 gestorben war<sup>58</sup>, bemühte er sich wieder um eine Dompräbende. Zwar übertrug ihm sein Bruder Jobst Edmund 1782 seine Münstersche Präbende, indes wurde die Gültigkeit dieser Resignation vom Turnar bestritten und schließlich vom Reichshofrat für ungültig erklärt (vgl. S. 99 ff.). Jedoch erhielt Clemens August 1784 von Kurfürst Max Friedrich ein Kanonikat übertragen<sup>59</sup> (A. 2., E. 3. April)<sup>60</sup>. Clemens August von Twickel zeigte sich wie sein Bruder Jobst Edmund als ein ergebenen Anhänger Österreichs und des Erzherzogs Max Franz. Seinen Sohn Clemens August (geb. 1755, seit 1780 Obristkuchenmeister) hatte man im Juni 1780 als Kurier nach Wien geschickt, um zu melden, daß eine Mehrheit für den Erzherzog gesichert sei<sup>61</sup>. Clemens August war Subdiakon<sup>62</sup>. Er starb 1792<sup>63</sup>.

123. Friedrich Ferdinand von Droste zu Füchten

Sohn des Ernst Dietrich Anton und der Ursula Sibilla von Plettenberg-Lenhausen. Getauft am 5. Juli 1719. Bruder des Caspar Ferdinand (114) und des Friedrich Wilhelm (103). Rechtsstudium in Würzburg (1741)<sup>64</sup>.

Durch Resignation seines Bruders Friedrich Wilhelm gelangte er 1741 in den Besitz einer Dompräbende zu Paderborn<sup>65</sup>, 1746 einer solchen zu Münster (A. 23. Juni, E. 25. Juni)<sup>66</sup>. Zunächst war Friedrich Ferdinand in Paderborn resident, gab jedoch 1753 seine dortige Residenz auf<sup>67</sup>. Das Urteil über ihn lautete weniger günstig als über seinen Bruder Caspar Ferdinand: *un homme inquiet et brouillon, qui par trop de zèle gate souvent les affaires*<sup>68</sup>. Der Erfolg seiner Bemühungen war seine Wahl zum Domdechanten am 10. Juli 1770<sup>69</sup>. Er starb indes wenige Monate danach, am 24. Oktober. Friedrich Ferdinand war Archidiakon zu Stadt- und Südlohn (O. 18. Juli 1760), welchen Archidiakonats er nach seiner Wahl zum

<sup>50</sup> Schrader a. a. O.

<sup>51</sup> Dk. AT 2, 1458.

<sup>52</sup> Stammbuch d. Familie v. Twickel.

<sup>53</sup> Dk. Pr. 3. Dez. 1742; Reisenotizbuch d. Johann Wilhelm vom 11. März 1746.

<sup>54</sup> Ebd.

<sup>55</sup> Dk. Pr. 2. April, 9. April 1746.

<sup>56</sup> Dk. Pr. 2. Aug. 1750.

<sup>57</sup> Stammbuch der Familie v. Twickel.

<sup>58</sup> Ebd.

<sup>59</sup> Dk. Pr. 13. März 1784.

<sup>60</sup> Dk. Pr. 2. April, 3. April 1784.

<sup>61</sup> Arch. Havixbeck, Tagebuch d. Clemens August.

<sup>62</sup> Dk. Produkt. VII, 4.

<sup>63</sup> Stammbuch d. Familie v. Twickel.

<sup>64</sup> Dk. AT 3, 289 a; Dk. Pad. Akten 153.

<sup>65</sup> Dk. Pr. Pad. 14. Sept. 1741.

<sup>66</sup> Dk. Pr. 23./25. Juni 1746.

<sup>67</sup> Dk. Pr. 6. Jan. 1753.

<sup>68</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>69</sup> Dk. Pr. 10. Juli 1770.

Domdechanten, wodurch er gleichzeitig Archidiakon zu Dülmen wurde, dimittieren mußte, sowie Inhaber der Obedienz Blasii sive Sommersehl (O. 23. Dez. 1759)<sup>70</sup>.

124. Clemens August von Droste zu Vischering

Sohn des Maximilian Heinrich und der Maria Catharina von Frentz zu Kendenich<sup>71</sup>. Halbbruder des Ferdinand Gottfried (117).

1746 resignierte Franz Ludolph von Hörde zu Eringerfeld zu seinen Gunsten (A. 7. Juli 1746, E. 30. Sept. 1747)<sup>72</sup>. Wie sein Bruder hielt er sich zur Plettenbergischen Partei. Er war Domkellnereiassessor und starb am 14. November 1762<sup>73</sup>.

125. Clemens August von Ketteler zu Harkotten

Sohn des Alexander Anton und der Maria Sophia von der Tinnen, Erbtöchter zu Möllenbeck<sup>74</sup>. Bruder des Goswin Lubert (99). Oheim des Clemens August (170). Geboren am 15. Dezember 1720<sup>75</sup>.

In Worms erhielt er am 20. April 1733 eine Präbende, zu der ihn sein Großonkel Christoph Jobst von Ketteler, Domkapitular zu Worms, am 26. April 1726 auf Grund des Turnus nominiert hatte. Er blieb Domizellar und resignierte am 6. Juni 1748 in die Hände des Kapitels, das die Präbende dem Adolf Philipp Ernst Fuchs von Bimbach und Dornheim konferierte<sup>76</sup>. Durch Resignation seines Bruders Goswin Lubert gelangte er 1746 in das Münstersche Kapitel<sup>77</sup> (A. 14., E. 16. Juli 1746)<sup>78</sup>. Auf Grund kaiserlicher Preces wurde er 1751 (A. u. E. 22. Sept.) auch Domherr in Osnabrück<sup>79</sup>. 1753 wurde er Propst am Alten Dom zu Münster<sup>80</sup>. Im gleichen Jahre ernannte ihn Kurfürst Clemens August auch zum Geh. Rat<sup>81</sup>. Bei der Wahl von 1761/62 gehörte er zur Partei Böselagers. Er hat danach die Politik Fürstenbergs unterstützt (vgl. S. 169) und wurde 1766 Oberwerkmeister<sup>82</sup>. Ketteler wurde jedoch bereits um 1770 nur mit Einschränkung zu den Anhängern Fürstenbergs gerechnet (*il n'est déclaré pour aucun parti*); seine wohlwollende Haltung gegenüber demselben wurde dem Einfluß der Frau von Velen (Gemahlin Hermann Antons, Marie Alexandrine, geb. v. Merveldt<sup>83</sup>, einer Schwester der Frau v. Galen) zugeschrieben<sup>84</sup>. Er galt als recht ehrgeizig (*il est avide des titres*)<sup>85</sup> und schloß sich später der Partei des Dompropstes von Böselager an<sup>86</sup>, wahrscheinlich weil er auf dieser Seite die besseren Möglichkeiten für sich sah. Der Erfolg ließ nicht auf sich warten. Unter dem 18. Mai 1780 übertrug ihm Kurfürst Max Friedrich das Amt des Domküstlers<sup>87</sup>. 1782 wurde er zum Dompropst gewählt<sup>88</sup>, im gleichen Jahre auch zum Präsidenten des Geheimen Rates ernannt<sup>89</sup>.

<sup>70</sup> Dk. Pr. 24. Okt. 1770; Dk. 18. Juli 1760; Cat. Rev. Dom.

<sup>71</sup> Dk. AT 3, 314 a.

<sup>72</sup> Dk. Pr. 7. Juli 1746; 30. Sept. 1747.

<sup>73</sup> Geisberg, Dom S. 304.

<sup>74</sup> Dk. AT 3, 659 a.

<sup>75</sup> Hattstein, Hoheit des Teutschen Reichsadels III S. 263.

<sup>76</sup> St. A. Darmstadt, Dk. Pr. Worms 20. April 1733; 26. April 1726; 6. Juni 1748.

<sup>77</sup> Dk. Pr. 17. Juni 1746.

<sup>78</sup> Dk. Pr. 14./16. Juli 1746.

<sup>79</sup> Dk. Pr. Osnabr. 22. Sept. 1751.

<sup>80</sup> Arch. Subsid. 11 c.

<sup>81</sup> Arch. Harkotten D 3.

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Spiessen Bd. 7.

<sup>84</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>85</sup> Ebd.

<sup>86</sup> Fürstenberg-Nachl. Nr. 175 B, Schr. Kettelers vom 13. Mai 1779.

<sup>87</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 4; Arch. Harkotten Urk. Nr. 694.

<sup>88</sup> Dk. Pr. 27. Juli 1782.

<sup>89</sup> Adreßkal. Münster 1783; Kab.-Reg. P X A Nr. 1.

Weiterhin nahm er noch die Ämter eines Fürstlichen Deputierten bei der Landschaftspfennigkammer, Landtagskommissars<sup>90</sup>, sowie seit 1788 eines Archidiakons von Billerbeck<sup>91</sup> wahr. Die Osnabrücker Präbende muß er zwischen 1771 und 1791 resigniert haben<sup>92</sup>.

Über seine Tätigkeit urteilte Ferdinand August von Spiegel wenig schmeichelhaft. Er bezeichnete Ketteler als ‚unseren immer durstigen Dompropst‘ und bemerkte weiterhin, ‚daß Arbeit dieses Mannes Sache nicht ist‘<sup>93</sup>. Kurfürst Max Franz dagegen schrieb über ihn: ‚Sie können versichert sein, daß mir der Verlust dieses geschätzten Mannes nicht minder nachgehet, indem ich an ihm . . . meinen treuesten Diener verloren, der mir in jeden Fällen während seiner Lebenszeit die aufrichtigsten Beweise eines unwandelbaren attachement gegeben . . .‘<sup>94</sup>.

Im Jahre 1786 erkrankte er schwer. Man rechnete mit seinem baldigen Ableben und trat schon in Auseinandersetzungen um seine Nachfolge ein. Obwohl die Ärzte ihn bereits aufgegeben hatten<sup>95</sup>, erholte er sich wieder. Clemens August von Ketteler war Subdiakon. Er starb am 20. März 1800 im Alter von 82 Jahren<sup>96</sup>.

#### 126. Burchard Alexander von Merveldt zu Westerwinkel

Sohn des Ferdinand Dietrich und der Josepha Anna Theodora Gabriele von Westerholt<sup>97</sup>. Geboren am 23. März 1714<sup>98</sup>. Bruder des Franz Arnold (97).

Er erhielt 1746 eine Münstersche Präbende durch Resignation seines Bruders Franz Arnold (A. 30. Okt., E. 1. Nov. 1746)<sup>99</sup>. Er hielt sich zunächst zur Plettenbergischen Partei, unterstützte jedoch bei der Wahl von 1761/62 Böselager und zeigte sich fortan als Anhänger Fürstenbergs. Burchard Alexander wird auch als Kanoniker von St. Mauritius genannt<sup>100</sup>. Er war zunächst Subdiakon, später Priester<sup>1</sup>. Weiterhin war er Oblegiarus von Roxel (O. 28. Dez. 1755), Obedientiarus von Senden (O. 23. Dez. 1759) und Archidiakon von Warendorf (O. 1772)<sup>2</sup>. Merveldt starb in der Nacht vom 11. zum 12. Februar 1775<sup>3</sup>.

#### 127. Johann Matthias von Landsberg zu Erwitte

Sohn des Franz Caspar Ferdinand (44) und der Maria Theresia von der Reck zu Steinfurt<sup>4</sup>. Geboren um 1732<sup>5</sup>. Bruder des Franz Karl (152).

Franz Arnold von der Reck zu Steinfurt übertrug ihm 1746 seine Münstersche Präbende, worauf er am 10. Dezember 1746 aufgeschworen wurde<sup>6</sup>. 1753 verließ

<sup>90</sup> Adreßkal. Münster 1783.

<sup>91</sup> Dk. Pr. 17. Sept. 1788.

<sup>92</sup> Bei Varrentrapp wird er im Status des Osnabrücker Kapitels von 1791 nicht erwähnt (Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1792 I S. 182).

<sup>93</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 2. Oktober 1787. — Ähnlich das Urteil Druffels: ‚So rechtlich dieser verlebte Mann war, so war er doch wohl der Mann nicht, der nach dem Ideal, welches Ew. Kurfürstl. Durchl. von einem Präsidenten haben, diese Stelle in ihrem ganzen Umfang füllen konnte‘ (Nachl. Druffel 228, 19. Jan. 1800).

<sup>94</sup> Kab.-Reg. P X A Nr. 1. Schr. Kf. Max Franz vom 30. März 1800.

<sup>95</sup> ‚Den Ärzten ist es unbegreiflich, wie der Dompropst in einem so elenden Zustand fortleben kann. Kein Puls ist mehr zu fühlen‘ (Ebd., Schr. vom 22. April 1787).

<sup>96</sup> Dk. Produkte VII, 4; Dk. Pr. 21. März 1800; Kab.-Reg. P X A Nr. 1.

<sup>97</sup> Dk. AT 3, 849 a.

<sup>98</sup> H. Glasmeier, in: Münsterland, Jg. 1920, S. 186.

<sup>99</sup> Dk. Pr. 11. Okt., 30. Okt., 1. Nov. 1746.

<sup>100</sup> Arch. Subsidien 11 a.

<sup>1</sup> Dk. Pr. 7. März, 19. Dez. 1748.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 28. Dez. 1755, 23. Dez. 1759, Cat. Rev. Dom.

<sup>3</sup> Dk. Pr. 12. Febr. 1775.

<sup>4</sup> Dk. AT 3, 375.

<sup>5</sup> Dk. Akten Pad. 301.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 10. Dez. 1746.

ihm Franz Arnold von der Asseburg (153) ein ihm als Turnar anheimgefallenes Domkanonikat zu Paderborn<sup>7</sup>. Nach Absolvierung seines Bienniums am Collegium Germanicum in Rom<sup>8</sup> wurde Johann Matthias am 6. April 1755 in Münster<sup>9</sup>, am 5. Juli 1755 in Paderborn emanzipiert<sup>10</sup>. 1765 erhielt er auch noch eine Präbende in Osnabrück (Possession am 26. Febr. 1765)<sup>11</sup>. Johann Matthias von Landsberg gehörte zunächst zu den Anhängern Franz Wilhelms von Fürstenberg, ließ sich jedoch 1780 für die Wahl des Erzherzogs Max Franz gewinnen. Am 3. März 1783 wählte ihn das Münstersche Kapitel einstimmig zum Domscholaster<sup>12</sup>. Das Verhältnis zu den Fürstenbergs muß sich dennoch nicht feindlich gestaltet haben, denn Fürstbischof Franz Egon ernannte Johann Matthias 1789 zum *Canonicus a latere* für das Fürstbistum Paderborn<sup>13</sup>, wo er auch seit 1790 als Domkürster nachweisbar ist<sup>14</sup>. Nach dem Tode Clemens Augusts von Schmisung im Jahre 1787 wurde er dessen Nachfolger als Münsterscher Kammerpräsident. Nach der Darstellung Ferdinand Augusts von Spiegel soll er für dieses Amt nicht besonders befähigt gewesen sein: ‚Landsberg kann eher eine feierliche Hubertusjagd halten, als in der Kammer präsidieren, wo er wirklich eine klägliche Rolle spielt‘<sup>15</sup>. Günstiger lautet dagegen das Urteil Druffels: ‚Es bleibt gewiß, daß er bei seiner Dienstleistung von dem besten Willen und in Frequentierung aller Sessionen äußerst pünktlich, dabei von der größten Rechtschaffenheit ist‘<sup>16</sup>. Für den im Jahre 1800 zum Präsidenten des Geh. Rates ernannten Dompropst von Wrede führte Landsberg, Geh. Rat seit 1789<sup>17</sup>, wegen dessen ‚Unvermögenheit‘ den Vorsitz in diesem Kollegium, ebenfalls mit größtem Bemühen, wenn er es auch nicht verstand, eigene Ideen zu entwickeln (. . . ist der beste, rechtlichste Mann, frequentiert anhaltend und sucht in Vorfällen durch freundliches Besuchen der Referenten den Gang der Geschäfte möglichst zu befördern . . . Aber selbst arbeiten, selbst ein Geschäft leiten, selbst irgendeinen Aufsatz zu machen, das ist dessen Sache nicht)<sup>18</sup>. Auch über Landsbergs finanzielle Begehrlichkeit — seine ‚Schätze häuften sich mit jedem Tage‘<sup>19</sup> — äußerte sich Spiegel wenig schmeichelhaft: ‚auri sacra fames ist seine größte Heilige‘<sup>20</sup>. Er war Archidiakon in Winterswick (O. 12. Juli 1764) und nach Dimission dieses Archidiakonats Inhaber des Archidiakonats Warendorf (O. 15. Febr. 1775)<sup>21</sup>. Johann Matthias war Subdiakon<sup>22</sup>. Er lebte noch 1811<sup>23</sup>.

#### 128. Ferdinand Ludwig von der Horst zu Cappel

Sohn des kurkölnischen Generalleutnants Maximilian Ferdinand Anton und der Anna Sophia Wilhelmina von Lüninck<sup>24</sup>. Geboren am 9. Juli 1727<sup>25</sup>. Bruder des Karl Mauritz (112).

<sup>7</sup> Dk. Pr. Pad. 28. Sept. 1753.

<sup>8</sup> Dk. Pr. Osnabr. 26. Febr. 1765.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 6. April 1755.

<sup>10</sup> Dk. Pr. Pad. 5. Juli 1755.

<sup>11</sup> Dk. Pr. Osnabr. 26. Febr. 1765.

<sup>12</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 3.

<sup>13</sup> Dk. Pr. Pad. 19. Jan. 1789.

<sup>14</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1792 I S. 187/88.

<sup>15</sup> Nachl. F. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 9. Febr. 1790.

<sup>16</sup> Nachl. Druffel 279, 7. Febr. 1797.

<sup>17</sup> Adreßkal. Münster 1790.

<sup>18</sup> Nachl. Druffel 228, 19. Jan. 1800.

<sup>19</sup> Nachl. Druffel 279, 7. Febr. 1796.

<sup>20</sup> Nachl. F. W. v. Spiegel 18 III a. a. O.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 12. Juli 1764, 15. Febr. 1775.

<sup>22</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 3.

<sup>23</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>24</sup> Dk. AT 3, 608; Fahne, Köln. Geschlechter, S. 170; Spiessen, Bd. 10.

<sup>25</sup> Ebd.

Durch Resignation des Karl Mauritz erlangte er 1747 eine Münstersche Präbende (A. 23. Jan. 1747, E. 30. Juni 1748)<sup>26</sup>. Er trat 1761 für die Wahl Droste-Füchtens zum Fürstbischof ein und war später meist unter den Gegnern Fürstenbergs zu finden (obschon man ihn in seiner Stellung als ‚sehr allein‘ bezeichnete)<sup>27</sup>. Angeblich hing er völlig von einer Frau von Herding ab<sup>28</sup>. Er erlangte folgende Ämter: Domkellnereiassessor, Propst zu St. Ludgeri in Münster und St. Remigius zu Borken sowie Archidiakon zu Winterswick<sup>29</sup>. Letzteren Archidiakonat dimittierte er 1782 und optierte Archidiakonat und Propstei zu Beckum<sup>30</sup>. Ab 1791 wird er auch als Fürstlicher Sigillifer<sup>31</sup>, ab 1797 auch als domkapitularischer Deputierter zur Landschaftspfennigkammer<sup>32</sup> aufgeführt. Bis 1779 noch ohne höhere Weihen, ließ er sich 1780 die Subdiakonatsweihe erteilen, um bei der Koadjutorwahl stimmberrechtigt zu sein<sup>33</sup>. Er starb am 3. März 1799<sup>34</sup>.

#### 129. Franz Christoph von Hanxleden zu Eickel

Sohn des Gunter Egon und der Clara Maria von Westerholt zum Eickhoff<sup>35</sup>. Bruder des Hermann Caspar (118), Oheim des Leopold (155), Großonkel des Paul Karl (212).

Durch päpstliche Provision erlangte er 1747 ein Domkanonikat zu Münster (A. 12., E. 26. Mai 1747)<sup>36</sup>. Er war zunächst unter den Anhängern Franz Egons von Fürstenberg zu finden. Bei der Fürstbischofswahl von 1761/62 galt er als Förderer der Kandidatur des Prinzen Clemens Wenzeslaus von Sachsen<sup>37</sup>. So hoffte der sächsische und Versailler Hof von ihm, daß er eine ansehnliche Partei zusammenbringen werde („Le Comte de Hanxleden a un grand nombre d’amis et des parents dans le chapitre de Munster . . . Il est intelligent et rempli de zèle“)<sup>38</sup>. 1761 erreichte Hanxleden seine Ernennung zum Generalvikar, für welches Amt wohl kein ernsthafter Konkurrent vorhanden war<sup>39</sup> und wurde am 9. Dezember 1761 zum Domdechanten gewählt<sup>40</sup>. Hanxleden war auch Domherr in Minden<sup>41</sup> und Propst zu St. Johann daselbst (seit 1754 nachweisbar)<sup>42</sup> sowie Kanoniker an St. Andreas zu Lübbecke<sup>43</sup>. Das Oblegium Gronover minus optierte er am 20. März 1757 und die Obedienz Ostenfelde am 10. Februar 1760<sup>44</sup>. Hanxleden war zunächst Subdiakon, später Priester und starb am 15. Mai 1770<sup>45</sup>.

#### 130. Johann Adolf von Loe zu Wissen

Sohn des Johann Adolf Joseph Alexander und der Maria Anna Catharina von Wachtendonck zu Germenseel<sup>46</sup>. Bruder des Franz Karl (113), Oheim des Johann Adolf (183).

<sup>26</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1747; 30. Juni 1748.

<sup>27</sup> Geistl. Wahlakten 19, Ber. Kerckerings.

<sup>28</sup> Ber. aus d. Reich 280, Schr. Metternichs vom 23. Mai 1780.

<sup>29</sup> Adreßkal. Münster 1776.

<sup>30</sup> Ebd. 1783.

<sup>31</sup> Ebd. 1791.

<sup>32</sup> Ebd. 1797.

<sup>33</sup> Geistl. Wahlakten 19, Ber. Kerckerings; Dk. Pr. 23. Febr. 1783.

<sup>34</sup> Dk. Pr. 4. März 1799.

<sup>35</sup> Dk. AT 3, 500; Spiessen Bd. 9.

<sup>36</sup> Dk. Pr. 12., 26. Mai 1747.

<sup>37</sup> „Hanxleden offre ses devoirs“ (Paris, Mémoires et Documents, Allemagne 111).

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> „Il n’y a eu que Monsieur de Hanxleden compétant“ (Nachl. G. A. v. Spiegel Nr. 7, Schr. Asseburgs vom 29. Okt. 1761).

<sup>40</sup> Dk. Pr. 9. Dez. 1761.

<sup>41</sup> Geisberg, Dom S. 304; Msc. VII 2601.

<sup>42</sup> Krebel, Europ. geneal. Handbuch 1756 I S. 200.

<sup>43</sup> Ebd. 1772 I S. 245.

<sup>44</sup> Dk. Pr. 20. März 1757, 19. Febr. 1760.

<sup>45</sup> Dk. Pr. 7. März 1748; Geisberg, Dom S. 304.

<sup>46</sup> Dk. AT 3, 787 a; Robens II, S. 24.

Durch Resignation Franz Karls wurde Johann Adolf 1747 Domherr zu Münster (A. 30. Aug. 1747, E. 19. Okt. 1754)<sup>47</sup>. Die Obediens Schölling optierte er am 23. Juli 1760<sup>48</sup>. Kurfürst Clemens August ernannte ihn 1760 zum Münsterischen Domküster<sup>49</sup>. Bei der Fürstbischofswahl von 1761/62 unterstützte Loe zunächst die Kandidatur Johann Theodors von Lüttich, gab schließlich jedoch auf Anraten Fürstenbergs seine Stimme Kurfürst Max Friedrich von Köln. Später war Loe jedoch unter den Gegnern Franz von Fürstenbergs zu finden. Am 14. April 1763 wurde er Domherr in Lüttich (Diese Präbende hatte vor ihm Lambert-Gaspard de Stockem innegehabt). Zum Archidiakon von Hesbaie wurde er am 2. Mai 1772 nominiert<sup>50</sup>. Seine Münstersche Präbende resignierte er 1780 auf seinen Neffen Johann Adolf<sup>51</sup>. Im Jahre 1785 erlitt er einen Schlaganfall und starb am 25. Juni 1786 auf dem Familienstammsitz in Wissen<sup>52</sup>.

#### 131. Franz Ferdinand Graf von Schaesberg zu Kriekenbeck

Sohn des Johann Wilhelm und der Rosa Veronica Magdalena von Westerholt zu Lembeck<sup>53</sup>. Bruder des Karl Franz (154) und Neffe des Johann Friedrich (106). Franz Ferdinand Joseph wurde am 8. Januar 1733 in Düsseldorf geboren und am folgenden Tage getauft. Seine erste Tonsur erhielt er am 31. Dezember 1747. Von Juli 1753 bis August 1754 studierte er kanonisches Recht an der Universität Dijon<sup>54</sup>.

Bereits 1748 hatte ihm sein Oheim Johann Friedrich eine ihm als Turnar zugefallene Münstersche Präbende verliehen (A. am 29. Febr. 1748)<sup>55</sup>. Nach seiner Rückkehr aus Frankreich wurde Franz Ferdinand am 8. November 1754 emanzipiert<sup>56</sup>. Er starb jedoch bereits im Alter von 26 Jahren am 31. August 1759 in Düsseldorf<sup>57</sup>.

#### 132. Clemens August von Plettenberg zu Lenhausen

Sohn des Friedrich Bernhard mit der Agnes Sophia von Westerholt-Lembeck. Geboren am 26. Oktober 1724<sup>58</sup>. Erste Tonsur am 22. März 1731. Bruder des Ferdinand Joseph (141), Neffe des kurkölnischen Ministers Ferdinand. Durch Resignation des Domherrn Clemens August Maria von Kerckering zu Borg erlangte er 1746 eine Präbende zu Paderborn<sup>59</sup> (A. 8. Jan., E. 20. Febr. 1747)<sup>60</sup>. Ihm wurde 1737 auch ein Domkanonikat in Mainz übertragen, wo ihm jedoch die Aufschwörung verweigert wurde (vgl. S. 40 ff.). Sein Vetter Caspar Ferdinand von Droste-Füchten verlieh ihm 1748 eine ihm als Turnar zugefallene Münstersche Dompräbende<sup>61</sup> (A. 9., E. 10. März 1748)<sup>62</sup>. Er hat sich dann in der Folgezeit ebenso wie sein Bruder Ferdinand Joseph (141) als ein treuer Anhänger Droste-Füchtens erwiesen<sup>63</sup>. Clemens August erlangte folgende Ämter: Kammerpräsident in Paderborn, Archidiakon zu Stadt- und Südlohn (O. 2. Nov. 1770), Obediens

<sup>47</sup> Dk. Pr. 30. Aug. 1747; 19. Okt. 1754.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 23. Juli 1760.

<sup>49</sup> Dk. Pr. 23. Juli 1760.

<sup>50</sup> de Theux, Le Chapitre de St. Lambert IV S. 84.

<sup>51</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 4.

<sup>52</sup> de Theux IV S. 84.

<sup>53</sup> Dk. AT 3, 1256 a.

<sup>54</sup> Tode, Chronik S. 166.

<sup>55</sup> Dk. Pr. 8., 29. Febr. 1748.

<sup>56</sup> Dk. Pr. 8. Nov. 1754.

<sup>57</sup> Dk. Pr. 16. Sept. 1759.

<sup>58</sup> Dk. AT 3, 1029; Arch. Hovestadt D I a 2 (855).

<sup>59</sup> Dk. Akten Pad. Nr. 153.

<sup>60</sup> Dk. Pr. Pad. 8 Jan., 20. Febr. 1747.

<sup>61</sup> Dk. Pr. 18. Febr. 1748.

<sup>62</sup> Dk. Pr. 9./10. März 1748.

<sup>63</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

tiarius von Spiekerhof (O. 11. Nov. 1760) sowie Propst zu Lippstadt<sup>64</sup>. Weiterhin wird er als Herr zu Dieckbusch genannt<sup>65</sup>. Er war Subdiakon<sup>66</sup> und starb am 3. Dezember 1778<sup>67</sup>.

#### 133. August Wilhelm von Wolff-Metternich zu Wehrden

Sohn des Leopold Hieronymus, Oberstallmeister zu Paderborn und Paderbornischer Geh. Rat, und der Antonetta Helena von der Horst. Geboren 1707. Bruder des Franz Wilhelm (61), Neffe des Fürstbischofs Franz Arnold und des Wilhelm Hermann Ignaz (36). Studium in Rom (1723/25)<sup>68</sup>.

Er war ein Günstling Kurfürst Clemens Augusts und wurde von diesem als ‚*mâitre de plaisir*‘ sehr geschätzt und mit Gunstbezeugungen überhäuft<sup>69</sup>. So übertrug ihm dieser 1732 eine vakante Dompräbende zu Osnabrück<sup>70</sup> und 1733 auch die Würde eines Osnabrücker Domküstlers, ernannte ihn im gleichen Jahre ebenfalls zu seinem *Canonicus a latere* für dieses Bistum<sup>71</sup>. Kurz vor Beginn des Österreichischen Erbfolgekrieges wurde ihm die Leitung des Departements für das Hochstift Osnabrück übertragen<sup>72</sup>, 1748 verlieh ihm Kurfürst Clemens August als *Indultarius* auch eine Dompräbende zu Münster (A. 15. Okt. 1748, E. 11. Jan. 1753)<sup>73</sup>. Er bemühte sich 1748, seinem Günstling auch das Amt des Domscholasters in Münster zu verschaffen, was jedoch mißlang. Dagegen erreichte er es, daß Wolff-Metternich am 23. Januar 1753 zum Münsterschen Dompropst gewählt wurde (vgl. S. 157 f.). Seit 1750 erscheint letzterer auch als Propst zu Wiedenbrück<sup>74</sup>. Im Jahre 1755 stürzte Wolff-Metternich jäh in der Gunst seines Herrn<sup>75</sup>, verlor alle Ämter am Bonner Hof und mußte Bonn verlassen. Er hielt sich fortan in Paderborn (wo er seit etwa 1726 eine Präbende besaß<sup>76</sup> und — nachweislich seit 1750 — auch das Amt des Domscholasters innehatte)<sup>77</sup>, Osnabrück und Münster auf. Wolff-Metternich war auch Inhaber der Obedienz Hiddingsel (O. 9. Sept. 1761) und des Archidiakonats Billerbeck (O. 27. Okt. 1759)<sup>78</sup>. Das Urteil über ihn lautet vernichtend: ‚ein Mensch, liebenswürdig, ja verführerisch im Umgang, dabei falsch, intrigant, charakterlos und gewinnsüchtig im hohen Grade‘<sup>79</sup>. Wolff-Metternich starb am 10. Juli 1764 in Osnabrück<sup>80</sup>.

#### 134. Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg

Ausführlichste Literaturangaben: Fürstenberg-Bibliographie von Ursula und Siegfried Sudhoff (Westfalen 39, 1961).

Sohn des Christian Franz Theodor und der Helena Maria Antonetta von Galen. Geboren am 7. August 1729. Erste Tonsur 15. August 1741; Subdiakonatsweihe

<sup>64</sup> Adreßkal. Münster 1776.

<sup>65</sup> Arch. Hovestadt DI a 2 (855).

<sup>66</sup> Dk. Pr. Pad. 25. Jan. 1763.

<sup>67</sup> Dk. Pr. 6. Dez. 1778.

<sup>68</sup> Dk. AT 3, 874 a; Albrecht, Genealog. Handbuch auf d. Jahr 1776, S. 144; Spiessen Bd. 19; Steinhuber II S. 241. — Dagegen wird bei Nedopil, Deutsche Adelsproben, unter Nr. 7738 eine Taufurkunde (mit Nennung der Eltern) registriert, wonach ‚August Wilhelm Franz Johann Anton Joseph‘ am 20. Juni 1705 getauft wurde.

<sup>69</sup> Braubach, Die österreichische Diplomatie, Ann. 111 S. 18/19.

<sup>70</sup> Dk. Pr. Osnabr. 29. Okt. 1732.

<sup>71</sup> Dk. Pr. Osnabr. 10. Dez. 1732; Osnabr. Rep. 100, Abschn. 331, 18.

<sup>72</sup> Braubach, Ann. 111 S. 18.

<sup>73</sup> Dk. Pr. 15. Okt. 1748; 11. Jan. 1753.

<sup>74</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1752 S. 262/64.

<sup>75</sup> Vgl. hierzu im einzelnen Braubach, Ann. 116 S. 127 ff.

<sup>76</sup> Imhoff, Notitia S. R. G. I. Procerum, 1732, I S. 156.

<sup>77</sup> Varrentrapp a. a. O.

<sup>78</sup> Dk. Pr. Sept. 1761; 27. Okt. 1759.

<sup>79</sup> Braubach, Ann. 111 S. 18 f. Ähnlich auch das Urteil des französischen Gesandten: ‚C'est un homme jeune et vigoureux, qui n'a ni savoir, ni esprit, ni principes, ni goût, ni talents . . .‘ (Recueil des Instructions XXVIII, Cologne S. 186).

<sup>80</sup> Dk. Pr. 12. Juli 1764.

2. März 1757<sup>81</sup>. Bruder des Friedrich Karl (147), des Franz Egon (160) und des Ferdinand Joseph (215). Studium: Herbst 1745 — Herbst 1748 philosophischer Kursus am Jesuitengymnasium in Köln (zusammen mit seinen Brüdern Friedrich Karl und Christian Ignaz); danach Universitätsbesuch in Würzburg (1748/50), Salzburg (1750/51) und Rom (1751/53), anschließend Kavaliereise über Venedig, Wien und Prag; Ankunft in Herdringen am 2. Juli 1753<sup>82</sup>. Sein Oheim, der Münstersche Domdechant Friedrich Christian Joseph von Galen, resignierte Anfang des Jahres 1748 zugunsten Franz Wilhelms auf seine Paderborner Präbende<sup>83</sup>. Vom Turnarius, dem Domherrn von Wenge, wurde zwar die Rechtsgültigkeit dieser Resignation bestritten, jedoch blieb Franz Wilhelm nach längerem Rechtsstreit im Besitz dieses Kanonikats (vgl. S. 101) und wurde am 3. Januar 1754 emanzipiert<sup>84</sup>. Eine Münstersche Präbende erlangte er ebenfalls 1748, und zwar durch Resignation Clemens Augusts von Kerckering zu Borg (A. 20. Okt. 1748, E. 13. Juli 1753)<sup>85</sup>. Am 3. Dezember 1762 ernannte ihn Kurfürst Max Friedrich zum *Canonicus a latere*<sup>86</sup>, bald darauf zum Geh. Konferenzrat und übertrug ihm die Regierung des Hochstifts Münster (vgl. Teil II, 7. Kap.). Im Jahre 1770 betraute ihn dieser auch mit dem Amt des Generalvikars<sup>87</sup>. Fürstenberg hat seine Tätigkeit zweifellos mit großem Elan begonnen<sup>88</sup>. Während seiner Tätigkeit als Minister ist es ihm jedoch nicht gelungen, sich im Kapitel eine stabile Mehrheit zu sichern<sup>89</sup>. Dabei darf weiterhin nicht unerwähnt bleiben, daß er die Unterstützung einer Reihe von Domherren lediglich dem Einfluß der Marie Luise von Galen verdankte<sup>90</sup>. Von jener berühmten Frau, welche einen bedeutenden Anteil an der Wahl Königseggs zum Fürstbischof von Münster gehabt haben soll, ist bereits mehrfach die Rede gewesen. Über die Motive ihres Eintretens für Fürstenberg heißt es: „... voulant avoir un Prince qui lui en ait obligation entière et par là peut-être avoir part du Gouvernement, elle fait son possible pour engager tous ceux qu'elle peut, pour M. de Fürstenberg“<sup>91</sup>. Ihren Einfluß auf Fürstenberg sollte man dennoch nicht überschätzen, seine Kultur- und Finanzpolitik trägt zweifellos eigenes Gepräge. Er hat sich natürlich gern der Unterstützung der einflußreichen Frau bedient und sie zu erhalten sich bemüht („qui a beaucoup de déférence pour elle et la flatte beaucoup“<sup>92</sup>). Noch 1779 wird sie in einem Bericht des Hauptmanns Kerckering als „die Seele der Partei“ bezeichnet<sup>93</sup>.

<sup>81</sup> Dk. AT 3, 383 a; Fr. v. Klocke, Wie der spätere Minister Franz v. Fürstenberg Domherr zu Münster wurde, in: *Unsere Heimat* 3 Nr. 6, 1928, S. 43 f.

<sup>82</sup> Hüisersche Chronik S. 571 f; v. Klocke a. a. O.

<sup>83</sup> Arch. Herdr. I, 8, 89.

<sup>84</sup> Dk. Pr. Pad. 3 Jan. 1754.

<sup>85</sup> Dk. Pr. 20. Okt. 1748; 13. Juli 1753.

<sup>86</sup> Dk. Pr. 3. Dez. 1762.

<sup>87</sup> Hüisersche Chronik S. 571 ff.

<sup>88</sup> „Le baron de Fürstenberg est un jeune homme qui a de la vivacité dans l'esprit, une assez grande superficie des connaissances et beaucoup d'ardeur dans le caractère. Il parle beaucoup et la prétention de paroître instruit de tout“ (Recueil des Instructions XXVIII, Cologne S. 296).

<sup>89</sup> In einem Bericht über die Parteiverhältnisse in Münster um 1770 (Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254) heißt es über Fürstenberg: „... un homme qui ... a peu de politique pour se concilier l'amitié de ses confrères.“

<sup>90</sup> Marie Luise v. Galen (1730 — 1810) war eine geborene v. Merveldt und keine Tante Fürstenbergs (Braubach, *Lebenschronik* S. 119). Hier liegt ein Irrtum Fahnes vor. Marie Luise war nämlich nicht die erste, sondern die zweite Gemahlin des Erb-kämmerers Wilhelm Ferdinand (Spiessen Bd. 8). Daß sie eine geborene v. Merveldt war, wird auch durch obigen Bericht bestätigt, in welchem eine Frau v. Velen als ihre Schwester bezeichnet wird (Marie Alexandrine, vermählt mit Hermann Bernhard v. Velen).

<sup>91</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>92</sup> Ebd.

<sup>93</sup> Geistl. Wahllakten 19.

Man ist sich wohl darüber einig, daß Fürstenberg ein Mann von großen Geistesgaben war — was selbst seine Feinde anerkennen mußten<sup>94</sup> —, der seine Erfüllung in rastlosem Wirken für das Wohl des Landes fand. Äußerten sich seine Gegner über manche Eigenschaften seines Charakters wenig günstig<sup>95</sup>, so hat es auch, was die Ergebnisse seiner Tätigkeit betrifft, ebenfalls nicht an kritischen Stimmen gefehlt. Neben Clemens August Maria von Kerckering zu Borg<sup>96</sup> und Franz Wilhelm von Spiegel<sup>97</sup> äußerte sich auch F. A. von Spiegel wenig günstig über sein Wirken: ‚jeder Sachkundige wird mir eingestehen, daß ein zwanzigjähriges beinahe mit Uneingeschränktheit geführtes Ministerium und bei Niederlegung desselben eine Unordnung in jedem Zweige der inneren Verwaltung nicht mit der Idee von erworbenen Verdiensten zu vereinigen ist. Wahr ist es, er arbeitet viel, allein mich dünkt, es ging ihm, wie Friedrich der einzige dans l’Histoire de son temps von einem großen Regenten schreibt: il travaillait beaucoup, il faisait peu de choses<sup>98</sup>. Die Schulen und Lehranstalten sind die einzigen Beweise seiner Arbeit, und auch dieses Gebäude hat noch wesentliche Fehler und nähert sich der Vollkommenheit noch lang nicht. Es ist nicht meine Sache, auch erlauben es die Grenzen eines Briefes nicht, sonst wollte ich jeden Zweig der inneren Verwaltung durchgehen, und wundern würdest du dich . . . denn ich kenne das Personale<sup>99</sup>. Dem steht das wesentlich günstigere Urteil des Freiherrn vom Stein gegenüber: ‚Ich bin nun hier beschäftigt, mich mit Gesetzen und Verfassung bekannt zu machen und gestehe, daß ich alle die von 1763 — 1781 unter H. von Fürstenbergs Administration entworfene vortrefflich finde . . . Herr von Fürstenberg hat eine Masse gründlicher gemeinnütziger Kenntnisse unter die hiesigen Menschen verbreitet . . .<sup>100</sup>. Seine Niederlage bei der Koadjutorwahl und seine Ablösung als Minister hat Fürstenberg nur schwer überwinden können<sup>1</sup>. Zwar haben sich seine Einkommenver-

<sup>94</sup> ‚. . . un homme qui a beaucoup de biens, joint un esprit infini et beaucoup de connaissances‘ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254).

<sup>95</sup> ‚Fürstenberg, dessen Denkungsart ist seit langen Jahren bekannt, er hat Gift und Galle, ja alle erdenkliche Bosheit von seinem Vater geerbt‘ (Arch. Hovestadt D III k 2, 12, 440, Schr. Ferdinand Josephs v. Plettenberg an seinen Bruder [1762]). — Vgl. weiterhin das Urteil Ferdinand Augusts v. Spiegel auf S. 190. Als wohl abgewogen erscheint dagegen das Urteil des französischen Gesandten aus dem Jahre 1780, der die Schwächen Fürstenbergs (Ungeduld, überstürztes Handeln) klar erkennt, aber auch seine hervorragenden menschlichen Qualitäten sieht (Recueil des Instructions XXVIII, Cologne S. XLVI Nr. 105).

<sup>96</sup> Vgl. Erler, Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria v. Kerckering zu Borg, in: WZ 69, 1911, I S. 439, 446 ff.

<sup>97</sup> Vgl. Braubach, Lebenschronik S. 118 f.

<sup>98</sup> Ähnlich auch eine Bemerkung von Kf. Max Franz: ‚Ich begreife nicht, an was der H. v. Fürstenberg in der Vikariatsache so brüten kann . . . Fürstenberg kommt mir vor wie Dr. Hoffmann und Lippers, welche nach vielem beschwerlichen Studieren Erfindungen von Dingen machen, die außer ihnen allen Leuten schon bekannt waren‘ (Nachl. Druffel 228, 18. Febr. 1800). Ein noch ungünstigeres Urteil Max Franzens, welches aber zugleich bestätigt, über welchen Einfluß Fürstenberg in Münster doch immer noch verfügte, findet sich in einem Schreiben an Druffel vom 23. Mai 1795: ‚Der v. Fürstenberg zeichnet sich wieder ganz aus in dieser Gelegenheit, und doch finden sich noch in Münsterland Leute, die albern genug sind, seinen hypokritischen Charlatanerien Glauben beizumessen . . . Solange man in Münster Fürstenberg für einen vernünftigeren Mann als mich halten wird, solange seine Charlatanerien für Orakelsprüche daselbst gelten würden, so lang ist dem Münsterländer auch weder zu raten noch zu hoffen‘ (Nachl. Druffel 232).

<sup>99</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Ferdinand August an Franz Wilhelm, 8. April 1789.

<sup>100</sup> Botzenhart, Stein I Nr. 489, Münster, 10. Okt. 1802; Nr. 496, Münster, 13. Nov. 1802. — Ähnlich Nr. 488. — Sehr positiv über die Leistung Fürstenbergs äußerte sich auch der allerdings wohl als sehr voreingenommen zu betrachtende Gruner, II, S. 178.

<sup>1</sup> ‚Fürstenberg wird es nie verschmerzen, ein großes Haus gebaut zu haben und nicht darin wohnen zu dürfen‘ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Ferdinand August an Franz Wilhelm, 8. April 1789).

hältnisse nicht wesentlich verschlechtert — er erhielt eine jährliche Pension von 4000 Tlr. —, doch hat die ihm verbliebene Stellung eines Generalvikars und Direktors des Schulwesens seinem Streben nach rastloser Tätigkeit und seinem Ehrgeiz wohl nicht genügt. Auch die Ämter eines Domkantors (ab 25. Okt. 1793 durch Option des Archidiakonats Albersloh nach Dimission des bisher innegehabten Archidiakonats uffm Dreen, welchen er am 23. Januar 1773 optiert hatte)<sup>2</sup>, eines Propstes zu St. Martini in Münster (aufgeführt von 1777 bis 1793)<sup>3</sup> sowie eines Obedientarius zu Leppering (O. 23. Okt. 1761)<sup>4</sup> und eines Obligarius zu Althoff (O. 4. Febr. 1760)<sup>5</sup> waren mit keinem nennenswerten Arbeitsaufwand verbunden.

So entfaltete er als Anführer der Opposition eine rege Aktivität, die auch mit fortschreitendem Alter nicht nachließ. Ferdinand August von Spiegel berichtet am 16. Mai 1798: „Fürstenberg bleibt immer der nämliche, auch in seinem hohen Alter beherrschen ihn unbegrenzter Ehrgeiz und zur Gewohnheit gewordener Parteigeist, die er hinter glatten Worten zu verstecken wähnt“<sup>6</sup>. Bei aller politischen Geschäftigkeit und Verwicklung in Parteienzank und -hader blieb er doch ein von tiefer Religiosität beseelter Mensch. Zweifellos haben die Ideen der Aufklärung einen tiefgreifenden Einfluß auf ihn ausgeübt, er hat sich dabei jedoch von einer orthodoxen Gläubigkeit nicht entfernt<sup>7</sup>. Über seine Lebensgewohnheiten in seinen letzten Lebensjahren berichtet ein Zeitgenosse: „Fürstenberg war ein kleines, hageres Männchen. Selten sah man ihn auf der Straße, und wenn es geschah, stets um die Mittagszeit zu Pferde, einen Spazierritt zu machen. Gebeugten Hauptes saß der alte Herr hoch zu Roß . . . Ofters sah man ihn in seiner Kurie im Fenster liegen, ein kleines schwarzes Käppsel auf dem haarlosen Scheitel . . . Rührend war es, wie der Greis mit seinen klugen, lebhaften Augen in einem kleinen runzeligen Gesicht vom hohen Fenster herabblickte, sich mit der Jugend zu unterhalten . . .“<sup>8</sup>. Fürstenberg starb am 16. September 1810.

#### 135. Jobst Edmund von Twickel zu Havixbeck

Sohn des Johann Rudolf (92) und der Anna Charlotte Sebastiane von Nesselrode<sup>9</sup>. Geboren am 31. Januar 1726<sup>10</sup>. Bruder des Clemens August (122).

Von seinem Oheim Johann Wilhelm (54) erhielt er 1748 eine Präbende verliehen, welche diesem als Turnarius anheimgefallen war (A. 5., E. 7. Nov. 1748)<sup>11</sup>. Im Jahre 1751 gelangte er durch Resignation seines Vaters Johann Rudolf auch in den Besitz eines Hildesheimer Domkanonikats<sup>12</sup>. Bei der Wahl von 1761/62 unterstützte er zunächst Böselager, dann Kurfürst Max Friedrich (vgl. S. 164). In der Folgezeit entwickelte er sich zu einem der erbittertsten Gegner Fürstenbergs. Er war dem Hause Österreich tief ergeben und setzte sich stark für die Wahl des Erz-

<sup>2</sup> Dk. Pr. 25. Okt. 1793; 23. Jan. 1773.

<sup>3</sup> Adreßkal. Münster 1777; Bertram III S. 176.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 23. Okt. 1761.

<sup>5</sup> Dk. Pr. 4. Febr. 1760.

<sup>6</sup> Nachl. F. A. v. Spiegel 114 a.

<sup>7</sup> Man hat bisher angenommen, daß Fürstenberg in seiner Jugendzeit und im frühen Mannesalter stärker den Anschauungen der Aufklärung gehuldigt hat und erst später wieder den Weg zu tieferer Religiosität fand. Dem widersprechen jedoch die Untersuchungen von Genevois (a. a. O.): „Il n’y a pas de retour à l’orthodoxie puisque Fürstenberg ne l’avait pas quittée“.

<sup>8</sup> Berghaus, Wanderungen durchs Leben I S. 201.

<sup>9</sup> Dk. AT 3, 1457.

<sup>10</sup> Stammbuch der Familie v. Twickel.

<sup>11</sup> Dk. Pr. 5/7. Nov. 1748.

<sup>12</sup> Dk. Pr. Hildesh. 20. April 1751.

herzogs Max Franz zum Fürstbischof von Münster ein<sup>13</sup>. Er war Domkellner-assessor<sup>14</sup> sowie Inhaber des Oblegiums Gassel und der Obedienz Hiddingsel<sup>15</sup>. Zu einer Dignität oder einem Regierungsamt ist er jedoch nicht gelangt, wobei die Feindschaft mit Fürstenberg wahrscheinlich eine Rolle gespielt hat. Den Regierungsantritt Max Franzens, den er so sehr herbeisehnte, hat er nicht mehr erlebt. Jobst Edmund war Subdiakon<sup>16</sup>. Er starb im Alter von 56 Jahren<sup>17</sup>.

Seine Münstersche Präbende hatte er noch zugunsten seines Bruders Clemens August, sein Hildesheimer Kanonikat zugunsten eines Bruders seines Schwagers Franz August von Morsey-Piccard resigniert. Diese Resignationen wurden jedoch angefochten<sup>18</sup>.

#### 136. Johann Caspar von Stael zu Sutthausen

Sohn des Matthias Ernst Wilhelm und der Anna Theodora Barbara von Ketteler zu Harkotten<sup>19</sup>. Getauft am 21. November 1724.

Er absolvierte sein Biennium in Rom und gelangte 1747 in den Besitz einer Dompräbende zu Osnabrück (A. u. E. 4. Sept. 1747)<sup>20</sup>, wo er 1801 Senior des Kapitels wurde<sup>21</sup>. 1750 wird er auch als Stiftsherr zu St. Johann daselbst genannt<sup>22</sup>. Im Jahre 1747 resignierte ihm sein Oheim Friedrich Christian von Ketteler (60) seine Münstersche Präbende (A. 5., E. 6. Jan. 1749)<sup>23</sup>. 1760 optierte Stael das Oblegium Brirup<sup>24</sup>, 1770 die Obedienz Ostenfelde<sup>25</sup>. Zwischen 1764 und 1769 wurde er ferner Propst zu Wiedenbrück<sup>26</sup>. Er wird auch als Sacellanus in Melle aufgeführt<sup>27</sup>. In Münster hielt sich Stael meist zur Partei des Dompropstes von Böselager, dem er in persönlicher Freundschaft verbunden gewesen zu sein scheint<sup>28</sup>. Stael war Subdiakon<sup>29</sup> und starb am 29. März 1803<sup>30</sup>.

#### 137. Wilhelm Joseph von Weichs zu Körtinghausen

Sohn des Franz Otto und der Theresia Agatha von Droste zu Füchten<sup>31</sup>. Bruder des Franz Philipp (104), Schwager der Domherren von Droste-Füchten. Getauft am 1. September 1716.

Er erhielt von Kurfürst Clemens August 1733 eine Dompräbende zu Paderborn verliehen<sup>32</sup> und wurde dort nach Absolvierung seines Bienniums in Trier am

<sup>13</sup> Arch. Havixbeck, Korrespondenz wegen der v. Jobst Edmund v. Twickel resignierten Dompräbende zu Münster, Schr. des Obristkuchenmeisters Clemens August an Kf. Max Franz mit der Anzeige vom Tode Jobst Edmunds: ‚Welcher Fall mir so empfindsamer ist, als die Höchstderselben und dem Durchlauchtigsten Erzhause in seinem Leben zuzetragene feurigste und ausgezeichnete Devotion und patriotischer Eifer unaussprechlich stark gewesen sind und er die so öfters von ihm erklärte wahre Sehnsucht, Eure Kgl. Hoheit in höchster Person doch einmal im Leben zu sehen, nicht erzielt gefunden hat.‘

<sup>14</sup> Geisberg, Dom S. 304; Dk. Pr. 17. Okt. 1782.

<sup>15</sup> Ebd.; Arch. Havixbeck, Todesanzeige.

<sup>16</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 4.

<sup>17</sup> Dk. Pr. 12. Okt. 1782; Geisberg, Dom S. 304.

<sup>18</sup> Dk. Pr. Hildesh. 7. Mai 1783; für Münster vgl. S. 99 ff.

<sup>19</sup> Dk. AT 3, 1378 a.

<sup>20</sup> Dk. Pr. Osnabr. 4. Sept. 1747.

<sup>21</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1802 II S. 79.

<sup>22</sup> Ebd. 1752 S. 247/48.

<sup>23</sup> Dk. Pr. 5./6. Jan. 1749. — Die Mutter Stael's war eine Schwester Kettelers.

<sup>24</sup> Dk. Pr. 11. Nov. 1760.

<sup>25</sup> Dk. Pr. 19. Mai 1770.

<sup>26</sup> Varrentrapp a. a. O. 1770 S. 179/80.

<sup>27</sup> Osnabrücker Stiftskalender auf das Jahr 1773.

<sup>28</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254; Fürstenberg-Nachl. 174 B, Schr. vom 14. Mai 1779.

<sup>29</sup> Dk. Pr. 22. April 1800; Dk. Produkte VII, Nr. 4.

<sup>30</sup> v. Bruch, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück S. 461.

<sup>31</sup> Dk. AT 3, 1558; Albrecht, Neues Genealog. Handbuch auf das Jahr 1778.

<sup>32</sup> Dk. Akten Pad. Nr. 153.

30. August 1737 zum Kappengang zugelassen<sup>33</sup> und am 11. Oktober emanzipiert<sup>34</sup>. Durch Resignation Clemens Augusts von Twickel (122) gelangte er 1750 auch in den Besitz eines Domkanonikats zu Münster, wo er am 25. August 1750 aufgeschworen und am 18. Oktober emanzipiert wurde<sup>35</sup>. Im Jahre 1763 verschaffte ihm Friedrich Wilhelm von Westphalen (144) auch eine Hildesheimer Präbende (A. am 4. Jan. 1763)<sup>36</sup> und ernannte ihn zum *Canonicus a latere*, wofür Wilhelm Joseph ihm seine Unterstützung bei der Hildesheimer Fürstbischöfswahl zusichern mußte<sup>37</sup>. Zu höheren Würden gelangte Weichs in Paderborn, wo er am 21. März 1757 von der Mehrheit des Kapitels zum Domdechanten<sup>38</sup> und am 2. Oktober 1775 nach Dimission des Dekanats zum Nachfolger Johann Friedrichs von Schaesberg (106) als Dompropst gewählt wurde<sup>39</sup>. Wilhelm Joseph von Weichs war Priester<sup>40</sup>. In einem Bericht des kaiserlichen Wahlgesandten aus dem Jahre 1763 wird er als ‚ein vernünftiger und sehr estimierter solider Mann‘ bezeichnet<sup>41</sup>. Seine Münstersche Präbende resignierte er 1773 zugunsten seines Neffen Joseph Franz (175)<sup>42</sup>. Er starb am 28. Mai 1786 in Paderborn<sup>43</sup>.

#### 138. Adrian Wilhelm von Nagel zu Ittlingen

Sohn des Friedrich Ludwig und der Wilhelmine Marie von Twickel<sup>44</sup>. Neffe des Georg Adolf Ferdinand (68). Erste Tonsur am 13. Februar 1729. Durch Resignation Johann Karls von Sparr (98) gelangte er 1751 in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 30. Aug., E. 1. Sept. 1751)<sup>45</sup>. Er resignierte bereits 1755 zugunsten Franz Ferdinands von Nagel zu Vornholz<sup>46</sup> und vermählte sich mit Johanna Philippine Sophia von Calenberg<sup>47</sup>. Der spätere Domkapitular Maximilian Friedrich (188) ging aus dieser Ehe hervor. Am 10. Januar 1760 wurde Adrian Wilhelm zum Geh. Rat ernannt. Ferner übte er auch das Amt eines Drostens zu Werne aus. Er muß um 1795 gestorben sein<sup>48</sup>.

#### 139. Clemens August von Ascheberg zu Venne

Sohn des Ernst Friedrich (79) und der Sophie Ursula von Droste-Füchten. Geboren 1734<sup>49</sup>. Bruder des Karl Ludwig (168) und des Matthias Caspar (156), Neffe des Johann Matthias Detmar (93) und der Domherren von Droste-Füchten (103, 114, 123).

Von seinem Oheim Johann Matthias Detmar erhielt er 1752 eine diesem durch den Tod Anton Heinrichs von Velen als Turnar anheimgefallene Präbende übertragen<sup>50</sup>. Die Aufschwörung geschah am 12. Mai 1752<sup>51</sup>. Es stellte sich dann jedoch

<sup>33</sup> Dk. Pr. Pad. 30. Aug. 1737.

<sup>34</sup> Dk. Pr. Pad. 11. Okt. 1737.

<sup>35</sup> Dk. Pr. 25. Aug.; 18. Okt. 1750.

<sup>36</sup> Dk. Pr. Hildesh. 4. Jan. 1763.

<sup>37</sup> C. L. Grotefeld, Die Bestechung des Hildesheimischen Domkapitels bei der Wahl Friedrich Wilhelms v. Westphalen, in: Zeitschr. d. Hist. Vereins für Nieders. 1873 S. 197.

<sup>38</sup> Dk. Pr. Pad. 21. März 1757.

<sup>39</sup> Dk. Pr. Pad. 2. Okt. 1775.

<sup>40</sup> Dk. Pr. Pad. 25. Jan. 1763.

<sup>41</sup> Geistl. Wahlakten 29, Ber. vom 28. 2. 1763.

<sup>42</sup> Dk. Pr. 14. Jan. 1773.

<sup>43</sup> Dk. Pr. Pad. 29. Mai 1786.

<sup>44</sup> Spiessen Bd. 14 S. 297. — Am 20. Juli 1721 wurde in Herbern ein Gottfried Adrian Wilhelm v. Nagel getauft. Es ist aber nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es sich hierbei um obigen oder einen Bruder desselben handelt.

<sup>45</sup> Dk. Pr. 30. Aug., 1. Sept. 1751.

<sup>46</sup> Dk. Pr. 3. Febr. 1755.

<sup>47</sup> Spiessen Bd. 14.

<sup>48</sup> Nach der Chronik der Pfarrei Herbern.

<sup>49</sup> Spiessen Bd. 1.

<sup>50</sup> Dk. Pr. 21. April 1752.

<sup>51</sup> Dk. Pr. 12. Mai 1752.

heraus, daß Velen seine Pröbende noch auf Clemens August von Merveldt (140) resigniert hatte. In dem sich daraus ergebenden Rechtsstreit unterlag Ascheberg (vgl. S. 97 f.). Im Jahre 1758 erhielt er ein Domkanonikat zu Hildesheim, wo er am 19. Januar 1758 aufgeschworen wurde<sup>52</sup>. 1761 permutierte er dort seine Subdiakonalpröbende gegen eine Priesterpröbende unter der Versicherung, sich innerhalb eines Jahres die Priesterweihe erteilen zu lassen<sup>53</sup>. Bei der Hildesheimer Bischofswahl im Jahre 1763 war er unter den Gegnern Friedrich Wilhelms von Westphalen zu finden<sup>54</sup>. Erst im Jahre 1770 gelangte er in den Besitz einer Münsterschen Pröbende, welche ihm sein Bruder Karl Ludwig (168) als Turnarius übertragen hatte<sup>55</sup> (A. 8., E. 9. Dez. 1770)<sup>56</sup>. Clemens August von Ascheberg starb jedoch bereits am 16. Juli 1772<sup>57</sup>.

#### 140. Clemens August Graf von Merveldt zu Westerwinkel

Sohn des Ferdinand Dietrich und der Maria Josepha von Westerholt zu Lembeck<sup>58</sup>. Geboren am 4. Juli 1722<sup>59</sup>. Bruder des Franz Arnold (97). Durch Resignation Anton Heinrichs von Velen gelangte er 1752 in den Besitz einer Münsterschen Pröbende (vgl. S. 97). Die Aufschwörung fand am 27. Oktober 1752, die Emanzipation am 3. November 1752 statt<sup>60</sup>. Nach dem Tode seines Vaters und seines Bruders Franz Arnold ging der große Familienbesitz auf ihn über<sup>61</sup>. Daraufhin resignierte er im Januar 1754 zugunsten seines Bruders Maximilian Ferdinand (142)<sup>62</sup>. Er erlangte eine Reihe von hohen Ämtern. Bereits 1741 war er von Kurfürst Clemens August zum Kämmerer<sup>63</sup> und 1747 zum Obristküchenmeister<sup>64</sup> ernannt worden. 1761 wurde er Vestischer Jägermeister<sup>65</sup>. Kurfürst Max Friedrich erteilte ihm 1765 die Bestallung als Münst. Geh. Rat<sup>66</sup> und Drost des Amtes Wolbeck<sup>67</sup>. 1776 stieg er auch zur Würde des Statthalters für das Vest Recklinghausen auf<sup>68</sup>. Wahrscheinlich verdankte er diese Ernennungen dem Einfluß seiner Schwester Marie Luise, der berühmten Frau von Galen (vgl. Nr. 134). Er war in erster Ehe mit Maria Antonia von Wolff-Metternich verheiratet. 1779 vermählte er sich mit Anna Maria Christiane Margarete von Fuest<sup>69</sup>. Clemens August von Merveldt starb am 7. März 1781<sup>70</sup>.

#### 141. Ferdinand Joseph Graf von Plettenberg-Lenhausen

Sohn des Friedrich Bernhard Wilhelm (58) und der Agnes Sophia von Westerholt zu Lembeck<sup>71</sup>. Geboren am 21. Januar 1729<sup>72</sup>. Bruder des Clemens August (132). 1752 erhielt er von Adrian Wilhelm von Nagel zu Ittlingen als Turnarius eine

<sup>52</sup> Dk. Pr. Hildesh. 19. Jan. 1758.

<sup>53</sup> Dk. Pr. Hildesh. 22. Sept. 1761.

<sup>54</sup> Grotefend S. 197.

<sup>55</sup> Dk. Pr. 17. Nov. 1770.

<sup>56</sup> Dk. Pr. 8./9. Dez. 1770.

<sup>57</sup> Dk. Pr. 16. Juli 1772.

<sup>58</sup> Dk. AT 3, 850 a.

<sup>59</sup> Arch. Westerwinkel, Familiensachen, Clemens August.

<sup>60</sup> Dk. Pr. 27. Okt., 3. Nov. 1752.

<sup>61</sup> H. Glasmeier, Das Geschlecht der Grafen v. Merveldt, in: Münsterland Jg. 7 H. 6/7 S. 183.

<sup>62</sup> Dk. Pr. 7. Jan. 1754.

<sup>63</sup> Arch. Westerwinkel, Familiensachen, Clemens August, Urk. vom 12. Nov. 1741.

<sup>64</sup> Ebd., Urk. vom 3. Nov. 1747.

<sup>65</sup> Ebd., Urk. vom 8. Mai 1761.

<sup>66</sup> Arch. Westerwinkel, Familiensachen, Clemens August, Urk. vom 22. Nov. 1765.

<sup>67</sup> Ebd., Urk. vom 20. Dez. 1765.

<sup>68</sup> Ebd., Urk. vom 27. Sept. 1776.

<sup>69</sup> Ebd., Familiensachen, Clemens August, Einleitung.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Dk. AT 3, 1030.

<sup>72</sup> Universallexikon Bd. 28 S. 827; Hovestadt 855.

Münstersche Präbende übertragen, welche sein Vater zunächst wohl dem jungen Friedrich Wilhelm von Westphalen (144), mit dessen Familie die Hovestädter Plettenbergs damals wie später eng befreundet waren, hatte überlassen wollen<sup>73</sup>. Da Friedrich Joseph das erforderliche Alter erreicht hatte, wurde er bereits einen Tag nach seiner Aufschwörung, am 4. Februar 1753, emanzipiert<sup>74</sup>. Drei Jahre später gelangte er auch in den Besitz eines Domkanonikats zu Paderborn (A. 11. Mai, E., 1. Juli 1756). Diese Präbende war ihm von Friedrich Karl von Fürstenberg als Turnar verliehen worden<sup>75</sup>. Angesichts der Tatsache, daß Ferdinand Joseph die Fürstenbergs als die größten Feinde seines Hauses ansah und sich in seiner Korrespondenz in erbitterten Klagen über deren Intrigen erging<sup>76</sup>, erscheint diese Übertragung zunächst überraschend. Es dürfte sich jedoch um ein reines Tauschgeschäft gehandelt haben, da Ferdinand Josephs Bruder Clemens August zur gleichen Zeit Friedrich Karl von Fürstenberg eine Münstersche Präbende überließ (vgl. Nr. 147). Am 25. Mai 1760 empfing Ferdinand Joseph die Priesterweihe. Das Oblegium Aeverholthausen optierte er am 23. Oktober 1761<sup>77</sup>. Ein Jahr später verschaffte ihm Friedrich Wilhelm von Westphalen auch ein Hildesheimer Domkanonikat (A. 24. Nov. 1762)<sup>78</sup>. Unter der Protektion des im folgenden Jahre zum Hildesheimer Fürstbischof gewählten Westphalen stieg er dort zum Geh. Rat (Ernennung am 1. Jan. 1764) und Drost des Amtes Hunsrück (Ernennung am 17. März 1766) auf<sup>79</sup>. Trotzdem geriet er in immer tiefere Verschuldung. Als schließlich sein Hauptgläubiger, der Freiherr von Nagel zu Ittlingen, die Einkünfte seiner Präbenden pfänden ließ<sup>80</sup>, sah er sich 1772 gezwungen, seine Münstersche Präbende gegen eine entsprechende Geldzahlung zu resignieren. Mehrere Bewerber bemühten sich um das begehrte Münstersche Domkanonikat, u. a. die Paderborner Domherren von Böselager zu Nehlen und Werner von Elverfeldt (161). Schließlich erhielt der Erbdroste von Droste-Vischering für seinen Sohn Maximilian Heinrich (172) den Zuschlag<sup>81</sup>.

Vergeblich kämpfte Ferdinand Joseph 1770 um den Erhalt eines vakant gewordenen Kanonikats a latere zu Paderborn. Obwohl ihm Fürstbischof Wilhelm Anton Versprechungen gemacht hatte, erhielt schließlich doch der Münstersche Vicedominus Goswin Anton von Spiegel den Vorzug. In bitteren Worten machte Plettenberg seinem Unmut Luft<sup>82</sup>. Im Jahre 1776 wurde ihm allerdings eine gewisse Entschädigung zuteil, indem ihm Fürstbischof Wilhelm Anton das Amt eines Paderborner Domküstlers übertrug (Ernennungspatent vom 26. Juni). Im gleichen Jahre bewarb er sich auch um das Amt des Hildesheimer Domdechanten, doch mußte er sich die Aussichtslosigkeit seiner Kandidatur bald eingestehen.

Nach seiner Korrespondenz zu urteilen, handelte es sich bei Ferdinand Joseph um eine geistig nicht unbedeutende Persönlichkeit, ehrgeizig, leicht zu begeistern, aber auch rasch in Bitterkeit verfallend. Der Schönheit der Natur — er war ein be-

<sup>73</sup> 'La Prébende de Münster vague à M. de Nagel d'Ittlingen. Le Comte Plettenberg pense à present noblement, il peut prescrire à M. de Nagel de la donner à Westphalen' (Arch. Hinnenburg, Familienangelegenheiten, Schr. Wilhelm Antons v. d. Asseburg vom 26. Dez. 1752).

<sup>74</sup> Dk. Pr. 3./4. Febr. 1752.

<sup>75</sup> Dk. Pr. Pad. 11. Mai; 1. Juli 1756.

<sup>76</sup> Arch. Hovestadt D 3 k.

<sup>77</sup> Ebd. D III k 1 — 2; Dk. Pr. 23. Okt. 1761.

<sup>78</sup> Grotefend S. 197.

<sup>79</sup> Arch. Hovestadt D III k 2, 3.

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> Ebd. D III k 3.

<sup>82</sup> 'Ich klage es Ew. Hochwohlgeb. und frage, ob es mir nicht äußerst empfindlich sein müßte, daß ein alter so redlicher Freund einem von Hochmut und Chicanen aufgeblasenen neueren den Vorzug lassen soll? . . . Muß ich nicht als ein Tauber und Stummer das Beschmähen meiner . . . Familie anhören und verschmerzen?' (ebd.)

geisterter Bergsteiger — stand er aufgeschlossen gegenüber<sup>83</sup>. Er starb im März 1777<sup>84</sup>.

142. Maximilian Ferdinand Graf von Merveldt

Sohn des Ferdinand Dietrich und der Maria Josepha von Westerholt<sup>85</sup>. Geboren 1727<sup>86</sup>. Bruder des Clemens August (140) und des Franz Arnold (97).

Durch Resignation seines Bruders Clemens August gelangte er mit besonderem päpstlichen Dispens<sup>87</sup> in den Besitz eines Domkanonikats zu Münster (A. 27. Jan., E. 9. Febr. 1754)<sup>88</sup>.

Bereits 1744 hatte er auf Grund der Preces Kaiser Karls VII. eine Dompräbende zu Hildesheim erlangt<sup>89</sup>. In Münster trat er 1761 für die Wahl Böselagers ein und war später unter den Anhängern Fürstenbergs zu finden, wofür wahrscheinlich der Einfluß seiner Schwester, der Frau von Galen, bestimmend war (vgl. S. 172). Als er 1784 in Hildesheim Jubilarius geworden war, erklärte er sich in Münster für ‚resident‘ (vgl. S. 29). Merveldt war Inhaber des Oblegiums Subcelleraria<sup>90</sup>, der Obedienz Schwienhorst<sup>91</sup>, Archidiakon zu Winterswick sowie der damit verbundenen Propstei der Kollegiatstifte St. Ludgeri in Münster und St. Remigius in Borken (O. 30. Nov. 1788)<sup>92</sup>. Er soll auch Domherr zu Paderborn gewesen sein und dort resigniert haben<sup>93</sup>. In einem Bericht über die Parteiverhältnisse bei der Koadjutorwahl von 1780 wird sein Charakter nicht sehr günstig beurteilt. So hielt man damals bei dem ‚übeln und Venalcharakter des von Merveldt‘ einen Frontwechsel seinerseits für durchaus möglich<sup>95</sup>. Maximilian Ferdinand war Subdiakon<sup>96</sup>. Im Jahre 1788 bemühte sich seine Familie, da es mit seiner Gesundheit bergab ging, ihn zur Resignation zugunsten seines Neffen Burchard Paul (210) zu bewegen, wozu er sich jedoch nicht bereit fand<sup>97</sup>. Er starb am 25. März 1790<sup>98</sup>.

143. Franz Ferdinand von Nagel zu Vornholz

Sohn des Edmund Friedrich Levin, Drost zu Stromberg, und der Anna Johanna Rosina Antonetta von Tastungen<sup>99</sup>. Getauft am 27. August 1734. Großneffe des Franz Adolph (82).

Im Jahre 1747 erlangte er durch Resignation seines Onkels Hermann Werner von Nagel ein Domkanonikat zu Paderborn, wo er am 12. Dezember 1747 aufgeschworen und am 23. Oktober 1755 emanzipiert wurde<sup>100</sup>. Eine Münstersche Präbende erhielt er durch Resignation Adrian Wilhelms von Nagel zu Itlingen (138) (A. 4., E. 8. Febr. 1755)<sup>1</sup>. Er starb am 11. November 1762<sup>2</sup>.

<sup>83</sup> Arch. Hovestadt D I a 2.

<sup>84</sup> Dk. Pr. Pad. 13. März 1777.

<sup>85</sup> Dk. AT 3, 852.

<sup>86</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 120.

<sup>87</sup> Dieser Dispens war wegen eines ‚Zungenfehlers‘ (Maximilian Ferdinand stotterte) notwendig (Arch. Westerwinkel, Familiensachen, Maximilian, Bd. I Bulle Papst Benedikts XIV von 1752). — FM Urk. 4994.

<sup>88</sup> Dk. Pr. 27. Jan.; 9. Febr. 1754.

<sup>89</sup> Dk. Pr. Hildesh. 16. Juni 1744.

<sup>90</sup> Dk. Pr. 23. Juli 1764.

<sup>91</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>92</sup> Adreßkal. Münster 1790.

<sup>93</sup> Fahne, Bocholtz I 2 S. 120.

<sup>95</sup> Braubach, Koadjutorwahl S. 247.

<sup>96</sup> Dk. Pr. 23. Febr. 1783.

<sup>97</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel, 18 II, Ferdinand August an Franz Wilhelm, 14. Okt. 1788.

<sup>98</sup> Geisberg, Dom S. 305.

<sup>99</sup> Dk. AT 3, 917; Spiessen Bd. 14.

<sup>100</sup> Dk. Pr. Pad. 12. Dez. 1747; 23. Okt. 1755.

<sup>1</sup> Dk. Pr. 4. Febr. 1755; 8. Febr. 1755.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 12. Nov. 1762.

144. Friedrich Wilhelm von Westphalen zu Fürstenberg (Abbildung Nr. 2) Sohn des Wilhelm Ferdinand Joseph und der Anna Helena von der Asseburg zu Hinnenburg<sup>3</sup>. Geboren am 5. April 1727<sup>4</sup>. Durch Resignation seines Bruders Clemens August<sup>5</sup> gelangte er 1742 in den Besitz einer Dompräbende zu Paderborn<sup>6</sup> (A. 10. Jan. 1742, E. 18. Mai 1748)<sup>7</sup>. Hier wird er 1760 als Domkellner aufgeführt<sup>8</sup>. Im Jahre 1749 verschaffte ihm die Resignation des Domherrn von Westrem zu seinen Günstigen auch Eingang in das Hildesheimer Domkapitel (A. 5. März 1749)<sup>9</sup>. Von seinem Oheim Wilhelm Anton Ignaz von der Asseburg erhielt er 1754 eine ihm als Turnar anheimgefallene Präbende zu Osnabrück<sup>10</sup> (Possession und Emanzipation am 23. Sept. 1755)<sup>11</sup>. 1755 resignierte Ferdinand Gottfried von Droste zu Vischering (117) zugunsten Westphalens auf seine Dompräbende zu Münster, wo dieser am 1. Mai aufgeschworen und am 11. Juni emanziert wurde<sup>12</sup>. Am 7. Februar 1763 wurde er, ein noch zwar junger, aber mit vortrefflichen Qualitäten und vielem Eifer versehener Domherr<sup>13</sup>, zum Fürstbischof von Hildesheim gewählt<sup>14</sup>, am 1. März 1773 auch zum Koadjutor seines Oheims Wilhelm Ignaz von der Asseburg, dem er 1782 in der Würde des Fürstbischofs von Paderborn nachfolgte<sup>15</sup>. Seine Osnabrücker Präbende resignierte er 1763 zugunsten Franz Friedrichs von Schilder<sup>16</sup>, wofür dieser sein Hildesheimer Domkanonikat zugunsten Ferdinand Josephs von Plettenberg (141) aufgegeben hatte<sup>17</sup>. Letzterer hatte Westphalen als Gegenleistung für diese Präbende seine Stimme für die bevorstehende Hildesheimer Fürstbischofswahl zugesichert<sup>18</sup>. Sein Domkanonikat zu Münster resignierte Westphalen 1783 zugunsten Wilhelm Arnolds von Ketteler (191). Die Regierungstätigkeit Fürstbischof Friedrich Wilhelms wird im allgemeinen recht günstig beurteilt. So berichtet der kaiserliche Gesandte Neipperg 1773: ‚Der Fürst von Hildesheim hat nicht geringe Kenntnisse in Regierungsgeschäften und erwirbt deren noch täglich mehr durch seinen Fleiß, da er sich in seiner Regierung angelegenst sein läßt, alles selbst einzusehen und alle Geschäfte unter seinen eigenen Augen und Direktion behandeln zu lassen . . . Des Fürsten von Hildesheim Ruf . . . ist auch sogar von dem sonst in geistlichen Regenten so allgemeinen Fehler, nämlich die Bereicherung seiner Familie, welche er ohnehin schon hinlänglich begütert hält, gänzlich aufgenommen<sup>19</sup>.  
Dieses positive Bild erfährt seine Bestätigung auch im ‚Journal von und für Deutschland‘, in welchem Westphalen als ‚ein Herr von seltener Mäßigkeit und Ordnung in seiner Lebensart, sanft und edel von Gesinnung, voller Menschen-

<sup>3</sup> Dk. AT 3, 1621 a (S. 45); Fahne, Bochoitz I, 2 S. 196 (Tafel XVI).

<sup>4</sup> Bertram III S. 173.

<sup>5</sup> Dieser vermählte sich 1751 mit Theresa Isabella v. Brabeck zu Letmathe (Spiessen, Bd. 19).

<sup>6</sup> Dk. Pr. Pad. 23. Dez. 1741.

<sup>7</sup> Dk. Pr. Pad. 10. Jan. 1742; 18. Mai 1748.

<sup>8</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1761 S. 86.

<sup>9</sup> Dk. Pr. Hildesh. 5. März 1749.

<sup>10</sup> Dk. Pr. Osnabr. 16. Nov. 1754.

<sup>11</sup> Dk. Pr. Osnabr. 23. Sept. 1755.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 1. Mai 1755; 11. Juni 1755.

<sup>13</sup> Geistl. Wahlakten 29.

<sup>14</sup> Vgl. Grotefend S. 194 ff; Bessen S. 353.

<sup>15</sup> Bessen, S. 365, 372. — Systematische Darstellung der Wahl demnächst an besonderer Stelle.

<sup>16</sup> Dk. Pr. Osnabr. 20. Nov. 1763.

<sup>17</sup> Bertram III S. 227/228.

<sup>18</sup> Grotefend S. 197.

<sup>19</sup> Berichte aus d. Reich 115, 26. März 1773.

liebe, tolerant und von wahrer Frömmigkeit ohne Bigotterie, dabei arbeitsam' bezeichnet wird<sup>20</sup>.

Westphalen war dem Hause Asseburg eng verbunden<sup>21</sup> und auch den Fürstenbergs freundschaftlich gesinnt. Er galt als Gegner Österreichs und förderte 1786 die Wahl Franz Egons von Fürstenberg zu seinem Koadjutor<sup>22</sup>. Friedrich Wilhelm von Westphalen starb am 6. Januar 1789<sup>23</sup>.

#### 145. Clemens August von Elverfeldt zu Steinhausen

Sohn des Friedrich Christian Theodor zum Gutacker, Herr zu Steinhausen und der Maria Victoria von Wolff-Metternich<sup>24</sup>. Geboren am 25. Januar 1732<sup>25</sup>. Bruder des Werner August (161).

Am 30. November 1748 erhielt Clemens August von Elverfeldt vom Kölner Weihbischof Franz Caspar von Franken-Sierstorpff die erste Tonsur<sup>26</sup>. Kurfürst Clemens August übertrug ihm 1755 als päpstlicher Indultarius eine Dompräbende zu Münster<sup>27</sup>, wo er am 3. Juni 1755 aufgeschworen und am 22. Oktober 1756 emanzipiert wurde<sup>28</sup>. Infolge Resignation seines Bruders Karl Friedrich gelangte Clemens August von Elverfeldt auch 1758 in den Besitz eines Domkanonikats zu Hildesheim<sup>29</sup>, wo er am 6. März 1759 aufgeschworen wurde<sup>30</sup>. Er resignierte jedoch bereits 1761. Seine Präbende in Münster übertrug er auf seinen Bruder Werner August<sup>31</sup>, die zu Hildesheim auf seinen Bruder Alexander Friedrich<sup>32</sup> und vermählte sich mit Maria Theresia von Etbach. Er wurde kurkölnischer Kämmerer und Hofgerichtsassessor der Regierung zu Bentheim. Clemens August starb am 13. Januar 1783<sup>33</sup>.

#### 146. Clemens August von Galen zu Dincklage

Sohn des Wilhelm Ferdinand und der Sophie Luise Gräfin von Merveldt zu Westermwinkel. Geboren 1748<sup>34</sup>. Bruder des Ferdinand (169). Neffe des Friedrich Christian Joseph (48).

Nach dem Tode Karl Antons von Galen im Jahre 1752 fielen dessen Präbenden in Osnabrück und Münster dem Erbkämmerer Wilhelm Ferdinand als Kollator der Galenschen Familienpräbenden anheim. Er übertrug dieselben auf seinen damals fünfjährigen Sohn Clemens August<sup>35</sup>. Die Aufschwörung in Münster fand am

<sup>20</sup> I, (1784), 2, 23. Zitiert bei Braubach, Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland im Spiegel des ‚Journal von und für Deutschland‘, in: Hist. Jahrbuch 54, 1934, S. 214. Auch Sartori stimmt in das allgemeine Lob ein: ‚Die ... in dem Hochstift Hildesheim eingeführte Medizinalordnung findet, wie leider mehrere Einrichtungen unseres vortrefflichen und für das Wohl seiner Untertanen so zärtlich bekümmerten Stiftsregenten Friedrich Wilhelm des Gütigen, noch viel Widerstand‘ (Mängel in der Regierungsverfassung S. 108). Vgl. ferner: Schmidt II S. 108; Bauer S. 105.

<sup>21</sup> Arch. Hinnenburg, Familienangelegenheiten, Wilhelm Anton, Bd. 2, Druckschrift zum Wahltag Wilhelm Antons; Bessen, S. 372 ff.

<sup>22</sup> Sapp a. a. O.

<sup>23</sup> Bessen S. 379.

<sup>24</sup> Geschichte des Geschlechtes der Freiherren v. Elverfeldt, T. II 2 Elberfeld 1886, Stammtafel VI; Dk. AT 3, 347 a.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Ebd., Urk. Nr. 423.

<sup>27</sup> Dk. Pr. 21. Mai 1755.

<sup>28</sup> Dk. Pr. 3. Juni 1755; 22. Okt. 1756.

<sup>29</sup> Geschichte der ... v. Elverfeldt, II 2 Nr. 464.

<sup>30</sup> Dk. Pr. Hildesh. 6. März 1759.

<sup>31</sup> Dk. Pr. 20. Aug. 1761.

<sup>32</sup> Dk. Pr. Hildesh. 22. Sept. 1761; Geschichte der ... v. Elverfeldt II 2 Nr. 467.

<sup>33</sup> Geschichte der v. Elverfeldt, II 2 Stammtafel VI.

<sup>34</sup> Dk. AT 3, 427 a; Spiessen, Bd. 8.

<sup>35</sup> Dk. Pr. Osnabr. 6. Jan. 1753; Dk. Pr. 26. Jan. 1756.

15. Februar, die Aufschwörung in Osnabrück am 25. Juni 1756 statt<sup>36</sup>. Im Jahre 1770 resignierte Clemens August zugunsten seines Bruders Ferdinand (169) und folgte seinem Vater im Amt des Erbkämmerers<sup>37</sup>. Er war in erster Ehe mit Anna Angelica von Ascheberg, in zweiter Ehe mit Sophie Mechthild von Twickel verheiratet<sup>38</sup>, 1812 vermählte er sich mit Cäcilie Sträter. Im Jahre 1815 wurde er in den preußischen Grafenstand erhoben<sup>39</sup>. Er starb am 13. Mai 1820<sup>40</sup>.

#### 147. Friedrich Karl von Fürstenberg

Sohn des Christian Franz Theodor (52) und der Anna Helena Maria Antonietta von Galen. Geboren am 17. August 1730<sup>41</sup>. Bruder des Franz Friedrich Wilhelm (134), des Franz Egon (160) und des Ferdinand Joseph (215).

Von 1746 bis 1749 studierte er in Köln, anschließend in Würzburg (1749/50), Salzburg (1750/51) und begann im September 1751 sein Biennium in Rom<sup>42</sup>. Durch Resignation seines Bruders Lothar Clemens erlangte er 1747 eine Dompräbende in Paderborn (A. 24. März 1748, E. 30. Aug. 1753)<sup>43</sup>. Im Jahre 1755 übertrug ihm sein Oheim Hugo Franz (65) seine Münstersche Präbende<sup>44</sup>. Diese Resignation erlangte jedoch keine Gültigkeit (vgl. Nr. 65); die Präbende fiel dem Domherrn Clemens August von Plettenberg (132) als Turnar anheim. Dieser verlieh sie indes an Friedrich Karl<sup>45</sup> (A. 29. Febr., E. 5. März 1756)<sup>46</sup>. Er resignierte jedoch bereits 1759 zugunsten Franz Arnolds von der Asseburg (153)<sup>47</sup>. 1762 übertrug man Friedrich Karl die Präbende seines noch nicht emanzipierten Bruders Franz Egon, um für die Wahl Kurfürst Max Friedrichs eine zusätzliche Stimme zu gewinnen<sup>48</sup> (A. 20., E. 26. August 1762)<sup>49</sup>. 1766 erklärte er sich in Münster als resident<sup>50</sup>. Friedrich Karl zeigte sich in Münster als ein treuer Anhänger seines Bruders Franz Wilhelm. Zu Regierungsämtern stieg er jedoch nicht auf. Er führte ein ruhiges, stilles Leben<sup>51</sup>. Seine große Liebe galt der Pferdezeit<sup>52</sup>. Das Domkapitel übertrug ihm 1782 das Amt eines Domkellnereissassors<sup>53</sup>. 1786 erlangte er auch ein Domkanonikat zu Hildesheim<sup>54</sup>. Er war weiterhin Inhaber des Oblegiums Heitmann (O. 20. Dez. 1778), der Obedienz Buldern (O. 2. Juli 1782)<sup>55</sup> und des Archidiakonats Winterswick sowie der damit verbundenen Propstei der Kollegiatstifte St. Ludgeri in Münster und St. Remigius in Borken (O. 2. Juli 1782)<sup>56</sup>. Seine Hildesheimer Präbende resignierte er 1787<sup>57</sup>. Friedrich Karl war Sub-

<sup>36</sup> Dk. Pr. 15. Febr. 1756; Dk. Pr. Osnabr. 25. Juni 1756.

<sup>37</sup> Dk. Pr. 27. März 1770; Dk. Pr. Osnabr. 2. Mai 1770.

<sup>38</sup> Fahne, Bocholtz I 2, Taf. V.

<sup>39</sup> Spiessen Bd. 8.

<sup>40</sup> Geneal. Handbuch des Adels, Grfl. Häuser A III (1958), S. 173.

<sup>41</sup> Hüasersche Chronik S. 619.

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> Dk. Pr. Pad. 24. März 1748; 30. Aug. 1753.

<sup>44</sup> Arch. Herdr. Rep. I, Fach 27 Nr. 8, Schr. Friedrich Karls vom 9. Dez. 1755.

<sup>45</sup> Dk. Pr. 9. Febr. 1756.

<sup>46</sup> Dk. Pr. 29. Febr. 1756, 5. März 1756.

<sup>47</sup> Dk. Pr. 24. Nov. 1759.

<sup>48</sup> Lang, S. 145; FM Urk. 5014.

<sup>49</sup> Dk. Pr. 20., 26. Aug. 1762.

<sup>50</sup> Dk. Pr. 12. Nov. 1766.

<sup>51</sup> Hüasersche Chronik S. 621. In einer Übersicht über die Mitglieder des Domkapitels bezeichnet ihn dagegen der Hauptmann Kerckering als ‚homme extravagant‘ (Geistl. Wahlakten 19).

<sup>52</sup> Arch. Herdr. Rep. I, Fach 27, Nr. 8.

<sup>53</sup> Dk. Pr. 2. Nov. 1782.

<sup>54</sup> Dk. Pr. Hildesh. 12. Jan. 1786.

<sup>55</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>56</sup> Adreßkal. Münst. 1783. Dk. Pr. 2. Juli 1782.

<sup>57</sup> Bertram III S. 222.

diakon<sup>58</sup>. Er starb am 19. November 1788 im Alter von 58 Jahren und wurde im Dom zu Münster begraben<sup>59</sup>.

148. Franz Anton Graf von Plettenberg-Wittem

Sohn des Franz Joseph und der Aloysia, Gräfin von Lamberg. Geboren am 5. November 1738<sup>60</sup>. Enkel des Ministers Ferdinand von Plettenberg, Bruder des Friedrich (1773).

Auf Grund kaiserlicher Preces erlangte er 1754 eine Münstersche Präbende<sup>61</sup> (A. 29., E. 30. Nov. 1756)<sup>62</sup>, 1757 auch eine solche zu Hildesheim<sup>63</sup>, resignierte seine Präbenden jedoch bereits 1759, und zwar in Münster zugunsten Friedrich Christophs von Böselager (151). Franz lebte danach als Inhaber der Herrschaft Nordkirchen und vermählte sich 1764 mit Sophie Alexandrine, der Tochter Friedrich Wilhelms von Droste-Füchten (103). Er starb jedoch schon am 30. Mai 1766 an der Schwindsucht<sup>64</sup>.

149. Johann Wilhelm von Bourscheidt zu Billesheim und Meröden

Sohn des Caspar Maximilian Friedrich Arnold und der Maria Anna Barbara Catharina von Hompesch<sup>65</sup>. Geboren 1728<sup>66</sup>.

Kurfürst Clemens August übertrug ihm 1757 eine Dompräbende zu Münster<sup>67</sup>, wo er am 29. Juni 1757 aufgeschworen und am 23. Juli 1761 emanzipiert wurde<sup>68</sup>. Er schloß sich der Partei Caspar Ferdinands von Droste-Füchten an und galt bald als ein enger Vertrauter desselben, den er allerdings bei der Fürstbischofswahl im Jahre 1762 im Stich ließ<sup>69</sup>. Wahrscheinlich haben hier Bestechungsgelder den Ausschlag gegeben (*il aime beaucoup l'argent*)<sup>70</sup>. 1773 wurde er zum Deputierten des Domkapitels bei der Landespfennigkammer ernannt<sup>71</sup>. Er war weiterhin Archidiakon zu Stadt- und Südlohn (O. 13. Dez. 1778) sowie Inhaber der subcostodia major<sup>72</sup>, des Oblegiums Gronover majus (O. 16. Juni 1770) und der Obedienz Blasii sive Sommersehl (O. Jan. 1773)<sup>73</sup>. Bourscheidt war Subdiakon<sup>74</sup> und starb am 1. März 1784<sup>75</sup>.

150. Karl Franz Graf<sup>75a</sup> von Veldtbruck (Velbrück)

Für eine ausführlichere Darstellung sei verwiesen auf Froidcourt-Yans: *Lettres Autographes de Velbruck*, Lüttich, 1954 (mit näheren Literaturangaben).

Sohn des Max Heinrich, Amtmann zu Windeck, kurpfälzischer Geh. Rat und Kämmerer, Herr zu Garath, Langfort und Richrath, und der Maria Anna von Wachten-donck zu Germenseel. Geboren am 12. Juni 1719<sup>76</sup>.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1783.

<sup>59</sup> Geisberg, Dom S. 305.

<sup>60</sup> Dk. AT 3, 1041; Erler, Nordkirchen S. 64.

<sup>61</sup> Dk. Pr. 8. Nov. 1754.

<sup>62</sup> Dk. Pr. 29./30. Nov. 1756.

<sup>63</sup> Bertram III S. 227.

<sup>64</sup> Erler, Nordkirchen S. 64 f.

<sup>65</sup> Dk. AT 3, 182.

<sup>66</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>67</sup> Dk. Pr. 21. Juni 1757.

<sup>68</sup> Dk. Pr. 29. Juni 1757; 23. Juli 1761.

<sup>69</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1773.

<sup>72</sup> Adreßkal. Münster 1776.

<sup>73</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>74</sup> Dk. Pr. 23. Febr. 1783.

<sup>75</sup> Dk. Pr. 1. März 1784.

<sup>75a</sup> Sein Vater war 1711 in den Grafenstand erhoben worden.

<sup>76</sup> Dk. AT 3, 1474 a; Gerhard, Zur Geschichte der rheinischen Adelsfamilien S. 48; Rhein. Antiquarius III 10 S. 240.

Durch Resignation seines älteren Bruders Adam erlangte er 1735 eine Dompräbende zu Lüttich<sup>77</sup>. Am 14. Juni 1736 wurde er in das Kapitel aufgenommen<sup>78</sup>. Der Kölner Weihbischof von Francken-Sierstorf erteilte ihm am 19. Januar 1744 die Subdiakonatsweihe. Veldtbruck begab sich darauf nach Lüttich, wo er am 22. Januar zum ersten Male an einer Kapitelssitzung teilnahm<sup>79</sup>. Am 20. Juli 1756 wurde er Archidiakon von Hesbaie<sup>80</sup>. Fürstbischof Johann Theodor von Lüttich ernannte ihn am 12. März 1754 zum *Canonicus a latere*, 1757 zum *Grand maître du Palais* und Premierminister. Seinen Herrn begleitete er nach München und Paris, wo er auch zum Abt von Cheminon gewählt wurde<sup>81</sup>. Kurfürst Clemens August von Köln übertrug ihm Ende 1757 eine Dompräbende zu Münster<sup>82</sup>, wo er am 2. Januar 1758 aufgeschworen wurde<sup>83</sup>. Wegen der Kriegereignisse konnte er jedoch zunächst noch nicht die nach den Statuten erforderliche Residenz in Münster antreten<sup>84</sup>. Die Emanzipation konnte erst am 12. September 1762 vorgenommen werden<sup>85</sup>, vier Tage vor der Wahl Max Friedrichs von Königsegg zum Fürstbischof von Münster, zu dessen Anhängern Veldtbruck gerechnet wurde<sup>86</sup>. 1765 ernannte ihn Kurfürst Max Friedrich zum *Canonicus a latere* für Münster<sup>87</sup>. Bei der Lütticher Fürstbischofswahl von 1763 wirkte er in Zusammenarbeit mit dem Lütticher Generalvikar Stoupy für die Wahl des sächsischen Prinzen Clemens Wenzeslaus<sup>88</sup>. Das Vorhaben scheiterte indes, und Veldtbruck wurde von Charles d'Oultremont, der zur Würde des Fürstbischofs von Lüttich gelangte, von seinem Amt als *grand-maître* abgelöst<sup>89</sup>. Nach dem Tode Oultremonts wurde Veldtbruck am 16. Januar 1772 zum Fürstbischof von Lüttich gewählt<sup>90</sup>, am 26. April empfing er die Priester-, am 3. Mai die Bischofsweihe<sup>91</sup>. Mit der Förderung der Musik, der bildenden Kunst und der Naturwissenschaften trug er den Ideen der Aufklärung Rechnung<sup>92</sup>. Huth zählt ihn zur *Klasse der vortrefflichen Prälaten*<sup>93</sup>. Seine persönliche Lebensführung soll jedoch nicht wenig Ärgernis erregt haben. So sprach ihm z. B. der Lütticher Generalvikar Stoupy im Jahre 1770 die moralischen Qualitäten zum Bischofsamt ab<sup>93a</sup>. In Münster unterstützte er bis 1774 die Partei Max Friedrichs, ging dann jedoch zur Opposition über (vgl. Teil II, Kap. 7). Mit Jobst Edmund von Twickel, dem erbitterten Gegner Fürstenbergs, sowie mit Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff scheint er in näherer Verbindung gestanden zu haben<sup>94</sup>. Veldtbruck war Inhaber des Oblegiums Holthausen (O. 1784)<sup>95</sup>. Er starb

<sup>77</sup> Ebd.; Froidcourt-Yans, I S. 17.

<sup>78</sup> de Theux, Le Chapitre de Saint Lambert IV S. 49.

<sup>79</sup> Froidcourt-Yans, I S. 18.

<sup>80</sup> de Theux IV S. 49. Diese Würde hatte er bis zur Bischofswahl inne (Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1761 S. 235).

<sup>81</sup> Ebd. — Als Abt von Cheminon wird er allerdings in den Handbüchern 1771 erstmals erwähnt (vgl. Krebel, Europ. geneal. Handb. 1772, I S. 232).

<sup>82</sup> Dk. Pr. 9. Dez. 1757.

<sup>83</sup> Dk. Pr. 2. Jan. 1758.

<sup>84</sup> FM, LA, 1<sup>20</sup> vol. IV, Schr. vom 1. April 1761.

<sup>85</sup> Dk. Pr. 12. Sept. 1762.

<sup>86</sup> Lang S. 145.

<sup>87</sup> Dk. Pr. 10. April 1765.

<sup>88</sup> Raab, Clemens Wenzeslaus I S. 219 ff.

<sup>89</sup> de Theux IV S. 49.

<sup>90</sup> Rhein. Antiquarius III, 10 S. 240.

<sup>91</sup> de Theux IV S. 50.

<sup>92</sup> Rößler, Sachwörterbuch S. 676.

<sup>93</sup> Philip Jakob v. Huth, Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts II, Augsburg 1807, S. 97.

<sup>93a</sup> Raab, Clemens Wenzeslaus I S. 335 f.

<sup>94</sup> Arch. Havixbeck, Acta d. Jobst Edmund, Schr. Veldtbrucks vom 29. Dez. 1773; 30. Dez. 1775.

<sup>95</sup> Dk. Pr. 10. Mai 1784.

am 30. April 1784<sup>96</sup>. Karl Franz war der Letzte des Geschlechts von Aldenbrück gen. von Veldtbruck, das sich später Freiherren bzw. Grafen von Veldtbruck (Velbrück) nannte. Sein Bruder Adam hinterließ nur Töchter.

151. Friedrich Christoph von Böselager

Bruder des Friedrich Wilhelm Nikolaus (102)<sup>97</sup>. Geboren 23. 1. 1716.

Während einer Vakanz des päpstlichen Stuhls im Juli 1740 übertrug ihm Friedrich Christian von Ketteler (60) als Turnarius eine vakant gewordene Präbende. Vom neugewählten Papst wurde diese Kollation jedoch für ungültig erklärt (vgl. S. 110 f.). Auf Ersuchen des Münsterschen Kapitels verlieh ihm der Papst 1753 eine Präbende zu Hildesheim, wo er am 29. Mai 1753 aufgeschworen wurde<sup>98</sup>. Durch Resignation Franz Antons von Plettenberg (148) gelangte er 1759 in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 14., E. 15. Juli 1759)<sup>99</sup>. In der Auseinandersetzung der Parteien spielte er, den man als ‚homme intriguant‘ bezeichnete<sup>100</sup>, eine bedeutende Rolle. Ab 1772 wird Friedrich Christoph als Oberjägermeister aufgeführt<sup>1</sup>, 1776 auch als Geh. Rat<sup>2</sup>. Er war weiterhin Inhaber des Oblegiums Averholthausen, der Obedienz Grevinghoff sowie Archidiakon<sup>3</sup> zu Sarstedt (Fürstentum Hildesheim)<sup>4</sup>. Friedrich Christoph war Subdiakon<sup>5</sup>. Er starb am 25. Januar 1791<sup>6</sup>.

152. Franz Karl Anton Arnold von Landsberg zu Erwitte

Sohn des Franz Caspar Ferdinand (44) und der Anna Maria von der Reck zu Steinfurt<sup>7</sup>. Bruder des Johann Matthias (127) und des Engelbert (177).

Er absolvierte sein Biennium in Rom<sup>8</sup>. 1753 erhielt er von Wilhelm Anton Ignaz von der Asseburg als Turnarius eine Präbende in Paderborn<sup>9</sup> übertragen, wo er am 13. Juni 1756 emanzipiert wurde<sup>10</sup>. Durch Resignation Ferdinand Gottfrieds von Droste zu Vischering gelangte er 1753 auch in den Besitz eines Domkanonikats zu Osnabrück (A. 14. Mai 1753, E. 23. Sept. 1755)<sup>11</sup>. Im Jahre 1759 verlieh ihm Johann Rudolf von Twickel eine ihm als Turnar anheimgefallene Präbende zu Münster<sup>12</sup> (A. 11. Okt. 1759, E. 6. Juli 1760)<sup>13</sup>. Nach voraufgegangener Resignation Caspar Ferdinands von Droste-Füchten wurde er Ende Dezember 1770 Münsterischer Kammerpräsident. Er gehörte zu den Anhängern Fürstenbergs<sup>14</sup>

<sup>96</sup> Froidcourt-Yans S. 30.

<sup>97</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254.

<sup>98</sup> Dk. Pr. Hildesh. 29. Mai 1753.

<sup>99</sup> Dk. Pr. 14./15. Juli 1759.

<sup>100</sup> Geistl. Wahlakten 19, Ber. Kerckerings.

<sup>1</sup> Kurköln. Hofkal. 1772.

<sup>2</sup> Adreßkal. Münst. 1776.

<sup>3</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>4</sup> Adreßkal. Münst. 1776.

<sup>5</sup> Dk. Pr. 23. Febr. 1783.

<sup>6</sup> Geisberg, Dom. S. 305.

<sup>7</sup> Fahne, Köln. Geschlechter 1 S. 238; Dk. Pr. 1. Aug. 1774.

<sup>8</sup> Dk. Pr. Pad. 28. April 1756.

<sup>9</sup> Dk. Pr. Pad. 18. Juni 1753.

<sup>10</sup> Dk. Pr. Pad. 13. Juni 1756.

<sup>11</sup> St. A. Osnabr. Rep. 100, Abschn. 331, 17.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 11. Okt. 1759.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 11. Okt. 1759; 6. Juli 1760.

<sup>14</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254. — Clemens August v. Landsberg, der Bruder Franz Karls, war mit Anna Theresia Maria v. Velen vermählt. Diese war eine Stieftochter der Alexandrine Bernhardine geb. v. Merveldt, eine Schwester der mehrfach erwähnten Frau v. Galen (vgl. Spiessen, Bd. 7, 8; Fahne, Köln. Geschlechter 1, S. 238). Diese Familienverbindung könnte mit der personalpolitischen Zusammenarbeit in einem gewissen Zusammenhang stehen. — Auch der aus dieser Ehe hervorgegangene Sohn Paul Joseph, kurköln. Geheimer Rat, war ein treuer Parteigänger Fürstenbergs. So berichtet Ferdinand August v. Spiegel unter dem 25. Aug. 1786: ‚indem ganz offenbar ist, Fürstenberg habe keinen stärkeren Anhänger als den jungen v. Landsberg,

und wurde mit dessen Unterstützung am 1. August 1774 zum Domdechanten gewählt<sup>15</sup>, mußte jedoch bei dieser Gelegenheit auf das Amt des Kammerpräsidenten wieder verzichten (vgl. Nr. 120). Landsberg wird weiterhin als Geh. Rat aufgeführt<sup>16</sup> sowie als Inhaber des Oblegiums Gronover majus (O. 14. Nov. 1772). Er war Subdiakon<sup>17</sup> und starb am 7. Mai 1779<sup>18</sup>.

153. Franz Arnold von der Asseburg zu Hinnenburg

Sohn des Ernst Konstantin, Pad. Geh. Rat und Drost zu Wünnenberg und Wevelsburg, und der Lucia Odilia von Wolff-Metternich zur Gracht<sup>19</sup>. Geboren am 20. September 1714<sup>20</sup>. Bruder des Wilhelm Anton Ignaz (111) und des kurkölnischen Oberhofmeisters Hermann Werner<sup>21</sup>. Onkel des Friedrich Wilhelm von Westphalen (144).

In seiner Jugend versuchte er sich zuerst als Husar und wollte seine Nichte Therese heiraten, trat jedoch schließlich in den geistlichen Stand über<sup>22</sup>. Er studierte zunächst in Paderborn, dann 1736/37 in Rom. Nach Absolvierung seines Bieneniums unternahm er eine ausgedehnte Kavalierstour nach Oberitalien, Frankreich und Belgien<sup>23</sup>. Bereits 1732 hatte er durch päpstliche Provision ein Domkanonikat in Hildesheim erhalten<sup>24</sup> (A. 20. Jan. 1733)<sup>25</sup>. Im Jahre 1746 resignierte ihm Karl Mauritz von der Horst (112) seine Paderborner Präbende<sup>26</sup>. Am 31. Juli 1746 wurde er in Paderborn aufgeschworen, am 1. August zum Kappengang zugelassen und am 12. September 1746 emanzipiert<sup>27</sup>. Hier wurde er auch Propst des Busdorfstifts<sup>28</sup>. Sein Bruder Hermann Werner verschaffte ihm 1752 den Archidiakonat Hildesheim sowie die Ämter eines Hildesheimer Domkantors und Schatzrats<sup>29</sup>, 1754 auch die Würde eines Hildesheimer Geh. Rats<sup>30</sup>. Durch Resignation Friedrich Karls von Fürstenberg — zu dieser Zeit bestand eine besonders enge Verbindung zwischen den Asseburgern und den Fürstenbergs<sup>31</sup> — gelangte Franz Arnold 1759 auch in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 24. Nov. 1759, E. 23. Juli 1760)<sup>32</sup>. Sein Bruder Wilhelm Anton Ignaz übertrug ihm 1763 die Paderborner Domscholasterei<sup>33</sup> und berief ihn später auch zum Canonicus a latere<sup>34</sup>. Seine Münstersche Präbende resignierte er bereits 1765 zugunsten Mauritz Friedrichs

und kein Mitglied der Ritterschaft stimme mehr wider den Kurfürsten als unser neu gebackener Geheimrat' (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II).

<sup>15</sup> Dk. Pr. 1. Aug. 1774. — Er erklärte nach seiner Wahl, daß er in Osnabrück resident sei und zu bleiben gedächte (ebd.). Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Statuten, nach denen ein Domdechant in Münster resident sein mußte.

<sup>16</sup> Zum ersten Male im kurköln. Hofkal. von 1766.

<sup>17</sup> Dk. Pr. 1. Aug. 1774.

<sup>18</sup> Landsb. Arch. Wocklum, Familiensachen, A 96.

<sup>19</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 2; Albrecht, Neues Genealog. Handbuch auf das Jahr 1778 S. 5.

<sup>20</sup> Trippenbach, Asseburger Familiengeschichte S. 151.

<sup>21</sup> Zu Hermann Werner vgl. Braubach, Die österreichische Diplomatie, Ann. 111 S. 22 ff.

<sup>22</sup> Trippenbach S. 151 f.

<sup>23</sup> Arch. Hinnenburg, Familienangelegenheiten, Franz Arnold, Bd. 1, Konvolut 34.

<sup>24</sup> Dk. Pr. Hildesh. 5. Dez. 1732.

<sup>25</sup> Dk. Pr. Hildesh. 20. Jan. 1733.

<sup>26</sup> Dk. Pr. Pad. 8. Juli 1746.

<sup>27</sup> Dk. Pr. Pad. 31. Juli; 1. Aug.; 12. Sept. 1746.

<sup>28</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1792 I S. 93.

<sup>29</sup> Arch. Hinnenburg, Familienangelegenheiten, Franz Arnold, Bd. 1, Korrespondenz 1752. — Nach Bertram (III S. 217) wurde Franz Arnold 1751 (nicht 1752) Domkantor.

<sup>30</sup> Ebd., Bd. II, Geh. Ratspatent für F. A. vom 18. Jan. 1754.

<sup>31</sup> Ebd., Bd. I, Korrespondenz 1752.

<sup>32</sup> FM Urk. 5001; Dk. Pr. 24. Nov. 1759; 23. Juli 1760.

<sup>33</sup> Dk. Pr. Pad. 1. Juni 1763.

<sup>34</sup> Dk. Pr. Pad. 24. Dez. 1772.

von Brabeck (166)<sup>35</sup>. Franz Arnold trat 1772 als Novize in den Kapuzinerorden in Hildesheim ein, was von seinem Bruder Hermann Werner bedauert wurde, zumal dieser bisher eine ungeheure Mühe aufgewandt hatte, um ihn mit Präbenden und Ämtern standesgemäß zu versorgen<sup>36</sup>. Franz Arnold hielt jedoch das Noviziat nicht durch<sup>37</sup>. 1774 plante er einen abermaligen Versuch. Hermann Werner ersuchte seinen Bruder, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Familie befürchte, daß er wegen seiner schlechten gesundheitlichen Konstitution abermals sein Noviziat nicht durchhalten würde und so zum Gegenstand allgemeinen Gelächters werden könne, worunter auch das Ansehen der ganzen Familie leide<sup>38</sup>. Wenn sein Versuch wiederum scheitere, werde man sich wohl kaum wieder für ihn verwenden<sup>39</sup>. Nachdem Franz Arnold auch diesmal die Probezeit nicht durchgehalten hatte, begann er im Oktober 1775 zum dritten Male das Noviziat, diesmal bei den Franziskanern in Borken<sup>40</sup>. Aber auch dieser Versuch scheiterte<sup>41</sup>. Hermann Werner machte ihm daraufhin Vorwürfe, weil er durch seinen Aufenthalt in Borken seine mögliche Wahl zum Dompropst von Hildesheim verpaßt habe. Für die noch vakante Hildesheimer Domdechanei würde man ihn wohl kaum berücksichtigen, da man allgemein annehme, daß er diese Würde nicht erstrebe, weil sie mit zuviel Aufgaben verbunden sei<sup>42</sup>. Indes erlangte er 1777 die Würde eines Hildesheimer Domscholasters<sup>43</sup>. Von 1778 – 1790 wird er auch als Senior des Hildesheimer Domkapitels aufgeführt<sup>44</sup>. Nach dem Tode Wilhelm Josephs von Weichs (137) wählte das Paderborner Domkapitel am 15. Juni 1786 Franz Arnold zum Dompropst<sup>45</sup>. Auch diese Würde dürfte er dem Einfluß seiner Familie zu verdanken haben. Franz Arnold starb am 21. Juli 1790<sup>46</sup>.

Wir gewinnen nicht den Eindruck, daß es sich bei Franz Arnold um eine übertragende Persönlichkeit gehandelt hat. Eher ist das Gegenteil anzunehmen. Ihm mangelte es offenbar an Zielstrebigkeit und Energie. Gerade dadurch wird aber um so deutlicher, was eine einflußreiche Familie vermochte, wenn es galt, einen Angehörigen mit Ämtern und Würden zu versorgen.

#### 154. Karl Franz Graf von Schaesberg zu Kerpen und Lommersum

Sohn des Johann Wilhelm, Kanzler von Jülich-Berg, und der Rosa Veronica Magdalena von Westerholt zu Lembeck<sup>47</sup>. Geboren in Düsseldorf am 27. Mai 1734<sup>48</sup>. Bruder des Franz Ferdinand (131), Neffe des Johann Friedrich (106). Erste Tonsur am 31. Dezember 1747, Subdiakonatsweihe am 19. März 1757<sup>49</sup>. Studium der Theologie in Dijon ab Juni 1757<sup>50</sup>.

<sup>35</sup> Dk. Pr. 9. März 1765.

<sup>36</sup> '... que toute ma vie je me suis employé de cœur et d'âme de vous faire avoir des bénéfices et postes honorables' (Arch. Hinnenburg, Nachl. Hermann Werner, Schr. vom 26. Dez. 1772).

<sup>37</sup> Dk. Pr. Pad. 24. Dez. 1772.

<sup>38</sup> Arch. Hinnenburg, Nachl. Hermann Werner, Schr. vom 8. Juni 1774.

<sup>39</sup> 'Ce n'est pas surprenant qu'une seconde sortie sera désagréable à nos Princes et en préférence à celui de Hildesheim 144, lequel dans ce n'est pas à considérer comme Neveu mais comme Souverain' (ebd.).

<sup>40</sup> Ebd., Schr. vom 28. Okt. 1775.

<sup>41</sup> Ebd., Schr. vom 23. Juli 1776.

<sup>42</sup> Ebd., Schr. vom 12. Sept. 1776.

<sup>43</sup> Bertram III S. 217.

<sup>44</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1792 I S. 93.

<sup>45</sup> Dk. Pr. Pad. 15. Juni 1786.

<sup>46</sup> Trippenbach, S. 152.

<sup>47</sup> Fahne, Köln. Geschlechter S. 376; Chr. F. Jacobi, Europ. Genealog. Handbuch auf das Jahr 1800; Robens II S. 104.

<sup>48</sup> Jacobi; Dk. Pr. Pad. 30. Juli 1755.

<sup>49</sup> Dk. Pr. Pad. 28. Dez. 1752; Tode, S. 162.

<sup>50</sup> Dk. Pr. Pad. 30. Juli 1755; Tode, S. 162.

Sein Oheim Johann Friedrich, Dompropst zu Paderborn, übertrug ihm 1752 eine dortige Präbende, welche in seinem Turnus vakant geworden war<sup>51</sup> (A. 25. Jan. 1753, E. 10. Sept. 1755)<sup>52</sup>. Ebenfalls durch Provision seitens seines Oheims gelangte er 1760 in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 28. Jan., E. 9. Febr. 1760)<sup>53</sup>. Er gehörte zu den Anhängern Franz Wilhelms von Fürstenberg<sup>54</sup>. Kurfürst Max Friedrich ernannte ihn am 13. November 1778 zum Geh. Rat. Zu einer Dignität in Münster gelangte er jedoch nicht. Er war Archidiakon zu Stadt- und Südlohn (O. 11. März 1784)<sup>55</sup> sowie Inhaber des Oblegiums Rump und der Obedienz Spiekerhof<sup>56</sup>. In Paderborn erscheint er seit 1790 als Domkämmerer und Archidiakon daselbst<sup>57</sup>. Im Jahre 1790 erhielt er auch eine Dompräbende zu Hildesheim, welche er 1792 seinem Neffen Heinrich Edmund resignierte<sup>58</sup>. In seiner Jugend galt Karl Franz als Sonderling. Später schrieb Graf F. von Merveldt indes über ihn: ‚Sehr belesen, sehr vielseitig und dabei gründlich gebildet. Von Spleen habe ich an ihm nichts bemerkt, sondern eine stets unveränderliche Gleichheit‘<sup>59</sup>. Er verschied ganz plötzlich am 25. Januar 1800 in Paderborn<sup>60</sup>.

#### 155. Leopold von Hanxleden zu Sassenberg und Dieck

Sohn des Adolf Hermann Philipp zum Großen und Kleinen Eickel und der Maria Josepha Franciska von Kolff zum Sassenberg und Dieck<sup>61</sup>. Neffe des Hermann Caspar (118) und des Franz Christoph (129).

Sein Oheim, Domkürster Hermann Caspar, übertrug ihm 1760 seine Münstersche Präbende<sup>62</sup>. Die Aufschwörung geschah am 22., die Emanzipation am 23. März 1760<sup>63</sup>. Er resignierte 1771 zugunsten Johann Friedrichs von Hoensbrock (171)<sup>64</sup>.

#### 156. Johann Matthias Caspar von Ascheberg zu Venne

Sohn des Ernst Friedrich (79) und der Ursula Sophia von Droste zu Füchten<sup>65</sup>. Bruder des Clemens August (139) und des Karl Ludwig (168), Neffe des Johann Matthias Detmar (93) und des Karl Heinrich (110). Geboren am 14. Januar 1737<sup>66</sup>. Durch Resignation seines Oheims Karl Heinrich gelangte er 1760 in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 27., E. 28. Sept. 1760)<sup>67</sup>. Er war offenbar nur Platzhalter für seinen jüngeren Bruder Karl Ludwig, zu dessen Gunsten er 1765 resignierte<sup>68</sup>. Am 11. Juni 1766 vermählte er sich mit Maria Franziska von Etbach zu Duckenburg<sup>69</sup>. Johann Matthias Caspar war Münsterischer Geh. Rat (Bestallung vom 3. März 1766) und Direktor des Vechtaschen Burgmanns-Kollegium.

<sup>51</sup> Dk. Pr. Pad. 28. Dez. 1752.

<sup>52</sup> Dk. Pr. Pad. 25. Jan. 1753; 10. Sept. 1755.

<sup>53</sup> Dk. Pr. 28. Jan., 9. Febr. 1760.

<sup>54</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 254. Vgl. weiterhin Schr. Fürstenbergs an die Fürstin Gallitzin vom 28./30. April 1785 (Der Kreis von Münster, hg. Siegfried Sudhoff, Münster, 1962, S. 236).

<sup>55</sup> Dk. Pr. 11. März 1784.

<sup>56</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>57</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1770 S. 185.

<sup>58</sup> Bertram III S. 227.

<sup>59</sup> Tode, S. 164. — 1762 bezeichnete Fürstenberg ihn in einem Plan eines Briefes an Kf. Max Friedrich als ‚bizarre et difficile‘ (Fürstenberg-Nachl. 229).

<sup>60</sup> Dk. Pr. 26. Jan. 1800; Tode S. 165.

<sup>61</sup> Dk. AT 3, 501

<sup>62</sup> Dk. Pr. 2. März 1760.

<sup>63</sup> Dk. Pr. 22./23. März 1760.

<sup>64</sup> Arch. Herdr. Rep. I, Fach 27 Nr. 8.

<sup>65</sup> Dk. AT 3, 22.

<sup>66</sup> Arch. Haus Venne.

<sup>67</sup> Dk. Pr. 27./28. Sept. 1760.

<sup>68</sup> Dk. Pr. 17. Nov. 1765.

<sup>69</sup> Arch. Haus Venne.

Am 15. Mai 1799 wurde er nach dem Tode Adrian Wilhelms von Nagel zu Ittlingen zum Drost zu Werne ernannt. Er trat auch durch Beiträge zum ‚Münsterischen gemeinnützlichen Wochenblatt‘ hervor. Zu Ihorst im Odenburgischen starb er am 3. August 1818<sup>70</sup>.

157. Johann Franz Joseph von Kerckering zu Stapel

Sohn des Franz Hermann Ludwig und der Maria Sophia von Rollingen. Geboren am 9. Dezember 1739. Bruder des Karl Anton (178). Biennium in Frankreich<sup>71</sup>. 1756 resignierte der Osnabrücker Domherr von Nesselrode zugunsten Franz von Kerckerings auf seine Osnabrücker Dompräbende<sup>72</sup>. Unter Berufung auf die Konvention der Westfälischen Stifte (vgl. S. 41) ließ jedoch das Osnabrücker Domkapitel die Aufschwörung zunächst nicht zu, ‚weil sich unter den präsentierten Wappen solche vom reichsunmittelbaren Adel fänden‘ (nämlich die seiner Mutter Sophie geb. von Rollingen und seiner Großmutter Theresia von Rollingen geb. von Knebel zu Katzenellenbogen). Nach längeren Verhandlungen<sup>73</sup> kam es dann doch am 20. März 1757 zur Aufschwörung<sup>74</sup>. Die Emanzipation geschah am 14. März 1762<sup>75</sup>. Durch Resignation August Philipps von Limburg-Stirum (116) erlangte er 1760 auch ein Domkanonikat in Münster, wo er am 25. November 1760 aufgeschworen und am 9. Juli 1761 emanzipiert wurde<sup>76</sup>. Er war auch Domkapitular zu Speyer<sup>77</sup>. Seine Präbenden in Münster und Osnabrück resignierte er 1775 zugunsten seines Bruders Karl Anton<sup>78</sup> und vermählte sich am 2. Oktober 1779 mit Maria Antonia von Schilling<sup>79</sup>. Er starb am 19. Dezember 1792 und hinterließ zwei Töchter. Mit dem Tode seines Bruders Karl Anton [nach 1796, vgl. (178)], waren die Kerckerings zu Stapel im Mannesstamme ausgestorben.

158. Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff

Sohn des Ernst Wilhelm und der Anna Brigitta Annelia Friderica von Droste-Vischering<sup>80</sup>. Geboren am 16. Februar 1736<sup>81</sup>. Onkel des Maximilian (187) und des Johann Heinrich (198).

Sein Oheim Ernst Konstanz übertrug ihm 1756 seine Osnabrücker Präbende<sup>82</sup> (A. 20. März, E., 7. Dez. 1757)<sup>83</sup>. 1761 verließ ihm Wilhelm Anton Ignaz von der Asseburg als Turnarius eine Dompräbende zu Münster<sup>84</sup>, wo er am 17. August 1761 aufgeschworen und am 11. September emanzipiert wurde (über die Auseinandersetzungen um seine Zulassung vgl. S. 102). Er erklärte sich 1764 in Münster als resident<sup>85</sup>. 1773 übertrug ihm das Kapitel das Amt eines Domkellnereiasseors<sup>86</sup>. Er gehörte der Partei Droste-Füchtens an, dem er auch die Durchsetzung seiner Aufschwörung verdankte. Dennoch bestanden offenbar zwischen ihm und Fürstenberg keine persönlichen Antipathien. So bemühte er sich auch bei der

<sup>70</sup> Ebd.; Raßmann S. 7.

<sup>71</sup> Dk. AT 3, 645; Spiessen Bd. 11; Reichskanzl. Ber. aus d. Reich 68.

<sup>72</sup> Dk. Pr. Osnabr. 27. Juni 1756.

<sup>73</sup> St. A. Osnabr., Rep. 100, Abschn. 28, Nr. 61.

<sup>74</sup> Dk. Pr. Osnabr. 20. März 1757.

<sup>75</sup> Dk. Pr. 14. März 1762.

<sup>76</sup> Dk. Pr. 25. Nov. 1760, 9. Juli 1761.

<sup>77</sup> St. A. Osnabr. Rep. 100, Abschn. 28, Nr. 61.

<sup>78</sup> Dk. Pr. 11. Juni 1775; Dk. Pr. Osnabr. 11. Mai 1775.

<sup>79</sup> Spiessen Bd. 11.

<sup>80</sup> Dk. AT 3, 299 a.

<sup>81</sup> Holsenbürger, Die Herren v. Deckenbrock S. 206.

<sup>82</sup> Dk. Pr. Osnabr. 24. Juli 1756.

<sup>83</sup> Dk. Pr. Osnabr. 20. März 1757; 24. Juli 1756.

<sup>84</sup> Dk. Pr. 15. Juli 1761.

<sup>85</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1764.

<sup>86</sup> Dk. Pr. 2. Jan. 1773.

Domdechantenwahl im Jahre 1779 um die Unterstützung desselben<sup>87</sup>. Fürstenberg ging hierauf jedoch nicht ein. Trotzdem wurde Droste-Hülshoff im Juli 1779, nachdem er eine knappe Mehrheit für sich erreicht hatte, zum Domdechanten gewählt<sup>88</sup>. Am 5. August 1780 weihte ihn Weihbischof Alhaus in der Hofkapelle auf der Domdechanei zum Priester. Damit war er berechtigt, an der bevorstehenden Fürstbischöfswahl teilzunehmen<sup>89</sup>. Er hat jedoch später im politischen Leben keine bedeutende Rolle mehr gespielt. F. A. von Spiegel bezeichnete ihn als ‚Faulenzer‘ und berichtete am 6. Februar 1790 über ihn: ‚Essen, Trinken, Schlafen und Lümmeln auf einem gutgepolsterten Kanapee sind seine einzigen Verrichtungen‘<sup>90</sup>. Droste-Hülshoff war Inhaber des Oblegiums Caseorum und der Obedienz Senden<sup>91</sup>. Seine Osnabrücker Präbende resignierte er 1799 kurz vor seinem Tode an seinen Neffen Johann Heinrich (198). Er starb am 14. Mai 1799<sup>92</sup>.

#### 159. Clemens August von Droste zu Senden

Sohn des Franz Moritz Arnold und der Mechthild Eleonora von Ledebur zu Wichel und Perutz. Geboren 1745<sup>93</sup>. Bruder des Karl Friedrich (200). Neffe des Christoph Balduin von Ledebur (163).

Durch Resignation seines Großonkels Johann Karl (64) gelangte er 1759 in den Besitz einer Dompräbende zu Münster<sup>94</sup> (A. 24. Okt. 1761)<sup>95</sup>. Bei der Fürstbischöfswahl von 1762 resignierte er zugunsten Christoph Balduins von Ledebur (163).

#### 160. Franz Egon von Fürstenberg

Sohn des Christian Franz Theodor und der Helene Maria Antonetta von Galen zu Dinklage. Geboren am 10. Mai 1737<sup>96</sup>. Bruder des Franz Friedrich Wilhelm (134), des Friedrich Karl (147) und des Ferdinand Joseph (215).

Er studierte in Köln (1755/57), Mainz (1757/60) und Rom (1761/63)<sup>97</sup>. Die erste Tonsur wurde ihm am 17. Mai 1748, die Subdiakonatsweihe am 11. März 1760 erteilt<sup>98</sup>. Burchard Alexander von Merveldt übertrug ihm 1762 eine in seinem Turnus vakant gewordene Dompräbende zu Münster<sup>99</sup>, wo er am 23. Januar 1762 aufgeschworen wurde<sup>100</sup>. Er resignierte jedoch noch im gleichen Jahre zugunsten seines Bruders Friedrich Karl<sup>1</sup>. Kurfürst Max Friedrich von Köln übertrug ihm 1764 erneut eine Münstersche Präbende (A. 6., E. 8. Aug. 1764)<sup>2</sup>. Durch Re-

<sup>87</sup> So schrieb Droste-Hülshoff unter dem 9. Mai 1779 an Fürstenberg: ‚... daß ich meinem Wandel und Aufführung nie etwas begangen, was wider die Redlichkeit und vorab gegen die schuldige Verehrung, so Ew. Hochwürden Hochl. Person und selbiger anklebender Eigenschaften gewiß verdienen, anstößig sein möge‘ (Fürstenberg-Nachl. 174 B).

<sup>88</sup> Vgl. Teil II, 7. Kap. A 2. Da die Domkapitelsprotokolle des Jahres 1779 nicht mehr vorhanden sind, läßt sich der genaue Wahltag nicht feststellen.

<sup>89</sup> Msc. VII 510.

<sup>90</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm.

<sup>91</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>92</sup> Dk. Pr. 14. Mai 1799.

<sup>93</sup> Fahne, Bochholtz I, 2 S. 41; Spiessen Bd. 5.

<sup>94</sup> FM Urk. 4995.

<sup>95</sup> Dk. Pr. 24. Okt. 1761.

<sup>96</sup> M. Krätz, Franz v. Fürstenberg. Sein Leben und Wirken besonders als Fürstbischof von Hildesheim [Manuskript] Hildesheim, 1879; Neuer Nekrolog der Deutschen III 1825, 2 S. 890.

<sup>97</sup> Hüisersche Chronik S. 630.

<sup>98</sup> Ebd.

<sup>99</sup> Dk. Pr. 3. Jan. 1762. — Franz Egon bemerkt hierzu in einem Schr. vom 7. Nov. 1761: ‚J'accepte la prébende de Burchard à qui je suis infiniment obligé pour son amitié généreuse‘ (Fürstenberg-Nachl. Nr. 199).

<sup>100</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1762.

<sup>1</sup> Dk. Pr. 1. Aug. 1762.

<sup>2</sup> Dk. Pr. 17. Juli, 6., 8. Aug. 1764.

signation Edmunds von Brabeck gelangte er im gleichen Jahre ebenfalls in den Besitz eines Domkanonikats zu Hildesheim (A. am 22. Mai 1764)<sup>3</sup>. Er war auch Kapitular in Halberstadt<sup>4</sup>. Am 20. November 1769 wählte ihn das Hildesheimer Domkapitel zum Domdechanten<sup>5</sup>. Daraufhin empfing er am 31. Oktober 1770 die Diakonats- und am 4. November 1770 die Priesterweihe<sup>6</sup>. Nach dem Tode Levin Stephans v. Wenge im Jahre 1776 wurde er von Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen zum Generalvikar und Offizial sowie zum Regierungspräsidenten berufen<sup>7</sup> und am 23. September 1776 vom Hildesheimer Kapitel einstimmig zum Dompropst gewählt<sup>8</sup>. Zunehmendes Alter und geschwächte Gesundheit bewogen Fürstbischof Friedrich Wilhelm 1785 zur Annahme eines Koadjutors<sup>9</sup>. Er unterstützte die Kandidatur Franz Egons. Da sich Österreich in diesem Wahlkampf merklich zurückhielt, gelang es Franz Egon, sich sowohl in Hildesheim als auch in Paderborn eine Stimmenmehrheit zu sichern. Daraufhin wurde er am 7. März 1786 in Hildesheim und am 12. Juni des gleichen Jahres in Paderborn einstimmig zum Koadjutor gewählt<sup>10</sup>. Nach dem am 6. Januar 1789 erfolgten Tode Fürstbischofs Friedrich Wilhelm trat er in beiden Hochstiften die Regierung an<sup>11</sup>. Seine Tätigkeit wird unterschiedlich beurteilt. Zweifellos war er ein vielseitig gebildeter Mann, der nach Kräften bemüht war, für das Schulwesen und die Wirtschaft seiner Länder zu sorgen<sup>12</sup>. Man hat jedoch bemängelt, daß er ‚nicht innere Kraft genug‘ besessen habe, ‚um das Gute, was er wollte, jederzeit in Ausführung zu bringen‘<sup>13</sup>. Selten nur sei er zu festen, energischen Entschlüssen zu bringen gewesen<sup>14</sup>. Er war jedoch wegen seiner gutmütigen, menschenfreundlichen Haltung allgemein beliebt<sup>15</sup> und hat auch wegen seiner Frömmigkeit und Nächstenliebe und nicht zuletzt wegen seiner anspruchslosen und bescheidenen Lebensführung<sup>16</sup> ein ‚wohltuendes und würdiges Andenken‘ hinterlassen<sup>17</sup>. Über seine Tätigkeit in Paderborn heißt es: ‚Unser fürtrefflicher Bischof, Franz Egon, ist ein Herr von gründlichen Einsichten, mit welchem er ein edles Herz verbindet. Durch seinen patriotischen Eifer, mit welchem er für die Verbesserung unserer Schulanstalten sorgt, hat er sich ein bleibendes Denkmal in den Herzen aller gutgesinnten Einwohner Paderborns errichtet. Er besucht selbst unsere Schulen und ermuntert Lehrer und Lernende auf die wirksamste Art. Ihm müssen die Einwohner Paderborns . . . eine Statue von Marmor setzen lassen, denn er ist der erste, welcher die Schulen Paderborns von dem Unflat der Unwissenheit, Dummheit und des Aberglaubens . . . zu reinigen sucht‘<sup>18</sup>.

<sup>3</sup> Dk. Pr. Hildesh. 22. Mai 1764.

<sup>4</sup> Adreßkal. Münst. 1776.

<sup>5</sup> Dk. Pr. Hildesh. 20. Nov. 1769.

<sup>6</sup> Bertram III S. 186.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Dk. Pr. Hildesh. 23. Sept. 1776.

<sup>9</sup> Bertram III S. 187.

<sup>10</sup> W. Sapp. Die Wahl des Freiherrn Franz Egon v. Fürstenberg zum Koadjutor des Bischofs von Hildesheim und Paderborn 1786. Diss. Münster, 1912 [Auszug].

<sup>11</sup> Bertram III S. 187.

<sup>12</sup> Vgl. F. Seifert. Die äußere Politik Franz Egons v. Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802, Phil. Diss. Münster 1914. W. Crone, Die innere Politik Franz Egons v. Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802, Phil. Diss. Münster 1914.

<sup>13</sup> Neuer Nekrolog der Deutschen III 1825, 2 S. 892.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> Kratz a. a. O.

<sup>16</sup> Hüßersche Chronik S. 638; Neuer Nokr. d. Deutschen a. a. O. S. 895.

<sup>17</sup> ADB 7 S. 306.

<sup>18</sup> Neues Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, 1. Bd., 1789. S. 190 f. — Dagegen Gruner: ‚In Paderborn scheint er nicht geliebt zu sein. Man hört wenig von ihm, denn niemand weiß etwas von ihm zu sagen. Man wirft ihm keinen Druck, keine Despotie vor, sondern Indolenz, gänzliche Untätigkeit. Er lebt entweder zu Neuhaus oder Hildesheim in einer tiefen Stille . . .‘ (I S. 111).

Nach der im Jahre 1802 erfolgten Säkularisation seiner beiden Fürstbistümer blieb er deren geistlicher Oberhirte. Er starb am 11. August 1825<sup>19</sup>.

161. Werner August von Elverfeldt zu Stein- und Dahlhausen

Sohn des Friedrich Christian und der Maria Victoria von Wolff-Metternich. Geboren am 16. September 1740<sup>20</sup>. Bruder des Clemens August (145). Er absolvierte sein Biennium in Reims<sup>21</sup> und gelangte 1761 durch Resignation seines Bruders Clemens August in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 20. Aug. 1761)<sup>22</sup>, resignierte 1762 jedoch im Hinblick auf die Fürstbischofswahl zugunsten Karl Arnolds von Hompesch (162), wofür er in Paderborn eine Präbende erhielt, auf welche August Wilhelm von Wolff-Metternich (133) verzichtet hatte (A. 10. Mai, E. 22. Juni 1763)<sup>23</sup>. 1768 wurde er auch Domherr in Hildesheim<sup>24</sup>, wo er 1802 ferner als Dekan des Kollegiatstifts St. Andreas sowie Archidiakon zu Alfeld und Geh. Rat genannt wird<sup>25</sup>. Weiterhin erlangte er in Paderborn die Ämter eines Geh. Rates und Kammerpräsidenten<sup>26</sup>. Dort wird er 1792 auch als Domkellner aufgeführt (bis 1800)<sup>27</sup>, ab 1801 als Propst des Kollegiatstifts zu Busdorf<sup>28</sup>. Fürstbischof Franz Egon verlieh ihm im Jahre 1800 erneut eine Dompräbende zu Münster, welche ihm sede Papali vacante als Turnar anheimgefallen war<sup>29</sup> (A. 12. März, E. 28. Mai 1800)<sup>30</sup>. Im Jahre 1800 besaß er noch keine höheren Weihen<sup>31</sup>, nach seiner Ernennung zum Archidiakon mußte er diese allerdings im folgenden Jahr empfangen haben. 1808 wurde er in Hildesheim Jubilar<sup>32</sup>. Er lebte noch 1814<sup>33</sup>.

162. Karl Arnold von Hompesch zu Bollheim

Sohn des Johann Wilhelm, Herr zu Bollheim, Jülichischer Oberjägermeister, Geheimrat und Amtmann zu Nideggen, und der Isabella Franziska von Bylandt<sup>34</sup>. Geboren am 28. April 1736<sup>35</sup>. Bruder des kurpfälzischen Ministers Franz Karl und des Ferdinand Joseph, Johanniter-Großmeister zu Malta<sup>36</sup>. Aufgeschworen bei der jülichischen Ritterschaft 1763. Er erlangte 1762 die Münstersche Präbende des obigen Werner August von Elverfeldt (A. 31. Juli, E. 1. Aug. 1762)<sup>37</sup>. Am 17. August 1764 wurde er als Nachfolger Franz Wolfgang von Nagel Domherr zu Lüttich<sup>38</sup>, am 16. November 1772 wählte ihn das Kollegiatstift Saint Feuillien zu Fosse zum Propst<sup>39</sup>. In Eichstätt erhielt er im gleichen Jahre (10. Jan.) ein Domkanonikat, das er am 29. Oktober 1774 wieder resignierte<sup>40</sup>. Im Jahre 1795 mußte er wegen der Kriegseignisse Lüttich

<sup>19</sup> Bertram III S. 187.

<sup>20</sup> Geschichte d. v. Elverfeldt II 2 Tafel VI.

<sup>21</sup> Dk. Pr. Pad. 11. Mai 1763; Dk. Pr. 28. Mai 1800.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 20. Aug. 1761.

<sup>23</sup> Dk. Pr. Pad. 11. Mai, 22. Juni 1763.

<sup>24</sup> Dk. Pr. Hildesh. 8. Juni 1768.

<sup>25</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- u. Staatshandb. 1802, II S. 55.

<sup>26</sup> Dk. Akten Pad. 301/302.

<sup>27</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- u. Staatshandb. 1792, I S. 187.

<sup>28</sup> Ebd. 1802, II S. 81.

<sup>29</sup> Dk. Pr. 11. Febr. 1800.

<sup>30</sup> Dk. Pr. 12. März, 28. Mai 1800.

<sup>31</sup> Dk. Pr. 22. April 1800.

<sup>32</sup> Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim III S. 221.

<sup>33</sup> Geschichte der v. Elverfeldt S. 326.

<sup>34</sup> Dk. AT 3, 579; Rhein. Antiquarius 3. Abtlg., XIII S. 147.

<sup>35</sup> de Theux, Le Chapitre de Saint Lambert IV S. 86.

<sup>36</sup> Fahne, Köln. Geschlechter S. 169.

<sup>37</sup> Dk. Pr. 31. Juli, 1. Aug. 1762.

<sup>38</sup> de Theux IV S. 86.

<sup>39</sup> Ebd.; Rhein. Antiquarius a. a. O. S. 147.

<sup>40</sup> St. A. Nürnberg, Elenchus Canonicorum eccles. cath. Eichstettensis Bl. 395.

verlassen und erklärte sich in Münster als resident<sup>41</sup>. Er war nun auch zur Option eines Archidiakonats berechtigt. Am 14. Juli 1796 optierte er den durch den Tod Friedrichs von Plettenberg vakant gewordenen Archidiakonats uffm Dreen<sup>42</sup>, welchen er am 15. März 1799 dimittierte, um den Archidiakonats Beckum zu optieren<sup>43</sup>. Er war ferner Inhaber der Obedienz Schölling und des Oblegiums Roxel (O. 15. Febr. 1775)<sup>44</sup> sowie Propst des Kollegiatstiftes St. Martini (1797 – 1799) und Vechta (ab 1799)<sup>45</sup>. Ab 1800 wird er auch als fürstlicher Sigillifer genannt<sup>46</sup>. Im Lütticher Domkapitel galt er als einer ‚der besten Köpfe‘. Fürstbischof Karl Franz von Veldtbrück soll ihn sich 1782 zum Koadjutor gewünscht haben<sup>46a</sup>, doch gelang es Hompesch weder damals noch bei der nach dem Tode Veldtbrücks im Jahre 1784 notwendig gewordenen Fürstbischofswahl, sich die Stimmenmehrheit zu sichern<sup>46b</sup>. Kerckerling nannte ihn 1780 in seiner Denkschrift den geeignetsten unter den Münsterschen Domherren für die Würde des Dompropstes und Präsidenten des Geheimen Rates, da er ‚seinesteils dazu alle erforderlichen Eigenschaften, andernteils auch durch seine genaue Freundschaft mit dem Domdechanten [Droste-Hülshoff] beim Domkapitel Einfluß‘ besitze ‚und bei etwann wider Vermuten entstehenden Zwistigkeiten selbige beizulegen am ersten im Stande‘ sei<sup>46c</sup>. Nach Auffassung des Geheimen Referendars von Druffel dagegen war Hompesch ‚der Münsterschen Landesgeschäfte wenig kundig‘, weshalb er auch von Kurfürst Max Franz für eine Dignität oder ein Regierungsamt nicht in Erwägung gezogen wurde<sup>47</sup>. Hompesch war Subdiakon und starb am 3. Februar 1803<sup>48</sup>.

#### 163. Christoph Balduin von Ledebur zu Wichel und Perutz

Sohn des Alexander Johann zu Wichel und Perutz und der Anna Maria Elisabeth von Elverfeldt zu Herbede und Dahlhausen<sup>49</sup>. Oheim des Karl Friedrich von Droste zu Senden (200).

Wie im Falle Karl Arnolds von Hompesch gelangte er dadurch in den Besitz einer Münsterschen Präbende, daß man für Kurfürst Max Friedrich eine zusätzliche Stimme gewinnen wollte. So erhielt er die Präbende des noch nicht emanzipierten Clemens August von Droste-Senden (159)<sup>50</sup>. Gegen seinen Stammbaum wurden zunächst Einwände erhoben. So war er bei der Wahl am 16. September noch nicht stimmberechtigt. Seine Aufschwörung fand erst am 26., seine Emanzipation am 30. Oktober 1762 statt<sup>51</sup>. Er ist in Münster nicht besonders hervorgetreten. Außer der Verwaltung des Oblegiums Gronover majus (O. 1779) und der Obedienz Hiddingsel (O. 28. Oktober 1782)<sup>52</sup> hat er keine Ämter innegehabt. Er war Subdiakon<sup>53</sup> und starb am 29. November 1788<sup>54</sup>.

<sup>41</sup> Dk. Pr. 16. Sept. 1795.

<sup>42</sup> Dk. Pr. 14. Juli 1796.

<sup>43</sup> Dk. Pr. 15. März 1799.

<sup>44</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>45</sup> Arch. Subsidien 11 b; Adreßkal. Münster 1796 – 1799.

<sup>46</sup> Adreßkal. Münster 1800.

<sup>46a</sup> DZA Merseburg Rep. XI 152 c I Fasc. 2, Ber. vom 29. Aug. 1782

<sup>46b</sup> de Theux IV S. 86.

<sup>46c</sup> WZ 69, 1911, I S. 438.

<sup>47</sup> Nachl. Druffel 227, Max Franz an Druffel, 28. Aug. 1799.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1783, 3., 4. Febr. 1803.

<sup>49</sup> Dk. AT 3, 756.

<sup>50</sup> Droste zu Sendensches Archiv, Kasten I, Fach 9, Nr. 3 (Dk. Pr. 29. Aug. 1762).

<sup>51</sup> Dk. Pr. 26., 30. Okt. 1762.

<sup>52</sup> Geisberg, Dom S. 304.

<sup>53</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1783.

<sup>54</sup> Geisberg, Dom S. 304.

## 164. Franz Wilhelm Graf von Öttingen-Baldern

Sohn des Kraft Anton Wilhelm, regierender Graf zu Baldern und Soetern, und der Johanna Eleonore Marie Gräfin von Schönborn-Buchheim. Geboren am 8. September 1725<sup>55</sup>.

Im Jahre 1745 erhielt er eine Kölner Dompräbende<sup>56</sup> und trat dort 1749 seine Residenz an<sup>57</sup>. Durch päpstliche Provision erlangte er Anfang 1763 eine Dompräbende zu Münster und ließ dem Münsterschen Kapitel die Kollation am 3. Februar 1763 präsentieren<sup>58</sup>. Dieses erhob gegen den vorgelegten Stammbaum jedoch Einwände. Erst als Öttingen schriftlich versicherte, daß das schwäbische Grafenkollegium, dem er angehörte, mit der Ausschließung des mediaten Adels in Mainz nichts zu tun habe, wurde er am 21. November 1763 in Münster zur Aufschwörung zugelassen<sup>59</sup>. Um eine Emanzipation hat er sich allerdings nicht bemüht, sondern resignierte die Präbende bereits am 21. März 1765 zugunsten Johann Hugos von der Bongard zu Paffendorf<sup>60</sup>. Am 24. Januar 1764 wurde er Chorbischof in Köln, resignierte indes auf diese Würde, als er am 19. Mai 1767 vom Kölner Domkapitel zum Afterdechanten gewählt wurde. Am 13. Februar 1786 wählte ihn das Kapitel zum Propst. Neben der Propstei besaß er auch den Domthesaurariat<sup>61</sup>. Er war von 1753 — 1763 auch Propst des St. Georgenstifts zu Limburg an der Lahn. Im Ritterstift zu Wimpfen erhielt er am 4. Mai 1751 eine Präbende, die er jedoch wieder resignierte (vor 1769)<sup>62</sup>. Nach dem Tode seines älteren Bruders übernahm er 1778 auch die Regierung zu Öttingen-Baldern-Soetern<sup>63</sup>. Er starb am 14. Januar 1798 als Letzter dieser Linie<sup>64</sup>.

## 165. Hermann Werner von Brabeck zu Letmathe und Hemer

Sohn des Jobst Edmund und der Felicitas Maria Mauritia von Kerckering zu Stapel<sup>65</sup>. Geboren 1739<sup>66</sup>. Bruder des Mauritz Friedrich (166).

Er absolvierte sein Biennium in Rom<sup>67</sup> und wurde 1753 Domherr in Hildesheim<sup>68</sup>, wo er 1777 zum Domkürster aufstieg<sup>69</sup>. Durch Resignation des noch nicht aufgeschworenen Hermann Adolf von Nagel zu Vornholz erlangte er 1764 auch eine Dompräbende zu Münster, wo er am 7. Juni aufgeschworen und am 1. Juli emanzipiert wurde<sup>70</sup>. Von seinem Vetter Franz von Landsberg erhielt er 1766 ein in dessen Turnus vakant gewordenes Domkanonikat zu Paderborn übertragen<sup>71</sup> (E. 24. Okt. 1766)<sup>72</sup>. Bei der Koadjutorwahl in Hildesheim trat er 1785 als Kandi-

<sup>55</sup> Dk. AT 3, 990 b; F. W. Lohmann, Der letzte Propst des alten Kölner Domkapitels (Veröff. d. Köln. Geschichtsvereins 5), Köln 1930, S. 295; W. Löffelholz v. Kolberg, Oettingana S. 275 ff.

<sup>56</sup> H. H. Roth, Das Kölnische Domkapitel von 1501 bis zu seinem Erlöschen 1803 (Veröff. d. Köln. Geschichtsvereins 5) S. 285.

<sup>57</sup> Lohmann S. 297.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 3. Febr. 1763.

<sup>59</sup> Dk. Pr. 21. Nov. 1763.

<sup>60</sup> Dk. Pr. 21. März 1765.

<sup>61</sup> Lohmann, S. 306. — Über seine Tätigkeit als Kölner Dompropst vgl. im einzelnen Lohmann; ferner: M. Braubach, Kölner Domherren im 18. Jahrhundert, Studien zur Kölner Kirchengeschichte Bd. 5, Düsseldorf 1960, S. 254; H. H. Kurth, Das Kölnische Domkapitel S. 163.

<sup>62</sup> St. A. Darmstadt, Wimpfener Protokolle.

<sup>63</sup> Lohmann S. 299.

<sup>64</sup> Ebd. S. 311.

<sup>65</sup> Dk. AT 3, 137 a.

<sup>66</sup> Fahne, Westphäl. Geschlechter S. 73.

<sup>67</sup> Dk. Pr. Pad. 9. Aug. 1766.

<sup>68</sup> Dk. Pr. Hildesh. 27. Juli 1753.

<sup>69</sup> Bertram, Gesch. d. Bistums Hildesheim III S. 220.

<sup>70</sup> Dk. Pr. 13. Mai, 7. Juni, 1. Juli 1764.

<sup>71</sup> Dk. Pr. Pad. 9. Aug. 1766.

<sup>72</sup> Dk. Pr. Pad. 24. Okt. 1766.

dat gegen Franz Egon von Fürstenberg auf, wengleich mit geringen Aussichten, da er als geizig verschrien war<sup>73</sup>. Sein plötzlicher Tod am 12. Juli 1785 setzte jedoch seinen ehrgeizigen Plänen ein Ende<sup>74</sup>. Hermann Werner wird auch als Domherr in Lübeck aufgeführt (Possession vor 1752)<sup>75</sup>. Er war Subdiakon<sup>76</sup>.

#### 166. Mauritz Friedrich von Brabeck

Bruder des vorigen. Geboren 1738<sup>77</sup>.

Im Jahre 1756 übertrug ihm der Hildesheimer Domküster von Mengersen eine in seinem Turnus vakant gewordene Dompräbende zu Hildesheim (A. 26. Febr. 1756)<sup>78</sup>. Durch Resignation Franz Arnolds von der Asseburg gelangte er 1765 auch in den Besitz einer Münsterschen Präbende<sup>79</sup> (A. 11. Mai, E. 23. Juli 1765)<sup>80</sup>. Das Oblegium Schmalamt optierte er am 17. Januar 1783<sup>80a</sup>. Er war mit Franz Wilhelm von Spiegel befreundet und wie dieser der Gedankenwelt der Aufklärung aufgeschlossen<sup>81</sup>.

Bei der Koadjutorwahl in Hildesheim (1785/86) war er der gefährlichste Gegner Franz Egons von Fürstenberg. Zunächst förderte er die Wahl seines Bruders Hermann Werner. Nach dessen Tode am 12. Juli 1785 trat er selbst als Kandidat auf, konnte jedoch keine Stimmenmehrheit für sich erreichen<sup>82</sup>. Da der Stammherr seiner Familie starb, ohne Erben zu hinterlassen, resignierte Mauritz Friedrich 1788 seine Präbenden, in Münster zugunsten Engelbert Augusts von Weichs (197), und vermählte sich mit Anna Elisabeth von Weichs zu Wenne, um den Fortbestand der Familie zu sichern<sup>83</sup>.

Die Auseinandersetzung mit Franz Egon von Fürstenberg hat er fortgesetzt, indem er versuchte, die Ritterschaft von Hildesheim zum Kampf gegen diesen zu bewegen<sup>84</sup>. Eine von ihm veröffentlichte Schrift enthielt heftige Ausfälle gegen Franz Egon und das Domkapitel. Hieraus entwickelte sich ein Prozeß, welcher jedoch zu Brabecks Gunsten endete<sup>85</sup>. Mauritz Friedrich von Brabeck starb am 8. Januar 1814<sup>86</sup> als Letzter seines Geschlechts<sup>87</sup>.

#### 167. Johann Hugo von dem Bongard zu Paffendorf

Sohn des Johann Hugo Heinrich Ferdinand, jülichischer Erbkämmerer, und der Maria Josina von Hochstetten zu Niederzier<sup>88</sup>. Geboren am 18. Juni 1743 als erster Sohn. Das Erbe als Stammherr zu Winandsrath und Paffendorf sowie als jülichischer Erbkämmerer trat indes Johann Hugos jüngerer Sohn Sigismund Reinhard an. Ein weiterer Bruder, Johann Friedrich Karl Joseph, war zunächst Domizellar

<sup>73</sup> Sapp S. 119.

<sup>74</sup> Braubach, Lebenschronik S. 99.

<sup>75</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1752 S. 203/04.

<sup>76</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1783.

<sup>77</sup> Handb. d. hist. Stätten Deutschlands II S. 370.

<sup>78</sup> Dk. Pr. Hildesh. 26. Febr. 1756.

<sup>79</sup> Dk. Pr. 9. März 1765; FM Urk. 5039.

<sup>80</sup> Dk. Pr. 11. Mai, 23. Juli 1765.

<sup>80a</sup> Dk. Pr. 17. Jan. 1783.

<sup>81</sup> M. Braubach, Lebenschronik, S. 99. — Für Fürstenbergs Schulordnung bekundete er ein lebhaftes Interesse (Fürstenberg-Nachl. 155, Schr. Franz Egons vom 18. März 1776).

<sup>82</sup> Sapp S. 2.

<sup>83</sup> Spiessen Bd. 4; Bertram III V S. 189. — Da er Subdiakon war, ließ er sich vom Papst hierzu den erforderlichen Dispens erteilen (ebd.).

<sup>84</sup> Braubach, Lebenschronik, S. 100.

<sup>85</sup> Bertram III S. 189.

<sup>86</sup> Fahne, Westph. Geschlechter S. 73.

<sup>87</sup> Handbuch d. hist. Stätten Deutschlands II S. 370.

<sup>88</sup> Dk. AT 3, 116.

in Worms, resignierte indes dann zugunsten des jüngsten Bruders Leonard Franz Adam und wurde am 20. Februar 1782 mit dem Gut Bergershausen belehnt<sup>88a</sup>. Johann Hugo erlangte durch Resignation Franz Wilhelms von Öttingen (164) eine Dompräbende zu Münster (A. 11. Mai 1765, E. 7. Juli 1766)<sup>89</sup>. Er war Subdiakon<sup>90</sup>. Schon früh war er von einer schweren Krankheit gezeichnet. Johann Hugo starb am 6. Februar 1789<sup>91</sup> in Münster.

168. Karl Ludwig von Ascheberg zu Venne

Sohn des Ernst Friedrich (79) und der Ursula Sophia von Droste-Füchten<sup>92</sup>. Bruder des Clemens August (139) und des Matthias Caspar (156). Getauft am 18. Juni 1744.

Die Resignation Matthias Caspars verschaffte ihm Eingang ins Münstersche Domkapitel<sup>93</sup> (A. 29. Dez. 1765, E. 10. Nov. 1766)<sup>94</sup>. 1772 wurde er auch Domherr in Hildesheim<sup>95</sup>. In Münster hielt er sich wie sein Oheim Johann Matthias Detmar (93) zunächst zur Partei Droste-Füchtens. Bei der Domdechantenwahl im Jahre 1774 setzte er sich für Clemens August von Korff ein und begab sich nach Paderborn, um die Unterstützung Fürstbischofs Wilhelm Anton Ignaz von der Asseburg für Schmising zu gewinnen. Diese Mission führte zwar zu keinem Erfolg (vgl. Teil II, 7. Kap.). Doch fand Asseburg anerkennende Worte über ihn: ‚Monsieur d’Ascheberg est bon negociateur, ses raisons sont assez valables et justes’<sup>96</sup>. Danach muß Ascheberg zur Fürstenbergischen Partei übergetreten sein, denn bei der Domdechantenwahl im Jahre 1779 unterstützte Fürstenberg – trotz gewisser Bedenken<sup>97</sup> – die Kandidatur Aschebergs (vgl. Teil II, 7. Kap.).

Im Jahre 1781 wurde Ascheberg mit dem Münsterschen Stadtmagistrat in einen heftigen Streit verwickelt<sup>98</sup>. Es ging dabei um folgendes: Ascheberg war domkapitulischer Deputierter in der Straßenbaukommission. Als von Seiten des Münsterschen Magistrats am 23. Februar 1781 auf dem Landtag gegen ihn Vorwürfe wegen Vernachlässigung des Straßenbaues in einem Häuserviertel in der Nähe des Zuchthauses erhoben wurden, erklärte Ascheberg diese Anschuldigung als verleumderisch. Daraufhin strengte der Magistrat beim Münsterschen Officialgericht eine Klage gegen ihn an, weil seine Äußerung eine Beleidigung darstelle und das ‚städtische Corpus für die ganze Nachwelt und auf ewig widerrechtlich diffamiert sei‘. Der Hinweis auf eine ‚Stimmenfreiheit‘ auf dem Landtage könne nicht zur Verleumdung eines anderen ‚widerrechtlich‘ mißbraucht werden. Kurfürst Max Friedrich erließ jedoch an das Officialgericht ein Interimsinhibitorium, in welchem die Annahme der Klage vorerst untersagt wurde. Die Auseinandersetzungen darüber zogen sich bis 1783 hin, als man sich von beiden Seiten zu einem Vergleichsvorschlag bereit fand<sup>99</sup>. In diesem Streit hat sich Franz Wilhelm von

<sup>88a</sup> UB Köln, Sammlung Oidtmann 119a.

<sup>89</sup> Dk. Pr. 11. Mai 1765; 7. Juli 1766.

<sup>90</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1783.

<sup>91</sup> Dk. Pr. 14. Febr. 1789.

<sup>92</sup> Dk. AT 3, 23.

<sup>93</sup> Dk. Pr. 17. Nov. 1765; FM Urk. 5041.

<sup>94</sup> Dk. Pr. 29. Dez. 1765; 10. Nov. 1766.

<sup>95</sup> Dk. Pr. Hildesh. 24. Nov. 1772.

<sup>96</sup> Arch. Hinnenburg, Nachl. Hermann Werner, Schr. Wilhelm Antons vom 28. Juni 1774.

<sup>97</sup> So schrieb F. E. v. Fürstenberg über ihn: „Je penche aussi pour Ascheberg quoique Ascheberg ait des défauts que nous connaissons tous, il a cependant aussi de bonnes intentions“ (Fürstenberg-Nachl. 174 B, Schr. vom 16. Mai 1779).

<sup>98</sup> Zum folgenden: Kab.-Reg. P XVIII C Nr. 1.

<sup>99</sup> Der Magistrat gab sich mit einer Erklärung Aschebergs vom 11. März 1783 zufrieden, in welcher es heißt: ‚Aus Respekt gegen Ew. Kfstl. Gnaden erkläre ich, daß ich durch die Wörter «Unwahrheit und Lügen» dem Stadtmagistrat nicht habe an die Ehre greifen, sondern nur so viel sagen wollen, daß wenn der Stadtmagistrat darunter, daß . . . die Reparation der Straßen bisher nicht erfolgt sei, der Straßenkommission eine Verzögerung zur Last oder Schuld hätte beilegen wollen, solches irrig und der Wahrheit zuwider wäre.‘

Fürstenberg energisch für seinen Anhänger eingesetzt und das Domkapitel gegen den Widerstand Droste-Hülshoffs, Bourscheidts, Böselagers, Staels und Wenges dazu bewogen, die Vertretung für Ascheberg zu übernehmen<sup>100</sup>. Ascheberg war Münsterischer Geh. Rat (Bestallung am 17. Nov. 1793), domkapitularischer Deputierter bei der Landschaftspfennigkammer<sup>1</sup> sowie Inhaber des Oblegiums Gassel minus (O. 29. Dez. 1797) und der Obediens Helne (O. 1787)<sup>2</sup>. Er war Subdiakon<sup>3</sup> und starb am 31. Dezember 1795<sup>4</sup>.

169. Ferdinand Alexander Anton von Galen zu Dincklage

Sohn des Erbkämmerers Wilhelm Ferdinand und der Sophie Luise von Merveldt<sup>5</sup>. Bruder des Clemens August (146).

Durch Resignation seines Bruders erlangte er dessen Präbenden in Münster (A. 27. März 1770, E. 21. Aug. 1773)<sup>6</sup> und Osnabrück (A. 2. Mai 1770, E. 16. Nov. 1773)<sup>7</sup>. Am 25. August 1767 erhielt er die Galensche Familienpräbende im Domkapitel zu Worms (Vorgänger: Lothar Franz Wilhelm von Galen zu Ermelinghof). Er blieb Domizellar<sup>8</sup>. Ferner gelangte er in den Besitz der Galenschen Familienpräbende in Minden<sup>9</sup>. 1802 wird er auch als Domkapitular zu Halberstadt aufgeführt<sup>10</sup>. Wie seine berühmte Mutter gehörte er in Münster zu den Stützen der Fürstenbergischen Partei, was ihn jedoch nicht hinderte, Kurfürst Max Franz um die Übertragung des Oberjägermeisteramtes zu ersuchen, ein Ansinnen, welches F. A. von Spiegel angesichts dieser Situation als ‚unverschämte‘ bezeichnete<sup>11</sup>. Da die Ehe seines älteren verheirateten Bruders lange Zeit kinderlos blieb, nahm Ferdinand zunächst keine höheren Weihen<sup>12</sup>. Er war daher bei der Wahl von 1780 noch nicht in der Lage, für Fürstenberg zu stimmen. Noch 1783 heißt es von ihm: ‚non est in ordinibus‘<sup>13</sup>. Er hat sich in den folgenden Jahren dann doch die Subdiakonatsweihe erteilen lassen, denn am 24. September 1788 präsentierte er das testimonium subdiaconatus und optierte die Obediens Ladbergen<sup>14</sup>. Lange Jahre hindurch galt er als Kandidat für das Amt des Dompropstes<sup>15</sup>. Doch trat die erwartete Vakanz nicht ein. Daraufhin bemühte er sich 1706, mit Billigung seines Bruders, des Erbkämmerers, und seiner Mutter um einen Dispens von den höheren Weihen<sup>16</sup>. Seinem Gesuch wurde in Rom schließlich stattgegeben. Daraufhin vermählte sich Ferdinand im Juni 1797 mit einem Fräulein von Mengersen. Seine

<sup>100</sup> Dk. Pr. 23. Febr., 10. März, 30. März, 24. Juli 1781.

<sup>1</sup> Adreßkal. Münster 1783.

<sup>2</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>3</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1783.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 1. Jan. 1796.

<sup>5</sup> Dk. AT 3, 428 a.

<sup>6</sup> Dk. Pr. 27. März 1770; 21. Aug. 1773.

<sup>7</sup> Dk. Pr. Osnabr. 2. Mai 1770; 16. Nov. 1773.

<sup>8</sup> Kurmainzer Hof- und Staatskalender 1772, 1797. Bei Varrentrapp (Geneal. Reichs- und Staatshandbuch II S. 106) ist er 1802 noch aufgeführt.

<sup>9</sup> Nachweisbar von 1770 bis 1801 (Kretek. Europ. Geneal. Handbuch 1772 I S. 246; Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1802 II S. 119).

<sup>10</sup> Ebd. S. 79 und 119.

<sup>11</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 9. Febr. 1790.

<sup>12</sup> Geistl. Wahlakten 19, Ber. Kerckerings.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1783.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 24. Sept. 1788.

<sup>15</sup> Druffel urteilte über ihn folgendermaßen: ‚Nur das glaube ich sagen zu können, daß, wenn Galen auch Dompropst werden sollte, Ew. Kurfürstl. Durchl. doch immer einen Prälaten, der mit viel natürlicher Anlage und Fähigkeit auch einen geraden recht-schaffenen Charakter verbindet, erhalten würden‘ (Nachl. Druffel 211, 21. 1. 1795).

<sup>16</sup> ‚Wenn Ferdinand nicht reussiere, so würde er entweder von seinem Bruder oder sonst ein adliges Gut nehmen, sich um keinen Gegenstand mehr bekümmern und bloß entfernt von allen weiteren Plänen privatisieren‘ (Nachl. Druffel 279, 14. 12. 1796).

Präbende übertrug man Ferdinand Joseph von Fürstenberg (215)<sup>17</sup>. Am 25. Februar 1800 erhielt Galen auf Empfehlung Druffels<sup>18</sup> seine Bestallung als Münsterischer Geh. Rat, am 11. April 1801 als Drost zu Meppen ‚unter Dispensation vom Besuch des Geh. Rates, aber Beibehaltung des Charakters‘. In besonders günstigen Verhältnissen scheint er indes nicht gelebt zu haben<sup>19</sup>. Er starb kinderlos. Seine Witwe vermählte sich mit einem Freiherrn von Böselager<sup>20</sup>.

#### 170. Clemens August von Ketteler zu Harkotten

Sohn des Goswin Lubert (99) und der Bernardina Dorothea von Korff zu Harkotten<sup>21</sup>. Bruder des Matthias Benedikt (181) und des Wilhelm Arnold (191), Neffe des Clemens August (125).

Kurfürst Max Friedrich verlieh ihm 1770 eine Dompräbende zu Münster, wo er am 4. September 1770 aufgeschworen und am 21. August 1773 emanzipiert wurde<sup>22</sup>. Er war Subdiakon<sup>23</sup>. Bereits 1778 resignierte er zugunsten seines Bruders Matthias Benedikt<sup>24</sup> und vermählte sich mit der Witwe des Grafen Clemens August von Plettenberg-Wittem, Maria Anna, geb. von Galen, Tochter der mehrfach erwähnten Marie-Luise<sup>25</sup>. Die Parteinahme der Kettelers für Fürstenberg ist wohl auf diesem Hintergrund zu sehen. Clemens August starb 1815<sup>26</sup>.

#### 171. Johann Friedrich Graf von Hoensbrock zu Hillenrath

Sohn des Franz Arnold Adrian, Erbmarschall des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütphen, und der Sophia Gräfin von Schönborn. Geboren am 25. September 1740<sup>27</sup>.

Durch Resignation Leopolds von Hanxleden erlangte er 1771 eine Dompräbende zu Münster<sup>28</sup> (A. 18. Juni 1771<sup>29</sup>, E. im gleichen Jahre)<sup>30</sup>. Dabei hatte Friedrich Karl von Fürstenberg sich bei dem Präzisten Johann Felix von Nesselrode verwandt, damit dieser keinen Anspruch auf die vakant werdende Präbende erhob<sup>31</sup>. Johann Friedrich von Hoensbrock – seine Schwester Sophia Charlotte war mit Clemens Lothar, dem ältesten der Brüder Fürstenberg vermählt<sup>32</sup> – blieb den Fürstenbergs zeitlebens eng verbunden. 1783 erhielt er von Ferdinand Joseph von Fürstenberg eine in dessen Turnus vakant gewordene Dompräbende zu Hildesheim übertragen (A. 7. Mai 1783)<sup>33</sup>. Er war dort auch fortan resident<sup>34</sup>. Hoens-

<sup>17</sup> ‚Diese Providierung eröffne, wenn Ferdinand Söhne erhalte, bald die Gelegenheit, wieder einen Galen ins Kapitel zu bringen, da ein Alter von 7 Jahren dabei hinreiche‘ (Nachl. Druffel 280, 25. 6. 1797).

<sup>18</sup> Katz S. 96.

<sup>19</sup> ‚Er soll noch von seinen Jahren als Domherr bedeutende Schulden haben und dieses ihn mißmutig machen ... daß er des morgens wohl einen Schoppen Branntwein trinkt, was es dann des nachmittags gibt, läßt sich leicht denken‘ (Nachl. Druffel 235, 10. 1. 1800).

<sup>20</sup> Landesdenkmalamt Münster, Adelskartei d. Bildarchivs: Assen.

<sup>21</sup> Dk. AT 3, 660.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 9. Aug. 1770; Dk. Pr. 4. Sept. 1770; 21. Aug. 1773.

<sup>23</sup> Dk. Produkte VII Nr. 4.

<sup>24</sup> Dk. Pr. 18. Jan. 1778.

<sup>25</sup> Arch. Harkotten, Urk. 693; Fahne, Westph. Geschlechter S. 246/247.

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Dk. AT 3, 568 a; Rhein. Antiquarius III 13 S. 10.

<sup>28</sup> Arch. Herdr. Rep. I, Fach 27, Nr. 2.

<sup>29</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>30</sup> Geisberg, Domherrenliste. — Die Domkapitelsprotokolle des Jahres 1771 sind nicht mehr vorhanden.

<sup>31</sup> Arch. Herdr. Rep. I, Fach 27, Nr. 2.

<sup>32</sup> Rhein. Antiquarius, III, 13, S. 10.

<sup>33</sup> Dk. Pr. Hildesh. 1. April, 7. Mai 1783.

<sup>34</sup> Ebd.

brock war Inhaber des Oblegiums Gronover minus, der Obedienz Buldern<sup>35</sup> sowie Propst von St. Patrocli in Soest<sup>36</sup>. ‚Die beschwerliche Hin- und Abreise von Hildesheim‘ veranlaßte ihn 1797 dazu, seine Münstersche Präbende zu dimittieren<sup>37</sup>. Dieselbe fiel Matthias von Ketteler anheim, welcher sie dem Christoph Graf von Kesselstatt übertrug<sup>38</sup>. 1801 wurde Hoensbrock Domküster in Hildesheim<sup>39</sup>. Er war Subdiakon<sup>40</sup> und starb 1804<sup>41</sup>.

172. Maximilian Heinrich von Droste zu Vischering

Sohn des Adolf Heidenreich Anton und der Maria Antonetta von Asheberg zu Boetzlar<sup>42</sup>. Oheim des Franz Otto (202), des Caspar Max (203) und des Clemens August (206). Getauft am 24. März 1749.

Durch Resignation Ferdinand Josephs von Plettenberg (141) gelangte er 1772 in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 11. Okt. 1772, E. 23. Juli 1773)<sup>43</sup>. Im Gegensatz zu seiner Familie, welche Franz Wilhelm von Fürstenberg unterstützte, zeigte sich Maximilian Heinrich als ein erbitterter Gegner desselben. Seine ‚Auf-führung‘ bei der Koadjutorwahl von 1780 bewog im Jahre 1789 den Domherrn Clemens August von Twickel, ein angesehenes Mitglied der österreichischen Partei, dazu, Maximilian Heinrichs Neffen Franz Otto eine ihm als Turnarius anheimgefallene Präbende zu übertragen, in der Hoffnung, ‚daß er seinem Oheim nachfolgen werde‘<sup>44</sup>. Maximilian Heinrich war Inhaber der Subcustodia minor<sup>45</sup>, der Obedienz Hiddingsel<sup>46</sup> und des Oblegiums Holthusen major<sup>47</sup>. Nachdem er einen päpstlichen Dispens zum Eingehen einer Ehe (er war Subdiakon) erhalten hatte<sup>48</sup>, dimittierte er gegen eine Geldzahlung sein Oblegium im Turnus des Domherrn von der Lippe<sup>49</sup> und am 3. Januar 1790 seine Obedienz<sup>50</sup> (insgesamt 650 Tlr. Jahres Einkünfte). Kurz darauf resignierte er seine Präbende zugunsten seines Neffen Caspar Max<sup>51</sup> und vermählte sich mit Amalia Sophia von Vincke. Er starb am 16. Juli 1801 in Dülmen<sup>52</sup>.

173. Friedrich Ludwig Noel Franz Ignaz Graf von Plettenberg-Wittem

Sohn des Franz Joseph und der Aloysia Gräfin von Lamberg<sup>53</sup>. Geboren in Nordkirchen am 22. Juni 1745<sup>54</sup>. Bruder des Franz Anton (148). Biennium in Reims (1767/68)<sup>55</sup>. Am 24. März 1763 wurde er Domherr in Passau, resignierte jedoch bereits wieder 1769<sup>56</sup>. Sein Bruder Clemens August vermählte

<sup>35</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>36</sup> Adreßkal. Münster 1786.

<sup>37</sup> Dk. Pr. 6. Dez. 1797.

<sup>38</sup> Dk. Pr. 7. Dez. 1797.

<sup>39</sup> Bertram III S. 223.

<sup>40</sup> Dk. Pr. 25. Febr. 1783.

<sup>41</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>42</sup> Dk. AT 3, 315 a.

<sup>43</sup> Dk. Pr. 20. Sept., 11. Okt. 1772; 23. Juli 1773.

<sup>44</sup> Arch. Havixbeck, Clemens August, ‚Wegen der Dompräbendevergebung‘.

<sup>45</sup> Adreßkal. Münster 1776.

<sup>46</sup> optiert 1788 (Cat. Rev. Dom.).

<sup>47</sup> optiert am 14. Mai 1784 (Dk. Pr. 14. Mai 1784).

<sup>48</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Schr. vom 9. Okt. 1789.

<sup>49</sup> Ebd., 8. Dez. 1789.

<sup>50</sup> ‚Max Droste fährt fort, sich auszukleiden‘ (Ebd. 18 III, Schr. vom 5. Jan. 1788).

<sup>51</sup> Dk. Pr. 19. April 1790.

<sup>52</sup> Spiessen, Bd. 5.

<sup>53</sup> Dk. AT 3, 1042.

<sup>54</sup> Krick, Das ehemalige Domstift Passau S. 94. — Die Taufe erfolgte am 23. Juni 1745 (Dk. Pr. Pad. 2. Nov. 1778). — Erler (Nordkirchen S. 64) nennt den 27. März oder 24. Dez. 1746 als Geburtsdatum.

<sup>55</sup> Dk. Pr. Pad. 24. Nov. 1778.

<sup>56</sup> Krick S. 94.

sich 1768 mit Maria Anna, einer Tochter der berühmten Marie Luise von Galen<sup>57</sup>. Wahrscheinlich verdankte er seine Münstersche Präbende, welche ihm Kurfürst Max Friedrich 1772 als Indultarius verlieh (A. 5., E. 6. Dez. 1772)<sup>58</sup>, der Vermittlung dieser einflußreichen Frau. Hierfür spricht auch, daß sich Friedrich in der Folgezeit im Gegensatz zur Tradition seiner Familie zur Fürstenbergischen Partei hielt<sup>59</sup>. Am 23. November 1778 wurde er als Domherr in Paderborn aufgeschworen, am folgenden Tage zum Kappengang zugelassen und am 5. Januar 1779 emanzipiert<sup>60</sup>. Er nahm zunächst keine ordines majores, obwohl ihm dadurch mehrere Gelegenheiten zur Option eines einträglichen Oblegiums entgingen<sup>61</sup>. Erst 1790 ließ er sich die Subdiakonatsweihe erteilen und optierte am 6. Februar desselben Jahres die Obediens Hiddingsel und am 25. Oktober 1793 den Archidiakonats uffm Dreen<sup>62</sup>. Ab 1776 wird Plettenberg auch als Propst des Kollegiatstifts zu Vechta aufgeführt<sup>63</sup>. Er starb am 4. Juli 1796<sup>64</sup>.

#### 174. Johann Franz Felix Karl Graf von Nesselrode zu Ehreshoven

Sohn des kurpfälzischen Ministers und Kämmerers, jülich-bergischen Kanzlers und Amtmanns zu Steinbach, Karl Franz und der Maria Anna Katharina von Loe zu Wissen<sup>65</sup>. Geboren am 25. April 1754<sup>66</sup>. Neffe des Johann Wilhelm (78). Am 28. Juli 1770 erhielt er in Eichstätt Possess einer ihm vom Papst verliehenen Dompräbende. Er blieb Domizellar bis mindestens 1797<sup>67</sup>. Auf Grund kaiserlicher Preces erlangte er 1773 eine Münstersche Präbende (A. 23. Jan. 1773, E. 15. Juli 1776)<sup>68</sup>. Am 17. Dezember 1777 wurde er in den Besitz der vorher von seinem Oheim Franz Bertram von Nesselrode innegehabten Dompräbende zu Lüttich gesetzt<sup>69</sup>, wo er auch als resident galt<sup>70</sup>. Am 12. Januar 1786 wurde er ferner als Domherr zu Hildesheim aufgeschworen<sup>71</sup>. In Münster war ‚Nesselrode immer abwesend‘<sup>72</sup>. Noch zur Zeit der Säkularisation wird er hier als Domherr aufgeführt<sup>73</sup>. Er starb 1816<sup>74</sup>. Johann Franz Felix Karl — meist als Franz Karl aufgeführt — war auch Besitzer von Baesweiler (1779 bei der jülich-schen Ritterschaft aufgeschworen)<sup>74a</sup>.

<sup>57</sup> Spiessen Bd. 8; Erler, Nordkirchen S. 65.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 5., 6. Dez. 1772.

<sup>59</sup> ‚Plettenberg ist eifrigster Anhänger Fürstenbergs, in dem Präbendalstreit stimmt er immer wider den Hof, auf dem Landtage desgleichen‘ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 9. Febr. 1790). — Auf eine nähere Verbindung der Familie Plettenberg-Nordkirchen zu Kf. Max Friedrich deutet auch die Tatsache, daß der 1771 geborene Sohn Clemens Augusts v. Plettenberg auf den Namen Max Friedrich getauft wurde. Nach dem frühen Tode Clemens Augusts wurden Friedrich v. Plettenberg, Luise v. Galen und Franz v. Fürstenberg von Kf. Max Friedrich zu Kuratoren für den minderjährigen Besitzer der Plettenberg-Wittemer Güter bestellt (Moser, Reichsstaatshandbuch 3, 1777, S. 355).

<sup>60</sup> Dk. Pr. Pad. 2., 23., 24. Nov. 1778, 5. Jan. 1779.

<sup>61</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 9. Febr. 1790.

<sup>62</sup> Dk. Pr. 6. Febr. 1790, 25. Okt. 1793.

<sup>63</sup> Adreßkal. Münster 1776.

<sup>64</sup> Dk. Pr. 4. Juli 1736.

<sup>65</sup> Ch. F. Jacobi, Genealog. Handbuch auf d. Jahr 1800, Leipzig, 1800; Robens I S. 84.

<sup>66</sup> de Theux, Le Chapitre de Saint Lambert IV S. 99.

<sup>67</sup> St. A. Nürnberg, Elenchus Canonicorum eccles. cath. Eichstett. Bl. 393.

<sup>68</sup> Dk. Pr. 23. Jan. 1773; 15. Juni 1776.

<sup>69</sup> de Theux IV S. 99.

<sup>70</sup> Dk. Pr. 9. Juli 1784.

<sup>71</sup> Dk. Pr. Hildesh. 12. Jan. 1786.

<sup>72</sup> Nachl. Druffel 227, Max Franz an Druffel, 28. Aug. 1799.

<sup>73</sup> Dk. Produkte VII Nr. 4; Adreßkal. Münster 1802.

<sup>74</sup> de Theux IV S. 100.

<sup>74a</sup> UB Köln, Sammlung Oidtmann Nr. 874a.

## 175. Joseph Franz Caspar Maria von Weichs zu Körtlinghausen

Sohn des Friedrich Ernst und der Maria Anna von Brabeck auf Haus Schellenstein<sup>75</sup>. Geboren am 6., getauft am 8. Januar 1745. Neffe des Philipp Franz (104) und des Wilhelm Joseph (137).

Letzterer übertrug ihm 1773 seine Münstersche Präbende<sup>76</sup> (A. 4. Febr., E. 28. März 1773)<sup>77</sup>. Seit 1777 wird er auch als Domherr in Paderborn aufgeführt<sup>78</sup>. Die höheren Weihen besaß er nicht. Auf Veranlassung seines Schwagers Joseph Clemens von Plettenberg (dieser war in 2. Ehe mit Theresia von Weichs verheiratet) resignierte er seine Münstersche Präbende 1780 anlässlich der bevorstehenden Koadjutorwahl zugunsten eines Mitgliedes der österreichischen Partei. Die Präbende wurde indes nicht, wie Plettenberg gewünscht hatte, auf Joseph Franzens Onkel Wilhelm Joseph, sondern Franz Wilhelm von Spiegel übertragen<sup>79</sup>. Joseph Franz heiratete 1788 Maria Franziska von Fürstenberg. Die Ehe blieb ohne Nachkommen. Joseph Franz war der Letzte der Linie von Weichs zu Körtlinghausen<sup>80</sup>. Er starb am 2. März 1819 auf dem Stammsitz seiner Familie.

## 176. Ferdinand Gottfried Goswin von Böselager zu Eggermühlen

Sohn des Caspar Heinrich Goswin Franz und der Maria Agnes Franziska von Weichs zu Wenne<sup>81</sup>. Neffe des Friedrich Wilhelm Nikolaus (102) und des Friedrich Christoph (151). Geboren am 13. August 1746. Biennium 1765 in Reims<sup>82</sup>.

Durch Resignation seines Bruders Caspar Friedrich von Böselager wurde er 1766 Domherr in Osnabrück<sup>83</sup> (A. u. E. 15. Sept. 1766)<sup>84</sup>. Sein Oheim Friedrich Christoph übertrug ihm als Turnarius im Jahre 1775 eine Münstersche Präbende<sup>85</sup> (A. 3. April, E. 3. Juni 1775)<sup>86</sup>. Er war Subdiakon<sup>87</sup>. Ferdinand Gottfried hat sich jedoch meist nicht nach seinem Oheim orientiert, sondern war vielmehr auf seiten Fürstenbergs zu finden<sup>88</sup>. In Osnabrück spielte Ferdinand Gottfried während der Regentschaft des Domkapitels für Fürstbischof Friedrich von York eine nicht unbedeutende Rolle<sup>89</sup>. Daher liegt die Vermutung nahe, daß seine Haltung in Münster von Weisungen des Hannoverschen Hofes beeinflusst worden ist. Seit 1791 wird er als Domküster<sup>90</sup>, seit 1800 auch als Oberjägermeister für das Hochstift Osnabrück aufgeführt<sup>91</sup>. In Münster wurde er 1799 zum domkapitularen Deputierten bei der Landschaftspfennigkammer ernannt<sup>92</sup>. Er war auch Inhaber des Oblegiums Stodtbrock und der Obedienz Greving<sup>93</sup>. Ferdinand Gottfried starb 1810<sup>94</sup>.

<sup>75</sup> Dk. AT 3, 1559.

<sup>76</sup> Dk. Pr. 14. Jan. 1773.

<sup>77</sup> Dk. Pr. 4. Febr., 28. März 1773.

<sup>78</sup> Adreßkal. Münster 1777.

<sup>79</sup> E. Bröker, Joseph Clemens v. Plettenberg-Lenhausen und die Münsterische Koadjutorwahl 1780, in: Westf. Adelsbl. 10, 1938/39, Nr. 9, 11, 12.

<sup>80</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 Tafel XIV.

<sup>81</sup> Dk. AT 2, Nr. 48.

<sup>82</sup> v. Klocke, Kavaliereisen S. 10.

<sup>83</sup> Dk. Pr. Osnabr. 18. Febr. 1766.

<sup>84</sup> Dk. Pr. Osnabr. 15. Sept. 1766.

<sup>85</sup> Dk. Pr. 8. März 1775.

<sup>86</sup> Dk. Pr. 3. April, 3. Juni 1775.

<sup>87</sup> Dk. Produkte VII, Nr. 4.

<sup>88</sup> Vgl. Teil II, 7. Kap. B 1; ferner: Schr. Fürstenbergs an die Fürstin Gallitzin vom 15. April 1784 (Der Kreis von Münster, hrsg. Siegfried Sudhof I Münster 1962, Nr. 192).

<sup>89</sup> Körholz S. 118 f.

<sup>90</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- u. Staatshandbuch 1792 I S. 182.

<sup>91</sup> Adreßkal. Münster, 1800.

<sup>92</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1799.

<sup>93</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>94</sup> Sudhof, Kreis von Münster I Nr. 192.

## 177. Franz Engelbert von Landsberg zu Erwitte (Abbildung Nr. 10)

Sohn des Franz Caspar Ferdinand (44) und der Maria Theresia von der Reck zu Steinfurt<sup>95</sup>. Bruder des Johann Matthias (127) und des Karl Franz (152). Getauft am 7. Juli 1739 in Drensteinfurt.

Sein Bruder Johann Matthias übertrug ihm als Turnarius im Jahre 1762 eine Dompräbende zu Paderborn<sup>96</sup>. Diese permutierte er 1775 gegen die Münstersche Präbende Theodor Werners von Bocholtz<sup>97</sup>. Daraufhin wurde er am 21. Mai 1775 in Münster aufgeschworen und am 30. Mai emanzipiert<sup>98</sup>. Er nahm jedoch keine ordines majores, da er einen 2. Zweig seiner Familie auf den von seiner Mutter ererbten Reckschen Besitz in Drensteinfurt gründen sollte<sup>99</sup>. Freilich wurden ihm die Güter zu Drensteinfurt von der Familie von der Reck-Stockhausen streitig gemacht. Am 22. Februar 1774 war bereits die kaiserliche Belehnung mit den Reichslehen an die Freiherren von der Reck zu Stockhausen erfolgt. In der Frage, ob die Herrlichkeit Steinfurt als Lehen oder Allodialgut anzusehen sei – im ersten Falle wäre die Besetzung ebenfalls an die von der Reck zu Stockhausen gefallen –, entstand ein jahrzehntelanger Prozeß, welcher 1810 mit einem Vergleich endete, nach welchem die Familie von der Reck-Stockhausen gegen eine Entschädigung ihren Anspruch aufgab<sup>100</sup>. Franz Engelbert von Landsberg war ein Anhänger Fürstenbergs und dimittierte 1780 seine Präbende im Turnus Johann Friedrichs von Hoensbroeck, womit beabsichtigt war, Fürstenberg eine weitere Stimme zu verschaffen. Er zog sich daraufhin auf sein Gut zurück. An den politischen Ereignissen nahm er nach seiner Dimission keinen Anteil mehr. Er lebte, „in seine philosophischen Arbeiten vertieft, ... als ein von allen öffentlichen Geschäften entfernter, selbst den Landtag nur wenig besuchender Kavalier in philosophischer Ruhe auf dem Lande“<sup>1</sup>. Zeitweilig hat er den Gedanken einer Heirat erwogen<sup>2</sup>. Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob er eine Bindung eingegangen ist. Jedenfalls starb er am 7. Dezember 1810, ohne Kinder zu hinterlassen, und vererbte seine Besetzung auf Engelbert von Landsberg, einen Enkel seines Bruders Clemens August<sup>3</sup>.

## 178. Karl Anton von Kerckering zu Stapel

Sohn des Franz Hermann Ludwig und der Maria Sophia von Rollingen. Geboren am 4. April 1751<sup>4</sup>.

Sein Bruder Johann Franz Joseph (157) übertrug ihm 1775 seine Präbenden in Osnabrück (A. 24. Juli, E. 12. Sept. 1775) und Münster (A. 2., E. 3. Juli 1775)<sup>5</sup>. Er nahm allerdings zunächst keine höheren Weihen<sup>6</sup>. 1788 optierte er das Oblegium Heitmann, 1793 die Obedienz Lembeck<sup>7</sup>. Er muß also spätestens 1788 die Subdiakonatsweihe erlangt haben. Seit 1791 wird er auch als Archidiakon zu Wintorswick und Propst zu St. Ludgeri in Münster und St. Remigius in Borken aufgeführt<sup>8</sup>. Seine Osnabrücker Präbende muß er 1784 resigniert haben<sup>9</sup>. Sein Dom-

<sup>95</sup> Dk. AT 3, 734 a.

<sup>96</sup> Dk. Pr. Pad. 3. April 1762.

<sup>97</sup> Dk. Pr. 30. April 1775.

<sup>98</sup> Dk. Pr. 21., 30. Mai 1775.

<sup>99</sup> Geistl. Wahlakten 19, Ber. Kerckerings, 1780; Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lüdinghausen S. 197.

<sup>100</sup> Geschichte der Herren v. d. Reck § 423.

<sup>1</sup> Nachl. Druffel 279, 23. 4. 1796.

<sup>2</sup> Nachl. Fr. v. Spiegel 18 I, 2. Okt. 1787.

<sup>3</sup> H. Glasmeier, Archivfahrten kreuz und quer durch Westfalen, in: Westf. Adelsblatt I, 1924, S. 61; Schwieters S. 198.

<sup>4</sup> Dk. AT 3, 644 a; Fahne, Hövel S. 93; Spiessen Bd. 11.

<sup>5</sup> Dk. Pr. Osnabr. 24. Juli, 12. Sept. 1775; Dk. Pr. 2., 3. Juli 1775.

<sup>6</sup> Noch 1783 heißt es von ihm: „non est in ordinibus“ (Dk. Pr. 23. Febr. 1783).

<sup>7</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>8</sup> Adreßkal. Münster 1791.

<sup>9</sup> Vgl. ebd. 1784, 1785.

kanonikat zu Münster übertrug er 1796 auf Paul Karl von Hanxleden<sup>10</sup>, was große Verwunderung hervorrief („Die Fälle, wo in ordinibus majoribus befindliche Domherren, ohne noch andersweite Präbenden zu haben, bei völlig gesundem körperlichen Zustand ihre einzige Präbende resignieren, so wie Kerckerling von Stapel getan hat, sind gewiß äußerst selten“)<sup>11</sup>. Von den höheren Weihen wurde er indes nicht dispensiert. Da sein Bruder 1792 gestorben war, ohne Söhne zu hinterlassen, erhob er Ansprüche auf die Stapelschen Güter und erhielt daraufhin von seiner Schwägerin eine jährliche Rente von 1500 Tlr.<sup>12</sup>

179. Engelbert Anton Maria von Wrede zu Melschede

Sohn des Ferdinand Karl und der Clara Lucia von der Asseburg zu Hinnenburg. Geboren am 5. Dezember 1742<sup>13</sup>. Bruder des Christian Maria Anton (209). Durch päpstliche Provision gelangte er 1761 in den Besitz eines Domkanonikats zu Hildesheim (A. 22. Sept. 1761)<sup>14</sup>. Von Kurfürst Max Friedrich erhielt er 1775 eine Münstersche Präbende übertragen (A. 23., E. 27. Okt. 1775)<sup>15</sup>. Er war Subdiakon<sup>16</sup>. Wrede hat sich in Münster zunächst ganz nach den Weisungen des kurkölnischen Hofes gerichtet<sup>17</sup> und gehörte später zu den Gegnern Fürstenbergs. 1782 übertrug ihm Kurfürst Max Friedrich das Amt des Münsterschen Domküsters<sup>18</sup>. Seit 1790 war er Domscholaster zu Hildesheim<sup>19</sup>, seit 1792 wird er auch als Münsterischer Geh. Rat aufgeführt<sup>20</sup>. Am 22. April 1800 wurde er ohne nennenswerten Widerstand<sup>21</sup> zum Dompropst gewählt, danach auch zum Präsidenten des Reh. Rates ernannt<sup>22</sup>. Galt er zwar als guter Kanonist<sup>23</sup>, so wurde er doch keinesweg die ‚Seele des Geheimen Rates‘. („Der wirkliche Präsident ist unvermögend und gibt sich mit den Geschäften nicht mehr ab . . . ist mit Verfassung und Geschäften wenig bekannt, hängt von der Meinung anderer ab. Selbst gearbeitet hat derselbe wohl nie“)<sup>24</sup>. Über seine politischen Fähigkeiten äußerte sich auch F. A. von Spiegel wenig günstig<sup>25</sup>, er bezeichnete ihn als ‚unersättlich‘ und geizig, als einen Mann, dem es weniger um die mit höheren Ämtern verbundene Tätigkeit, Macht und Würde ging, sondern vielmehr darum, möglichst viel Geld aufzuhäufen<sup>26</sup>. Er starb am 12. September 1808<sup>27</sup>.

<sup>10</sup> Dk. Pr. 6. März 1796.

<sup>11</sup> Nachl. Druffel 279, 27. 4. 1796.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Dk. AT 3, 1682.

<sup>14</sup> Dk. Pr. Hildesh. 22. Sept. 1761.

<sup>15</sup> Dk. Pr. 23., 27. Okt. 1775.

<sup>16</sup> Dk. Produkte VII Nr. 4.

<sup>17</sup> Braubach, Koadjutorwahl S. 242.

<sup>18</sup> Adreßkal. Münster 1783.

<sup>19</sup> Bertram III S. 231.

<sup>20</sup> Ebd., 1790, 1792.

<sup>21</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 1.

<sup>22</sup> Dk. Pr. 22. April 1800; Adreßkal. Münster 1802.

<sup>23</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 30. Okt. 1792.

<sup>24</sup> Druffel an Kf. Max Franz, Nachl. Druffel 228, 19. 1. 1800.

<sup>25</sup> ‚Unser Vorhaben, den Domküster zum Dompropsten zu erheben, wird gewiß mißlingen. Wrede weiß die Art nicht, so ein Geschäft zu treiben, und ist auch nicht standhaft genug, um mit Ernst zu arbeiten . . . ich für meinen Teil habe Wrede versichert . . . ich könnte ihm aber nicht bergen, daß Geldsammeln und Wohlleben ohne Arbeit nur Handlungen von niedrigem Gehalte wären, man hieße so ein Leben vegetieren‘ (Ebd., 18 II, Ferdinand August an Franz Wilhelm, 29. Jan. 1788). — Dagegen wird er in einem Bericht an Dohm als ein Mann bezeichnet, ‚dessen äußerliches gutmütiges Aussehen und Betragen trägt‘ und ‚zur intrigue erschaffen‘ ist (Preußen und die katholische Kirche VIII 210).

<sup>26</sup> Ebd., 15. Sept. 1788. — Ähnlich der Bericht Druffels: ‚Von der Resignation des Reg.-Präsidenten v. Wrede habe ich weiter nichts gehört, indes ist selber für einen spekulierenden Handelsmann bekannt‘ (Nachl. Druffel 231, 27. 1. 1796).

<sup>27</sup> Geisberg, Dom S. 306.

## 180. Wilhelm Anton von der Lippe zu Wintrup

Sohn des Hermann Werner und der Eleonora von Elverfeld zu Steinhausen<sup>28</sup>. Geboren am 25. März 1763<sup>29</sup>.

Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg übertrug ihm 1777 seine Münstersche Präbende<sup>30</sup>. Seine Aufschwörung fand am 23. Juli 1777, seine Emanzipation am 29. Juni 1783 statt<sup>31</sup>. Er war Inhaber des Oblegiums Holthausen (seit 1789), der Obedienz Lembeck (seit 1796)<sup>32</sup>, Archidiakon zu Winterswick, Inhaber der Subcustodia major sowie Propst der Kollegiatstifte St. Ludgeri und St. Remigius<sup>33</sup>. Mit seinen Mitkapitularen verstand er sich offenbar nicht besonders gut<sup>34</sup>. Wilhelm Anton war Priester<sup>35</sup>. Er gehörte bei der Wiedereinsetzung des Domkapitels am 29. September 1812 zu den neuen Domherren. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er auf seinen Gütern in der Nähe von Lemgo, wo er am 31. August 1823 verstarb<sup>36</sup>.

## 181. Matthias Benedikt von Ketteler zu Harkotten

Sohn des Goswin Lubert (99) und der Bernhardine Dorothea von Korff zu Harkotten. Geboren um 1751<sup>37</sup>. Bruder des Clemens August (170) und des Wilhelm (191).

Durch Resignation seines Bruders Clemens August gelangte er 1778 in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 18. Jan. 1778, E. am folgenden Tage)<sup>38</sup>. Bereits 1770 war er in Hildesheim als Domherr aufgeschworen worden, resignierte jedoch 1777 zugunsten seines Bruders Wilhelm Arnold (191)<sup>39</sup>. 1785 erhielt er dort erneut eine Präbende (A. 26. Sept.), und zwar auf Grund päpstlicher Provision, für welche er von Fürstbischof Friedrich Wilhelm empfohlen worden war, wodurch die Partei des für die dortige Koadjutorwahl kandidierenden Franz Egon von Fürstenberg verstärkt wurde<sup>40</sup>. Ab 1780 wird Ketteler auch als Domkapitular in Osnabrück<sup>41</sup>, ab 1783 weiterhin als Kanoniker zu St. Mauritius aufgeführt<sup>42</sup>. Seit 1790 war er auch Domkellnereiassessor in Münster<sup>43</sup>. Er galt zunächst als ergebener Anhänger Fürstenbergs und fand sich 1780 sogar bereit, ihm zuliebe sich die Subdiakonatsweihe erteilen zu lassen<sup>44</sup>. Gegen Ende des Jahrhunderts hat sich Kurfürst Max Franz seiner Dienste jedoch in immer stärkerem Maße bedient. 1796 wurde er zum Geh. Rat<sup>45</sup>, 1799 zum Vicedominus, im Jahre 1800 zum Domküster ernannt<sup>46</sup>. Er galt als eine der politisch begabtesten Persönlichkeiten des Münsterlandes<sup>47</sup>. Nach dem Urteil Druffels besaß er „sehr gesunden Verstand und den

<sup>28</sup> Dk. AT 3, 777.

<sup>29</sup> v. d. Lippe-Philippi II S. 168.

<sup>30</sup> Arch. d. Generalvikariats Paderborn, Generalakten II A 30.

<sup>31</sup> Dk. Pr. 23. Juli 1777; 29. Juni 1783.

<sup>32</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>33</sup> aufgeführt ab 1797 (Adreßkal. Münster 1797).

<sup>34</sup> „Lippe est male notatus in Capitulo“ (Nachl. Druffel 227, Max Franz an Druffel, 28. Aug.

<sup>35</sup> Dk. Pr. 22. April 1800.

<sup>36</sup> Die Herren v. d. Lippe II S. 168.

<sup>37</sup> Dk. AT 3, 661; Dk. Münster, Neuere Registratur VI Nr. 1.

<sup>38</sup> Dk. Pr. 18., 19. Januar 1778.

<sup>39</sup> Bertram III S. 324.

<sup>40</sup> Dk. Pr. Hildesh. 12. Nov. 1770; 26. Sept. 1785. Sapp. S. 159.

<sup>41</sup> Adreßkal. Münster 1780.

<sup>42</sup> Arch. Subsidien 11 a.

<sup>43</sup> Adreßkal. Münster 1791.

<sup>44</sup> Dk. Produkte VII Nr. 4.

<sup>45</sup> Adreßkal. Münster 1797. — Dazu Druffel: „Höchstdero Wahl hat gewiß die am besten für die Stellen geeigneten Individuen getroffen“ (Nachl. Druffel 231, 27. 1. 1796).

<sup>46</sup> Adreßkal. Münster 1800, 1801.

<sup>47</sup> Braubach, Max Franz, 1961, S. 353.

Ruhm eines gerade durchgehenden Mannes<sup>48</sup>. Allgemein sah man in ihm den künftigen Dompropst und Präsidenten des Geh. Rates<sup>49</sup>. 1796 vertrat er das Hochstift Münster auf dem von dem preußischen Bevollmächtigten Dohm berufenen Niedersächsischen Kreistag in Hildesheim. Im Jahre 1799 wurde er als Deputierter zu Kurfürst Max Franz nach Frankfurt, 1801 zu Verhandlungen nach Wien gesandt<sup>50</sup>. Er bemühte sich dort auch nach dem Tode Max Franzens um die Förderung der Kandidatur des Erzherzogs Anton Viktor. Das Münstersche Kapitel zollte ihm für seine Bemühungen einhelligen Beifall<sup>51</sup>. Matthias Benedikt von Ketteler starb am 28. Oktober 1802<sup>52</sup>.

182. Caspar Maximilian von Korff gnt. Schmising zu Tatenhausen  
(Abbildung Nr. 11)

Sohn des Franz Otto und der Anna Elisabeth von Droste zu Vischering<sup>53</sup>. Geboren 15. August 1751<sup>54</sup>. Neffe des Clemens August (120).

Sein Vater bemühte sich bereits 1769 bei seinem Landesherrn, dem König von Preußen, darum, daß dieser sich in Rom für Caspar Max um eine Dompräbende in Münster ‚oder anderen Domstiftern‘ verwandte. Die Fürsprache König Friedrichs führte jedoch zu keinen Ergebnissen<sup>55</sup>. Erst 1779 erhielt Caspar Max eine Münstersche Präbende, und zwar von Kurfürst Max Friedrich als Indultarius (A. 15. Juni 1779, E. im selben Jahre)<sup>56</sup>. Er nahm zunächst keine ordines majores<sup>57</sup>. Diese ließ er sich erst später erteilen<sup>58</sup>. Ab 1780 wird er auch als Domkapitular in Halberstadt, ab 1788 als Domherr in Osnabrück sowie Propst von St. Mauritius in Münster aufgeführt<sup>59</sup>.

Er gehörte zur Partei Fürstenbergs und wurde 1784 mit deren Stimmen zum domkapitularischen Deputierten bei der Landespfennigkammer gewählt (vgl. S. 187). Wenige Jahre später (1788 — 90) war er seinerseits jedoch nicht bereit, im Falle einer Propsteiwahl (vgl. S. 189 ff.) Fürstenberg zuliebe sich die Subdiakonatsweihe erteilen zu lassen<sup>60</sup>.

Bei der Domdechantenwahl im Jahre 1799 trat er — allerdings vergeblich — als Kandidat seiner Faktion auf, wozu indes sein Gegenspieler F. A. von Spiegel bemerkte: ‚... daß nur der anderseitige Parteigeist dem Schmising zur Domdechanei verhelfen wird, während der größte Teil der für ihn stimmenden Herren im einzelnen seine Beförderung ungern sehen‘<sup>61</sup>. So hatten es ihm die Fürstenbergianer ‚als einen zweideutigen Beweis angerechnet‘, daß er bei der Wahl Max Franzens ‚sowohl vom kaiserlichen Hof als von den Holländern Geld genommen‘ hatte<sup>62</sup>.

<sup>48</sup> Nachl. Druffel 231, 27. 1. 1796.

<sup>49</sup> ‚Der Vicedominus Mathias v. Ketteler ist ... dem Collegio ganz wichtig, zum selbst Handeln und zum ordentlichen Aufsatz ganz fähig, vermute ich in ihm, da ich ihn als dereinstigen Nachfolger des ... Dompropstes denke, einen guten Präsidenten‘ (Nachl. Druffel 228, 19. 1. 1800).

<sup>50</sup> Dk. Pr. 7. Jan. 1799; Braubach, Max Franz S. 467.

<sup>51</sup> ‚Ew. Hochw. haben durch Ihre Betriebsamkeit und zweckführende Tätigkeit dem ganzen Lande wesentliche Dienste geleistet. Das Domkapitel ist hochdemselben hierfür vielmals verbunden‘ (FM, LA 120 vol. IX, Schr. vom 17. Sept. 1801).

<sup>52</sup> Geisberg, Dom S. 306.

<sup>53</sup> Dk. AT 3 1286.

<sup>54</sup> Fahne, Hövel, Taf. III.

<sup>55</sup> Arch. Tatenhausen, Familien I, 3, Präbenden, Akten des Caspar Max.

<sup>56</sup> Cat. Rev. Dom.; Geisberg, Domherrenliste. — Die Domkapitelsprotokolle des Jahres 1779 sind nicht mehr vorhanden.

<sup>57</sup> ‚non est in ordinibus‘ (Dk. Pr. 25. Febr. 1783).

<sup>58</sup> Dk. Produkte VIII Nr. 4. — Der genaue Zeitpunkt ist nicht zu ermitteln, auf jeden Fall fand die Weihe erst nach 1790 statt.

<sup>59</sup> Adreßkal. Münster 1780, 1788.

<sup>60</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 I, Ferdinand August an Franz Wilhelm, 8. Jan. 1787.

<sup>61</sup> Nachl. F. A. v. Spiegel 114 a, Ber. an Kf. Max Franz vom 29. Nov. 1794.

<sup>62</sup> Nachl. Druffel 278, 21. 1. 1795.

Überhaupt war Schmising bei seinen Mitkapitularen wenig beliebt<sup>63</sup>. Spiegel bezeichnet ihn als ‚gierigen Nimmersatt‘<sup>64</sup>. Als 1787 die Dimission Maximilians von Droste-Hülshoff vom Kapitel nicht anerkannt wurde, erhob Schmising als erster Turnar des folgenden Monats Anspruch auf die Vergebung dieser Präbende, ein Schritt, der ihm von allen Seiten übelgenommen wurde<sup>65</sup>. Caspar Max von Schmising starb am 13. Oktober 1814 an einer Lungenentzündung im Alter von 63 Jahren<sup>66</sup>.

183. Johann Adolf von Loe zu Wissen

Sohn des Franz Karl (113) und der Maximiliana Alexandrina Gräfin von Horion<sup>67</sup>. Bruder des Clemens August (192).

Sein Oheim Johann Adolf (130) übertrug ihm 1780 seine Präbende (A. 3. März 1780)<sup>68</sup>. Johann Adolf resignierte jedoch bereits 1783 zugunsten seines Bruders Clemens August<sup>69</sup>.

184. Maximilian Franz, Erzherzog von Österreich

Vgl. M. Braubach. Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster (Wien, München, 1961).

Geboren am 8. Dezember 1756, gestorben am 26. Juli 1801 in Wien.

Man verschaffte ihm 1780 eine Münstersche Präbende, indem man Clemens August von Plettenberg (132) dazu bewog, zugunsten Max Franzens zu resignieren. Am 7. August 1780 fand die feierliche Aufschwörung statt (‚Sind also Ihre Königliche Hoheit als Domkapitular anerkannt worden‘)<sup>70</sup>. Nach seiner Wahl zum Koadjutor am 16. August 1780 resignierte er seine Präbende zugunsten Maximilian Friedrichs von Droste-Hülshoff (187). Angeblich hat man dann seitens des Wiener Hofes versucht, Kurfürst Max Friedrich zu einer Zession seiner Bistümer zugunsten von Max Franz zu bewegen, und zwar soll man ihm eine hohe Pensionszahlung in Aussicht gestellt wie auch das Angebot gemacht haben, seinen Neffen, den Grafen von Montfort, in den Reichsfürstenstand zu erheben. Auch soll der kaiserliche Hof sich im Jahre 1782 sehr darum bemüht haben, Max Franz die Koadjutorie in Lüttich zu verschaffen<sup>70a</sup>. Erfolge in dieser Hinsicht sind jedoch nicht zu verzeichnen. Erst nach dem Tode Kurfürst Max Friedrichs am 15. April 1784 trat Max Franz dessen Nachfolge in Köln und Münster an. Am 11. und 12. Oktober 1784 fand in Münster die feierliche Huldigung statt. Wie aus einem zeitgenössischen Bericht zu entnehmen ist, gelang es Max Franz bei diesem Aufenthalt, die Herzen der Münsteraner zu gewinnen: ‚Unser Kurfürst hat sich das allgemeine Zutrauen seiner Untertanen erworben. Er ist ein strenger Freund der Wahrheit, und kein Schmeichler hat während seiner Regierung sein Glück bei ihm gemacht. Er läßt sich zu dem Niedrigsten seines Volkes herab und geht selbst zu verschiedenen Zeiten vom Schlosse, die Suppliken anzunehmen. Wenn es die Beschaffenheit der Sache erlaubt, so entscheidet er entweder auf der Stelle oder läßt doch den Supplikanten nicht lange auf Gerechtigkeit warten. Jeder Hilfsbedürftige hat zu bestimmten Zeiten freien Zutritt zu ihm, und durch seine heitere Miene und edle Herablassung entfernt er jede ängstliche Verlegenheit bei

<sup>63</sup> Dies bestätigt auch das Urteil von Kf. Max Franz: ‚Schmising scheint nicht viel Zutrauen seiner Kollegen zu besitzen‘ (Nachl. Druffel 227, Max Franz an Druffel 28. Aug. 1799).

<sup>64</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Schr. vom 15. Nov. 1789.

<sup>65</sup> ‚... jedermann hat ihm diesen Schritt übelgenommen und erklärt, man müßte von der Familie v. Schmising sein, um so handeln zu können — so weit hat es diese Familie in der Vaterlandschronik gebracht‘ (ebd., Schr. vom 26. Sept. 1788).

<sup>66</sup> Arch. Senden, Akten Nr. 551.

<sup>67</sup> Dk. AT 3, 788 a.

<sup>68</sup> Dk. Pr. 3. März 1780.

<sup>69</sup> Dk. Pr. 31. Okt. 1783.

<sup>70</sup> Dk. Pr. 7. Aug. 1780; Msc. VII 510.

<sup>70a</sup> DZA Merseburg Rep. XI 152 c I Fasc. 2, Ber. vom 27. Mai 1782.

allen, die bei ihm Hilfe suchen. Der Kurfürst pflegt sich oft mit dem geringsten Bauer, der ihm ein Anliegen vorzutragen hat, über den Zustand seiner Ökonomie, der Beschaffenheit seines Landes und anderer in die ländliche Ökonomie einschlagenden Gegenstände zu unterreden und ihm Vorschläge zur Verbesserung seiner häuslichen Einrichtung zu geben. — Übertriebene Ehrfurcht, die man ihm anfangs durch Niederfallen zur Erde zu erweisen suchte, war ihm verhaßt. Er ist ein Feind aller übertriebenen Pracht. Sein Aufzug ist nicht prächtig; jedoch wird er im schlichten Überrock ebenso sehr geliebt und geehrt, als mancher Regent der Vorzeit mit einem blendenden Aufzuge gefürchtet und gehaßt wurde. Der Kurfürst schläft gewöhnlich auf einigen Strohpfühlen und einer leicht ausgestopften Oberdecke<sup>71</sup>.

#### 185. Franz Wilhelm von Spiegel zum Desenberg und Canstein

Vgl. M. Braubach. Die Lebenschronik des Freiherrn Franz Wilhelm von Spiegel. Münster, 1952; derselbe: Franz Wilhelm von Spiegel. Westfälische Lebensbilder VI. Münster, 1957.

Sohn des Theodor Hermann und der Maria Theresia von Spiegel zum Disenberg und Unterkingenberg<sup>72</sup>. Halbbruder des Ferdinand August (189) und Neffe des Goswin Anton (101). Geboren am 30. Januar 1752 zu Kanstein.

Am 30. Oktober 1776 wurde er als Domherr in Hildesheim aufgeschworen<sup>73</sup>. Durch Resignation Joseph Franz Caspars von Weichs gelangte er 1780 auch in den Besitz einer Münsterschen Präbende<sup>74</sup> (A. 30., E. 31. Juli 1780)<sup>75</sup>. Er war Subdiakon. Die Obedienz Buldern optierte er am 17. Dezember 1797<sup>76</sup>. Nach dem Tode seines Vaters ernannte ihn Kurfürst Max Friedrich zum Landdrosten des Herzogtums Westfalen. 1786 wurde er von Kurfürst Max Franz zum Hofkammerpräsidenten und Oberbaukommissar sowie zum Leiter des Unterrichtswesens für Kurköln berufen. Mit der Säkularisation ging seine politische Laufbahn zu Ende. Er starb in der Nacht vom 6. zum 7. August 1815<sup>77</sup>.

#### 186. Alexander Hermann von Merode zu Houffalize

Sohn des Gottfried Arnold Edmund Ignaz und der Carolina Maria Catharina Gräfin von Nesselrode zu Ereshoven<sup>78</sup>. Geboren am 17. August 1742<sup>79</sup>. Studium in Reims (vom 12. Juni 1766 bis 29. April 1767<sup>80</sup>).

1751 wurde er Domizellar (A. 19. Nov. 1751), am 5. November 1774 Kapitular und 1775 Domkantor in Trier<sup>81</sup>. Am 4. Januar 1779 wurde er hier ferner zum Sacellanus Domini (erzbisch. Kaplan), am 15. Juli 1783 zum Chorbischof Tituli S. Petri erhoben<sup>82</sup>. Seit 1764 war er Domherr in Hildesheim (A. 28. Aug. 1764)<sup>83</sup>. Dort wurde er 1789 zum Dompropst gewählt<sup>84</sup>. Fürstbischof Franz Egon ernannte

<sup>71</sup> Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik Jg. 1784 S. 166. — Daß Kf. Max Franz in Münster ‚sehr geachtet und geliebt‘ wurde, bestätigt auch der den geistlichen Staaten sonst so kritisch gegenüberstehende Gruner (II 153).

<sup>72</sup> Dk. AT 3, 1348.

<sup>73</sup> Dk. Pr. Hildesh. 30. Okt. 1776.

<sup>74</sup> Dk. Pr. 10. Juli 1780.

<sup>75</sup> Dk. Pr. 30., 31. Juli 1780.

<sup>76</sup> Dk. Produkte VII Nr. 4; Dk. Pr. 17. Dez. 1797.

<sup>77</sup> Braubach, Lebenschronik S. 148.

<sup>78</sup> Dk. AT 3, 840.

<sup>79</sup> Richardson, Geschichte der Familie v. Merode II S. 427/28.

<sup>80</sup> Dk. Pr. Hildesh. 6. Okt. 1767.

<sup>81</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1792 I S. 290. Bei Dohna Nr. 336 wird irrtümlich Alexander Hermann 1775 zum Domscholaster in Trier. Im Prälatenverzeichnis bei Dohna ist dies berichtigt: Alexander Hermann war seit 1775 Domkantor.

<sup>82</sup> Varrentrapp a. a. O.

<sup>83</sup> Dk. Pr. Hildesh. 28. Aug. 1764.

<sup>84</sup> Bertram III S. 225.

ihn ferner zum Kammerpräsidenten<sup>85</sup>. Er wird auch als Drost zu Peine aufgeführt<sup>86</sup>. Bei der Koadjutorwahl von 1780 dimittierte Engelbert von Landsberg seine Münstersche Präbende im Turnus Johann Friedrichs von Hoensbrock, welcher sie auf Merode übertrug. Die Kollation wurde indes zunächst nicht anerkannt (vgl. S. 108 f.). Erst am 10. Dezember 1780 fand die Aufschwörung statt<sup>87</sup>. Anfang 1791 begann er noch ein Studienjahr in Mainz, mußte dieses wegen seines schlechten Gesundheitszustandes jedoch im Juli des gleichen Jahres bereits unterbrechen<sup>88</sup>. Sein Plan, das Studium im Winter wiederaufzunehmen, ging nicht in Erfüllung. Er starb am 4. Februar 1792 in Hildesheim<sup>89</sup>.

#### 187. Maximilian Friedrich von Droste zu Hülshoff

Sohn des Clemens August und der Maria Bernhardina von der Reck zu Steinfurt<sup>90</sup>. Geboren am 22. Oktober 1764 (Taufpate war Kurfürst Max Friedrich)<sup>91</sup>. Bruder des Johann Heinrich (198) und des Ernst Konstantin (207), Neffe des Ernst Konstantin (158). Erste Tonsur am 5. August 1780<sup>92</sup>. Dank der guten Beziehungen der Droste-Hülshoffs zum Landesherrn<sup>93</sup> wurde 1782 die durch die Wahl des Erzherzogs Max Franz zum Koadjutor vakant gewordene Präbende auf Maximilian Friedrich von Droste-Hülshoff übertragen (A. 30. Juli 1782)<sup>94</sup>. Er absolvierte sein Biennium an der Universität Münster<sup>95</sup> und wurde am 13. November 1784 emanzipiert<sup>96</sup>. Da er heiraten wollte, dimittierte er 1788 seine Präbende zu Händen von Kurfürst Max Franz, welcher sie an Maximilian Friedrichs Bruder Johann Heinrich verlieh<sup>97</sup>. Seine Vermählung mit Bernhardine Engelen, eine echte Liebesheirat, fand in aller Heimlichkeit statt: „Seine Braut stahl sich des Abends aus ihres Vaters Haus. Des Morgens früh um 5 Uhr gingen die beiden Verliebten in Begleitung zweier dazu gedungener Zeugen zum Pastor, erklärten sich ihm und vollzogen auf jene Weise clandestine, was man ihnen öffentlich nicht zugestehen wollte“<sup>98</sup>. Bernhardine, angeblich in ihrer besten Zeit die schönste Frau Münsters, war die Tochter des Sekretärs der Landespfennigkammer, Joseph Engelen. Dieser gehörte zwar zum wohlhabenden Honorarientum, hatte sich aber durch den Bau eines palaisartigen Hauses auf der nach ihm benannten Engelenschanze an der Stadtpromenade und durch einen entsprechenden Lebensstil starke finanzielle Belastungen aufgebürdet. Eine nennenswerte Mitgift wurde dem jungen Paar, zumal sich Joseph Engelen der allgemeinen Ent-

<sup>85</sup> Richardson, Geschichte der Familie v. Merode I S. 226.

<sup>86</sup> Robens I S. 28.

<sup>87</sup> Dk. Pr. 10. Dez. 1780.

<sup>88</sup> Dk. Pr. 28. Juli 1791.

<sup>89</sup> Dk. Pr. 10. Febr. 1792; Richardson, Geschichte der Familie v. Merode I S. 226.

<sup>90</sup> Dk. AT 3, 300.

<sup>91</sup> Holsenbürger, S. 215.

<sup>92</sup> Ebd.

<sup>93</sup> So schreibt Clemens August (I.) v. Droste-Hülshoff 1780 an Kf. Max Friedrich: „Daignez, Monseigneur, écouter la voix d'un père et celle de toute sa famille, qui n'ont d'autres appuis de ressource et de bonheur que dans les bontés, la grandeur d'âme et la bienfaisance de leur Prince“ (Arch. Droste-Hülshoff, Fach M, Paquet 2, Produkt f).

<sup>94</sup> Dk. Pr. 30. Juli 1782.

<sup>95</sup> Arch. Droste-Hülshoff a. a. O.

<sup>96</sup> Dk. Pr. 13. Nov. 1784.

<sup>97</sup> Vgl. I. Teil, 4. Kap. C 2 e. Die Übergabe des Kanonikats an den Bruder erfolgte durch Vertrag vom 2. Juni 1795, der Max Friedrich eine jährliche Zahlung von 300 Tlr. durch den Bruder und eine einmalige Entschädigung von 1200 Tlr. durch den Vater sicherte. Die Abfindungssumme wurde von Johann Heinrich jedoch nicht regelmäßig bezahlt (K. G. Fellerer, Max v. Droste-Hülshoff, ein westfälischer Komponist, in: Archiv f. Musikforschung 2, 1937, S. 161).

<sup>98</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Schr. Ferdinand August v. Spiegel an Franz Wilhelm vom 22. Sept. 1788.

rüstung über die Form der Vermählung anschoß, zunächst nicht zuteil<sup>99</sup>. So lebte Droste-Hülshoff zunächst in dürftigen Verhältnissen<sup>100</sup>. Mit seiner Familie hielt er sich in Bruch bei Melle von 1788 bis etwa 1792 auf, dann zog man nach Coesfeld. Erst als sich in der Napoleonischen Zeit die sozialen Verhältnisse änderten, wagte es das Ehepaar, nach Münster zurückzukehren. Eine aus dem Droste-Hülshoffschen Familienvermögen erhaltene Abfindung hatte während dieser Zeit über die ärgste Not hinweggeholfen. Daneben versuchte sich Maximilian Friedrich als Komponist<sup>1</sup> und leitete nach seiner Rückkehr in Münster den musikalischen Verein<sup>2</sup>. Nach dem Tode der Schwiegereltern Engelen im Jahre 1808 fiel Droste-Hülshoff aus deren Nachlaß eine beträchtliche Summe zu, so daß sich seine finanzielle Lage erheblich besserte. So konnte er das Gut Alst im Kreise Steinfurt erwerben, wo er am 8. März 1840 starb<sup>3</sup>.

188. Maximilian Friedrich Anton von Nagel zu Ittlingen

Sohn des Adrian Wilhelm (1738) und der Johanna Philippina Sophia Friderica von Calenberg zu Westheim und Niederhaus<sup>4</sup>. Getauft 7. September 1766.

Caspar Max von Schmising verlieh ihm 1782 eine Münstersche Präbende als Turnarius (A. 14. Juni 1782, E. 9. Nov. 1786)<sup>5</sup>. Er wurde zur Fürstenbergischen Partei gerechnet<sup>6</sup>, besaß jedoch zunächst noch keine höheren Weihen<sup>7</sup>. Maximilian Friedrich erkrankte an einem unheilbaren Lungenleiden. Daraufhin versuchte sein Vater, ihn zur Resignation zu bewegen, um die Präbende für einen jüngeren Bruder Maximilian Friedrichs zu retten. In dieser Frage kam es indes zu einem Zwist zwischen Vater und Sohn<sup>8</sup>, so daß die Präbende nicht in der Familie blieb, sondern nach dem Tode Maximilian Friedrichs am 6. Mai 1794 dem Kurfürsten anheimfiel<sup>9</sup>.

189. Ferdinand August von Spiegel zu Desenberg und Canstein

Vgl. W. Lipgens, Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789 — 1835. Münster, 1965.

Sohn des Theodor Hermann und der Maria Antonia Adolphina von Landsberg zu Erwitte<sup>10</sup>. Geboren am 25. Dezember 1764 zu Kanstein<sup>11</sup>. Halbbruder des Franz Wilhelm (185), Neffe des Goswin Anton (101).

Von seinem Oheim Johann Matthias von Landsberg (127) erhielt er 1782 eine Münstersche Präbende übertragen, welche diesem durch den Tod Jobst Edmunds

<sup>99</sup> Fr. v. Klocke, Abenteuerliche Hochzeiten im nordwestdeutschen Rokoko, in: Familie und Volk 1, 2, 1952/53, S. 17.

<sup>100</sup> F. A. v. Spiegel verwandte sich 1797 bei Kf. Max Franz für ihn: ‚... allein die Aussichten, wie er sich mit seiner Frau und drei Kindern ernähren kann, sind betrübt und trostlos‘ (Nachl. Fr. A. v. Spiegel Nr. 114 a, Ber. vom 10. Dez. 1797).

<sup>1</sup> Raßmann, Neue Folge S. 54; Nach Gruner hatte ‚Münster ... an den Freiherrn Max v. Droste einen geschickten Komponisten‘ (II 70). — ‚Max v. Droste-Hülshoff gehört zu den lebenswürdigen Dilettanten um die Wende des 18./19. Jahrhunderts, die mit gutem musikalischen Empfinden und geschicktem Können zur eigenen und der Freunde Freude echte Gebrauchs- und Gesellschaftsmusik geschrieben haben. In der Musikgeschichte Westfalens, die nicht reich an bedeutenden Persönlichkeiten ist, muß Max v. Droste-Hülshoff in Ehren genannt werden‘ (Fellerer S. 172; vgl. weiter ebd.).

<sup>2</sup> Raßmann a. a. O.

<sup>3</sup> v. Klocke, Abenteuerliche Hochzeiten S. 17 f.

<sup>4</sup> Dk. AT 3, 909.

<sup>5</sup> Dk. Pr. 14. Juni 1782; 9. Nov. 1786.

<sup>6</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 21. Febr. 1792.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Ebd. Schr. vom 17. Febr. 1792.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 7. Mai 1794.

<sup>10</sup> Dk. AT 3, 1349; Lipgens S. 30.

<sup>11</sup> Ebd.

von Twickel als Turnar anheimgefallen war<sup>12</sup>. Ein wegen der noch getätigten Resignation von Jobst Edmund zugunsten seines Bruders Clemens August entstandener Rechtsstreit wurde zugunsten Spiegels entschieden (vgl. S. 99 ff.). Die Aufschwörung Ferdinand Augusts fand am 15. Mai 1783, die Emanzipation am 12. November 1785 statt<sup>13</sup>. Durch Resignation Johann Nepomuks von Roll zu Bernau wurde er 1790 auch Domherr in Osnabrück<sup>14</sup>. Am 23. März 1796 wurde er ebenfalls in Hildesheim Kapitular<sup>15</sup>. Im Jahre 1793 übertrug ihm Kurfürst Max Franz das Amt des Vicedominus<sup>16</sup>. 1795 ernannte er ihn zum Geh. Rat<sup>17</sup>. Am 29. Juli 1799 wählte ihn das Kapitel einstimmig zum Domdechanten<sup>18</sup>. Er war nach dem alternden Fürstenberg der ausgezeichneteste unter den Mitgliedern des Münsterschen Domkapitels. Sein edler, gebildeter Geist, seine reichen Kenntnisse und sein wohlwollendes Herz stellten ihn an die Spitze der hohen Geistlichkeit Münsters, die sich vor dieser erhabenen Sinnensart und diesem großen Charakter unwillkürlich beugte. . . Er kannte die Verfassung dieser geistlichen, aristokratisch-demokratischen Republik nach ihrem Entwicklungsgange von Grund aus; er kannte alle Personen, die in der Verwaltung des Hochstifts zur Zeit des letzten Kurfürst-Erzbischofs und unter seiner eigenen Regentschaft tätig gewesen waren; er wußte mit seinem scharfen Verstande die Stärke oder Schwäche eines jeden zu beurteilen. . . Domdechant Spiegel hatte das Licht der Aufklärung nicht von sich abgesperrt wie andere seiner Kapitelsgenossen. . .<sup>19</sup>. Über seine weitere Laufbahn vgl. Lipgens. Er starb am 2. August 1835.

190. Theodor Werner von Bocholtz zu Niesen (Abbildung Nr. 12)

Sohn des Caspar Arnold Jobst und der Maria Theresia von Melschede zu Alme<sup>20</sup>. Geboren 1743<sup>21</sup>. Neffe des Domscholasters Ferdinand Wilhelm (110)<sup>22</sup>. Er war mit Theresia von der Asseburg verheiratet, der Erbin der väterlichen Güter in Westfalen und im preußischen Sachsen. Aus dieser Ehe ging der spätere Domkapitular Hermann Werner hervor<sup>23</sup>.

Theodor Werner hat später die geistliche Laufbahn eingeschlagen. Von seinem Oheim Ferdinand Wilhelm erhielt er 1774 ein Domkanonikat in Münster übertragen, welches diesem als Turnar anheimgefallen war<sup>24</sup>, permutierte es jedoch gegen die Paderborner Präbende Engelberts von Landsberg<sup>25</sup>. 1783 erhielt er erneut eine Münstersche Präbende, und zwar durch die Resignation seines Oheims Ferdinand Wilhelm (A. 12. Mai, E. 3. Juli 1783)<sup>26</sup>. Im Jahre 1787 wurde er auch Domherr in Hildesheim<sup>27</sup>. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag wohl in Paderborn, wo er von Fürstbischof Wilhelm Anton im Jahre 1775 zum Nachfolger Jo-

<sup>12</sup> Dk. Pr. 13. Nov. 1782.

<sup>13</sup> Dk. Pr. 15. Mai 1783; 12. Nov. 1785.

<sup>14</sup> Dk. Pr. Osnabr. 15. Mai 1790.

<sup>15</sup> Dk. Pr. Hildesh. 23. März 1796.

<sup>16</sup> Dk. Pr. 28. Nov. 1793.

<sup>17</sup> Adreßkal. Münster 1796.

<sup>18</sup> Dk. Pr. 29. Juli 1799.

<sup>19</sup> Heinrich Karl Wilhelm Berghaus: Wanderungen durchs Leben Bd. 1, Leipzig 1862, S. 206 f. Auch in: Münster und seine Bewohner 1803 — 1810, nach Karl Berghaus Wanderungen durchs Leben, bearbeitet von Peter Werland, Münster 1925, S. 160. — Nach einem Nuntiaturreport war Spiegel ‚ganz Politiker und zur Behandlung weltlicher Geschäfte sehr geeignet‘ (Hist. Jahrbuch 51, 1921, S. 297 f.).

<sup>20</sup> Dk. AT 3, 91.

<sup>21</sup> Spiessen Bd. 3.

<sup>22</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 2.

<sup>23</sup> Dk. AT 3, 92.

<sup>24</sup> Dk. Pr. 16. Sept. 1774.

<sup>25</sup> Dk. Pr. Pad. 25. April 1775.

<sup>26</sup> Dk. Pr. 12. Mai, 3. Juli 1783.

<sup>27</sup> Dk. Pr. Hildesh. 10. April 1787.

hann Friedrichs von Schaesberg als Präsident des Geheimen Rates ernannt wurde<sup>28</sup>. Ambitionen auf eine Koadjutorie erfüllten sich nicht, doch wählte ihn das Paderborner Domkapitel (nach dem Tode Franz Arnolds von der Asseburg) am 14. August 1790 zum Dompropst<sup>29</sup>. Er wird auch als Paderborner Oberstmarschall, Droste zu Beverungen und Herstelle sowie als Herr zu Störmede, Alme und Niesen aufgeführt<sup>30</sup>. Theodor Werner war Subdiakon<sup>31</sup>. Seine Münstersche Präbende resignierte er 1796 zugunsten Clemens Augusts von Korff zu Harkotten<sup>32</sup>. Im Jahre 1803 wurde er in den Grafenstand erhoben<sup>33</sup>. Er starb am 15. März 1822 in Paderborn<sup>34</sup>.

#### 191. Wilhelm Arnold von Ketteler zu Harkotten

Sohn des Goswin Lubert und der Bernhardina Dorothea von Korff zu Harkotten<sup>35</sup>. Geboren 1753<sup>36</sup>. Bruder des Clemens August (170) und des Matthias Benedikt (181).

Sein Biennium absolvierte er in Dijon<sup>37</sup>. Nach Resignation seines Bruders Matthias Benedikt wurde er 1777 Domherr in Hildesheim<sup>38</sup>, 1789 auch Domkellner<sup>39</sup>. Der Papst übertrug ihm 1779 die durch den Tod Franz Karls von Landsberg (152) vakant gewordene Dompräbende zu Paderborn (A. 2. Aug., E. 4. Okt. 1779)<sup>40</sup>. Zwischen 1791 und 1801 muß er diese Präbende allerdings wieder resigniert haben<sup>41</sup>. Durch Resignation Friedrich Wilhelms von Westphalen gelangte er 1793 in den Besitz eines Domkanonikats zu Münster (A. 17., E. 28. Juni 1783)<sup>42</sup>. Er hat sich in der Folgezeit zur Fürstenbergischen Partei gehalten. Unter Fürstbischof Franz Egon wurde er 1801 Hildesheimer Kammerpräsident<sup>43</sup>. Wilhelm von Ketteler war Subdiakon<sup>44</sup>. Er starb 1820<sup>45</sup>.

#### 192. Clemens August von Loe zu Wissen

Sohn des Franz Karl (113) und der Maximiliana Alexandrina Gräfin von Horion<sup>46</sup>. Bruder des Johann Adolf (183). Geboren um 1755<sup>47</sup>.

Durch Resignation seines Bruders erlangte er 1783 eine Münstersche Präbende (A. 24., E. 31. Okt. 1783)<sup>48</sup>. 1790 wurde er auch Domherr in Hildesheim<sup>49</sup>, wo er

<sup>28</sup> Böhmer, Paderb. Geh. Ratskollegium S. 14.

<sup>29</sup> Dk. Pr. Pad. 14. Aug. 1790.

<sup>30</sup> Arch. Hinnenburg, Urk. Hbg. 286.

<sup>31</sup> Dk. Pr. Pad. 14. Aug. 1790.

<sup>32</sup> Dk. Pr. 21. März 1796.

<sup>33</sup> Spiessen Bd. 3.

<sup>34</sup> L. Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels, in: WZ 61, 1903, II S. 184.

<sup>35</sup> Dk. AT 3, 662 a.

<sup>36</sup> Fahne, Westph. Geschlechter S. 246/247.

<sup>37</sup> Dk. Pr. Pad. 23. Aug. 1779.

<sup>38</sup> Dk. Pr. Hildesh. 16. Sept. 1777.

<sup>39</sup> Bertram III S. 224.

<sup>40</sup> Dk. Pr. Pad. 2. Aug., 4. Okt. 1779.

<sup>41</sup> Im Status des Domkapitels von 1792 ist er noch aufgeführt, 1802 nicht mehr (Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1792 I S. 187; 1802 II S. 81).

<sup>42</sup> Dk. Pr. 17., 28. Juni 1783.

<sup>43</sup> Adreßkal. Münster 1802.

<sup>44</sup> Dk. Produkte VII Nr. 4.

<sup>45</sup> Fahne, Westph. Geschlechter S. 246/247. — Nach Geisberg (Domherrenliste) lebte er noch 1823.

<sup>46</sup> Dk. AT 3, 789.

<sup>47</sup> Dk. Münster, Neuere Registratur VI Nr. 1.

<sup>48</sup> Dk. Pr. 24., 31. Okt. 1783.

<sup>49</sup> Dk. Pr. Hildesh. 28. Juni 1790.

resident war<sup>50</sup>. Ab 1802 wird er auch als Domkapitular zu Lüttich aufgeführt<sup>51</sup>. Er war Subdiakon<sup>52</sup>.

193. Theodor Joseph von Wrede zu Amecke

Sohn des Karl Philipp und der Maria Anna von Schade vom Haus Salvey<sup>53</sup>. Geboren am 15. März 1736 in Amecke<sup>54</sup>.

Er absolvierte 1761/62 sein Biennium in Reims<sup>55</sup>. Bereits 1759 hatte er eine Dompräbende zu Hildesheim erhalten<sup>56</sup>. Clemens August von Schmising verlieh ihm 1784 eine Münstersche Präbende, welche in seinem Turnus vakant geworden war<sup>57</sup> (A. 4., E. 5. Juli 1784)<sup>58</sup>. Er resignierte bereits 1786 wieder, und zwar zugunsten Franz Karls von Walbott-Bassenheim<sup>59</sup>. 1789 übertrug ihm die Mehrheit des Kapitels unter der Führung Fürstenbergs eine von Maximilian von Droste-Hülshoff dimittierte Präbende (vgl. S. 104 f.), woraufhin die Aufschwörung am 10. März und die Emanzipation am 24. Juli 1789 vorgenommen wurde<sup>60</sup>. Der hieraus entstandene Rechtsstreit fand damit ein Ende, daß der Kurfürst ihm 1792 eine andere vakant gewordene Präbende verlieh (A. 31. Jan., E. am 29. Juni 1793)<sup>61</sup>. Auf Grund päpstlicher Provision wurde er 1786 auch Domherr in Paderborn (A. 7. Aug., E. 29. Sept. 1786)<sup>62</sup>. Im Münsterschen Kapitel hat er F. W. von Fürstenberg unterstützt. Dessen Bruder, Fürstbischof Franz Egon, ernannte Wrede 1801 zum Hildesheimer Regierungspräsidenten<sup>63</sup>. Von 1768 — 1789 hatte Wrede hier auch das Amt des Domkellners inne, von 1801 — 1808 wird er als Senior daselbst aufgeführt<sup>64</sup>. Er war Subdiakon<sup>65</sup> und starb 1808<sup>66</sup>.

194. Maximilian Friedrich von Elverfeldt zu Werries

Sohn des Karl Friedrich zu Steinhausen, Bispinghof, Ahlen und Werries und der Francisca Christina von Vittinghoff gnt. Schell zu Schellenberg<sup>67</sup>. Geboren am 15. September 1768<sup>68</sup>.

Sein Biennium absolvierte er an der Universität Münster<sup>69</sup>. Kurfürst Max Franz verlieh ihm 1785 eine Münstersche Präbende (A. 2. Sept. 1785, E. 24. Okt. 1788)<sup>70</sup>. Am 3. August 1790 wurde er auch als Domherr in Osnabrück<sup>71</sup>, am 12. Mai 1800 ferner als Domherr in Paderborn aufgeschworen<sup>72</sup>. Im Jahre 1788 trug er sich mit

<sup>50</sup> Dk. Pr. 12. Nov. 1792.

<sup>51</sup> Adreßkal. Münster 1802.

<sup>52</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 4.

<sup>53</sup> Dk. AT 3, 1667, 1668; Spiessen, Bd. 19.

<sup>54</sup> Dk. Münster, Neuere Registratur VII Nr. 5.

<sup>55</sup> Dk. Pr. Pad. 18. Aug. 1786.

<sup>56</sup> Dk. Pr. Hildesh. 18. Sept. 1759.

<sup>57</sup> Dk. AT 3, 1667; Dk. Pr. 14. Mai 1784.

<sup>58</sup> Dk. Pr. 4., 5. Juli 1784.

<sup>59</sup> Dk. Pr. 9. Juni 1786.

<sup>60</sup> Dk. Pr. 10. März, 24. Juli 1789.

<sup>61</sup> Dk. Pr. 31. Jan., 29. Juni 1793.

<sup>62</sup> Dk. Pr. Pad. 7. Aug., 29. Sept. 1786.

<sup>63</sup> Adreßkal. Münster 1802.

<sup>64</sup> Bertram III S. 231.

<sup>65</sup> Dk. Pr. 22. April 1800.

<sup>66</sup> Spiessen Bd. 19.

<sup>67</sup> Dk. AT 3, 1785.

<sup>68</sup> Geschichte der v. Elverfeldt II 2 Stammtafel VI.

<sup>69</sup> Dk. Pr. Pad. 20. Nov. 1787.

<sup>70</sup> Dk. Pr. 2. Sept. 1785; 24. Okt. 1788.

<sup>71</sup> Geschichte der v. Elverfeldt II 2 Nr. 569.

<sup>72</sup> Dk. Akten Pad. 301. — Bei dem am 12. Nov. 1787 in Paderborn aufgeschworenen (nach vorangegangenen Dimission Josephs v. Weichs zu Händen des Turnars v. Brencken) und am 1. Jan. 1788 emanzipierten Maximilian Friedrich v. Elverfeldt (Dk. Pr. Pad. 12. Nov. 1787; 1. Jan. 1788) scheint es sich um einen gleichnamigen Vetter zu handeln. Fahne (Westph. Geschlechter S. 154) bezeichnet ihn als Sohn des

dem Gedanken, die zweite Tochter des Pfennigmeisters Büren zu heiraten, doch wurde dieser Plan von seiner Familie vereitelt<sup>73</sup>. Er gehörte zu den Anhängern des Kurfürsten und machte sich zeitweise Hoffnungen auf die Stellen eines Geh. Rates und Kammerpräsidenten. Nach dem Urteil Ferdinand Augusts von Spiegel fehlten ihm allerdings dazu die nötigen Fähigkeiten<sup>74</sup>. Am 24. Juli 1799 wurde er vom Münsterschen Domkapitel zum Domkellereiasessor gewählt<sup>75</sup>. Er besaß zunächst keine ordines majores<sup>76</sup>, scheint aber später die Subdiakonatsweihe erhalten zu haben, denn er optierte am 22. Februar 1803 die Obedienz Schölling<sup>77</sup>. Elverfeldt war auch Königlich Preußischer Kammerherr. Er starb am 18. Mai 1851<sup>78</sup>.

195. Franz Karl von Walbott-Bassenheim zu Bornheim

Sohn des kurkölnischen Kämmerers, Geh. Rates, Oberamtmanns zu Brühl sowie Herrn zu Bornheim, Waldorf, Heckenbach, Buschdorf und Albrück, Clemens August, und der Wilhelmina Edmunda von Loe zu Wissen<sup>79</sup>. Geboren am 11. Mai 1760<sup>80</sup>. Der ältere Bruder August Wilhelm war kurkölnischer Kämmerer und Hauptmann, der jüngere Bruder Maximilian Friedrich Herr zu Bornheim und Albrück sowie Amtmann zu Brühl<sup>80a</sup>.

1783 erhielt er vom Papst eine Dompräbende zu Hildesheim übertragen<sup>81</sup> (A. 24. April 1784)<sup>82</sup>. Im Jahre 1786 übertrug ihm Theodor Joseph von Wrede zu Amecke seine Dompräbende in Münster, wo er am 9. Juni 1786 aufgeschworen und am 19. Juni 1787 emanzipiert wurde<sup>83</sup>. Er resignierte jedoch bereits 1791 (in Münster dimittierte er seine Präbende im Turnus Franz Egons von Fürstenberg, welcher dieselbe dem Clemens August von Droste zu Vischering verließ)<sup>84</sup> und vermählte sich mit Maria Barbara von Elverfeldt<sup>85</sup>. Die Gründe seiner Resignation legte er in einem Schreiben an Kurfürst Max Franz dar: ‚Ew. Kurfürstl. Durchl. habe ich schon im September vorigen Jahres untertänigst anzuzeigen mir die Freiheit genommen, daß ich es, mit der vollsten auf Erfahrung gegründeten Überzeugung, als eine ordentliche Pflicht gegen mich selbst ansehen müsse, den geistlichen Stand zu verlassen, den ich nur in der Absicht angetreten hatte, mich zu prüfen, ob es mir möglich sein würde, die Wünsche meiner Eltern mit meiner Zufriedenheit in diesem Stande zu vereinigen. Das Resultat meiner ernstlichen Prüfung führte mich auf den Entschluß, meine Ansprüche an die Güter meiner

Clemens August v. Elverfeldt zu Steinhausen u. d. Maria Theresia v. Etzbach zu Dückeberg. Im Paderborner Status von 1790 heißt es: ‚Maximilian Freiherr v. Elverfeldt zu Steinhausen u. Dahlhausen‘ (Varrentrapp, Geneal. Reichs- und Staatshandbuch 1792 II S. 187/88).

<sup>73</sup> Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 II, Ferdinand August an Franz Wilhelm, 11. Juli 1788.

<sup>74</sup> ‚Abgerechnet, daß der Elverfeldt an sich dumm ist und keine wissenschaftlichen Kenntnisse besitzt, mithin eine Stelle dieser Art nicht bekleiden kann ...‘ (Nachl. Fr. W. v. Spiegel Nr. 18/III, Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 16. März 1792).

<sup>75</sup> Dk. Pr. 24. Juli 1799.

<sup>76</sup> Dk. Produkte VII, Nr. 4.

<sup>77</sup> Dk. Pr. 22. Febr. 1803.

<sup>78</sup> Geschichte der v. Elverfeldt II 2 Stammtafel VI.

<sup>79</sup> Dk. AT 3, 1556.

<sup>80</sup> Geneal. Handbuch, Freiherrl. Häuser V (1963), S. 455.

<sup>80a</sup> UB Köln, Sammlung Oidtmann Nr. 1234.

<sup>81</sup> Nach der päpstlichen Bulle war er verpflichtet, die Residenz in Hildesheim binnen 2 Monaten anzutreten, andernfalls er der Präbende verlustig gehen würde. Das Hildesheimer Kapitel erklärte diese Klausel indes für ungültig, da sie gegen den Inhalt der Konkordate verstoße (Dk. Pr. Hildesh. 24. April 1784).

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Dk. Pr. 9. Juni 1786; 19. Juni 1787.

<sup>84</sup> Dk. Pr. 4. April 1791.

<sup>85</sup> Geneal. Handbuch, Freiherrl. Häuser V (1963), S. 455.

Familie geltend zu machen<sup>86</sup>. Nach dieser mit Zustimmung des Kurfürsten erfolgten Dimission trat er das Amt eines kurkölnischen Regierungsrates an. Er prozessierte gegen seinen Bruder Maximilian Friedrich und dessen Nachkommen, wodurch Bornheim und die Hälfte von Albrück der Familie verlorengingen<sup>86a</sup>. Franz Karl starb 1804<sup>87</sup> und hinterließ zwei Söhne (Viktor und August) sowie eine Tochter (Maria Theresia).

196. Hermann Werner von Bocholtz-Asseburg zu Hinnenburg (Abbildung Nr. 14) Sohn des Theodor Werner (190) und der Theresia von der Asseburg zu Hinnenburg<sup>88</sup>. Geboren am 14. November 1770<sup>89</sup>.

Sein Vater übertrug ihm 1787 eine in seinem Turnus vakant gewordene Münstersche Präbende<sup>90</sup> (A. 13. Okt. 1788, E. 12. Nov. 1790)<sup>91</sup>. In Paderborn soll er ebenfalls Domherr gewesen sein<sup>92</sup>. Er dimittierte sein Münstersches Kanonikat bereits 1793 im Turnus des Domküstlers von Wrede, welcher es dem Franz von Rump zum Crange verlieh<sup>93</sup>. Hermann Werner dürfte sich dann wohl der Verwaltung seiner Besitzungen gewidmet haben. Am 25. Mai 1793 vermählte er sich mit Felicitas von Wolff-Metternich zu Gracht. In zweiter Ehe war er mit Franziska von Haxthausen vermählt<sup>94</sup>. Hermann Werner starb am 8. Oktober 1848<sup>95</sup>.

#### 197. Engelbert August von Weichs zu Sarstedt

Sohn des Adolf und der Maria Antonia von Schorlemer<sup>96</sup>. Geboren um 1755<sup>97</sup>. Am 3. August 1773 wurde er als Domherr in Hildesheim aufgeschworen<sup>98</sup>. Durch Dimission des Moritz von Brabeck im Turnus des Vicedominus von Spiegel gelangte er 1787 in den Besitz einer Münsterschen Präbende, wo er am 8. Oktober 1788 aufgeschworen und am 4. Mai 1789 emanzipiert wurde<sup>99</sup>. 1796 wurde er auch Domkapitular in Paderborn<sup>100</sup>. Seit 1792 war er Domdechant zu Hildesheim<sup>1</sup>. Er hat sich danach auch die Priesterweihe erteilen lassen<sup>2</sup>. Engelbert August war ein Freund Ferdinand Augusts von Spiegel und gehörte zur österreichischen Partei. Im Hildesheimer Kapitel war er der Führer der Opposition gegen Franz Egon von Fürstenberg<sup>3</sup>. Er lebte noch 1811<sup>4</sup>.

#### 198. Johann Heinrich von Droste-Hülshoff

Sohn des Clemens August und der Maria Bernardina von der Reck zu Steinfurt<sup>5</sup>. Bruder des Maximilian Friedrich (187) und des Ernst Konstantin (207). Geboren am 3. September 1768<sup>6</sup>.

<sup>86</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 5, Schr. vom 3. April 1791.

<sup>86a</sup> UB Köln, Sammlung Oidtmann Nr. 1234.

<sup>87</sup> Geneal. Handbuch, Freiherrl. Häuser V (1963), S. 455.

<sup>87a</sup> UB Köln, Sammlung Oidtmann Nr. 1234.

<sup>88</sup> Dk. AT 3, 92.

<sup>89</sup> Albrecht, Neues Geneal. Handb. auf das Jahr 1778; Spiessen Bd. 3.

<sup>90</sup> Dk. Pr. 2. Juni 1787.

<sup>91</sup> Dk. Pr. 13. Okt. 1788; 12. Nov. 1790.

<sup>92</sup> Fahne, Bocholtz I 2 S. 342.

<sup>93</sup> Dk. Pr. 11., 13. Febr. 1793.

<sup>94</sup> Spiessen Bd. 3.

<sup>95</sup> Gräfl. Taschenbuch 1928.

<sup>96</sup> Dk. AT 3, 1560.

<sup>97</sup> Dk. Akten Pad. Nr. 301.

<sup>98</sup> Dk. Pr. Hildesh. 3. Aug. 1773.

<sup>99</sup> Dk. Pr. 8. Okt. 1788; 4. Mai 1789.

<sup>100</sup> Dk. Akten Pad. Nr. 301.

<sup>1</sup> Bertram III S. 230.

<sup>2</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 3.

<sup>3</sup> Braubach, Lebenschronik S. 103.

<sup>4</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>5</sup> Dk. AT 3, 301.

<sup>6</sup> Holsenbürger S. 215.

Nach längerem Rechtsstreit (vgl. S. 103 ff.) wurde er am 27. Dezember 1792 als Domherr zu Münster aufgeschworen und am folgenden Tage emanzipiert<sup>7</sup>. Durch Resignation seines Oheims, des Domdechanten Ernst Konstantin, erhielt er 1799 auch eine Dompräbende in Osnabrück<sup>8</sup>. Johann Heinrich war zunächst Subdiakon<sup>9</sup>, später Priester<sup>10</sup>. Am 19. Januar 1796 optierte er das Oblegium Gassel minus<sup>11</sup>, am 23. März 1799 den Archidiaconat uffm Dreen<sup>12</sup>. Nachdem Anfang des Jahres 1800 durch die Ernennung des bisherigen Vicedominus von Ketteler zum Domküster das Vicedominat vakant geworden war, bewarb sich Johann Heinrich unter Hinweis auf das bisherige gute Verhältnis der Familie Droste-Hülshoff zu Kurfürst Max Franz um dieses Amt<sup>13</sup>, worauf dieser ihn im August dieses Jahres zum Vicedominus ernannte<sup>14</sup>. Johann Heinrich war auch Propst der Kollegiatkirche St. Martini in Münster (seit 1799)<sup>15</sup>. Bemühungen um das Amt des Domdechanten in Osnabrück<sup>16</sup> führten nicht zum Erfolg. Bei der Einrichtung des neuen Münsterschen Domkapitels im Jahre 1822 wurde er Dompropst. Er starb am 20. Mai 1836<sup>17</sup>.

199. Levin Johann Wilhelm Franz von Wenge zu Beck

Sohn des kurkölnischen Geh. Rats, Oberjägermeisters und Münsterischen Generalmajors Clemens August und der Maria Ludovica von Eynatten zu Neuenburg und Lindenberg<sup>18</sup>. Getauft am 5. Oktober 1772<sup>19</sup>. Großneffe des Franz Ferdinand (109).

Kurfürst Max Franz verlieh ihm 1788 eine Münstersche Präbende (A. 30. Dez. 1788, E. 28. Dez. 1792)<sup>20</sup>. Zunächst besaß er keine ordines majores. Erst als ihn im Februar 1800 der Turnus zur Option eines Archidiaconats erreichte, ließ er sich die Subdiaconatsweihe erteilen und optierte den Archidiaconat Stadt- und Südlohn<sup>21</sup>. Ab 1798 wird er auch als Domkapitular zu Halberstadt aufgeführt<sup>22</sup>. Er muß später noch die Priesterweihe genommen haben; denn er gehörte zu den Domherren, die 1812 in das wiederhergestellte Domkapitel aufgenommen wurden<sup>23</sup>.

200. Karl Friedrich von Droste zu Senden (Abbildung Nr. 13)

Sohn des Franz Mauritz Arnold und der Mechtildis von Ledebur<sup>24</sup>. Geboren 1750<sup>25</sup>. Bruder des Clemens August (159), Neffe des Christoph Balduin von Ledebur (163).

1771 war er in Göttingen in der juristischen Fakultät immatrikuliert<sup>26</sup>. Danach vermählte er sich mit Theresia von Twickel zu Havixbeck, einer Tochter Clemens

<sup>7</sup> Dk. Pr. 27., 28. Dez. 1792.

<sup>8</sup> Holsenbürger S. 206; Adreßkal. Münster 1800.

<sup>9</sup> Dk. Pr. 22. April 1800.

<sup>10</sup> Dk. Produkte VII Nr. 4.

<sup>11</sup> Dk. Pr. 19. Jan. 1796.

<sup>12</sup> Dk. Pr. 23. März 1799.

<sup>13</sup> Kab.-Reg. EX Nr. 4.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 26. Aug. 1800.

<sup>15</sup> Adreßkal. Münster 1800.

<sup>16</sup> ‚Heinrich Droste-Hülshoff competent pro Decanatu in Osnabrück‘ (Nachl. Druffel 227, Max Franz an Druffel, 28. Aug. 1799).

<sup>17</sup> Holsenbürger S. 216. — Spiessen nennt den 20. Mai 1736 als Todesdatum.

<sup>18</sup> Dk. AT 3, 1594; Fahne, Hövel S. 199 f; Robens II S. 257.

<sup>19</sup> Spiessen Bd. 14.

<sup>20</sup> Dk. Pr. 30. Dez. 1788; 28. Dez. 1792.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 11. Febr. 1800.

<sup>22</sup> Spiessen Bd. 14.

<sup>23</sup> Lippens S. 152.

<sup>24</sup> Dk. AT 3, 310; Spiessen Bd. 14.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen Nr. 8834.

Augusts (122)<sup>27</sup>. Später hat er die geistliche Laufbahn eingeschlagen<sup>28</sup>. So schrieb er 1788, nachdem durch den Tod Ledeburs dessen Münstersche Präbende vakant geworden war, an Kurfürst Max Franz: ‚Erwähnte Präbende war ehemals in meiner Familie — weiland mein Bruder resignierte selbe auf den nun Verstorbenen, und die einzige Hoffnung, auch dafür einst wieder unsere Familie durch unseren Onkel mit einer Präbende beglückt zu sehen, ist nun vereitelt. Dieserart eine glücklichere Aussicht auf der Zukunft zuzusichern, bestimmen mich zum geistlichen Stand . . .‘<sup>29</sup>. Der Kurfürst als Indultarius übertrug ihm schließlich die Präbende. Die Aufschwörung wurde am 23. März 1789, die Emanzipation am 23. Juni 1790 vorgenommen<sup>30</sup>. Karl Friedrich war Subdiakon<sup>31</sup>. Wie die meisten seiner Verwandten war er ein Anhänger des Hauses Österreich. Er starb im Jahre 1800<sup>32</sup>.

201. Karl Friedrich von Vittinghoff gnt. Schell zu Schellenberg

Sohn des Hermann Arnold (88) und der Maria Benigna von Galen zu Ermelinghoff. Geboren um 1750<sup>33</sup>.

Am 5. März 1775 wurde er als Domkapitular zu Hildesheim aufgeschworen<sup>34</sup>. Als 1788 Kurfürst Max Franz eine ihm durch den Tod Friedrich Karls von Fürstenberg vakant gewordene Präbende als Indultarius anheimfiel, ersuchte ihn Friedrich Karl um diese Präbende: ‚Die Beweise, die meine nächsten Angehörigen, besonders meiner Schwester, verhehelichte von Elverfeldt Sohn Maximilian Friedrich (194), von Ew. Kurfürstl. Durchl. höchste Gnaden genossen haben, lassen mich hoffen, auch an denselben Anteil zu finden. In dieser Rücksicht und in der unangenehmen Lage, worin ich durch die hiesige letzte Koadjutoriewahl gekommen, nehme ich mir untertänigst die Erlaubnis, mich Ew. Kurfürstl. Durchl. zu der Wiederbesetzung benannter Präbende zu empfehlen‘<sup>35</sup>. Kurfürst Max Franz kam diesem Gesuch nach. Daraufhin wurde Karl Friedrich am 23. März 1789 aufgeschworen und am 23. Juni 1790 emanzipiert<sup>36</sup>. Ab 1798 wird er auch als Domherr in Osnabrück aufgeführt<sup>37</sup>. Karl Friedrich war Subdiakon<sup>38</sup>. Er lebte noch 1823<sup>39</sup>.

202. Franz Otto von Droste zu Vischering

Sohn des Erbdrosten Clemens August Maria Heidenreich und der Sophia Alexandrina von Droste-Füchten<sup>40</sup>. Geboren am 13. September 1771<sup>41</sup>. Bruder des Caspar Max (203) und des Clemens August (206).

Er erhielt 1789 von Clemens August von Twickel als Turnarius eine Präbende übertragen. Angesichts der Parteiverhältnisse in Münster erscheint diese Provision zunächst erstaunlich. Es dürfte daher interessant sein, die näheren Umstände zu beleuchten. Um die vakante Präbende hatten sich mehrere Verwandte Clemens Augusts beworben: Die Familie von Rump zum Crange (der Sohn Clemens Augusts, der Obristkuchenmeister Clemens August war mit Franziska Ferdinanda von Rump zum Crange verheiratet) und seine Schwiegeröhne Karl Frie-

<sup>27</sup> Fahne, Bocholtz I, 2 S. 41.

<sup>28</sup> Das Todesdatum seiner Frau ist nicht genau zu ermitteln.

<sup>29</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 5. — Vgl. auch (159).

<sup>30</sup> Dk. Pr. 18. März 1789; 22. Juni 1791.

<sup>31</sup> Dk. Produkte VII Nr. 4.

<sup>32</sup> Spiessen Bd. 5.

<sup>33</sup> Dk. AT 3, 1507; Dk. Münster Neuere Registr. VI Nr. 1.

<sup>34</sup> Dk. Pr. Hildesh. 5. März 1775.

<sup>35</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 5.

<sup>36</sup> Dk. Pr. 23. März 1789; 23. Juni 1790.

<sup>37</sup> Adreßkal. Münster 1798.

<sup>38</sup> Dk. Pr. 22. April 1800.

<sup>39</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>40</sup> Dk. AT 3, 317. — Sophia Alexandrina war in erster Ehe mit Franz Anton v. Plettenberg-Wittem (148) verheiratet, welcher am 30. Mai 1766 starb.

<sup>41</sup> Raßmann S. 90.

drich von Droste zu Senden und Franz August von Morsey<sup>42</sup>. Außerdem hatte sich ein Hofrat Gröninger für einen der Söhne des Erbdrosten Clemens August von Droste-Vischering verwandt. Er hatte Twickel gebeten, die alten Differenzen mit der Familie Droste-Vischering zu vergessen, da der Erbdroste ‚ein völlig verwandelter Mann‘ sei<sup>43</sup>. Twickel hatte dieses Ansinnen zunächst abgelehnt mit der Bemerkung: ‚Er hat sich gegen mich so gehabt, daß er Reciproc meritiert. Dann lernen die Münsterischen groben Geisters mehr Höflichkeit‘<sup>44</sup>. Gegen die übrigen Bewerber hatten jedoch auch gewisse Bedenken bestanden. So war die Familie von Rump beim Münsterschen Kapitel bisher noch nie aufgeschworen worden, und man hatte Einwände befürchtet, vor allem von seiten der Fürstenbergischen Partei<sup>45</sup>. Karl Friedrich von Droste zu Senden hatte inzwischen eine Präbende von Kurfürst Max Franz erhalten, seine Söhne besaßen aber noch nicht das erforderliche Alter. Auf einen evtl. päpstlichen Dispens zu vertrauen, hatte man für ein zu großes Risiko gehalten, weil das ‚kritische‘ Münstersche Domkapitel in diesem Falle ebenfalls Einwände erheben würde<sup>46</sup>. Die Söhne Morseys waren gleichfalls auf einen Dispens angewiesen, und obgleich der junge Morsey eindringliche Worte an seinen Schwiegervater gerichtet hatte<sup>47</sup>, hatte sich dieser nicht in der Lage gesehen, den Wunsch zu erfüllen. So war schließlich zur größten Freude der Familie von Droste-Vischering die Entscheidung zugunsten Franz Ottos gefallen<sup>48</sup>. Franz Otto wurde am 23. März 1789 aufgeschworen und am 14. November 1792 emanzipiert<sup>49</sup>. Twickel hatte gehofft, daß Franz Otto seinem Oheim Maximilian (172) ‚nachfolgen‘ werde<sup>50</sup>, d. h. die kurfürstliche Partei im Kapitel unterstützen werde. Franz Otto zeigte sich jedoch wie seine beiden Brüder als ergebener Anhänger Fürstenbergs. Im Jahre 1797 empfing er in Rom die Subdiakonsweihe und wurde nach seiner Rückkehr von seinem Bruder Caspar Max zum Diakon geweiht<sup>51</sup>. Im Jahre 1800 wurde er zum Münsterschen Geh. Rat ernannt<sup>52</sup>. Am 4. Mai 1801 wurde er auch als Domkapitular zu Hildesheim aufgeschworen<sup>53</sup>. Er starb am 26. Februar 1826<sup>54</sup>.

#### 203. Caspar Maximilian von Droste zu Vischering

Geboren am 9. Juli 1770 auf Schloß Vorhelm<sup>55</sup>. Bruder des vorigen. 1788 — 1790 studierte er an der Universität Münster Theologie und Philosophie<sup>56</sup>. Durch Resignation seines Oheims Maximilian (172) gelangte er 1790 in den Be-

<sup>42</sup> Arch. Havixbeck, Clemens August, ‚Wegen der Dompräbendenvergebung‘, Schr. vom 14., 16. Febr. 1789.

<sup>43</sup> Ebd., Schr. vom 15. Febr. 1789.

<sup>44</sup> Ebd., Schr. Clemens Augusts v. Twickel an seine Tochter Mechtild, o. D.

<sup>45</sup> Ebd., Schr. Clemens Augusts vom 26. Febr. 1789.

<sup>46</sup> Arch. Havixbeck, Clemens August, ‚Wegen der Dompräbendenvergebung‘, Schr. Gröningers vom 15. Febr. 1789.

<sup>47</sup> ‚Ich bitte den lieben Gott, auch einen Tropfen seines Segens auf meine Kinder fallen zu lassen. Die zärtliche Liebe, welche mein liebster Herr Schwiegervater meiner lieben Luise immer zugetragen, berechtigt mich, auch diese Liebe für meine Kinder in Anspruch zu nehmen und bei dieser Gelegenheit für eines derselben die zu vergebende Dompräbende abermals untertänigst auszubitten‘ (ebd., Schr. Morseys vom 20. Febr. 1789).

<sup>48</sup> Dieser habe beim Vorlesen der Nachricht ausgerufen: ‚Vivat Papa Twickel!‘ (ebd., Schr. des Erbdrosten vom 1. März 1789).

<sup>49</sup> Dk. Pr. 23. März 1789; 14. Nov. 1792.

<sup>50</sup> Arch. Havixbeck, Clemens August, ‚Wegen der Dompräbendenvergebung‘, Schr. vom 26. Febr. 1789.

<sup>51</sup> Raßmann S. 90.

<sup>52</sup> Adreßkal. Münster 1801.

<sup>53</sup> Dk. Pr. Hildesh. 4. Mai 1801.

<sup>54</sup> Raßmann S. 90.

<sup>55</sup> Geisberg, Dom, S. 255; Lexikon f. Theologie u. Kirche III Sp. 462.

<sup>56</sup> Raßmann S. 88 f.

sitz einer Münsterschen Dompräbende (A. 24. Mai, E. 4. Aug. 1790)<sup>57</sup>. 1791/92 unternahm er eine Reise nach Italien<sup>57a</sup>. Kurfürst Max Franz wählte ihn am 20. September 1794 zum Weihbischof. Die feierliche Weihe fand am 6. September 1795 statt<sup>58</sup>. Bereits 1779 war er Dompropst zu Minden geworden<sup>59</sup>. Weiterhin wird er als Domherr zu Halberstadt<sup>60</sup>, Archidiakon in Winterswick und Propst der Kollegiatkirchen St. Ludgeri und St. Remigius aufgeführt (seit 1800)<sup>61</sup>. Bei der Einrichtung des neuen Domkapitels im Jahre 1823 wurde er zum Domdechanten ernannt. Am 15. Juni 1825 wurde er zum Bischof von Münster gewählt<sup>62</sup>. Caspar Max war eine stattliche Erscheinung (ein Mann von hoher Gestalt, durch die alle Glieder der Familie Droste sich auszeichneten)<sup>63</sup>. Er starb am 3. August 1846 in Münster<sup>64</sup>.

204. Maximilian Friedrich von Weichs zur Wenne auf Brenscheide

Sohn des Clemens Maria und der Philippina Bernhardina von Wrede zu Amecke und Brüninghausen<sup>65</sup>.

1788/89 finden wir ihn als Student der Jurisprudenz in Göttingen<sup>66</sup>. Kurfürst Max Franz übertrug ihm 1790 eine Münstersche Dompräbende (A. 29. Juli 1790, E. 9. Nov. 1792)<sup>67</sup>. Die höheren Weihen hat er sich nicht erteilen lassen<sup>68</sup>. Er lebte noch 1823<sup>69</sup>.

<sup>57</sup> Dk. Pr. 19. April, 24. Mai, 4. Aug. 1790.

<sup>57a</sup> Zusammen mit seinem Lehrer Büngens und seinem älteren Bruder Adolph Heinrich.— Büngens starb am 30. April 1808 als Professor der Kirchengeschichte in Münster.

<sup>58</sup> Raßmann S. 88 f. — Vorhergegangen waren folgende Weihen: Subdiakon am 7. Juli 1791, Diakon am 23. Februar 1793, Priester am 13. Juli.

<sup>59</sup> Nach dem Tode des Mindener Dompropstes v. Eltz am 27. Juni 1779 wurde die vakante Prälatur durch königlich-preußische Kabinettsorder vom 12. Juli des gleichen Jahres dem Generalmajor v. Zarembo übertragen. Mit Genehmigung des Königs resignierte Zarembo die Propstei jedoch gegen eine Abfindungssumme von 16 000 Rtlr. zugunsten Droste-Vischerings (Kollationspatent vom 15. Juni 1779). Durch Patent vom 11. März 1780 wurde letzterem auch die Dispensation von dem für die Prälatur seinen Sohn vor vollendetem 20. Lebensjahr als Kanoniker in Minden emanzipieren zu lassen, beansprucht das Mindener Domkapitel die Dompropsteieinkünfte bis zu diesem Zeitpunkt. Von seiten Droste-Vischerings wurde jedoch geltend gemacht, daß ‚die Dompropstei mit der Dompräbende keine Konnexion‘ habe, sondern ‚vom Hochwürdigen Domkapitel separiert‘ sei. Durch königliches Urteil vom 14. März 1783 wurde dieser Auffassung recht gegeben. Die Emanzipation Droste-Vischerings fand daraufhin erst am 27. Juni 1790, anschließend die feierliche Einführung in das Amt des Dompropstes statt (St. A. Münster, Dk. Minden 21, 24).

<sup>60</sup> Kneschke, Adelslexikon II S. 587.

<sup>61</sup> Adreßkal. Münster 1802; Archidiakone G 16.

<sup>62</sup> Raßmann S. 88 f.; über seine Tätigkeit nach der Säkularisation vgl. die ausführlichere Darstellung Börstings (a. a. O., S. 156 f.). An zeitgenössischer Literatur sei hier noch genannt: Festrede bei der fünfzigjährigen Jubelfeier Seiner Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Münster, Caspar Max, gehalten im Dome zu Münster am 6. Sept. 1845 von Johannes von Geissel, Erzbischof-Coadjutor von Köln, Köln 1845; Aus dem Leben des Hochwürdigsten Hochwohlgeborenen Herrn Caspar Maximilian, Bischofs von Münster, Mitgeteilt von Fr. Schem, Münster 1848.

<sup>63</sup> Berghaus, Wanderungen durchs Leben I S. 215.

<sup>64</sup> Raßmann S. 89.

<sup>65</sup> Dk. AT 3, 1565.

<sup>66</sup> Matrikel Nr. 15075.

<sup>67</sup> Dk. Pr. 29. Juli 1790; 9. Nov. 1792.

<sup>68</sup> Dk. Produkte VII Nr. 4.

<sup>69</sup> Geisberg, Domherrenliste.

## 205. Ferdinand Hermann Maria von Lüninck zu Niederpleis

Sohn des Johann Wilhelm und der Maria Odilia von Gaugreben zu Oberalmen<sup>70</sup>. Geboren am 15. Februar 1755 in Köln<sup>71</sup>. Ferdinand Hermann Maria studierte in Rom<sup>72</sup> sowie Rechtswissenschaften in Göttingen und arbeitete im Anschluß hieran am Reichskammergericht in Wetzlar. 1779 wurde er von Kurfürst Max Friedrich — die Mutter Lünincks stand am Bonner Hofe in hohem Ansehen — zum Kammerherrn ernannt und als Wirkl. Hof- und Regierungsrat angestellt. Kurfürst Max Franz ernannte ihn zum Mitglied des neu errichteten Oberappellationsgerichts. Die Hoffnung Lünincks, Präsident dieser Behörde zu werden, erfüllte sich jedoch nicht. Daher richtete er seine Hoffnung auf einen rascheren Aufstieg in einer geistlichen Laufbahn. Er ersuchte Kurfürst Max Franz, ihm eine Münstersche Dompräbende zu übertragen, die er auch 1791 erhielt (A. 23. März 1791, E. 3. Mai 1793)<sup>73</sup>. Der damalige Fürstabt von Corvey lernte ihn kennen und schätzte ihn wegen seiner Fähigkeiten. 1794 beauftragte er ihn, in Rom sowie beim kaiserlichen Hof für die Abtei Corvey um den Rang eines Domkapitels und für den Fürstabt um die fürstbischöfliche Würde nachzusuchen. In kürzester Zeit entledigte Lüninck sich seines Auftrages und erhielt zur Belohnung eine Präbende in dem neu errichteten Domkapitel zu Corvey. Als bald danach der Fürstbischof starb, wurde Lüninck vom Domkapitel zu seinem Nachfolger gewählt und am 4. September 1795 zum Bischof konsekriert<sup>74</sup>. Im Jahre 1817 ernannte ihn der König von Preußen zum Bischof von Münster. Er starb am 19. März 1825<sup>75</sup>.

## 206. Clemens August von Droste zu Vischering

Ausführlichere Angaben bei H. Schröers, *Die Kölner Wirren* (1837). Studien zu ihrer Geschichte, Bonn 1927; Lipgens in: *Neue Dt. Biogr.* IV, Berlin 1959, S. 133 — 135; Werland (a.a.O.). Bruder des Franz Otto (202) und des Caspar Max (203). Geboren am 21. Januar 1773 in Münster<sup>76</sup>. Studium an der Universität Münster.

Durch Dimission Franz Karls von Walbott-Bassenheim im Turnus Franz Egons von Fürstenberg gelangte er 1791 zu einer Münsterschen Präbende (A. 6. Mai 1791, E. 22. Jan. 1793)<sup>77</sup>. Er war Fürstenberg in persönlicher Freundschaft verbunden (Kreis von Münster) und hat ihm auch im Kapitel seine Unterstützung zukommen lassen. Am 14. Mai 1798 empfing er die Priesterweihe. 1827 wurde er zum Weihbischof für die Diözese Münster ernannt und von seinem Bruder Caspar Max konsekriert. 1830 wurde er Dekan des Münsterischen Domkapitels<sup>78</sup>. Am 1. Dezember 1835 wählte ihn das Kölner Domkapitel zum Erzbischof. Er starb am 19. Oktober 1845 in Münster.

## 207. Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff

Sohn des Clemens August und der Maria Bernardina von der Reck zu Steinfurt<sup>79</sup>. Geboren am 14. März 1770<sup>80</sup>. Bruder des Maximilian Friedrich (187) und des Johann Heinrich (198), Nefte des Domdechanten Ernst Konstantin (158).

<sup>70</sup> Dk. AT 3, 805 a.

<sup>71</sup> H. de Lamothe-Houdancourt, Fürstbischof Ferdinand v. Lüninck, in: *Westf. Adelsblatt*, 1926, S. 151.

<sup>72</sup> Bei seiner Emanzipation in Münster wies er ein Biennium in Rom nach (Dk. Pr. 3. Mai 1793).

<sup>73</sup> Dk. Pr. 23. März 1791; 3. Mai 1793.

<sup>74</sup> de Lamothe-Houdancourt S. 152.

<sup>75</sup> Ebd., S. 153. — Über seine Tätigkeit als Bischof von Münster ausführlicher: de Lamothe-Houdancourt; Börsting (a. a. O.); *Neuer Nekrolog der Deutschen III* (1825) 1 S. 391 ff.

<sup>76</sup> *Lexikon f. Theol. u. Kirche III* Sp. 462.

<sup>77</sup> Dk. Pr. 6. Mai 1791; 22. Jan. 1793.

<sup>78</sup> Geisberg, *Domherrenliste*.

<sup>79</sup> Dk. AT 3, 302.

<sup>80</sup> Spiessen Bd. 5; Fahne, *Westph. Geschlechter* S. 116.

Gegen die Zahlung von 8000 Tlr.<sup>81</sup> übertrug ihm 1792 Maximilian Friedrich von Elverfeldt eine in seinem Turnus vakant gewordene Präbende<sup>82</sup> (A. 26., E. 27. März 1792)<sup>83</sup>. Die höheren Weihen hat er sich offenbar nicht erteilen lassen<sup>84</sup>. Er resignierte im April 1801 zugunsten des Clemens Karl von Twickel<sup>85</sup>. Am 12. Mai 1801 vermählte er sich mit Maria Theresia von Kerckering zu Stapel und wurde Stifter der von Droste-Hülshoffschen Linie auf Stapel<sup>86</sup>. 1802 nahm er den Namen von Droste genannt Kerckering an<sup>87</sup>. Er starb 1841<sup>88</sup>.

#### 208. Franz Karl von Rump zum Crange

Sohn des Christoph Albert und der Maria Theresia von Merode auf Haus Merfeld. Geboren um 1771<sup>89</sup>.

Durch Dimission des Hermann Werner von Bocholtz im Turnus des Domküstlers Engelbert von Wrede zu Melschede gelangte er 1793 in den Besitz einer Münsterischen Präbende (A. 16., E. 24. Mai 1793)<sup>90</sup>. Rump war Priester<sup>91</sup>. Er blieb 1812 Mitglied des neuen Domkapitels.

#### 209. Christian Maria Anton von Wrede zu Melschede

Sohn des Ferdinand Karl und der Klara Lucia von der Asseburg zu Hinnenburg. Geboren am 19. Februar 1747<sup>92</sup>. Bruder des Engelbert (179), Onkel des Anton (221).

Durch Vermittlung seines Bruders erlangte er 1791 die kaiserlichen Preces auf ein Domkanonikat in Münster<sup>93</sup>, welche er 1793 geltend machte (A. 18. Nov. 1793, E. 10. Mai 1794)<sup>94</sup>. Ordines majores besaß er nicht<sup>95</sup>. Wie sein Bruder hielt er sich zur Partei des Kurfürsten. Er war auch Domkapitular in Osnabrück, wo ihm Fürstbischof Friedrich am 4. Januar 1788 den Sacellanat zu Laer übertrug<sup>96</sup>. Wrede starb am 4. Februar 1802<sup>97</sup>.

#### 210. Burchard Paul Graf von Merveldt

Sohn des Clemens August (140) und der Antonetta von Wolff-Metternich zu Gracht und Wehrden<sup>98</sup>. Geboren 1770<sup>99</sup>.

Er studierte in Münster, 1789 auch in Göttingen<sup>100</sup>. Am 18. Mai 1789 wurde er als Domherr in Hildesheim aufgeschworen<sup>1</sup>. Trotz der Warnungen Ferdinand Augusts von Spiegel<sup>2</sup> verlieh ihm Kurfürst Max Franz 1794 eine Dompräbende in

<sup>81</sup> Holsenbürger S. 216.

<sup>82</sup> Dk. Pr. 2. März 1792.

<sup>83</sup> Dk. Pr. 26., 27. März 1792.

<sup>84</sup> Dk. Produkte VII Nr. 4.

<sup>85</sup> Dk. Pr. 25. April 1801.

<sup>86</sup> Holsenbürger S. 216. — Aus dieser Ehe gingen 23 Kinder hervor (Spiessen Bd. 5).

<sup>87</sup> Holsenbürger S. 216.

<sup>88</sup> Kneschke, Adelslexikon II S. 585.

<sup>89</sup> Dk. AT 3, 1198; Dk. Münster, Neuere Registratur VI Nr. 1.

<sup>90</sup> Dk. Pr. 16., 24. Mai 1793.

<sup>91</sup> Dk. Pr. 22. April 1800.

<sup>92</sup> Dk. AT 3, 1683; Spiessen Bd. 19.

<sup>93</sup> Dk. Pr. 13. Aug. 1791.

<sup>94</sup> Dk. Pr. 18. Nov. 1793; 10. Mai 1794.

<sup>95</sup> Dk. Pr. 22. April 1800.

<sup>96</sup> v. Bruch, S. 461; St. A. Osnabr. Rep. 100, Abschn. 331, 21.

<sup>97</sup> Dk. Pr. 4. Febr. 1802.

<sup>98</sup> Fahne, Bocholtz S. 120.

<sup>99</sup> Arch. Westerwinkel, Familienangelegenheiten, Burchard Paul, Vol. I.

<sup>100</sup> Matrikel Nr. 15442.

<sup>1</sup> Dk. Pr. Hildesh. 18. Mai 1789.

<sup>2</sup> ‚Der Kurfürst würde eine Schlange in seinem Busen nähren‘ (Schr. Ferdinand Augusts an Franz Wilhelm vom 30. März 1790, Nachl. Fr. W. v. Spiegel 18 III). — Merveldt galt als Anhänger Fürstenbergs (vgl. S. 194).

Münster (A. 2. Juli 1794, E. 5. Juli des gleichen Jahres)<sup>3</sup>. Er war Subdiakon. Schon früh genoß er den Ruf „eines vorzüglichen Talents“<sup>4</sup>. 1799 vertrat er das Hochstift Hildesheim auf dem Friedenskongreß in Rastatt<sup>5</sup>. Fürstbischof Franz Egon verlieh ihm 1804 das Amt eines Hildesheimer Domküstlers. Diese Ernennung wurde am 14. März 1805 von der preußischen Regierung bestätigt<sup>6</sup>. In der Napoleonischen Zeit trat er in den Dienst des Königreichs Westfalen<sup>7</sup> und erhielt hier so ziemlich alle Titel, die König Jérôme zu vergeben hatte (Kammerherr am 12. Febr. 1808, Mitglied des Staatsrats am 21. März 1808, Mitglied des inneren Rates der Kanzlei am 8. Febr. 1812, Graf des Kgr. Westfalen am 30. März 1812 und Staatsrat auf Lebenszeit im August 1813)<sup>8</sup>. Später finden wir ihn als Königlich Hannoverschen Geheimrat und Kammerherrn. Seine letzten Jahre verbrachte er auf dem von ihm angekauften Gut Hardehausen<sup>9</sup>. Er starb am 17. Januar 1848 auf Schloß Lembeck im Alter von 76 Jahren. Sein Vermögen vermachte er seinem Adoptivsohn Armand Jean Baptiste<sup>10</sup>.

#### 211. Wilhelm von Westerholt gnt. Gysenberg zu Löhringhof

Wilhelm war der 2. Sohn des Ludolph Friedrich Adolph von Boenen zu Berge-Overhaus (genannt ‚der alte Boenen‘) und der Wilhelmina Friderica von Westerholt-Gysenberg<sup>11</sup>. Er wurde am 15. April 1782 geboren<sup>12</sup> und am folgenden Tage getauft<sup>13</sup>. Auf Grund einer Erstbitte Kaiser Franz II. aus dem Jahre 1793 gelangte er 1796 in den Besitz eines Münsterschen Domkanonikats (A. 9. Febr.)<sup>14</sup>. Zwar absolvierte er sein Biennium an der Universität Münster und wurde am 1. Mai 1802 emanzipiert<sup>15</sup>, doch betrachtete er sich selbst als für den geistlichen Stand zu wenig geeignet. So ging er 1805 nach Göttingen, um sich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu widmen. Im Jahre 1808 verzichtete er auf seine Präbende und trat seinem Vater als Gehilfe bei seiner Tätigkeit als Statthalter des Herzogs von Arenberg in dessen Territorien Vest Recklinghausen und Meppen zur Seite<sup>16</sup>. Er war ein tüchtiger Arbeiter, sehr geschätzt als Verwaltungs-

<sup>3</sup> Dk. Pr. 2., 5. Juli 1794.

<sup>4</sup> Dk. Pr. 22. April 1800; Nachlaß Druffel 277, Schr. vom 22. Sept. 1791.

<sup>5</sup> Arch. Westerwinkel (a. a. O.).

<sup>6</sup> Preußen und die katholische Kirche IX 728, 800.

<sup>7</sup> H. Glasmeier, in: Münsterland, Jg. 7 H. 1 (1920), S. 185.

<sup>8</sup> Arch. Westerwinkel (a. a. O.). Man hat ihn eine der ehrenwertesten Persönlichkeiten in Jérômes Umgebung genannt. er war letzterem treu ergeben und galt als Gegner Preußens (Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen S. 68).

<sup>9</sup> Glasmeier S. 185.

<sup>10</sup> Arch. Westerwinkel, Familienangel., Burchard Paul, Vol. III.

<sup>11</sup> Dk. AT 3, 1611 a. — Nach seiner Heirat mit Wilhelmine, der Erbin der Westerholtschen Güter, erhielt Ludolph Friedrich Adolf v. Boenen durch kaiserliches Diplom vom 27. Juli 1779 den Titel „Reichs- und Burggraf von und zu Westerholt und Gysenberg“ (Spiessen Bd. 19; Rh. Antiquarius III 7 S. 280).

<sup>12</sup> v. Twickel, Westerholt a. a. O.

<sup>13</sup> Spiessen Bd. 19.

<sup>14</sup> Dk. Pr. 2. Mai 1793; 9. Febr. 1796. — Wenn Boenen die Preces nicht geltend gemacht hätte, wäre dieses dem Domherrn v. Galen (169) als Turnar anheimgefallen. Dieser hätte sie dem ältesten Sohne des Domkapitulars v. Droste-Senden (200) übertragen. Alle Bemühungen, Boenen dazu zu bewegen, von einer Kollation der Preces vorerst Abstand zu nehmen, erwiesen sich jedoch als vergeblich (Nachl. Druffel 279, 3. 1. 1796).

<sup>15</sup> Dk. Pr. 1. Mai 1802.

<sup>16</sup> v. Twickel a. a. O. — Die Präbende hatte er Wilhelm Achill, dem 1806 geborenen 3. Sohn seines Bruders Max Friedrich übertragen. Die Genehmigung hierzu verdankte man der Verwendung Murats, damals Großherzog von Berg, in dessen Diensten als Oberstallmeister sich Max Friedrich befand („um Herrn Oberstallmeister Graf v. Westerholt-Gysenberg einen Beweis ihrer Zufriedenheit über die von ihm geleisteten Dienste zu geben“ [Dk. Münster, Neuere Registratur VI Nr. 3]). — Wilhelm Achill ist indes wohl später nicht im Besitz der Präbende verblieben (vgl. Westerholt S. 209 ff.).

beamter. Von 1811 — 1819 war er Bürgermeister von Buer, von 1816 — 1829 preußischer Landrat des Kreises Recklinghausen<sup>17</sup>. Mit seinem Bruder Max Friedrich traf er am 21. Februar 1803 einen Vergleich, nach welchem Wilhelm die Westerholtschen Güter zufielen. Im Juli 1810 vermählte er sich mit Charlotte von Fürstenberg, einer Tochter des Sonderlings Franz Clemens von Fürstenberg zu Horst<sup>18</sup>. Wilhelm starb am 1. April 1852.

#### 212. Paul Karl von Hanxleden zu Dieck

Sohn des Leopold Friedrich Karl (1755) und der Maria Aloisia Johanna von der Reck zu Steinfurt<sup>19</sup>.

Er gelangte 1796 durch Resignation des Karl Anton von Kerckering zu Stapel in den Besitz einer Münsterschen Präbende (A. 6. März, E. 2. April 1796)<sup>20</sup>. Bereits 1798 dimittierte er seine Präbende, welche vom Turnarius von Schell an Friedrich Wilhelm von Böselager zu Eggermühlen verliehen wurde<sup>21</sup>. Er vermählte sich mit Clementine von Wengen, starb jedoch kurz darauf. Eine aus dieser Ehe hervorgegangene Tochter wurde 1799, nach dem Tode des Vaters, geboren<sup>22</sup>.

#### 213. Clemens August von Korff zu Harkotten

Sohn des Karl Mauritz und der Sophia Antonetta Josepha Bernhardina von Böselager zu Eggermühlen. Geboren um 1776<sup>23</sup>.

Theodor Werner von Bocholtz (190) übertrug ihm 1796 seine Münstersche Präbende (A. 12. April 1796, E. 16. Mai 1797)<sup>24</sup>. Ordines majores hat Clemens August offenbar nicht genommen<sup>25</sup>. Er wird auch als Domkapitular zu Halberstadt genannt<sup>26</sup> sowie später als preußischer Kammerherr und Landrat. Er lebte noch 1852<sup>27</sup>. Korff wurde durch den um die Aufnahme des preußischen Leutnants von Treskow im Damenklub zu Münster am 22. November 1803 entstandenen Beleidigungsprozeß bekannt (mitbetroffen waren Karl Viktor von Merode und Friedrich Ferdinand von Böselager). Eine in dieser Angelegenheit speziell ernannte Kommission unter dem Vorsitz des Generalmajors von Wobbeser und des Regierungspräsidenten Paul Sobbe verurteilte Korff zu acht Tagen Gefängnis. In der Revision wurde er indes freigesprochen<sup>27a</sup>.

#### 214 Caspar Anton von Böselager zu Heeßen

Sohn des Friedrich Joseph und der Augusta von Belderbusch<sup>28</sup>. Geboren am 25., getauft am 27. Dezember 1779. Empfang der niederen Weihen im Juni 1796<sup>29</sup>. Sein Studium absolvierte er an der Universität Münster<sup>30</sup>. Kurfürst Max Franz

<sup>17</sup> F. Graf Westerholt-Arenfels, Max Friedrich Graf Westerholt, seine Familie, seine Zeit, Köln, 1939, S. 126.

<sup>18</sup> v. Twickel. a. a. O. — Daß diese Ehe zustande kam, ist auch ein Verdienst Fürstbischofs Franz Egon v. Fürstenberg, eines Großonkels der Braut.

<sup>19</sup> Dk. AT 3, 498 a.

<sup>20</sup> Dk. Pr. 6. März, 2. April 1796.

<sup>21</sup> Dk. Pr. 28. April 1798.

<sup>22</sup> Spiessen Bd. 9.

<sup>23</sup> Dk. AT 3, 693 a; Dk. Münster, Neuere Registratur VI Nr. 1.

<sup>24</sup> Dk. Pr. 21. März, 12. April 1796; 16. Mai 1797.

<sup>25</sup> Dk. Pr. 22. April 1800; Dk. Produkte VII Nr. 4.

<sup>26</sup> Gräfl. Taschenbuch 1852.

<sup>27</sup> Ebd. — Es fragt sich allerdings, ob die im Gräfl. Taschenbuch gemachten Angaben stimmen. Nach dem letzten Münst. Adreßkalender (1802) wird Korff nicht als Domkapitular in Halberstadt genannt.

<sup>27a</sup> Geschichtserzählung und Gründe (Druckschrift 1803).

<sup>28</sup> Dk. AT 3, 126 a.

<sup>29</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 5.

<sup>30</sup> Dk. Pr. 28. Dez. 1799.

verlieh ihm 1796 eine Münstersche Präbende (A. 3. Okt. 1796, E. 28. Dez. 1799)<sup>31</sup>. Kurz darauf wurde er Propst am Alten Dom in Münster<sup>32</sup>. Er starb am 15. September 1825 in Hildesheim<sup>33</sup>.

#### 215. Ferdinand Joseph von Fürstenberg

Bruder des Franz Friedrich Wilhelm (134), des Friedrich Karl (147) und des Franz Egon (160). Geboren am 8. Januar 1739<sup>34</sup>.

Er besuchte zusammen mit seinem Bruder Franz Egon das Jesuitengymnasium in Köln und studierte anschließend in Mainz und Rom (ab 1761)<sup>35</sup>, wo er sich besonders dem Studium der Kirchengeschichte widmete<sup>36</sup>. Im Sommer 1763 kehrte er von dort zurück<sup>37</sup>. Bereits 1756 war er durch Resignation des Christian Ignaz von Fürstenberg in den Besitz einer Dompräbende zu Hildesheim gelangt (A. 23. Sept. 1756)<sup>38</sup>. Sein Oheim Franz Egon (74) verlieh ihm 1757 eine in seinem Turnus vakant gewordene Paderborner Präbende (A. 15. Nov. 1757, E. 2. Juni 1760)<sup>39</sup>. Diese muß er nach 1769 resigniert haben<sup>40</sup>. 1780 erwog man, ihm eine Münstersche Präbende zu übertragen, um eine weitere Stimme für seinen Bruder zu gewinnen. Doch hatte Ferdinand Joseph wegen der ‚Simonie‘ offenbar zu große Skrupel, eine solche unter diesen Verhältnissen anzunehmen<sup>41</sup>. Im Jahre 1797 übertrug ihm der Erbkämmerer von Galen die durch die Dimission Ferdinands von Galen vakant gewordene Galensche Familienpräbende zu Münster (A. 17. Sept. 1797, E. 8. Juni 1798)<sup>42</sup>. Ferdinand Joseph war auch Domkapitular zu Halberstadt<sup>43</sup> (A. vor 1770)<sup>44</sup>. Er war ein frommer Mann, bescheiden und mildtätig. Man erzählte von ihm, daß er die Einkünfte der einen seiner Präbenden den Armen, der anderen seinen Bediensteten gegeben und die dritte für sich selbst gebraucht habe (‚Lebt weder für die Welt noch für sich, nur für Arme‘)<sup>45</sup>. Er hielt sich auch aus den Kampf der Parteien heraus<sup>46</sup>. Ferdinand Joseph war Subdiakon<sup>47</sup>. Er starb am 3. März 1800 in Halberstadt im Alter von 61 Jahren<sup>48</sup>.

#### 216. Franz Hyazinth Christoph Philipp Anton Graf von Kesselstatt

Sohn des Hugo Kasimir Edmund und der Katharina Elisabeth von Knebel zu Katzenelnbogen. Geboren am 30. August 1757 in Trier<sup>49</sup>. Christoph hatte noch sechs Brüder als Domherren zu Mainz, Trier, Speyer, Würzburg, Eichstätt, Augsburg

<sup>31</sup> Dk. Pr. 3. Okt. 1796; 28. Dez. 1799.

<sup>32</sup> ‚Der v. Böselager ist freilich ein junger Propst. Ich begreife nicht, warum Senden [(200)] diese Propstei nicht gesucht hat‘ (Nachl. Druffel 232, 14. 5. 1800).

<sup>33</sup> Spiessen Bd. 3.

<sup>34</sup> Hüesersche Chronik S. 644.

<sup>35</sup> Ebd.; Dk. Pr. Pad. 17. Juni 1761.

<sup>36</sup> Fürstenberg-Nachl. 199, Schr. Franz Egons vom 14. Okt. 1761.

<sup>37</sup> Hüesersche Chronik S. 644.

<sup>38</sup> Dk. Pr. Hildesh. 23. Sept. 1756.

<sup>39</sup> Dk. Pr. Pad. 25. Juni, 15. Nov. 1757; 2. Juni 1760.

<sup>40</sup> Später erscheint er nicht mehr in den dortigen Kapitelslisten.

<sup>41</sup> Fürstenberg-Nachl. 199, Schr. Franz Egons vom 25. Juni 1780.

<sup>42</sup> Dk. Pr. 15. Juli, 17. Sept. 1797; 8. Juni 1798.

<sup>43</sup> Dk. Pr. 1. April 1800.

<sup>44</sup> Varrentrapp, Geneal. Reichs.- u. Staatshandbuch 1770 I S. 90.

<sup>45</sup> Hüesersche Chronik S. 644 f.; Nachl. Druffel 280, 25. 6. 1797.

<sup>46</sup> So schrieb er am 19. Mai 1799 an F. A. v. Spiegel: ‚Die Antipathie, welche Franz gegen Ihnen hat, macht nicht die geringste Impression auf mich, denn ich weiß, daß er ein Enthusiast ist . . . ich hab ihm auch vorzeiten nimmer was recht machen können, auch ihm deswegen angekündigt, daß ich mich nicht mit ihm aufhalten wollte‘ (Nachl. F. A. v. Spiegel Nr. 47).

<sup>47</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 4.

<sup>48</sup> Hüesersche Chronik S. 645.

<sup>49</sup> Dk. AT 3, 652; Streitberger, Geschichte d. Hauses Kesselstatt (Manuskript im Stadtarchiv Trier).

burg, Passau, Worms, Lüttich und Hildesheim. Er war der einzige in den Stiften Paderborn, Münster und Halberstadt. Studium 1773/74 in Wien am Savoyschen Ritterkollegium, anschließend in Reims<sup>50</sup>.

Bereits 1769 war er als Domherr zu Halberstadt aufgeschworen worden. 1772 übertrug ihm Papst Clemens XIV. auf Fürsprache des Wiener Hofes eine Dompräbende in Eichstätt (A. 9. Jan. 1773), welche er am 29. Dezember 1778 auf seinen Bruder Edmund resignierte<sup>51</sup>. 1774 erhielt er eine Hildesheimer Präbende, wurde jedoch zur Aufschwörung wegen ‚der Retorsion gegen das Erzstift Mainz‘ (vgl. S. 41 f.) zunächst nicht zugelassen<sup>52</sup>. Erst nachdem der Reichshofrat ein Mandat erlassen hatte, lenkte das Hildesheimer Kapitel ein und gestattete die Aufschwörung (16. Aug. 1775)<sup>53</sup>. Auf Grund päpstlicher Provision gelangte er 1789 in den Besitz der durch den Tod Friedrich Karls von Fürstenberg vakant gewordenen Dompräbende zu Paderborn<sup>54</sup>. Durch Dimission Johann Friedrichs von Hoensbrock im Turnus des Domkapitulars von Ketteler erlangte er 1797 auch ein Domkanonikat zu Münster (A. 28. Dez. 1797, E. 5. Febr. 1798)<sup>55</sup>. Im Jahre 1801 reiste er im Auftrage des Paderborner Kapitels nach Wien, ‚um zum Besten des Hochstifts zu wirken‘<sup>56</sup>. Seit 1801 wird er auch als Domdechant zu Paderborn aufgeführt<sup>57</sup>. Kesselstatt starb am 12. September 1814 in Paderborn. Er hinterließ eine wertvolle Handschriftensammlung<sup>58</sup>.

#### 217. Friedrich Wilhelm von Böselager zu Eggermühlen

Sohn des Caspar Friedrich und der Maria Anna von Ketteler zu Harkotten. Geboren am 1. November 1778<sup>59</sup>. Bruder des Friedrich Ferdinand (223), Neffe des Ferdinand Goswin (176).

Durch Dimission Paul Karls von Hanxleden im Turnus des Domkapitulars von Schell gelangte er 1798 in den Besitz einer Münsterschen Präbende<sup>60</sup>. Er wurde am 30. April 1798 aufgeschworen und am 12. November des gleichen Jahres emanzipt<sup>61</sup>. Böselager besaß nur die niederen Weihen<sup>62</sup>. Er lebte noch 1823<sup>63</sup>.

#### 218. Friedrich Ludwig Felix Maria von Bourscheidt zu Burgbroel

Sohn des Karl, Herr zu Burgbroel, kurkölnischer Kämmerer und Oberamtmann zu Andernach, und der Maria Charlotte Felicitas von Bourscheidt zu Büllenheim. Geboren 1757<sup>64</sup>.

Friedrich Ludwig Felix war klein und schwächlich. Daher verzichtete er auf seine Erstgeburtsrechte und schlug die geistliche Laufbahn ein<sup>65</sup>. Er ließ sich die Subdiaconatsweihe erteilen und wurde am 18. Mai 1789 als Domherr in Hildesheim aufgeschworen<sup>66</sup>. Kurfürst Max Franz übertrug ihm 1799 auch ein Domkanonikat

<sup>50</sup> Dk. AT 3, 652; Streitberger, Geschichte d. Hauses Kesselstatt (Manuskript im Stadtarchiv Trier).

<sup>51</sup> St. A. Nürnberg, Elenchus Canonicorum eccl. cath. Eichstettensis S. 399, 404.

<sup>52</sup> Dk. Pr. Hildesh. 24. Mai 1775;

<sup>53</sup> Dk. Pr. Hildesh. 16. Aug. 1775; Streitberger a. a. O.

<sup>54</sup> Dk. Pr. Pad. 14. Febr., 14. März 1789.

<sup>55</sup> Dk. Pr. 6., 7., 28. Dez. 1797; 5. Febr. 1798.

<sup>56</sup> Dk. Pr. 17. April 1801.

<sup>57</sup> Dk. Akten Pad. Nr. 302. — Nach Streitberger fand die endgültige Wahl erst am 4. Aug. 1802 statt.

<sup>58</sup> F. Jansen Der Paderborner Domdechant Christoph Graf v. Kesselstatt und seine Handschriftensammlung, in: St. Liborius, Paderborn 1936, S. 355 ff.

<sup>59</sup> Dk. AT 3, 123; Spiessen Bd. 3.

<sup>60</sup> Dk. Pr. 30. April 1798.

<sup>61</sup> Dk. Pr. 30. April, 12. Nov. 1798.

<sup>62</sup> ‚Ohne höhere Weihen, die er auch wegen Familienumstände schwerlich nehmen wird‘ (Geistl. Wahlakten 27, Schr. vom 9. Aug. 1801); Dk. Produkte VII Nr. 4.

<sup>63</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>64</sup> Dk. AT 3, 183; Mitteilungen d. Westd. Gesellsch. für Familienkunde 1, 1913/17, S. 351.

<sup>65</sup> Ebd.

<sup>66</sup> Dk. Pr. Hildesh. 18. Mai 1789.

zu Münster (A. 20. Mai, E. 28. Juni 1799)<sup>67</sup>. Er starb am 23. November 1835 in Hildesheim<sup>68</sup>.

219. Karl Viktor von Merode zu Merfeld

Sohn des Otto Matthias und der Maria Theresia von Elverfeldt zu Steinhausen<sup>69</sup>. Geboren am 28. Oktober 1782<sup>70</sup>.

Nachdem 1799 durch den Tod des Domdechanten von Droste-Hülshoff dessen Präbende dem Kurfürsten als Indultarius anheimgefallen war, wandte sich die Mutter Karl Viktors an Max Franz: „Es ist unangenehm, durch Hererzählung meiner Unfälle und Schilderung meiner bei völlig ruinierten Gütern drückender Tage als Wittibe und Mutter dreier noch unversorgter Kinder Ew. Kurfürstl. Durchl. mich in Erinnerung zu bringen und höchst demselben mich zu empfehlen . . . für meinen jüngsten Sohn Karl von Merode, welcher bereits im 18. Jahr ist, untertänig zu bitten, um so mehr, da Ew. Kurfürstl. Durchl. von jeher besondere ritterliche Rücksicht auf verunglückte Familien, insbesondere Wittiben und halbverwaisten Kinder genommen haben“<sup>71</sup>. Daraufhin übertrug der Kurfürst die Präbende dem jungen Merode, welcher am 28. September 1795 aufgeschworen und am 12. November 1802 emanzipiert wurde<sup>72</sup>. Karl Viktor war Herr zu Hamern und vermählte sich am 8. März 1826 mit Mechtilde von Twickel. Die Ehe blieb kinderlos. Karl Viktor starb am 9. April 1852 als Letzter des Zweiges Buir der Familie Merode<sup>73</sup>.

220. Friedrich Wilhelm von Wolff-Metternich zu Wehrden

Sohn des Clemens August und der Therese von und zu Hammen<sup>74</sup>. Geboren am 12. Mai 1773<sup>75</sup>. Enkel des Franz Wilhelm (61).

Kurfürst Max Franz verlieh ihm unter dem 28. April 1800 eine Dompräbende zu Münster<sup>76</sup>. Er wurde am 30. Juni 1800 aufgeschworen und am 7. Juli 1802 emanzipiert<sup>77</sup>. Wolff-Metternich war auch Domherr in Corvey<sup>78</sup>. Er lebte noch 1823<sup>79</sup>.

221. Ferdinand Friedrich Anton von Wrede zu Melschede

Sohn des Ferdinand Joseph und der Maria Antonetta von Harff zu Dreibern<sup>80</sup>. Geboren am 26. Juli 1787<sup>81</sup>.

Sein Oheim, der Dompropst Engelbert von Wrede, verlieh ihm im Februar 1801 eine in seinem Turnus vakant gewordene Münstersche Präbende<sup>82</sup>. Die Aufschwörung fand am 3. März 1801, die Emanzipation am 28. Juli 1807 statt<sup>83</sup>. 1810 vermählte er sich mit Philippine von Fürstenberg, wodurch er seiner Präbende verlustig ging. Er starb 1869<sup>84</sup>.

<sup>67</sup> Dk. Pr. 28. April, 20. Mai, 28. Juni 1799.

<sup>68</sup> Neuer Nekrolog der Deutschen XIII, 1835, 2 S. 1281.

<sup>69</sup> Dk. AT 3, 842 a.

<sup>70</sup> Dk. Pr. 28. Sept. 1799.

<sup>71</sup> Kab.-Reg. E X Nr. 5.

<sup>72</sup> Dk. Pr. 10. Juli, 28. Sept. 1799; 12. Nov. 1802.

<sup>73</sup> Richardson S. 72.

<sup>74</sup> Spiessen Bd. 19.

<sup>75</sup> Dk. Pr. 7. Juni 1800.

<sup>76</sup> Die Kollationsurkunde wurde dem Kapitel am 28. Mai präsentiert (Dk. Pr. 28. Mai 1800).

<sup>77</sup> Dk. Pr. 30. Juni 1800; 7. Juli 1802.

<sup>78</sup> Adreßkal. Münster 1802.

<sup>79</sup> Geisberg, Domherrenliste.

<sup>80</sup> Dk. AT 3, 1684.

<sup>81</sup> Dk. Pr. 6. Febr. 1801; Nachl. Druffel 235.

<sup>82</sup> Dk. Pr. 6. Febr. 1801.

<sup>83</sup> Dk. Pr. 3. März 1801.

<sup>84</sup> Spiessen Bd. 19; Dk. Münster, Neuere Registratur VI Nr. 10.

## 222. Clemens Karl von Twickel

Sohn des Clemens August und der Franziska Ferdinandina von Rump zum Crange<sup>85</sup>. Geboren am 2. März 1788<sup>86</sup>.

Maximilian Friedrich von Elverfeldt verlieh ihm 1801 als Turnarius eine Münstersche Präbende<sup>87</sup> (A. 19. Mai 1801, E. 20. April 1808)<sup>88</sup>. Am 26. Juli 1827 vermählte er sich mit Maria Theresia von Lilien-Borg<sup>89</sup>. Er starb am 4. Februar 1873<sup>90</sup>.

## 223. Friedrich Ferdinand von Böselager zu Eggermühlen

Bruder des Friedrich Wilhelm (217)<sup>91</sup>. Dieser übertrug ihm 1802 eine ihm als Turnar anheimgefallene Präbende (A. 19., E. 20. März 1802)<sup>92</sup>. Friedrich Ferdinand gehörte dem Domkapitel bis 1811 an<sup>93</sup>.

<sup>85</sup> Dk. AT 3, 1459.

<sup>86</sup> Dk. Pr. 25. April 1801.

<sup>87</sup> Ebd.

<sup>88</sup> Dk. Pr. 19. Mai 1801.

<sup>89</sup> Stammbuch der Familie v. Twickel.

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Cat. Rev. Dom.

<sup>92</sup> Dk. Pr. 19., 20. März 1802.

<sup>93</sup> Geisberg, Domherrenliste.

## ÜBERSICHT ÜBER DIE ÖRTLICHE HERKUNFT DER DOMHERREN

Es ist im folgenden zusammengestellt worden, in welchen Territorien die Familiensitze der hier erfaßten Domherren lagen. Da eine Reihe von Familien mehrere Güter in verschiedenen Territorien besaß, ist eine genaue Einordnung nicht in jedem Falle möglich. Eine ähnliche Schwierigkeit ergibt sich bei den reichsgräflichen Familien, deren übrige Güter zum Teil der Landeshoheit eines Fürsten unterworfen waren. In den Fällen, wo eine Zugehörigkeit zum Reichsgrafenstand im Grunde nur nominell war, werden sie unter dem Territorium aufgeführt, in welchem die Hauptmasse ihrer Güter lag.

In den Fußnoten wird jeweils auf die Fundstellen verwiesen, aus welchen man nähere Angaben über die geographische Lage der Familiensitze sowie weitere Literaturhinweise entnehmen kann.

Herzogtum Berg	Herzogtum (Oberquartier) Geldern
Nesselrode zu Ehreshoven <sup>1</sup> (12) (78) (174)	Hoensbrock zu Hillenrath <sup>6</sup> (171)
Lüninck zu Niederpleis <sup>2</sup> (205)	
Veldtbruck zu Garath und Richrath <sup>3</sup> (150)	Provinz Geldern (Niederlande)
Insgesamt: 5 Domherren	Plettenberg zu Marhülsen <sup>8</sup> (63) (94)
	Insgesamt: 2 Domherren
Fürstabtei (ab 1794 Fürstbistum) Corvey	
Wolff-Metternich zu Wehrden <sup>4</sup> (61) (133) (220)	Fürstbistum Hildesheim
Insgesamt: 3 Domherren	Weichs zu Sarstedt <sup>9</sup> (197)
Fürstabtei Essen	
Vittinghoff gen. Schell zu Schellenberg <sup>5</sup> (24) (62) (88) (201)	Herzogtum Jülich
Insgesamt: 4 Domherren	Bongart zu Paffendorf <sup>10</sup> (167)

<sup>1</sup> Kunstdenkmäler der Rheinprovinz (= KD Rheinpr.) V 1.

<sup>2</sup> Ebd. V 4.

<sup>3</sup> Ebd. III 1, 2.

<sup>4</sup> Der aus Gracht im Erzstift Köln stammende Paderborner Fürstbischof Hermann Werner v. Wolff-Metternich erwarb in der Zeit von 1695 bis 1715 für seinen Neffen, den Paderborner Oberstallmeister Hieronymus Leopold die Amelunxenschen Güter in der Nähe von Höxter. Hieronymus Leopold wurde so Gründer der Linie Wolff-Metternich zu Wehrden (Fahne, Bocholtz I, 2 S. 128; Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kr. Höxter S. 19).

<sup>5</sup> Geneal. Handbuch, Freiherrl. Häuser 1957.

<sup>6</sup> Geneal. Handbuch, Gräfl. Häuser A 1 (1952).

<sup>8</sup> Van Schilfgaarde, De Graven van Limburg-Stirum in Gelderland III S. 145.

<sup>9</sup> Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover II 9.

<sup>10</sup> KD Rheinpr. IV 3.

Hompesch zu Bollheim <sup>11</sup> (162)	Elverfeldt (Steinhausen, Werries) <sup>19</sup> (145) (161) (194)
Insgesamt: 2 Domherren	Hövel zu Dudenroth <sup>20</sup> (69)
Herzogtum Kleve	Reck zu Kurl <sup>21</sup> (3)
Loe zu Wissen <sup>11a</sup> (113) (130) (183) (192)	Rump zum Crange <sup>22</sup> (208)
Wachtendonck zu Germenseel <sup>12</sup> (20) (86)	Insgesamt: 10 Domherren
Insgesamt: 6 Domherren	Fürstentum Minden
Kurfürstentum (Erzstift) Köln	Hanxleden zu Groß- u. Klein-Eickel <sup>23</sup> (118) (129)
Bourscheidt zu Klein-Büllesheim und Merödgen <sup>14</sup> (149)	Insgesamt: 2 Domherren
Frentz zu Kendenich <sup>15</sup> (56)	Fürstbistum Münster
Walbott-Bassenheim zu Bornheim <sup>16</sup> (195)	Ascheberg zu Venne <sup>24</sup> (79) (93) (110) (139) (156) (168)
Wolff-Metternich zur Gracht <sup>17</sup> (36)	Beverförde zu Ober- u. Niederwerries <sup>25</sup> (22)
Insgesamt: 4 Domherren	Böselager zu Heeßen <sup>26</sup> (214)
Grafschaft Mark	Droste zu Hülshoff <sup>27</sup> (158) (187) (198) (207)
Brabeck zu Letmathe und Hemer <sup>18</sup> (1) (26) (165) (166)	Droste zu Senden <sup>28</sup> (35) (50) (64) (159) (200)

<sup>11</sup> Ebd. IV 3.<sup>11a</sup> W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz II, Bonn 1892, S. 251.<sup>12</sup> Ebd. I 4.<sup>13</sup> Ebd. XVII.<sup>14</sup> KD Rheinpr. IV 2; IX 1.<sup>15</sup> Ebd. IV, 1; IV, 3.<sup>16</sup> Ebd. V, 3.<sup>17</sup> Ebd. IV, 4.<sup>18</sup> KD Westf., Kr. Iserlohn S. 46. Haus Letmathe liegt in der früheren Grafschaft Limburg. Als eigentlicher Wohnsitz der Familie Brabeck im 18. Jahrhundert ist allerdings Haus Hemer in der Grafschaft Mark anzusehen.<sup>19</sup> Ebd. Kr. Hagen S. 15, 16; Kr. Beckum S. 28, 30.<sup>20</sup> Ebd. Kr. Hörde S. 26, 29.<sup>21</sup> Ebd. Kr. Dortmund-Land S. 40.<sup>22</sup> Ebd. Kr. Gelsenkirchen-Land S. 22, 23.<sup>23</sup> Ebd. Kr. Lübbecke S. 16.<sup>24</sup> KD Westf. Kr. Lüdinghausen S. 36.<sup>25</sup> Ein Teil der Güter (Niederwerries) lag indes südlich der Lippe in der Gft. Mark (KD Westf. Kr. Beckum S. 28).<sup>26</sup> Ebd. S. 39 — 42.<sup>27</sup> Ebd. Münster-Land S. 158.<sup>28</sup> Ebd. Kr. Lüdinghausen S. 90.

Droste zu Vischering <sup>29</sup> (10) (17) (21) (76) (108) (117) (124) (172) (202) (203) (206)	Nagel zu Loburg <sup>39</sup> (59)
Galen (Assen, Dincklage) <sup>30</sup> (15) (16) (39) (40) (48) (49) (90) (146) (169)	Nagel zu Vornholz <sup>40</sup> (82) (143)
Hanxleden zu Dieck <sup>31</sup> (155) (212)	Plettenberg zu Nordkirchen (-Wittem) <sup>41</sup> (45) (58) (148) (173)
Kerckering zu Borg <sup>32</sup> (95) (115)	von der Reck zu (Dren-) Steinfurt <sup>42</sup> (6) (9) (75) (83) (100)
Kerckering zu Stapel <sup>33</sup> (157) (178)	von der Reck zu Heeßen <sup>43</sup> (29)
Ketteler zu Harkotten <sup>34</sup> (60) (99) (125) (170) (181) (191)	Raesfeld zu Ostendorf <sup>44</sup> (73) (81)
Korff zu Harkotten <sup>35</sup> (213)	Twickel zu Havixbeck <sup>45</sup> (38) (54) (72) (92) (122) (135) (222)
Merode zu Merfeld <sup>36</sup> (219)	Velen zu Velen <sup>46</sup> (8) (18) (34) (70) (85)
Merveldt zu Westerwinkel <sup>37</sup> (25) (57) (97) (126) (140) (142) (210)	Insgesamt: 89 Domherren
Nagel zu Itlingen <sup>38</sup> (28) (68) (138) (188)	Fürstbistum Osnabrück
	Böselager zu Eggermühlen <sup>47</sup> (102) (151) (176) (217) (223)

<sup>29</sup> Das Geschlecht wohnte bis 1680 auf Burg Vischering bei Lüdinghausen und verlegte dann seinen Wohnsitz nach Darfeld, welches der Dombursar Goswin Anton v. Droste-Vischering 1680 erwarb und seiner Familie überließ. 1715 gelangte diese auch in den Besitz des Hauses Vorhelm (ebd. Kr. Lüdinghausen S. 62, Kr. Coesfeld S. 68, Kr. Beckum S. 85).

<sup>30</sup> Ebd. Kr. Beckum S. 58, 60.

<sup>31</sup> Seit 1735 in Dieck ansässig (ebd. Kr. Warendorf S. 502 ff.).

<sup>32</sup> Ebd. Münster-Land S. 149.

<sup>33</sup> Ebd. S. 83, 84.

<sup>34</sup> Ebd. Kr. Warendorf S. 137 — 142; 146 — 161.

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> KD Westf. Kr. Coesfeld S. 94.

<sup>37</sup> Ebd. Kr. Lüdinghausen S. 44.

<sup>38</sup> Ebd. S. 43.

<sup>39</sup> Ebd. Kr. Warendorf S. 315 — 321.

<sup>40</sup> Ebd. S. 331 — 338.

<sup>41</sup> Vorher in Lenhausen (Hzm. Westfalen) ansässig. Die Herrschaft Nordkirchen wurde durch Fürstbischof Friedrich Christian für seine Familie erworben. Ferdinand v. Plettenberg erlangte weiterhin die reichsunmittelbare Herrschaft Wittem bei Aachen. Sein Bruder Bernhard Wilhelm setzte die Linie Lenhausen fort (Schwieters, östlicher Teil des Kreises Lüdinghausen S. 103 ff.; KD Westf. Kr. Lüdinghausen S. 71).

<sup>42</sup> Ebd. S. 35.

<sup>43</sup> Ebd. Kr. Beckum S. 39 — 42.

<sup>44</sup> Ebd. Kr. Coesfeld S. 123.

<sup>45</sup> Ebd. Münster-Land S. 81 f.

<sup>46</sup> Ebd. Kr. Borken S. 459 ff.

<sup>47</sup> v. Bruch, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück S. 339 — 345.

Ketteler-Harkotten zu Bollen <sup>48</sup> (41) (71)	Wendt zu Holtfeld <sup>58</sup> (14)
Stael zu Sutthausen <sup>49</sup> (136)	Insgesamt: 6 Domherren
Insgesamt: 8 Domherren	Vest Recklinghausen
Österreichische Niederlande	Wenge zu Beck <sup>59</sup> (109) (199)
Merode zu Houffalize <sup>51</sup> (186)	Westerholt zu Westerholt (Löringhof, Gysenberg) <sup>60</sup> (77) (211)
	Insgesamt: 4 Domherren
Fürstbistum Paderborn	Reichsfürsten <sup>61</sup>
Asseburg zu Hinnenburg <sup>52</sup> (111) (153)	Lothringen (47) (66)
Boholtz-Asseburg zu Hinnenburg <sup>53</sup> (196)	Österreich (184)
Lippe zu Wintrup <sup>54</sup> (180)	Pfalz-Neuburg (31)
Westphalen zu Fürstenberg <sup>55</sup> (144)	Sachsen-Zeitz (37)
Insgesamt: 5 Domherren	Insgesamt: 5 Domherren
Grafschaft Ravensberg	Reichsgrafen mit überwiegend reichsunmittelbarem Besitz
Kerßenbrock zu Brincke <sup>56</sup> (53)	Kaunitz-Rietberg <sup>62</sup> (84) (105)
Korff gen. Schmising zu Tatenhausen <sup>57</sup> (11) (13) (120) (182)	Limburg-Stirum (Gemen) <sup>63</sup> (116)

<sup>48</sup> Caspar Heidenreich v. Ketteler, Stammherr zu Harkotten, verpachtete sein Gut Bollen 1663 an seinen Bruder, den Obristleutnant Johann v. Ketteler, Vater der oben aufgeführten Domkapitulare. Später nahm die Linie Ketteler zu Harkotten das Gut wieder in ihre Bewirtschaftung (v. Bruch S. 42).

<sup>49</sup> Ebd. S. 80 ff.

<sup>51</sup> Richardson, Geschichte der Familie v. Merode; Kneschke, Adelslexikon Bd. 6.

<sup>52</sup> KD Westf. Kr. Höxter S. 52.

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> v. d. Lippe-Philippi, Die Herren u. Freiherren v. d. Lippe II S. 77.

<sup>55</sup> KD Westf. Kr. Büren S. 122 — 131.

<sup>56</sup> KD Westf. Kr. Halle S. 13.

<sup>57</sup> Ebd. S. 21 — 24.

<sup>58</sup> Ebd. S. 14.

<sup>59</sup> Ebd. Kr. Recklinghausen S. 350.

<sup>60</sup> Ebd. S. 459 — 469.

<sup>61</sup> Für Literaturangaben vgl. jeweils biograph. Teil.

<sup>62</sup> KD Westf. Kr. Wiedenbrück S. 64 f.; G. J. Rosenkranz, Beiträge zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen, in: WZ 14, 1853, S. 92 ff.

<sup>63</sup> KD Westf. Kr. Borken S. 223 ff.; 524 ff.

Öttingen <sup>64</sup> (164)	Herzogtum Westfalen
Schaesberg (Kerpen-Lommersum) <sup>65</sup> (106) (131) (154)	Bocholtz zu Störmede <sup>69</sup> (119) (190)
Schönborn <sup>66</sup> (67)	Droste zu Erwitte <sup>70</sup> (43) (80) (91)
Insgesamt: 8 Domherren	Droste zu Füchten <sup>71</sup> (103) (114) (123)
Reichsritter	Fürstenberg (Herdringen, Bilstein u. a.) <sup>72</sup>
Bourscheidt zu Burgbrohl <sup>66a</sup> (218)	(2) (4) (5) (32) (46) (51) (52) (65) (74) (89) (134) (147) (160) (215)
Schweiz (Eidgenossenschaft)	Hörde zu Eringerfeld <sup>73</sup> (121)
Roll zu Bernau <sup>66b</sup> (107)	Hörde zu Schönholthausen <sup>74</sup> (96)
Grafschaft Tecklenburg	Landsberg zu Erwitte <sup>75</sup> (23) (30) (44) (127) (152) (177)
Horst zu Kappeln <sup>67</sup> (112) (128)	Ledebur zu Wicheln und Perutz <sup>76</sup> (163)
Kurfürstentum (Erzstift) Trier	Plettenberg zu Lenhausen <sup>77</sup> (7) (19) (27) (42) (132) (141)
Kesselstatt <sup>68</sup> (216)	

<sup>64</sup> v. Löffelholz-Kolberg, Oettingana.

<sup>65</sup> KD Rheinpr. IV, 3. Auch Kriekenbeck (Oberquartier Geldern) war in ihrem Besitz (ebd. I, 2).

<sup>66</sup> Die ganze Familie wurde 1701 in den Reichsgrafenstand erhoben, sie gehörte vorher der Reichsritterschaft des Westerwaldes an. Die Familie des hier aufgeführten Schönborn besaß auch die Herrschaft Buchheim in Österreich (ADB 7 S. 308; Universallexikon, Bd. 35 S. 758 ff.).

<sup>66a</sup> Reichsritterschaft, Kanton Niederrhein; vgl. W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz II, Bonn 1898, S. 520.

<sup>66b</sup> Es handelt sich wohl um Bernau in der Grafschaft und Landvogtei Baden (Vgl. Anton Friedrich Büsching, Erdbeschreibung, 10. Teil, Hamburg 1792, S. 541; Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch III S. 608 ff.). Nach anderen Angaben lag der Stammsitz im österreichischen Breisgau (Universallexikon Bd. 32 S. 603).

<sup>67</sup> KD Westf. Kr. Tecklenburg S. 113.

<sup>68</sup> Reichsgrafen, Inhaber des Erbkämmeramtes im Erzstift Trier (Gräfl. Taschenbuch 1852).

<sup>69</sup> KD Westf. Kr. Lippstadt S. 141.

<sup>70</sup> Ebd. S. 51.

<sup>71</sup> Ebd. Kr. Soest S. 20.

<sup>72</sup> Ebd. Kr. Arnsberg S. 84 f.

<sup>73</sup> Ebd. Kr. Lippstadt S. 86 f.

<sup>74</sup> KD Westf. Kr. Meschede S. 95 — 98.

<sup>75</sup> Ebd. Kr. Lippstadt S. 51.

<sup>76</sup> Ebd. Kr. Arnsberg S. 81 f. — Die Ledebur waren auch in Böhmen (Perutz) ansässig, 1650 hatte Johann Dietrich v. Ledebur zu Wicheln das Incolat in Böhmen erhalten. Man hatte jedoch den Stammsitz Wicheln nicht aufgegeben (Kneschke, Adelslexikon 5 S. 430).

<sup>77</sup> KD Westf. Kr. Meschede S. 81 f. — Friedrich Bernhard Wilhelm erwarb 1710 auch das Haus Hovestadt, welches 1735 Familiensitz wurde (ebd. Kr. Soest S. 55 f.).

Schade zu Antfeld <sup>78</sup> (87)	Wrede zu Melschede <sup>83</sup> (179) (209) (221)
Spiegel zu Desenberg und Canstein <sup>79</sup> (101) (185) (189)	Insgesamt: 49 Domherren
Weichs zu Körtlinghausen <sup>80</sup> (104) (137) (175)	Sitz der Eltern nicht mit Sicherheit zu ermitteln
Weichs zu Wenne <sup>81</sup> (204)	Wolff-Gudenberg <sup>84</sup> (55)
Wrede zu Amecke <sup>82</sup> (193)	Sparr zu Greifenberg <sup>85</sup> (33) (98)

Von den 223 Domherren dieses Zeitraums stammen demnach 188 aus Westfalen (= 79,8%). Bei Aufhebung des Domkapitels im Jahre 1802 betrug der Anteil der Westfalen 78,8%<sup>86</sup>.

<sup>78</sup> Ebd. Kr. Brilon S. 124 — 126.

<sup>79</sup> Ebd. S. 272 — 282.

<sup>80</sup> Ebd. Kr. Lippstadt S. 36 — 40.

<sup>81</sup> Ebd. Kr. Meschede S. 25 f.

<sup>82</sup> Ebd. Kr. Arnsberg S. 108, 111.

<sup>83</sup> Ebd. S. 58, 60.

<sup>84</sup> Nach Gauhen aus Itter in Hessen.

<sup>85</sup> Ursprünglich brandenburgisches Geschlecht. Um 1630 war Rudolph v. Sparr kurköln. Kanzler. Er vermählte sich mit der Erbtöchter v. Partenheim, wodurch mehrere Partenheimsche Güter in der Pfalz und in der Gegend von Mainz in den Besitz der Familie v. Sparr zu Greifenburg gelangten. Anselm Kasimir, der Sohn Rudolphs, war münst. Generalmajor und vermählte sich mit Margareta Petronella v. d. Reck. Aus dieser Ehe gingen Johann Karl (33) und Wladislaus hervor. Der Domkapitular Johann Karl (98) war der Sohn des letzteren (Kneschke, Adelslexikon 8 S. 543). Ob die Sparrs in Münster ein landtagsfähiges Gut erworben haben, ist nicht festzustellen.

<sup>86</sup> v. Klocke, Landesherrn und Landstände in ihrer Bodenverbundenheit, in: Der Raum Westfalen II 1, 1955, S. 62.

## Alphabetisches Verzeichnis der Domherren

*Ascheberg*

Carl Heinrich (110)  
 Carl Ludwig (168)  
 Clemens August (139)  
 Ernst Friedrich (79)  
 Johann Matthias Detmar (93)  
 Matthias Caspar (156)

*Asseburg*

Franz Arnold (153)  
 Wilhelm Anton Ignaz (111)

*Beverförde*

Bernhard Engelbert (22)

*Bocholtz*

Ferdinand Wilhelm (119)  
 Hermann Werner (196)  
 Theodor Werner (190)

*Bongart*

Hugo (167)

*Böselager*

Caspar Anton (214)  
 Ferdinand Gottfried (176)  
 Friedrich Christoph (151)  
 Friedrich Ferdinand (223)  
 Friedrich Wilhelm (217)  
 Friedrich Wilhelm Nikolaus (102)

*Bourscheidt*

Johann Wilhelm (149)  
 Friedrich (218)

*Brabeck*

Jobst Edmund (1)  
 Jobst Edmund (26)  
 Hermann Werner (165)  
 Mauritz Friedrich (166)

*Droste-Erwitte*

Ferdinand Friedrich (43)  
 Ferdinand Philipp (91)  
 Johann Philipp (80)

*Droste-Füchten*

Caspar Ferdinand (114)  
 Friedrich Ferdinand (123)  
 Friedrich Wilhelm (103)

*Droste-Hülshoff*

Ernst Konstantin (158)  
 Ernst Konstantin (207)  
 Johann Heinrich (198)  
 Maximilian (187)

*Droste-Senden*

Carl Friedrich (200)  
 Clemens August (159)  
 Johann Bernhard (35)  
 Johann Karl (64)  
 Mauritz Dietrich Anton (50)

*Droste-Vischering*

Adolph Heinrich (17)  
 Adolph Heinrich (76)  
 Caspar Max (203)  
 Clemens August (124)  
 Clemens August (206)  
 Ferdinand Gottfried (117)  
 Franz Otto (202)  
 Heidenreich Ludwig (10)  
 Heidenreich Matthias (108)  
 Jobst Gottfried Adrian (21)  
 Maximilian (172)

*Elverfeldt*

Clemens August (145)  
 Maximilian Friedrich (194)  
 Werner August (161)

*Frentz zu Kendenich*

Edmund Hermann Adolph (56)

*Fürstenberg*

Christian Franz Dietrich (52)  
 Ferdinand (4)  
 Ferdinand Anton (32)  
 Ferdinand Joseph (215)  
 Franz Egon (74)  
 Franz Egon (160)  
 Franz Friedrich Wilhelm (134)  
 Friedrich (46)  
 Friedrich Carl (147)  
 Friedrich Christian (89)  
 Hugo Franz (65)  
 Johann Adolph (5)

- Wilhelm (2)  
 Wilhelm Franz Adolph (51)
- Galen*  
 Carl Anton (39)  
 Clemens August (90)  
 Clemens August (146)  
 Christoph Heinrich (16)  
 Ferdinand (169)  
 Ferdinand Benedikt (15)  
 Franz Heinrich Christian (49)  
 Friedrich Christian (48)  
 Johann Matthias (40)
- Guttenberg*  
 siehe Wolff-Guttenberg
- Hanxleden*  
 Franz Christoph (129)  
 Hermann Caspar (118)  
 Leopold (155)  
 Paul Carl (212)
- Hoensbrock (Hoensbroech)*  
 Johann Friedrich (171)
- Hörde*  
 Franz Ludolph (121)  
 Friedrich Adolph (96)
- Hövel*  
 Heinrich Adolph (69)
- Hompesch*  
 Carl Arnold (162)
- Horst*  
 Carl Mauritz (112)  
 Ferdinand Ludwig (128)
- Kaunitz-Rietberg*  
 Carl Joseph (105)  
 Wenzeslaus Anton (84)
- Kerckering (Kerckerinck)*  
 Carl Anton (178)  
 Caspar Nikolaus (95)  
 Clemens August (115)  
 Franz (157)
- Kerßenbrock*  
 Ferdinand (53)
- Kesselstatt*  
 Christoph (216)
- Ketteler*  
 Clemens August (125)  
 Clemens August (170)  
 Friedrich Christian (60)  
 Goswin Conrad (71)  
 Goswin Lubert (99)  
 Matthias Benedikt (181)  
 Nikolaus Hermann (41)  
 Wilhelm (191)
- Korff gnt. Schmising*  
 siehe Schmising
- Korff zu Harkotten*  
 Clemens August (213)
- Landsberg*  
 Engelbert (177)  
 Franz Caspar Ferdinand (44)  
 Franz Carl (152)  
 Franz Ferdinand (23)  
 Franz Ludolph (30)  
 Johann Matthias (127)
- Ledebur*  
 Christoph Balduin (163)
- Limburg-Stirum*  
 August Philipp (116)
- Lippe*  
 Wilhelm Anton (180)
- Loe*  
 Adolph (183)  
 Clemens August (192)  
 Franz Carl (113)  
 Johann Adolph (130)
- Lothringen*  
 Carl, Herzog von (47)  
 Franz Anton, Herzog von (66)
- Lüninck*  
 Ferdinand Hermann Maria (205)
- Merode*  
 Alexander Hermann (186)  
 Carl (219)
- Merveldt*  
 Adolph Bernhard (25)

- Burchard Alexander (126)  
 Burchard Paul (210)  
 Clemens August (140)  
 Franz Arnold (97)  
 Maximilian Ferdinand (142)  
 Maximilian Heinrich Burchard (57)
- Metternich*  
 s. Wolff-Metternich
- Nagel*  
 Adrian Wilhelm (138)  
 Franz Adolph (82)  
 Franz Ferdinand (143)  
 Georg Adolph Ferdinand (68)  
 Heidenreich Adolph Adrian (59)  
 Maximilian (188)  
 Philipp Ludwig (28)
- Nesselrode*  
 Franz Wilhelm Joh. Bertram (12)  
 Johann Franz Felix (174)  
 Johann Wilhelm (78)
- Österreich*  
 Maximilian Franz, Erzherzog (184)
- Öttingen*  
 Franz Wilhelm (164)
- Pfalz-Neuburg*  
 Alexander Sigismund (31)
- Plettenberg*  
 Bernhard (27)  
 Bernhard Wilhelm (58)  
 Clemens August (132)  
 Ferdinand (19)  
 Ferdinand Joseph (141)  
 Franz Anton (148)  
 Friedrich (173)  
 Friedrich Christian (7)  
 Friedrich Christian (63)  
 Friedrich Mauritz (42)  
 Johann Mauritz (94)  
 Werner Anton Adolph (45)
- Raesfeld*  
 Franz Arnold (81)  
 Johann Franz (73)
- Reck*  
 Ferdinand Wilhelm (83)  
 Franz Arnold (100)  
 Johann Friedrich Christian (75)  
 Hermann (9)  
 Matthias Friedrich (6)  
 Michael Dietz (29)  
 Theodor Jobst (3)
- Roll*  
 Joseph Anton (107)
- Rump*  
 Franz Carl (208)
- Sachsen-Weitz*  
 Christian August, Herzog (37)
- Schade*  
 Johann Joseph (87)
- Schaesberg*  
 Carl Franz (154)  
 Franz Ferdinand (131)  
 Johann Friedrich (106)
- Schell*  
 siehe Vittinghoff
- Schmising (Korff gnt. Schmising)*  
 Caspar Max (182)  
 Clemens August (120)  
 Heinrich (13)  
 Theodor Otto (11)
- Schönborn*  
 Franz Georg (67)
- Sparr*  
 Johann Karl (33)  
 Johann Karl (98)
- Spiegel*  
 Ferdinand August (189)  
 Franz Wilhelm (185)  
 Goswin Anton (101)
- Stael*  
 Johann Caspar (136)
- Twickel*  
 Clemens August (122)  
 Clemens Karl (222)  
 Ernst Friedrich (72)

- Jobst Edmund (135)  
 Jobst Matthias (38)  
 Johann Rudolph (92)  
 Johann Wilhelm (54)
- Velen*
- Alexander Ferdinand (85)  
 Anton Heinrich Hermann (34)  
 Christoph Alexander (18)  
 Hermann Anton (70)  
 Theodor Anton (8)
- Veldtbruck (Velbrück)*
- Carl Franz (150)
- Vittinghoff gnt. Schell*
- Franz Johann (24)  
 Friedrich Ignaz (62)  
 Hermann Arnold (88)  
 Karl Friedrich (201)
- Wachtendonck*
- Karl Franz (20)  
 Johann Edmund (86)
- Walbott-Bassenheim*
- Franz Carl (195)
- Weichs*
- Engelbert August (197)  
 Joseph Franz (175)
- Maximilian (204)  
 Philipp Franz (104)  
 Wilhelm Joseph (137)
- Wendt*
- Heinrich Wilhelm (14)
- Wenge*
- Franz Ferdinand (109)  
 Levin Johann (199)
- Westerholt*
- Friedrich Matthias (77)  
 Wilhelm (211)
- Westphalen*
- Friedrich Wilhelm (144)
- Wolff-Guttenberg*
- Georg Wilhelm (55)
- Wolff-Metternich*
- August Wilhelm (133)  
 Friedrich (220)  
 Franz Wilhelm (61)  
 Wilhelm Hermann Ignaz (36)
- Wrede*
- Anton (221)  
 Engelbert (179)  
 Christian Maria Anton (209)  
 Theodor Joseph (193)

## KRITISCHER RÜCKBLICK

Das Bild der geistlichen Staaten des alten Reiches hat in der Geschichtsschreibung eine recht unterschiedliche, ja geradezu verwirrende Darstellung gefunden<sup>1</sup>. Schon in der zeitgenössischen Publizistik schlug die Diskussion um Wert und Existenzberechtigung dieser Territorien hohe Wellen. Wurde z. B. von Fabritius die Meinung vertreten, Verfassung und Verwaltung der geistlichen Staaten seien ‚notorisch besser als in den meisten weltlichen‘<sup>2</sup> und kam Friedrich Carl von Moser zu dem Ergebnis: ‚Im ganzen kann der Weydspruch ›Unterm Krummstab ist gut wohnen‹ in Vergleichung mit den größten weltlichen Staaten noch jetzo als Lob und Wahrheit gelten‘<sup>3</sup>, so war doch andererseits, insbesondere bei den Vertretern der Aufklärung, die Auffassung weit verbreitet, es herrschten in den Domstiften ‚Dummheit, Unfähigkeit, Trägheit, Bigotterie und Arroganz‘<sup>4</sup>. ‚Der Himmel mag es wissen‘, fragt Gruner, ‚woher das Sprichwort ›Unter dem Krummstab ist gut wohnen‹ entstanden ist‘<sup>5</sup>. Für Friedrich den Großen war es eine ‚Tatsache, daß es in keinem Lande mehr von Bettlern wimmelt als in den Krummstabländern‘<sup>6</sup>, wo man stets ein erschütterndes Bild alles menschlichen Jammers beieinander sehen kann<sup>7</sup>. Nach der Meinung des Freiherrn vom Stein bestanden die Kapitel ‚entweder aus krassen Genießenden oder aus Intriganten und starrsinnigen Menschen‘<sup>8</sup>. Galten die Domkapitel in erster Linie als Versorgungsanstalten des Adels, in denen sich Vetternwirtschaft und Nepotismus<sup>8a</sup> breitgemacht hatten und angeb-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Raab, Clemens Wenzeslaus I S. 9 ff.; Peter Wende: Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (Historische Studien 396), Hamburg 1966.

<sup>2</sup> K. M. Fabritius, Über den Wert und die Vorzüge geistlicher Staaten und Regierungen in Deutschland, 1797, S. 11.

<sup>3</sup> Friedrich Carl v. Moser, Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, 1787, S. 70.

<sup>4</sup> Zitiert bei Raab S. 14. Über die Heftigkeit der Angriffe, wie sie z. T. auch von katholischen Publizisten gegen die Berechtigung von Klöstern und Stiften geführt wurden, schreibt B. Wöhrmüller zusammenfassend: ‚Nur selten macht man sich heutzutage eine Vorstellung von der Heftigkeit jenes literarischen Sturms, jenes Geheuls aus Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen, das einst in Deutschland dem katastrophalen Unwetter der Säkularisation vorangegangen ist‘ (Literarische Sturmzeichen vor der Säkularisation, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, Bd. 45, Neue Folge Bd. 14 S. 12).

<sup>5</sup> Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung I 104.

<sup>6</sup> Ähnlich Sartori, Über die Mängel in der Regierungsverfassung — § 15: ‚Die Ursachen dieses Übels beruhen . . . vielmehr in der großen Anzahl der Müßiggänger und nahrungslosen Personen.‘

<sup>7</sup> Friedrich d. Große, Antimachiavell (Werke, hrsg. von G. B. Volz, Berlin 1913, Bd. 7) S. 45.

<sup>8</sup> Botzenhart, Stein, I S. 540. — Ähnlich das Urteil des damaligen Generalmajors v. Blücher, welcher 1797 aus Münster schrieb: ‚Wann werde ich einmal aus diesem Land der Heiligen erlöst werden, wo die Menschen weit ärmer an Verstand als an Gütern sind, wo 42 übermütige Domherren den Schweiß der Armut unverdient verprassen‘ (Lampmann, Die Entwicklung der öffentlichen Meinung in Westfalen zur Zeit der Französischen Revolution S. 85).

<sup>8a</sup> So warf man besonders den Regenten der geistlichen Staaten vor, meist nur an ihrem persönlichen Wohl interessiert zu sein und insbesondere danach zu trachten, sich und ihre Angehörigen zu bereichern (vgl. Wende, Die geistlichen Staaten S. 18, 24).

lich angesichts des Mißverhältnisses von Einkünften und Leistung<sup>9</sup> in besonderem Maße ‚der Beförderung des allgemeinen Wohls im Wege‘ standen<sup>10</sup>, so erhob man weiterhin den Vorwurf der Korruption im politischen Leben der Stifte<sup>11</sup>. Zu den ‚Hauptgebrechen‘ der geistlichen Wahlstaaten in wirtschaftlicher Hinsicht zählten nach der Meinung mancher Zeitgenossen neben der großen Anzahl der Müßiggänger die hohen Geldzahlungen nach Rom<sup>12</sup>, die Vernachlässigung der Industrie<sup>13</sup>, die Besetzung der Ämter mit unfähigen Staatsdienern (‚Schlafsucht‘) sowie der Luxus<sup>14</sup>.

Wenn man zu einem gerechten Urteil über die geistlichen Staaten gelangen will, wird man sich nicht damit begnügen dürfen, allein konfessionelle Vorurteile<sup>15</sup> für die weit verbreitete Kritik anzuführen. Manche dieser Erscheinungsformen gehörten, wenn auch nicht in der übertriebenen Art und Weise, tatsächlich zu den auffälligsten Merkmalen des politischen Lebens in den Domstiften.

Die Vorwürfe des Nepotismus und der Korruption<sup>16</sup> müssen als besonders schwerwiegend betrachtet werden, da man nach den von der Kirche selbst aufgestellten Grundsätzen eine derartige Praxis am wenigsten in den geistlichen Staaten erwarten sollte. Nach einer weitverbreiteten Auffassung war der Stiftsregent in seiner doppelten Funktion als Bischof und Landesherr indes einfach überfordert<sup>17</sup>.

Auch der Vorwurf, daß in den Krummstabländern zu viele Müßiggänger anzu-

<sup>9</sup> ‚An einige Verhältnismäßigkeit zwischen ihren Präbenden und ihren dafür zu leistenden Verrichtungen ist gar nicht zu denken; man müßte denn Pracht, Ehrgeiz, Wollust und mehr andere unnennbare Laster mit in Anschlag bringen‘ (Gedanken von denen Canonicis S. 65). Selbst in heutigen Darstellungen finden sich recht harte, summarische Urteile, so z. B. bei Isele (Die Säkularisation des Bistums Konstanz S. 72f.): ‚Mit ihren Pfründen schlemmten die Junker, die für das geistliche Amt weder berufen noch tauglich waren.‘ Aus welchem Grunde Isele dann allerdings die Reichskirche am Vorabend der Säkularisation als ‚glanzvoll‘ bezeichnete (ebd. S. 73) bleibt schwer zu verstehen.

<sup>10</sup> F. S. Meidinger, Gedanken über die gewöhnlichsten Regierungsformen, 1777, S. 38.

<sup>11</sup> H. Grotefend, Die Bestechung des hildesheimischen Domkapitels bei der Wahl des Bischofs Friedrich Wilhelm v. Westfalen, in: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1873/74. — ‚Wahrhaftig, die Vorsehung muß fast bei jeder Bischofswahl den Ausschlag geben, sonst würde ein teutscher Stiftsstaat an dem Rand seines Verderbens stehen‘ (Sartori S. 74). Ähnlich auch das Urteil eines französischen Gesandten: ‚Les prébendes et les voix dans les élections se vendent et s’achètent avec une publicité indécente et l’on peut faire le même reproche à tous les chapitres de Westphalie . . .‘ (Recueil des Instructions XXVIII, L’Electorat de Cologne S. 151).

<sup>12</sup> Statistisches Material bei Sartori, Mängel in der Regierungsverfassung S. 82 f.

<sup>13</sup> Ebd. S. 48.

<sup>14</sup> Ebd. S. 127.

<sup>15</sup> So bei Fabritius S. 124.

<sup>16</sup> Vgl. oben Teil II S. 121.

<sup>17</sup> ‚Der Umfang und die Verschiedenheit der Pflichten eines Bischofs und denen eines Regenten ist so ausgedehnt und groß, daß notwendigerweise zwei Menschen dazu erfordert werden . . . Wenn der Bischof zugleich Regent ist, so ist die Gefahr ganz nahe, daß der Bischof als weltlicher Herr zufährt, wenn er, nach den erhabenen Mustern Christi und der Aposteln, nur mit Sanftmut und Liebe zu Werke gehen soll . . . der Bischof soll auf dem Lehr- und im Beichtstuhl, der Fürst aber in den Regierungskollegien sitzen‘ (Schnaubert, Über des Freiherrn von Moser Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, Jena 1788, S. 90, 93 f.).

treffen seien<sup>18</sup>, ist nicht ganz unbegründet. So wurde selbst von Angehörigen des Münsterschen Stiftsadels nicht abgestritten, daß ‚der Münstersche Klerus zahlreich sei‘<sup>19</sup>. Außer den 41 Domherren ‚nebst einem zahlreichen Personal an Vicarien und sonstigen Kirchenbediensteten und Employés‘ gab es 9 Kollegiatstifte<sup>20</sup>, 9 Damenstifte für Adlige<sup>21</sup> und zahlreiche Klöster<sup>22</sup>. Diese Vielzahl geistlicher Stiftungen diente nicht nur der Versorgung<sup>23</sup>, wobei deren karitative Funktion nicht übersehen werden sollte<sup>23a</sup>. Zweifellos entsprachen sie auch einem religiösen Bedürfnis. Das soll hier nicht weiter diskutiert werden. Wesentlicher erscheint die Frage, ob diese Einrichtungen einer Hebung des allgemeinen Wohlstandes im Wege standen. Nun kann nicht abgestritten werden, daß manche Klöster geradezu musterhaft bewirtschaftet wurden. Auf der anderen Seite gab es zweifellos ‚Müßiggänger‘. Aber wären diese in den weltlichen Staaten jener Zeit in wirtschaftlich produktiveren Funktionen eingesetzt worden? Dort hätten sie sicherlich zum größten Teil im Heer Beschäftigung gefunden, und die Nutznießer eines aufgelösten Klosterbesitzes wären (vor Bauernbefreiung und Herstellung völliger Freiheit im Güterverkehr) in erster Linie adlige Großgrundbesitzer

<sup>18</sup> Für Münster vgl. Gruner II S. 179; dieser zieht aus den dortigen Verhältnissen die Konsequenz: „... dann erklärt es sich doch wohl bald und leicht, warum der größte Teil der Münsterländer sich durch Indolenz, Schmutz, Trägheit und schlechte Ökonomie so deutlich und traurig vor seinen Nachbarn auszeichnet“ (ebd. S. 180).

<sup>19</sup> Wien, Kleinere Reichsstände 366.

<sup>20</sup> Beckum, Dülmen, Borken, Horstmar, Vechta sowie in Münster St. Ludgeri, St. Mauritius, Alter Dom.

<sup>21</sup> Asbeck, Bocholt, Borghorst, Freckenhorst, Hohenholte, Langenhorst, Metelen, Nottuln, Vreden.

<sup>22</sup> Die wichtigsten Männerklöster waren: Zisterzienserabtei Marienfeld, die Prämonstratenserpropsteien Cappenberg und Varlar, Benediktinerabtei Liesborn, Kreuzherren zu Bentlage, Trappistenkloster Darfeld, weiterhin 3 Minoriten-, 6 Franziskaner-, 4 Kapuzinerklöster und 1 Dominikanerkloster. — An Nonnenklöstern gab es: 2 Benediktinissen-, 2 Bernhardinissen-, 6 Augustinissen- und 2 Clarissinnenklöster.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen in Schlözers Staatsanzeigen Bd. V S. 22 ff. Für eine Aufhebung der geistlichen Stiftungen wird dagegen in den ‚Freimütigen Gedanken‘ (Schlözer, Staatsanzeigen, Bd. IX S. 385 ff.) gefordert: „... Jahrhunderte hindurch hat ein Übel bestanden, es muß also noch ferner bestehen?“

<sup>23a</sup> So berichtet Anselm Molitor über die Armenpflege der Klöster und Stifter: ‚Ein ansehnlicher Hr. Hr. Reichsprälät entdeckte mir den Statum und die Einkünfte seines Klosters, und wie er dieselben zu verwenden pflege. Ich fand, daß er nur für die Armen ohne die Gastfreigebigkeit, welche in eben diesem Kloster sehr rühmlich gepflogen wird, beinahe den dritten Teil seiner jährlichen Einkünfte, welcher sich nicht auf ein, sondern mehr tausend Gulden belaufe, bestimmt habe. Von einem andern ansehnlichen Reichgottshaus ist es zu einem Sprichwort geworden, daß die dasige Armen in den benachbarten Dörfern, welche sehr viele sind, auf das Almosen vom Kloster heiraten. Der Zulauf von fremden Armen ist daselbst noch so groß, daß sich nur das Almosen im Geld ohne Brot, Bier, Fleisch, Getreide etc. jährlich, wie man mich versichert hat, auf einige tausend Gulden beläuft. Und so geht es fast in allen Klöstern nach Proportion. Sogar bei den P. P. Franziskanern und Kapuzinern finden sich fast alle Tage zu Mittagszeit eine Menge der Armen ein, welche nicht selten fast so stark als das Convent, ja zuweilen gar stärker ist‘ (Theologische Abhandlung von der Macht der Kirche über die Kirchengüter, Freising 1768, S. 101). — Die großzügige Mildtätigkeit der adeligen Bernhardinerinnen der Abtei Marienborn (im Hochstift Münster) lobt der französische Emigrant Abbé Baston. Nicht weniger als 3000 Flüchtlingen soll unter dem gastlichen Dache dieser Abtei Nachtlager und Verpflegung gewährt worden sein (Weber, Coesfeld um 1800 S. 70).

gewesen. Beides hätte zu einer Hebung des *allgemeinen* Wohlstandes kaum beigetragen<sup>24</sup>. Ob nicht indes bei einer Einschränkung der ‚Armenpflege‘ viele Almosenempfänger doch zu stärkerer Erwerbstätigkeit veranlaßt worden wären, ist eine andere Frage.

Daß in einigen geistlichen Ländern Handel und Industrie vernachlässigt wurden, konnte denn auch von den für sie eintretenden Publizisten nicht abgestritten werden<sup>25</sup>. Die Ursachen hierfür auf die ‚oft unbequeme Lage dieser Länder zur Handlung selbst‘ oder die Konkurrenz benachbarter Staaten zu schieben<sup>26</sup>, geht wohl nicht immer an. Besonders Münster besaß für die Entwicklung von Handel und Industrie die besten Voraussetzungen<sup>27</sup>. Richtig war wohl, daß man im allgemeinen an einem ‚Merkantilstaate‘ wenig interessiert war<sup>28</sup>. So gehorchten denn ‚die fruchtbarsten Fluren‘ des Reiches ‚den Zeptern geistlicher Fürsten‘, doch wurden offenbar ‚die Gaben der Erde vernachlässigt und ihre Wohltaten verachtet‘<sup>28a</sup>. Zur ‚Weckung der inneren Kräfte des Landes‘ tat man wenig: ‚Kein Nachforschen, keine von der Regierung auf Kosten des Staats gemachten Proben, keine öffentliche Hilfe, keine ausgesetzten Preise finden statt. Den Wert und die Menge der Produkte des Bodens, die Benutzung, Verarbeitung, die Hinwegräumung schädlicher Hindernisse untersucht und besorgt man nicht‘<sup>28b</sup>. Dennoch war, jedenfalls in Münster, der allgemeine Wohlstand nicht unbeträchtlich, und den von vielen Publizisten kritisierten ‚alten Schlendrian‘ fand man hier offenbar gar nicht so ‚bedrückend‘. Die Belastung der Bevölkerung in den benachbarten preußischen Territorien erschien den Münsterländern jedenfalls erheblich stärker<sup>28c</sup>.

<sup>24</sup> Auf dieses Problem wird auch in der in Schlözers Staatsanzeigen (V S. 22 ff.) veröffentlichten Verteidigungsschrift der münsterländischen Verfassung eingegangen: ‚Warum will man dem Adel, dem über den Handwerksmann erhabenen Bürgerstande, vorgedachte Mittel, sich bei ihrem Stande zu erhalten, benehmen? . . . Bedienungen d. h. Ämter in der Verwaltung sind auch so viele nicht, zu Handwerkern wollen sie sich nicht bequemen, Geistliche können sie nicht werden.‘ So bleibt nach der Auffassung des Verfassers nur der Militärdienst übrig. Da indes im Münsterland ‚das Militär zu eingeschränkt‘ war und eine Erhöhung der Truppenzahl überhaupt nicht in Erwägung gezogen wird, müssen die Söhne vom Stande ‚außer Landes in fremde Kriegs- oder andere Dienste sich begeben‘, was jedoch erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringe (Abwanderung von Vermögen aus Nachlässen und Abfindungen).

<sup>25</sup> Fabritius S. 140. — So bemerkte der Freiherr v. Kerckerling in seiner Denkschrift über den Zustand des Fürstbistums Münster: ‚Dieses Hochstift ist ohnstreitig eines der größten in ganz Deutschland und könnte das mächtigste darinnen mit Recht benennet werden, wenn selbiges nach Proportion der Größe bevölkert und die Agricultur, Industrie und Commerz tätiger wären‘ (WZ 69, 1911, I S. 416).

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Vgl. Gruner II S. 152 f.; Wien, Kleinere Reichsstände 366.

<sup>28</sup> ‚Überhaupt sehe ich nicht ein, warum man ein harmloses, gutmütiges, mit seinem Zustande zufriedenes Volk, welches jeden unbefangenen Beobachter von der Richtigkeit des Satzes überzeugt: daß unter dem Krummstab gut wohnen sei, so schlechterdings zum Schachervolk umschaffen will?‘ (Fabritius S. 141). — In Mainz z. B. schien es dem Volk unziemlich, ‚eine erzbischöfliche Stadt zur Handelsstadt zu machen‘ (Wilhelm Herse, Kurmainz am Vorabend der Revolution, Diss. phil. Berlin 1907, S. 28).

<sup>28a</sup> Ernst v. Klenk, Beantwortung der von dem Freiherrn von Bibra vor einigen Jahren aufgestellten Preisfrage, in: Magazin für Geschichte, Statistik, Literatur und Topographie der sämtlichen deutschen geistlichen Staaten, hg. von Winkopp und Höck, I, Zürich 1790, S. 403.

<sup>28b</sup> Ebd. S. 404.

<sup>28c</sup> Vgl. Denkschrift Kerckerings, in: WZ 69, 1911, I S. 408 ff.; ferner: Anhang S. 387 f.

Man wird weiterhin nicht übersehen können, daß in vielen Fällen die jungen Adligen, denen geistliche Pfründen sicher waren, ‚ungleich nachlässiger erzogen‘ wurden, ‚weil nicht ihre Geschicklichkeit, sondern ihre Geburt ihnen eine Stellung verschaffte‘<sup>29</sup>. Doch sollte man sich vor Verallgemeinerungen hüten. Immerhin konnte auch von der zeitgenössischen Kritik nicht abgestritten werden, daß unter dem Stiftsadel eine Reihe fähiger, gebildeter Männer und unter den geistlichen Reichsfürsten wirkliche ‚fürstliche Seelen‘<sup>30</sup> anzutreffen waren<sup>31</sup>, wengleich man nicht unbedingt so weit zu gehen braucht wie etwa der Verfasser der ‚Briefe eines Baiern‘, welcher die Ansicht vertritt: ‚. . . der geistliche Mann . . . , bringt er mit sich selbst einen großen inneren Gehalt und eignen Reichtum von richtigen Kenntnissen mit, so wird er so gut wie ein weltlicher Fürst und m e h r noch als dieser ein großer und beglückender Fürst sein‘<sup>32</sup>. Auf jeden Fall begegnen uns auch im Raume der westfälischen Germania Sacra vortreffliche Stiftsregenten und Prälaten, man denke an Kurfürst Max Franz, Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen, einen so berühmten Minister wie Franz von Fürstenberg, gebildete und ihren Pflichten ernsthaft nachgehende Prälaten wie Wilhelm von Fürstenberg (2), Ferdinand von Plettenberg (19), Franz Ludolph von Landsberg (30), Franz Egon von Fürstenberg (74), Wilhelm Joseph von Weichs (137), Matthias von Ketteler (181) oder Ferdinand August und Franz Wilhelm von Spiegel.

Bei unseren Bemühungen um ein gerechtes Urteil sollten wir folgendes auch nicht außer acht lassen: Wir sind zwar zu einer kritischen und wertenden Auseinandersetzung mit der Vergangenheit aufgerufen. Doch bleibt jedes Urteil einseitig, wenn wir uns nicht gleichzeitig um eine Erkenntnis der Voraussetzungen und Grundlagen der jeweiligen Epoche, um ein Verstehen von uns fremd gewordenen Lebensformen bemühen. Das gilt in besonderem Maße auch für das stiftische Deutschland, welches wie kaum ein anderes Gebiet des Reiches ‚noch mit der gesamten politischen und geistigen Welt des Spätmittelalters verbunden war‘<sup>33</sup>.

<sup>29</sup> Briefe eines Baiern über a) die geistliche Gewalt der Bischöfe . . . e) über die geistlichen Fürstentümer in Deutschland, 1787, S. 50. — Dieser Vorwurf ist sicherlich nicht ganz unberechtigt, andererseits war es für den jungen Domherrn, wenn er zu höheren Würden aufsteigen wollte, von großer Wichtigkeit, ‚sich frühzeitig gelehrte Kenntnisse und Einsichten zu verschaffen‘ (Fabritius S. 100), um für die Kapitels- und Verwaltungsämter berücksichtigt zu werden. Der Bildungsgang war ohnehin festgelegt (vgl. I. Teil, 2. Kap. III a). Gewiß spielten Protektion und Familienverbindungen eine große Rolle [vgl. z. B. (153), (5)], doch mußte man auch weithin allein rudern, um weiterzukommen. Mit Einschränkung wird man insgesamt der Ansicht von Fabritius zustimmen müssen, daß ‚in einem geistlichen Staate kein Domherr plötzlich zu Ehr‘ und Ansehen‘ komme (S. 99).

<sup>30</sup> Ebd. S. 75. — Vgl. ferner J. F. J. Sommer: Von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogtum Westfalen, Münster 1819, S. 68: ‚Unser Schmerz war gerecht, als wir unsere geistlichen Fürsten — wissenschaftlich gebildete Männer . . . — mit einem fremden weltlichen verschuldeten Fürstenhause vertauschen mußten.‘

<sup>31</sup> Briefe eines Baiern S. 75.

<sup>32</sup> Ebd. — Dort wird weiterhin auf folgende Verdienste derselben hingewiesen: ‚. . . daß diese . . . ihre Untertanen zu brauchbaren Menschen gemacht und mancher in diesem Dienst sein Leben verloren hat um der Erhaltung der Wissenschaften, wozu die Bischöfe viele Jahrhunderte hindurch ohne Vergleich mehr taten als die Weltlichen, um ferner der unzähligen Vorfälle, wo die Bischöfe den Landesfrieden herstellten und die glücklichen Mittler zwischen erbitterten Parteien machten, nicht zu erwähnen‘ (ebd.).

<sup>33</sup> Raab, Clemens Wenzeslaus I S. 10.

Dann wird man auf folgendes hinzuweisen haben:

1. Die geistlichen Staaten müssen in erster Linie als staatlich-politische Gebilde angesehen werden. Sie haben sich auch nicht durch eine besondere Programmatik, etwa einer Realisierung einer ‚Civitas Dei‘ ausgezeichnet. Im übrigen dürfte es unvermeidbar sein, daß ein staatliches Gebilde, welche staatstheoretischen Grundsätze ihm auch zu eigen sein müsen, in das politische Kräftefeld gerät. Das natürliche Ringen um Macht und materielle Güter, wie es, auch nach den Ergebnissen dieser Untersuchung, an den Höfen und in den Kapiteln der *Germania Sacra* stattfand, wo man zwar Wert und Wahrung des Rechts stets betonte, es jedoch oft nur als Vorwand in der politischen Auseinandersetzung benutzte, kann daher unter diesem Gesichtspunkt nicht als Verfallserscheinung gewertet werden, es sei denn, man vertrete die Auffassung, daß die Kirchengüter ‚außer dem menschlichen Gewerbe‘ stehen<sup>33a</sup>. Jede weitere Diskussion kann dann allerdings nur mit theologischen Argumenten geführt werden.

2. Die geburtsständische Gesellschaftsordnung war im 18. Jahrhundert für die große Masse der Bevölkerung noch eine Selbstverständlichkeit. Jene von bürgerlichen Kreisen ausgehende Kritik<sup>34</sup>, welche eine Erbaristokratie ‚bei der dermaligen Verbreitung der Kultur‘ für überholt hielt<sup>35</sup>, dürfte nur auf eine schmale Schicht beschränkt gewesen sein. Insbesondere in der westfälischen *Germania Sacra* (Münster, Paderborn) mit ihrer fast ausschließlich agrarwirtschaftlichen Struktur (auch ‚in den nach Hunderten zählenden kleinen westfälischen Städten und Wiegbolden war auch im 18. Jahrhundert der Ackerbürger der meistverbreitete Typ des Stadtbewohners‘)<sup>36</sup> stellte das Bürgertum weder zahlenmäßig eine bedeutende Macht dar, noch war sein Selbstbewußtsein — jedenfalls bis weit ins

<sup>33a</sup> Molitor, Theologische Abhandlung von der Macht der Kirche über die Kirchengüter S. 43. Molitor führt hierzu aus: ‚Wenn dergleichen Güter einmal durch Opfer und Gelübde der Gläubigen Gott geheiligt sind, fangen sie an, geistliche Dinge zu sein, weil sie wie die Kirchen und Kelche zu einem pur geistlichen Ziel und Ende, nämlich zum Gottesdienst, zum Unterhalt der Priester und Armen und zum Seelenheil der Gläubigen bestimmt sind‘ (ebd. S. 31).

<sup>34</sup> So bemängelte der spätere Oberbürgermeister von Münster, Johann Hermann Hüffer, daß die Adligen, ‚wiewohl durch Kenntnisse und Ausbildung wenig dazu berechtigt, den ausschließlichen Umgang des Fürsten‘ bildeten (Lebenserinnerungen S. 49). Der Geheime Staatsreferendar Druffel äußerte sich über das Ämter- und Pfründenprivileg des Adels nicht in so krasser Form, schlug jedoch vor, um Mängel in der domkapitularen Verfassung abzustellen, nur Landeingesessenen Dompräbenden zu übertragen (Katz S. 89; zur Frage der Organisation des Geh. Rates vgl. ebd. S. 91 ff.; ferner oben S. 74 f.). Vgl. allgemein weiterhin: Pufendorf, *De statu imperii germanici*, Kap. II § 14; weitere Literaturangaben bei Dohna S. 11; Raab, Clemens Wenzeslaus I S. 13 f. — Ernsthafte Spannungen zwischen Bürgertum und Adel in den geistlichen Staaten wurden von Fabritius völlig in Abrede gestellt: ‚Mit dem Adel rivalisiert der Bürgerstand in den geistlichen Ländern so glücklich, daß die wichtigsten Staatsmänner, z. B. die Kanzlerwürde, die geheime Referendarstelle, die Lehnpropsteien etc. fast ausschließlich in den Händen der Bürgerlichen sind und verdienstvollen Männern, auch von der dunkelsten Geburt, der Weg dazu nicht versperrt ist . . . Ohne dem Adel einen Fingerbreit zu weichen, . . . arbeitet der Bürgerliche mit dem Adligen nach einem gemeinschaftlichen Plan; der eine unterstützt den andern . . .‘ (S. 131).

<sup>35</sup> A. L. Schlözer, *Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre*, Göttingen 1793, S. 135.

<sup>36</sup> A. Hartlieb v. Wallthor, *Die Verfassung in Altwestfalen als Quelle moderner Selbstverwaltung*, in: *Westfälische Forschungen* IX, 1956, S. 29.

18. Jahrhundert hinein — im allgemeinen so weit entwickelt<sup>37</sup>, daß es die Forderung erhoben hätte, die Aristokratie von ihrer Führungsposition abzulösen (Im Ernst dachte kein Mensch an einen Umsturz der bestehenden Ordnung, an Revolution. Man erfreute sich in aller Behaglichkeit der Friedenszeiten und pries sich glücklich, so einsichtsvolle und aufgeklärte Fürsten zu besitzen, wie . . . einen Max Friedrich von Königsegg, . . . Minister wie Franz von Fürstenberg . . .)<sup>38</sup>. Noch immer verlieh die herkömmliche Gesellschaftsordnung ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit. Erst die Revolutionskriege haben deren Grundlage erschüttert<sup>39</sup>. Freilich waren in der Westfalia Sacra wirkliche Revolutionäre auch dann nur eine seltene Erscheinung. Und wenn in Münster ein angesehener Bürger, der Kaufmann und preußische Hofrat Schlebrügge, in Gegenwart von Geistlichen verlauten ließ, daß das Domkapitel aus Tagedieben und ‚aus nichts als an das bare Geld glaubenden Schmarotzern‘ bestünde, wenn er Flugblätter mit der Losung ‚Vive la liberté! Weg mit dem Magistrat! An die Laterne!‘ verteilen ließ<sup>39a</sup>, so war hier wohl weniger Begeisterung für die neuen Ideen das treibende Motiv als vielmehr die Hoffnung, sich durch revolutionäre Reden bei der bevorstehenden Ratswahl einen Bürgermeisterposten zu verschaffen. Kennzeichnend für die damalige Stimmung ist indes, daß Schlebrügge nur wenige Anhänger gewinnen konnte<sup>39b</sup>. Nach den Erinnerungen des späteren Historikers Depping hielt

<sup>37</sup> ‚Ein echtes und großes bürgerliches Standesbewußtsein gab es aber wohl nur mehr in den Hauptorten, besonders in Osnabrück und Münster‘ (v. Wallthor S. 35). Zwar bestanden gewisse Gegensätze zwischen Vorderständen und Bürgertum, vor allem ‚wegen der übermäßigen steuerlichen Begünstigung des Adels‘, doch herrschte i. a. auf den westfälischen Landtagen ‚eine Atmosphäre des Geltenlassens und der Anerkennung politischer Rechte‘ (ebd. S. 33).

<sup>38</sup> Lampmann, S. 4. — Weiterhin sei hier auf die Auffassung Seufferts hingewiesen: ‚Viele Gründe des Rechts und der Politik begünstigten dies Gewicht des Uradels und machten es unzerstörbar. Laßt uns also nicht mit Träumen von der künftigen Zerstörung dieses Übergewichts spielen, sondern laßt uns vielmehr auf Mittel denken, dies Übergewicht . . . so wohlthätig zu machen als es seiner Natur nach sein kann‘ (J. M. Seuffert, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, Frankfurt/M. 1790, S. 290 f.).

<sup>39</sup> Eine Schilderung der sozialen Verhältnisse und der Mentalität der westfälischen Bevölkerung um die Jahrhundertwende gibt L. E. Schücking: Die Fürstentümer Münster und Osnabrück unter französischer Herrschaft, Münster 1904. — Zu Unruhen — ‚freilich nur unbedeutende Vorkommnisse‘ — kam es 1794 und 1795 in einigen kleineren Orten des Münsterlandes. Die Worte des Erbdrosten, daß ‚seit Menschengedenken solche Beispiele von tumultuarischen Auftritten nicht erlebt‘ worden seien, zeigen, welche Bedeutung man doch diesen Vorfällen beimaß (Lampmann S. 23). Die Privilegierten begannen sich unsicher zu fühlen. Auch auf den Landtagen verstärkten sich seit 1795 die Spannungen zwischen Adel und Städten, da letztere, z. T. auf naturrechtliche Argumentation gestützt, forderten, daß auch die privilegierten Stände angesichts der Notwendigkeit erhöhter Steuern ihren Beitrag dazu leisteten. ‚Freilich, die Grundlage der alten Ordnung zu erschüttern, reichte die Kraft der Städte bei weitem nicht aus. Das versuchten sie überhaupt nicht. Ihr Ziel war vielmehr, ausgehend von dem geltenden historischen Recht, dieses in neuer Richtung weiterzubilden, die die Wünsche der unteren Klassen befriedigen, die scharfen Standesunterschiede mildern konnte, doch ohne daß eine radikale Veränderung stattfand‘ (Lampmann S. 47). — Daß die Geistlichen in Münster beim Volke großes Ansehen genossen, berichtet auch der den dortigen Verhältnissen recht kritisch gegenüberstehende Depping (Erinnerungen S. 6). Dabei ist naheliegend, daß die Prälaten erst recht in hoher Achtung standen.

<sup>39a</sup> W. Kohl, Hofrat Heinrich Schlebrügge, ein Anhänger der französischen Revolution in Münster, in: Westfalen 38, 1960, S. 206.

<sup>39b</sup> Ebd.

die Bürgerschaft, ‚ein biederer und offenerherziger, obwohl nicht sehr gebildeter Schlag Leute, treu und fest auf ihre alte Lebensart und hätte sich nicht um vieles das regelmäßige Vergnügen, nachmittags außerhalb der Stadt Kaffee zu trinken, zu kegeln, und abends das Wirtshaus zu besuchen, nehmen lassen‘<sup>39c</sup>. Für eine Revolution bestand unter den damaligen Verhältnissen bei Menschen von einer solchen Mentalität wohl wenig Anlaß. Dies bestätigt auch der Bericht Dohms, nach welchem ‚das Münstersche Land vor allen inneren Gefährdungen gänzlich gesichert zu sein schien‘<sup>39d</sup>. Zwar wurde in Paderborn 1792 in einer Nacht ein Freiheitsbaum aufgestellt und in einem Anschlag die Aufforderung an die Bürger gerichtet, ‚das Joch abzuschütteln und zu schwören, frei sein zu wollen‘. Auch in Arnsberg, der Hauptstadt des Herzogtums Westfalen, kam es zu gewissen Unruhen<sup>39e</sup>. Doch dürfte es sich nur um vereinzelte Erscheinungen gehandelt haben, welche von einer wirklich revolutionären Bewegung noch weit entfernt waren.

Trotz aller Vorbehalte wird man weiterhin zugeben müssen, daß von den Domstiften, insbesondere ihren Fürstbischöfen, Prälaten und Kapitularen ein zumindest äußerlicher Glanz ausging. So berichtet z. B. Sartori: ‚Der Gottesdienst wird durch die Stiftsprälaten und ihre untergeordnete Geistlichkeit mit einer gewissen Erhabenheit und majestätischen Pracht, die alle vorigen Zeiten weit übertrifft, in einer solchen genauen Ordnung fortgeführt, daß die Domstifte hierin vor allen andern geistlichen Gemeinheiten sich auszeichnen. Sie ziehen sich Achtung und Ansehen bei dem Volke zu . . .‘<sup>40</sup>. Glanz und Würde jener Welt waren indes nicht zuletzt durch die aristokratische Herkunft ihrer führenden Männer bedingt, welche durch Erziehung, Lebensstil und die oft ruhmvolle Tradition ihrer Familien aus der Masse der Bevölkerung herausragten, wie umgekehrt auch Glanz und Ansehen des Adels durch sein Hervortreten in der Regierung der Stifter erhöht wurde<sup>41</sup>.

3. Voraussetzung für die Beurteilung einer Staatsform der Vergangenheit muß nicht zuletzt die Frage sein, ob jene in den Herzen der Menschen jener Zeit verwurzelt war. Wenn man die Schilderung von der dumpfen Trauer der Bevölkerung liest, von welcher sie sich ergriffen zeigte, als Kurfürst Max Franz 1794 vor den Heeren der Revolution aus Bonn weichen mußte<sup>42</sup>, wenn man vernimmt, wie die Bevölkerung Münsters im Jahre 1801 in Jubel ausbrach, als der preußische Bevollmächtigte Dohm wieder abreiste, nachdem es ihm nicht gelungen war, die Wahl des Erzherzogs Anton Viktor zum neuen Fürstbischof von Münster zu verhindern<sup>43</sup>, wie sich im Münsterland allenthalben Freude über die preußische Nie-

<sup>39c</sup> Erinnerungen S. 5.

<sup>39d</sup> A. Hartlieb v. Wallthor, Das Verhalten der Westfalen in den geistigen Umwälzungen der Neuzeit, in: Der Raum Westfalen IV, 1, Münster 1958, S. 351.

<sup>39e</sup> Ebd. S. 354.

<sup>40</sup> Geistliches und weltliches Staatsrecht III. 1.2, S. 246.

<sup>41</sup> ‚Das Domkapitel zu Münster ist die wesentliche Stütze des westfälischen Adels‘ (Immediateingabe des Domdechanten v. Spiegel vom 9. Febr. 1803, in: Preußen und die katholische Kirche VIII S. 542).

<sup>42</sup> Braubach, Max Franz S. 309.

<sup>43</sup> Lippens S. 71. — Über die Stimmung im Herzogtum Westfalen nach der Wahl Erzherzogs Viktor Anton zum Erzbischof von Köln berichtet Sommer: ‚. . . das Land liebte den Kurfürsten schon im voraus, weil es in ihm die Eigenschaften des schon verewigten Max Franz voraussetzte, alles jubelte hoch‘ (S. 65).

derlage im Jahre 1806 zeigte<sup>44</sup>, so dürfte es deutlich werden, daß man das Ende des alten Reiches in den geistlichen Territorien Nordwestdeutschlands im allgemeinen nicht mit Jubel begrüßt hat<sup>45</sup>. Wenn ‚Dummheit, Frechheit und Arroganz‘ die Merkmale jener Regierung gewesen wären, wäre diese Haltung unverständlich.

Wir haben dagegen zahlreiche Zeugnisse dafür, daß die Bevölkerung durchaus Ursache hatte, mit der Verfassung des Fürstbistums Münster und der Leistung seiner Regierung zufrieden zu sein. ‚Der Münsterländer‘, schreibt der Freiherr vom Stein 1802, ‚ist ein ernsthaftes, nachdenkendes Volk, das seine Verfassung liebt, weil es sich wohl darunter befand, ruhig, unabhängig lebte, wohlhabend ward‘<sup>46</sup>. Ähnlich urteilt der Freiherr von Kerckerling in seiner bekannten Denkschrift: Das Land erscheint ihm glücklich, in ihm herrscht vollkommene Freiheit von Handel und Wandel<sup>47</sup>. So kannte der Münsterländer ‚weder Mauten noch sonstige, die ersten Bedürfnisse mit Abgaben belastende Gesetze‘. (‚Selbst in der größten persönlichen Freiheit schafft er sich seine Bedürfnisse, wo und wie er es gut findet‘)<sup>48</sup>.

<sup>44</sup> F. Scholand, Verhandlungen über die Säkularisation und Aufteilung des Fürstbistums Münster (1795 — 1806), in: WZ 79, 1921, I S. 75.

<sup>45</sup> Für Osnabrück muß allerdings wohl eine Ausnahme gemacht werden: ‚Der Landmann und die mittleren Klassen der Bevölkerung, mit Ausnahme der Advokaten, segneten geradezu die eingetretene Regierungsveränderung . . . Die Einverleibung des Bistums Osnabrück in das Kurfürstentum Hannover brach den Einfluß der Beamtenhierarchie, des Domkapitels und der Stände und befreite die minderbevorzugte Gesellschaftsklasse von einem beschwerlichen Druck‘ (B. Krusch, Der Staat Osnabrück, ein Opfer der Französischen Revolution, in: Mitt. Hist. Ver. Osn. 32, 1907, S. 311). Indes sollte man beachten, daß hier jeder Wechsel zwischen protestantischem und katholischem Landesherrn meist zu Mißhelligkeiten geführt hatte und die Verwaltung des Justizwesens sich in einem wenig erfreulichen Zustand befand. Nachdem man in Osnabrück allerdings die Fremdherrschaft kennengelernt hatte, sehnte man sich wieder nach den alten Verhältnissen zurück (Hoffmeyer, Osnabrück zur Franzosenzeit S. 28; Stork, Der Übergang Osnabrücks an Preußen S. 19 f.). — In Häberlins Staatsarchiv (IX, 1802, S. 302 ff.) wird allgemein über die Stimmung in den zur Entschädigung vorgesehenen geistlichen Staaten berichtet: ‚. . . Sie begehren auch nicht gegen den unwiderstehlichen Strom zu schwimmen, der alle geistliche Reichsländer . . . verschlingt, ob sie gleich den völligen Untergang des alten und wenigsten hier und da noch wahren Sprichworts ‚unter dem Krummstab ist gut wohnen; und den Verlust so vieler sicherer Freistätte für Gewerbe, Kunstfleiß, Handlung, Genie und Verfolgte beweinen.‘ — Daß es in den Erz- und Hochstiftern im allgemeinen ruhig blieb, wird von Fabritius als ‚kein geringer Beweis für die Güte bischöflicher Regierungen‘ gewertet (S. 95).

<sup>46</sup> Zitiert bei Rothert, Westfälische Geschichte III S. 161. — Noch 1809 beobachtete der Präfekt des Emsdepartements eine außergewöhnliche Anhänglichkeit der Münsterländer zu ihrer alten Verfassung (vgl. Präfekturberichte über die Stimmung der Bevölkerung im Großherzogtum Berg 1809 und 1810, in: Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde, Trier 1877, S. 108).

<sup>47</sup> WZ 69, 1911, I S. 408. — In einer bisher noch nicht veröffentlichten Denkschrift ‚Notizen in betreff des Hochstifts Münster‘ (Wien, Kleinere Reichsstände 366, hier im Anhang), verfaßt um 1800, heißt es: ‚Münsterlands Bewohner leben in einem glücklichen Wohlstande; zwar hat es keine Familie mit übermäßigem Vermögen und Einkommen, aber desto mehr ist solches verhältnismäßig verteilt, und darum der Wohlstand desto allgemeiner.‘ — Anders dagegen Gruner: ‚Die größte Provinz Westfalens — aber bei weitem nicht die glücklichste desselben‘ (II. S. 146).

<sup>48</sup> Kleinere Reichsstände 366. — Von Scholand (aaO) wird hervorgehoben, daß in Münster ‚für das Schulwesen, gute Justiz und Polizei besser gesorgt worden sei als in den benachbarten Ländern. Daher sei auch in keinem der angrenzenden Gebiete ein so geringer Zinsfuß üblich gewesen wie in Münster. — Nach Spittler (Geschichte des Fürstentums Hannover I, Göttingen, 1786) garantierte die ‚glückliche Mittelgröße‘

Verfolgte man in diesem Land auch nicht das Prinzip der ‚Peuplierung‘, wie es in den absolutistischen Staaten zum Zwecke des Wachstums der staatlichen Macht so konsequent betrieben wurde, so galt in ihm um so mehr der Grundsatz, ‚die vorhandenen Untertanen glücklich zu machen‘<sup>49</sup>. Zwar wurden z. B. die Beamten im allgemeinen schlecht besoldet — eine allerdings alles andere als vereinzelte Erscheinung —, und nur die Kumulation verschiedener Ämter ermöglichte es manchem, ‚seine Haushaltung mit Ehren zu führen‘, doch arbeiteten die Beamten andererseits ‚eben nicht mehr, als die strenge Pflicht erheischte, und von allzu starker Arbeit wurde niemand mager‘<sup>49a</sup>. Auch bot das münstersche Gymnasium den Söhnen die Möglichkeit eines unentgeltlichen Studiums<sup>49b</sup>. Was die Masse der Bevölkerung, die Bauern, angeht, so standen sie zumeist im Verhältnis der Hörigkeit. Doch hatten sie im allgemeinen keine Ursache, über allzu große Bedrückung zu klagen<sup>49c</sup>; denn der Adel behandelte seine Bauern ‚recht leutselig‘<sup>49d</sup>. Als eigentliches ‚Juwel‘ der Stiftslande wurde von deren Verteidigern indes ihre Verfassung hervorgehoben: ‚Wir können kühn das übrige Deutschland fragen, in welchem protestantischen Lande die Nation solche Freiheiten besessen als in Kurköln . . . Dieser verfassungsmäßige Einfluß der Stände auf die Gesetzgebung hatte das Gute, daß nie die Idee aufkommen konnte, als sei der Fürst ein Autokrat, der nach seinem souveränen Willen alles setzen und ordnen möge‘<sup>50</sup>.

der geistlichen Staaten ‚dem Untertan Ruhe und Freiheit‘ (zitiert bei Raab S. 12). Für Fabritius war es eine Tatsache, ‚daß alle benachbarten Untertanen weltlicher Fürsten das Los bischöflicher Untertanen beneiden‘ (S. 109).

<sup>49</sup> Kleinere Reichsstände 366. — Auch J. Möser erschien der Kleinstaat als Idealstaat, vgl. E. Sieber, Die Idee des Kleinstaats bei den Denkern des 18. Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland, Basel 1920, S. 83 — 90. — Eine ähnliche Zufriedenheit der Bevölkerung wird auch aus süddeutschen geistlichen Staaten berichtet. Das gilt z. B. für Speyer (Reich, Die Säkularisation des rechtsrheinischen Teiles des Hochstifts Speyer S. 28 f.) und Konstanz. In Speyer vollzog sich die Übernahme der Regierung ziemlich reibungslos, welches nicht zuletzt seinen Grund darin hatte, daß der neue Landesherr, Markgraf Karl Friedrich, als besonders mild und gerecht galt, also in hohem Maße die Tugenden verkörperte, die man in den geistlichen Staaten an seinen Fürsten so sehr schätzte. Im ehemaligen Fürstbistum Konstanz zeigte man dagegen zunächst wenig Anhänglichkeit an den neuen Landesherrn, drohte doch sogar 1809 der Tiroler Aufstand auf dieses Gebiet überzugreifen (M. Fleischhauer, Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden, Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heidelberg 1934, S. 97).

<sup>49a</sup> Depping, Erinnerungen S. 7.

<sup>49b</sup> Ebd. S. 8.

<sup>49c</sup> Baston, Mémoires S. 332 — 360.

<sup>49d</sup> Depping S. 3.

<sup>50</sup> Sommer S. 41. — Ähnlich J. F. Runde, Über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungsländern, Göttingen 1805, S. 271 f.: ‚Man würde dem jetzigen Landesherrn des Herzogtums Westfalen zu der neuen Acquisition nicht Glück zu wünschen haben, wenn aus den Herzen seiner Einwohner die Anhänglichkeit an ihre vorige Verfassung so leicht zu vertilgen gewesen wäre, als sich die Organisations- und Landtagskommission vorgestellt haben mag . . . Es ist also auch den Westfälischen Landständen nicht zu verdenken — es muß ihnen vielmehr als Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten angerechnet werden —, wenn sie, in tiefem Gefühl der Wunden, welche der so lange erhaltenen Landesverfassung durch Anmaßungen einer nach Willkür verfahrenen Gewalt geschlagen sind, alle rechtlichen Mittel anwenden, um solche zu heilen . . .‘. Vgl. weiterhin Frank, Wahlkapitulationen S. 111: ‚Und wenn vielleicht frühe oder später teutsche Freiheit der Landeseinwohner durch den teutschasiatischen Druck despotischer Staatsmaximen in den meisten weltlichen Staaten tief ins Grab gebeugt ist, so wird ihr Andenken unter der krummstäbischen Regierung noch im gesegneten Andenken blühen.‘ Ebd. auch weitere Literaturan-

Gegen eine solche Argumentation kann man allerdings den Einwand erheben, daß ein derart geringes Maß an Verstaatlichung und militärischer Machtentfaltung (‚Der Machtwille, das Kennzeichen lebensstarker Staaten, wurde von den leitenden Männern dieser Zwergschöpfungen geradezu verpönt‘)<sup>51</sup> den Keim zum Untergang der geistlichen Territorien gelegt habe, daß sie sich nur so lange ihre staatliche Existenz bewahren konnten, als es die Spannungen zwischen den Großmächten zu keiner Verständigung über ihre Aufteilung und Annexion kommen ließen. Dem kann man entgegenhalten, daß auch das straff zentralisierte Preußen nur wenige Jahre nach der Aufteilung des Fürstbistums Münster einem ähnlichen Schicksal nur mit knapper Not entging. Im übrigen berührt diese Frage des ‚richtigen‘ Verhältnisses zur Macht ein universalhistorisches Problem, für welches jede Generation ihre Entscheidung treffen muß.

Das gleiche gilt auch für den Vorwurf der ängstlichen Absperrung vor den großen geistigen Bewegungen jener Zeit (Aufklärung, Klassik). Auch hier handelt es sich um eine echte Entscheidung für eine bestimmte Weltanschauung. Man sollte auch nicht übersehen, daß man in Münster auf dem Gebiete des kulturellen Lebens durchaus eigene Leistungen von hohem Wert aufzuweisen hatte.

Mag man auch zu unterschiedlichen Urteilen über Berechtigung, Wert und Leistung der stiftischen Verfassung gelangen, an zwei Tatsachen wird man nicht vorbeigehen können: daß die Mehrheit des Volkes damals noch jene Form bejaht hat und daß die Stände der Meinung waren, so gehandelt zu haben, wie es zum

gaben. — Sehr kritisch äußert sich dagegen Gruner: ‚In der Tat ist es eine Lächerlichkeit, wenn die Gegner der Säkularisationen den Vorteil der Landstände und Landtage in den geistlichen Staaten so hoch erheben. Jedermann weiß, daß er in den meisten Fällen nur aristokratische Willkür und Eigennutz ist‘ (II S. 158). — Ähnlich beurteilt Depping die Verhältnisse in Münster: ‚Für die allgemeinen Angelegenheiten war ein Landtag vorhanden; was er aber trieb, wurde geheim gehalten und mochte des Bekanntmachens kaum wert sein. Es waren Stellvertreter des Volkes dabei; von wem sie aber ihr Mandat erhielten, wußte niemand‘ (Erinnerungen S. 7). Auch Klenk kennzeichnet das ‚Wahlreich‘ als einen ‚Despotismus von mehreren Personen, der härter drückt als die Herrschaft eines einzelnen, der Augen und Ohren am rechten Fleck hat‘ (Beantwortung der von dem Freiherrn v. Bibra aufgestellten Preisfrage, in: Magazin für Geschichte, Statistik . . . der sämtlichen geistlichen Staaten I S. 401 f.). Ähnlich derselbe in: Preisfrage ‚Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten . . .‘ beantwortet von Ernst v. Klenk, 1787, S. 12: ‚Denn eine kleinere Klasse, welche nun allein dem Beherrscher Gesetze vorschreiben kann, vergißt, indem sie zu sehr für sich sorgt, den Nutzen des Allgemeinen.‘ Zu den gegensätzlichen Standpunkten wäre zu sagen, daß die besondere Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen durch die Vertreter der stiftischen Aristokratie natürlich nicht zu bestreiten ist, daß sie dabei aber durchaus auf das allgemeine Wohl des Landes bedacht waren, zumal ihr eigenes von jenem weitgehend abhängig war (vgl. auch Denkschrift im Anhang S. 386). Daß sich die Tätigkeit der Landtage nicht nur negativ ausgewirkt hat, dürfte nicht zuletzt die Tatsache zeigen, daß landständische Verfassungen bereits wenige Jahre nach der Säkularisation von den Reformern zur Neubelebung und Festigung des Staates empfohlen wurden. — Überblick über landständische Verfassungen bei: R. Vierhaus, Ständewesen und Staatsverwaltung in Deutschland im späteren 18. Jahrhundert, in: Dauer und Wandel der Geschichte, Festgabe für Kurt von Raumer, Münster 1966.

<sup>51</sup> Hansen, Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution I S. 6. — Man empfand damals diesen Zustand durchaus nicht immer als Schwäche, wie sich aus einer Rede Franz Wilhelms v. Spiegel vom 20. Nov. 1789 entnehmen läßt: ‚Große Armeen, Flotten zur See, . . . ließen uns verblendete Deutsche . . . unsere Schwächen und die Größe unseres Nachbarn Frankreich sehen; dennoch lag hierin unsere Erhaltung und der Untergang jener Nation . . . Ohne Heere zur Verheerung anderer Staaten auf die Beine stellen zu können, besitzt unser Staat

Besten des Landes erforderlich gewesen sei: ‚Fällt dem Domkapitel zu Münster Auflösung und Vernichtung seiner politischen Existenz dennoch zum Los, so stirbt es mit dem Bewußtsein, als Domkapitel durch Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung den blühenden Bestand der öffentlichen Fonds ganz wesentlich bewirkt zu haben, und als Landstand wird sein restloses Bemühen in Besorgung und Betrieb der Landesgeschäfte, der Landesgesetzgebung insbesondere, noch lange in historischem Andenken bleiben‘<sup>52</sup>.

Mit der Aufhebung der Domkapitel muß für den Stiftsadel eine Welt zusammengebrochen sein<sup>53</sup>. Wie schon einsichtsvolle Zeitgenossen erkannten, war es indes unmöglich, ‚gegen den unwiderstehlichen Strom zu schwimmen‘<sup>54</sup>. In jener Zeit allgemeinen staatlichen Umbruchs mußten die noch weitgehend in mittelalterlichen Formen staatlicher Organisation verhafteten Territorien von den Mittel- und Großmächten, in denen man zu einer weitaus intensiveren Konzentration staatlicher Macht gelangt war, aufgesogen werden. Daß dabei gegen das Recht verstoßen wurde, wengleich die Säkularisation unter dem Scheine der Legalität vollzogen wurde, sollte allerdings nicht übersehen werden<sup>54a</sup>. Wenn man daher dieses Vorgehen voller Empörung als frevelhaften Raub bezeichnet hat<sup>54b</sup>,

immer Stärke genug, sich gegen auswärtige Feinde zu verteidigen‘ (ebd. S. 478 ff.). — Wie nachteilig sich diese Mentalität auf den Zustand des Heeres auswirkte und wie schutzlos man im Ernstfalle doch war, zeigt z. B. die Mobilmachung in Kurköln bei Beginn der Revolutionskriege. Schon nach kurzer Zeit mußte Kurfürst Max Franz feststellen, daß die Offiziere nicht nur durch die albernen Anstalten ihre gänzliche Unfähigkeit im militärischen Fache bewiesen, sondern auch noch ‚wegen häuslicher und Familienverhältnisse‘ den Ausmarsch so viel möglich zu verzögern suchten (M. Braubach, Das Rheinland am Vorabend der französischen Revolution, Bonn o. J., S. 29).

<sup>52</sup> Denkschrift des Domdechanten v. Spiegel, 9. Febr 1803, gedruckt in: Westf. Adelsblatt 6, 1929, S. 113.

<sup>53</sup> ‚. . . dem westfälischen Adel entgeht eines seiner wesentlichsten Vorzüge verloren, ihm entgeht die ganze Rente aus dem Vermögen des Domkapitels, sein Wohlstand wird erschüttert, die Versorgungsanstalten der jungen Kinder adliger Familien hören auf. Vermögensteilungen und hierdurch Ruin des Adels werden unvermeidlich — der westfälische Adel würde die Regierungsveränderung als die Quelle — oder doch als den Moment seines Umsturzes wahrnehmen und schmerzhaft empfinden müssen — wie will man Liebe und Anhänglichkeit für eine neue Verfassung von ihm fordern, da ihm das Grab seines Wohlstandes in eben dieser neuen Verfassung vor Augen schwebt!‘ (Immediateingabe des Domdechanten v. Spiegel vom 9. Febr. 1803; Preußen und die katholische Kirche VIII S. 543).

<sup>54</sup> Häberlin, Staatsarchiv (aaO). Rückblickend stellte Wichmann 1865 fest: ‚Sie [die geistlichen Landesherrschaften] fielen, weil sie ihres höheren Berufes sich gänzlich entäußert, sich zu reinen Versorgungsanstalten für den hohen Adel und seine nachgeborenen Söhne umgestaltet hatten und fielen deshalb auch unbedauert und unvermißt von der ganzen Nation‘ (Der rheinisch-westfälische Adel und die preußische Staatsverfassung vom 31. Januar 1850, Münster 1865, S. 26).

<sup>54a</sup> Vgl. Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz S. 73. — So suchte man denn auch in der Publizistik die Frage nach Recht oder Unrecht der Säkularisation zu umgehen. Man beschränkte sich vielfach auf die Feststellung, daß sich das Fortbestehen der geistlichen Staaten nicht mit dem Geist der Zeit vereinbaren lasse: ‚da die Philosophie unseres Jahrhunderts das Dasein ihrer geistlichen Regierung . . . entbehrlich gemacht hat‘ (Über die geistlichen Staaten in Deutschland und die vorgebliche Notwendigkeit ihrer Säkularisation, 1798, S. 48, zitiert bei Wende, Die geistlichen Staaten S. 62).

<sup>54b</sup> F. C. Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts und des neunzehnten Bd. 6, Heidelberg 1857, S. 429.

so ist ein solches Urteil wohl zu verstehen. Freilich wird einem gerade dann bewußt, daß Wahrung des Rechts oft eine entsprechende Macht zur unabdingbaren Voraussetzung hat.

Mit der Säkularisation und Aufteilung der Domstifte aber gingen die Domkapitel ihrer staatlichen Funktionen verlustig und büßten damit ihre Existenzberechtigung in ihrer bisherigen Form ein. Es ist voll und ganz zuzustimmen, wenn gesagt wurde: ‚Die ausschließliche Berechtigung des hohen und niederen Adels zu Kanonikaten ist unvereinbar mit dem eigentlichen kirchlichen Zwecke der Kapitel und mußte daher fallen, sobald sich die nicht im Wesen der Kirche zu suchenden äußeren Umstände größtenteils umgestalten‘<sup>55</sup>. Wie sehr sich die allgemeinen Verhältnisse geändert hatten, zeigt in eindrucksvoller Weise die Darstellung Deppings, der 1830 nach 27 Jahren Abwesenheit seine Vaterstadt Münster wieder besuchte: Klöster waren in Kasernen umgewandelt, statt der Bettelmönche und Vikare erblickte man überall Soldaten. Und nicht zuletzt waren die Steuern erhöht<sup>56</sup>.

<sup>55</sup> Der deutsche Adel in den hohen Erz- und Domkapiteln, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 43, 1859, S. 858.

<sup>56</sup> Depping, Erinnerungen S. 516.

## ANHANG

Notizen in betreff des Hochstiftes Münster<sup>1</sup>

(Wien: Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kl. Reichsstände 366)

Das Hochstift Münster grenzet gegen Westen an die Batavische Republik, insbesondere an die drei Provinzen Zutphen, Overyssel, Groningen und die Grafschaft Bentheim; gegen Norden an Ostfriesland, Oldenburg, an das kurhannoversche Amt Wildeshausen, gegen Osten an Diepholz, Osnabrück und Tecklenburg, Lingen, Ravensberg; gegen Süden an das Herzogtum Westfalen, das Vest Recklinghausen, die Grafschaft Mark und das Herzogtum Cleve. Man teilt das Hochstift nach dem Laufe der Ems und der Abdachung zur See hin in das Ober- und Niederstift. Ersteres enthält neun Ämter: Wolbeck, Rheine-Bevergern, Ahaus, Horstmar, Dülmen, Werne, Sassenberg, Stromberg, Bocholt. Das Niederstift hat drei Ämter: Cloppenburg, Meppen und Vechta.

Das Land ist im Siebenjährigen Kriege, auch während der Demarkationsperiode<sup>2</sup> verschiedentlich aufgenommen. Ein öffentliches genaues Datum über dessen Flächen, Inhalt und Bevölkerung ist nicht da. Ersterer dürfte sich über 200 Quadratmeilen<sup>3</sup>, die Bevölkerung aber zu 360 000 Seelen annehmen lassen. Man glaubt in der Annahme nicht zu irren, daß die Bevölkerung des Hochstifts Münster jene in den drei Hochstiften Osnabrück, Paderborn und Hildesheim sowie die Bevölkerung sämtlicher kölnischen Kurlande — wie diese vor dem letzteren Kriege bestanden — wo nicht überwiege, wenigstens balanciere. Es ist das wichtigste Reichsland in dem nördlichen Deutschland, auf ihm ruhet das Direktorium des nieder-rheinisch-westfälischen Kreises mit; nur das Kondirektorium ist eigentlich zwischen Jülich und Cleve geteilt.

Fürstbischof Christoph Bernhard erzielte im vorigen Saeculo nur als Fürst zu Münster, durch auswärtige Subsidien unterstützt, — selbst relativ auf die damaligen größeren europäischen Verhältnisse — eine bedeutende Rolle, hatte ein beträchtliches Truppenkorps. Auch in der Folge dienten verschiedentlich Münsterische Truppen unter kaiserlichen Heeren. Noch unter Kurfürst Clemens August hatte das Hochstift — nebst verhältnismäßiger Artillerie — sieben Infanterie- und zwei Kavallerieregimenter, welche nach dem Siebenjährigen Kriege, in welchem das Land über alle Beschreibung gelitten hatte, auf vier Infanterie- und ein Kavallerieregiment reduziert wurden. Kurfürst Max Friedrich errichtete die Garde als Militärakademie und ließ des Endes ein ansehnliches, dem Lande als Eigentum geschenktes Hotel bauen. Kurfürst Max Franz wollte diesem indes aufgelösten Institute eine andere, das Erziehungswesen in größerem Umfange erfassende Richtung geben, ward aber durch die unruhigen Zeitläufte und durch frühzeitiges Absterben daran behindert. Noch kurz vorher bestimmte dieser Fürst den Münster-

<sup>1</sup> Wahrscheinlich [um 1801] verfaßt vom Domdechanten Spiegel, vgl. den ähnlichen Titel seiner Denkschrift vom 8. Okt. 1814 (gedruckt bei Lippens, Spiegel Bd. 2 Nr. 34).

<sup>2</sup> Nach einer 1795 zwischen Preußen und Frankreich vereinbarten Konvention sollten ganz Norddeutschland, der größte Teil Westfalens, Hessens und auch Frankens fortan neutral sein. Mit dem Frieden von Lunéville (1801) fand die ‚Demarkationsperiode‘ ihren Abschluß.

<sup>3</sup> Dies entspricht 11250 qkm. Damit entfallen auf 1 qkm 32 Einwohner.

schen Militäretat — nebst einem Artilleriekorps — auf ein Kavallerie- und drei Infanterieregimenter, überhaupt zu 17 000 — 18 000 Mann, die eigentlich nur als der Fuß zu betrachten sind.

Münsterlands Lage spricht für dessen Wichtigkeit. Nicht nur selbst zum Aktivhandel mit eigenen Produkten des Ackerbaus, der Viehzucht und vorzüglich der Leinwand geeignet, ist es das Zwischenland zum Verkehr mit Holland und Norddeutschland. Begrenzt durch den Lippefluß in ziemlicher Strecke und durchschnittener von der Ems, genießt es davon die Wohltat mit, wenn gleich die Mündungen beider Flüsse in preußischen Händen sind. Papenburger Schiffe, mit Münsterschen Seepässen, befahren die Nord- und Ostsee, die französischen und spanischen Küsten, vorzüglich als Frachtfahrer. Auch werden jene Schiffe zu Papenburg und selbst zum Verkauf gebaut. Bloß dies Papenburger Etablissement, was erst in neueren Zeiten größere Wichtigkeit erhielt, diese im Torfmoor durch Ausgrabung des Torfs und Errichtung von Kanälen entstandene, zum niederstiftischen Amte Meppen gehörige Kolonie, hatte schon in den achtziger Jahren an 2000 Seelen, über 200 Häuser, außer 36 kleineren 60 große zum Seefahren bestimmte Schiffe und zeigt, was sich aus dem Lande machen läßt. So wurde vor einigen Jahren doch schon die Einrichtung einer zweiten Pfarre nötig.

Münsterland hat eine eigene territorial fahrende Post, vorzüglich nach Holland — unter Mitbenutzung eines unter Kurfürst Clemens August gebauten neunstündigen Kanals —, dann nach Sachsen und den Rheingegenden hin. Die Kaiserliche oder Fürstlich Taxissche Reichspost betrifft eigentlich nur die Briefpost, ist aber doch vorzüglich wegen der Korrespondenz ins Reich und wegen des Kurses zwischen Frankreich und dem Norden sehr wichtig.

Münsterland ist in allen Teilen der Administration organisiert; neben verschiedenen Lustschlössern auf dem Lande hat die Hauptstadt eine der Würde des Fürsten angemessene Residenz, worauf das Land, und zwar nach dem Siebenjährigen Kriege, weit über eine halbe Million Taler verwandte; es hat ein ansehnliches zum Gebrauche seines Fürsten bestimmtes Silberservice; auch das von Kurfürst Max Friedrich angeschaffte Mobiliar der Münsterschen Residenz ist Eigentum des Landes.

Bei der Brandversicherungsanstalt betrug schon im Jahre 1797 der assekurierte Kapitalfonds eine Summe von 17 — 18 Millionen Reichstaler, der in den letzten drei Jahren leicht um ein paar Millionen erhöht sein mag.

Zum Behufe der Erziehung, insbesondere für die Gymnasien, worunter jenes vielleicht eines der besten in ganz Deutschland ist, für die Münstersche Universität, für das Seminarium sind über 30 000 Reichstaler Revenuen jährlich abwerfende Fonds da. Diese im Lande selbst befindlich, gewonnen und mit der größten Genauigkeit nur zu dem Zwecke, wofür sie bestimmt sind, verwendet, stiften den reellsten Nutzen, um so wichtiger, da Münsterland schier ganz von protestantischen Nachbarn umgeben ist. Selbst für die Erziehung des Landvolkes, worauf das Wohl aller Länder beruhet, ist noch jüngst dauerhaft gesorgt, da sämtlichen Landschullehrern im verfassungsmäßigen Wege eine verbesserte Existenz gesichert wird.

Für Missionen nach Norden, selbst nach Indien hin, sind beträchtliche, der Protektion eines zeitlichen Fürsten untergegebene Stiftungen da; so gibt es für das Armen-

wesen die ansehnlichsten Fonds. Bloß der für Invaliden und Offizierswitwen gehörige Fonds geht weit über 100 000 Taler.

[Ausgelassen werden hier die nun folgenden Ausführungen über den Münsterschen Klerus, vgl. hierzu oben S. 373].

Münsterlands Bewohner leben in einem glücklichen Wohlstande; zwar hat es keine Familie mit übermäßigem Vermögen und Einkommen, aber desto mehr ist solches verhältnismäßig verteilt und darum der Wohlstand desto allgemeiner. Dieser Wohlstand zeigt sich durch die beträchtlichen im Auslande und vorzüglich bei den kaiserlichen Fonds angelegten Kapitalien, dann durch den Wert der Grundstücke, die zu  $2\frac{1}{2}$ , ja noch wohl zum geringeren Prozent verkauft werden. Auch verschuldet das Hochstift seine alte seit dem französischen Krieg und durch die Demarkationsanstalten sehr vermehrte Schuldenlast fast nur an seine eigenen Bewohner.

Die Landeskultur, welche jedoch im Oberstifte im ganzen besser als in dem Niederstifte ist, obgleich es in beiden ansehnliche, von der Natur weniger günstig behandelte, aber dem ungeachtet, doch zur Kultur mehr oder weniger geeignete Strecken gibt, ist einer weit größeren Ausdehnung fähig.

Seither entschied mehr das Prinzip: die vorhandenen Untertanen glücklich zu machen als jenes: die Zahl der Untertanen zu vermehren; jedoch ist seit dem Siebenjährigen Kriege unter beiden Kurfürsten, Max Friedrich und Max Franz, auch in der Hinsicht, nämlich um den Anbau und so die Bevölkerung zu vermehren, viel geschehen. Achtung gegen Privateigentum, Verhältnisse gegen die Reichsgerichte erlaubten hier die rasche Anwendung der in unbeschränkten Regierungen eintretenden Grundsätze nicht; mehr durch Belehrung und eine in der Erfahrung sich gründende Überzeugung von eigenem Privatvorteil mußte man seither im Hochstifte die Ausbildung des wegen Teilung von Gemeinheiten gezogenen Plans erwarten.

Seither kennt der Münsterländer weder Mauten noch sonstige die ersten Bedürfnisse mit Abgaben belastende Gesetze. Selbst in der größten persönlichen Freiheit schafft er sich seine Bedürfnisse, wo und wie er es gut findet; die geringen zum Behuf der städtischen Aerarien mehrerenteils gehörigen Akzisen sind dem Contribuablen kaum fühlbar. Zum allgemeinen Staatsbedürfnis trägt er nur das Verhältnismäßige bei. Hier ist des Landes Verfassung sein Palladium, das nähere Verhältnis dieserhalb folgendes:

Der zeitliche Regent, dessen Wahl von dem Domkapitel abhängt, hat Landstände zur Seite, diese bestehen aus drei Corporibus:

- a) dem Domkapitel als erstem Stand,
- b) aus der Ritterschaft. Die Landstandschaft beruht auf einem landtagsfähigen Gute im Besitz eines stiftsmäßigen Ritters. Ohne diese Eigenschaft berechtigt der Besitz des größten Ritterguts zur Ausübung der Landstandschaft nicht. Zwar gibt es einige hundert landtagsfähige Rittersitze, aber der natürliche Wechsel der Dinge hat für itzt das Corpus auf einige 60 Mitglieder reduziert.
- c) das städtische Collegium. Nebst der Haupt- und Residenzstadt Münster haben 12 andere Städte die Landtagsfähigkeit; die übrigen Städte, besonders jene des Niederstifts haben solche nicht.

Obige drei Corpora sind die verfassungsmäßigen Repräsentanten des Ganzen. In

wichtigen das Hochstift betreffende Landesangelegenheiten, besonders da, wo es auf Besteuerung der Untertanen ankommt, ist landständische Bewilligung nötig, aber auch ein landständischer Schluß erhält nur durch die landesherrliche Sanktion verbindende Kraft. So ist der Untertan gegen öffentliche Abgaben ohne vorläufiges Concert zwischen Fürst und Ständen gesichert und hat die Gewißheit, daß dasjenige, was er abgibt, dem Bedürfnis des Ganzen angemessen und nur verfassungsmäßig verwendet werden könne.

Die Untertanen sind entweder frei oder contribuabel, jene entweder persönlich befreit wegen ihres Standes oder bekleidender Ämter oder real befreit nach dem Besitz. Die gewöhnlichen Landesabgaben ruhen auf dem contribuablen Stande; die Besteuerung hat nur insoweit statt, als das Bedürfnis es fordert. Da nun für die Landesbedürfnisse immer nur auf ein Jahr gewilligt wird, so folgt die Notwendigkeit eines annue abzuhaltenden Landtags, wo nach Maßgabe des eigenen Status das nötige gewilligt und durch die landesherrliche Sanktion festgesetzt wird.

Zur Deckung der gewöhnlichen Landesbedürfnisse dient die sog. Schatzung, eine vorzüglich auf Bauernschaften ruhende monatsweise zu zahlende Abgabe, wozu auch Städte und sonstige Orte ihr Kontingent liefern. Nach dieser Matrikel (aus älteren Zeiten) erträgt eine Schatzung 29342 Reichstaler. Gewöhnlich werden deren 12 nach den Monaten ausgeschrieben. Da jenen Schatzpflichtigen, welche auf dem Lande neue Häuser bauen, eine gewisse Moderation bewilligt wird, so variiert das quantum annue etwas; indes ließ sich solche auf 350 000 Reichstaler oder 525 000 Gulden bestimmen. Dieser Ertrag ist die eigentliche Quelle zur Deckung der gewöhnlichen Landesabgaben. Die wichtigsten hierunter sind:

a) die Verzinsung der Landesschulden; bis zum Jahre 1794 waren diese getilgt bis auf 52 270 Goldgulden, 801 768 Reichstaler in alten Species, 755 789 Reichstaler in neueren Schulden, welche etwa 69 000 — 70 000 Reichstaler annue zur Verzinsung forderten. Seit dem Jahre 1794 haben wegen des Krieges und der Demarkationsanstalten weiter über eine Million Reichstaler fernere Schulden kontrahiert werden müssen, die aber zufolge Landtagsschlusses durch extraordinäre allgemeine Erträge wieder getilgt werden sollen.

b) Unterhaltung des Militäretats zu 120 000 Reichstaler oder 180 000 Gulden.

c) Zahlungen an den Landesherrn: etwa 63 700 Gulden.

Die übrigen Erträge werden zu verschiedenen Besoldungen, anderen Landesbedürfnissen und zur Schuldentilgung verwandt. Als außerordentliche Zahlung pflegt dem zeitlichen Landesherrn beim Regierungsantritt eine Summe aus der Landeskasse, welche beim Kurfürsten Max Franz 10 000 Louisdors betrug, offeriert zu werden. Bei außerordentlichen Landesausgaben, z. B. in Kriegszeiten, wozu ein jeder, auch der befreite Stand beitragen muß, bleibt die Regel, daß die Art der Konkurrenz nur nach vorgegangenem landständischen Antrag landesherrlich bestimmt werden könne. Auf die Art wurden in den letzten Jahren zweimal allgemeine Beiträge, jedesmal ca. zu 165 000 Gulden ausgeschrieben.

Von der Landescassa ist die Domänenecassa, für deren Administration ein besonderes Kammerkollegium da ist, völlig getrennt. Der durchschnittliche jährliche Überschuß beträgt etwa 50 000 Gulden. Dieser nicht sehr bedeutende Kameralertrag ist wohl der Grund des jährlichen Subsidiums aus der Landeskasse.

Vordem zogen die Fürsten zu Münster ansehnliche Subsidien von auswärtigen Mächten, so zog Kurfürst Clemens August wohl eine halbe Million und Kurfürst Max Franz von dem benachbarten Holland bis zu der batavischen Revolution annue mehr als 100 000 Gulden. Diese Quelle ist nun freilich versiegt, ohne daß sich absehen ließe, ob zur Wiedereröffnung derselben je Aussicht sei; allein das durch inneren Wohlstand beglückte Land kann seinem Regenten immer eine einer hohen Person und Würde angemessene Existenz sichern.

Was wären aber die Folgen, wenn das Hochstift an Preußen fiel? Preußen gewänne dadurch

a) an absoluter Macht. Die Kraft eines Landes nach der Territorialfläche, Lage, Bevölkerung und dem Wohlstand seiner Bewohner, worauf der Grund des Staatsvermögens beruht, berechnet, gewänne Preußen durch das Hochstift in der Lage, worin dies wirklich ist, an Land und Leuten mehr, als es jenseits des Rheins durch seine Frankreich gleichsam aufgedrungenen Besitzungen verliert.

b) relativ auf seine seitherigen westfälischen Staaten. Diese liegen zerstreut, forderten mehrere und getrennte Administrationsanstalten; die Akquisition von Münsterland würde das entfernte Ostfriesland, die Grafschaften Lingen, Tecklenburg, Ravensberg, das Clevische und Mark zu einem großen aneinanderhängenden Staat verbinden, wo simplizierte und gleichgestellte Administration desto sicherer zum Hauptzweck der preußischen Monarchie hinwirken könnte und würde.

c) im Merkantilverhältnis. Preußen würde völlig Herr von den Flüssen Lippe und Ems; in einem großen Distrikt Grenznachbar von Holland würde es den ganzen Verkehr zwischen Holland und dem Norden in seiner Macht und in Dependenz halten.

d) in Militärrücksicht. Die übrerrheinischen preußischen Besitzungen hatten auf die Bilanz der preußischen Macht gegen die österreichische gar keinen, die sämtlichen preußischen, westfälischen Lande aber, worin eigentlich nur drei Regimenter standen, nur unbedeutenden Einfluß. Bekommt Preußen Münster, so vermehrt es seine Macht sofort mit vier Regimentern, die es schon dem preußischen Normalfuß anzupassen wissen wird; vielleicht dürfte die Unterhaltung eines neuen Korps von 10 000 — 15 000 Mann nur im Münsterland nicht lange problematisch bleiben. Dies Augment der Militärmacht ist barer Gewinn für Preußen und hebt das seither zwischen der kaiserlichen und preußischen Armee bestandene Verhältnis zum Nachteil für jene. Wenn bei Frankreich die ungeheuren Akquisitionen seit der Revolution das sonst zwischen Frankreich und Österreich bestandene Militärverhältnis offenbar zum entschiedenen Vorteil für erstere Macht geändert haben, wenn es vielleicht Anstrengung kostet, durch die neuen österreichischen Territorialakquisitionen den Verlust der abgetretenen Lande in Militärhinsicht zu ersetzen und der Militärmacht das vor dem Kriege bestandene Verhältnis zu sichern, so kann offenbar ein bedeutender Zuwachs der preußischen Militärmacht dem Erzhause unmöglich gleichgültig sein.

Was könnte nicht aber vollends Preußen nach seinem Administrations- und Abgabensystem aus dem Hochstifte ziehen? Landstände — blieben sie auch anfangs — würden bald nur dem Namen nach als solche erscheinen. Man würde mit dem möglichsten Grad der Kultur und Bevölkerung zugleich das Maximum des Ertrags zum Behuf der Staatskasse zu verbinden suchen. Jenes durch Anwendung der in

unumschränkten Staaten eintretenden Grundsätze; dieses durch Einführung der preußischen Abgaben, wogegen kein weiterer Bezug auf das strikt notwendige, kein evtl. Rekurs an höhere Behörden mehr eintreten könnte. So ließe sich leicht in ein paar Generationen eine Volksvermehrung zu 100 000 Seelen und der Landesertrag ebenso leicht auf eine Million Reichstaler und höher bringen. Mußte doch das Herzogtum Cleve, welches dies- und jenseits Rheins nicht viel über 100 000 Seelen enthält, bloß an Akzisen von Städten, worin keine 40 000 Seelen sind, 120 000 Reichstaler aufbringen. Nur diese Skizze, und das Resultat läßt sich leicht kalkulieren.